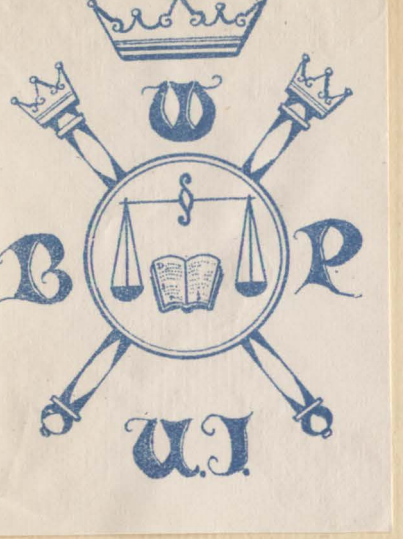

- 1925 - Liv

XII

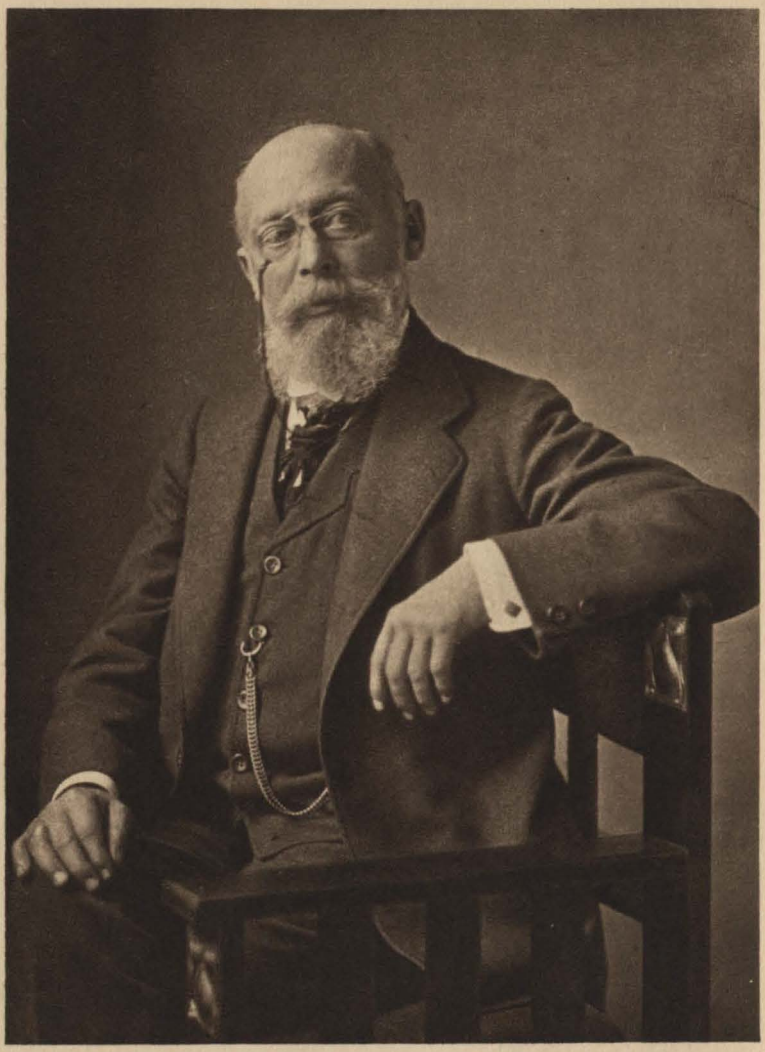

DAS VÖLKERRECHT

SYSTEMATISCH DARGESTELLT VON

FRANZ VON LISZT

ZWÖLFTE AUFLAGE

BEARBEITET VON

DR. MAX FLEISCHMANN

ORD. PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT HALLE

Wydz. Bibl. Prawnicza
1806131407

4428

I – 3987

BERLIN
VERLAG VON JULIUS SPRINGER
1925

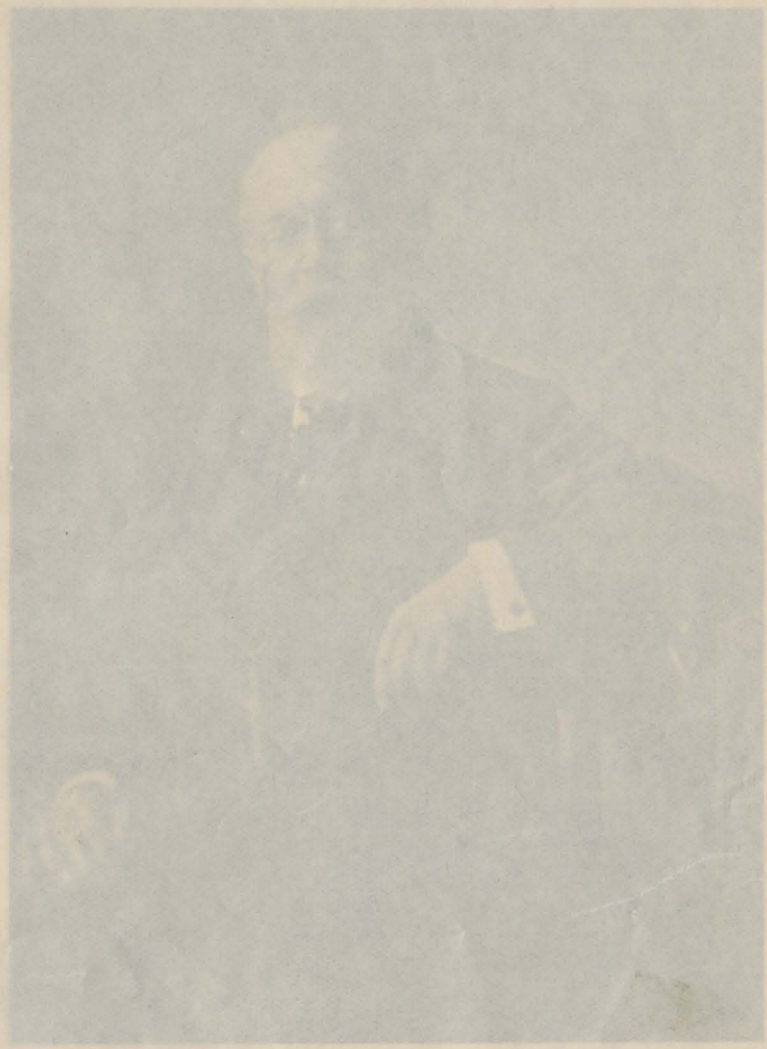

DAS VÖLKERRECHT

SYSTEMATISCH DARGESTELLT VON

FRANZ VON LISZT

ZWÖLFTE AUFLAGE

BEARBEITET VON

DR. MAX FLEISCHMANN
ORD. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT HALLE

Wydz. Bibl. Prawnicza
1806131407

4428

SEMINARYJUM PRAWNICZE I POLIT. W UNIW. JAG.
X - 3987

BERLIN
VERLAG VON JULIUS SPRINGER
1925

ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG
IN FREMDE SPRACHEN, VORBEHALTEN.
COPYRIGHT 1925 BY JULIUS SPRINGER IN BERLIN.

Vorwort zur neuen Bearbeitung.

(Zwölfte Auflage.)

Am 21. Juni 1919 ist Franz v. Liszt von uns gegangen — — eine Woche vor der Zeichnung des Friedens in Versailles. Auch diesen Deutschen hat das Elend seiner Heimat zerbrochen.

Von den Werken seines Geistes hat keines seinen Namen so rasch und so weit hinausgetragen wie „Das Völkerrecht". Im Jahre 1898 ist es zum ersten Male erschienen, als bescheidener Niederschlag der Vorlesungen, die v. Liszt an der Universität Halle dem Völkerrechte gewidmet hatte, von Auflage zu Auflage wachsend an innerem Gehalt wie an Umfang zur kritisch gearbeiteten Einführung in den unbegrenzten Rechtsstoff des internationalen Lebens, zum elften Male im Jahre 1918 aufgelegt (1920 in einem unveränderten Neudruck) — schon seit geraumer Zeit vergriffen: ein Erfolg, wie er keinem deutschen System des Völkerrechts, selbst nicht Heffter, jemals beschieden gewesen ist. Ein Werk, gleichermaßen ausgezeichnet durch Scharfsinn und Weitblick des Forschers wie durch politischen Takt; und alles dies geeint in musterhaft klares Sprachgewand gekleidet.

Dieses Vermächtnis gilt es zu wahren. Aber zu wahren im Geiste v. Liszts, der rastlos an dem Buche als an dem Lieblingswerke der wissenschaftlichen Neigung des reifen Mannesalters geschaffen hat, um aus dem akademischen Leitfaden es zum Geleitbuche auch in das Leben hinein auszubauen. Seit Ausgang des Jahres 1917 freilich hat seine Arbeit daran schon geruht.

Als Verlag und Erben an mich mit dem ehrenden Ansuchen herantraten, das Werk in neuer Auflage herauszugeben, hatte der Weltkrieg dem Völkerrecht zerfetzende Streiche versetzt. Langsam nur ist eine Welt am Wirken, auf Trümmern einen Neubau zu errichten, sei es auch nicht planmäßig, so doch unverkennbar mit dem große Zuge sehnlichen Erstrebens. Nur bescheiden kann der Beitrag sein, den die Theorie zu solchem Wirken beisteuert. Sie kann nur sammeln und sichten, um aus der Fülle herauszuholen, was dem Blicke der Gegenwart bedeutsam erscheint; ein kritisches Geleit geben, um das Hineinfinden in annoch wenig durchsichtige Wege zu klären und zu sichern. Damit nährt sie zugleich aber auch die Achtung vor dem in mühevoller Arbeit international

Geschaffenen, die in Erkenntnis der Schwierigkeiten und Notwendigkeiten eine Barre gegen Aburteilen aus Nichtverstehen oder Mißverstehen aufwirft, das, wie die Erfahrung zeigt, das Völkerrecht und mit ihm die Grundlage internationalen politischen Schaffens zu untergraben droht. Noch dauern die starken Schwankungen in den politischen Verhältnissen fort, die auch den Abschluß der neuen Auflage immer wieder hinausgeschoben haben. Das Buch kann deshalb in der endlich abgeschlossenen Fassung nur ein Versuch sein, das System des Völkerrechts, wie es sich vor dem Weltkriege aufbauen ließ, in ein System hinüberzuleiten, wie es der Umwälzung aller Werte durch Krieg und Nachkrieg angepaßt erscheint.

Daß Zurückhaltung geübt und von dem Geistesgute Lisztscher Prägung soviel nur irgend möglich gewahrt worden ist, begreift sich schon aus der Pietät gegen den Meister. War Liszts Buch ein ganzer Wurf, so wäre es kleinlich, etwa Zeile um Zeile mit kritischem Griffel nachzuziehen; ohne dringendsten Grund am Inhalt zu ändern oder auch nur die Form zu stören, in der oft genug das Geheimnis des Erfolges ruht. Zurückhaltung erklärt sich aber auch aus der Skepsis, die den neuen oder anscheinend neuen Bildungen gegenüber geboten ist, in die uns Krieg und Nachkrieg hineingedrängt haben; sie wollen bedachtsam geprüft werden, ob sie nicht etwa in der Form sich mehr als im Wesen von dem abheben, was in schöpferischer Tätigkeit der letzten friedlichen Jahrzehnte das Völkerrecht herausgestaltet hatte. Anders auch wird die Einstellung sein müssen zu dem Völkerrechte des Friedens, in dem sich neue Keime regen, anders zu dem niedergerissenen Recht des Krieges, das nur mühsam und lückenhaft mit seiner alten Ordnung in unsere Zeit ragt.

So wenig v. Liszt selbst unter derart geänderten Verhältnissen eine neue Auflage ohne einschneidende Änderungen hätte hinausgehen lassen, so wenig würde es seinem Lebenswerke gerecht werden, wollte ich aus unrechter persönlicher Rücksicht es bei einigen Zusätzen oder Abstrichen bewenden lassen. Unerläßlich war es, die Änderungen tiefer einzusetzen, wenn auch der systematische Rahmen im wesentlichen noch erhalten bleiben konnte und durch eine neue Gruppierung nur eine größere Übersichtlichkeit angestrebt worden ist. In diesem Gefüge jedoch ist keine Seite, ja kaum ein Absatz unberührt geblieben. Schon Einfluß und Druck des Krieges und des Friedensdiktates bedingten zum Teil einschneidende Umformungen und Neubildungen. Das zeigen namentlich die §§ 3 und 4 über die Geschichte des Völkerrechts und den Weltkrieg, § 12 über die Mandate des Völkerbunds, § 38 über Binnenschiffahrt, § 48 über internationalen Arbeiterschutz, § 50 über den Völkerbund, § 51 die Kriegsverhütung (Friedensbewegung und Abrüstung), § 54 den Ständigen Internationalen Gerichtshof, § 69 das

Kriegsende. Für das Maß der Umänderung mag schon der Umfang einen Anhalt geben: die neue Auflage ist, trotz Ausschaltung einzelner überholter Teile und häufiger Verwendung engeren Drucksatzes, um mehr als die Hälfte — das System von 368 auf 568 Seiten — angewachsen. War es zu Anfang meine Absicht, die Abweichungen gegen die frühere Auflage, schon im Sinne reinlicher Scheidung des wissenschaftlichen Anteils an dem Werke, irgendwie kenntlich zu machen (um nur ein Beispiel zu nennen: bei den §§ 5 und 6 über die Völkerrechtswissenschaft, oder §§ 31, 32 Staatsverträge), so widerriet sich dies aus dem Grunde, weil die Änderungen nicht selten bis auf Satz und Wort hinuntergriffen; ein Labyrinth von Klammern hätte aber in das Gesamtbild eine Buntheit tragen können, die in unerwünschter Weise den Blick von dem sachlichen Ganzen hätte ablenken müssen. Und der Leser des Buches hat ein Recht auf den Inhalt, hinter dem der oder die Verfasser zurücktreten oder sich zurückhalten müssen. Wer Vergleiche zwischen der neuen und der letzten Auflage ziehen will, dem kann ein Blick schon in die Inhaltsübersicht der beiden Auflagen die Spur weisen. Nur an verhältnismäßig wenigen Stellen, wo es mir aus bestimmten Gründen darauf ankam, daß eine Auffassung gerade als von Liszt oder nicht von ihm stammend dem Leser bewußt werde, habe ich das erkennbar gemacht. Ich erwähne nur die Zweifel an der Unbedingtheit des Satzes von der alleinigen Rechtssubjektivität der Staaten (Seite 86), an der Ablehnung der sog. Staatsservituten (S. 133), die Stellung zu Volksabstimmung und Option (S. 154, 155), die Auffassung von der Exterritorialität, namentlich dem Umfang der Exterritorialität der Staaten (S. 198, 124), von der Verjährung und Ersitzung (241), die Konkordate (S. 249), die clausula rebus sic stantibus (S. 265), der Übergang von Staatsschulden (S. 277), den Rücktritt vom Vertrage wegen Nichterfüllung (S. 280), die Verwendung von farbigen Truppen im Kriege (S. 476), die Tragweite der Londoner Seekriegsrechtserklärung (S. 548).

Der Urkundenanhang hat, bis auf zwei Stücke, eine vollständig neue Gestalt erfahren müssen. Mehr als bisher kommt ihm die Bestimmung zu, das System von Einzelheiten zu entlasten und fortzuführen und hiermit die nicht minder wichtige Aufgabe, den Jünger des Völkerrechts von Anbeginn seiner Studien vor dem verhängnisvollen Irrtum zu bewahren, als sei das Völkerrecht am Studiertisch ersonnene Buchgelehrsamkeit.

Das Buch ist ein Lehrbuch; kein Handbuch, das in Tatsachen und Literatur Vollständigkeit anstrebt. Der Forscher mag gierig, der Lehrer muß geizig sein. Es ist ein deutsches Lehrbuch des Völkerrechts — in jedem Betracht, in der Gesinnung wie in der hier gewohnten sachlich-kritischen Einstellung; und auch darin, daß es die Spuren der Ungunst der Zeit, die uns von dem geistigen Verkehr mit dem Auslande absperrte,

in der Unvollständigkeit der Heranziehung fremder Literatur an sich trägt. Es sind ehrende Wunden; sie lassen übrigens anderseits das Maß des nicht geringen Anteils des deutschen Schrifttums an der Entwicklung des Völkerrechts schärfer hervortreten.

Das Buch ist ein Lernbuch geworden wie keines vor ihm. Es hat die Teilnahme an völkerrechtlichen Fragen in der deutschen akademischen Jugend endlich und nachhaltig geweckt, ihr den Rechtsstoff in ausreichendem Ausschnitte übermittelt, sie zu kritischer Betrachtung hingelenkt und an Quellen und Literatur herangeführt. Ein Lehrbuch im besten Sinne des Worts, das hinaus begleitet ins Leben, um dort wieder und wieder zu Rate gezogen zu werden.

Das ist sein Ruhmestitel. Möchte es von der neuen Auflage heißen: Es ist der alte „Liszt".

An der Stätte, von der Liszts „Völkerrecht" ausgegangen ist
Halle a. S., 13. Juni 1925.

Max Fleischmann.

Vorbemerkung zur elften Auflage.

Im Februar 1915 habe ich das Vorwort zur zehnten Auflage dieses Buches geschrieben. Damals und all die langen Monate seither habe ich mich mit der Hoffnung getragen, daß bei Beginn der Arbeiten an einer neuen Auflage der Frieden wiederhergestellt sein würde zwischen den Völkern, daß mein System von der Erschütterung des Völkerrechts durch den Krieg als von einer Tatsache der Vergangenheit sprechen, und daß ich bereits die neuen Schöpfungen der Friedensverträge zur Grundlage meiner Darstellung machen könnte. Es ist ganz anders gekommen, als ich damals meinte. Noch ist kein Ende des Völkerkampfes abzusehen, und der allgemeine Friede steht in unergreifbarer Ferne. Zum zweiten Mal tritt mein Völkerrecht in einer Kriegsauflage vor die Öffentlichkeit.

Durch diese Sachlage war meiner Darstellung der Weg vorgezeichnet. Die drei ersten Bücher des Systems konnten im wesentlichen ihre bisherige Gestalt beibehalten; und sie mußten es. Sie konnten es: denn das Friedensrecht der Völker (III. Buch) wird nach dem Krieg zweifellos wieder in Kraft treten, und die wissenschaftlichen Grundlagen des Völkerrechts (I. und II. Buch) haben in den Stürmen des Krieges sich behauptet. Und sie mußten es: denn noch läßt sich heute nicht übersehen, wie die Beziehungen der Staaten zueinander nach dem Krieg sich gestalten werden. Nur im einzelnen ist manches geändert, da und dort auch gekürzt worden. Dagegen war im vierten Buch eine gründliche Umarbeitung notwendig und eine beträchtliche Erweiterung nicht zu vermeiden. Wo es anging, habe ich an die bisherige Darstellung angeknüpft. Aber der Gedanke, daß der Krieg durch die Ausbildung einer lebenskräftigen zwischenstaatlichen Rechtsordnung vermeidbar gemacht werden kann und daß die folgerichtige Entwicklung der heute bereits vorhandenen Ansätze zu einer friedlichen Austragung der Staatenstreitigkeiten die nächste und wichtigste Aufgabe der im Friedensschlusse wieder aufgerichteten Staatengemeinschaft ist, mußte stärker als bisher betont werden (§ 39). Ferner beanspruchten die durch den Gang der Ereignisse aufgerollten zahlreichen und schwierigen Probleme des Kriegsrechts eingehende Erörterung, die nur schwer dem Rahmen der bisher dem Gegenstand gewidmeten Abschnitte (§§ 39, 40, 41) einzufügen war. Dasselbe gilt von der Rechtsstellung der Neu-

tralen (§ 42), die der Aushungerungskrieg in engste Mitleidenschaft gezogen hat. In allen diesen Fragen bin ich der Darstellung und der Beurteilung der Übergriffe, die den Kriegführenden im Weltkrieg zur Last fallen, nirgends aus dem Wege gegangen. Aber es war mein ernstestes Bemühen, in Inhalt und Form die wissenschaftliche Objektivität nach meinen besten Kräften zu wahren. Ich bin mir wohl bewußt, daß mir das nicht überall gelungen ist; wir stehen dem Selbsterlebten noch zu nahe, um es mit ungetrübtem Blick und ruhigen Gemütes erfassen zu können. Und ich weiß auch, daß gerade aus diesem Grunde mein Bemühen an sich da und dort Anstoß erregen wird. Ich werde solche Vorwürfe ruhig hinnehmen. Die gute Sache des deutschen Volkes bedarf keiner advokatorischen Streitschrift, die die Fehler des Gegners vermehrt und vergröbert, die eigenen aber verbirgt oder beschönigt. Und selbst wenn es anders wäre: ein Lehrbuch des Rechts dürfte niemals vergessen, daß es seiner Aufgabe untreu wird, wenn es in den Dienst einer Partei sich stellt.

Mitten im Kriege ist es uns aber auch mit immer größerer Bestimmtheit klar geworden, daß die Zukunft des von kurzsichtigen Eintagspolitikern vielverhöhnten Völkerrechts gesichert ist. Eine Zukunft, die alles übertreffen wird, was wir in den letzten Friedensjahren zu hoffen wagten. Die Gedanken, die jahrzehntelang als utopistische Träumereien unbelehrbarer Schwärmer verlacht zu werden pflegten, sind heute zum Programm der führenden Staatsmänner bei uns wie bei unseren Gegnern geworden: Ein Friedensbund der Völker soll erstehen, der durch Ausbau der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit die Beschränkung der Rüstungen ermöglicht und damit die verhängnisvollste Gefährdung des Friedens aus dem Wege räumt. So zieht sich denn der Hinweis auf eine bessere Zukunft als Leitfaden durch meine ganze Darstellung. Der neueingefügte Schlußparagraph (§ 44) bemüht sich, die Ergebnisse, die der Weltkrieg auf dem Gebiete des Völkerrechts gezeitigt hat, noch einmal in einheitlicher Zusammenfassung aufzuzeigen. Und er klingt mit dem Glaubensbekenntnis aus, das gerade dem Weltkrieg die feste Grundlage unerschütterlicher Überzeugung verdankt: daß auch die Wissenschaft des Völkerrechts nicht nur den bestehenden Rechtszustand zu schildern und aus seiner geschichtlichen Entwicklung zu erklären hat; sondern daß sie berufen ist, die Bahn zu weisen, die in die Zukunft führt, und an der Lösung der großen Probleme richtunggebend mitzuarbeiten, die den kommenden Geschlechtern vom Schicksal aufgegeben sind. Das Völkerrecht steht an dem bedeutsamsten Wendepunkt seiner Entwicklung: da darf die Wissenschaft nicht selbstgenügsam zur Seite stehen; sie hat das Recht und die Pflicht, die Führung zu übernehmen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Und so mag das Buch noch einmal seinen Weg in die Öffentlichkeit nehmen. Von den alten Freunden im feindlichen Ausland hat der Krieg ihm wohl die meisten genommen; und die bereits fertig gedruckte französische Übersetzung ist mit dem Ausbruch des Krieges in die Versenkung verschwunden, aus der sie wohl ebensowenig wieder auftauchen wird, wie die anderen Übersetzungen, die meist in den uns jetzt feindlichen Staaten verbreitet waren. Daß die Lücke durch neue Freunde im Inland und den uns verbündeten Staaten wie auch wohl im neutralen Ausland ausgefüllt worden ist, beweist die rasche Aufeinanderfolge der beiden Kriegsauflagen. Möge das Buch auch in seiner neuesten Gestalt vor allem bei der deutschen akademischen Jugend verständnisvolle Aufnahme finden und sie lehren, daß treueste Vaterlandsliebe ihr die Pflicht auferlegt, tatkräftig und hoffnungsfreudig mitzuarbeiten an der großen, gerade dem deutschen Volk gestellten Aufgabe: an dem Wiederaufbau des die Staaten verbindenden Völkerrechts und damit an der Wiederherstellung der durch den Weltkrieg zerrissenen Kulturgemeinschaft der Völker.

Seeheim a. d. Bergstraße. Im Dezember 1917.

Franz v. Liszt.

Inhaltsübersicht.

Erstes Buch.

Grundlagen.

Seite

§ 1. Wesen des Völkerrechts . . . . . 1—15
I. Begriff des Völkerrechts 1
II. Rechtsnatur des Völkerrechts 7
III. Dispositives Recht 12
IV. Allgemeines und partikuläres Völkerrecht 12
V. Völkerrecht und Landesrecht 13
§ 2. Quellen des Völkerrechts . . . . . 15—19
I. Rechtsübung und Rechtssatzung 15
II. Kodifikation des Völkerrechts 18
III. Vereinigungen für Vorarbeiten 18
§ 3. Für die Geschichte des Völkerrechts bedeutsame Vorgänge (bis zum Weltkriege) . . . . . 19—47
I. Vor dem Westfälischen Frieden 19
II. Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß 21
III. Wiener Kongreß — Krimkrieg 24
IV. Vom Pariser Frieden (1856) bis zur Berliner Balkankonferenz (1878) 27
V. Von der Balkankonferenz über die Haager Friedenskonferenzen (1899, 1907) an den Weltkrieg 30
A. Der nahe Osten; Bündnisse; Kolonialfragen 30
B. Die Haager Friedenskonferenzen 37
C. Der ferne Osten; Marokko; Balkankriege (1900—1914) . . . 40
§ 4. Der Weltkrieg . . . . . 47—72
A. Ursachen (Schuldfrage) 47
B. Anlaß und Verlauf 50
C. Der Friedensvertrag von Versailles 52
D. Die Friedensverträge mit den andern Mittelmächten 66
E. Wandlung der Friedensverträge 69
F. Wanken und Wiederaufbau des Völkerrechtes 70
§ 5. Entwicklung einer Wissenschaft des Völkerrechts . . 72—78
§ 6. Völkerrechtswissenschaft und -Literatur . . . . . 79—84
I. Das Völkerrecht innerhalb des Rechtssystems 79
II. Systematik des Völkerrechts 79
III. Einteilung des Lehrbuches 81
IV. Neuere Literatur 81

Zweites Buch.

Die Rechtssubjekte des völkerrechtlichen Staatenverbandes.

I. Die Staaten.

§ 7. Die Staaten als Rechtssubjekte des Völkerrechts . . . 85—94
I. Staaten Subjekte des Völkerrechts 85

Seite
II. Begriff des Staates 86
III. Entstehung und Untergang des Staates 89
IV. Völkerrechtliche Anerkennung 91
V. Änderung der Regierungsform 92
VI. Der Papst 92

II. Die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit.
§ 8. Allgemeines . . . . . 94—95
§ 9. Staatenverbindungen . . . . . 95—99
§ 10. Halbsouveränität und Protektorat . . . . . 99—107
I. Halbsouveränität 99
II. Einzelne halbsouveräne Staaten 101
III—V. Protektorat 106
§ 11. Neutralisierte Staaten . . . . . 107—111
I. Wesen der Neutralisation 107
II. Dauernd neutralisierte Staaten 109
III. Einseitige Neutralitätserklärungen 111
§ 12. Anhang: Das „Mandat" des Völkerbundes . . . . . 111—115

III. Die Staatsgewalt.
§ 13. Äußere Unabhängigkeit (Grundrechte der Staaten) . . . . 115—127
I. Die Grundrechte der Staaten 115
II. Gleichberechtigung 117
III. Selbständigkeit und Unabhängigkeit (Intervention) 118
IV. Exterritorialität fremder Staaten 124
V. Recht und Pflicht des Verkehrs 126
§ 14. Innere Selbständigkeit . . . . . 127—136
I. Abgrenzung des Machtbereiches 127
II. Autonomie der Staatsgewalt 128
III. Gebietshoheit (Staatsservituten; Exterritorialität) 129
IV. Personalhoheit 135

IV. Das Staatsgebiet.
§ 15. Umfang des Staatsgebietes im allgemeinen . . . . . 136—142
I. Das Landgebiet 136
II. Das Wassergebiet 138
III. Luftraum u. a. 140
§ 16. Einzelfragen (Küstengewässer u. a.) . . . . . 142—149
I. Küstengewässer 142
II. Staats- und Handelsschiffe als „schwimmende Gebietsteile" . . . 147
III. Luftfahrzeuge 148
§ 17. Erwerb und Verlust von Staatsgebiet (Allgemeines — Plebiszit, Option) . . . . . 149—158
I. Allgemeines 149
II. Plebiszit und Option 151
§ 18. Einzelne Erwerbsarten (Okkupation u. a.) . . . . . 158—163
I. Okkupation 158
II. Übernahme „zur Besetzung und Verwaltung" 161
III. Mandat? (vgl. § 12) 163

IV. Das Staatsvolk.
§ 19. Das Staatsvolk . . . . . 163—169
I. Begriff und Umfang 163
II. Staatsangehörigkeit (Erwerb und Verlust) 163

Seite
III. Schutzgewalt des Staates 166
IV. Völkerrechtliches Indigenat 169
V. Juristische Personen 169
VI. See- und Binnenschiffe 169

Drittes Buch.
Der völkerrechtliche Verkehr innerhalb des Staatenverbandes.

Vorbemerkung 170

Erster Abschnitt.

§ 20. Der Grundsatz der Verkehrsfreiheit (Fremdenrecht) .170—183
I. Erschließung des Landes 170
II. Rechtsstellung der Staatsfremden 173
III. Fremdenpolizei (Ausweisung) 178
IV. Handelsschiffe 181
V. Fremde Truppenkörper und Kriegsschiffe 182

Zweiter Abschnitt.
Die nationalen Organe des zwischenstaatlichen Verkehrs.

§ 21. Die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis . . . . . 183—187
I. Staatsrechtliche Grundlage 183
II. Die Organe für die Vertretung 183
III. Anteil des Parlaments 186
§ 22. Das Staatshaupt . . . . . 187—189
I. Allgemeine Rechtstellung 187
II., III. Exterritorialität 187
§ 23. Die Gesandten . . . . . 189—203
I. Geschichtliches 189
II. Das Gesandtschaftsrecht 191
III. Rangordnung der Gesandten 193
IV. Der Gesandte als Staatsbeamter 194
V. Begründung und Beendigung der völkerrechtlichen Stellung . . . 195
VI. Vertretungsmacht 196
VII., VIII. Exterritorialität 197
§ 24. Die Konsuln . . . . . 203—208
I. Geschichtliches — Begriff 203
II. Arten der Konsuln 204
III. Staatsrechtliche Stellung 205
IV. Völkerrechtliche Stellung 206
§ 25. Die Konsulargerichtsbarkeit . . . . . 208—215
I. Entwicklung und Rechtsgrundlage (gegenwärtige Ausdehnung) . 209
II.—IV. Rechte der Jurisdiktionskonsuln 214

Dritter Abschnitt.
Die Organisation der Verbandsstaaten.

§ 26. Die Organisation des allgemeinen Staatenverbandes 216—219
I. Die genossenschaftliche Organisation der Gegenwart 216
II. Internationale Gerichtshöfe 217
III. Völkerbund (vgl. § 50) 219
§ 27. Die Organisation der besonderen Zweckverbände. . . 219—226
I. Das Wesen der besonderen Zweckverbände 219
II. Die internationalen Fluß- und Kanalkommissionen 220
III. Internationale Luftfahrtkommission 224

Seite
IV. Internationale Sanitätskommissionen 224
V. Internationale Finanzkommissionen 225
§ 28. Die Ämter der internationalen Verwaltungsgemeinschaften . . . . . 226—231
I. Allgemeines 226
II. Die einzelnen „Internationalen Ämter" der Gegenwart 228
III. Das Internationale Arbeitsamt (vgl. § 48) 231
§ 29. Die gemischten Gerichte . . . . . 231—236
I. Arten der „gemischten Gerichte" 231
II. In der Türkei 232
III. In Ägypten 232
IV. Der besondere Gerichtshof der Algecirasakte 235
V. Gemischte Schiedsgerichtshöfe des Versailler Vertrages 235

Vierter Abschnitt.
Die völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse.

§ 30. Rechtsverhältnisse und rechtserhebliche Tatsachen . 236—247
I. Begriff des völkerrechtlichen Rechtsverhältnisses 236
II. Einteilung der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse 239
III. Völkerrechtlich erhebliche Tatsachen 241
IV. Das völkerrechtliche Rechtsgeschäft 242
§ 31. Die völkerrechtlichen Verträge 1. Begriff — Abschluß — Ratifikation . . . . . 247—257
I. Begriff der völkerrechtlichen Verträge 247
II. Vertragsfähigkeit 248
III. Abschluß 250
IV. Ratifikation 252
V. Mitwirkung der Volksvertretung 254
VI. Veröffentlichung 256
§ 32. Die völkerrechtlichen Verträge. 2. Wirkung — Auslegung — Aufhebung . . . . . 257—268
I. Die Wirkung der Staatsverträge (Meistbegünstigungsklausel) . . 257
II. Auslegung 261
III. Aufhebung 263
§ 33. Die Sicherung völkerrechtlicher Rechtsverhältnisse 268—272
I. Allgemeines 268
II. Reale Sicherungen (Pfand, militärische Besetzung, Kontrollen) . 269
III. Garantievertrag 271
§ 34. Rechtsnachfolge in völkerrechtliche Rechtsverhältnisse (sog. Staatensukzession) . . . . . 272—279
I. Höchstpersönliche Natur der Völkerrechtsverhältnisse 272
II. Anlaß der Rechtsnachfolge 273
III. Gebietsveränderungen 276
IV. Örtlich gebundene Rechtsverhältnisse 277
V. Rechtsverhältnisse vermögensrechtlichen Inhalts (Staatsschulden) 277
§ 35. Das völkerrechtliche Delikt (Notwehr, Notstand) . . . . 279—288
I. Begriff 279
II. Der Staat als unmittelbares Deliktssubjekt 281
III. Der Staat als mittelbares Deliktssubjekt 281
IV. Ausschluß der Rechtswidrigkeit (insbes. Notwehr, Notstand) . . 284
V. Rechtsfolgen 286
VI. Zwangswirkungen 288

Viertes Buch.

Seite

Die Interessengemeinschaft des völkerrechtlichen Staatenverbandes.

Vorbemerkung 289

Erster Abschnitt.

Die Interessengemeinschaft der Staaten auf dem Gebiete des Verkehrs.

§ 36. Die Hochseeschiffahrt und die Freiheit des Meeres . 291—303
I. Grundsatz der Meeresfreiheit 291
II. Durchführung 293
III. Hoheitsrechte auf offener See 298
IV. Seeraub 299
V. Das internationale Seerecht (Seestraßenrecht) 300
§ 37. Internationale Kanäle . . . . . 303—308
1. Suezkanal 304
2. Panamakanal 306
3. Nordostseekanal 307
§ 38. Die Binnenschiffahrt . . . . . 308—319
A. Die internationalen Ströme 308
I. Im allgemeinen 308
II. Rhein, Mosel, Elbe, Moldau, Oder, Memel 312
III. Donau 313
IV. Kongo, Niger 317
B. Die nationalen Gewässer 317
§ 39. Wirtschaft (Handel und Industrie) . . . . . 319—326
I., II. Autonome Handelspolitik. Handelsverträge 319
III. Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr 322
IV. Schiedsgerichtsklausel 323
V. Zollverbände 324
VI. Veröffentlichung der Zolltarife 325
VII. Verträge über Produktion (Brüsseler Zuckerkonvention) 325
VIII. Internationale Handelsstatistik 326
§ 40. Die Verkehrsanstalten . . . . . 327—338
A. Post, Telegraphie, Fernsprechwesen 327
I. Postverkehr 327
II. Telegraphenverkehr 329
III. Fernsprechverkehr 332
B. Eisenbahnverkehr 332
C. Kraftwagenverkehr 336
D. Luftfahrt 336
§ 41. Münz-, Maß- und Gewichtswesen . . . . . 338—339
I. Münzwesen 338
II. Internationale Meterkonvention 338

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung und Rechtspflege.

§ 42. Allgemeines . . . . . 339—341
I. Internationales Recht (internationales Privatrecht) 339
II. Das internationale öffentliche Recht 340
§ 43. Privatrecht und Zivilprozeß . . . . . 341—352
I. Einzelverträge 341

Seite

II. Schutz des gewerblichen und des geistigen Eigentums 343
III. Rechtshilfe im Zivilprozeß. Die Haager Abkommen über Privatrecht und Prozeß 346
IV. Internationales Handelsrecht, Wechselrecht, Seeprivatrecht . . . 351
§ 44. Strafrecht und Auslieferung . . . . . 353—359
I. Internationales Strafrecht 353
II. Die Auslieferung 353
III. Weitere Rechtshilfe in Strafsachen 358
IV., V. Auslieferung von Schiffsmannschaften und Wehrpflichtigen . . 359
VI. Die Nacheile 359

Dritter Abschnitt.

§ 45. Der Schutz von Leben und Gesundheit . . . . . 359—369
I. Einzelverträge 359
II. Gruppenverträge (Cholera, Pest, Gelbfieber) 360
III. Bekämpfung des Mißbrauchs von Alkohol und Opium 365
IV. Arbeiterschutz 368
V. Schutz des Lebens auf offener See 368

Vierter Abschnitt.

§ 46. Der Schutz von Tieren und Pflanzen . . . . . 369—373
A. Schutz von Tieren 369
B. Schutz von Pflanzen 372
C. Internationales Landwirtschaftliches Institut 372
D. Internationaler Naturschutz 373

Fünfter Abschnitt.
Schutz ideeller Interessen.

§ 47. Im einzelnen . . . . . 373—380
I. Religiöse Interessen 373
II. Sittliche und humanitäre Interessen (Mädchenhandel, Eingeborenenschutz) 375
III. Kunst und Wissenschaft 379
IV. Im Kriege 380
§ 48. Arbeiterschutz . . . . . 380—384
I. Internationaler Arbeiterschutz (Berner Konvention 1906) und Arbeiterversicherung in Einzelverträgen 380
II. Der Arbeiterschutz der Friedensverträge 382
§ 49. Die Bekämpfung des Sklavenhandels . . . . . 384—388
I. Negerhandel 384
II. Handel mit chinesischen Kulis und polynesischen Arbeitern . . 388

Sechster Abschnitt.
Der Völkerbund.

§ 50. . . . . 388—403
A. Die Verwirklichung des Völkerbundgedankens 388
B. Satzung und rechtliche Natur des Völkerbundes 391
C. Verfassung des Völkerbundes 393
D. Aufgaben des Völkerbundes 397
E. Kosten des Völkerbundes 403

Fünftes Buch.
Staatenstreitigkeiten.

Seite

Vorbemerkung 404
§ 51. Kriegsverhütung: Friedensbewegung — Abrüstung . . 405—411

Erster Abschnitt.
Nichtkriegerische Erledigung.

§ 52. Vermittlung — Untersuchungskommissionen . . . . . 411—420
I. Verhandlungen zwischen den Parteien. Untersuchungskommissionen. Ausgleichsverfahren 412
II. Gute Dienste und Vermittlung 415
III. Vermittlungseinrichtungen des Völkerbundes 417
§ 53. Schiedsgerichtsbarkeit . . . . . 420—432
I. Grundsätzliches 420
II. Stufen zur obligatorischen Schiedssprechung 422
III. Die Haager Friedenskonferenzen. Der Ständige Schiedshof im Haag 426
IV. Nach dem Weltkriege (Völkerbund. Deutsch-schweizerischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag) 429
§ 54. Der Ständige Internationale Gerichtshof . . . . . 432—438
I. Errichtung 432
II. Verfassung 433
III. Gutachten 434
IV.—VII. Parteien, Zuständigkeit, Verfahren 434
VIII. Rechtsgrundlagen 436
IX., X. Praxis, Kosten 437
Anhang: Bedingungen für das Angehen des Gerichtshofes durch Nichtmitglieder des Völkerbundes 437
§ 55. Selbsthilfe . . . . . 438—445
I. Retorsion 438
II. Repressalien 439
III. Intervention 441
IV. Friedensblockade 444

Zweiter Abschnitt.
Der Krieg.

I. Der Krieg als völkerrechtliches Rechtsverhältnis.

§ 56. Krieg und Kriegsrecht . . . . . 445—457
A. Krieg 445
I. Die ultima ratio 445
II. Begriff des Krieges 447
III. Unterscheidungen 450
IV. Einwirkung auf Neutrale 452
B. Kriegsrecht.
I. Die Normierungen. Kriegsmanier 452
II. Verletzung des Kriegsrechts (Notstand, Notwehr). Kriegsräson 455
§ 57. Kriegszustand. Kriegsverträge . . . . . 458—465
A. Kriegszustand.
I. Beginn 458
II. Wirkung 459
III. Der Wirtschaftskrieg 461
B. Kriegsverträge 464

II. Landkriegsrecht.

Seite
§ 58. Kriegsschauplatz und Kriegsmacht . . . . . 465—472
A. Kriegsschauplatz.
I. Umgrenzung 465
II. Befriedete Gebiete 466
B. Kriegsmacht 468
§ 59. Kriegsmittel. Grundsätzliche Anwendung. Beschränkungen 472—480
§ 60. Kriegsgefangene — Verwundete . . . . . 480—488
I. Kriegsgefangene 480
II. Die Genfer Konvention 483
§ 61. Kriegerische Besetzung fremden Staatsgebiets (occupatio bellica) . . . . . 488—497
I. „Okkupationen" 488
II. Die occupatio bellica 489

III. Seekriegsrecht.

§ 62. Kriegsschauplatz und Streitkräfte . . . . . 497—503
I. Kriegsschauplatz 499
II. Seestreitkräfte 500
§ 63. Feindseligkeiten im Seekrieg (Kampfmittel) . . . . . 503—510
I. Seeminen 503
II. Kriegslisten. Tauchboote 504
III. Beschießung 506
IV. Kabel im Seekriege 506
V., VI. Gefangene. Verwundete 507
§ 64. Blockade und Seesperre . . . . . 510—517
A. Die Blockade.
I. Begriff 510
II. Erstreckung 512
III., IV. Effektivität. Erklärung 513
V. Blockadebruch 513
B. Seesperre und Tauchbootkrieg 515
§ 65. Das Privateigentum im Seekriege (Prisensachen) . . 517—532
A. Die Seebeute.
I. Grundsatz 518
II. Frist zum Auslaufen 519
III., IV. Das feindliche Gut 521
V., VI. Die Aufbringung 524
B. Das Verfahren in Prisensachen. Staatliche Regelung. Internationaler Prisenhof 527

IV. Die Rechtsstellung der Neutralen.

§ 66. Allgemeines — Landkrieg . . . . . 532—539
I., II. Allgemeines 532
III., IV. Neutrales Gebiet kein Kriegsschauplatz (Ausnahmen) . . . 535
V. Keine Einwirkung des neutralen Staates auf die Kriegführung . . 537
VI. Angehörige der neutralen Staaten 538
§ 67. Neutrale Staaten im Seekriege . . . . . 539—543
Das Gastrecht der Kriegsschiffe 541
§ 68. Handel der Neutralen (Konterbande) . . . . . 543—555
A. Im allgemeinen 543
B. Die Konterbande. Absolute, relative Konterbande. Neutralitätswidrige Unterstützung. Zerstörung des neutralen Schiffes. Prisengerichtsverfahren 545

Seite

V. Beendigung des Kriegszustandes.

§ 69. . . . . 555—568
I. Beendigung ohne Friedensvertrag 556
II. Endigung durch Friedensvertrag. Postliminium. Regelmäßige Vereinbarungen. Der Inhalt des Versailler Friedens, insbesondere Reparationen und Abbau des Wirtschaftskrieges 556

Urkunden-Anhang.

Erster Teil.

1. Zweite Haager Friedenskonferenz, Schlußakte vom 18. Oktober 1907 . 569
2. Präsident Wilsons Botschaft an den Kongreß vom 8. Januar 1918 . . 629
3. Friedensvertrag zu Versailles vom 28. Juni 1919
Eingang 633
Teil I: Satzung des Völkerbundes 636
Teil XIII: Arbeit 647
Schlußformel 656
4. Staatsangehörigkeit in den an Polen abgetretenen Gebieten
A. Vertrag zwischen den Hauptmächten und Polen, zu Versailles vom 28. Juni 1919 (sog. Minderheitenabkommen) 656
B. Vertrag zwischen Deutschland und Polen über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen zu Wien am 30. August 1924 659
5. Statut und Reglement des Ständigen Internationalen Gerichtshofes
A. Statut vom 13. Dezember 1920 667
B. Reglement vom 24. März 1922 674
6. Internationale Luftrechtskonvention, Paris 13. Oktober 1919 683
7. Deutsch-russischer Vertrag zu Rapallo vom 16. April 1922 689
8. Protokoll über Schiedsklauseln im Handelsverkehr, Genf 24. September 1923 690
9. Genfer Protokoll über die friedliche Regelung internationaler Streitfälle, vom 2. Oktober 1924 690

Zweiter Teil.

10. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien vom 29. September 1911 698
11. Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien vom 2. Dezember 1924. 705
12. Auslieferungsverträge
A. Zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland vom 12. März 1907 717
B. Zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakei vom 8. Mai 1922 721
13. Schieds- und Vergleichsverträge
A. Zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 3. Dezember 1921 727
B. Zwischen der Schweiz und Italien vom 20. September 1924 732

Ergänzungen 736

Sachverzeichnis 738

Abkürzungen.

Annuaire = Annuaire de l'Institut de droit international.
Arch. ö. R. = Archiv des öffentlichen Rechts.
B. G. Bl. Bundesgesetzblatt.
D. J. Z. Deutsche Juristenzeitung.
H. St. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad usw. 3. Aufl. 1909ff.
H. V. Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von v. Holtzendorff, 1885ff.
Institut = Institut de droit international.
Jahrbuch = Jahrbuch des Völkerrechts, herausgegeben von Niemeyer und Strupp, seit 1913.
N. R. G. Nouveau Recueil Général des Traités; begründet von C. F. de Martens, jetzt herausgegeben von Triepel.
Rev. Revue de droit international et de législation comparée; herausgegeben von de Visscher.
Rev. Gen. = Revue générale de droit international public; herausgegeben von Pillet und Fauchille.
R. G. Bl. Deutsches Reichsgesetzblatt: ist der Jahrgang nicht besonders angegeben, so ist die Jahreszahl des Gesetzes, Vertrages usw. gemeint.
Rivista = Rivista di diritto internazionale, herausgegeben von Anzilotti u. a.
v. Stengel-Fleischmann = Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Aufl., herausgegeben von Fleischmannn, 3 Bände 1911—1914.
Stier-Somlo = Handbuch des Völkerrechts; herausgegeben von Stier-Somlo, seit 1912.
Wörterbuch = Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, herausgegeben von Strupp.
Z. i. R. = Zeitschrift für internationales Recht; begründet von Böhm, herausgegeben von Niemeyer.
Z. Vö. R. = Zeitschrift für Völkerrecht; begründet von Josef Kohler, herausgegeben von Fleischmann und Strupp.

Despagnet, Gareis, Hatschek, Heilborn, de Louter, v. Martitz, Mérignhac, Moore, Niemeyer, Nys, Oppenheim, Rivier, Ullmann bezeichnen die in § 6 IV angegebenen Werke der genannten Verfasser. Das dort angeführte größere Werk von Rivier wird erwähnt: **Rivier, Principes.**
Fleischmann bezeichnet die von Fleischmann herausgegebenen „Völkerrechtsquellen in Auswahl" 1905; **Pohl-Sartorius** deren Quellenbuch „Modernes Völkerrecht" 1922; **Strupp** (ohne Zusatz) dessen „Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts"; die neue Bearbeitung ist mit dem Zusatz „Documents" angeführt.

Rechtssprichwörtliche Wendungen.

(In Klammern Verweis auf die Seiten.)

Actor sequitur forum rei (214).
Bello parta cadunt rei publicae (479).
Confiscantur ex navibus res et ex rebus naves (544).
(La) Course est et demeure abolie (500).
Der Staat stirbt nicht (242).
Frei Schiff, frei Gut — unfrei Schiff, unfrei Gut (545).
Hostes dum vulnerati fratres (485).
Hosti etiam fides servanda (464).
Iura novit curia (15).
Ius posterius derogat iuri priori (18).
Lex posterior derogat conventioni priori (15).
Licere in bello, quae necessaria sunt ad finem belli (472).
(La) Loi suit le drapeau (135).
Navire confisque cargaison: robe d'ennemi confisque celle d'ami (544).
(Der) Neutrale wird von oben begossen und von unten gesengt (535).
Not kennt kein Gebot (285, 455).
Pacta sunt servanda (10, 257, 265).
Par in parem non habet iudicium (124).
(Le) Pavillon neutre couvre marchandise ennemie (544).
Pirata est hostis generis humani (300).
Pirata non mutat dominium (300).
(Toute) Prise doit être jugée (528).
Pouvoir oblige (438).
Protectio non involvit subiectionem (106).
Qui tacet consentire videtur, dum loqui potuit ac debuit (243).
Quidquid est in territorio, est de territorio (134).
Silent leges inter arma (452).
Terrae potestas finitur, ubi finitur armorum vis (141).
Unfrei Schiff — frei Gut (544).
Utile per inutile non vitiatur (262).
Volenti non fit iniuria (284).
Völkerrecht bricht nicht Landesrecht (14).

Erstes Buch.

Grundlagen.

§ 1. Begriff des Völkerrechts.

I. Begriff des Völkerrechts.

Durch das Völkerrecht werden die Rechte und Pflichten der zur internationalen Staatengemeinschaft (Völkerrechtsgemeinschaft) gehörenden Staaten untereinander, und nicht bloß in bezug auf die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte, bestimmt.

Das Völkerrecht wird von alters her auch als jus gentium, droit des gens, law of nations bezeichnet. Aber das römische jus gentium war sowohl in der Bedeutung eines römischen Reichsrechts (im Gegensatz zum Stadtrecht der römischen Bürger), wie in der Bedeutung eines allen Menschen gemeinsamen Rechts etwas wesentlich anderes, als es das die Staaten berechtigende und verpflichtende Völkerrecht ist. Daher ist einst von Zouch (unten § 5 III) der Ausdruck jus inter gentes vorgeschlagen worden; danach hat Bentham (1789) von einem „international law" im Gegensatz zum internal law gesprochen. Die heutige französische Rechtssprache bevorzugt die von Benthams Bearbeiter Etienne Dumont verwendete Benennung droit international, indem sie unter dieser Bezeichnung bald das Völkerrecht und das internationale Privatrecht zusammenfaßt, bald aber dieses dem droit international public, dem Völkerrecht, als einen selbständigen Zweig der Rechtswissenschaft gegenüberstellt. Diese Bezeichnung ist jedoch bedenklich. Denn das internationale Privatrecht als der Inbegriff der nationalen Rechtssätze über das räumliche Geltungsgebiet des Privatrechts hat an sich mit dem Völkerrecht nichts gemein (darüber unten § 14 II); also wird auch der Ausdruck internationales öffentliches Recht richtiger in durchaus paralleler Auffassung auf die Rechtsregeln über das Anwendungsgebiet der nationalen, staatsrechtlichen wie verwaltungsrechtlichen Rechtsregeln bezogen.

Da nicht die Völker, sondern die Staaten Subjekte des Völkerrechts sind, würde der von Kant gebrauchte Ausdruck „Staatenrecht" sich am meisten empfehlen[1]).

[1]) Kant, Die Metaphysik der Sitten, erster Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 2. Aufl. 1798, § 53, S. 246: „Das Recht der Staaten zueinander [welches nicht ganz richtig im Deutschen das Völkerrecht genannt wird,

Das Völkerrecht hat es nur mit den Staaten als Staaten, d. h. in bezug auf die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte, zu tun[2]). Der Staat als Träger von Vermögensrechten, als privatrechtliches Rechtssubjekt steht nicht unter den Rechtssätzen des Völkerrechts, sondern (vgl. aber unten § 13 III) unter denjenigen des Privatrechts. Doch wird der Staat auch in seiner Eigenschaft als Subjekt des Privatrechts durch das Völkerrecht betroffen.

1. Die Völkerrechtsgemeinschaft (la famille des nations) ist ein dauernder und allgemeiner Zweckverband der Staaten. Sie wird umgrenzt durch die gemeinsame Rechtsüberzeugung, die auf der Gemeinsamkeit der Interessen und der Kultur beruht. Sie kennzeichnet sich durch den ständigen und umfassenden Verkehr auf dem Fuße der Gleichberechtigung[3]).

Die durch das Völkerrecht umschlossene Staatengemeinschaft ist zunächst (und das ist das materielle Moment) eine Interessengemeinschaft. Der steigende Austausch materieller und geistiger Güter zwischen den Staaten weist jeden von ihnen auf jeden andern hin, läßt ihn seine tatsächliche Abhängigkeit von allen andern (seine „interdépendance") erkennen und zwingt ihn zur Verständigung mit allen übrigen, um in Gemeinschaft mit ihnen die eigenen Interessen zu sichern und zu fördern. So entsteht und entwickelt sich die Erkenntnis, daß es Lebensinteressen, Güter der Menschen gibt, deren Träger nicht der einzelne Staat, sondern eine Gesamtheit von Staaten ist.

Die Staatengemeinschaft ist ferner auch (und das ist das ideelle Moment) eine Kulturgemeinschaft. Sie beruht als solche in letzter Linie auf der Gemeinsamkeit der religiös-ethischen Überzeugungen,

---

sondern vielmehr das Staatenrecht (ius publicum civitatum) heißen sollte] ist nun dasjenige, was wir unter dem Namen des Völkerrechts zu betrachten haben.." — Kants Benennung hat jedoch keinen Eingang in den Sprachgebrauch gefunden: die Verwechslung mit dem „Staatsrecht" widerstrebt dem. — Weiteres über den Namen vgl. v. Martitz Internationale Rechtshilfe in Strafsachen Bd. 1 (1888), § 21 S. 400 ff.; Ullmann, Völkerrecht, § 3, S. 10f.

[2]) Ein Überblick über die Begriffsbestimmungen bei Ullmann, S. 9, der selbst in dem Völkerrechte findet den „Inbegriff rechtlicher Formen, welche die mit der Gemeinschaft der Staaten und Völker verknüpften Lebensverhältnisse regeln". Eine Beschränkung auf die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, wie bei v. Liszt, ist vereinzelt. Neue Richtung geht auf Ausdehnung; vgl. Hatschek, S. 1: „Eine auf Koordination beruhende Rechtsordnung, welche die Beziehung von Staaten insofern regelt, als ein Staat dem andern als gleichberechtigtes Subjekt der Staatengesellschaft entgegentritt"; besonders weit Niemeyer, S. 10: „die Anwendung des Rechtsgedankens auf die internationalen Beziehungen."

[3]) Über die „mutua gentium inter se societas" bei Grotius, de jure belli ac pacis (lib. 2, cap. 8, §§ 1, 2), und ähnliche Formulierungen der Älteren vgl. Bulmerincq, Das Völkerrecht 1889, § 4. Über die Forderung, daß das Recht nicht an den Grenzen des Staates aufhöre, Fricker, Das Problem des Völkerrechts (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. Bd. 28, 1872, S. 90, 347 ff.; Bd. 34, 1878, S. 368 ff.) sowie die Literatur unten zu II des Textes.

die durch das christliche Bekenntnis gefördert, aber nicht ohne weiteres gegeben und an dieses nicht unbedingt gebunden ist. Sie setzt des weiteren die Gemeinsamkeit der rechtlich-politischen Anschauungen und Einrichtungen voraus: insbesondere, daß die Grenzlinie zwischen der Macht der Staatsgewalt und der Freiheit des einzelnen in Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung gegen willkürliche Verrückung, sei es durch den Herrscher, sei es durch die Beherrschten, gesichert sei.

Auf dieser Gemeinschaft der Interessen und der Kultur baut sich die Rechtsgemeinschaft auf; sie wurzelt in der Überzeugung, daß die Beziehungen der Staaten untereinander durch verbindliche Normen geregelt werden. Diese Normen bilden das Völkerrecht.

Durch die Selbstbindung des Staatswillens entstanden, bedeuten diese Normen zunächst die gegenseitige, auf dem Prinzip der Gleichberechtigung ruhende Anerkennung des von ihnen umschriebenen Machtkreises jedes einzelnen Rechtsgenossen. Sie ermöglichen und fordern zugleich den Verkehr der zur Gemeinschaft gehörenden Staaten untereinander (das völkerrechtliche commercium), der sich in der ständigen Unterhaltung diplomatischer Beziehungen, in dem Abschluß von Verträgen, vor allem aber in der Erschließung des Landes und dem Austausch der materiellen wie der geistigen Güter äußert.

Neben dem durch die Völkerrechtsgemeinschaft gegebenen allgemeinen Zweckverbande ist seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eine ganze Reihe von besonderen Zweckverbänden entstanden, die eine kleinere oder größere Zahl von Staaten umfassen und teilweise (vgl. unten § 28) die Schaffung besonderer Verwaltungsorgane nötig gemacht haben.

2. Der Umfang der Völkerrechtsgemeinschaft.

Ein Staat, der die Normen des Völkerrechts als für sich verbindlich anerkennt und zugleich die Bürgschaft für ihre Befolgung bietet, kann die Aufnahme in die Völkerrechtsgemeinschaft beanspruchen. Diese aber entscheidet allein darüber, ob jene Voraussetzungen gegeben sind.

Dem geschichtlichen Ursprung nach ist das Völkerrecht das Recht der „christlich europäischen" Staaten[4]). Und noch bis zum Ausbruch des Weltkrieges pflegte man von dem „europäischen Konzert" zu sprechen. Aber längst hat die Völkerrechtsgemeinschaft sich über Europa hinaus ausgedehnt. Zunächst sind es die Vereinigten Staaten von Amerika gewesen, die 1783 in die Gemeinschaft eintraten. In den

[4]) Savigny, System des heutigen römischen Rechts I, § 11; bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus wählten die Handbücher den Titel „Europäisches Völkerrecht"; Wheaton, Anmerkung zu § 3; Pradier-Fodéré (1885) „droit international public européen et américain"; Bluntschli (1868) „Modernes Völkerrecht der zivilisierten Staaten".

ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts folgten die selbständig gewordenen Staaten Süd- und Mittelamerikas. Heute umfaßt sie nicht nur die über die ganze bewohnte Erde ausgedehnten Schutzherrschaften und Kolonien der europäischen Mächte, sondern auch christliche Staaten in anderen Weltteilen.

Aber auch die Beschränkung auf die christlichen Staaten ist aufgegeben. Die Aufnahme der Türkei in das „europäische Konzert", ausgesprochen durch Art. 7 der Pariser Kongreßakte 1856 (siehe unten S. 27) hat zwar zunächst zu der völligen Gleichstellung mit den übrigen Mächten nicht geführt; aber seitdem die Türkei im Juli 1908 in die Reihe der Verfassungsstaaten eingetreten ist (Wiederherstellnng der Verfassung von 1876), war der Verzicht der Mächte auf die Gerichtsbarkeit ihrer Konsuln (unten § 25) nur mehr eine Frage der Zeit. Es konnte daher nicht überraschen, daß die Türkei den Weltkrieg dazu benutzte, diese Gerichtsbarkeit aufzuheben und dadurch die Gleichstellung mit den übrigen Mächten herbeizuführen[5]).

Rascher hat sich der Eintritt Japans in die Völkerrechtsgemeinschaft vollzogen. Japan hatte seit 1854 das Land wenigstens teilweise dem Verkehr erschlossen und durch eine Reihe von Verträgen (grundlegend der Vertrag mit den Vereinigten Staaten vom 31. März 1854) seine Rechtsstellung zu den übrigen Mächten geregelt. Aber erst mit der Beseitigung des Lehenstaates (des Shogunats) und der Wiederaufrichtung der kaiserlichen Herrschaft (des Mikado) im Jahre 1868 beginnt die Zeit eines über alles Erwarten raschen und glänzenden Aufblühens des Landes. In diese Zeit fällt auch der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit dem deutschen Zollverein vom 20. Februar 1869 (B. G. Bl. 1870, S. 1). Von da ab war es das Streben Japans, um den Preis der vollen Erschließung des Landes die konsularische Jurisdiktion der fremden Mächte zu beseitigen und sich die uneingeschränkte Autonomie zu sichern. Nachdem der chinesisch-japanische Krieg von 1894 Japans Stellung innerhalb der Gruppe der Weltmächte gesichert hatte, brachten die von 1894—1896 (am 4. April 1896 mit dem Deutschen Reich) geschlossenen Verträge Japan, das seine Gesetzgebung wie seine Rechtspflege nach europäischem Muster umgestaltet hatte, den Wegfall der konsularischen Gerichtsbarkeit, den Vertragsmächten aber die volle Erschließung des Landes. Am 17. Juli bzw. am 4. August

[5]) Durch die deutsch-türkischen Rechtsverträge vom 10. Januar 1917 hatte die neue Rechtslage die Anerkennung des Deutschen Reichs gefunden (Sitzung des Deutschen Reichstages vom 10. Mai 1917). Deutschland hat auch dieses Abkommen mit der Türkei als durch den Versailler Vertrag (Art. 290) aufgehoben anerkennen müssen. Dagegen sahen sich die gegnerischen Mächte genötigt, der waffenstarken Türkei in dem Frieden zu Lausanne v. 1923 entgegenzukommen (unten § 4D). — Deutschland hat 1924 einen neuen Freundschaftsvertrag geschlossen.

1899 sind die Verträge in Kraft getreten und haben in ihrer ursprünglichen Gestalt bis 1911 gegolten[6]).

Auch die übrigen außereuropäischen Staaten haben sich der Völkerrechtsgemeinschaft durch Abschluß von Verträgen mehr und mehr genähert, so daß ihr vollständiger Anschluß nur eine Frage der Zeit ist.

Unter den Staaten dieser Gruppe sind China, Persien, Siam an erster Stelle zu nennen; aber auch andere Staaten, von denen freilich mehreren (Zanzibar, Korea, Marokko) seither die Selbständigkeit verlorengegangen ist, während andere (wie Persien und Siam) in ihr schwer bedroht sind, haben „Freundschaftsverträge" mit den Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft geschlossen[7]). Unaufhaltsam schreitet diese Ausbreitung des Völkerrechts fort. So schließt der Weltpostverein fast alle Staaten sämtlicher Erdteile zu einer riesigen Verwaltungsgemeinschaft zusammen; in den Jahren 1899 und 1907 haben China, Persien und Siam an den Haager Friedenskonferenzen teilgenommen. China und Siam, Liberia, Hedschas haben auf der Seite der „Verbündeten" auch an den Pariser Verhandlungen und Verträgen zum Abschlusse des Weltkrieges 1919 mitgewirkt. Albanien, Äthiopien — dieses freilich unter der Voraussetzung, daß der Sklavenhandel aufhöre — sind als Mitglieder in den Völkerbund aufgenommen worden[8]). In diesem Sinne bedeuten die Pariser Vorortsverträge eine Weiterbildung des Völkerrechts; daß eine sonst nur auf dem Boden gleicher Kultur erwachsene Rechtsgemeinschaft als Siegespreis verliehen werden konnte, ist allerdings geeignet, die tragfeste Grundlage zu verschieben, ganz abgesehen von der politischen Gefahr, die in solchem Handel liegt.

---

[6]) Yorikadzu v. Matsudeira, Die völkerrechtlichen Verträge des Kaisertums Japan usw. Diss. Tüb. 1890. Lehr, Rev. Bd. 27, S. 97; Rev. Gen. Bd. 1, S. 562; Bd. 2, S. 614; Bd. 5, S. 284. Siebold, Der Eintritt Japans in das Europäische Völkerrecht, 1900. Nagaoka, Histoire des rélations du Japon avec l'Europe aux 16e et 17e siècles, 1905. Kijoma, Rev. Bd. 39, S. 350; Bd. 41, S. 578, 660; Bd. 42, S. 160 (Geschichte Japans bis 1868). Gubbins, The progress of Japan 1853—1871. 1911. Weitere Literatur in Rev. Gen. Bd. 12, S. 492, Anmerkung 1.

[7]) Nord, Die Handelsverträge Chinas, 1920; Deutsche Verträge mit China vom 2. September 1861, 31. März 1880; Fleischmann, S. 63; Strupp Bd. 1, S. 347, Friedensvertrag 1921, unten S. 56; mit Persien vom 11. 6. 1873 (R. G. Bl. S. 351); mit Siam vom 7. 2. 1862, Wirtschaftsabkommen 28. 2. 24 (R. G. Bl. 25 II 67); mit Korea vom 26. November 1883 (R. G. Bl. 1884 S. 221); mit Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (R. G. Bl. 1886 S. 261); mit Marokko vom 1. Juni 1890 (R. G. Bl. 1891 S. 378) u. a. m. — Vgl. Ma-Do-Yün, Der Eintritt des chinesischen Reiches in den völkerrechtlichen Verband. Diss. Berl. 1907.

[8]) Kann die Aufnahme in den Völkerbund auch nicht schlechthin als Zuteilung der staatlichen Selbständigkeit gelten (auch englische Abhängigkeitsländer ehgören zum Völkerbund), so schafft sie doch eine Vermutung für die Völkerrechtssubjektivität.

Außerhalb der vertragsmäßig geregelten Beziehungen ist die Völkerrechtsgemeinschaft in ihrem Verkehr mit andern, ihr nicht völlig angegliederten, Staaten nur durch ihre tatsächliche Macht geschützt und nur durch die Grundsätze des Christentums und der Menschlichkeit gebunden[9]).

3. Das Staatensystem des Völkerverbandes[10, 11]).

1. Die Völkerrechtsgemeinschaft setzte sich am 1. August 1914 aus 43 Staaten zusammen. Das waren:

a) Die 21 europäischen Staaten, nämlich die 6 Großmächte, Deutschland*, Österreich-Ungarn, Frankreich*, Großbritannien*, Italien*, Rußland, ferner die 15 mittleren und kleineren Staaten, Belgien*, Niederlande, Luxemburg, Dänemark, Norwegen, Schweden, Spanien, Portugal*, Schweiz, Bulgarien, Rumänien*, Serbien*, Montenegro, Griechenland*, Türkei. Dazu kamen noch die 3 Zwergstaaten Liechtenstein, San Marino und Monaco, die an den Haager Friedenskonferenzen nicht beteiligt waren und als selbständige Glieder der Staatengemeinschaft kaum mitgerechnet werden können.

b) Die 21 amerikanischen Staaten, nämlich außer den Vereinigten Staaten* von Amerika und Mexiko die 6 mittel- und die 10 südamerikanischen Kontinentalstaaten, Guatemala*, Salvador, Honduras*, Nikaragua*, Costa Rica, Panama*, Venezuela, Kolumbien, Ekuador*, Peru*, Chile, Argentinien, Bolivien*, Uruguay*, Paraguay, Brasilien*, endlich die Insel-Republiken Kuba* und Haiti* sowie die dominikanische Republik.

c) Von den asiatischen Staaten ist nur Japan* zweifellos Glied der Völkerrechtsgemeinschaft. — China*, Persien und Siam* haben sich dem Staatenverband noch nicht vollständig angeschlossen; Afghanistan, sowie die unabhängigen Himalajastaaten Bhutan und Nepal und die kleinen arabischen Staatengebilde stehen noch außerhalb des Verbandes.

d) Die afrikanischen Staaten Liberia* und Abessinien (oder Äthiopien) waren richtiger wohl als der Völkerrechtsgemeinschaft nahestehende, aber ihr nicht voll angehörende Staaten zu bezeichnen; sie sind auch auf den Haager Konferenzen nicht vertreten gewesen.

Von diesen 43 Staaten hatten 41 die zweite Friedenskonferenz beschickt; mit China, Siam und Persien zusammen waren es 44 Staaten.

---

[9]) Dazu Huber, Soziolog. Grundlagen des Völkerrechts. Jahrb. d. öfftl. Rechts Bd. 4, 1910, S. 59.

[10]) Möglichst zuverlässige Unterlagen bietet das „Diplomatische Jahrbuch" des Gothaischen Kalenders. Reiche Belehrung in Kjellén, Die Großmächte der Gegenwart, 9. Aufl., 1915; die Großmächte und die Weltkrise 1921.

[11]) Die an dem Vertrage zu Versailles vom 28. Juni 1919 beteiligten Staaten sind durch einen * bezeichnet.

2. Das folgende Jahrzehnt, unter der Einwirkung und Nachwirkung des Weltkrieges, hat den Zustand rasch und wesentlich gewandelt.

a) Aus Deutschland ist der Freistaat Danzig und das Memelland herausgeschnitten worden, dieses inzwischen (1924) zu Litauen geschlagen. Österreich-Ungarn ist zertrümmert; neben den Reststaaten Österreich und Ungarn erhebt sich auf seinem Boden als neuer Staat die Tschecho-Slowakei*; Polen* ist aus Bestandteilen Deutschlands, Österreichs, Rußlands geschaffen worden; Südslawien* hat Serbien und Montenegro nebst österreichischen und ungarischen Gebietsteilen in sich aufgenommen. Albanien ist seit 1920 Mitglied des Völkerbundes. Als selbständige Staaten haben sich von Rußland gelöst: Finnland, Litauen, Lettland, Estland. Island steht seit 1918 nur in Personalunion mit Dänemark.

b) Das amerikanische Staatensystem ist unberührt geblieben.

c) Außer Japan wollen nach ihrer Teilnahme am Weltkriege und auf Grund der Zugehörigkeit zum Völkerbund jetzt auch China und Siam sowie das neue Königtum Hedschas*, Afghanistan wegen umfassender Vertragsbeziehungen zur Völkerrechtsgemeinschaft gezählt sein.

d) Liberia als Mitzeichner der Versailler Vertrages und Abessinien als Mitglied des Völkerbunds wird man die Völkerrechtsgemeinschaft nicht mehr bestreiten können. Für Ägypten wird man trotz seiner zweifelhaften „Unabhängigkeit" (1922) die Mitgliedschaft zur Völkerrechtsgemeinde annehmen können.

Im ganzen würde der Völkerverband jetzt 61 Staaten umfassen.

4. Die Organisation der Völkerrechtsgemeinschaft vgl. unten §§ 21f.

II. Die Rechtsnatur des Völkerrechts[12]). Das Völkerrecht ist positives Recht[13]).

[12]) Ullmann S. 17 mit Literatur. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. 1905. S. 310. Niemeyer, Z. i. R. Bd. 20, S. 1. Bekker, D. J. Z. 17 07. Cavaglieri, Rev. Gen. Bd. 18, S. 259. Baty, International law. 1909. Higgins, The binding force of international law. 1910. v. Liszt, Das Wesen des völkerrechtlichen Staatenverbandes und der internationale Prisenhof. (Festgabe für v. Gierke.) 1910. Huber, Jahrbuch des öffentlichen Rechts Bd. 4 (1910), S. 56. Lucas, Staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Zwang (Festgabe für Güterbock), 1910. Grosch, Der Zwang im Völkerrecht. Abhandl. herausgeg. v. Brie u. Fleischmann, Heft 27, 1912 (S. 109, Auszüge aus der Literatur). Verdroß (Anhänger von Kelsen) Z. Vö.R. Bd. 8, S. 329. Heilborn, bei Stier-Somlo 11, S. 16. — Die Frage ist während des Weltkrieges oft erörtert worden. Die beste Zusammenfassung bietet Zitelmann, Der Krieg und das Völkerrecht. 2. Aufl. 1916. — Leonard Nelson, Die Rechtswissenschaft ohne Recht, 1907, nimmt kritisch Stellung u. a. gegen Jellinek, v. Liszt, Huber, Oppenheim, E. Kaufmann, Zitelmann, Heilborn, Triepel, Schön; Hatschek § 1 zu Jellinek, Triepel, Schön, E. Kaufmann. — Rapisardi-Mirabelli, I limiti d'obligatorietà delle norme giuridiche internazionali 1922. — de Louter §§ 3, 5.

[13]) Darüber hat das letzte Jahrzehnt tiefer greifende Untersuchungen gefördert, ein Zeichen des immer reger werdenden Anteils an den Grundfragen des inter-

1. Die Völkerrechtsgemeinschaft ruht auf dem genossenschaftlichen, nicht auf dem herrschaftlichen Prinzip, sie ist kein Staatenstaat, sondern ein Staatenverein, ein Zweckverband selbstherrlicher Staaten.

Der Staat setzt begrifflich eine über dem einzelnen stehende Gewalt voraus; einen Herrscherwillen, der etwas anderes ist als die Summe der Einzelwillen, eine Herrschermacht, die den einzelnen erfaßt und ihn, auch gegen seinen Willen, festhält. Auch der Staatenstaat ist nicht denk-

---

nationalen Rechts. Trotzdem können die Sätze, wie sie Liszt einst formuliert hat, als eine Mittellinie ihre Stätte immer noch behalten, gleicherweise frei von ängstlichem Hängen am Überkommenen wie von einseitiger Stellungnahme für Reformgedanken, die nicht immer schon ausgereift sind. — Man spricht heute mehr wieder von der „Problematik" des Völkerrechts; indes nicht so sehr, um das Völkerrecht im Kreise der andern Rechtsdisziplinen als ein „Recht" zu rechtfertigen, als um es (zugleich mit andern Rechtsdisziplinen), sei es nach der philosophischen, sei es nach der soziologischen Seite fester zu begründen. So führen die Untersuchungen auf die uralte und nicht ausgeschöpfte Frage des Naturrechts wieder zurück, für die ja gerade das Völkerrecht die konkrete Anknüpfung in der Verbindung schon des ersten akademischen Lehrstuhls in Deutschland (Pufendorf als professor juris naturae et gentium in Heidelberg) bietet. Der Jurist mußte sich da früher von dem Philosophen sagen lassen, daß er mehr die Bücher und Autoren als die originalen Erkenntnisquellen der menschlichen Vernunft befragt hat (Erich Cassirer, Natur- und Völkerrecht im Lichte der Geschichte und die systematische Philosophie 1919, S. 1). Inzwischen hatte allerdings Josef Kohler (Grundlagen des Völkerrechts 1918) deutlichst das „Zurück zum Naturrecht!" gerufen, nicht dem Naturrecht „entarteter Sorte", sondern in der modernen Gestaltung als „Kulturrecht". Eine Lösung ist das nicht. Vielmehr weisen sich die Fragen selbst in die Rechtsphilosophie; und hier teilen sie das Schicksal des Schwankens und Verworfenwerdens philosophischer Auffassungen von dem negierenden Hegel zurück zu Kant. Doch die Gewißheit, daß die Gegensätze juristischer Theorie im Endgrunde Weltanschauungsgegensätze sind, führt auch zu der versöhnenden Erkenntnis, daß die strittigen Gegensätze notwendige sind, daß nicht bloß die eigene Ansicht, daß auch die gegnerische, wenn sie nur von der entgegengesetzten Voraussetzung aus logisch entwickelt ist, den gleichen Geltungsanspruch hat, weil nur aus der dauernden Spannung zwischen zwei Polen aller Fortschritt der Wissenschaft erwächst (Kelsen, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre 1911, S. XII). Es muß an dieser Stelle genügen, auf Hauptvertreter hinzuweisen: Erich Kaufmann, Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus, 1911; Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie, 1921; Kelsen, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, 1911; Das Problem der Souveränität und der Theorie des Völkerrechts, 1920; Verdroß (wechselnd) Z. i. R. Bd. 29, S. 65; Die Einheit des rechtlichen Weltbildes auf Grundlage der Völkerrechtsverfassung, 1923 (dazu Wittmayer, Z. Vö. R. Bd. 13, S. 1). Felix Somló, Juristische Grundlehre, 1917, S. 167 findet in den „Normen des sog. Völkerrechts keine eigentlichen Rechtsnormen", da es eine Rechtsmacht über den Rechtsmächten nicht geben könne. Sander, F., Staat und Recht 1922. Kunz, Völkerrechtswissenschaft und reine Rechtslehre, 1923. — Vgl. Salvioli und Cavaglieri in Rivista d. d. i. Bd. 14 (1922). — Von soziologischer Seite her ersieht befruchtende Keime Jerusalem, Völkerrecht und Soziologie, 1921. — Mehr als Zeichen der Zeit zu werten sind die naturrechtlichen Gedanken bei katholischen Schriftstellern, wie Mausbach, Natur und Völkerrecht, 1918. Cathrein, Die Grundlage des Völkerrechts, 1918. — Feilchenfeld, Völkerrechtspolitik als Wissenschaft, 1922.

bar ohne eine über den einzelnen Gliedstaaten stehende und sie erfassende Zentralgewalt. Die Völkerrechtsgemeinschaft aber wird gebildet durch unabhängige Staaten, die die Anerkennung eines über ihnen stehenden Herrscherwillens weit von sich ablehnen. In der Völkerrechtsgemeinschaft ist der Wille der Gesamtheit, mag er, besonders auf Staatenkongressen, ausdrücklich festgestellt werden, mag er nur aus der Staatenübung erkennbar sein, nichts anderes als der Wille der sämtlichen einzelnen. — Den schärfsten Ausdruck findet dieser grundlegende Satz in der Tatsache, daß völkerrechtliche Vereinbarungen nur diejenigen Staaten binden, die sich binden wollen, daß rein rechtlich betrachtet, die Stimme des kleinsten Staates genau so schwer ins Gewicht fällt, wie die seines übermächtigen Nachbarn, daß jede Majorisierung der Minderheit grundsätzlich ausgeschlossen ist.

2. Die verbindende Kraft schöpfen die völkerrechtlichen Normen mithin aus dem sich selbst bindenden Willen der Staaten, nicht aus dem Willen einer diesen übergeordneten Macht. Das Völkerrecht ist Vertrag, nicht Gesetz, aber gerade als Vertrag positives Recht.

Wenn noch vereinzelt Theoretiker [so Adolf Lasson[14]), Philipp und Albert Zorn, E. I. Bekker] die Rechtsnatur des Völkerrechtes bestreiten, so beruht diese Ansicht auf einer unrichtigen, weil einseitigen Auffassung des Rechtsbegriffes. Die Gegner stehen, zum Teil unbewußt, unter der Einwirkung von Anschauungen, die sich in der Geschlossenheit und Abgeschlossenheit eines Staates herausgebildet haben.

Geht man davon aus, daß der Rechtssatz nur von einer übergeordneten Herrschergewalt geschaffen werden kann, daß das Gesetz sein gehöriger Ausdruck sei, dann freilich ist Recht nur im Staate möglich und Völkerrecht wäre ein logischer Widerspruch. Aber wie die Geschichte des nationalen Rechts uns lehrt, kann das Recht auch von gleichstehenden Genossen vereinbart werden; und diese vereinbarte allgemeine Regelung künftigen Verhaltens ist Recht, wenn der Rechtsgenosse nicht willkürlich von ihr sich lossagen kann. Eine Vereinbarung bedarf nicht immer des gesprochenen Ausdrucks; sie tritt, weniger kräftig, durch tacitus consensus in die Erscheinung.

Unleugbar ist innerhalb des modernen Staates das Recht der Sache und der Form nach am feinsten entwickelt. Aber willkürliche Beschränkung ist es, bloß dieses so entwickelte Recht als Recht überhaupt gelten zu lassen; ungeschichtlich obendrein, da ein jeder Staat die Entwicklung seiner Rechtsordnung erst über weniger entwickelte Stufen erreicht,

---

[14]) Adolf Lasson (Philosoph Hegelscher Richtung), Prinzip und Zukunft des Völkerrechts 1870. Philipp und Albert Zorn sind mehr Leugner des Völkerrechts in dem Sinne, daß sie das Völkerrecht als äußeres Staatsrecht betrachten. Zorns Gedanken führt (selbständig) fort Wenzel, Juristische Grundprobleme 1920, S. 344ff.

ohne daß man solcher frühen naiveren Ordnung den Charakter einer Rechtsordnung für eine „primitive Rechtsgemeinschaft" absprechen könnte. Bei der Jugend des Völkerrechts bietet aber nur der Staat in jener weniger entwickelten Periode mit Fug einen Vergleichungsboden.

Gegen die Rechtsnatur des Völkerrechts kann also die Unvollkommenheit seiner Entstehungs- oder Erscheinungsform — das Fehlen eines Gesetzgebers — nicht ins Feld geführt werden. Es sei zugegeben, daß ein Teil der völkerrechtlichen Normen uns noch immer in der zweifellos unvollkommenen Form eines teilweise unsicheren Gewohnheitsrechts entgegentritt; aber unsicheres Gewohnheitsrecht findet sich auch auf anderen Gebieten; diese Unsicherheit hat der Anwendung des gemeinen Rechts die größten Schwierigkeiten verursacht, ohne daß es jemand in den Sinn gekommen wäre, die Rechtsnatur des gemeinen Rechts zu bestreiten. Und dann haben ja gerade die letzten fünf Jahrzehnte uns in reicher Fülle die schriftliche Festlegung völkerrechtlicher Normen gebracht, so daß heute bereits die überwiegende Mehrzahl der völkerrechtlichen Regeln dem geschriebenen Recht angehört.

Auch die Tatsache, daß nur zu oft Sätze des Völkerrechts verletzt, ja, daß sie während des Weltkrieges mit Füßen getreten worden sind, ohne daß dies Schutz und Sühne fand — das Fehlen eines Gerichtes —, vermag die Rechtsnatur des Völkerrechts nicht in Frage zu stellen. Denn auch die staatlichen Rechtsnormen bleiben trotz sorgsam geregelten Rechtsschutzes oft genug toter Buchstabe, über den der Mächtige oder der Kluge ohne Nachteil sich hinwegzusetzen vermag — ganz abgesehen davon, daß auch die staatlichen Gerichte stillstehen können, daß weiter zurückliegende Zeiten noch gar keine Gerichte kennen, daß auch heute freie Schiedsgerichte ihres Amtes walten, nicht bloß neben, sondern an Stelle staatlicher Gerichte; daß selbst innerhalb des Staates für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der gerichtliche Schutz noch keineswegs durchgeführt ist. Demgegenüber schreitet das Völkerrecht in dem Ausbau der Schiedsgerichte und der internationalen Gerichtsbarkeit seit den Haager Konferenzen (1899, 1907) und seit der Schaffung des Völkerbundes (1920) planmäßig vorwärts.

Den Verletzungen des Völkerrechtes steht als gewichtige Tatsache das Bekenntnis zum Völkerrechte oder zur internationalen Gerechtigkeit gegenüber, wie es wiederholt feierlich von den Staaten ausgesprochen worden ist (u. a. Pariser Friedenskonferenz 1856, Haager Friedenskonferenzen, Vorspruch der Völkerbundakte 1919, Satzung des internationalen Gerichtshofes), und wie es unausgesprochen hundertfältig durch den Abschluß aller Staatsverträge geschieht, der doch nur unter der Voraussetzung erfolgt, daß hinter ihnen als Satz des ungeschriebenen Völkerrechtes steht: pacta sunt servanda. Und wenn selbst in der gewaltigen Erbitterung des Weltkrieges jeder Kriegführende seinen

Gegnern zahlreiche und schwere Verletzungen des Völkerrechts vorgeworfen und die gegen ihn gerichteten gleichartigen Vorwürfe mit flammender Entrüstung zurückgewiesen hat: so wären Vorwürfe wie Abwehr sinnlos ohne die alle Staaten durchdringende Überzeugung, daß es selbst im Kriege ein die Staaten verpflichtendes Recht gibt.

Das Wesen des Rechtssatzes liegt in einem Doppelten. Einmal in dem Kennzeichen, das er mit allen andern Normen teilt: in seiner verpflichtenden Kraft. Es wird nicht geleugnet werden können, daß die Sätze des Völkerrechts dieses Kennzeichen aufweisen, daß sie als verpflichtend gemeint sind von denen, die sie aufstellen, und daß sie als verpflichtend anerkannt und empfunden werden von denen, an die sie sich richten. Dann aber liegt das Wesen des Rechtssatzes in einem Merkmal, durch das er von den übrigen Normen, denen der Religion, oder der Sittlichkeit sich unterscheidet: daß der Verpflichtete sich nicht willkürlich von der überkommenen Verpflichtung freimachen kann, daß die Norm ihn auch gegen seinen Willen bindet.

Und so liegt die Sache beim Völkerrechte. Das Verbleiben in dem Staatenverein der Völkerrechtsgemeinschaft steht nicht im freien Belieben der einzelnen Staaten. Je enger die Fäden des internationalen Verkehrs sich verschlingen, desto unmöglicher ist es für den einzelnen Staat, sich der Gemeinschaft zu entziehen. Der mächtigste Staat, wollte er heute erklären, daß er die von ihm geschlossenen Verträge nicht halten und neue nicht schließen wolle, würde morgen schon dessen inne sein, daß diese Erklärung einer Selbstvernichtung gleichkäme. Darin, daß der Austritt aus der Völkerrechtsgemeinschaft dem einzelnen Staat eben nicht freisteht, daß er durch die Macht der Verhältnisse auch gegen seinen Willen in der Genossenschaft festgehalten wird, liegt der durchschlagende Beweisgrund für die Rechtsnatur des Völkerrechts.

3. In dem Fehlen einer über den Staaten stehenden Gewalt liegt die Schwäche der Staatengemeinschaft und des Völkerrechts[15]).

Auch das Völkerrecht ist Recht wie das staatliche Recht. Aber es ist diesem gegenüber ein Recht geringerer Kraft; es gehört einer von diesem längst überwundenen Entwicklungsstufe an, die auch nach Schaffung staatlicher Gerichte die Durchführung der Entschädigung noch den Interessenten überließ. Es fehlt ihm die gesicherte Erzwingbarkeit. Es ist, um mit Ad. Merkel zu sprechen, eine „Lehre", aber

[15]) W. Burckhardt betrachtet als „Die Unvollkommenheit des Völkerrechts" (Bern 1923) die Unerzwingbarkeit (S. 4—11), die Unfähigkeit zur Bildung der Staaten und den Mangel formeller Geltung — zurückzuführen auf das Fehlen einer überstaatlichen Organisation. Nicht entscheidend gegen die Eigenschaft des Völkerrechts als Recht bewertet die drei Einwände des Fehlens von Gesetzgeber, Richter und Vollstreckungsorgan Lammasch, Das Völkerrecht nach dem Kriege, 1917, S. 62ff. Vgl. Radnitzky, Dispositives V. R. (Österr. Z. ö. R. Bd. 1, 1914, S. 656).

keine „Macht". Der Zwang ist in die Hand des Verletzten gelegt, die Selbsthilfe in einer Stufenfolge legalisiert, die auch innerstaatlich nicht ausgemerzt, sondern nur auf ein beschränktes Maß zurückgedrängt ist. Zwar hat auch die Völkerrechtsgemeinschaft, wenn sie will, die Kraft, ein widerstrebendes Mitglied zur Erfüllung seiner Rechtspflicht zu zwingen. Aber diese Kraft ist nicht organisiert, und darum muß sie im Ernstfall versagen. Das ist die harte Lehre, die uns der Weltkrieg zu klarem Bewußtsein gebracht hat. Damit ist das große Zukunftproblem vorgezeichnet: die Einführung des Zwanges in das System des Völkerrechts (vgl. unten §§ 26, 53, 54). Diesen Zwang hat nunmehr die Völkerbundakte (1919) zu organisieren versucht, ein Versuch, der durch die Tat bisher jedoch noch nicht bewährt ist (§ 50).

III. Das Völkerrecht ist dispositives Recht[15]).

Es bindet die Staaten nicht absolut, gibt vielmehr im einzelnen Falle einer Änderung im Einvernehmen der beteiligten Staaten nach. Das entspringt dem Grundrechte der Unabhängigkeit der zur Völkergemeinschaft zusammengeschlossenen Glieder.

IV. Allgemeines und partikuläres Völkerrecht.

Die aus der gemeinsamen Rechtsüberzeugung entstandenen Rechtssätze bilden das allgemeine, für alle Staaten verbindliche Völkerrecht; man denke an die Unverletzlichkeit der Gesandten oder an die Satzungen des Weltpostvereins. Daneben gibt es aber auch ein zwischenstaatliches Recht, das nur für eine größere oder kleinere Gruppe von Staaten gilt. Man pflegt es als partikuläres Völkerrecht zu bezeichnen[16]). Hierher gehört nicht bloß das Recht, das nur einzelne Staaten verbindet, sondern selbst das durch die meisten Sonderzweckverbände (oben S. 3) geschaffene zwischenstaatliche Recht. Das allgemeine Völkerrecht ist weit weniger herausgebildet als es nach den Lehrbüchern des Völkerrechts den Anschein hat, die bei den einzelnen Lehrsätzen nicht immer anmerken, eine wie große oder kleine Zahl von Staaten sich auf sie festgelegt hat. Alles Recht, namentlich durch Gewohnheit, bildet sich zunächst in engerem Kreise. Für den Staatenverkehr treten erst in der neueren Zeit mit dem Bedürfnis auch Streben und Mittel nach so umfassender Regelung auf, daß man von allgemeinem Völkerrechte sprechen kann. Das Übersehen der bloßen Partikularität kann nur zu Widerstreit und Enttäuschungen führen, wie sie uns im Weltkriege überreich zuteil geworden sind (Erstreckung des Küstenmeeres, Gastrecht der Schiffe und sonstige Fragen des Seekrieges).

Staaten, die sich geographisch, wirtschaftlich oder politisch beson-

[16]) Gegen Triepel, S. 83, der nur partikuläres Völkerrecht anerkennt (ihm zustimmend Felix Somló, Juristische Grundlehre 1917, S. 160), vgl. Cavaglieri, Rev. Gen. Bd. 18, S. 256; Heilborn, bei Stier-Somlo 1, 1, S. 57; Huber, Jahrb. d. öfftl. Rechts Bd. 4, 1910, S. 85 ff.

ders nahe stehen, können sich veranlaßt sehen, miteinander Vereinbarungen zu treffen, durch die sie die zwischen ihnen bestehenden Beziehungen in umfassender Weise rechtlich regeln. Daraus erwächst ein partikuläres Völkerrecht eigener, absondernder Art. Ansätze hierfür zeigten sich schon zwischen den selbständig gewordenen deutschen Territorialstaaten seit dem Westfälischen Frieden, fortwirkend heut zwischen Deutschland und Österreich. Zu einem System fast baut sich das panamerikanische Völkerrecht aus[17]). In diesem Sinne wird man, wie ich[18]) mit vielen hoffe, in absehbarer Zeit von einem mitteleuropäischen Völkerrecht sprechen.

Das partikuläre Völkerrecht hat erfahrungsgemäß eine Mitziehungskraft in der Tendenz, durch (wenn auch nur stillschweigende) Anerkennung der übrigen Staaten zum allgemeinen Völkerrecht zu werden. Beispiele bieten die Neutralisierung Belgiens, die Internationalisierung des Suezkanals, die Pariser Seerechtsdeklaration usw. In der Bildung von Gruppen engverbundener Staaten aber erblicke ich die notwendige Vorstufe für die Organisation der allgemeinen Staatengemeinschaft (unten § 26) und damit für eine starke Friedensordnung[19]).

V. Völkerrecht und Landesrecht[20]).

Da das Völkerrecht seinem Wesen nach nicht den Einzelnen unmittelbar, sondern die Staaten als solche bindet, so ist seine Durchführung vielfach von Normen des einzelnen Landes abhängig. Darum können sich über den gleichen Gegenstand denn auch Regeln sowohl völkerrechtlichen wie staatsrechtlichen Ursprungs finden, z. B. über das Gesandtschaftswesen, den Abschluß von Staatsverträgen, die Auslie-

[17]) Fleischmann, Deutsch-österreich. Rechtsbeziehungen („Tag" 31. 8. 1912). Daniel Gardner, Institutes of international law, public and private, as settled by the Supreme Court of the United States and by our republic, 1860. Jetzt besonders Alvarez, La conférence des juristes de Rio de Janeiro et la codification du droit internat. américain, 1913. Gegen ihn Sá Vianna, De la non-existence d'un droit internat. américain, 1912. Ferner Nys, Rev. Bd. 41, S. 37. Fried, Panamerika, 1910. Die panamerikanische Bewegung (Jahrbuch Bd. 1, 1913, S. 1419). Büchi, Geschichte der panamerikanischen Bewegung, 1914. Usher, Pan-Americanisme, 1915. Robertson, Hispanic-American relations with the United States, 1923. Alvarez, le nouveau droit intern. public et sa codification en Amérique, 1924. v. Rauchhaupt, Völkerr. Eigentümlichkeiten Amerikas, insbes. Hispano-Amerikas, 1924.

[18]) Liszts Hoffnung ist zuschanden geworden, doch will ich den Satz nicht tilgen, der dem Idealismus schwerster Zeit entsprang. Es waren nicht die Schlechtesten, die so dachten: Friedr. Naumann, Mitteleuropa, 1915, Herm. Oncken, Das alte und das neue Mitteleuropa, 1917.

[19]) Vgl. v. Liszt, Vom Staatenverband zur Völkergemeinschaft. 1917.

[20]) Grundlegend das Werk von Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, 1899; ferner Heilborn, Grundbegriffe des Völkerrechts, 1912, S. 87. Der Abschnitt „Gesetz und Völkerrecht" bei Wenzel, Juristische Grundprobleme, 1920, S. 385; Kunz, Annalen d. D. Reichs 1923, S. 295; Wörterbuch Bd. I, S. 787; Hatschek § 3.

ferung, Kriegserklärung und Friedensschluß (Reichsverfassung von 1919, Art. 45, 78, 6). Diese Regelungen greifen zwar ineinander, sie bleiben aber unabhängig voneinander für ihren Geltungsbereich; sie unterscheiden sich, bei gleichem Inhalte, sowohl durch die Quelle, der sie entspringen und von der ihr Fortbestehen abhängig bleibt, wie durch die Person des Verpflichteten. Hiermit ist erst der Ausgangspunkt für eine Würdigung des Verhältnisses von Völkerrecht zu Landesrecht genommen. Eine andere Frage ist nach dem wechselseitigen Einflusse von Völkerrecht und Landesrecht und nach der Möglichkeit, dem Völkerrecht durch das Landesrecht eine unmittelbare Geltung auch für die Staatsinsassen zu verleihen.

Das Völkerrecht als das Recht einer weiteren Gemeinschaft würde seine Aufgabe nicht erfüllen können, wenn das Landesrecht den Normen des Völkerrechts entgegenstünde. Doch wird im Falle einer Abweichung nicht etwa das Landesrecht für den Staatsunterworfenen unverbindlich („Völkerrecht bricht nicht Landesrecht"). Vielmehr ist nur der Staat nach Völkerrecht verpflichtet, die eigene Rechtsordnung dem Völkerrechte anzupassen, wollte er sich nicht völkerrechtlich verantwortlich machen[21]). Insoweit ist also der Landesgesetzgeber völkerrechtlich gebunden (Triepel, S. 153, 264).

Anders liegt es, wenn — und solange — ein Landesrecht die Normen des Völkerrechts ausdrücklich als unmittelbar die Staatsinsassen verbindend erklärt[22]). Das ist, dem Wortlaute nach, in der Unionsverfassung der V. St. v. Amerika von 1787 geschehen, wenn es in Art. 6 Ziffer 2 heißt: „Diese Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten ... und alle Verträge, mögen sie bereits abgeschlossen sein oder künftig unter der Hoheit der Vereinigten Staaten abgeschlossen werden, sind das oberste Landesgesetz." Die englische Rechtsauffassung „international law is a part of the law of the land", wirkte hier ein. Indes wird jetzt weder in England noch in den V. St. v. Amerika die strenge Folgerung daraus gezogen[23]); das Völkerrecht geht dem Landesrechte nicht mit der Kraft voran, daß es dem Staate (der Union) verwehrt

[21]) Jetzt Art. 10 deutsch-schweiz. Schiedsvertrag v. 3. 12. 1921 (unten S. 430).

[22]) Das ist nicht in der deutschen Reichsverfassung geschehen, wenn sie (Art. 178 Abs. 2) glaubt sagen zu sollen: „Die Bestimmungen des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrages werden durch die Verfassung nicht berührt." Anders die österreichische Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 Art. 149: „Neben diesem Gesetz haben .... als Verfassungsgesetze zu gelten .... Abschnitt V des III. Teils des Staatsvertrages von St. Germain vom 10. September 1919 ..." (Art. 62—69 über den Schutz der Minderheiten). — Kunz, Ann. d. D. Reichs 1923, S. 295.

[23]) Triepel, S. 147; Hatschek, S. 13; Rentner, Die Verfassung für die V. St. v. Amerika 1901, S. 153 gibt dem Art. 6 die (einschränkende) Überschrift „Unionsrecht bricht Staatsrecht". Bendix, Völkerrechtsverletzungen Großbritanniens, 1919, S. 31ff.

wäre, eine Satzung, die dem Völkerrechte widerspräche, einzuführen, sondern steht nur auf gleicher Linie mit dem Landesrechte, so daß: lex posterior derogat conventioni priori. In diesem Sinne ist auch Art. 4 der Reichsverfassung von 1919 aufzufassen: „Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts" (und der übereinstimmende Art. 9 der österreichischen Bundesverfassung)[24]). Die „allgemeine" Anerkennung braucht nicht buchstäblich verstanden zu werden; sie kommt jedenfalls aber nur einer solchen völkerrechtlichen Regel zu, die auch von Deutschland (Österreich) selbst anerkannt wird; gleichgültig ist es, ob die Anerkennung ausdrücklich oder in stillschweigender Übung erfolgt.

Bei Zweifel in der Auslegung des Landesrechts spricht eine Vermutung für die völkerrechtliche Pflichttreue des Staates bei Aufstellung des Landesrechts (Triepel 392, 397), sowie dafür, daß Staatsverträge in ihrem Inhalt nicht ohne weiteres durch ein jüngeres Landesgesetz als beseitigt gelten (vgl. E. G. z. B. G. B. Art. 56).

Auch für das Völkerrecht gilt der Satz „jura novit curia"[25]).

§ 2. Quellen des Völkerrechts[1]).

I. Das Völkerrecht beruht auf der übereinstimmenden Überzeugung der Kulturstaaten von einem zwischen ihnen geltenden Rechte; diese gemeinsame Rechtsüberzeugung äußert sich zum Teil als Rechtsübung, zum Teil als ausdrückliche Rechtssatzung[2]).

[24]) Über die wenig klare Bestimmung Wenzel 468, ferner die Kommentare zu Art. 4 RV. von Anschütz, Giese; Hatschek, Deutsches und preuß. Staatsrecht Bd. I, S. 18; Stier-Somlo, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht Bd. I, § 52; Kelsen, Verfassungsgesetze der Republik Österreich, 5. Teil, 1922, S. 75.

[25]) Auf die Verletzung einer Norm des Völkerrechts kann nach Reichsrecht die Revision in Strafsachen gestützt werden; in Zivilsachen, sofern gemeinsames Völkerrecht in Frage kommt oder partikuläres, das wenigstens sich noch über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt (St. P. O. § 376, E. G. § 7, Z. P. O. § 549).

[1]) Jellinek, Allg. Staatslehre [3] 1914, S. 332. Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts. 1877. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. 1899. Wilhelm Kaufmann, Die Rechtskraft des internationalen Rechts und das Verhältnis der Staatsgesetzgebungen und der Staatsorgane zu demselben. 1899. Cavaglieri, La consuetudine giuridica internaz. 1907. Striemer, Die rechtsetzenden Staatsverträge im Völkerrecht. Diss. Greifsw. 1914. Oppenheim, Z. i. R. Bd. 25, S. 1. Nys Bd. 1, S. 152. Ullmann, S. 39. Huber, Jahrbuch d. ö. R. Bd. 4, S. 89. Skeptisch gegen die comitas gentium ist Lorimer, Institutes of international law Bd. 1 (1884) S. 357: an old womansfable. Anders Stoerk, Völkerrecht und Völkercourtoisie 1908. v. Bar, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. 1912. S. 1. Heilborn, bei Stier-Somlo 1, 1, S. 31. Eltzbacher, Totes und lebendes Völkerrecht. 1916 (dazu Strupp, Z. i. R. Bd. 26, S. 579). Perassi, Teoria dommatica delle fonti di norme giuridiche in diritto internazionale (Rivista di diritto int. 1917). Anzilotti, Il diritto internazionale nei giudizi interni, 1905.

[2]) Bedeutsam jetzt die Anweisung an den nach Art. 14 der Völkerbundakte eingesetzten Ständigen Internationalen Gerichtshof, anzuwenden: 1. die inter-

1. Die Gewohnheit ist die ursprüngliche und für das Völkerrecht noch in weitem Maße wirksame Rechtsquelle (z. B. für das Gesandtschaftswesen). Gewohnheitsrecht (ungesetztes Recht) entsteht durch die tatsächliche Übung als Kundgebung des allgemeinen Rechtsbewußtseins (opinio juris sive necessitatis). Diese normative Kraft des Faktischen (Jellinek) fehlt einerseits bei Handlungen der Höflichkeit (comitas gentium, courtoisie internationale), die im Staatenverkehr allerdings keine nebensächliche Rolle spielen, andrerseits bei Handlungen, die im Notstand vorgenommen werden (Notakte). Doch ist die Grenze zwischen Recht und Sitte auch im Völkerrechte flüssig, und es führt die Entwicklung dazu, Handlungen der Höflichkeit allmählich zu Rechtspflichten zu gestalten (so im Gesandtenverkehr oder bei der Rechtshilfe, insbesondere der Auslieferung). Durch Übung kann nicht nur neues Recht geschaffen, sondern auch bestehendes Recht beseitigt, z. B. auf bloße Höflichkeit zurückgedrängt werden (wie der Schiffsgruß): konstitutive und derogative Kraft der Gewohnheit. So dürfte der bis dahin allgemein anerkannte Satz, daß der Krieg bloß gegen die Streitkräfte des Gegners, nicht gegen die friedliche Bevölkerung geführt werde (unten § 57 A III) durch den Weltkrieg, als er zum Wirtschaftskriege ausartete, zunächst beseitigt sein.

Die tatsächliche Rechtsübung tritt uns entgegen:

a) In dem friedlichen und kriegerischen Verkehr der Staaten: so in der dem Staatshaupt oder dem Gesandten eines fremden Staates tatsächlich eingeräumten Rechtsstellung; in den Neutralitätserklärungen bei ausgebrochenem Krieg; in der Optionsklausel der Friedensverträge usw.; vor allem aber in dem Inhalt der zwischen den einzelnen Staaten geschlossenen Verträge, auch wenn diese nicht allgemeine, für das künftige Verhalten der beteiligten Staaten bindende Normen enthalten (unten 2);

b) in den Entscheidungen der nach und nach ausgebauten internationalen Gerichte (insbesondere der Schiedsgerichte). Beispiel: die Entscheidung des Alabama-Streitfalls (vgl. unten § 53 II 1);

c) aber auch in der nationalen Gesetzgebung und Rechtsprechung (z. B. über Exterritorialität, Auslieferung, Prisen, Fragen des Versailler Vertrages vor den Ausgleichsämtern, dem Reichswirtschaftsgericht), insoweit deren inhaltliche Übereinstimmung in den verschiedenen Staaten die Gemeinsamkeit der Rechtsüberzeugung erkennen läßt. Eine „Parallelgesetzgebung der Staaten" (nach Stoerk)

---

nationalen Übereinkünfte; 2. Das internationale Gewohnheitsrecht „als Ausdruck einer allgemeinen als Recht anerkannten Übung"; 3. die „allgemeinen von den Kulturstaaten anerkannten Rechtsgrundsätze"; 4. die gerichtlichen Entscheidungen und die Lehren der anerkanntesten Autoren „als Hilfsmittel zur Feststellung der Rechtsnormen" (Art. 38 des Statuts vom 16. 12. 1920).

kann durch internationale Einwirkung unterstützt oder veranlaßt werden (z. B. die Grundsätze zur Vermeidung des Zusammenstoßes auf See, von den einzelnen Staaten in Anlehnung an die englischen regulations von 1862 aufgestellt); und sie wird jetzt planmäßig u. a. durch das Internationale Arbeitsamt mit seinen Vorschlägen für die Staatsgesetzgebung in die Wege geleitet (Art. 405 Versailler Vertrag);

d) Die Rechtsübung markiert sich nicht selten in sog. Präzedenzfällen, die für das Völkerrecht nach dem Stande seiner Entwicklung eine größere Tragweite besitzen als auf anderen Rechtsgebieten. Eine besondere Bedeutung wird den „cases" in der angelsächsischen Praxis und Literatur, deren Eigenart entsprechend, beigemessen; doch trägt auch in Deutschland die Literatur dem zunehmend Rechnung (vgl. schon das Register zu Holtzendorffs Handbuch und jetzt zahlreiche Artikel im Wörterbuch des Völkerrechts).

2. Die ausdrückliche Rechtssatzung waltet jetzt vor.

Sie findet sich:

a) in den Vereinbarungen[3]) der Staaten selbst, vielfach zustandegekommen auf internationalen Konferenzen und Kongressen (Wiener Kongreßakte von 1815 über die Schiffahrtsfreiheit auf den internationalen Strömen; Pariser Seerechtsdeklaration von 1856; Genfer Konventionen von 1864 und 1906; Generalakte der Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907; Londoner Seerechtserklärung von 1909 u. a.); ferner in den Gründungssatzungen der internationalen Verwaltungsgemeinschaften (unten § 28)[4]);

---

[3]) Die schon von Binding und Jellinek aufgestellte Unterscheidung zwischen dem „Vertrag" als Rechtsgeschäft (vgl. unten § 31) und der „Vereinbarung" als Rechtssatzung hat Triepel zum Ausgangspunkte seiner Untersuchungen gemacht. Ähnlich Heilborn, Anzilotti, Diena u. a. Da aber die völkerrechtlichen Vereinbarungen in der Form von Staatenverträgen zustande zu kommen pflegen, finden die für diese geltenden Rechtssätze grundsätzlich auch auf jene Anwendung. Zutreffend Nippold, Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten. 1907. S. 19, Anm. 1; E. Kaufmann, Wesen des Völkerr. S. 160f.; Oppenheim Bd. 1, S. 22; Ullmann S. 45; Fleischmann (unten § 31, Anm. 1) S. 505; Striemer. Für die Unterscheidung treten heut nur einzelne ein. Doch gebe ich zu, daß man es wie einen Widerspruch empfindet, wenn man z. B. in dem Versailler Vertrag, Teil X Abschn. 2 „Staatsverträge" die Art. 282—287, 295 mit dem Art. 293 durcheinander geraten sieht. [Burckhardt, Die Unvollkommenheit des Völkerrechts 1923, S. 20.] Ablehnend gegen die Tauglichkeit des Vertrages zur Funktion der Rechtsetzung überhaupt Kohler, Grundlagen S. 43, 45. Anderseits Kelsen, Problem der Souveränität S. 261, der die Annahme des „kuriosen Gebildes" der Vereinbarung auf die mangelnde Einsicht in die durchgehende Verbindung von Rechtssatzung (Erzeugung) und Rechtsanwendung (Rechtsgeschäft) und die stufenweise Abfolge der Rechtserzeugung von der Verfassung im rechtslogischen Sinne bis zum Rechtsgeschäft zurückführt.

[4]) Die von den internationalen Verwaltungskommissionen innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen allgemeinen Vorschriften sind nicht Völkerrecht im technischen Sinn. Vgl. darüber unten § 7 Anm. 2.

b) auch in Aussprüchen der Schiedsgerichte, soweit diesen durch Vereinbarung der Streitteile die Funktion der Rechtssatzung übertragen ist[5]).

3. **Gewohnheitsrecht und gesetztes Recht haben gleichen Rang;** für jedes von beiden gilt der Satz: jus posterius derogat juri priori. Nicht selten läßt sich zwischen ihnen der Übergang oder die Ablösung beobachten, daß Gewohnheitsrecht ohne Änderung im Inhalte durch Satzung gesichert wird (so zu einem Teile die Londoner Seerechtserklärung 1909) oder daß Satzung zwischen einzelnen Staaten sich gewohnheitsmäßig für einen weiteren Bereich ausdehnt (so das Gebiet der Konsularjurisdiktion).

II. Eine allgemeine **Kodifikation des Völkerrechts** ist in der Literatur wiederholt vorgeschlagen worden[6]), namentlich 1872 durch den Rechtslehrer und Staatsmann Mancini, den nachmaligen Präsidenten des Instituts für Völkerrecht, in seiner an die berühmte Abhandlung von Savigny durch den Titel erinnernden Schrift über den „Beruf unseres Jahrhunderts zur Reform und Kodifikation des Völkerrechts und zur Regelung eines internationalen Streitverfahrens". Unter den literarischen Versuchen, die Rechtssätze des Völkerrechts in der Gestalt eines Gesetzbuches darzustellen, treten hervor[7]): Bluntschli, Das moderne Völkerrecht als Rechtsbuch dargestellt 1868, ^{3}1878; Dudley Field (Amerikaner), Outlines of an International Code 1872, ^{2}1876; Fiore, Il diritto internazionale codificato e la sua sanzione giuridica 1890, ^{5}1915 (französisch von Antoine 1911).

III. Wertvolle Vorarbeiten für die Fortbildung des Völkerrechts schaffen (außerhalb der amtlichen Kreise) Vereinigungen von Fach-

---

[5]) Vgl. den Schiedsspruch vom 2. April 1901 unten § 25 Anm. 4. — Auch dem vorgeschlagenen internationalen Prisenhof (unten § 65) war die Befugnis, ergänzende Rechtssätze aufzustellen, ausdrücklich übertragen.

[6]) Zunächst mit dem Zielpunkte einer Befriedung der Welt, was bis in die jüngste Zeit noch seinen Gegenschein in der Durchführung einer Teilkodifikation gerade des Kriegsrechtes findet (Bentham 1789, Principles of international law, Übersetzung von Klatscher, „Jeremy Benthams Grundsätze für ein künftiges Völkerrecht und einen dauernden Frieden" 1915. S. 82f), Bulmerincq, Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts. 1874. S. 180f.

[7]) Dazu Heilborn, bei Stier-Somlo 1, 1. S. 81. Root, Rev. Bd. 43, S. 445. Alvarez, La codification du droit international. 1912 (auch oben § 1 IV). Der von Internoscia 1910 gemachte Versuch, das gesamte Völkerrecht mit dem internationalen Privatrecht in tausenden von Artikeln zu kodifizieren, mag hier verzeichnet werden. R. Kleen, Kodificerad framställning i mellanfolklig rätt offentlig och enskild Bd. I, 1911 (Stockholm). Für die 2. Haager Friedenskonferenz (1907) war eine Kodifikation vergeblich angeregt worden. Der Präsident der V. St. v. Amerika hat im April 1924) seine Absicht geäußert, nach endgültiger Regelung der Reparationsfrage eine Weltkonferenz zur Erwägung der Rüstungsbeschränkung und der Kodifizierung des Völkerrechts einzuberufen.

männern — vor allem das Institut de droit international — und der Zusammenschluß von Personen, die an der Regelung einzelner Gebiete jeweils sachlich beteiligt sind (darüber unten S. 78 und IV. Buch). Nicht gering anzuschlagen für dieses Ziel ist auch die Fühlungnahme von Parlamentsmitgliedern (zur Zeit aus 29 Staaten), die zur „Union parlementaire" zusammengetreten sind. Ansätze im Völkerbunde, unten § 50.

§ 3. Für die Geschichte des Völkerrechts bedeutsame Vorgänge[1].

I. Vor dem Westfälischen Frieden S. 19. — II. Bis zum Wiener Kongreß S. 21. — III. Wiener Kongreß, Krimkrieg S. 24. — IV. Vom Pariser Frieden (1856) bis zur Berliner Konferenz (1878) S. 27. — V. Von der Balkankonferenz über die Haager Friedenskonferenzen bis zum Weltkrieg S. 30.

I. Vor dem Westfälischen Frieden[2].

1. Notwendige tatsächliche Voraussetzung für die Entstehung eines Völkerrechts ist das gleichzeitige Bestehen (die Koexistenz) mehrerer

---

[1]) Die Bezeichnung „Geschichte des Völkerrechts" und die Einteilung in „Perioden" (in den bisherigen Auflagen) erweckt Erwartungen, die zur Zeit noch nicht erfüllt werden können, in einem Lernbuch überhaupt aber nur bedingt und beschränkt erfüllt zu werden brauchen. Eine „Geschichte des Völkerrechts" und die eng damit zusammenhängende „Geschichte der Völkerrechtswissenschaft" (die zur besseren Übersicht jedoch nicht, wie von v. Liszt, in die Geschichte des Völkerrechts einbezogen, sondern im eigenen Zusammenhange berührt werden soll) ist vorerst ein Wunsch an die Wissenschaft. Was vorliegt, sind Bausteine, freilich zum Teil gewaltigen Umfangs: der Belgier Laurent, Études sur l'histoire de l'humanité. 1851—1870. 18 Bände; (Amerikaner) Wheaton (1841, 3. Ausgabe, Leipzig 1853) Histoire des progrès du droit des gens en Europe (3. Ausgabe: et en Amérique) depuis la paix de Westphalie jusqu'au congrès de Vienne (3. Ausgabe: jusqu'à nos jours, mit einer Einleitung über die Zeit vor dem Westfälischen Frieden); Walker, History of the law of nations, I (bis 1648), 1900; D. J. Hill, A history of diplomacy in the international development of Europe. 1911—1914, 3 Bde; Nys (Belgier), Les origines de droit international (1894), Les théories politiques et le droit intern. en France jusqu'au 18 siècle, 2. Aufl. 1899; Le droit international 2. Aufl. 1912, Bd. 1; Bex, Essai sur l'évolution du droit des gens. 1910. — Die deutsche Wissenschaft beteiligt sich daran mit der Aufschachtung durch v. Holtzendorff (Handbuch Bd. 1, 1895, S. 157—392, abschließend mit dem Westfälischen Frieden); in gewissem Sinne ergänzt durch Rivier, Literarhistorische Übersicht der Systeme und Theorien des Völkerrechts seit Grotius (ebenda S. 393 bis 523). Inhaltvolle Abrisse in den Lehrbüchern von Rivier § 3, Ullmann, §§ 12—17, mit Eigenheit, zuweilen Eigenmächtigkeit Kohler, Grundlagen des Völkerrechts. 1912, S. 16f. — Vinogradoff, Historical types of intern. law (Bibliotheca Visseriana Bd. 1. 1923). — Quellenmaterial Strupp, Urkunden; 2. Ausgabe a's Documents pour servir à l'historie du droit des gens, 1923.

[2]) Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Altertum. 1848. Scala, Die Staatsverträge des Altertums. 1898. Cybichowski, Das antike Völkerrecht. 1907. Ed. König, Z. Vö. R. Bd. 11, 1919. S. 155f. (Orient). Philippson, The internat. law and custom of ancient Greece and Rome. (2 Bde. 1911. Hitzig,

Staaten von ungefähr gleicher Macht, die, durch die Gemeinsamkeit ihrer Interessen und ihrer Kultur verbunden, sich als grundsätzlich gleichberechtigt anerkennen und in stetem Verkehr miteinander stehen.

Das Völkerrecht ist unverträglich mit dem Gedanken eines, sei es durch einen besonderen Bund mit der Gottheit, sei es durch eine überlegene und eigenartige Kultur „auserwählten Volkes". Solange im Sinne des jüdischen wie des klassischen Altertums der Staatsfremde als Feind, als Ungläubiger oder als Barbar galt, konnte zwar ein Fremdenrecht, nicht aber ein Völkerrecht sich entwickeln. Das Völkerrecht ist aber nicht minder unverträglich mit dem Gedanken einer Weltherrschaft, mag diese auch in kluger Politik das Sonderleben der unterworfenen Völkerschaften achten und erhalten, wie das im Altertum Rom schon getan hat. Daher war die Ausbreitung des Christentums, obwohl sie die unentbehrliche Grundlage einer gemeinsamen religiös-ethischen Anschauung schuf, doch für sich allein noch nicht ausreichend für die Entstehung des Völkerrechts, solange die römisch-deutschen Kaiser und im Wettbewerb mit ihnen die römisch-katholische Kirche nach der Herrschaft über die gesamte Christenheit strebten. Es hat lediglich geschichtliches Interesse, gewissen Ansätzen eines Völkerrechts im Altertum[3]) und im Mittelalter[4]) nachzuspüren, die sich einzustellen pflegten, wenn im Kampf um die Weltherrschaft ein Stillstand und damit der friedliche Verkehr unabhängiger Staaten eingetreten war, die aber wieder verschwanden, wenn der Zustand des Gleichgewichts aufs neue durch eine aufstrebende Weltmacht erschüttert wurde.

2. Ein nicht bloß episodisch geltendes Völkerrecht konnte daher erst entstehen, als sich mit dem Ausgang des Mittelalters neben dem Deutschen Reich die großen und selbständigen, ihrer Souveränität sich bewußten christlichen Staatswesen Europas (Spanien, Frankreich, England Österreich, der skandinavische Norden) bildeten und entwickelten[5]).

Altgriechische Staatsverträge über Rechtshilfe. (Züricher Festschrift für Regelsberger o. J.) Raeder, L'arbitrage international chez les Hellènes. 1912. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte Bd. 1 §§ 44, 45. Täubler, Imperium Romanum, 1913. — Anregungen Hatschek, Britisches und römisches Weltreich 1921.

[3]) Gesandtschaftswesen, Fetialen, Staatsangehörigkeit, Bündnisse, Schiedsverträge u. a. Oft herangezogen, als vorauseilender Gedanke, Cicero (de officiis 3, 6): Qui civium rationem dicunt habendam, externorum negant, ii dirimunt communem humani generis societatem: qua sublata beneficientia, liberalitas, bonitas, justitia funditus tollitur. Quae qui tollunt, etiam adversus Deos immortales impii judicandi sunt.

[4]) Sehr mit Fug bezeichnet jedoch ein dem Gegenwärtigen so stark zugewendeter Kenner des Völkerrechts wie Max Huber (Jahrb. d. ö. R. Bd. 4, S. 75) „die fast völlige Ignorierung des frühen Mittelalters durch die Völkerrechtswissenschaft für nicht gerechtfertigt".

[5]) Päpste als Vermittler in Staatsstreitigkeiten, ihr bestimmender Einfluß auf die Verfassung der Staaten, deren Gebietserwerb, auch auf die Humanisierung

Die Entdeckung der überseeischen Welt schuf zugleich eine bis dahin ungeahnte Fülle gemeinsamer Interessen, während das Vordringen der türkischen Herrschaft (1453 Eroberung von Byzanz) in den europäischen Staaten trotz aller Eifersucht das Gefühl der Zusammengehörigkeit stärkte. Freilich bedurfte es noch langer und blutiger Kämpfe, um ein wenigstens labiles Gleichgewicht zwischen den europäischen Staaten zu schaffen.

In diese Zeit fällt die Entstehung und die erste Blüte der völkerrechtlichen Wissenschaft. Unterstützend für die Ausbildung eines zwischenstaatlichen Rechts wirkte die für das Abendland dreifache Wurzel in Rom: für Kultur, Kirche, Recht. Das römische Recht suchte auch die Beziehungen der Staaten zueinander zu gestalten und das überdauerte auch hier die Kirchenspaltung.

Die in der Nachwirkung der Kreuzzüge sich entwickelnden Handelsbeziehungen zu den Ländern des Ostens insbesondere bildeten das Konsularwesen heraus und veranlaßten verschiedene Aufzeichnungen des Seegewohnheitsrechts, unter denen das „Consolato del mar" (aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammend) für die Gebiete des Mittelländischen Meeres als der angesehenste coutumier die weiteste Verbreitung fand. Mit der Entfaltung des internationalen Verkehrs selbständig gewordener Staaten hielt die Literatur für ein selbständiges Völkerrecht nicht sogleich Schritt; seit Anfang des 17. Jahrhunderts gewann sie die Führung mit dem Niederländer Hugo Grotius († 1645), vgl. unten S. 73[6]).

II. Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß.

1. Den Abschluß der ersten Entwicklungsperiode und den Auftakt für das moderne Völkerrecht, gewiß nicht mit dem „Zweck, eine Völkerrechtsgemeinschaft zu begründen, lediglich als erstes wichtiges Symptom ihrer Existenz" bildet der Westfälische Frieden von 1648 (Strupp I 16), das Ergebnis der ersten allgemeinen Beratung von Vertretern fast sämtlicher europäischen Staaten. Die Gleichberechtigung der christlichen Staaten, ohne Unterschied der Konfession wie der Staatsform, und damit die Anerkennung der christlichen Staatengemeinschaft fand ihren Ausdruck in dem „Prinzip des europäischen Gleichgewichts" (bilanx justae potestatis, système copartageant), anerkannt als justum potentiae aequilibrium im Utrechter Frieden 1713 (Strupp I 44)[7]). Die

---

des Krieges (Gefangene, Konterbande); die Gegenwirkung in dem Gedankenbau eines Weltstaates oder Staatenbundes.

[6]) An dieser Stelle schon J. P. A. François, Nederlands aandeel in de ontwikkeling v. h. volkenrecht (Haag 1920).

[7]) Donnadieu, La théorie de l'Équilibre. 1900. Haeber, Die Idee des europäischen Gleichgewichts. 1907. Dupuis, Le principe d'équilibre et le concert européen de la paix de Westphalie à l'acte d'Algésiras. 1909. de Stieglitz,

Unabhängigkeit der Niederlande und der Schweiz erhielt die Anerkennung Europas. Dem in mehr als 300 Staaten oder Staatssplitter zerstückelten Deutschland und dem niedergeworfenen Österreich gegenüber behaupteten Frankreich und Schweden, das Sitz und Stimme im Reichstag erhielt, die führende Stellung. Die ständige Vertretung der Staaten durch die an den befreundeten Höfen unterhaltenen Gesandtschaften wurde von nun ab allgemein üblich. Die französische Sprache setzt sich seit der Glanzzeit Ludwig XIV. allmählich an die Stelle der lateinischen und italienischen als Diplomatensprache.

Zugleich erhält die schon vor der Reformationszeit aufgekommene Friedensidee, nun noch gespeist aus verschiedenerlei politischen Kanälen, einen kräftigen, wennschon zu dieser Zeit sich völkerrechtlich noch nicht auswirkenden, literarischen Antrieb (Sully, Abbé de St. Pierre, vgl. unten § 51).

2. Das 18. Jahrhundert brachte den Entscheidungskampf um die Großmachtstellung der (5) europäischen Mächte und die Ausdehnung des Völkerrechts weit über die westeuropäischen Grenzen hinaus. Die Losreißung Amerikas ist ein politischer Vorgang, dessen völkerrechtliche Tragweite sich erst nach Jahrzehnten erkennbar auswirken sollte.

Frankreich, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch die Eroberungskriege und die vor keinem Mittel zurückschreckende Politik Ludwig XIV. (1643—1715) auf den Höhepunkt der Macht und des Einflusses gebracht, verlor im Laufe des 18. Jahrhunderts seinen überragenden Einfluß. England, das unter Cromwell durch die Navigationsakte von 1651 und durch Waffengewalt die holländische Macht empfindlich geschmälert hatte, vernichtete im Kriege gegen Frankreich und Spanien die spanische Flotte und gelangte im Frieden zu Paris 1763 zu der seither eifersüchtig bewahrten Stellung als erste, alle Meere und damit den internationalen Handel beherrschende Seemacht (Merkantilismus). In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begründete es seine Herrschaft in Ostindien, und 1788 begann es die Kolonisierung Australiens. Schweden hatte seit der Schlacht bei Pultawa 1709 seine bisherige Übermacht eingebüßt, und Rußland trat mit dem Nystader Frieden 1721 in die Reihe der europäischen Großmächte ein. Polen, innerlich zerrissen, fällt den angrenzenden Großstaaten zu (1772, 1793, 1795). Mit dem Frieden von Kutschuck Kaynardgi 1774 (Strupp I 62) erlangte Rußland das Schutzrecht über die Donaufürstentümer Moldau und Walachei wie über alle türkischen Christen und damit der Türkei

---

De l'équilibre politique, du légitimisme et du principe des nationalités. 3 Bde. 1893—1897. — G. F. v. Martens, Grundriß einer diplomatischen Geschichte der europäischen Staatshändel und Friedensschlüsse seit dem Ende des 15. Jahrh. bis zum Frieden von Amiens. 1807. Carli, L'Équilibre des nations (édition française) 1923.

gegenüber die führende Rolle unter den christlichen Mächten, die es bis zum Krimkrieg behauptete und verstärkte; zugleich sicherte es sich die freie Schiffahrt auf allen türkischen Meeren. Damit war der Keim für den Zusammenstoß mit Österreich gelegt, das durch die Erschütterung des alten deutschen Reiches und das Aufsteigen Preußens sich zu einer Machtentwicklung auf dem Balkan gedrängt sah. Preußen aber legte durch siegreiche Kriege, wie durch die sorgfältige Ausbildung seiner Verwaltung im Innern die festen Grundlagen für seine künftige glänzende Entwicklung; seit dem Aachener Frieden 1748 ist seine Stellung als fünfte der Großmächte unbestritten. Der Friede zu Versailles vom 3. September 1783 (Strupp I 79) brachte die Anerkennung der von dem englischen Mutterlande losgelösten 13 nordamerikanischen Kolonien als eines neuen Staates, der sich sofort den Grundsätzen des europäischen Völkerrechts durch feierliche Erklärung unterwarf und dieses für einen Bestandteil seines nationalen Rechtes erklärte.

Die Rechtsregeln über die Stellung der neutralen Mächte im Seekriege erfuhren eine, wenn auch nur vorübergehende, Weiterbildung durch die „bewaffnete Neutralität", die während des Krieges Englands gegen seine nordamerikanischen Kolonien unter russischer Führung gegen Englands Übergriffe zur See zustande gekommen war (1780).

Mit dem Frieden zu Versailles 1783 löste sich der Bund der „bewaffneten Neutralität" wieder auf, ohne dauernde Erfolge erzielt zu haben. Dasselbe gilt von der erneuerten Vereinbarung Rußlands, Dänemarks und Schwedens von 1800, der auch Preußen in der Konvention mit Rußland vom 18. Dezember 1800 beigetreten war (sog. 2. bewaffnete Neutralität)[8]).

Von besonderer Wichtigkeit war der Vertrag Preußens mit den Vereinigten Staaten vom 10. September 1785 (Strupp I 82), in dem die Beseitigung des Seebeuterechts vereinbart wurde.

3. Die französische Revolution von 1789 suchte auch dem Völkerrecht neue Bahnen zu weisen. Indes läßt sich von ihr nicht sagen, daß sie „ein großes völkerrechtliches Werk getan, daß sie die Quadern errichtet hat, auf denen die Grundgesetze einer späteren Zeit entstehen"[9]). Denn die Gedanken des Fortschritts, die laut wurden

[8]) Martens, Suppl. Bd. 2, S. 391; Niemeyer Bd. 1, S. 13. — Fauchille, La diplomatie française et la ligue des Neutres de 1780 (1776—1783). 1893. Bergbohm, Die bewaffnete Neutralität 1780—1783. 1884. Krauel in der Berliner Festschrift für Brunner (1914) S. 69. Albrecht, Z. Vö.R. Bd. 6, S. 436. — Trendelenburg, Friedrichs des Großen Verdienste um das Völkerrecht im Seekrieg. 1866. Kapp, Friedrich der Große und die V. St. v. Amerika. 1871, S. 85—150; Fleischmann, Die preußisch-amerik. Verträge von 1785 und 1789, Z. Vö.R. Bd. 9, 1916, S. 546f.

[9]) So Redslob, Völkerrechtl. Ideen der französischen Revolution (Festgabe für Otto Mayer, 1916, S. 299). Ferner Nys, La révolution française et le droit international. Études de droit intern. Bd. 1, 1896.

(Selbstbestimmungsrecht der Staaten, Ablehnung der Intervention, Recht zum Kriege, Volksabstimmung bei Gebietserwerb, Stromfreiheit), sie wurden schon von den Machthabern der Revolution und nicht erst von Napoleon als ihrem Bändiger und Nutznießer in der politischen Tat verleugnet. Mittelbar freilich haben die sog. Ideen der Revolution insgemein den Rechtsgedanken auch über die staatliche Grenze hinaus beeinflußt.

III. Wiener Kongreß (1815) — Krimkrieg (1856)[10]).

1. Die Kriegszüge der französischen Republik und die durch Napoleons Eroberungspolitik geschaffenen Wirren bedeuteten für das Völkerrecht eine rückläufige Periode, die auf dem Gebiete des Seehandels in der Blockierung der Kontinentalküste von der Elbmündung bis Brest durch England (Mai 1806) und der Blockierung der gesamtenglischen Küste durch Napoleon (November 1806), der sogenannten Kontinentalsperre, ihren schärfsten Ausdruck erhielt. Sie fand nach Napoleons Abdankung am 27. April 1814 ihren politischen Abschluß durch die Bestimmungen des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, durch den Wiener Kongreß vom 13. November 1814 bis zum 25. Mai 1815 (Schlußakte vom 9. Juni 1815) und durch den zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815[11]).

Der Wiener Kongreß gab Europa eine neue Länderkarte, die ihre Gestalt im wesentlichen bis zu den Pariser Verträgen zum Abschluß des Weltkrieges (1919) bewahrt hat, abgesehen von der Einwirkung durch die italienische und die deutsche Einheitsbewegung. Aus den politischen Bestimmungen der Wiener Kongreßakte sind hervorzuheben: die Schaffung des Königreichs der Niederlande, die Anerkennung der dauernden Neutralität der Schweiz und die Einbeziehung der an sich selbständigen deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815. Die Neuregelung des Seekriegsrechts wußte England zu verhindern. Das Völkerrecht wurde weitergebildet: a) durch die Regelung der Rangordnung der Gesandten (unten § 23 II); b) durch die grundsätzliche Verdammung des Negerhandels zur See (unten § 49); c) durch die grundsätzliche Anerkennung der freien Schiffahrt auf allen internationalen Strömen (unten § 38) und die Durchführung dieses Grundsatzes für das Stromgebiet des Rheins.

---

[10]) Brie, Die Fortschritte des Völkerrechts seit dem Wiener Kongreß. 1890. Pierantoni, Die Fortschritte des Völkerrechts im XIX. Jahrhundert (übersetzt von Franz Scholz). 1899.

[11]) Fleischmann S. 1, 5, 20; Strupp Bd. 1, S. 118. — Klüber, Akten des Wiener Kongresses. 9 Bde. 1815—1835. — Auf dem Kongreß waren alle europäischen Staaten mit Ausnahme der Türkei vertreten; die Schlußakte haben außer den fünf Großmächten noch Portugal, Schweden-Norwegen und Spanien unterzeichnet.

2. Die folgenden Jahrzehnte standen unter dem Zeichen der „Heiligen Allianz" (Fleischmann 19), die auf Wunsch des Kaisers Alexander zunächst am 26. September 1815 zwischen den Herrschern von Rußland, Österreich und Preußen geschlossen, bald auch fast die sämtlichen übrigen Fürsten Europas (Großbritannien, die Türkei, der Kirchenstaat blieben fern) zur Aufrechterhaltung des europäischen Friedens vereinigte[12]). Praktische Verwirklichung fand dieser Gedanke in dem Vierbund, der am 20. November 1815, dem Tage des zweiten Pariser Friedens, von Rußland, England, Preußen und Österreich geschlossen wurde; durch den Beitritt Frankreichs (auf dem Aachener Kongreß 1818) erweitert sich dieses Bündnis zur „Pentarchie der Großmächte" die fortan, bis etwa 1848, die Geschicke Europas zu bestimmen sich anmaßte. Im Namen des Legitimitätsprinzips[13]) sollte nicht nur die Aufrechterhaltung des neu geschaffenen Besitzstandes der Mächte (dessen „Legitimität" denn doch in vielen Beziehungen mehr als bedenklich war) gesichert, sondern ebensosehr die innere Ordnung der Staaten gegen revolutionäre Umtriebe gewahrt werden. Die Großmächte traten zur Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten Europas auf den Kongressen zu Aachen 1818 (Fleischmann 24), Troppau 1820, Laibach 1821 (Fleischmann 26) und Verona 1822 zusammen.

Als europäischer Areopag wollten sie die auftauchenden Streitigkeiten schlichten oder entscheiden und die gefährdete Ordnung, wenn nötig, durch bewaffnete Intervention schützen. Österreichische Truppen rückten in Neapel und Sardinien (1821), französische in Spanien ein (1823), um im Namen der Pentarchie das legitime Königtum zu verteidigen. Aber das Bündnis lockerte sich, als Canning die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Englands wieder übernommen hatte (1822). Die Großmächte waren nicht imstande, den Abfall der spanischen und portugiesischen Kolonien in Mittel- und Südamerika und deren Umwandlung in selbständige Staaten zu hindern (1810—1825), die von England sofort anerkannt und durch Handelsverträge den englischen Interessen dienstbar gemacht wurden. Gegen die Interventionspolitik von Europa richtete der Präsident der V. St. v. Amerika, James Monroe, seine Dezemberbotschaft vom Jahre 1823, deren Doktrin (Amerika den Amerikanern) sich voll erst Jahrzehnte darnach auswirken sollte[14]); vgl. unten § 13 III. Der von Canning unterstützte

---

[12]) Cresson, The Holy Alliance. The European Background of the Monroe Doctrine (New York 1922).

[13]) Brockhaus, Das Legitimitätsprinzip. 1896. de Stieglitz (oben Anm. 7).

[14]) Willy Fletcher Johnson, Americas foreign relations, 1916; Kimpen, Die Ausbeutungspolitik der V. St. v. Amerika, 1923.

griechische Freiheitskrieg (1821—1829) endete nach dem russisch-türkischen Frieden zu Adrianopel vom 14. September 1829 (Fleischmann 29, Strupp I 179) mit der Anerkennung der Unabhängigkeit Griechenlands durch das Londoner Protokoll vom 3. Februar 1830 und den Vertrag vom 7. Mai 1832 (Fleischmann 32 und 34), unterzeichnet von Frankreich, Großbritannien und Rußland. Auch die Loslösung Belgiens von den Niederlanden fand die Zustimmung der Großmächte (Londoner Konferenz von 1830); das neu geschaffene Königreich Belgien wurde durch Vertrag der Großmächte vom 15. November 1831, an dessen Stelle die Verträge der Großmächte mit Belgien und den Niederlanden vom 19. April 1839 (Fleischmann 35, Strupp 1 265) traten, für dauernd neutral erklärt und die Neutralität unter die Garantie der Großmächte gestellt (unten § 11).

3. Durch das an kriegerischen Ereignissen wie an inneren Unruhen reiche vierte Jahrzehnt wurde die Stellung der Großmächte zueinander wesentlich verschoben. Die Gründung des deutschen Zollvereins 1833 bildete den Ausgangspunkt für den engeren Zusammenschluß der deutschen Staaten unter preußischer Führung. Frankreich setzte sich auf afrikanischem Boden fest (Algier 1830)[15]). England drang in Indien vor (Pendschabgebiet), zwang durch den Opiumkrieg (1840—1842) China zur Abtretung von Hongkong und zur Eröffnung von fünf chinesischen Häfen für den europäischen Handel und erweiterte in Hinterindien sein Gebiet gegen Osten. Der siegreiche Aufstand Mehemed Alis, des Paschas von Ägypten, drohte die Einigkeit der Großmächte und den Frieden Europas zu stören. 1840 schlossen sich Rußland, England, Österreich und Preußen gegen Frankreich zusammen (Quadrupelallianz); der von Frankreich unterstützte Mehemed Ali mußte Syrien räumen und behielt nur die erbliche Herrschaft über Ägypten unter der Oberhoheit der Türkei. Die Schließung des Bosporus und der Dardanellen (unten § 36 II 4) wurde durch den Vertrag der Großmächte mit der Türkei vom 13. Juli 1841 (Fleischmann 39, Strupp I 279), als alte Rechtsregel feierlich anerkannt. In dieselbe Zeit fällt der Quintupelvertrag vom 20. Dezember 1841 zur Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern (unten § 49; Fleischmann 41, Strupp I 392). Das Revolutionsjahr 1848 blieb ohne wesentliche Bedeutung für den Besitzstand der europäischen Mächte. In dem folgenden Jahrzehnt führten die drei Kriege um Schleswig-Holstein gegen Dänemark zu dem von den fünf Großmächten und von Schweden unterzeichneten Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 (Strupp I 233), durch den, um den Bestand der dänischen Monarchie zu wahren, eine neue Thronfolgeordnung für das Königreich Dänemark und für die Herzog-

[15]) An die Darstellung der „Verfassungsentwicklung von Algerien" hat ein deutscher Gelehrter, Hans Gmelin, fruchttragende Arbeit gewandt (1911).

tümer festgestellt wurde. Die russische Forderung des Schutzrechts über alle griechischen Christen des türkischen Reiches brachte den Krieg der Westmächte gegen Rußland (Krimkrieg 1853—1856) zum Ausbruch. Er endete mit dem Pariser Frieden vom 30. März 1856.

IV. Vom Pariser Frieden (1856) bis zur Berliner Balkankonferenz (1878).

„Das europäische Recht wird durch europäische Traktate geschaffen[16])." Die zwei Jahrzehnte setzen ein mit dem Ausgangspunkte für die Vormacht, die Frankreich in Europa ausübte; Rußland ist politisch in den Hintergrund gedrängt, durch völkerrechtliche Einschränkungen geknebelt und zur Untätigkeit gegen Englands Vordringen im Orient verurteilt. Der Gedanke des Selbstbestimmungsrechts der Völker feiert seinen Sieg in der Einheit Italiens und Deutschlands, die Rußland die Bahn aus den Rechtsschranken des Krimfriedens frei macht (Londoner Pontuskonferenz 1871). Der kriegerische Austrag der Balkanfrage beginnt, an dessen Abschluß Deutschland in der Vertrauensstellung des Vermittlers („Ehrlicher Makler") steht. Das Kriegsvölkerrecht zog Gewinn aus den Kriegsereignissen.

1. Für die Weiterbildung des Völkerrechts war der Pariser Friede von größter Bedeutung[17]). Seine völkerrechtlichen Ergebnisse betreffen im wesentlichen ein Dreifaches: eine neue Regelung der Balkanfrage; Schutz des Privateigentums zur See; Grundlagen für die internationale Geltung Italiens (Großmacht). Die Türkei, deren Neugestaltung England und Frankreich erwarteten, wurde in das „Europäische Konzert" aufgenommen; durch besonderen Vertrag vom 15. April 1856 garantierten England, Frankreich und Österreich die Integrität der Türkei und erklärten, jede Verletzung des Friedensvertrages vom 30. März als Kriegsfall betrachten zu wollen. Rußland wurde von den seit 1829 beherrschten Donaumündungen abgedrängt, mußte in die Neutralisierung des Schwarzen Meeres willigen (vgl. unten § 36 II) und dem beanspruchten ausschließlichen Schutzrecht über die Christen in der Türkei entsagen. Die Frage der Donaufürstentümer Moldau und Walachei, die seit dem Frieden zu Adrianopel 1829 halbsouverän waren, blieb späterer Regelung vorbehalten; sie wurden durch Abkommen der Signatarmächte vom 19. August 1858 (Strupp, Orient 78) zum Fürstentum Rumänien vereinigt, das als halbsouveräner Staat unter der Oberhoheit der Türkei stand. Serbien wurde als halbsouveräner Staat anerkannt. Die Freiheit der Donauschiffahrt

[16]) Fürst Bismarck 1863 (Gedanken und Erinnerungen Bd. 2, S. 6).

[17]) Gourdon, Histoire du congrès de Paris. 1857. — Bowles, The declaration of Paris 1856. 1890. Niemeyer, Seekriegsrecht Bd. 1, S. 59. Aufzählung der beigetretenen Staaten bei Fleischmann S. 57, Strupp Bd. 1, S. 403. Bamberg, Geschichte der oriental. Angelegenheit im Zeitraum des Pariser und Berliner Friedens, 1888; Haynal, Orient, Wörterbuch Bd. 2, S. 183.

wurde von den Mächten ausgesprochen und ihre Durchführung einer europäischen Kommission übertragen (unten § 38 II).

Von besonderer Wichtigkeit aber war die Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856, hervorgegangen aus der Einigung der beiden großen Seemächte England und Frankreich.

Sie bestimmte: 1. die Abschaffung der Kaperei; 2. die Freiheit des Privateigentums im Seekrieg, soweit es sich nicht entweder um Kriegskonterbande oder um feindliches Gut unter feindlicher Flagge handelt; 3. die Effektivität der Blockade.

Die meisten Staaten sind der Seerechtsdeklaration beigetreten; sie ist aber seither in allen Seekriegen auch von denjenigen Staaten beobachtet worden, die ihre Unterzeichnung verweigert hatten (so auch von den Vereinigten Staaten und Spanien 1898).

2. In den auf den Pariser Frieden folgenden Jahrzehnten wurde Asien mehr und mehr dem europäischen Einfluß unterworfen. Nach Niederwerfung des ostindischen Aufstandes übernahm 1858 die englische Regierung an Stelle der ostindischen Kompagnie die Verwaltung Indiens[18]). Der englisch-chinesische Vertrag von Tientsin 1858 erschloß dem europäischen Handel und den christlichen Missionen einen weiteren Teil der chinesischen Küste und begründete den ständigen diplomatischen Verkehr zwischen China und den europäischen Mächten. Mit den deutschen Staaten schloß China am 2. September 1861 zu Tientsin einen Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrag (oben § 1 Anm. 7), in den das Deutsche Reich durch Art. 9 der Zusatzkonvention vom 31. März 1880 (R. G. Bl. 1881 S. 261) eingetreten ist[19]). Schon vorher hatte Japan (oben § 1 I 2) sich der Völkerrechtsgemeinschaft genähert. Frankreich drang in Hinterindien vor (1862 Erwerbung des Mündungsgebietes des Mekong); Rußland umklammerte China durch die Erwerbung des Amurgebietes (1858) vom Nordosten und drang gleichzeitig gegen Indien vor: Khiwa (1868) und Buchara (1873) wurden unter russische Oberhoheit gestellt.

Noch wichtiger waren die unter dem Einfluß des Nationalitätsprinzips[20]) sich vollziehenden Ereignisse in Europa. Auf friedlichem

---

[18]) Disraeli (1866): England really more an Asiatic power than a European. Der durch französische Tatkraft ins Werk gesetzte Suezkanal (Bau 1856—1869) gelangt wirtschaftlich fast zu gleichem Teil des Aktienbesitzes in englische Hände. 1876 die englische Königin „Kaiserin von Indien". Eine potenziert einseitige Wendung konservativer Politiker des 20. Jahrhunderts erstrebt die Zukunft des Größeren Britanniens geradezu in einer Abkehr von Europa.

[19]) Vgl. A. Nord, Die Handelsverträge Chinas, auf Grund des Quellenmaterials. 1920. Willoughby, Foreign rights and interests in China, Baltimore, Johns Hopkins Press (1920?) war mir nicht zugänglich.

[20]) Mancini, Della nazionalità come fondamento del diritto delle genti. 1851. De Rouquette-Buisson, Du principe des nationalités. 1896. de Stieg-

Wege erfolgte 1863 der Übergang der jonischen Inseln, die seit 1800 nach dem Vorbild Ragusas halbsouveräne Republiken unter türkischer, seit 1819 unter englischer Schutzherrschaft waren, an Griechenland (Strupp I 185, Strupp, Orient 96). Durch Waffengewalt erlangten die Landschaften Italiens die Einheit. Nachdem Österreich die Lombardei an Sardinien verloren hatte, war 1861 unter dem „König von Italien" die ganze Halbinsel mit Ausnahme von Venedig und dem seit 1849 von den Franzosen besetzten Gebiete von Rom vereinigt. Unter Kämpfen entstand das Deutsche Reich: 1864 im Frieden zu Wien (30. Oktober) die Abtretung der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg von Dänemark an Preußen und Österreich; 1866 (23. August) wird durch den Prager Frieden (Fleischmann 76, Strupp I 245) der Weg zur Gründung des Norddeutschen Bundes frei; Venedig mußte Österreich im Wiener Frieden vom 3. Oktober 1866 an Italien abtreten. Die drohende Gefahr eines Krieges zwischen Deutschland und Frankreich wurde noch einmal abgewendet; der Londoner Konferenz vom 11. Mai 1867 (Fleischmann 78, Strupp I 249) gelang es, die Luxemburger Frage zu schlichten: die Neutralität des Großherzogtums, das Napoleon für Frankreich hatte erwerben wollen, wurde von den Großmächten, unter denen Italien das erstemal als anerkannte sechste Großmacht auftritt, sowie von den Niederlanden gemeinsam gewährleistet; die preußische Besatzung räumte Luxemburg, dessen Festungswerke geschleift wurden (siehe unten § 11)[21]). Auf den Schlachtfeldern Frankreichs errangen die deutschen Stämme sich die lange ersehnte Einheit (26. Februar 1871 Präliminarfrieden zu Versailles, 10. Mai 1871 Frankfurter Frieden)[22]). Während die deutschen Heere in Frankreich einrückten, besetzten (20. September 1870) die italienischen Truppen das bis dahin päpstliche Rom: der Kirchenstaat erlosch. Der Sezessionskrieg in Nordamerika (1861—1865) blieb nicht ohne Einfluß für das Völkerrecht, insofern er zweifelhafte Fragen des Neutralitätsrechts zur See einer Lösung entgegenführte (Trentfall, Alabamafall), andererseits aber auch die englisch-amerikanische Auffassung des Handelsverbots mit dem Gegner, der „confiscation" des feindlichen Privatvermögens neu belebte.

3. Die Schrecknisse des Krieges erfuhren eine Milderung durch die Genfer Konvention vom 22. August 1864 (über das Rote Kreuz; unten § 60 II), der sich die Petersburger Konvention von 1868 über die

litz (oben Anm. 7). Über das Hervorkehren des Prinzips in und nach dem Weltkriege vgl. Laun im Wörterbuch Bd. II, S. 82.

[21]) Rothan, Souvenirs diplomatiques. 1882. Matschoß, Die Kriegsgefahr von 1867. 1908.

[22]) Fleischmann S. 97ff.; Strupp Bd. 1, S. 253ff. — May, Le traité de Francfort. 1909.

Verwendung von Sprengstoffen im Krieg (unten § 59 Z. 1) anschloß. Dagegen führten die Beratungen über die Kodifikation des Landkriegsrechts in Brüssel[23]) (1874) zu keinem greifbaren Ergebnis (unten § 56 V).

Damals tritt das internationale Wirtschaftsrecht deutlicher in den Gesichtskreis, gelegentlich nicht ohne starken politischen Einschlag. So bedeutet der französisch-englische Handelsvertrag vom 23. Januar 1860 den Höhepunkt der Herrschaft des Freihandelssystems zwischen den europäischen Staaten. Unter Führung Frankreichs kam die lateinische Münzunion (1865) zustande. Die rechtliche Festigung des internationalen Verkehrs ist durch allgemeine administrative Staatsverträge (Telegraphenunion 1865, Allgemeiner Postverein 1874) erfolgt.

V. Von der Balkankonferenz (1878) über die Haager Friedenskonferenzen (1899, 1907) an den Weltkrieg[24]).

Der Historiker spricht hier vom „Zeitalter des Imperialismus". Vom Standpunkte des Völkerrechts wird man jedoch in die Zeitspanne um die Jahrhundertwende einen Einschnitt legen müssen, der von den beiden Haager Friedenskonferenzen (1899 und 1907) ausgefüllt wird. Sie bilden eine hervortretende Stufe in der Entwicklung des Völkerrechts, mit der Kraft größerer Dauer im Grundgedanken und in vielen Einzelheiten ausgestattet, als sie den politischen Bildungen zukommen sollte, deren drängende Einwirkung der Fortbildung des Völkerrechts für den Kriegsstand nicht förderlich sein konnte. Ein anderes Merkmal dieser Periode, weniger ins Auge fallend, dafür um so dauerhafter, sind die Konferenzen und Abkommen, die das Wort wahr machen, daß die Welt im Zeichen des friedlichen Verkehrs stehe.

A. Der nahe Osten (Balkankonferenz) — Bündnisse — Kolonialfragen.

1. Der nahe Osten. Der russisch-türkische Krieg von 1877/78, veranlaßt durch den Aufstand in der Herzegowina und die Erregung in Montenegro, Serbien und Rumänien, endete, anders als der Krimkrieg, mit einer entschiedenen Niederlage der Türkei. Da aber die von dem siegreichen Rußland in dem Vorfrieden zu San Stefano vom 3. März 1878 (Strupp, Orient 118; definitiver Frieden zu Konstantinopel 8. Februar 1879, Strupp I 222) der Türkei auferlegten Gebietsverluste den Wider-

---

[23]) Abdruck u. a. Pohl-Sartorius S. 18.

[24]) Friedjung, Das Zeitalter des Imperialismus, 1923. Egelhaaf, Geschichte der neuesten Zeit vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. 2 Bde. 8. Aufl. 1920. (Desselben „Historisch-Politische Jahresübersicht", seit 1908); Hartung, Deutsche Geschichte vom Frankfurter Frieden bis zum Vertrag von Versailles, 2. Aufl. 1924. A. Wahl, Zwischen den Kriegen, 1923. Weitere Literatur beim nächsten Abschnitt. — Der Europäische Geschichtskalender von Schulthess und der Deutsche Geschichtskalender von Wippermann (dieser seit 1886).

Gareis, Die Fortschritte des intern. Rechts im letzten Menschenalter, 1905.

spruch Großbritanniens wie Österreich-Ungarns, als Garanten der türkischen Integrität, hervorriefen, mußte der Berliner Kongreß vom 13. Juni bis 13. Juli 1878 (Bismarck als „ehrlicher Makler") die Gegensätze auszugleichen versuchen[25]). (Vertrag v. 13.7.78 bei Fleischmann S. 148.)

Bulgarien, das von Rußland als großer bis an das ägäische Meer reichender Staat geplant worden war, wurde innerhalb wesentlich engerer Grenzen als halbsouveränes, tributpflichtiges Fürstentum unter türkischer Oberherrlichkeit anerkannt. Der von dem Volke gewählte Fürst bedurfte der Zustimmung der Mächte und der Bestätigung der Pforte. Ostrumelien wurde autonome Provinz unter einem von der Türkei mit Zustimmung der Mächte zu ernennenden Generalgouverneur; doch erfolgte 1885 die Vereinigung mit Bulgarien, die durch Arrangement der Mächte vom 5. April 1886 (Fleischmann 153, Strupp II 6) anerkannt wurde. In Kreta sollte das Reglement von 1868 zur Anwendung gebracht werden. Die Vergrößerung Griechenlands wurde der Verständigung mit der Pforte vorbehalten (1881 erhielt Griechenland Thessalien sowie einen kleinen Teil von Epirus). Österreich-Ungarn erhielt, auf Grund der geheimen Vereinbarungen mit Rußland vom 26. Juni 1876 (Reichstadt) und 6. März 1877, das Mandat zur Besetzung und Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina (Artikel 25); zur Durchführung seines Besatzungsrechtes im Sandschak Novibazar schloß es mit der Türkei das Abkommen vom 21. April 1879 (Strupp Orient 166; N. R. G. 2. s. 4, 422). Montenegro, das seine Selbständigkeit längst und mit Erfolg behauptet hatte, wurde als unabhängiger Staat anerkannt; es erhielt Antivari und dessen Küstengebiet, wurde aber hier in der Ausübung seiner Staatsgewalt wesentlich beschränkt: es durfte keine Kriegsschiffe halten, mußte die hier gelegenen Festungen schleifen, sich der Seegesetzgebung Österreichs anschließen, dessen Seepolizei dulden und Österreich-Ungarn das Durchzugsrecht durch dieses Gebiet gestatten (vgl. unten S. 45). Serbien und Rumänien, bis dahin halbsouveräne Staaten unter türkischer Oberherrlichkeit, wurden jetzt in ihrer Selbständigkeit anerkannt. Sie übernahmen einen entsprechenden Teil der türkischen Staatsschuld (freilich, ohne ihn zu bezahlen) und verpflichteten sich, die volle Gleichstellung aller Religionen und Konfessionen durchzuführen. Die Frage der konsularischen Gerichtsbarkeit wurde späteren Vereinbarungen vorbehalten. Rumänien mußte Bessarabien an Rußland abtreten, das

[25]) Berner, Die Orientfrage. 1878. Brunswick, Le traité de Berlin annoté et commenté. 1878. Driault, La question d'Orient depuis ses origines jusqu'à nos jours. 1898. De Monicault, La question d'Orient (1856—1871). 1898. Choublier, La question d'Orient depuis le traité de Berlin. 2. Aufl. 1899. Bluntschli, Rev. Bd. 11, S. 1, 411; Bd. 12, S. 276, 410; Bd. 13, S. 571. Hoschiller, L'Europe devant Constantinople. 1916. v. Sosnosky, Die Balkanpolitik Österreich-Ungarns seit 1866 (1913/14). — Über **Bulgarien**: Nédjemidin, Völkerrechtliche Entwicklung Bulgariens seit dem Berliner Vertrage von 1878 bis zur Gegenwart. Diss. Bonn 1908. Scelle, Rev. G. Bd. 15, S. 524; Bd. 16, S. 521. Chaunier, La Bulgarie. 1909. Caleb, La Bulgarie et le traité de Berlin. 1909.

dadurch wieder an die Donaumündungen (Kiliaarm) rückte, und erhielt dafür die Dobrudscha.

Der Vertrag befaßte sich ferner mit der Donauschiffahrt (unten § 38 II), regelte die russischen Erwerbungen in Kleinasien und verpflichtete in dem Art. 61 die Türkei, für die Einführung von Reformen in den von den christlichen Armeniern bewohnten Provinzen und für deren Sicherheit gegen Tscherkessen und Kurden zu sorgen. Art. 62 ist der Durchführung der religiösen Freiheit in der Türkei und dem Schutzrecht der christlichen Mächte über ihre Angehörigen geistlichen Standes gewidmet.

Im großen und ganzen haben die auf die orientalische Frage bezüglichen Abmachungen der Mächte hingereicht, um bis ins zwanzigste Jahrhundert hinein den Frieden zu bewahren, trotz der Eifersucht nicht nur der Großmächte, sondern vor allem der in buntem Gewirr die Balkanhalbinsel bewohnenden Nationalitäten. Auch während des Aufstandes von Kreta und des griechisch-türkischen Krieges von 1897 erhielt sich, wenigstens äußerlich, die Einigkeit der Mächte, obwohl (März 1898) Deutschland und Österreich-Ungarn aus dem europäischen Konzert sich zurückzogen. Durch den Friedensschluß (Vorfriede 18. September, definitiver Friede 4. Dezember 1897, Strupp Orient 219) verlor Griechenland einen Teil der 1881 gemachten Erwerbungen, während seine Finanzverwaltung unter die Kontrolle der Großmächte kam; Kreta erhielt in der Verfassung vom 29. April 1899 die Stellung eines halbsouveränen Staates unter türkischer Oberhoheit und ist in dieser trotz wiederholter Aufstände bis 1912 (unten S. 46) verblieben[26]). Durch das österreichisch-russische Einvernehmen (die sogenannte Petersburger Entente) von 1897 (erneuert in dem Mürzsteger Programm vom 2. Oktober 1903) und durch die Vereinbarungen von Österreich-Ungarn und Italien über die albanische Frage wurde die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes bis zum Jahre 1908 gesichert[27]).

2. Mit der Balkankonferenz setzt die politische Krisis für Europa ein, Rußland wähnt sich durch die Vermittlung Deutschlands um den Siegespreis gegenüber der Türkei, Österreich und England gebracht und zieht Frankreich als „natürlichen" Bundesgenossen an. Dem sucht Deutschland in doppelter Richtung zu begegnen: abwehrend durch ein System von Bündnissen (vgl. 3), das von dem zaristischen Rußland durch ein Bündnis mit der französischen Republik 1891 erwidert wird,

---

[26]) N. R. G. 2 s. 28, 630; 30, 26. — Über **Kreta:** De Stieglitz, L'île de Crête, le blocus pacifique et le plébiscite international. 1899. Streit, Rev. G. Bd. 4, S. 61, 446; Bd. 7, S. 5, 301; Bd. 10, S. 222, 345. Couturier, La situation de la Crête au point de vue du droit internat. 1900. Wunsch, Der öffentliche Rechtszustand auf der Insel Kreta. Diss. Münster 1908.

[27]) Literatur über die mazedonische Frage bei Rougier, Rev. Bd. 13, S. 180, Anm. 2. dazu Leroy, La question macédonienne. 1905.

und ablenkend durch die Ebnung des Weges auf außereuropäische Ziele (vgl. 4, 5). Die koloniale Expansion Frankreichs und Englands setzt ein, die Kongokonferenz, die letzte große politische Konferenz in Berlin, sucht die dadurch aufgeworfenen Fragen des internationalen Rechtes zu regeln. Rußland folgt auf asiatischen Boden: der politische Schauplatz wird nach dem „Fernen Osten" gelegt. Der Kampf um die Vorherrschaft in Ostasien, den Japan zuerst mit China führt (vgl. 5) und in dem es dann auch gegen Rußland Sieger bleiben sollte (1905), läßt Japan als vollberechtigtes Glied in die Völkerrechtsgemeinschaft eintreten und zur Großmacht aufsteigen und bündnisfähig (England!) werden. Es weckte aber auch, je mehr der Stille Ozean zur wirtschaftlichen Brücke nach Ostasien wird, die Besorgnis der V. St. v. Amerika (die Philippinen als Preis des Sieges im Kriege mit Spanien, Panamadurchstich).

3. Dreibund und Zweibund. Die äußeren Beziehungen der Staaten zueinander wurden noch 1878 beherrscht durch die Friedenspolitik des ersten deutschen Reichskanzlers: am 7. Oktober 1879 wurde das Bündnis mit Österreich unterzeichnet, das einem russischen Angriffskrieg gegenüber beide Mächte zu gemeinsamer Kriegführung mit gesamter Heeresmacht verpflichtete[28]). In der Folge wurde der geheime deutsch-russische Vertrag von 1884 (der sogenannte Rückversicherungsvertrag) abgeschlossen, den Bismarcks Nachfolger (1890) nicht wieder erneuerte[29]). Italien hatte bereits am 20. Mai 1882, veranlaßt durch Frankreichs Vorgehen in Tunis, Bündnisse mit den Zentralmächten abgeschlossen. Am 20. Februar 1887 wurde der Dreibund verlängert. Der Vertrag ist seither wiederholt (1891, 1902), zuletzt am 5. Dezember 1912 (mit Dauer bis zum 8. Juli 1920) erneuert worden[30]). Rumänien hat

[28]) Der Wortlaut wurde zunächst geheimgehalten, dann aber, als die Beziehungen zu Rußland sich zuspitzten, am 3. Februar 1888 gleichzeitig im Deutschen Reichsanzeiger, in der Wiener Abendpost und im Pester Lloyd veröffentlicht. — Kjelleń, Dreibund und Dreiverband, 1921.

[29]) Die politische Tragweite dieses Verhaltens, wie des Rückversicherungsvertrags selbst gehört zu den umstrittensten Fragen; sie ist zum Parteidogma gemacht. Eine nüchterne Abwägung auf Grund der jetzt zugänglichen Archivalien bei Rachfahl, Die Umwälzung der neuesten Geschichtschreibung durch die letzten Quellen der Bismarckzeit, 1924.

[30]) Auch der Dreibundvertrag ist geheimgehalten worden. Erst während des Krieges wurden einzelne Artikel (I, III, IV, VII im zweiten österreichischen Rotbuch) in mangelhafter deutscher Übersetzung bekannt gegeben. Jetzt sind die Verträge nach den Akten des Wiener Staatsarchivs herausgegeben und bearbeitet von Pribram, Die politischen Geheimverträge Österreich-Ungarns 1879—1914, Bd. 1. 1920 (hier auch S. 305 der deutsch-russische Rückversicherungsvertrag). — Am 4. Mai 1915 hat Italien den Vertrag Österreich-Ungarn gegenüber gekündigt und bald darauf (23. Mai) der Donaumonarchie, ein Jahr später (28. Aug. 1916) auch seinem zweiten Bundesgenossen den Krieg erklärt. Italien hat den Bruch mit Österreich-Ungarn mit einer angeblichen Verletzung des Art. VII begründet. Nach diesem soll eine Veränderung des Besitzstandes auf dem Balkan (sowie auf

sich 1883 zunächst Österreich-Ungarn, später auch den beiden anderen Dreibundstaaten angeschlossen; im Kriege ist es zunächst neutral geblieben, bis es, dem Beispiel Italiens folgend, am 27. August 1916, in den Krieg gegen die Bundesgenossen eintrat.

Als der mit dem Deutschen Reich geschlossene Rückversicherungsvertrag nicht wieder erneuert wurde, näherte Rußland sich Frankreich und verband sich am 22. August 1891 mit diesem zum Zweibund[31]). Der Bündnisvertrag ist bisher nicht veröffentlicht worden. Großbritannien blieb diesen Bündnissen gegenüber bis zum Jahre 1903 isoliert.

4. Der europäische Frieden ermöglichte den Mächten die kräftige Wahrnehmung ihrer überseeischen Interessen. Zunächst vollzog sich die **Aufteilung Afrikas** unter die Kulturstaaten Europas[32]): Frankreich begründete seine Schutzherrschaft über Tunis (1881), während es gleichzeitig Madagaskar (1886 unter französischen Schutz gestellt, 1895 französische Kolonie) immer enger an sich schloß; England besetzte 1882 ohne jeden Rechtstitel Ägypten und hielt die Besetzung trotz wiederholter Räumungsversprechen (Strupp Orient 189) bis zum Weltkrieg fest (unten § 10, Anm. 13); durch den Vertrag vom 1. Juli 1890 (Strupp II 161) erlangte es, gegen die Abtretung von Helgoland, von Deutschland die Anerkennung seiner Schutzherrschaft über Witu und Zanzibar; Italien faßte Fuß am Roten Meer (Massaua 1885) und suchte, allerdings vergeblich, Abessinien seinem Einfluß zu unterwerfen (die auf Grund des Vertrages von Utschiali 1889 in Anspruch genommene Oberherrschaft mußte im Frieden zu Addis Abeba von 1896 wieder aufgegeben werden[33]). Deutschland trat (seit 1884) durch beträchtliche Erwerbungen in die Reihe der Kolonialmächte[34]). Die belgische Kongogesellschaft begründete ihre bis tief ins Herz Afrikas hineinreichende

---

den ottomanischen Küsten und Inseln des Adriatischen und des Ägäischen Meeres) „durch eine zeitweilige oder dauernde Besetzung von seiten Österreich-Ungarns oder Italiens nicht erfolgen ohne vorheriges Übereinkommen der beiden Mächte, das auf dem Gebiet einer gegenseitigen Kompensation für jeden territorialen oder anderen Vorteil beruht". Das oben S. 32 erwähnte Abkommen über Albanien ist ein Zusatz zu dem Bündnisvertrag.

Vgl. „Die große Politik der europäischen Kabinette 1871—1914" Bd. 3, 4, 6.

[31]) Wilh. Köhler bearbeitete die belgischen Gesandtschaftsberichte zur Entstehungsgeschichte des Zweibundes: „Revancheidee und Panslawismus" (Zur Europäischen Politik Bd. 5. 1919).

[32]) Vgl. Fleischmann, „Aufteilung Afrikas", im Wörterbuch (dort Schriften). Dazu über Tunis: Rouard de Card, La Turquie et le protectorat français en Tunésie, 1916; Cesare Tumedei, La questione tunisiana e l'Italia, 1922.

[33]) Über den abessinischen Krieg: Fedozzi, Rev. Bd. 28, S. 580; Bd. 29, S. 49. — Rouard du Card, La France et les autres nations latines en Afrique, 1903. Despagnet, Rev. Gen. Bd. 4, S. 1. Biovès, Français et Anglais en Egypte (1881—1882) 1910.

[34]) v. Hagen, Bismarcks Kolonialpolitik. 1923.

Herrschaft; die Berliner Kongokonferenz vom 15. November 1884 bis Februar 1885 (Schlußakte vom 26. Februar 1885)[35]) trat den übertriebenen Ansprüchen Englands (englisch-portugiesischer Vertrag vom 2. Februar 1884) im Kongobecken entgegen[34]) und vereinbarte die Handelsfreiheit in dem gesamten Kongobecken; zugleich wurden Rechtsregeln über den Erwerb der Gebietshoheit an den Küsten Afrikas aufgestellt (unten § 8 I). Unverrückt behielt England sein großes afrikanisches Ziel im Auge: durch die Verbindung seiner nord- und südafrikanischen Besitzungen (Kap-Kairo!) alle übrigen Nebenbuhler aus dem Felde zu schlagen. Die Eroberung des seit 1885 unabhängigen Sudan (1899) brachte es diesem Ziele wesentlich näher[36]).

5. Das Vordringen der Mächte in Asien. Rußland erwarb Merw (1884) und rückte immer näher an die Grenzen von Persien und Afghanistan. England[37]) eroberte Birma (1886) und Frankreich vervollständigte sein großes hinterindisches Kolonialreich durch die Erwerbung von Tonking (1883) sowie durch seine Schutzherrschaft über Anam und Kambodja. Bald aber sollten den europäischen Mächten gefährliche Rivalen entgegentreten. Der chinesisch-japanische Krieg von 1894 (Frieden von Schimonoseki vom 17. April 1895 bei Strupp II 124) führte Japan nicht nur als vollberechtigtes Glied in den Kreis der Völkerrechts-

[35]) Sie ist unterzeichnet von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika (von diesen aber nicht ratifiziert), Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen sowie der Türkei. Beigetreten sind der Kongostaat und Zanzibar. — Vgl. N. R. G. 2. s. 10, 199. Arbeiten über L'acte général de la Conférence de Berlin von Gooris und von Robolsky, beide 1885. Pierantoni, Il trattato di Berlino del 1885 e lo stato independente del Congo, 1898. — Daß die Kongokonferenz, wie es meist, so auch in der früheren Auflage, lautet, den unabhängigen Kongostaat anerkannt habe, ist nicht genau; die Anerkennung erfolgte durch einzelne Staaten während der Konferenz.

[36]) Vgl. unten § 14 Anm. 5. — Über **Ägypten:** Blanchard, Rev. Gen. Bd. 10, S. 169. Cocheris, Situation internat. de l'Égypte et du Soudan. 1903. v. Grünau, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Ägyptens. 1903. De Freycinet, La question d'Égypte. 1905. Engelhardt, Rev. Bd. 24, S. 345. Jaray, Rev. Bd. 36, S. 407. Sayur, Grundzüge des ägyptischen Staatsrechts. 1909. v. Dungern, Das Staatsrecht Ägyptens. 1911. Derselbe, Arch. ö. R. Bd. 28, S. 522 (über den Sudan). v. Mayer, Die völkerrechtliche Stellung Ägyptens. 1914. Winterer, Ägypten. Seine staats- und völkerrechtliche Stellung. 1915. Hasenclever, Geschichte Ägyptens im 19. Jahrh. 1798—1914. 1917. — Das ägyptisch-englische Sudanabkommen (Abdruck bei Fleischmann S. 289, Strupp Orient S. 227) halten Strupp, v. Mayer, Winterer für ungültig; sie übersehen dabei die rechterzeugende Macht der Tatsachen.

[37]) Wegen des Verhältnisses in Arabien vgl. Stuhlmann, Der Kampf um Arabien zwischen der Türkei und England, 1916; früher gedruckt war, aber erst 1917 im Gesamtbande „Das Werk vom Haag" (II. Serie, 1. Bd., 1. Teil) herausgekommen ist Fleischmann, Der Maskat-Fall; wegen der Bagdadbahn Mehrmann, Der diplomatische Krieg in Vorderasien ... 1916.

gemeinschaft (oben S. 4), sondern sicherte ihm zugleich, obwohl es durch die unfreundliche Haltung von Rußland, Frankreich und Deutschland (die Nachwirkung zeigte sich in dem Ultimatum Japans an Deutschland bei Ausbruch des Weltkrieges!) zur Aufgabe von Korea und der Halbinsel Liaotung genötigt wurde, seine Stelle unter den Weltmächten und die Erwerbung von Formosa[38]).

Im spanisch-amerikanischen Kriege von 1898 (Frieden von Paris vom 9. Dezember 1898), durch den die spanische Kolonialmacht vernichtet wurde, verließen die Vereinigten Staaten Amerikas das erstemal unter entschiedener Betonung des Imperialismus die alte Monroedoktrin; mit der Angliederung der Philippinen und Portorikos, sowie mit der Regelung der kubanischen Verhältnisse rückten sie in den Wettbewerb der übrigen Großmächte um den Einfluß im fernen Orient ein[39]). Seither ist der Stille Ozean zum Mittelpunkt der Weltgeschichte geworden.

6. Der langandauernde Frieden zwischen den europäischen Großmächten hatte in den verschiedensten Richtungen den engeren Zusammenschluß der Staaten zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke wesentlich gefördert. Die Zahl der „Unionen" (unten § 28) vermehrte sich, und ihre Bedeutung wuchs in ungeahntem Maße[40]). Der Allgemeine Postverein von 1874 erweiterte sich 1878 zum Weltpostverein und umfaßte allmählich die gesamte zivilisierte und nicht zivilisierte Welt; andere Unionen (zum Schutz des literarischen wie des gewerblichen Eigentums usw.) folgten. Zahlreich waren aber auch sonst die auf das „internationale Verwaltungsrecht" bezüglichen Verträge, unter denen, neben den Konventionen zum Schutz gegen Cholera und Pest (unten § 45), die Brüsseler Antisklavereiakte von 1890 (unten § 49) besondere Erwähnung beansprucht. — Die Periode des Freihandels wurde durch eine

---

[38]) O. Franke, Die Großmächte in Ostasien von 1894—1914 (1923).

[39]) Der Friedensvertrag ist abgedruckt bei Strupp Bd. 2, S. 111 und N. R. G. 2. s. 32 S. 74. Vgl. De Olivart, Rev. Gen. Bd. 4, S. 577; Bd. 5, S. 358, 499; Bd. 7, S. 541; Bd. 9, S. 161; Bd. 10, S. 577; Bd. 12, S. 469. Randolph, The law and policy of annexation (Philippinen und Kuba) 1901. Lebrand, La guerre hispano-américaine et le droit des gens. 1904. Benton, Internat. law and diplomacy of the spanish-american war. 1909. Flack, Spanish-American diplomatic relations preceding the war of 1898, Baltimore 1906; Kimpen, Die Ausbeutungspolitik der V. St. v. Amerika. 1923. E. Kaufmann, Auswärt. Gewalt und Kolonialgewalt in den V. St. v. Amerika. 1908.

[40]) Der Amerikaner de Witt C. Poole (Generalkonsul), The conduct of foreign relations under modern democratic conditions (1924) berechnet, daß etwa 10000 Staatsverträge heute die Maschen des internationalen Rechtsnetzes bilden und daß mit der Zunahme wirtschaftlicher Verflechtung die Zahl internationaler Verwaltungskörperschaften sprunghaft gestiegen sei: zwischen 1804 und 1864 um je eine alle neun Jahre; zwischen 1864 und 1890 um je eine in 20 Monaten, zwischen 1890 und 1915 um je eine in 13 Monaten (Europäische Gespräche 1924, S. 395).

Zeit der Schutzzollpolitik abgelöst (Deutschland seit 1879; Frankreich, Rußland, Österreich-Ungarn), die in den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts gemäßigtere Bahnen einschlägt (die deutschen Handelsverträge unter Caprivi seit 1891), um mit der Wende der beiden Jahrhunderte abermals in eine hochschutzzöllnerische Strömung einzumünden (Dingley-Tarif in den Vereinigten Staaten 1897, deutscher Zolltarif von 1902, Chamberlain in Großbritannien).

B. Die Haager Friedenskonferenzen lassen sich nicht losgelöst von den Vorgängen der großen Politik erfassen, in deren Getriebe sie eine Zwischenstufe bilden. Sie konnten nicht der Leuchtturm sein, der den Weg zum friedlichen Hafen weist, glichen vielmehr dem umbrandeten Fels, eingekeilt in eine Welt höchster kriegerischer Spannung. Kaum war der Krieg zwischen den Vereinigten Staaten und Spanien beendet und die Aktion auf dem Balkan zurückgedrängt, als die I. Konferenz zusammentrat, begleitet durch den Mißton des Burenkrieges. Zwischen beide Konferenzen schiebt sich das gegen Englands Widerspruch festgelegte Abkommen über die Bagdadbahn (1903), das ein neues Kampffeld im nahen Osten eröffnet, die Entente cordiale zwischen England und Frankreich (1904) mit dem Ausgleich ihrer kolonialen Differenzen auf afrikanischem Boden (Ägypten, Marokko), der Krieg zwischen Rußland und Japan (1905), der eine neue Großmacht in die politische Welt einführte, und der vermeintliche Ausgleich in der Marokkofrage zwischen Deutschland und Frankreich auf der Konferenz zu Algeciras (1906). Bei solchem Rückblick konnte die Einberufung der II. Konferenz (1907) als ein Wagnis erscheinen.

I. Die erste Haager Friedenskonferenz bedeutete, obwohl die Erörterungen über die Beschränkung der Rüstungen (der Anlaß zu ihrer Einberufung!) ergebnislos blieben, einen wichtigen Fortschritt in der Humanisierung des Krieges, sie eröffnete zugleich durch die Einsetzung eines „ständigen Schiedshofes" die Möglichkeit einer auf dem Rechtswege erfolgenden Austragung der Staatenstreitigkeiten. (Vgl. unten § 53 III.)

Einberufen durch den Kaiser Nikolaus II. von Rußland (Schreiben vom 24. August 1898) trat die Friedenskonferenz am 18. Mai 1899 im Haag zusammen. 26 Staaten waren vertreten: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, die V. St. von Amerika, Mexiko, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, die Niederlande, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Siam, Schweden und Norwegen, Schweiz, Türkei, Bulgarien.

Das wesentliche Ergebnis (Schlußakte vom 29. Juli 1899) waren:

3 Konventionen. Sie betreffen a) die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten; b) die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges; c) die Anwendung der Genfer Konvention von 1864 auf den Seekrieg.

3 Deklarationen über Einschränkung der Feindseligkeiten im Kriege.

Eine einstimmig angenommene Resolution erklärt: „Daß für das Wachstum des materiellen und moralischen Wohlseins der Menschheit eine Einschränkung der Militärausgaben, die gegenwärtig auf der Welt lasten, dringend wünschenswert ist."

Wie vieles offen bleiben mußte, zeigen 6 „Wünsche" namentlich für eine spätere Beratung über die Rechte und Pflichten der Neutralen; die Beschränkung der Land- und Seestreitkräfte und der Kriegsbudgets; die Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekriege; die Frage der Beschießung von Häfen, Städten und Ortschaften durch Seestreitkräfte[41]); Revision der Genfer Konvention (unten § 60 II).

II. Die zweite Haager Friedenskonferenz. Am 15. Juni 1907 trat die zweite Friedenskonferenz im Haag zusammen. Die Anregung war von den Vereinigten Staaten ausgegangen und von Rußland aufgenommen worden. 44 Staaten waren vertreten, darunter jetzt auch die süd- und mittelamerikanischen. Es fehlten Liechtenstein, Monaco, San Marino, Honduras, Costarica, Korea, Afghanistan, der Kongostaat, Abessinien, Liberia und Marokko. Das Programm der russischen Regierung umfaßte die Revision der drei Konventionen von 1899 sowie das Seekriegsrecht. Die umfangreichen, aber wenig gelungenen Ergebnisse (Schlußakte 18. Oktober 1907) umfassen zunächst 13 Abkommen (Konventionen) und eine Erklärung.

Die einzelnen Konventionen betreffen:

1. Die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle. 2. Die Einschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden. 3. Den Beginn der Feindseligkeiten. 4. Die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. 5. Die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges. 6. Die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten. 7. Die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe. 8. Das Legen von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen. 9. Die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten. 10. Die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg. 11. Gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechtes im Seekrieg. 12. Die

---

[41]) R. G. Bl. 1901 S. 393 bringt die Konventionen und Deklarationen, nicht aber die Schlußakte selbst, auch diese bei Fleischmann. Die Aktenstücke sind abgedruckt N. R. G. 2. s. 26, 1. Amtliche Ausgabe: Conférence internationale de la Paix. Nouvelle édit. 1907. Erschöpfend Meurer, Die Haager Friedenskonferenz. Band I, 1905, Band II, 1907. Dazu Nippold (oben § 2 Anm. 3), Ph. Zorn, bei Stier-Somlo Bd. 3 Heft 2. Vgl. auch unten Anm. 42. Über Einzelheiten auch der Vorgeschichte Fried, Handbuch der Friedensbewegung, 1905, [2] 1911; Die zweite Haager Konferenz, 1907.

Errichtung eines internationalen Prisenhofes. 13. Die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Seekriege.

Die Konferenz hat ferner: 1. eine Erklärung zugunsten der obligatorischen Schiedssprechung angenommen; 2. den 1899 gefaßten Beschluß in Ansehung der Beschränkung der Militärlasten erneuert; 3. vier Wünsche ausgesprochen, nämlich: a) für die Errichtung eines Schiedsgerichtshofes; b) für die Sicherung des friedlichen Verkehrs im Kriegsfalle; c) die Regelung der Militärlasten der Ausländer; d) die gesetzliche Regelung des Seekriegsrechtes; 4. die Vorbereitung der Beratungen einer 3. Friedenskonferenz empfohlen[42]).

Durch die Akte der II. Konferenz sind aber die drei Abkommen der I. Konferenz von 1899 nur für diejenigen Mächte aufgehoben, die die an ihre Stelle tretenden Abkommen I, IV, X der II. Konferenz ratifizieren; sie bleiben dagegen in Kraft, soweit die Mächte, die eines der Abkommen von 1899 ratifiziert haben, die Ratifizierung des entsprechenden Abkommens von 1907 unterlassen[43]).

Das XII. Abkommen von 1907 über die Errichtung eines internationalen Prisenhofes hatte in Art. 7 diesen bei seinen Urteilen auf die Regeln des internationalen Rechts verwiesen. Da aber diese, trotz verschiedener Vereinbarungen des Jahres 1907, vielfach äußerst zweifelhaft sind, wurde von der großbritannischen Regierung eine kleinere Anzahl von Seemächten zu einer besonderen Konferenz nach London eingeladen, um über eine Kodifizierung des Seekriegsrechts zu beraten und zu beschließen. Vertreten waren, außer England selbst, die anderen sieben Großmächte, sowie Spanien und die Niederlande. Die Beratungen dauerten vom 4. Dezember 1908 bis zum 26. Februar 1909. Das Ergebnis war eine **Erklärung über das Seekriegsrecht,** die in neun

---

[42]) Deuxième conférence de la Paix. Actes et documents. 3 Bände. 1908/9. N. R. G. 3, s. 3, 323. R. G. Bl. 1910 S. 5. — Vgl. Renault, Les deux conférences de la paix. 2. Aufl. 1909. De Lapradelle et Politis, Rev. Gen. Bd. 16, S. 385. Lémonon, La seconde Conférence de la Paix. 2. Aufl. 1912. Bustamante y Sirven, La Segunda Conf. de la Paz. 2 Bände. 1908. Nippold, Die zweite Haager Friedenskonferenz. 1. Teil. Das Prozeßrecht. 1908. 2. Teil. Das Kriegsrecht. 1911. und Z. i. R. Bd. 17, S. 504; Bd. 18, S. 199; Bd. 19, S. 363; Bd. 21, S. 1, 379. Fried, Die zweite Haager Konferenz, ihre Arbeiten, ihre Ergebnisse und ihre Bedeutung. 1908. Huber, Jahrbuch des öffentlichen Rechts. Bd. 2, 1908. S. 470. Ph. Zorn (oben Anm. 41). Adler, Die Haager Friedenskonferenz des Jahres 1907 und die Fortbildung des Völkerrechts. 1909. Scott, The Hague Peace Conferences of 1899 and 1907. 1909. Oppenheim, Die Zukunft des Völkerrechts (Festgabe für Binding). 1911. Schücking, Das Werk vom Haag. Band I: Schücking, der Staatenverband der Haager Konferenzen 1912. Band II: Wehberg, Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofes 1912. II. Serie: Die gerichtlichen Entscheidungen. I. Band: Die Judikatur des Ständigen Schiedshofes 1899—1913. 3 Teile. 1914—1917.

[43]) Über den Stand der Ratifikation unterrichten Pohl-Sartorius S. 108, 140, 178.

Kapiteln Bestimmungen über die Blockade in Kriegszeiten, die Kriegskonterbande, die neutralitätswidrige Unterstützung, die Zerstörung neutraler Prisen, den Flaggenwechsel, die feindliche Eigenschaft, das Geleit, den Widerstand gegen die Durchsuchung und den Schadensersatz enthält[44]). An dem Seebeuterecht wurde nichts geändert. Die Ablehnung der Naval prize bill, welche die Bestimmungen der Erklärung in das englische Recht einführen sollte, durch das Oberhaus am 12. Dezember 1911 hat die internationale Geltung der Londoner Erklärung unterbunden.

C. Der ferne Osten — Marokko — Balkankriege. (1900 bis zum Weltkrieg von 1914).

Das 20. Jahrhundert setzte mit kriegerischen Wirren in Afrika und Asien ein.

1. Der ungleiche Kampf der **Burenrepubliken** mit Großbritannien (1899 bis zum Frieden von Prätoria vom 31. Mai 1902) endete mit dem Siege der Weltmacht, die sich damit nicht nur die Ausbeutung der Transvalischen Goldgruben, sondern auch die unbestrittene Herrschaft über Südafrika sicherte[45]).

2. Ostasien. Der Russisch-japanische Krieg. Überreichen Zündstoff brachte die Haltung der europäischen Mächte im fernen Osten. Die „Pachtverträge", durch deren Abschluß im Jahre 1898 China an das Deutsche Reich das Gebiet von Kiautschou, an Rußland Port Arthur und Talienwan, an Großbritannien Weih-hai-wei (Strupp II 130) abzutreten gezwungen wurde, veranlaßten den Ausbruch des von der chinesischen Regierung begünstigten Boxeraufstandes (Ermordung des deutschen Gesandten am 10. Juni 1900) und die bewaffnete Intervention der Mächte in China, die mit dem Schlußprotokoll zu Peking vom 7. September 1901 (N. R. G. 2. s. 32, 94, Strupp II 132)[46]) zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn,

[44]) Der Schlußbericht von Renault ist abgedruckt Rev. Gen. Bd. 16 doc. 1. — Vgl. Lémonon, Rev. Bd. 41, S. 239, 435, Derselbe, La conférence navale de Londres. 1909. Hold v. Ferneck, in Grünhuts Zeitschrift Bd. 36, S. 301. Schramm, Die Verhandlungen und Beschlüsse der Londoner Seekriegsrechtskonferenz. 1911. Bentwich, The declaration of London etc. 1911. Catellani, La dichiarazione di Londra etc. 1912. — Über die Verhandlungen im englischen Parlament: Dupuis, Rev. Gen. Bd. 18, S. 369; Bd. 19, S. 58. — Die Materialien der Konferenz finden sich in den Proceedings usw. 2 Bde. 1909 und bei Niemeyer, Seekriegsrecht B. 2 und 3.

[45]) Strupp Bd. 2, S. 76. Vgl. auch unten § 6, 3. — Über den südafrikanischen Krieg vgl. Despagnet, Rev. Gen. Bd. 7; 8; 9 (1903 selbständig erschienen); Westlake, L'Angleterre et les Républiques Boërs. 1901 (Rev. Bd. 32, S. 515; Bd. 33, S. 140). — Das englische Gesetz über die Südafrikanische Union N. R. G. 3. s. 3, 3. Hussen, Die Verfassungsentwicklung Transvaals zur „Selfgoverning Colony", 1909.

[46]) Vgl. De Lapradelle, Rev. Gen. Bd. 8, S. 272; Bd. 9, S. 49, 367; Bd. 10, S. 742. Heinze, Die Belagerung der Pekinger Gesandtschaften. 1901. Kleine, Unterdrückung der Boxerunruhen in China (Völkerr. Bedeutung), Diss. Breslau 1913.

Belgien, Spanien, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, den Niederlanden und Rußland einerseits, China anderseits ihren friedlichen[47]) Abschluß fand.

Während der deutsch-englische Vertrag vom 16. Oktober 1900[48]) (Jangtsevertrag), dem Frankreich, Italien, Japan, Österreich-Ungarn, Rußland und die Vereinigten Staaten beigetreten sind, die „Politik der offenen Tür" und die Erhaltung der Integrität Chinas festlegte, suchte Rußland die Mandschurei seiner ausschließlichen Herrschaft zu unterwerfen. Gegen die russische Ausdehnungspolitik in Ostasien vereinbarten Großbritannien und Japan in dem Bündnisvertrag vom 30. Januar 1902 (Fleischmann 320) die Aufrechterhaltung der Integrität Chinas und Koreas und den Schutz ihrer gemeinsamen Interessen[49]); Rußland und Frankreich erwiderten in der Erklärung vom 19. März 1902 (Strupp II 134) mit der Ausdehnung ihres Bündnisses auf die ostasiatischen Verhältnisse. Die zunehmende Spannung zwischen Rußland und Japan führte im Februar 1904 zum Ausbruch des Krieges, in dem Rußland unterlag. In dem Frieden zu Portsmouth vom 5. September 1905 übernahm Japan die russischen Rechte an Port Arthur und erhielt die Halbinsel Liaotung, die südliche Hälfte von Sachalin und das Protektorat über Korea (Vertrag zu Söul vom 17. November 1905; erweitert 24. Juli 1907)[50]). Inzwischen hatten Großbritannien und Japan in einem neuen Bündnisvertrage vom 12. August 1905 die früheren Vereinbarungen auf ganz Ostasien mit Einschluß der Grenzen von Indien ausgedehnt; an seine Stelle trat, das Bündnis abschwächend, der Vertrag vom 13. Juli 1911[51]). Den Abschluß dieser Ausdehnungs-

---

[47]) Den Ausdruck hatte v. Liszt gewiß mit Vorbedacht gewählt. Im Versailler Vertrag (Art. 128) hielten es die Verbündeten am Platze, einen Verzicht (nur) Deutschlands auf alle „Vorrechte und Vorteile", die ihm auf Grund des Pekinger Schlußprotokolls und sämtlicher Ergänzungen zustehen, aufzunehmen.

[48]) Fleischmann S. 319; N. R. G. 2. s. 32, 92; 3. s. 2, 1.

[49]) Hashagen, England und Japan seit Schimonoseki 1915.

[50]) Der Friedensvertrag ist abgedruckt bei Strupp Bd. 2, S. 139 und N. R. G. 2. s. 33, 1; der Vertrag zu Söul N. R. G. 3. s. 1, 6. Vgl. ferner Strupp Bd. 2, S. 143, 145. — Darstellung des Krieges (von Rey) in Rev. Gen. Bd. 12, S. 215, Bd. 13, S. 336, 588, Bd. 14, S. 302, Bd. 15, S. 146, Bd. 16, S. 481. Vgl. Lawrence, War and neutrality in the far East. 2. Aufl. 1904. Nagaoka, Rev. Bd. 36, S. 461. Smith and Sibley, International Law as interpreted during the russo-japanese war. 2. Aufl. 1907. Nagaoka, Rev. Gen. Bd. 12, S. 603. Akiyama, Rev. Bd. 39, S. 211, 297. Takahashi, International Law applied to the Russo-Japanese War. 1908. Ariga, La guerre russo-japanaise et le droit des gens. 1908. Ariga, Rev. Gen. Bd. 14, S. 601 (Kapitulation von Port Arthur). Hershey, The internat. law and diplomacy of the Russo-Japanese war. 1906. Wegmann, Der ostasiatische Krieg und das Völkerrecht. 1905.

[51]) Die Verträge sind abgedruckt bei Strupp Bd. 2, S. VII, 138 und N. R. G. 2. s. 35, 402 und 3. s. 5, 3. Das russisch-japanische Abkommen über die Mandschurei vom 4. Juli 1910 bei Strupp Bd. 2, S. 149.

politik Japans bilden einerseits seine Verträge mit Frankreich vom 10. Juni 1907 (Strupp II 144), mit Rußland vom 30. Juli 1907 (bestätigt 4. Juli 1910) und mit den Vereinigten Staaten vom 30. November 1908 (Strupp II 145), in denen die vertragschließenden Mächte gegenseitig ihren Besitzstand in Asien und zugleich die Integrität Chinas und das „Prinzip der offenen Tür" in China anerkannten; anderseits die Einverleibung Koreas durch Japan als Kolonie Chosen durch Dekret vom 22. August 1910 (nach dem Vertrag mit Rußland vom 3. Juli 1910)[52]).

3. Der Dreiverband — Marokko und Mittelmeer — Asien.

Von der größten, wir dürfen sagen unheilvollen Bedeutung für die friedlichen Beziehungen der europäischen Mächte wurde die Annäherung Großbritanniens an Frankreich.

a) Ihr Einvernehmen (Entente cordiale) fand Ausdruck in dem Übereinkommen vom 8. April 1904, dem sich das englisch-spanische Abkommen vom 3. Oktober 1904 anschloß)[53]). Durch das Übereinkommen wurden die verschiedenen Streitfragen zwischen den beiden Mächten beseitigt und die Vormachtstellung Großbritanniens in Ägypten, die Frankreichs in Marokko (sein Recht zur „pénétration pacifique") anerkannt. Das Deutsche Reich war in berechtigten wirtschaftlichen Interessen durch diese einseitige Bestimmung über Marokko betroffen, da ihm durch die Madrider Konvention v. 3. Juli 1880 (R. G. Bl. 1881 S. 103) und den Handelsvertrag mit Marokko v. 1. Juni 1890 (R. G. Bl. 1891 S. 378) die Stellung als meistbegünstigte Nation zugesichert war. Der deutsche Widerspruch setzte eine Verhandlung darüber auf der **Konferenz von Algeciras** durch (16. Januar bis 31. März 1906), an der, außer Marokko, die europäischen Großmächte, Belgien, die Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien und die V. St. v. Amerika teilnah-

[52]) Vgl. Rev. Bd. 15 doc. 11, N. R. G. 3. s. 1, 5, 7. — De Floeckher, Rev. Gen. Bd. 15, S. 580. — Über die Rechtslage in **Korea** vgl. Z. Vö.R. Bd. 4, S. 261. Rev. Gen. Bd. 17, S. 532. Das Dekret von 1910 ist abgedruckt N. R. G. 3. s. 4, 24. Vgl. Perrinjaquet, Rev. Gen. Bd. 17, S. 532. Terrion, Le statut internat. de la Corée etc. 1910. — Japanisch-chinesisches Abkommen vom 4. September 1909 bei Strupp Bd. 2, S. 147.

[53]) Fleischmann S. 433. Die Geheimverträge Frankreichs mit England und Spanien bei Strupp, Erstes Ergänzungsheft S. 1; N. R. G. 3. s. 5, 664. Rouard de Card, Accords secrets entre la France et l'Italie conc. le Maroc et la Lybie, 1921. — Vgl. Guyot, Rev. Bd. 36, S. 275. Jaray, Rev. Bd. 36, S. 407; La politique franco-anglaise et l'arbitrage internat. 1904. Darcy, Rev. Gen. Bd. 11, S. 621. Rouard de Card, Traité de délimitation concernant l'Afrique francaise. 1910; Traités conc. le protectorat de la France au Maroc, 1914. — Über die Konferenz zu Algeciras vgl. Niemeyer, Rev. Gen. Bd. 13, S. 174. Pohl, A.ö. R. Bd. 21, S. 474 (mit Literatur). Derselbe, Völkerrecht und Politik. 1913 (S. 19, 48, 96), Lorin, Rev. Gen. Bd. 13, S. 174. Rougier, Rev. Gen. Bd. 16, S. 172; Bd. 19, S. 636. Deloncle, Statut intern. du Maroc 1912. v. Rüdiger, Die Bedeutung der A. K. 1920. Fleischmann, Algeciraskonferenz, im Wörterbuch des Völkerrechts 1, 26 (1923).

men. Die veränderte politische Stellung machte sich gegen Deutschland geltend; auch Italien vertrat, durch die Aussicht auf Tripolis verlockt, die Interessen der Westmächte. Die Schlußakte vom 7. April 1906 (R. G. Bl. 1906, 891, 1907 S. 19) ging von der Souveränität Marokkos, der Integrität seines Gebietes und dem Prinzip der „offenen Türe" aus[54]). Ihre Bestimmungen wurden durch den Gang der Ereignisse rasch überholt.

b) Die Entente cordiale zwischen Großbritannien und Frankreich führte weiter zu einer Vereinbarung zwischen diesen Staaten und Italien vom 13. Dezember 1906 (Strupp II 188), durch die die Unabhängigkeit Abessiniens, die Unantastbarkeit seines Gebietes und die Durchführung des Prinzips der offenen Tür gewährleistet wurden. Den vorläufigen Abschluß dieser Neugruppierung bildeten die Verträge Spaniens mit Großbritannien und Frankreich vom 16. Mai 1907[55]) über die gegenseitige Sicherung des Besitzstandes an den Küsten des Mittelländischen Meeres und des Atlantischen Ozeans — Beredungen, in die auch Italien schon hineingezogen war.

Am wichtigsten war die Regelung der russisch-englischen Beziehungen in Asien. Großbritannien hatte durch seine Verträge mit China zu Lhassa am 7. September 1904 und zu Peking am 27. April 1906[56]) sich die Wahrnehmung seiner wirtschaftlichen Interessen in Tibet, mit Ausschluß aller anderen Mächte, zu sichern verstanden. In dem Vertrag mit Rußland vom 31. August 1907[57]) verzichtete es auf die weitblickenden Pläne Lord Curzons in Tibet; Persien wurde in zwei Teile geteilt, deren nördlicher in die russische, deren südlicher in die englische Interessensphäre fallen soll (daneben behält England seine Vormachtstellung im persischen Golf)[58]); Afghanistan gehörte nach dem Vertrag vollständig in das Gebiet des englischen Einflusses.

Durch Verträge mit Siam erweiterten Frankreich (23. März 1907) und Großbritannien (10. März 1909) ihre Gebiete[59]).

---

[54]) Die Algeciras-Akte regelt für Marokko die Organisation der Polizei, Überwachung und Unterbindung des Waffenschmuggels; die Konzession für eine Staatsbank; Verbesserung der Staatseinnahmen; die Zollämter; Beteiligung des Auslandes an dem öffentlichen Dienste und den öffentlichen Arbeiten — dieses ein Hauptpunkt des wirtschaftlichen Streites.

[55]) Abgedruckt bei Strupp Bd. 2, S. 190. Vgl. dazu N. R. G. 2. s. 35, 692, 3. s. 1. 1.

[56]) Strupp Bd. 2, S. 136, 148; N. R. G. 2. s. 35, 447. Das englisch-chinesische Abkommen vom 5. Dezember 1893 bei Strupp Bd. 2, S. 123.

[57]) Strupp Bd. 2, S. 191; N. R. G. 3. s. 1, 8.

[58]) Th. Jäger, Persien und die Ägyptische Frage 1916. Demorgny, la question Persane et la guerre 1916. Wilh. Litten, Von der „pénétration pacifique" zum „Protektorat" ... (1860—1919), 1920.

[59]) Mueller, Z. Vö.R. Bd. 2, S. 376. Vgl. dazu Regelsperger, Rev. Gen. Bd. 15, S. 24. N. R. G. 3. s. 2, 683.

Schon beginnt auch die Rücksicht auf die V. St. v. Amerika die Beziehungen in Ostasien entscheidend zu beeinflussen, indem bei der zweiten Erneuerung des Bündnisvertrages zwischen England und Japan (13. VII. 1911) die Klausel eingefügt worden ist, daß ein Schiedsgerichtsvertrag eines der Verbündeten mit der andern feindlichen Macht (zwischen England und den V. St. v. Amerika bestand ein solcher!) von der Bundeshilfe entbinde.

c) Großbritannien hatte inzwischen seine Politik der Einkreisung des Deutschen Reiches fortgesetzt. Auch Rußland gegenüber gelangte es 1907 zu einer Verständigung über die wichtigsten schwebenden Fragen (Revaler Zusammenkunft 19. Juli 1908). **Damit hatte der Zweibund sich zum Dreiverband erweitert:** das europäische Gleichgewicht war labil geworden.

d) **Die zweite Marokkokrise.** Trotz des deutsch-französischen Marokko-Abkommens vom 8. Februar 1909 dauerten die Meinungsverschiedenheiten zwischen Frankreich und dem Deutschen Reiche fort (Ansprüche der Gebrüder Mannesmann). Die nach dem Zwischenfall von Agadir (am 2. Juli 1911) wieder aufgenommenen Verhandlungen führten zu den beiden Abkommen vom 4. November 1911. In diesen erklärte das Deutsche Reich seine Zustimmung zu dem französischen Protektorat über Marokko, wofür es durch Abtretung eines Gebietes des französischen Kongos entschädigt wurde. Frankreich hat durch Vertrag mit dem Sultan vom 30. März 1912 seine Schutzherrschaft über Marokko, unter Vorbehalt einer für Spanien reservierten Zone und der internationalen Sonderstellung der Stadt Tanger, begründet[60]).

4. Unterdes hatte sich auf europäischem Boden die friedliche Lösung der Schwedisch-Norwegischen Union (Volksabstimmung in Norwegen 13. August 1905) vollzogen. Sie führte nach der Übereinkunft zu Karlstad vom 23. September 1905 zu dem Abkommen vom 26. Oktober 1905[61]). Die Unabhängigkeit und die territoriale Integrität Norwegens wurde von Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Rußland durch Vertrag mit Norwegen vom 2. November 1907[62]) garantiert.

Die Erhaltung des territorialen Status quo an den Küsten der Nordsee und der Ostsee wurde durch zwei Abkommen vom 23. April

[60]) Die beiden Abkommen von 1911 sind abgedruckt R. G. Bl. 1912, S. 197. Dazu Strupp, Erstes Ergänzungsheft S. 13. Hier S. 6 auch der spanisch-marokkanische Vertrag von 16. November 1910. Dokumente zur Marokkofrage im Jahrbuch Bd. 1, S. 1. Vgl. N. R. G. 3. s. 5, 643; 8, 103ff. Laband, D. J. Z. Bd. 17, S. 1. Basdevant und Niemeyer im Jahrbuch Bd. 1, S. 742, 803. — Der französisch-spanische Marokkovertrag vom 27. November 1912 in Z. Vö. R. Bd. 6, S. 473. Pohl, Z. f. Politik Bd. 5, 1912, S. 559; Strupp, Z. Vö. R. Bd. 6, S. 581. Unten § 11 III.

[61]) Strupp Bd. 2, S. 154; N. R. G. 2. s. 34, 700.

[62]) Strupp Bd. 2, S. 159; N. R. G. 3. s. 1, 14. — Aall und Gjelsvik, Die norwegisch-schwedische Union und ihre Lösung. 1912. Unten § 9 III, § 33 III 2.

1908[63]) vereinbart; das erste ist zu Berlin von Deutschland, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden und Schweden, das zweite zu Petersburg von Deutschland, Dänemark, Rußland und Schweden geschlossen worden.

Im Jahre 1908 ist Belgien durch die Angliederung des 1885 ins Leben getretenen Kongostaates (über zwei Millionen Quadratkilometer und etwa 19 Millionen Einwohner) zur Kolonialmacht geworden[64]).

5. Die Balkankriege (Balkan und Tripolis). — An der Schwelle des Weltkrieges.

Ende 1908 und Anfang 1909 schien es so, als ob der im Südosten Europas aufgelagerte Zündstoff schon jetzt einen Weltbrand entzünden wollte. Die Wiederherstellung der türkischen Verfassung (jungtürkische Revolution vom 24. Juli 1908) gab Österreich-Ungarn den Anlaß, die von ihm kraft des Berliner Vertrags von 1878 besetzten und verwalteten Provinzen Bosnien und Herzegowina für annektiert zu erklären (5. Oktober 1908; Strupp II 24, 27), dafür aber auf sein Besatzungsrecht im Sandschak Novibazar zu verzichten. An demselben Tage proklamierte Fürst Ferdinand Bulgarien als unabhängiges Königreich (Strupp II 12, Orient 244), und am 9. Oktober erklärte Fürst Nikolaus I. (Königstitel nach dem Gesetz vom 15. August 1910), daß Montenegro durch die Beschränkungen des Berliner Vertrages Art. 29 (oben S. 31) nicht mehr gebunden sei. Der drohende Ausbruch eines Krieges wurde durch die Haltung des Deutschen Reiches verhütet; die Mächte stimmten der Annexion zu (Strupp II 29), Österreich-Ungarn und die Türkei verständigten sich durch das Protokoll vom 26. Februar 1909 (Strupp II 27), und die Unabhängigkeit Bulgariens wurde am 19. April 1909 von der Türkei anerkannt (Strupp II 13)[65]). Serbien aber versprach am 31. März

---

[63]) Rev. Gen. 15 doc. 13, 18 N. R. G. 3. s. 1, 17, 18. Vgl. dazu De Floeckher, Rev. Gen. Bd. 15, S. 125.

[64]) Testament des Königs der Belgier vom 2. August 1889, Verträge Belgiens mit dem Kongostaat vom 3. Juli 1890, 28. November 1907, Gesetz vom 18. Oktober 1908. Strupp Bd. 2, S. 91, 94. — Die Aktenstücke sind abgedruckt N. R. G. 2. s. 16, 582; 20, S. 684; 21, 693; 3. s. 2, 101. Vgl. Rev. Gen. Bd. 2, S. 545. Brunet, L'annexion du Congo à la Belgique et le droit internat. 1911. Rivier, Bd. 1 S. 173. Fauchille, Rev. Gen. Bd. 2, S. 400. Delpech, Rev. Gen. Bd. 9, S. 468. Delpech et Marcaggi, Rev. Gen. Bd. 18, S. 105. — Vgl. unten § 11 Anm. 3.

[65]) Über die bisherige Rechtsstellung Österreich-Ungarns vgl. Spalaikovitch, La Bosnie et l'Herzégovine. 1897. Peritch, Rev. Bd. 33, S. 50, 241, 398. Neumann, Rev. Bd. 11, S. 38. Rivier, Rev. Bd. 11, S. 144. Martens-Bergbohm Bd. 1, S. 362. Lingg, Arch. ö. R. Bd. 5, S. 480. Jellinek, Staatenverbindungen (unten § 9 Anm. 1) 113. Rivier 186. Schneller, Die staatsrechtliche Stellung von Bosnien und der Herzegowina. 1892. Wurmbrand, Die rechtliche Stellung Bosniens usw. 1915. Strupp Bd. 1, S. 212, Anm. 2. — Zur Annexionsfrage: Crijić, L'annexion de la Bosnie et la question serbe. 1909. Markowitsch, Die serbische

1909, seinem Donaunachbarn gegenüber künftighin eine korrekte Haltung bewahren zu wollen.

Die Gleichgewichtsverschiebungen, die durch die französische Schutzherrschaft über Marokko und durch die Eingliederung Bosniens und der Herzegowina an Österreich-Ungarn herbeigeführt worden waren, veranlaßten Italien, das sich der Zustimmung Frankreichs und Spaniens versichert und Rußland sich genähert hatte (Zusammenkunft zu Racconigi, 23. Oktober 1909), zur Besetzung von Tripolis und der Cyrenaika (Annexionsdekret 5. November 1911), die in dem Lausanner Frieden vom 18. Oktober 1912 (Strupp Orient 256, 261) durch die Türkei anerkannt wurde[66]).

Damit hatte Italien die Balkanfragen wieder in Fluß gebracht. Rasch folgten sich die zukunftsschweren Ereignisse. Der Vierbund von Serbien, Bulgarien, Griechenland und Montenegro hatte anfangs Oktober (zuerst Montenegro am 1. Oktober) 1912 der Türkei den Krieg erklärt und in kurzem Feldzug den Gegner niedergeworfen. Die Türkei mußte im Londoner Frieden mit den verbündeten Staaten vom 30. Mai 1913, dem am 29. September 1913 der Frieden (zu Konstantinopel) mit Bulgarien, am 14. November 1913 der Frieden mit Griechenland (zu Athen) und am 14. März 1914 der Frieden mit Serbien (zu Stambul) folgte, in die Abtretung des weitaus größeren Teiles ihrer europäischen Besitzungen willigen. Der Streit um die Beute hatte schon vorher zum Kampfe Bulgariens gegen seine bisherigen Verbündeten geführt, der nach dem Eingreifen Rumäniens im Friedensvertrag zu Bukarest vom 10. August 1913 zuungunsten Bulgariens beendet wurde[67]), eine Wunde,

---

Auffassung der bosnischen Frage, 1908; Vesnitch, Rev. Bd. 41, S. 123. Blociszewski, Rev. Gen. Bd. 17, S. 417. Koyich, L'annexion de la Bosnie etc. Pariser These 1910. Krunski, l'annexion de la Bosnie 1912. Vgl. auch Ropp, Die Entwicklung unserer Orientpolitik. 1916. — Über Bulgarien oben Anm. 25, dazu N. R. G. 3. s. 4, 57. — Über Montenegro: Rev. Gen. Bd. 18, S. 173, N. R. G. 3. s. 4, 31. N. R. G. 3. s. 5, 323 (Königstitel). Die österr. Zirkularnote v. 19. April 1909 (Antivari darf nicht zum Kriegshafen gemacht werden) abgedruckt bei Strupp Bd. 2, S. 32. — Die Aktenstücke (Ausgabe des österr.-ungar. Ministeriums des Äußern) sind abgedruckt N. R. G. 3. s. 2, 657.

[66]) Fleischmann, D. J. Z. Bd. 17, S. 1244. Vgl. Z. Vö.R. Bd. 5, S. 572, Bd. 6, S. 394. Material bei Strupp, Erstes Ergänzungsheft S. 29, Orient S. 256, sowie Jahrbuch Bd. 1, S. 84. Amtliche österr.-ungar. Ausgabe (Aktenstücke vom 13. August 1912 bis 6. November 1913) 1915. — Barclay, The Turco-Italian War and its problems, 1912; Jahrbuch Bd. 1, S. 496. Rapisardi Mirabelli, Rev. Bd. 44, S. 159, 411; Jahrbuch Bd. 1, S. 521 (hier weitere Abhandlungen über einzelne Fragen). Coquet, Rev. Gen. Bd. 19, S. 370; Bd. 20, S. 243, 510, 605; Bd. 21, S. 105, 245. Diena, Z. i. R. Bd. 23, II. Abt. S. 1. Strupp, Z. Vö.R. Bd. 6, S. 578 (Lausanner Frieden). Beer Portugael, Le droit des gens en marche vers la paix et la guerre de Tripoli. 1912. — Verzicht auf den Dodekanes im Frieden zu Lausanne (unten S. 68).

[67]) Die Bündnisverträge sind abgedruckt N. R. G. 3. s. 8, 3, 12. Jahrbuch Bd. 2, S. 1. Die Friedensverträge ebenda S. (19), 61, 78, 93; Jahrbuch Bd. 2, S. 46, 180,

die Bulgarien noch bis Ausbruch des Weltkriegs offen fühlte. Albanien wurde von den Großmächten als selbständiges Fürstentum konstituiert[68]).

§ 4. Der Weltkrieg[1]).

A. Ursachen (Schuldfrage) S. 47. — B. Anlaß und Verlauf S. 50. — C. Der Vertrag von Versailles S. 52. — D. Die Friedensverträge mit den andern Mittelmächten S. 66. — E. Wandlungen der Friedensverträge S. 69. — F. Wanken und Wiederaufbau des Völkerrechtes S. 70.

A. Ursachen (Schuldfrage).

Die Frage nach der Schuld am Weltkriege ist zur Schicksalsfrage für die Mittelmächte geworden. Nicht, wie bei jedem Kriege sonst, ist es eine Frage bloß der Geschichte. Der Versailler Vertrag hat sie förmlich in den Mittelpunkt gerückt (Art. 231). Dadurch wird sie zum Brennpunkte der Politik. Bei der ungeheuerlichen Auswirkung der Friedensverträge auf die gesamten Beziehungen zwischen den Staaten der Kulturwelt wird aber die Frage nach den Schuldigen zu einer Grund- und Vorfrage auch des geltenden Völkerrechts. Ihre Entscheidung allerdings kann nur zu einem beschränkten Teile beim Völkerrecht

230, 511; Z. i. R. Bd. 24, S. 123. Strupp, Orient S. 278, 281, 286, 303. Vgl. dazu Strupp, Z. Vö.R. Bd. 6, S. 586; Bd. 8, S. 487. Ausgewählte Urkunden zu den Balkankriegen in Z. i. R. Bd. 25, S. 130.

[68]) Literatur über Albanien bei Strupp, Z. Vö.R. Bd. 7, S. 500, Anm. 1.

[1]) Eine vollständige Sammlung der (von Karl Kautsky zusammengestellten) amtlichen Aktenstücke im Auftrage des Auswärtigen Amtes enthalten „Die deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch", herausgegeben v. Graf Montgelas und Schücking (4 Bände, 1919). Wichtige Quellen bleiben die von den Kriegführenden herausgegebenen (nicht durchweg vollständigen) Buntbücher. Aus mancher Quelle fließt noch Berichtigung und Ergänzung (z. B. v. Romberg, Die Fälschungen des russ. Orangebuches. 1922). Das belgische Graubuch, das französische Gelbbuch, das englische Blaubuch, das italienische Grünbuch, das russische Orangebuch 1 und 2, das serbische Blaubuch sind vom deutschen Auswärtigen Amt in deutscher Übersetzung veröffentlicht worden. Dazu die deutschen Weißbücher und die österr.-ung. Rotbücher. Diplomatische Schriftstücke aus der Zeit vom 12. Dezember 1916 bis zum 19. März 1917; herausgeg. vom deutschen Ausw. Amt. Für seine Zeit gute Einführung Beer, Das Regenbogenbuch, 1915. Umfassendes Material im Jahrbuch des Völkerrechts, Bd. 4—6: Die völkerrechtlichen Urkunden des Weltkrieges. 1916. Völkerrechtl. Chronologie des Weltkrieges 1914—1919 (Jahrb. d. VöR. Bd. 7, 1919) Kraus-Rödiger, Chronik der Friedensverhandlungen. 1920. Darstellungen über den Kriegsausbruch: (von neutraler Seite an der Hand des Aktenmaterials) Sauerbeck, Der Kriegsausbruch. 1919. Hofer, Der Ausbruch des großen Krieges. Zürich 1919; besonders B. W. v. Bülow, Die ersten Stundenschläge des Weltkrieges. 1922; Die Krisis [3] 1922 (mit scharfsinniger Erfassung der zeitlichen Zusammenhänge und Heranziehung weitschichtiger Literatur, die weitere Angaben hier ersparen läßt). — Kurt Jagow, Daten des Weltkriegs (Vorgeschichte und Verlauf bis Ende 1921), 1922. Benedetto Croce (Übersetzung von Schlosser) „Randbemerkungen eines Philosophen zum Weltkrieg", 1922. Demantial, Les mensonges de la guerre, 1922. — „Die Kriegsschuldfrage" (Literaturverzeichnis), 1925.

liegen; es ist ein Knäuel politischer Strebungen und Gegenstrebungen, die letztlich erst der Historiker durchleuchten kann, dem sich die Archive öffnen und der den genügenden zeitlichen Abstand gewonnen hat[2]).

Rußlands Ausdehnungsdrang als Vermächtnis einer zweihundertjährigen Politik; Frankreichs durch ein Halbjahrhundert wach gehaltener Revanchegedanke um Elsaß-Lothringen im Verein mit der Besorgnis vor dem stärkeren Wachstum der deutschen Bevölkerung; dem sich England beigesellte, da es seine wirtschaftliche Hegemonie durch den deutschen Wirtschaftsgeist und die Schaffung einer deutschen Kriegsflotte bedroht fühlte, nicht zum wenigsten aber auch nationalistische Triebkräfte, die namentlich im Habsburgerreiche und im europäischen Osten das Staatsgefüge von innen heraus bis zur Sprengung lockerten — das sind Faktoren, die, im beschleunigten Zeitmaße während eines Jahrzehnts von Krise zu Krise eilend, den Gegensatz zwischen den Mittelmächten und dem sie einkreisenden europäischen Staatenverband verschärften und zur letzten Krise anfachten .... nicht ohne Stütze an mancherlei Fehlern einer schwankenden Politik Deutschlands, zumal der geringen Achtsamkeit auf die Psyche der Ententevölker.

Rußland, durch den Ausgang des Krieges mit Japan von dem fernen Osten abgedrängt, sucht den lebensnotwendigen Zugang zum offenen Meer wieder an den Konstantinopler Engen. Hier stößt es auf ältere Interessen Österreich-Ungarns und Englands; es findet am Wege die jüngst erwachsenen wirtschaftlichen Interessen Deutschlands (Bagdadbahn). Mit England gewinnt Rußland den Ausgleich (Teilung der Einflußsphäre in Persien 1907), um so rascher, als England selbst in einen Interessengegensatz zu Deutschland geraten ist. Zwar hatte Deutschland einst die Festsetzung Englands in Ägypten ebenso begünstigt, wie die Frankreichs in Tunis und Hinterindien. Aber weite Schichten der englischen Bevölkerung erblickten in dem aufstrebenden

[2]) Doch sind in einem bisher nicht gekannten Maße schon jetzt die Materialien der deutschen Archive, zum Teil auch der österreichischen und in Bruchstücken auch der russischen zugänglich gemacht. Die beteiligten Staatsmänner und Militärs haben sich geäußert. Die Forschung auch der Neutralen hat eingesetzt. So verstößt es nicht gegen wissenschaftliche Gewissenhaftigkeit, wenn im Texte einige Linien zur Beurteilung der Schuldfrage in die Skizze der Entwicklung des Völkerrechts gezogen werden. — Aus der Fülle nur folgendes Material: Die Öffnung der deutschen Archive brachte das aufschlußreichste, unmittelbar in die diplomatische Arbeitsstätte hineinführende Werk „Die große Politik der Europäischen Kabinette 1871—1914", herausgeg. v. Lepsius, Mendelssohn Bartholdy, Thimme (bisher 18 Bände); dazu Schwertfeger, Die diplomatischen Akten des Auswärtigen Amtes 1871—1914, ein Wegweiser Bd. I, 1923; Georg Karo, Die Verantwortung der Entente am Weltkriege nach Zeugnissen ihrer führenden Staatsmänner, 1921; Graf Montgelas, Leitfaden zur Kriegsschuldfrage, 1923; Helmolt, Von Caprivi bis Versailles, 1923; Brandenburg, Von Bismarck zum Weltkriege, 1924.

Deutschland einen unerwünschten Wettbewerber auf dem Weltmarkt, der zudem mit seinem afrikanischen Kolonialbesitz der Verbindung Kap—Kairo ebenso hinderlich erschien wie durch die Bagdadbahn und durch den Ausbau seiner Kriegsflotte der Verbindung Kairo—Kalkutta. Diese Besorgnisse ließen England den alten politischen Gegensatz zu Frankreich, das ihm auf afrikanischem Boden in den Weg trat (Ägypten, Faschoda 1899), durch das Abkommen von 1904 aus dem Wege räumen. Gegen Verzicht auf seine Interessen in Ägypten sollte Frankreich in Marokko freie Hand erhalten. An dieser Stelle stießen die Westmächte aber auf besondere deutsche Interessen, die bereits in die marokkanische Wirtschaft verflochten waren. Die Konferenz zu Algeciras (1906) hat den Zündstoff nur beiseite geschoben, nicht beseitigt. Auch die spätere Preisgabe Marokkos durch Deutschland ließ bei Frankreich den Stachel der Zugeständnisse durch Gebietskompensation (Kamerun) zurück. Die Algeciraskonferenz ließ die neue Gruppierung der Mächte erkennen: auf die Seite Frankreichs waren nicht nur Rußland und England, sondern auch Italien getreten.

Frankreichs Preis an Rußland war eine Anleihe für Zwecke der Mobilisierung. Schon 1913 rechneten die Verbündeten mit dem Ausbruch des Krieges.

Italien, wo in breiten Volksschichten seit dem Metternichschen Regime der Haß gegen das Österreichertum sich verwurzelt hatte und die Befreiung der unter österreichischer Herrschaft stehenden „unerlösten" Volksteile italienischer Zunge (Irredenta) zum nationalen Symbol geworden war, in steter Sorge um seine durch England und Frankreich bedrohte Mittelmeerstellung, war seit Beginn des Jahrhunderts zum stillen Affiliierten des Dreiverbands geworden. Die Unterstützung Italiens auf der Algeciraskonferenz war Frankreich durch dessen frühere Zusage freier Hand für Tripolis (1902) gesichert; sie fand ihren Lohn in entsprechender englischer und russischer Zusage (1909 Racconigi). Die Ära der 3 Balkankriege wird von Italien eröffnet, während noch der Marokkostreit im Gange ist (1911); sie haben den Boden für den Weltkrieg sturmreif gemacht auf dem alten Kampfplatz russisch-österreichischer Aspirationen.

Der einzige Bundesgenosse Deutschlands, Österreich-Ungarn, war durch die Einverleibung von Bosnien und der Herzegowina (1908) gleichermaßen dem sich stärker geltend machenden Interesse Rußlands auf dem Balkan wie dem unterschätzten staatlichen Selbstbewußtsein und Ausdehnungsdrange Serbiens in den Weg getreten.

Die Versuche Deutschlands, durch eine Annäherung an Rußland den Ring des Dreiverbands zu lockern, waren schwächlich, verhießen aber, bei der Abhängigkeit Rußlands von Frankreich und England auch von vornherein schon kaum einen Erfolg (1905 Björkö?, 1910

Potsdam, 1911 Petersburg Verständigung über Persien und die Bagdadbahn).

Die Versuche schließlich, mit England in ein nichtgegnerisches Verhältnis zu gelangen (Festlegung eines Verhältnisses der Flottenstärke 1906, 1909, 1911) begegneten auf beiden Seiten lähmendem Mißtrauen und scheiterten, als sich England weigerte, dem Deutschen Reiche für den Fall eines Krieges die Neutralität zuzusichern. Verhandlungen über einen Ausgleich auf kolonialem Boden Afrikas unter Einbeziehung des portugiesischen Kolonialbesitzes noch im Jahre 1914 waren nur ein kurzes Aufleuchten, das in den Julitagen des Jahres 1914 versank.

B. Anlaß und Verlauf[3]).

Nur den äußeren Anlaß zu dem Weltkrieg gab die Ermordung des österreichischen Thronfolgers am 23. Juni 1914 zu Serajewo. Da die österreichische Note („befristete Demarche") an Serbien vom 23. Juli, auf dessen Boden und durch dessen Staatsangehörige der Mord vorbereitet war, ohne befriedigende Antwort blieb, erklärte Österreich am 28. Juli den Krieg an Serbien. Die Bemühungen, den Krieg zu lokalisieren, waren vergeblich. Das englische Kabinett, in dessen Händen die Entscheidung über Krieg und Frieden ruhte, ließ dem Schicksal seinen Lauf. Nahezu die ganze Welt wurde dadurch zum Kriegsschauplatz. Die Mobilisierung der sämtlichen russischen Streitkräfte zwang das Deutsche Reich zur Kriegserklärung an Rußland (1. August); am 3. August erklärte der deutsche Botschafter in Paris, daß Frankreich durch Eröffnung der Feindseligkeiten das Deutsche Reich in Kriegszustand versetzt habe. Deutschland ließ, um einem französischen Überfall von Belgien aus zuvorzukommen, seine Truppen in Luxemburg und Belgien einrücken. Das führte zu einer Kriegserklärung Belgiens und Englands an das Deutsche Reich (4. August). Es folgte die Kriegserklärung Österreich-Ungarns an Rußland (6. August), Montenegros an Österreich-Ungarn (7. August), Serbiens an das Deutsche Reich (6. August), Englands und Frankreichs an Österreich-Ungarn (vom 12. August ab), Österreichs an Belgien (28. August). Italien erachtete den Bündnisfall nicht für gegeben, weil kein Angriff Rußlands und Frankreichs vorläge; es hatte aber am 2. August seine Neutralität zugesichert (oben § 3 Anm. 30).

Bald griff der gewaltige Brand weiter. Japan trat unter Berufung auf die ihm nach dem Bündnis mit England (1911) obliegende Pflicht zur Aufrechterhaltung des Friedens in Ostasien (Ultimatum vom 15. August 1914, am 17. in Berlin überreicht) auf die Seite des Drei-

[3]) Nach der Darstellung von Liszt mit Ergänzungen. Für eine kritische Stellungnahme, insbesondere zu den Vorgängen in den Tagen von 23.—28. Juli, ist hier nicht der Ort.

verbandes, während die Türkei Ende Oktober 1914 sich offen den Mittelmächten anschloß (französische Kriegserklärung vom 5. November). Am 23. Mai 1915 erklärte Italien — nachdem Verhandlungen mit Österreich-Ungarn über Gebietsabtretungen nicht zu dem gewünschten Ziele geführt hatten, unter dem 26. April 1915 dagegen in London hierüber ein Abkommen mit der Entente getroffen war — den Krieg an Österreich-Ungarn; am 30. November 1915 trat Italien der zwischen England, Frankreich und Rußland am 4. September 1914 getroffenen Vereinbarung bei, den Frieden nur gemeinsam zu schließen. Am 14. Oktober schloß Bulgarien sich an die Mittelmächte an; am 9. März 1916 sah das Deutsche Reich sich durch Portugals Verhalten (Beschlagnahme der deutschen Schiffe am 23. Februar 1916) gezwungen, diesem den Krieg zu erklären. Am 26. und 27. August 1916 folgten die Kriegserklärungen Italiens an Deutschland und Rumäniens an Österreich-Ungarn (Deutschland antwortete am 29. August, die Türkei am 30. mit der Kriegserklärung an Rumänien). So standen Ausgang 1916 den vier mitteleuropäischen Mächten zehn Staaten, darunter fünf Großmächte, gegenüber [3a].)

Die kriegerischen Ereignisse sind an dieser Stelle nicht zu schildern. Die Zurückweisung des deutschen Friedensangebotes vom 12. Dezember und der Wilsonschen Friedensnote vom 18. Dezember 1916 durch die Verbandsmächte (30. Dezember 1916 und 12. Januar 1917) sei nur vermerkt [4]), ebenso die ergebnislose Friedensnote des Papstes Benedict XV. vom 1. August 1917. Der Wandel im Kriege ist durch die Vereinigten Staaten von Amerika herbeigeführt, in denen von vornherein schon eine Abstufung in der Neutralität zugunsten Englands sich hatte beobachten lassen (Munitionslieferung). Die Torpedierung des amerikanischen Dampfers „Lusitania" (7. 5. 1915) beeinflußte die Stimmung zuungunsten der Mittelmächte. Auch persönliche Empfindlichkeit des Präsidenten Woodrow Wilson spielte eine Rolle. Die Erklärung der deutschen Regierung über den „uneingeschränkten" Tauchbootkrieg vom 31. Januar 1917 gab den Vereinigten Staaten den Anlaß, zunächst die diplomatischen Beziehungen zum Deutschen Reich abzubrechen, dann aber (6. April 1917) als „assoziierter" kriegführender Staat an dem Weltkrieg sich zu beteiligen. China, Siam, Brasilien, Kuba, Haiti, Liberia, Nicaragua, Costa Rica, Honduras folgten dem Druck der Vereinigten Staaten. Griechenland schloß sich nach der Vertreibung des Königs Konstantin (11. Juni 1917), ohne den Krieg zu erklären, dem Verbande an.

In Rußland hatte die Revolution der Bolschewisten (November 1917) die Bahn für eine Verwirklichung der Friedensbestrebungen, gegen

[3a]) Tabelle für „Deutschlands Kriegsgegner" bei Frh. Marschall v. Bieberstein, Verfassungsrechtl. Reichsgesetze, 1924, S. 826.

[4]) Piloty, Arch. ö. R. 1917, S. 261.

die sich die Westmächte sträubten, frei gemacht: Friedensverträge zu Brest-Litowsk mit der Ukraine am 9. Februar 1918 (R. G. Bl. 1010), mit Rußland am 3. März 1918 (R. G. Bl. 479) und Ergänzungsabkommen vom 27. August 1918, denen sich die Friedensverträge mit Finnland, Berlin 7. März 1918 (R. G. Bl. 705) und mit Rumänien zu Bukarest 7. Mai 1918 anschlossen. Die Verträge halten sich in dem üblichen Rahmen für Friedensschlüsse und sind nur für Rumänien von Abkommen begleitet, die einen engeren Anschluß seiner Wirtschaft an die Mittelmächte bezwecken[5]).

Und als letzter noch — am 15. Dezember 1918, nach Abschluß des Waffenstillstands! — brachte sich Polen durch Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Deutschland in die Obhut der Verbandsmächte.

C. Der Friedensvertrag von Versailles[6]).

Vertragsparteien: Die V. St. v. Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien, Japan („die alliierten und assoziierten Hauptmächte"); Belgien, Bolivien, Brasilien, China (hat jedoch nicht unterzeichnet), Cuba, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, der serbisch-kroatisch-slowenische Staat, Siam, die Tschechoslowakei, Uruguay einerseits — — Deutschland andrerseits.

1. In 14 Punkten (vgl. Anhang) hatte Woodrow Wilson, der Präsident der V. St. v. Amerika, am 8. Januar 1918 vor dem amerikanischen

---

[5]) Texte: Speidel, Der Friede im Osten. 1918; Strupp, Die Friedensverträge Bd. I, 1918; Wörterb. Bd. 2, S. 209. — Triepel, Recht u. Wirtschaft, 1918, S. 37 (Ukraine); Fleischmann, Die ersten Friedensverträge, Jur. Wochenschr. 1918, Nr. 8.

[6]) Im Anschlusse an das Reichsgesetz über den Friedensschluß vom 16. Juli 1919 (R. G. Bl. Nr. 140, ausgegeben am 12. August 1919) ist der Urtext des Vertrages nebst Übersetzung im Reichsgesetzblatte S. 687 ff. veröffentlicht worden. — Die Ausführungsgesetze zum Friedensvertrag v. 31. 8. 1919, erläutert von Schlegelberger[2] 1920.

Sämtliche Friedensschlüsse 1918—1921 sind abgedruckt im Jahrbuch, Band 8 (1922) und in Strupp, Documents S. 4, 5. — Die (amtlichen) Materialien betr. die Waffenstillstandsverhandlungen (8 Teile) und betr. die Friedensverhandlungen (als letzter, 10. Teil ein „Vollständiges Sachverzeichnis zum Friedensvertrage"); handlich die „Urkunden zum Friedensvertrage von Versailles", herausgegeben von Kraus und Roediger, 2 Teile, 1920/21: Ergänzend Strupp, Documents S. 4, 1923. Abkommen und Verordnungen zur Ausführung des Friedensvertrages, in Z. i. R. Bd. 29 (1921), S. 338; Bd. 30 (1922), S. 218.

Ein groß angelegter „Kommentar zum Friedensvertrage" von Schücking u. a. kommt in Teilveröffentlichungen heraus (seit 1920); Kurze erläuterte Ausgabe von Wündisch, 1919. Als gemeinverständliche Darstellung Rosenbaum, Der Vertrag von Versailles, 2. Aufl. (1921, Reclam). — Hold v. Ferneck, Frage der Rechtsverbindlichkeit des Friedensvertrags von Versailles (Z. i. R. Bd. 30, S. 110, 1922. — Jahrreiss, Das Problem der rechtlichen Liquidation des Weltkrieges für Deutschland, 1924. — Held, Der Friedensvertrag von Versailles in den Jahren 1919—1923 (Jahrb. d. ö. R. Bd. 12, S. 313—403). — „Archiv der Friedensverträge" (Zeitschr.) seit 1923. — Abhandlungen zum Friedensvertrage, herausgegeben von Partsch und Triepel (seit 1921). — Zur politischen Beurteilung Nitti, Das friedlose Europa, 1922; Gibbons, Europe since 1918 (1923). Ferner unten § 69.

Kongreß ein Friedensprogramm entwickelt und in weiteren Ansprachen (11. Februar, 4. Juli, 22. September 1918) im einzelnen ausgeführt. Darnach sollte es keine geheimen internationalen Abmachungen mehr geben, auch die Friedensverträge sollten offen zustande kommen (Punkt 1). Es müßten geräumt werden: alle russischen Gebiete (6); Belgien (7); Frankreich; auch das Unrecht, das 1871 mit Elsaß-Lothringen geschehen und das den Frieden der Welt durch nahezu 50 Jahre gefährdet habe, müsse wieder gut gemacht werden (8). — Den Völkern Österreich-Ungarns solle die freieste Gelegenheit zur autonomen Entwicklung zugestanden werden (10); Polen solle als unabhängiger Staat aufgerichtet werden, mit den Gebieten, die von unbestritten polnischer Bevölkerung bewohnt wären (13). Den nichttürkischen Nationalitäten des türkischen Reichs wird Autonomie zugesagt (12); die Dardanellen sollen unter internationaler Garantie dauernd geöffnet sein. — Alle kolonialen Ansprüche seien unter Berücksichtigung der Interessen der kolonialen Bevölkerung unparteiisch zu regeln (5). — Gleichheit der Handelsbedingungen für alle friedenschließenden Staaten (3). Herabsetzung der militärischen Rüstung auf das kleinste zur inneren Sicherheit nötige Maß (4). Schaffung eines Völkerbunds zur wechselseitigen Garantie für die politische Unabhängigkeit und die neutrale Unverletzlichkeit der kleinen wie der großen Staaten (14).

Von diesen feierlichen programmatischen Erklärungen geht der Notenwechsel aus, der auf das deutsche Ansuchen um Abschluß eines Waffenstillstandes mit der amerikanischen Regierung erfolgte (3. Oktober — 5. November 1918).

Es ist anders gekommen. Zugegeben selbst, daß der Präsident Wilson auch auf den Pariser Friedensverhandlungen, die unter den Verbandsmächten am 18. Januar 1919 eröffnet wurden, noch die Absicht hatte, diese Ideen in politische Wirklichkeit umzusetzen, so ist es doch heute kein Geheimnis mehr, daß bei den vertraulichen Besprechungen der „Großen Vier“ (Wilson, Clemenceau, Lloyd George, Orlando) er der mit Zähigkeit gepaarten geistigen Überlegenheit des Franzosen erlegen ist.

2. Schon der Waffenstillstand vom 11. November 1918 nahm durch seine jedes bis dahin gekannte Maß übersteigende Anlage dem Friedensvertrag Wesentliches vorweg: beabsichtigt überstürzte Räumung selbst deutscher Gebiete (Elsaß-Lothringen, linkes Rheinufer), Besetzung dieser Gebiete; Ablieferung der entscheidenden Mittel für den Kampf (schwere Artillerie, Flugzeuge, U-Boote, Kriegsschiffe, Eisenbahnpark); Aufhebung der Friedensverträge von Brest-Litowsk und Bukarest; Aushändigung der Bestände der Belgischen Bank, des russischen und des rumänischen Goldes; Entlassung der Kriegsgefangenen aus Deutschland — dagegen Fortdauer der Blockade gegen Deutsch-

land. Der Waffenstillstand ist dreimal, jeweils unter verschärften Bedingungen, verlängert worden, am 13. Dezember 1918 und 16. Januar 1919 auf bestimmte Zeit, am 16. Februar 1919 unbefristet, aber unter dem Vorbehalt der Kündigung mit 3 Tagen Frist für die Verbandsmächte, und auch nur gegen Öffnung des Posenschen Gebietes für Polen.

3. Die Vorbereitung des Friedensinstruments lag durchaus bei den 5 Hauptmächten — als welche sich am Eingange der Friedensverträge die V. St. v. Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan ausdrücklich vorstellen. Erst nach 5 Monaten, am 7. Mai 1919, wurde der nach Versailles zur „Verhandlung" über den Frieden entsandten, dort unter entwürdigenden äußeren Umständen aufgenommenen deutschen Friedensdelegation (Führer Graf Brockdorff-Rantzau) der Friedensentwurf überreicht; ein mündliches Verhandeln wurde versagt, für eine schriftliche Äußerung auf 440 Artikel nebst paragraphenreichen Anlagen eine Frist von 14 Tagen bewilligt. Die erste Note der deutschen Friedensdelegation trifft den Kern der Sache: daß die vereinbarte Grundlage des Rechtsfriedens in entscheidenden Punkten verlassen sei, und daß der Entwurf Forderungen enthalte, die für kein Volk erträglich seien. Doch eine Änderung dieser Bedingungen, für die sich die Verbandsmächte in langen und bewegten Beratungen[7]) fest gemacht hatten, war durch die Macht der Argumente (in einzelnen ausführlichen Noten über die Schuldfrage, Gebietsfragen, Wirtschaftsfragen, über den Völkerbund oder die Behandlung der deutschen Missionen) nur in unerheblichen Punkten zu erreichen. Die kritischen deutschen Gegenvorschläge vom 29. Mai 1919 beantworteten die Verbandsmächte durch das sog. Ultimatum vom 16. Juni 1919 mit Erklärungsfrist von 5 Tagen, widrigenfalls das Ultimatum als Kündigung des Waffenstillstandes zu gelten hätte. Unter den Änderungen, zu denen sich indes der Verband verstanden hatte, war die wichtigste die Zulassung einer Volksabstimmung über Oberschlesien (an Stelle des sofortigen Anfalls an Polen). Das Ultimatum ist in einem gegen alle Gepflogenheiten diplomatischen

[7]) Dahinein gibt einen Einblick Lansing, Die Versailler Friedensverhandlungen, 1921; André Tardieu, La paix, 1921; ganz besonders Woodrow Wilson, Memoiren und Dokumente über den Vertrag zu Versailles, herausgeg. v. Baker (übersetzt von Thesing). 3 Bände, 1923. Das bemerkenswerte Memorandum des Premierministers Lloyd George vom 26. März 1919 im Arch. d. Friedensvertr. Bd. 1, S. 68 und die nachträgliche Besinnlichkeit in den Aufsätzen des Privatmanns Lloyd George, „Ist wirklich Friede?" (übersetzt von W. Simons, 1924). Klotz, De la guerre à la paix, 1924.

Eine Übersicht über die geheim gehaltenen Materialien (Konferenzprotokolle, Protokolle des Obersten Rats, Kommissionsprotokolle) kann aus den Protokollen des Senats der V. St. v. Amerika gewonnen werden (Hearings of the Committee on foreign relations in the U. St. Senate); vgl. Baruch, The making of the Reparation and the economic Section of the treaty, 1921.

Temperley, A history of the Peace Conference of Paris, 6 Bände, 1920 f.

Verkehrs verletzenden Tone gehalten, durchsetzt mit offenen oder durch Ironie nur schwach maskierten Schmähungen Deutschlands, im wesentlichen und geflissentlich allerdings gerade Preußens. Eine wiederholte Bitte der Reichsregierung um Verlängerung der Erklärungsfrist um 48 Stunden wurde abgeschlagen. Unter dem 23. Juni 1919, nachdem die deutsche Nationalversammlung der Unterzeichnung des Friedens zugestimmt hatte (237 dafür, 138 dagegen, 5 Stimmenthaltungen), erklärte die Regierung die vorbehaltlose Annahme „der übermächtigen Gewalt weichend, und ohne damit ihre Auffassung über die unerhörte Ungerechtigkeit der Friedensbedingungen aufzugeben" — ihre Bereitschaft zu unterzeichnen, „ohne jedoch damit anzuerkennen, daß das deutsche Volk der Urheber des Krieges sei und ohne eine Verpflichtung zur Auslieferung zu übernehmen", war zurückgewiesen worden.

Am 28. Juni 1919 ist der Friedensvertrag zu Versailles unterzeichnet worden[8]). In Kraft getreten ist er erst am 10. Januar 1920, — am Tage der Ausfertigung des ersten Protokolls über die Niederlegung der Ratifikationsurkunde — wiewohl die Ratifikation durch 3 Hauptmächte, wovon die Ausfertigung dieses Protokolls abhängig gemacht war, schon im Oktober 1919 (Frankreich, Italien, Japan) vorgelegen hat[9]). Der Tag der Protokollfertigung ist bedeutsam, weil von diesem Tage an der Lauf der Vertragsfristen zu berechnen ist (Schlußformel Absatz 5)[10]).

27 Staaten sind auf der Deutschland gegnerischen Seite als Vertragsteile vertreten, darunter auch Polen[11]), die Tschechoslowakei,

[8]) Am gleichen Tage ist von sämtlichen Vertragsstaaten ein kurzes Ausführungsprotokoll unterzeichnet und zwischen den V. St. v. Amerika, Belgien, England, Frankreich und Deutschland das Abkommen über die militärische Besetzung der Rheinlande getroffen worden. Reichsgesetz über den Friedensschluß v. 16. 7. 1919 mit dem Texte des Vertrags, Protokolls und Rheinlandabkommens (nebst Übersetzung) im R. G. Bl. 1919, Nr. 140, S. 687, dazu Reichsverfassung Art. 178, Abs. 2, Satz 2.

[9]) Die Verbandsmächte verhehlen das in ihrer Note vom 3. Nov. 1919 nicht. Als Gründe für die Hinauszögerung des Protokolls führen sie an: Die Erfüllung der Pflichten aus dem Waffenstillstande müsse erst festgestellt, die Strafbestimmungen für die Zerstörung der deutschen Kriegsschiffe in Scapa Flow (21. 6. 1919) müßten erfüllt, die näheren Bestimmungen für die Abstimmungsgebiete müßten aufgestellt sein.

[10]) Heute darf man wohl annehmen, daß auch in Frankreich dies nicht mehr in Abrede gestellt wird — um die Räumungsfrist für die Rheinlande ins Unabsehbare hinauszuschieben.

[11]) Der Zeitpunkt, von dem ab Polen und Tschechoslowakei als Staaten gelten, ist streitig (vgl. Blociszewski in Rev. Gen. Bd. 28, 1921 und Holza Bd. 29, S. 385, 1922), namentlich die Bedeutung der Anerkennung der tschechoslowakischen Armee, die Masaryk (der spätere Präsident) aus tschechischen Kriegsgefangenen in Rußland gebildet und über Sibirien den Verbandsmächten zuführen ließ, als eines verbündeten Heeres durch England und die Vereinigten Staaten (August, Sept. 1918).

Südslawien (nicht mehr Montenegro), neben Haiti, Hedschas, Liberia. China hat den Vertrag (wegen der Schantungfrage) nicht unterzeichnet, die V. St. v. Amerika haben ihn (im wesentlichen wegen der Garantie in Art. 10 der Völkerbundsakte und der Schantungfrage) nicht ratifiziert.

Deutschland hat mit China unter dem 20. Mai 1921 eine besondere Verständigung getroffen. Mit den V. St. v. Amerika ist am 25. August 1921 ein Friedensvertrag geschlossen, worin sich die Vereinigten Staaten alle Vorrechte aus dem Versailler Vertrage haben zusichern lassen. Ausgenommen sind Teil I—III, IV Abschnitt 2—8, VII und XIII, d. i. in der Hauptsache Völkerbund, internationale Arbeit, Strafbestimmungen.

4. Der **Inhalt** des Versailler Vertrages baut sich in XV Teilen auf. **Teil I** (Satzung des Völkerbundes) und **Teil XIII** (Internationale Arbeit) enthalten Bestimmungen, die wörtlich auch in die Friedensverträge mit den Verbündeten Deutschlands eingestellt sind, weil sie eben mit dem Frieden als solchem nicht im Wesen zusammenhängen.

Teil II und III berauben Deutschland der bisherigen Grenzen durch Abtrennung von Gebietsteilen, teils an bestehende Staaten (Belgien, Frankreich, Dänemark), teils zugunsten staatlicher Neubildungen (Polen mit dem Löwenanteil, Tschechoslowakei, freie Stadt Danzig). Das Schicksal des Memellands wurde im Vertrage den Hauptmächten anvertraut; unterdes ist es (unter Gewährung einer Autonomie) zugunsten Litauens entschieden worden, im zeitlichen Zusammenhang mit Frankreichs Einbruch in das Ruhrgebiet.

Nur in einzelnen Fällen (nicht jedoch für Elsaß-Lothringen) und in verschiedener Abstufung war dabei eine Volksabstimmung vorgesehen (Nordschleswig, Ost- und Westpreußen, Oberschlesien; nachträglich [!] Eupen und Malmedy). Der Ausfall der Abstimmungen, zuletzt in Oberschlesien (bis zum 20. März 1921 hinausgezogen), war ein vernichtendes Urteil gegen die Verbandsmächte. Trotzdem oder gerade deshalb haben sie bei der Entscheidung über die Zugehörigkeit den Stimmen der Bevölkerung so wenig wie möglich Rechnung getragen. In ungeheuerlicher Weise wurde ein Spiel mit den ideellen und materiellen Werten Oberschlesiens getrieben, für das erst die Hilfe des Völkerbundrates (Art. 11 Abs. 2) von den Hauptmächten, deren Interessen an Oberschlesien auseinandergingen, angerufen werden mußte [12]). Und in der üblichen Art des Diktats haben die Hauptmächte nach und trotz der Abstimmung nicht bloß die Überwachung (Art. 97 Abs. 4), sondern die Gebietsgewalt über den Weichselstrom und die östlich an-

---

Vgl. die lebendige Schilderung bei Nowak, Chaos, 1923, S. 255, 259; Seite 313 die Denkschrift Masaryks über die Neugestaltung Europas, überreicht Sir Edward Grey im April 1915.

[12]) Dazu v. Bülow, Der Versailler Völkerbund, 1923, S. 231ff. Vgl. ferner Partsch, in „Auslandsrecht" Bd. II, 1924.

grenzenden deutschen Weichseldörfer an Polen zugeteilt. Die Grundsätze vom Selbstbestimmungsrecht der Völker und vom Schutz der Minderheiten sind gröblich mißachtet — das Ultimatum von 1919 konnte diesen Bruch mit Wilsons Punkten bei Polen nicht leugnen, hatte aber die Ausflucht zur Hand, daß die Wiederherstellung des polnischen Staates eine große geschichtliche Tat sei, die sich nicht vollziehen könnte, ohne viele Beziehungen zu zerbrechen und ohne viele zeitweilige Schwierigkeiten zu verursachen; die eine oder andere Partei müsse zu Opfern bereit sein; „wird dieser Grundsatz anerkannt, so ist kein Zweifel darüber möglich, welcher Partei ein Vorzugsrecht zuzubilligen ist." Dem Schutze des Völkerbunds unterstellt wurden die Freie Stadt Danzig (mit einschneidenden Vorrechten Polens gegenüber dieser rein deutschen Stadt) und das Saargebiet (mit einer, durch die Praxis noch erheblich gesteigerten, Vorherrschaft Frankreichs), nachdem es Frankreich, obwohl es auch das Mittel grober Täuschung der Friedenskonferenz über die Stimmung der Bevölkerung nicht scheute, nicht gelungen war, die Konferenz für die Einverleibung des Saargebiets an Frankreich gefügig zu machen. Eine Art Abschluß bildet der Art. 80, in dem Deutschland die Unabhängigkeit Österreichs anerkennt und sie als unabänderlich hinnimmt — es sei denn, daß der Rat des Völkerbundes einer Abänderung zustimme (was nach Art. 5 Stimmeneinheit erfordern würde!)[13]).

So ist die Zusicherung gehalten: „keine Annexionen".

Man könnte es grotesk finden, wenn es nicht tieftraurig wäre, wie „das Verschachern von Völkern und Ländern, als ob sie bloße Ware oder Steine in einem Spiele wären" (um die Worte des Präsidenten Wilson aus der Kongreßrede vom 11. Februar 1918 zu gebrauchen) in dem Entscheide des Obersten Rats allein für Oberschlesien durch einen Vertrag zwischen Deutschland und Polen vom 15. Mai 1922 (606 Artikel, umfangreicher als der Versailler Vertrag) ergänzt werden mußte (R. G. Bl. 1922 II 237, Strupp, Documents IV 719). Der Vertrag kittet notdürftig auf Zeit und mit einer Überschichtung von internationalen Instanzen zusammen, was der Oberste Rat in Verkennung aller und alter wirtschaftlicher Zusammenhänge glaubte mechanisch auseinanderdekretieren zu dürfen.

Teil IV ergänzt das Bild, indem er Deutschland außerhalb seiner Grenzen in Europa entrechtet. Nur als ein Beispiel (Art. 118 Abs. 3) wird der Verzicht auf sämtliche Kolonien zugunsten der Hauptmächte ausgesprochen (119), für deren Verwaltung dann zur Gewissensberuhigung für den amerikanischen Präsidenten das rettende Mandatssystem (unten § 12) erfunden wurde (22). Deutschlands Interessen in China,

[13]) Laun, Deutschösterreich im Friedensvertrag von Versailles. 1921.

Marokko, Ägypten wurden bedingungs- und entschädigungslos vernichtet, ebenso alle Rechte und Interessen in der Türkei (155, 260).

Teil V nimmt die militärische Entmannung vor. Er bestimmt den Höchstbestand (100 000 Mann Landheer, 15000 Seemacht, stets unter Einschluß aller Grade), die Heeresergänzung (Abschaffung der Wehrpflicht), die Bewaffnung und Ausrüstung, Zahl und Art der Waffenfabriken (keine Einfuhr von Waffen und keine Ausfuhr), Zahl der Kriegsschiffe (nach rückständigem Typ), das dürftige Maß an Befestigungen, wobei entgegen der ausdrücklichen Zusage, daß das System der Befestigungswerke an der Süd- und Ostgrenze Deutschlands erhalten bleibe (180), durch nachträgliche Entscheidung der Osten völlig befestigungslos gemacht worden ist. Die neueren Kampfmittel, wie Tanks und Panzerwagen, Unterseebote und Luftfahrzeuge aller Art sind verboten. Daran knüpft später die schikanöse Einschnürung für die Zivilflugfahrzeuge an, um, wie es heißt, die Möglichkeit ihrer Umwandlung in militärische zu unterbinden. Interalliierte Überwachungsausschüsse treiben seitdem in Deutschland ihr Wesen und finden auf Deutschlands Kosten ihren Unterhalt (203f.). Dieser ganze V. Teil steht unter dem begründenden Eingangssatze: „Um die Einleitung einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung aller Nationen zu ermöglichen, verpflichtet sich Deutschland, die ... Bestimmungen über das Landheer, die Seemacht und die Luftfahrt genau einzuhalten".

Teil VI und VII schließen daran die militärische Entehrung: Teil VI die beabsichtigt entwürdigende Ungleichheit in der Behandlung der Kriegsgefangenen und der Bekümmerung um die Grabstätten. — Teil VII die Strafbestimmungen gegen den vormaligen Kaiser „wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge" (227) und gegen deutsche Personen, die wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges vor Militärgerichte der Verbandsmächte gezogen werden sollen (228)[14]) — eine Nachgiebigkeit gegen die Straße.

Teil VIII—XII sollen die unlösbare Aufgabe lösen, die Zusicherung der Verbandsmächte „keine Kontributionen!" sozusagen unsichtbar zu machen und dennoch dem Ziele einer Kriegsentschädigung nahezukommen. Schon in der abschließenden Note vom 5. November 1918 hatte die amerikanische Regierung auf das Drängen ihrer Bundesgenossen in Hinsicht der Entschädigung den eigenen Standpunkt ab-

[14]) Wittmaack, Über die Verantwortlichkeit von Angehörigen einer Armee in Feindesland, 1920. Verdroß, Die völkerrechtswidrige Kriegshandlung und der Strafanspruch der Staaten 1920. Vgl. auch Hofacker, Rechtswidrigkeit und Kriegsverbrechen, 1921, S. 27; van Slooten, Z. Vö.R. Bd. 12, S. 174, 1922. — Die Note vom 16. Februar 1920 enthält einen bedingten Verzicht auf die Geltendmachung des Art. 228.

schwächen müssen. Der Friedensvertrag enthält darum ein ausgeklügeltes System von Entschädigungen, ohne sich jedoch dieses Gesamtausdrucks zu bedienen: er stellt hier das Schuldbekenntnis Deutschlands an die Spitze (231), als sollten durch dieses Bekenntnis alle Bedenken, die gegen die Übereinstimmung der Regelung im Vertrage mit Inhalt und Geist von Wilsons Punkten aufsteigen könnten, im Keimeerstickt werden.

Um das Maß der Ersatzleistungen zu erfassen, muß man sich gegenwärtig halten, daß es sich nicht bloß um die sog. Reparationen[15]) und um Rücklieferung aus den Kampfgebieten entführter Gegenstände (238) handelt, sondern außerdem um eine Fülle verschleierter Reparationen[16]): Unterhaltungskosten der Besatzungsheere, die in reichstem Maße auch für Schießplätze und Flugplätze, zu Theatern und Lichtspielhäusern, zu Sport- und Erholungsplätzen (jeglicher Art) und Unterkunft auch für die Familien ausgestaltet wurden (249, Rheinlandabkommen Art. 8); die Unterhaltskosten der internationalen Ausschüsse mit Einschluß der Rheinlandkommission und der sehr kostspieligen und auf ein langes Leben eingerichteten Reparationskommission — der entschädigungslose Verlust allen Reichs- und Staatsguts, die Eisenbahnen inbegriffen — in Elsaß-Lothringen und den an Belgien abgetreteten Gebieten (256) sowie in den Kolonien. Dazu kommt die Art, wie die Wirkungen des von den Verbandsmächten geführten Wirtschaftskriegs durch Ausgleich zu Lasten Deutschlands gelöst werden[17]), Begleichung der privaten Vertragsschulden nach dem vor dem Kriege geltenden Umrechnungskurse (296)[18]); allein die Verbandsmächte können auf Ausführung von Vorkriegsverträgen ihrer Angehörigen gegenüber Deutschland bestehen (299); die Ersatzansprüche der gegnerischen Staatsangehörigen aus Schäden, die ihnen in Deutschland durch außerordentliche Kriegsmaßnahmen zugefügt worden waren[19]), werden

[15]) Die amtliche Übersetzung des Friedensvertrages legt in die Verdeutschung einen falschen Ton, wenn sie réparation mit „Wiedergutmachung" oder haute commission interalliée des territoires rhénans mit „Interalliierter hoher Ausschuß für die Rheinlande" übersetzt. Haute-Silésie heißt doch bei uns nicht Hoch-Schlesien! Das ist ein sprachlicher Verstoß gegen Imponderabilien der Sache.

[16]) Die Ziffern möge man in den Reichstagsdrucksachen nachlesen, Wahlperiode 1920/23, Nr. 2678, 4339, 5688, 1924, Nr. 10 (4 Denkschriften über die Besatzungskosten u. Kommissionen). Sie sind erschütternd.

[17]) Hauptwerk: Hermann Isay, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrage. 3. Aufl. 1923. Zu Art. 299 Ernst Wolff, Privatrechtl. Beziehungen zwischen früheren Feinden nach dem Friedensvertrage. 1921.

[18]) Denkschrift über die Zahlungen im Ausgleichsverfahren (Drucks. des Reichstags 1920/22, Nr. 5304). Nußbaum, Das Ausgleichsverfahren nach dem Vers. Vertrag 1922; Isay, Partsch, Dölle, Schmitz, Studien zum Ausgleichs- und Liquidationsrecht, 1923; Lehmann, Reichsausgleichsgesetz, 1921.

[19]) Dazu Ernst Isay, Der Begriff der „Außerordentl. Maßnahmen" im Friedensvertrag von Versailles. 1922. Fleischmann, L'obligation imposée à l'Alle-

durch gemischte Schiedsgerichtshöfe festgesetzt (Milliardenbeträge kommen in Frage!); dagegen dürfen die Verbandsmächte das Besitztum deutscher Staatsangehöriger in ihren Gebieten wegen ihrer Ersatzansprüche weiter zurückhalten und liquidieren (297 b § 4 Anl. nach 298), ja, sie haben sich sogar auch weiterhin (im Frieden!) außerordentliche Kriegsmaßnahmen vorbehalten (§ 9 Anlage nach Art. 298) ... das alles [20]) nötigt Deutschland unaufhörlich zu Aufwendungen, die in keiner Weise auf die sog. Reparationen zur Verrechnung gelangen.

Als „Reparationen" im eigentlichen Sinne (Teil VIII) werden in Art. 232 alle Schäden bestimmt, „die der Zivilbevölkerung jeder (!) der verbündeten Mächte [21]) und ihrem Eigentum während der Zeit, in der sich die beteiligte Macht mit Deutschland im Kriegszustande befand, durch den Angriff Deutschlands und (!) seiner Verbündeten zu Lande, zur See und in der Luft zugefügt worden sind"; damit jedoch nicht genug: überhaupt jeder in der Anlage I von Teil VIII bezeichnete Schaden. Diese Anlage I dehnt die Verpflichtungen Deutschlands ins Unbegrenzte. Denn es fallen darunter namentlich alle Pensionen an die militärischen Opfer des Krieges sämtlicher alliierten und assoziierten Mächte (als wuchtendste Last), die Unterstützungen an die Familien der Mobilisierten (Ziffer 5 und 7), sowie Schäden, die Zivilpersonen durch irgendwelche Kriegshandlungen der beiden (!) kriegführenden Gruppen zugefügt worden sind (Ziff. 1). — Der Gesamtbetrag der Reparationen ist, trotz allem Drängen von amerikanischer wie deutscher Seite, nicht auf der Friedenskonferenz in einer Summe festgesetzt worden. Vielmehr ist die Festsetzung einer „Reparationskommission" übertragen (Sitz in Paris, Ausläufer irgendwo), in der stets vertreten sein sollten die V. St. v. Amerika, England, Frankreich und Belgien, dieses jedoch in den Fällen nicht, wo ein Vertreter Japans (Seeschäden) oder

---

magne de réparer les conséquences des mesures prises par elle en territoire ennemi occupé. Berlin 1922. E. Kaufmann, Der Ersatzanspruch für Schäden für außerordentliche Kriegsmaßnahmen. 1923.

[20]) Und es ist keineswegs erschöpfend! Um nur eins noch herauszuheben, ganz am Schlusse findet sich folgende, fast durchweg übersehene, Schuldentlastung untergebracht (439): „(Deutschland verpflichtet sich) weder mittelbar noch unmittelbar gegen eine der diesen Vertrag unterzeichnenden alliierten und assoziierten Mächte, einschließlich derjenigen, die ohne Kriegserklärung ihre diplomatischen Beziehungen zum Deutschen Reiche abgebrochen haben, irgendeinen Geldanspruch wegen einer vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages liegenden Tatsache geltend zu machen. — Die vorstehende Bestimmung bedeutet vollen und endgültigen Verzicht auf alle derartigen Ansprüche; diese sind von nun an erloschen, gleichviel wer daran beteiligt ist."

[21]) Für Rußland behält der Vertrag ausdrücklich (Art. 116, Abs. 3) die gleichen Rechte vor. Daher die Erbitterung, als in dem russisch-deutschen Vertrage zu Rapallo v. 16. April 1922 (R. G. Bl. 1922, II, 677) Rußland auf diese Vergünstigung der Verbandsmächte verzichtete.

Südslawiens (Fragen für Österreich, Ungarn, Bulgarien) einzutreten habe (Anlage II). „Die Reparationskommission ist an keine Gesetzgebung, keine bestimmten Gesetzbücher, auch nicht an besondere Vorschriften über die Untersuchung und das Verfahren gebunden; sie läßt sich von der Gerechtigkeit, der Billigkeit und von Treu und Glauben leiten" (§ 11)[22]. Solche Vollmachten erscheinen übermenschlich, und es ist nicht unbegreiflich, wenn Politiker, denen sie nun einmal anvertraut worden, der Versuchung erliegen oder an der Aufgabe scheitern. Beides ist eingetreten. Die Reparationskommission sollte spätestens am 1. Mai 1921 Betrag und Plan für die Reparationszahlungen feststellen (Art. 233). Der Betrag ist auf 132 Milliarden Goldmark beziffert worden. An der Aufstellung des Zahlungsplans aber scheiterten bisher nicht nur die Versuche der Reparationskommission, sondern auch die auf schon mehr als zwanzig Konferenzen (mit vereinzelten Ausnahmen ohne Zuziehung Deutschlands) versuchten Lösungen der leitenden Verbandspolitiker[23]. Das Problem der Reparation liegt nicht allein im Zahlenmäßigen und in der Wirtschaft, sondern fast ebensosehr in politisch-militärischen Interessen, die es bis zur Unentwirrbarkeit beeinflussen und kreuzen[24].

Das um wertvollste Gebiete in Europa und in den Kolonien ohne jeglichen Ausgleich beraubte Deutschland; das im Kriege verarmte und dennoch zur Unterhaltung einer kostspieligen Söldnertruppe genötigte Deutschland; das in seiner wirtschaftlichen Entfaltung durch zahlreiche Vorzugsrechte für die Verbandsmächte gefesselte und durch eine wirtschaftsfeindliche Besatzungs- und Überwachungsmaschinerie ausgesogene Deutschland ist eben aus sich heraus nicht in der Lage, die ihm zugemuteten Lasten zu tragen. (Entwicklung 1924 vgl. § 69.)

[22]) Das gewaltige Maß von Rechten, das der Reparationskommission eingeräumt worden ist, wollen amerikanische Auslassungen damit erklären, daß durch die Teilnahme eines amerikanischen Mitgliedes einem Mißbrauch der Rechte vorgebeugt worden wäre und werden sollte ... Infolge der unterbliebenen Ratifikation des Versailler Vertrages durch die Vereinigten Staaten ist aber das amerikanische Mitglied gar nicht eingetreten. — Erst auf Grund des Abkommens zwischen den alliierten Regierungen auf der Londoner Konferenz zur Regelung der Reparationsfrage gemäß dem Dawes-Gutachten (16. August 1924) wirkt ein Vertreter der amerikanischen Regierung in dem durch das Abkommen bestimmten Umfange mit.

[23]) Als in einem der frühesten dieser Versuche — auf der Londoner Konferenz im März 1921 — Deutschland sich den Anforderungen der Verbandsmächte (die Auflage ging u. a. auf Zahlung von 226 Milliarden Goldmark in 42 Jahren) nicht willig zeigte, wurde ihm als „Sanktion" die Besetzung von Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort auferlegt. Sie ist auch nicht aufgehoben worden, obgleich Deutschland das ihm gestellte Ultimatum am 5. Mai 1921 annahm.

[24]) Aktenstücke zur Reparationsfrage vom Mai 1921 bis Dezember 1922 (Reichstagsdrucksache 1921/22 Nr. 2140; die den Alliierten seit Waffenstillstand übermittelten deutschen Angebote und Vorschläge zur Lösung der Reparations- und Wiederaufbaufrage, 1923).

Inzwischen hat Deutschland auf die geschuldete Summe Abschlagsleistungen vorzunehmen: Lieferung von Seeschiffen[25]) und Binnenschiffen (Anlage III); Abgabe aller Seekabel (Anlage VII); Lieferung von Tieren, Maschinen, Aufbaustoffen u. dgl. (Anlage IV)[26]). Den Angelpunkt aber bildet die Lieferung von Brennstoffen (Anlage V) zu festgelegten Preisen auf zehn Jahre an Frankreich[27]) (trotzdem es „als Ersatz für die Zerstörung der Kohlengruben in Nordfrankreich" bereits das schuldenfreie Eigentum an den Kohlengruben im Saarbecken überwiesen erhalten hatte, Art. 45), Belgien, Italien und unter Umständen auch an Luxemburg. Daneben laufen oder liefen zeitweilig Sachlieferungsverträge, die die Abschlagsleistungen beschleunigen sollten. Zu welchem Betrage die Sachleistungen aber Deutschland auf Reparationsrechnung gutgeschrieben werden, das bestimmt allein die Reparationskommission (§ 19 Anl. II)[28]).

Für alle Lasten, mit Einschluß der Reparationen, sind der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen des Deutschen Reiches für verhaftet erklärt (Teil IX Art. 248).

Indes, der Druck der Entschädigungslast kann richtig erst im Hinblick auf die wirtschaftliche Knebelung eingeschätzt werden, die Teil X—XII vorsieht. Da ist einseitig den Verbandsmächten die Meistbegünstigung in der zollmäßigen Behandlung ihrer Einfuhr nach Deutschland zugesprochen (für Elsaß-Lothringen sogar Zollfreiheit auf 5, für Polen auf 3 Jahre), für Fischerei und Küstenschiffahrt, für die Behandlung ihrer Staatsangehörigen in Deutschland schlechthin (276); freier Durchgang für Schiffs-, Eisenbahn- und Postverkehr (321). An den großen Gedanken der Wiener Kongreßakte zwar äußerlich erinnernd, im Kern aber zum Machtfaktor der Hauptmächte umgebogen ist die internationale freie Zugänglichkeit (bloß) für die großen deutschen Wasserstraßen der Elbe, Oder, Memel, Donau, Rhein und

---

[25]) Die Überseeschiffe sämtlich; denn die Schiffe mit wenigstens 1600 Brutto-Tonnen Gehalt sind ausnahmslos, die Schiffe zwischen 1000 und 1600 t zur Hälfte, die kleineren Fischereifahrzeuge zu einem Viertel auszuliefern.

[26]) Es wird meist übersehen, daß die im § 6 aufgeführten Mengen von Tieren nur „unmittelbare" Abschlagsleistungen betreffen, die längst überschritten sind.

[27]) Ein geringfügiges Zurückbleiben in den Kohlenlieferungen für Dezember 1922 (statt 1600000 t nur 1515373 t) hat neben einem Zurückbleiben in Holzlieferungen den Rechtsvorwand zu der (schon seit den Friedensverhandlungen beabsichtigten) Besetzung des Ruhrgebiets (11. 1. 23) für Frankreich und Belgien abgegeben.

[28]) Daraus ergibt sich der klaffende Unterschied, daß die Leistungen bis Mai 1921 von der deutschen Regierung auf 20 Milliarden Goldmark im Werte beziffert wurden, während sie die Reparationskommission nur mit 8 Milliarden gutschrieb. Im Überblick unterrichtet Lujo Brentano, Was Deutschland gezahlt hat, 1923. — Grundlegend Keynes, Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages (Übersetzung), 1920; The revision of the peace treaty, 1922.

Mosel, verkoppelt mit der Schaffung internationaler Verwaltungsorganisationen, bei denen Deutschland allerdings auch beteiligt, stets aber in der Minderheit ist (331f.). Auch der Kieler Kanal ist internationalisiert (380).

Teil XIV enthält die Sicherheiten für die Durchführung des Friedens. Als Bürgschaft dient die Besetzung des deutschen Gebiets westlich des Rheins während eines Zeitraums von 15 Jahren „nach Inkrafttreten des Vertrages" (d. i. vom 10. Januar 1920 an gerechnet) mit der Pflicht zur stufenweisen Räumung des Brückenkopfes Cöln nach 5 Jahren, des Brückenkopfes Coblenz nach 10 Jahren, des Brückenkopfes Mainz (d. i. das weitaus größte Stück) nach 15 Jahren. Das Zugeständnis des Besatzungsrechts war ein Kompromiß gegenüber dem Drängen der Franzosen auf Einverleibung des linken Rheinufers oder auf Bildung eines „neutralen" Rheinstaates.

Diese „Bürgschaften" sind — im Verein mit dem Befestigungsverbot für das linke Rheinufer und eine rechtsrheinische Zone von 50 km Breite (Art. 42—44) — die einzigen durch den Vertrag zugelassenen militärischen Sicherungsmaßnahmen territorialer Natur. Darum sind in die deutsche Gebietshoheit weiter eingreifende sog. Sanktionen illegale Waffen[29]).

Aus den „verschiedenen Bestimmungen" von **Teil XV** sei nur Art. 434 herausgehoben, der die deutsche Ohnmacht besiegelt: „Deutschland verpflichtet sich, die volle Geltung der Friedensverträge und Zusatzübereinkommen zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und den Mächten, die an Deutschlands Seite gekämpft haben, anzuerkennen, den Bestimmungen, die über die Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, des Königreichs Bulgarien und des osmanischen Reiches getroffen werden, zuzustimmen und die neuen Staaten in den Grenzen anzuerkennen, die auf diese Weise für sie festgesetzt werden." (Entsprechendes Anerkenntnis für die Staaten auf ehemals russischem Gebiete in Art. 117).

5. Der Vertrag von Versailles ist ein ebenso umfängliches und in der Sprache oft umständliches wie undurchsichtiges Instrument. Trotz seiner 440 Artikel und mehreren paragraphenreichen Anlagen ist er überdies gar nicht vollständig. Und das in einem doppelten Sinne: zunächst wird Deutschland ohne weiteres auch an sämtliche Verträge gebunden, durch die die Verbandsmächte den Krieg mit Deutschlands ehemaligen Verbündeten beendeten (vgl. oben Ziffer 4 am Schlusse und unten D). Sodann ist an zahlreichen Stellen Deutschland die Pflicht

[29]) In den besetzten Gebieten handelt es sich um eine deutsche Bevölkerung von rund 8 Millionen; im Ruhrgebiet sind es weitere 4 Millionen — also $^1/_5$ der gesamten deutschen Bevölkerung — ein in der Geschichte der Kulturstaaten unerhörter Zustand.

auferlegt, ein Abkommen, das die Verbandsmächte über gewisse Gegenstände treffen würden, ohne weiteres für sich gelten zu lassen: das erste, abschreckende, Beispiel dieser Art war das „Abkommen" über die militärische Besetzung der Rheinlande (432). Die Undurchsichtigkeit schreibt sich in manchen Fällen daraus her, daß Entwürfe sowohl französischen wie englischen und amerikanischen Ursprungs zu den verschiedenen Zeiten vorlagen und nicht immer ausgeglichen in der endgültigen Fassung ineinander gefügt worden sind[30]). In anderen Fällen kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der Aufbau mit Absicht so gewählt worden ist, daß gerade wichtige Bestimmungen (so namentlich für die Reparationen) in Anlagen verwiesen sind, wo sich die Tragweite dem Leser nicht auf den ersten Blick zu erschließen pflegt.

Die Materialien, die hier eine Klärung bringen könnten, sollten von den Konferenzmitgliedern streng vertraulich behandelt werden und sind nicht bekannt gegeben worden[31]).

Bei alldem fehlt es an einem Organ, das berufen wäre, Zweifel der Auslegung zu lösen. Solche Zweifel ergeben sich mehrfach aus dem sprachlichen Abweichen der beiden gleichwertigen Texte — englisch und französisch — (anders die übrigen Friedensverträge, vgl. D). Sie sind aber auch sonst schon aufgetaucht; wie die (von England und Amerika abgelehnte) Umbiegung erweist, die Frankreich dem § 18 der Anlage II zu Teil VIII (Reparation) gibt, um seinem Einbruch in das Ruhrgebiet vom 11. Januar 1923 den Schein des Rechtes zu leihen.

6. Einem Weltvertrage gegenüber, der — ein Jahrhundert nach der Wiener Kongreßakte — die politischen Verhältnisse innerhalb wie außerhalb Europas revolutioniert, wird man sich mit der Feststellung begnügen dürfen, daß es eine politische Aktion sei, ins Riesenhafte gesteigert, wie das Riesenmaß des Weltkrieges, dem er das Ende setzte. Das bloß Politische ist vergänglich; ist — ganz abgesehen von der formalen Rechtswirksamkeit des Vertrages — ein Gestalten nur subjektiver Rechtsverhältnisse. Der Wiener Kongreß, mit dem sich der Vergleich aufdrängte, war immerhin auch ein ernster Versuch, neue Rechtsgedanken von Dauer in das Staatsleben einzuführen: internationale Flußfreiheit, Abschaffung des Sklavenhandels ... mit Maß, ohne Vergewaltigung bestehender Rechte. Es war eben ein Vertragsverhältnis zwischen Gleichberechtigten; der Waffengang lag hinter ihm. In diesem Betracht steht der Versailler Vertrag so weit hinter jenem

[30]) Die Schichtung wird scharfsinnig aufgedeckt von Partsch, Archiv d. Friedensvertr. Bd. 2 (1925), S. 1 fg.

[31]) Das Geheimnis ist auffallend lange von den Beteiligten gewahrt worden. Bisher sind sie (zuerst von amerikanischer Seite) nur in einzelnen Bruchstücken zutage getreten.

Vorläufer zurück, wie er ihm in räumlicher und sachlicher Ausweitung voraus ist. Und dies, obwohl gerade an seinem Eingange vom Idealismus getragene Verheißungen für ein neues Leben der Völker sich aufrichten.

Die dauernde Neutralität, die ihre Feuerprobe nicht bestanden hat, ist für Belgien und Luxemburg aufgehoben (31, 40); allerdings auch für die Schweiz, wo sie sich bewährt hat, nicht unbedroht geblieben (435). Von der Freiheit des Meeres ist keine Rede. Die großen Gedanken vom Selbstbestimmungsrecht der Nationen als staatsbildendem Moment, vom Schutz der Minderheiten, von Schutz und Hebung der Völker minderer Kultur konnten zwar nicht unberührt bleiben, doch nur verstümmelt treten sie zutage, um nicht von einem Zerrbilde zu reden[32]). Gewisse Fortschritte hat das Recht der Option zu verzeichnen, namentlich durch Anerkennung einer Rassenoption, und dies besonders bei dem Zerfall der einstigen Habsburgermonarchie in Teilstaaten. Die Schaffung eines neuen Gebildes von Abhängigkeitsverhältnissen durch das sog. Mandatssystem zeigt in der Praxis auf Schritt und Tritt die Unzulänglichkeit des Verlegenheitsmittels; eine Vermehrung der Institutionen, in der Einseitigkeit keine Bereicherung. Wie weit sich das mühsame Werk der Einrenkung des Wirtschaftskrieges (von seiner ausgesprochenen Einseitigkeit ganz abgesehen) im objektiven Völkerrecht einen Platz wird wahren können, hängt von der Vorfrage ab, ob sich der Wirtschaftskrieg als solcher unter Staaten moderner Gesittung rückläufig gegenüber der Auffassung aus der Rousseau-Zeit wird bei Bestand erhalten können. Die Internationalisierung (und Überwachung bloß) der deutschen Ströme hat in der Gestalt, die ihr gegeben ist, mit dem Gedanken des Wiener Kongresses höchstens noch den Namen gemein.

So bleiben — wenn man von dem Inkraftbringen der Opiumkonvention von 1912 absieht (Art. 295) — an Werten die schon formell nur in einen äußerlichen Zusammenhang mit dem Friedensvertrage gebrachten Teile I und XIII übrig: der Völkerbund und die internationale Organisation der Arbeit — wahrlich große Gedanken und eine Fortbildung des Völkerrechts von unabsehbarer Tragweite, deren Bedeutung weder dadurch gemindert werden soll, daß sie an belangvolle Ansätze anknüpfen konnten, noch dadurch, daß namentlich der Völkerbund, mit politischen Schlacken behaftet, merkbar die Spuren seines Ursprungs trägt. Gewiß hat das Druckmittel der Friedenskonferenz die

[32]) Von Volksteilen deutscher Zunge sind dem Mutterlande abgesprengt (runde Ziffern): 1,6 Millionen in Elsaß-Lothringen, 1,3 Millionen an Polen, 70000 Memelgebiet, 50000 Belgien, 18000 Dänemark; 315000 Danzig. — Dazu beklagt das Deutschtum den Verlust von 3,1 Millionen Deutschböhmen und 230000 in Südtirol. Vgl. auch Schätzel, Die Welt der Pariser Friedensschlüsse, 1921, S. 122; Vogel, Das neue Europa [2] 1923, S. 75.

Verwirklichung gefördert . . . aber der Gedanke der Friedensbewahrung hat bei der Ausgestaltung auch ersichtlich darunter leiden müssen, daß sie aus dem Zwange dieser Situation heraus zum Leben geboren ist.

D. Die Friedensverträge mit den anderen Mittelmächten.

Versailler Vertrag Art. 434: „Deutschland verpflichtet sich, die volle Geltung der Friedensverträge und Zusatzübereinkommen zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und den Mächten, die an Deutschlands Seite gekämpft haben, anzuerkennen, den Bestimmungen, die über die Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, des Königreichs Bulgarien und des osmanischen Reiches getroffen werden, zuzustimmen und die neuen Staaten in den Grenzen anzuerkennen, die auf diese Weise für sie festgesetzt werden".

1. Der Friede ist abgeschlossen:

mit **Österreich** zu St. Germain am 10. September 1919[32a]),
mit **Bulgarien** zu Neuilly am 27. November 1919,
mit **Ungarn** zu Trianon am 4. Juni 1920,
mit **der Türkei** zunächst zu Sèvres am 10. August 1920.

Von der Türkei ist der Vertrag aber nicht ratifiziert worden, so daß ein neuer Vertrag zu Lausanne am 24. Juli 1923 geschlossen werden mußte.

Die Sprache des amtlichen Textes ist in sämtlichen Verträgen (außer dem zu Lausanne) französisch, englisch und italienisch, im Zweifel entscheidet die französische Fassung (abgesehen von den Teilen über den Völkerbund und die internationale Arbeit, für die der französische und der englische Text gleichwertig sein sollen). Der Vertrag zu Lausanne liegt in französischer Fassung vor, er enthält keine näheren Bestimmungen über die Vertragssprache.

Soweit diese Friedensschlüsse Pariser Vorortsverträge sind, erscheinen sie als bloße Abschrift des Schemas, das der Vertrag von Versailles aufgestellt hat, unter Weglassungen oder Beifügungen, wie sie das Verhältnis zu der gerade betroffenen Mittelmacht erfordert. Für den Vertrag auf dem neutralen Boden in Lausanne ist dagegen auch eine selbständige Formulierung gewählt[33]).

2. Der Kreis der an den einzelnen Verträgen beteiligten Verbandsstaaten ist wesentlich kleiner als er Deutschland im Versailler Frieden gegenübertrat. Bei Österreich-Ungarn sind es außer den 5 „Hauptmächten" nur noch Belgien, China, Cuba, Griechenland, Nikaragua, Panama, Polen, Portugal, Rumänien, Südslawien, Siam und die Tschechoslowakei.

[32a]) Hoffmannsthal, Der deutsche u. d. österr. Friedensvertrag (1920); Kunz, Z. i. R. Bd. 30 (1922), S. 117; Bd. 31, S. 40. Minderheitenrecht § 7 Anm. 6. Über die Reparations-Kommission Strisower (Österr.), Z. f. öffentl. Recht Bd. 2 (1921) S. 255.

[33]) Der Vertrag zu Lausanne wird deshalb im weiteren hier außerhalb des Rahmens der übrigen Friedensverträge — unter Ziffer 4 — berücksichtigt.

Bei Bulgarien fallen dann noch Nikaragua und Panama fort, dagegen tritt Hedschas wieder hinzu.

3. Einige Besonderheiten im Inhalte der Verträge:

a) Das Gebiet von Österreich und Ungarn wird zum größten Teile an Italien, Südslawien, Rumänien und die Tschechoslowakei abgetrennt (Nachfolgestaaten — Reststaat). Eine Abstimmung ist nur für Klagenfurt vorgesehen.

In dem Vertrage mit Bulgarien betrifft die Gebietsregelung Südslawien, Griechenland und Thrazien.

Allerorten ist der Grundsatz vom Selbstbestimmungsrecht der Völker, ebenso wie bei Deutschland, in ausgesprochener Einseitigkeit zuungunsten der Mittelmächte in den Friedensverträgen durchgeführt.

b) Der Schutz der Minderheiten findet bei Österreich, Ungarn und Bulgarien; die Frage der Staatsangehörigkeit für Österreich und Ungarn eine eingehendere und nicht unverwickelte Regelung, um bei der vorgenommenen Staatenaufteilung eine möglichst national gesonderte und geschlossene Bevölkerung zu gewinnen (Rassenoption, Rückoption).

c) Die Höchststärke für das Landheer ist festgelegt: in Österreich mit 30000 Mann, in Ungarn mit 35000, in Bulgarien mit 20000 Mann.

d) Bei den Reparationen spielt für Österreich wie für Ungarn eine bemerkenswerte Rolle die Sonderbestimmung über Rückerstattung und Aufteilung von Kunstgegenständen und Altertümern. Nach dem Frieden von St. Germain hat ein Ausschuß von Juristen, ernannt von der Reparationskommission, die Umstände zu prüfen, unter denen bestimmt bezeichnete Gegenstände einst (auch vor Jahrhunderten) aus Italien fortgebracht worden sind, und, wenn diese Staaten es beantragen, auch aus Belgien, Polen und der Tschechoslowakei. Aus den öffentlichen Sammlungen darf ohne besonderes Abkommen während 20 Jahren über keinen Kunstgegenstand verfügt werden.

e) Unter den finanziellen Bestimmungen nimmt bei Österreich und Ungarn die Regelung des Anteils der Nachfolgestaaten an den Staatsschulden einen breiten Raum ein.

f) Österreich wie Ungarn wird der freie Zugang zum Adriatischen Meer zugestanden, und es wird zu diesem Zwecke die freie Durchfuhr über die Gebiete und zu den Häfen, die vom ehemaligen Österreich-Ungarn abgetreten wurden, ausdrücklich zuerkannt.

4. Die Verträge mit der Türkei[34]).

Während der Vertrag zu Sèvres genau nach dem Schema der übrigen

[34]) Abdruck des Vertrages von Lausanne in Z. i. R. Bd. 32, 1924, S. 543 (jedoch sind die Nebenverträge nicht vollständig mitgeteilt). Die Schlußakte umfaßt außer dem Hauptvertrag noch 16 Nebenverträge, deren hauptsächliche betreffen: die Meerengen, die thrazische Grenze, die Zählung, Auswechselung der türkischen und griechischen Bevölkerung, Sanitätsfragen, Konzessionen, Handelsvertrag.

Friedensdiktate ausgeführt ist, unterscheidet sich der Vertrag zu Lausanne im Inhalte (und auch im Aufbau) so grundsätzlich davon, wie sich eben ein Vertrag zwischen Gleichberechtigten von einer einseitigen Auflage nur unterscheiden kann. Weder die Satzung des Völkerbundes noch der typische Teil über die internationale Organisation der Arbeit ist in den Frieden aufgenommen. Namentlich wird der Türkei an keiner Stelle auferlegt, irgendein von den Gegnern geschlossenes Abkommen ohne weiteres auch für sich gelten lassen zu müssen. Bezeichnend zeigt schon die Eingangsformel — völlig abweichend von den übrigen Friedensschlüssen, auch von dem Versuche zu Sèvres — den andern Geist: „. . . Soucieux de rétablir entre eux les relations d'amitié et de commerce nécessaires au bien-être commun de leurs nations respectives, et considérant que ces relations doivent être basées sur le respect de l'indépendance et de la souveraineté des états . . ."

a) Der Kreis der Vertragsstaaten ist eng: nur England, Frankreich, Italien, Japan, Griechenland, Rumänien, Südslawien — ohne, daß hier die Benennung „Hauptmächte" gebraucht wird.

b) Die Gebietsregelung zieht einen Strich unter langwierige politische Streitfragen, die den nahen Osten als offenen Brandherd erhalten hatten; freilich im wesentlichen zu Lasten der Türkei (Adrianopel hat sie gerettet), die sich von nicht geringen, ihr mehr oder weniger allerdings schon abgestorbenen Gliedern förmlich lossagen mußte: die Türkei verzichtet auf alle Rechte über Ägypten und den Sudan; sie erkennt die Angliederung Cyperns an England an; sie verzichtet zugunsten Italiens auf den sog. Dodekanes; für die Inseln Imbros und Tenedos wird eine örtliche Sonderverwaltung zugesagt. Die Grenze gegen Mesopotamien wird freundschaftlicher Regelung mit England binnen 9 Monaten vorbehalten[34a]).

Die Meerengenfrage ist durch ein Nebenabkommen ins Reine gebracht; die Freiheit der Durchfahrt, das Streitstück durch mehr als ein Jahrhundert, in einem Reglement festgelegt.

Für die Meerengen sowohl wie für das Grenzgebiet zu Bulgarien und zu Griechenland sind entmilitarisierte Zonen vorgesehen.

c) Die Frage der Nationalitäten und des Schutzes der Minderheiten bedürfen bei dem Durcheinanderwohnen und dem religiösen Fanatismus gewisser Volksteile entsprechend eingehender Bestimmung. Ein besonderes Abkommen sucht durch das außerordentlich einschneidende Mittel einer wechselseitigen Umsiedlung griechischer und türkischer Bevölkerung dem Frieden zu dienen.

d) Die Vertragsmächte erklären sich grundsätzlich mit der Abschaf-

[34a]) Die Regelung der „Mossulfrage" ist jedoch bis Ende 1924 nicht gelungen; England und die Türkei haben sie schließlich dem Völkerbunde anvertraut (vgl. auch unten § 12).

fung der „Kapitulationen" in der Türkei einverstanden. Die Türkei wird jedoch durch Anstellung von europäischen Rechtsberatern (auf wenigstens 5 Jahre), die den nicht am Weltkriege beteiligten Staaten angehören müssen, ihre Justiz reformieren.

e) Auf Entschädigung für Kriegsverluste wird wechselseitig verzichtet. Die Türkei begnügt sich mit einer förmlichen Anerkennung der Ersatzpflicht durch Griechenland für die von Griechenland in Anatolien angerichteten Schäden.

f) Ausführlicher mußte in dem Vertrage mit der Türkei die sanitäre Verwaltung behandelt werden; doch fallen dabei frühere Einschränkungen der türkischen Verwaltungsfreiheit.

g) Beim Schutz der Grabstätten der im fremden Lande Gefallenen ist für Unterhaltung und Bewachung vollkommene Wechselseitigkeit zugesagt — anders als in den Verträgen nach dem Vorbilde von Versailles.

E. Wandlung der Friedensverträge.

Die Friedensverträge bestehen nicht mehr wie sie ins Leben getreten sind. Auf der einen Seite sind sie durch eine Fülle von Ergänzungsverträgen fortgeführt, die zumeist auf Vorbehalten im Friedensvertrage selbst beruhen, zum Teil jedoch eine Verschärfung mit dem Ziele einer Sicherung der verbündeten Mächte auf einer breiteren Grundlage, als sie der Friedensvertrag bietet, enthalten. Hervorgehoben seien die Verträge zum Schutze der nationalen Minderheiten zwischen den Hauptmächten und Polen zu Versailles vom 26. Juni 1919, mit der Tschechoslowakei und Südslavien zu St. Germain vom 10. September 1919, mit Rumänien zu Paris vom 9. Dezember 1919, mit Griechenland zu Sèvres vom 10. August 1920 — das durch die Entscheidung der Botschafterkonferenz vom 20. Oktober 1921 bedingte deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 (R. G. Bl. II 237; in 606 Artikeln nebst mehreren Anlagen!), Verträge über Österreich und Ungarn zwischen den sog. Nachfolgestaaten, Bündnisverträge (Frankreich und Polen vom 19. Februar 1921, Rumänien mit Polen vom 3. März 1921, mit der Tschechoslowakei 23. April 1921 und Südslavien 7. Juni 1921) — die Genfer Protokolle über den Wiederaufbau Österreichs vom 4. Oktober 1922 (Z. i. R. 32, 300, unten § 33 II 1) — die Londoner Konferenzakte vom 16. August 1924 zur Regelung der Reparationen für Deutschland.

Auch ausdrückliche Änderungen des Vertragstextes sind bereits erfolgt. Sie betrafen bisher freilich fast nur den I. Teil (Völkerbund) und Anlage II zu Teil VIII (Reparationen); unten § 69, S. 560. Immerhin ist die Starrheit des namentlich von französischer Seite verkündeten Grundsatzes von der Unantastbarkeit des Vertragswerkes damit durchbrochen. Auch Friedensverträge sind Zeitgebilde — kein monumentum aere perennius.

F. Wanken und Wiederaufbau des Völkerrechts.

Das Völkerrecht ist unter den Stürmen des Weltkrieges ins Wanken geraten[35]. Bei dem Zusammenprall zweier Welten im Waffengange konnten Rechtsverletzungen nicht ausbleiben, mehr noch wurden sie von beiden Seiten einander vorgeworfen[36]. Der Durchmarsch durch Belgien, der Unterseebootkrieg, die Anwendung von Gasen, die Internierung von Zivilgefangenen, Geiselnahme, der hemmungslose Wirtschaftskrieg, die Rechtslage im okkupierten Gebiet u. a. m. — Der Krieg mit seinem Riesenmaße hat auch die einzelnen Vorgänge ins Riesenhafte gezogen. Soviel Ausdeutungen, soviel Zweifel; doch nicht hinter jedem Zweifel steht das Unrecht, zuweilen nur Ungeklärtheit; und zuweilen bricht durch den Zweifel ein fruchtbarer neuer Rechtsgedanke hindurch, im Kampf wird neues Recht geboren. Nicht für jegliches haben wir auch schon den genügenden Abstand erlangt, der ein sachgemäßes Urteil ermöglicht[37].

Mancherlei Vorgänge, die außerhalb der eigentlichen Kriegführung liegen, stellen dem Völkerrechte Fragen und heischen eine Stellungnahme zu ruhiger Zeit, wie die Schaffung des Staates Polen, das erzwungene Aufgeben des Staatsgebiets durch die Regierung an Belgien und Serbien, die Anmaßung einer tschechoslowakischen und polnischen Nationalisierung während des Krieges. Das Heraustreten der V. St. v. Amerika aus der Politik der Nichteinmischung in europäische Verhältnisse, die als politischer Glaubenssatz seit George Washington gegolten hatte, ist ein Vorgang von nicht abzusehender politischer Tragweite.

Den schwersten Stoß hat das Völkerrecht erst durch die „Friedensverträge" erlitten, die sich in der Art des Zustandekommens und vielfach im Inhalte von dem entfernen, was bis dahin als Recht angesehen worden ist[38]. Eine Rückkehr zum Völkerrechte ist deshalb durch

[35]) „Haben wir noch ein Völkerrecht?" oder „Die Zukunft des Völkerrechts", „Totes und lebendes Völkerrecht" (Eltzbacher, 1916) — Fragen, die in den Jahren des Weltkrieges oft genug, und nicht ohne Bitterkeit, behandelt worden sind. v. Liszt[11] widmete den (Schluß-) § 44 der Frage „Der Weltkrieg und das Völkerrecht".

[36]) Das sog. Ultimatum der Entente vom 16. 6. 1919 und die beigegebene Mantelnote formieren daraus eine zu Lasten Deutschlands auszumünzende Schuld im Kriege. Ich möchte annehmen, daß dieses Schmähwort, das nur den Splitter im Auge des Gegners sieht und in der Hauptsache dazu bestimmt war, die neutrale Welt zu beeinflussen, heute selbst von denen verleugnet wird, die seiner Abfassung nahe standen. — v. Liszt[11] S. 361.

[37]) Auch darum ist das an sich inhaltreiche Werk des Amerikaners Garner, International Law and the World war (1920), nur mit Vorsicht zu verwerten, das übrigens seine angelsächsische Einstellung gar nicht verhüllen kann.

[38]) Über die Wirkung des Friedensvertrages auf den deutschen Staat und „die internationale Willkürherrschaft" Rich. Schmidt, Einführung in die Rechtswissenschaft[2], 1922, §§ 49, 50.

Einst hat Tacitus seinen Landsleuten den Spiegel vorgehalten: Solitudinem faciunt, Pacem appellant.

eine Abkehr von diesem Inhalte der Friedensverträge bedingt, und auch von dem Geiste der Friedensverträge, in dem die Geißel der sog. „Sanktionen" eine verhängnisvolle Rolle spielt, die gegen einseitig festgestellte Verstöße gegen den Vertrag mit einem schweren eigenen Verstoße gegen das Recht erwidern. Hat bisher die Zeit nicht den Atem gefunden, um auf oder neben den Trümmern des Völkerrechtes, wie sie durch den Weltkrieg gerissen sind, neues zu schaffen, so liegt das zum wesentlichen daran, daß die Arbeit der Kabinette sich an dem unlösbaren Werke müht, auf Grund der Friedensverträge und in ihrer Verwirklichung einen erträglichen Rechtsstand zu schaffen, was eben meist schon gleichbedeutend ist mit dem Zeitaufwand an vielfältigen internationalen Konferenzen. Wenn nicht alles trügt, bricht sich die Erkenntnis dessen auch im Lager der gegen Deutschland Verbündeten jetzt, 5 Jahre nach dem Kriege, Bahn.

Zwar an das Nächstliegende, die Reform des eigentlichen Kriegsrechtes nach den Erfahrungen des Weltkrieges, ist noch kaum Hand angelegt (doch vgl. unten § 56, S. 455). Dagegen sind für das Kriegsverhütungsrecht Fortschritte zu verzeichnen: in der, freilich teils schwerfälligen, teils unzulänglichen, Regelung der Streitschlichtung durch den Völkerbund, vor allem jedoch in der Schaffung des internationalen Gerichtshofs im Haag sowie in Schiedsgerichts- und Vergleichsverträgen (Deutschland-Schweiz 3. Dezember 1921). Allmählich legt sich der Schwerpunkt des internationalen Rechts wieder nach der Seite von Wirtschaft und Verkehr: für das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt auf den internationalen Strömen, die Luftfahrt, das Zollwesen wird auf den teilweise geänderten Grundlagen ein neuer Bau versucht. Die Verkehrskonferenz zu Barcelona (März bis April 1921) ist ein hoffnungweckender Ansatz.

Eine treibende Kraft liegt beim Völkerbunde und in dessen Organisationen. Zwar ist die Fortbildung des Völkerrechts nicht mit dürren Worten in das Programm des Völkerbundes gesetzt. Sie ergibt sich aber folgerecht aus den einzelnen Zuständigkeiten und der Intensität, mit der der Völkerbund sie ins Leben umzusetzen strebt, und formal findet sie eine Stütze in der Pflicht der Bundesmitglieder, alle Staatsverträge zu ihrer Wirksamkeit beim Völkerbund eintragen zu lassen. Auch die Bedeutung der Tatsache darf für die Fortbildung des Völkerrechts nicht unterschätzt werden, daß der Völkerbund in den Rahmen seiner Mitgliedschaft Staaten aller Kulturkreise stellt — namentlich ist die Mitwirkung Latein-Amerikas schon wiederholt entscheidend ins Gewicht gefallen — daß er dadurch einen fruchtbaren Boden für den Ausgleich partikulären Völkerrechts und für den Ausbau allgemeinen Völkerrechts schafft.

Die politische Konzentration der Kräfte geht freilich ihre eigenen Wege. Teils gründet sie sich in inneren Zusammenhängen, wie bei dem

Zusammenschluß der angelsächsischen Reiche oder selbständig gewordener russischer Staatsteile zur Sowjetrepublik („Bund der sozialistischen Räterepubliken"). Teils entspringt sie einer Interessengemeinschaft, die durch den Weltkrieg geboren ist, wie bei der Bildung der „Kleinen Entente" — Tschechoslowakei, Südslawien und Rumänien unter dem Patronate Frankreichs, das seinerseits auch im Bündnisse mit Polen, wie dieses im Bunde mit Rumänien steht; die Spitze kehrt sich gegen die Mittelmächte[39]). Oder bei dem loseren politischen Zusammengehen der baltischen Randstaaten (Estland, Lettland, Litauen, zurückhaltend Finnland), das im wesentlichen der Abwehr gegen Rußland wie gegen Polen dient.

Doch deutet alles darauf, daß Europa fürs nächste nur einen Nebenschauplatz für das Spiel der politischen Kräfte bildet. Die großen politischen Geschehnisse vollziehen sich über See, im fernen Osten, in Ostasien und in der Südsee. Und die „Mandatsländer", ehemals deutsche Kolonien und türkische Gebiete, geben dafür Stützpunkte und Landbrücke ab. Ein sichtbarer Schritt, der Japan von seiner Vormachtstellung in Ostasien abdrängen soll, ist auf der Washingtoner Konferenz (11. November 1921 bis 6. Februar 1922)[40]) erfolgt: England, Amerika, Frankreich und Japan einigten sich über die deutschen Inseln in der Südsee, Japan verptlichtete sich, Schantung an China zurückzugeben — Chinas „Souveränität, Unabhängigkeit, Unversehrtheit am Gebiet und Verwaltung" soll geachtet werden; die Politik der offenen Tür wird vereinbart; besondere Einflußsphären sind unstatthaft. Im Falle eines Krieges, an dem China nicht Kriegspartei ist, ist seine Neutralität zu achten. Das Bündnis zwischen England und Japan (13. Juli 1911, oben S. 41) wird „infolgedessen" als beendet erklärt. Eine Annäherung zwischen Japan und Rußland, das seinerseits in Verhandlungen mit China getreten ist, scheint sich anzubahnen.

§ 5. Entwicklung einer Wissenschaft des Völkerrechts[1]).

Wohl ist auch für das Völkerrecht die Wissenschaft keine Rechtsquelle im eigentlichen Sinne. Aber die opinio doctorum, selbst, wo sie nicht communis ist, übte einen ungleich größeren Einfluß auf die Ansicht von dem, was rechtens ist oder rechtens werden soll, aus, als es für die Teile des innerstaatlichen Rechtes heute der Fall ist. Erst

[39]) Text der Bündnisse bei Strupp, Documents 5, S. 255f.

[40]) Text des Vertrages vom 6. 2. 1922 bei Strupp, Documents 5, S. 304.

[1]) Die Geschichte des Völkerrechts ist noch nicht geschrieben. — v. Ompteda, Literatur des gesamten, sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts, 1785 (fortgeführt von v. Kamptz, 1817). De Olivart, Bibliographie du droit international. 2. Ausg. 1905/10. Rivier, Literaturhistorische Übersicht der Systeme und Theorien des Völkerrechts seit Grotius (Holtzendorff Handb. Bd. I, 393). Nys, Le

mit der intensiven Fortbildung des Völkerrechts durch Staatsverträge ist der rechtsschöpferische Beruf der Wissenschaft erfüllt und sie kann sich mit der Aufgabe der Rechtshelferin wie auf anderen entwickelten Gebieten des Rechtes bescheiden.

I. Hugo Grotius nennt man den „Vater des Völkerrechts". Doch sind schon lange vor Grotius völkerrechtliche Fragen, wenn auch meist im Gefüge anderer Rechtsdisziplinen, des zivilen und des kanonischen Rechtes, von Juristen wie Theologen nicht selten behandelt worden[2]).

Schon die Postglossatoren haben gewisse Gebiete des Völkerrechts neben der dem internationalen Privatrecht angehörenden Lehre von der Statutenkollision — gepflegt, wie Gesandtschaftswesen, Repressalien, Kriegsrecht. Ihnen folgten die Kanonisten, die von Augustins civitas Dei ausgehend und im Anschlusse an das decretum Gratiani mit einer gewissen Vorliebe sich in Erörterungen über Schranken für die Ausübung des Kriegsrechts gefielen. Unter diesen „Vorgrotianern", in deren Reihe auch Deutsche in Ehren genannt werden können, ragen zwei Persönlichkeiten hervor, deren Wirken noch in die erste Zeit des Grotius hineinreicht: der Oxforder Professor Albericus Gentilis, ein Italiener, der um seines Glaubens willen nach England geflüchtet war († 1608; de legationibus 1585, Hauptwerk: de jure belli 1589) und der spanische Jesuit Franz Suarez († 1617).

II. Die bleibenden Grundlagen für die Entwicklung des Völkerrechts als selbständiger Wissenschaft mit entscheidendem Einflusse auf die Staatspraxis hat der Holländer Hugo Grotius (de Groot, geboren 1583 in Delft, gest. 1645 auf der Heimkehr aus Schweden in Rostock) ge-

droit international[2], 1912, Bd. 1, S. 124—354. Subjektiv Kohler, Grundlagen § 21. de Louter, S. 96. Les fondateurs du droit intern.... 1904 (Einleitung von Pillet). The Classics of international law, von der Carnegiestiftung unter Leitung von James Brown Scott von verschiedenen Herausgebern (8 Bde. 1911—1917), darin Zouch (1), Grotius (3), Vattel (4). — Vgl. auch Stintzing-Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft (1880—1910), an verschiedenen Stellen.

Lebensabrisse im Staatslexikon von Bluntschli und Brater (auch Suarez, nicht Chr. Wolff), sowie in der Allgem. deutschen Biographie (auch Grotius).

[2]) v. Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts 1847; v. Kaltenborn, Die Vorläufer des Hugo Grotius auf dem Gebiet des jus naturae et gentium sowie der Politik im Reformationszeitalter. 1848. Nys, Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius. 1882. Rivier, Note sur la litérature du droit des gens avant la publication du jus belli ac pacis, 1883. — Neumeyer, Die gemeinrechtl. Entwicklung des intern. Privat- und Strafrechts bis Bartolus 1901, 1915. Meili, Bartolus als Haupt der ersten Schule des intern. Strafrechts, 1908. —Focherini, La dottrina canonica del diritto della guerra da S. Agostino a Balthazar d'Ayala, 1912. — Nys, Le droit des gens et les anciens jurisconsultes espagnols, 1914. — Thamm, Alb. Gentilis und seine Bedeutung für das Völkerrecht. Diss. Würzburg 1896. Vreeland, Hugo Grotius... 1918 (London). — van Vollenhoven, Die drei Stufen des Völkerrechts, 1919 (zu Grotius und Vattel).

legt, der Jurist und Staatsmann, der Humanist, der religiöse Bekenner (deshalb 1618 zu lebenslänglicher Haft verurteilt, durch die List seiner Frau glückte 1621 die Flucht). In Paris vollendete er 1625 sein unter den Stürmen und der Friedenssehnsucht des 30jährigen Krieges herausgereiftes Hauptwerk „de jure belli ac pacis libri tres, in quibus jus naturae et gentium, item juris publici praecipua explicantur“[3]). Eigentümlich ist Grotius die Scheidung des positiven (willkürlichen) Rechtes (jus voluntarium, secundarium), des Völkerrechts im engeren Sinne, von dem über ihm stehenden, von Zeit und Raum unabhängigen und unabänderlichen Recht, das Gott selbst zugleich mit der Menschennatur gesetzt habe; dieses überwiegt in seiner Darstellung. Das mutet uns fremd an, ebenso wie das Übermaß der Anlehnung an die Antike. Doch dem Geiste der Zeit entsprach das nicht minder wie die Einspannung in ein System, das vom Kriege ausging, und hat durch zwei Jahrhunderte der lebendigen Wirkung des Werkes nicht Abbruch getan. Um die beiden Pole, die von Grotius bestimmt sind, bewegt sich die Auffassung der Folgezeit mit mehr oder weniger ausgeprägter Einseitigkeit.

III. In eigener Linie verläuft, wie die politische Geschichte, auf englischem Boden auch die Völkerrechtsgeschichte. Über die insularen Grenzen hinaus hat u. a. der Oxforder Professor Richard Zouch (Zuchaeus, 1590—1660) eine Wirkung geübt. Sein Hauptwerk „juris et judicii fetialis sive juris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio“ (1650) bedeutet schon systematisch einen Fortschritt, indem es vom Frieden zum Kriege aufsteigt, eine dem Privatrecht entnommene Gliederung nach status (Personenrecht), dominium (Sachenrecht), debitum, delictum (Schuldrecht) einführt, auch die Belege aus der Praxis des Völkerverkehrs entlehnt. Bei aller Anerkennung des Grotius neigt Zuchaeus dem positiven Völkerrechte zu.

IV. In der Folge gewinnt auf deutschem Boden eine naturrechtliche Richtung die Oberhand, als Gegenwirkung gegen die Schrecken des Deutschland verheerenden Krieges. Sie vereinseitigt Grotius und knüpft an den englischen Philosophen Hobbes an: einzig das jus naturae sei jus gentium; aus Staatsverträgen könne kein Recht erstehen. Führer ist der weltgewanderte und gewandte Samuel Pufendorf (1632—1694, juris naturae et gentium libri VIII 1672), der Inhaber des ersten Lehrstuhls für Natur- und Völkerrecht an einer deutschen Universität (Heidelberg 1661); er schreckte hier so wenig wie für das deutsche Ver-

[3]) Das Werk ist in zahlreichen Ausgaben und Übersetzungen, in Auszügen und Tabellen bis in das 19. Jahrhundert hinein erschienen, annotiert und kommentiert; hervorragend Heinrich und Samuel Cocceji (der spätere preußische Großkanzler), „Grotius illustratus“, 1744—1752; deutsche Übersetzung von v. Kirchmann 1869/70. (Rivier in Holtzendorffs Handb. Bd. 1, § 88). Über des Grotius „mare liberum“ (1609) vgl. unten § 36I.

fassungsrecht vor kühnen Folgerungen zurück (u. a. Geltung des Völkerrechts für Nichtchristen wie für Christen). In der gleichen Richtung bewegten sich Christian Thomasius († 1728) und Samuel Cocceji († 1755).

V. Eine Umkehr zu Grotius nimmt im wesentlichen der gefeierte Hallische Philosoph Christian (v.) Wolff (1677—1754). Die Summe seiner wissenschaftlichen Arbeit auf diesem Gebiete zieht er in dem — Friedrich dem Großen gewidmeten — „jus gentium, methodo scientifica pertractatum, in quo jus gentium naturale ab eo quod voluntarii, pacticii et consuetudinarii est accurate distinguitur" (1749). Wolff scheidet (in selbstbestimmter, von der des Grotius abweichender Terminologie) von dem jus naturale das jus gentium positivum, und zwar in drei Arten, jus pacticium und jus consuetudinarium, beide nur für einzelne Völker verbindlich, jus voluntarium, das für die gesamte Völkergemeinde verbindlich sei, da diese es durch ihre Vereinigung zu einer civitas maxima gentium[4]), der alle Staaten als Mitglieder angehören und deren Mehrheitsbeschlüssen sie sich unterwerfen müßten, sich selbst auferlegt habe. Die Gliederung in ein jus belli und jus pacis wird durch einen Aufbau abgelöst, der vom materiellen Völkerrechte zum formellen schreitet.

Durch den kursächsischen Legationsrat Emerich de Vattel (geb. in Neuchatel; 1758: Droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des Nations et des Souverains) sind die Wolffschen Gedanken nicht nur in eine flüssige Sprache umgesetzt, sondern auch inhaltlich nicht ohne Selbständigkeit (an die Stelle der civitas maxima tritt die société des nations) diplomatischem Bedürfnisse angepaßt worden[5]). Sein Werk hat in den Staatskanzleien ein autoritäres Ansehen gewonnen und zum Teil noch bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts bewahrt.

VI. Hiermit war aber bereits die Schwelle erreicht, über die ein Schritt schon in das Lager des Positivismus führte. Vorgearbeitet war dem durch Sammlungen des Stoffs an Staatsurkunden. Kein Geringerer als der Philosoph Leibniz hat damit einen fördernden Anteil am Völkerrechte bewiesen (1693 codex juris diplomaticus, mit bedeutsamer Vorrede). Entscheidenden Anstoß gaben die Friedenskonferenzen von Nimwegen, Ryswyk, Utrecht (Jean du Mont, corps universel diplomatique du droit des gens 1726—1731; einen Auszug schon für akademische Zwecke gab Schmauß, corpus juris gentium academicum 1730). Wieder war es ein Holländer — Cornelius van Bynkershoek

[4]) Kelsen, Problem der Souveränität, 1920 (S. 241, 249) nimmt in seiner Weise diese Vorstellung wieder auf.

[5]) Oft kommentiert (hervorzuheben Pradier-Fodéré 1863); Staub, Die völkerrechtl. Lehren Vattels im Lichte der naturrechtl. Doktrin, 1922. Vgl. Anm. 2.

(1673—1743) — der in Erneuerung der ruhmvollen völkerrechtlichen Tradition seines Landes dem Völkerrechte neue Bahnen wies (kein umfassendes System; Einzelabhandlungen 1702 de dominio maris, 1721 de foro legationum)[6]). In Deutschland führte diese Richtung zu bedeutendem Erfolge der als Staatsrechtslehrer bekanntere Joh. Jac. Moser[7]) (1701—1785) und namentlich der Göttinger Georg Friedrich (v.) Martens (1756—1821, 1789 Précis du droit des gens moderne de l'Europe, 1796 „Einleitung in das europäische Völkerrecht, auf Verträge und Herkommen gegründet")[8]). Martens' Namen trägt das von ihm ins Leben gerufene großartige Sammelwerk des „Recueil des traités" (seit 1790) weiter, dem die Welt nichts Gleiches zur Seite stellen kann; es hat die Jahrhunderte überdauert (jetzt herausgegeben von Triepel).

Ging der Positivismus auch im einzelnen zu weit, verfiel er nicht selten der Dürre, der innerlichen Dürftigkeit, so ist dies aus der Kampfstellung zu erklären, in der er sich gegen das Naturrecht fühlte, um gegen Theoreme die lebendigen mores gentium Europaeorum zur Geltung zu bringen. An Vertiefung büßte das Völkerrecht ein, um zunächst die Verbreiterung seiner Grundlage zu gewinnen.

VII. Der Fortgang des 19. Jahrhundert zeigt eine Milderung des einseitigen Positivismus; einen Eklektizismus (sofern das Wort nicht mißdeutet wird). Ist es auch nicht das Naturrecht im alten Sinne, das wieder Einzug in die Wissenschaft des Völkerrechts hält, so ist es doch ein Einschlag ethischer Grundanschauungen, der sich aus der Herrschaft, die die großen, auch das Völkerrecht in den Kreis ihrer Untersuchungen spannenden Philosophen (Kant, Fichte, Hegel) um die Jahrhundertwende üben, herschreibt[9]) und der zu Ausgang des Jahrhunderts im Gewande eines humanitären Pazifismus erscheint. Dazu kommt eine schärfere Betonung des juristisch-konstruktiven Elementes, das sich im Völkerrechte zuvor weniger zur Geltung gebracht hatte. Dem verdankt vor allem das Werk von Heffter, „Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen" (1844), seinen ungewöhnlichen, weit in die diplomatischen Kanzleien des Auslandes reichenden Erfolg. Auf derselben Bahn schritten andere, wie v. Bulmerincq (1884) und Ullmann (1898, [2]) 1908), die dem Völkerrechte mit einer durch-

[6]) Nys, Corneille van Bynkershoek. Revue Bd. 49, 1922, S. 67.

[7]) Verdross, J. J. Mosers Programm einer Völkerrechtswissenschaft der Erfahrung, (österr.) Z. f. öffentl. Recht, 1922.

[8]) Hubrich, G. F. v. Martens und die moderne Völkerrechtswissensch., Z. f. Politik, Bd. 7, 1904, S. 362; Figge, G. F. v. Martens, sein Leben und seine Werke, Diss., Breslau 1914; v. Martitz, Arch. ö. R. Bd. 40, 1921, S. 22.

[9]) Für diese Zeit vgl. v. Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts. S. 133ff. Rob. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft Bd. 1, 1855, S. 335f. In den Zusammenhang noch Lassudrie-Duchêne, Rousseau et le droit des gens. Thèse 1906 (dazu Nys, Revue Bd. 39, 1907, S. 77).

dachten Systematik nicht minder als durch kritische Aufweisung der juristischen Grundlagen, die (ihm in Deutschland) zuweilen bestrittene Stellung als vollwertiges Glied in der Reihe der Rechtsdisziplinen zu sichern wußten. Und im gleichen Schritte versuchte sich deutsche Wissenschaft an Zusammenfassung des Stoffes, wie Bluntschli in dem Kodifikationsversuche „das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt" (1868) oder v. Holtzendorff in dem gelungenen Aufrufe von Gelehrten und Staatsmännern zu gemeinsamer Arbeit am „Handbuch des Völkerrechts" (1885—1889).

Die jüngste Phase zeigt die Wissenschaft auf sich selbst sich besinnend in kritischer Stellungnahme zu den Grundfragen der Geltung des Völkerrechts (Erich Kaufmann, Kelsen), eine Wendung zur philosophischen Richtung, unter dem Eindrucke des Weltkrieges gesteigert bei Josef Kohler (Grundlagen des Völkerrechts, Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft, 1918) zum Protest gegen den Positivismus, ja rückweisend zur Anknüpfung an das Naturrecht der Spanier (oben S. 73).

Damit läuft die Literargeschichte in die literarische Gegenwart ein, deren Schaffen zu würdigen der Darstellung im folgenden zukommt.

Das Fortschreiten einer Wissenschaft spiegelt sich in zusammenfassenden Systemen; das System selbst kann einen Fortschritt bedeuten. Die fortführende schöpferische Arbeit liegt in der monographischen Durchdringung des unendlichen Stoffes. Und hier ist deutsche Geistesarbeit, nach einer durch politisches Stilleben gleichermaßen wie durch ein gewisses politisches Gesättigtsein herbeigeführten Zeit der Dürre, mit wuchtigen Leistungen in den Kreis der internationalen Arbeit am Völkerrechte getreten, Werke wie v. Martitz, „Internationale Rechtshilfe in Strafsachen" (1888, 1897) oder Triepel, „Völkerrecht und Landesrecht" (1899), sie haben den Anteil der Deutschen an der Fortbildung des Völkerrechts in die vordere Reihe gerückt. Nicht wenig auch verdankt die wissenschaftliche Arbeit am Völkerrecht in Deutschland den Anregungen und der organisatorischen Leistung von Männern wie Niemeyer (Zeitschrift für internationales Recht, Jahrbuch des Völkerrechts, Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht) oder Schücking (Werk vom Haag, 1912 ff.). So behalten deutsche Namen ihren Klang in der Wissenschaft vom Völkerrecht und wahren ein Erbe, wie es geschaffen seit Heffter, Bluntschli, Holtzendorff, von Lammasch, v. Martitz, v. Bar, v. Liszt, Zitelmann — um nur einiger zu gedenken, die nicht mehr unter uns wirken.

VIII. Die Nationen haben alle zu ihrem Teile an dem Gewande des Völkerrechts gewirkt. Doch kann im Völkerrechte als einem Stück Völkerleben die Betrachtung und Erfassung nicht unbeeinflußt bleiben von dem Volkstum derer, die sich mit dem Völkerrechte befassen. Der Engländer, der Amerikaner sieht anders auch im Völkerrechte als der

Europäer des Festlandes. Zumal, seitdem das Selbstgefühl der selbständig gewordenen Staaten erwacht ist, seitdem die Gelehrten nicht mehr die gemeinsame Sprache der Gelehrten schreiben, denken auch sie national differenzierter. Rein äußerlich betrachtet, bricht sich daran die Einheit des Völkerrechts. In einem tieferen Sinne geschaut aber führt der Widerstreit und die Widerspiegelung der Auffassungen innerhalb der einzelnen staatlichen Zellen, aus denen die Völkergemeinde sich aufbaut, zu einer Vertiefung der Einheit, da sie im wechselseitigen Beachten, Anpassen oder Ausgleichen sich fort und fort bewähren muß[10]).

IX. Eine wesentliche Förderung dankt das Völkerrecht dem Zusammenschluß von Fachmännern zur wissenschaftlichen Erörterung wichtiger Fragen und zur Vorbereitung ihrer internationalen Regelung. Weitaus voran steht hier das Institut de droit international (1873 zu Gent gegründet), das sich seine Mitglieder und associés (satzungsmäßig höchstens je 60) aus allen Staaten der Völkergemeinschaft wählt[11]). Aus dem gleichen Jahre stammt die mehr praktischen Aufgaben sich widmende „International Law Association", auf breiterer Grundlage für die Mitgliedschaft. Einen Gradmesser für den Anteil an der Entwicklung des Völkerrechts gibt die fortschreitende Bildung besonderer Völkerrechtsgesellschaften innerhalb der einzelnen Staaten, so die „Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht" (seit 1917), die Grotius Society (England), die American Society of International Law u. a.[12]).

Seit 1923 ist die „Akademie für internationales Recht" im Haag (Friedenspalast) eröffnet, unter Mitwirkung der Carnegie-Stiftung, geleitet von 12 Mitgliedern aus verschiedenen Staaten. Satzungsmäßig soll sie „einen Mittelpunkt der höheren Studien im internationalen Recht und den mit ihm zusammenhängenden Wissenschaften bilden, um die vertiefte und unparteiische Prüfung der Fragen zu erleichtern, die die internationalen Rechtsbeziehungen betreffen"[13]).

---

[10]) Reiche Förderung hat die Wissenschaft von Männern wie Phillimore, Pradier-Fodéré, Fauchille, Oppenheim, J. B. Moore, Rivier, Nys. Anzilotti, Louter u. a. (vgl. § 6 IV) empfangen.

[11]) Die für wissenschaftliche Arbeit unumgänglichen Berichte, Verhandlungen und Projets de règlement finden sich in den Bänden des Annuaire de l'Institut de droit international. — Die letzte (32.) Tagung ist 1924 in Wien abgehalten worden. Für 1925 ist eine Tagung im Haag vorgesehen, zur 300 Jahr-Feier des Erscheinens von Hugo Grotius' „de jure belli ac pacis".

[12]) Andere Zwecke verfolgt das 1919 von holländischen Gelehrten und Staatsmännern gegründete „Institut intermédiaire international"; es will unentgeltlich Auskünfte über Fragen von internationaler Bedeutung erteilen, die auf Völkerrecht und Handelspolitik Bezug haben, und veröffentlicht ein inhaltreiches „Bulletin".

[13]) In Deutschland ist dem internationalen Rechte im akademischen Unterrichte wie bei den Prüfungen leider auch jetzt noch keineswegs die gebührende Stelle eingeräumt; vgl. Liepmann, Pflege des Völkerrechts an den deutschen Universitäten, 1919; Pohl, Reichsverfassung und Völkerversöhnung, 1924, S. 18.

§ 6. Völkerrechtswissenschaft und -Literatur.

I. Die Stellung des Völkerrechts innerhalb des Rechtssystems[1]).

Das Völkerrecht ist ein selbständiges Glied des Rechtssystems. Als zwischenstaatliches Recht tritt es dem staatlichen Recht in den beiden Hauptzweigen — die sich freilich in Begrenzung auf den Staat herausgebildet haben — dem öffentlichen Recht wie dem Privatrecht gegenüber; doch ist es jenem näher verwandt als diesem[2]). Das schließt nicht aus, daß die reiche Gedankenarbeit des Privatrechts nicht auch für das Völkerrecht verwertet werden könnte[3]). Doch handelt es sich dabei in der Regel um die Herausbildung allgemeiner, allem Recht gemeinsamer Begriffe und Grundsätze (allgemeine Rechtslehre). Freilich ist zu beachten, daß gerade im Völkerrecht die rechtlich geregelten Lebensbeziehungen im steten Fluß der Entwicklung begriffen, teilweise plötzlicher, revolutionärer Umgestaltung unterworfen sind, so daß die starre Statik der juristischen Begriffe durch eine elastische Dynamik ersetzt werden muß (vgl. unten IV. Buch Vorbemerkung).

Bei dem engen Zusammenhang, in dem Geschichte und Politik zum Völkerrechte stehen, muß die Wissenschaft des Völkerrechts auch Fühlung zu diesen Lebensäußerungen des Staates und ihrer wissenschaftlichen Behandlung halten. Völkerrecht ist aber nicht Politik; und nicht alles, was geschehen ist, hat bereits rechtliche Geltung erlangt. Es hat der Herausarbeitung des Völkerrechts nicht wenig geschadet, daß die Theorie den Grenzstrich so schwach zog zwischen dem, was Rechtens ist, und dem, was rechtlich erwünscht erschien. Freilich ist die Grenze auch eine flüssige, insofern das Völkerrecht ungleich stärker durch die Politik beeinflußt wird als irgendein anderes Rechtsgebiet — hat doch der Sprachgebrauch die Außenpolitik mit Politik schlechthin gleichgestellt.

II. Systematik des Völkerrechts.

Für kein Gebiet der Rechtswissenschaft ist die Frage des Systems so eindringlich behandelt worden wie für das Völkerrecht[4]). Das ist

[1]) Niemeyer, Aufgaben künftiger Völkerrechtswissenschaft, 1917; Rechtspolitische Grundlegung der VRwissenschaft, 1923; Pohl, Aus V. R. und Politik 1913, S. 5.

[2]) In dem Sinne, daß der Staat sowohl für das öffentliche Recht wie für das Völkerrecht das Rechtssubjekt ist; wesentlich ist jedoch der Unterschied, daß das öffentliche Recht als Gewaltverhältnis wirkt, das Völkerrecht — darin ähnlich dem Privatrechte — es mit Staaten als einander gleichgeordneten Subjekten zu tun hat. Darum kann ich um so eher der Fortsetzung im Texte zustimmen. Nicht folgerichtig erscheint Jellinek, System der subjekt. öffentl. Rechte[2], 1905, S. 312 (Völkerrecht) verglichen mit S. 274 (Kirchenrecht).

[3]) Beachtenswerte Anregungen bei Hedemann, Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt Bd. 62, (1915) S. 97f. Ruegger, Privatrechtl. Begriffe im Völkerrecht (Z. i. R. Bd. 28, 1920, S. 426f.).

[4]) v. Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts. 1847, S. 273f. Bulmerincq, Die Systematik des Völkerrechts, 1858; Heilborn, Das System des Völkerrechts,

begreiflich, da sie nicht bloß für die wissenschaftliche Durchdringung des Stoffes unerläßlich ist, sondern für die Heraushebung und Erkenntnis der entwicklungsfähigen Grundgedanken des Völkerrechts, und damit auch einen Stützpunkt für die Ausfüllung seiner Lücken bilden kann. Lange folgte die Systematik der Gliederung bei Grotius, de jure belli ac pacis: Grotius hatte den Krieg als Ausgang gewählt, dem er Buch I und III widmet, während Buch II in dem Rahmen des Kriegsrechts die wichtigsten Gestaltungen des Friedensrechtes in Anlehnung an das Privatrecht darstellt. Das Vorbild des Grotius verblaßte im 18. Jahrhundert. Aber erst G. F. Martens erstrebte bewußt eine neue Anordnung, indem er Subjekte und Objekte des Völkerrechts scheidet und dem Kriege nur noch ein Buch (das 8. von 9) widmet. Trotz der grundsätzlichen Untersuchungen, die in der Mitte des 19. Jahrhunderts von Kaltenborn und Bulmerincq angestellt worden sind, ist eine auch nur annähernde Einhelligkeit in der Systematik nicht herbeigeführt. Eine Zeitlang schien die von Bulmerincq verfochtene Gliederung in materielles Völkerrecht und formelles Völkerrecht, wobei der Krieg in dem Abschnitt „Verfahren" des formellen Hauptteils untertauchte, Gefolgschaft zu finden. In erkennbarer Entnahme privatrechtlicher Anschauung behandelt Heffter in 3 Büchern „das Völkerrecht oder die Grundrechte der Nationen in Friedenszeiten (Subjekte, Recht der Sachen, Recht der Verbindlichkeiten)" — „das Völkerrecht im Zustande des Unfriedens oder die Aktionenrechte der Staaten" — „die Formen des völkerrechtlichen Verkehrs oder die Staatenpraxis in auswärtigen Angelegenheiten sowohl im Kriege wie im Frieden". Der Krieg rückt hier wieder nach dem Mittelpunkte, wogegen die im Laufe des 19. Jahrhunderts stark angewachsenen Interessengemeinschaften des Staatenverbandes mit einer Ecke in dem den Formen gewidmeten Teile vorlieb nehmen müssen. Demgegenüber geht Heilborns bedachte Systematik der Besonderheit des Völkerrechts nach, wie es sich um die Wende des 19. Jahrhunderts entwickelt hatte, wenn er in einem „Allgemeinen Teile" die Subjekte, Objekte des Völkerrechts und die Begründung, Verträge und Abfolge der Rechte behandelt und in einem „Besonderen Teile" die einzelnen Rechtsverhältnisse (die absoluten, das Obligationenrecht und die Rechtsnachfolge der Staaten) und die Selbsthilfe. Doch geht es auch hier nicht ohne Zwang ab, und es findet die gemeinsame Wirksamkeit der Staaten im Bereiche der Rechts- und Kulturinteressen, die dem Völkerrecht, zumal der Gegenwart, den Rückhalt gibt, nicht oder nicht den gebührenden Platz. Das Unbefriedigende all dieser Versuche legt es nahe, von gar zu sehr ins Einzelne gehender Gliederung abzusehen und sich mehr Bewegungsfreiheit im

entwickelt aus den völkerrechtl. Begriffen, 1896; Hatschek, Völkerrecht, 1923, S. 121. Scelle, essai de systématique de droit intern., Rev. Gen. 1923.

loseren Aufbau zu wahren[5]). Die Scheidung des Rechtes im Kriegsstande von dem Friedensstande ist innerlich begründet, nur darf sie nicht dahin führen, den gemeinsamen Boden des Völkerrechts zu zerreißen[6]).

III. Einteilung der vorliegenden Darstellung[7]).

In den folgenden vier Büchern (2—5), wird ein allgemeiner und ein besonderer Teil des Völkerrechts unterschieden. Das erste Buch des allgemeinen Teiles (2) behandelt die Rechtsstellung der Staaten, als der Rechtssubjekte des völkerrechtlichen Staatenverbandes, zueinander. Das folgende Buch (3) behandelt den völkerrechtlichen Verkehr innerhalb des Staatenverbandes im allgemeinen (abgesehen also von dem Inhalt der völkerrechtlichen Beziehungen). Es zerfällt in vier Abschnitte, deren erster den Grundsatz der Verkehrsfreiheit, deren zweiter die nationalen Organe des völkerrechtlichen Verkehrs, deren dritter die Organisation des Staatenverbandes, deren vierter die völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse erörtert. Für den besonderen Teil ergibt sich die Gliederung durch den tiefgreifenden Unterschied, den Krieg und Frieden in den völkerrechtlichen Beziehungen der Staaten begründen. Das 4. Buch ist daher der Darstellung der inhaltlich verschiedenen Gebiete der zwischen den Staaten bestehenden Interessengemeinschaft, das 5. Buch der Frage nach der Austragung der Staatenstreitigkeiten gewidmet.

IV. Aus der neueren Literatur des Völkerrechts.

1. Systematische Darstellungen

a) Deutsche Verfasser.

v. Bulmerincq († 1890), Das Völkerrecht oder das internationale Recht. 1884 (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts). Friedrich (†),

[5]) So u. a. die Darstellungen von Rivier, Ullmann, Strupp (untereinander abweichend). — Mehr durch die Eigenart der Namengebung weicht Kohler ab (Grundlagen des Völkerrechts, 1918): I. Völkerrecht und Völkerrechtswissenschaft. II. Die völkerrechtl. Persönlichkeiten. III. Staat und Staatsgelände. IV. Staat und Staatsangehörigkeit. V. Rechtsverkehr. VI. Unrechtsverkehr. VII. Jenseits von Recht und Unrecht. Kriegsverkehr. Hatschek (Völkerrecht 1923) „wagt den Versuch einer Systematik, welche die Handlungen des Staates zum Ausgangspunkt der Anordnung des Stoffes macht, sich dabei aber der Idee einer öffentliches und Privatrecht umfassenden allgemeinen Rechtslehre als Pfadfinder bedient“ (S. 123). Sein System sieht so aus: I. Teil: Grundlagen des Völkerrechts (Völkerrecht als Rechtsordnung — Subjekte des Völkerrechts — die völkerrechtlichen Vertreter); II. Teil: System der völkerrechtlich bedeutsamen Staatsakte (Völkerhandlungen — Völkerrechtshandlungen — Völkerrechtsgeschäfte — Völkerrechtsdelikte). Das Recht des Krieges erscheint in dem Abschnitt „Völkerrechtsgeschäfte“. Hatscheks Versuch bleibt interessant, auch wo er nicht gelungen erscheint; unter dem konstruktiven Zwange büßt die Übersichtlichkeit ein.

[6]) Zur Systematik des Rechts der Staatsstreitigkeiten vgl. 5. Buch. S. 405.

[7]) Das von v. Liszt aufgestellte System ist im ganzen beibehalten worden, womit jedoch keine Zustimmung zu allen Einzelheiten gegeben sein soll.

Grundzüge des Völkerrechts für Studierende und Laien. 1915. Gareis (†), Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. 1901. Hatschek, Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte. 1923. Heffter (†1880), Das europäische Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen. 8. Aufl. herausgegeben von Geffcken (†1896). 1888. Heilborn, Das System des Völkerrechts entwickelt aus den völkerrechtlichen Begriffen. 1896. Derselbe in v. Holtzendorff-Kohlers Encyklopädie der Rechtswissenschaft.[7] 1914. v. Holtzendorff (†1889), Handbuch des Völkerrechts (in Einzelbeiträgen). 4 Bände. 1885—1889. Kohler († 1919), Grundlagen des Völkerrechts. 1918. v. Martitz († 1921) in Hinnebergs Kultur der Gegenwart, Systematische Rechtswissenschaft.[2] 1913. Niemeyer, Völkerrecht (Sammlung Göschen) 1923. Stier-Somlo, Handbuch des Völkerrechts (in Einzelbeiträgen) seit 1912. Stoerk († 1908) in Holtzendorffs Encyklopädie, 5. Aufl. 1890. Strupp, Grundzüge des positiven Völkerrechts[2] 1922. E. Ullmann († 1913), Völkerrecht 1898, Neubearbeitung 1908. A. Zorn, Grundzüge des Völkerrechts.[2] 1903. — Ernst Isay, Völkerrecht 1924 (für weitere Kreise).

b) Französische Verfasser.

Bonfils († 1897), Manuel de droit public (droit des gens). 1894. 6. Aufl., herausgegeben von Fauchille, 1912 (deutsche Übersetzung von Grah, 1904), in der 8. Aufl. von Grund aus neu gestaltet unter dem Titel: Fauchille, Traité de droit international public, Teil I (Paix) 1922/24, Teil II (Guerre et neutralité)1921. Chrétien, Principes de droit internat. public. 1893. Despagnet, Cours de droit internat. public. 4. Aufl., herausgegeben von de Boeck, 1910. Mérignhac, Traité de droit public internat 1. Teil 1905, II. Teil 1907, III. Teil 1 Band 1912. Piédelièvre, Précis de droit internat. public ou droit des gens. 2 Bde. 1894/95. Pradier-Fodéré, Traité de droit internat. public européen et américain. 8 Bände. 1885—1906.

c) Englische Verfasser.

Hall († 1894), A treatise on internat. law. 8. Aufl. herausgegeben von Pearce Higgins 1924. T. J. Lawrence, The principles of internat. law. 6. Aufl. (1917); Französische Übersetzung nach der 5. Auflage von Dumas und de Lapradelle, Vorwort von James Brown Scott (Les principes de droit international) 1920. Oppenheim († 1919), Internat. Law. A treatise. 2 Bände. 3. Aufl. (Roxburgh) 1920/21. Phillimore († 1885) Commentaries upon internat. law. 3. Aufl. 4 Bände. 1879—1889. Travers Twiss († 1897), The law of nations, 2 Bände 1861/63; selbständige französische Ausgabe: Le droit des gens ou des nations considérées comme communautés politiques indépendantes. 2 Bde. 1887 u. 1888. Walker, The science of internat. law. 1893. Derselbe, A manual of public internat. law. 1895. Westlake, Internat. Law. 2. Aufl. 1. Band 1910. 2. Band 1913.

d) Nordamerikanische Verfasser.

Foulke, A treatise on intern. law, 1920. Hershey, The essentials of internat. public law. 1912. Moore, A digest of intern. law, 8 Bände 1906. Taylor, A treatise on intern. public law, 1901. Wharton, Digest of the internat. law of the United States. 3 Bände. 1886. Wheaton († 1848), Elements of internat. law. 3. Aufl. 1899 (dazu ausführlicher Kommentar von Lawrence), 4. engl. Ausgabe von Atlay 1904. Wilson und Tucker, Internat. law. 6. Aufl. 1913.

e) Italienische Verfasser.

Anzilotti, Corso di diritto internazionale[2] 1923 fg. Contuzzi, Diritto intern. pubblico. 1905. Diena, Diritto internaz. pubblico.[2] 1914. Lomanoco, Trattato di diritto internaz. pubblico. 1905. Pasquale Fiore, Trattato di diritto internaz.

pubblico. 5. Aufl. 3 Bände. 1914. Olivi, Manuale di diritto internaz. pubblico e privato. 2. Aufl. 1911.

f) Spanische Verfasser.

De Olivart, Tratado de derecho internac. público. 4. Aufl. 4 Bde. 1903/04. Suarez, Tratado de derecho intern. público. 1916. M. Torres Campos, Elementos de derecho internac. público. 2. Aufl. 1904.

g) Verfasser anderer Nationalitäten.

Bevilaqua (Brasilien), Direito publico internacional. 1911 (2 Bände). Carlos Calvo (Argentinier), Le droit international théorique et pratique. 5. Aufl. 6 Bände, 1896. de Louter (Holländer), Le droit intern. public positif. 1920. F. v. Martens (Russe), Völkerrecht (deutsche Übersetzung von Bergbohm). 2 Bände. 1885, 1886. Matzen (Däne), Forelæsninger over den positive folkeret, 1900. Nys (Belgier), Le droit international. Les principes, les théories, les faits. 2. Aufl. 1912 (3 Bände). Rivier (Schweizer), Lehrbuch des Völkerrechts, 2. Aufl. (v. Bar) 1899; Principes du droit des gens. 2 Bände. 1896.

2. Wörterbücher.

Calvo, Dictionnaire de droit internat. public et privé. 2 Bände. 1885. Es tritt weit zurück hinter das „Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie", herausgegeben von Strupp (im Erscheinen seit 1922). „Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts" (2. Aufl. von Frh. v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts), herausgegeben von Fleischmann. 3 Bände. 1911—1914. „Politisches Handwörterbuch", herausg. von Herre. 2 Bände. 1923.

3. Zeitschriften und Jahrbücher.

Zeitschrift für internat. Recht, 1891 begründet von Böhm, seit 1896 (1902) herausgegeben von Niemeyer. — Zeitschrift für Völkerrecht, begründet von Kohler 1907, seit 1915 herausgegeben von Kohler und Fleischmann, seit 1922 von Fleischmann und Strupp. — Revue de droit internat. et de législation comparée, seit 1869; Redaktion von de Visscher in Gent. — Revue générale de droit internat. public, herausgegeben von Pillet und Fauchille in Paris seit 1894. — Journal du droit internat. privé et de la jurisprudence comparée, seit 1874 in Paris (Clunet). — Rivista di diritto internaz. (seit 1906) herausg. von Anzilotti, Cavaglieri, Perassi. — Revista de Derecho internac. y política exterior, herausgegeben von de Olivart seit 1905. — The American Journal of internat. law, seit 1907.

Völkerrechtliche Abhandlungen auch im „Archiv für öffentliches Recht" (seit 1886), begründet von Laband und Stoerk, jetzt herausgegeb. v. Piloty, Mendelssohn Bartholdy, Triepel, Koellreutter; in den „Annalen des Deutschen Reichs" (Dyroff und Eheberg); Z. f. öffentliches Recht (seit 1920 Kelsen). Jahrbuch des Völkerrechts (Niemeyer und Strupp), seit 1913 — auch im Jahrbuch des öffentlichen Rechts (seit 1907).

Zum Anschluß an Geschichte und Politik: Historische Zeitschrift (begründet von Sybel). — Z. f. Politik (Rich. Schmidt u. Grabowsky). — Preußische Jahrbücher — Deutsche Revue (geschlossen 1922) — Europäische Gespräche, Hamburger Monatshefte für Auswärt. Politik (Mendelssohn-Bartholdy). — Deutscher Geschichtskalender (Wippermann, jetzt Purlitz).

4. Unter den Materialsammlungen[8]) ist an erster Stelle zu nennen der große „Recueil des traités" (Quellenmaterial seit 1761), begründet von G. F. de

[8]) Als Nachschlagewerk über die Sammlungen Denys Peter Myers, Manual of collections of treaties and of collections relating to treaties (Cambridge, Harvard University Press 1922). Übersicht bei Bittner, im Wörterbuch Bd. 2, S. 664.

Martens (1791), mit verschiedenen Fortsetzungen; zuletzt als „Nouveau Recueil Général de Traités et autres actes relatifs aux rapports de droit internat., deuxième série", seit 1876; von 1887 ab unter der Leitung von Stoerk (seit 1876 35 Bände mit einem besonderen die ersten 25 Bände umfassenden, 1900 erschienenen Registerbande); seit 1908 als troisième série von Triepel herausgegeben (Register 1922) — für Verträge der Gegenwart: der vom Völkerbund (seit 1920) herausgegebene „Recueil des traités". — Daneben sind das seit 1861 erscheinende (von Aegidi und Klauhold begründete) „Staatsarchiv", sowie die auch seit 1861 erscheinenden, von Renault und Fardis geleiteten „Archives diplomatiques" zu erwähnen. — Ch. de Martens et Ferd. de Cussy, Recueil manuel et pratique de traités, conventions etc. 7 Bände. 1846—1857; fortgesetzt (2. Reihe) von Geffcken, 3 Bände. 1885—1888. — Vorzüglich Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts. 2 Bde. 1911 (mit Nachtrag 1912), in 2. Auflage als Documents pour servir à l'histoire du droit des gens, 5 Bände und Index, 1923. Derselbe, Ausgewählte diplomatische Aktenstücke zur orientalischen Frage. 1916. — Recueil Internat. des traités du 20e siècle, herausgegeben von Descamps und Renault (umfaßt sämtliche Verträge und Schiedssprüche seit 1. Januar 1901). — Niemeyer, Urkundenbuch zum Seekriegsrecht. 3 Bände. 1913.

Für die ältere Zeit (Verträge von 800—1731): Dumont, Corps universel et diplomatique du droit des gens. 1726—1731.

Sammlungen der von einem Staat geschlossenen Verträge: Leop. Neumann (Fortsetzung de Plason de la Woystine), Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche-Hongrie avec les puissances étrangères, 1855. In seiner Art einzig die Bearbeitung der „Österreichischen Staatsverträge" als Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs (12 Bände), dazu das „Chronologische Verzeichnis der Österreich. Staatsverträge" von Ludw. Bittner (4 Bände, abgeschl. 1917). Hertslet, A complete collection of the treaties and conventions between Great Britain and foreign powers. De Clercq, Recueil des traités de la France. 1864. Fr. v. Martens, Recueil des traités et conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères. 1898. Noradounghian, Recueil d'actes internat. de l'Empire Ottoman, 1897—1903.

5. Für akademische Zwecke:

a) Quellensammlungen: Völkerrechtsquellen von Fleischmann 1905 (sehr zu empfehlen[9]). Pohl und Sartorius, Modernes Völkerrecht. 1922. Albin, Les grands traités politiques [2] 1912.

b) Völkerrechtsfälle: Bentwich, Students leading cases and statutes o n intern. law. 1913. Cobbett, Cases and opinions on internat. law etc. 3. Aufl. I 1919, II 1913. L. Oppenheim, Internat. incidents for discussion in conversation classes, 1909. Scott, Cases on internat. law. 1922. Stowell und Munro, International cases. 1916. Strupp, Völkerrechtliche Fälle zum akademischen Gebrauch und Selbststudium, erstes Heft 1911, zweites Heft 1914. Baer, Der Weltkrieg, Völkerrechtliches Praktikum. 1915.

6. Einen wertvollen Einblick in den Bestand der völkerrechtlichen Literatur (keineswegs erschöpfend) gibt der Katalog der Bibliothek des Haager Friedenspalastes (von Molhuysen und E. R. Oppenheim), Leyden 1916 (1576 Spalten) mit 2 Supplementen, 1922.

[9]) Beisatz von v. Liszt; ich möchte ihn auf das folgende Werk übertragen.

Zweites Buch.

Die Rechtssubjekte des völkerrechtlichen Staatenverbands.

I. Die Staaten.

§ 7. Die Staaten als Rechtssubjekte des Völkerrechts[1]).

I. Nur die Staaten sind Subjekte des Völkerrechts: Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten.

1. Nur im Patrimonialstaat, der dominium und imperium, Grundeigentum und Staatsgewalt nicht voneinander trennt, konnte der Landesherr als Subjekt der rechtlichen Beziehungen im Staatenverkehr erscheinen. Das heutige Völkerrecht ruht, wie das heutige Staatsrecht, auf dem Begriff der Staatsgewalt. Darin darf es nicht täuschen, daß noch bis weit in das 19. Jahrhundert hinein in der konservativen Sprache der Urkunden im internationalen Verkehr der Landesherr an Stelle des Staates genannt wird.

2. Das Völkerrecht berechtigt und verpflichtet nur die Staaten selbst, nicht die Staatsangehörigen. Zwischen diesen und der Staatsgemeinschaft steht ihre nationale Staatsgewalt. Aus einem deutsch-russischen Handelsvertrag erwachsen dem Deutschen Reich und Rußland Rechte wie Pflichten; der deutsche oder russische Kaufmann hat es nur mit seiner Regierung, nicht mit dem fremden Staate zu tun[2]).

[1]) Mérignhac Bd. 1, S. 114, Bd. 2, S. 5. Nys, Bd. 1, S. 352. Oppenheim Bd. 1, S. 125. Rivier S. 88. Ullmann S. 86. de Louter Bd. 1, S. 160; Moore Bd. 1, S. 12. Krabbe, Die moderne Staatsidee,[2] 1919, S. 272.

[2]) Diese grundlegende Auffassung wird, wie schon früher von Fiore, Heffter, v. Martens, so jetzt von Kaufmann (oben § 2 Anm. 1 und Z. Vö. R. Bd. 2, S. 419), Rehm, Z. Vö. R. Bd. 1, S. 53, Kohler Z. Vö. R. Bd. 2, S. 209, Cybichowski, Z. i. R. Bd. 20, S. 392, 398, Freund (unten § 19 Anm. 7), angefochten, die eine unmittelbare völkerrechtliche Berechtigung und Bindung der Individuen behaupten. Vgl. dagegen Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte,[2] 1905, S. 327. Heilborn bei Stier-Somlo 1, 1, S. 93. De Louter Bd. 1, S. 161. Mérignhac Bd. 2, S. 169. Oppenheim Bd. 1, S. 456. Ullmann S. 344. Pohl, Z. i. R. Bd. 17, S. 36. Curtius, Rev. Bd. 42, S. 5. Eingehend Hirsch (unten zu § 66; Wenzel, Grundprobleme S. 359 ff., 447; jedoch ablehnend Niemeyer, Völkerrecht S. 86. — Dabei darf nach v. Liszt nicht übersehen werden: in den Verordnungen der „Internationalen Kommissionen" (unten § 27) haben wir die ersten Ansätze zu einem, die Staatsbürger der verschiedenen Staaten unmittelbar binden-

3. Unverkennbar zeigen sich jedoch Ansätze zu einer Einführung von Nicht-Staaten als Trägern völkerrechtlicher Rechte. Leidet auch der Gedanke, „Völker" als Rechtssubjekte anzusehen, an seiner Verschwommenheit, so hat er doch seine natürliche Klärung bereits in der Anerkennung schutzberechtigter Minderheiten gefunden, wie sie — wenngleich in bescheidenem Umfange — die Friedensverträge und Nachtragsverträge sichern wollen. Damit ist die Schranke des Staates als nicht mehr unübersteigbar erwiesen und die grundsätzliche Möglichkeit, auch den Einzelnen zum Subjekt des Völkerrechts zu machen, dargetan. Dadurch allein, daß jemand Rechte durch das Völkerrecht eingeräumt werden, wird er freilich noch nicht Subjekt des Völkerrechts, wohl aber dann, wenn das Recht verstärkt wird durch die Zulassung eines selbständigen, nicht erst durch den Staat vermittelten Anrufens internationaler Instanzen (z. B. Eröffnung eines Rekurses für Privatpersonen an den geplanten internationalen Prisenhof, Art. 4 Abk. vom 18. Oktober 1907, namentlich aber mehrfach auf Grund des Versailler Vertrags, z. B. Art. 297e, h Abs. 2, 302, 305, 309b Abs. 2)[3]).

4. Wegen der Stellung des Papstes vgl. unter VI. (S. 92).

II. Staat im Sinne des Völkerrechts ist die selbstherrliche Gebietskörperschaft d. h. die auf einem bestimmten Gebiete angesiedelte, durch eine selbständige Herrschergewalt zusammengefaßte, menschliche Gemeinschaft. Zum Begriff des Staates gehören mithin drei Merkmale: 1. die Staatsgewalt; 2. das Staatsgebiet; 3. das Staatsvolk.

(Über Staatenverbindungen vgl. § 8.)

Subjekte des Völkerrechts sind daher nicht:

1. Nomaden-Stämme. Die mit ihnen geschlossenen Verträge können völkerrechtlich nicht als Rechtstitel für derivativen Erwerb, sondern nur als Beweismittel für tatsächliche Besitzergreifung (unten § 18) in Betracht kommen. (Abweichend Heilborn S. 13).

2. Kolonisatorische Unternehmungen, von Einzelnen oder von privaten Gesellschaften ausgehend.

a) Diese Unternehmungen werden aber zu selbständigen Staaten in dem Augenblick, in dem sich in ihnen die drei Merkmale des Staatsbegriffes vereinigen, in dem sie also auf einem abgegrenzten Gebiete die

---

den, gemeinen Recht des völkerrechtlichen Staatenverbandes. Aber diese Rechtsnormen sind von den die Staaten bindenden Normen des Völkerrechts nach Rechtsquelle, Adressat und Inhalt grundsätzlich verschieden. Sie bilden eine selbständige Gruppe von Rechtssätzen zwischen dem staatlichen Recht und dem Völkerrecht. — Auch das Rekursrecht an den internationalen Prisenhof sollte unter Umständen dem einzelnen Staatsbürger zustehen (unten § 65 B IV 2). Man erinnere sich auch der Vorschläge, die dem einzelnen ein Klagerecht gegen den Schuldnerstaat vor einem internationalen Gerichtshof geben wollen (unten § 26 Anm. 10), sowie an die Regelung der Rechtsstellung der neutralen Staatsangehörigen in dem 5. Abkommen von 1907 (unten § 66 V 2). Aber gerade diese schüchternen und unklaren Ansätze lassen den heute noch geltenden Regelsatz um so schärfer hervortreten.

[3]) Jetzt Strisower, (Österr.) Z. f. ö. R. Bd. 4, 1924, S. 273.

Ordnung im Innern und den Schutz nach außen zu gewährleisten vermögen. Von diesem Augenblicke ab können sie als Subjekte des Völkerrechtes in die Staatengemeinschaft eintreten, auch die Hoheitsrechte weiter übertragen. Dabei mag im Einzelfall die Bestimmung des Zeitpunktes Schwierigkeiten bieten, in dem der Entwicklungsprozeß der Staatsbildung zum Abschluß gelangt, der nasciturus zum selbständigen Lebewesen geworden ist.

Besonders bestritten ist der Zeitpunkt, in welchem die internationale Gesellschaft des Kongo zum Kongostaat geworden ist. Verträge, die mit der Gesellschaft 1884 und 1885 geschlossen worden sind[4]) (mit dem Deutschen Reich am 8. November 1884, R. G. Bl. 1885, 211), sprechen davon, daß die „Flagge der Gesellschaft als diejenige eines befreundeten Staates anerkannt" werde. Die förmliche Aufnahme des Kongostaates in die Völkerrechtsgemeinschaft erfolgte allerdings erst in den Sitzungen vom 23. und 26. Februar 1885; aber der Kongostaat ist nicht erst durch diese Erklärung geschaffen worden. Während des Weltkriegs bot die Frage nach der Entstehung des neuen Königreichs Polen besondere Schwierigkeiten. Durch die Proklamation der Mittelmächte vom 5. November 1916 wurde der neue Staat verheißen, aber nicht geschaffen; dieser setzt das Vorhandensein einer, wenn auch nur vorläufigen, selbständigen Staatsgewalt (Regent und Staatsrat) voraus[5]). Für die Tschechoslowakei hat die Reparationskommission den 28. Oktober 1918 als Beginn des staatlichen Bestehens angenommen; von diesem Tage datiert auch das erste Gesetz des tschechischen Nationalausschusses, auch die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit; die Unabhängigkeit der Nation war schon am 19. Oktober 1918 proklamiert worden. De jure ist die Annahme des 28. Oktober 1918 zweifelhaft.

b) Es ist möglich, daß der Staat in einem vom ihm bereits erworbenen Gebiet einzelnen Personen oder Privatgesellschaften die Ausübung von Hoheitsrechten, selbst das Recht der Kriegführung, in seinem Namen widerruflich überläßt (Ostindische Kompanie!). Dann sind und bleiben diese Gebiete aber Teile des Mutterlandes und werden völkerrechtlich durch dieses vertreten.

Umgekehrt bedeutet die Erteilung eines Schutzbriefes an eine Kolonisationsgesellschaft die Übernahme der Staatsgewalt durch das Mutterland, sei es auf derivativem, sei es auf originärem Wege.

---

[4]) Vor, während und nach der Kongokonferenz. (Fleischmann, S. 193.) — Vgl. Jozon, L'État indép. du Congo. 1900. Nys, Rev. Bd. 35, S. 333. Descamps, L'Afrique nouvelle. 1903. v. Stengel, Der Kongostaat. 1903. Hasse, H. St. Bd. 5, S. 155. Strupp Bd. 2, S. 78, Anm. 2 und oben S. 45.

[5]) Schätzel, Polens Untergang und Wiedererrichtung, Arch. ö. R. Bd. 40, 1921, S. 73; Blociszewski, La Restauration de Pologne, Rev. G. Bd. 28, 1921, S. 1. — Hobza, La République tchécoslovaque, Rev. Gen. Bd. 29, 1922, S. 385; Buza, Entstehung der tschechoslowakischen Republik, Z. Vö. R. Bd. 13, 1924, S. 112 (rechnet sie erst vom 16. Juli 1920, Ratifikation des Friedens von St. Germain). v. Twardowski, Polen, im Wörterbuch Bd. 2, S. 280.

So wurde der deutschen Neu-Guinea-Kompagnie durch die kaiserlichen Schutzbriefe vom 17. Mai 1885 und 13. Dezember 1886 die Ausübung der Staatshoheitsrechte, mit Ausnahme der Rechtspflege, übertragen; durch die Verordnung vom 27. März 1899 ist die Staatsverwaltung vollständig von dem Deutschen Reich übernommen worden. — Die Grönländische Handelsgesellschaft übte in Grönland die Verwaltung bis 1912.

3. Nationale Minderheiten (nach Rasse, Religion, Sprache) innerhalb eines Staates[6]). Doch hat die gewaltsame Umschichtung der Bevölkerung nach dem Weltkriege dazu genötigt, durch die Friedensverträge (gegenüber den Mittelmächten) und durch Ergänzungsverträge (mit Polen, der Tschechoslowakei, Südslawien, Rumänien und Griechenland, vgl. oben S. 69) den Minderheiten einen gewissen Schutz zuzusagen: für ihre Staatsbürgerrechte, für die Sprache, für die Religion (wie einst schon in der Reformationszeit), die Schule. Diese Pflichten sind unter die Garantie des Völkerbundes gestellt. Jedes Mitglied des Völkerbundrates ist berechtigt, die Aufmerksamkeit des Rates auf eine Verletzung der Vereinbarungen zu lenken, und der Rat kann die ihm nach den Umständen geeignet und wirksam erscheinenden Weisungen geben. In dem deutsch-polnischen Vertrage über Oberschlesien (Art. 147) ist den Zugehörigen der Minderheit das Recht eingeräumt, sich mit Anträgen an den Rat des Völkerbundes zu wenden, der nach einer Vorprüfung durch die eigene Regierung entscheidet. Die ersichtliche Unzulänglichkeit der bisherigen Sicherungen drängt dahin, den Minderheiten bei der Geltendmachung ihrer Rechte, wenn auch nur in beschränktem Maße, eine internationale Rechtsfähigkeit beizulegen (ähnlich Ziffer 4).

4. Aufständische Parteien, auch wenn sie einen Teil des Staatsgebietes unter ihre Herrschaft gebracht haben, solange die bisherige Staatsgewalt noch fortbesteht. Ihre Anerkennung als kriegführende Partei (unten § 56 A II) beschränkt sich auf die Kriegführung selbst; sie bedeutet nicht, auch nicht einstweilen, ihre Anerkennung als Staatswesen, die durch die erlangte Unabhängigkeit bedingt ist.

---

[6]) Laun, Wörterbuch Bd. II, S. 99. Hatschek, S. 48 behandelt die Nationalitäten und nationalen Minderheiten (wenig zusagend) unter den „Protegierten Objekten" des Völkerrechts. Eine stoffreiche Einführung in das Nationalitätenproblem der Gegenwart gibt Boehm, Europa irrdenta, 1923. — Bordihn, Das positive Recht der nationalen Minderheit (Heft 2 von „Selbstbestimmungsrecht der Deutschen", hrsg. von Tiedje), 1921. Rukser, Rechtsstellung der Deutschen in Polen 1921; Lenz, Die deutschen Minderheiten in Slowenien, 1923. Fouques-Duparc, La protection des minorités de racc, de langue et de religion, 1922, ferner Rev. Bd. 50, 1923, S. 409; Lucien-Brun, Le problème des minorités devant le droit international, 1923. Colijn, La décision de la Société des nations concernant les îles d'Aland (These Amsterdam 1923); Szagunn, in Mitteil. d. D. Gesellsch. f. Völkerrecht 1924.

Auch diesen Satz hat die Praxis der Weststaaten im Weltkriege umgestoßen, indem sie seit Ende des Jahres 1917 mit den meuternden tschechischen Legionen wie mit einem besonderen Staate verhandelt haben; Frankreich übrigens schon am 20. September 1917 den polnischen Nationalausschuß in Paris als „organisation officielle polonaise" anerkannt und dessen Vertreter bei der französischen Regierung zugelassen hat[4]).

5. Die internationalen Flußkommissionen (unten § 27 II), die von manchen Schriftstellern (so von Engelhardt, Geffcken, v. Holtzendorff, Heilborn) als „Flußstaaten" aufgefaßt werden. Wenn man auch das Vorliegen eines, durch den Fluß selbst und seine Ufer gebildeten, Staatsgebiets zur Not konstruieren könnte, so scheitert doch die ganze Lehre von den „Flußstaaten" rettungslos an dem Mangel eines von der „Staatsgewalt" beherrschten „Staatsvolkes".

6. Staatsteile (Provinzen, Kreise, Gemeinden), mit Einschluß der Kolonien. Auch sie sind zwar Gebietskörperschaften; aber nicht selbstherrlich und daher nicht Rechtssubjekte des Völkerrechts. Schließt z. B. England mit den Niederlanden einen Vertrag, der ausschließlich die Beziehungen zwischen Britisch-Guayana und Niederländisch-Guayana regelt, so werden doch nur die beiden vertragschließenden Staaten, nicht ihre unmittelbar interessierten Kolonien aus dem Vertrage berechtigt und verpflichtet. Ausnahmen sind denkbar, soweit das Mutterland den Kolonien, wie etwa Großbritannien den dominions, die selbständige Ausübung von Hoheitsrechten übertragen hat[6a]).

III. Ein Staat ist entstanden, sobald alle drei Merkmale des Staatsbegriffes gegeben sind; er ist untergegangen, sobald eines von ihnen hinwegfällt[7]).

1. Die Entstehung. Die Durchsetzung des auf Staatsbildung gerichteten Willens kann auf friedlichem oder auf kriegerischem Wege

[6a]) Der Satz v. Liszts erscheint mir nicht klar. Die englischen Dominions bleiben trotz ihrer selbständigen Stellung doch Teile des britischen Reiches und sollen gar nicht zu Subjekten des Völkerrechts aufsteigen. Großbritannien ist noch kein Bundesstaat. Allerdings drängt die räumliche Ausdehnung und das Aufblühen der Selbstverwaltungskolonien und Indiens (mit seinen 700 Vasallenstaaten und $^3/_4$ der Bewohner des ganzen britischen Reiches) zum selbständigen Auftreten auch nach außen: Beteiligung als Sonderkörper an Kollektivverträgen, selbständige Mitgliedschaft beim Völkerbund; für Kanada sogar ein Vertreter bei den Vereinigten Staaten v. Amerika.

[7]) Von einer „Staatennachfolge" spricht man in folgenden Fällen (Gruppierung im Anschlusse an Schönborn, Staatensukzession, 1913): Losreißung oder Verselbständigung (Emanzipation) eines Staatsteils (Nordamerikanische Territorien von England, Belgien von den Niederlanden, Griechenland, Bulgarien von der Türkei, Panama von Columbien, Irischer Freistaat vom Vereinigten Königreich 1919/21 — vollständige Einverleibung (Annexion, Inkorporation) eines Staates (revolutionär-napoleonisches Zeitalter, deutsche Staaten durch Preußen 1866, Burenrepubliken durch Großbritannien, Kongostaat durch Belgien, Korea durch Japan 1910) — Zusammentreten selbständiger Staaten zu einem Bundesstaate

erfolgen. Ein Staat kann entstehen durch Besiedlung eines bisher unbewohnten Gebietes. So wurde die Neger-Republik Liberia 1821 durch Besiedlung mit freigelassenen Negern von den V. St. v. Amerika aus gegründet (1847 als unabhängiger Staat anerkannt); die ehemalige südafrikanische Republik ist 1837 durch holländische Buren besiedelt worden. Ein Staat kann ferner entstehen durch friedliche Loslösung oder durch erfolgreichen Unabhängigkeitskampf eines Gebietsteils gegen das Mutterland; so verdanken Griechenland, Belgien, Serbien, Rumänien wie die amerikanischen Staaten dem bewaffneten Aufstand ihre Selbständigkeit, die dann auch von den übrigen Mächten anerkannt wurde. Nahe steht die Schaffung eines Staates durch andere Staaten (Albanien 1912). Die Bildung eines neuen Staates kann aber auch dadurch erfolgen, daß mehrere Staaten sich zum Einheitsstaat (Italien) oder zu einem zusammengesetzten Staate (Deutsches Reich) verbinden.

2. Auch der Untergang eines Staates kann auf friedlichem oder auf kriegerischem Wege erfolgen. Er kann auf dem Willen seiner Bürger beruhen; so auf der Auswanderung sämtlicher Angehöriger (z. B. eines Inselstaates). In der absoluten Monarchie entscheidet der Wille des Monarchen (Kongostaat 1908). Ungleich häufiger ist die Spaltung eines bestehenden Staates; so ist der Einheitsstaat Österreich durch den Ausgleich von 1867 zum Doppelstaat Österreich-Ungarn geworden; Schweden und Norwegen haben 1905 die zwischen ihnen bestehende Union gelöst.

Der Untergang eines Staates kann aber auch durch den Willen eines fremden Staates, namentlich durch Waffengewalt, herbeigeführt werden: so sind 1866 Hannover, Kurhessen, Nassau und die freie Stadt Frankfurt durch kriegerische Eroberung als selbständige Staaten vernichtet worden.

3. Zu den Auswirkungen des Weltkrieges gehört die völlige Umbildung der Staatenkarte: Danzig, Polen, die Tschechoslowakei sind durch die Siegerstaaten geschaffen worden. Finnland, Litauen, Lettland, Estland haben sich selbst die Staatlichkeit gegeben. Ein eigenes Schicksal ward Montenegro zuteil, obwohl es mit den Siegerstaaten verbündet war: es wurde von den eigenen Verbündeten in Südslawien einverleibt[8]).

(Norddeutscher Bund) — Verschmelzung selbständiger Staaten zu einem Einheitsstaat (Königreich Italien 1860, wenn man es nicht, wie Schönborn, als eine Anzahl von Inkorporationen in das Kgr. Sardinien ansieht, Kgr. Südslawien) — Aufteilung (Polen 1795) oder Zergliederung (Österreich, Ungarn, Rußland nach dem Weltkriege).

Über das Nationalitätsprinzip als staatenbildendes Element, seinen Gebrauch und einen Mißbrauch vgl. S. 28, 56, 65, 67, 68. Es macht sich zur Zeit auch bei den Umformungen innerhalb der Sowjet-Republik geltend.

[8]) Walther Vogel, Das neue Europa und seine historisch-geograph. Grundlagen [2] 1923. Verdroß, Entstehung von Neustaaten nach dem Weltkriege, Wörterbuch Bd. 1, S. 283, 1924. Kunz, Staatsgewalt de facto, Wörterbuch Bd. 2, S. 605.

IV. Ein Staat, der neu entstanden ist oder bisher der Völkerrechtsgemeinschaft noch nicht angehört hat, bedarf, um völkerrechtliches Rechtssubjekt zu werden, der Anerkennung — reconnaissance — durch die übrigen Mächte[9]).

a) Nicht sein Dasein als Staat, sondern sein Eintritt in die Völkerrechtsgemeinschaft ist durch die Anerkennung bedingt. Beachtung wird diesem Vorgang etwa seit den staatlichen Umformungen im Gefolge der französischen Revolution geschenkt. Die Anerkennung setzt voraus, daß der um den Eintritt in die Völkerrechtsgemeinschaft sich bewerbende Staat die Gewähr für die Beachtung der völkerrechtlichen Rechtsnormen bietet. Ist diese Voraussetzung gegeben, so ist die Legitimität der Staatsgründung nicht weiter zu prüfen; auch der auf dem Wege der Gewalt, etwa durch bewaffnete Losreißung vom Mutterlande, entstandene Staat hat Anspruch auf die Anerkennung.

Die Anerkennung bindet die Staaten, von denen sie ausgesprochen worden ist. Sie bindet vor allem auch das Mutterland, das durch die vorbehaltlose Anerkennung auf die Geltendmachung der Rechte verzichtet, die durch die Neubildung verletzt worden sind.

b) Die Anerkennung kann ausdrücklich, so in feierlicher Weise auf Kongressen, oder auch stillschweigend, so durch Anknüpfung oder Unterhaltung diplomatischer Beziehungen geschehen. Beispiele bieten: die Anerkennung des Kongostaates (oben II 2) auf der Berliner Kongokonferenz von 1885; die Anerkennung von Montenegro, Serbien, Rumänien durch den Berliner Kongreß von 1878. Die Anerkennung von Südslawien, indem es beim Versailler Vertrage 28. Juni 1919 als Vertragspartei auftrat[10]). Sie kann unbedingt erfolgen oder an „Bedingungen" geknüpft sein. Dabei kann freilich im Einzelfall die Entscheidung der Frage schwierig sein, ob es sich wirklich um (aufschiebende oder auflösende) Bedingungen oder aber um Auflagen handelt. Die den Balkanstaaten durch den Berliner Kongreß von 1878 auferlegten Verpflichtungen (oben S. 31) sind nicht als auflösende Bedingungen zu betrachten, deren Nichterfüllung die Vertragsmächte zum Widerruf der Anerkennung berechtigen würde; sondern als Auflagen, deren Erfüllung durch gewaltsame Interventionen durchgesetzt werden könnte[11]).

[9]) Vgl. unten § 30 IV. 3. — Le Normand, La reconnaissance internat. et ses diverses applications. (These Rennes) 1899. Lorimer, Rev. Bd. 16, S. 333. Heilborn, Rev. Gen. Bd. 3, S. 179. Nys, Bd. 1, S. 69. Oppenheim Bd. 1, S. 134. — Gareis, S. 64, Ullmann, S. 125, Heilborn bei Stier-Somlo Bd. 1, 1 S. 58 (dieser im Gegensatz zu seiner früheren Ansicht) legen der Anerkennung lediglich deklaratorische Bedeutung bei. — Hatschek S. 147. Dickinson (nicht anerkannte Staaten) Rev. Bd. 50, S. 145, 1923. de Louter Bd. 1, S. 216. Moore Bd. 1, S. 67.

[10]) Vgl. Temperley, A history of the Peace conference of Paris 5, 152.

[11]) Ebenso Gareis, S. 66, Nys Bd. 1 S. 80. Ullmann, S. 128. Dagegen z. B. Piédelièvre Bd. 99; auch Triepel (oben § 2 Anm. 1) Bd. 292 Anm. 1. Vgl. dazu Strupp B. 1, S. 217 Anm. 2.

c) Die Aufnahme eines Staates in den Völkerbund wird als Anerkennung durch die Mitglieder des Völkerbundes anzusehen sein. Nicht spricht dagegen, daß sie durch Mehrheitsbeschluß erfolgen kann[12]); denn die Minderheit ist durch die Völkerbundsatzung gebunden, die Beschlüsse gelten zu lassen; es wäre aber ein Widersinn, der Organisation des Völkerbundes zuzugehören und dennoch nicht vollwertig im Völkerrechtsverkehre zu stehen.

d) Verweigerung der Anerkennung, sobald ihre Voraussetzungen gegeben sind, berechtigt als Unfreundlichkeit (nicht als Unrecht) zur Retorsion (unten § 55). Vorzeitige Anerkennung eines um seine Selbständigkeit noch ringenden Staatsgebietes, so die der Vereinigten Staaten von Amerika durch Frankreich am 15. März 1778, ist Unfreundlichkeit (nicht Unrecht) gegen das Mutterland. Verspätete Anerkennung (wie Preußen gegenüber den abgefallenen südamerikanischen Kolonien) kann von dem anerkannten Staate als Unfreundlichkeit angesehen werden.

e) Die Nachkriegszeit hat einen Zwischenzustand geschaffen unter der Formel der „de facto"-Anerkennung, die nicht die volle und vor allem nicht die dauernd eingeräumte Wirkung der Anerkennung aufweist[8]. Namentlich ist diese Anerkennung minderen Rechts gegenüber den russischen Randstaaten, solange ihre Verhältnisse noch nicht konsolidiert erschienen, und gegen Rußland selbst (das erst im Februar 1924 von England, Italien, Ungarn und Schweden de jure anerkannt worden ist) zur Anwendung gebracht worden.

f) Die Anerkennung verleiht keinen character indelebilis. Es steht nichts im Wege, sie, wenn sich die Vorbedingungen entscheidend ändern, für die Zukunft zu versagen.

V. Veränderungen in der Regierungsform eines Staates haben keinen Einfluß auf seine völkerrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen, es sei denn, daß sie den Bestand des Staates an der Wurzel treffen und damit über die bloße innerstaatliche Wirkung hinausgreifen.

Über den Einfluß von Gebietsveränderungen auf bestehende Rechtsverhältnisse siehe unten § 34.

VI. Der Papst[13]). Seine Stellung ruht auf internationalem Herkommen, das die Rechtslage des Papstes aus der Zeit des Bestehens des

[12]) Wie Hatschek S. 150 meint, dagegen Schücking-Wehberg, S. 111.

[13]) Vgl. Geffcken, H. H. Bd. 2, S. 153. Brusa, Rev. Bd. 15, S. 134. Nys, Rev. Bd. 37, S. 155. Imbart Latour, La papauté en droit international. 1893. Olivart, Le pape, les États de l'Église et l'Italie. 1897. Chrétien, Rev. Gen. Bd. 6, S. 281. Bompard. Rev. Gen. Bd. 7, S. 369. Cougny, La papauté en droit internat. public. 1906. de Taube, La situation internat. actuelle du Pape et l'idée d'un droit entre pouvoirs. 1908. (Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. 1, S. 360, 510). de Louter Bd. 1, S. 164. Mérignhac Bd. 2, S. 119. Nys Bd. 2, S. 297. Oppenheim Bd. 1, S. 184. Ullmann, S. 118. Gidel, Rev. Gen. Bd. 18, S. 589. Jenny, Ist der Papst Subjekt des Völkerrechts? Diss. Leipzig 1910.

Kirchenstaates fortdauern läßt. Das wird nur bestätigt, nicht erst bestimmt durch das vom Papsttum nicht angenommene italienische Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 (Fleischmann 107). Als italienisches Landesgesetz ist es ohne völkerrechtliche Bedeutung. Das Gesetz ist aber die Erfüllung einer von der italienischen Regierung (Rundschreiben Visconti-Venostas vom 18. Oktober 1870) gegebenen Zusage und bindet daher Italien den Mächten gegenüber. Nach dem Gesetz wie auch infolge der Anerkennung des Gesetzes durch die übrigen Mächte ist der Papst nicht Untertan Italiens oder irgendeines anderen Staates, sondern exterritorial oder extranational, und diese Eigenschaft erstreckt sich auch auf die kirchlichen Stätten, solange der Papst dort Amtshandlungen übt (Peterskirche); er genießt ferner eine Reihe von Befugnissen, die, wie das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, seit dem Weltkriege außerordentlich gesteigert, sonst nur den Staaten zustehen, und übt diese Befugnisse unter Zustimmung der Mächte ungestört aus: aber es fehlt ihm (anders zur Zeit des Kirchenstaates) das Staatsgebiet[14]) wie das Staatsvolk, und damit die Staatsgewalt. Alle die Eigentümlichkeiten seiner bevorrechteten (quasiinternationalen) Stellung vermögen das Fehlen dieser Merkmale nicht zu ersetzen. Daher stehen die von den Mächten mit dem Papst geschlossenen Verträge (Konkordate) nicht unter den Regeln des Völkerrechts; daher hat ferner der Papst keinerlei völkerrechtliche Ansprüche, insbesondere keinen Anspruch darauf, zu den Staatenkongressen geladen zu werden[15]).

Der Weltkrieg hat gezeigt, daß durch das Garantiegesetz weder die Stellung des Papstes noch die Interessen der mit ihm in diplomatischen

Neumeyer, Intern. Verwa'tungsrecht Bd. I, 1910. S. 516. Wehberg, Das Papsttum und der Weltfriede, 1915. Ebers, Italien und das Garantiegesetz. 1915. Lulvès, Die Stellung des Papsttums im Weltkrieg. 1916. Ferner Deutsche Revue Dezember 1916. Müller, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes und die Friedenskonferenzen. 1916; Lampert, Die völkerr. Stellung des Heiligen Stuhles, 1916. Wynen, Die Rechts- u. insbes. die Vermögensfähigkeit des Apostol. Stuhls nach intern. Recht. 1920. Hatschek, § 8. — Die Einziehung des Palazzo Venezia, des Hauses der österr.-ungarischen Botschaft beim Vatikan, 1917 war eine klare Verletzung des internationalen wie des nationalen Rechts. (Vgl. Hatschek, S. 76.) — van Praag (unten § 14 Anm. 15) S. 547.

[14]) Eine interessante Parallele und mittelbare Bestätigung des Herkommens für den Papst ist im Weltkriege die Behandlung der belgischen Regierung in St. Adresse, dem Vororte von Le Havre, wo sie sich nach der Verdrängung von belgischem Boden aufhielt, ausdrücklich nach derselben Rechtslage wie der Papst.

[15]) In dieser apodiktischen Fassung mache ich mir diesen Satz v. Liszts nicht zu eigen. Die Konkordate sind zumindest entsprechend den Staatsverträgen zu behandeln. Das meint u. a. auch Sägmüller, Lehrb. d. kathol. Kirchenrechts [3] I, 1914, S. 123 mit den „quasi-völkerrechtlichen" Verträgen. Der ablehnende Standpunkt von Hübler, „Konkordate" bei v. Stengel-Fleischmann II, 615 atmet noch Kulturkampfluft. Immerhin erinnert die kuriale Auffassung, daß die mit den mitteleuropäischen Mächten geschlossenen Konkordate keine Geltung für deren Nachfolgestaaten hätten, an die alte kuriale Privilegientheorie.

Beziehungen stehenden Staaten genügend gewährleistet werden. Von päpstlicher Seite wird die Abhilfe nicht in der Internationalisierung des italienischen Gesetzes, sondern in der Wiederherstellung des Kirchenstaates (mit „kleinem Territorium") erblickt. Pläne mit diesem Ziele auf seiten der Mittelmächte während des Krieges; entgegengesetzt die Forderung Italiens, das den Papst an der Mitwirkung an den Friedensschlüssen auszuschalten strebte.

II. Die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit.

§ 8. Allgemeines[1]).

Als Glied der Völkerrechtsgemeinschaft hat jeder Staat die Rechtsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten, also völkerrechtliches Rechtssubjekt zu sein.

1. Aber nur dem souveränen Staat kommt die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, durch eigene Handlungen Rechtswirkungen zu erzeugen, uneingeschränkt zu[2]).

Souveränität, als Eigenschaft des Staates, ist die höchste, nach außen wie im Innern selbständige, von keinem Höheren abhängige Herrschermacht (die summa potestas).

a) Die mit ihr gegebene völkerrechtliche Handlungsfähigkeit ist zunächst als Geschäftsfähigkeit die Fähigkeit, durch selbständig abgegebene oder entgegengenommene Willenserklärungen (Rechtsgeschäfte) sich zu berechtigen oder zu verpflichten. Sie tritt besonders

[1]) Mérignhac Bd. 2, S. 5. Rivier, S. 103. Rosenberg, Annal. d. D. Reichs 1905. S. 347. — Korselt, Die völkerr. Handlungsfähigkeit der deutsch. Einzelstaaten, 1917.

[2]) Der in der staatsrechtlichen Literatur geführte Streit, ob die Souveränität mit dem Staatsbegriff gegeben sei, oder ob man souveräne und nicht oder nur teilweise souveräne Staaten zu unterscheiden habe, ist für das Völkerrecht ohne Bedeutung. Hier steht es außer Zweifel, daß es neben der uneingeschränkten auch eine in den verschiedensten Abstufungen eingeschränkte Handlungsfähigkeit der Staaten gibt. Auch das bürgerliche Recht kennt die „beschränkte Geschäftsfähigkeit". — Soweit v. Liszt. Man mag immerhin dafür und dagegen G. Jellinek, Allg. Staatslehre [3] 1914 S. 474ff. nachlesen, woran sich die Kritik von Nelson, Rechtswissenschaft ohne Recht 1917, S. 57ff., heftet. Der Begriff der Souveränität oder seine Verwertbarkeit ist seitdem stärker noch ins Kritische gezogen worden; er führt letztlich auf das gegenseitige Verhältnis von Staat und Recht und damit auf eine Frage der Allgemeinen Staatslehre zurück, die hier nicht zu verfolgen ist. Den gegenwärtigen Streitstand ersieht man aus Krabbe, Die Lehre von der Rechtssouveränität (1916) und „Die moderne Staatsidee" 1919, namentlich Kelsen, Problem der Souveränität 1920, der die Souveränitätsvorstellung radikal verdrängen will; „mit der Überwindung des Dogmas von der Souveränität des Einzelstaates wird die Existenz einer objektiven, von aller „Anerkennung" unabhängigen, über den Einzelstaaten stehenden Völker- richtiger Weltrechtsordnung, einer civitas maxima, sich durchsetzen" (S. 320). Gegen diese Ablehnung der Souveränität grundsätzlich anders eingestellt Carl Schmitt, Politische Theologie. 1922. — Vgl. noch Niemeyer, Völkerrecht, S. 78.

hervor: 1. In der Unterhaltung des völkerrechtlichen Verkehrs durch ständige diplomatische Agenten (jus legationum, aktives und passives Gesandtschaftsrecht). 2. In der Fähigkeit zum Abschluß von Verträgen, insbesondere auch von Bündnisverträgen (jus foederum et tractatuum). 3. In dem Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen (jus belli ac pacis).

b) Handlungsfähigkeit ist ferner als Deliktsfähigkeit die völkerrechtliche Verantwortlichkeit für rechtswidrige Handlungen (vgl. unten § 35).

2. Der „halbsouveräne" Staat hat nur beschränkte völkerrechtliche Handlungsfähigkeit; er wird in bestimmten völkerrechtlichen Beziehungen durch einen andern Staat vertreten, während er in den übrigen Beziehungen sich vollständig berechtigen und verpflichten kann. Vgl. unten § 10.

3. Die Handlungsfähigkeit wird nicht berührt durch eine Bindung des Staatswillens, wenn diese nicht einem fremden Staate die Vertretungsbefugnis überträgt.

Beispiele bieten einstweilen die Einschränkung der Gebietshoheit durch die sogenannten völkerrechtlichen Servituten (unten § 14 III 3), die Kontrolle der Finanzverwaltung durch dritte Mächte (unten § 27 V); die Artikel 27, 35, 44 des Berliner Vertrages von 1878, durch welche die Freiheit der religiösen Bekenntnisse in Montenegro, Serbien, Rumänien ausgesprochen wurde; die Kongoakte von 1885, welche die Handelsfreiheit für das ganze Kongobecken festlegte. Hierher gehört aber auch die dauernde Neutralisierung eines Staates (unten § 11).

Der Beweis für die fortdauernde Souveränität liegt darin, daß der verpflichtete Staat der übernommenen Verpflichtung zuwiderhandeln kann und sich durch dieses Zuwiderhandeln völkerrechtlich verantwortlich macht; daß also die gegen die Verpflichtung vorgenommenen Handlungen Rechtswirkungen erzeugen.

§ 9. Staatenverbindungen.

Schwierigkeiten bietet die völkerrechtliche Stellung der Staatenverbindungen, bei welchen neben der Verbindung selbst auch die einzelnen verbundenen Gliedstaaten in Betracht kommen[1]).

Die Schwierigkeit liegt darin, daß die geschichtlich gegebenen Erscheinungen sich den von der Wissenschaft aufgestellten Begriffen

[1]) Jellinek, Lehre von den Staatenverbindungen. 1882. Brie, Theorie der Staatenverbindungen. 1886. Le Fur, État fédéral et Confédération d'États. 1896 (deutsch von Posener, Bundesstaat und Staatenbund in geschichtlicher Entwicklung. 1902). Moll, Bundesstaatsbegriff in den V. St. v. Amerika. 1905, Ebers, Lehre vom Staatenbund (Heft 22, Abhandl. aus dem Staats- u. Verwaltungsrecht Brie-Fleischmann), 1910. Nawiasky, Bundesstaat als Rechtsbegriff, 1920. Blüthgen, Z. Vö. R. Bd. 1, S. 237. de Louter Bd. 1, S. 191. — Über die Union of American Republics Material bei Strupp Bd. 2, S. 114. Dazu Basdevant, Rev. Gen. Bd. 15, S. 209.

nicht immer einordnen lassen und die verschiedensten Gestaltungen aufweisen. Die staatsrechtliche Lehre pflegt Personal- und Realunion, Staatenbund und Bundesstaat zu unterscheiden. Sie lassen sich nach Zeit und Dauer gliedern, nach der Stellung der einzelnen Staaten zueinander oder zu einem höheren Gemeinwesen und dementsprechend nach ihrer Organisation [2]). Während Personal- und Realunionen als Verbindungen auf monarchischer Grundlage mehr der Vergangenheit angehören, auch der Staatenbund mehr nur zur vorübergehenden Erscheinung wird, drängt die Gegenwart in der alten wie in der neuen Welt zu

Westerkamp, Staatenbund und Bundesstaat. 1892. Erich, Allianzen und Allianzverhältnisse. 1907. Felix Somló, Juristische Grundlehre, 1917, S. 287. Ragnar Lundborg, Die gegenwärtigen Staatenverbindungen. 1921. Hatschek S. 23ff.

[2]) Die theoretischen Versuche, die Fülle der Verbindungen im Staatenleben, die sich mehr durch die Macht der politischen Tatsachen als nach dem Muster der Theorie zu bilden pflegen, unter einheitliche Gruppen zu bringen, können nicht restlos befriedigen; und man muß ihnen allen gegenüber sich eingedenk halten: non ex regula ius sumitur, sed ex iure quod est regula fiat. Im wesentlichen scheint mir jedoch ein Schema, das sich nach den Untersuchungen von Brie ergibt, die Vielheit zu erfassen:

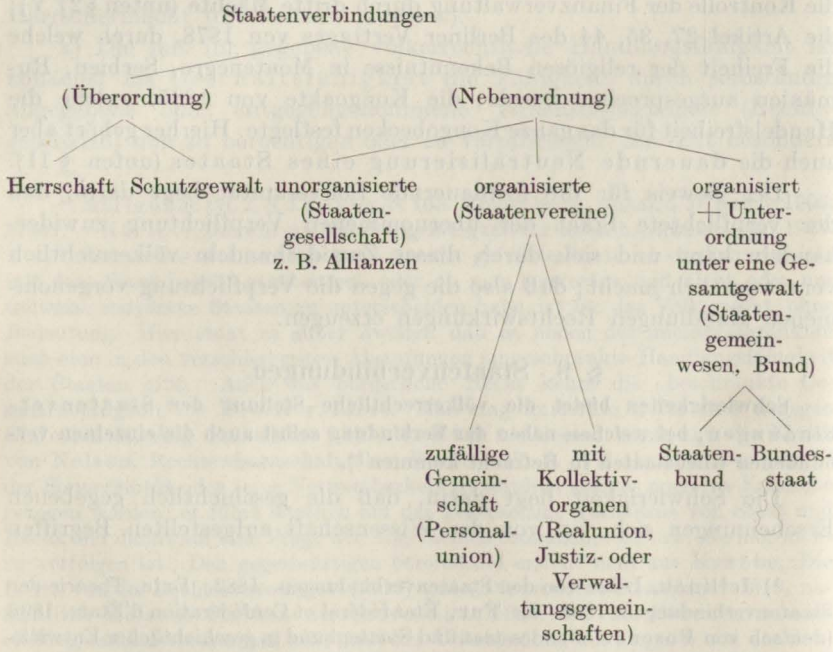

Hatschek, S. 23ff. unterscheidet: Autoritätsverbände von Staaten (sog. Staatenstaat, Protektorate, Synoikismus) — Genossenverbände von Staaten (Personalunion, Realunion, Staatenbund und Bundesstaat) — Verbindung von Staaten mit Staatsfragmenten (z. B. Interessensphären, „Pachtung", Schutzgebiete).

der Form des Bundesstaates. Die neueste Entwicklung der Bündnispolitik wird zu neuen Formen der Staatenverbindungen führen. Für das Völkerrecht ergibt sich die Notwendigkeit, in jedem Einzelfall auf die positivrechtliche Organisation des gegebenen staatlichen Gebildes einzugehen. Hier können nur allgemeine Fingerzeige gegeben werden.

1. In der Personalunion hat jeder einzelne der verbundenen Staaten, nicht aber die Union als solche, völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit.

Die Personalunion wird gebildet durch die zufällige Gemeinsamkeit des monarchischen Staatshauptes. Sie berührt die Selbständigkeit der verbundenen Staatswesen in keiner Weise. Im Verkehr mit den übrigen Staaten kann jeder der verbundenen Staaten unabhängig von dem andern auftreten. Die völkerrechtliche Rechtsfähigkeit ruht nur bei den einzelnen verbundenen Staaten, nicht bei der Union.

Beispiele: 1679—1763 Polen und Sachsen; 1714—1837 Hannover und England; 1707—1857 Preußen und Neuenburg; 1815—1890 Niederlande und Luxemburg; 1885—1908 Belgien und Kongostaat. Schleswig und Holstein mit Dänemark 1460—1863; Island steht noch heute in Personalunion mit Dänemark[3]), seit 1380; nach langen Verfassungsstreitigkeiten von Dänemark 1918 als Königreich anerkannt.

2. Das gleiche gilt begrifflich vom Staatenbunde; auch hier sind die einzelnen verbundenen Gliedstaaten, nicht aber der Bund völkerrechtliches Rechtssubjekt. — Doch kann daneben dem Bunde die völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit in einzelnen Beziehungen eingeräumt sein.

Der Staatenbund, der sich aus monarchischen wie aus republikanischen Gemeinwesen zusammensetzen kann, kennzeichnet sich durch den Mangel einer über den Gliedstaaten bestehenden Zentralgewalt, mithin durch die verbleibende volle Souveränität seiner Mitglieder.

Beispiel: Der Deutsche Bund 1815—1866. Art. 11 Abs. 3 der Bundesakte von 1815: „Die Bundesmitglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären." Daneben hatte der Bund aktives und

[3]) Über **Schweden-Norwegen** vgl. Aubert, Rev. Bd. 27, S. 529, Bd. 28, S. 75. Schefer, Rev. Gen. Bd. 6, S. 267. Nansen, Norwegen und die Union mit Schweden. 1905. Jordan, La séparation de la Suède et de la Norvège. 1910. Fleischmann, Das Staatsgrundgesetz des Königreichs Norwegen usw. 1912. Vgl. oben § 3 Anm. 61, 62. — Über die eigenartige frühere Stellung **Finnlands** zu Rußland vgl. die Aktenstücke der Londoner Konferenz von 1911 (deutsche Übersetzung. 1911). Ferner Erich, Z. i. R. Bd. 26, S. 218 und das Staatsrecht des Großfürstent. Finnland. 1912. Redslob, Abhängige Länder 1914, S. 242ff.

Island: Goos und Hansen, Staatsrecht d. Kgr. Dänemark. 1913; S. 239. Redslob, S. 288. Lundborg, Islands staatsrechtl. Stellung. 1908; Zwei umstrittene Staatenbildungen. 1918; Die gegenwärtigen Staatenverbindungen. 1921. S. 30ff. Remertz, Staatsrechtl. Stellung Islands, Diss. Greifsw. 1919; Heilborn, Wörterbuch Bd. 1, S. 594.

passives Gesandtschaftsrecht, sowie das Recht, Bündnisse und andere Verträge zu schließen. — Vereinigte Niederlande 1579—1795; nordamerikanische Konföderation 1778—1789; Rheinbund 1806—1813; Schweizerische Eidgenossenschaft 1815—1848. Die wiederholten Versuche, die mittelamerikanischen Staaten (außer Mexiko) zusammenzuschließen, sind seit dem Bunde von 1823—1838 nur von ganz kurzer Dauer gewesen (1898, 1921)[4]).

Der „Völkerbund" nimmt eine eigene Stellung ein (unten § 50).

3. Der Bundesstaat ist selbständiges völkerrechtliches Rechtssubjekt. — Doch kann den einzelnen Staaten eine beschränkte völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit überlassen sein.

Der Bundesstaat, der aus monarchischen wie aus republikanischen Gemeinwesen sich zusammensetzen kann, kennzeichnet sich durch das Vorhandensein einer über den Gliedstaaten sich erhebenden Zentralgewalt, durch die deren Souveränität mehr oder weniger beschränkt, deren völkerrechtliche Handlungsfähigkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.

Beispiele, die erkennen lassen, wie die Rechtsgestaltung des Bundesstaates politisch vordringt: Die Schweiz nach der Verfassung vom 29. Mai 1874. Die Vereinigten Staaten von Amerika nach der Verfassung vom 17. September 1787. Hier wie dort ist der Bund ausschließlich völkerrechtliches Rechtssubjekt. Doch haben die Schweizer Kantone ein, wenn auch sehr beschränktes, Vertragsrecht; sie können nichtpolitische Verträge miteinander, mit andern Staaten nur Verträge über Polizei, lokalen Verkehr und Finanzen schließen. Eine größere Selbständigkeit ist nach der geschichtlichen Entwicklung den Gliedstaaten im Deutschen Reiche belassen; doch ist nach der Reichsverfassung von 1919 die völkerrechtliche Einheit straffer als nach der Verfassung von 1867/71. Die völkerrechtliche Vertretung kommt, wie einst dem Deutschen Kaiser, in der Republik dem Präsidenten zu; die Gliedstaaten haben ein Vertragsrecht nur für Angelegenheiten, deren Regelung auch der Landesgesetzgebung zustehen würde, und auch nur unter Zustimmung des Reiches (Art. 78). Ein Gesandtschaftsrecht steht den Gliedstaaten überhaupt nicht mehr zu. Österreich (Bundesverfassung von 1920, Art. 10) macht „die äußeren Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß aller Staatsverträge" zur Bundessache. Der Bund der Sozialistischen Sowjetrepubliken (1922) will seinen 4 Gliedstaaten (Rußland, Ukraine, Transkaukasien — das seinerseits einen Staatenbund aus Armenien, Aserbeidschan und Georgien darstellt — und Weißruthenien) die völkerrechtliche Selbständigkeit belassen; inwieweit das Wort Wirklichkeit wird, bleibt abzuwarten[5]).

[4]) Adruck des Unionsvertrages von 1921 in Z. i. R. Bd. 31, S. 91.

[5]) Soweit es die in den Verhältnissen liegende Undurchsichtigkeit zuläßt, hebt den Schleier Bach, Le droit et les institutions de la Russie Soviétique. 1923. Castagné, Les organisations Soviétiques de la Russie Musulmane. 1922.

Bundesstaaten sind ferner: Mexiko seit 1857, Argentinien seit 1860, Brasilien seit 1891, Venezuela seit 1830 (neue Verfassung von 1904). — Bundesstaatlichen Charakter haben auch die englischen Selbstverwaltungskolonien Kanada (1891), Australien (1909), Südafrika (1909), sowie die Malaiischen Schutzstaaten (1895); das britische Reich geht wohl einem British commonwealth of nations (wie es in der Verfassung des Irischen Freistaates von 1922 heißt) im Sinne eines Bundesstaates entgegen.

4. Die Realunion kommt für das Völkerrecht grundsätzlich nur als solche in Betracht, sodaß die verbundenen Staaten jeder für sich nicht als völkerrechtliche Rechtssubjekte erscheinen.

Die Realunion wird gebildet durch die verfassungsmäßige, also gewollte Gemeinsamkeit der obersten Staatseinrichtungen, und vor allem des monarchischen Staatshauptes. In diesem hat sie die Einheit ihrer völkerrechtlichen Persönlichkeit. In dieser rein subjektiv hergestellten Einheit liegt aber zugleich, dem Bundesstaat gegenüber, ihre Schwäche.

Der Umkreis der „gemeinsamen Angelegenheiten" wird durch die Verfassung festgelegt; zu diesen pflegt die äußere Politik an erster Stelle gerechnet zu werden. Außerhalb dieses Kreises kann dem Einzelstaat eine gewisse völkerrechtliche Handlungsfähigkeit eingeräumt sein (Handelspolitik, konsularische Vertretung usw.).

Ein Beispiel bot Österreich-Ungarn seit dem Ausgleich von 1867[6]); aber, wenngleich mit weniger weiten Befugnissen, auch Norwegen und Schweden seit der Konvention zu Moss (1814) und der Reichsakte von 1815 bis 1905 (Karlstader Abkommen). Durch den Vertrag zu Kalmar von 1397 waren die 3 nordischen Staaten realiter uniert.

§ 10. Halbsouveränität[1]) und Protektorat[2]).

I. Der halbsouveräne Staat wird in bestimmten völkerrechtlichen Beziehungen durch einen andern Staat vertreten; dieser besitzt insoweit die Oberherrlichkeit (Suzeränität). Der halbsouveräne Staat ist daher nicht vollberech-

[6]) Von ungarischer Seite wurde das Vorliegen einer Realunion bestritten. Ulbrich, Die rechtliche Natur der österr.-ungarischen Monarchie. 1879. Dantscher, Der monarchische Bundesstaat Österreich-Ungarn. 1880. Streit herrschte auch für Schweden und Norwegen; die früheren Auflagen betrachteten das Verhältnis als Personalunion.

[1]) Ein unklares Wort, um einen ungeklärten Begriff zu decken. Es will nichts anderes besagen, als daß einem Staate die Souveränität in irgendeiner Hinsicht nicht zukommt; ist also eine contradictio in adjecto und als Negation für eine Begriffsbestimmung wertlos. Auch das Protektorat würde eine Halbsouveränität schaffen. Gewonnen oder verloren scheint mir aber mit solcher Einreihung nichts.

[2]) Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat. 1891 (auch Z.Vö.R, Bd. 8, S. 217). Despagnet, Essai sur les Protectorats. 1896. Bornhak, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten. 1896. Pillet, Rev. Gen. Bd. 2. S. 583. Pic, Rev. Gen. Bd. 3, S. 613. Laveleye, Rev. Bd. 15, S. 254. Serkis, La

tigtes Glied der Völkerrechtsgemeinschaft. Nur soweit die Vertretungsgewalt des oberherrlichen Staates nicht reicht, ist er handlungsfähig, kann er sich also durch die von seinen Organen vorgenommenen Handlungen berechtigen und verpflichten.

1. Es handelt sich hier um Übergangsstufen in der geschichtlichen Entwicklung, sei es von der völligen Abhängigkeit zur uneingeschränkten Selbständigkeit (Balkanstaaten), sei es umgekehrt (Eingliederung oder Angliederung z. B. Madagaskars unter französischem Schutz seit 1885, französische Kolonie seit 1896). Die Rechtsstellung des halbsouveränen Staates ist daher von Fall zu Fall zu prüfen und festzustellen. Meist ist die diplomatische Vertretung dem oberherrlichen Staate vollständig übertragen (in Marokko seit 1912 der französische Generalresident der einzige Vermittler mit den fremden Mächten, während Bulgarien schon vor seiner Unabhängigkeit diplomatische Vertreter bei allen Großmächten unterhielt); das Recht der Kriegführung ist ausgeschlossen, das Vertragsrecht dagegen ist in nicht rein politischen Beziehungen eingeräumt. So sind an Handelsverträgen, Literarkonventionen, am Weltpostverein, an der Genfer Konvention, an Eisenbahn- und Telegraphen-Übereinkommen auch halbsouveräne Staaten beteiligt; Bulgarien, damals nur halbsouveräner Staat (nicht aber Tunis oder Korea), hat auch an den Haager Friedenskonferenzen teilgenommen. Daher kann der halbsouveräne Staat innerhalb seiner Selbständigkeit selbst mit dem Oberstaat Verträge schließen (vgl. das türkisch-bulgarische Eisenbahnübereinkommen von 1894). Für rechtswidrige Handlungen des halbsouveränen Staates haftet der Oberstaat, soweit es sich nicht um die dem Unterstaat überlassenen Rechtsbeziehungen handelt (unten § 35 I 2). Wie weit dagegen der Einfluß des Oberstaates auf die innere Verwaltung des halbsouveränen Staates reicht, hängt von den besonderen Vereinbarungen ab, wenn auch ein gewisser Einfluß namentlich auf Heerwesen und Finanzgebarung, schon durch die völkerrechtliche Vertretung unvermeidlich wird. Nicht notwendig ist die Verpflichtung des halbsouveränen Staates zur Waffenhilfe bei Kriegen des Oberstaates.

Beschränkt sich die Verpflichtung des einen Staates gegen den andern auf Kriegshilfe, so spricht man wohl von Vasallität; aber diese Beschränkung, durch welche die Souveränität nicht berührt wird,

---

Roumélie orientale et la Bulgarie actuelle. 1898. Petit, Des effets du protectorat relativement à la souveraineté intérieure de l'État protégé. 1900. Boghitchévitch, Halbsouveränität. 1903. Redslob, Abhängige Länder, 1914 (dazu Erich, Z. i. R. Bd. 26, 1916, S. 218). Dannemann, Die politische und rechtliche Entwicklung der halbsouveränen Staaten Europas. Diss. Würzb. 1915 (behandelt auch Kreta und Samos). de Louter, Bd. 1, S. 176. Mérignhac Bd. 2, S. 180. Monarcheville, Rev. Gen. Bd. 27, 1920, S. 217. Vgl. auch oben § 3, Anm. 25. — Über den Krieg Serbiens gegen Bulgarien im Jahre 1885 vgl. Strupp Bd. 2, S. 7.

kommt heute nicht mehr vor. In der Literatur wird ungenau der Ausdruck Vasallität auch gebraucht, um das Rechtsverhältnis der Halbsouveränität zu bezeichnen.

Die Rechtsstellung des halbsouveränen Staates dem oberherrlichen Staate gegenüber kann unter die Garantie dritter Mächte gestellt sein (§ 33 II).

Die Begründung einer bisher nicht vorhandenen Oberherrschaft bedarf der Vereinbarung der Beteiligten und der Anerkennung der übrigen Mächte. Diese haben ein Einspruchsrecht, soweit durch die Veränderung in ihre wohlerworbenen Rechte eingegriffen wird (darüber unten § 30 IV). Die Aufkündigung der Schutzherrschaft durch den Unterstaat ist ausgeschlossen, da er ja gerade in dem Verhältnis zu dem Oberstaate sich seiner staatlichen Souveränität begeben hat. Die Aufkündigung hat ebensowenig unmittelbare Rechtswirkung, wie etwa die Unabhängigkeitserklärung einer Kolonie.

2. In einem weiteren Sinne wird auch derjenige Staat als „halbsouverän" gelten müssen, der zwar in der Außenverwaltung rechtlich nicht eingeschränkt ist, jedoch die inneren Hoheitsrechte (Polizei, Militär, Finanzverwaltung) im wesentlichen nach Weisung eines anderen Staates zu führen hat (besonders die von den V. St. v. Amerika abhängigen Staaten). Zumindest tatsächlich kann dann die Handlungsfähigkeit nach außen nie unberührt bleiben.

II. Die wichtigsten halbsouveränen Staaten:

Bei der Weitmaschigkeit des Begriffes „Halbsouveränität" und dem in der Natur halbsouveräner Verhältnisse gelegenen Schwanken ist die Einbeziehung der einzelnen Staaten nicht immer außer Zweifel[3]). Nicht durchweg sind auch für die Vorgänge formale rechtliche Unterlagen zu erkennen.

Der Weltkrieg hat der Oberherrlichkeit der Türkei, in der sich früher bei ihrem allmählichen Zerfall eine Reihe halbsouveräner Staaten entfaltet hatten und zum Teil auch schon zur vollen Unabhängigkeit

---

[3]) So meinte v. Liszt: Andorra, das unter dem Schutze von Frankreich und dem Bischof von Urgel (Spanien) steht, und meist als halbsouverän genannt wird, ist überhaupt kein Staat. Vgl. Fleischmann „Andorra" im Wörterbuch Bd. 1, S. 48 „ein Rest des Mittelalters, ein Untertanenland". V. W. Johnson, two quaint republics, Andorra and San Marino. 1913. — San Marino (das kleinste staatliche Gebilde in Europa) steht unter dem Schutze von Italien; Verträge v. 22. März 1862, 27. März 1872; erneuert 1907, 1921 (A. M. Sottile, L'organisation de la Rép. de Saint-Marin et sa situation intern. 1923 (Genf), — Die von Österreich, Preußen und Rußland durch den Wiener Vertrag v. 3. Mai 1815 geschaffene Republik Krakau war unter den Schutz dieser Mächte gestellt (Wiener Kongreßakte Art. 6—10, 118), durch Protokoll v. 6. Nov. 1846 aber an Österreich überlassen (N. R. G. Bd. 9, S. 374); vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte Bd. 5, S. 544; Szarota, Die letzten Tage der Republik Krakau. 1911.

aufgestiegen (oder an andere Staaten abgesplittert) waren, ein Ende bereitet[4]). — Andererseits hat sich die Aufsaugung von Staatsgebilden innerhalb der politischen Einflußsphäre Englands, Frankreichs und der V. St. v. Amerika, zumal unter der Einwirkung des Weltkrieges, unter der wechselvollen Hülle der Übernahme eines „Schutzes" in rascherem Vorschreiten vollzogen.

1. Unter dem Schutze des Völkerbunds steht nach dem Versailler Friedensvertrag (Art. 102) die **Freie Stadt Danzig**; nicht unter dem Schutze Polens[5]). Streitigkeiten mit Polen entscheidet in erster Instanz der Oberkommissar des Völkerbundes, der in Danzig seinen Amtssitz hat. In einem Widerspruch hierzu steht allerdings die Übertragung

[4]) Die **Aufteilung** des **türkischen Reiches** mag in diesem Zusammenhange berührt werden. Sie setzt in den Kämpfen mit Rußland seit dem 18. Jahrhundert ein und sollte ihre Vollendung nach dem Weltkriege durch den Frieden zu Sèvres vom 10. August 1920 finden. Die Türkei hat diesen Frieden nicht ratifiziert; eine wesentliche Revision ist durch den Frieden zu Lausanne v. 24. Juli 1923 erfolgt.

Wichtige Etappen sind: Unabhängigkeit Griechenlands (1830), Rumäniens (1877), Serbiens (1878), Bulgariens (1900, nachdem es 1878 im Berliner Frieden halbsouverän geworden war), Albaniens (1912).

Montenegro, dessen (stets behauptete) Unabhängigkeit im Berliner Frieden anerkannt ward, und das während des Weltkrieges zu den Verbandsmächten gehörte, erfuhr die volle Tragik politischen Undanks, indem die im Dezember 1918 erfolgte Vereinigung mit Serbien (Südslawien) im Juli 1922 von der Botschafterkonferenz anerkannt worden ist (vgl. Schwarzlose, Wörterbuch Bd. 2, S. 68).

Über Bosnien und die Herzegowina S. 31, § 18 II 1. Die autonome (nur tributpflichtige) Republik der (20) orthodoxen Mönchsklöster auf dem Berge Athos, nachdem die Türkei im Londoner Präliminarfrieden v. 30. Mai 1913 ihr Schicksal den Mächten überlassen hatte und der russische Versuch einer Russifizierung oder Internationalisierung mißglückt war, hat sich (Sept. 1913) der Oberhoheit Griechenlands unterstellt.

Über die Jonischen Inseln vgl. S. 29; Cypern, § 18 II 2; Rhodos und den Dodekanes S. 68; Samos war nach den Firmanen von 1832 und 1849, Kreta nach der Verfassung von 1899 halbsouverän unter türkischer Oberherrschaft. Der Londoner Frieden vom 30. Mai 1913 Art. 4 hat die Angliederung beider Inseln an Griechenland gebracht (Vgl. Albrecht, Z. Vö. R. Bd. 1, S. 56 (Samos). Cavaglieri Jahrbuch Bd. 2, S. 356. Reinach, La question crétoise. 1910.)

Über Ägypten S. 104; Tunis S. 103; Tripolis und die Cyrenaika sind durch den Frieden zu Lausanne (Ouchy) v. 18. Oktober 1912 an Italien abgetreten.

Den Gebietsbestand in Asien hat im wesentlichen der Weltkrieg umgeformt: Von der Unabhängigkeit Armeniens (Friede v. Sèvres v. 10. 8. 1920, Art. 88) ist es still geworden. Mandate des Völkerbunds für Syrien und Libanon (an Frankreich), Palästina und Mesopotamien (an England). Die arabischen Staaten, deren Abhängigkeitsverhältnis immer schon schwankend war, sind der Türkei gänzlich verlorengegangen: Hedschas, Asio und Nedschd (im Weltkriege auf englischer Seite), Jemen (auf türkischer Seite) sind seitdem unabhängig (doch unter englischem Einfluß); Koweit unter englischem Schutze. — Mandate § 12.

[5]) Richtig Otto Loening, Z. Vö. R. Bd. 12, 1923, S. 489; Vertr. zwisch. Polen u. Danzig v. 9. Nov. 1920 (bei Pohl-Sartorius, S. 453). Pfeuffer, Die völkerr. Stellung der freien Stadt Danzig, 1921. Loening, D.J.Z. 1925, S. 205 (Poststreit).

der Auswärtigen Angelegenheiten und des Schutzes der Danziger Staats angehörigen an Polen (Art. 104 Z. 6).

2. Unter der Oberherrlichkeit Frankreichs:

a) Das Fürstentum Monaco hat in dem Vertrage mit Frankreich vom 17. Juli 1918 (bestätigt Vers. Vertr. Art. 436) sich verpflichtet, seine Souveränitätsrechte im völligen Einklang mit den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Interessen Frankreichs auszuüben, die internationalen Beziehungen nur nach vorgängigem Einvernehmen mit Frankreich zu regeln, keine Gebietsabtretung zugunsten einer anderen Macht als Frankreich vorzunehmen; bei unbeerbtem Throne steht der autonome Staat Monaco „unter dem Protektorate Frankreichs". Frankreich kann auch aus eigenem Antriebe die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit „der beiden Länder" erforderlichen Militär- und Marinekräfte in dem Fürstentum halten[6]).

b) In **Hinterindien:** die Königreiche Kambodja (Verträge 1863, 1884) und Anam (Verträge 1874, 1884)[7]), sowie Laos (Vertrag mit Siam 1898).

c) **Tunis** nach dem von Frankreich erzwungenen Vertrag mit dem Bey zu Casr el Bardo vom 12. Mai 1881 und dem Vertrag zu La Marsa vom 8. Juni 1883 (Fleischmann 168)[8]).

d) **Marokko** nach dem Vertrag mit dem Sultan vom 30. März 1912[9]), bestätigt durch den Versailler Vertrag Art. 142/146.

3. Unter der Oberherrlichkeit Englands:

a) **In Asien**[10]) **und in der Südsee.**

α) Die drei Staaten der Insel Borneo: Nord-Borneo, Sarawak und Brunei, seit 1888 (Abkommen mit dem Sultan von Brune 1905). Die verbündeten malaiischen Staaten (seit 1895, jetzt Übereinkommen vom 20. Oktober 1909 (Z. Vö. R. 138) und das malaiische Sultanat Johore — die Tongainseln (seit 1900).

β) **Arabische** Schutzstaaten (am Persischen Meerbusen): Maskat (seit 1891), Piratenküste (1853), Katar (1884), Koweit (1880).

---

[6]) Noch v. Liszt hatte Monaco „trotz seiner engen Beziehungen zu Frankreich (als) unabhängigen Staat" bezeichnet; Verfassung vom 5. Januar 1911 Z. Vö. R. Bd. 6, 1913, S. 371. v. Dungern, Jahrb. öff. R. Bd. 7, 1912, S. 444, Jetzt Strupp, „Monaco", Wörterbuch Bd. 2, S. 61. Abdruck des Vertrages von 1918 bei Pohl-Sartorius 366.

[7]) Über Frankreichs Verhältnis zu Siam vgl. Rev. Gen. Bd. 11, S. 459.

[8]) Proteste der Türkei bei Strupp, Orient, S. 178. — Hofstetter, Vorgeschichte des französischen Protektorates in Tunis. 1914. Rouard de Card, La Turquie et le protectorat français en Tunisie. 1916.

[9]) Vgl. oben § 3 Anm. 60. Jahrbuch Bd. 1, S. 68.

[10]) Seit dem Weltkriege auf dem Wege zum englischen Schutzstaate: Tibet vgl. unten S. 106); der Himalayastaat Nipal (Jahrgeld!).

γ) (Wenigstens nach der amtlich englischen Bezeichnung) „die unter britischer Oberhoheit stehenden Gebiete eingeborner Fürsten und Stammeshäupter" („native princes") in Britisch-Indien[11]).

b) **In Afrika**[12]).

α) Das **Sultanat von Zanzibar** (deutsch-englischer Vertrag vom 1. Juli 1890.)

β) **Ägypten**[13]) stand seit dem Quadrupelvertrage von 1840 (oben S. 26), dem Frankreich 1841 beigetreten ist, und dem türkischen Investiturfirman von 1841 unter bloßer Oberhoheit der Türkei; weitere Rechte 1867 (Titel „Khedive" = Vizekönig, anstatt Wali = Statthalter), 1873. Nach der durch England und Frankreich wegen seiner finanziellen Mißwirtschaft geforderten Absetzung des Khedive Ismail Pascha (1879) stellte die Türkei im wesentlichen den Zustand von 1841 wieder her, jedoch behielt der Khedive (gegen Jahrestribut) in beschränktem Umfange Selbständigkeit in der Verwaltung der Finanzen nebst Aufnahme von Anleihen, gewisse Selbständigkeit für die Landestruppen sowie für nichtpolitische Staatsverträge. Ein englischer und ein französischer Kommissar übernahmen die Regelung der Finanzen. An dieser Rechtslage war weder mit der Besetzung Ägyptens durch England (1882) noch durch das französisch-englische Abkommen von 1904 (oben S. 42) rechtlich etwas geändert worden, wenn auch tatsächlich

---

[11]) Vgl. Hatschek, Britisches und römisches Weltreich, 1921, S. 267.

[12]) Sehr bestritten war die rechtliche Stellung der ehemaligen **südafrikanischen Republik (Transvaal) zu England.** In dem Vertrage zu Prätoria v. 3. August 1881 (Strupp 2, 72) war die englische Oberherrlichkeit ausdrücklich ausgesprochen worden; nicht aber in dem Vertrage vom 27. Februar 1884 (Strupp 2, 75). England hatte das Recht, gegen Verträge der Republik binnen sechs Monaten Einspruch zu erheben; nur für Verträge der Republik mit dem Oranjefreistaat galt diese Klausel nicht (Bündnis zwischen den beiden Burenstaaten vom 17. März 1897). Aber diese Beschränkung genügt nicht, um den Begriff der Halbsouveränität zu begründen. Denn die völkerrechtlichen Verträge wurden nicht durch England für die Republik, sondern von dieser im eigenen Namen geschlossen; von einer völkerrechtlichen Vertretung durch England war mithin in keiner Weise die Rede. Darin allein aber, in dem gänzlichen oder teilweisen Ausschluß der Handlungsfähigkeit, kann die Halbsouveränität erblickt werden. — Vgl. Rivier 104 und Principes 1, 89, 316. Heilborn, Rev. Gen. 3, 28. de Louter, Rev. 28, 117. Westlake, Rev. 28, 268. Despagnet, Rev. Gen. 5, 555. Desjardins, Le Transvaal et le droit des gens. 1896. Van der Vlugh, Transvaal versus Great-Britain. 1899. Boghichévitch 72. Ferner auch die oben § 3 Anm. 45 angegebene Literatur über den südafrikanischen Krieg. — Die beiden Verträge von 1881 und 1884 sind abgedruckt N. R. G. 2. s. 8, 210, 10, 166.

[13]) Zu den Schriften oben § 3 Anm. 36 noch: Cromer, Modern Egypt (Übersetzung von Plüddemann. 1908). Hasenclever, Geschichte Ägyptens im 19. Jahrhundert, 1798—1914 (1917). Lambelin, L'Egypte et l'Angleterre, 1922. Rumpf, „Ägypten", Wörterbuch Bd. 1, S. 11. Ruzé (1914—1922) Rev. 1922, S. 385. — Unabhängigkeitserklärung und Verfassung Ägyptens in Z. i. R. Bd. 31, S. 72 (1923).

England mehr und mehr an die Stelle der Türkei trat. Ägypten stand seitdem einerseits unter der Suzeränität der Türkei, andererseits „zum Schutze der bedrohten europäischen Interessen" unter der tatsächlichen Gewalt Englands. Nach Ausbruch des Weltkrieges erklärte England einseitig und widerrechtlich Ägypten zum Protektorate (18. Dezember 1914). In den Pariser Friedensverträgen (Vers. Vertr. Art. 147) ist dieser Zustand anerkannt. Im Frieden zu Lausanne vom 24. Juli 1923 (Art. 17) verzichtet die Türkei auf alle Rechte über Ägypten und den Sudan vom 5. November 1914 an. Die nationalistische Bewegung forderte für die Mitwirkung am Weltkrieg die Unabhängigkeit Ägyptens. Unter dem 27. Februar 1922 hat England das Protektorat als beendet erklärt, sich jedoch vorbehalten: die Sicherheit der Verbindungswege des britischen Reiches, die Verteidigung Ägyptens und den Schutz der ausländischen Interessen. Diese Vorbehalte stehen nicht im Einklang mit der Aufhebung des Protektorats. Im Sudan hat sich an der Mitherrschaft von England und Ägypten nichts geändert (oben § 3 Anm. 36). England herrscht „vom Kap bis Kairo"[14]).

4. Unter dem Schutze der **Vereinigten Staaten von Amerika:**

Kuba (Vertrag vom 22. Mai 1903, N. R. G. 2. s. 32, 79, politisch und finanziell), Haiti (seit Mai 1916: Militärbesetzung, Leitung der Finanzen und Polizei); San Domingo (seit Juli 1916). — Liberia (durch Abk. von 1911, 1912 Finanzkontrolle von England, V. St. v. Amerika und Deutschland; nach Vers. Vertr. Art. 138 ist Deutschland beseitigt; seit 1922 Verwaltung durch die V. St. v. Amerika)[15]).

5. Unter der **Oberherrlichkeit Rußlands:**

Die Verhältnisse sind undurchsichtig. Der Bund der sozialistischen Räte-Freistaaten (Sowjet-Republiken) betrachtet als „verbündete Staaten": Buchara, Chiwa, den Mongolischen Freistaat (Urga) und den Sojotenfreistaat (Urjanchai).

---

[14]) Doch hat sich die nationalistische Bewegung in Ägypten im Jahre 1924 mit Leidenschaftlichkeit für die Vereinigung des Sudans mit Ägypten eingesetzt. Außer geschichtlichen und allgemeinpolitischen Gründen wird die nicht bloß wirtschaftspolitische Gefahr einer Fremdherrschaft über den Abfluß der Nilwässer geltend gemacht.

[15]) Bedeutsam das Interventionsrecht, das im Falle innerer Unruhen den V. St. v. Amerika eingeräumt wird (von Kuba und auch von Panama in ihren Verfassungsurkunden); die Überlassung von Flottenstützpunkten (Kuba, Haiti, San Domingo, auch Panama); der amerikanische Druck auf Kuba, Haiti, Panama, Liberia zum Eintritt in den Weltkrieg gegen Deutschland. — Vgl. Kelsey, The American intervention in Haiti and the Dominican Republic. 1922. Maugham, The Republ. of Liberia. 1920. Torriente, La Rép. de Cuba et les Etats Unis (Rev. de droit intern. des sciences dipl. Bd. 1, S. 73) 1923. Langhans in Petermanns Geograph. Mitteilungen, 1924. Hatschek, S. 137.

6. Unter **Chinas Oberherrlichkeit** (seit 720): **Tibet** (und **die Mongolei**)[16]).

III. Verschieden von der Oberherrlichkeit ist der vertragsmäßig einem andern Staat gewährte Schutz, das eigentliche, schon früher so bezeichnete „Protektorat". Es kommt heute nur ausnahmsweise vor. Der Ausdruck kann irreleiten und wird deshalb besser vermieden oder vielleicht durch „Protektion" ersetzt[17]). Durch das Schutzversprechen wird die Souveränität des geschützten Staates in keiner Weise berührt. Protectio non involvit subjectionem. Ein Beispiel bietet San Marino im Verhältnis zu Italien (Verträge vom 2. März 1872 und 28. Juni 1897)[18]). Übrigens lassen auch Verhältnisse unter II, namentlich unter Ziffer 4, eine Einreihung in diese Gruppe zu.

IV. Als staatsrechtliches oder koloniales „Protektorat" oder als „Schutzgewalt" über „Schutzgebiete" pflegt man in neuerer Zeit sowohl die Landeshoheit über überseeische Kolonien, wie die völkerrechtlichen Befugnisse in der Interessensphäre oder dem Hinterlande zu bezeichnen (unten § 15 I)[19]).

V. In einem noch andern Sinne wird der Ausdruck Protektorat für ein Schutzverhältnis verwendet, in dem nicht Territorien, sondern **Personen zu einem anderen Staate als dem Staate ihres Aufenthalts** stehen. Der völkerrechtliche Begriff wird hier verflüchtigt. Es handelt sich um überkommene Schutzverhältnisse zugunsten religiöser Minderheiten im Orient[20]). Frankreich (la fille aînée de l'église) ließ sich schon 1515 von der Türkei ein Schutzrecht über die Katholiken im ganzen Orient zusichern (das noch 1898 vom Papst Leo XIII. bestätigt wurde). In dem Frieden von Tientsin (1858) mußte China das Protektorat sogar über sämtliche Christen Frankreich zusagen. Für Österreich hatte

---

[16]) Über Korea vgl. oben § 3 Anm. 52; von China selbständig seit 1895 (Friede zu Shimonoseki), seit 1905 Schutzherrschaft Japans, seit 1910 japanische Kolonie. — Vgl. ferner § 3 Anm. 56. Bezüglich Tibets das russisch-englische Abkommen vom 5. November 1913 (N. R. G. 3. s. 8, 145), in dem Rußland die in dem Vertrag mit der Mongolei vom 3. November 1912 (N. R. G. 3, s. 7, 11; 8, 693) gestellten weitergehenden Forderungen aufgegeben hat. Indessen hat der Weltkrieg die Verhältnisse gewandelt. Die Mongolei wird seit 1922 von Rußland als „verbündeter Staat" behandelt. Tibet, bei dem China zwei Vertreter (Amban) für die Leitung der auswärtigen und der militärischen Angelegenheiten hatte, ist nach dem Weltkriege im südlichen Teile von englischen Truppen besetzt geblieben, so daß der britische Resident in Lhasa das Gesetz des Handelns vorschreibt.

[17]) In der Schweiz pflegt man der Fremdherrschaft von 1788—1813, wiewohl sie sich während der Zeit der „Helvetik" (Okkupationsland) und der „Mediation" (Vasallenstaat) wohl unterscheidet, die verhüllende Bezeichnung „Protektorat" beizulegen (Schollenberger, Geschichte der Schweizerischen Politik Bd. II, 1908, S. 5).

[18]) Abgedruckt N. R. G. 3, s. 2. 799 (mit den späteren Zusatzerklärungen).

[19]) Abweichend Heilborn, Z. Vö. R. Bd. 8, S. 217.

[20]) Hilling, Das kathol. Protektorat Frankreichs im Orient (Arch. f. kath. Kirchenrecht Bd. 85, S. 165, 1905. Lammeyer, Das französische Protektorat über die Christen im Orient, Diss. Leipzig 1919. Ferner § 19 Anm. 6.

sich ein Protektorat über die Katholiken in Albanien erhalten. Rußland übte (seit 1774) den Schutz über die orthodoxen Christen in der Türkei. Das Protektorat Frankreichs war ein starker Hebel für die französische Politik im Orient. Der Widerstand gegen diesen Mißbrauch fand gleichermaßen Nahrung mit dem Erstarken der andern Mächte in der Türkei wie durch die kirchenfeindliche innere Politik Frankreichs („l'athéisme n'est pas un article d'exportation").

§ 11. Neutralisierte Staaten.

I. Die völkerrechtlich eHandlungsfähigkeit wird nicht ausgeschlossen durch die Neutralisation, d. h. durch die dem Staat obliegende Verpflichtung zur dauernden Neutralität[1]).

Die dauernde „Neutralisierung" unabhängiger Staaten — verschieden von der unten (§58 A II) zu besprechenden Befriedung von Staatsteilen — findet sich seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts (Neutralisation von Malta durch den Frieden von Amiens 1802). Sie verfolgt in erster Linie den Zweck, den neutralisierten Staat im allgemeinen Interesse vor den

[1]) Piccioni, Essai sur la neutralité perpétuelle [2], 1902. Descamps, L'État neutre à titre permanent. 1912. Hagerup, Rev. Gen. Bd. 12, S. 577. Baldassari, La neutralizzazione 1902. v. Fischer-Treuenfeld, Die Beschränkung der völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit der dauernd neutralen Staaten durch den Neutralitätsvertrag. Diss. Leipz. 1908. Richter, Die Neutralisation von Staaten usw. 1913. Idman, Le traité de garantie en droit intern. 1913 (Helsingfors). W. Krauel, Neutralität, Neutralisation und Befriedung im Völkerrecht. 1916. Erich, Z. Vö. R. Bd. 7, S. 452. Nys Bd. 1, S. 379. Ullmann, S. 111. —

Hilty, Die Neutralität der Schweiz in ihrer heutigen Auffassung. 1889 (dazu Rettich, Arch. ö. R. Bd. 5, S. 113). Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität. 1895. Max Huber, Das Neutralitätsrecht in seiner neuesten Gestaltung. 1908. Morand, Rev. Gen. Bd. 1, S. 522. Wampach, Le Luxembourg neutre. 1900. Fourgassié, La neutralité de la Belgique. 1902. Dollot, Les origines de la neutralité de la Belgique et le système de la barrière (1609—1830). 1902. Cressonnières, Rev. Bd. 39, S. 253. Borel, La neutralité de la Suisse, Rev. Gen. Bd. 27 (1920) S. 153. — Über die Befestigung der westlichen Schelde vgl. Westlake, Rev. Bd. 43, S. 105 (vgl. auch unten § 38).

Aus den zahlreichen Schriften über **Belgien** (seit Beginn des Weltkrieges): Müller-Meiningen Bd. 1, S. 23. Schulte, Die Neutralität Belgiens. 1915. Rauscher, Belgien heute und morgen. 1915. Frank, Die Neutralität Belgiens. 1915. Norden, La Belgique neutre et l'Allemagne. 1915 (deutsch mit Geleitwort von Kohler, 1916). Waxweiler, Hat Belgien sein Schicksal verschuldet? 1915. Le procès de la neutralité belge. 1916. Fuehr, The neutrality of Belgium. 1915. Blocher, Belgische Neutralität und schweizerische Neutralität [6], 1916. Labberton, Die sittliche Berechtigung der Verletzung der belgischen Neutralität. 1916. de Visscher, La Belgique et les juristes allemands. 1916. Ghirardini, Il diritto internazionale e l'invasione del Belgio e del Lussemburgo. 1915. Ehlers, England, Antwerpen und die belgische Barriere [2], 1916. Strupp, Die Neutralisation und die Neutralität Belgiens (Urkundenbuch mit Einleitung). 1917. — La neutralité de la Belgique (Amtliche Ausgabe der belgischen Regierung. Mit Vorwort von Hymans, ohne Jahr).

Einverleibungsgelüsten der benachbarten Staaten sicherzustellen. In diesem Sinne kann man den neutralisierten Staat auch als „Pufferstaat" („Etat tampon" nach einem Ausdruck von Thiers) bezeichnen. Die Neutralisierung beruht auf einer Verständigung des neutralisierten Staates mit den übrigen Mächten und begründet ein dauerndes Rechtsverhältnis zwischen den beteiligten Staaten. Einseitige Erklärung eines Staates vermag diese Rechtslage für ihn nicht zu schaffen (unten III).

Die dauernde Neutralität bindet zunächst den neutralisierten Staat insoweit, als er nicht nur Angriffskriege nicht führen darf, sondern auch im Frieden eine völlig neutrale Politik beobachten muß und insbesondere keine Verträge schließen darf, die ihn (wie Bündnisse und Garantieverträge) zur Kriegführung verpflichten können (abweichend, daher völkerrechtswidrig, die Haltung Belgiens seit den Vereinbarungen zwischen dem Chef des belgischen Generalstabes und dem englischen Militärattaché in Brüssel von 1906). Zwar ist die von ihm vorgenommene Kriegserklärung nicht etwa nichtig, sondern sie hat alle die Rechtswirkungen, die durch die Kriegserklärung von seiten eines nicht neutralisierten Staates erzeugt werden (unten § 57 A); wohl aber befreit sie, wie jede Verletzung der dem Staat auferlegten Neutralität, die garantierenden Staaten von der von ihnen übernommenen Verpflichtung und berechtigt sie zum Einschreiten gegen den neutralisierten Staat. Die Neutralisierung nimmt dem Staate mithin eines seiner wichtigsten Rechte; am tiefsten greift sie in seine politische Aktionsfreiheit dort ein, wo sie ihm (nur für Luxemburg) zugleich die Entwaffnung (mit Schleifung der Festungen) auferlegt[2]). Im übrigen beläßt sie ihm die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit uneingeschränkt.

Die dauernde Neutralisierung bindet aber ferner die anderen Staaten; und zwar nicht nur diejenigen, welche die Neutralisierung vereinbart haben, sondern auch alle übrigen, soweit sie, sei es ausdrücklich, sei es auch nur stillschweigend (unten § 30 III) ihre Zustimmung erteilt haben. Verletzung der Neutralität durch die Kriegführenden erscheint mithin als völkerrechtliches Delikt und berechtigt die Mächte zum Einschreiten gegen den Friedensstörer.

Ganz besonders aber bindet die Neutralisierung die Garantiemächte, d. h. diejenigen Staaten, die sich verpflichtet haben, die Integrität des Gebietes des neutralisierten Staates zu schützen und wenn nötig mit Waffengewalt zu verteidigen. Soweit diese Sicherung als Kollektivgarantie (unten § 33 II) zugesagt ist, verpflichtet sie die

[2]) Maßnahmen zur Verteidigung der Grenze sind zulässig. Sie dürfen aber nicht (wie die Brialmontschen Befestigungswerke in Belgien) einseitig gegen einen der Nachbarn gerichtet sein (v. Liszt). Weitergehend W. Burckhardt „Neutrale Politik", Polit. Jahrb. der Schweiz. Eidgen. 1912 (S. 34 „Ewige Neutralität ist eine politische Maxime und kein Rechtsverhältnis").

Mächte allerdings nur zu gemeinsamer Intervention, berechtigt aber jede von ihnen zu einseitigem Einschreiten.

Durch die vertragsmäßige Neutralisierung wird ein völkerrechtliches Rechtsverhältnis geschaffen, das nur unter Zustimmung aller beteiligten Staaten geändert oder aufgelöst werden kann. Daher kann der neutralisierte Staat nicht durch einseitige Erklärung seine Neutralisierung aufgeben; es darf auch keiner derjenigen Staaten, welche die Neutralisierung unter sich vereinbart haben, von dieser Vereinbarung willkürlich zurücktreten. Gebietserweiterungen des neutralisierten Staates bedürfen der Genehmigung der übrigen Staaten, namentlich der Garantiemächte, deren Verpflichtung nicht durch einseitigen Akt jenes Staates erweitert werden kann. Anders (sehr bestritten) liegt es bei kolonialen Erwerbungen des neutralisierten Staates; diese bedürfen der Genehmigung nicht, aber die Verpflichtung der garantierenden Mächte erstreckt sich nicht auf sie[3]).

Insofern die dauernde Neutralität dem Zwangsmittelsystem des Völkerbundes im Wege steht, hat sich der Rat des Völkerbundes in seiner Erklärung auf den abweichenden Standpunkt der Schweiz dahin geäußert (13. Februar 1920), daß solche Neutralität für die Mitglieder des Völkerbundes nicht mit dem Grundsatze vereinbar sei, daß alle Mitglieder des Völkerbundes gemeinsam dazu beizutragen hätten, ihren Verbindlichkeiten die Anerkennung zu verschaffen. (Unten § 50, Anm. 12, 14.)

II. Dauernd neutralisierte Staaten — keineswegs in der Rechtslage übereinstimmend — waren bei Ausbruch des Weltkrieges: die Schweiz, Belgien[4]) und Luxemburg. Durch den Ausgang des Weltkrieges ist die Neutralität für Belgien und Luxemburg beseitigt worden.

1. Die Schweiz. Ihre lang bewährte neutrale Haltung ist durch die Erklärung der Großmächte vom 20. November 1815 (Fleischmann S. 23) mit Kollektivgarantie der Großmächte anerkannt, nicht neugeschaffen worden.

Im Versailler Vertrag (Art. 435) erkennen auch die andern Mächte die Neutralität der Schweiz an[5]). Die Neutralisierung der Schweiz ist

[3]) Über Belgien und den Kongostaat vgl. Nys, Rev. Bd. 33, S. 1, Rev. Gen. Bd. 1, S. 409, insbes. 417. Fauchille, Rev. Gen. Bd. 2, S. 427. Graux, Rev. Bd. 37, S. 33. v. Stengel, Rev. Bd. 37, S. 416. Richter, S. 89. Besonders aber Descamps (oben Anm. 1). Bedenklich die 1908 erneute Einräumung des schon 1884 gewährten Vorkaufsrechts an Frankreich durch das neutralisierte Belgien.

[4]) Nicht neutralisiert (wiewohl man die Behauptung häufig hören kann) ist das konventionelle Kongobecken. Dessen Befriedung im Kriegsfalle war durch die Kongoakte (1885) den Vertragsstaaten nur anempfohlen worden. Die Feindstaaten haben die Anregung Deutschlands zur Befriedung bei Kriegsausbruch abgelehnt.

[5]) Die Schweiz würde also berechtigt wie verpflichtet sein, trotz Art. 16 Völkerbundsatzung, auch den Truppen des Völkerbundes den Durchzug zu verweigern (unter Berufung auf Art. 21). Der Völkerbundsrat hat die Erklärungen der

auf die ehemals sardinischen, später französischen Provinzen Chablais und Faucigny (Hochsavoyen südlich des Genfer Sees) durch den Wiener Kongreß (Art. 92), den 2. Pariser Frieden (Art. 3 Abs. 2) und die Neutralisierungserklärung der Mächte ausgedehnt worden[6]). Da es der Schweiz nicht gelungen war, sich diese für ihren Schutz und die Verbindung mit Genf notwendigen Gebietsteile anzugliedern, so sollte sie in anderer Weise gesichert werden. Im Falle auch nur drohender Feindseligkeiten unter den Nachbarstaaten war Sardinien gehalten, seine Truppen aus Chablais und Faucigny zurückzuziehen und der Schweiz die Besetzung zu überlassen. Bei der Abtretung Savoyens an Frankreich (Turiner Vertrag 24. März 1860, Fleischmann 62) erkannte Frankreich ausdrücklich diese Verpflichtung an. 1831 und 1848 hat die Schweiz von einer Besatzung abgesehen, sich aber 1859, 1870 und 1914 das Recht zur Besetzung ausdrücklich vorbehalten. Frankreich hat diese Einschränkung seiner Gebietshoheit so lästig empfunden, daß es während der Friedensverhandlung in Paris 1918/19 bei der Schweiz die Zusage zu Verhandlungen über die Aufhebung der Bestimmungen durchsetzte (Vers. Vertr. Art. 435).

2. *Belgien*, dessen Neutralisierung zuerst durch Vertrag der Großmächte vom 15. November 1831, dann durch die an dessen Stelle tretenden Verträge der Großmächte mit Belgien und den Niederlanden vom 19. April 1839 ausgesprochen und von den Großmächten garantiert worden ist[7]). Als Bollwerk gegen die französischen Angliederungsgelüste (wie in den Barrierenverträgen von 1709—1715) sollte der Pufferstaat die Interessen Englands und Preußens gewährleisten[8]). Auch der

---

Schweiz förmlich zur Kenntnis genommen (13. Februar 1920) „qu'elle ne sera pas tenue de participer à une action militaire ou d'admettre le passage de troupes étrangères ou la préparation d'entreprises militaires sur son territoire".

[6]) Schweizer S. 884ff. „bizarre Schöpfung des Völkerrechts" (897). Usannaze-Joris, De la neutralité de la Savoie, thèse, Paris 1900. Trésal, L'annexion de la Savoie à la France. 1915. Fleiner, Schweizer. Bundesstaatsrecht 1923, S. 711, 715. Fleischmann, Zonenstreit zwischen Frankreich u. d. Schweiz, D. J. Z. Bd. 28, 1923, S. 641. Paulus, Rev., Bd. 51, 1924, S. 58; Smend, Genfer Zonenfrage, Wörterbuch Bd. I, S. 383. v. Waldkirch, Art. 435 d. Versailler Vertrages, 1924.

[7]) „La Belgique formera un État indépendant et perpétuellement neutre, Elle sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres États," (Art. 7). — Fleischmann, S. 35, Strupp Bd. 1, S. 267. — Die Garantie erstreckt sich auch auf die Integrität der Gebiete. Abweichend, wie schon früher Nys, jetzt auch Kohler, Z. Vö. R. Bd. 9, S. 298 (auf Grund der Mitteilungen von Goblet d'Alviella über die Festungsverträge).

[8]) Unbefangene Beurteilung des deutschen Einmarsches in Belgien muß zu folgenden Ergebnissen kommen (so v. Liszt): 1. Die Neutralisation Belgiens war nicht aufgehoben. Die Verhandlungen von 1870 haben sie nicht beseitigt, wie Sorel, Burgess u. a. annehmen (vgl. Schulte, S. 75, Frank, S. 13, Strupp, S. 20), sondern bekräftigt. Das neutralitätswidrige Verhalten Belgiens seit 1906 konnte zur Kündigung des Vertrages von 1839 führen; diese ist aber nicht erfolgt. Die deutsche

jetzt an Belgien angegliederte Kongostaat hatte auf Grund des Artikels 10 der Generalakte von 1885 am 1. August 1885 seine dauernde Neutralität den Mächten mitgeteilt; seine Neutralisation ist aber durch die Angliederung zu der Befriedung eines Staatsteils (unten § 58 A II) geworden[9]).

3. *Luxemburg*, dessen Neutralisierung durch den Londoner Vertrag zwischen den Großmächten (mit Einschluß Italiens), Belgien und den Niederlanden vom 11. Mai 1867 (Fleischmann S. 78) vereinbart und von den Großmächten garantiert worden ist[10]).

III. Einseitige neuere Neutralitätserklärungen:

1. **Island** (oben S. 97) hat sich als dauernd neutral erklärt und führt keine Kriegsflagge (§ 19 dänisch-isländisch. Bundesgesetz von 1918, Abdruck bei Lundborg, Die gegenwärt. Staatenverbindungen 1921, S. 128. Dänische Verbalnote v. 11. Dez. 1918 bei Pohl-Sartorius, S. 368).

2. Die internationale Zone von **Tanger** (la zone de Tanger est placée sous le régime de la neutralité permanente: Art. 3 des Vertrages zwischen Frankreich, England, Spanien über das Organisationsstatut von Tanger v. 18. Dez. 1923, Journal officiel de la Rep. Franç. 1924 Nr. 147)[11]).

Anhang.

§ 12. Das „Mandat" des Völkerbundes

(Art. 22 Versailler Vertrag) ist eine Verlegenheitsbildung der Pariser Friedensverträge, deren rechtliche Natur durch die dem Privatrechte entlehnte Bezeichnung mehr verhüllt als geklärt wird[1]).

Regierung hat wiederholt (zuletzt Staatssekretär v. Jagow am 29. April 1913 in der Budgetkommission des Reichstages) den Fortbestand der Neutralisation anerkannt. 2. Die mithin an sich gegebene Rechtswidrigkeit des Einmarsches war gerechtfertigt durch die Notlage des Deutschen Reiches. Den Gegnern gegenüber befand es sich wegen des drohenden Einbruchs der Engländer und Franzosen durch Belgien (Aufmarsch französischer Streitkräfte an der Strecke Givet—Namur am 2. August) in Notwehr, Belgien gegenüber, das diesen Einbruch zu hindern außerstande war, im Notstand (vgl. unten § 35, IV und Rivier. S. 184). Auch v. Liszt[11] § 44 Anm. 2.

[9]) Vgl. dazu Zimmermann, Z. Vö. R. Bd. 10, S. 38.

[10]) Schleifung der Befestigungen von Luxemburg. — Vgl. Wampach, Rev. Gen. Bd. 12, S. 416. Nach Krauel, S. 66 ist Luxemburg kein neutraler, sondern ein befriedeter Staat. Gegen ihn mit Recht v. Martitz, D. Literaturzeitung 1916, S. 134. Mettgenberg, Luxemburg, Z. Vö. R. Bd. 11, 1918/20, S. 20, 409. Wehrer, Rev. G. Bd. 31, 1924, S. 169; Borsi, Rivista di dir. int. Bd. 17, 1925, S. 3.

[11]) Zur internationalen gesetzgebd. Versamml. gehört kein Deutscher!

[1]) Klärend für die politischen Triebfedern Lansing, Die Versailler Friedensverhandlungen. 1921, S. 62, 111ff., 218. Schnee, Die deutschen Kolonien unter fremder Mandatsherrschaft. 1922. Bileski, Z. Vö. R. Bd. 12, 1912, S. 65. v. Bülow, Der Versailler Völkerbund, 1923, besonders S. 301ff. Schücking-Wehberg, Satzung des Völkerbundes 1921, S. 421. Urkundliches aus der Entstehungszeit

Das Wort stellte sich, nach üblem diplomatischen Brauche, als Notbehelf ein, wo Begriffe fehlten oder verdeckt werden sollten. Der Widerstand des Präsidenten Wilson gegen den Bruch der Zusicherung „keine Annexionen" ließ sich durch den Ausweg, den ihm der Vertreter Südafrikas, Smuts, zeigte, beschwichtigen, man möge für die deutschen Kolonien und die türkischen Nebenländer „Mandate" an die fortgeschrittenen Nationen erteilen. Überdies fehlt es nicht an der entschiedenen Betonung rein humanitärer Beweggründe: „Das Wohlergehen und die Entwicklung jener Völker bildet eine heilige Aufgabe der Zivilisation, und es ist geboten, in die Völkerbundsatzung Bürgschaften für die Erfüllung dieser Aufgabe aufzunehmen", so daß für den oberflächlichen Blick die Kluft zu dem 5. von Wilsons 14 Punkten[2]) verdeckt erscheinen konnte[3]).

1. Das Mandat erstreckt sich auf Kolonien und sonstige Gebiete, die infolge des Krieges der Herrschaft der bisherigen Staaten entzogen sind, und „die von solchen Völkern bewohnt werden, die noch nicht imstande sind, sich unter den besonders schwierigen Bedingungen der heutigen Welt selbst zu leiten." Gemeint sind mit dieser Umschreibung sämtliche deutsche Kolonien (mit Ausnahme von Kiautschou) sowie die türkischen Gebiete Syrien, Palästina und Mesopotamien.

2. Das Mandat ist auf eine „Vormundschaft" gerichtet, die im Namen des Völkerbundes zu führen ist. Negativ ist der Sinn insoweit klar, daß es sich nicht um eine Abtretung handelt, zumindest auch eine Übereinstimmung der Vertragsteile über eine etwa verschleierte Abtretung nicht bestanden hat[4]). Darum bedienen sich auch Art.

---

bei Poeschel, Die Kolonialfrage im Frieden von Versailles, 1920. Vallini, I mandati internazionali della Società delle Nazioni, 1923. Sir Frederic Lugard, Das Mandatssystem und die britischen Mandate (Europäische Gespräche 1924, S. 316). van Kol, Les mandats coloniaux et la Société des Nations (Bericht an die Union interparlementaire, Compte rendu de la XXIe Conférence Interparlementaire, 1923, S. 59). Millot, Les mandats internationaux (Paris, 1924.)

[2]) „Freie, weitherzige und völlig unparteiische Regelung der kolonialen Ansprüche, beruhend auf der genauen Beobachtung des Grundsatzes, daß bei Entscheidung aller derartigen Souveränitätsfragen die Interessen der Bevölkerung ebenso ins Gewicht fallen müssen wie die gerechten Ansprüche der Regierung, deren Rechtstitel zur Entscheidung steht."

[3]) Dem nordamerikanischen Staatssekretär Lansing hat das den Blick nicht getrübt. Er urteilt (S. 117): „In seiner tatsächlichen Wirkung arbeitete der scheinbare Altruismus des Mandatssystems zugunsten der selbstsüchtigen und materiellen Interessen der Mächte, die solche Mandate annahmen ... So verlor Deutschland durch das Mandatssystem seine Territorialwerte, die seine finanzielle Schuld den Alliierten gegenüber bedeutend verringert hätten, während diese den deutschen Kolonialbesitz gewannen, ohne irgendeinen Anspruch auf Entschädigung einzubüßen."

[4]) Mit voller Deutlichkeit in Wilsons ursprünglichem Entwurf (Lansing 219). — Es ist deshalb nicht bloß systematisch irreführend, das Mandatssystem in die Nähe der Abtretung oder Staatsnachfolge zu rücken.

120, 122, 127 der auffallenden Wendung von der Regierung, „die über diese Gebiete die behördliche Gewalt ausübt", und Art. 22 sieht nur für einen bestimmten Teil von Mandaten vor, daß sie „wie" ein integrierender Bestandteil des Bundesstaates zu verwalten seien. Der Umstand, daß Deutschland „zugunsten" der Hauptmächte auf seine Kolonien verzichtet (Art. 119), läßt nicht die Gebietshoheit an diese Mächte übergehen; ebensowenig wie bei der gleichen Formulierung für Danzig (Art. 100c/a 102) und Memel (Art. 99); vgl. auch den Gegensatz in Art. 312[5]). Vielmehr waren die Hauptmächte nur Treuhänder bis zu dem Augenblicke, da der Völkerbund das Mandat erteilte. In diesem Augenblick ging die allgemeine Treuhänderschaft in das besondere Mandats- und Vormundschaftsverhältnis über[6]).

3. Mit der Vormundschaft beauftragt sind diejenigen „fortgeschrittenen Nationen, die auf Grund ihrer Hilfsmittel, ihrer Erfahrungen oder ihrer geographischen Lage am besten imstande und auch bereit sind, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen". Innerhalb dieses Rahmens hat der Völkerbund freie Hand für die Zuteilung; er könnte sie auch jederzeit ändern, nicht bloß im Umfang der Befugnisse, sondern auch in der Person des Mandatars[7]). Freilich hat sich der Völkerbund bisher begnügt, nur diejenige Verteilung zu bestätigen, die die zunächst beteiligten Verbandsmächte schon während des Krieges oder vor Friedensschluß unter sich vorgenommen hatten[8]):

Frankreich erhielt: den östlichen Teil von Kamerun ($^3/_5$) und von Togo ($^2/_3$), — Syrien und den Libanon.

---

[5]) Der Unterschied wird auch in andern Verträgen festgehalten; vgl. z. B. Art. 11 des Abk. zur Revision der Kongoakte zu St. Germain v. 10. September 1919.

[6]) Im Ergebnisse übereinstimmend Bileski, S. 66. Der Rat des Völkerbundes macht sich dagegen folgenden Ausweg zurecht: es stünden gleichberechtigt die Hauptmächte, die das Verfügungsrecht aus Art. 119 hätten (und für die türkischen Gebiete?) und der Rat des Völkerbundes nach Art. 22 nebeneinander. Von hier bis zu der Ausschaltung des Völkerbundes und der Auffassung, daß die Übernahme der C-Mandate nur eine Annexion sei (Belgier H. Rolin) ist dann nur noch ein kleiner falscher Schritt. — Die bedeutsame deutsche Note an den Völkerbund v. 12. November 1920 bei v. Bülow, S. 306.

[7]) Der Völkerbund könnte also die Vormundschaft auch auf Deutschland übertragen. Das muß vom Stande Rechtens betont werden, mögen auch die tatsächlichen Verhältnisse zur Zeit dagegen stehen. Die Auslassungen gegen die deutsche Kolonialverwaltung in dem sog. Ultimatum vom 16. Juni 1919 erkennt man allmählich selbst in den Ententeländern als bodenlose Gehässigkeiten an.

[8]) Über die Besitzungen in der Südsee im Febr. 1917; Beschluß des „Obersten Rates" v. 7. Mai 1919. Das Ziel ist bereits aus dem Abkommen v. 26. April 1915, durch das Italien sich der Entente anschloß (Strupp, documents Bd. 3, S. 33), zu ersehen; Art. 13: „dans le cas où la France et la Grande-Bretagne augmenteraient leurs domaines coloniaux d'Afrique aux dépens de l'Allemagne, ces deux puissances reconnaissent en principe que l'Italie pourrait réclamer quelques compensations équitables . . ."

England erhielt: den westlichen Teil von Kamerun ($^2/_5$) und von Togo ($^1/_3$), Südwestafrika, das Tanganjika-Gebiet (Deutsch-ostafrika), das Neuguineagebiet (australische Verwaltung, die Insel Nauru in der Verwaltung von England, Australien und Neuseeland), West-Samoa (Neuseeland) — Palästina und das Ostjordanland sowie Mesopotamien (Irak). Mit dem Mandate über Palästina ist auch der Schutz der heiligen Stätten in Jerusalem England anvertraut.

Belgien: die Bezirke Urandi und Ruanda im Nordwesten von Deutsch-Ostafrika (außerdem hat England Freihafengebiete in Daressalam und Kigoma am Tanganjikasee eingeräumt).

Japan wurden anvertraut: die Karolinen[9]), Marianen und die Marschallinseln.

4. Die Art des Mandates ist für die einzelnen Gebiete verschieden je nach dem Maße der Entwicklung des Volkes, nach der Lage des Gebietes, nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und sonstigen Umständen[10]). Darnach unterscheidet man: Quincy Wright, Sovereignty of the mandates (Amer. Journ. of Int. Law 17, 1923, 691):

a) Die sog. A-Mandate für die ehemals türkischen Gebiete Mesopotamien (Irak, vgl. S. 68), Palästina, Syrien. Sie werden als unabhängig anerkannt, müssen aber die Ratschläge und Unterstützung ihres Mandatars bis zu dem Zeitpunkte hinnehmen, wo sie imstande wären, sich selbst zu leiten. Das Maß der Selbständigkeit ist für die einzelnen Gebiete durchaus verschieden: im weitesten Sinne gewährt ist es Mesopotamien (dem England sogar die Unterstützung für die Aufnahme in den Völkerbund zugesagt hat); im engsten Sinne für das nationalgemischte Palästina (beträchtlich weiter für das im wesentlichen arabische Ostjordanland); inmitten hält sich die Selbstverwaltung bei Syrien und dem Libanon, Landschaften, die zu einem Staatenbunde zusammengeschlossen sind (Fédération des Etats de Syrie et Grand Libanon seit 1922)[11]).

b) Die sog. B-Mandate erfassen die deutschen Kolonien in Mittelafrika. Hier übernimmt der Mandatar die Verwaltung. Jedoch ist diese an gewisse Bedingungen geknüpft: Abstellung von Mißbräuchen,

---

[9]) Der Streit zwischen den V. St. v. Amerika und Japan wegen der Insel Yap (Kabelknotenpunkt) wurde auf der intern. Abrüstungskonferenz (1921/22), nachdem sich Japan zur Rückgabe Schantungs an China verpflichtet hatte, beigelegt.

[10]) Die A-Mandate und die B-Mandate sind vom Rat des Völkerbundes unter dem 22. Juli 1922, die C-Mandate schon unter dem 17. Okt. 1920 bestätigt. Text der Mandate im Americ. Journ. of Intern. Law Bd. 17, 1923, Heft 3; Quincy Wright, Sovereignity of the mandates, American Journ. of Intern. Law Bd. 17, 1923, S. 691; Pic, Régime du mandat dans le proche Orient, Rev. Gen. 1923, S. 321; Pic, Syrie et Palestine (Geleitwort von General Gouraud, Paris 1924).

[11]) Diese Lockerung des Mandatsverhältnisses hat im wesentlichen in dem Streben nach finanzieller Erleichterung des Mandatars ihren Grund.

wie Sklaven-, Waffen- und Alkoholhandel; Gewährung von Gewissens- und Religionsfreiheit; Verbot der Errichtung von Befestigungen oder Flottenstützpunkten sowie der militärischen Ausbildung der Eingeborenen, soweit diese nicht lediglich polizeilichen oder Landesverteidigungszwecken dient[12]) — gleichmäßige Betätigung für alle Mitglieder des Völkerbundes in Handel und Gewerbe.

c) Die sog. C-Mandate, d. i. Deutsch-Südwestafrika[13]) und die deutschen Besitzungen in der Südsee. Sie werden als Bestandteile des Mandatarlandes verwaltet, da sie „infolge ihrer geringen Bevölkerungsdichte und geringen Ausdehnung (?), ihrer Entfernung von den Mittelpunkten der Zivilisation, ihrer geographischen Nachbarschaft zum Gebiet des Mandatars oder anderer Umstände nicht wohl besser verwaltet werden können." Doch gelten zugunsten der eingeborenen Bevölkerung die gleichen Bedingungen wie bei den B-Mandaten.

5. Über den Grad behördlicher Machtbefugnis, Einfluß und Verwaltung trifft der Rat des Völkerbundes Bestimmungen — aber nur, sofern die Bundesmitglieder hierüber nicht schon ein Abkommen getroffen haben sollten (Art. 22, vorletzter Absatz). Entsprechend dieser zurückhaltenden Einflußnahme ist in dem Vertrag selbst auch die Aufsicht des Völkerbundes unzulänglich geregelt, wenngleich das Recht (und damit die Pflicht) zur Aufsicht aus dem letzten Absatz unzweideutig sich ergibt: ein ständiger (!) Ausschuß des Völkerbundes hat von den Mandatsmächten Jahresberichte entgegenzunehmen, zu prüfen und dem Rate über alle die Ausführung der Mandatsverpflichtungen angehenden Fragen ein Gutachten zu erstatten.

III. Die Staatsgewalt.

§ 13. Äußere Unabhängigkeit.

(Grundrechte der Staaten.)

1. Die Grundrechte der Staaten.

Die Völkerrechtsgemeinschaft beruht auf dem Gedanken des Nebeneinanderbestehens verschiedener Staaten mit gegeneinander abgegrenzten Herrschaftskreisen, mit gegenseitig anerkanntem Machtbereich. Aus diesem Grundgedanken der Gleichberechtigung folgt un-

[12]) Im unlösbaren Gegensatze hierzu hat Frankreich in der Folge kein Hehl daraus gemacht, daß es im Falle eines allgemeinen Krieges die farbigen Truppen auch außerhalb des Mandatsgebietes verwenden würde.

[13]) Verwaltungsmäßig der Südafrikanischen Union zugeteilt. In einem Memorandum vom 23. Oktober 1923 hat der damalige Premierminister der Union, Smuts, den in Südwestafrika wohnenden Deutschen bei Annahme der automatischen Verleihung des Unionsbürgerrechts u. a. Freiheit vom Militärdienst gegen das Deutsche Reich für 30 Jahre zugesagt.

mittelbar eine ganze Reihe von Rechtssätzen, durch welche Rechte und Pflichten der Staaten untereinander bestimmt werden, die keiner besonderen vertragsmäßigen Anerkennung bedürfen, um bindende Kraft zu besitzen. Sie bilden den festen Grundstock des ungeschriebenen Völkerrechts, seinen ältesten, wichtigsten, heiligsten Bestand. Sie versinnbildlichen geradezu, daß die Rechtsordnung der Schutz der Schwachen ist, was in der Staatenwelt mit ihren widerstrebenden politischen Interessen nicht stark genug betont werden kann. Es lag deshalb nahe, daß in der französischen Revolution Versuche gemacht wurden, auch die Grundrechte der Staaten auf knappe Formeln zu bringen[1]). Es handelt sich nicht um naturrechtliche Truggebilde, sondern um Rechtsnormen, die nach dem Satze des Nichtwiderspruchs aus dem Begriff der Völkerrechtsgemeinschaft folgen und der Form ausdrücklicher Rechtssatzung nicht bedürfen, weil ohne sie ein Völkerrecht überhaupt nicht denkbar wäre. Da die aus diesem Grundgedanken sich ergebenden Rechte ohne weiteres einem jeden Staate als Mitglied der völkerrechtlichen Gemeinschaft zukommen, werden sie wohl auch als „völkerrechtliche Grundrechte" bezeichnet[2]). Da sie mit dem Begriff des Staates als eines völkerrechtlichen Rechtssubjektes, also eines Gliedes der Völkerrechtsgemeinschaft, ohne weiteres gegeben sind, kann man sie auch als „völkerrechtliche Persönlichkeitsrechte" bezeichnen (so Heilborn). Soweit diese „Grundrechte" den Gegenstand von besonderen Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Staaten bilden, haben diese ent-

---

[1]) Der Nationalkonvent übertrug dem Abgeordneten Abbé Grégoire (1792) die Abfassung einer déclaration du droit des gens, nahm aber davon Abstand, den vorgelegten Entwurf (1795) zum Beschluß zu erheben. Vgl. Chevalley, La déclaration du droit des gens de l'abbé Grégoire, thése 1912. Allermann, Die völkerrechtl. Ideen des Abbé Grégoire. Diss. Würzb. 1916.

[2]) Die Polemik gegen diesen Begriff bei Heilborn, Jellinek, Triepel und andern neueren Schriftstellern schießt über das Ziel hinaus. Jellinek (oben § 7 Anm. 2), S. 315 nimmt nur einen Anspruch auf Unterlassen, also auf Anerkennung einer Sphäre freier Betätigung an; dabei ist die positive Bedeutung des Staatenverbandes nicht genügend gewürdigt. Bei Erich Kaufmann, Wesen des Völkerrechts, S. 196 schränken sich die Grundrechte auf das Recht zur Selbsterhaltung ein. — Vgl. Pillet, Recherches sur les droits fondamentaux des États dans l'ordre des rapports internat. 1899 (Rev. Gen. Bd. 5, S. 66, 236; Bd. 6, S. 503). de Louter Bd. 1, S. 232. Mérignhac Bd. 1, S. 233. Nys Bd. 2, S. 216. Ullmann, S. 141 (der nur eine Grundnorm annimmt). Cavaglieri, I diritti fondamentali degli Stati nella Società Internazionale. 1906. Weit spannt den Rahmen Rivier, 4. Buch, „Die Grundrechte der Staaten und deren wechselseitige Einschränkungen infolge der internationalen Gemeinschaft", S. 174—248; über die Gleichheit der Staaten S. 124ff. Hatschek, S. 124.

Das amerikanische Institut für Völkerrecht hat 1916 eine „Erklärung der Rechte und Pflichten der Staaten" entworfen; dazu ein Entwurf für das Institut de droit international (1921) von Lapradelle; Verhandlungen des Instituts auf der Wiener Tagung 1924; Texte in Z. i. R. Bd. 30 (1922) S. 276.

weder lediglich deklaratorischen Charakter, oder es handelt sich um die Einzeldurchführung des an sich selbstverständlichen Prinzips.

II. Der Anspruch auf Gleichberechtigung jedes Gliedes der Staatengemeinschaft mit allen übrigen Rechtsgenossen ergibt sich aus dem Begriff des Völkerrechts als der Ordnung für eine Gemeinschaft gleichberechtigter Staaten. Gemeint kann aber nicht sein absolute Gleichheit, sondern verhältnismäßige Gleichheit in der Staatsgeltung[3]).

1. Die grundsätzliche Gleichberechtigung aller Mitglieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft äußert sich auf den Staatenkongressen in dem gleichen Stimmrecht aller Beteiligten und dem Erfordernis der Stimmeinhelligkeit bei allen Beschlüssen.

Sie wird nicht berührt durch die Rangordnung der Staaten, die nicht mehr dem Völkerrecht, sondern der internationalen Courtoisie angehört. Die früher häufigen, manchmal erbitterten Rangstreitigkeiten werden jetzt bei Staatenkongressen dadurch vermieden, daß für die Unterzeichnung von allgemeinen Verträgen die alphabetische Reihenfolge nach der französischen Bezeichnung der Staaten festgehalten wird. Titeländerungen, die ein Staat oder ein Staatshaupt für sich vornimmt, binden andere Staaten nur, insoweit sie die ihnen mitgeteilte Änderung ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt haben. Vgl. Aachener Protokoll vom 11. Oktober 1818 (Fleischmann S. 24).

Mit Zustimmung der Mächte haben die Königin von England 1876 den Titel einer Kaiserin von Indien; die Fürstentümer Rumänien 1881, Serbien 1882, Bulgarien 1908, Montenegro 1910 den Titel Königreich angenommen.

2. Durch die grundsätzliche Gleichberechtigung aller Mitglieder der Völkergemeinschaft wird die tatsächliche Vorherrschaft einzelner von ihnen nicht ausgeschlossen. Eine solche Vorherrschaft haben die „Großmächte" für sich wiederholt beansprucht und tatsächlich durchgesetzt[4]). Die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts kennzeichnen sich (oben S. 25) durch die Pentarchie der Großmächte Österreich, Preußen, Rußland, Großbritannien, Frankreich. An Stelle Preußens trat das Deutsche Reich; die Einigung der italienischen Landschaften machte Italien zur sechsten Großmacht (seit 1867). Japan ist seit dem Jahre 1894 in die Reihe der Großmächte eingetreten; und die seit dem Bürgerkrieg (1865) zur Großmacht entwickelten Vereinigten Staaten v. Amerika verlangen, trotz der Monroedoktrin seit dem spanischen Krieg von 1898, bei der Entscheidung der Welthändel gehört zu werden. Die europäischen Großmächte haben insbesondere die Regelung der Ver-

[3]) Goebel, The equality of states (rechtsgeschichtlich), 1923. Dickinson, The equality of states in international law, 1920.

[4]) Vgl. Streit, Rev. Bd. 32, S. 5. Huber, Die Gleichheit der Staaten (in der Festschrift für Kohler), 1909. Dupuis, Le principe d'équilibre ... 1909.

hältnisse in der europäischen Türkei von 1856 ab bis zur Gegenwart mit wechselndem Erfolg für sich in Anspruch genommen (das „europäische Konzert"). In den chinesischen Wirren zu Anfang dieses Jahrhunderts gingen sie gemeinsam mit Japan und Nordamerika vor. Trotz dieser tatsächlichen Vorherrschaft muß jedoch daran festgehalten werden, daß die Rechtssatzung durch die Großmächte nur partikuläres Völkerrecht zu schaffen vermag, und daß dieses zu allgemeinem Völkerrecht nur durch die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung von seiten der übrigen Staaten wird (Neutralisierung Belgiens, Pariser Seerechtsdeklaration usw.).

3. Seit den Pariser Verträgen von 1919/20 hat der völkerrechtliche Grundsatz schwere Einbuße gelitten. 5 Mächte — die V. St. v. Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan — bezeichnen sich im Eingange der Verträge ohne Scheu als „Hauptmächte" (puissances principales). Und wie sie es sich herausnahmen, auf Grund dieses Titels die Verträge unbekümmert selbst um die verbündeten anderen Mächte zu diktieren[5]), haben sie sich auch unmäßige Vorrechte in den Verträgen zugemessen[6]). Gegen alles Recht verstößt das Weltdiktat, das sich diese sog. Hauptmächte noch über die Pariser Verträge hinaus anmaßen. Dafür haben sie sogar schon als besonderes Organ — das die Verträge nicht kennen — den „Obersten Rat" der leitenden Minister oder die „Botschafterkonferenz" installiert. Auch der Völkerbund soll diesen Zwecken dienstbar gemacht werden. Doch regt sich begreiflicher Widerpsruch gegen diese Vorherrschaft im Völkerbundrat, gegen diese Verkoppelung der Macht gegen das Recht bei andern Mitgliedern des Völkerbundes.

III. Das Recht auf Selbständigkeit und Unabhängigkeit.

Aus dem Grundgedanken des Völkerrechts folgt die Pflicht aller Staaten, sich jedes Eingriffs in den völkerrechtlich abgegrenzten Machtbereich eines jeden der übrigen Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft zu enthalten.

1. Völkerrechtswidrig ist daher im Friedenszustand jeder Angriff auf bestand und Sicherheit eines anderen Staates. Jeder Staat hat aber auch dafür Sorge zu tragen, daß auf dem von ihm beherrschten Gebiet kein solcher Angriff von seinen Staatsangehörigen oder von Staatsfremden vorbereitet oder unternommen werde.

Jeder Staat ist daher verpflichtet, allen auf seinem Gebiete von seinen Staatsangehörigen oder von Staatsfremden vorbereiteten oder ausgeführten Angriffen auf andere Staaten entgegenzutreten. Er ist

[5]) Vgl. v. Bülow, Versailler Völkerbund, 1923, S. 6.

[6]) Z. B. Vers. Vertr., Art. 4 (Ständige Mitglieder im Rat des Völkerbundes); 99, 100, 119 (Verzicht Deutschlands auf Memel, Danzig und die Kolonien zugunsten der Hauptmächte), 203 (Ernennung der Überwachungsausschüsse), § 2 Anlage II nach Art. 244 (Mitglieder des Reparationsausschusses) u. a. m.

zunächst verpflichtet, sie zu hindern, z. B. schon das Abhalten von Besprechungen; er ist, wenn ihm die Verhinderung nicht gelungen ist, verpflichtet, die Täter zu bestrafen. Gegen die Folgen der rechtswidrigen Unterlassung schützt ihn nicht der Einwand, daß seine Gesetzgebung ihm die Handhabe zum Einschreiten nicht gewähre; es ist dann eben seine Pflicht, für Abänderung seiner Gesetzgebung Sorge zu tragen. Die Frage wird von besonderer Wichtigkeit, wenn etwa die nationale Bewegung innerhalb eines Staates die Einverleibung des einem andern Staate gehörenden, von derselben Nationalität bewohnten Gebietes verlangt. Der Staat, von dessen Gebiet diese Gefährdung des fremden Staatswesens durch den „Irredentismus" ausgeht, handelt völkerrechtswidrig, nicht nur, wenn er die Bewegung offen oder heimlich unterstützt, sondern auch dann, wenn er sie nicht hindert oder nicht verfolgt[7]). Der Idee nach vorausgesetzt wird hierbei, daß die Gestaltung des Staatskörpers, wenn er nicht national geschlossen ist, auf die nationalen Verschiedenheiten Rücksicht nimmt und nationale Minderheiten nicht vergewaltigt. Eine schwere Schuld durch die Verzerrung dieses Grundgedankens haben die Abschlußverträge nach dem Weltkriege auf ihre Urheber geladen[8]).

2. Völkerrechtswidrig ist die Intervention, d. h. die autoritative Einmischung in die äußeren oder inneren Angelegenheiten eines andern Staates. Mit der Intervention fordert ein Staat von einem andern ein bestimmtes Tun oder Unterlassen, allgemeinpolitisch, wirtschaftspolitisch, finanzpolitisch (z. B. Unterwerfung unter eine Kontrolle). Der Forderung wird u. U. Nachdruck gegeben durch Androhung und Anwendung von Waffengewalt[9]).

a) Die Intervention ist sonach verschieden von der Interzession[9a]), d. h. der Erteilung freundschaftlicher Ratschläge, sowie von der Mediation oder Vermittlung (unten § 52). Der Unterschied liegt darin, daß sie Befolgung heischt und ihre, wenn nötig, gewaltsame Durchsetzung in Aussicht stellt. Die Grenzlinie mag freilich im einzelnen Falle schwierig zu ziehen sein, zumal diplomatischer Sprachgebrauch noch immer Gedanken zu verschleiern strebt. So wurde der von Rußland, Frankreich und Deutschland gegen den Frieden von Shimonoseki (1895),

---

[7]) Vgl. dazu Triepel (oben § 2 Anm. 1) 303, sowie unten § 25 III. — Beispiele für Duldung und Förderung irredentistischer Umtriebe boten Italien und Serbien vor dem Weltkriege. Jetzt Polen (Westmarkenverein), auch Rußland.

[8]) M. H. Boehm, Europa irredenta. 1923.

[9]) Strauch, Zur Interventionslehre. 1879. de Floeckher, De l'intervention en droit international. 1896. Rougier. Rev. Gen. Bd. 17, S. 468 (über die „intervention d'humanité"; vgl. Text unter c). Cavaglieri, L'intervento nella sua definizione giuridica. 1913. Heilborn, S. 353. Nys Bd. 2, S. 223. Oppenheim Bd. 1. S. 221. Rivier, S. 243. Berner, im Staatswörterbuch Bd. 5, 1860, S. 341—354. Ullmann, S. 459. Strisower, Wörterbuch Bd. 1, S. 581—591.

[9a]) In anderer Bedeutung: Eintreten für eigene Staatsangehörige.

insbesondere gegen die Abtretung der Halbinsel Liaotung (oben S. 36), erhobene Einspruch als „freundschaftlicher Ratschlag" bezeichnet, obwohl es klar war, daß seine Beachtung im Notfalle erzwungen werden würde. In ähnlicher Wendung hat Japan im August 1914 seinem Ultimatum an Deutschland die Form eines Rates gegeben.

b) Die Intervention widerspricht dem heutigen Völkerrecht. Aber dieser Satz hat sich erst im Laufe der 19. Jahrhunderts ausgebildet[10]). Die Pentarchie der Großmächte hat die Aufrechterhaltung des „legitimen" Zustandes in den kleineren europäischen Staaten von 1815 an wiederholt auf Begehren der bedrohten Monarchen mit Waffengewalt durchzusetzen versucht (oben S. 25)[11]), während der literarische Wortführer der Pentarchie (v. Kamptz) das Interventionsprinzip wissenschaftlich aus dem Grundgedanken des Völkerrechts zu rechtfertigen unternahm. Erst seit dem dritten Jahrzehnt trat Großbritannien für die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten ein (Depesche Cannings v. 28. Januar 1823 bei Strupp I 166). Einen besonderen Ausdruck hat dann das Prinzip der Nichtintervention gefunden in der Jahresbotschaft von James Monroe, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, vom 2. Dezember 1823[12]). Monroe war es schon 1802 als Gesandten der V. St. in Paris gelungen, Napoleon zum Verkauf von Louisiana an die V. St. zu bewegen. Den Anlaß zu der Erklärung von 1823 gab der Streit mit Rußland wegen der Grenze von Alaska und die drohende Einmischung der europäischen Festlandsmächte zugunsten Spaniens gegenüber dem Abfall der südamerikanischen Kolonien. Ihre weltpolitische Bedeutung gewann die Botschaft allerdings erst nach dem nordamerikanischen Sezessionskriege.

---

[10]) Immanuel Kant im 5. Präliminarartikel „Zum ewigen Frieden" (1795): „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staates gewalttätig einmischen."

[11]) Zu diesen Beispielen noch Heyland, Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande. 1923.

[12]) Abgedruckt in Richardson, A compilation of the messages and papers of the Presidents 1789—1897 (1898), Bd. 2, S. 207 sowie bei Fleischmann. S. 27. —J. B. Moore, Cap. 20, Bd. 6, S. 368—604. Pohl, Der Monroe-Vorbehalt (Festschrift für Krüger). 1911. Kraus, Die Monroedoktrin. 1913 (hier die ältere Literatur). Haeberlin, Z. Vö. R. Bd. 7, S. 11. Hart, The Monroe doctrine (1915). de Barral-Montferrat, De Monroe à Roosevelt. 1905. Wehberg, Die Monroedoktrin. 1915. Engelhardt, Die Praxis der Monroedoktrin. 1916. Sherill, Modernizing the Monroe doctrine. 1916. v. Frisch, Monroedoktrin und Weltpolitik der V. St. 1917. Vgl. auch Bd. 54 der Annals of the American Academy of political and social science, 1914 (International relations of the United States). Diena, Z. i. R. Bd. 15, S. 14. Heilborn bei Stier-Somlo 1, 1, S. 61. Oppenheim Bd. 1, S. 231. Ullmann, S. 463. Usher, Pan-Americanism. 1915. E. Schultze, Z. i. R. 1920, Bd. 28, S. 306f. Kimpen, Die Ausbreitungspolitik der V. St. v. Amerika. 1923. Hatschek, S. 131; Mendelssohn Bartholdy, im Handbuch der Politik[3], Bd. 5, S. 90. v. Rauchhaupt, Völkerrechtl. Eigentümlichkeiten Amerikas, 1924, S. 21.

Der Kern der ursprünglichen „**Monroedoktrin**“ kann in zwei Sätzen wiedergegeben werden: 1. Die amerikanischen Kontinente sind frei und unabhängig und daher kein Gegenstand für künftige Kolonisation durch europäische Mächte (Abs. 7); aus dem Anlasse zur Botschaft klang der Gedanke einer Gegnerschaft gegen irgendwelche (schon bestehende) Herrschaft nicht-amerikanischer Staaten auf amerikanischem Boden durch[13]). 2. Jede Einmischung einer europäischen Macht in die amerikanischen Angelegenheiten werden die Vereinigten Staaten als den Ausdruck einer unfreundlichen Gesinnung betrachten (Abs. 48).

Diese kräftige Betonung des Nichtinterventionsprinzipes („Amerika den Amerikanern“) steht im vollen Einklang mit der seither zur allgemeinen Herrschaft gelangten völkerrechtlichen Anschauung.

Schon in der Botschaft ist aber auch die weitere Botschaft angedeutet, die dann später die Vereinigten Staaten mit steigender Bestimmtheit, aber unter dem Widerspruch Europas — teilweise auch der übrigen amerikanischen Staaten selbst — aufgestellt haben, daß nämlich den Vereinigten Staaten als der panamerikanischen Schutzmacht eine Vorherrschaft auch über die süd- und mittelamerikanischen Staaten, in ihren Streitigkeiten mit europäischen Mächten, wie in ihren inneren Angelegenheiten, zukomme („Amerika den Vereinigten Staaten“)[14]); eine Forderung, die in direktem Widerspruch gerade zu dem Nichtinterventionsprinzip steht. Seit dem siegreichen Krieg mit Spanien endlich beansprucht der nordamerikanische Imperialismus (Roosevelt, Taft, Wilson) die Wahrung der Weltmachtstellung der Vereinigten Staaten in den Welthändeln (Teilnahme an der Algericaskonferenz 1906). Den schärfsten Ausdruck hatte diese Politik einerseits in dem Vertrag mit Panama (unten § 37), anderseits in der Angliederung der Philippinen gefunden. Damit ist der Grundgedanke der Botschaft von 1823 tatsächlich preisgegeben. Das Eingreifen der V. St. in den Weltkrieg vollends, um, wie es hieß, den europäischen Mittelmächten die demokratischen Grundsätze der amerikanischen Staatsverfassung aufzuzwingen, verkehrt den Grundgedanken der Monroedoktrin in ihr Gegenteil. Es ist klar, daß auf dieser Entwicklungsstufe die Monroedoktrin

[13]) Vgl. die Verdrängung Rußlands, auf das schon die Monroe-Botschaft zielte, mit dem Kauf von Alaska durch die V. St. v. Amerika (vgl. Fleischmann, Alaska, Wörterbuch Bd. 1, S. 22).

[14]) Im Venezuela-Streit 1902/3 haben die Vereinigten Staaten (Roosevelt) anerkannt, daß die europäischen Mächte das Recht haben, die zentral- und südamerikanischen Staaten, wenn nötig, durch Gewalt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. — Über die „Dragodoktrin“ vgl. unten § 38 III. — Andererseits weisen die V. St. v. Amerika den anderen amerikanischen Staaten unter Umständen eine bevorzugte Stellung zu; so gilt nach dem „Gesetz zur Beschränkung der Einwanderung von Ausländern nach den V. St.“ (1924) für Einwanderer aus einem Staate Mittel- oder Südamerikas keine Beschränkung auf eine Quote.

keinen Rechtssatz des Völkerrechts, sondern einen der Sachlage jeweils angepaßten Leitsatz der amerikanischen Weltpolitik darstellt, mithin aus dem Gebiete der völkerrechtlichen Betrachtung völlig ausscheidet[15]).

c) Ausnahmsweise kann die Befugnis zu einer Einmischung in die Angelegenheiten eines andern Staates gegeben sein:

α) Durch das Ersuchen des andern Staates selbst oder durch dessen (auch nur stillschweigende) Zustimmung (Rußland und Österreich 1849, Deutschland in der Ukraine 1918).

β) Durch ein von diesem vertragsmäßig eingeräumtes[16]) oder zwischen den beteiligten Staaten vereinbartes Recht (Verträge der Vereinigten Staaten, s. oben § 10 Anm. 15, namentlich mit Kuba und Panama von 1903)[17]).

γ) Durch die Voraussetzungen, unter denen eigenmächtige Selbsthilfe als berechtigt erscheint (unten § 55).

Dagegen kann nicht anerkannt werden, daß ein Einmischungsrecht schon dann gegeben sei, wenn nach der, sei es auch begründeten, Ansicht eines einzelnen Staates die allgemeinen Interessen der Menschheit oder der Kultur einen Eingriff notwendig machen (Intervention der Vereinigten Staaten in Kuba, April 1898); denn damit würde der Willkür Tür und Tor geöffnet. Und ebensowenig darf im allgemeinen in der Bedrückung von Stammesgenossen für dritte Staaten ein Grund zur Intervention erblickt werden (Rußland als Vorkämpfer des Panslawismus); denn das Schutzrecht eines jeden Staates beschränkt sich, von besonderen Vereinbarungen abgesehen, auf seine eigenen Staatsangehörigen (abweichend die Haltung Griechenlands gegenüber Kreta 1897; Rußlands gegenüber Serbien 1914). Indes setzt die jüngste Vergangenheit mit der Vergewaltigung von Nationalitäten durch die Pariser Friedensverträge die Durchführbarkeit des Grundsatzes einer überstarken Belastung aus.

In allen diesen Fällen kann das Recht zum Einschreiten auch einer Mehrzahl von Staaten gemeinschaftlich zustehen (sogenannte Kollektiv-Intervention). So hat der Berliner Vertrag von 1878

---

[15]) Der starke politische Einschlag tritt in den ausdrücklichen Vorbehalten entgegen, die die V. St. v. Amerika für die Monroe-Doktrin u. a. auf der Haager Friedenskonferenz 1899 und in der Völkerbundsakte (Art. 21) machten.

Man kann den Blick nicht dagegen verschließen, daß eine in der Grundstimmung sich berührende Bewegung in der jüngsten Zeit „Asien den Asiaten" und „Afrika den Afrikanern" (Äthiopismus) verlangt.

[16]) Wohl zu unterscheiden von dem in der Form des Vertrages auferlegten Zwange: die Pariser Verträge von 1919/20 bilden einen Brandherd für Interventionen.

[17]) Hierbei bleibt davon abgesehen, daß im Verhältnis eines Staatenbundes solcher Eingriff im Grundvertrage vereinbart ist (für den Deutschen Bund in der Wiener Schlußakte; Satzung des Völkerbunds Art. 16).

Artikel 61 das Recht der Großmächte zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Türkei bezüglich der armenischen Provinzen ausdrücklich anerkannt.

d) Die Gefahr einer unberechtigten Intervention besteht noch darin, daß dritte Staaten daraus das Recht der **Gegenintervention** erhalten könnten; hier in besonderem Anlasse zur kollektiven Intervention (vgl. c) am Ende und § 55)[18]).

3. Das Recht auf Achtung folgt aus dem Grundgedanken der Völkergemeinschaft.

Völkerrechtswidrig ist darum jede Nichtachtung eines andern Staates, sei es in dessen völkerrechtlichen Vertretern und Organen, sei es in dessen Hoheitszeichen. Daß sie auch in der Ablehnung einer diplomatischen Note oder in der Unterlassung des Einschreitens gegen Angriffe auf einen fremden Staat in Parlamenten liegen kann, steht außer Zweifel[19]). Die bloße Erweisung besonderer Ehrenbezeugungen gehört nicht mehr dem Völkerrecht, sondern der internationalen Höflichkeit an. Das gilt auch von dem gesamten Land- und Seezeremoniell und von der Berücksichtigung der von den Kaiserreichen und Königreichen sowie von den großen Freistaaten für sich in Anspruch genommenen „königlichen Ehren" (Gesandte erster Klasse, Königskrone im Wappen, Brudertitel).

Man darf es mit dem Grundgedanken des Rechtes auf Ehre auch für den Staat nicht deshalb leicht nehmen, weil sich Ehre ihrem Begriffe nach schwer fassen läßt[20]). „Nationale Ehre" ist kein leerer Schall. Die Erfahrung zeigt, daß die Gesamtheit auf eine Antastung der Einschätzung ihres Staates innerhalb der Staatengemeinschaft sogar schärfer reagiert — und es ist kein Widerspruch, wenn Massensuggestion dabei mitwirkt — als der einzelne auf eine Verletzung seiner Ehre. Einem Staate, dem dieses (Grund)Recht versagt wird, ist der Rechtsboden unterhöhlt. Wenn es noch eines Beleges dafür bedürfte: in diese Richtung weisen Art. 231 (Schuldaufbürdung), 228 (Interalliierte Verfolgung der sog. Kriegsverbrechen), 22 (Übertragung der Kolonien zur Vormundschaft an die „fortgeschritteneren" Nationen) des Versailler Vertrages. Die Satzung des Völkerbundes erklärt es in ihrem Eingange geradezu

[18]) Vgl. Kraus, S. 389 (mit Literatur).

[19]) Die diplomatische Zügellosigkeit, in der sich z. B. einst Rußland gegen die Türkei gefiel (und nach dem Weltkriege Frankreich gegen Deutschland), kann die Unerläßlich keit des Grundrechts nur grell beleuchten. Dem gegenüber mag darauf hingewiesen sein, daß nach dem deutschen Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 (§ 1 Abs. 2) die Zulassung eines Bildstreifens zu versagen ist, wenn seine Vorführung geeignet wäre, das deutsche Ansehen oder die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden.

[20]) Allgemein (wenn auch nicht für das Völkerrecht gedacht) die Untersuchungen von Sauer, Die Ehre und ihre Verletzung, 1915. S. 6f.

für wesentlich, „in aller Öffentlichkeit auf Gerechtigkeit und Ehre gegründete internationale Beziehungen zu unterhalten".

Ein Verstoß gegen die Grundpflicht zur Achtung ist völkerrechtliches Delikt und nach den unter § 35 entwickelten Grundsätzen zu beurteilen.

IV. Sog. Exterritorialität der Staaten.

1. Aus der gegenseitigen Unabhängigkeit der Staaten voneinander folgt, daß kein Staat vor die Gerichte eines andern Staates gestellt werden kann; denn darin läge die Ausübung der Staatsgewalt über einen selbstherrlichen Staat (Par in parem non habet judicium)[21])[22]).

Dieser Satz, der von Literatur und Rechtsprechung in weitaus den meisten Staaten (nicht Italien, Belgien!) anerkannt wird, ist in neuerer Zeit angefochten worden[23]). Man stellt die Behauptung auf, daß der Staat, soweit er nicht als solcher, sondern als Privatunternehmer (als Fabrikant, als Unternehmer einer Eisenbahn usw.) auftritt, soweit mithin nicht die Ausübung seiner Staatsgewalt in Frage steht, daß also der fremde Staat als Fiskus den inländischen Gerichten auch gegen seinen Willen unterworfen sei[23]). Gegen diese Ansicht spricht aber entschei-

[21]) Auch hier blieb es dem Versailler Vertrage (Art. 281) vorbehalten, Grundsätzen, die sich unter Staaten unserer Kulturgemeinschaft herausgebildet hatten, den Stoß zu versetzen, indem (bloß zuungunsten Deutschlands) dekretiert wird: Si le gouvernement allemand se livre au commerce international, il n'aura, à ce point de vue, ni ne sera considéré avoir aucun des droits, privilèges et immunités de la souveraineté. — Entsprechend die Friedensverträge mit den anderen Mittelmächten (St. Germain, Art. 323).

[22]) Die Ansicht des Textes wird nicht nur von der Rechtsprechung der meisten außerdeutschen Länder, sondern auch von den deutschen obersten Gerichtshöfen ständig vertreten. Vgl. Preuß. Justizministerialblatt 1905, S. 202 (Kompetenzkonflikts-Gerichtshof 14. Januar 1882), Z. i. R. Bd. 13, S. 397, Reichsgericht 62, 165; 103, 274. Marx, Gerichtliche Exemtionen der Staaten, Staatshäupter und Gesandten im Ausland. 1895. Féraud-Giraud, États et souverains, personnel diplomatique et consulaire devant les tribunaux étrangers. 2 Bde. 1895. E. Loening, Gerichtsbarkeit über fremde Staaten u. Souveräne. 1903. Unten § 23 Anm. 1. v. Martitz, S. 442. Nys, Bd. 2, S. 340. Perels, S. 93, 106. Sauter, Die Exemtion ausländischer Staaten von der inländischen Zivilgerichtsbarkeit. Diss. Erlangen 1907. Meurer, Z. Vö. R. Bd. 8, S. 1. Weber, Fremde Staaten vor dem deutschen Richter? 1913. van Prag, Jurisdiction et droit intern. public, 1915; Rev. Bd. 50, 1923, S. 436.

Berühmte Fälle: Zappa (Streit, L'affaire Z. 1894). — Hellfeld: Mehrere Gutachten, herausgegeben von v. Dynowsky 1910; Schriftstücke in Z. i. R. Bd. 20, S. 416, 594; Z. Vö. R. Bd. 4, S. 357. Gutachten von Brie, O. Fischer, Fleischmann, Zwangsvollstreckung gegen fremde Staaten (Heft 23 der Abhandlungen aus d. Staats- u. Verw.-Recht 1910). Dazu Fleischmann, im „Recht", Bd. 14, 1900, S. 49. Niemeyer, E. Löning, D. J. Z. Bd. 15, S. 105, 161. Triepel, Radnitzky, Arch. ö. R. Bd. 28, S. 212, 454. Wehberg, Ein internationaler Gerichtshof für Privatklagen. 1911. — Vgl. auch unten § 19 Anm. 7, § 23 Anm. 1.

[23]) Zuletzt Ernst Heymann, im Archiv f. d. zivilistische Praxis 1923, S. 149 tritt für eine Scheidung nach atti d'impero und atti di gestione ein, für diese

dend die Erwägung, daß jeder Versuch, das gegen den „Fiskus" gefällte Erkenntnis zu vollstrecken, zu einem Eingriff in die fremde Staatsgewalt führen würde. Nur soweit es sich um dingliche Klagen in bezug auf unbewegliches Gut handelt oder der fremde Staat im Einzelfall (durch Klageerhebung usw.), oder für gewisse Sachen allgemein sich freiwillig der inländischen Gerichtsbarkeit unterwirft, erfährt der ausgesprochene Grundsatz eine Durchbrechung. Wenn ein Staat vor den Gerichten eines anderen Staates Klage erhebt, so unterwirft er sich auch der Widerklage aus einem zusammenhängenden Gegenanspruch sowie der Vollstreckung (sehr bestritten, übereinstimmend Hatschek 85).

Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen selbständigen Staaten können daher regelmäßig nur auf dem Wege einer gütlichen Vereinbarung oder durch Schiedsspruch friedlich erledigt werden. Die Vereinbarung eines internationalen Schiedshofs zur Entscheidung solcher Streitfälle muß mithin als dringend wünschenswert bezeichnet werden. Vgl. unten § 26 Anm. 10.

Es soll übrigens nicht verkannt werden, daß sich in der jüngsten Staatspraxis mit der Ausdehnung staatlicher Tätigkeit auf werbende Betriebe ein gewisser Zug nach der Richtung geltend macht, daß sich Staaten wegen privatrechtlicher Verbindlichkeiten allgemein durch Vertrag den Gerichten eines anderen Staates unterwerfen. Das ist in dem vorläufigen Abkommen zwischen der deutschen Regierung und der russischen Sowjetrepublik vom 6. Mai 1921 Art. XIII erfolgt: Absatz 1: „. . . . Für die in Deutschland abgeschlossenen Rechtsgeschäfte und deren wirtschaftliches Ergebnis unterwirft sich die Russische Regierung den deutschen Gerichten, für privatrechtliche Verbindlichkeiten der deutschen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung jedoch nur, soweit es sich um Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften mit deutschen Staatsangehörigen, deutschen Firmen und deutschen juristischen Personen handelt, die nach Abschluß dieses Abkommens eingegangen sind . . . Im übrigen genießt das Eigentum der Russischen Regierung in Deutschland den herkömmlichen völkerrechtlichen Schutz. Insbesondere unterliegt es hinsichtlich aller nicht von Absatz 1 betroffenen Fälle nicht der deutschen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung". Entsprechend Art. XII des Abkommens zwischen Österreich und Rußland, Ukraine vom 7. Dezember 1921 (beide Abkommen in N. R. G. 3. s. 11, S. 929, 934). Vorsichtiger verhält sich aber wieder der Vertrag vom 5. November 1922 zwischen dem Deutschen Reiche einerseits und den Sowjetrepubliken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien, des fernen Ostens anderseits (Art. 5, R. G. Bl. 1923, Bd. 2, S. 316). Im übrigen wird man bereits in der Berner Übereinkunft für den internationalen Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Art. 53) einen

sei der Staat fremden Gerichten unterworfen; Strupp, Grundzüge, S. 61. de Visscher, Rev. Bd. 49 (1922), S. 300, 335. Vgl. auch die Möglichkeit einer Zuständigkeit nach Art. 304b Abs. 2 Versailler Vertrag.

Schritt nach der zu Eingang dieses Absatzes angedeuteten Richtung finden können (vgl. Fleischmann, Völkerrechtsquellen, S. 262, Anm. 13), der sich auch das Reichsgericht trotz grundsätzlichen Festhaltens an der herrschenden Ansicht gegenüber der ausschließlichen Verwendung von Staatsschiffen zu privaten Zwecken nicht ganz verschließt (R. G. Z. 103, 276ff., besonders Krückmann in der Leipz. Z. f. deutsches Recht, 1923, S. 1).

2. Auch die exterritoriale Stellung des in fremdem Staatsgebiet weilenden Staatsoberhauptes sowie der Gesandten ergibt sich als Folgerung aus der Unabhängigkeit jedes einzelnen Gliedes der Völkerrechtsgemeinschaft (unten §§ 21—25).

V. Aus dem Grundgedanken des Völkerrrechts, durch das die Gemeinschaft der Staaten konstituiert wird, ergibt sich endlich auch Recht und Pflicht eines jeden Staates zu ständigem Verkehr mit allen übrigen Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft (zum „commercium", zur „Soziabilität")[24]**.**

In dem Begriff des Verkehrs liegt zunächst die Unterhaltung ständiger diplomatischer Beziehungen mit den übrigen Staaten, deren Gebrauch so alt ist wie das Völkerrecht überhaupt, und deren Anbahnung der erste Schritt zu sein pflegt, der einen bisher außerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft stehenden Staat in diese Gemeinschaft einführt. Es liegt darin ferner die Unterhaltung rechtlicher Beziehungen, die in dem Abschluß von Staatsverträgen ihren Ausdruck findet. Es liegt darin endlich die Erschließung des Landes für die Angehörigen der übrigen Staaten und deren grundsätzliche Gleichstellung untereinander und möglichst auch mit den eigenen Staatsangehörigen (unten § 20)[25].

Ein Staat, der durch eine chinesische Mauer gegen alle anderen Staaten sich abschließen wollte, träte damit ohne weiteres aus der Völkerrechtsgemeinschaft aus. Ein Staat, der einem andern Staate das allen andern gewährte commercium versagt, begründet damit für diesen einen casus belli. Folgerecht ist auch die wirtschaftliche Boykottierung mit den Grundgedanken des Völkerrechts unvereinbar (vgl. unten § 39 I). Durch diese grundsätzliche Verpflichtung zur Unterhaltung des Verkehrs wird aber die Berechtigung nicht berührt,

[24]) Daß auch dieses Grundrecht der Staaten die wechselseitige Gleichberechtigung erfordert, bedürfte keiner Betonung, wenn diese Gleichberechtigung nicht durch die Pariser Friedensdiktate zuungunsten der Mittelmächte ins Gegenteil gekehrt wäre: bloß einseitige Zulassung von Konsuln (Art. 279 Vers. Vertr.), Beschränkung der Deutschen bei der kleinen cabotage auf den internat. Flüssen (Art. 332), einseitige Zulassung fremder Staatsangehöriger (276) — und das geht bis auf die Abstufung bei der Kontrolle der Kriegergräber (Art. 225 Abs. 2).

[25]) Das in den Verträgen der letzten Jahre, namentlich China, Abessinien, Marokko gegenüber, oft ausgesprochene „Prinzip der offenen Tür" wendet diesen Satz auf die dem Staatenverbande noch nicht völlig angeschlossenen Staaten an. Vgl. Kobatsch, Internationale Wirtschaftspolitik. 1907. S. 154.

im einzelnen Falle den Abschluß eines Vertrages, den Empfang einer Gesandtschaft, die Zulassung eines Staatsangehörigen zu verweigern (Abweisung und Ausweisung). Vgl. unten § 20 III S. 179; § 23 II,

§ 14. Innere Selbständigkeit.

I. Aus dem Grundgedanken des Völkerrechts ergibt sich die gegenseitige Anerkennung der Selbständigkeit jedes Staates innerhalb seines Machtbereiches. Die Umgrenzung dieses Machtbereiches wird räumlich gegeben durch das Staatsgebiet, persönlich durch das Staatsvolk. Die selbständige Staatsgewalt tritt uns daher völkerrechtlich entgegen einerseits als Gebietshoheit, andererseits als Personalhoheit.

Staatsgewalt, imperium, ist stets Herrschergewalt, Befehls- und Zwangsgewalt; sie kann also nur als Herrschaft über Menschen gedacht werden, deren Beziehungen untereinander und zur Staatsgewalt selbst rechtlich bestimmt werden. Das Nebeneinanderbestehen gleichberechtigter Staaten, deren Gesamtheit die Völkerrechtsgemeinschaft ausmacht, ist aber nicht denkbar, ohne daß die Machtkreise der einzelnen selbständigen Staatsgewalten gegeneinander abgegrenzt werden. Die Abgrenzung erfolgt nach zwei verschiedenen, sich teilweise durchkreuzenden Gesichtspunkten.

1. Sie wird zunächst gegeben durch die Beziehung der Menschen zum Staatsgebiet, ohne daß hier zwischen Staatsangehörigen und Staatsfremden unterschieden würde. Demnach sind alle auf dem Gebiete eines Staates sich aufhaltenden Personen der Staatsgewalt dieses Staates, seinen Gesetzen, seinen Gerichten, seinen Vollstreckungsbeamten unterworfen. Die Beziehung zum Staatsgebiet wird aber auch hergestellt durch dingliche Rechte an unbeweglichen Gütern, die in dem Gebiete des Staates gelegen sind. Die Staatsgewalt erscheint hier bei oberflächlicher Betrachtung als Herrschaft über Sachen; sie ist aber in Wahrheit auch hier Herrschaft über Menschen, und zwar ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit wie auf deren Aufenthalt.

2. Sie wird ferner gegeben durch die Staatsangehörigkeit. Als Personalhoheit greift die Staatsgewalt hinaus über das Staatsgebiet; ihre Befehle ergreifen den Staatsbürger auch, während er im Auslande sich aufhält; schützend begleitet ihn auch in die Fremde die Staatsgewalt seines Heimatstaates. Es wäre mithin einseitig und unrichtig, die Staatsgewalt lediglich als Gebietshoheit, als Territorialgewalt auffassen zu wollen. Das Band der Staatsangehörigkeit wird gelockert, aber nicht gelöst durch die Überschreitung der Staatsgrenzen. Auslieferung, Rückübernahmepflicht, Pflicht zur Rückkehr bei Abrufung im Kriegsfalle, ein Verbleiben auch unter dem Strafrecht und Privatrecht der Heimat (Anregungen zur Beteiligung auch an poli-

tischen Rechten für die Heimat) — gesteigert bei dem Aufenthalt in Ländern der Konsulargerichtsbarkeit.

II. Die innere Selbständigkeit der Staatsgewalt äußert sich allen übrigen Staaten gegenüber als Autonomie in Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung innerhalb des dem Staate zustehenden Machtkreises.

Jedoch ist zu beachten:

1. In Ausübung seiner Autonomie darf der Staat nicht übersehen, daß er nicht isoliert dasteht, sondern Glied einer großen Gemeinschaft gleichberechtigter Rechtsgenossen ist. Er hat daher Kollisionen mit der Autonomie der anderen Staaten zu vermeiden.

Hier liegt der Berührungspunkt zwischen dem Völkerrecht und dem sogenannten internationalen Recht (oben § 1 I). Die Lösung der Statutenkollision, die nicht nur im Privatrecht und im Strafrecht, sondern auf allen Gebieten der Rechtsordnung[1]) von Wichtigkeit werden kann, ist zweifellos zunächst Aufgabe eines jeden einzelnen Staates. Durch seine nationale Gesetzgebung hat er zu bestimmen, ob im einzelnen Fall inländisches oder ausländisches Recht (und welches von verschiedenen ausländischen Rechten) zur Anwendung kommen soll. Aber die ausnahmslose Anwendung des inländischen Rechts auf alle zur Beurteilung der nationalen Behörden gelangenden Rechtsverhältnisse, also die uneingeschränkte Durchführung des Territorialprinzips, würde im Widerspruch stehen zu dem Grundgedanken des Völkerrechts selbst: zu der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft und der Abgrenzung der Machtkreise; und sie würde im Widerspruch stehen zu den Bedürfnissen des internationalen Verkehrs. In der Tat bringt kein einziger Staat heute ausnahmslos sein heimisches Recht zur Anwendung. Jeder Staat schreibt vielmehr unter gewissen Voraussetzungen die Anwendung des ausländischen Rechts vor, mag es sich um die persönliche Handlungsfähigkeit eines Ausländers oder um ein dingliches Recht an einer im Auslande gelegenen Sache oder um die Form eines im Ausland geschlossenen Vertrages usw. handeln. Diese Grundsätze, durch welche die Entscheidung über die „Konflikte" des inländischen mit dem ausländischen Recht, über die „Kollision der Statuten", bestimmt wird, hat die nationale Gesetzgebung ausdrücklich oder stillschweigend aufzustellen. Aber sie hat bei ihrer Aufstellung das Nebeneinanderstehen der mit ihr gleichberechtigten ausländischen Staaten ins Auge zu fassen.

Durch die Haager Konventionen (unten § 43) ist die übereinstimmende Regelung der sogenannten Kollisionsnormen auf wichtigen Gebieten des Privatrechts gesichert worden. Aber auch abgesehen von diesen Verträgen ist schon heute die Überwindung des sogenannten

[1]) Schon hier sei auf das groß angelegte und tief eindringende Werk von Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht, 2 Bde., 1910, 1922, verwiesen.

Territorialprinzips gerade durch die nationale Gesetzgebung aller Kulturstaaten eine feststehende Tatsache.

2. Die Autonomie kann durch vertragsmäßig übernommene oder von anderen Staaten auferlegte Verpflichtungen beschränkt sein (oben § 8).

III. Die Staatsgewalt, bezogen auf das Staatsgebiet (unten § 15) und durch diese Beziehung räumlich umgrenzt, wird als Gebietshoheit (Territorialgewalt) bezeichnet. Sie ist imperium, nicht dominium; völkerrechtlich anerkannte Herrschaft über Menschen innerhalb des Gebiets, nicht ein dingliches Recht an dem Gebiet[2]).

1. Die Gebietshoheit schließt jedes Eingreifen einer fremden Staatsgewalt in das Staatsgebiet, jede unmittelbare Ausübung fremder Hoheitsrechte in dem Gebiet aus.

Über die besonderen Rechtsregeln, welche für die konsularischen Jurisdiktionsbezirke gelten, vgl. unten § 25; über religiöse Protektoratsverhältnisse oben § 10 V.

2. Ein und dasselbe Gebiet kann unter der, sei es geteilten, sei es ungeteilten Mitherrschaft mehrerer Staaten stehen (condominium, richtiger coimperium). Auch ein gemeinsames Protektorat (gemeinsame Oberherrschaft) ist möglich.

Erfahrungsgemäß bildet die Mitherrschaft die Quelle gefährlicher Schwierigkeiten. Ungeteilte Mitherrschaft hatten nach dem Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 Österreich und Preußen in Schleswig-Holstein und Lauenburg; sie wurde durch den Gasteiner Vertrag vom 14. August 1865 (Strupp I 240) zwar für Schleswig-Holstein grundsätzlich vorbehalten, tatsächlich aber gelöst. Die Fasanen- oder

[2]) Gegenstand der Staatsgewalt als Gebietshoheit ist demnach nicht das Staatsgebiet (sog. Objekttheorie); ihren Gegenstand bilden vielmehr stets die Menschen, die sich auf dem Gebiete aufhalten oder durch Vermittlung dinglicher Rechte an unbeweglichen, im Staatsgebiet gelegenen Gütern in Beziehung zu dem Staatsgebiet treten (sog. Raumtheorie). So jetzt die überwiegende staatsrechtliche Auffassung (Jellinek). Besonders: Fricker, Vom Staatsgebiet. 1867; Gebiet und Gebietshoheit. 1901. Bigliatti, Diritto intern. Bd. 1, S. 77; Cavaglieri, Archivio giuridico, S. 73; de Louter Bd. 1, S. 316. Vgl. vor allem die Arbeiten von Radnitzky (Gebietshoheit = örtliche Kompetenzsphäre): Arch. ö. R. 1905. Bd. 20, S. 340; 1912. Bd. 28, S. 454 und „Die Zurechtrückung des Problems" bei Walter Henrich, Theorie des Staatsgebietes, entwickelt aus der Lehre von den lokalen Kompetenzen der Staatsperson, 1922; sodann Kunz, Die völkerr. Option. 1923. S. 18f. Dagegen Brie, Staatenverbindungen. S. XI. Heilborn, S. 5, Laband[5] Bd. 1, S. 191, Ullmann S. 288 mit weiterer Literatur. Anders in der Auffassung des Patrimonialstaates, in dem imperium und dominium zusammenfallen. Von ihr hat sich die Ausdrucksweise in internationalen Verträgen noch nicht immer befreit; so spricht noch der Vorfrieden vom 26. Februar 1871 von der Übertragung von Staatsgebiet (Elsaß-Lothringen) zu „vollem Souveränitäts- und Eigentumsrecht". Gautier, Das Wesen des Staatsgebiets dargestellt am Kondominat. Diss. Heidelb. 1906. — Vgl. auch Ghirardini, La sovranità territoriale nel diritto internaz. 1913. Donati, Stato e territorio, Rivista di diritto intern. 15, 16 (1923/24).

Konferenzinsel (an der Mündung der Bidassoa) steht unter dem Coimperium von Frankreich und Spanien (N. R. G. 3. s. V 737). Ungeteilte Mitherrschaft hatten Belgien und Preußen an dem Minendistrikt von Neutral-Moresnet[3]). Als nämlich auf Grund des Art. 25 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 die Grenzlinie zwischen den Niederlanden und Preußen genau bestimmt werden sollte, konnte man sich über das kleine, damals wegen seiner (jetzt längst abgebauten) Galmeilager wertvolle Gebiet nicht einigen. Es wurde daher durch Art. 17 des Grenzvertrags vom 26. Juni 1816 (Fleischmann S. 9 Anm. 9) vereinbart, daß einstweilen das Gebiet unter der gemeinschaftlichen Verwaltung der beiden Staaten stehen und von keinem militärisch besetzt werden solle. Über eine Zuteilung des Landstückes an Preußen schwebten vor dem Kriege Verhandlungen. Der Weltkrieg hat dem Zustand durch Zuteilung an Belgien ein Ende gemacht (Vers. Vertr. Art. 32). Unter dem Kollektivprotektorat von Deutschland, Großbritannien und den Vereinigten Staaten standen seit dem Vertrage vom 14. Juni 1889 die Samoainseln, bis die Aufteilung durch den deutsch-englischen Vertrag vom 14. November 1899 erfolgte (Deutschland erhielt dabei die beiden Hauptinseln Savaii und Upolu)[4]). Der Weltkrieg hatte die Kondominate (als Verlegenheitsmittel, wie einst für Moresnet) zugunsten der verbündeten Hauptmächte stark vermehrt: Memelland (Art. 99 Vers. Vertr.), Fiume, Ostgalizien, Westthrazien.

Der von England zurückeroberte Sudan steht kraft des Rechts der Eroberung unter der gemeinsamen Herrschaft von England und Ägypten[5]). Eine Art von Kondominat haben Frankreich und Großbritannien über die im Stillen Ozean gelegenen Neuen Hebriden

---

[3]) Vgl. Schroeder, Das grenzstreitige Gebiet von Moresnet. 1902. Leichsenring, Neutral-Moresnet, seine Entstehung und völkerrechtliche Natur. Diss. Erlangen 1911. Fleischmann bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 2, S. 901. — Gegen die Ansicht des Textes: Reichsgericht in Strafsachen E. 38, 289 (nimmt einen rein tatsächlichen Zustand gemeinschaftlicher Verwaltung an), abweichend von E. 31, 259. Ebenso Fleischmann.

[4]) N. R. G. 2. s. 15, 571; 16 301; 30, 652. Strupp Bd. 2, S. 99, 103, 105. Generalakte der Samoakonferenz (herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft). 1899.

[5]) Ebenso v. Grünau und Blanchard (oben § 3 Anm. 36). Dagegen erklärt v. Dungern den Sudan für einen souveränen Staat; aber auch nach ihm sind Träger der Souveränität Großbritannien und Ägypten. Über den englisch-ägyptischen Vertrag vom 19. Januar 1899 (Fleischmann, S. 289, Strupp Bd. 2, S. 34) vgl. Rev. Gen. Bd. 6, S. 169. Gegen seine Gültigkeit Dedreux (unten § 37 Z. 1 Anm. 2) S. 116 und die von ihm Angeführten. Der Verfassungsstaat Ägypten strebt eine Auseinandersetzung mit England über den Sudan an (1924).

Ganz eigenartige Verhältnisse ergeben sich aus den französisch-spanischen Marokkoverträgen (oben § 3 Anm. 60). Die beiden Staaten üben eine räumlich geteilte Schutzherrschaft über Marokko aus; Verträge bezüglich des Gesamtgebietes werden aber, unter Zustimmung Spaniens, von Frankreich geschlossen. Noch ungeklärt ist das Verhältnis bezüglich der internationalen Zone von Tanger, trotz des von England, Frankreich und Spanien (am 18. Dezember 1923) darüber getroffenen Abkommens.

(Vertrag v. 16. November 1887, bestätigt durch Vertrag v. 8. April 1904 und Konvention v. 27. Februar (20. Oktober) 1906[6]); jetzt Protokoll v. 6. August 1914) — Tanger (oben S. 111) unter England, Frankreich, Spanien.

Über Herrschaft zu getrennten Teilen vgl. unten § 15 Anm. 6.

3. Sog. Staatsservituten? Die Gebietshoheit kann, wie die Staatsgewalt überhaupt, durch die zugunsten anderer Staaten übernommenen oder auferlegten dauernden Verpflichtungen beschränkt sein.

So kann ein Staat verpflichtet sein: a) auf seinem Gebiet die Ausübung eines Hoheitsrechtes durch einen anderen Staat zu dulden; oder b) auf seinem Gebiet die Ausübung eines eigenen Hoheitsrechtes zu unterlassen[7]).

Beispiele für a: die Einräumung eines Besetzungs- oder Durchzugsrechts, einer Kohlenstation, einer Fischereigerechtsame[8]).

Beispiele für b: die Befriedung gewisser Gebiete (unten § 58 A II). Ferner die nicht seltenen Befestigungsverbote; so die durch Art. 33 des Pariser Vertrages von 1856 Rußland auferlegte Verpflichtung, die Aalandinseln nicht zu befestigen und hier militärische und maritime Anstalten weder zu unterhalten, noch zu begründen[9]). Die durch den Weltkrieg geschaffene Lage ist durch den Beschluß des Rats des Völkerbundes vom 24. Juni 1921 und den Vertrag zwischen Schweden, Finnland und andern Mächten (auch Deutschland, aber nicht Rußland) am 20. Oktober 1921 geregelt. Darnach darf Finnland, dessen Souveränität über die Inseln anerkannt wird, sie nicht befestigen, auch keine Truppen unterhalten, und nur in Ausnahmefällen Kriegsschiffe dorthin entsenden[9a]).

Der Vergangenheit gehören an: Die durch den Londoner Vertrag

[6]) N. R. G. 3. s. 1, 523 sowie Strupp Bd. 2, S. 171. Vgl. dazu Politis, Rev. Gen. Bd. 8, S. 121, Bd. 14, S. 689. Brunet, Le régime des Nouvelles Hebrides. 1907. Das (erst 1922 ratifiz.) Protokoll v. 1914 im Journal officiel v. 4. Juni 1922.

[7]) Die drückendsten Anwendungsfälle hat auch hier der Versailler Vertrag geschaffen: Besetzung der Rheinlande; Verwaltung des Saargebiets durch den Völkerbund; Verbot von Befestigungen (links des Rheins und 50 km rechts des Rheins, willkürlich ausgedehnt bei Festungsanlagen im Osten); Freihafen in Hamburg und Stettin für die Tschechoslowakei.

[8]) Das bekannteste Beispiel bietet die im Utrechter Frieden 1713 zugunsten Frankreichs bestellte Fischereigerechtsame an der Küste von Neufundland, auf die Frankreich im Vertrage mit England vom 8. April 1904 Verzicht geleistet hat. Literatur darüber bei Strupp, Bd. 1, S. 33, Bd. 2, S. 167 Anm. 2.

[9]) Waultrin, Rev. Gen. Bd. 14, S. 517. de Floeckher, Rev. Gen. Bd. 15, S. 271. Strupp Z. Vö. R. Bd. 9, S. 485. — Die Verpflichtung ist durch das Ostseeabkommen von 1908 (oben § 3 Anm. 63) nicht berührt worden. Rußland hat sich im Weltkrieg über diese Verpflichtung hinweggesetzt. Vgl. dazu besonders de Staël-Holstein, La question des îles d'Aland. 1917 (Revue politique internat.). Fleischmann, Die Aalandfrage (Denkschrift) 1918.

[9a]) Strupp, im Wörterbuch Bd. I, S. 19; de Visscher, Rev. Bd. 48, 1921, S. 35; Staël von Holstein, Z. Vö. R. Bd. 12, 1921, S. 19; Hatschek, S. 157.

vom 11. Mai 1867 Art. 5 getroffene Bestimmung, daß die geschleiften Befestigungen der Stadt Luxemburg nicht wieder aufgerichtet werden dürfen. Die Bestimmung des Konstantinopler Vertrags vom 2. Juli 1881 (Abtretung eines Teiles von Thessalien und von Arta an Griechenland), nach welcher die Befestigungen am Golfe von Arta niedergelegt und in Friedenszeiten nicht erneuert werden sollen. Der deutsch-englische Vertrag vom 10. April 1886, durch den beide Mächte sich verpflichten, auf ihren Besitzungen im westlichen Stillen Ozean keine Verbrecherkolonien anzulegen.

Dagegen gilt fort die von Frankreich mit Art. 3 Abs. 1 des Pariser Friedens von 1815 (Fleischmann S. 21) gemachte Zusage (da Frankreich den Verlust des Elsaß im Jahre 1871 als nicht geschehen erachtet)[10]: „In Betracht, daß die Festungswerke von Hüningen zu allen Zeiten ein Gegenstand der Besorgnisse für die Stadt Basel gewesen sind, haben die hohen kontrahierenden Mächte, um der helvetischen Konföderation einen neuen Beweis Ihres Wohlwollens und Ihrer Sorgfalt zu geben, sich dahin vereinigt, daß die Festungswerke von Hüningen geschleift werden, und die französische Regierung verpflichtet sich aus dem nämlichen Grunde, sie zu keiner Zeit wieder herzustellen, auch auf eine Entfernung von weniger als drei französischen Meilen von der Stadt Basel keine neuen Befestigungen anlegen zu lassen."

An drückenden Servituten zu Lasten Deutschlands reich ist der Versailler Vertrag: Verbot der Befestigungen und der Unterhaltung von Streitkräften auf dem linken Rheinufer und bis 50 km östlich des Rheins (Art. 42); Übertragung der Regierung des Saargebiets auf den Völkerbund (Anlage nach Art. 50); Wegerechte zur Erleichterung der Ausnutzung der Wasserkräfte des Rheins durch Frankreich (358); Bau des Großschiffahrtsweges Rhein-Maas oder Zulassung des Baus nach belgischen Plänen (360) u. a. m. — zugunsten Deutschlands: der „Korridor" nach Ostpreußen (89).

Es ist völlig irreführend, in diesen Fällen von (positiven und negativen) völkerrechtlichen Servituten oder Staatsservituten[11] zu sprechen[12]. Denn ganz abgesehen davon, daß an Stelle des

[10]) Auch Fleiner, Schweiz. Bundesstaatsrecht, 1923, S. 717 hält sie in Geltung. Für den Frieden von 1871 ebenso v. Liszt, Brie, Hollatz, Repond, Rev. Gen. Bd. 9, S. 47; W. Krauel (oben § 11 Anm. 1), S. 92; abweichend Rogister (zu § 24) S. 32, Richter, S. 60, Schönborn, Staatensukzession, S. 48.

[11]) Clauß, Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten. 1894. Wahl, Die Kohlenstation staats- und völkerrechtlich betrachtet. Diss. Greifsw. 1906. Cavaretta, Diritti sui territori altrui. 1905. Schwenzner, Begriff und Wesen der Staatsservituten. Diss. Bresl. 1907. Klass, Begründen Staatsverträge über die Herstellung von Eisenbahnverbindungen völkerrechtliche Servituten? Diss. Greifsw. 1909. Hollatz, Begriff und Wesen der Staatsservituten. 1910. Labrousse, Des servitutes en droit internat. public. 1911. Brie, bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 3, S. 472. Für die im Text vertretene Ansicht die überwiegende staatsrechtliche Auffassung (Jellinek). Ebenso: Challandes Arch. ö. R. Bd. 16, S. 599. de Louter Bd. 1, S. 369. Nys Bd. 2, S. 319 und R. J. Bd. 43, S. 314.

praedium dominans der berechtigte Staat tritt, fehlt im Regelfall der dingliche Charakter dieser Berechtigungen. Wenn Rußland etwa auf einer französischen Insel eine Kohlenstation eingeräumt erhält, und später England diese französische Insel erwirbt, so kann durchaus nicht behauptet werden, daß der Erwerber des belasteten Gebietes ohne weiteres in die Verbindlichkeit seines Vorgängers einrückt. Es ist vielmehr in solchem Falle Sache des Veräußerers, den bisher Berechtigten zu entschädigen, wenn dieser nicht ausdrücklich oder stillschweigend, durch vorbehaltlose Einwilligung in die Gebietsveränderung, auf sein Recht verzichtet. Von einem dinglichen oder absoluten, an dem Grundstücke haftenden Charakter des Rechtsverhältnisses kann also keine Rede sein.

Anders liegt die Sache dann, wenn, insbesondere bei der Verpflichtung, die Ausübung von Hoheitsrechten zu unterlassen, die Bindung des verpflichteten Staates nicht im einseitigen Interesse seines Vertragsgegners, sondern, etwa durch einen Kollektivvertrag, im allgemeinen Interesse erfolgt. Dann ruht die Verpflichtung allerdings auf dem Gebiete, so daß sie bei Gebietsveränderungen auf den Erwerber übergeht (unten § 34 IV); sie nimmt mithin dinglichen Charakter an. Ein vielbesprochenes Beispiel bieten die ehemals sardinischen, seit 1860 französischen Provinzen Chablais und Faucigny (mit dem savoyischen Gebiete im Norden von Ugine). Es kommt ein Doppeltes in Betracht: einmal die Neutralisierung zu Lasten Frankreichs und das Besatzungsrecht durch die Schweiz (darüber oben § 11 II, 1). Sodann die Belassung von sog. Freizonen, die Genf nach allen Seiten wirtschaftlich Luft gewähren sollten. Die sog. kleine sardinische Zone und die Landschaft Gex sind durch Verträge (1816, 1815) festgelegt, die sog. große Zone von Hochsavoyen schuf Frankreich einseitig als Dank für den Anschluß Savoyens (1860). Frankreich strebte schon längst dahin, diese Erinnerung an den Pariser Frieden von 1815 auszulöschen und wußte die Schweiz bei den Pariser Friedensberatungen 1918/19 zu dem Zugeständnis einer neuen Abmachung über die Freizonen

---

Dagegen Oppenheim Bd. 1, S. 364. Ullmann, S. 320. — Nur soweit es sich um den Staat als privatrechtlichen Grundbesitzer handelt, findet der (privatrechtliche) Begriff der Dienstbarkeiten Anwendung [Anmerkung v. Liszts].

[12]) Ich kann mich Liszts schroffer Ablehnung der „Staatsdienstbarkeit" nicht anschließen. Privatrechtliche Einflüsse sind im Völkerrechte seit Alters unabweisbar. Die neue Zeit scheidet schärfer. Sie muß deshalb eine Identifizierung mit der Dienstbarkeit des Privatrechts ablehnen. Es würde aber überscharf sein, wollte man eine bloße Parallele — wie sie der Name andeutet — die nicht bindet und doch Ergänzung bieten kann, schlechthin verwerfen. Die Vertreter der Raum- und Kompetenztheorie zeigen sich hier zum Nachteil rechtlicher Verwendbarkeit allzu prinzipienstarr (jüngst Henrich, S. 85f.). Nüchterne Einschätzung bei Hatschek 154 (das internationale Nachbarrecht insbes. die sog. Staatsservituten).

von Hochsavoyen und dem Gebiet von Gex zu bringen (Vers. Vertr. Art. 435 und Anlage). Da das Abkommen durch Volksentscheid in der Schweiz verworfen wurde, hat Frankreich unter Bruch des Rechtes die Freizonen eigenmächtig aufgehoben. Auf wiederholten Protest der Schweiz ließ es sich zu schiedsgerichtlichem Austrag des Streites herbei[13])

4. Die Gebietshoheit ergreift mittelbar alle auf dem Gebiet befindlichen Sachen, und zwar die unbeweglichen intensiver als die beweglichen, jedoch auch jene mit den durch die Exterritorialität (s. unten 6) gegebenen Einschränkungen.

a) Der Staat kann daher grundsätzlich Erwerb und Besitz von unbeweglichen Sachen den Staatsfremden verbieten oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen (unten § 20 II). Dies gilt auch von dem Erwerb durch einen fremden Staat selbst oder durch fremde Staatshäupter und Staatsvertreter.

b) Dingliche Klagen in bezug auf unbewegliche Güter gehören auch dann vor die Gerichte des Staates, in dem sie gelegen sind, wenn der Kläger oder der Beklagte exterritorial ist.

c) Der exterritoriale Eigentümer eines unbeweglichen Gutes (mit Ausnahme des Gesandtschaftshotels) ist auch der gesamten auf dieses bezüglichen Staatsverwaltung, insbesondere auch der Steuerverwaltung unterworfen.

5. Die Gebietshoheit ergreift alle Personen auf dem Gebiete. Nicht nur die Staatsangehörigen, sondern auch die auf dem Gebiet weilenden Staatsfremden sind der Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung des Aufenthaltsstaates (sog. subditi temporarii) unterworfen.

Quidquid est in territorio, est de territorio — habiter le territoire c'est se soumettre à la souveraineté (Rousseau). — Eigenartige Ausstrahlungen im Vorkriegsrecht für den Begriff „feindliche Ladung" vgl. § 65III; im internationalen Familienrechte vgl. § 43III 2.

Damit ist umgekehrt für den Aufenthaltstaat die Verpflichtung gegeben, auch den auf seinem Gebiet sich aufhaltenden Staatsfremden denselben Schutz zu gewähren, wie seinen eigenen Staatsangehörigen.

Er hat daher die Verpflichtung, auch in Rechtsstreitigkeiten zwischen den Angehörigen desselben fremden Staates die Durchführung begründeter Ansprüche durch seine Gerichte und seine Vollstreckungsbehörden zu sichern[14]).

---

[13]) Charousset, Les zones franches de la Haute Savoie et du Pays de Gex, thèse Dijon 1902; Fleischmann, D. J. Z. 1923. Sp. 641f; Fleiner, Schweiz. Bundesstaatsrecht 1923, S. 707. Ferner oben § 11 Anm. 6.

[14]) Abweichend bisher die französische Rechtsprechung, die aber mehr und mehr der richtigen Ansicht sich genähert hat. Vgl. Bernard, De la compétence des tribunaux français à l'égard des étrangers et de l'exécution des jugements étrangers en France. 1900.

6. Die Gebietshoheit ergreift nicht die sog. exterritorialen Personen. Sie sind von der inländischen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (mithin mittelbar von der Herrschaft der Zivil- und Strafgesetze selbst), sowie von persönlichen Steuern und Abgaben, insbesondere aber von dem Zugriff der vollstreckenden Gewalt des Aufenthaltsstaates, befreit (eximiert) [15]).

Die Befreiung erstreckt sich auch auf die im Eigentum oder Besitz dieser Personen befindlichen beweglichen Sachen, nicht aber auf ihre unbeweglichen Güter. Die einzelnen Rechtsregeln, soweit sie nicht schon (S. 124) berührt sind, werden später entwickelt werden.

Exterritorial sind:

a) Der fremde Staat selbst (oben § 13 IV 1).

b) Das fremde Staatsoberhaupt (unten § 22).

c) Die diplomatischen und unter gewissen Umständen auch die konsularischen Agenten fremder Staaten (unten §§ 23, 25).

d) Fremde Truppenkörper, sowie fremde Staatsschiffe [16]) und Luftschiffe (unten § 16 II, III). Dabei macht es keinen Unterschied, ob ihr Aufenthalt auf der Bewilligung des Aufenthaltsstaates beruht oder nicht. Daher trägt auch das Invasionsheer sein heimatliches Recht mit sich (unten § 61 II). Ebenso aber auch die auf dem Staatsgebiete des Verbündeten sich aufhaltenden Truppen.

e) Den Angehörigen gewisser internationaler Kommissionen wird eine beschränkte Exterritorialität eingeräumt (S. 222/23).

f) Die Mitglieder des ständigen Schiedshofes (unten §§ 26, 53) genießen während der Ausübung ihres Amtes die diplomatischen Befreiungen und Vorrechte. Das ist da und dort durch die Landesgesetzgebung (Italien 28. Dezember 1902, Frankreich 2. Dezember 1903) auf alle staatsfremden Richter eines auf Grund der Haager Konvention gebildeten Schiedsgerichts ausgedehnt. Entsprechend für die Vertreter beim Völkerbunde und die Mitglieder des Ständigen Gerichtshofs (§ 54 II).

g) In einem Teil der nichtchristlichen Länder genießen die Angehörigen der christlichen Mächte auf Grund der sogenannten Kapitulationen eine weitgehende Befreiung von der Gebietshoheit des Aufenthaltsstaats (unten § 25 IV).

h) Aber auch der Papst und seine Gesandten werden von Italien wie von den anderen Mächten als exterritorial behandelt (oben § 7 VI).

IV. Personalhoheit, d. i. die Staatsgewalt, bezogen auf das Staatsvolk (unten § 19) und durch diese Beziehung umgrenzt. Sie umfaßt nur die Staatsangehörigen, diese aber auch, wenn sie sich außerhalb des Gebietes aufhalten.

---

[15]) Hauptwerk van Praag, Juridiction et droit international public, 1915. — Verschieden von der Exterritorialität ist die Unverletzlichkeit (Befriedung) im Kriege (unten § 60 II 3, 58 A II).

[16]) Der Begriff „Staatsschiff" ist bestritten (nicht jedes dem Staate gehörende Handelsschiff). Eine klärende Untersuchung von Feine, Die völkerrechtl. Stellung der Staatsschiffe, 1921; z. T. abweichend Hatschek, S. 120.

Bezüglich der einzelnen Personen in fremdem Lande kreuzen sich also Gebietshoheit des Aufenthaltsstaates und Personalhoheit des Staates der Zugehörigkeit (Versuche des Ausgleichs z. B. in dem Haager Familienrechtsabkommen S. 349, 350). Die Personalhoheit kann dem gegenüber für die Staatsangehörigen im Auslande nur wesentlich abgeschwächt wirken[17]).

IV. Das Staatsgebiet[1]).

§ 15. Umfang des Staatsgebietes im allgemeinen.

I. Staatsgebiet ist das gesamte von der Staatsgewalt eines Staates (nach dieser Richtung Gebietshoheit) umfaßte Gebiet.

1. Das Staatsgebiet wird gebildet durch den von den Staatsgrenzen umschlossenen Teil der Erdoberfläche, nebst den von andern Staaten umschlossenen Gebietsteilen (Enklaven), sowie den vom Wasser umspülten Inseln. — Wegen des Raumes über oder unter der Erdoberfläche vgl. S. 140, 141.

Die Grenzen sind entweder natürliche oder künstliche. Grenzen waren ursprünglich wirkliche Hindernisse des Verkehrs: Gebirge, Flüsse, unzugängliche Wälder, wüst gelassene oder gelegte Landstreifen. Wo natürliche Scheidungen nicht vorhanden waren, suchte man durch Schutzwall (limes) oder Mauer die gleiche Wirkung zu erreichen. Das gehört einer überholten Politik und Kultur an. Als natürliche Grenzen kommen heute Gebirge und Flüsse in Betracht. Bei Gebirgen ist meist die Wasserscheide, bei Flüssen wird seit Beginn des 19. Jahrhunderts, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen sind, der sogenannte Talweg, d. h. die tiefste Rinne des schiffbaren Wassers, als Grenzlinie angesehen[2]). Für die Meeresküsten ist der Wasserstand zur Zeit der

[17]) Darum sieht auch die ZPO. § 917 schon die Absicht ins Ausland zu reisen als einen Arrestgrund an.

[1]) Mérignhac Bd. 2, S. 352. Nys Bd. 1, S. 436. Oppenheim Bd. 1, S. 217. Rivier S. 129. Ullmann, S. 287. Fleischmann, „Landesgrenze" in v. Stengel-Fleischmann Bd. II, 1913, S. 705. Moore Bd. 1, S. 612. de Louter Bd. 1, S. 316. Vgl. auch die oben § 14 Anm. 2 angegebene Literatur.

[2]) Kercea, Die Staatsgrenze in den Staatsflüssen. Diss. Berlin 1916. Art. 30 Versailler Vertrag: „Wenn die Grenzen durch einen Wasserweg bezeichnet sind, so bedeuten die in den Beschreibungen des gegenwärtigen Vertrages gebrauchten Ausdrücke ‚Lauf' oder ‚Fahrrinne' bei nicht schiffbaren Flüssen die Mittellinie des Wasserlaufs oder seines Hauptarmes und bei schiffbaren Flüssen die Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne. Jedoch bleibt es den . . . Grenzregulierungsausschüssen überlassen, im einzelnen festzusetzen, ob die Grenzlinien den jeweiligen Veränderungen des so bezeichneten Wasserlaufs oder der so bezeichneten Fahrrinne folgen oder endgültig durch die Lage des Wasserlaufs oder der Fahrrinne bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags bestimmt werden soll." — Wegen der Weichsel die antideutsche Regelung Art. 97; wegen der Rheinbrücken in Elsaß-Lothringen (Eigentum des französischen Staates) Art. 66; vgl. Lederle, Z. Vö. R. Bd. 12, 1922, S. 290; Norden (unten § 38 Anm. 9).

Tiefebbe maßgebend; die Watten gehören mithin zum Staatslandgebiet. Künstliche Grenzen, die nach den Grundsätzen der Erdmessung auf der Landkarte festgestellt werden, waren besonders in den bisher noch nicht vollständig erforschten Ländern gebräuchlich (Afrika, Britisch-Nordamerika). Nur ein Notbehelf ist es, bei Zweifel über die Grenze einen Landstreifen als „neutrale Zone" der Verwaltung der beteiligten Grenzstaaten zu unterstellen (Moresnet oben S. 130). Vgl. ferner die Abmachungen zwischen Spanien und Marokko vom 5. März 1894 über das Feld von Melilla; den Vertrag zwischen Schweden und Norwegen vom 26. Oktober 1905. Dagegen hat die sogenannte österreichische Militärgrenze stets einen Bestandteil der Habsburgischen Monarchie gebildet[3]).

2. Zum Staatsgebiet gehören, außer dem Mutterlande, völkerrechtlich auch die Nebenländer oder Kolonien[4]).

Auch als sogenannte Schutzgebiete (oben § 10 IV) stehen die Kolonien zu dem Mutterland nicht in völkerrechtlicher, sondern in staatsrechtlicher Beziehung; sie sind deshalb allen andern Staaten gegenüber Ausland und werden durch das Mutterland völkerrechtlich vertreten. An diesem Verhältnis ändert auch die weitestgehende, den Kolonien eingeräumte Autonomie (die englischen Dominions) nichts.

3. Dagegen gehört zum Staatsgebiet noch nicht das „Hinterland" der Kolonien (die sog. Interessensphäre)[5]). In diesem Gebiet hat der Staat nicht die

[3]) Die staatlichen Grenzen sind keineswegs durchweg festgelegt. Boten früher die Balkanstaaten und Südamerika manche Grenzunklarheit oder Grenzwirren, so ist durch den Weltkrieg die Wirrnis auf ganz Osteuropa (und darüber hinaus) übertragen. Für Rußland steht weder die Westgrenze nach Europa, noch die Ostgrenze fest. Dadurch sind alle russischen Randstaaten in Mitleidenschaft gezogen, namentlich Finnland (Ostkarelien), Polen (auch gegenüber der Tschechoslowakei), Rumänien (Bessarabien). Dazu erhebt sich — nachdem für Spitzbergen die Ruhe durch Zuteilung an Norwegen eingetreten ist — der Streit um Grönland (Dänemark-Norwegen), der Wettlauf oder das Wettfliegen um die Polarländer Süd und Nord (England-V. St. v. Amerika, auch Frankreich, Rußland).

[4]) Mit erstaunlicher Beherrschung des literarischen Materials Schack, Das deutsche Kolonialrecht in seiner Entwicklung bis zum Weltkriege. 1923, S. 13—388.

[5]) Der Ausdruck „Hinterland" ist in die fremden Sprachen übergegangen. Vgl. über den Begriff Despagnet, Rev. Gen. Bd. 1, S. 103. Adam, Arch. ö. R. Bd. 6, S. 284. van Ortroy, Conventions internat. définissant les limites actuelles des possessions, protectorats et sphères d'influence en Afrique. 1898. Fleischmann, Auslieferung und Nacheile nach Deutschem Kolonialrecht. 1906, S. 61. Sassen, bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 2, S. 437. Nys Bd. 2, S. 116. Ullmann, S. 302. — Über die ältere Auffassung (symbolische Okkupation) vgl. unten § 18 I 2. Die Verträge Deutschlands zur Abgrenzung von Interessensphären bei Riebow-Zimmermann oder Zorn-Sassen. Deutsche Kolonialgesetzgebung; jetzt vor allem Schack, Das deutsche Kolonialrecht. 1923, S. 261f.

Verschieden von diesen, nur ungenau so genannten, Interessensphären sind die „Einflußsphären", die in der Weltpolitik der Großmächte eine besondere Rolle spielen. Sie entstehen, wenn ein Staat in dem Gebiete eines anderen Staates sich die ausschließliche Betätigung seines politischen oder wirtschaftlichen Ein-

Staatsgewalt, sondern zunächst nur ein ausschließliches Okkupationsrecht, sowie das Recht, schon vor vollzogener Okkupation die Ausübung fremder Staatsgewalten auszuschließen.

Die Abgrenzung des Hinterlandes, wie sie zwischen den verschiedenen Kolonialmächten durch Verträge seit den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts, insbesondere zur friedlichen Aufteilung von Afrika, vorgenommen worden ist, bestimmt zunächst nur vertragsmäßig ein ausschließliches privilegiertes Recht zur Okkupation zwischen den vertragschließenden Teilen. Aber der Verzicht des zunächst an den Erwerbungen interessierten Vertragsgegners und die (ausdrückliche oder stillschweigende) Zustimmung der übrigen Mächte, denen von dem Vertrage Mitteilung gemacht worden ist, wirkt weitergehend so wie die Einräumung eines absoluten auch gegen jeden Dritten wirkenden Rechts (unten § 30 IV 3).

So erscheint das „Hinterland" als eine Vorstufe des Staatsgebietes, dem sie, durch allmähliche Einrichtung von Verwaltung und Rechtspflege, schrittweise einverleibt wird, ohne daß es dabei jedesmal einer besonderen Mitteilung an die übrigen Mächte bedürfte.

Dieser Auffassung entsprach es, wenn das Deutsche Reich in den Verträgen mit Großbritannien vom 5. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 535) und mit den Niederlanden vom 21. September 1897 (R. G. Bl. S. 747) einerseits zur Auslieferung der aus dem fremden in das deutsche Hinterland geflüchteten Verbrecher sich verpflichtete, andererseits die Eingeborenen dieser Gebiete ebenso wie die deutschen Staatsangehörigen von der Auslieferung ausnahm.

II. Zum Staatsgebiet gehört außer dem Landgebiet auch das Staatswassergebiet im Mutterland wie in den Nebenländern, das durch die Eigengewässer oder „Hoheitsgewässer" des Staates (die „nationalen" Gewässer im engeren Sinne) gebildet wird.

1. Eigengewässer, also Staatsgebiet, sind die nationalen Ströme, die nationalen Kanäle, sowie die Binnenmeere und Binnenseen im engeren Sinne.

Kraft der autonomen Gebietshoheit kann der Uferstaat, soweit er durch Verträge nicht gebunden ist, den Angehörigen anderer Staaten die Schiffahrt wie die Fischerei in seinen Eigengewässern verbieten oder sie ihnen nur unter gewissen, die eigenen Staatsangehörigen begünstigenden Bedingungen (Abgaben usw.) gestatten. Die Gerichtsbarkeit über fremde Handelsschiffe (und damit auch das Durchsuchungsrecht) steht ihm, von besonderen Vereinbarungen abgesehen, uneingeschränkt zu.

---

flusses sichert. Deutschland in Kleinasien: über die Bagdadbahn vgl. Lemonon, Rev. Gen. Bd. 17, S. 201, Bd. 19, S. 318. Strupp Bd. 2, S. 257. Deutsch-russischer Vertrag vom 19. August 1911 in N. R. G. 3. s. 5, 673. Das Gegenstück bildet der Ausdruck des „désintéressement", der Verzicht auf die Wahrnehmung eigener Interessen in einem bestimmten Gebiet. Diese vertragsmäßigen Abmachungen haben mit der hier behandelten Frage nichts zu tun.

a) Ströme, die in dem Gebiet desselben Staates entspringen und münden, stehen unter der ausschließlichen Herrschaft dieses Staates. Ströme, die, ohne vom Meer aus schiffbar zu sein, das Gebiet mehrerer Staaten durchfließen, stehen unter der geteilten Herrschaft der Uferstaaten. Ströme, die das Gebiet mehrerer Staaten durchfließen oder begrenzen und vom Meer aus schiffbar sind, heißen internationale Ströme; sie sind nicht mehr Eigengewässer, sondern werden, unter bestimmten Voraussetzungen, von dem Grundsatz der „Schiffahrtsfreiheit" beherrscht (unten § 38).

b) Kanäle, also künstliche Wasserstraßen, die von beiden Seiten vom Landgebiet desselben Staates umschlossen werden, stehen unter der ausschließlichen Herrschaft dieses Staates, und zwar auch dann, wenn sie zwei freie Meere miteinander verbinden (so der deutsche Kaiser-Wilhelm-Kanal). Werden sie vom Landgebiet mehrerer Staaten umschlossen, so stehen sie unter der geteilten Herrschaft der Uferstaaten. Jedoch drängt die neuere Entwicklung dahin, Kanäle, die für den internationalen Handelsverkehr von Bedeutung sind, der uneingeschränkten Staatsgewalt der Uferstaaten zu entziehen und auch für sie den Grundsatz der freien Schiffahrt zur Durchführung zu bringen. Vgl. unten § 37.

c) Binnenmeere oder Binnenseen im engern Sinne sind diejenigen Seen, die auf allen Seiten vom Lande umschlossen sind oder doch mit dem offenen Meere nicht in schiffbarer Verbindung stehen. Auf sie finden die für Ströme geltenden Regeln entsprechende Anwendung (bestritten) Daher steht der Bodensee unter der geteilten Herrschaft der Uferstaaten; und nur der zur Schweiz gehörende Teil des Sees hat teil an der dauernden Neutralität der Schweiz[6]). Die Praxis des Weltkrieges hat diese Ansicht bestätigt.

Durch besondere Vereinbarung können auch hier abweichende Rechtsverhältnisse geschaffen werden. So hat sich Rußland durch die Verträge mit Persien vom 24. Oktober 1813 und vom 22. Februar

---

[6]) Ebenso: v. Martitz in den Annalen des Deutschen Reichs, 1885, S. 283. Rivier S. 136. Rehm, H. St. Bd. 3, S. 111. Stoffel, Die Fischereiverhältnisse des Bodensees. 1906. Hoenninger, Der Bodensee im Völkerrecht. Diss. Heidelb. 1906. Dagegen (communio pro partibus indivisis, Kondominat) Rettich, Die völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees. 1884. — Otto Mayer „Binnengewässer" bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 1, S. 213 tritt für eine Analogie zu Meer und Küstenmeer ein. Die neueste Untersuchung von Lederle, Das Recht der internat. Gewässer, 1920, S. 37 lehnt ein Kondominium ab, da von jeher die Uferstaaten die alleinige Hoheit über gewisse Teile des Sees für sich beansprucht hätten; unsichere Grenzen blieben allerdings für die Zone des tiefen Sees. Die wünschenswerte Beseitigung dieser Zustände könne aber nicht durch eine juristische Konstruktion, sondern nur durch Verständigung zwischen den beteiligten Staaten erfolgen. Dem ist beizustimmen.

1828 (Strupp I 286) die ausschließliche Herrschaft über das Kaspische Meer gesichert.

2. Binnenseen im weiteren Sinne (mare clausum) sind solche, die mit dem offenen Meer in schiffbarer Verbindung stehen. Sie unterliegen der Gebietshoheit des sie umschließenden einen Uferstaates nur dann, wenn dieser auch die Verbindung mit dem Meere vollständig beherrscht. Sie sind dagegen offenes Meer, soweit eine dieser beiden Bedingungen nicht zutrifft.

Nur im ersten Falle sind die Binnenseen Eigengewässer, so daß der Uferstaat souverän über die Zulassung Staatsfremder zu Schiffahrt und Fischerei bestimmt; im zweiten Falle dagegen stehen sie, wie die offene See selbst, den Schiffen aller Flaggen frei. So ist das Asowsche Meer geschlossene, das Schwarze Meer offene See. Die Meerengen, welche die Verbindung zwischen zwei Teilen der offenen See herstellen, stehen, soweit nicht besondere Vereinbarungen eingreifen[7]), unter dem Grundsatze der Meeresfreiheit (darüber unten § 36 II); und zwar auch dann, wenn beide Ufer unter der Staatsgewalt desselben Staates stehen.

III. Erweiterungen des Staatsgebiets.

1. Der Luftraum oberhalb der durch die Staatsgrenzen umschriebenen Land- und Wasseroberfläche gehört zum Staatsgebiet, steht also grundsätzlich unter der Staatsgewalt[8]).

---

[7]) Über die Hudson-Bai: Balch, Rev. Bd. 43, S. 539 (der sie für freies Meer erklärt).

[8]) Vgl. v. Holtzendorff, H. V. Bd. 2, S. 230. Grundlegend Fauchille, Le domaine aërien et le régime des aërostats. 1901 (Rev. Gen. Bd. 8, S. 414); ferner Annuaire de l'institut 1919, S. 9. Scholz, Arch. ö. R. Bd. 19, S. 600. Annuaire Bd. 24, S. 23, 303. Dupuis, Rev. Gen. Bd. 18, S. 628. Fleischmann, Grundgedanken eines Luftrechts, 1910; Zeitschrift für Sozialwissenschaft Bd. 11, S. 788. Grünwald, Das Luftschiff in völkerrechtlicher und strafrechtlicher Beziehung. 1908. Derselbe, Arch. ö. R. Bd. 24, S. 190. Meurer, Luftschiffahrtsrecht. 1909. Meili, Das Luftschiff und die Rechtswissenschaft. 1909. Nys, Rev. Bd. 34, S. 503. Hilty, Arch. ö. R. Bd. 19, S. 87. A. Meyer, Die Luftschiffahrt in kriegsrechtlicher Bedeutung. 1909. Zitelmann, Luftschiffahrtsrecht. 1910. v. Bar, D. J. Z. Bd. 16, S. 1026. Hazeltine, The law of the air 1911. Catellani, Il diritto aereo. 1911. Kohler, Luftfahrtrecht. 1912. Richards, Sovereignty over the Air. 1912. 27. und 28. Konferenz der International Law Association S. 213 bzw. 494. Mérignhac, Rev. Gen. Bd. 21, S. 205. Mérignhac Bd. 2, S. 398. Nys Bd. 1, S. 568. Rivier, S. 131. — Für das im Text vertretene Souveränitätsprinzip auch Meurer, Kohler, A. Meyer, Zitelmann, Westlake, Hazeltine, Hershey, Richards, Mérignhac, de Louter (Bd. 1, S. 325), Oppenheim (Bd. 1, S. 353). Hatschek, S. 210.

Fauchille und die meisten romanischen Schriftsteller gehen von dem Prinzip der „Freiheit der Luft aus", dessen Unhaltbarkeit der Weltkrieg (Haltung der Neutralen) klar erwiesen hat. — Vgl. unten § 56 Anm. 8.

So bestimmt denn auch die Pariser Luftrechtskonvention v. 13. Oktober 1919 (Abdruck u. a. Z. i. R. Bd. 29, S. 104, 1921) in Art. 1: Les hautes Parties contractantes

Die Bedeutung der Frage ist erst durch den Weltkrieg zum vollen Bewußtsein gekommen, mit der Ausbildung, die die Luftfahrt als Kriegsmaßnahme erfahren hatte. Solange internationale Vereinbarungen nicht getroffen sind, hat jeder Staat das Recht, die Luftschifffahrt in seiner Luftzone autonom zu regeln; er kann fremden Luftschiffen, namentlich solchen der Militärverwaltung, das Überfliegen der Staatsgrenzen untersagen, einzelne Teile seiner Luftzone von dem freien Verkehr ausnehmen usw. (S. 336). Das Prinzip der „Freiheit der Luft" (coelum liberum, entsprechend dem mare liberum) hat im Völkerrecht keine Grundlage; und die durch den sprachlichen Gleichklang nahegelegte Parallele mit der Seeschiffahrt versagt völlig. Im Kriege teilt der Luftraum die Rechtstellung des Erdraums: der Luftraum oberhalb des Gebietes eines Kriegführenden gehört zum Kriegsschauplatz, der zum Staatsgebiet eines neutralen Staates gehörende Luftraum ist neutrales Gebiet. Vgl. auch unten § 58 A I.

Das Gesagte gilt auch gegenüber der drahtlosen Telegraphie[9]). Jeder Staat ist berechtigt, soweit er es technisch vermag, die seine Interessen gefährdende Verbreitung der Hertzschen Wellen in seinem Luftgebiet zu verhindern.

2. Zum Staatsgebiet gehört ferner der Erdraum unter der durch die Staatsgrenzen umschriebenen Erdoberfläche.

Jeder Staat hat daher das ausschließliche Recht, unterhalb seiner Erdoberfläche unterirdische Anlagen aller Art, Bergwerke, Eisenbahntunnels, Telegraphenleitungen usw. zu machen; und im Falle eines Krieges darf auch dieser Teil des Staatsgebietes der neutralen Staaten von den Kriegführenden nicht zum Schauplatz militärischer Operationen gemacht werden. Die Frage würde mit der Untertunnelung des Ärmelkanals große praktische Tragweite erhalten (vgl. § 62 I 2).

3. Zum Staatsgebiet gehören auch die von dem Staatsgebiet ausgehenden unterseeischen Kabel.

---

reconnaissent que chaque Puissance a la souveraineté complète et exclusive sur l'espace atmosphérique au-dessus de son territoire — .... Le territoire d'un État sera entendu comme comprenant le territoire national métropolitain et colonial, ensemble les eaux territoriales adjacentes au dit territoire.

[9]) Jentsch, Telegraphie und Telephonie ohne Draht. 1904. Scholz, Drahtlose Telegraphie und Neutralität (Festgabe für Hübler) 1905. Meili, Die drahtlose Telegraphie. 1908. Dazu Meurer, Rev. Gen. Bd. 16, S. 76. Annuaire Bd. 21, S. 76. Boidin, Rev. Gen. Bd. 16 S. 261. Landsberg, Die drahtlose Telegraphie. 1909. Kausen, Die Radiotelegraphie im Völkerrecht. Diss. Würzb. 1909. Hennig, Z. i. R. Bd. 26, S. 199. Thurn, Die Funkentelegraphie im Recht. 1913. Löwengard, Die internat. Radiotelegraphie im internat. Recht. 1914. Despagnet 1395. Mérignhac Bd. 2, S. 697. Ullmann, S. 426. Vgl. auch die Literatur in Anm. 7. — Über die Konventionen von 1906 und 1912 vgl. unten S. 331; über das Kriegsrecht unten S. 538.

Landet das Kabel in dem Gebiet eines anderen Staates, so ist Mitherrschaft (coimperium) beider Staaten anzunehmen[10]).

§ 16. Einzelfragen (Küstengewässer u. a.).

I. Zum Staatsgebiet gehören nicht die Küstengewässer (la mer territoriale, besser la mer côtière oder littorale, the maritime belt, territorial waters)[1]). Doch dienen sie als Sicherungsstreifen, der dem Staate zum Schutz vorgelagert ist. Aus diesem Gesichtspunkte ist sowohl die Ausdehnung wie die beschränkte Gebietshoheit für die Küstengewässer zu verstehen.

1. Küstengewässer nennt man denjenigen Teil der offenen See, den der Uferstaat von der Küste aus ständig zu beherrschen vermag.

Die Bestimmung der Grenzlinie der Küstengewässer ist bestritten; es läßt sich nicht verkennen, daß das Schwanken durch die Seemachtsverhältnisse bestimmt wird und mehr noch bestimmt war. Die Theorie ist zwiespältig, je nachdem sie von dem Dogma der Meeresfreiheit den Ausgang nimmt oder die Meeresfreiheit nur als das zeitlich bedingte Ergebnis der Undurchführbarkeit einer Beherrschung des offenen Meeres hinnimmt.

Die ältere Literatur ließ Ruf- oder Sichtweite, schließlich die Tragweite der auf dem Trockenufer aufgestellten Strandbatterien entscheiden (Bynkershoek 1703: „terrae potestas finitur, ubi finitur armorum vis").

---

[10]) „Theorie des Kabelterritoriums", mit überzeugenden Gründen vertreten von Scholz, Krieg- und Seekabel. 1904; dazu Cybichowski, Z. i. R. Bd. 17, S. 160. Scholz, Z. Vö. R. Bd. 5, S. 183. Vgl. unten § 63 IV.

[1]) Der Ausdruck „Hoheitsgewässer" ist auf die nationalen Gewässer (§ 15 II) zu beschränken, wenn irrige Vorstellungen vermieden werden sollen. — Vgl. Schücking, Das Küstenmeer im internationalen Rechte. 1897. Ferner: Imbart Latour, La mer territoriale. 1889. Stoerk, H. H. Bd. 2, S. 453, der die Uferrechte auf die Verwaltungspflege des Uferstaates gründet und durch diese räumlich begrenzt. v. Martens, Rev. Gen. Bd. 1, S. 32. Godey, Rev. Gen. Bd. 3, S. 224. David, La pêche maritime. 1897. De Lapradelle, Rev. Gen. Bd. 5, S. 264, 309. Gregory, Jurisdiction over foreign ships in territorial waters. 1904. Radnitzky, Arch. ö. R. Bd. 20, S. 313 (340), der unter Gebietshoheit lediglich örtliche Kompetenz versteht. 27. Konferenz der Internat. Law Association S. 81. Annuaire Bd. 25, S. 375, Bd. 26, S. 403. Raestad, Rev. Gen. Bd. 19, S. 598. Fleischmann, Küstenmeer bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 2, S. 702. Wilhelmi, Das Küstengewässer. Diss. Erl. 1914. de Louter Bd. 1, S. 390. Nys Bd. 1, S. 540. Oppenheim Bd. 1, S. 332. Ullmann, S. 290. Hatschek, S. 190. Thomas Fulton, The sovereignty of the sea, 1911. Franz Hesse, Zur Lehre vom Eigentum am Meeresstrande. Diss. Kiel. 1911. Raestad, La mer territoriale. 1913. Ratzel, Studien über den Küstensaum, Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. Berichte der phil.-hist. Klasse. Bd. 55, 1903, S. 199—298. Paulus, La mer territoriale, Rev. Bd. 51, 1924, S. 397. Einen Einblick in partikuläre Rechtsbildungen gewährt das Gutachten von Rörig, Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede, 1924 (Z. des Vereins für Lübeckische Geschichte, Bd. 22, S. 215ff).

In der neueren Gesetzgebung Deutschlands und anderer Staaten sowie auch in verschiedenen neueren Verträgen wird die Entfernung vielfach auf drei Seemeilen (5556 m) bestimmt, diese aber vom niedrigsten Wasserstande der Tiefebbe (la baisse de la basse marée) gerechnet. So Art. 2 Abs. 1 des Vertrages vom 6. Mai 1882 (unten § 36 III 2) über die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (R. G. Bl. 1881, S. 25); ferner Art. 8 des deutsch-mexikanischen Freundschaftsvertrages vom 5. Dezember 1892 (Strupp II 292). Auch die deutsche Prisenordnung von 1909 hält an den drei Seemeilen fest. Aber von einer allgemeinen Anerkennung dieser Berechnungsweise kann dennoch nicht gesprochen werden. Gegen die „Drei-Seemeilen-Zone" spricht die Erwägung, daß sie wohl ursprünglich mit der Tragweite der Strandbatterien zusammenfallen mochte, daß diese aber heute ein Mehrfaches jener Entfernung beträgt.

Die niederländische Regierung hatte (1895) angeregt, durch Staatsvertrag die Grenze auf 6, im Kriegsfall 12 Seemeilen zu bestimmen; jedoch ohne Erfolg. Die Staaten haben vielmehr hin und wieder einseitig für ihr Küstenmeer Grenzen zu bestimmen versucht. So die skandinavischen Staaten auf 4, Spanien auf 6 Seemeilen, was aber im Weltkriege nicht beachtet wurde[2]). Die Grenze wird auch verschieden für die einzelnen Staatszwecke beansprucht, so von Frankreich auf 6 Seemeilen für Zollüberwachung und Fischerei (1912), von Italien auf 10 Seemeilen (1912), für die Zollhäfen in Tripolis sogar auf 12 (1913); Rußland im Weißen Meere Zollzone 12 Seemeilen (1909), 10 Seemeilen für Funkentelegraphie (1923); Grenzen von 6—21 Seemeilen für die Perlenfischerei bei Ceylon und im Persischen Golf; England hat dem Durchsuchungsrecht der V. St. v. Amerika auf Alkohol innerhalb 12 Seemeilen zugestimmt (23. Januar 1924). Der Völkerbund hat (1924) auf Schwedens Antrag eine Regelung der Küstenwasserfrage in die Wege geleitet.

Die Dreimeilenzone ist, wie sich hieran zeigt, nicht mehr ausreichend. Die Grenze der Küstengewässer müßte vielmehr so weit hinausgerückt werden, als der Uferstaat seine tatsächliche Herrschaft auszuüben und seine Interessen zu sichern vermag. Will man nicht jedem Staat das Recht zusprechen, das Gebiet seiner Küstengewässer innerhalb der Tragweite der Strandbatterien selbständig zu bestimmen, so wäre eine internationale Vereinbarung über die Höchstgrenze der Küstengewässer (etwa sechs oder zehn Seemeilen) dringend zu wünschen. Innerhalb einer solchen Höchstgrenze könnte jeder Uferstaat die Grenze für die Ausübung verschiedener Hoheitsrechte verschieden bemessen, also etwa für die Ausübung der Zoll- und Sanitätspolizei weiter hinausschieben als für die Ausübung der Gerichtsbarkeit.

[2]) Urteil des Ob.-Prisenger. im Fall Elida, D. J. Z. Bd. 21, S. 478, Z. Vö. R. Bd. 9, S. 109. — Staël v. Holstein, Die schwedische Seegrenze, Z. Vö. R. 1925.

2. Die Küstengewässer sind nicht Staatsgebiet; wohl aber steht dem Uferstaate die Ausübung gewisser Hoheitsrechte in den Küstengewässern zu. Man kann mithin sagen: der Uferstaat hat eine beschränkte Gebietshoheit über die Küstengewässer[3]).

Daß das Küstenmeer nicht schlechtweg als Staatsgebiet des Uferstaates betrachtet werden kann, also nicht „Hoheitsgewässer" ist, ergibt eine einfache Erwägung. Wenn an Bord eines schwedischen Handelsdampfers, der die deutschen Küstengewässer der Ostsee durchfährt, ein Kind geboren wird, so ist dieses Kind, wie von allen Seiten zugegeben wird (unten V), nicht in Deutschland, sondern in Schweden geboren; wenn an Bord eines die deutschen Küstengewässer durchfahrenden französischen Schiffes ein Matrose von einem anderen erschlagen wird, so ist die Handlung ganz zweifellos nicht in Deutschland, sondern in Frankreich begangen.

Die rechtliche Stellung des Uferstaates in den Küstengewässern ergibt sich vielmehr aus folgenden Rechtssätzen.

a) Die Durchfahrt durch die Küstengewässer darf den Handels- wie den Kriegsschiffen fremder Staaten in Friedens- wie in Kriegszeiten weder versagt noch von Abgaben abhängig gemacht werden (droit de passage inoffensif, jus passagii sive transitus inoxii).

Dagegen ist, von Seenot (relâche forcée) abgesehen, der Aufenthalt in den Küstengewässern (zu Seemanövern, Vermessungen, Fischfang usw.) nur mit Genehmigung des Uferstaates gestattet; in diesem Falle stehen die fremden Handelsschiffe unter der Staatsgewalt des Uferstaates.

b) Die Küstenfrachtfahrt (cabotage maritime) und die Küstenfischerei kann den eigenen Staatsangehörigen unter Ausschluß aller Staatsfremden vorbehalten werden. (Vgl. unten § 20 II.)

Streitig ist, ob als „Küstenfahrt" auch noch die Verbindung zwischen Mutterland und Kolonien oder zwischen mehreren Kolonien desselben Staates zu verstehen sei (V. St. v. Amerika!). Solche Erstreckung ist mißbräuchlich, da sie die Meeresfreiheit über Gebühr einschränken, auf das System der Navigationsakte zurückführen würde, um den Schutz der wirtschaftlichen Betätigung der eigenen Staatsgenossen bis

[3]) Die Frage ist sehr bestritten. Die Souveränität des Uferstaates wird von einzelnen Schriftstellern (so von Schücking) behauptet, Grotius, De jure belli a. p. II c. 3 § 13: imperium sine aliqua proprietate, von andern in Abrede gestellt. Da aber die ersteren Einschränkungen in der Ausübung der Souveränität zugeben und die letzteren dem Uferstaate die Ausübung einer ganzen Reihe von Hoheitsrechten (wenn auch unter dem Namen von „Staatsservituten") einräumen, so führen die verschiedenen Ansichten im wesentlichen zu demselben Ergebnis. Vgl. über die alte Streitfrage vor allem Schücking.

In der englisch-amerikanischen Praxis geläufige Bezeichnung „Jurisdiktionsgewässer", wobei Jurisdiktion in dem früheren umfassenden Sinne, wie noch bei der Konsularjurisdiktion (vgl. unten S. 214) gebraucht wird.

zur Prohibition der Ausländer auszudehnen. Sie stößt mit Recht auf den Widerspruch der davon betroffenen Staaten.

c) Der Uferstaat hat das Recht der Seepolizei mit Zwang und Strafe.

Dazu gehört zunächst die Schiffahrtspolizei: die Bestimmungen des Uferstaates über die Signalordnung, über Seezeichen, über Lotsenzwang, über die Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen auf See und über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß, über die Hilfeleistung bei Strandung, über den Schutz der unterseeischen Kabel usw. sind für die die Küstengewässer durchfahrenden Schiffe bindend. Der Uferstaat hat ferner das Recht der Zollpolizei, also auch das Recht, fremde, des Schmuggels verdächtige Schiffe anzuhalten und zu durchsuchen. Er hat endlich das Recht der Fischerei-, Jagd-, Sanitätspolizei.

d) Der Uferstaat übt in seinen Küstengewässern eine beschränkte Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen.

Er hat die Gerichtsbarkeit zunächst in bezug auf die in seinen Küstengewässern, aber nicht an Bord eines fremden Schiffes vorgekommenen, rechtswidrigen Handlungen und Rechtsgeschäfte.

So wenn in einem Seebade von einem in die See hinausgeschwommenen fremden Badegaste ein Totschlag an einem andern begangen, oder zwischen fremden Staatsangehörigen auf einer Sandbank ein Rechtsgeschäft abgeschlossen wird. Hier sind die deutschen Gerichte zuständig, und deutsches Recht ist anzuwenden.

Der Uferstaat hat ferner die Gerichtsbarkeit bei Seeunfällen, die sich in seinen Küstengewässern ereignen; mithin auch bei einem Zusammenstoß von Schiffen, selbst wenn die Schiffe fremder Nationalität angehören, sogar wenn sie dieselbe fremde Flagge führen. Diesen Standpunkt nimmt nicht nur die englische Territorial waters jurisdiction act vom 16. August 1878 (41/42 Vict. c. 73) ein, sondern auch das Reichsgesetz vom 27. Juli 1877 (R. G. Bl. S. 549), betr. die Untersuchung von Seeunfällen[4]). Die Gerichte des Uferstaates haben hier nach ihrem heimischen Recht das Verschulden der beteiligten Schiffer und die zivilrechtlichen wie die strafrechtlichen Folgen dieses Verschuldens festzustellen; die inländischen Vollstreckungsbehörden für die Durchsetzung der festgestellten Unrechtsfolgen zu sorgen (vgl. unten § 36 V).

Nicht wesentlich anders ist die Rechtsstellung der in den Küstengewässern verankerten Schiffe gegenüber der Gerichtsbarkeit des Uferstaates. Zwar wird hier von den völkerrechtlichen Schriftstellern teils die uneingeschränkte Gerichtsbarkeit des Uferstaates (so auch

[4]) Sassen, Die Untersuchung von Seeunfällen (Heft 34 der Abhandl. a. d. Staats- u. Verwaltungsrecht, herausgeg. v. Brie u. Fleischmann) S. 128ff.

Großbritannien, Niederlande, Verein. Staaten), teils die unbedingte Exterritorialität des fremden Schiffes behauptet, aber diesen beiden extremen Ansichten steht eine feste kontinentaleuropäische Staatenpraxis gegenüber. Nach dieser hat der Uferstaat nur dann die Gerichtsbarkeit über die an Bord des fremden Schiffes begangenen Delikte, wenn und soweit durch das Delikt berechtigte Interessen des Uferstaates selbst oder eines seiner nicht an Bord des fremden Schiffes befindlichen Staatsangehörigen verletzt oder gefährdet worden sind[5]).

In dieser Fassung ist der von Frankreich seit der Entscheidung des Conseil d'Etat von 1806 vertretene Rechtssatz in einer großen Anzahl von Staatsverträgen, so in sämtlichen Verträgen Frankreichs, des Deutschen Reiches und anderer Staaten, ausdrücklich ausgesprochen worden. (Vgl. Art. 22 des deutsch-bulgarischen Konsularvertrages von 1911).

In den Verträgen ist meistens gesagt, daß die Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord der in fremden Gewässern verankerten Handelsschiffe ausschließlich den Konsuln des Staates zusteht, dem das Schiff seiner Flagge nach angehört. Die Konsuln haben daher allein über Streitigkeiten jeder Art zwischen Schiffsführern, Schiffsoffizieren, Mannschaften und anderen in den Musterrollen unter irgendwelcher Bezeichnung aufgenommenen Personen (nicht zwischen den Passagieren!) zu entscheiden; insbesondere auch über die Streitigkeiten, die sich auf die Heuer und auf die Erfüllung anderer vertragsmäßiger Verbindlichkeiten beziehen. Die Ortsbehörden des Uferstaates haben dagegen einzuschreiten, wenn die Unordnungen, welche aus solchen Zwistigkeiten entstehen, geeignet sind, die öffentliche Ruhe am Lande oder im Hafen zu stören, oder wenn Landesangehörige oder nicht zur Schiffsbesatzung gehörige Personen beteiligt sind.

e) Im Kriege gehören die Küstengewässer der Kriegführenden zum Kriegsschauplatz; die Küstengewässer der an dem Kriege nicht beteiligten Staaten stehen dagegen unter den Rechtssätzen der Neutralität (unten § 67). **Dasselbe gilt von dem Luftraum oberhalb der Küstengewässer.**

Es erscheint nicht unbegründet, für den Kriegsfall die Grenze des Küstenmeeres zum Schutz der Neutralen weiter hinaus zu setzen als für die Friedenszeit (so der Vorschlag des Instituts de Droit intern. 1894: Regel 3 Seemeilen, für die Küstengewässer der Neutralen im Kriege Kanonenschußweite).

3. Besondere, aber wenig feste Regeln gelten für die Baien und Buchten (Haffe, Föhrden). In ihrem innern von den Ufern aus noch vollständig beherrschten Teile sind sie Eigengewässer und stehen daher unter der uneinge-

[5]) Alibaux, Les navires de commerce dans les eaux étrangères au point de vue de la jurisdiction criminelle. 1901.

schränkten Gebietshoheit des Uferstaates; an diesen Teil schließen sich die Küstengewässer, die jenseits ihrer Grenze in die offene See übergehen[6]).

Hier, wo die Beherrschbarkeit sichtbarer zutage liegt als beim Küstenmeer, haben sich auch die Beherrschungsansprüche der Uferstaaten erhalten.

Man pflegt die Abgrenzung jenes innern Teiles der Baien und Buchten in der Weise zu gewinnen, daß man sich von Küste zu Küste eine gerade Linie in einer solchen Breite der Bucht gezogen denkt, daß der Mittelpunkt der Linie durch die auf beiden Seiten errichteten Strandbatterien noch erreicht wird. Hinter dieser Linie, dem festen Lande zu, liegt die geschlossene Bucht, also nationales Gewässer; vor dieser Linie, gegen das offene Meer zu, beginnen die Küstengewässer.

Nur teilweise[7]) abweichend bestimmt der oben (I 1) erwähnte Art. 2 des Vertrages der Nordseestaaten vom 6. Mai 1882 in seinem zweiten Absatz: „In den Buchten ist das Gebiet der drei Seemeilen von einer geraden Linie ab zu rechnen, welche in dem dem Eingang der Bucht zunächst gelegenen Teile von einem Ufer derselben zum anderen da gezogen gedacht wird, wo die Öffnung zuerst nicht mehr als 10 Seemeilen beträgt."

Viel weitergehende Ansprüche auf die Baien und Buchten sind von englischer Seite wiederholt erhoben, von den übrigen Mächten aber nicht anerkannt worden. Danach sollte das ganze Wassergebiet, das zwischen den am meisten vorspringenden Landspitzen (Headland) gelegen ist, sog. Kings chambers, als Eigenwasser der vollen Herrschaft des Uferstaates unterworfen sein. Das geht auf einen Erlaß König Jacobs I. v. 1. März 1604 zurück, durch den England zu den Gegnern der Meeresfreiheit abschwenkte. Die amerikanische Praxis hat sich angeschlossen.

II. Die Gebietshoheit des eigenen Staates umfaßt auch die nationalen Staatsschiffe, die deshalb in fremden Küsten und Eigengewässern von der Staatsgewalt des Aufenthaltsortes befreit sind; die nationalen Handelsschiffe dagegen nur auf offener See sowie teilweise (oben I 2 d) **auch in fremden Gewässern**[8]).

[6]) Vgl. Oppenheim, Z. Vö. R. Bd. 1, S. 579.

[7]) So v. Liszt. Ich halte die Abweichung doch für bedeutsam. Sie zeigt, daß die Staatspraxis auf greifbarere Unterscheidungsmerkmale ausgeht: Buchten, deren Eingang die Breite von 10 Seemeilen nicht überschreitet, zählen zum Eigenmeer. Vgl. auch das französische Gesetz v. 18. Okt. 1912, Art. 2: Pour les baies le rayon de 11 km est mesuré à partir d'une ligne droite tirée en travers de la base dans la partie la plus rapprochée de l'entrée au premier point où l'ouverture n'excède pas dix milles.

[8]) Ferber, Internat. Rechtsverhältnisse der Kriegs- und Handelsschiffe im Krieg und Frieden. 1894. Stoerk, H. H. Bd. 2, S. 434. Perels, Arch. ö. R. Bd. 1, S. 461, 677. de Witt-Hamer, Rev. Bd. 36, S. 290. Annuaire Bd. 16. Mérignhac Bd. 2, S. 548. Nys Bd. 2, S. 157. Moore Bd. 2, S. 269. Kritisch Gert Feine, Die völkerrechtl. Stellung der Staatsschiffe. 1921.

Es ist daher nicht nur grundsätzlich die Ausübung jeder Staatshoheit durch einen andern als denjenigen Staat ausgeschlossen, dem das Schiff seiner Flagge nach angehört, sondern die Schiffe gelten nach dem nationalen Recht der meisten Staaten als „schwimmende Gebietsteile" (territoire flottant) dieses Staates, als „Scholle des Heimatlandes". Die an Bord des Schiffes sich abspielenden Ereignisse gelten als in dem Staate vorgekommen, dem das Schiff seiner Flagge nach zugehört.

Wird auf einem im Kieler Hafen liegenden russischen Kriegsschiffe der Kommandant ermordet, so muß die Tat als in Rußland begangen angesehen werden[9]). Flüchtet sich ein Verbrecher auf ein Kauffahrteischiff, so gelten für seine Auslieferung (von dem Hausrecht des Kapitäns abgesehen) dieselben Rechtsregeln, als wenn er sich auf das Landgebiet geflüchtet hätte. Entsprechend ist die Rechtslage eines an Bord des Schiffes gelangten Sklaven zu beurteilen. Der Kapitän eines Kriegsschiffes kann dagegen Asyl gewähren oder ausliefern, ohne daß übrigens die Regeln des Auslieferungsverfahrens zur Anwendung kämen.

Zu den Staatsschiffen gehören in erster Linie die Kriegsschiffe; aber auch alle andern Schiffe, die dauernd und ausschließlich im Dienst des Staates oder des Staatshauptes verwendet werden (so Zollkutter, Sanitätsschiffe usw.). Postschiffe, die im Eigentum von Privatreedereien stehen und fast immer auch die Beförderung von Personen und Waren übernehmen, gehören, von besonderer Vereinbarung abgesehen, nicht hierher; ebensowenig Handelsschiffe, die das fremde Staatsoberhaupt[10]) oder den Gesandten des fremden Staates an Bord haben, ohne ihnen zur freien Verfügung gestellt zu sein. Überhaupt bedarf die Entziehung eines Schiffes aus der Hoheit des Aufenthaltstaates als eine Ausnahme der Einschränkung oder besonderer Rechtfertigung. Es kann nicht im Belieben eines Staates stehen, durch die (in neuerer Zeit gesteigerte) Verwendung seiner Schiffe für Handelszwecke, z. B. mit Monopolwaren (Sowjet-Rußland!), seine rechtliche Lage im fremden Hoheitsgebiete über das Herkommen hinaus einseitig zu eximieren und den wirtschaftlichen Wettbewerb zu seinen Gunsten zu beeinflussen[11]). Hier kann eine Änderung nur kraft Vereinbarung mit dem Aufenthaltsstaate eintreten (z. B. sind 1909 von den V. St. v. Amerika Schiffe, die Ausstellungsgegenstände nach und von intern. Ausstellungen bringen, den eximierten Staatsschiffen gleichgestellt worden).

III. Auf die Luftschiffe finden die für Seeschiffe aufgestellten Rechtsregeln entsprechende Anwendung.

[9]) Das ergibt die Analogie aus der den fremden Handelsschiffen (oben zu Anm. 5) eingeräumten Rechtsstellung. Anders beim Gesandtschaftshotel (unten § 23 VIII, 3).

[10]) Entgegengesetzt Niemeyer, Völkerrecht, S. 103.

[11]) Gert Feine, Staatsschiffe, 1921, S. 89 schlägt einleuchtend schon ein Abweichen in der Benennung vor: fiskalische Schiffe.

Die Ereignisse, die sich auf einem Luftschiff während seiner Fahrt durch die freie Luft (oberhalb der offenen See) oder durch die Luftzone eines Staates abspielen, gelten als in dem Staate eingetreten, dem das Luftschiff angehört, während es bei Gefährdung des Grundstaates oder seiner Angehörigen der Gerichtsbarkeit des Grundstaates unterliegt. Verankerte private Luftschiffe stehen unter der Gebietshoheit des Landungsstaates; staatliche Luftschiffe sind auch in diesem Falle nur dem Staate, dem sie angehören, unterworfen.

Die Durchführung dieser Rechtsregeln setzt freilich voraus, daß die Nationalität der Luftschiffe, ähnlich wie die der Seeschiffe, geregelt und äußerlich (durch Flaggenführung) erkennbar gemacht wird (unten § 19 VI)[12]).

§ 17. Erwerb und Verlust von Staatsgebiet[1]).

(Allgemeines — Plebiszit, Option.)

I. Erwerb und Verlust von Staatsgebiet bedeutet Erwerb und Verlust der Gebietshoheit, mithin der Staatsgewalt — also des Imperiums, nicht des Dominiums; der Herrschaft nicht über das Land, sondern innerhalb des Landes über die Leute.

---

[12]) Vgl. die Literatur in § 15 Anm. 8.

[1]) Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit. 1888. v. Holtzendorff, Eroberungen und Eroberungsrecht. 1872. Salomon, L'occupation des territoires sans maître. 1889. Adam, Arch. ö. R. Bd. 6, S. 193. Jèze, Étude théorique et politique sur l'occupation etc. 1896. Randolph, The law and policy of annexation. 1901. Jerusalem, Über völkerrechtliche Erwerbsgründe (Festgabe für Thon). 1911. Nys, Rev. Bd. 36, S. 604; Bd. 37, S. 53. de Louter Bd. 1, S. 339. Mérignhac 2, S. 410. Nys 2, S. 1. Oppenheim 1, S. 372. Moore 1, S. 255. Ullmann, S. 306. Schätzel, Die Annexion im Völkerrecht 1920. Schack (oben § 15 Anm. 4). Hatschek, S. 169. van Calker, Cormann (Abstimmung) in Festgabe f. Liebmann 1920.

Schätzel (S. 203) gibt folgendes „System der völkerrechtlichen Erwerbstitel":

A. Natürlicher Gebietszuwachs: Akzession (Beispiel: Harlemer Meer).

B. Gebietserwerb durch Rechtsakt des Staates

I. Erwerb von staatlosem Gebiet: Okkupation (Afrik. Kolonien)

II. Erwerb von fremdem Staatsgebiet

a) durch Vertrag: Zession

1. eines Staatsteils (Els.-Lothr. 1871).
2. eines ganzen Staates (Kongostaat 1908).

b) durch einseitigen Akt: Annexion.

1. eines Staatsteils: im Kriege (teilw. Eroberung) Tripolis 1911 — im Frieden (Bosnien 1908).
2. eines ganzen Staates: im Kriege (Eroberung) Burenstaaten 1902 — im Frieden (Kirchenstaat 1870).

C. Zuweisung seitens der Völkergemeinschaft: Adjudikation

I. Von staatenlosem Gebiete (Spitzbergen).

II. Von fremdem Staatsgebiete (Skutari 1913).

III. Von internationalem Gebiet (die an den Völkerbund abgetretenen deutschen Gebiete).

1. Der Erwerb wie der Verlust von Staatsgebiet kann durch natürliche Tatsachen oder durch Rechtsgeschäfte erfolgen (unten § 30).

Beispiele für das erstere: der alveus derelictus, die insula in flumine nata; Deltabildung, Abspülung und Anspülung von Erdflächen (über diese vgl. den österreichisch-preußischen Vertrag vom 9. Februar 1869). Beispiele für das letztere: Abtretung der Karolinen, der Palauinseln und der Marianen von Spanien an das Deutsche Reich durch Vertrag vom 30. Juni 1899[2]).

2. Der Erwerb kann ein selbständiger (originär) oder ein abgeleiteter (derivativ) sein.

Als selbständige Erwerbsarten sind besonders zu nennen die Eroberung und die Okkupation (darüber unten § 18 I). Die Eroberung, sei es eines fremden Staates als Ganzes, sei es eines Teils seines Gebiets, als originäre Erwerbsart setzt, außer dem Willen des Siegers zu dauernder Herrschaft, voraus, daß die Staatsgewalt in dem eroberten Gebiete vollständig niedergeworfen ist. Darin liegt ihr wichtiger Unterschied von der bloßen Besetzung während des Krieges (unten § 61)[3]). Diese löst das Band nicht, das die Angehörigen des Gebietes an die bisherige Staatsgewalt knüpfte; die Eroberung dagegen macht sie zu den Angehörigen des erobernden Staates und unterwirft sie in allen Beziehungen der neuen Staatsgewalt. Die Erklärung, daß ein bestimmtes Gebiet als erobert betrachtet werden solle (die Annexion)[4]), ist daher völkerrechtswidrig und rechtsunwirksam, solange die bisherige Staatsgewalt auf diesem Gebiete noch militärischen Widerstand zu leisten in der Lage ist. Bedenklich war daher die von England im Juli 1900, also vor der Niederwerfung des Aufstandes, erklärte Annexion der Burenfreistaaten; verfrüht die Erklärung Italiens vom 5. November 1911 betreffend die Annexion von Tripolis. Die „Annexion" kann wirkliche Angliederung an den erobernden Staat sein oder sich in einer andern Verfügung über das eroberte Gebiet darstellen; so in der Überlassung an einen dritten Staat oder in der Erhebung zu einem neuen Staatsgebilde (Gründung des Königreichs Polen am 5. November 1916)[5]).

Nur im Falle des abgeleiteten Erwerbs ist der erwerbende Staat in einem gewissen Umfange Rechtsnachfolger des abtretenden, übernimmt

---

[2]) Abgedruckt N. R. G. 2. s. 32, 66. Fleischmann, Karolinenstreit, im Wörterbuch Bd. 1, S. 621.

[3]) Ganz vereinzelt die grundsätzlich abweichende Einstellung von Kohler, Grundlagen, S. 86.

[4]) Fälle bei Schätzel, S. 13ff. Er erblickt die Eigenart der „Annexion" in der Willensverletzung im Recht, die grundsätzlich rechtswidrig sei, aber durch internationale Anerkennung geheilt werde (S. 64ff.).

[5]) Hierzu Schätzel, Polens Untergang und Wiedererrichtung vom völkerrechtl. Standpunkt (Arch. ö. R. Bd. 40, S. 73ff.); Annexion S. 17.

mithin, soweit nichts anderes bestimmt ist, die auf dem abgetretenen Gebiet ruhenden Rechte und Pflichten (unten § 34 III).

3. Erwerb und Abtretung von Staatsgebiet kann nur durch den erklärten Willen der Staatsgewalt erfolgen.

Die Staatsgewalt kann ihre Organe, z. B. die Führer von Kriegsschiffen oder auch Leiter von Forschungsunternehmungen, beauftragen, im Namen des Staates den Erwerbsakt zu vollziehen; sie kann aber auch den von den genannten Personen ohne solchen Auftrag vollzogenen Erwerbsakt, namentlich Vorgänge auf kolonialem Boden, durch nachträgliche Genehmigung zu einem Akt der Staatsgewalt erheben. Erwerb der Gebietshoheit durch Privatpersonen ist logisch unmöglich; denn die Gebietshoheit ist Staatsgewalt, und diese kann nur dem Staate zukommen. Vgl. oben § 7 II 2.

4. Erwerb und Abtretung von Staatsgebiet bedürfen der Anerkennung durch die übrigen Staaten, soweit durch jene Änderung in die bestehenden Rechte dieser Staaten eingegriffen wird.

In diesem Falle ist es Sache der in ihren Rechten bedrohten oder verletzten Mächte, gegen die Gebietsveränderung Einspruch zu erheben und so ihre Rechte zu wahren (unten § 30 III). Das Stillschweigen trotz erfolgter Verständigung ist als Zustimmung, mithin als Verzicht aufzufassen. Die Zustimmung kann nicht schon deshalb versagt werden, weil die Gebietsveränderung den Interessen dritter Staaten widerspricht und etwa das bestandene Gleichgewicht zu deren Ungunsten verschiebt.

So haben gegen den Vertrag zwischen Großbritannien und dem Kongostaat vom 12. Mai 1894 wegen der Abmachungen über die Provinzen am oberen Nil Frankreich, Deutschland und die Türkei Einspruch erhoben. Deutschland hat insbesondere gegen den Art. 3 des Vertrages, durch welchen der Kongostaat einen 25 km breiten Landstrich vom Tanganyika- bis zum Albert-Eduard-See pachtweise an England überlassen wollte, mit Erfolg protestiert. Der Artikel wurde bedingungslos zurückgezogen[6]).

II. Mit der Herrschaft über das Gebiet geht auf den erwerbenden Staat auch die Herrschaft über die zur Zeit des Erwerbes auf dem Gebiete wohnenden Angehörigen des abtretenden Staates über[7]). Diese verlieren die bisherige Staats-

[6]) Vgl. Rev. Gen. Bd. 1, S. 374; die Aktenstücke in N.R.G. 2. s. 20, 805; 21, 531, 676.

[7]) Der Übergang in die Angehörigkeit des erwerbenden Staates ist nicht ausnahmslos. In neuerer Zeit ist davon gelegentlich abgesehen worden; im wesentlichen dann, wenn mit dem Übergang der Eintritt in einen remdartigen Kulturkreis verbunden gewesen wäre, so in dem Pariser Frieden zwischen V. St. v. Amerika u. Spanien v. 10. Dez. 1898, Art. 9, in dem Frieden zu Portsmouth zwischen Rußland und Japan v. 5. September 1905 (Russen in dem abgetretenen Sachalin). — Vgl. noch die Schriften zur Staatensukzession, unten § 34.

Der Versailler Vertrag wiederum schließt aus politischen Gründen Personen, die nicht eine bestimmte längere Zeit in dem abgetretenen Gebiete schon wohnen,

angehörigkeit. Die Staatsgewalt des erwerbenden Staates ergreift dagegen nicht die Staatsangehörigen, die bereits vor dem Erwerb die Staatsangehörigkeit überhaupt oder durch Aufgabe des Wohnsitzes die Zugehörigkeit zu dem Gebiete aufgegeben haben.

Gegenüber dem grausamen Vorgehen früherer Zeiten, das auf ein Ausrotten oder Vertreiben der Bewohner erworbener Gebiete hinauslief, mag man das als einen Fortschritt ansehen.

Die Zugehörigkeit zu dem Staatsgebiet, das von dem einen Staate an den andern übergeht, wird mithin — von besonderer Vereinbarung abgesehen — durch eine doppelte Voraussetzung bedingt: 1. Übernommen werden nur diejenigen Personen, die Staatsangehörige des das Gebiet verlierenden Staates sind, nicht aber Staatsfremde, die in dem Gebiete wohnhaft oder begütert sind und von der Personalhoheit des erwerbenden Staates nicht ergriffen werden. 2. Auch jene nur dann, wenn sie in dem Gebiete ihren Wohnsitz haben, nicht aber, wenn sie nur vorübergehend in dem Gebiete, etwa zur Zeit des die Abtretung vereinbarenden Friedensschlusses, sich aufhalten. Gleichgültig ist die Abstammung aus dem Gebiete, d. h. die Abkunft von solchen Eltern, die bereits in dem Gebiete ansässig gewesen sind. Die neue Staatsgewalt ergreift also die in dem Gebiet geborenen Personen nicht, wenn sie ihren Wohnsitz nicht mehr in dem Gebiete haben, und sie ergreift auch die nicht aus dem Gebiet abstammenden Personen, wenn Staatsangehörigkeit und Wohnsitz bei ihnen zusammentrifft. Maßgebend ist für alle diese Fragen der Zeitpunkt, in dem der Wechsel der Staatsgewalt sich vollzieht. Die Treupflicht des Untertanenverbandes trifft alle diejenigen nicht, die im Augenblicke des Überganges die Zugehörigkeit bereits aufgegeben hatten.

Der aufgestellte Rechtssatz gilt in gleicher Weise bei ursprünglichem wie bei abgeleitetem Erwerb[8]).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser gegen den Willen der

von dem Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit aus (Belgien nach dem 1. August 1914, Polen nach dem 1. Mai 1908, Dänemark nach dem 1. Oktober 1918). Für Elsaß-Lothringen ist der Grundgedanke geradezu umgekehrt, indem die Fiktion der „Wiedererlangung" der französischen Staatsangehörigkeit aufgestellt wird, und diese grundsätzlich allen Deutschen versagt wird, die erst nach dem 15. Juli 1870 den Wohnsitz in Elsaß-Lothringen gewonnen haben (Anlage nach Art. 79 Vers. Vertr.). Für die Reichsangehörigen in den deutschen Schutzgebieten tritt ein Wechsel in der Staatsangehörigkeit überhaupt nicht ein .... um sie als „Ausländer" ausweisen zu können.

[8]) Die Frage ist sehr bestritten, ist aber im Sinne des Textes nach der heute herrschenden Auffassung vom Wesen der Gebietshoheit zu lösen, Schönborn, Staatensukzession, S. 37, 39. Die französische Regierung vertrat (1871) das reine Abstammungsprinzip, die deutsche Regierung verband, abweichend vom Text, dieses mit dem Wohnsitzprinzip (Abstammung oder Wohnsitz genügt). In letzterem Sinne auch Lepsius (unten Anm. 18).

einzelnen sich vollziehende Wechsel der Staatsangehörigkeit, dieser Übergang in eine fremde, vielleicht bis dahin feindliche Staatsgewalt mit großen Härten verknüpft sein kann. Die neuere Staatenpraxis hat sich daher bemüht, der freien Willensentschließung des einzelnen einen gewissen Einfluß einzuräumen. Zwei Rechtsgedanken, die vereinzelt schon in weiter Vergangenheit auftauchen, die aber erst dem 19. Jahrhundert ihre Entwicklung verdanken, sind der Ausdruck dieses Bestrebens: das Plebiszit einerseits, die Option andererseits[9].

1. Der Erwerb des Gebietes ist grundsätzlich nicht bedingt durch die Zustimmung seiner Bewohner (Plebiszit)[10].

Das Plebiszit, ein Lieblingsgedanke Napoleons III. und Cavours, wurde, in bezug auf europäisches Gebiet, angewandt 1860 bei der Abtretung von Savoyen und Nizza an Frankreich auf Grund des Turiner Vertrages vom 24. März 1860 (Fleischmann 62; Strupp I 274), bei den neuen Eroberungen Sardiniens von 1860 bis 1870 (2. Oktober 1870 in Rom); 1863 bei der Einverleibung der Ionischen Inseln in Griechenland. Durch Art. 5 des Prager Friedens vom 23. August 1866 (oben S. 29) übertrug Österreich auf Frankreichs Wunsch seine Rechte an Schleswig-Holstein an Preußen mit der Maßgabe, daß die „Bevölkerung der nördlichen Distrikte Schleswigs, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen gäbe, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollte". Diese Vereinbarung, aus der nur Österreich, keine dritte Macht, ein Recht ableiten konnte, wurde durch Vertrag zwischen Österreich und Preußen vom 11. Oktober 1878 aufgehoben[11].

[9]) Der Gedanke der Evakuation, d. h. der zwangsweisen Verpflanzung von Bevölkerungsmassen aus einem Gebiet in das andere, ist als durchgreifende Maßregel während des Krieges oft erörtert worden. Der Durchführung in größerem Umfang stellen sich kaum überwindliche Hindernisse in den Weg, wie die Praxis nach dem Austauschvertrage zwischen der Türkei und Griechenland (Lausanne 30. Januar 1923) zeigt.

[10]) Stoerk, Option und Plebiszit bei Eroberungen und Gebietszessionen. 1879. Freudenthal, Die Volksabstimmung bei Gebietsabtretungen und Eroberungen. 1891. Schönborn (unten § 34, Anm. 1), S. 33. Heilborn, System S. 112. Rivier, S. 150. Ullmann, S. 318. Schätzel, Der Wechsel der Staatsangehörigkeit infolge der deutschen Gebietsabtretungen 1, 1921, 2 (Nachtrag) 1922. Kunz, Die völkerr. Option Bd. 1, 1923. Niboyet, La nationalité d'après les traités de paix, 1921 (Brüssel). — Bruns, Staatsangehörigkeitswechsel und Option, 1921. Rukser, Rechtsstellung der Deutschen in Polen, 1921; Staatsangehörigkeit und Minoritätenschutz in Oberschlesien, 1922. — Herm. Isay, Die privaten Rechte im Friedensvertrag 3. Aufl., 1923, S. 445.

[11]) Abgedruckt N. R. G. 2. s. 3, 529. — Über die Abtretung von Savoyen vgl. Grivaz, Rev. Gen. Bd. 3, S. 445 und Bourgeois, Rev. Gen. Bd. 3, S. 673. Vgl. auch § 8 Anm. 13. — Über den ersten Fall der Plebiszitklausel im Jahre 1791 siehe Ullmann, S. 318, Anm. 3. — Bei „Rückerwerbungen" wollen die Verbandsmächte das Plebiszit nicht zur Anwendung bringen. Auch darin zeigt sich die Schwäche der Theorie. [Diese Anmerkung findet sich wörtlich schon in der letzten von v. Liszt bearbeiteten Auflage!]

Auch im Wiener Frieden vom 3. Oktober 1866 (Strupp I 275) ist das Plebiszit vorgesehen.

Der Gedanke, daß das Plebiszit der Bewohner Bedingung für die Rechtswirksamkeit der Erwerbung des Gebietes sei, ist besonders von französischen Schriftstellern bis in unsere Tage festgehalten worden. Die herrschende Ansicht innerhalb der völkerrechtlichen Literatur steht auf dem entgegengesetzten Standpunkt. Und gewiß mit vollem Recht. Entscheidend für die Verwerfung dieser Forderung ist in erster Linie nicht die Tatsache, daß jede gewandte Regierung es in ihrer Hand hat, das ihr wünschenswerte Ergebnis der Volksabstimmung herbeizuführen, daß also in den meisten Fällen das Plebiszit nicht der einwandfreie Ausdruck des unbeeinflußten Volkswillens sein wird; entscheidend ist vielmehr eine andere naheliegende Erwägung. Die Plebiszittheorie muß, folgerichtig durchgeführt, den Willen eines Bruchteils der Staatsbevölkerung über den Staatswillen stellen und damit zur Anarchie führen. Gerade im Interesse der Völkerfreiheit muß daher die Plebiszittheorie verworfen werden[12]). Auf diesem Wege kann also die Vermeidung der Härten nicht gefunden werden, die mit dem Wechsel der Staatsangehörigkeit verbunden sein können.

Die von Liszt hier geäußerten Bedenken haben mit dem Erstarken des demokratischen Gedankens sowohl wie mit der Schärfung nationalen Empfindens an Beweiskraft gelitten. Die Praxis des Weltkrieges hat unter dem Vortritt des Präsidenten Wilson (vgl. 2. Punkt seiner Rede v. 4. Juli 1918), der Volksabstimmung eine umfassende Anwendung gegeben. Haben auch die Fälle im einzelnen ihre Regelung aus praktisch-politischen Rücksichten gefunden, so darf das nicht hindern, in der Wucht dieser Vorgänge die Festlegung eines Grundsatzes zu erblicken, der die Praxis des Völkerlebens fortan entscheidend beeinflußt. Nach dem Versailler Vertrage sind Abstimmungen für Nordschleswig, Ostpreußen (und Teile Westpreußens), Oberschlesien und das Saargebiet vorgesehen (Art. 88, 95, 96, 109, Anlage nach Art. 50, § 34). Nicht im Einklang mit dem Grundgedanken steht dagegen eine Abstimmung, die erst nach erfolgtem Übergange des Landes vorgenommen werden soll (Eupen-Malmedy, Art. 34). Und ein völliges Umstoßen der Grundsätze bedeutet die abstimmungslose Abgliederung von Danzig und Memel, von Elsaß-Lothringen, Posen und dem Hultschiner Ländchen. Die Konstruktion als „Rückerwerb" ist nur ein politisches Mäntelchen, allzu fadenscheinig,

---

[12]) So v. Liszt. Ein ähnlicher Ausgangspunkt führt Kohler, Grundlagen S. 96 zu der Zuspitzung: „Dies ist wider die Natur der Sache, denn wenn man die Entscheidung dieser Leute haben will, dann braucht man überhaupt keinen Krieg zu führen ... Will sich die Bevölkerung dem nicht fügen, so soll sie eben das Gebiet verlassen: die Erde hat noch Raum für viele; sie sind nicht an ihr Gebiet angewachsen."

als daß es durch den Aufputz von lärmenden Kundgebungen beim Einzuge der neuen Herren (zumal im Elsaß) die Blöße verdecken könnte.

Die nähere Regelung der Volksabstimmung im Versailler Vertrage gewährleistet allerdings keine dem Willen der Bevölkerung entsprechende Äußerung. Dazu müßten die unmittelbar beteiligten Staaten ausgeschaltet sein. Daß im geraden Gegenteile die Besatzung, soweit sie von Franzosen gestellt wurde, planmäßigen Druck ausübte, um eine Äußerung zugunsten Deutschlands zu unterdrücken; daß der Kreis der Abstimmungsberechtigten willkürlich eingeschränkt, die Zeit der Abstimmung zum gleichen Zwecke hinausgeschoben wurde, ist so vielfältig belegt, daß daran nicht vorbeigegangen werden kann.

Schließlich und vor allem aber steht die Feststellung der Grenzlinie durch die „Hauptmächte" nicht auf Grund der Willenskundgebung der Bewohner, sondern nur unter ihrer Berücksichtigung „sowie der geographischen und wirtschaftlichen Lage" mit der Idee der Volksabstimmung im schroffen Widerspruch. Es war die Hintertür, durch die all die politischen Strebungen einschlüpfen konnten, die vor den Augen der neutralen Welt in dem Vertragstexte nicht zutage treten durften[13]).

2. Durch eine Vereinbarung der beteiligten Staaten (sog. Optionsklausel) kann den Angehörigen des erworbenen Gebietsteils gestattet werden, binnen bestimmter Frist bei der zuständigen Behörde zu erklären, daß sie die Zugehörigkeit zu ihrer bisherigen Staatsgewalt bewahren wollen, die sie durch die Abtretung an sich verloren hätten.

Die Zulassung der Option in Abtretungsverträgen ist so typisch geworden, daß man bei der Option von einem in der Entwicklung begriffenen Gewohnheitsrechte[14]) sprechen kann.

Die Optionserklärung schließt die Pflicht der Auswanderung (also der Verlegung des Wohnsitzes) in sich; dagegen braucht der für seine bisherige Staatsangehörigkeit Optierende sein Eigentum an den in dem abgetretenen Gebiete liegenden Grundstücken nicht aufzugeben.

---

[13]) Daß sie nicht im vollsten Maße eingeschlüpft sind, verhinderte nur der für die Verbündeten überraschende Ausfall der Abstimmungen (für Deutschland: Nordschleswig 2. Zone 80%, Westpreußen 92,4%, Ostpreußen 97,5%, Oberschlesien 60%). Deshalb mußten sie für das wirtschaftlich wertvollste Gebiet (Oberschlesien) eine gewaltsame Korrektur erfahren. Da sich die Hauptmächte nicht einigen konnten, ersuchten sie den Rat des Völkerbundes nach Art. 2 Vers. Vertr. um eine Stellungnahme. „Der Rat hat in seiner Entscheidung vom 12. Oktober 1921 die Lösung gefunden, die von ihm verlangt wurde: einen Kompromiß zwischen der französischen Forderung, daß Polen möglichst bereichert werde und der englischen, daß die wirtschaftliche Einheit des Industriegebietes gewahrt bleibe" (v. Bülow, Versailler Völkerbund 1923, S. 236). Demgemäß erging das Ultimatum v. 20. Oktober 1921. Nun versuchte der monströse deutsch-polnische Vertrag über Oberschlesien v. 15. Mai 1922 die Lebensnotwendigkeiten des zerrissenen Landes in Paragraphen zu bringen.

[14]) So Schönborn, Staatensukzession S. 39. v. Liszt hielt es mit der überwiegenden Meinung schon für Gewohnheitsrecht.

Die Erklärung des Vaters gilt (in der Regel) auch für die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, die des Ehemannes auch für die Frau (option collective).

Die älteren Verträge[15]) gewährten den Einwohnern der abgetretenen Gebiete vielfach „libre sortie"; d. h. sie durften mit ihrer beweglichen und beweglich gemachten Habe den bisherigen Wohnsitz verlassen und den neuen frei sich wählen (beneficium emigrandi).

So schon der Utrechter Frieden von 1713 Art. XIV (Strupp I 34[16]). Ebenso Art. 17 des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, der für die Optierenden eine Frist von sechs Jahren zur Abwicklung ihrer Verhältnisse, insbesondere zum Verkauf ihres Grundbesitzes einräumte. Übereinstimmend Art. 7 des zweiten Pariser Friedens vom 20.November 1815. Spätere Verträge dagegen gestatten den auswandernden Einwohnern, die ihre bisherige Staatsangehörigkeit sich bewahren wollten, ausdrücklich die Beibehaltung des bisherigen Grundbesitzes in den abgetretenen Gebieten. So Art. 6 des französ.-sardin. Vertrages v. 24. März 1860 (Fleischmann 62); Art. 19 des Wiener Friedens vom 30. Oktober 1864[17]). Ebenso auch der Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 Art. 2 Abs. 1 (Fleischmann 100): „Den aus den abgetretenen Gebieten herstammenden, gegenwärtig in diesem Gebiete wohnhaften französischen Untertanen, welche beabsichtigen, die französische Nationalität zu behalten, steht bis zum 1. Oktober 1872 und vermöge einer vorgängigen Erklärung an die zuständige Behörde die Befugnis zu, ihren Wohnsitz nach Frankreich zu verlegen und sich dort niederzulassen, ohne daß dieser Befugnis durch die Gesetze über den Militärdienst Eintrag geschehen könnte, in welchem Falle ihnen die Eigenschaft als Französische Bürger erhalten bleiben wird. Es steht ihnen frei, ihren auf den mit Deutschland vereinigten Gebieten belegenen Grundbesitz zu be-

[15]) Zurückgeführt bis 1640 (Kapitulationsvertrag der Stadt Arras). Kunz S. 33. Texte zur Optionsklausel 1667—1918, S. 301ff. Der an sich mehrdeutige Ausdruck „Option" in diesem völkerrechtlichen Sinne zuerst in dem Grenzregulierungsvertrage zwischen Frankreich und Spanien zu Elisson 1785 (Kunz S. 83). Man wird den Zusammenhang mit dem beneficium emigrandi der Religionsverträge aus der Reformationszeit nicht übersehen dürfen.

[16]) Vgl. Nys Bd. 2, S. 24. — Nach Foccherini, Le successioni degli stati 1901 findet sich die Optionsklausel schon im Vertrag von Breda 1667. — Vgl. den deutsch-französischen Vertrag über die Staatsangehörigkeit der auf den ausgetauschten Gebieten Äquatorial-Afrikas befindlichen Personen vom 2. Februar 1912 (R. G. Bl. 1912, S. 495).

[17]) Vgl. über die Auslegung dieses Art.: Matzen, Die nordschleswigsche Optantenfrage. 1904. Brandt in der Festgabe zum 28. Deutschen Juristentag 1906 und gegen ihn Matzen, Das Indigenatsrecht im Wiener Frieden. 1906. — Preußisch-dänischer Vertrag vom 11. Januar 1907, nach dem die bisher staatenlosen Optantenkinder in jedem der beiden Staaten auf ihren Antrag die Staatsangehörigkeit erhalten sollen. Dazu Strupp Bd. 1, S. 238, Anm. 1. Heinrichs, deutsche Niederlassungsverträge und Übernahmeabkommen, 1908, S. 122. Kunz, S. 283.

halten[18])." Vgl. auch Art. XII des deutsch-englischen Abkommens vom 1. Juli 1890 betreffend die Bewohner von Helgoland (Kolonialblatt S. 120). Dagegen freilich wieder der Frieden zu Simonoseki von 1895 (Strupp II 124). Die Klausel findet sich ferner im türkisch-bulgarischen Friedensvertrag vom 29. September 1913 Art. 7 sowie im türkisch-griechischen vom 14. November 1913 Art. 4.

Die Option ist auch in den Pariser Verträgen von 1919 eingeräumt — mit Ausnahme für Elsaß-Lothringen[19]) und das Saargebiet (für Memel wird nach Art. 99 Vers. Vertr. auf eine besondere Regelung der Staatsangehörigkeit verwiesen). Durchgehend heißt es: „Während zweier Jahre nach dem endgültigen Übergang der Souveränität über die ..... zugesprochenen Gebiete sind die über 18 Jahre alten deutschen Reichsangehörigen, die in diesem Gebiete wohnen, berechtigt, für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren. Die Option des Ehemannes erstreckt ihre Wirkung auf die Ehefrau, die Option der Eltern erstreckt ihre Wirkung auf Kinder unter 18 Jahren. — Personen, die von dem .... Optionsrecht Gebrauch machen, müssen innerhalb der nächsten 12 Monate ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen. — Es steht ihnen frei, das unbewegliche Vermögen, das sie in den .... Gebieten besitzen, zu behalten. Sie dürfen ihr gesamtes bewegliches Vermögen mitnehmen. Es wird dafür keinerlei Ausfuhr- oder Einfuhrzoll von ihnen erhoben." (Art. 37 Belgien; entsprechend 85 Tschechoslowakei, 91 Polen, 106 Danzig, 113 Schleswig).

Das Optionsrecht weist jedoch mancherlei Besonderheiten[20]) auf. Zunächst ist dem Umstande Rechnung getragen, daß es sich (bei Polen,

---

[18]) Lepsius, Die elsaß-lothringische Optionsfrage, 1913.

[19]) Aus der Fiktion bloßer Rückgängigmachung der 1871 „zu Unrecht" erfolgten Annexion (Schätzel, S. 49). Gegen die krampfhaften Konstruktionsversuche, aus den Elsaß-Lothringern von 1871—1919 „citoyens français à l'état virtuel" zu machen vgl. Triepel, Virtuelle Staatsangehörigkeit. 1921.

[20]) Und Unklarheiten oder Unvollständigkeiten. So ist auf die Elternlosen unter 18 Jahren kein Bedacht genommen. So ist nichts darüber gesagt, ob das Verbleiben im Lande trotz Optionserklärung diese Erklärung unwirksam oder nur des Rechtes auf abgabenfreies Verbringen des Vermögens verlustig mache. So ist vom Verlegen des Wohnsitzes nach Deutschland die Rede, während es doch lediglich auf Entfernung aus dem neuen Staate, gleichgültig wohin, ankommt. Nur zum Teil ist hierin durch Verträge zwischen den unmittelbar beteiligten Staaten eine Klärung geschaffen (Deutschland mit der Tschechoslowakei 29. Juni 1920, mit Danzig 8. Nov. 1920, mit Polen über Oberschlesien 15. Mai 1922, mit Dänemark 10. April 1923). Neue Schwierigkeiten schaffen hingegen die Minderheitenschutzverträge der Verbündeten Staaten mit Polen v. 28. Juni 1919 und der Tschechoslowakei v. 10. Sept. 1919 (als Angehörige des neuen Landes auch diejenigen angesehen, die zwar dort nicht wohnen, aber in diesem Gebiete von dort ansässigen Eltern geboren sind!). Daß durch einzelstaatliche Normierung die Fragen nicht völkerrechtlich gelöst werden, versteht sich von selbst. Man vergleiche jedoch die einseitige Bindung Deutschlands durch Art. 278 Versailler Vertrag.

Danzig, der Tschechoslowakei) nicht um Gebietserwerb durch einen bestehenden, sondern um Gebietsausstattung für einen entstehenden Staat handelt. Als Morgengabe bringt der Versailler Vertrag den Staaten Polen und Tschechoslowakei alle deutschen Reichsangehörigen dar, die ihren Wohnsitz in irgendeinem Teile des neuen Staates (also auch einem nicht von Deutschland abgetretenen!) haben: sie alle sollen Polen oder Tschechoslowaken sein. Dafür ist dann bei Polen und der Tschechoslowakei auch eine eigentümliche Gegenseitigkeit beliebt, die ein weiteres Novum darstellt, indem auch den Polen und Tschechoslowaken [soll wohl heißen: Personen polnischer oder tschechoslowakischer Nationalität[21])], die deutsche Reichsangehörige sind, das Recht zugestanden wird, für die polnische oder tschechoslowakische Staatsangehörigkeit zu optieren.

Letztlich ist aus politischen Gründen (im Hinblick auf die starke Bevölkerung polnischer Zunge im westfälischen Industriegebiet, die durch eine Option für Polen nicht in ihrem Nahrungsstand betroffen werden sollte) von der Notwendigkeit den Wohnsitz in den Staat, für den sie optiert haben, zu verlegen, abgesehen, und zwar wechselseitig.

Für Österreich und Ungarn mußte bei der Aufteilung der ganzen Monarchie die Regelung der Staatsangehörigkeit und die Optionsmöglichkeit in ein ganzes System gebracht werden. Nach Art. 78 Vertrag v. St. Germain kann die Option (binnen Jahresfrist) für denjenigen Staat geschehen, in dem der Optierende heimatberechtigt war, bevor er das Heimatrecht in dem übergegangenen Gebiete erwarb.

Nach Art. 80 Vertrag v. St. Germain können alle bisherigen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen, die nach Rasse und Sprache von der Mehrheit der Bevölkerung ihres neuen Staates verschieden sind (binnen 6 Monaten) für denjenigen Nachfolgestaat (Österreich, Ungarn, Tschechoslowakei, Polen, Rumänien, Südslawien, Italien) optieren, in dem die Mehrheit der Bevölkerung der gleichen Nationalität wie der Optant ist.

§ 18. Einzelne Erwerbsarten (Okkupation u. a.).

I. Okkupation ist die Begründung der Gebietshoheit (mithin der Erwerb der Staatshoheit, des imperium) auf bisher staatslosem Gebiet.

Die Kongoakte vom 26. Februar 1885 hat zur Beseitigung von Zweifel und Streit, der sich in der jüngsten Periode der Aufteilung Afrikas erhob, in Art. 35 Grundsätze für die Okkupation an der Küste Afrikas aufgestellt, die im wesentlichen den bisherigen Rechtsstand in

[21]) Die Feststellung entbehrt unzweideutiger Merkmale. Familiensprache, Schulbesuch, Vereinsbetätigung, Lebensführung kommen in Frage. Vgl. Art. 27 § 3 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien v. 15. Mai 1922, Art. 2 deutsch-tschechischer Staatsangeh.-Vertrag v. 29. Juni 1920.

klärender Weise zusammenfassen und deshalb auch über das vertragsgemäße Anwendungsgebiet hinaus Beachtung verdienen und gefunden haben.

1. Die Okkupation setzt, abweichend von der Eroberung, voraus, daß die erworbenen Gebiete einer Staatsgewalt nicht unterworfen sind. Dabei ist der Begriff des Staates in dem oben § 7 II entwickelten Sinne festzuhalten. Nomadisierende Negerstämme sind, auch wenn sie etwa unter der erblichen Herrschaft ihrer Häuptlinge stehen, nicht Staaten im Sinne des Völkerrechtes; die mit ihnen geschlossenen Verträge können daher abgeleitete Gebietserwerbungen nicht begründen, sondern lediglich als Beweis oder Indiz dafür verwendet werden, daß ein Staat früher als ein anderer sich in dem in diesen Verträgen bezeichneten Gebiete festgesetzt, dieses also durch Okkupation für sich erworben hat. Gebiete, die unter der Herrschaft eines außerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft stehenden Staates stehen, sind dagegen der Okkupation entzogen; der auf Vereinbarung mit solchen Staaten gestützte Erwerb ist abgeleiteter, nicht ursprünglicher Erwerb.

2. Die Okkupation erfordert: tatsächliche Herrschaft über das Gebiet (Grundsatz der Effektivität) und sie reicht nur so weit wie diese mit dem Willen dauernder Beherrschung.

Die Okkupation ist mithin verschieden von der Abgrenzung der Interessensphären, die lediglich die Begründung eines erst auszuübenden ausschließlichen Okkupationsrechtes bedeutet (oben § 15 I 3). Sie ist verschieden von der kriegerischen Besetzung (unten § 61), bei der die Absicht dauernder Beherrschung fehlt. Sie ist verschieden ferner von der Begründung eines völkerrechtlichen Protektorats über ein weiterbestehendes Staatswesen (oben § 10); sie fällt aber zusammen mit der Erwerbung einer staatsrechtlichen Schutzherrschaft über sogenannte Schutzgebiete, die in Wahrheit dem Staatsgebiete eingegliederte Kolonien sind (oben § 15 I 2).

Es mag unter Umständen schwierig sein, im Einzelfalle festzustellen, ob die durch den Grundsatz der Effektivität geforderte tatsächliche Herrschaft wirklich vorhanden ist. Gerade, wenn es sich um die Erschließung bisher unzivilisierter Gebiete handelt, werden die Anforderungen nicht zu hoch gespannt werden dürfen. Es genügt, wenn die vorhandene Herrschaft ausreicht, um im allgemeinen das Gebiet gegen äußere Angriffe zu verteidigen und Ruhe und Ordnung im Innern zu sichern[1]).

[1]) Über die Polargebiete (nur in den antarktischen Gebieten gibt es Land, das okkupiert werden könnte) vgl. Waultrin, Rev. Gen. Bd. 15. S. 78, 185, 401; Bd. 16, S. 649 (widerspruchsvoll); Balch, Rev. Bd. 42, S. 34. Die Organisation von Spitzbergen, das, wie die Bäreninsel, als res nullius bezeichnet wird, sollte auf internationaler Grundlage durchgeführt werden. (Eine Staatenkonferenz war für Juli 1914

Die bloße Entdeckung eines bisher unbekannten Gebietes oder die symbolische Besitzergreifung (durch Hissen der Flagge usw.) genügt mithin nicht, um die Gebietshoheit zu begründen. Die Beherrschung eines Küstenstriches bewirkt nicht Herrschaft über das ganze Hinterland, Beherrschung der Strommündung nicht Herrschaft über das gesamte Stromgebiet. Andererseits erfordert der Begriff der Okkupation nicht die wirtschaftliche Erschließung des Landes (agrarische Kolonisation).

3. Durch die Kongoakte ist ferner als Bedingung für rechtswirksame Erwerbungen die Mitteilung an die übrigen Mächte (Notifikation) aufgestellt worden (Grundsatz der „Publizität").

Durch die „Publizität", die auf die eigentliche Okkupation wie auf die Erwerbung eines völkerrechtlichen Protektorates Anwendung findet, soll den Mächten, die durch die neue Erwerbung sich in ihren Rechten verletzt fühlen, die Möglichkeit gesichert werden, ihre Rechte durch Einspruch gegen die Erwerbung zu wahren; ein Stillschweigen würde auch hier (unten § 30 III) als Verzicht aufgefaßt werden müssen.

Auch dieser Rechtssatz wurde durch Art. 34 der Kongoakte zunächst nur für Neuerwerbungen an den Küsten von Afrika unter den Signatarmächten der Kongoakte vereinbart; er ist aber, wie schon früher (Deutschland 1884 bezüglich Westafrikas), so seither auch auf andere Erwerbungen angewendet worden. So hat Deutschland 1886 die Okkupation der Marschall-Inseln, Frankreich die von Madagaskar sowohl 1886 als auch 1896 (oben § 10 I 1) den übrigen Mächten mitgeteilt[2]).

vorgesehen.) Durch den Ausschluß jeder Okkupation würde das Gebiet in Wahrheit zur res communis omnium, die unter der ungeteilten Staatsgewalt des Staatenverbandes steht. Der Entwurf einer Konvention wies einer internationalen Kommission ein weitgehendes Vertragsrecht sowie Gerichtsbarkeit zweiter Instanz zu. Literatur: Raestad, Le Spitsberg dans l'histoire diplomatique. 1912. Piccioni, Rev. Gen. Bd. 16, S. 117. Hagerup, Jahrbuch Bd. 1, S. 1231. Pohl bei Conwentz, Über den Schutz der Natur Spitzbergens. 1914, S. 86. Der Entwurf ist abgedruckt: Jahrbuch Bd. 2, S. 142. — Im Zusatzvertrag zum Frieden von Brest-Litowsk mit Rußland vom 3. März 1918 (Art. 33) erklärten die Vertragsstaaten, sie würden darauf hinwirken, daß die auf der Spitzberger Konferenz vom Jahre 1914 in Aussicht genommene internationale Organisation des Spitzbergenarchipels unter Gleichstellung der beiden Teile durchgeführt werde. Zu diesem Zwecke würden die Regierungen der beiden Teile die norwegische Regierung bitten, die Fortsetzung der Konferenz tunlichst bald nach Abschluß des allgemeinen Friedens herbeizuführen. — Es ist anders gekommen: Spitzbergen und die Bäreninsel sind durch den „Obersten Rat" unter dem 25. September 1919 (Vertrag zu Paris 9. Februar 1920) an Norwegen übertragen worden; die „Hauptmächte", die Niederlande, Dänemark und Schweden haben das anerkannt. Norwegen hat (1920) auch die österr. (unbewohnte) Polarstation Jan Mayen in Besitz genommen.

[2]) Vgl. Rivier, Principes Bd. 1, S. 192. Pic, Rev. Gen. Bd. 3, S. 635. N. R. G. 2. s. 21, 755.

II. Eine Vorstufe[3]) des abgeleiteten Erwerbs ist die Übernahme eines Gebietes „zur Besetzung und Verwaltung", während die bisherige Staatsgewalt dem Rechte nach fortdauert (wenig passend als „Condominium inégal" bezeichnet). Entscheidend für die Souveränität der erwerbenden Staatsgewalt ist die uneingeschränkte und im eigenen Namen erfolgende Ausübung der Hoheitsrechte[4]).

1. Epoche gemacht hat die Besetzung von Bosnien und der Herzegowina durch Österreich-Ungarn im Jahre 1879.

Sie beruhte auf Art. 25 des Berliner Balkanvertrages von 1878 und auf dem Vertrag zwischen Österreich und der Türkei vom 21. April 1879 (Strupp I 223). Die Souveränität der Türkei war in diesen Vereinbarungen ausdrücklich vorbehalten; aber Österreich-Ungarn übte die uneingeschränkte Gebietshoheit aus, und die Mächte haben dies durch den Verzicht auf die Kapitulationen anerkannt; ebenso zweifellos standen die Einwohner der beiden Gebiete unter der Personalhoheit Österreich-Ungarns, das sie nach außen hin, wie seine eigenen Staatsangehörigen, vertrat. Die „Annexion" im Dezember 1908 hatte mithin nur deklaratorische, nicht konstitutive Bedeutung[5]).

2. Die Besetzung von Cypern durch England.

In dem englisch-türkischen Bündnisvertrag vom 4. Juni 1878[6]) trat die Türkei Cypern an Großbritannien zur Besetzung und Verwaltung mit der im Zusatzvertrag vom 1. Juli 1878 ausgesprochenen Bedingung ab, daß die Abtretung aufhören solle, sobald Rußland die im letzten Kriege gemachte Erwerbung von Kars und der übrigen armenischen Gebiete rückgängig machen würde. Am 5. November 1914 hat England die Insel einverleibt. Dabei ist es verblieben, obgleich durch Vertrag zwischen der Türkei und Rußland (Moskau 16. März 1921) Kars, Ardahan und Türkisch-Armenien an die Türkei wieder angegliedert worden sind. Durch den Frieden zu Lausanne (1923, Art. 20) erkennt die Türkei die Einverleibung Cyperns an[7]).

---

[3]) v. Liszt sprach hier von einer „verschleierten Form".

[4]) Cavaglieri, Il diritto internaz. e alcune recenti concessioni di territori 1903. Gérard, Les cessions déguisées de territoires. 1903. Perrinjaquet, Des cessions temporaires de territoires. 1904. Derselbe, Rev. Gen. Bd. 16, S. 316. F. v. Martitz, S. 441 nimmt in diesen Fällen eine bloße Belastung des abtretenden Staates, unter fortdauernder Gebietshoheit, an. Ähnlich Cavaglieri, Archivio giuridico, S. 73 (S. 52 des Sonderabdruckes). Nys, Rev. Bd. 37, S. 75. Ullmann, S. 297. Richtig Oppenheim Bd. 1, S. 309, 379. Mérignhac Bd. 2, S. 488.

[5]) Literatur oben § 3 Anm. 65. — Übereinstimmend mit der im Text vorgetragenen Ansicht Gérard, v. Holtzendorff, Lingg, Mérignhac, Rivier; abweichend Jellinek und Péritch.

[6]) N. R. G. 2. s. 3, 272. Fleischmann, S. 145. Strupp Bd. 1, S. 201. Dieser ist jetzt der Ansicht, daß es sich nur um „Verwaltung mit der Tendenz späteren Erwerbes" gehandelt habe (Z. Vö. R. Bd. 9, S. 481 und Orient, S. 128; hier ist die Annexionsorder abgedruckt).

[7]) In diesem Zusammenhang wäre auch der Lage der 12 Sporaden (Dodekanes) und der Insel Rhodos zu gedenken. Sie waren von Italien im Kriege mit

3. Die Stellung der Vereinigten Staaten im Gebiete des Panamakanals.

Durch Art 3 des Vertrags mit Panama vom 18. November 1903 (Fleischmann 322) haben die Vereinigten Staaten die uneingeschränkte und dauernde Souveränität über die Kanalzonen (unten S. 307) erworben; die Übertragung der Hoheitsrechte zur Ausübung im eigenen Namen ist auch hier völkerrechtlich nichts anderes als verschleierte Gebietsabtretung.

4. Die „pachtweise" Überlassung von Gebieten, wenn sie auf längere Zeit und unter Übertragung der Hoheitsrechte erfolgt.

Vgl. schon den Vertrag zwischen England und dem Kongostaat vom 12. Mai 1894 (oben § 17 I 4) und ganz besonders die chinesischen Verträge von 1898 mit Deutschland über die Abtretung der Bucht von Kiautschou, mit Großbritannien über die Abtretung von Wei-hai-wei und mit Rußland über die Abtretung von Port Arthur und Talienwan nebst Hinterland, sowie mit Belgien vom 2. Februar 1902 über ein Gebiet in Tientsin (Jahrbuch I 253).

Durch Art. 2 des Vertrages zu Peking vom 6. März 1898 (Fleischmann 287, Strupp II 128) überließ China an das Deutsche Reich „pachtweise vorläufig auf 99 Jahre beide Seiten des Eingangs der Bucht von Kiautschou". Nach Artikel 3 wird China, um einem etwaigen Entstehen von Konflikten vorzubeugen, während der Pachtdauer in dem verpachteten Gebiete Hoheitsrechte nicht ausüben, sondern überläßt die Ausübung derselben an Deutschland. Den chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen wird die Behandlung auf dem Fuße der Meistbegünstigung zugesichert. In Artikel 5 verpflichtet sich Deutschland, das Gebiet niemals an eine andere Macht weiterzuverpachten. Sollte Deutschland später einmal den Wunsch äußern, die Bucht vor Ablauf der Pachtzeit an China zurückzugeben, so verpflichtet sich China, Deutschland einen besser geeigneten Platz zu gewähren. — Außerdem räumt Artikel 1 des Vertrages dem Deutschen Reiche weitgehende Rechte ein in einer Zone von 50 km im Umkreise der Bucht[8]).

---

der Türkei besetzt worden (1912) und sollten nach dem Frieden zu Lausanne (18. Oktober 1912) im Pfandbesitze Italiens so lange bleiben, bis die Türkei in Libyen die Feindseligkeiten eingestellt hätte. Doch gab Italien, auch nachdem dies geschehen, die Inseln nicht heraus. In dem Londoner Vertrage vom 26. April 1915 (vor seinem Eintritt in den Weltkrieg) ließ sich Italien ihren Besitz bestätigen. Nach dem Weltkriege willigte Italien darein, den Dodekanes (nicht Rhodus) an Griechenland abzutreten (1920), widerrief dies aber unter dem Drucke nationalistischer Strömungen (Okt. 1922). In dem Frieden zu Lausanne (1923, Art. 15) verzichtet die Türkei zugunsten Italiens auf den Dodekanes und auf Rhodus.

[8]) Abweichend über die Rechtslage Jellinek, D. J. Z. Bd. 3, S. 253, Rehm, S. 82, Ullmann, S. 298. Die Ansicht des Textes teilen Crusen bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 2, S. 504, Köbner, Deutsches Kolonialrecht in Kohlers Enzyklopädie, S. 1087, Laband, Staatsrecht[5] Bd. 2, S. 218, Mérignhac Bd. 1, S. 393, v. Stengel, Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, 1901 (S. 22), Strupp Bd. 2, S. 128,

Durch Art. 156 Vers. Vertr. hat Deutschland zugunsten Japans auf alle Rechte, die ihm nach dem Vertrage am 6. März 1898 zustanden, verzichtet.

III. Um eine neue Unklarheit haben die Pariser Verträge von 1919 das Völkerrecht bereichert, indem sie das Mandat des Völkerbundes zur Verwaltung gewisser Gebiete einführten (Art. 22). Das Mandat überträgt keine Gebietshoheit (vgl. oben § 12).

IV.

§ 19. Das Staatsvolk[1].

I. Staatsvolk ist die Gesamtheit der Staatsangehörigen. Diese stehen unter der Staatsgewalt ihres Heimatsstaates nicht kraft der Gebietshoheit dieses Staates, sondern kraft des innigeren Bandes der Staatszugehörigkeit, das sie, selbst wenn sie sich in der Fremde aufhalten, an die heimatliche Staatsgewalt knüpft. Auch in der Fremde sind sie der Befehlsgewalt des Heimatstaates unterworfen, die freilich in die Gebietshoheit des Aufenthaltsstaates nicht eingreifen darf und so der Zwangsgewalt entbehrt (Meldepflichten beim Konsul, der berechtigt ist, sie als Zeugen zu vernehmen und ihnen den Parteieid abzunehmen; Steuerpflicht, Abberufung aus fremdem Staatsdienst, Rückberufung im Kriegsfalle). Gerade in der Fremde bedürfen sie der Schutzgewalt ihres Vaterlandes.

II. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit wird durch die nationale Gesetzgebung jedes Staates bestimmt[2].

Anm. 1. — Der Kaiserliche Erlaß vom 27. April 1898 (R. G. Bl. S. 171) erklärt, daß das Gebiet von Kiautschou „in deutschen Besitz übergegangen sei", stellt sich also auf den im Text vertretenen Standpunkt. Der belgisch-chinesische Pachtvertrag vom 2. Februar 1902 findet sich abgedruckt in N. R. G. 3. s. 8, 215. Über die nichtdeutschen Pachtgebiete vgl. Grünfeld, Hafen-Kolonien in China, Japan und Korea, 1913. — Schönborn, Pacht, im Wörterbuch Bd. 2, S. 220.

[1]) v. Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internat. Verkehr. 1875. Stoerk, Rev. Gen. Bd. 2, S. 273. Derselbe, H. H. Bd. 2, S. 585. Sieber, Das Staatsbürgerrecht im internat. Verkehr. 2 Bde. 1907. Weiß, Traité théorique et pratique de droit internat. privé. 1. Bd. ². 1907. Bisocchi, Acquisto e perdita della nazionalità. 1906. Lehr, Rev. Bd. 40, S. 285, 401, 525 (auch selbständig: La nationalité dans les principaux États du globe. 1909). Gaston de Leval, De la protection diplomatique des nationaux à l'étranger. 1907. Borchard, The diplomatic protection of citizens abroad etc. 1915 (inhaltreich). Bonet et Jacquemin, De la nationalité au point de vue militaire. 1905. Gargas, Z. Vö. R. Bd. 5, S. 278. De Louter Bd. 1, S. 259. Oppenheim Bd. 1, S. 456. Moore Bd. 3, S. 270. Ullmann, S. 344. Hatschek, S. 214. Neumeyer, Staatsangehörigkeit als Anknüpfung im internat. Recht, Z. i. R. Bd. 32, 1924, S. 1.

[2]) Vgl. das deutsche Reichsgesetz vom 22. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 583). Dazu die Kommentare von v. Keller und Trautmann, sowie von Cahn (4. Aufl. 1914). Eine Zusammenstellung der in den verschiedenen Staaten geltenden Grundsätze findet sich N. R. G. 2. s. 19, 515—760, ferner v. Lewinski im Bankarchiv Bd. 16 (1916), Nr. 6. Vgl. auch unten § 42. Englisches Staatsangehörigkeitsgesetz von

Da diese aber heute noch nicht nach einheitlichen Grundsätzen vorzugehen pflegt, indem bald der Grundsatz des jus sanguinis, bald der des jus soli für den Erwerb der Staatsangehörigkeit vorwaltet, beide Grundsätze auch in verschiedener Prägung nebeneinander zur Geltung gebracht werden — so ist die Möglichkeit einer positiven wie einer negativen Statutenkollision gegeben.

1. Es kann jemand die Staatsangehörigkeit seines Heimatstaates beibehalten und die eines anderen Staates erworben haben, mithin Angehöriger zweier Staaten sein (sujets mixtes). Nach deutschem Rechte war bis zum Staatsangehörigkeitsgesetze von 1913 mit der Naturalisation eines Deutschen durch einen anderen Staat der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht verbunden gewesen.

2. Es kann jemand die Staatsangehörigkeit seines Heimatstaates verloren und die eines anderen Staates nicht erlangt haben, mithin im völkerrechtlichen Sinne „heimatlos" (Apolit) sein.

An diese beiden Fälle schließen sich weiter die bereits mit der Geburt möglicherweise gegebene doppelte Staatsangehörigkeit oder Heimatlosigkeit[3]).

Zur Vermeidung der mit den Kollisionsfällen verbundenen Übelstände haben verschiedene Verträge zwischen einzelnen Staaten gleiche Grundsätze über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit aufgestellt. Beachtenswert ist der von Frankreich mit der Schweiz am 23. Juli 1879 geschlossene Vertrag.

Aber auch das Deutsche Reich und die deutschen Einzelstaaten haben solche Verträge geschlossen. So wird in dem deutsch-türkischen Niederlassungsvertrag vom 11. Januar 1917 Art. 1 (nicht ratifiziert) gegenseitig das jus sanguinis (die Abstammung) als maßgebend

---

1914, englische Fremdengesetzgebung (Aliens restrictions act) von 1914, 1919, 1920 in Z. i. R. Bd. 29, 1921, S. 11ff.

[3]) Bodmann, Arch. ö. R. Bd. 12, S. 200, 317. Reus, Über Kollisionen der Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Diss. 1898. Oppenheim Bd. 1, S. 456. Keidel, Arch. ö. R. Bd. 16, S. 88. Die Verschiebungen der Staatsangehörigkeit durch die Pariser Verträge von 1919 haben die Kollisionsfälle stark vermehrt (vgl. Schätzel, Der Wechsel der Staatsangehörigkeit infolge der deutschen Gebietsabtretungen, 1921/22 an verschiedenen Stellen, z. B. S. 18, 74, Nachtrag S. 21, 24, 26, 28 (Oberschlesien), 12 (die willkürliche Schöpfung des „Saareinwohners"), 71. Schalfejew bei Leske-Löwenfeld (§ 69 Anm. 15) S. 158 f. Leibholz, im Wörterbuch 2, 588.

Über Heimatlosigkeit sagt Art. 29 E. G. zum B. G. B.: „Gehört eine Person keinem Staate an, so werden ihre Rechtsverhältnisse, soweit die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person zuletzt angehört hat, und, wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat." — In lateinamerikanischen Staaten wie Argentinien, Brasilien, Chile, Peru geborene Kinder deutscher Eltern haben sämtlich von Geburt an doppelte Staatsangehörigkeit.

anerkannt. Hierher gehören ferner die vom Norddeutschen Bund (am 22. Februar 1868; B. G. Bl. S. 228), sowie von den süddeutschen Staaten mit den V. St. v. Amerika infolge der Bemühungen Bancrofts, des amerikanischen Gesandten in Berlin, geschlossenen „Bancroftverträge".

Nach diesen werden Angehörige des einen Vertragschließenden, die naturalisierte Angehörige des andern geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in dessen Gebiet zugebracht haben, auch von dem ersten Staate als Angehörige des Aufenthaltsstaates betrachtet und behandelt. Sie dürfen bei der Rückkehr in das Geburtsland in diesem nur wegen der vor der Auswanderung, nicht wegen der durch die Auswanderung begangenen strafbaren Handlungen (es handelt sich hauptsächlich um die Verletzung der Wehrpflicht) zur Verantwortung gezogen werden. Spätere Niederlassung in dem Geburtsland ohne Absicht der Rückkehr in das Land, in dem die Naturalisation erfolgt ist, gilt als Verzicht auf diese. Und der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angenommen werden, wenn der Naturalisierte des einen Teiles sich länger als zwei Jahre in dem Gebiet des anderen Teiles aufgehalten hat[4]).

Ferner hat das Deutsche Reich mehrfach durch Verträge mit den süd- und mittelamerikanischen Staaten vereinbart, daß die Deutschen, die sich in das Gebiet des andern Teiles begeben haben, um dort zu leben, sich aber die deutsche Staatsangehörigkeit nach deutschem Recht bewahrt haben, als Deutsche angesehen werden sollen (und ebenso umgekehrt).

Vgl. z. B. den Freundschafts- usw. Vertrag mit Nicaragua vom 4. Februar 1896 (R. G. Bl. 1897 S. 171) Art. 10 § 1. Übereinstimmende Verträge sind auch zwischen andern Staaten geschlossen worden (so von Großbritannien und Haiti am 6. April 1906).

Nicht selten findet sich in den deutschen wie außerdeutschen Freundschafts- usw. Verträgen die besondere Vereinbarung, daß die Kinder des Angehörigen eines Staates, die in dem andern Staate geboren werden, die gleiche Staatsangehörigkeit wie ihr Vater erlangen sollen (was für diejenigen Länder, die nach dem jus soli die in ihren Grenzen Geborenen gesetzlich als ihre Staatsangehörigen bestimmen, von Bedeutung ist), z. B. der Vertrag zwischen Deutschland und Honduras vom 12. Dezember 1887 (RGBl. 1888 S. 262). Die volljährigen Söhne erhalten bald das Recht, sich für die Nationalität ihres Geburtsstaates zu entscheiden (sogenanntes Optionsrecht; nicht mit der Optionsklausel § 17 II 2 zu verwechseln); bald werden sie ohne weiteres als Bürger ihres Geburtsstaats angesehen, wenn sie nicht nachweisen, daß sie die auf die Militärdienste ihrer Nation bezüglichen Gesetze erfüllt haben (z. B. Freundschafts- und Handelsvertrag Deutschlands mit Bolivia vom 22. Juli 1908, R. G. Bl. 1910 S. 507).

[4]) Vgl. Bendix, Fahnenflucht und Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung. 1906.

Der Abschluß von Kollektivverträgen über die Staatsangehörigkeit ist wiederholt, aber bisher ohne Erfolg, vorgeschlagen worden[5]).

III. Der Staat schützt seine Angehörigen, mögen sie sich im Inland oder im Ausland aufhalten, gegen das im internationalen Verkehr von einem fremden Staat unmittelbar oder mittelbar ihnen zugefügte oder drohende Unrecht.

Diese Schutzgewalt über seine Staatsangehörigen dem Auslande gegenüber ist unmittelbarer Ausfluß des Begriffes der Staatsgewalt und daher die unabweisbare Folgerung aus dem Grundgedanken des Völkerrechts. Jeder Eingriff in diese Schutzgewalt erscheint mithin, soweit nicht besondere Vereinbarungen eingreifen, als eine Verletzung der Souveränität der Staatsgewalt, als völkerrechtliches Delikt. Die von Frankreich über die Katholiken im Orient ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit auf Grund älterer Rechtstitel[6]) in Anspruch genommene Schutzgewalt stand daher mit den modernen Rechtsanschauungen in Widerspruch. Das Deutsche Reich hat demgemäß die französischen Ansprüche jederzeit, so 1875, 1898, und 1901, mit Bestimmtheit zurückgewiesen. Der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 hat zwar in Art. 62 „die bestehenden Rechte Frankreichs ausdrücklich gewahrt"; aber aus diesen „bestehenden Rechten" ergibt sich nirgends die französische Schutzgewalt über die einem fremden Staate angehörigen katholischen Untertanen. Mit dem Wegfall der Kapitulationen in der Türkei ist für die Schutzgewalt irgendeines fremden Staates die Rechtsgrundlage endgültig beseitigt.

Für das Deutsche Reich ist maßgebend Art. 112 Abs. 2 der Reichsverfassung vom 11. August 1919: „Dem Auslande gegenüber haben alle Reichsangehörigen inner- und außerhalb des Reichsgebiets Anspruch auf den Schutz des Reichs". Diese, durch die Vertreter des Staates ausgeübte Schutzgewalt (jus protectionis) kann sogar zu einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines andern Staates führen (oben § 13 III 2).

Doch tritt die Betätigung des diplomatischen Schutzes erst dann ein, wenn die Anrufung der Gerichte oder anderer Behörden des Aufenthaltsstaates vergeblich gewesen ist. Also nur bei Rechtsweigerung, Rechtsbeugung oder Verschleppung des Verfahrens einerseits, bei un-

[5]) Vgl. Institut 1896, und dazu Catellani, Rev. Bd. 29, S. 248. Auch der nordamerikanische Präsident Roosevelt hat (vergeblich) eine solche Anregung gegeben.

[6]) So z. B. Londoner Protokoll vom 3. Februar 1830 bei Fleischmann, S. 33, Anm. 2. Vgl. dagegen das Protokoll über den Anschluß des Deutschen Reichs an die ägyptische Gerichtsreform vom 5. Mai 1875 bei Fleischmann, S. 145. Vgl. ferner v. Verdy du Vernois, Die Frage der heiligen Stätten Palästinas. Berliner Diss. 1901. Aubès, Le protectorat religieux de la France en Orient. 1904. Graf v. Mülinen, Die lateinische Kirche im türkischen Reich[2], 1903; Mathias Erzberger, Erlebnisse im Weltkriege, 1920, S. 65.

berechtigtem Vorgehen der Verwaltungsbehörden andrerseits. Das wird in den Verträgen vielfach ausdrücklich ausgesprochen (vgl. Art. 20 Abs. 2 des deutschen Freundschafts- usw. Vertrages mit Columbien vom 23. Juli 1892, R. G. Bl. 1894 S. 471).

Besondere praktische Bedeutung hat der Schutz der Staatsangehörigen bei Verletzung der Gläubigerrechte durch den schuldnerischen ausländischen Staat. Zur Beseitigung der hier immer noch bestehenden Schwierigkeiten ist die Einsetzung eines internationalen Gerichtshofes vorgeschlagen worden[7]). Vgl. unten § 26 Anm. 10.

1. Der Schutz wird zunächst den Staatsangehörigen gewährt.

Den Staatsangehörigen stehen in völkerrechtlicher Beziehung die Eingeborenen der Kolonien (der sogenannten Schutzgebiete) gleich. Über die Ausdehnung des Schutzes in den Konsulargerichtsbezirken unten § 25.

2. Der Schutz der Staatsgewalt kann aber durch die mit einem andern Staat allgemein oder auf den besonderen Fall (etwa während eines Krieges) geschlossenen Verträge diesem Staat übertragen werden. Die durch allgemeine Vereinbarung der Schutzgewalt eines andern Staates empfohlenen Personen werden „Schutzgenossen" genannt.

Vgl. den (1905 unverändert gebliebenen) Art. 21 des deutsch-österreichischen Handels- und Zollvertrages vom 6. Dezember 1891 (R. G. Bl. 1892 S. 3): „Jeder der vertragschließenden Teile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Teiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren." Als deutsche Schutzgenossen können ferner auf ihren Antrag die Staatsangehörigen der Schweiz und Luxemburgs[8]) behandelt werden (vgl.

[7]) Allgemein Pohl, in Schmollers Jahrb. 1919 S. 141. — Politis, Rev. Gen. Bd. 3, S. 245; Les emprunts d'État en droit internat. 1894. Kaufmann, Rev. Bd. 22, S. 556; Bd. 23, S. 48; Das internat. Recht der ägypt. Staatsschuld. 1891. Kebedgý, Rev. Gen. Bd. 1, S. 261. Boustany, Les finances de l'Égypte au point de vue internat. 1898. Pflug, Staatsbankerott und internat. Recht. 1898. Murat, Le contrôle internat. sur les finances de l'Égypte, de la Grèce et de la Turquie. 1899. Rev. Gen. Bd. 5, S. 454. Morawitz, Les finances de la Turquie. 1902. Du Velay, Essai sur l'histoire financière de la Turquie. 1903. Imbert, Les emprunts d'États étrangers etc. 1905. Lacrose, L'immixtion financière en droit internat. 1905. Wuarin, Essai sur les emprunts d'États et la protection des droits des porteurs de fonds d'États étrangers (1907). Freund, Der Schutz der Gläubiger gegenüber auswärtigen Schuldnerstaaten. 1910. Ibrahim, Du contrôle du budget égyptien après l'accord franco-anglais de 1904. 1911. v. Bar, Z. Vö. R. Bd. 7, S. 429. Meurer, Z. Vö. R. Bd. 8, S. 1. — Über den Fall Hellfeld vgl. oben § 13 Anm. 22. — Über die Haltung Venezuelas 1902: Rev. Bd. 35, S. 597. — Über die internationale Verwaltungskontrolle vgl. § 27 V. — Über subsidiäre Gewaltanwendung vgl. unten § 55 III.

[8]) Luxemburg wird, nachdem der Versailler Vertrag die Beziehungen zu Deutschland durchschnitten hat, schwerlich noch hierher zu rechnen sein; wohl aber die Schweiz (wie Fleiner, Schweizer Bundesstaatsrecht. 1923, S. 73ff.

das Protokoll zu dem deutsch-türkischen Handelsvertrag vom 26. August 1890, R. G. Bl. 1891 S. 258).

Anders ist die Rechtslage, wenn bei Ausbruch eines Krieges ein neutraler Staat den „Schutz" der Staatsangehörigen eines Kriegführenden übernimmt (unten § 57 A II 2).

3. Zu den Schutzgenossen treten in den konsularischen Jurisdiktionsbezirken (unten § 25 II) die sogenannten „de facto Untertanen" hinzu; das sind Staatsfremde, die durch einen individuellen „Schutzbrief" unter den Schutz des Konsuls gestellt und dadurch in gewissem Umfang auch der den Staatsbürgern des Schutzstaates eingeräumten Rechte teilhaftig werden[9]).

Die „de facto Untertanen" des Deutschen Reiches können in drei Klassen geteilt werden:

a) Es gehören zunächst diejenigen staatslosen Personen hierher, die früher ursprünglich deutsche Staatsangehörige waren, aber diese Staatsangehörigkeit durch den Aufenthalt im Auslande verloren haben; ebenso auch ihre Ehefrauen, Witwen und Abkömmlinge.

b) Es pflegt ferner der Schutz solchen Personen gewährt zu werden, welche im ethnographischen Sinne des Wortes, also ihrer Muttersprache nach, Deutsche sind.

c) Endlich aber haben solche Staatsfremde auf die Gewährung des deutschen Schutzes Anspruch, die als Dolmetscher (Dragomans), Kavassen usw. in amtlichen oder dienstlichen Beziehungen zum Deutschen Reiche stehen, oder die den deutschen Vertretungen im Auslande besondere Dienste geleistet haben, sowie ihre Ehefrauen und ihre in der Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge[10]).

Beachtenswert ist in dieser Beziehung die zwischen Deutschland, Großbritannien, Österreich-Ungarn, Frankreich, Spanien, Belgien, Italien, Dänemark, den Vereinigten Staaten, den Niederlanden, Schweden und Norwegen, Portugal und Marokko am 3. Juli 1880 zu Madrid abgeschlossene „Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marokko" (R. G. Bl. 1881 S. 103)[11]), die der mißbräuchlichen Ausdehnung

---

ersehen läßt). Die Schweiz steht übrigens in einem gleichen Verhältnisse auch zu den V. St. v. Amerika.

Danzig ist mit dem Versailler Vertrag Art. 104 Z. 6 der Schutz seiner Angehörigen im Ausland durch Polen auferlegt.

Die Deutschen im Saargebiet müssen sich den Schutz Frankreichs im Auslande gefallen lassen; nach einem Vertrage zwischen der Regierungskommission für das Saarland und Frankreich (Deutsches Weißbuch über das Saargebiet, 1921, S. 84).

[9]) Vgl. Zorn, Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reichs. 3. Aufl. S. 164, 443, 450. Wichtig die Instruktion vom 1. Mai 1872 und die Anordnung des Reichskanzlers vom 27. Oktober 1900.

[10]) Belart, Der Schutzgenosse in der Levante. Diss. Bern 1898. Tschernoff, Droit de protection etc., These Paris 1898; Gaston de Leval, Protection diplomatique des nationaux à l'étranger, 1907 (Brüssel).

[11]) Fleischmann, S. 165, Strupp Bd. 2, S. 40. — Die Verhandlungen sind

des Schutzrechtes entgegenzutreten bestimmt war. Für die Zentralmächte hat die Konvention die Geltung verloren (Versailler Vertrag Art. 141, 143 Abs. 2; St. Germain Art. 96, 98).

IV. Die Staatsangehörigen sind mithin zwar nicht Subjekte des Völkerrechts; sie genießen aber infolge ihrer Zugehörigkeit zu einem Staate der Völkerrechtsgemeinschaft die durch das Völkerrecht gewährleisteten Rechte.

In diesem Sinne kann man von einem „völkerrechtlichen Indigenat" sprechen. Im übrigen vgl. oben § 7 I 3 (S. 86) über die Entwicklung.

V. Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen bestimmt sich nach ihrem Sitze, d. h. nach dem Orte, an dem ihre Verwaltung tatsächlich geführt wird[12]).

VI. Die Staatszugehörigkeit der See- und Binnenschiffe wird durch die von ihnen geführte Flagge bestimmt. Das gilt von den Staatsschiffen wie von den Handels- oder Kauffahrteischiffen. Zu diesen gehören alle Schiffe, die nicht im Staatseigentum stehen; also auch Vergnügungsjachten[13]), private Forschungsdampfer usw. Vgl. oben § 16 II, unten § 36 V. Auch ein Binnenstaat hat das Recht zur Flaggenführung (unten § 36 V).

Diese Grundsätze finden entsprechende Anwendung auf die Luftschiffe.

Dabei ist vorausgesetzt, daß die Flagge nach der Gesetzgebung des Flaggenstaates zu Recht geführt wird.

---

abgedruckt N. R. G. 2. s. 6, 515. — Über den unablässigen Mißbrauch in der Türkei vgl. Fleischmann, Maskatfall. 1907 (Werk vom Haag [2] I 1) S. 425f.

[12]) Vgl. unten § 20 II 4b. — Isay, Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen. 1907. Derselbe, Jahrbuch des öffentlichen Rechts Bd. 8, S. 56. Vgl. auch unten § 20 Anm. 8. Über die Rechtslage der internationalen Gesellschaften vgl. Annuaire Bd. 25, S. 466 (Bericht von v. Bar); Walker, Intern. Privatrecht [3] 1924, S. 109ff.; Piola Caselli, La nazionalità delle società commerciali (Giurisprudenza italiana, Bd. 73, 1921); Cuq, La nationalité des sociétés, 1921.

[13]) Entscheidung des deutschen Ob.-Prisengerichts im Fall Primavera D. J. Z. Bd. 22, S. 335.

Der völkerrechtliche Verkehr innerhalb des Staatenverbandes.

Vorbemerkung.

Das III. Buch soll den allgemeinen Teil des Systems (oben § 6 III) zum Abschluß bringen und so die Grundlage schaffen für die Darstellung des Friedensrechtes wie des Kriegsrechts.

Meine grundsätzliche Auffassung von dem Grundgedanken aller völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den Staaten bringe ich zu möglichst scharfem Ausdruck, indem ich in dem ersten Abschnitt den Grundsatz der Verkehrsfreiheit an die Spitze stelle. In dem die Staatsgrenzen überflutenden Austausch der Menschen, der Waren, der Ideen äußert sich die Zugehörigkeit zu der Staatengemeinschaft. Ausschließung eines Staates aus dem Verkehr würde der Friedloslegung eines Staatsangehörigen nach dem Rechte des Mittelalters gleichkommen. Sinnfällige Gestalt gewinnt der Grundsatz der Verkehrsfreiheit in der Erschließung des Landes.

Der zweite Abschnitt gibt in der Behandlung der nationalen Organe des zwischenstaatlichen Verkehrs die herrschende Anschauung wieder. Dagegen soll der dritte Abschnitt mit besonderem Nachdruck auf die zahlreichen Ansätze zu einer Organisation des Staatenverbandes und damit auf die wichtigste Aufgabe hinweisen, die dem Völkerrecht der nächsten Zukunft gestellt ist.

Der vierte Abschnitt versucht, unter Anwendung der zur allgemeinen Rechtslehre gehörigen Begriffe, auf die Formen aufmerksam zu machen, in denen die Lebensbeziehungen der Staaten zueinander durch rechtliche Regelung zu Rechtsverhältnissen werden.

Erster Abschnitt.

§ 20. Der Grundsatz der Verkehrsfreiheit[1]).

(Fremdenrecht.)

I. Aus dem Grundbegriffe des Völkerrechts, der gegenseitigen Anerkennung der Staaten als Glieder einer großen Staatengemeinschaft, ergibt sich die Er-

[1]) Thomas, Rev. Gen. Bd. 4, S. 620. v. Martitz, Rechtshilfe (unten § 33 Anm. 1) Bd. 1, S. 1 (über das Ausweisungsrecht). Leske und Löwenfeld, Die

öffnung des Landes für die Staatsangehörigen aller Verbandsstaaten (jus commercii, oben § 13 V).

1. Innerhalb der Mitglieder der Staatengemeinschaft bedarf die Eröffnung eines Landes daher keiner ausdrücklichen Anerkennung.

Eine besondere vertragsmäßige Regelung erfolgt lediglich (in den sogenannten Niederlassungsverträgen, traités d' tablissement) zur Feststellung einzelner Punkte, wie des Übernahmeverkehrs und der Fremdenpolizei.

Vgl. den deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrag vom 13. November 1909 (R. G. Bl. 1911, 887) und den ergänzenden Vertrag betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigen im Gebiete des andern Teiles vom 31. Oktober 1910 (R. G. Bl. 1911, 892); den deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrag vom 17. Dezember 1904 (R. G. Bl. 1906, 879); die deutsch-türkischen Verträge vom 11. Januar 1917, Niederlassungsvertrag, Vertrag über Rechtsschutz usw. sowie die Nebenverträge über die Anwendung in den deutschen Schutzgebieten (und den osmanischen Provinzen Hedschas usw.), die sämtlich allerdings durch Art. 290 Versailler Vertrag aufgehoben sind. Weitere Bestimmungen dieser Art oft in den Handelsverträgen.

2. Im Verkehr mit den übrigen Staaten beruht die Erschließung des Landes auf besonderen Vereinbarungen und reicht nicht weiter als diese.

In den der Völkerrechtsgemeinschaft nicht vollkommen angeschlossenen Staaten, die ihr Land nur teilweise den Fremden geöffnet haben, werden ihnen meist bestimmte Gebiete angewiesen. Diese bilden dann die sogenannten Fremdenniederlassungen (settlements), die infolge der Exterritorialität (oben § 14 III 6) ihrer Bewohner einen Staat im Staate bilden[2]).

Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. 4 Bde. (1895—1904.) Klibanski, Z. i. R. Bd. 14, S. 1 (die rechtliche Stellung der Ausländer in Rußland). v. Frisch, Das Fremdenrecht. 1910. Ernst Isay, Das deutsche Fremdenrecht, 1923. v. Overbeck, Niederlassungsfreiheit und Ausweisungsrecht. 1907; Arch. ö. R. Bd. 23, S. 123 (über den deutschniederländischen Vertrag). Heinrichs, Deutsche Niederlassungsverträge und Übernahmeabkommen. 1908. v. Conta, Die Ausweisung aus dem Deutschen Reich. 1904. Gargas, Z. Vö. R. Bd. 5, S. 278 (wichtig). Martini, L'expulsion des étrangers. 1909. Hoffmann, Niederlassung und rechtliche Behandlung der Fremden. Diss. Würzb. 1906. Langhard, Das Niederlassungsrecht der Ausländer in der Schweiz. 1913. Cuquin, L'expulsion des étrangers. Pariser These 1912. Pépin, La question des étrangers en Angleterre. 1913. Emery, Laws relating to foreigners and foreign corporations (London 1908). Hirschfeld, Die rechtliche Stellung des Ausländers im öffentl. Recht d. D. Reichs. Diss. Erl. 1915. Norden, Handbuch der Rechtsverfolgung in Belgien. 1916. Strupp, Arch. ö. R. Bd. 33, S. 412 (deutsch-schweiz. Vertrag v. 1909). Zorn bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 1, S. 258 (Ausland). Fleischmann, daselbst Bd. 1, S. 280 (Ausweisung). Annuaire Bd. 11, S. 273; Bd. 12, S. 184. Nys Bd. 2, S. 229. Delessert, L'établissement et le séjour des étrangers au point de vue juridique et politique (Lausanne 1924). — Gegen die Pflicht zur Erschließung des Landes grundsätzlich Oppenheim Bd. 1, S. 235, 488.

[2]) Franke, Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China. 1903.

Vgl. die deutsch-chinesischen Niederlassungsverträge vom 3. und 30. Oktober 1895, dazu die Verordnung vom 25. Oktober 1900 (R. G. Bl. 1000) über die Rechte an Grundstücken und die Anlegung von Grundbüchern in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau. Durch den Versailler Vertrag Art. 132 mußte Deutschland auf die Vertragsrechte an den Niederlassungen verzichten. Übrigens verlieren mit der Aufhebung der konsularischen Gerichtsbarkeit solche Niederlassungen ihre selbständige Stellung; ausdrücklich wurde das ausgesprochen in dem (älteren) deutsch-japanischen Handelsvertrage vom 4. April 1896 Art. 18.

Andererseits kann die Einwanderung von Angehörigen der dem Staatenverbande nicht völlig angegliederten Staaten, soweit nicht besondere Verträge im Wege stehen, von jedem Staate beschränkt oder verboten werden.

Praktische Bedeutung hat die chinesische Einwanderung in den Vereinigten Staaten, in Australien und Neuseeland, in Kanada wie in einzelnen Staaten Südamerikas gewonnen[3]). Durch den zwischen China und den Vereinigten Staaten geschlossenen Vertrag vom 17. März 1894 (N. R. G. 2 s. XXII 551; Strupp II 284) hat China seine Zustimmung dazu erklärt, daß für einen Zeitraum von zehn Jahren von dem Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages (7. Dezember 1894) die Einwanderung chinesischer Arbeiter in die Vereinigten Staaten vollständig verboten wurde. Gegenwärtig ist der Chinese-Immigration-Act von 1903 maßgebend, der die Zulassung von einer Kopftaxe von 500 Dollar abhängig macht. Auch die Einwanderung der Japaner in Kalifornien hat gegenüber dem Handelsvertrag der Vereinigten Staaten mit Japan vom 21. Februar 1911 (Strupp II 306) neuerdings Schwierigkeiten hervorgerufen[4]). Es geht dies auf die Bestimmungen gegen Asiaten in der Verfassung der V. St. v. Amerika zurück. Die Abwehrbewegung richtet sich, selbst in britischen Besitzungen, auch gegen die Einwanderung von Indern.

Landmann, Die europäischen Handelskolonien in China. 1911. Fleischmann bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 3, S. 429 (über Hankau, Tientsin, Shanghai). Grünfeld, Hafenkolonien usw. in China, Japan und Korea. 1913; Wilh. Wagner, Rechte der Fremden, in China sich aufzuhalten, Diss. Gießen, 1917.

[3]) Nordamerikanische Gesetze (1885, 1891) über die Einwanderung fremder Arbeiter in N. R. G. 2. s. 20, 95. Kanadische Gesetze (Chinesen) von 1903 und 1908 daselbst 3. s. 8, 262; jetzt Gesetz vom 30. 6. 1923. Neuseeländische von 1908. australische von 1901, 1905 und 1908 daselbst 8, 270, 5, 739, 8, 284. — Vgl. Cailleux, La question chinoise aux États-Unis. 1898. Moore, Bd. 4, S. 142; Sartorius v. Waltershausen, H. St. Bd. 3, S. 765. — Vereinbarung zwischen China und Peru vom 28. August 1909 in N. R. G. 3. s. 5, 578.

[4]) Vgl. Strupp, Rev. Gen. Bd. 18, S. 675. Cahen, Z. Vö. R. Bd. 8, S. 134. Laferrière, Rev. Gen. Bd. 20, S. 549. Die Schwierigkeiten erheben sich aufs neue (1924) gegen eine Verschärfung der Einwanderungsgesetzgebung in den V. St. v. Amerika.

Wegen der Wirkungen in der Nachkriegszeit vgl. II Absatz 1, III zu Anfang.

II. Die Rechtsstellung der Staatsfremden.

Das Fremdenrecht ist, soweit die Staatsgewalt des Aufenthaltsstaates nicht durch Verträge gebunden ist, Gegenstand landesrechtlicher Regelung. Diese kann durch ein besonderes Gesetz erfolgen[5]) oder, wie im Deutschen Reich, der allgemeinen Gesetzgebung (Reichsverfassung Art. 6 Z. 1, 3; 7 Z. 4) überlassen bleiben. Grundsätzlich werden die Staatsfremden den Staatsangehörigen gleichgestellt; Einschränkungen sind nicht ausgeschlossen, doch pflegt hier die Meistbegünstigungsklausel vor einseitiger Benachteiligung zu sichern (unten S. 259). An diesem internationalen Gastrecht zeigt sich im Verfolg des Weltkrieges eine rückläufige Bewegung. Namentlich haben die verbündeten Mächte nach dem Versailler Vertrage sich einseitig wesentliche Vorrechte zugeteilt; vgl. Art. 276, 277. Eine weitere Zurücksetzung der Angehörigen der Mittelmächte ist nicht selten durch Landesnorm getroffen worden. Gewährleistung für die Mitglieder des Völkerbundes (Art. 23e).

Die Zusicherung des „vollständigen und immerwährenden Schutzes der Person und des Eigentums", die sich noch in den Verträgen mit den mittel- und südamerikanischen Staaten findet, hat im Verhältnis der Staaten des Völkerrechtsverbandes zueinander heute keine Bedeutung mehr. Sie spielt aber noch eine Rolle in den Verträgen mit den diesem nicht schon völlig angegliederten Staaten. So sagt der deutsche Freundschaftsvertrag mit Persien vom 11. Juni 1873 (R. G. Bl. 351) Art. 5: Die Ortsbehörden der beiden Vertragsstaaten „werden ihrerseits die lebhafteste Sorge tragen, sie (die Untertanen der beiden Staaten) vor allem Mißgeschick zu bewahren, insbesondere unausgesetzt über ihre persönliche Sicherheit wachen, sie mit jeder möglichen Rücksicht behandeln, damit sie nicht irgendwie Schaden, Schwierigkeiten oder Kränkungen auf ihrer Reise erfahren, und sie zu dem Ende mit Geleitbriefen, Pässen oder anderen Dokumenten versehen." Unter der Nachwirkung des Weltkrieges hat die Zusicherung in Handelsverträgen mit den verbündeten Mächten wieder eine Bedeutung gewonnen.

1. Die Erschließung des Landes gewährt den Staatsfremden das Recht, das Gebiet des Staates zu betreten, an jedem Ort innerhalb des Staates sich aufzuhalten, sich niederzulassen, und ohne eine besondere Abgabe Landwirtschaft, Gewerbe und Schiffahrt zu treiben.

Die Praxis zeigt sich zurückhaltend, indem sie für das Recht auf Niederlassung und die Gleichstellung in Hinsicht der Abgaben einen Vertrag als Grundlage voraussetzt.

Einschränkungen ergeben sich durch die Fremdenpolizei (unten III).

a) Die Ausübung gewisser Gewerbe kann aus wirtschaftlichen und sicherheitspolizeilichen Gründen den Staatsangehörigen

[5]) Vgl. unten unter III.

vorbehalten werden; so die Wandergewerbe, die Betriebe der Apotheken, Handelsmakler usw. Vgl. den durch den Krieg aufgehobenen deutsch-italienischen Handels- usw. Vertrag vom 6. Dezember 1891 (R. G. Bl. 1892, 97) Art. 1 Abs. 3 (Fassung des Zusatzvertrages vom 3. Dezember 1904; unten § 39 I).

b) Ebenso pflegt den Staatsfremden die Fischerei (pêche nationale) in den nationalen Gewässern wie in den Küstengewässern versagt zu werden (oben § 16, S. 144). In den Vereinigten Staaten, in Portugal und in Griechenland ist die Küstenfischerei freigegeben. Das deutsche R. St. G. B. bedroht in § 296 a Ausländer mit Strafe, die in deutschen Küstengewässern unbefugt fischen. Ähnlich das niederländische Gesetz vom 26. Oktober 1889 und das portugiesische vom 26. Oktober 1909[6]).

c) Auch die Küstenschiffahrt (le cabotage maritime, von dem spanischen cabo = Kap) wird häufig den nationalen Schiffen vorbehalten. Küstenschiffahrt ist die Vermittlung des Verkehrs zwischen Küstenpunkten desselben Staates, nicht aber die Hochseefahrt zwischen Mutterland und Kolonien. England (für das Vereinigte Königreich), Belgien, Bulgarien, Rumänien, die meisten süd- und mittelamerikanischen Staaten haben die Küstenschiffahrt freigegeben. Auch sonst wird sie häufig durch besondere Vereinbarung unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit den fremden Schiffen eingeräumt. Das Deutsche Reich hat sie nach dem Gesetz, betreffend die Küstenschiffahrt, vom 22. Mai 1881 (R. G. Bl. 97) den deutschen Schiffen vorbehalten (§ 1). Doch kann sie (§ 2) ausländischen Schiffen durch Staatsvertrag oder durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats eingeräumt werden[7]). In der Kongoakte vom 26. Februar 1885 Art. 2 ist die gesamte Schiffahrt (cabotage maritime et fluvial) den Staatsfremden aller Nationen völlig freigegeben.

Verschieden von der Küstenschiffahrt ist die stufenweise Löschung der aus dem Ausland gebrachten Ladung in verschiedenen Häfen desselben fremden Staates oder die Einnahme oder Ergänzung der für das Ausland bestimmten Ladung (Staffelfahrt, commercio de escala). Diese wird auch den Schiffen fremder Mächte, selbst abgesehen von besonderen Vereinbarungen, eingeräumt. Vgl. z. B. den deutschen Freundschafts- usw. Vertrag mit Nicaragua vom 4. Februar 1896 (R. G. Bl. 1897, 171) Art. 16 Abs. 1.

2. Das Recht, Grundbesitz durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen zu erwerben, zu besitzen und darüber zu verfügen, kann den

[6]) Nagler, Verbotene Küstenfischerei (Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländ. Strafrechts. Bd. 8. 1906).

[7]) Zusammenstellung der Auslandsstaaten, die das Recht zur Küstenschiffahrt in den deutschen Gewässern besitzen, bei Fleischmann, S. 270 Anm. 7 (überholt). — Kanadisches Gesetz vom 30. Januar 1907 im N. R. G. 3. s. 8, 235. Vgl. Runge, Jahrb. d. Nordd. Lloyd. 1920/21, S. 99.

Staatsfremden versagt werden (oben § 14 III 4), **war ihnen aber — vor dem Weltkrieg — von den meisten Staaten gewährt.**

Beschränkungen in früherer Zeit: In Rumänien war nach der Verfassung von 1879 Art. 7 § 5 der Erwerb von Grundbesitz in den ländlichen Gemeinden den rumänischen Staatsangehörigen vorbehalten (anerkannt in dem Schlußprotokolle zu Art. 1 des deutsch-rumänischen Handelsvertrages v. 21./9. Oktober 1893 (v. 8. Oktober/25. September 1904; unten § 39 I). Der deutsch-japanische Handelsvertrag vom 4. April 1896 gewährte in Art. III den beiderseitigen Staatsfremden nur das Recht, „für Niederlassungs-, Industrie- und Handelszwecke Ländereien zu pachten", versagte ihnen also das Recht, Eigentum an unbeweglichem Gut zu erwerben; in dem neuen Handelsvertrag von 1911 (R. G. Bl. S. 477) ist diese Beschränkung, gemäß dem japanischen Gesetz vom 12. April 1910, hinweggefallen. In Art. 2 des deutsch-türkischen Niederlassungsvertrages wird nur die Meistbegünstigung eingeräumt. — Auch nach Art. 88 E. G. zum B. G. B. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, die den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen, unberührt[8]).

3. Das Recht zur Führung der Nationalflagge wird vielfach nur solchen Schiffen zugestanden, die im ausschließlichen Eigentum von Staatsangehörigen stehen. Vgl. z. B. das deutsche Reichsgesetz vom 22. Juni 1899 (R. G. Bl. S. 319).

4. Die Gleichberechtigung der Staatsfremden ist im wesentlichen durchgeführt auf dem Gebiete des Zivilrechts und des Zivilprozesses.

Daher haben die Staatsfremden denselben Anspruch auf den Schutz der Gerichte wie die Staatsangehörigen; und sie sind den Gerichten des Aufenthaltsstaates wie die Staatsangehörigen unterworfen.

Jedoch wird diese Regel nach verschiedenen Richtungen hin durchbrochen.

a) Für das große und praktisch wichtige Gebiet des literarischen und gewerblichen Eigentums ist die Gleichstellung der Staatsfremden mit den Staatsangehörigen nur durch besondere Vereinbarungen gesichert, die teils in Sonderverträgen einzelner Staaten, teils in Kollektivverträgen enthalten sind (darüber unten § 43 II 1 u. 2).

b) In der Rechtsfähigkeit und Geschäfts- (Prozeß-)Fähigkeit werden ausländische Vereine und Gesellschaften nur kraft besonderer Vereinbarung den inländischen Vereinen und Gesellschaften gleichgestellt. (Vgl. § 12 der deutschen Gewerbeordnung

[8]) Besondere Bestimmungen zu ungunsten ausländischer juristischer Personen sind häufig. So nach dem Recht der deutschen Einzelstaaten. Über Hongkong (Dekret vom 1. Mai 1908) vgl. N. R. G. 3. s. 8, 256.

Über den Streit wegen des Rechtes der Ausländer an Grundstücken in Japan vgl. v. Martitz in Schückings „Werk vom Haag", 2. Serie, Bd. 1, 1. Teil (1917), S. 309.

vom 21. Juni 1869 sowie Art. 10 E. G. zum B. G. B.). So sind sie vielfach im Erwerb von unbeweglichem Gut beschränkt, und ihre Prozeßfähigkeit bedarf besonderer Anerkennung, sei es durch Landesgesetz, sei es durch Staatsvertrag[9]). Solche Verträge hat das Deutsche Reich, insbesondere bezüglich der gegenseitigen Anerkennung von Handelsgesellschaften, mit einer Reihe von Staaten geschlossen; beispielsweise sei auf den deutsch-niederländischen Vertrag vom 11. Februar 1907 (R. G. Bl. 1908, 65), den deutsch-schwedischen Handelsvertrag vom 2. Mai 1911 (R. G. Bl. 275) Art. 5, den deutsch-türkischen Niederlassungsvertrag Art. 4 verwiesen. Regelmäßig wird eine entsprechende Bestimmung auch in die Handelsverträge eingefügt.

c) Im Zivilprozeß ist der Ausländer insofern ungünstiger gestellt als der Inländer, als er mangels besonderer Vereinbarungen Sicherheit für die Prozeßkosten zu leisten und keinen Anspruch auf Gewährung des Armenrechts hat (unten § 43 III 1).

5. Der Gleichstellung der Staatsfremden mit den Staatsangehörigen entspricht es, daß alle den Staatsfremden als solchen treffenden Abgaben und Lasten dem heutigen Völkerrechte fremd sind.

Dieses gilt auch von den Abgaben, die früher erhoben zu werden pflegten, wenn durch Erbfolge, Schenkung, Auswanderung oder aus anderen Gründen Vermögen aus dem Gebiet eines Staates in das Gebiet eines andern Staates überging; also von der gabella hereditaria (Abschoß), dem jus detractus, dem census emigrationis (Abfahrtgeld). Die Verträge des Deutschen Reichs mit den süd- und mittelamerikanischen Staaten sprechen das teilweise noch ausdrücklich aus (vgl. den früheren Freundschafts- usw. Vertrag mit Costa Rica vom 18. Mai 1875, R. G. Bl. 1877, 13 Art. X); mit Dänemark hat das Deutsche Reich noch unter dem 5. Februar 1891 (R. G. Bl. 346) ein besonderes Übereinkommen über die Aufhebung dieser Abgaben geschlossen.

6. Die Staatsfremden haben keinen Anspruch auf die Gewährung derjenigen politischen Rechte, in deren Ausübung sich die Teilnahme der Staatsangehörigen an der Bildung des Staatswillens äußert, also vor allem auf die Gewährung des politischen Wahlrechtes[10]).

Die Staatsfremden dagegen werden wie die Inländer in dem Genuß der politischen Rechte im weiteren Sinne des Wortes, also derjenigen

---

[9]) Oben § 19 Anm. 12. — Vgl. Annuaire Bd. 16, über die Rechts- und Prozeßfähigkeit der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Intern. Law Association Bd. 27, S. 439; Bd. 28, S. 246. Leske-Löwenfeld (oben Anm. 1). Walker, Die rechtliche Stellung ausländischer juristischer Personen. 1897. Mamelok, Die juristische Person im internationalen Privatrecht, 1900. Pillet, Des personnes morales en droit int. privé, 1914. E. Isay, Z. i. R. Bd. 32 (1924), S. 17.

[10]) Auch u. a. nicht des Petitionsrechts.

Freiheitsrechte der Staatsbürger geschützt, die, wie das Vereins- und Versammlungsrecht, die Preßfreiheit, das Hausrecht usw. in den Verfassungen ausdrücklich eingeräumt und durch besondere Gesetze näher geregelt zu werden pflegen, doch nicht, ohne daß auch hierin die Staaten den Anteil der Fremden geringer zu bemessen befugt wären, z. B. für das Versammlungsrecht oder das Recht zur Herausgabe von Zeitungen oder in dem Schutz gegen Verhaftung.

Die freie Religionsübung mit Einschluß des Gottesdienstes steht den Angehörigen der Kulturstaaten seit dem Westfälischen Frieden auch ohne besondere Vereinbarung zu. Sie wird aber vielfach in den Verträgen ausdrücklich eingeräumt.

Z. B. englisch-russischer Vertrag vom 21. Februar 1797 Art. 14. Auch noch im 19. Jahrhundert wird sie in Verträgen mit mittel- und südamerikanischen Staaten häufig erwähnt. Vgl. Freundschafts- usw. Vertrag zwischen Deutschland und Salvador v. 13. Juni 1870 (R. G. Bl. 1872, 377) Art. VII.

Auch China hatte sich in den mit andern Staaten geschlossenen Verträgen, so in dem Freundschaftsvertrag mit Preußen usw. vom 2. September 1861 (oben § 1 Anm. 7) verpflichtet, seine christlichen Untertanen zu beschützen, die christlichen Missionen nicht zu stören und ihnen, wie allen Fremden, gegen Pässe auch den Zutritt in nicht geöffnete Teile des Landes zu gestatten[11]).

7. Die Staatsfremden können umgekehrt den staatsbürgerlichen Pflichten im engeren Sinne (den politischen) nicht unterworfen werden.

Sie sollen daher zur Wehrpflicht, zu einer Wehrsteuer als Ablösung der Militärpflicht oder zu anderen persönlichen Kriegsleistungen nicht herangezogen werden. Dieser Grundsatz ist wiederholt in Verträgen ausdrücklich ausgesprochen worden. (Vgl. deutsch-japan. Handelsvertrag vom 24. Juni 1911, Art. 1, deutsch-türk. Niederlassungsvertrag Art. 6.) Doch ziehen Dänemark, Norwegen und einige andere Staaten auch die auf ihrem Gebiete ansässigen Staatsfremden zur militärischen Dienstpflicht heran. In manchen Verträgen findet sich die Bestimmung, daß die Staatsfremden nur zu solchen Zwangsanleihen sowie militärischen Requisitionen und Kontributionen herangezogen werden können, die auch die Staatsbürger oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation treffen. Vgl. niederl.-japan. Handelsvertrag vom 6. Juli 1912 Art. 1 Ziff. 7 (Jahrbuch II 289); Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Japan vom 28. Oktober 1912 Art. 1 Ziff. 5 (Jahrbuch II 297). Der deutsch-türkische Rechtsschutzvertrag u. a. (Art. 7) sicherte bei militärischen Anforderungen und Enteignungen zum öffentlichen Nutzen dem Betroffenen unverzügliche und volle Entschädigung zu. Der „einmalige,

[11]) Carl Mirbt, Die christliche Mission in den völkerrechtlichen Verträgen der Neuzeit (Festgabe für A. v. Harnack), 1921.

außerordentliche Wehrbeitrag" in dem deutschen Reichsgesetz von 1913 war trotz des Namens keine Kriegsleistung, sondern eine eigenartige Steuer, die Staatsfremde wie Staatsangehörige trifft.

Dagegen beruht die Befreiung von dem „zwangsweisen Amtsdienst gerichtlicher, administrativer oder munizipaler Art" (als Geschworene usw.) nicht auf allgemeinem Rechtssatz, sondern auf besonderer Vereinbarung oder nationalem Recht[12]).

8. Das sog. Embargo, d. h. die Zurückhaltung von Handelsschiffen für militärische oder andere staatliche Zwecke ist im Frieden ausgeschlossen.

Das gilt auch, wo es nicht besonders vereinbart ist. Doch findet es sich mehrfach in Verträgen ausdrücklich ausgesprochen.

Vgl. den Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Salvador vom 13. Juni 1870 (R. G. Bl. 1872, 377), verlängert durch Konvention vom 12. Januar 1888 (R. G. Bl. 1889 S. 191) Art. VI; Art. 14 des deutsch-mexikan. Freundschaftsvertrags vom 5. Dezember 1882 (R. G. Bl. 1883, 247); Art. 7 des am 14. März 1915 (R. G. Bl. 152) außer Kraft getretenen Freundschaftsvertrags mit Guatemala vom 20. September 1887 (R. G. Bl. 1888, 238); Art. 7 und 10 des deutsch-columbischen Freundschaftsvertrags vom 23. Juli 1892 (R. G. Bl. 1894, 471).

Über Embargo als Repressalien unten § 54 II b. Über das jus angariae im Kriege § 66 Anm. 3.

III. Durch die Erschließung des Landes wird das Recht der Fremdenpolizei nicht berührt. Doch darf diese niemals dazu führen, daß den Angehörigen eines fremden Staates als solchen, also nur wegen ihrer Staatsangehörigkeit, der Aufenthalt versagt wird.

Die Fremdenpolizei ist als Teil des Fremdenrechts, von zwischenstaatlicher Vereinbarung abgesehen, Ausfluß der nationalen Autonomie[13]). Verschiedene Staaten (nicht aber das Deutsche Reich) haben das Fremdenrecht durch besondere Gesetze geregelt. So Belgien durch das Gesetz vom 12. Februar 1897, England durch die Aliens Act vom 11. August 1905 (5. Edw. VII c. 13; N. R. G. 3. s. I 303), die Vereinigten Staaten durch Gesetz vom 20. Februar 1907.

Die Grundsätze eines gemeinen Völkerrechts sind in den gegen die Mittelmächte im Weltkriege verbündet gewesenen Staaten gegenüber den Angehörigen der Mittelmächte noch keineswegs durchweg wieder zur Geltung gebracht; namentlich nicht in Frankreich (allgemeine polizeiliche Beschränkungen, besondere Beschränkungen für den Aufent-

[12]) Vgl. z. B. den deutsch-griechischen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 9. Juli 1884 (R. G. Bl. 1885, 23) Art. 5; deutsch-italienischen Handels- usw. Vertrag vom 6. Dezember 1891 (R. G. Bl. 1892, 97) Art. 4; deutsch-bulgarischen Handels- usw. Vertrag vom 1. August 1905 (R. G. Bl. 1906, 1) Art. 5; deutsch-bolivianischen Freundschafts- und Handelsvertrag vom 22. Juli 1908 (R. G. Bl. 1910, 507) Art. 8.

[13]) Ernst Isay, Das deutsche Fremdenrecht. 1923.

halt in den zerstörten Gebieten und in Elsaß-Lothringen), aber auch noch nicht in England und den englischen Dominions (Alien restriction act 1919). Es muß genügen, diesen unübersichtlichen Zustand, der nur allmählich dem Abbau verfällt, hier anzumerken.

Auf gemeinsamer Überzeugung beruhen die folgenden Rechtssätze:

1. Jeder Staat hat das Recht, den Grenzverkehr zu überwachen.

Er kann insbesondere den Paßzwang handhaben, soweit diesem nicht besondere Vereinbarungen im Wege stehen[14]). Die Pariser Paßkonferenz des Völkerbunds (Okt. 1920) hat über Erleichterungen im Paßwesen verhandelt (Vereinheitlichung, Vereinfachung, Verringerung der Kosten). Ihre eingehenden Beschlüsse und Empfehlungen haben jedoch nur geteilte Zustimmung bei den Regierungen gefunden. Immerhin ist zwischen Österreich, Ungarn, Italien, der Tschechoslowakei und Südslawien am 27. Januar 1922 ein Abkommen auf der Grundlage der Konferenzverhandlungen getroffen worden.

2. Er kann den Eintritt in sein Gebiet denjenigen Personen versagen, die für Sicherheit und Ordnung im Innern wie nach außen hin gefährlich werden können (Abweisung, renvoi).

Zu diesen „lästigen Fremden" (undesirable strangers) gehören: verurteilte Verbrecher, Personen ohne genügenden Ausweis, unbemittelte und erwerbsunfähige Personen (paupers). Aber auch Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden (Phthysiker, Leprakranke), müssen hierher gerechnet werden. Besonders weit wird durch die Gesetzgebung der V. St. v. Amerika, Kanadas, Australiens, Südafrikas und zuletzt des englischen Mutterlandes der Kreis der von der Zulassung ausgeschlossenen Personen gezogen, namentlich durch Aufstellung der sog. Bildungsklausel und durch die Abwehr der Zulassung von Arbeitern unter Kontrakt[15]).

Der Staat hat das Recht, aber nicht die Pflicht, solche Personen zurückzuweisen. Und er hat das Recht, ihnen Asyl zu gewähren, soweit dadurch nicht die Sicherheit anderer Staaten gefährdet wird (oben § 13 III 1). Das Asylrecht ist mithin völkerrechtlich ein Recht des

---

[14]) Neumeyer, Intern. Verwaltungsrecht. 1910. Bd. 1, S. 26. Bertelsmann, Das Paßwesen. Diss. Würzburg 1914. Hartmann, Paßwesen, bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 3, S. 40. Wehberg, Das Paßwesen[2] 1923 (S. 11f. über die Pariser Paßkonferenz).

[15]) In den V. St. v. Amerika ist während des Weltkriegs die Einwanderung in noch weiterem Maße unterbunden worden, äußerlich in gleichmäßigem Ziffernverhältnis, dem Wesen nach, um die weniger erwünschten Elemente aus dem Osten und Süden Europas fernzuhalten: die Zuwanderung eines fremden Volksteils ist nur in Höhe einer Quote (3%) der Kopfzahl gestattet, mit der dieser Volksteil schon im Jahre 1910 in den V. St. ansässig war. Eine Verschärfung (2% der Zahl von 1890) ist vorbereitet.

Zufluchtstaates, nicht aber des staatsfremden Flüchtlings[16]). (Über Auslieferung flüchtiger Verbrecher vgl. unten § 44 II.)

Die Frage der Zulassung von Ausländern hat sich unter der nicht unbegründeten Besorgnis vor einer „Überfremdung" des eigenen Landes in den letzten Jahrzehnten zugespitzt. Namentlich hatte die Schweiz über ein politisch nicht mehr unbedenkliches Übermaß der Zuwanderung Fremder zu klagen[17]). Unter der Wirkung der wirtschaftlichen Vorzugsrechte, die sich die Verbandsmächte in den Pariser Friedensurkunden zugeteilt haben (oben S. 62), waren die Mittelmächte zeitweilig einer uneindämmbaren Überflutung durch Fremde preisgegeben. Andererseits drängte die wirtschaftliche Notlage der Mittelmächte zur Überwanderung in andere Staaten. Das nötigt zu erneuter und nach den Erfahrungen tiefer begründeter Stellungnahme. Ausgangspunkt bleibt hierbei der Grundgedanke des internationalen Gastrechts, wie er in dem Grundrecht des freien Verkehrs gegeben ist. Das Gastrecht muß sich aber eine Einschränkung gefallen lassen, insofern es in Widerspruch mit dem Grundrecht auf Selbsterhaltung des Wirtsstaates tritt; mehr als bisher wird die Aufnahmepflicht eines jeden Staates an seiner Aufnahmefähigkeit für Fremde zu bemessen sein.

3. Aus den gleichen Gründen ist jeder Staat berechtigt, Staatsfremde[18]), die sich bereits auf seinem Gebiete befinden, auszuweisen (Ausweisung, expulsion). Die Ausweisung ist eine Maßnahme der Sicherheitspolizei, für deren Anwendung also die polizeigemäßen Gründe vorliegen müssen: sie muß zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, d. i. zur Abwehr einer der Allgemeinheit drohenden Gefahr erforderlich sein. Der Maßstab für die Gefährlichkeit wird aus der Natur der Sache Landfremden gegenüber ein schärferer sein, die Gefahr in

[16]) Glanzmann, Das schweizerische Asylrecht nach der Bundespraxis. Diss. Zürich 1908; vgl. auch Langhard, Die anarchistische Bewegung in der Schweiz.[2] 1909.

[17]) Nach der Volkszählung von 1910 waren unter rund 3742000 Bewohnern der Schweiz 565000 Ausländer (= 15,1 %), besonders zahlreich in den Grenzkantonen: Tessin 28 %, Stadt Zürich 33 %, Baselstadt 38 %, Genf 41,5 %. Darüber W. Burckhardt, Die Einbürgerung der Ausländer, im Polit. Jahrb. der Schweiz. Eidgenossenschaft, 1913, und das Referat in der Schweiz. Vereinigung für intern. Recht, 1914. Langhard, Niederlassungsrecht der Ausländer in der Schweiz, 1913.

[18]) Die Verbannung von Staatsangehörigen stößt heute, von nationalen und ethischen Gründen abgesehen, auf internationale Schwierigkeiten, weil kein Staat dem andern zumuten kann, daß dieser Angehörige, deren er sich entledigen will, aufnehme. Das hieße den Gastanspruch überspannen. In diese Reihe zählen die Verbannungsdekrete gegen Thronprätendenten in Frankreich, nunmehr auch in Österreich (Gesetz vom 3. April 1919; staatsrechtliche Bedenken dagegen bei Kelsen, Österr. Staatsrecht 1923, S. 145) und Deutschland unter gewissen Voraussetzungen (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Ausland) nach § 23 des (auf 5 Jahre geltenden) Reichsgesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922.

noch anders gearteten Tatbeständen erblickt werden können als gegenüber Inländern, ohne daß darin eine unbillige Ungleichheit zu finden wäre. Ewaige Rechtsmittel gegen die Ausweisung bestimmt jeder Staat selbständig. Der Heimatstaat des Ausgewiesenen kann, um der Schutzpflicht für seinen Angehörigen zu genügen, den ausweisenden Staat um Aufklärung ersuchen und im Falle der Verletzung des Grundrechts des Verkehrs die gegen Völkerrechtsverletzungen zugelassenen Maßnahmen treffen[19]).

4. Der Staat, dem der Abgewiesene oder Ausgewiesene angehört hat, ist verpflichtet, ihn wieder aufzunehmen, auch wenn er inzwischen seine frühere Staatsangehörigkeit verloren haben sollte, ohne eine neue zu gewinnen.

Diese Verpflichtung wird durch die Niederlassungsverträge oder durch besondere „Übernahme"-Abkommen oder Repatriierungsverträge vielfach ausdrücklich ausgesprochen, muß aber auch ohne diese als bestehend angenommen werden. Vorbildlich war (nach v. Martitz 441) die Gothaer Konvention deutscher Staaten vom 15. Juli 1851. Vgl. die deutschen Verträge mit Italien vom 8. August 1873 und mit Rußland vom 10. Februar/29. Januar 1894 (Fleischmann 117)[20]); aber auch Art. 9 des deutsch-türkischen Niederlassungsvertrags.

IV. Die Erschließung des Landes bedeutet grundsätzlich auch Zulassung der Handelsschiffe der sämtlichen zur Kulturgemeinschaft gehörenden Flaggen in allen Seehäfen[21]).

Die fremden Handelsschiffe dürfen daher die Häfen anlaufen und hier wie auf den Reeden vor Anker gehen; sie dürfen (abgesehen von

---

[19]) Der Niederlassungsvertrag, den die Türkei im Anschlusse an den Frieden zu Lausanne unter dem 24. Juli 1923 geschlossen hat, formuliert das so (Art. 7): „La Turquie se réserve le droit d'expulser, par mesures individuelles, soit à la suite d'une sentence légale, soit d'après les lois ou règlements sur la police des mœurs, sur la police sanitaire ou sur la mendicité, soit pour des motifs de sûreté intérieure ou extérieure de l'État, les ressortissants des autres Puissances contractantes, lesquelles s'engagent à les recevoir en tout temps, eux et leur famille. — L'expulsion sera effectuée dans des conditions conformes à l'hygiène et à l'humanité."

[20]) Wallmann, Ist der Staat nach Völkerrecht verpflichtet, seine ehemaligen Untertanen wieder aufzunehmen? Diss. Bresl. 1910. Kämnitz, Die Übernahme ehemaliger Deutscher. 1910. De Claparède, Die völkerrechtliche Repatriationspflicht. Diss. Würzb. 1911.

[21]) Das (bisher nicht ratifizierte) Abkommen über die internationalrechtliche Behandlung der Seehäfen auf der 2. Allgemeinen Verkehrskonferenz zu Genf vom 9. Dezember 1923 regelt die Zulassung im wesentlichen im Sinne des Textes. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Geltung für die Küstenschiffahrt, das Lotsenwesen, den Schleppverkehr, Fischereiboote und Fischfang. Im Falle schwerwiegender Bedrohung der Sicherheit oder der Lebensinteressen kann der Hafenstaat, für eine möglichst beschränkte Zeit, diese Rechte außer Kraft setzen. Die Kriegsklausel entspricht der Klausel der Verkehrskonferenz von Barcelona (vgl. unten S. 310).

der Küstenschiffahrt) Waren aus- und einladen, wobei sie wie die inländischen Handelsschiffe der Polizeigewalt des Aufenthaltstaates unterworfen sind. Über die Gerichtsbarkeit vgl. oben § 16 I 2d. Es bleibt jedoch dem Staate vorbehalten, bestimmte Häfen, insbesondere Kriegshäfen, von der allgemeinen Eröffnung auszunehmen. Nur im Fall der Seenot (relâche forcée) dürfen die fremden Handelsschiffe auch die verschlossenen Häfen anlaufen und sich hier so lange aufhalten, bis ihnen die Weiterfahrt möglich ist.

Die Gleichstellung bezieht sich ferner auf Schiffahrtsabgaben aller Art, sowie auf die Hilfeleistung bei Strandung und Schiffbruch.

Auch hier wirkt die Meistbegünstigungsklausel (unten § 22 III 2), z. B. Freundschaftsvertrag des Deutschen Reiches mit Nicaragua vom 4. Februar 1896 (R. G. Bl. 1897, 171) Art. 2 Abs. 2.

Verschiedene Behandlung der Handelsschiffe verschiedener fremder Staaten ist an sich nicht völkerrechtswidrig und wird daher insbesondere als Mittel der Vergeltung (unten § 55) verwendet.

Diese Sätze werden sinngemäß auch auf die Zulassung von Luftschiffen auszudehnen sein.

V. Fremde Truppenkörper bedürfen zum Betreten des Staatsgebietes und zum Durchzug durch dieses der Erlaubnis im Einzelfall, soweit nicht besondere Vereinbarungen, wie die Einräumung eines Durchzugsrechtes (Etappenrechtes, Heerstraßenrechtes), getroffen sind.

Ebenso bedürfen fremde Kriegsschiffe in Friedenszeiten für den Einlauf und den Aufenthalt in den nationalen Gewässern und in den Häfen eines fremden Staates grundsätzlich einer Erlaubnis[22]. Die Erlaubnis wird im allgemeinen gewährt, kann aber im Einzelfall oder für gewisse Häfen versagt werden. **Die friedliche Durchfahrt durch die Küstengewässer steht in der Regel frei, im Falle der Seenot auch das Anlaufen der Häfen.**

Vgl. oben § 16 I 2. Norwegen gestattet nach Königl. Beschluß vom 10. Mai 1906 (N. R. G. 3. s. III 871) fremden Kriegsschiffen das Einlaufen in Kriegshäfen nur auf Grund vorhergehender Erlaubnis. Allgemein wird diese zum Einlaufen in die nationalen Flüsse gefordert. Dagegen begnügt sich die deutsche Verordnung vom 14. Mai 1913 (Marine-Vdg.-Bl. 1913 Nr. 15) mit der vorhergehenden Anzeige, wenn es sich um nicht mehr als drei Kriegsschiffe handelt. Zur Durchfahrt durch den Kaiser-Wilhelm-Kanal war besondere Erlaubnis erforderlich — er ist durch den Versailler Vertrag Art. 380 den Kriegs- und Handels-

[22]) Das Genfer Abkommen vom 9. Dezember 1923 bestimmt (Art. 13): Le présent statut s'applique à tous les navires qu'ils appartiennent à des particuliers, à des collectivités publiques ou à l'État. — Toutefois, il ne vise en aucune manière les navires de guerre, ni les navires de police ou de contrôle, ni, en général, les navires exerçant à un titre quelconque la puissance publique, ni tous les autres navires lorsque ceux-ci servent exclusivement aux fins de forces navales, militaires ou aëriennes d'un Etat.

schiffen aller mit Deutschland in Frieden lebenden Nationen dauernd frei und offen erklärt worden.

Durch Verträge sind mehrfach weitergehende Berechtigungen eingeräumt worden, die sich auch aus der Meistbegünstigungsklausel ergeben können. So bestimmt Art. 30 Abs. 1 des deutsch-chinesischen Vertrags von 1861 (oben § 1 Anm. 3): „Kriegsschiffen der kontrahierenden Deutschen Staaten, welche zum Schutze des Handels kreuzen, oder mit Verfolgung von Seeräubern beschäftigt sind, soll es freistehen, alle Chinesischen Häfen ohne Unterschied zu besuchen."

Abweichende Rechtsregeln gelten für die Dauer eines Krieges. Vgl. darüber unten § 66ff. (Rechtsstellung der Neutralen).

Zweiter Abschnitt.

Die nationalen Organe des zwischenstaatlichen Verkehrs.

§ 21. Die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis.

I. Aus dem Grundbegriffe des Völkerrechts ergibt sich (oben § 20 I) die Unterhaltung eines ständigen Verkehrs von Staat zu Staat. Dieser Verkehr kann nur hergestellt und unterhalten werden durch einzelne Gliedpersonen des Staates, die dieser als seine Organe mit seiner Vertretung beauftragt hat, so daß die Handlungen der Organe als Handlungen des Staates selbst gelten.

Auch der zwischenstaatliche Verkehr gehört zum Inhalt des Commerciums (oben § 13 V), das die Glieder der Staatengemeinschaft miteinander verbindet. Er findet seinen deutlichsten Ausdruck in Sendung und Empfang ständiger Gesandtschaften. Das diplomatische Korps in den Hauptstädten der Großstaaten ist das getreue Abbild des durch das Völkerrecht zusammengeschlossenen Staatenverbandes.

II. Durch die Verfassung eines jeden Staates werden die Organe bestimmt, die ihn im völkerrechtlichen Verkehr zu vertreten, für ihn die völkerrechtlich erheblichen Handlungen vorzunehmen haben. Die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis ruht mithin auf staatsrechtlicher Grundlage; sie wird durch die nationale Staatsverfassung bestimmt und begrenzt.

1. In monarchischen wie in republikanischen, in einfachen wie in zusammengesetzten Staaten kann die oberste, grundsätzlich unbeschränkte Vertretungsbefugnis (das jus repraesentationis omnimodo) einem einzelnen, dem Staatsoberhaupt, übertragen sein.

Kraft dieser seiner Stellung, ohne daß es einer besonderen Ermächtigung bedarf, ist das Staatshaupt in allen völkerrechtlichen Beziehungen der Vertreter seines Staates, die Verkörperung der Staatsgewalt. Die Handlungen des Staatshauptes berechtigen und verpflichten, innerhalb der durch die Verfassung etwa gezogenen Schranken, völkerrechtlich den Staat; das Staatshaupt schließt die Verträge, erklärt den Krieg, schickt und empfängt die Gesandten.

Es ist irreleitend, das Staatshaupt ohne weiteres als Träger der Souveränität zu bezeichnen. Die Souveränität ist Eigenschaft der Staatsgewalt und steht daher dem Staate selbst zu. Es ist völkerrechtlich durchaus gleichgültig, ob nach dem die Staatsverfassung beherrschenden Grundgedanken die Gesamtheit der Staatsbürger, also das Volk selbst, Träger der souveränen Staatsgewalt ist, oder ob diese dem Monarchen allein oder ob sie ihm und dem Volke zugeschrieben wird. Maßgebend ist lediglich die Beantwortung der Frage, ob und etwa unter welchen Voraussetzungen und Einschränkungen das Staatshaupt die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis besitzt. Über diese Frage entscheidet allein die Staatsverfassung. Sie kann auch in der Republik dem Präsidenten dieselbe Vertretungsbefugnis einräumen, die das Staatshaupt einer unbeschränkten Monarchie „von Gottes Gnaden" für sich in Anspruch nimmt. Es ist daher falsch, wenn die herrschende Lehre ohne Rücksicht auf die konkrete Verfassung den Präsidenten eines Freistaates grundsätzlich anders behandeln will als den Beherrscher eines monarchischen Staatswesens. Der Präsident der französischen Republik besitzt die Vertretungsbefugnis, während sie dem Präsidenten der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht eingeräumt ist[1]).

Die Frage wird von besonderer Wichtigkeit für die zusammengesetzten Staatsgebilde. Der deutsche Kaiser war zwar nicht Träger der Souveränität des Deutschen Reiches; er hatte aber nach Art. 11 der Reichsverfassung von 1871 (oben § 9, 3) für das Reich die oberste völkerrechtliche Vertretungsbefugnis, war mithin in völkerrechtlicher Hinsicht das Staatshaupt im Deutschen Reich. Nach der republikanischen Verfassung des Reiches von 1919 kommt die völkerrechtliche Vertretung dem Reichspräsidenten zu (Art. 45).

Die Vertretungsbefugnis kann durch die Staatsverfassung auch einer Mehrheit von Personen übertragen werden; etwa einem Regentschaftsrat, einem Senat, der Volksvertretung (in der Schweiz hat sie der Bundesrat); in diesem Falle genießen nicht die einzelnen Mitglieder dieser Körperschaft, wohl aber die Körperschaft als solche, die dem Staatshaupt zukommenden, im nächsten Paragraphen behandelten, besonderen Vorrechte.

2. Die sachliche Leitung des völkerrechtlichen Verkehrs liegt in den Händen des Auswärtigen Amtes[2]).

---

[1]) Vgl. Walther, Das Staatshaupt in den Republiken. (Abhandl. aus d. Staats- u. Verwalt.-R., herausgegeb. von Brie und Fleischmann, Heft 14). 1907.

[2]) Vgl. v. König bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 2, S. 889. Wolgast, Arch. ö. R. N. F. Bd. 5 (1923) S. 1. Verdross, Wörterbuch Bd. I, S. 93 (Deutschland), 94 (Oesterreich); Moore Bd. 4, S. 780 (V. St. v. Amerika).

Der an dessen Spitze stehende Minister der Auswärtigen Angelegenheiten gilt nach außen hin kraft seiner Stellung, auch ohne besondere Vollmacht, als der unmittelbar Beauftragte des Staatshauptes, mithin als Vertreter der Staatsgewalt. Seine Erklärungen binden den von ihm vertretenen Staat. Doch bedürfen die von ihm vereinbarten Verträge in der Regel noch der förmlichen Genehmigung des Staatshauptes, der sogenannten Ratifikation (darüber unten § 31 IV).

3. Unter der Leitung des Auswärtigen Amtes wird der völkerrechtliche Verkehr mit dem Ausland unterhalten durch die völkerrechtlichen Agenten, die kraft besonderer Vollmacht den auftraggebenden Staat vertreten.

Man unterscheidet (jetzt offiziell Frauen nicht ausgeschlossen):

a) ständige Agenten:

α) **Gesandte (agents diplomatiques), die die souveräne Staatsgewalt des Absendestaates, diesen mithin in allen seinen völkerrechtlichen Beziehungen, vertreten und daher „diplomatischen Charakter" besitzen.** (Vgl. auch unten § 23 I 2.)

β) **Konsuln, die als Beamte des Absendestaates diesen nur für einen bestimmten Kreis von Aufgaben innerhalb ihres Auftrags, insbesondere in den wirtschaftspolitischen Beziehungen zum Empfangsstaat, vertreten;**

b) nichtständige (außerordentliche) Agenten:

α) **solche, die mit „diplomatischem Charakter", d. h. mit den Vorrechten der Gesandten, bei besonderen Anlässen (Hochzeiten, Beerdigungen usw.) den Absendestaat vertreten.** (Vgl. auch unten § 23 I 3.)

In der neueren Zeit findet sich der „diplomatische" Charakter nicht mehr bloß solchen Zeremonialgesandten, sondern anderen Funktionären mit dauernden Obliegenheiten zugeschrieben, so den Mitgliedern der Donaukommission, der Haager Gerichtshöfe (oben S. 135), der Rheinlandkommission zur Durchführung des Versailler Vertrages, vor allem genießen die Vertreter der Mitglieder des Völkerbundes oder deren Beauftragte in der Ausübung ihres Amtes die Vorrechte und die Unverletzlichkeit der Diplomaten (Art. 7 Versailler Vertrag)[3]).

β) **Agenten ohne diplomatischen Charakter oder Kommissarien,** die zur Erledigung einzelner Staatsgeschäfte, z. B. technischer Fragen (Grenzregulierungen, Verkehrsinteressen, Industrieausstellungen usw.), entsendet werden. Sie genießen während ihres amtlichen Aufenthaltes in dem Empfangsstaate diejenigen Vorrechte, ohne welche die Erledigung ihrer Aufgabe nicht möglich wäre. Dahin gehört das „sichere Geleit"[4]), also die Unverletzlichkeit ihrer Person und ihrer Papiere (an-

[3]) Daß die Unverletzlichkeit auch ohne besonderen Ausspruch all den internationalen Kommissionen zukomme, denen ein „repräsentativer" Charakter innewohnt — wie Hatschek S. 112 meint, der die Überwachungsausschüsse des Pariser Friedensvertrages und die Regierungskommission des Saargebietes hierher zählt —, kann nicht zugegeben werden.

[4]) Vgl. Fleischmann bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 2, S. 37.

erkannt vom Reichskanzler Fürsten Bismarck, aus Anlaß des Falles Schnäbele, durch Erklärung vom 28. April 1887[5]); nicht aber die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

Eine lehrreiche Anwendung dieses Grundsatzes enthält der deutsch-schweizerische Vertrag vom 5. Dezember 1896 (R. G. Bl. 1897, 195), über die Einrichtung schweizerischer Nebenzollämter auf badischem Gebiet in Art. VI: „Während seines in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen auf deutschem Gebiet erfolgenden Aufenthalts ist das schweizerische Zollpersonal den deutschen Gesetzen sowie der deutschen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt insoweit unterworfen, als nicht die Ausübung seiner zolldienstlichen Verrichtungen, mithin die Disziplin, Dienstvergehen oder Dienstverbrechen in Frage stehen." Ähnlich Art. 8 des deutsch-schweizerischen Vertrags vom 16. August 1905 (R. G. Bl. 1906, 349), über die Errichtung deutscher Zollabfertigungsstellen auf den linksrheinischen Bahnhöfen in Basel.

4. Im Kriege üben die militärischen Befehlshaber (mit Einschluß der Festungskommandanten) vielfach selbständig das Vertretungsrecht. Die Verhandlungen werden durch Parlamentäre geführt. Vgl. darüber unten § 57 B.

III. Kein Organ für den unmittelbaren Staatenverkehr ist die Volksvertretung. Sie übt aber in der Gegenwart auf den völkerrechtlichen Verkehr einen so beträchtlichen, oft entscheidenden Einfluß aus, daß ihr auch im Systeme des Völkerrechts ein Platz gebührt. Das ist selbst in Monarchien der Fall, wenngleich hier traditionell ein, wenigstens der Form nach, stärkeres Hervortreten des Monarchen im Auswärtigen gewahrt zu werden, die Volksvertretung hier auf eine Mitwirkung an Staatsverträgen beschränkt zu sein pflegt (vgl. unten § 31, IV 3). Anders grundsätzlich in der Republik, die dem Parlamente die Entscheidung zuwenigst auch über Krieg und Frieden zuweist, vereinzelt allerdings auch eine Einwirkung auf die Bestellung der auf Außenposten zu berufenden Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs (V. St. v. Amerika). In der Hauptsache ruht die Kontrolle über die gesamte auswärtige Verwaltung bei der Volksvertretung. Für Deutschland macht sich dies in wachsendem Maße geltend: dem dienen Einrichtungen wie der ständige Ausschuß des Reichstages für Auswärtige Angelegenheiten (RV. Art. 35), der selbst außerhalb der Tagung des Reichstags und nach der Beendigung der Wahlperiode oder der Auflösung des Reichstags tätig werden kann; die häufiger werdenden Mitteilungen der Regierungen in Farbbüchern (unten § 31 Anm. 16) u. a.[6]). Über diese unmittelbare

[5]) Abdruck Fleischmann 216. v. Holtzendorff, Rev. Bd. 20, S. 217. Triepel, Völkerrecht u. Landesrecht, S. 311. Delpech, Rev. Gen. Bd. 8, S. 152. Clunet, Questions de droit relatives à l'incident franco-allemand de Pagny. 1887.

[6]) Denys P. Myers, Notes on the control of foreign relations, Haag 1917; Chow, Le contrôle parlementaire de la politique étrangère en Angleterre, en France et aux États-Unis, 1920. — Über die „öffentliche Meinung" W. Bauer (1914), Tönnies (1922). — Eltzbacher, Die Presse als Werkzeug der ausw. Politik, 1918.

Befassung hinaus fällt der Anteilnahme der Volksvertretung an den Geschäften des Außendienstes und dem mitstimmenden Instrumente der Presse die bedeutsame Aufgabe einer Erziehung der Bevölkerung für die Auswärtieg Politik zu. Gewiß gehören nicht alle diplomatischen Geschäfte und nicht zu jeder Zeit schon vor die Volksvertretung; keine Diplomatie kann der Geheimhaltung entraten; doch kann auch keine große diplomatische Aktion des Widerhalls im Volke entraten.

§ 22. Das Staatshaupt.

I. Das Staatshaupt (oben § 21 II 1) hat die oberste völkerrechtliche Vertretungsbefugnis innerhalb der durch die Staatsverfassung gezogenen Schranken.

1. Die Vertretungsbefugnis steht dem tatsächlichen Staatshaupte zu.

Die Frage seiner Legitimität ist nicht zu prüfen. Revolution wie Staatsstreich sind Vorgänge des inneren Staatslebens, durch welche die völkerrechtlichen Beziehungen des Staates nicht oder doch nur vorübergehend berührt werden. Die Anerkennung des siegreichen Usurpators im zwischenstaatlichen Verkehr hat für das Recht innerhalb des Staates keine Bedeutung.

2. Die staatsrechtlichen Beschränkungen der Vertretungsbefugnis sind auch völkerrechtlich zu beachten.

Die mit Überschreitung seiner Befugnis vorgenommenen Rechtshandlungen des Staatshauptes sind mithin völkerrechtlich unwirksam.

Die Frage wird von besonderer Wichtigkeit beim Abschluß von Staatsverträgen (unten § 31 III, V), kann aber auch in Beziehung auf alle andern völkerrechtlichen Handlungen, so bei der Kriegserklärung wie bei Beglaubigung und Empfang der Gesandten, eine Rolle spielen.

3. Nur das Staatshaupt eines Staates, der selbst völkerrechtliches Rechtssubjekt ist, kommt hier in Betracht.

Was von halbsouveränen Staaten und von Staatenverbindungen gesagt worden ist (oben §§ 10 und 9), ist daher auch hier anzuwenden.

4. Die Vertretung des Staates kann durch das Staatshaupt (soweit die Staatsverfassung dies gestattet) für bestimmte Teile des Staatsgebietes ganz oder teilweise an andere Personen (so an Vizekönige, Statthalter, Kolonialgesellschaften) delegiert werden.

Diese Personen, die nicht kraft eigenen Rechts für den Staat handelnd auftreten, haben aber keinen Anspruch auf die dem Staatshaupte völkerrechtlich zukommende Rechtsstellung.

II. Als Vertreter der souveränen Staatsgewalt kann das Staatshaupt im friedlichen Verkehr keiner fremden Staatsgewalt unterworfen sein; darin besteht seine sogenannte Exterritorialität.

1. Es macht dabei (§ 21 II 1) grundsätzlich keinen Unterschied, ob es sich um ein monarchisches Staatshaupt oder aber um den mit der

obersten Vertretungsbefugnis ausgestatteten Präsidenten eines Freistaates handelt[1]). Und die weitverbreitete Meinung ist unrichtig, welche die Exterritorialität eines solchen Präsidenten einer fremden Republik auf den Fall beschränken will, daß er in Staatsgeschäften das Ausland betritt; jeder Versuch, diesen Satz praktisch anzuwenden, würde sofort seine theoretische Unhaltbarkeit aufdecken. Reist das Staatshaupt unter einem anderen Namen (incognito), so liegt darin, solange das Incognito gewahrt wird, ein Verzicht auf die Exterritorialität.

2. Die Exterritorialität genießen auch die Familienmitglieder sowie die übrigen Personen, die das Staatshaupt ins Ausland begleiten[2]); sie wird dagegen der nicht in Staatsgeschäften reisenden Frau des monarchischen Staatshauptes (etwa während eines Badeaufenthalts) lediglich aus internationaler Höflichkeit zugestanden.

3. Der Regent, der für das verhinderte Staatshaupt die Regierungsgeschäfte führt, genießt dieselben Rechte wie dieses.

4. Wenn das Haupt eines Staates in die Dienste eines fremden Staates tritt, so ist es in allen Rechtsbeziehungen, welche diese Stellung mit sich bringt, der Staatsgewalt des dienstherrlichen Staates unterworfen. Daß eine solche Zwitterstellung zu verschiedenen Unzuträglichkeiten führen kann, ist zweifellos; aber ebenso sicher, daß sie wiederholt vorgekommen ist und noch immer vorkommen kann.

III. Der Inhalt der Exterritorialität.

Da der Aufenthalt des Staatshauptes auf fremdem Staatsgebiet eine Ausnahme darstellt, während er für die diplomatischen Vertreter die Regel bildet, hat sich geschichtlich die Lehre von der Exterritorialität des Staatshauptes im Anschluß an die der diplomatischen Vertreter entwickelt. Dort (unten § 23 VIII) ist daher auch wissenschaftlich der „Sitz der Materie", so daß hier eine allgemeine Übersicht genügt.

Die Exterritorialität umfaßt:

1. Die persönliche Unantastbarkeit.

Das Staatshaupt ist auf fremdem Staatsgebiet in Friedenszeiten unverletzlich, sakrosankt; nur die äußerste Not würde die Anwendung von Gewalt rechtfertigen. So wenn das Staatshaupt die Festungen des Empfangsstaates photographieren, das Auto in die Menge steuern würde usw. Hier greifen die Begriffe Notwehr und Notstand (unten § 35 IV) ein.

[1]) Ebenso Walther (§ 21 Anm. 1), S. 195. Mérignhac Bd. 2, S. 294 (mit der heute herrschenden französischen Meinung). Nys Bd. 2, S. 338. v. Frisch (§ 23 Anm. 1), S. 40. de Louter 2, 11. Dagegen Despagnet, S. 270 (mit Einschränkungen). Rivier 1, 424. Ullmann, S. 160. — Übe die Exterritorialität fürstlicher Vasallen vgl. Kohler in Z. Vö. R. Bd. 6, S. 201. — Die Unterschiede zwischen der Stellung des Präsidenten und des Monarchen haben sich seit den Kriegsjahren besonders stark verwischt (Präsident Wilson, Poincaré, Millerand).

[2]) Bestritten; dagegen z. B. Martens-Bergbohm Bd. 1, S. 321.

2. Die Exemtion von der gesamten Gerichtsbarkeit des fremden Staates und damit von der Herrschaft der in dem fremden Staate geltenden Rechtssätze (oben § 14 III 6).

Dieser Satz gilt nicht nur dann (u. z. hier unbestritten), wenn das Staatshaupt im Auslande weilt; sondern auch das in seinem eigenen Staat sich aufhaltende Staatsoberhaupt kann nicht vor die Gerichte eines andern Staates gezogen werden, soweit es sich nicht um dingliche Klagen in bezug auf unbewegliches Gut handelt oder das Staatshaupt sich freiwillig (durch Klage oder Widerklage) dieser Gerichtsbarkeit unterwirft.

Auch hier (oben § 13 IV) neigt eine Richtung in der Literatur wie in der Rechtsprechung dahin, die Befreiung auf die Fälle zu beschränken, in welchen das Staatshaupt als solches in Frage steht, sie dagegen zu verneinen, wenn aus seinen Handlungen als Privatmann Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Unterscheidung ist aber auch hier nicht durchführbar[3]).

3. Die Unzulässigkeit, die Wohnung zu betreten, in der das Staatshaupt sich aufhält, so daß auch alle in dieser befindlichen Gegenstände dem Zugriff des Aufenthaltsstaates entzogen sind.

Die dem Völkerbund, seiner Verwaltung oder seinen Tagungen dienenden Gebäude oder Grundstücke sind unverletzlich (Art. 7 Abs. 5 Versailler Vertrag).

4. Die Befreiung von allen direkten Steuern und Abgaben, soweit diese nicht auf Grundeigentum in dem fremden Staatsgebiet ruhen[4]).

5. Den ungehemmten und uneingeschränkten Verkehr mit dem eigenen Staat (durch chiffrierte Depeschen, Feldjäger und andere Boten).

6. Ob das Staatshaupt während des Aufenthaltes im Ausland **Regierungsgeschäfte** vornehmen kann, hängt lediglich von der Verfassung seines Staates ab; völkerrechtliche Hindernisse stehen nicht im Wege. Gerichtsbarkeit über sein Gefolge ist dem Staatshaupt, soweit es sich um die hier allein in Frage stehenden Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft handelt, schon nach den Staatsverfassungen entzogen.

§ 23. Die Gesandten[1]).

I. Gesandte (agents diplomatiques) sind die ständigen Vertreter des Absendestaates in allen seinen völkerrechtlichen Beziehungen zum Empfangsstaat.

[3]) Vgl. Rev. Bd. 5, S. 245. Plumon, Die französische Rechtsprechung im Gebiete des Konsular- und Gesandtschaftsrechts. Diss. Heidelb. 1906.

[4]) Lippert (unten § 42 Anm. 2) S. 180.

[1]) Hrabar, De Legatis et Legationibus tractatus varii. 1905. Carlino, Genesi e fondamento delle immunità diplomatique. 1915. Krauske, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818. 1885. Dazu kritisch Schaube, Mitteil. des Instituts für österr. Geschichtsforschung, 1889. Bd. 10, S. 501—552. Nys, Les origines de la diplomatie et le droit d'ambassade jusqu'à Grotius. 1884. Menzel, Deutsches Gesandtschafts-

Sie sind mit „diplomatischem Charakter" ausgestattet; d. h. sie „vertreten" und verkörpern die souveräne Staatsgewalt des Absendestaates.

1. Gesandte (legati), denen eine Unverletzlichkeit beigelegt wurde, kennt schon das Altertum. Zur besonderen Einrichtung des Völkerrechts wurden sie aber erst mit der Errichtung ständiger Gesandtschaften. Voran gingen hiermit der Papst und die oberitalienischen Fürsten und Republiken (Venedig, Florenz). Die frühesten ständigen Gesandten waren die päpstlichen apocrisiarii (responsales) am Hofe zu Byzanz (5.—8. Jahrh.). Ausgebildet wurde das Gesandtschaftswesen in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. durch die Päpste der Reformationszeit. Da die lateinische Sprache auf lange hinaus die Sprache des Staatenverkehrs und namentlich der staatlichen Urkunden war, wurden die Gesandten zunächst dem Klerus, später zumeist den gelehrten Humanisten entnommen (oratores). So entstand eine „Diplomatie" im Sinne einer notwendigen Einrichtung für die persönliche Unterhaltung der Beziehungen von Staat zu Staat[2]), die noch Grotius (II 18 § 3), wiewohl in usu, doch als ablehnbar bezeichnen konnte. So hat denn erst nach dem Westfälischen Frieden, der auch die deutschen Einzelstaaten für den internationalen Verkehr frei machte, in dem Zeitalter und nach dem Vorgehen Ludwigs XIV. das Gesandtschaftswesen die volle Ausbildung erfahren. Mit der Vormacht des Franzosentums, die sich bis in den Orient erstreckte (Franken = Christen), wurde auch die französische Sprache die

---

wesen im Mittelalter. 1892. K. Fischer, Geschichte der ausw. Politik u. Diplomatie im Reformationszeitalter 1485—1556. 1874. — Wicquefort, L'ambassadeur et ses fonctions. 1680. — Miruss, Das europäische Gesandtschaftsrecht. 1847. Hübler, Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs. 1900. Geffcken in H. V. 3, 603. Zorn bei v. Stengel-Fleischmann 1, 747, Bd. 2, 206; Deutsches Gesandtschafts- u. Konsularrecht. 1920. Merignhac 2, 229. Nys Bd. 2, S. 388. Oppenheim 1, 539. Moore 4, 425; de Louter 2, 14; Ullmann, S. 162. Pradier-Fodéré, Cours de droit diplomatique[2], 1900. Ch. de Martens, Le guide diplomatique[5] (Geffcken) 1886. van P aag (§ 14 Anm. 15); Pietri, Étude critique sur la fiction d'exterritorialité. 1885. Beling, Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität. 1896. Harburger, Kritische Vierteljahresschrift. 3. Folge. 4, 122. Strisower, Österreich. Staatswörterbuch[2] (1905), „Exterritorialität". de Sinner, L'immunité judiciaire civile des agents diplomatiques étrangers. These Lausanne. 1906. Monnet, Manuel diplom. et consulaire. 1899. Satow, A guide to diplomatic practice. 1917. Dumont, Über die sog. Nebenrechte der diplomatischen Agenten. Diss. Bern 1908. Agath, Die Exterritorialität der Gesandten usw. Diss. Breslau 1911. v. Frisch, Der völkerrechtliche Begriff der Exterritorialität. 1917. Pohl, Aus Völkerrecht u. Politik. 1913, S. 13f. Hatschek, S. 86.

Ausbildung der Diplomaten: Strupp, Z. i. R. Bd. 25, S. 23. Pohl (Anm. 6)

[2]) Es liegt ein tieferer Sinn in der Sprachentfaltung, die aus dem Diplomaten als dem Abfasser von Urkunden (diplomata) den Staatsmann für den internationalen Verkehr entstehen ließ; auch darin, daß das Wiedererscheinen der Bezeichnung „Diplomatie" im Sinne einer Lehre von den alten Urkunden (Mabillon, de re diplomatica, 1681) in das Zeitalter der Entwicklung des modernen Völkerrechts und der Diplomatie fällt.

Sprache des internationalen Verkehrs. Mehr und mehr erschien die Diplomatie als eine Betätigung, die dem Adel und dem Militär vorbehalten blieb. Diese Ausschließlichkeit fand zu Anbeginn in der Diplomatie der V. St. v. Amerika keinen Boden, die bewährte Innenpolitiker, Gelehrte von Ruf, Journalisten u. a. verwendete. Die europäischen Staaten haben sich dem angeschlossen, rascher die Republiken. Die jüngste Zeit sieht auch der Frau den Zutritt zum formellen diplomatischen Amt eröffnet, für das sie sich, wie Jahrhunderte zeigen, auf dem konfidentiellen Wege seit jeher verwendbar erwiesen hat.

Außer den Mitgliedern der völkerrechtlichen Gemeinschaft hatten auch die ihr noch nicht vollständig angegliederten Staaten, wie China, Siam, Persien u. a., meist auf Grund besonderer Verträge, diesem Gebrauch sich angeschlossen. Soweit das der Fall ist, finden die Rechtsregeln des Gesandtschaftsrechtes auch im Verhältnis zu diesen Staaten Anwendung, selbst wenn eine ausdrückliche Vereinbarung, wie sie z. B. in dem deutsch-chinesischem Vertrag vom 2. September 1861 Art. 3 (oben § 1 Anm. 7) sich findet, fehlen sollte. Verletzung des beglaubigten Gesandten ist mithin auch in diesen Fällen völkerrechtliches Delikt.

2. Neben den charakterisierten Gesandten dienen zur Besorgung von auswärtigen Staatsgeschäften auch Personen ohne vollen diplomatischen Charakter (Agenten, Kommissarien) dort, wo die Beglaubigung eines Gesandten nicht statthaft ist (bei halbsouveränen Staaten) oder wegen der ungeklärten politischen Verhältnisse (Aufständische, de facto-Regierung) nicht angebracht erscheint (Hübler § 11)[2a]).

3. Außer den ständigen Gesandten werden Gesandte auch nur für einzelne Geschäfte entsandt (ministres négociateurs) oder für gewisse feierliche Mitteilungen (Zeremonialgesandte), z. B. unten § 35 V 2. Sie scheiden hier für die Darstellung aus.

II. Das Gesandtschaftsrecht, d. h. das Recht, Gesandte zu schicken und zu empfangen, ist Ausfluß der staatlichen Souveränität.

1. Inwieweit der einzelne Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, unterliegt seinem Ermessen. Es wird durch die Tradition und durch die Bedürfnisse eines geregelten politischen und wirtschaftlichen Verkehrs bedingt, aber auch durch die (erschwingliche) Höhe des mit der Unterhaltung einer Gesandtschaft verknüpften Aufwandes beeinflußt. Nach dem Weltkriege hat sich deshalb eine Umschichtung der Gesandtschaftsverbindungen (Aufhebung, Verlegung, Errichtung, Klassenänderung) vollzogen. Die Grenze des Ermessens darf allerdings nicht bis zum völligen Aufgeben eines diplomatischen Verkehrs gehen, das würde gegen das Grundrecht des liberum commercium verstoßen (oben § 13, V).

[2a]) Eine Stellung eigener Art nimmt der Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete ein: Giese, Z. Vö. R. Bd. 12, 1923, S. 447.

2. Der halbsouveräne Staat wird im diplomatischen Verkehr durch den Schutzstaat vertreten, soweit ihm nicht ausnahmsweise das Gesandtschaftsrecht zusteht. Man kann aber nicht umgekehrt folgern, daß, wo eine Vertretung durch einen andern Staat vorliegt, immer ein Schutzverhältnis besteht; vgl. die Vertretung Islands durch Dänemark. Vereinzelt und in beschränktem Umfange üben Kolonien das Recht des Gesandtschaftsverkehrs (Kanada bei den V. St. v. Amerika?); so unterhielt früher das Deutsche Reich beim australischen Bund einen Generalkonsul mit diplomatischem Charakter.

Die Ausübung des Gesandtschaftsrechtes kann von dem Staatshaupte andern Staatsorganen übertragen werden; so übt es im Auftrag der Vizekönig von Indien (früher der Generalgouverneur von Turkestan).

Ein Gesandter kann bei mehreren Staaten beglaubigt werden. Das ist z. B. für die mittelamerikanischen Staaten die Regel, aber auch für päpstliche Nunziaturen nicht ungewöhnlich[2b]).

3. Über Staatenverbindungen oben § 9. In der Personalunion hat grundsätzlich jeder der verbundenen Staaten, in der Realunion nur die Union als solche das Gesandtschaftsrecht. Im Staatenbund steht es grundsätzlich den einzelnen Staaten zu; doch kann daneben der Bund ein selbständiges Gesandtschaftsrecht haben (so der Deutsche Bund, praktisch jedoch nur passiv geübt). Im Bundesstaat steht es grundsätzlich nur dem Bunde selbst zu (Schweiz, V. St. v. Amerika). Nur ausnahmsweise findet es sich auch für die einzelnen Staaten eingeräumt, wie im Deutschen Reich nach der Reichsverfassung von 1871 (Schlußprotokoll des Bayerischen Bündnisvertrages vom 23. November 1870), nicht mehr dagegen nach der Reichsverfassung von 1919 (die Betätigung eines französischen Gesandten in München ist aufgedrängt).

4. Das besondere Gesandtschaftsrecht des Papstes beruht auf Verträgen mit den einzelnen Staaten oder auf dem Herkommen. Italien hat es durch das Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 (oben § 7 VI) gewährleistet[3]). Romano Pontifici jus est, a civili postestate independens, in quamlibet mundi partem legatos cum vel sine ecclesiastica jurisdictione mittendi: can. 265 Cod. jur. can.

[2b]) Neben der schon bisher bekannten Wahrnehmung der diplomatischen Geschäfte für einen Staat beim fremden Staat durch die Vertretung eines befreundeten Staates scheint es zu einem Zusammenschluß von Staaten zum Zwecke der Einsparung von diplomatischen Vertretungen zu kommen. Von einem solchen diplomatischen Zweckverband spricht man für Estland-Lettland.

[3]) Wynen, Die päpstliche Diplomatie geschichtlich u. rechtlich. 1922. S. 99 über die 1701 gegründete, von Leo XIII. 1879 neu gestaltete Päpstliche Diplomatenschule (Pontificia Accademia dei Nobili ecclesiastici), aus der vier Päpste hervorgegangen sind (Clemens XIII, Leo XII., Leo XIII, Benedict XV.), In dem mehrjährigen Lehrgange werden vorgetragen: Kirchliche Diplomatie, Kirchengeschichte, Völkerrecht, diplomatischer Stil, Nationalökonomie; außerdem wird die französische, deutsche und englische Sprache gelehrt.

III. **Innerhalb der ständigen Gesandten unterscheidet man seit dem Wiener Reglement vom 19. März 1815** (Fleischmann 18) **drei, und seit dem Aachener Protokoll vom 21. November 1818 vier Rangklassen,** woneben die neuere Praxis das Zwischengebilde des Konsuls mit diplomatischem Charakter geschaffen hat (vgl. auch § 23 I 2).

Erst im 18. Jahrhundert bildeten sich in der Staatspraxis neben den bisherigen beiden Klassen der Ambassadeurs und der Residenten (envoyés, Agenten) weitere diplomatische Klassen; das hatte zu politischem Streit und Federkrieg geführt.

1. **Botschafter** (ambassadeurs), die nicht nur als politische Vertreter des Absendestaates, sondern, nach der älteren, heute rechtlich veralteten, aber gesellschaftlich immer noch bedeutsamen Auffassung, zugleich auch als persönliche Vertreter ihres Staatshauptes (als alter ego bezeichnet die legate a lateri der Codex jur. can. im can. 266) gelten (sie allein haben nach Art. 2 des Wiener Reglements „le caractère représentatif") und daher gewisse Ehrenvorzüge[4]) genießen. Üblich ist es (auch wegen des größeren Aufwands, der sich aus diesem Charakter herschreibt), daß nur Großmächte oder solche Mächte, die diese Tradition wahren, Botschafter entsenden und empfangen[5]). Das Deutsche Reich sendet und empfängt Botschafter im Verkehr mit den Großmächten, mit Spanien, der Türkei und dem päpstlichen Stuhle. Den Botschaftern werden die päpstlichen Legaten und Nuntien gleichgestellt.

2. **Gesandte im engeren Sinne, auch außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister genannt** (envoyés extraordinaires et ministres plénipotentiaires). — Ihnen stehen die päpstlichen Internuntien im Range gleich.

3. **Ministerresidenten** (1818 eingeschobene Klasse).

4. **Geschäftsträger (chargés d'affaires).**

In den Aufgaben unterscheiden sich die Gesandten der verschiedenen Rangklassen nicht.

Wesentlich ist, von den Fragen der Etikette abgesehen, nur, daß die Gesandten der drei ersten Klassen von dem Staatshaupt bei dem Staatshaupt, die der vierten Klasse dagegen vom Minister bei dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt werden. Reziprozität herrscht insofern, als die Staaten wechselseitig Gesandte gleicher

[4]) Feierliche Antrittsaudienz, jederzeit Privataudienz bei dem Oberhaupt des Empfangsstaates, Exzellenzprädikat (das den Gesandten der 2. Klasse nur aus internationaler Höflichkeit gewährt wird) und eine Reihe von Zeremonialrechten für den Botschafter und auch die „Frau Botschafter" (offiziell „Madame l'Ambassadrice").

[5]) Es war dem Präsidenten Wilson vorbehalten, Belgien nach Beendigung des Weltkrieges durch Beglaubigung eines Botschafters auszuzeichnen und es den sog. Hauptmächten gegenüber zum Verkehr durch Botschafter zu veranlassen. Das Vorgehen hat inzwischen Fortschritte gemacht (u. a. Polen, Rumänien).

Rangklasse zu senden pflegen. Das ist jedoch nicht ausnahmslos (Frankreich hat in der Schweiz einen Botschafter beglaubigt, die Schweiz in Paris einen Gesandten).

Die bei einem Staat beglaubigten Gesandten der zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Staaten bilden zusammen das „diplomatische Corps", an dessen Spitze als Doyen das rangälteste Mitglied steht. Der Rang bestimmt sich nach der Klasse, innerhalb derselben Klasse nach dem Zeitpunkt der Anmeldung der Ankunft bei dem Empfangsstaat. Wiener Reglement: „d'après la date de la notification de leur arrivée", also nach der lokalen „Anciennität". An den großen katholischen Höfen wird nach Herkommen, das im Wiener Reglement aufrechterhalten ist, dem Nuntius (nicht auch Internuntius) die Stellung des Doyens eingeräumt.

IV. Der Gesandte als Staatsbeamter. Seine Berufung in das Amt richtet sich in Erfordernissen und Wirkungen nach dem Rechte des Absendestaates. Bei der Natur des Amtes, dessen Erfüllung in besonderem Maße von der persönlichen Eignung abhängt, kann eine bestimmte Vorbildung nicht vorgeschrieben werden. Adlige Herkunft, militärische Schulung, selbst reiche Begüterung empfehlen deshalb auch in Republiken für das Amt, in neuer Zeit auch ausgesprochene journalistische Fähigkeiten; Männer, die auf höfischem Parkett nicht ausgleiten und notfalls auch durch Hintertüren sich zu winden wissen. Jedoch hat die Gegenwart zum guten Teile den Glanz von der Diplomatie abgestreift und mit der wirtschaftlichen Verflechtung der Staaten aus ihr ein nüchternes arbeitsames Amt gemacht, das für die Regel einer bestimmten Schulung nicht entraten kann. Das rückt Diplomaten und Konsuln, die zuvor, namentlich in Deutschland, mehr als dienlich von einander sich schieden, an einander[6]). Die deutsche Prüfungsordnung für die diplomatisch-konsularische Prüfung (geltend seit 1. Januar 1924) ist einheitlich für „Anwärter des auswärtigen Dienstes". Prüfungsgebiete, abgesehen von der erforderlichen Beherrschung der englischen und französischen Sprache, sind: neuere Geschichte, Wirtschaft, öffentliches deutsches Recht und Völkerrecht. Nach dem Reichsbeamtengesetze vom 17. Mai 1907 (§ 25) gehören der Vorsteher der diplomatischen Missionen und der Konsulate, sowie die Legationssekretäre zu den politischen Beamten, die jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können. Unliebsame Vorgänge bei der deutschen Gesandtschaft in Paris (70er Jahre) führten zu besonderen Strafdrohungen gegen einen mit der auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten

[6]) Die Mängel der Vorbildung für den Außendienst und den Weg zu ihrer Beseitigung beleuchtet Pohl, Die deutsche Auslandshochschule. 1913; vgl. auch Harms, Weltwirtschaftl. Aufgaben der deutschen Verwaltungspolitik. 1911.

Beamten, der den amtlichen Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder in der Absicht, die Vorgesetzten irrezuführen, ihnen erdichtete oder entstellte Tatsachen berichtet (§ 353 a Abs. 2 Strafgesetzbuch).

V. Begründung und Beendigung der völkerrechtlichen Stellung des Gesandten.

1. Sie wird begründet durch die Übergabe und Empfangnahme des Beglaubigungsschreibens beim Empfangsstaat.

Die Bestellung des Gesandten durch den Absendestaat ist ein rein innerstaatlicher Akt. Er gewinnt völkerrechtliche Bedeutung erst durch die Mitteilung der Ernennung an den Empfangsstaat und deren Entgegennahme durch diesen. Der Empfangsstaat hat das Recht, die Ernennung einer nicht genehmen Persönlichkeit, persona ingrata, auch ohne Angabe von Gründen (die aber allerdings von England und den Vereinigten Staaten verlangt wird) zurückzuweisen[7]). Daher ist es üblich, sich durch vorhergehende Anfrage (demande d'agréation) über das Agrément zu vergewissern. Die meisten Staaten pflegen den Empfang eigener Staatsangehöriger als Gesandte fremder Mächte abzulehnen (anders bezüglich der Konsuln). Ist die Mitteilung der Ernennung von dem Empfangsstaat entgegengenommen worden, so vollzieht sich die Reise des Gesandten an seinen Bestimmungsort, auch während der Fahrt durch dritte Staaten (bestritten), jedenfalls aber von dem Augenblicke an, in dem er die Grenze des Empfangsstaates überschreitet, bereits unter dem Schutze des Völkerrechts. (So ausdrücklich das italienische Garantiegesetz von 1871 Art. 11.) Aber erst mit der Überreichung des Beglaubigungsschreibens (Kreditiv, lettres de créance) an das Staatshaupt oder an den Minister des Empfangsstaates tritt der Gesandte in den vollen Umkreis seiner völkerrechtlichen Rechte und Pflichten, die nach strengem Recht (anders nach Höflichkeitssitte) stets nur dem Empfangsstaate, nicht dritten Staaten gegenüber bestehen. Seine Pässe (vom Absende- und vom Empfangsstaat) hinterlegt der Gesandte beim Ministerium des Auswärtigen des Empfangsstaates.

2. Die völkerrechtliche Rechtsstellung des Gesandten endet:

a) Durch die Abberufung von seiten des Absendestaates, genauer durch Überreichung des Abberufungsschreibens (lettres de rappel). Der Empfangsstaat pflegt für das Oberhaupt des Absendestaates ein Antwortschreiben auf die Mitteilung (Rekreditiv, lettres de récréance)

[7]) Das versteht sich nach internationaler Gepflogenheit von selbst. Ausgesprochen findet es sich daher nur bei neuer Anknüpfung; so vereinbart der Handelsvertrag zwischen den V. St. v. Amerika und Äthiopien vom 27. Dezember 1903, Art. 5 die wechselseitige Zulassung von Vertretern; „diese Vertreter dürfen jedoch nur dann auf ihrem Posten belassen werden, wenn sie der andern Macht genehm sind, andernfalls sollen sie abgelöst werden".

zu übergeben. Während das Kreditiv formelhaft gehalten zu sein pflegt, pflegt das Rekreditiv auf die Art der Wirksamkeit des Gesandten Bezug zu nehmen. Bei einer Änderung der Regierungsform des Absende- oder des Empfangsstaates oder bei einem Wechsel in der Person des monarchischen Staatshauptes werden die von diesem Staat im Ausland beglaubigten Gesandten abberufen oder aufs neue beglaubigt. Doch ist dies nach der neueren Staatspraxis nicht mehr ausnahmslos; geradezu das Gegenteil ist für päpstliche Gesandte jetzt durch codex juris canonici bestimmt (can. 268).

b) Durch Ablehnung des Verkehrs mit dem Gesandten seitens des Empfangsstaates (Zustellung der Pässe, Ausweisung), etwa bei unzulässiger Einmischung in die Verhältnisse des Empfangsstaates, gar Spionage. Die V. St. v. Amerika haben das Mittel wiederholt angewandt[7a]).

c) Durch Abbruch der Beziehungen von seiten des Empfangsstaates mit dem Absendestaate (etwa bei Ausbruch des Krieges) [8]).

Doch steht auch in den Fällen zu b) und c), wie die Hinreise, so die Heimreise des Gesandten, wenn sie nicht mit ungebührlicher Verzögerung erfolgt, unter dem Schutze des Völkerrechts.

VI. Der Gesandte hat innerhalb der Grenzen seines Auftrages und unter der Leitung seines Ministers des Auswärtigen den Absendestaat im völkerrechtlichen Verkehr mit dem Empfangsstaat, und zwar nach allen Richtungen hin, zu vertreten. Darin besteht sein „diplomatischer Charakter".

Mit seiner Stellung ist ihm die völkerrechtliche Befugnis gegeben, die Interessen seines Heimatstaates wie die der Staatsangehörigen[9]) und Schutzgenossen desselben im Rahmen des Völkerrechts zu wahren, während im übrigen seine Pflichten dem Absendestaate gegenüber (Gehorsam, Verschwiegenheit) sich durch innerstaatsrechtliche Grundsätze bestimmen. Außerdem können ihm die konsularischen Befugnisse (unten § 24 III) übertragen werden; das braucht nicht bloß aus Sparsamkeit, sondern kann im Hinblick auf den Wert einer Konzentration der internationalen Vertretung geschehen. Im einzelnen regelt sich sein Verhalten nach der Vollmacht (pouvoirs, pleins pouvoirs) des Absendestaates sowie nach den Instruktionen, die, wenn nicht ein anderes zugelassen oder vorgeschrieben ist, gegenüber dem Empfangsstaate geheim zu halten sind. Überschreitungen der Instruktion, nicht bloß der Voll-

[7a]) Zuletzt (1915) Fall des österr.-ung. Botschafters Dumba (vgl. Opet, Wörterbuch 1, 258). — „Fall Cummins". Im Juni 1924 hat Mexiko den britischen Vertreter Cunnard Cummins ausgewiesen, dem es allerdings die Eigenschaft eines diplomatischen Agenten bestritt, und dem es vorwarf, daß er falsche Berichte nach London geschickt und den Interessen gewisser Gruppen der Erdölindustrie gedient habe.

[8]) Abbruch der diplomatischen Beziehungen begründet an sich den Kriegszustand nicht (unten § 57). — Jastrow, in Preuß. Jahrb. 167 (1917) 467.

[9]) Gaston de Leval, De la protection diplomatique des nationaux à l'étranger. 1907; Pittard, Protection des nationaux à l'etranger, These, Genf 1896.

macht, erzeugen keine Rechtsverbindlichkeit für den vertretenen Staat (Hübler 25).

„La diplomatie a pour mission de prévenir et d'aplanir les conflits entre les états, de tempérer les rivalités, de concilier les intérêts, d'écarter les malentendus et de substituer l'entente au désaccord“[10]).

Der Gesandte kann von den Vorgängen im Empfangsstaate, die für den Absendestaat von Belang sind, umfassend Kenntnis nehmen und die Unterstützung des Empfangsstaates hierfür erwarten.

Als Verletzung des Völkerrechts erscheint aber jeder Versuch des Gesandten, sich in die inneren Verhältnisse des Empfangsstaates einzumengen, z. B. durch aktive Beziehungen zu politischen Gruppen (durch Beeinflussung der Presse, gar durch Unterstützungsgelder — es sei denn, daß dies, wie vor Ausbruch des Weltkrieges durch die russische Delegation in Paris, mit Zustimmung der Regierung des Aufenthaltsstaates geschieht). Rechtswidriger Mißbrauch der Vertrauensstellung wäre u. a. die Verwendung geheimer Kundschafter.

VII. Um seiner völkerrechtlichen Aufgabe Genüge leisten zu können, ist der Gesandte befreit von der Staatsgewalt, also von der Befehls- und Zwangsgewalt des Empfangsstaates; darin besteht seine sogenannte Exterritorialität, zweckmäßiger wohl „Immunität“ genannt.

Die dem Gesandten selbst, dem „Chef der Mission“, gewährte Exterritorialität erstreckt sich aber weiter auch[11]):

1. auf die mit ihm lebenden Mitglieder seiner Familie;

2. auf die Mitglieder der Gesandtschaft mit Einschluß der militärischen und sonstigen technischen Attachés, sowie auf die Familien dieser Personen;

3. auf das Geschäftspersonal der Gesandtschaft (gens d'uniforme) wie Sekretäre (der Vorstand der Kanzlei führt vielfach die Amtsbezeichnung „Kanzler“), Kanzlisten, Prediger (nicht aber auf deren Familien);

4. auf die Dienerschaft (gens de livrée), soweit diese Personen nicht etwa Angehörige des Empfangsstaates sind.

Das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 18, 19) gibt die herrschende Ansicht wieder. Noch weitergehend das Österreichische Hofdekret vom 2. September 1839 (Z. Vö. R. VI 66).

---

[10]) So bezeichnete die hohe Aufgabe der Diplomatie der russische Vertreter auf der Haager Friedenskonferenz, Baron de Stael am 20. Mai 1899 (Protokolle Bd. 1, S. 17). Die Anschauung hat sich also wesentlich gewandelt gegenüber dem 17. Jahrhundert, da der englische Gesandte bei der Republik Venedig, Sir Henry Wotton, das oft wiederholte Wort gebrauchte: Legatus est vir bonus peregre missus ad mentiendum rei publicae causa (vgl. Lammasch, Österr. Zeitschr. f. öffentl. Recht. Bd. 2, S. 36).

[11]) Gessner, De jure uxoris legati atque legatae. 1850. Roederer, Application des immunités de l'ambassadeur au personnel de l'ambassade, 1904.

Die Befreiung von der Staatsgewalt des Empfangsstaates, die schon von den Vorgängern des Grotius als Rechtssatz des Völkerrechts aufgestellt, seit Grotius aber trotz aller Widersprüche in der Wissenschaft und trotz gelegentlicher Verletzung in der Übung der Staaten stets zu den unantastbaren Grundlagen des Staatenverkehrs gerechnet worden ist, ergibt sich unmittelbar aus der Souveränität der Staatsgewalt, die der Gesandte kraft seines „diplomatischen Charakters" bei dem Empfangsstaat persönlich vertritt (oben § 13 I). Sie allein sichert ihm auch die Erfüllung der mit Zustimmung des Empfangsstaates von ihm übernommenen Aufgaben. Es kann zugegeben werden, daß der Ausdruck „Exterritorialität" nicht glücklich gewählt ist und zu Mißverständnissen Anlaß geben kann (vgl. unten VIII 3). In der Tat aber bleibt der Gesandte trotz des Aufenthaltes im fremden Staat den Gesetzen seines Heimatlandes unterworfen, als hätte er dieses niemals verlassen[12]). Er steht nicht unter fremder Territorialgewalt, sondern trägt sein heimatliches Recht mit sich in die Fremde. Er behält seinen Wohnsitz in der Hauptstadt des Heimatlandes und hat in diesem seinen Gerichtsstand. Die herrschende Ansicht von der Exterritorialität muß mithin, auch gegenüber den bis in die neueste Zeit gegen sie (so von Lawrence, Esperson, Fiore, Zorn, Beling, v. Martitz u. a.) gerichteten Angriffen, aufrechterhalten werden.

Aus dieser Auffassung ergibt sich auch, daß der Gesandte weder für sich, noch auch für die übrigen Personen, welche die Befreiung genießen, auf diese völlig Verzicht leisten kann. Auf die Möglichkeit eines (mit Genehmigung seiner Regierung erfolgenden) teilweisen Verzichts wird bei der Besprechung des Inhalts der Exterritorialität einzugehen sein (ausführlich van Praag S. 274f.).

VIII. Die Exterritorialität („Immunität")[13]) umfaßt im einzelnen:

1. Die persönliche Unantastbarkeit.

Die „Unverletzlichkeit" des Gesandten verpflichtet den Empfangsstaat, ihm einen erhöhten Schutz zu gewähren und Beleidigungen, die dem Gesandten zugefügt werden, unter besonders strenge Strafe zu stellen (vgl. § 104, auch § 103a Reichsstrafgesetzbuch); sie hindert den Empfangsstaat aber auch, von den Fällen der Notwehr und des

[12]) v. Liszt steht also auf dem Boden der sog. Fiktionstheorie. Sie führt jedoch zu weitgehenden Wirkungen, die die Praxis des Völkerrechts nicht anerkennt. Es läßt sich mit Fug nur der Satz aufstellen, daß die Gesandten von der Befehls- u. Zwangsgewalt in gewissem, durch das Herkommen bestimmtem, Umfange frei sind (vgl. Hübler, S. 84, 33), namentlich auf dem Gebiete der Justiz, der inneren Verwaltung und der Finanzverwaltung. Weitergehende Befreiungen müßten nachgewiesen werden; das ist der praktische Unterschied gegenüber der Fiktionstheorie. v. Liszt übersieht das Werk von van Praag (oben § 14 Anm. 15) S. 158f.

[13]) Das Institut de droit intern. suchte durch Ausarbeitung eines Reglements (1895) die Streitfrage zu klären (Annuaire Bd. 14, S. 203).

Notstandes abgesehen, Hand an den Gesandten zu legen, falls dieser die Rechtsordnung verletzen sollte: sie gewährt mithin dem Gesandten Schutz nicht nur, wie jedem Privatmann, gegen rechtswidrigen, sondern auch, wie keinem Privatmann, gegen rechtmäßigen Angriff. Doch kann der Empfangsstaat das Verhalten des Gesandten (etwa Begehung strafbarer Handlungen oder Teilnahme daran) zum Anlaß nehmen, seine Abberufung zu verlangen oder ohne weiteres die Beziehungen zu ihm abzubrechen und ihm die Pässe zuzustellen.

2. Die Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

Mit ihr ist auch die Befreiung von der Herrschaft des materiellen Privat- und Strafrechts notwendig gegeben, selbst wenn man die oben unter VII vertretene Auffassung der Exterritorialität bestreiten wollte. Denn Befehlsgewalt ohne Zwangsgewalt wäre leerer Schall[14]). Nur bei dinglichen Klagen in Beziehung auf unbewegliche, im Gebiet des Empfangsstaates gelegene Güter hat der beklagte Gesandte vor den Gerichten des Empfangsstaates Recht zu nehmen (Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz § 20). Das gilt auch von dem Gesandtschaftshotel (bestritten). Erhebung der Klage oder Widerklage vor den Gerichten des Empfangsstaates und Einlassung auf diese durch den Gesandten gilt als der, mit der Ermächtigung seiner Regierung erfolgte, Verzicht auf die Befreiung in diesem einzelnen Rechtsstreit.

Die Zustellung muß aber auch in diesem Falle auf diplomatischem Wege erfolgen; Versäumnis steht der Einlassung nicht gleich; die Zwangsvollstreckung ist ausgeschlossen, soweit ihr die persönliche Unantastbarkeit des Gesandten und die Unantastbarkeit seiner Wohnung im Wege steht, während sie in die unbeweglichen Güter, die der Gesandte im Empfangsstaat besitzt, und die außerhalb seiner Woh-

[14]) Bestritten. Im Sinne des Textes die überwiegende völkerrechtliche Ansicht. Vgl. G. F. Müller, Die Stellung des Reichsgerichts zu der völkerrechtlichen Lehre von der Exterritorialität. Diss. Greifsw. 1905. Strupp, Zwei praktische Fälle aus dem Völkerrecht (Beilageheft zu Z. Vö. R. Bd. 5) 1911 (über die Anwendbarkeit des Verwaltungsrechts). — Beling sowie die meisten Kriminalisten (Literatur bei v. Liszt, Strafrecht § 24 Anm. 4) nehmen nur Befreiung von der Gerichtsbarkeit an. Dagegen spricht die Unmöglichkeit, den Gesandten nach Niederlegung seines Amtes wegen einer vorher begangenen Handlung nach den Gesetzen und vor den Gerichten des Empfangsstaates zu verfolgen. Denn eine solche Verfolgung würde voraussetzen, daß der Gesandte während seiner Amtsführung gleichzeitig den Normen des Absendestaates und denjenigen des Empfangsstaates unterworfen ist. Oder soll in dem angedeuteten Falle etwa der Richter des Empfangsstaates das Recht des Absendestaates anwenden? Nach v. Frisch, S. 77 wäre der Gesandte nur von den Normen befreit, die den Pflichten seines Amtes widerstreiten. Welche Normen das sein sollen, wird nicht gesagt. Für die im Text vertretene Ansicht spricht auch die unbestrittene Tatsache, daß der Empfangsstaat für die Handlungen der bei ihm beglaubigten diplomatischen Agenten nicht verantwortlich ist (unten § 35 II).

nung befindlichen beweglichen Güter (so in die Wertpapiere, die er bei einem Bankhause niedergelegt hat) ebenso möglich ist, wie in das Vermögen, das der Gesandte im Absendestaat besitzt.

Die Befreiung des Gesandten ist nicht Befreiung von der Herrschaft des Gesetzes überhaupt, sondern Befreiung von den Gesetzen des Empfangsstaates unter gleichzeitiger Gebundenheit an die Gesetze des Absendestaates. Das Gegenstück zu der Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates bildet deshalb der ebenso durch das Völkerrecht wie durch das nationale Staatsrecht der Kulturstaaten allgemein anerkannte Satz, daß der Gesandte wegen aller von ihm begangenen Delikte in seinem Heimatsstaat nach dessen Gesetzen verantwortlich gemacht, und daß er wegen aller von ihm eingegangenen privatrechtlichen Verpflichtungen vor den Gerichten des Heimatsstaates verfolgt werden kann.

3. Die Unbetretbarkeit der Wohnung (franchise de l'hôtel) und damit die Unantastbarkeit aller in Haus und Hof befindlichen Gegenstände.

Das Vorrecht erstreckt sich auf diejenigen Räume, die erkennbar dem sachlichen oder persönlichen Wirkungskreise der Gesandtschaft zu dienen bestimmt sind[15]).

Vor zwei naheliegenden Irrtümern ist jedoch zu warnen. Die Hotelfreiheit schließt, soweit die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft in Frage stehen, kein Asylrecht in sich[16]). Flüchtet sich ein Verbrecher in das Gesandtschaftshotel, so ist der Gesandte, auch ohne Bestehen eines Auslieferungsvertrages, zur Auslieferung verpflichtet. Die Hotelfreiheit schließt auch nicht die Fiktion in sich, als wäre das Haus des Gesandten als Territorium des Absendestaates zu betrachten.

Würde in dem Berliner Hotel des russischen Gesandten ein Russe von einem andern Russen ermordet, so wäre die Tat auf deutschem Staatsgebiet begangen und von den deutschen Gerichten abzuurteilen.

[15]) Ein deutsch-russischer Zwischenfall bot Zweifel in mehrfacher Richtung: Am 3. Mai 1924 nahmen deutsche Polizeibeamte in den Räumen der russischen Handelsvertretung in Berlin, die sich in einer andern Straße als das Botschaftshotel befinden, eine Durchsuchung vor, weil der dringende Verdacht bestand, daß Angestellte der Handelsvertretung einem verhafteten Kommunisten zur Befreiung verholfen hatten. Hierbei wurden mehrere Angestellte der Handelsvertretung festgenommen. Der Zwischenfall wurde Ende Juli durch ein Protokoll beigelegt, in dem die beiden Regierungen übereinkamen, „daß von der Gesamtheit der gegenwärtig zur Handelsvertretung gerechneten Räumlichkeiten im beiderseitigen Einvernehmen ein zusammenhängender Komplex von Räumlichkeiten als unverletzlich abgesondert wird. Als eigentliche Handelsvertretung gilt die Gesamtheit der exterritorialen [!] Mitarbeiter und der von ihnen [!] geleiteten Abteilungen mit den zugehörigen Räumlichkeiten".

[16]) Vgl. Rev. Gen. Bd. 3, S. 693. Robin, Rev. Gen. Bd. 15 (1908) 461. Borgano L'asile interne devant le droit internat. 1911. Ferner D. J. Z. 1906, S. 487 (Wechselprotest); Horn, Wechselprotest gegen Exterritoriale, Z. Vö. R. Bd. 6 (1912), S. 311. Moore, Asylum in legations and consulates and in vessels, 1892.

Früher war die Unbetretbarkeit vielfach auf das ganze Stadtviertel ausgedehnt worden, in dem das Haus des Gesandten lag (jus quarteriorum oder franchise des quartiers). Damit war zugleich das Asylrecht gegeben. Eine besondere Stellung hat das Gesandtenviertel in Peking nach dem Schlußprotokoll vom 7. September 1901 (oben S. 40); es steht unter der exterritorialen Verwaltung des diplomatischen Korps. Vgl. auch Versailler Vertrag Art. 130 Abs. 2. Auf diese Vorrechte mußte Deutschland nach Art. 128 Versailler Vertrag (ebenso Österreich nach Art. 113 des Friedens von St. Germain) zugunsten Chinas verzichten.

4. Die Befreiung von allen staatlichen und kommunalen direkten und persönlichen Abgaben (Vermögenssteuer, Einkommensteuer) des Empfangsstaates, sowie von persönlichen Leistungen; nicht aber von Grundsteuern, Gewerbesteuern, indirekten Steuern, Zollabgaben. Doch sind hier durch besondere Vereinbarungen oder durch die Landesgesetzgebung vielfach weitergehende Vorrechte eingeräumt[17]).

Nach Reichsgesetz v. 25. Juni 1868 (B. G. Bl. 523), betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, § 4, Ziffer 2 sind befreit: „Die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen."

Das Reichsgesetz v. 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (R. G. Bl. 52), § 3: Von der Vorspannleistung sind befreit: ... „Die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte." § 5 Abs. 3: Diese Befreiung findet „auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage insoweit Anwendung, als der vorhandene Fouragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht."

Reichseinkommensteuergesetz 29. März 1920 (R. G. Bl. 359) § 3 und entsprechend Vermögenssteuergesetz v. 8. April 1922 (R. G. Bl. 335) § 4: „Von der Einkommensteuer sind Personen befreit, denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ... ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht."

Nach § 6 Z. 13 des Zolltarifgesetzes v. 25. Dezember 1902 (R. G. Bl. 303) sind von Zollabgaben befreit: „Wappenschilder, Flaggen und andere Gegenstände, die von fremden Regierungen ihren in Deutschland bestellten Vertretungen zum dienstlichen Gebrauche zugesendet werden, falls die betreffenden Staaten Gegenseitigkeit gewähren."

Noch weit darüber hinausgehend gewährt ein Beschluß des Bundesrates vom 6. November 1902 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 409) den Geasndten und dem Gesandtschaftspersonal, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Zollfreiheit. Nach der preußischen Verfügung vom 24. November 1902 ist in dieser Beziehung die Gegenseitigkeit bis auf weiteres als verbürgt anzusehen.

[17]) Lippert (unten § 42 Anm. 2) S. 184. Ausführlicher amtliche Noten im Journal 1908, S. 1291.

5. Den uneingeschränkten und ungehemmten Verkehr mit dem Absendestaat (unbedingtes Brief- und Depeschengeheimnis) [18]**.**

Daher darf auch das amtliche Reisegepäck der Kuriere keiner Grenzuntersuchung unterzogen werden [19]. Für Mißbrauch dieses Rechtes ist der Absendestaat verantwortlich.

6. Gerichtsbarkeit über die eigenen Staatsangehörigen darf der Gesandte nur noch innerhalb der durch den Empfangsstaat gezogenen Grenzen ausüben [20]**.**

Im allgemeinen wird ihm die freiwillige Gerichtsbarkeit eingeräumt (Beurkundung aller Art, standesamtliche Funktionen, insbesondere Eheschließung), u. z. mit Wirksamkeit auch für den Empfangsstaat. Er hat ferner in Strafsachen das Recht des ersten Angriffs (vorläufige Festnahme usw.) gegenüber den ihm unterstellten exterritorialen Personen. Eine größere Bedeutung kommt dem Rechte in den orientalischen Ländern der Konsularjurisdiktion zu.

7. Die sog. Kapellenfreiheit ist heute von geringer praktischer Bedeutung.

Sie besteht in dem (in den Verträgen mit den süd- und mittelamerikanischen Staaten vielfach noch ausdrücklich vereinbarten) Recht des Gesandten, nicht nur für die der Gesandtschaft angehörigen Personen in der Gesandtschaftskapelle den Gottesdienst halten zu lassen, sondern zu diesem auch andern Glaubensgenossen, soweit diese nicht dem Empfangsstaate angehören, den Zutritt zu gewähren.

Auch hier ist aber vor dem Mißverständnisse zu warnen, als stelle die Gesandtschaftskapelle ausländisches Staatsgebiet dar: die hier zwischen Staatsangehörigen des Absendestaates geschlossene Ehe ist auf dem Gebiete des Empfangsstaates geschlossen.

8. Eine Besonderheit bildet die von Rußland den auswärtigen diplomatischen Beamten (wie den Beamten der Berufskonsulate) gewährte Zensurfreiheit. Vgl. den Zusatzvertrag vom 28./15. Juli 1904 zu dem deutsch-russischen Handels- usw. Vertrag von 1894 (R. G. Bl. 1905 S. 35 Schlußprotokoll).

IX. In den Verträgen mit den Staaten, die der Völkerrechtsgemeinschaft noch nicht angeschlossen sind, pflegen den beiderseitigen

---

[18]) Der Verkehr vollzieht sich häufig in einer Geheimschrift (chiffre), für die dem Gesandten der Schlüssel vom Absendestaat mitgegeben und von Zeit zu Zeit, um der Entzifferung durch Unberufene vorzubeugen, gewechselt wird. Vgl. Meister, Die Anfänge der modernen diplom. Geheimschrift (15. Jahrh.). 1902. Wynen, Päpstl. Diplomatie, S. 125; Klüber, Kryptographik in Staats- u. Privatgeschäften, 1809; Fleissner, Handbuch der Kryptographie, 1881; Herm. Meyer, Das politische Schriftwesen im deutschen Auswärtigen Dienst, 1920.

[19]) Nys Bd. 2, S. 444. Oppenheim Bd. 1, S. 581. Vgl. Fleischmann, Feldjäger-Korps, bei Stengel-Fleischmann Bd. 1, S. 762.

[20]) Frh. v. Wrangell, Die Eigengerichtsbarkeit der Souveräne und Gesandten über ihr Gefolge, Diss. Leipzig. 1908.

Gesandten die unter VIII besprochenen Vorrechte, sei es durch einen allgemeinen Hinweis auf die Grundsätze des Völkerrechts, sei es durch Aufzählung der einzelnen Freiheiten, ausdrücklich zugestanden zu werden.

Vgl. Vertrag des Deutschen Zollvereins mit China vom 2. September 1861 (oben § 1, Anm. 7) Art. 3: „Die diplomatischen Agenten Preußens und Chinas sollen gegenseitig am Orte ihres Aufenthaltes die Vorrechte und Freiheiten genießen, welche das Völkerrecht ihnen gewährt. Ihre Person, ihre Familie, ihr Haus und ihre Korrespondenz sollen unversetzlich sein . . . . .“

§ 24. Die Konsuln[1]).

I. Konsuln sind, soweit ihnen nicht weiterreichende Befugnisse übertragen sind, die ständigen Organe des Absendestaates für seine wirtschaftlichen, insbesondere handelspolitischen Beziehungen im Empfangsstaat (Handelskonsuln).

[1]) Zorn, Deutsche Konsulargesetzgebung [3] 1911. v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens[8] 1914; H. St. Bd. 6, S. 109. Zorn, Deutsches Gesandtschafts- u. Konsularrecht. 1920, S. 60f. v. Poschinger, Deutsche Konsularverträge. 1892. Salles, L'institution des consulats. 1898. Jordan, Rev. Bd. 38, S. 479, 717. Stowell, Le Consul. These Paris 1909; Consular cases and opinions. 1909. Pillaut, Manuel de droit consulaire. 1910. Monnet, Manuel diplomatique et consulaire.[3] 1910. Börner, Die deutschen Konsuln im Auslande. Diss. Leipzig 1910. Prieß, Befreiungen und Vorrechte der deutschen Konsuln ohne Jurisdiktionsstellung. Diss. Würzb. 1911. Baumann, Anstellung und Besoldung im Konsulardienst Großbritanniens. 1915. Zorn bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 2, S. 617. Lentner im Österr. Staatswörterbuch[2] (1907). Malfatti di Monte Tretto, Handb. d. österr.-ungar. Konsularwesens. [2] 1904. Mérignhac 2, 314. Nys 2, 450. Oppenheim 1, 588. Hatschek, S. 97. Moore 5, 1; de Louter 2, 59; v. König, Der Konsulardienst der wichtigsten Handelsmächte und seine Bedeutung für das Wirtschaftsleben. Z. für Politik. 1910. Bd. 3, S. 322f. Aus v. Königs lehrreichem Überblick seien folgende Ziffern entnommen, die zu interessanten Schlüssen, sowohl was das Netz der Konsulate, als was die Verwendung von Wahlkonsuln anlangt, Anlaß geben:

	Berufskonsulate	Wahlkonsulate	zusammen
Deutschland	132	640	772
Österreich-Ungarn	111	415	526
Frankreich (1907/08))	217	633	850
Großbritannien (1909)	210	600	810
Rußland	123	300	423
Italien	103	690	793
Niederlande	22	500	522
Belgien	45	563	608
V. St. v. Amerika (1908)	304	299	603

Die Schweiz, die zu Anfang des 20. Jahrh. nur Wahlkonsuln bestellte (vgl. Rivier, Lehrbuch d. VR.[2] 1899, S. 296), hatte 1921 in 145 Konsularbezirken insgesamt 5 Berufskonsuln (Fleiner, Schweiz. Bundesstaatsrecht. 1923, S. 737).

Die Konsularverträge Deutschlands abgedruckt u. a. bei Bleyer, Sammlung von Staatsverträgen über Angelegenheiten der Rechtspflege und der Justizverwaltung, 1918.

Sie sind nicht Vertreter des Absendestaates beim Empfangsstaat, entbehren mithin des „diplomatischen Charakters".

Der bedeutsame Name der Konsuln war im mittelalterlichen Italien zum Titel für Stadtmagistrate und Vorsteher der Kaufmannsgilden geworden. Von hier wurde er für die Vorsteher der italienischen Faktoreien in der Levante übernommen, die bald von der heimischen Behörde bestellt, bald von den Kaufleuten selbst erwählt, in den levantinischen Handelsniederlassungen die Obrigkeit schlechthin bildeten, mit Justiz- und Polizeigewalt, die von dem Aufenthaltsstaate nach dem Grundsatz der Personalität der Rechte über Fremde nicht geübt wurde. Beim Übergang der Konsulatseinrichtung, zunächst in die westlichen Randstaaten des Mittelmeeres, die den Grundsatz der Territorialität gegen alle Insassen geltend machten, schränkten sich die Rechte der Konsuln (in den Faktoreien der Hansa „Oldermann") auf die Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen, Schutz gegen Eingriffe des Aufenthaltsstaates, ein. Beiderlei Aufgaben lassen sich auch heut noch am Konsularamte erkennen, in ausgesprochenem Maße allerdings nur noch bei den sog. Jurisdiktionskonsuln (unten § 25)[2]).

Das Konsularrecht im objektiven Sinne ruht völkerrechtlich nicht so sehr auf dem Herkommen wie das Gesandtschaftsrecht, sondern auf Verträgen, entweder reinen Konsularverträgen oder sonstigen Verträgen (Handels-, Schiffahrts-, Niederlassungsverträge) mit konsularischen Bestimmungen. (Vgl. Zorn, Konsulargesetzgebung, S. 524—528). Das Grundrecht der Gleichheit bedingt Gegenseitigkeit der Rechte für beide Vertragsteile.

Das Konsularrecht im subjektiven Sinne, d. i. das Recht, Konsuln zu entsenden und zu empfangen, deckt sich grundsätzlich mit dem Gesandtschaftsrechte (§ 23 II). Jedoch greift die gegenseitige Zulassung von Konsuln heute weit über den Kreis der zur engeren Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Staaten hinaus. Immerhin hat jeder Staat das Recht, fremde Konsuln nur an bestimmten Orten zuzulassen, oder sie von bestimmten Orten auszuschließen. Dabei wird (in den Verträgen meist ausdrücklich) vorausgesetzt, daß dieser Vorbehalt allen Mächten gegenüber gleichmäßige Anwendung findet. Vielfach spielt auch die Meistbegünstigungsklausel eine wichtige Rolle. Die ausgesprochene Ungleichmäßigkeit lediglich zugunsten der verbündeten Mächte festzulegen, war dem Versailler Vertrage (Art. 279) vorbehalten.

II. Arten der Konsuln.

1. Berufskonsuln (consules missi, consuls de carrière) und Wahlkonsuln (consules electi, consuls commerçants). Die Unterscheidung ist völker-

[2]) Die geschichtliche Entwicklung ist der Aufhellung noch bedürftig, vgl. vorerst Schaube, Das Konsulat des Handels in Pisa. 1888; Handelsgeschichte der roman. Völker des Mittelmeergebietes bis zum Ende der Kreuzzüge. 1916.

rechtlich insoweit von Bedeutung, als in den Verträgen oder nach der Staatsgesetzgebung jenen gelegentlich größere Rechte als diesen eingeräumt werden. Die Wahlkonsuln werden aus den Bewohnern des Empfangstaates, zumeist Kaufleuten, entnommen, ohne daß diese Angehörige des Absendestaates zu sein brauchen. Das erklärt sich zumeist aus Sparsamkeit, bewirkt aber eine nur unzulängliche Vertretung und ist auch politisch nicht unbedenklich[3]).

2. Die Unterscheidung von Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten hat zunächst nur innerstaatliche Bedeutung. Jedoch wird in den Verträgen vielfach zwischen den beiden ersten Klassen einerseits, den beiden letzten andrerseits unterschieden, so daß insoweit die Zugehörigkeit zu der einen oder andern Klasse auch völkerrechtliche Rechtsfolgen erzeugt.

3. Von den bloßen Handelskonsuln unterscheiden sich die Handels- und Jurisdiktionskonsuln (vgl. unten § 25).

4. Konsuln können auch mit der gesamten Vertretung des Absendestaates beauftragt, also zu Geschäftsträgern ernannt werden (consuls généraux, chargés d'affaires); dann haben sie als solche diplomatischen Charakter[4]). Die allgemeine Entwicklungstendenz, bestimmt durch die wachsende Bedeutung der wirtschaftlichen Beziehungen, geht überhaupt dahin, die Rechtsstellung der Berufskonsuln derjenigen der Gesandten zu nähern, jedenfalls ein Übergehen von einer Laufbahn zur andern zu begünstigen (vgl. § 23 VI, Gesandte mit konsularen Aufgaben).

III. Die staatsrechtliche Stellung des Konsuls bestimmt sich nach dem Rechte des Absendestaates; für Deutschland im wesentlichen nach dem Gesetze über die Organisation der Bundeskonsulate v. 8. Novbr. 1867 (BGBl. 137) dem Reichsgestze über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (RGBl. 213) und der Allgem. Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871 (nicht verkündet, Abdruck bei v. König u. Zorn). Die Konsuln, Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats) sind

[3]) Gegen die herkömmliche Gleichstellung von Wahlkonsuln und Berufskonsuln das Institut de droit intern., Annuaire 1904, S. 354; auch Ullmann, S. 202. — Nach dem vorbereiteten Konsularabkommen des Reiches mit der Sowjetrepublik sollen Handelskonsuln ausgeschlossen sein (Zeitungsnachrichten 1924).

[4]) Geht der diplomatische Agent dem Konsul vor? Fall Rosen: Rosen, deutscher Generalkonsul in Belgrad (1875), war Doyen des dortigen Konsularkorps; der französische Generalkonsul, der den Titel eines diplomatischen Agenten führte, beanspruchte den Vorrang. Daß bei dieser Gelegenheit das Überwiegen der konsularen Eigenschaft schlechthin konstatiert wäre (wie Rivier 297 meint), ist nicht zutreffend. Die deutsche Regierung erlangte von den beteiligten Mächten nur die Anerkennung, daß in Belgrad der diplomatische Agent keinen Vorrang vor dem Generalkonsul beanspruchen könne. Das beruhte darauf, daß der Träger der diplomatischen Beziehungen dama's die Türkei war, der französische Generalkonsul aber lediglich einen diplomatischen Titel führte (vgl. Annuaire 1, 230; Heilborn, System 174).

Reichsbeamte. Zum Berufskonsul kann nur ein Reichsangehöriger ernannt werden, der entweder die erste juristische Prüfung bestanden hat und 3 Jahre in der Praxis, sowie 2 Jahre im Konsulatsdienste beschäftigt gewesen ist oder der die besondere Prüfung für Konsulatsbeamte bestanden hat (vgl. § 23 IV). Zu Wahlkonsuln sollen vorzugsweise reichsangehörige Kaufleute ernannt werden; Ausländer erlangen mit der Ernennung die Reichsangehörigkeit nicht. Konsularagenten können die Konsuln mit Genehmigung des Reichskanzlers als konsularische Privatbevollmächtigte bestellen; ihnen steht jedoch die selbständige Ausübung der den Konsuln beigelegten Rechte nicht zu.

IV. Die völkerrechtliche Stellung der Konsuln[5]).

1. Sie wird völkerrechtlich begründet durch die Ernennung von seiten des Absendestaates (lettres de provision) und durch deren Genehmigung von seiten des Empfangsstaates (Erteilung des Exequatur oder Placet, in der Türkei Berat genannt).

2. Die Aufgabe der Konsuln umfaßt:

a) Die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Absendestaates.

Die Konsuln überwachen aber auch meist, darüber hinausgehend, die Erfüllung der Staatsverträge, die Beachtung des „Völkerrechts" überhaupt. Vgl. die Verträge mit den Vereinigten Staaten vom 11. Dezember 1871 (R. G. Bl. 1872 S. 95) Art. 8, mit Bulgarien Art. 14, mit der Türkei vom 11. Januar 1917 Art. 14. Die Besorgung weiterer Staatsgeschäfte kann ihnen durch besonderen, vom Empfangsstaat genehmigten Auftrag des Absendestaates übertragen werden.

b) Die Wahrnehmung der Interessen der Staatsangehörigen und Schutzgenossen des Absendestaates.

c) Die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse, soweit ihnen diese durch den Absendestaat mit Genehmigung des Empfangsstaates übertragen sind.

Im einzelnen pflegt den Konsuln in den Verträgen übertragen zu werden:

α) Die freiwillige Gerichtsbarkeit; und zwar die notariellen Befugnisse (Aufnahme und Beglaubigung von Urkunden); standesamtliche Befugnisse (auch Eheschließung zwischen Staatsangehörigen); Einleitung, Beaufsichtigung, Führung von Vormundschaften und Pflegschaften; Einleitung der Nachlaßbehandlung, Sicherung, Verwaltung, Verteilung des Nachlaßbestandes (vgl. unten § 43 I);

β) in weitem Umfange Schutz, Förderung und polizeiliche Überwachung der Schiffahrt ihres Landes in den Häfen des Empfangsstaates. Bei Untersuchungs- und Vollstreckungshandlungen an Bord der Schiffe ist der Konsul des Flaggenstaates zuzuziehen. Über Ausschreitungen an Bord vgl. oben § 16 I 2d.

[5]) Vgl. dazu den deutsch-bulgarischen Konsularvertrag vom 29. September 1911 (R. G. Bl. 1913 S. 435), abgedruckt im Anhang. Preußische Denkschrift über die Rechtsverhältnisse der fremden Konsuln bei Zorn, S. 519.

Dagegen bleibt ihnen die streitige Gerichtsbarkeit und die Rechtshilfe dazu, namentlich auch die Vernehmung von Zeugen und die Abnahme von Parteieiden, von besonderen Vereinbarungen abgesehen, regelmäßig entzogen.

3. Die Konsuln sind, im Unterschied von den Gesandten, nicht „mit diplomatischem Charakter bekleidet", soweit ihnen dieser nicht besonders verliehen ist.

Sie sind mithin, von den ihnen übertragenen Funktionen abgesehen, nicht Vertreter der Staatsgewalt des Absendestaates. Das ist in den Verträgen vielfach ausdrücklich ausgesprochen. Die Konsuln sind daher, was ebenfalls in den Verträgen hervorgehoben zu werden pflegt, nicht befugt, sich, von Notfällen abgesehen, unmittelbar an die Zentralbehörde des Empfangsstaates zu wenden, sondern haben zu diesem Zweck die Vermittlung des diplomatischen Vertreters ihres Absendestaates in Anspruch zu nehmen.

Die Konsuln sind also auch von der Staatsgewalt des Empfangsstaates nur so weit befreit, als dies zur ungehinderten Durchführung ihrer Aufgabe notwendig ist. Die den Gesandten zustehenden Vorrechte und Befreiungen kommen ihnen, mangels besonderer Vereinbarung, nicht zu. Ihre Rechtsstellung wird in den Verträgen daher meist durch Aufzählung der ihnen gewährten Rechte und Befreiungen umschrieben. Doch findet sich gerade auch hier vielfach die Meistbegünstigungsklausel. (So in den Verträgen des Deutschen Reiches mit Peru vom 28. Juni 1897, R. G. Bl. 1899 S. 662, mit Bulgarien und der Türkei.) Die gewährten Vorrechte erstrecken sich nicht auf die Familienglieder des Konsuls; in geringerem Umfange jedoch auf das Geschäftspersonal[6]).

4. Vorrechte und Befreiungen der Konsuln.

a) In Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit sind die Konsuln der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates nicht unterworfen.

Befreiung von Personalhaft und Untersuchungshaft (schwere Straffälle ausgenommen) wird ihnen meist gewährt. Im übrigen unterstehen sie, wie jeder Staatsfremde, der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates und daher insbesondere auch der Zeugnispflicht[7]). Vgl. Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz § 21.

b) Die Unverletzlichkeit des Konsulararchivs und der hier aufbewahrten Dienstpapiere ist gemeines Recht. Doch müssen die amtlichen Papiere von den privaten getrennt gehalten werden.

---

[6]) In weiterem Maße, wenn es bei Verhinderung des Konsuls die Konsulatsgeschäfte führt.

[7]) Hierüber die Zusammenstellung bei Gaupp-Stein, Kommentar zu § 377 Zivilprozeßordnung Anm. 3.

Die Unbetretbarkeit der Amtsräume und auch der Wohnung des Konsuls wird meist gewährt, wenn er Berufsbeamter und Angehöriger des Absendestaates ist. Doch dürfen diese Räume niemals als Asyl dienen.

c) Befreiung von direkten Steuern und Abgaben, sowie von militärischen Leistungen wird, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, meist gewährt.

Vgl. oben § 23 VIII 4. Der deutsch-türkische Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 26. August 1890 (R. G. Bl. 1891 S. 117) Art. X gewährte zollfreie Einfuhr von Gegenständen, die zum persönlichen Gebrauch des Konsuls oder seiner Familie bestimmt sind:

„Zollfrei dürfen in das Ottomanische Reich nach zollamtlicher Prüfung eingeführt werden: ... Effekten und Gegenstände, welche unter der Adresse des Vorstehers eines in der Türkei errichteten deutschen Generalkonsulats oder Konsulats eingeführt werden und zu dessen persönlichem Gebrauch oder dem seiner Familie bestimmt sind, wenn diese Vorsteher von ihrer Regierung festbesoldete Berufsbeamte sind und insoweit, als die Einfuhrabgabe 2500 Piaster Gold jährlich nicht übersteigt."

d) Zu den Ehrenvorrechten gehört das Recht der Konsuln, die Hoheitszeichen ihres Staates (Flagge, Wappen usw.) in der dem Herkommen entsprechenden Weise zu führen.

§ 25. Die Konsulargerichtsbarkeit.

Eine eigenartige Rechtsstellung haben die Jurisdiktionskonsuln. Sie beruht im Grunde auf dem mangelnden Vertrauen in die Handhabung der Staatsgewalt des Aufenthaltsstaates gegen Fremde und läßt sich formell auf das heute noch teilweise fortdauernde, aber im Absterben begriffene Personalitätsprinzip in den nichtchristlichen Ländern (pays hors chrétienté)[1] stützen.

---

[1]) F. Martens (S. Kerst), Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient, 1874. Lippmann, Die Konsularjurisdiktion im Orient. 1898. Rey, La protection diplomatique et consulaire dans les échelles du Levant et de Barbarie, 1899. Staude, Die völkerr. Sonderstellung der Jurisdiktionskonsuln in der Türkei. Diss., 1900. Péllissié du Rauzas, Le régime des capitulations dans l'Empire ottoman, 1902, 1905. Strisower, Österreich. Staatswörterbuch[2], „Konsulargerichtsbarkeit". Gundermann, Die völkerr. Grundlagen der Konsulargerichtsbarkeit Frankreichs, Englands, Rußlands u. Deutschlands, 1913. Dinga, Étude sur l'Extraterritorialité en Turquie, 1905. Hinkley, American consular jurisdiction in the Orient, 1906. Hadjilouka, De la jurisdiction consulaire en Turquie, 1907. Deligeorges, Die Kapitulationen der Türkei, 1907. Piggot, Exterritoriality. The law relating to consular jurisdiction and residence in oriental countries, 1908. Papasian, Rev. Bd. 42, S. 426. Barduzzi, La giuridizione consolare, 1909. Mandelstam, La justice ottomane dans ses rapports avec les puissances étrangères, 1911. Traut, Die Vorrechte der Jurisdiktionskonsuln usw. Diss. Greifsw., 1911. Lémonon, Rev. Bd. 45. Jacquemin, La jurisdiction pénale des consuls français dans les pays hors chrétienté, 1910. Kandelafte, L'avenir reservé au régime des capitulations en Turquie, 1911. Bein, Die Kapitulationen (aus den Preuß. Jahrbüchern. 1916, Bd. 164). Lehmann, Die Kapitulationen,

Die Konsulargerichtsbarkeit fällt deshalb fort, wenn der Staat oder Staatsteil in dem sie bisher geübt worden ist, in die Herrschaft eines Staates der Völkerrechtsgemeinschaft tritt, bei dem die Voraussetzungen für eine Konsulargerichtsbarkeit nicht vorliegen; nicht dagegen ohne weiteres, wenn er bloß in ein Schutzverhältnis zu einem solchen Staate tritt, doch ist hier für die Regel der Anlaß gegeben, die Aufhebung zu vereinbaren. Nach dem RG. über die Konsulargerichtsbarkeit § 1 Abs. 2 kann die Konsulargerichtsbarkeit durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats für bestimmte Gebiete und in Ansehung bestimmter Rechtsverhältnisse außer Übung gesetzt werden.

Die Konsulargerichtsbarkeit erscheint den Staaten, auf deren Gebiete sie ausgeübt wird, mehr und mehr als das Kennzeichen staatlicher Zurückgebliebenheit, so daß sie dahin streben, um sich als vollwertig zu erweisen, sie abzustreifen (vgl. Türkei, China, Persien).

I. Die rechtliche Grundlage dieser eigenartigen Stellung liegt einerseits in dem Herkommen, anderseits in besonderen Verträgen (capitula concordata, Kapitulationen), welche die christlichen Staaten, nach dem Vorbilde Frankreichs, mit den nichtchristlichen Staaten geschlossen haben.

a) In der Türkei.

Die Grundlage bildet, abgesehen von dem Vertrag zwischen der Pforte und Venedig von 1479, der Vertrag von 1535 zwischen Franz I. von Frankreich und Soliman II. (Strupp I 11), dem weitere französisch-türkische Verträge bis zu dem Vertrag vom 28. Mai 1740 (Strupp I 48) gefolgt sind. Nach türkischer Auffassung handelte es sich um einseitige, persönliche Gnadenbeweise des Sultans, die mit seinem Tode wegfielen. Erst 1740 wurde diese Auffassung aufgegeben. Der Vertrag von 1740 diente zugleich als Vorbild für die von der Türkei mit den übrigen europäischen Mächten in der Folgezeit geschlossenen Verträge, so auch für den preußisch-türkischen Freundschafts- und Handelsvertrag vom 22. März 1761 alten Stils (Fleischmann 253), dessen Bestimmungen durch die Verträge von 1840 und 1862 auf den deutschen Zollverein und durch den deutsch-türkischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 26. August 1890 (R. G. Bl. 1891 S. 117) mit zahlreichen und wichtigen Erweiterungen auf das Deutsche Reich ausgedehnt wurden.

Zwar enthielt schon das 14. Protokoll des Pariser Vertrags vom 25. März 1856 die Erklärung der Mächte, daß diese Verträge „einem Zustande entsprechen, dem der gegenwärtige Vertrag (durch welchen die Türkei in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommen wurde) ein Ende zu machen notwendig bestrebt sein muß." Da aber die 1856 erhoffte Reorganisation der türkischen Verwaltung ausblieb, wurden

1917. v. Overbeck, Die Kapitulationen des osmanischen Reichs, 1917. Kunke, Die Kapitulationen der Türkei, deren Aufhebung u. d. neuen deutsch-türkischen Rechtsverträge, 1918. Oppenheim Bd. 1, S. 604. Nys 2, 460. de Louter 2, 80.

auch die Kapitulationen nicht beseitigt. Seitdem aber die Türkei in die Reihe der Verfassungsstaaten eingetreten ist, wurde die Beseitigung der konsularischen Gerichtsbarkeit wieder ernstlich in Erwägung gezogen. So ausdrücklich in dem österreichisch-türkischen Abkommen vom 26. Februar 1909 (Strupp II 27) und in dem italienisch-türkischen Friedensvertrag zu Lausanne vom 18. Oktober 1912. Im September 1914 hat die Türkei mit Wirkung vom 1. Oktober die Kapitulationen einseitig für ihr gesamtes Gebiet aufgehoben. Die erste Anerkennung des dadurch geschaffenen Zustandes enthalten die deutsch-türkischen Rechtsverträge vom 11. Januar 1917[2]).

Durch den Berliner Vertrag vom 13. Juni 1878 wurde der in der Türkei bestehende Zustand nicht berührt, dagegen bestimmt (Art. 8 Abs. 4, Art. 37 Abs. 3, Art. 49), daß in Bulgarien, Serbien, Rumänien die konsularische Jurisdiktion in Kraft bleiben sollte, solange sie nicht durch gemeinsames Einverständnis der Beteiligten beseitigt werde. Die Beseitigung ist durch Verträge Serbiens mit den christlichen Mächten erfolgt; vgl. z. B. den deutsch-serbischen Konsularvertrag vom 6. Januar 1883 (R. G. Bl. 62) Art. 25. Rumänien hat schon seit der Unabhängigkeitserklärung von 1877, also vor dem Berliner Kongreß, die Gerichtsbarkeit der fremden Konsuln außer Übung gesetzt, ohne daß die Mächte dagegen Widerspruch erhoben hätten. In Bulgarien sind die Kapitulationen, bis auf unwesentliche Reste, seit dem 18. Mai 1907 außer Kraft getreten. Die Beseitigung dieser Reste ist erfolgt, nachdem Österreich-Ungarn 1911 auf die ihm zustehenden Rechte verzichtet hat[3]).

In Bosnien und der Herzegowina wurde 1880, nachdem diese Gebiete unter österreichisch-ungarische Herrschaft gekommen waren, die Gerichtsbarkeit der fremden Konsuln beseitigt. Anerkannt durch Deutsches Reichsgesetz vom 7. Juni 1880 (R. G. Bl. 146) und durchgeführt durch Verordnung vom 23. Dezember 1880 (R. G. Bl. 191).

---

[2]) Vgl. dazu v. Liszt, Jurist. Wochenschrft. 1917. S. 682. Über die Verhandlungen der Türkei mit den Niederlanden vgl. Strupp, Orient S. 312 (aus dem niederländ. Orangebuch).

[3]) Über Serbien vgl. den serbisch-türkischen Vertrag vom 9. März 1896 in N. R. G. 2. s. 34, 364. — Über Bulgarien: Art. 1 und 2 des deutsch-bulgarischen Handels- usw. Vertrages vom 1. August 1905 (R. G. Bl. 1906 S. 1), ferner die Verträge Bulgariens mit Großbritannien vom 9. Dezember 1905 (Rev. Gen. 13, doc. 40), mit Italien und mit Frankreich vom 13. Januar 1906 (Staatsarchiv 73, 224, 239). Deutschland hat durch die Verordnung vom 27. Februar 1908 (R. G. Bl. S. 63) die Gerichtsbarkeit eingeschränkt, durch Gesetz vom 29. November 1912 in Ausführung des deutsch-bulgarischen Handelsvertrages vom 29. September 1911 (R. G. Bl. S. 435) völlig aufgehoben. Vgl. Caleb, Die Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien auf Grund der Kapitulationen mit der Türkei 1903. Derselbe, Rev. Bd. 35, S. 203; du régime des capitulations en Turquie par rapport à la Bulgarie, 1906. Scelle, Rev. Gen. Bd. 15, S. 541. Strupp Bd 1, S. 206 Anm. 1. Vgl. oben § 3 Anm. 25. — Über Rumänien vgl. Schina, Z. i. R. Bd. 12, S. 306.

Auf Cypern hat England durch einseitigen Akt die konsularische Gerichtsbarkeit beseitigt und dies unter dem 17. Januar 1879 den Vertragsmächten mitgeteilt.

Der Versuch der Türkei, nach dem siegreichen Kriege mit Griechenland dieses zur Aufgabe der Kapitulationen zu zwingen, hatte die Folge, daß die Botschafter der europäischen Großmächte durch ihren Schiedsspruch vom 2. April 1901 Griechenlands Rechte der Türkei gegenüber anerkannten und auf eine feste Grundlage stellten. Diese Regelung ist auch für die meistbegünstigten Nationen von unmittelbarer Bedeutung gewesen[4]).

In den Mandatsgebieten Palästina und Mesopotamien (oben § 12) hat England die Konsulargerichtsbarkeit aufgehoben.

Der Friedensvertrag zu Lausanne vom 24. Juli 1923 hat der Türkei die lang angestrebte (und ihr von Deutschland während des Weltkrieges zugesagte) Befreiung von der Einschränkung ihrer Territorialgewalt durch die Konsulargerichtsbarkeit gebracht: „Les Hautes Parties contractantes déclarent accepter, chacune en ce qui la concerne, l'abolition complète des Capitulations en Turquie à tous les points de vue" (Art. 28). In einer Deklaration vom gleichen Tage sagt die Türkei, um alle Gewähr für eine gute Rechtspflege zu geben, zu, daß sie für wenigstens 5 Jahre europäische Juristen aus einer ihr vom Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag vorgelegten Liste (keine Staatsangehörigen von Ländern, die am Weltkriege teilgenommen haben!) zu Rechtsberatern als türkische Beamte bestellen werde; diesen Juristen wird ein Recht zu umfassender Einwirkung auf die türkische Justiz beigelegt[5]).

b) Ähnlich war die Rechtslage auch in den sogenannten Barbareskenstaaten im Norden Afrikas wie in Ägypten und einigen andern afrikanischen Staaten (so Abessinien).

Doch nahm die konsularische Gerichtsbarkeit in Algier bereits im Jahre 1830 mit der Einverleibung in Frankreich ein Ende. Und dasselbe geschah in Tunis in den Jahren 1883 und 1884, nachdem Frankreich die Schutzherrschaft über diese Länder erworben hatte.

Demgemäß, und in Übereinstimmung mit den Anordnungen der übrigen Mächte, bestimmte das Deutsche Reichsgesetz vom 27. Juli 1883 (R. G. Bl. S. 263): „Die dem Konsul des Deutschen Reichs in Tunis für die Regentschaft Tunis zustehende Gerichtsbarkeit kann mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung eingeschränkt

[4]) Der Schiedsspruch ist abgedruckt N. R. G. 2. s. 31, 696. Vgl. Streit, Rev. Bd. 34, S. 24. Politis, La convention consulaire gréco-turque et l'arbitrage des ambassadeurs des grandes puissances à Constantinople du 2 avril 1901, 1903 (Rev. Gen. Bd. 9, S. 202, 406; Bd. 10, S. 69).

[5]) Eine weitere Ergänzung bietet Art. 14ff. der convention relative à l'établissement et à la compétence judiciaire, Lausanne am 24. Juli 1923 abgeschlossen.

oder außer Übung gesetzt werden." Dies geschah durch Verordnung vom 21. Januar 1884 (R. G. Bl. S. 9). Später hat, abermals in Übereinstimmung mit den übrigen Mächten[6]), das Deutsche Reich durch eine Frankreich gegenüber abgegebene Erklärung vom 18. November 1896 (R. G. Bl. 1897 S. 7) ausdrücklich „auf die Geltendmachung des Regimes der Kapitulationen in Tunis" Verzicht geleistet.

Ebenso hatte die Eroberung von Tripolis durch Italien die Aufhebung der Kapitulationen zur Folge.

Für die konsularischen Gerichte in Marokko ruhte die Stellung des Deutschen Reiches auf der Meistbegünstigungsklausel in Art. 17 des Madrider Vertrags vom 3. Juli 1880 [oben S. 42][7]). Deutschland hat auf die Konsulargerichtsbarkeit im Vers. Vertrag Art. 142 verzichtet.

Die konsularische Gerichtsbarkeit in Ägypten ist durch die Einsetzung der gemischten Gerichte sehr wesentlich eingeschränkt worden (siehe unten § 29 III). Im Sudan ist sie dagegen seit der Wiedereroberung durch England (1899) zugunsten der einheimischen Gerichte völlig beseitigt[8]). Der Versailler Vertrag Art. 149 weist deutsche Reichsangehörige bis zur Neuordnung der ägyptischen Gerichtsverfassung unter die britischen Konsulargerichte!

Mit Zanzibar hatten verschiedene Mächte, das Deutsche Reich am 20. Dezember 1885 (R. G. Bl. 1886 S. 261), Verträge abgeschlossen, durch die ihren Staatsangehörigen das Recht der Exterritorialität zugesichert wurde. Durch das deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli 1890, durch welches Zanzibar unter englische Schutzherrschaft gelangte, wurde die Fortdauer dieser Verträge an sich nicht berührt[9]). Erst bei der Teilung der Samoainseln verpflichtete sich Deutschland England gegenüber durch Art. VII des Vertrages vom 14. November 1899, auf seine Exterritorialitätsrechte in Zanzibar zu verzichten, sobald das die übrigen Mächte ebenfalls tun würden. Auf Grund des Deutschen Reichsgesetzes vom 15. Februar 1900 (R. G. Bl. S. 37) wurde demgemäß durch Kaiserliche Verordnung vom 11. Juli 1907 (R. G. Bl. S. 367) die deutsche konsularische Gerichtsbarkeit in Tonga, Samoa und Zanzibar aufgehoben. Die allgemeine Beseitigung erfolgte durch Dekret des Sultans vom 4. November 1908[10]). Um so mehr mußte in

---

[6]) Vgl. N. R. G. 2. s. 23, 402. Verzicht der Vereinigten Staaten in dem Vertrag von 15. März 1904, N. R. G. 2. s. 34, 513.

[7]) Rußland hat am 28. Januar 1914, Norwegen am 5. Mai 1914 den Verzicht auf die konsularische Gerichtsbarkeit erklärt. N. G. G. 3. s. 8, 324, 671.

[8]) Vgl. oben § 3 Anm. 36. Fleischmann, S. 291 Anm. 10.

[9]) Vgl. aber die englische Erklärung vom 2. Februar 1891. N. R. G. 2. s. 18, 173. Das englische Dekret vom 4. November 1908 ist abgedruckt N. R. G. 3. s. 8, 282.

[10]) Über die Verzichtserklärungen der übrigen Mächte vgl. N. R. G. 2. s. 34, 510, 3. s. 5, 801, 855, 8, 238. Das Dekret daselbst S. 282.

Madagaskar diese Gerichtsbarkeit hinwegfallen, als das Land unter französische Herrschaft gebracht wurde (französisches Gesetz vom 2. April 1891).

Im Kongostaat hatten sich eine Reihe von Staaten, nicht aber das Deutsche Reich, in ihren Verträgen mit der Kongogesellschaft die Gerichtsbarkeit ihrer Konsuln vorbehalten. Dieser Vorbehalt ist seit der Durchführung der Gerichtsorganisation im Kongostaat als weggefallen zu betrachten.

c) Auch in einzelnen nichtchristlichen Staaten Asiens besteht die konsularische Jurisdiktion.

So im Sultanat Oman (Hauptstadt Maskat)[11]), aber nicht zugunsten des Deutschen Reiches. Ferner in Persien[12]). Hier ist der französisch-persische Freundschafts- und Handelsvertrag vom 12. Juli 1855 maßgebend auch für die meistbegünstigten Nationen, also auch für das Deutsche Reich nach dem Vertrag vom 11. Juni 1873 (oben § 1 Anm. 7). Durch Vertrag von 1873 haben sich auch die Türkei und Persien gegenseitig dieselben Vorrechte eingeräumt, welche die europäischen Mächte genießen.

Von den Staaten des „äußersten Ostens" (l'extrême orient) stehen unter dem System der konsularischen Gerichtsbarkeit China — jedoch nicht zugunsten Deutschlands mehr; der Vertrag mit dem Deutschen Zollverein vom 2. September 1861 ist durch den Krieg aufgehoben, Siam (auch hier nicht mehr zugunsten Deutschlands; Vertrag mit dem Deutschen Zollverein vom 7. Februar 1862 ist durch Art. 135 Versailler Vertrag beseitigt). In Siam ist nach dem Protokoll zu dem Vertrag vom 25. Februar 1898 (Staatsarchiv LXII 6) der Wegfall der konsularischen Jurisdiktion in Aussicht genommen[13]). Zu beachten ist, daß, wie schon seit 1871, so jetzt nach dem japanisch-chinesischen Handelsvertrage vom 21. Juli 1896 Japan in China sich die konsularische Jurisdiktion gesichert hat, dagegen die Chinesen auf seinem Gebiet seiner eigenen Gerichtsbarkeit unterwirft.

In Anam und Tonking hat Frankreich 1884 die konsularische

---

[11]) Vgl. Fleischmann, Der Maskat-Fall im „Werk vom Haag", II. Serie 1. Bd., 1. Teil (S. 341) 1917 (gedruckt bereits 1914).

[12]) Der Freundschaftsvertrag zwischen Persien und China v. 11. Juni 1920 (Z. i. R. Bd. 31, S. 85) sieht wechselseitig von Zulassung der Konsulargerichtsbarkeit ab.

[13]) Baudez, Essai sur la condition juridique des étrangers en Chine, 1913. Tchou, Le régime des capitulations et la réforme constitutionelle en Chine. Löwener Diss., 1915. Vgl. den japanisch-chinesischen Vertrag von 1896 in N. R. G. 2. s. 34, 419. — Vertrag Italiens mit Siam vom 8. April 1905, N. R. G. 2. s. 35, 539. — In Korea hat Japan nach der Annexion (1910) die Staatsfremden den Landesgerichten unterstellt (Strupp Bd. 2, S. 153). Vgl. auch oben § 3 Anm. 52.

Gerichtsbarkeit, ohne Widerspruch zu begegnen, aufgehoben. Über die Beseitigung der Konsulargerichtsbarkeit in Japan vgl. oben S. 4.

d) Die Verträge für die Samoa- und die Tongainseln haben mit der Aufteilung der Inseln unter die europäischen Mächte und die Vereinigten Staaten Amerikas ihre Bedeutung verloren.

II. Die Rechte der Jurisdiktionskonsuln im einzelnen[14]).

Zu beachten ist, daß der Ausdruck „Jurisdiktion" hier in einem älteren Sinne gebraucht wird, wie ihn das kanonische Recht kannte und noch der englische Sprachgebrauch kennt, umfassend außer der Gerichtsgewalt auch die vollziehende Gewalt.

a) Die Jurisdiktionskonsuln haben, soweit ihre nationale Gesetzgebung ihnen diese Befugnis gewährt, die ausschließliche Polizeigewalt (Verordnungs- und Zwangsgewalt) über die Staatsangehörigen und die Schutzgenossen ihres Absendestaates, daher auch das Recht, diese aus ihrem Bezirk auszuweisen[15]). — Über Schutzgenossen vgl. oben S. 167, 168.

b) Sie haben **die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit** in allen Streitigkeiten, in welchen beide Teile **(Angeklagter und Verletzter, Kläger und Beklagter) Staatsangehörige ihres Staates sind[16]);** Schutzgenossen oder de facto Untertanen werden meist, aber nicht immer, den Staatsangehörigen gleichgestellt.

c) In Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Staaten entscheidet der Konsul des Beklagten oder Beschuldigten (nach dem Grundsatz: actor sequitur forum rei).

d) Ist bei Streitigkeiten zwischen den Angehörigen eines christlichen Staates und einem Einheimischen der Angehörige des christlichen Staates verklagt oder angeschuldigt, so entscheidet der Konsul seines Staates; ist der Einheimische verklagt oder beschuldigt, so entscheiden die Landesgerichte, aber mit Dazwischenkunft (Beistandschaft) des Konsuls[17]).

---

[14]) Vorwerk, Reichsgesetz über die deutsche Konsulargerichtsbarkeit, 1908; Weiser, Die deutsche Konsulargerichtsbarkeit in Zivilsachen, 1912.

[15]) So auch Fleischmann, Ausweisung, b. v. Stengel-Fleischmann Bd. 1, S. 289. Die deutsche Praxis geht nicht so weit.

[16]) Vgl. über den „Casablancafall" vom 25. September 1908 (Ausübung des deutschen Schutzes über geflüchtete deutsche Fremdenlegionäre in dem zur Wiederherstellung der Ruhe von französischen Truppen besetzten marokkanischen Hafen Casablanca) Kohler, Z. Vö. R. Bd. 6, S. 29, besonders aber Lehmann, Die französische Fremdenlegion, 1915. — Der Fall hatte bei dem damals gespannten Verhältnisse zwischen Deutschland und Frankreich eine nicht geringe politische Bedeutung. Er ist durch Spruch des Haager Schiedshofes vom 22. Mai 1909 mehr schiedlich als richtig gelöst worden. Vgl. v. Bar, im Werk vom Haag, 2. Serie, Bd. 1, Teil 2, 1917, S. 1; Opet, im Wörterbuch Bd. 1, S. 185.

[17]) Vgl. Séfériadès, Le régime immobilier en Turquie au point de vue internat, 1913.

Nach dem deutschen Gesetze über die Konsulargerichtsbarkeit von 1900 werden die Konsulargerichtsbezirke vom Reichskanzler nach Vernehmung des Bundesratsausschusses bestimmt (§ 4). Ein Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nur befugt, wenn er dazu vom Reichskanzler ermächtigt wird (§ 6). Zuständig ist entweder der Konsul allein (für die Streitsachen, die dem Amtsgericht zugewiesen sind, und für die freiwillige Gerichtsbarkeit) oder das Konsulargericht, das aus dem Konsul und 2 (in Strafsachen für die Regel 4) „achtbaren" Einwohnern des Bezirks besteht und für alle anderen Sachen immer nur als erste Instanz zuständig ist, abgesehen von den Fällen, die in erster Instanz vor ein Schwurgericht oder vor das Reichsgericht gehören und die in der Heimat zur Aburteilung kommen (§§ 7—12, 55). Beschwerdeinstanz ist stets das Reichsgericht, es entscheidet ferner auf die Berufung gegen Entscheidungen des Konsuls oder Konsulargerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und des Konsulargerichts in Strafsachen (§ 14).

e) Die Jurisdiktionskonsuln genießen dieselbe Exterritorialität wie die Gesandten, und diese erstreckt sich auch auf ihre Familien wie auf ihr Geschäftspersonal.

f) Es sind ihnen sogar, darüber hinausgehend, weitere besondere Rechte eingeräumt.

So haben sie das Recht, sich eine Ehrenwache zu halten; ihre Wohnung gilt als Asyl; ihre Schutzgewalt erstreckt sich teilweise über das ganze Stadtviertel, in dem sie mit ihren Staatsangehörigen wohnen (franchise des quartiers, oben § 23 VIII 3).

III. Sonach genießen aber auch die Staatsangehörigen der christlichen Staaten selbst in den konsularischen Jurisdiktionsbezirken eine weitgehende Befreiung von der Staatsgewalt des Aufenthaltsstaates. Insoweit sind sie kraft des für sie geltenden Personalitätsprinzips exterritorial (oben § 14 III 6).

Freundschaftsvertrag mit Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (R. G. Bl. 1886, 261) Art. 16 und 17: „Die Angehörigen des Deutschen Reiches genießen innerhalb des Gebietes Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar das Recht der Exterritorialität."

Die Exterritorialität erstreckt sich dann auch auf die Wohnungen der christlichen Staatsangehörigen, die ohne die Zustimmung des Besitzers nur mit Genehmigung oder doch nur in Gegenwart des Konsuls oder seines Vertreters einer Durchsuchung unterzogen werden dürfen. Vgl. die deutschen Verträge mit Zanzibar, mit Persien usw.

IV. Eine wesentliche Einschränkung der konsularischen Gerichtsbarkeit wird durch die Einsetzung der gemischten Gerichtshöfe herbeigeführt. (Vgl. unten § 29.)

Eine Einschränkung anderer Art ist mit der Einrichtung der Fremdenniederlassungen (settlements) in China gegeben (oben S. 171, 172).

Dritter Abschnitt.

Die Organisation der Verbandstaaten.

§ 26. Die Organisation des allgemeinen Staatenverbandes[1].

I. Der allgemeine völkerrechtliche Staatenverband ruht grundsätzlich heute noch auf genossenschaftlicher Organisation[2]. Rechtsetzende, rechtsprechende und vollstreckende Gewalt liegt daher bei der Gesamtheit der Verbandstaaten. Eine über den einzelnen Staaten stehende Zwangsgewalt fehlt[3].

1. Die von Abgeordneten der einzelnen Staaten beschickten Kongresse oder Konferenzen können bisher nur auf Grund besonderer Einberufung zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten zusammentreten. Auf solchen Kongressen (z. B. Wiener Kongreß 1814/15, Pariser Kongreß 1856, Berliner Kongreß 1878) wurden die großen politischen Fragen erledigt; hier sind die wichtigsten rechtsetzenden Vereinbarungen (Seerechtsdeklaration von 1856, die Abkommen der Haager Konferenzen von 1899 und 1907, Kongokonferenz 1885, Brüsseler Antisklavereikonferenz 1890, Haager Privatrechtkonferenzen, zahlreiche Konferenzen für die internat. Verwaltungsgemeinschaften) zustande gekommen; hier können Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern ausgetragen werden; von hier aus könnte der widerstrebende Einzelstaat unter den Willen der Gesamtheit gebeugt werden. Auf allen Kongressen und Konferenzen kommen aber Beschlüsse grundsätzlich nur durch Stimmeneinhelligkeit zustande; die Stimme eines jeden Verbandsmitgliedes, ohne Rücksicht auf seine tatsächliche Macht, fällt gleich schwer in die Wagschale.

[1]) Vgl. die oben § 1 Anm. 12 sowie die unten zu §§ 51 bis 53 angegebene Literatur. Besonders ter Meulen, Der Gedanke der internationalen Organisation in seiner Entwicklung 1300 bis 1800, 1917. Chr. L. Lange, Histoire de l'internationalisme, 1919. v. Liszt, Der Wiederaufbau des Völkerrechts, in D. J. Z. Bd. 21, S. 18; Pennsylvania Law Review, Juni 1916; Vom Staatenverband zur Völkergemeinschaft, 1917. Oppenheim, Die Zukunft des Völkerrechts (Festgabe für Binding), 1911. Schücking, Die Organisation der Welt . . ., Der Staatenverband der Haager Konferenzen, 1912 (dazu Nippold, Arch. ö. R. Bd. 7, S. 20). Erich, Probleme der internationalen Organisation, 1914. Hobson, Towards internat. governement, 1915. Ponsonby, Democratie and diplomacy, 1915. Woolf, Internat. governement, 1916. Sayre, Experiments in international administration, 1919.

Über die internationale Union der amerikanischen Republiken (begründet auf den panamerikanischen Konferenzen von 1889, 1902, 1906, 1910) vgl. Niemeyer, Wörterbuch Bd. 2, S. 228; ferner oben § 2 Anm. 7.

Über Kongresse und Konferenzen: Nys Bd. 3, S. 7. Ullmann, S. 240. Gruber, Intern. Staatenkongresse und Konferenzen, 1919.

[2]) Wolzendorff, Die Lüge des Völkerrechts, o. J. (1916), S. 84 ff.

[3]) v. Liszt schloß diesen § (17 in der 11. Auflage) mit dem Satze (der sich dort systematisch nicht ungezwungen einzufügen schien): Als Territorium des allgemeinen Staatenverbandes erscheinen, außer der hohen See (unten § 36), diejenigen Gebiete, die, wie Spitzbergen (oben § 18 I 2) unrichtig als terra nullius bezeichnet werden.

Denkt man sich an der Stelle dieser für den Einzelfall zusammenberufenen Kongresse eine ständige Versammlung der Staatendelegierten oder auch nur Versammlungen, die in bestimmter Frist automatisch zusammentreten, so würde das lose Gefüge des allgemeinen Staatenverbandes eine wesentliche Befestigung erfahren. Solche regelmäßig abzuhaltenden Kongresse waren nach der Begründung der Quintupelallianz von 1815 (oben § 3 S. 25) in Aussicht genommen und sind mehrere Jahre hindurch abgehalten worden. Sie hätten sehr wohl den Keim abgeben können zu einem Völkerareopag und damit zu einer rechtlichen Organisation der Völkerrechtsgemeinschaft. Aber bereits im Jahre 1821 hatten die von dem Geist der heiligen Allianz erfüllten Kongresse ein unrühmliches Ende gefunden. In dem Jahrzehnt vor Ausbruch des Weltkrieges hatte es den Anschein, als ob die Haager Friedenskonferenzen zu einer ständigen Einrichtung werden sollten. Damit hätte der Gedanke einer von Zeit zu Zeit sich versammelnden Staatenvertretung und damit einer Organisation des allgemeinen Staatenverbandes neue und greifbare Gestalt angenommen. Hier hätte auch die Weiterbildung und Zusammenfassung der einzelnen besonderen Zweckverbände (unten § 27) in Angriff genommen werden können. Der europäische Krieg hat dieser Entwicklung ein jähes Ende bereitet.

2. Durch die Friedensschlüsse der Jahre 1919/20 ist mit dem Völkerbunde eine Organisation des Staatenverbandes zu Papier gebracht worden. Der Gedanke war alt. Überraschend aber hat ihm der Weltkrieg zu einer vertraglichen Festlegung geholfen[4]).

II. Wesentliche Erfolge sind bereits erzielt oder doch vorbereitet worden in bezug auf die Schaffung internationaler Gerichtshöfe[5]).

1. Der durch die erste Friedenskonferenz von 1899 eingesetzte ständige Schiedshof (Cour permanente d'arbitrage) wird gebildet durch die von den Signatarmächten bezeichneten Schiedsrichter. Aus diesen wählen die Streitteile das zur Entscheidung des Streitfalles berufene Schiedsgericht (Tribunal d'arbitrage).

Der Schiedshof hat seinen Sitz im Haag.

---

[4]) v. Liszt hatte in der Ausgabe dieses Werkes letzter Hand die Notwendigkeit solcher Organisation „auf Grund der im Kriege gemachten Erfahrungen" betont (vgl. auch seine Äußerungen Anm. 1) und einige Richtlinien des Neubaus angedeutet, die mit dem Satze schlossen: „Gegen den Staat, der diese Verpflichtung verletzt, schreitet die Verbandsexekution wirtschaftlich oder militärisch ein."

[5]) Wehberg, Das Problem eines internationalen Staatsgerichtshofes, 1912. Z. Vö. R. Bd. 7, S. 153. Metzner, Z. i. R. Bd. 24, S. 78. Klein, Z. i. R. Bd. 24, S. 112. Annuaire Bd. 25, S. 603. — Strupp, Arch. ö. R. Bd. 33 bestreitet, daß der Schiedshof ein Organ des Staatenverbandes sei. Das mag für den im Text unter 1 erwähnten Schiedshof zutreffen, ist aber zweifellos unrichtig für die unter 2a und b angeführten Gerichtshöfe. Den im Texte angeführten Gerichten tritt hinzu: das Intern. Schiedsgericht der zentral-amerikan. Staaten zu Cartago (Costa Rica).

Über die Bildung des Schiedshofs[6]) und über das Verfahren vgl. unten § 53.

Am Sitze des Gerichtshofes befindet sich ein ständiges Bureau. Das Bureau steht unter der Überwachung eines ständigen Verwaltungsrats, der aus den im Haag beglaubigten diplomatischen Vertretern der Signatarmächte unter dem Vorsitz des niederländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten besteht. Der Verwaltungsrat hat das Bureau einzurichten, dessen Geschäftsführung zu regeln, die Beamten und Angestellten zu ernennen und deren Gehalt zu bestimmen (Art. 49).

Das ständige Bureau ist durch Art. 22 der Schiedsgerichts-Konvention von 1899 ins Leben gerufen worden (Art. 43 von 1907. Vgl. unten § 53, II). Die Bestimmungen wurden ergänzt durch ein Reglement für den Verwaltungsrat vom 19. September 1900 und ein zweites für das Bureau vom 8. Dezember 1900. Das Bureau soll dem ständigen Schiedshof wie den Untersuchungskommissionen (Art. 15) als Gerichtsschreiberei (greffe) dienen, alle Mitteilungen vermitteln, die Archive anlegen und überwachen und alle Verwaltungsgeschäfte führen. Die Signatarmächte werden dem Bureau alle Schiedsverträge mitteilen, die sie geschlossen haben, und ebenso alle schiedsrichterlichen Urteile, die von besonderen Schiedsgerichten gefällt werden. Ebenso verpflichten sie sich, dem Bureau alle Gesetze, Verordnungen und Urkunden mitzuteilen, die sich auf die Vollstreckung der von dem Gerichtshofe gefällten Urteile beziehen.

2. Zwei Versuche, die die 2. Haager Friedenskonferenz 1907 zu einer Kräftigung der internationalen Gerichtsbarkeit gemacht hat, sind fehlgeschlagen.

a) Der Schiedsgerichtshof (Cour de justice arbitrale)[7]).

Um die Anrufung des Schiedsgerichts zu erleichtern, die Entscheidung der Streitfälle nach Rechtsgrundsätzen statt der Beilegung nach Billigkeitserwägungen zu sichern, und die Stetigkeit der schiedsgerichtlichen Besprechung zu gewährleisten, regten die Vereinigten Staaten 1907 die Errichtung eines zweiten Schiedsgerichtshofes an. Die Richter sollten, soweit möglich, aus den Mitgliedern des ständigen Schiedshofes auf zwölf Jahre gewählt werden und alle Jahre einmal zu einer Tagung zusammentreten, um die anhängigen Rechtsfälle zu erledigen. In der geschlossenen Organisation und der regelmäßigen Tagung dieses Gerichtshofes sollte der Fortschritt gegenüber dem 1899 vereinbarten Schiedshof bestehen. Die Anregung fand die Unterstützung der deutschen wie der britischen Delegation. Da sich die Mächte aber über die Besetzung des Gerichtshofes nicht einigen konnten, mußte sich die Konferenz damit begnügen, den Entwurf eines Abkommens

[6]) Der Etat des Schiedshofes betrug (für 1923): 91621 holl. Gulden; davon entfielen auf Deutschlands Rechnung 4674 Gulden.

[7]) Wehberg, Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofes, 1912. Edw. Katz, Der internationale Rechtshof, 1918.

festzustellen und in der Schlußakte den Wunsch auszusprechen, daß der Entwurf Annahme finden möge.

b) Der internationale Prisenhof (Cour internationale des prises) im Haag[8]).

Damit sollte die von der völkerrechtlichen Literatur längst aufgestellte Forderung, die letzte Entscheidung in Prisensachen (vgl. § 65 B III) internationalen Gerichtshöfen zu übertragen, verwirklicht werden. Der in dem 12. Abkommen vorgeschlagene internationale Prisengerichtshof sollte mit 15 Richtern und 15 Hilfsrichtern besetzt werden, doch genügte die Anwesenheit von 9 Richtern zur Beschlußfassung. Die Richter genießen die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen. Von den 30 Richtern entfielen 8 Haupt- und 8 Hilfsrichter auf die Großmächte; die übrigen 7 Haupt- und 7 Hilfsrichter werden in einer zwischen den Mächten vereinbarten Reihenfolge (Rotationssystem) auf die mittleren und kleineren Staaten verteilt[9]). Die Ernennung sollte auf sechs Jahre erfolgen. Über das Verfahren vgl. § 65 B. Der Prisenhof wäre eigentliches Gericht, nicht Schiedsgericht; seine Zuständigkeit von jedem besonderen Abkommen der streitenden Mächte unabhängig. Über die Hindernisse, die sich der Ratifizierung des Abkommens entgegenstellen, vgl. oben S. 40.

Der wenige Jahre darauf gemachte Vorschlag der V. St. v. Amerika, den internationalen Prisenhof als Schiedsgericht zu benutzen, fand keinen Anklang[10]).

3. Auf Grund des Art. 14 der Völkerbundsatzung ist ein Ständiger internationaler Gerichtshof im Haag geschaffen worden.

Entstehung, Zusammensetzung und Zuständigkeit vgl. unten § 54.

III. Über den **Völkerbund** mit seinen umfassenden und eingreifenden Obliegenheiten unten § 50. — Über die Organisationen zur Durchführung des Versailler Vertrages (Saarkommission u. a.) § 69 II 4.

§ 27. Die Organisation der besonderen Zweckverbände.

I. Die besonderen Zweckverbände der Staaten sind Vereinigungen einer größeren oder kleineren Staatengruppe zur gemeinsamen Verfolgung bestimmter

[8]) Pohl, Deutsche Prisengerichtsbarkeit, 1911.

[9]) Daher die zahlreichen Vorbehalte dieser Staaten gegen Art. 15.

[10]) Ein internationaler Gerichtshof zur Erledigung von Streitigkeiten aus dem Gebiete des internationalen Privatrechts ist in der Literatur vielfach verlangt worden. So: a) für Klagen von Privaten gegen fremde Staaten (oben § 19 Anm. 7); b) für Streitfragen aus der internationalen Wechselordnung (unten § 43 IV 2); auf die Notwendigkeit hat die deutsche Vertretung auf der Wechselrechtskonferenz 1912 hingewiesen (P. Klein, Z. i. R. Bd. 24, S. 112); c) für Streitfragen aus dem internationalen Privatrecht überhaupt; mehrfach von deutscher Seite auch von der Vertretung auf der 2. Haager Konferenz 1907 betont (Mutzner, Z. i. R. Bd. 24, S. 78); d) für privatrechtliche Streitigkeiten der Staaten untereinander (vgl. oben § 14 III 1).

gemeinsamer Zwecke. Sie werden auch als internationale Verwaltungsgemeinschaften bezeichnet[1]).

Auf diesem abgegrenzten Gebiet tritt die Notwendigkeit einer Organisation deutlicher hervor als innerhalb des allgemeinen Zweckverbandes der Staaten; sie ist aber hier auch leichter durchzusetzen, weil die Staatsgewalt der einzelnen Verbandsstaaten nur nach bestimmten Richtungen hin gebunden werden soll. Innerhalb der besonderen Zweckverbände dieser Staaten können vier Gruppen unterschieden werden.

1. Verbände, die von einer Organisation ganz abgesehen haben. Hier ist die Durchführung der Vereinbarungen im wesentlichen den beteiligten Staaten überlassen. Dahin gehört die Mehrzahl der im IV. Buch behandelten Verbände. An dieser Stelle brauchen sie nicht weiter besprochen zu werden (z. B. Haager Abkommen über Privatrecht und Prozeß).

Von Bedeutung wird für diese Gruppe die Bestimmung der Völkerbundsakte Art. 24 Abs. 2, die dem Sekretariat des Bundes auf Antrag der vertragschließenden Staaten und mit Zustimmung des Völkerbundsrats aufgibt, alle geeigneten Unterlagen zu sammeln und weiterzuleiten, sowie jede nötige oder wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

2. Verbände, die sich mit der Schaffung eines geschäftsführenden Bureaus begnügen, dem jede Befehls- und Zwangsgewalt fehlt (darüber § 28).

3. Verbände, die besondere mit Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattete Organe geschaffen haben; Organe, die innerhalb des ihnen übertragenen Wirkungskreises nicht nur verwaltende Tätigkeit ausüben, sondern auch ein selbständiges Verordnungsrecht besitzen und durch richtende und vollziehende Gewalt ihren Anordnungen Gehorsam erzwingen können; Organe, denen mithin obrigkeitlicher Charakter zugesprochen werden muß[2]). Von ihnen ist in diesem Paragraphen zu reden.

4. Staatenverbände, deren Zweck die Durchführung einer gemeinsamen, durch gemischte Gerichte ausgeübten Gerichtsbarkeit ist (§ 29).

II. Ihrer zeitlichen Entstehung nach am frühesten sind die internationalen

[1]) Das Streben des Völkerbundes geht dahin, diese Organisationen nicht nur in seiner Hut zusammenzufassen, sondern auch aus dem Sachbereiche der Organisationen Geschäfte durch eigene Ausschüsse zu erfassen. Das bedeutet nicht immer ein förderndes Miteinander der Führung internationaler Angelegenheiten, wohl aber nicht selten ein Durcheinander; zumindest wird der Einblick in Umfang und Gehalt internationalen Zusammenschlusses erschwert. Hier könnte ein Weniger (des Völkerbundes) mehr sein. — Répertoire des organisations internationales 1923.

[2]) Vgl. oben § 7 Anm. 2.

Kommissionen zur Überwachung der freien Schiffahrt auf den konventionellen Strömen und Kanälen (unten §§ 37, 38) **eingesetzt worden**[3]).

Sie haben durch den Versailler Vertrag umstürzende Änderungen erfahren, deren Verlauf und Wirkung im einzelnen sich noch nicht übersehen läßt[4]).

1. Die Rheinschiffahrts-Zentralkommission.

Sie beruht auf der Rheinschiffahrtsordnung vom 31. März 1831 (Preuß. Gesetzsammlung 73) und der an deren Stelle getretenen revidierten (Mannheimer) Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (Preuß. GS. 1869, S. 798, Fleischmann 81), die zwischen Preußen, Baden, Bayern, Hessen, Frankreich und den Niederlanden vereinbart wurde. Zum Zweck (bloß) gemeinsamer Beratung über die Rheinschiffahrt wurde hiernach von jeder Uferregierung ein Bevollmächtigter ernannt. Diese bildeten zusammen die Zentralkommission mit dem Sitz in Mannheim (Art. 43). Die Berufung gegen die Erkenntnisse der Rheinschiffahrtsgerichte[5]) geht an das vorgesetzte Obergericht oder an die Zentralkommission (Art. 37, 45). Das Verordnungsrecht haben die Uferstaaten; der Kommission steht Verwaltung und Gerichtsbarkeit zu. Der Versailler Vertrag (354) beließ grundsätzlich die Rheinschiffahrtsakte in Geltung (und sah eine neue Fassung vor). Sogleich geändert ist aber die Zentralkommission in ihrem Sitz (Straßburg) und ihrer Zusammensetzung: 19 Mitglieder, darunter 4 je von Deutschland und Frankreich, je 2 der Niederlande[6]) und der Schweiz, Großbritanniens, Italiens, Belgiens — dazu der Vorsitzende, ernannt von Frankreich.

2. Internationale Kommissionen für Elbe und Memel sind erst die Frucht des Versailler Vertrages (340—345) (für die Memel übrigens

---

[3]) Vgl. Schriften zu § 38 I, besonders Lederle, Das Recht der internat. Gewässer, 1920, S. 234. Ad. Lenz, Der Wirtschaftskampf der Völker, 1920, S. 282.

[4]) Ein beachtenswertes Geständnis entschlüpft den deutschen Kriegsgegnern in dem sog. Ultimatum vom 16. Juni 1919, dessen Mantelnote unter Ziffer III — abweichend von der Gliederung des Versailler Vertrages — mit dem Satze beginnt: „In Verbindung mit der Regelung der territorialen Fragen stehen die Vorschläge hinsichtlich internationaler Kontrolle der Flüsse". Der Holländer van Eysinga (in einem Vortrage vor der Haager Akademie für Internationales Recht, 1923, „les fleuves et canaux internationaux", Bibliotheca Visseriana II, 1924, S. 156) hält mit dem Urteile nicht zurück: „Lorsqu'on étudie sine ira et studio les textes de 1919 et des années suivantes on se sent forcé d'y voir un essai de l'Entente de retenir, par le moyen d'une internalisation ententisée, sous sa haute autorité les fleuves dont il s'agit, et la conférence de Barcelone ne s'est pas émancipée de cet ordre d'idées."

[5]) Vgl. H. Seuffert, Rheinschiffahrtsgerichte im Wörterb. d. deutsch. Verwaltungsrechts, 2. Ergänzungsband, 1893. Der wahlweise Instanzenzug ist durch die Elbschiffahrtsakte von 1922 auch bei den Elbschiffahrtsgerichten eingeführt.

[6]) Um die Niederlande zur Zustimmung zu der Änderung durch den Friedensvertrag geneigt zu machen, sind ihnen 3 Vertreter zugebilligt worden (Vereinbarung vom 21. Januar 1921).

nur, falls einer der Uferstaaten einen entsprechenden Antrag beim Völkerbunde stellt!); für die Elbe besteht die Kommission aus 4 Vertretern der deutschen Uferstaaten, 2 Vertretern der Tschecho-Slowakei, je 1 Vertreter Großbritanniens, Frankreichs, Serbiens, Belgiens (Sitz in Dresden); für die Oder aus 3 Vertretern Preußens, je 1 Vertreter Polens, der Tschecho-Slowakei, Großbritanniens, Frankreichs, Dänemarks, Schwedens; für die Memel (Njemen) aus je 1 Vertreter der Uferstaaten und 3 Vertretern anderer durch den Völkerbund zu bezeichnenden Staaten. Der Sitz jedes dieser Ausschüsse und die Art der Ernennung seines Vorsitzenden wird durch das für jeden der Flüsse vorgesehene Sonderabkommen bestimmt. Deutschland ist jedoch schon im voraus verpflichtet erklärt, diesen Abkommen „beizutreten".

3. Die Donaukommissionen.

a) Für die untere Donau wurde die **europäische Donaukommission** durch Art. 16 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 eingesetzt. Darnach bestand sie aus je einem Vertreter Preußens (dann des Deutschen Reichs), Österreich-Ungarns, Frankreichs, Großbritanniens, Rumäniens (seit 1878), Rußlands, Sardiniens (dann Italiens) und der Türkei. Ursprünglich sollte sie ihre Aufgabe (unten § 38 III) in zwei Jahren zu Ende geführt haben und dann aufgelöst werden. Allein es stellte sich bald die Notwendigkeit heraus, ihr Mandat zu verlängern (Londoner Vertrag 13. März 1871 und Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 Art. 53. Nach der Zusatzakte zur Schiffahrtsakte für die Donaumündungen vom 28. Mai 1881 (R. G. Bl. 1882, 61) ernennt die Kommission den Schiffahrtsinspektor der unteren Donau (Inspecteur de la navigation du Bas-Danube), der von einem Kanzler und den Aufsehern für die verschiedenen Flußsektionen unterstützt wird, sowie den Kapitän des Hafens von Sulina und dessen Unterpersonal, mit Stimmenmehrheit und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit. Der Kommission steht das Verordnungsrecht zu. Der Inspektor und der Hafenkapitän haben die Gerichtsbarkeit erster Instanz bei allen Übertretungen der Schiffahrtspolizei; ihr Urteil wird im Namen der Europäischen Kommission gefällt, und an diese geht der Rechtsmittelzug. Alle Beamten und Arbeiter der Europäischen Kommission haben das Recht, ein besonderes Abzeichen zu tragen (auf blauem Feld die weißen Buchstaben C. E. D.), und auf allen Bauten und Schiffen der Kommission kann deren eigene Flagge ausschließlich geführt werden. Die Unabhängigkeit von der Staatsgewalt der Uferstaaten ist gesichert (unten § 38 III S. 314f.)[7]).

[7]) Deutschland ist durch den Vers. Vertr. (Art. 352) ausdrücklich der Europäischen Donaukommission gegenüber zu allen Wiederherstellungen, Reparationen und Entschädigungen für die von der Kommission während des Krieges erlittenen Verluste verpflichtet erklärt worden. — Zur Zeit (Februar 1915) unterliegt ein Streit über die Jurisdiktionsgewalt der Europäischen Kommission der Prüfung durch einen

Der Versailler Vertrag (Art. 346) legt der Europäischen Donaukommission „von neuem" die Befugnisse bei, die sie vor dem Kriege hatte. „Vorläufig" wird die Kommission jedoch lediglich von den Vertretern Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Rumäniens gebildet.

b) Von der Stelle ab, wo die Zuständigkeit der Europäischen Kommission aufhört, tritt das Flußgebiet (von Ulm ab) unter die Verwaltung einer besonderen Kommission — der **Internationalen Donaukommission** — die man heute kaum noch als „Uferstaatenkommission" bezeichnen kann, da zu ihr gehören: außer 2 Vertretern der deutschen Uferstaaten, je 1 Vertreter der anderen Uferstaaten und je 1 Vertreter der in Zukunft in der Europäischen Kommission vertretenen Nichtuferstaaten (Art. 347 Vers. Vertr.). In der Donauakte von 23. Juli 1921 (unten § 38 A III) sind auch bei der Internationalen Donaukommission „sowohl für ihre Einrichtungen als für die Person ihrer Delegierten dieselben Vorrechte und Befreiungen, wie sie in Friedens- und Kriegszeiten den beglaubigten diplomatischen Vertretern zuerkannt werden", vorgesehen (Art. XXXVII).

4. Die durch die Kongoschiffahrtsakte vom 26. Februar 1885, Art. 17 (R.G.Bl. S.215) vorgesehene Internationale Kommission ist nicht ins Leben getreten.

Die Kommission sollte die Ausführung der Kongoschiffahrtsakte überwachen und Bestimmungen über Schiffahrt, Flußpolizei, Lotsen- und Quarantänewesen ausarbeiten. Sie sollte aus den Vertretern der Signatarmächte sowie derjenigen Mächte, welche später der Akte beitreten, bestehen, denen in der Ausübung ihrer Funktionen die Unverletzlichkeit zugesichert war, ebenso wie den Amtsräumen der Kommission. In der Ausübung ihrer Befugnisse sollte die Kommission von der Landesgewalt unabhängig sein. Sie konnte im Notfalle zur Erfüllung ihrer Aufgabe die Kriegsschiffe der Signatarmächte heranziehen.

Das Abkommen zur Revision der Kongoakte zu St. Germain vom 10. September 1919 sieht eine Kongokommission überhaupt nicht mehr vor.

Für den Niger war eine Überwachung durch eine internationale Kommission schon in der Kongoakte nicht vorgesehen.

Im Stromsystem sowohl des Kongo wie des Niger „behält die Regierung, die die behördliche Gewalt ausübt, die Freiheit, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung und im Interesse der sonstigen Notwendigkeiten der zivilisatorischen und kolonialen Aufgabe ein Verwaltungssystem einzurichten, wie sie es für notwendig hält . . . ." (Art. 9 des Abkommens zu St. Germain von 1919).

5. Die Internationale Kommission zur Überwachung der Durchführung des Suezkanal-Vertrags vom 29. Oktober 1888 ist durch Art. 6 des II. englisch-

Sachverständigenausschuß in Genf, unter dem Vorsitz des Berner Professors Burckhardt (Zeitungsnachricht).

französischen Abkommens vom 8. April 1904 beseitigt worden (unten S. 305)[8]).

6. Die Internationale Meerengen-Kommission für die Durchführung des Lausanner Abkommens über Bosporus und Dardanellen (1923); darüber unten § 36 II 4.

III. Die Internationale Kommission für Luftschiffahrt vgl. unten S. 231, 336.

IV. Die Internationalen Sanitätskommissionen nehmen eine ähnliche Stellung ein, aber mit beschränkterem Auftrag. Sie müssen heut jedoch infolge der Umwandlung der Verhältnisse im Orient als unterhöhlt, wenn nicht zusammengebrochen angesehen werden. Jedenfalls sind Deutschland und Österreich aus allen diesen Kommissionen entfernt.

1. **Das Internationale Gesundheitsamt zu Paris** (Office international d'hygiène publique, 1907 begründet) bezweckt Mitteilung von Tatsachen und Urteilen namentlich bezüglich auftretender Krankheiten. Der Ausschuß des Amtes veröffentlicht das Material in einer Monatsschrift. Deutschland gehört dem Verbande zur Zeit nicht an.

2. **Der Conseil international zu Bukarest.**

Er ist durch die Donauschiffahrtsakte von 1881 eingesetzt. Er hat die sanitären Reglements im Einvernehmen mit der Europäischen Donaukommission auszuarbeiten und deren Befolgung zu überwachen, sowie vor allem den Sanitätsdienst in Sulina zu verwalten.

3. **Der Conseil supérieur de santé zu Konstantinopel[9]), ist durch den Frieden zu Lausanne** (1923, Art. 114) **aufgehoben.** Dagegen besteht der ihm früher unterstellt gewesene **Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire in Alexandrien**[10]), fort. Er ist am 3. Januar 1881 aus der in die dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts zurückreichenden, 1868 reorganisierten Intendance sanitaire générale d'Égypte hervorgegangen (18 Mitglieder: 4 Ägypter, 14 Nichtägypter). Unter ihm stehen der General-Sanitätsinspektor, die Direktoren der 7 Gesundheitsämter, die Ärzte der Sanitätsstationen und der Quarantänelager sowie das sonstige Sanitätspersonal.

Die Türkei und die an der Überwachung der Pilgerfahrten nach Jerusalem und nach Hedschas interessierten Regierungen haben die Einrichtung einer Sanitätskommission für die Pilgerfahrten in Aussicht genommen, in der auch die Türkei sowie der Conseil sanitaire maritime et quarantenaire de l'Égypte vertreten sein sollen (Art. 118 des Friedens zu Lausanne).

---

[8]) Dagegen Strupp Bd. 2, S. 39; Dedreux (unten § 37), S. 114.

[9]) Dazu v. Toll, Internat. Bureaux, S. 50.

[10]) Deutschland hat auf jede Teilnahme an dem Gesundheits-, See- und Quarantänerat Ägyptens verzichten müssen (Art. 152 Abs. 2, auch 148 Vers. Vertr.).

4. Der Conseil sanitaire zu Tanger.

Seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts üben die Vertreter der Mächte die Sanitätspolizei in Marokko aus. Reglement vom 28. April 1840. Die Befugnisse des diplomatischen Korps wurden 1879 bestätigt.

V. Internationale Kommissionen zur Überwachung der Finanzverwaltung einzelner Staaten[11]):

Art und Umfang der „Internationalität" sind bei den einzelnen Kommissionen nicht gleich.

1. Zur Überwachung der **ägyptischen** Finanzverwaltung (vor allem auch der Eisenbahnen, der Telegraphen und des Hafens von Alexandrien als der wichtigsten Einnahmequellen für die ägyptische Staatsschuld) wurde bereits 1876 eine Commission de la caisse de la dette publique eingesetzt. Sie erhielt den Charakter eines eigentlichen internationalen Organs[12]) durch das Liquidationsgesetz vom 17. Juli 1880; die Garantie der ägyptischen Anleihen von 1885 durch die sechs europäischen Großmächte[13]) brachte eine Erweiterung ihrer Zuständigkeit. Die Vertreter der Mächte verwalten die Staatsschuldenkasse. Mit Ausbruch des Weltkrieges hat Großbritannien die Vertreter der Zentralmächte in der Kommission an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert. Deutschland hat der Aufhebung der Verordnung des Khediven vom 28. November 1904 über die Kommission der ägyptischen öffentlichen Schuld und allen Abänderungen, die die ägyptische Regierung für angebracht erachtet, zugestimmt (Art. 151 Vers. Vertr.).

2. Die öffentliche Schuld der **Türkei** wurde seit 1878 durch eine Kommission verwaltet, in der die englischen Gläubiger, die deutschen, französischen, österreichischen, italienischen durch je einen Delegierten vertreten waren[14]). Die Kommission ist formell ein türkisches Verwal-

[11]) Vgl. die oben § 3 Anm. 36 und § 19 Anm. 7 angeführte Literatur. Dazu Lippert (unten § 42 Anm. 2) S. 912. Deville, Les contrôles financières internat. et la souveraineté de l'État. Pariser These 1912. Pflug, Staatsbankrott und internat. Recht, 1898. Manes, Staatsbankrotte², 1919. Held, Internationale Staatsschuldenverwaltung, Wörterbuch Bd. II, S. 622.

[12]) Dagegen v. Grünau (oben § 3 Anm. 36), der nur eine Verwaltungsgemeinschaft zwischen Ägypten und den übrigen Mächten annimmt. Richtig Strupp. Vgl. allgemein Earl of Cromer, Das heutige Ägypten (übersetzt von Plüddemann, 1908), ferner W. Kaufmann, Die Kommissare der Kasse der ägypt. Staatsschuld und das internat. Recht. 1896.

[13]) Vgl. R. G. Bl. 1886, 302; N. R. G. 2. s. 11, 88.

[14]) Morawitz, les finances de la Turquie, 1902; Dupuis, La contrôle financière de la dette publique ottomane, These Paris 1908; Poulgy, les emprunts de l'Etat ottoman, These Paris 1915; Faß, Die Verwaltung der türkischen Staatsschuld, Diss. Greifswald 1918. — In Tunis wurde durch das französische Gesetz vom 9. Februar 1889 die durch Dekret des Bey vom 5. Juli 1869 eingeführte internationale Kontrolle beseitigt. — Um die Durchführung der Verwaltungsreformen in Mazedonien zu sichern, erzwangen die Großmächte durch die Flottendemonstration vom Dezember 1905 die Einsetzung einer internationalen Finanzkommission für Mazedonien. Vgl. Rougier, Rev. Gen. Bd. 13, S. 178.

tungsorgan. Der Friede zu Lausanne (1923, Art. 85) enthält sich einer neuen Regelung.

3. In die Reihe der in ihrer Finanzverwaltung überwachten Staaten gehört ferner **Griechenland.** Die Finanzkontrolle in Griechenland führt zurück auf die türkisch-griechischen Friedenspräliminarien vom 18. September 1897 (Art. 2). Damit die wohlerworbenen Rechte der alten Gläubiger Griechenlands durch die Kriegsentschädigung nicht beeinträchtigt würden, sollte durch ein, von den Großmächten gebilligtes, griechisches Gesetz die Erhebung und Verwendung derjenigen Einkünfte, die genügend sind, um die Zinsen der zum Zweck der Kriegsentschädigung aufgenommenen Anleihen und die übrigen nationalen Schulden zu decken, unter die absolute Kontrolle einer aus den Vertretern der sechs europäischen Großmächte bestehenden Kommission gestellt werden. Dieses griechische Gesetz ist unter dem 10. März 1898 ergangen[15]). Die Mitglieder der Kommission genießen die Ehrenrechte der Gesandten. Die Kommission entscheidet nach Stimmenmehrheit. Streitigkeiten zwischen ihr und der griechischen Regierung werden durch ein Schiedsgericht erledigt[16]).

4. Die Zerrüttung der Wirtschaft und Finanzen nach dem Weltkriege hat die Einrichtung internationaler Kontrollkommissionen für die Finanzverwaltung bei einzelnen der Mittelmächte nahe gerückt. (Darüber unten § 33 II.)

5. Über die vergänglichen Internationalen Ausschüsse, mit denen der Versailler Vertrag und entsprechend die anderen Friedensverträge die Beendigung des Weltkrieges begleiten, vgl. unten § 69 II 4.

§ 28. Die Ämter der internationalen Verwaltungsgemeinschaften[1]).

I. Als Staatenverbände zur gemeinsamen Förderung bestimmter, inhaltlich abgegrenzter, gemeinsamer Interessen erscheinen seit Mitte des neunzehnten Jahrhunderts besondere dauernde Zweckverbände von meist nicht geschlossenen Staatengruppen: die Unionen oder internationalen Verwaltungsgemeinschaften.

---

[15]) Wortlaut des Gesetzes bei Strupp Bd. 2, S. 19. Das weitere Material in N. R. G. 2. s. 29, 290. Deutsche Übersetzung in: Gesetze und Schriftstücke betr. die Finanzkontrolle in Griechenland, 1898. — Vgl. Politis, Rev. Gen. Bd. 9, S. 5 sowie die oben § 17 Anm. 4 angeführte Literatur.

[16]) Die Finanzverwaltung der dominikanischen Republik steht unter der Kontrolle der Vereinigten Staaten. Vgl. dazu De la Rosa, Rev. Gen. Bd. 18, S. 401, 499. Scelle, Rev. Gen. Bd. 19, S. 126. Diese Kontrolle hat aber keinen internationalen Charakter.

[1]) Moynier, Les Bureaux internat. des Unions universelles. 1892. Renault, Rev. Gen. 3, 14. Kazansky, Rev. 29, 238. v. Toll, Die internat. Bureaus der allgemeinen völkerrechtlichen Verwaltungsvereine. Diss. Tüb. 1910. Reinsch, Public internat. unions, 1911. Nys 2, 264. Strupp, bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 3, S. 735. Noch immer verwendbar Fried, Das internationale Leben der Gegenwart, 1908.

Diese „Zweckverbände" werden mithin durch ein doppeltes Merkmal gekennzeichnet. Es handelt sich zunächst nicht um einen geschlossenen Kreis von Staaten, etwa um die Großmächte; vielmehr steht, grundsätzlich wenigstens, der Beitritt zu den getroffenen Vereinbarungen jedem Staate offen, der gewissen Voraussetzungen entspricht. Dann aber kennzeichnen sich die Gemeinschaften durch ihren auf Dauer berechneten Charakter, der in der Einsetzung ständiger Verwaltungsämter sowie in den regelmäßig wiederkehrenden Konferenzen der Vertragsstaaten seinen Ausdruck findet. In dieser Gestalt stammen die Unionen aus der Mitte der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts. Eine kräftige Weiterentwicklung kann ihnen vorausgesagt werden. Diese dürfte auch die organische Zusammenfassung der heute zusammenhanglos nebeneinander bestehenden Sondergemeinschaften bringen (oben § 26 I).

Die Gestaltung der einzelnen Verwaltungsgemeinschaften ist — mit Bezeichnung ihrer Teilhaber — im nächsten Buch an den geeigneten Stellen dargestellt. Hier handelt es sich nur um eine übersichtliche Zusammenstellung der von ihnen ins Leben gerufenen internationalen Ämter, die, ohne Befehls- und Zwangsgewalt, also ohne behördlichen Charakter, im wesentlichen auf die Aufgaben einer Kanzlei beschränkt sind und regelmäßig für die Sammlung und Veröffentlichung von Material und Statistik (u. U. in einer regelmäßig herausgegebenen besonderen Zeitschrift), für die Erteilung von Auskünften sowie für die Vermittlung des Verkehrs zwischen den Verbandsstaaten zu sorgen haben. Darüber hinausgreifende Befugnisse haben u. a. die Bureaus des Weltpostvereins und des Eisenbahntransportverbandes; einzelne Ämter stehen auch im Zusammenhange mit wissenschaftlichen Körperschaften (vgl. II 3, 6). Die Kosten werden meist durch Matrikularbeiträge der beteiligten Staaten bestritten. Der Sitz des Amtes ist zumeist in neutrale Staaten gelegt worden (Schweiz, Belgien). Die Leitung ist, mit einer vereinzelten Ausnahme, einem verantwortlichen Direktor anvertraut. Die Aufsicht hat entweder der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, oder eine besondere internationale Kommission. Oberste Instanz ist stets die Delegiertenversammlung der Verbandsstaaten.

Die oben von v. Liszt berührte organische Zusammenfassung dieser internationalen Gemeinschaften versucht der Völkerbund[2]). Seine Satzung (Art. 24) bestimmt: Alle früher durch Gesamtverträge errichteten internationalen Stellen werden vorbehaltlich der Zustimmung der vertragschließenden Teile dem Bunde untergeordnet. Dasselbe gilt

[2]) Auf diesem Boden ist seine Wirksamkeit bisher wenig tief gedrungen; behindert u. a. auch durch das Fernbleiben der V. St. v. Amerika.

für alle künftig gebildeten anderen Stellen und mit der Regelung von Angelegenheiten internationalen Interesses betrauten Ausschüsse.

II. Die zur Zeit bestehenden „Internationalen Ämter"[3]):

1. Das Bureau international des Administrations télégraphiques — Sitz in Bern.

Es ist im Jahre 1868 von dem bereits 1865 begründeten internationalen Telegraphenverein (unten § 40 A II 1) ins Leben gerufen worden. Sein Organ ist das in französischer Sprache erscheinende „Journal télégraphique" (vgl. 13).

2. Das Bureau des Weltpostvereins — Bern.

Das Bureau trat 1875 zu Bern unter der Aufsicht der Schweiz ins Leben, nachdem der jetzige „Weltpostverein" bereits 1874 als „Allgemeiner Postverein" begründet worden war (unten § 40 A I 2). Es veröffentlicht die Monatsschrift: „L'union postale" (deutsch, französisch, englisch, spanisch).

3. Das Bureau international des poids et mesures — Paris.

Das Bureau besteht seit 1875 (Änderungen 1921). Es hat die Aufgabe, die internationalen Prototype des Meters und des Kilogramms zu bewachen und den einzelnen Staaten das Urmaß und das Urgewicht (die nationalen Prototype) zu überweisen. Das Bureau arbeitet unter der Leitung und Beaufsichtigung eines internationalen Komitees von 18 Mitgliedern, die verschiedenen Staaten angehören. Die oberste Instanz bildet die Generalversammlung (conférence générale) der Vertragsstaaten, die mindestens alle sechs Jahre einmal in Paris unter dem Vorsitz des Präsidenten der französischen Akademie der Wissenschaften zusammentreten soll. Vgl. unten § 41 II.

4. Das Bureau der Staatengemeinschaft zum Schutze des gewerblichen Eigentums — Bern.

Das Bureau besteht seit 1883 (unten § 43 II); es hat die Monatsschrift „La propriété industrielle" herauszugeben. Seit 1886 ist dieses Bureau mit dem unter 5 genannten vereinigt.

5. Das Bureau des Staatenverbandes zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst — Bern.

Das Bureau besteht seit 1886 (unten § 43 II). Es ist mit dem unter 4 genannten vereinigt, steht unter der Aufsicht des schweizerischen Departements der auswärtigen Angelegenheiten und wird durch

[3]) v. Liszt hat sie hier nach der Zeitfolge ihrer Errichtung gereiht. Das ist nach seinem Ausgangspunkte folgerichtig, wenn es auch mehr die Genugtuung über den Aufstieg internationaler Gemeinschaft hervortreten als einen Einblick in den Zusammenhang des Arbeitsbereichs gewinnen läßt. Hierfür muß auf die Darstellung im IV. Buche („Interessengemeinschaft des völkerrechtlichen Staatenverbands") verwiesen werden (S. 289 f.)

einen Generalsekretär mit drei Hilfskräften gebildet. Die von ihm herausgegebene Monatsschrift „Le droit d'auteur" erscheint einstweilen nur in französischer Sprache.

6. Das Bureau central de l'Association géodésique internationale — Potsdam.

Das Bureau, 1862 begründet (unten § 47 III), ist berufen, den ständigen Ausschuß der genannten Staatenverbindung, der aus sieben von dieser besoldeten Mitgliedern besteht, in seinen rein wissenschaftlichen Arbeiten zu unterstützen. An der Spitze des Bureaus steht als Direktor der Leiter des preußischen geodätischen Instituts, dem aber zur Wahrung des internationalen Charakters des Amtes auf Grund der Übereinkunft vom 30. Oktober 1886[4]) (revidiert 11. Oktober 1895) ein ständiger Sekretär an die Seite gesetzt wurde.

7. Die Bureaus der Staatenvereinigung zur Bekämpfung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels; und zwar a) das Bureau international maritime in Zanzibar mit seinen Hilfsämtern; b) das Bureau spécial in Brüssel.

Die beiden Bureaus sind geschaffen worden durch die Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 (unten § 49 I 4). Das Bureau zu Zanzibar ist zusammengesetzt aus den Vertretern der Signatarmächte. Es hat alle Schriftstücke und alle Auskünfte zu sammeln, die der Bekämpfung des Sklavenhandels dienlich sein können. Es hat die Befugnis, Hilfsbureaus in andern Gebieten der verdächtigen Zone, insbesondere am Roten Meere, einzurichten. Das „Spezialbureau" in Brüssel dagegen soll den Austausch aller Gesetze und Verordnungen, sowie aller statistischen Nachrichten vermitteln, welche Gegenstände der Brüsseler Generalakte betreffen.

8. Das Bureau des internationalen Verbandes zur Veröffentlichung der Zolltarife — Brüssel[5]).

Der im Jahre 1890 gegründete Verband (unten § 37 V) hat ein besonderes Bureau beauftragt, die Zolltarife der verschiedenen Staaten und die sie abändernden Gesetze und Verordnungen zu sammeln und so rasch als möglich zu veröffentlichen. Das Bureau steht unter dem Schutz des belgischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Das von ihm herausgegebene „Bulletin international des douanes" erscheint in fünf Sprachen (deutsch, französisch, englisch, italienisch und spanisch).

9. Das Office central des transports internationaux — Bern.

Das Bureau ist im Jahre 1890 entstanden (unten § 40 B 3).

---

[4]) Daher ist dieses Jahr für die hier festgehaltene chronologische Reihenfolge maßgebend. Vgl. im übrigen Helmert, Deutsche Revue, Januar 1909, S. 103.

[5]) Vgl. Jahrb. d. intern. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. I, S. 25 (Meili), Bd. II, S. 617 (Kazansky).

Der weitergehende Vorschlag des Deutschen Reichs, einen internationalen Gerichtshof für Rückgriffsstreitigkeiten unter den Eisenbahnen einzusetzen (Entwurf 1877/78), fand nicht die Zustimmung der übrigen Mächte.

Dem „Zentralamt für den internationalen Transport" wurden durch Art. 57 des Abkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (R. G. Bl. 1892, 793) folgende über die allgemeinen, den internationalen Ämtern zukommenden hinausgehenden Aufgaben überwiesen: auf Begehren der Parteien Entscheidungen über Streitigkeiten der Eisenbahnen untereinander abzugeben; ferner die finanziellen Beziehungen der beteiligten Verwaltungen, sowie die Einziehung rückständiger Forderungen zu erleichtern. Das Reglement weist dem Zentralamt außerdem wichtige Aufgaben für den Fall zu, daß eine der beteiligten Eisenbahnverwaltungen ihren Verpflichtungen nachzukommen sich weigert. Eine „Zeitschrift für intern. Eisenbahntransport" erscheint in deutscher und französischer Sprache.

10. Das Bureau der ständigen Zuckerkommission — Brüssel.

Es war durch Art. 7 des Vertrags vom 5. März 1902 (unten § 37 VII) eingesetzt worden; unter der Leitung einer ständigen Kommission[6]).

11. Das internationale Sanitätsamt — Paris.

Es wurde als Office international d'hygiène publique auf Grund der Pariser Sanitätskonvention vom 3. Dezember 1903 (unten § 45 II 3) durch eine Vereinbarung vom 9. Dezember 1907 unter der Leitung eines internationalen Komitees von technischen Delegierten ins Leben gerufen. Das Bureau hat das Material zu sammeln und gibt das „Bulletin de l'Office intern. d'hygiène publique" heraus[7]). — Unten § 50, S. 400.

12. Das landwirtschaftliche Institut — Rom.

Es wurde durch die Konvention vom 7. Juni 1905 geschaffen (unten § 46 C) und besteht aus einem ständigen Komitee (von jedem Vertragsstaate ein Mitglied), das das Material zu sammeln und Auskünfte zu erteilen hat, sowie der allgemeinen Versammlung der staatlichen Delegierten. In 3 Bureaus werden bearbeitet: Landwirtsch. Statistik — Mitteilungen über Pflanzenkrankheiten — Wirtschaftl. und soziale Einrichtungen. Der König von Italien hat dem Institut eine Rente von 30000 L. jährlich zugewiesen.

13. Das internationale Bureau für Funkentelegraphie — Bern.

Es beruht auf Art. 13 der convention radiotélégraphique internationale vom 3. November 1906 und ist mit dem Telegraphenbureau (oben 1) verbunden[8]).

---

[6]) Aufgehoben mit der Brüsseler Zuckerkonvention (1920).

[7]) Vgl. N. R. G. 3. s. 2, 913; Rev. Gen. Bd. 17, S. 256, 624, 680, Bd. 19, S. 139.

[8]) Rev. Gen. Bd. 15 doc. 24. Vgl. unten § 40 A II 3.

14. Das Bureau des internationalen Verbandes der Straßenkongresse — Paris.

Gegründet 1908 (Jahrbuch I 909). Der Verband wird nur teilweise durch Delegierte der Regierungen gebildet, gehört also, streng genommen, nicht hierher.

15. Die Internationale Kommission für Luftschiffahrt soll unter der Autorität des Völkerbundes nach Art. 34 des Luftrechtsvertrages vom 13. Oktober 1919 eingerichtet werden; sie bestimmt ihren Sitz selbst. Sie soll aus je 2 Vertretern der V. St. v. Amerika, Frankreichs, Italiens, Japans, je 1 Vertreter für Großbritannien und ein jedes Dominion sowie Indien und je 1 Vertreter jedes weiteren Vertragsstaates bestehen. Zu ihren Aufgaben gehört es namentlich, Luftschiffahrtskarten zu veröffentlichen und Mitteilungen über Funkentelegraphie und Wetter zu geben.

16. Das Internationale Kälte-Institut in Paris ist nach dem Vertrage vom 21. Juni 1920 einzurichten. Seine Aufgabe ist es, wissenschaftliche und praktische Untersuchungen und die Verbreitung wissenschaftlicher und technischer Studien zu fördern, namentlich das Studium der besten Methoden für die Erhaltung und Beförderung leicht verderblicher Nahrungsmittel. Das Institut hat einen Vollzugsausschuß und steht unter der Aufsicht einer Generalkonferenz aus Vertretern der beteiligten Staaten[9]).

III. Die Pariser Friedensverträge von 1919/20 haben das **„Internationale Arbeitsamt"** geschaffen (Art. 388, 392ff. Vers. Vertr.); darüber unten § 48.

§ 29. Die gemischten Gerichte.

I. „Gemischte Gerichte" sind Gerichte, die aus einheimischen und aus fremden Richtern zusammengesetzt sind, um über Streitigkeiten zwischen Einheimischen und Fremden oder zwischen Fremden verschiedener Nationen zu entscheiden[1]).

Die gemischten Gerichte sind in der Türkei und in Ägypten, vereinzelt auch in Marokko, eingerichtet worden. Sie sind dem Rechte nach nationale Gerichte und bedeuten eine Einschränkung der konsularischen Gerichtsbarkeit und insoweit eine wenigstens teilweise Anerkennung der Landesgewalt; sie bedeuten aber gleichzeitig, daß die Kulturmächte sich nicht entschließen können, die Gerichtsbarkeit über ihre Staatsangehörigen uneingeschränkt in die Hände der Landes-

[9]) Der Kreis der beteiligten Staaten ist weit gezogen; er umfaßt namentlich auch mittel- und südamerikanische Staaten sowie Kolonien der europäischen Mächte, jedoch weder schon die V. St. v. Amerika und Brasilien noch Deutschland, Österreich und Ungarn (Abdruck in Z. i. R. Bd. 31, S. 88).

[1]) Die seit 1883 in Siam eingerichteten sogenannten internationalen Gerichte sind in Wirklichkeit rein siamesische Landesgerichte. Vgl. auch Journal 1900, S. 468.

gerichte zu legen. Die gemischten Gerichte stellen daher eine Übergangsform dar, deren weitere Entwicklung zu ihrem eigenen Untergang führen muß. Ihr völkerrechtlicher Charakter ist bestritten und zweifelhaft. Nicht übersehbar ist zur Zeit auch der Umfang ihrer Geltung.

Eine Abart bilden die „gemischten Gerichte" in den unter dem Kondominium mehrerer Staaten stehenden Gebieten. Der „oberste Gerichtshof", durch die Generalakte der Berliner Konferenz vom 14. Juni 1889 auf Samoa von dem Deutschen Reiche, Großbritannien und den V. St. von Amerika vereinbart, ist infolge der Aufteilung der Inseln (oben § 14 III 2) durch die nationalen Gerichte ersetzt worden. Es besteht ein „tribunal mixte" auf den Neuen Hebriden nach dem englisch-französischen Vertrag von 1906 (oben § 14 Anm. 6); den Präsidenten ernennt der König von Spanien — für die internationale Zone in Tanger (S. 111) (England, Frankreich, Spanien).

II. Türkei. Seit 1846 (beziehungsweise 1856) sind gemischte Gerichte, sowohl für Handels- und Seesachen, als auch für Strafsachen, in der Türkei geschaffen worden[2]).

Die Umwälzung der politischen Verhältnisse steht ihrer weiteren Wirksamkeit entgegen.

1. Handelsrechtliche Streitigkeiten zwischen Europäern und Türken werden, wenn der Wert des Streitgegenstandes 1000 Piaster übersteigt, durch Handels- und Seegerichte erster Instanz und, wenn der Wert 5000 Piaster übersteigt, durch ein Handelsgericht zweiter Instanz (dieses in Konstantinopel) entschieden, in welchen zwei Angehörige des europäischen Streitteiles Sitz und Stimme haben.

2. In Konstantinopel sowie in den meisten größeren Städten der Türkei sind korrektionelle Gerichte eingesetzt, die zur Hälfte aus Türken, zur Hälfte aus Europäern, je nach der Staatsangehörigkeit des europäischen Streitteiles, gebildet werden.

III. Ägypten[3]).

Der hochentwickelte geschäftliche Verkehr innerhalb einer Bevölkerung, die sich **aus Angehörigen fast aller europäischen Staaten und der**

[2]) Savvas-Pascha in der Strafgesetzgebung der Gegenwart I (1894) S. 708. Antonopoulos (Übersetzung v. Felix Meyer), Exterritorialität der Ausländer in der Türkei usw., 1895. Lippmann (oben § 25 Anm. 1) S. 102. Mandelstamm (oben § 25 Anm. 1) mit Wiedergabe des reichen Quellenmaterials. Papasian, Rev. Bd. 41, S. 613; Bd. 42, S. 84. — Die türkischen Gerichte sind rechtlich als nationale Gerichte aufzufassen.

[3]) Hagens, Egypt. Justizreform 1883. Féraud-Giraud, Rev. Bd. 22, S. 70. Fauchille, Rev. Gen. Bd. 1, S. 126. van den Berg, Strafgesetzgebung der Gegenwart Bd. 1 (1894), S. 742. Lippmann, S. 120. Babled, Rev. Gen. Bd. 6, S. 341, Bd. 7, S. 214. v. Grünau, S. 247 (oben § 3 Anm. 36). Bonnevay, L'organisation judiciaire de l'Égypte, 1902. Schwoerbel, Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin Bd. 9, 2. Abteilung 1906. Scott, The law affecting foreigners in Egypt, 1908. Mérignhac Bd. 2, S. 205. Jarmer, Gerichtsbarkeit über Fremde in Ägypten. Diss. Greifsw. 1909. Gane, Die gemischten Gerichte in Ägypten und deren rechtlicher Charakter. Diss. Rost. 1910. Vercamer, La

V. St. v. Amerika zusammensetzte, ergab die Notwendigkeit einer einheitlichen materiellen Rechtsgrundlage und eines gleichartigen Rechtsschutzes.

1. Infolge einer von dem Khedive Ismail ausgehenden Anregung wurden 1867 durch eine französisch-ägyptische Kommission, dann durch internationale Kommissionen der Großmächte und der Vereinigten Staaten 1869, 1870 und 1873 die Grundlagen für die Einsetzung von internationalen Gerichtshöfen in Ägypten unter gleichzeitiger Einschränkung der konsularischen Gerichtsbarkeit geschaffen.

Dem Règlement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Égypte vom 16. September 1875 traten sofort Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Österreich-Ungarn und Italien ausdrücklich bei[4]). Belgien, Dänemark, Griechenland, die Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden, Norwegen, Spanien, die V. St. v. Amerika schlossen sich später an. Die Gerichte traten am 1. Februar 1876 zunächst nur für die Dauer von fünf Jahren ins Leben. Doch wurden ihre Funktionen nach Ablauf dieser Zeit wiederholt, zuletzt bis 1. Februar 1916[5]), verlängert. Im Jahre 1900 ist die Zuständigkeit der gemischten Gerichte nicht unwesentlich erweitert worden (ägyptisches Dekret vom 26. März 1900). Seit dem 1. Januar 1913 üben die vereinigten Kammern des Appellhofes eine legislative Gewalt im Bereich der gemischten Gesetzgebung aus. Seit dem französisch-englischen Abkommen vom 8. April 1904 (oben S. 42) wurde von englischer Seite die Umgestaltung der gemischten Gerichte in Aussicht genommen[6]); mit Ausbruch des Weltkrieges wurde ihre Tätigkeit unterbrochen (Vergewaltigung der deutschen und österreichisch-ungarischen Richter).

Für das materielle Recht sind besondere Gesetzbücher in Anlehnung an die Codes français erlassen.

---

jurisdiction mixte égyptienne et ses attributions législatives. 1911. Bolm, Die gemischten Gerichte in Ägypten. Ihre Zuständigkeit und ihre legislativen Befugnisse. Diss. Gött. 1915.

[4]) Das Reglement ist, mit den Vorarbeiten, abgedruckt N. R. G. 2. s. 2, 680. Vgl. auch Fleischmann, S. 138 (v. Liszt sagt: mit wertvollen Nachweisen). — Vgl. ferner das deutsche Gesetz vom 30. März 1874, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Ägypten (R. G. Bl. S. 23), dazu die Ausführungsverordnung vom 23. Dezember 1875 (R. G. Bl. 381). — Von der Auffassung des Textes vielfach abweichend v. Grünau; nach ihm handelt es sich um völkerrechtlich gebotene, aber national-ägyptische Gerichte, die nach nationalem Recht urteilen. Ähnlich Fleischmann und Strupp Bd. 1, S. 385 Anm. 1. Übereinstimmend mit dem Text Schwoerbel und Gane. Das Dekret vom 11. November 1911 (Bestimmungen über den Vorsitz) siehe in N. R. G. 3. s. 5, 727.

[5]) N. R. G. 3. s. 9, 47. — Dekret des Khedive vom 30. Januar 1910, abgedruckt in N. R. G. 3. s. 3, 320.

[6]) Über Lord Cromers Vorschläge vgl. Gidel, Rev. Gen. Bd. 13, S. 408. Bolm, S. 127.

2. Als gemischte Gerichte bestehen:

a) Drei Gerichtshöfe erster Instanz in Alexandrien, Kairo und Mansurah (früher in Zagazig, dann in Ismailia).

Sie zerfallen in Zivil- und Handelskammern, jede mit fünf Richtern (zwei eingeborenen und drei fremden) besetzt. Sie sind zugleich korrektionelle Gerichte und in diesem Falle besetzt mit drei Richtern (einem eingeborenen und zwei fremden) und vier (fremden) Beisitzern, von denen zwei von den Staatsangehörigen des Angeklagten genommen werden. Übertretungen von Nichtägyptern werden in erster Instanz durch einen fremden Richter von der Nationalität des Angeklagten abgeurteilt.

b) Der Appellationshof in Alexandrien, der mit sechs ägyptischen und zehn fremden Richtern besetzt ist.

Die Senate bestehen aus drei einheimischen und fünf fremden Richtern. Hier tritt auch das Schwurgericht zusammen, das aus zwölf nichtägyptischen Geschworenen und drei Richtern des Appellationshofes (einem ägyptischen und zwei nichtägyptischen) besteht.

Die nichtägyptischen Mitglieder dieser Gerichtshöfe werden von dem Vizekönige von Ägypten auf Vorschlag und mit Zustimmung der europäischen Mächte ernannt. Die Rechtsprechung erfolgt nicht nach Landesrecht, sondern auf Grundlage der codes mixtes.

3. Die Zuständigkeit der gemischten Gerichte umfaßt[7]):

a) Die Zivilgerichtsbarkeit

α) In allen Streitigkeiten zwischen Ägyptern und Nichtägyptern oder zwischen Nichtägyptern derselben Nation oder verschiedener Nationen, wenn eine in Ägypten belegene unbewegliche Sache oder ein Recht an einer solchen Sache den Gegenstand des Streites bildet;

β) In allen anderen Zivil- und Handelssachen, die zwischen Ägyptern und Nichtägyptern oder zwischen Nichtägyptern verschiedener Nationalität streitig sind, mit Ausnahme der Statusklagen;

γ) in Konkursverfahren, soweit dieses die Interessen von Angehörigen verschiedener Nationen berührt;

b) Die Strafgerichtsbarkeit dagegen nur:

α) über alle Polizeiübertretungen;

β) über alle Verbrechen und Vergehen, die gegen die gemischten Gerichte selbst und ihre Mitglieder oder zur Verhinderung der Vollstreckung der von ihnen gefällten Urteile begangen werden;

γ) über alle Verbrechen und Vergehen, die von den Mitgliedern der gemischten Gerichte in Ausübung ihres Amts oder aus Anlaß derselben begangen werden;

---

[7]) Dazu die deutsche Verordnung vom 23. Dezember 1875 (R. G. Bl. 381), worin die zur Zuständigkeit der gemischten Gerichte gehörenden Streitsachen genau aufgezählt sind. Ferner Verordnung vom 4. Februar 1904 (R. G. Bl. 61).

δ) über einfachen und betrügerischen Bankbruch, sowie über die damit zusammenhängenden oder während eines Konkursverfahrens aufgedeckten Delikte (Erweiterung seit 1900).

4. Soweit die Zuständigkeit der gemischten Gerichte nicht eingreift, bleibt die der Konsuln, beziehungsweise der bisherigen Gerichte (mit Einschluß der geistlichen Gerichte für die Mohammedaner) bestehen[8]).

Die meisten Staaten haben sich außerdem ausdrücklich die Konsulargerichtsbarkeit vorbehalten:

a) Über die Konsuln selbst, ihre Familienangehörigen, die in ihrem Dienst befindlichen Personen und die ihnen unterstellten Beamten, mit Einschluß der Familienangehörigen dieser Beamten, sowie über die Wohnungen dieser Personen, soweit sie nicht Handel oder Gewerbe treiben oder Liegenschaften besitzen (vgl. § 5 der deutschen Verordnung vom 29. Juni 1908, R. G. Bl. S. 469).

b) über die unter dem Schutz der christlichen Mächte stehenden Wohltätigkeitsanstalten, Schulen und religiösen Niederlassungen ohne Unterschied des Bekenntnisses (deutsche Verordnung v. 29. Juni 1908).

Die Erweiterung der Strafgerichtsbarkeit der gemischten Gerichte im Jahre 1900 spiegelt sich entsprechend wider in der deutschen Verordnung vom 6. Januar 1901 (R.G.Bl. S. 3). Danach wird die konsularische Gerichtsbarkeit außer Übung gesetzt für diejenigen strafbaren Handlungen, deren Tatbestand einen Konkurs oder eine Zahlungseinstellung zur Voraussetzung hat, sofern der Schuldner ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft ist und der Schuldner oder einer der Gläubiger der deutschen Konsulargerichtsbarkeit nicht untersteht. In diesen Strafsachen werden die deutschen Staatsangehörigen und die deutschen Schutzgenossen der Gerichtsbarkeit der gemischten Gerichtshöfe ausdrücklich unterworfen.

IV. Hierher kann auch der „besondere Gerichtshof" für Klagen gegen die marokkanische Staatsbank gerechnet werden, der sich aus drei Konsularbeamten und zwei Beisitzern zusammensetzt.

Eingesetzt durch die Algecirasakte vom 7. April 1906 (oben S. 42). Die Berufung geht an das schweizerische Bundesgericht in Lausanne, das in gewissen Streitsachen schon in erster Instanz entscheidet (Eidgenöss. Gesetz-Sammlung 1908, Nr. 8).

V. Einen ganz anderen Charakter tragen die **„Gemischten Schieds-**

[8]) Für Deutschland haben die Kriegsgegner das Ziel erreicht: „Bis zum Inkrafttreten eines ägyptischen Gerichtsverfassungsgesetzes, durch das Gerichtshöfe mit allgemeiner Zuständigkeit errichtet werden, wird die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die deutschen Reichsangehörigen und ihr Eigentum von den britischen Konsulargerichten auf Grund von Erlassen S. H. des Sultans wahrgenommen" (Art. 149 Vers. Vertr.). — Ob das auch noch Geltung hat, nachdem Ägypten die sog. Unabhängigkeit verliehen worden ist?

gerichtshöfe“ (tribunal arbitral mixte, Versailler Vertrag 304ff.)[9]), die zur Entscheidung über Streitigkeiten im Verfolg des Wirtschaftskrieges berufen und mit je einem Richter der beiden Streitteile unter einem Vorsitzenden aus neutralen Staaten besetzt sind. Die staatlichen Gerichte und Behörden haben den Schiedsgerichtshöfen Rechtshilfe zu leisten. Das Nähere gehört in den Zusammenhang der den Krieg beendenden Regelung (unten § 69 II f, S. 563).

Vierter Abschnitt.

Die völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse[1]).

§ 30. Rechtsverhältnisse und rechtserhebliche Tatsachen.

I. Die völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse kennzeichnen sich durch ein zweifaches Merkmal.

1. Es sind Rechtsverhältnisse zwischen Staaten, also Rechtsverhältnisse, bei denen als berechtigt und verpflichtet Staaten einander gegenüberstehen.

a) Rechtsverhältnisse zwischen einzelnen Angehörigen verschiedener Staaten sind niemals völkerrechtliche Rechtsverhältnisse. Die Sätze des sogenannten internationalen Privatrechts sind nicht Sätze des Völkerrechts, sondern Sätze des nationalen Rechts. Der Art. 7 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch: „Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person angehört“ — enthält deutsches Reichsrecht, nicht aber Völkerrecht. Die Rechtsregeln aber, nach denen die einzelnen

[9]) Zitelmann, Die Gemischten Schiedsgerichtshöfe, Z. i. R., Bd. 29, S. 248; Meurer, Z. Vö. R., Bd. 12, 1922, S. 245 (Zuständigkeit); Paul Kempner, Beiträge zum Rechte der Gemischt. Schiedsgerichtshöfe, Diss. Halle 1922; Strupp, Die Zuständigkeit der G. Sch. 1923; Blühdorn, Die Rechtssätze der G. Sch. 1923; Herm. Isay, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrage[3] 1923, S. 420 und dessen Ausgabe „Der Friedensvertrag zum Gebrauch vor den Schiedsgerichten“ 1921 (mit den Prozeßordnungen der einzelnen Schiedsgerichte); Rabel, Rechtsvergleichung vor den gemischten Schiedsgerichtshöfen, 1923. — Recueil des décisions des tribunaux arbitraux mixtes; W. Löwenfeld, Magnus, Ernst Wolff, Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichte, Bd. 1, 1923.

[1]) Die Ausführungen dieses Abschnittes wollten nur ein Versuch von v. Liszt sein, grundlegende Fragen, die auch in der monographischen Literatur des Völkerrechts noch keine Durchbildung erfahren hatten, die irgendwie den Vergleich mit entsprechenden Teilen anderer Rechtszweige gestattete, einmal in das System einzureihen. Das hatte zumindest einen Weg weisenden Wert und so scheint es mir erhaltenswert, wie ein Gerüst, hinter dem der Bau in die Höhe steigt. Wie sehr inzwischen trotz aller Angriffe der Zeit an diesem Bau durch deutsches Schrifttum geschaffen ist, das zeigen vor allem die Namen Triepel, Heilborn, Erich Kaufmann an. Für Hatschek bildet „das System der völkerrechtlich bedeutsamen Staatsakte“ geradezu den Inhalt des „Völkerrechts“ (1923), mit der Gliederung „Völkerhandlungen“, „Völkerrechtshandlungen“, „Völkerrechtsgeschäfte“, „Völkerrechtsdelikte“, wobei die Einreihung nicht durchweg ohne Zwang abgeht.

Staaten durch ihre nationale Gesetzgebung den Geltungsbereich ihrer Rechtsnormen (die Statutenkollision), sei es auf Grund besonderer Vereinbarungen, sei es nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen verbunden sind (unten § 42 I 2), sind völkerrechtlicher Natur; sie berechtigen und verpflichten daher nur den Staat selbst, nicht seine Staatsangehörigen. Erst wenn die Vereinbarung die Gestalt eines nationalen Gesetzes annimmt, entsteht aus diesem für den Staatsbürger Recht und Pflicht seinem Staat und nur diesem gegenüber.

b) Auch die Rechtsverhältnisse zwischen dem Angehörigen eines Staates und einem fremden Staat sind nicht völkerrechtlicher Natur. Die Verpflichtung des Staatsfremden, der sich innerhalb unsres Staatsgebiets aufhält, zur Beobachtung unserer Gesetze folgt unmittelbar aus dem Begriff der Staatsgewalt, die wir innerhalb unseres Gebietes ausüben. Die Gewährung des Rechtsschutzes dagegen auch den Staatsfremden gegenüber ist völkerrechtliche Pflicht des Aufenthaltsstaates; aber sie ist eine Rechtspflicht, die der Staat nicht dem staatsfremden Einzelnen, sondern dem Staate schuldet, dem dieser angehört. Wird dem Staatsfremden dieser Schutz durch den Aufenthaltsstaat versagt (bei Justizverweigerung usw.), so hat daher der Staat, dem jener angehört, das Recht, das verletzte oder gefährdete Interesse seines Staatsangehörigen dem Aufenthaltsstaat gegenüber zu vertreten (oben § 19 III)[2]). Eine wichtige, bereits oben § 7 Anm. 2 erwähnte, Ausnahme bildet das den verletzten Einzelpersonen eingeräumte Recht des Rekurses an den (mangels Ratifikation nicht zur Wirksamkeit gediehenen) Internationalen Prisenhof, sowie die Regelungen jüngster Zeit, auf die oben im § 7 I 3 verwiesen ist[3]). Darin bahnt sich eine neue Entwicklung an, die zu einer Nachprüfung der herrschenden Ansicht führen muß.

c) Nicht völkerrechtlich sind die Rechtsverhältnisse der Landesherren und Mitglieder fürstlicher Häuser. Familienverträge (Erbverbrüderungen usw.) sind keine Staatsverträge.

2. Aber auch Rechtsverhältnisse, als deren Träger auf seiten des Berechtigten wie des Verpflichteten ein Staat erscheint, sind nur dann völkerrecht-

---

[2]) Das gilt auch für die Beteiligung eines Staatsbürgers an ausländischen Staatsanleihen. Abweichend Freund (oben § 19 Anm. 7). Er nimmt hier einen „quasivölkerrechtlichen" Vertrag an, vermag diesen Begriff aber nicht zu rechtfertigen.

[3]) Jetzt auch die Beschwerde einer Berufsvertretung von gewerblichen Arbeitnehmern oder Arbeitgebern an das Internationale Arbeitsamt des Völkerbunds, weil irgendein Mitgliedstaat nicht in befriedigender Weise ein von ihm angenommenes Übereinkommen ausgeführt habe (Art. 409 Versailler Vertrag). Vgl. noch Salvioli, in der Festgabe des Archivs für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie für Ernst Zitelmann, 1923, S. 440 (dazu Partsch, Jur. Wochenschr. 1924 Nr. 1 S. 20).

liche Rechtsverhältnisse, wenn der Inhalt dieser Berechtigungen und Verpflichtungen die Ausübung von Hoheitsrechten ausmacht, also von solchen Rechten, die Ausfluß der Staatsgewalt sind. Nur soweit die Staatsgewalt selbst als Herrschaft über Menschen, als Befehls- und Zwangsgewalt, gebunden oder berechtigt wird, kann von einem völkerrechtlichen Verhältnis die Rede sein.[4])

Wenn mithin Frankreich gegen Bezahlung einer bestimmten Summe Geldes von dem Deutschen Reich ein Grundstück zu Eigentum erwirbt, um auf diesem etwa ein Gebäude zu wissenschaftlichen Zwecken zu errichten, oder wenn die Türkei von einem südamerikanischen Staat die für diesen erbauten Kriegsschiffe kauft, so sind die dadurch erzeugten Rechtsverhältnisse nicht nach Völkerrecht, sondern nach Privatrecht zu beurteilen. Der Staat tritt hier als Fiskus, d. h. als lediglich vermögensrechtliches Rechtssubjekt auf, nicht als Subjekt des öffentlichen Rechtes. Daß in allen diesen Fällen der verpflichtete Staat nur vor seinen eigenen Gerichten in Anspruch genommen werden kann (oben § 13 IV), vermag an der juristischen Eigenart der in Frage stehenden Rechtsverhältnisse nichts zu ändern.

Daraus ergibt sich (nach v. Liszt) auch abermals (oben § 14 III 3), daß der Begriff der sogenannten völkerrechtlichen Servituten unhaltbar ist. Denn wenn es sich wirklich nur um die Einräumung eines dinglichen Rechtes an fremder Sache handelt, so liegt ein völkerrechtliches Rechtsverhältnis überhaupt nicht vor. Hat aber ein Staat dem andern die Ausübung von Hoheitsrechten auf seinem Gebiet gestattet oder sich in der Ausübung seiner Staatsgewalt vertragsmäßig beschränkt, so ist von einem dinglichen Recht an fremder Sache nicht mehr die Rede. Entweder Einschränkung des dominiums: dann entfällt die Anwendung des Völkerrechts; oder aber Einschränkung des imperiums: dann entfällt der Begriff der Servitut.

Von diesem Standpunkt aus kann auch die Beurteilung derjenigen Staatenverträge keine Schwierigkeiten bieten, welche die über Hoheitsrechte getroffenen Vereinbarungen hinter dem Schein eines privatrechtlichen Rechtsgeschäftes verbergen. Sie sind stets nach Völkerrecht, niemals nach nationalem Privatrecht zu beurteilen. Der gewollte Inhalt des Geschäftes, nicht die zu seiner Verdeckung gewählte Einkleidung, ist maßgebend. Das Rechtsgeschäft, durch welches Schweden im Jahre 1877 die Insel St. Barthélemy gegen Zahlung einer Summe Geldes an Frankreich, Dänemark im Jahre 1916 die westindischen Inseln an die Vereinigten Staaten abgetreten hat, ist kein „Kauf" im Sinne des Privatrechts, sondern völkerrechtliche Gebietsübertragung. Dasselbe gilt von dem Vertrage vom 12. Februar (30. Juni) 1899, durch welchen Spanien die Karolinen, die Palauinseln sowie die damals unter

[4]) Abweichend neuerdings de Louter Bd. 1, S. 455. Mit dem Text: Cavaglieri, S. 67, Schoenborn, S. 4, 46 (beide unten § 34 Anm. 1).

seiner Herrschaft stehenden Marianen gegen Zahlung von 25 Millionen Pesetas an das Deutsche Reich „verkaufte". Der „Pacht"-Vertrag, den China mit dem Deutschen Reich am 6. März 1893 über die Abtretung der Kiautschoubucht geschlossen hat, ist völkerrechtlicher Natur. China hat die Ausübung der Hoheitsrechte an das Deutsche Reich abgetreten. Daß die Form eines auf 99 Jahre geschlossenen Pachtvertrages gewählt worden ist, um die Empfindlichkeit des einen Kontrahenten und die Begehrlichkeit andrer Mächte zu schonen, ist völkerrechtlich durchaus gleichgültig (oben § 18 II 4). Auch der „Pachtvertrag", der gemäß Art. 8 (Jahrbuch I 64) des deutsch-französischen Abkommens über Äquatorial-Afrika vom 24. November 1911 (R. G. Bl. 1912, S. 206) abgeschlossen worden ist, enthält neben seinen privatrechtlichen Bestimmungen die Einräumung eines Durchzugsrechts, also eine Einschränkung der deutschen Staatsgewalt[5]). Das sogenannte Testament des Königs der Belgier vom 2. August 1889, durch welches er als souveräner Herrscher des Kongostaates alle seine Rechte an diesem Staat auf Belgien überträgt, ist einseitiger Staatsakt eines souveränen Staates, der durch die entsprechende Annahme von seiten Belgiens zum völkerrechtlichen Vertrag zwischen beiden Staaten wurde; von allen Rechtssätzen des Privatrechts, die sich auf Testamente beziehen, findet kein einziger Anwendung.

Zu schwierigen Erörterungen hätte vom rein juristischen Standpunkt aus der Vertrag Anlaß geben können, den Mecklenburg-Schwerin und Schweden am 26. Juni 1803 zu Malmö geschlossen hatten. In diesem Vertrage hatte Schweden die Stadt und die Herrschaft Wismar sowie die Ämter Poel und Neukloster nebst Zubehör, die es seit dem westfälischen Frieden als Reichslehen besaß, für 1258000 Taler Hamburger Banco an Mecklenburg-Schwerin verpfändet, sich aber das Recht vorbehalten, nach Ablauf von hundert Jahren das Unterpfand gegen Erstattung des Pfandschillings nebst drei Prozent Zinsen wiedereinzulösen. In dem Vertrag vom 20. Juni 1903 hat Schweden aber auf dieses Recht, Mecklenburg-Schwerin dagegen auf die Erstattung des Pfandschillings verzichtet; und durch einen deutsch-schwedischen Vertrag von demselben Tage erhielt jene Abmachung Wirksamkeit für das Deutsche Reich[6]).

II. Einteilung der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse.

1. Eine systematische Einteilung der einzelnen völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse nach äußeren Kriterien wird durch den Umstand erschwert, daß die

[5]) Vgl. Schoenborn, Z. Vö. R. Bd. 7, S. 438.

[6]) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Juli 1904 (R. G. Bl. 295). Fleischmann, S. 339; Strupp Bd. 2, S. 166. Vgl. dazu Waultrin, Rev. Gen. Bd. 12, S. 10. Bruno Schmidt, Der schwedisch-mecklenburgische Pfandvertrag über Stadt und Herrschaft Wismar, 1901.

rechtbildende Kraft des Willens der Staaten nicht, wie die des Einzelnen im Privatrecht, an bestimmte, von der Rechtsordnung vorgezeichnete typische Gestaltungen gebunden ist.

Soweit auf dem Gebiet des völkerrechtlichen Vertrages solche typische Formen ausgebildet sind, so daß ergänzende Rechtssätze die Lücken auszufüllen vermögen, die der ausgesprochene oder erkennbare Wille der Vertragschließenden gelassen hat, ist unten in den §§ 31, 33 auf sie eingegangen.

Nur auf drei bereits besprochene Einteilungen sei an dieser Stelle wiederholt aufmerksam gemacht.

a) Man unterscheidet Rechte und Pflichten, die sich unmittelbar als völkerrechtliche „Grundrechte" aus dem Grundgedanken des Völkerrechts, also aus dem Nebeneinanderbestehen gleichberechtigter Staaten ergeben, von denjenigen Rechten und Pflichten, die erst aus besonderen, sei es ausdrücklichen, sei es stillschweigenden Vereinbarungen, beziehungsweise aus Quasikontrakt oder Delikt, entstehen, die daher als „konventionelles Völkerrecht" bezeichnet werden können. (Von jenen ist bereits oben, insbesondere im § 13, die Rede gewesen; diese werden im III. und IV. Buche besprochen). Die Grenzlinie ist aber fließend; die Entwicklung des Völkerrechts besteht gerade darin, daß vielfach das, was heute noch besonderer Vereinbarung bedarf, demnächst auch ohne solche als aus dem Grundgedanken des Völkerrechts folgend anerkannt wird.

b) Man unterscheidet Rechte und Pflichten, die nur einem Staat oder mehreren Staaten gegenüber bestehen, von denjenigen Rechten und Pflichten, die der Staat jedem andern Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft gegenüber hat. Man kann jene als relative, diese als absolute bezeichnen. So hat jeder Staat der Völkerrechtsgemeinschaft die Pflicht, die dauernde Neutralisierung eines Staates oder die Befriedung eines Gebietsteiles zu achten, und jeder Staat ist berechtigt, die Durchführung der Handelsfreiheit (innerhalb der durch den Vertrag von 1890 gezogenen Grenzen) von dem Kongostaat wie seinem Rechtsnachfolger Belgien zu verlangen. Verträge aber, die zwischen einzelnen Staaten abgeschlossen werden, begründen im allgemeinen (unten § 32 I) Rechte und Pflichten nur zwischen den vertragschließenden Teilen.

c) Rechte und Pflichten können auf einem bestimmten Staatsgebiet lokalisiert sein, so daß sie bei einem Übergang dieses Gebietes an einen andern Staat auf den neuen Erwerber übergehen (oben § 14 III 3, S. 131). Aber diese Lokalisierung ist eine seltene und daher im einzelnen Falle besonders nachzuweisende Erscheinung; in der Regel der Fälle bleiben Gebietsveränderungen ohne Einfluß auf die bestehenden völkerrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen.

2. Das System der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse wird daher an keine dieser Einteilungen anknüpfen können. Der Einteilungsgrund wird vielmehr hergenommen werden müssen aus dem Inhalt der den Staaten gemeinsamen Interessen, deren gemeinsame Förderung den Zweck der Begründung, Abänderung oder Aufhebung der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse bildet (vgl. unten das III. Buch).

III. Völkerrechtlich erhebliche Tatsachen sind diejenigen Tatsachen, an deren Vorliegen die Entstehung, der Untergang oder die Veränderung von völkerrechtlichen Rechtsverhältnissen geknüpft ist.

Diese Tatsachen sind entweder:

1. Natürliche Tatsachen, deren Eintritt von menschlicher Willkür unabhängig ist.

Beispiele von solchen Tatsachen, durch welche der Untergang von Staaten oder Gebietsveränderungen innerhalb der bestehenden Staaten bewirkt werden können, sind bereits oben § 7 III und § 17 I gegeben worden.

Zu den natürlichen Tatsachen gehört im Gebiete des nationalen Rechts auch der Ablauf der Zeit. Auf dem Gebiet des Völkerrechts aber muß der rechtbegründende oder rechtvernichtende Einfluß der Zeit in Abrede gestellt werden. Die Verjährung hat völkerrechtlich weder als acquisitive (als Ersitzung) noch als extinctive die Kraft einer rechtserheblichen Tatsache[7]**).**

Die Rechtfertigung dieses auf den ersten Blick auffallenden Satzes liegt in einem doppelten: a) in der Bedeutung, die der stillschweigenden Zustimmung desjenigen Staates, der durch eine Verschiebung der völkerrechtlichen Beziehungen in seinen Interessen betroffen wird, zukommt (unten IV 3); b) in der unmittelbar rechtbegründenden Wirkung, die auf dem Gebiete des Völkerrechts die nackte Tatsache, daher auch die Gewalt, vor allem als Eroberung, hat (oben § 17 I 2). Die kriegerische Erwerbung eines fremden Staatsgebietes erstreckt, ganz abgesehen von dem Friedensvertrage, die Staatsgewalt des erobernden Staates ohne weiteres auf das neuerworbene Gebiet, ohne daß es einer Ersitzung im Sinne des Privatrechts, insbeondere also des Ablaufes eines längeren Zeitraums, bedarf; und wenn ein Staat ohne Widerspruch es zuläßt, daß seine Kolonien von einem andern Staat besetzt und verwaltet werden, so muß ein Verzicht auf die ihm zustehenden Rechte angenommen werden, ohne daß erst die Verjährung seiner Ansprüche durch den Ablauf der Zeit abgewartet zu werden braucht.

[7]) Ebenso Gareis, S. 88. Nys Bd. 2, S. 43. Die gegenteilige Ansicht wird bezüglich der acquisitiven Verjährung in der völkerrechtlichen Literatur vielfach vertreten; vgl. Audinet, Rev. Gen. Bd. 3, S. 313. Oppenheim Bd. 1, S. 400. Gegen sie spricht die Tatsache, daß auch dem nationalen Staatsrechte, von besonderen Bestimmungen abgesehen, das Rechtsinstitut der Verjährung fremdgeblieben ist. (Dieser von v. Liszt aus dem Staatsrechte entnommene Beweisgrund erscheint mir nicht zwingend.) Eine Übersicht der Lehrmeinungen gibt Kunz (Usukapion) im Wörterbuch Bd. 2, S. 778.

2. Willkürliche menschliche Handlungen. Unter diesen treten, wie auf dem Gebiete des nationalen Rechtes, zwei Gruppen hervor: die Rechtsgeschäfte einerseits, von denen hier die Rede sein soll, und die Delikte andrerseits (unten § 35).

Neben den Rechtsgeschäften stehen die rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen („natürliche Rechtshandlungen"), unter welchen die Eroberung als originäre Erwerbsart eine hervorragende Rolle spielt (§ 17 I 2): die Macht des Tatsächlichen (fait accompli) S. 79, 290.

IV. Völkerrechtliches Rechtsgeschäft ist die auf die Herbeiführung einer völkerrechtlichen Wirkung (Begründung, Änderung, Aufhebung eines völkerrechtlichen Rechtsverhältnisses) gerichtete Willenserklärung.

Unter den Rechtsgeschäften sind die zweiseitigen, die Verträge, von besonderer Bedeutung (unten § 31). Die völkerrechtlichen Rechtsgeschäfte sind sämtlich Rechtsgeschäfte unter Lebenden, denn: „der Staat stirbt nicht".

1. Die Willenserklärung muß von dem dazu berufenen Organ des Staates ausgehen.

a) Ohne weitere Vollmacht sind das Staatshaupt und der Minister des Auswärtigen zu jeder rechtsgeschäftlichen Willenserklärung befugt.

Auch das geisteskranke Staatshaupt kann, solange es tatsächlich an der Spitze seines Staates steht, eine Kriegserklärung mit allen rechtlichen Wirkungen erlassen. Staatsrechtliche Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die etwa den Monarchen an die Zustimmung der Volksvertretung oder den Minister an die Genehmigung des Staatshauptes binden, kommen auch völkerrechtlich in Betracht (unten § 31 III, IV 3), ebenso Bindungen des Präsidenten (in den V. St. v. Amerika hat der Senat das Recht der Kriegserklärung). Anderseits ist die Willenserklärung des absoluten Monarchen für den von ihm beherrschten Staat ohne weiteres verbindlich. Das oben I 2 erwähnte „Testament" des Königs der Belgier war ein den Kongostaat verpflichtender Staatsakt.

b) Die diplomatischen Agenten vertreten den Staat innerhalb der ihnen erteilten, sei es allgemeinen, sei es spezialisierten Vollmacht. Durch die von ihnen abgegebene Erklärung wird mithin der Absendestaat berechtigt oder verpflichtet. Doch wird bei Staatsverträgen zumeist (unten § 31 IV) **außer der Erklärung des Bevollmächtigten noch die hinzutretende ausdrückliche Genehmigung des Staatshauptes (sog. Ratifikation) verlangt.**

c) Willenserklärungen, die von einzelnen Staatsangehörigenn ausgehen, mögen diese auch in beamteter Stellung sich befinden, bedürfen, um den Staat zu berechtigen oder zu verpflichten, der nachfolgenden Genehmigung der Staatsgewalt.

d) Die empfangsbedürftige Willenserklärung muß dem zu ihrem Empfang befugten Vertreter des anderen Staates gegenüber abgegeben werden und erzeugt erst mit der Entgegennahme durch diesen ihre rechtlichen Wirkungen.

Sie kann daher, wenn sie von dem Staate A dem Staate B gegenüber abgegeben werden soll, entweder an den bei dem Staate A beglaubigten Vertreter des Staates B durch den Minister des Auswärtigen des Staates A oder aber durch den beim Staate B beglaubigten Vertreter des Staates A an den Minister des Auswärtigen des Staates B abgegeben werden; das letztere ist der übliche Weg.

2. Jede Willenserklärung kann ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen oder aber auch stillschweigend erfolgen.

Nur ist im zwischenstaatlichen Verkehr der Satz „qui tacet consentire videtur" schärfer noch als im Privatrechte mit der Einschränkung zu verstehen: „dum loqui potuit ac debuit".

Über die abweichenden Bestimmungen bezüglich der Kriegserklärung vgl. unten § 57 I.

3. Das Stillschweigen eines Staates steht aber nur dann der ausdrücklichen Anerkennung der geänderten Rechtslage gleich, wenn der stillschweigende Staat von dieser Änderung amtlich Kenntnis und damit die Gelegenheit erhalten hat, seinen Widerspruch geltend zu machen[8]).

Diese amtliche Mitteilung oder Notifikation, welche die Kongoakte vom 26. Februar 1885 für Erwerbungen an den Küsten von Afrika ausdrücklich vorgeschrieben hat (oben § 18 I 3), erfolgt in den Formen der empfangsbedürftigen Willenserklärung (oben 1 d). Sie erlangt Rechtswirksamkeit, sobald sie zur Kenntnis des Staates, an den sie gerichtet wird, gelangt ist, und es macht dabei keinen Unterschied, ob dieser die Mitteilung einfach zur Kenntnis nimmt (prendre act), oder ob er ihren Empfang ausdrücklich bescheinigt (accuser réception). Sie ist dagegen im allgemeinen wirkungslos, wenn ihre Annahme verweigert wird (anders bei der Kriegserklärung).

Die eingetretene oder bevorstehende Änderung der Rechtslage ist allen Staaten zu notifizieren, deren Rechte durch die Änderung berührt werden. Zur Wahrung der Rechte genügt die Erhebung des Widerspruchs (Protest)[9]). Das Stillschweigen könnte als Verzicht auf die Rechte, welche mit der Änderung der Rechtslage im Widerspruch stehen, gedeutet werden. Hat also der Staat B die Mitteilung des Staates A, daß er das Gebiet x für sich erworben hat, zur Kenntnis genommen, ohne dagegen Widerspruch zu erheben, so liegt in diesem Stillschweigen der Verzicht des Staates B auf alle Ansprüche, die er etwa selbst auf den Erwerb des Gebietes x hat oder zu haben vermeint. Teilt der Staat A den übrigen

[8]) Beispiele § 10 I 1 am Ende, § 11 I, § 14 III 6, § 34 II 1, § 64 B 1. Vgl. Heilborn, System des Völkerrechts S. 375f. (Protest); Cavaglieri, Lo stato di necessità, 1918, S. 89 (Anerkennung und Verzicht).

[9]) Dieses bisher (abgesehen von Heilborn) mehr als nebensächlich behandelte Institut hat durch das Vorgehen der Verbündeten Staaten gegen Deutschland eine ungeahnte Verwendung von deutscher Seite finden müssen; vgl. z. B. den Protest gegen die Entscheidung in der oberschlesischen Frage.

Mächten mit, daß er über den Staat B eine Schutzherrschaft begründet hat, so bedeutet das Stillschweigen der Mächte den Verzicht auf alle Rechte, die sie durch ältere mit der neuen Schutzherrschaft unvereinbar gewordene Verträge mit dem Staate B (also etwa durch einen Meistbegünstigungsvertrag) erlangt haben. Geht ein Staat oder ein Staatsteil, in dem bisher das System der Kapitulationen bestand, in die Herrschaft eines Mitgliedes der Völkerrechtsgemeinschaft über, so liegt in der vorbehaltlosen Anerkennung dieser Veränderung zugleich die grundsätzliche Einwilligung in die Aufhebung der konsularischen Gerichtsbarkeit (oben § 25).

4. Die völkerrechtliche Willenserklärung ist an eine bestimmte Form nicht gebunden, doch ist die Schriftlichkeit der Erklärung die fast allgemeine Regel[10].

Für die Verhandlungen und Beschlüsse auf Staatenkongressen ist seit Ludwig XIV. der Gebrauch der französischen Sprache nach und nach in Aufnahme gekommen, nachdem bis in das 17. Jahrhundert das Latein, in der Levante bis in das 18. Jahrhundert das Italienisch für den diplomatischen Verkehr benutzt worden war. Das Französisch ist jetzt die übliche Aushilfe im internationalen Verkehr. Doch beugte schon die Wiener Kongreßakte (die sich selbst des Französischen bediente) der Auffassung vor, als wäre für die französische Sprache ein Vorrecht geschaffen (Art. 120). Auf Kongressen (z. B. auf den Haager Friedenskonferenzen) wird dem zuweilen dadurch Ausdruck gegeben, daß die Vertreter aus Ländern nichtfranzösischer Zunge gelegentlich ihre Landessprache gebrauchen[11]. Verträge zwischen zwei Staaten pflegen in beiden Landessprachen ausgefertigt zu werden. Das schließt nicht aus, daß

---

[10]) Über schriftliche Verhandlungsformen im Verkehr mit fremden Mächten vgl. K. v. Martens, Guide diplomatique. Rivier, S. 315. Herm. Meyer, Das politische Schriftwesen im deutschen auswärtigen Dienst, 1920, S. 48f.

[11]) Wie sehr dies angebracht ist, um nicht aus bequemer Übung ein Recht erwachsen zu lassen, zeigt die Äußerung des französischen Unterrichtsministers (1923), als er sich gegen den Versuch aussprach, dem Esperanto durch den Völkerbund Raum zu schaffen. Die Antastung der Vorherrschaft der französischen Sprache sei mehr nur als eine Sache des Prestiges (Wes Sprach ich spreche, des Lied ich singe).

Die schriftlichen Verhandlungen haben meist die Form von „Noten", entweder unterschriebene (notes écrites) oder weniger förmlich, in der dritten Person gehalten, nicht unterschriebene (notes verbales). Zirkularnoten sind Noten gleicher Fassung, die gleichzeitig an mehrere Regierungen geleitet werden. „Aide-mémoire" ist die Niederschrift einer mündlichen Erklärung, die dem andern Teile übergeben wird, damit kein Zweifel über den Inhalt der Erklärung bestehe. Man verwendet Namen und Form des Aide-mémoire jedoch auch für die Mitteilung einer Regierung an einen bei ihr beglaubigten Diplomaten, worin sie unter Bezugnahme auf eine Besprechung mit dem Diplomaten ihn über den augenblicklichen Stand der besprochenen Aktion unterrichtet.

eine Übersetzung in eine dritte Sprache beigegeben wird, die für den Fall einer Abweichung der beiden Texte als maßgebend erklärt wird; so ist in dem deutschen Vertrag mit China von 1861 (oben § 1 Anm. 7) der französische, in dem deutschen Vertrag mit Siam von 1862 (oben § 1 Anm. 7) der englische Text als maßgebend vereinbart. Wo dies nicht beliebt ward, klafft bei Verschiedenheit der Texte eine nicht überbrückbare Lücke, so beim Versailler Vertrage, mit seinem englischen und französischen Texte; anders beim Frieden mit Österreich (St. Germain, Art. 381), der englisch-französisch-italienisch abgefaßt ist, aber den französischen Text als authentisch erklärt.

Bloß mündliche Verhandlungen treten demgegenüber für die Regel in die Stellung unverbindlicher Vorbesprechungen (pour-parler) zurück. Vor dem Weltkriege wurden sie als ein Mittel der Bindung für politische Zwecke von den Gegnern der Mittelmächte benutzt (entente), wobei der eine oder andere Teil ein Interesse daran hatte, den Grad der Verbindlichkeit (die bis zum Bündnis gehen oder gedeutet werden konnte) im Unklaren zu lassen. Diese politische Beweglichkeit kann eine so starke Unehrlichkeit in sich schließen, daß sie das Verfahren für das Recht entwertet.

5. Die Willenserklärung kann eine unbedingte oder eine bedingte sein.

So hat Frankreich die englische Schutzherrschaft über Zanzibar (seit 1890) unter der Bedingung anerkannt, daß England die französische Schutzherrschaft über Madagaskar (seit 1885) anerkenne. Häufig kommt es ferner vor, daß ein Staat auf ein ihm zustehendes Recht (z. B. die konsularische Gerichtsbarkeit) nur unter der Bedingung verzichtet, daß derselbe Verzicht auch von den übrigen beteiligten Staaten ausgesprochen werde (oben § 25). So verzichtet Deutschland gegenüber Rußland im Vertrag zu Rapallo (16. April 1922) auf die Ansprüche, die sich aus der bisherigen Anwendung der Gesetze und Maßnahmen der Sowjetrepublik auf deutsche Reichsangehörige oder ihre Privatrechte usw. ergaben, vorausgesetzt, daß die Regierung der russischen Sowjetrepublik auch ähnliche Ansprüche dritter Staaten nicht befriedige.

Dabei sind die der allgemeinen Rechtslehre angehörenden Begriffe der aufschiebenden wie der auflösenden Bedingung, sowie der von der Bedingung zu unterscheidenden Auflage, sinngemäß zur Anwendung zu bringen (oben § 7 IV). Nichteintritt der aufschiebenden oder Eintritt der auflösenden Bedingung hat die Unwirksamkeit der abgegebenen Willenserklärung zur Folge; doch tritt diese Wirkung nicht ipso jure, sondern nur dann ein, wenn der Staat, der die Willenserklärung abgegeben hat, sich auf jene Unwirksamkeit beruft; denn auch hier gilt das Stillschweigen als Zustimmung.

6. Über die Auslegung von Willenserklärungen vgl. unten § 32 II.

7. Der Einfluß von Willensmängeln wird in Anlehnung an die Grundsätze, die das Privatrecht entwickelt hat, zu bestimmen sein.

Die Schwierigkeiten liegen darin, daß die Rechtsordnung in den einzelnen Staaten die Wirkung eines Auseinandergehens von Wille und Erklärung nicht durchweg übereinstimmend regelt und auch ein Zurückgreifen auf das römische Recht als ratio scripta die Grundlage nicht wesentlich sicherer gestaltet. Aber auch bei Einschätzung dessen wird man als eine Auffassung der allgemeinen Rechtslehre ansehen müssen, wie es v. Liszt formulierte:

Die Willenserklärung kann angefochten werden wegen wesentlichen Irrtums des Erklärenden oder wegen eines auf die Person des Erklärenden ausgeübten Zwanges[12]).

Der Irrtum muß entschuldbar sein, das trifft für die Regel im Falle der arglistigen Täuschung zu (z. B. Fälschung der Karten oder der Übersetzung auf seiten Frankreichs gegen China).

Keine Ausnahme bilden die Kriegsverträge mit Einschluß des Friedensvertrages. Die völkerrechtliche Lehre hat seit jeher gerade diesem Punkte (und leider ihm allein) Aufmerksamkeit zugewendet, hier vor allem aber wieder in einer für vergangene Zeiten bezeichnenden Weise die vis absoluta, die gegen den gefangenen Landesfürsten für Unterzeichnung des Friedensvertrages geübt wurde, im Auge gehabt. So beschränkte sich auch v. Liszt noch zu erklären: Auch diese Verträge können nur angefochten werden, wenn gegen den vertragschließenden Vertreter des Staates Zwang geübt worden ist, nicht aber, weil der unterlegene Staat selbst sich in einer Zwangslage befunden hat. Nicht die Kriegsgefangenschaft des Monarchen an sich, wohl aber der zu ihr hinzutretende völkerrechtswidrige Zwang bildet einen Anfechtungsgrund. Der Friedensvertrag, den das in Kriegsgefangenschaft befindliche Staatshaupt abgeschlossen hat, bindet den von ihm vertretenen Staat, soweit nicht etwa die Kriegsgefangenschaft selbst nach dem Staatsrecht seines Staates ihm die Vertretungsbefugnis entzogen hat. Das genügt heut nicht mehr. Schon die Anfechtung des Vertrages zu Bardo zwischen Frankreich und Tunis (1881) durch die Türkei wegen Zwangs konnte zu denken geben. Nach den Erfahrungen an den Verträgen zum Abschluß des Weltkrieges müssen die Untersuchungen tiefer angesetzt

[12]) Die Frage bedarf noch grundsätzlicher Klärung. Ansätze dazu Neubecker, Zwang und Notstand in rechtsvergleichender Darstellung, 1910, S. 134. Grosch, Der Zwang im Völkerrecht (Heft 27 der Abhandl. von Brie und Fleischmann, 1912, S. 56). Heyland, Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande, 1923, S. 75f; jetzt vor allem Jahrreis, Das Problem der rechtlichen Liquidation des Weltkrieges für Deutschland, 1924; da ich mich im Grundgedanken mit dem Standpunkte von Jahrreis berühre, halte ich es nicht für unangebracht hervorzuheben, daß ich ihn in der Form, wie ihn der Text wiedergibt, schon seit Jahren in öffentlichen Vorlesungen vertreten habe.

werden. Die verbündeten Mächte selbst weisen den Weg, wenn sie im Art. 293 des Versailler Vertrages (= Art. 245 St. Germain) bestimmen, daß, falls seit Kriegsausbruch eine verbündete Macht, Rußland oder ein ehemals russisches Gebiet „infolge einer militärischen Besetzung oder mit anderen Mitteln oder aus andern Gründen genötigt worden ist, Deutschland oder einem Reichsangehörigen durch eine von irgendeiner öffentlichen Behörde ausgehende Maßnahme Konzessionen, Vorrechte und Begünstigungen irgendwelcher Art zu gewähren, diese Konzessionen durch den gegenwärtigen Vertrag ohne weiteres hinfällig" werden. Hiermit ist in weitem Maße und grundsätzlich die rechtsvernichtende Wirkung des Zwanges auch bei Kriegsverträgen anerkannt.

Bei dem Einflusse, den das Völkerrecht der clausula rebus sic stantibus einräumt (unten § 32 III 1) würde ein Ausschalten der Berücksichtigung wesentlicher Willensmängel ein Verstoß gegen die Logik der politischen Dinge sein.

Einen festeren Stand wird die Lehre erst gewinnen können, wenn internationale Gerichtshöfe mit der Macht ausgestattet sind, über die Tragweite von Willensmängeln ein entscheidendes Urteil zu fällen.

§ 31. Die völkerrechtlichen Verträge[1].

1. Begriff — Abschluß — Ratifikation.

I. Völkerrechtlicher Vertrag ist die zwischen zwei oder mehreren Staaten über staatliche Hoheitsrechte zustande gekommene Willenseinigung[2].

1. Die Bezeichnung ist vielfältig: (Staats-) Vertrag, Übereinkommen, Einvernehmen, Abrede, Konvention (veraltet: Traktat, Kapitulation, Kartell z. B. Militärkartelle, Deserteurkartelle) — traité, conven-

[1]) Ernst Meier, Über den Abschluß von Staatsverträgen, 1874 (im Anhang Gutachten von Gneist); Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatenverträge, 1880. Seligmann, Abschluß und Wirksamkeit der Staatsverträge, 1890. Nippold, Der völkerrechtliche Vertrag, 1894. Heilborn, Arch. ö. R. Bd. 12, S. 141. Donati, I trattati internazionali nel diritto costituzionale, 1906; Huber, Gemeinschafts- und Sonderrecht unter den Staaten (Festgabe für Gierke), 1911. Pic, Rev. Gen. Bd. 17, S. 5 (Interpretation der Verträge). Grosch, Der Zwang im Völkerrecht mit besonderer Berücksichtigung des völkerrechtlichen Vertragsrechts, 1912; Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 5, S. 267. Fleischmann bei v. Stengel-Fleischmann, Bd. 3, S. 504. Roxburgh, International conventions and third states, 1917. Satow, Diplomatic Practice II (1917), S. 498ff. Mérignhac, Bd. 2, S. 633. Nys, Bd. 2, S. 497. Ullmann, S. 497. Eindringend Hatschek, Deutsches und Preuß. Staatsrecht, Bd. II, 1923, S. 464f. Völkerrecht, S. 227. Anzilotti, Corso di diritto intern.[2] S. 196, 234; Moore Bd. 5, S. 155; Oppenheim Bd. 1, S. 652; de Louter Bd. 1, S. 463; Rapisardi-Mirabelli, La classification des traités intern. (Rev. 1923, S. 653). Mit der Gründlichkeit des archivkundigen Historikers Bittner, Die Lehre von den völkerrechtl. Vertragsurkunden, 1924 (leider ohne Register).

[2]) Hier nur als Rechtsgeschäft, nicht als Rechtssatzung; darüber § 2 Anm. 3.

tion (traité scheint für bedeutsame Verträge gewählt zu werden, namentlich traité de paix; „le" Traité in Frankreich für den Versailler Vertrag!), arrangement, engagement, accord — die englischen Benennungen kann man aus dem Titel des amerikanischen Sammelwerks von Malloy (1910) ersehen: Treaties, conventions, international acts, protocoles and agreements between the U. St. of America and other powers 1876 to 1909." — „Protokoll" als Benennung für Abkommen nicht bloß von geringerer Bedeutung; „Deklaration" ist noch nicht veraltet, auch nicht bloß für weniger wichtige Verträge (vgl. Londoner Seerechtsdeklaration von 1909); beides aber vieldeutig (Bittner, S. 296, 280, 85).

Von den Verträgen im technischen Sinne ist zu unterscheiden die in jüngster Zeit sehr häufig gewordene, durch Austausch von Noten erfolgende Feststellung der Übereinstimmung der leitenden Staatsmänner über die von ihnen in einzelnen oder auch in allen Fragen verfolgte Politik (entente, entente cordiale). Dagegen wird der Zweck der vertraglichen Bindung auch durch sog. Notenwechsel erreicht, d. i. Austausch gleichlautender Erklärungen durch die beteiligten Staaten.

2. Nach ihrem Inhalt lassen sich die Verträge in rechtsetzende und rechtsgeschäftliche scheiden (oben § 2 Anm. 3); im weiteren nach den durch den Vertrag betroffenen Gegenständen, wie politische Verträge (Gebietsfragen, Friedensverträge, Bündnisse, Garantieverträge) oder Verkehrsverträge, wohin nicht bloß der wirtschaftliche Verkehr (Handelsverträge, Post- und Eisenbahnverträge usw.), sondern der soziale Verkehr im weitesten Sinne zählt, mit Einschluß des Rechtsverkehrs. In beiden Gruppen kann sich die Regelung für den Einzelfall erschöpfen oder ein dauerndes Verhältnis betreffen. Nach dem Kreise der beteiligten Staaten kann es sich um Einzelverträge zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten handeln oder um Gruppenverträge, die auf die Einbeziehung einer größeren Zahl von Staaten angelegt sind; diese wachsen sich nicht selten zu Unionen, Verwaltungsgemeinschaften, Staatenverbänden heraus (§§ 26ff., 36ff., 32 I), deren Bestand für die Regel durch den Wegfall eines oder des andern Vertragsteils nicht berührt wird (§ 32 III). Die zunächst dem Bedürfnis nach theoretischer Einsicht dienenden Unterscheidungen, die nicht als Trennungen anzusehen sind, erlangen eine praktische Bedeutung besonders im Falle der Staatensukzession (unten § 34) und für die Frage der Aufhebung eines Vertrags (§ 32 III).

II. Die Fähigkeit, Verträge zu schließen, ist Ausfluß der Souveränität (vgl. oben §§ 8 ff.).

1. Doch pflegt halbsouveränen Staaten meist das Recht eingeräumt zu sein, auf nichtpolitischem Gebiet Verträge, insbesondere Handelsverträge, zu schließen (oben § 10 III 1).

So hatte Ägypten nach dem Firman vom 20. Januar 1879 das Recht,

alle Verträge abzuschließen und zu vereinbaren, die das Zollwesen, den Handel, die Fremdenpolizei und die Beziehungen der Fremden zu der Regierung und der eingeborenen Bevölkerung betreffen; doch durften dadurch die politischen Verträge der Türkei und ihre Hoheitsrechte über Ägypten keine Einbuße erleiden. Vgl. z. B. den deutsch-ägyptischen Handelsvertrag vom 19. Juli 1892 (R. G. Bl. 1893 S. 17). Am Weltpostverein waren (1906) Bulgarien, Tunis, Korea, Ägypten, ja sogar Bosnien-Herzegowina als Vertragschließende beteiligt; an den Haager Friedenskonferenzen hat Bulgarien teilgenommen, während Korea, Tunis und Ägypten nicht zugezogen wurden. Die dauernd neutralisierten Staaten sollen Verträge, durch die sie in kriegerische Unternehmungen verwickelt werden können (wie Garantieverträge), nicht schließen; aber die von ihnen dennoch geschlossenen Verträge sind rechtswirksam (oben § 11).

Dagegen stehen die vom Papst geschlossenen Verträge (Konkordate usw.) nicht unter den Grundsätzen des Völkerrechts (oben § 7 VI)[3]).

Wenn in neueren Verträgen (so in dem Abkommen über Funkentelegraphie vom 5. Juli 1912, unten § 40 A. II 3) einzelne Staatsteile (Kolonien) als vertragschließende Parteien genannt sind, so erklärt sich diese völlig inkorrekte Bezeichnung daraus, daß diese Gebiete bei Berechnung der Beitragsquoten oder des Stimmenverhältnisses selbständig gezählt werden. Es ist jedoch zu beachten, daß die Entwicklung des englischen Reichsrechtes dahin geht, den selfgoverning dominions das Recht zu selbständigem Vertragsabschluß einzuräumen. Die Entwicklung nimmt ihren Fortgang auch bei Verträgen hochpolitischen Inhalts, wie in den Abschlußverträgen nach dem Weltkriege, in denen außer Großbritannien noch Kanada, Australien, Südafrika, Neuseeland und Indien als besondere Vertragsteile auftreten (ebenso als besondere Mitglieder des Völkerbundes).

2. Im zusammengesetzten Staat bestimmt sich die Vertragsfähigkeit der Gliedstaaten nach dem jeweiligen Staatsrecht (oben § 9). Nach der deutschen Reichsverfassung von 1919 (Art. 78) können die Länder noch „in Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung, zusteht" unter Zustimmung des Reiches Verträge mit auswärtigen „Staaten" schließen; für Konkordate mit dem Papste besteht diese Einschränkung also nicht. In der Schweiz (Bundesverfassung v. 1874, Art. 9) bleibt den Kantonen ausnahmsweise die Befugnis, Verträge über Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen". Für die V. St. v. Amerika,

[3]) Diese Ansicht v. Liszts kann ich nicht teilen. Ich halte dafür, daß Konkordate heute im allgemeinen (Abweichung z. B. nach kurialer Ansicht für den Fall, daß sich die Verfassungsform des staatlichen Vertragsteils ändert) nach den Grundsätzen des Staatsvertragsrechts zu behandeln sind.

Verf. Art. 1, sect. 10 Abs. 1: nicht zulässig für die Einzelstaaten „treaty, alliance or confederation", mit Bewilligung des Kongresses statthaft aber „agreement or compact".

3. Das Recht des Vertragsabschlusses kann durch die souveräne Staatsgewalt der Ausübung nach übertragen werden (oben § 22 I 4, vgl. Bittner § 15).

III. Der Abschluß der Staatsverträge erfolgt durch die Willenserklärung der mit der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis ausgerüsteten Organe (oben § 21, § 22 I 4).

Das sind das Staatshaupt, die Zentralbehörde des Außendienstes und die diplomatischen Agenten[4]) (Bittner § 10).

Für Abreden von geringerer Tragweite, namentlich verwaltungstechnischen Inhaltes pflegt ein „arrangement" auch den zentralen Fachbehörden eingeräumt zu sein (z. B. Postministerium)[5]). Im Kriege haben die Befehlshaber der Truppen ein weitgehendes Recht zum Abschluß von Kriegsverträgen aller Art.

Die Vorbereitung für die Vertragsfertigung[6]) erfordert bei der Bedeutung von Staatsurkunden besondere Sorgfalt. Sie liegt in der Hand der dazu vom Staatsoberhaupte durch besondere Vollmacht bestimmten Unterhändler. In der Regel ist dies das Auswärtige Amt des Staates, auf dessen Boden die Unterhandlungen geführt werden, einerseits und des bei diesem Staate beglaubigten Gesandten des zweiten Vertragsteils andererseits; doch können neben den Hauptbevollmächtigten noch weitere oder überhaupt andere besondere Bevollmächtigte namentlich für Handelsverträge und andere verwaltungstechnische Abkommen (Beamte der Fachministerien) bestellt werden. Die Verhandlungen beginnen mit Prüfung und Austausch der Vollmachten und werden bezüglich des Inhaltes nach der jedem Unterhändler erteilten Instruktion geführt[7]). In der äußeren Form, dem Aufbau, wie in der

[4]) Streng genommen wird man (mit Bittner, S. 6, 39) von Vertragsabschluß nur beim Staatshaupte sprechen dürfen, während die anderen Organe nur die Verträge beurkunden.

[5]) Die rechtliche Natur dieser Verträge der Staatsanstalten (arrangements administratifs) ist bisher nicht untersucht. Vgl. vorläufig Bittner, S. 525. In der Vorgeschichte des Weltkriegs spielen Generalstabs- und Admiralstabsverträge eine bedeutsame Rolle.

[6]) Hierfür bietet das Werk von Bittner wertvolle Ausbeute (S. 101—232); ferner Herm. Meyer, Das politische Schriftwesen im Ausw. Dienst, 1920, S. 56f. v. Frisch, Diplomatische Fachausdrücke, Wörterbuch Bd. 1, S. 243. Auch Lusensky, Handelsverträge, bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 2, 1913, S. 355.

[7]) Wenn aus Projekten und Gegenprojekten endlich Artikel hervorgehen, über die sich die Unterhändler einig sind, so heißen diese „paraphiert", nach der Paraphe, dem beigesetzten abgekürzten Namenszuge des Unterhändlers — zu unterscheiden von der Unterzeichnung des gesamten Vertragsentwurfs, für die der Unterhändler besondere Ermächtigung durch das Ministerium abzuwarten hat (Bittner, S. 171f., Herm. Meyer, S. 61, 28).

Sprachform hat der Staatsvertrag bis in die neueste Zeit einen Zusammenhang mit den Staatsurkunden älterer Zeit (diplomata) gewahrt. Doch hat jetzt eine nüchternere Form des Alltags mehr Platz gegriffen. So ist die früher übliche Anrufung Gottes nicht mehr beliebt (sie war auch im Hinblick auf den Inhalt zuweilen eine Blasphemie), die gespreizte Beigabe aller Titel und Orden bei den Unterhändlern ist fortgefallen, ebenso eine feierlich-umständliche Diktion. Geblieben ist als Regel eine Einleitung, die sich über die Beweggründe zum Vertragsschluß ausläßt (Präambel) und zum Schluß die typische Ratifikationsklausel (vgl. unten III). Älterem Urkundenbrauche nähert es sich, daß dem Hauptvertrage nicht selten Nebenurkunden beigegeben sind: Anlagen (Annexe), Zusatzartikel, bald offene, bald geheime, oder Schlußprotokolle, bald als einfache Protokolle über die Unterzeichnung, bald auch Zusätze oder Erläuterungen bietend.

Über die Sprache vgl. oben § 30 IV 4.

Der Vertrag wird in so vielen Originalstücken[7a]) „ausgefertigt" als Staaten beteiligt sind. Es ist gebräuchlich, daß in der Ausfertigung, die für den einzelnen Staat erfolgt, der etwa mehrsprachige Text in der Sprache dieses Staates und der Name und der Unterhändler jeweils dieses Staates die erste Stelle einnimmt (sog. Alternat).

Für Verträge, an denen eine größere Zahl von Staaten beteiligt sind (Kollektivverträge), zeigen sich manche Abweichungen des Werdegangs, die einer Umständlichkeit vorbeugen sollen, insbesondere, wenn sie das Ergebnis von Konferenzen sind: Ausfertigung nur einer Schlußakte (Generalakte), die dem Archive des Staates, auf dessen Boden die Konferenz stattgefunden hat, verbleibt, und von der die anderen Vertragsstaaten nur beglaubigte Abschriften erhalten. In diesem Falle geschieht Aufzählung und Unterzeichnung der Staaten nach alphabetischer Folge in der Sprache der Schlußakte.

[7a]) Das ist die in der deutschen Rechtssprache, im Anschlusse an die Art der Abfassung der früheren Notariatsurkunden, ursprüngliche Bedeutung des Wortes „Ausfertigung" (die erst in der Ausdrucksweise der neuen Prozeßgesetze zur bloßen Abschrift degradiert worden ist). Erhalten geblieben ist die ältere Bedeutung in der Sprache der internationalen Verträge, aber auch in der inneren Finanzverwaltung (z. B. Ausfertigung von Staatsschuldverschreibungen). Es bleibt ein merkwürdiger Beleg für das Verhallen deutschen Sprachguts (ein anderer zeigt sich bei der „Nacheile"), daß die Staatsrechtstheorie mit der „Ausfertigung" der Reichsgesetze, wie sie Art 17 der Reichsverfassung von 1867/71 dem Kaiser übertrug, zunächst nichts anzufangen wußte (die Ratlosigkeit bei Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts [3], 1891, § 158 Anm. 8). Laband (Staatsrecht des Deutschen Reiches [5], Bd. 2, 1911, § 54) hat das richtige Ergebnis wohl gefühlt, sucht ihm aber auf nicht überzeugenden Seitenwegen beizukommen. Man darf wohl annehmen, daß Bismarck und seine Helfer bei der Formulierung der Reichsverfassung dem ihnen geläufigen Sprachgebrauche aus dem internationalen Verkehre als selbstverständlich gefolgt sein werden.

IV. Die Ratifikation im besonderen.

1. Die Staatenpraxis hat dahin geführt, daß, von besonderen Fällen (vgl. zuvor III) und besonderen Vereinbarungen abgesehen, zum rechtswirksamen Abschluß aller Staatsverträge die ausdrückliche und in feierlicher Form unmittelbar abgegebene Erklärung des Staatshauptes (des obersten Vertretungsorgans) hinzutreten muß — die Ratifikation.

Bisweilen setzen Verträge eine Frist für die Ratifikation fest.

a) Die von den Bevollmächtigten der verhandelnden Staaten getroffenen, zu Protokoll gebrachten und unterzeichneten Vereinbarungen erlangen völkerrechtlich verbindliche Kraft erst durch den Formalakt der Genehmigung oder Ratifikation des Staatshauptes. Versagung der Genehmigung ist daher weder rechtswidrige, noch auch nur „unfreundliche" Handlung[8]).

Es ist irreführend, den Vertrag schon mit der Unterschrift durch die Bevollmächtigten als suspensiv bedingt wirksam anzusehen; denn mit der erfolgten Genehmigung wird nur die Datierung, nicht aber (von besonderen Vereinbarungen abgesehen) die Wirksamkeit des Vertrages nach dem Tag der Unterzeichnung, berechnet.

b) Gleichzeitig mit dem Vertrag, und ohne daß es einer besonderen Ratifikation bedarf, treten die Vereinbarungen in Wirksamkeit, die sich in den dem Vertrage angehängten „Protokollen" oder in besonderen „Annexen" (vgl. Pariser Frieden von 1856) befinden und die Auslegung einzelner Vertragsbestimmungen oder Zusätze zu diesen enthalten.

c) Ausnahmsweise tritt an die Stelle der solennen Ratifikation durch das Staatshaupt die formlose Genehmigung durch die Staatsregierung[9]), wenn das Abkommen im Rahmen der Verwaltungsbefugnisse der Regierung liegt, also nicht etwa die Gesetzgebung berührt; oder es wird (ganz selten) einmal ausdrücklich auf die Ratifizierung verzichtet. Für Kriegsverträge vgl. § 57 B.

2. Der Vertrag kommt durch den Austausch der Ratifikationsurkunden zustande[10]).

a) Die Ratifikation ist eine feierliche Erklärung des Staatshauptes oder des sonst zur Ratifikation nach dem Vertrage oder dem Verfassungsrechte des Staates berufenen Organs, daß der Vertrag genehmigt werde, mit dem Versprechen, für seine Durchführung Sorge zu

---

[8]) Das hindert nicht, daß die Versagung politisch zu Schwierigkeiten oder zur Verstimmung führen kann. In den V. St. v. Amerika hat nicht selten der Senat die Ratifikation verweigert. Über Verweigerung durch Frankreich vgl. unten § 49 I 2 und Anmerkung 6; Rivier, S. 334.

[9]) So bei Verträgen, betr. den grenzüberspringenden Fabrikverkehr, betr. die gegenseitige Behandlung von Handlungsreisenden usw. Beispiele in R. G. Bl. 1900, 781, 1903, 47. Vgl. dazu Pitamic (unten Anm. 13).

[10]) Wegmann, Die Ratifikation von Staatsverträgen, 1892. Wenzel, Juristische Grundprobleme, S. 349, 361. Bittner, S. 233f.

tragen. Die Form ist von Wortreichtum und Schwerfälligkeit (für Österreich-Ungarn vor dem Zusammenbruche auch lateinisch) allmählich zu nüchterner Amtssprechweise übergegangen und für den einzelnen Staat bereits zum Typ erstarrt. Der Vertrag wird der Ratifikation entweder als Anlage beigefügt oder in die Ratifikationserklärung eingeschoben. So bietet die Ratifikationsurkunde schon in ihrer äußeren Gestalt die Vollendung des Vertrages[11]).

Als ein Beispiel der neuen deutschen Praxis mag die Ratifikationsformel für den Versailler Friedensvertrag gelten:

„Nachdem der von den Bevollmächtigten Deutschlands und den Bevollmächtigten der alliierten und assoziierten Mächte am 28. Juni 1919 unterzeichnete Friedensvertrag, das dazu gehörende Protokoll und die am gleichen Tage unterzeichnete Vereinbarung über die militärische Besetzung der Rheinlande, die wörtlich wie folgt lauten:

[hier folgt der Text der bezeichneten Verträge]

von den gesetzgebenden Körperschaften genehmigt und mir vorgelegt worden sind, erkläre ich, daß ich den Vertrag, das Protokoll und die Vereinbarung bestätige und verspreche, sie erfüllen und ausführen zu lassen.

Berlin, 9. Juli 1919. Ebert, Reichspräsident
Bauer, Reichskanzler"

In einer besonderen Verhandlung, über die ein Protokoll aufgenommen wird, werden die Ratifikationsurkunden gegenseitig ausgetauscht.

b) Für Kollektivverträge hat sich eine vereinfachte Form des Austausches herausgebildet, indem ein jeder Vertragsstaat seine Ratifikationsurkunden an Stelle des Austauschs mit allen Vertragsteilen nur bei dem Ministerium des Auswärtigen des Staates, auf dessen Boden die Konferenz abgehalten worden ist, hinterlegt. „Über die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden" (II. Genfer Konvention vom 6. Juli 1906, Art. 29). Im allgemeinen übernehmen die Verträge diese Formulierung. Doch bedingen die besonderen Verhältnisse eine Anpassung dieses Austauschersatzes, namentlich, wenn bei einer großen Zahl von Staaten die Hinterlegung nicht in einer einzigen Verhandlung erfolgt. Es kann nicht ausbleiben, daß die Vorgänge dadurch verwickelter werden[12]). Nach dem Versailler Friedensvertrage wurde ein

[11]) Doch geht es zu weit, wenn Herm. Meyer (S. 62) sagt: „Nicht die Vertrags-, sondern die Ratifikationsurkunde ist das eigentliche völkerrechtlich bindende Dokument". Dazu verleitet offenbar die oft kostbare äußere Ausstattung (Einband, Umschläge, Hängesiegel, eigenartige Schrift), die den Ratifikationsurkunden gegeben zu werden pflegt (vgl. Bittner, S. 240f.). Der Grund liegt doch aber darin, daß die Ratifikationsurkunde das Gehäuse für die Vertragsurkunde abgibt.

[12]) Nach dem I. Abkommen der II. Haager Friedenskonferenz Art. 92f. wurde die erste Hinterlegung durch ein Protokoll festgestellt; die späteren erfolgten

erstes Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden in Paris errichtet, sobald der Vertrag von Deutschland einerseits und von den alliierten und assoziierten Hauptmächten andererseits ratifiziert war. „Mit der Errichtung dieses ersten Protokolls tritt der Vertrag zwischen den ... Teilen, die ihn auf diese Weise ratifiziert haben, in Kraft. Dieser Zeitpunkt gilt zugleich als der Zeitpunkt des Inkrafttretens bei Berechnung aller in dem ... Vertrage vorgesehenen Fristen. In jeder andern Hinsicht tritt der Vertrag für jede Macht mit der Niederlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft".

Eine interessante Verkürzung des Vorganges der Ratifikation nicht nur, sondern selbst der Unterzeichnung nimmt der Versailler Vertrag (Art. 295) zugunsten des Haager Opium-Abkommens von 1912 vor: die Ratifikation des Friedensvertrages schließt die Ratifikation des Opium-Abkommens ohne weiteres ein.

c) Der Vertrag wird mit dem Austausche (Hinterlegung) der Ratifikationsurkunden wirksam, falls er nicht selbst einen späteren Zeitpunkt für die Wirksamkeit bestimmt.

d) Nur ganz vereinzelt findet sich eine einseitige Ratifikation (vgl. Z. 11 deutsch-portugiesisches Handelsabkommen von 1923, R.G.Bl. II 309).

3. Mit der Ratifikation ist der Vertrag völkerrechtlich verbindlich.

Rückwirkende Kraft auf einen früheren Zeitpunkt, namentlich auf den Tag der Unterzeichnung, kommt der Ratifikation nur zu, wenn der Vertrag selbst dies ausdrücklich bestimmt[13]). Nach dem Tage der Unterzeichnung pflegt der Vertrag angeführt zu werden.

V. Verfassungsrechtliche Bestimmungen, durch welche die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren gefordert wird, kommen völkerrechtlich nur soweit in Betracht, als sie Einschränkungen der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis enthalten. Ist dies der Fall, so ist zur Verbindlichkeit des Vertrages auch in völkerrechtlicher Beziehung jene Zustimmung erforderlich[14]).

---

durch schriftliche Anzeige unter Beifügung der Ratifikationsurkunde. Mächte die zur Konferenz eingeladen waren, das Abkommen aber nicht gezeichnet hatten, können durch schriftliche Anzeige unter Beifügung der zu hinterlegenden Beitrittsurkunde beitreten. Das niederländische Ministerium hat darüber ein Register zu führen.

[13]) So auch v. Martens, Bd. 1, S. 403; Pradier-Fodéré, Traite Bd. 3, S. 1119; Ullmann, S. 268. — Anders die angelsächsische Auffassung; vgl. Moore, Digest of intern. law Bd. 5 (1906), § 762; Philippson, Termination of war and treaties of peace, 1920, S. 188, 198. Weiteres Material bei E. Kaufmann, Etudes concern. la doctrine de la succession d'Etat 1923, S. 8ff. — Nicht überzeugender Mittelweg Rivier, S. 335. — Vgl. auch unten § 69 II 1.

[14]) Weil, Die Mitwirkung der Volksvertretung bei Staatsverträgen, 1906. Pitamic, Die parlamentarische Mitwirkung bei Staatsverträgen in Österreich, 1915. Michon, Les traités internationaux devant les chambres, 1901. Anzilotti in Rivista Bd. 4, 1909, S. 467, Bd. 5, 1910. Schoen in Z. Vö. R. Bd. 5, S. 400. Wright, The control of American foreign relations, 1923 (er lehnt S. 99 die

Bezüglich dieser vielumstrittenen Frage sind folgende Gesichtspunkte festzuhalten. Staatsrechtliche Beschränkungen der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis sind auch völkerrechtlich von entscheidender Bedeutung (oben § 22 I 2). Der Abschluß der Staatsverträge kann daher nur durch dasjenige Organ erfolgen, dem die Vertretungsbefugnis nach dem innern Staatsrecht zukommt. So hatte der Deutsche Kaiser die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis (Art. 11 der Reichsverfassung von 1871), es hat sie der Reichspräsident (nach Art. 45 Reichsverfassung von 1919) und ebenso der Präsident der Französischen Republik; für die Schweiz dagegen nicht der Präsident, sondern der Bundesrat [15]). Wenn das Staatsrecht die Ausübung der Vertretungsbefugnis des Staatshauptes an die vorhergehende Zustimmung oder die nachfolgende Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren bindet, so ist die ohne diese Zustimmung vorgenommene Willenserklärung des Staatshauptes völkerrechtlich ohne Rechtswirksamkeit; denn nach der Staatsverfassung bestimmen sich die zum Zustandekommen des Staatswillens erforderlichen Voraussetzungen, sie ist die Organisierung der Staatsgewalt auch in allen Beziehungen des Staates zu anderen Staaten. Wenn dagegen die Zustimmung oder Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren nicht für die Ausübung der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis durch das Staatshaupt, sondern lediglich für die staatsrechtliche Verbindlichkeit der geschlossenen Verträge durch die Verfassung vorgezeichnet ist, so kann auch der Mangel dieser Zustimmung nur staatsrechtliche, nicht aber völkerrechtliche Wirkungen erzeugen. Abschluß des Vertrages durch das Staatshaupt, während die Zustimmung der verfassungsmäßigen Organe ausfällt, bindet daher in diesem Falle den Staat seinem Vertragsgegner gegenüber, bindet aber nicht die Staatsuntertanen dem Staate gegenüber.

So sicher das so gewonnene Ergebnis auch sein mag, so schwierig ist die Entscheidung der Frage, welche Bedeutung den durch die Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen in den einzelnen Staaten zukommt. Das Staatsrecht Großbritanniens und Belgiens kennt keine Beschränkung der Krone in der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis. In den Vereinigten Staaten von Amerika dagegen bedarf der Präsident zum Abschluß der Verträge der Zustimmung des Senats. Für das Deutsche Kaiserreich hatte Art. 11 Abs. 3 der Verfassung bestimmt: „Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände

---

Notwendigkeit parlamentarischer Genehmigung für die völkerrechtl. Gültigkeit des Vertrages ab); Hatschek, Staatsrecht Bd. 2, S. 464f.; Bittner, S. 81f. Butler, The treaty-making power of the United States, 2 Bde., 1902.

[15]) Pinösch, Verteilung von Kompetenzen zum Abschluß von Staatsverträgen in der Schweiz. Diss. Leipz. 1906. Brenner, Zusammenwirken von Bundesrat und Bundesversammlung bei Staatsverträgen nach schweiz. Bundesstaatsrecht, Diss. Bern, 1918.

beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich." Nach der überwiegenden Ansicht wird durch diese Bestimmung die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis des Kaisers in keiner Weise berührt; sie hat lediglich staatsrechtliche Bedeutung. Dasselbe galt in Preußen von Art. 48 der Verfassung von 1850, wonach „Verträge mit fremden Regierungen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern bedürfen, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden"[16]) Die Reichsverfassung von 1919 vermeidet diese textliche Schwierigkeit, indem sie sagt (Art. 45 Abs. 3): „Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstages".

Da die Ratifikation ihrem Wesen nach es außer Zweifel stellen soll, daß der Vertrag die Zustimmung des Machtfaktors erhalten hat, der völkerrechtlich für seine Erfüllung einsteht, so kann nach der besonderen Sachlage für die Ratifikation noch ein anderes oder ein weiteres vereinbart werden. So erklärt sich Art. 18 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 (R.G.Bl. S. 223): „Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser einerseits und andererseits durch die Nationalversammlung und durch das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt der Französischen Republik werden in Frankfurt binnen zehn Tagen oder womöglich früher ausgetauscht werden." Und in dem Protokoll vom 20. Mai 1871 über den Austausch der Ratifikationen ist die Vorlegung einer in gehöriger Form erfolgten Ausfertigung des am 18. Mai von der Nationalversammlung angenommenen, den Friedensvertrag ratifizierenden Gesetzes ausdrücklich erwähnt.

VI. Eine Veröffentlichung der Verträge ist für die völkerrechtliche Verbindlichkeit nicht erfordert; gewisse Verträge werden um ihres Inhaltes willen geradezu geheim gehalten (Bündnisse u. a. m.). Inwieweit eine Verkündung staatsrechtlich erforderlich ist, das richtet sich nach dem Verfassungsrecht der einzelnen Länder[17]).

---

[16]) Derselben Ansicht: Gneist, Laband, Arndt, G. Meyer, Anschütz, Triepel, Schoen, Z. Vö. R. Bd. 5, S. 400 (gegen Anzilotti). Dagegen E. Meier, Bornhak, Zorn; neuerdings Kohler, Z. Vö. R. Bd. 2, S. 218, Fleischmann S. 512, Anzilotti, Volontà e responsabilità nella stipulazione dei trattati internazionali, 1910. Vgl. auch Tezner, Zeitschrift für Politik Bd. 9, S. 561.

[17]) Vgl. dazu Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 146 (Proklamation des Präsidenten in den V. St. v. Amerika); Fleischmann § 6; Wenzel, Juristische Grundprobleme, S. 363f.; Kommentar der Reichsverfassung (zu Art. 45) von Giese[5] 1923, Anschütz 1921. — Zur Einführung pflegen den Parlamenten „Denkschriften" vorgelegt zu werden, die das Wesentliche zur Begründung (vom Standpunkte dieses Staates aus) bringen. Die Materialsammlungen über Auswärtige Angelegenheiten pflegen nach englischem Vorbilde (Blaubuch) nach der Farbe des

Nunmehr bestimmt Art. 18 der Völkerbundsakte: „Jeder Vertrag oder jede internationale Abmachung, die ein Bundesmitglied künftig abschließt, ist unverzüglich beim Sekretariat einzutragen und sobald wie möglich von ihm zu veröffentlichen. Kein solcher Vertrag und keine solche internationale Abmachung ist vor dieser Eintragung rechtsverbindlich". Trotz dieser apodiktischen Bestimmung wußten sich Frankreich und Belgien für ihre Militärkonvention vom 7. September 1920 von ihrer Beachtung freizusprechen; auch weitere Umgehungen sind bekannt (vgl. v. Bülow, Versailler Völkerbund S. 284)[18]). Wenn auch die Rechtswirksamkeit des Vertrages unter Mitgliedern des Völkerbundes bis zur Eintragung hinausgeschoben ist, so sind die Vertragsteile doch schon mit dem Austausch der Ratifikationen gebunden.

VII. Die Weiterbildung der Verträge kann nur durch eine neue Vereinbarung der vertragschließenden Staaten erfolgen.

Für die großen internationalen Gemeinschaften, die sich in den letzten Jahrzehnten gebildet haben, ist die unausgesetzte Fortbildung geradezu ein Programmpunkt, den die von ihnen eingesetzten internationalen Bureaux im Auge behalten müssen. Dem dient das periodische Zusammentreten zu neuen Konferenzen.

Beispiele: die Weiterbildung der drei Abkommen der ersten Haager Friedenskonferenz von 1899 im Jahre 1907; die Schlußakte der 2. Konferenz empfahl bereits die Einberufung einer 3. Konferenz; die Weltpostkonferenzen; die Haager Privatrechtskonferenzen. Die Konvention betr. die internationale Wechselordnung vom 23. Juli 1912 hat in Art. 30 die Änderung und Ergänzung der vereinbarten Bestimmungen vorgesehen und geregelt.

§ 32. Die völkerrechtlichen Verträge.

2. Wirkung — Auslegung — Aufhebung.

I. Die Wirkung der Staatsverträge.

1. Der Staatsvertrag berechtigt und verpflichtet die vertragschließenden Teile: Pacta sunt servanda[1]).

Umschlags bezeichnet zu werden: Weißbuch (Deutschland), Gelbbuch (Frankreich), Rotbuch (Österreich, Türkei), Grünbuch (Serbien, Rumänien, Bulgarien) usw. — Die in den Gesetzblättern veröffentlichten Übersetzungen von Staatsverträgen lassen nicht selten zu wünschen übrig, so auch die des Versailler Vertrags.

[18]) Nach dem Tätigkeitsberichte für den Völkerbund vom September 1924 überstieg die Zahl der eingetragenen internationalen Abkommen 700 — darunter befanden sich 106 auch von Deutschland, obgleich es nicht Mitglied des Völkerbundes ist, dem Generalsekretariat des Völkerbundes mitgeteilte Verträge!

[1]) Ein oft angeführtes — weil nicht selten mißachtetes — Wort, das aus dem Wesen jeglicher Rechtswirkung entspringt. Hierzu Lammasch, Vertragstreue im Völkerrecht (Österr. Z. f. öffentl. Recht 1915, S. 7), Otto Mayer, Völkerrecht und Völkermoral (Arch. ö. R. Bd. 38 (1918), S. 24).

Wirkung der Staatsverträge für Dritte: außer den Schriften zu § 31 Anm. 1. Salvioli, in Rivista Bd. 12, S. 229. — Prozeßbeteiligung vor dem Internationalen Gerichtshofe § 54 IV.

Staatsverträge können nicht altruistisch sein. Jeder Staat handelt in berechtigtem Egoismus für das Interesse seines Volkes und Landes. Frei geschlossene Verträge werden deshalb grundsätzlich auch wechselseitig belasten. Eine Ausnahme wird sich bei Friedensverträgen finden[2]).

Der Vertrag bindet, von besonderen Vereinbarungen abgesehen, den Staat mit seinem Gesamtgebiet. Doch wird in den Kollektivverträgen meist eine besondere Erklärung über Erstreckung oder Ausschließung für alle oder einzelne Kolonien oder andere überseeische Besitzungen vorgesehen.

Der Vertrag bindet grundsätzlich die Vertragschließenden als Ganzes, mithin in der Gesamtheit seiner Bestimmungen. Doch kann die Bindung einzelnen Bestimmungen gegenüber durch besondere Vorbehalte ausgeschlossen werden. Von diesem Recht haben die Unterzeichner der Haager Abkommen von 1899 und 1907 sowie der Berner Union einen überreichlichen Gebrauch gemacht. (Dagegen waren alle Vorbehalte ausgeschlossen durch Art. 65 der Londoner Erklärung von 1909).

Noch verhängnisvoller hat die den Haager Abkommen vielfach beigefügte Solidaritätsklausel (Allbeteiligungsklausel) gewirkt; das heißt die Bestimmung, daß der Vertrag in einem künftigen Kriege nur dann Anwendung finden solle, wenn sämtliche Kriegführende den Vertrag ratifiziert haben (vgl. Zitelmann, Arch. ö. R., Bd. 35, S. 1, Garner, International Law and the world war, 1 (1920), §§ 17ff., und unten § 55 V 3).

2. Anderen als den vertragschließenden Staaten kann ausdrücklich der Beitritt (Akzession oder Adhäsion) offengehalten werden (conventions ouvertes) — im Gegensatze zu Verträgen, die einen solchen Beitritt nicht vorsehen (geschlossene Verträge, conventions fermées).

Der Beitritt kann schlechthin eröffnet oder an gewisse Voraussetzungen (besondere Aufforderung, binnen bestimmter Frist, besonders gekennzeichnete Staaten) geknüpft sein. Stets aber steht es im Belieben eines Staates, ob er sich zu dem Beitritt veranlaßt sieht.

So sind offene Abkommen im allgemeinen die der zweiten Friedenskonferenz. Doch bestimmt Art. 9 des ersten Abkommens, daß die Bedingungen, unter denen die zur Konferenz nicht eingeladenen Mächte beitreten können, den Gegenstand einer späteren Verständigung zwischen den Vertragsmächten bilden werden. Und das Abkommen betreffend den Internationalen Prisenhof beschränkt sich nach Art. 53 auf die in Art. 15 und seiner Anlage bezeichneten Mächte. Der Beitritt zu einer offenen Konvention erfolgt durch schriftliche Erklärung, die an die in dem Vertrag bezeichnete Regierung zu richten ist.

---

[2]) Doch versteht sich auch für sie das Moralische von selbst — ein „Brennusfrieden" ist kein Friedensvertrag.

In besonderer Weise ist der Beitritt zum Völkerbund geregelt. Ein „Beitritts"zwang, wie ihn der Versailler Vertrag wiederholt Deutschland auferlegt (z. B. Art. 31, 338 Abs. 2, 377) ist eine contradictio in adjecto und nur eine andere Form für das Gebilde des Vertrages zu Lasten eines Dritten (nämlich Deutschlands), das uns im Versailler Schlusse häufig genug begegnet (unten 3)[3]).

3. Auch Verträge zugunsten, sogar zu Lasten Dritter sind dem Völkerrecht nicht unbekannt. Durch die Bestimmung des Pariser Vertrages von 1856, daß die Aalandsinseln nicht befestigt werden dürfen (oben § 14 III 3), hat Schweden ein Einspruchsrecht erhalten. Der Berliner Vertrag von 1878 hat den Balkanstaaten, die zum Abschluß des Vertrages nicht herangezogen waren, eine Reihe von Verpflichtungen auferlegt (oben S. 31).

Die Pariser Friedensverträge streuen reichlich Bestimmungen zugunsten an den Verträgen nicht beteiligter Staaten ein, als politisches Mittel, diese Staaten zu belohnen und zu gewinnen, als da ist: Art. 109 (Nordschleswig zugunsten Dänemarks), Art. 116 Abs. 3 Vers. Vertr. (Vorbehalt der Reparationen für Rußland); besonders zugunsten der Schweiz Art. 374, 358 Abs. 2, Anlage nach 426 (Kündigung des Vertrages über die Gotthardbahn, Benutzung des deutschen Rheinufers, Organisationsausschuß für die erste Arbeitskonferenz), zugunsten Schwedens, Dänemarks, der Schweiz (Oder- und Rheinkommission, Art. 381, 355), überhaupt die Eröffnung internationaler Schiffahrtswege auf deutschem Gebiete für jeden, den es angeht (Art. 328, 331, 380). Eine andere Schattierung zeigt die Behandlung Luxemburgs, insofern ihm nicht unmittelbar Rechte eingeräumt werden, vielmehr die Hauptmächte gewisse (sehr erhebliche) Bevorzugungen für Luxemburg geltend machen können (Art. 41, 268c).

Auch in bezug auf die Geltung des Vertrages zu Lasten Dritter ist der Versailler Vertrag erfinderisch: dahin gehören die vielen Fälle, in denen Deutschland im voraus an künftige Verträge gebunden erklärt wird, bei deren Abschluß es nicht Vertragspartei ist (z. B. Art. 311, 40, Abs. 2, 99, 118, Abs. 2, 126, 155, 349, 354, 362, bezeichnend 366 Abs. 2, 374, 434).

4. Die Meistbegünstigungsklausel (Vereinbarung des „traitement de la nation la plus favorisée", „most favored nation treatment") **ist ein Mittel, automatisch eine Anzahl von Staaten in ein gewolltes Vertragsverhältnis zu ziehen.**

[3]) Einen Zwitter hat der Versailler Vertrag mit Art. 349 zutage gebracht, die Rolle des stummen Gastes, auch wenn ihm Lasten auferlegt werden — indem Deutschland zur Anerkennung der Donauordnung verpflichtet wird, die von anderen Mächten festzusetzen ist: bei der Tagung dürfen aber Vertreter Deutschlands zugegen sein! Das nennt Jahrreis (S. 30) mit Recht die Vortäuschung eines Vertrages.

Die Klausel findet sich in zahlreichen Verträgen gerade der letzten Jahre. Sie bewirkt, daß Rechte, die durch den Staat A dem Staate N eingeräumt sind[4]), ohne weiteres auch von den Staaten B, C, D usw., denen die Stellung der meistbegünstigten Nation zugesagt ist, in Anspruch genommen werden können.

Ihre Handhabung erfordert oder wird wesentlich erleichtert durch die Kenntnis des internationalen Vertragsmaterials, wie sie der Staatenverband zur Veröffentlichung der Zolltarife (unten § 39 VI) zu vermitteln strebt.

a) Die Klausel bezieht sich zumeist auf den Wirtschaftsverkehr, findet sich aber auch sonst (seit dem Pyrenäen-Frieden von 1659) in Verträgen aller Art, namentlich in bezug auf die Rechtsstellung der diplomatischen und konsularischen Vertreter[5]). (Vgl. Art. 16 des deutsch-japanischen Handelsvertrages von 1911). Besonders weit geht der deutsch-russische Vertrag zu Rapallo vom 16. April 1922, Art. 4.

b) Die Zusage der Meistbegünstigung wird bisweilen eingeschränkt durch den Zusatz, daß die gewissen Mächten (vornehmlich Nachbarländern oder in Zollunion stehenden) gewährten Begünstigungen dem andern Vertragsteile nicht zugute oder daß ihm nur die bestimmt bezeichneten Mächten eingeräumten Begünstigungen zugute kommen sollen, so daß also die „meistbegünstigten" Staaten doch in eine zweite Reihe gerückt werden.

So bestimmte Art. 11 des Frankfurter Friedens vom 10. Mai 1871: „Jedoch sind ausgenommen von der vorgedachten Regel die Begünstigungen, welche einer der vertragenden Teile durch Handelsverträge anderen Ländern gewährt hat oder gewähren wird, als den folgenden: England, Belgien, Niederland, Schweiz, Österreich, Rußland." Ein weiteres Beispiel bietet die deutsch-französische Erklärung vom 18. November 1896 (R.G.Bl. 1897, 7) nach welcher von der dem Deutschen

---

[4]) Es ist unbegründet eng, wenn v. Liszt meinte, daß es sich um einen „neuen" Vertrag von A mit N handeln müsse. Im Gegenteil ist es gerade der Zweck der Meistbegünstigungsklausel, sich mit einem Schlage auch in die schon vorhandene günstigste Stelle zu setzen, ohne viel Worte zu machen und ohne dabei etwas übersehen zu können. Übrigens nehmen in der jüngsten Zeit einzelne Staaten (Frankreich, Spanien) wegen der unabsehbaren Bindung durch die Klausel gegen ihre Vereinbarung eine ablehnende Stellung ein.

[5]) Daher weigerte sich die Türkei 1898, Serbien die Meistbegünstigungsklausel zuzugestehen, durch welche Serbien das Recht der konsularischen Gerichtsbarkeit in der Türkei erlangt hätte. — Über die Meistbegünstigungsklausel vgl. Glier, Die Meistbegünstigungsklausel usw., 1905. Borchardt, Entwicklungsgeschichte der Meistbegünstigungsklausel im Handelsvertragssystem. Diss. Heidelb. 1906. Visser, Rev. Bd. 34, S. 66, 159, 270. Cavaretta, La clausola della nazione più favorita, 1906. Hornbeck, The most favored-nation clause in commercial treaties, 1910. Lehr, Rev. Bd. 42, S. 657. Lippert (unten § 42 Anm. 2) S. 131. v. Teubern (Handelsverträge) in Beiheft 1 zu Z. Vö. R., Bd. 7. Moore 5, 257; Herm. Isay, Z.Vö. R., Bd. 12, 1922, S. 276. Hatschek, § 22.

Reich in Tunis gewährten Meistbegünstigung die Vorteile ausgenommen sind, die das oberherrliche Frankreich genießt. Oder der deutsche Freundschaftsvertrag mit Nicaragua vom 4. Februar 1896 (R.G.Bl. 97, 171) Art. 32: „Es ist verabredet worden, daß die besonderen Vorteile, welche der Freistaat Nicaragua den übrigen vier mittelamerikanischen Freistaaten oder einem derselben eingeräumt hat oder künftig einräumen wird, deutscherseits auf Grund des in diesem Vertrage zugestandenen Meistbegünstigungsrechts nicht beansprucht werden können, solange jene Vorteile auch allen anderen dritten Staaten vorenthalten werden."

Diese Einschränkung der Meistbegünstigung dürfte in der Zukunft infolge des Zusammenschlusses einzelner Staaten zu Staatengruppen erhöhte Bedeutung erlangen.

c) Die Meistbegünstigung kann auch nur reziprok gewährt sein, d. i. unter der Voraussetzung, daß der begünstigte Staat B auch eine entsprechende Gegenleistung wie der Staat N gewährt. Das ist ein gesunder Standpunkt, aus dem Wesen des Staatsvertrages heraus entsprungen, wenn auch in praxi die Gegenleistung nicht sicher abzuwägen sein wird. Nach der zur Zeit herrschenden Anschauung gilt jedoch die Meistbegünstigung, wenn nicht ausdrücklich anderes gesagt ist, als ungebunden eingeräumt (anders die frühere Praxis der V. St. v. Amerika).

Der Versailler Vertrag bedient sich des bequemen Mittels der Meistbegünstigung im Hinblick auf die verbündeten Mächte in weitem Umfange, z. B. Art. 264ff., 381 (Wareneinfuhr, Abgaben) 271 (Küstenschifffahrt), 276 (Zulassung der Staatsangehörigen), 327 (Binnenschiffahrt), 291: Vorteile aller Art, die Österreich, Ungarn, Bulgarien, der Türkei vor dem 1. August 1914 eingeräumt waren!

5. Über den **Eintritt eines Rechtsnachfolgers** in Staatsverträge vgl. § 34 namentlich II 2, III—V (Staatensukzession).

II. Die Auslegung der Staatsverträge[6]).

Der Staatsvertrag heißt nicht bloß Vertrag, sondern ist es auch. Das läßt für seine Auslegung die Grundsätze nutzbar machen, die in reicherem Maße die Lehre vom Vertrage des Privatrechtes herausgebildet hat; freilich immer unter Einschätzung der den Staatsvertrag auszeichnenden besonderen Eigenschaften. Es werden deshalb die Beweggründe, zumal auch die politischen, hier bedeutsamer in den Vordergrund rücken[7]), und eine Buchstabenauslegung würde sich mehr noch verwehren als für das private Recht, da eine leicht zu bewegende öffent-

[6]) Grotius widmet Buch II Kap. 16 der Auslegung. Ausführlich Vattel Buch II, Kap. 17. Heilborn, Grundbegriffe § 14. Über das Problem der Auslegung E. Kaufmann, Wesen des Völkerrechts, S. 79ff. de Louter Bd. 1, S. 497; Oppenheim Bd. 1, S. 700.

[7]) Deshalb war in Preußen durch königl. Verordnung vom 25. Januar 1823 das Gericht bei der Auslegung von Staatsverträgen zur Anfrage beim Ministerium verpflichtet. Dagegen Klüber, Die Selbständigkeit des Richteramts. 1832.

liche Meinung auf die Handhabung des Vertrages achtet. Es wird aber auch das Streben, den Vertrag bei Kräften zu erhalten, stärker sein, weil Staaten mehr daran gesetzt haben, ehe sie sich zum Vertrage entschlossen und nicht wie Privatleute aneinander geraten oder auseinander laufen können. Es wird entgegen der privatrechtlichen Tendenz das „utile per inutile non vitiatur" nach Möglichkeit zu verfolgen sein. Hier kündigt sich die Ähnlichkeit des Staatsvertrages mit dem Staatsgesetze an (lex contractus). Manchen Zweifel sucht man deshalb oft schon im Keime abzuschneiden, indem ein „Schlußprotokoll" zum Vertrage eine Verständigung über solche Punkte festlegt.

Sätze, wie der, daß erst der Wille beider Parteien dem Vertrage den Sinn geben kann; oder der, daß, wo dieser Sinn nicht erforscht werden kann, die Auslegung zuungunsten dessen, der einseitig Vorteile fordert, ausfallen muß (in dubio pro reo) sind Gemeingut aller Kulturrechte, also auch des Völkerrechts.

Bei der Förmlichkeit der Vertragschließung werden die Mittel der Auslegung sich ausgiebiger als im Privatverkehr in den vorbereitenden Akten finden, die natürlich dann von allen Teilen offen zu legen wären und nicht mit den Angaben in einem Buntbuche (§ 31 Anm. 16) zusammenfallen. Manche Verschiedenheit wird auch in dem durch die nationale Rechtsverschiedenheit beeinflußten und bedingten verschiedenen Ausgangspunkte der Unterhändler gegeben und vollständig gar nicht zu beseitigen sein. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß die Parteien von verschiedenen politischen oder wirtschaftlichen Standpunkten ausgehen, in diesem Sinne mit verschiedenen Zungen reden können. Wenn sie das auch wörtlich genommen tun, so ergibt das eine weitere Schwierigkeit des internationalen Vertragsrechts[8]). Bis zu einem gewissen Grade wird bei einem in verschiedenen Sprachen abgefaßten Vertrage eine Verschiedenheit der Auslegung unvermeidbar sein. Man sucht dem, freilich mehr nur bei exotischen Sprachen, durch Beigabe eines für maßgebend erklärten drittsprachigen Textes vorzubeugen, womit freilich die allgemeinen Auslegungsschwierigkeiten nur auf ein anderes Geleis geschoben werden.

Letztlich kann nur der Richter die entscheidende Auslegung treffen. Für Auslegungsfragen sind darum von jeher häufig schiedsrichterliche Aussprüche angerufen worden. In den Schiedsverträgen der letzten Jahrzehnte erscheint der Streit über die Auslegung von Verträgen der

[8]) Das zeigt zur Genüge die Erfahrung am Versailler Vertrag; vgl. Partsch, Die Auslegung des Friedensvertrages (Archiv der Friedensverträge Bd. 1, 1923, S. 43). Rabel, Rechtsvergleichung vor den gemischten Schiedsgerichtshöfen, 1923; Fleischmann, L'obligation imposée à l'Allemagne de réparer les conséquences des mesures exceptionelles prises en territoire ennemi occupé (Berlin 1923); Herm. Isay, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag [3], 1923, S. 8f. Ch. de Visscher, Rev. Bd. 51 (1924), S. 213, 377.

typische Fall. Die neuere Staatspraxis strebt deshalb dahin, schon im voraus ein Ventil für Auslegungsschwierigkeiten zu schaffen, indem einzelne Verträge für ihre Auslegung durch Einschaltung einer Schiedsklausel Sorge tragen (unten § 53 Beispiele). War das früher mehr nur für Zolltarifverträge der Fall, so ist es seitdem wesentlich erweitert. Nunmehr spricht es die Völkerbundsatzung (Art. 13, Abs. 2) ausdrücklich aus, daß Streitfragen über die Auslegung eines Vertrages allgemein als solche gelten, die einer schiedsrichterlichen Lösung zugänglich sind. Und der ständige internationale Gerichtshof im Haag findet gerade hierin ein Hauptfeld seiner erkennenden und seiner gutachtlichen Tätigkeit (vgl. auch Art. 423 Vers. Vertr.[9]).

III. Die Aufhebung der Verträge erfolgt nach den Grundsätzen, die der allgemeinen Rechtslehre angehören[10].

In den neueren Verträgen ist vielfach ausdrücklich eine Kündigung vorgesehen, deren Wirkung aber vertragsgemäß meist erst nach Ablauf einer bestimmten Frist eintritt.

Unverkennbar zeigt sich ein favor pacti bei den Gruppenverträgen in neuerer Zeit. Ihr Abschluß erscheint als so großer Fortschritt, daß sie nach Möglichkeit in Geltung gehalten werden, auch wenn einzelne Teilnehmer ausscheiden. Sie werden auch durch den Krieg nicht zerrissen (abgesehen zwischen den Kriegführenden selbst); und wenn sie durch einen neuen Vertrag über denselben Gegenstand abgelöst werden, so sucht man für diejenigen Staaten, die sich an dem neuen Vertrage nicht beteiligen, wenigstens die Bindung an den alten Vertrag aufrechtzuerhalten. So ist es bei der 2. Genfer Konvention von 1906 (Art. 31) geschehen, so bei der 2. Haager Friedenskonferenz von 1907 Landkriegsabkommen Art. 4, X. Abkommen, Art. 25 (nicht dagegen ausgesprochen beim Abkommen über die friedliche Erledigung von Streitfällen); so auch für die Pariser Sanitätskonvention von 1903 (unten § 45 II 3, 4).

Andrerseits sind Staatsverträge unmittelbar, jedenfalls aber mittelbar mit dem Ganzen des Staatslebens verknüpft, in diesem Sinne ein Stück seiner Politik. Macht das empfindlicher gegen ihre Antastung, so tragen sie doch auch in dieser Empfindlichkeit einen Keim der Hinfälligkeit. Der Grundsatz der wechselseitigen Belastung und Bedingtheit läßt bei ihnen den Beweggrund für den Abschluß des Vertrages stärker auch während der Dauer seiner Geltung einwirken, als es im Privatrechte der Fall ist oder zur Zeit anerkannt wird.

[9]) Auf der andern Seite wissen die Pariser Friedensverträge die Auslegung gewisser Bestimmungen aber auch unbeteiligten Instanzen zu entziehen; so, wenn der Reparationsausschuß allein gerade zur Auslegung der Bestimmungen über die Reparationslast ermächtigt wird! (§ 12 Anlage II nach Art. 244 Versailler Vertrag).

[10]) Vgl. Bertram, Die Aufhebung der völkerrechtlichen Verträge. Diss. Erl. 1915 (mit der älteren Literatur); Anzilotti, Corso S. 250.

Hiernach bedürfen noch einzelne Punkte der Erörterung.

1. Die Clausula rebus sic stantibus

„Die internationale Politik ist ein flüssiges Element, das unter Umständen zeitweilig fest wird, aber bei Veränderung der Atmosphäre in seinen ursprünglichen Aggregatzustand zurückfällt. Die clausula rebus sic stantibus wird bei Staatsverträgen, die Leistungen bedingen, stillschweigend angenommen" (Bismarcks Gedanken und Erinnerungen II, 258) — so denkt der Staatsmann. Zurückhaltender formuliert im folgenden die Theorie (v. Liszt).

Verträge, die im Hinblick auf einen bestimmten tatsächlichen Zustand und unter Voraussetzung seiner Fortdauer geschlossen sind, können einseitig gekündigt werden, wenn dieser Zustand sich wesentlich geändert hat (clausula „rebus sic stantibus")[11].

Die Behauptung, daß alle völkerrechtlichen Verträge mit der stillschweigenden Klausel geschlossen werden, daß sie bei Änderung der Sachlage gekündigt werden können, ist in dieser Allgemeinheit unrichtig; durch diese Behauptung würde das Völkerrecht in seinen Grundlagen verneint. Der wechselnde Lauf der geschichtlichen Ereignisse würde wohl in jedem einzelnen Falle eine Verschiebung der Verhältnisse nachweisbar machen und damit die Vertragstreue, ohne die das Völkerrecht nicht bestehen kann, in das Belieben der vertragschließenden Staaten stellen.

Jedenfalls dürfen Verträge, die auf eine bestimmte Zeit geschlossen worden sind (etwa Handelsverträge mit zwölfjähriger Gültigkeit), mangels einer besonderen Vereinbarung nicht vor Ablauf dieser Frist einseitig gekündigt werden[12]. Die Kündigung wäre ein Rechtsbruch, der

[11]) Bruno Schmidt, Über die völkerrechtliche clausula rebus sic stantibus sowie einige verwandte Völkerrechtsnormen, 1907. E. Kaufmann, Das Wesen des Völkerrechts und die clausula r. s. st., 1911. Bonucci, La cl. r. s. st. nel diritto internazionale, 1909; Z. Vö. R. Bd. 4, S. 449. Salvioli, Nella cl. r. s. st. (Rivista di diritto intern., 1914). Lammasch, Vertragstreue im Völkerrecht? (Österr. Z. f. ö. R. Bd. 2, 1915, S. 1.) — Zu beachten ist, daß auch das bürgerliche Recht das Erlöschen eines Vertrages wegen Wegfalls des Interesses, übermäßiger Beschwerung des Verpflichteten wie aus anderen ähnlichen Gründen kennt. Der Krieg und der Nachkrieg haben dem Gedanken ungeahnte Nahrung gegeben und die Klausel, die seit der Zurückführung des gemeinen Rechts auf das reine römische Recht in Mißkredit geraten war, zu neuem Leben gerufen (vgl. Krückmann, Archiv f. d. zivil. Praxis 116, 476). Tieferes Eindringen muß die cl. r. s. st. der Allgemeinen Rechtslehre zuweisen; sie ist deshalb nicht minder für das Verwaltungsrecht fruchtbar (Fleischmann, Tarifabreden in Straßenbenutzungsverträgen, 1917, S. 55). Das Völkerrecht hat das Verdienst, in der cl. r. s. st. brauchbares allgemeines Rechtsgut, trotz aller Anfechtung, durch eine hyperkritische Zeit gewahrt zu haben. Ob nicht für die Klausel bei Staatsverträgen das Vorbild der kath. Kirche eingewirkt hat, die sich an Konkordate nicht mehr hält, wenn höchste kirchliche Interessen in Frage stehen, wäre einer Untersuchung wert.

[12]) Ich kann diese Auffassung Liszts nicht teilen. Es besteht für sie kein innerer Grund. Auch befristete Verträge können vor Ablauf der Zeit unhaltbar werden.

den Vertragsgegner zur Anwendung von Gegenmaßregeln, in letzter Linie zur Kriegserklärung, berechtigen würde.

Auch bei Verträgen, die auf unbestimmte Zeit, vielleicht sogar „auf ewige Zeiten" geschlossen worden sind, ist keiner der vertragschließenden Teile, von besonderer Vereinbarung abgesehen, ohne weiteres zur einseitigen Kündigung berechtigt. Als Rußland während des deutsch-französischen Krieges sich von der ihm lästigen Neutralisierung des Schwarzen Meeres einseitig lossagte, erklärten die auf der Londoner Konferenz versammelten Mächte ein solches Vorgehen ausdrücklich für völkerrechtswidrig (unten § 36 II 2).

Andere bedeutsame Fälle: Preußen und Österreich sagten sich 1864 von dem Londoner Protokoll von 1852 los; Preußen 1866 vom Deutschen Bund; Rußland von der durch den Balkanvertrag (1878) übernommenen Pflicht, Batum als Freihafen zu belassen (1886). Vgl. Kaufmann S. 12f.

Eine Ausnahme kann nur insoweit zugegeben werden, als der geschlossene Vertrag eine bestimmte Sachlage, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, zur Voraussetzung nimmt und durch eine Änderung dieser Sachlage die übernommene Verpflichtung eine wesentlich drückendere werden würde. Wenn ein Staat dem andern seinen Besitzstand garantiert hat, so kann der Garantievertrag einseitig gekündigt werden, wenn durch eine Vergrößerung des Staatsgebietes des garantierten Staates, etwa durch Erwerbung eines ausgedehnten Kolonialbesitzes, die von dem garantierenden Staate übernommenen Verpflichtungen wesentlich erhöht würden. Dasselbe würde von Zolleinigungen gelten, wenn durch Gebietsveränderungen die wirtschaftlichen Verhältnisse des einen der vertragschließenden Teile sich wesentlich verschieben. Auch Änderungen der Verfassungsform, also Übergang von der monarchischen zur republikanischen Verfassung und umgekehrt, würden zur Kündigung derjenigen Verträge berechtigen, die gerade im Hinblick auf die beim Vertragsschluß bestehende Verfassungsform geschlossen worden sind.

Von diesen Ausnahmen abgesehen, muß dagegen an dem die Grundlage alles Rechts bildenden Satze festgehalten werden: pacta sunt servanda. Der Notstand (unten § 35 IV 3) freilich, oder, wenn man lieber will, das Selbsterhaltungsrecht des Staates[13]), vermag auch hier der Verletzung bestehender berechtigter Interessen den Charakter der Rechtswidrigkeit zu nehmen. Darüber hinaus kann der Staats-

[13]) Das ist der wesentliche Gesichtspunkt, wie es Kaufmann (S. 204, 220) herausgestellt hat. Dennoch wird man aber im ganzen der Anwendung der Klausel nicht so enge Grenzen stecken dürfen, wie es v. Liszt offenbar tut. Vor allem ist der Umstand, daß die von der Aufkündigung betroffene Macht das Vorgehen für rechtswidrig erklärt (vgl. oben im Texte), als eine Parteiäußerung nicht beweiskräftig.

mann, der die Erfüllung vertragsmäßig übernommener Verpflichtungen ablehnt, sich auf die Politik, nicht aber auf das Völkerrecht berufen.

2. Nichterfüllung des Vertrages durch den einen der vertragschließenden Teile berechtigt den andern zum Rücktritt von dem Vertrage.

Auch dieser Satz ist aus der starken Wechselseitigkeit der Staatsverträge zu entwickeln und findet seine Parallele im Privatrecht (z. B. § 326 B. G. B.). Mehr als bisher wird man für das Völkerrecht dem Einflusse der Unmöglichkeit der Erfüllung nachgehen und aus dem Wesen der Staatsverträge heraus die Unzumutbarkeit hierbei wirksam werden lassen müssen[14]). Eine weitere Rechtfertigung für den Rücktritt (v. Liszt hebt sie als einzige hervor) liegt darin, daß das Völkerrecht keinen andern Erfüllungszwang als die Gewalt, in letzter Linie den Krieg, kennt, dem gegenüber der Rücktritt vom Vertrage für beide Teile das kleinere Übel darstellt.

3. Durch den Krieg (nicht schon durch den Abbruch der diplomatischen Beziehungen) werden die zwischen den kriegführenden Staaten bestehenden Einzelverträge aufgehoben, soweit sie nicht ganz oder in einzelnen ihrer Bestimmungen gerade für den Fall des Krieges geschlossen worden sind. Möglichst erhalten bleiben die allgemeinen Staatenverträge.

Kampf auf Tod und Leben zerreißt papierene Bindung. Eine Theorie, die sich dem entgegenstellen will, wird durch den Zwang der Lebensverhältnisse überrannt[15]).

Es erlöschen also nicht bloß die rechtsgeschäftlichen Verträge, die mit dem Kriegszustand unverträglich sind, wie etwa Bündnisverträge, die zwischen den jetzigen Gegnern geschlossen waren, sondern alle zweiseitigen Verträge, die nicht, wie Neutralisierungsverträge, Verträge über den freien Abzug gegnerischer Staatsangehöriger usw., erst unter der Voraussetzung des Kriegszustandes ihre Wirksamkeit entfalten. Daß die zwischen den Kriegführenden bestehenden Handelsverträge erlöschen, wird von allen Seiten zugegeben[16]). Dasselbe gilt aber auch von Auslieferungs-, Konsular-, Rechtsschutz- usw. Verträgen. Dagegen werden allgemeine Verträge, die nicht nur zwischen

[14]) „Für die loyale Handhabung internationaler Verträge ist es elementares Gebot, daß zwischen der Nichterfüllung einzelner Vertragspunkte und der daraus zu ziehenden Folgerung kein offenbares Mißverhältnis besteht". — Mit dieser nur allzu berechtigten Einschränkung hat die deutsche Regierung ihren Einspruch gegen die Unterlassung der Räumung der Kölner Zone an dem Vertragstage (10. Januar 1925) begründet.

[15]) v. Liszt wollte nur die rechtsgeschäftlichen Verträge als aufgehoben ansehen, nicht dagegen die rechtsetzenden. Für diese Unterscheidung, ganz abgesehen von der Schwierigkeit des Auseinanderhaltens, liegt m. E. kein durchschlagender Grund in der Natur der Verhältnisse.

[16]) Die eigenartigen politischen Beziehungen zwischen den deutschen Staaten ließen während des preußisch-österreichischen Krieges 1866 den Zollverein unangetastet; der Kriegszustand wurde dissimuliert.

den Kriegführenden, sondern zugleich mit anderen Staaten abgeschlossen sind, wie der Weltpostverein oder die Vereinbarungen zum Schutze des literarischen oder gewerblichen Eigentums, zwar zwischen den Kriegsgegnern suspendiert, bleiben aber im übrigen bestehen. Daher sind auch während des Weltkrieges fortlaufend Beitrittserklärungen zu solchen allgemeinen Verträgen von seiten neutraler Staaten erfolgt und im Reichsgesetzblatt verzeichnet. Verletzung solcher Verträge durch einen Kriegführenden berechtigt den Gegner, sie dem Verletzer gegenüber als aufgehoben zu betrachten; damit wird aber die auf dem Vertrag beruhende Landesgesetzgebung nicht ohne weiteres hinfällig[17]). Bereits erworbene Rechte bleiben unberührt; die entgegengesetzte englische Anschauung (unten § 57 A III) steht in Widerspruch zu den Haager Vereinbarungen von 1907.

Die Staatenpraxis der letzten Jahrzehnte stimmt durchaus mit dieser Ansicht überein[18]). Vgl. Art. 11 Abs. 1 des Frankfurter Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 (Fleischmann 100): „Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind (ayant été annulés par la guerre), so werden die Deutsche Regierung und die Französische Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zugrunde legen." Nach Beendigung des griechisch-türkischen Krieges von 1897 wurde anerkannt, daß die vor dem Kriegsausbruch zwischen den beiden Staaten geschlossenen Verträge, daher auch die Kapitulationen, aufgehoben seien. Vgl. auch Art. XII des

---

[17]) Selbstverständlich könnte eine Aufhebung im Wege der Vergeltung erfolgen. — Ebenso Reichsgericht 26. Oktober 1914. Vgl. Beer, Z. i. R. Bd. 25, S. 321. Junck, Leipziger Zeitschrift 1915, S. 329. Brack, Zusammenhang zwischen völkerrechtlichen Verträgen und Staatsgesetz. 1914.

[18]) Abweichend Oppenheim Bd. 2, S. 145; Ullmann, S. 475; Politis, Annuaire Bd. 24, S. 200; Lippert, S. 309; Heilborn bei Stier-Somlo Bd. 1, S. 47. — Während des Weltkrieges ist die Frage viel erörtert worden. Mehrfach wird behauptet, daß privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den kriegführenden Staaten trotz des Krieges bestehen bleiben; so von Beer, Niemeyer, Kleinfeller. Ich muß nach wiederholter Prüfung diese Ansicht schon deshalb ablehnen, weil der Krieg mehr und mehr den Charakter eines auch das Privatrecht ergreifenden Wirtschaftskrieges angenommen hat. — Vgl. Philippson, The effect of war on contracts. 1909. Jacomet, La guerre et les traités, 1909 (nach ihm werden nur die politischen Verträge aufgehoben). Reinsch (oben § 28 Anm. 1) S. 142. Annuaire Bd. 25, S. 610. Billerbeck, Der Einfluß des Kriegsbeginns und des Friedensschlusses auf die zwischen den kriegführenden Staaten vor Ausbruch des Krieges geschlossenen Verträge. Diss. Bresl. 1911. Schätzel, Der Krieg als Endigungsgrund von Verträgen. Diss. Erl. 1911. Rotholz, Der Einfluß des Krieges auf Bestand und Wirksamkeit völkerrechtlicher Verträge, 1913. Beer, Z. i. R. Bd. 25, S. 383. Rathenau, Z. Vö. R. Bd. 9, S. 63. C. Wolf, Staatsverträge u. Weltkrieg (Weltpostverein), Diss. Greifsw. 1918. — Rühland, Theorie und Praxis des Einflusses des Kriegsbeginns auf Staatsverträge, Z. i. R. Bd. 32 (1924), S. 74, 118ff. (Friedensverträge seit 1801).

Friedensvertrags zwischen Rußland und Japan vom 5. September 1905 (oben S. 41). Bei Ausbruch des Weltkrieges wurde die Aufhebung der Handelsverträge allgemein angenommen (vgl. auch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. August 1914, R. G. Bl. S. 367). Darüber hinausgehend haben aber die Verbandsmächte (zuletzt noch China 1917) alle übrigen mit den Kriegsgegnern geschlossenen Verträge für aufgehoben erklärt. Zu beachten ist, daß die aufgehobenen Verträge den neutralen Staaten gegenüber infolge der Meistbegünstigung fortdauernde Geltung behalten können[19]).

Der Versailler Vertrag bekräftigt diese Praxis — mit dem Zuschuß rücksichtsloser Einseitigkeit, die sein Merkmal bildet; und zwar stuft der Abschnitt „Staatsverträge" ab: lediglich eine Anzahl ausdrücklich aufgezählter Kollektivverträge „wirtschaftlicher oder technischer Art"[20]) werden wieder in Kraft gesetzt (Art. 282—287); im übrigen hatte jede der verbündeten Mächte das Recht, binnen 6 Monaten Deutschland diejenigen zweiseitigen Verträge mitzuteilen, deren Wiederaufleben sie verlangt, und nur diese Verträge lebten wieder auf (Art. 289).

4. Die Mitglieder des Völkerbundes haben sich verpflichtet, ihre Verträge, soweit sie mit den Bestimmungen der Bundessatzung nicht vereinbar sind, unverzüglich zur Lösung zu bringen (Art. 20).

Allgemeine Bedeutung kann Art. 19 beanspruchen: „Die Bundesversammlung kann von Zeit zu Zeit die Bundesmitglieder zu einer Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge und solcher internationalen Verhältnisse auffordern, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte."

§ 33. Die Sicherung völkerrechtlicher Rechtsverhältnisse[1]).

I. Das alte Recht hatte, ganz abgesehen von den privatrechtlich anerkannten Formen der Pfandbestellung und der Bürgschaft, verschiedenartige Mittel angewendet, um die Erfüllung bestehender völkerrechtlicher

[19]) Dieser Ansicht von Liszt kann ich mich nicht anschließen. Ist ein Vertrag aufgehoben, so verliert er jede Wirkung, gleichgültig, durch welchen Eingriff die Aufhebung erfolgt ist. Kein Staat, dem eine Meistbegünstigung zugesagt ist, hat einen Anspruch darauf, daß ihm besonders günstige Verträge mit dritten Staaten bestehen bleiben; diese Verträge sind und bleiben für den mit der Meistbegünstigungsklausel bedachten Staat res inter alios actae, die seinem Einflusse schlechthin entzogen sind.

[20]) Dabei hat es nichts auf sich, wenn auch die Bekämpfung des Mädchenhandels und unzüchtiger Veröffentlichungen, sowie die Vormundschaft über Minderjährige (Ziffer 17, 18, 26 von Art. 282) in diese Reihe geraten!

[1]) Ullmann, S. 277. Nippold (§ 31 Anm. 1) S. 213. Milovanowitsch, Les traités de garantie au XIXesiècle, 1888. Geffcken, H. H., Bd. 3, S. 83. Téopilian, Les traités de garantie au point de vue juridique, 1904. Sendler, Die völkerrechtliche Garantie. Diss. Bresl. 1910. Quabbe, Die völkerrechtliche Garantie (Abhandl. herausg. von Brie u. Fleischmann Heft 24), 1911. Erich, Die Allianzen und

Verpflichtungen zu sichern. So die eidliche Bekräftigung des gegebenen Versprechens (besonders auch bei Friedensverträgen), die Stellung von Geiseln[2]) (otages), das Einlager usw. Heute sind diese Sicherungsmittel außer Gebrauch gekommen.

Für das Recht der Gegenwart wird man davon auszugehen haben, daß Staatsverträge vereinzelte Vorkommnisse im Staatsleben sind. Sie rufen schon deshalb die Aufmerksamkeit weiter Kreise wach. Ihre Ausführung steht also unter der Kontrolle der Öffentlichkeit. So konnten die realen Sicherungen zurücktreten und zu Ausnahmeerscheinungen werden (II), während die verbalen Sicherungen in der Form der Garantieübernahme einen Ausbau finden (III).

Eine gewisse Sicherung finden völkerrechtliche Verhältnisse in den landesrechtlichen Strafbestimmungen gegen einzelne Verletzungen des Völkerrechts (vgl. jedoch Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 329ff., 404ff.).

II. Unter den in der Rechtsübung unserer Tage verwendeten Mitteln zur realen Sicherung völkerrechtlicher Verpflichtungen sind hervorzuheben[3]):

1. Verpfändung von Staatseinnahmen.

Nach dem Londoner Schlußprotokoll vom 16. August 1924 (Grundlage das sog. Dawes-Gutachten) hat Deutschland als Sicherheit für die aus dem Reichshaushalt zugesagten Reparationszahlungen sowie für die in der Satzung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und in dem Gesetze über die Industriebelastung vorgesehenen Zahlungen die Erträge aus den Zöllen und den Abgaben auf Branntwein, Tabak, Bier und Zucker verpfändet. Die Aufsicht übt ein von der Reparationskommission

---

Allianzverhältnisse nach heutigem Völkerrecht. Diss. Helsingfors 1907. Idman, Le traité de garantie en droit internat. Diss. Helsingfors 1913. De Louter Bd. 1, S. 485.

[2]) Vgl. Lutteroth, Der Geisel im Rechtsleben (Heft 36 der Abhandl. herausgegeb. v. Brie u. Fleischmann), 1921, S. 199f.

[3]) Zu 1. Rud. Freund, Die Genfer Protokolle, 1924. Feiler, Das neue Österreich, 1924 (im Anhang Übersetzung der Genfer Protokolle). Merkl, Völkerbundkontrolle als Staatsrechtsinstitut, (Österreich.) Zeitschr. f. öffentl. Recht, Bd. 3 (1923), S. 599. — Reichstagsdrucksache Nr. 446 vom 22. August 1924 (Entwurf eines Gesetzes über die Londoner Konferenz); vgl. noch unten § 69, II 3c. — Die Seezölle in China fallen nicht hierunter; vgl. v. Kries, Seezollverwaltung in China, 1913.

Zu 2 und 3 jetzt besonders Heyland, Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande (zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Besetzung fremden Staatsgebiets), 1923, S. 37, 48, 66. „Weder die deutsche noch die italienische noch die anglo-amerikanische Völkerrechtswissenschaft hat dem Problem der occupatio pacifica bisher Beachtung geschenkt" konnte Heyland (42 Anm. 3) mit Fug rügen. Anders die französische: mit Robin, Des occupations militaires en dehors des occupations de guerre. Thèse 1913.

ernannter Kommissar (nebst 5 Unterkommissaren für die einzelnen Einnahmequellen), sowie ein Treuhänder für die Eisenbahnobligationen und für die Industrieobligationen aus. Für Österreich ist sie durch die 3 Genfer Protokolle vom 4. Oktober 1922 bestimmt. Der Rat des Völkerbundes hat einen Generalkommissär zu ernennen, der die Durchführung des Reformprogramms zu überwachen hat. Für die garantierte Anleihe sind u. a. die Bruttoeinnahmen aus den Zöllen und aus dem Tabakmonopol verpfändet.

2. Pfandweise Besetzung von fremdem Staatsgebiet mit Übernahme der Verwaltung.

Nichterfüllung der gesicherten Verbindlichkeit würde die Aneignung des Gebietes ermöglichen. Solche Besetzung gehört jedoch nur soweit hierher, als sie vertragsmäßig eingeräumt ist. Das geschieht nicht mehr in neuerer Zeit (zuletzt Wismar 1803); als Art der Repressalien dagegen unten § 55.

3. Rein militärische Besetzung von fremdem Staatsgebiet, wobei die Verwaltung in den Händen der zuständigen Staatsgewalt verbleibt.

Hier kann von einem Übergange zur Staatsherrschaft (wie bei der Pfandbesetzung unter Ziffer 2) keine Rede sein. Die Bezeichnung als „Pfand" (zuweilen auch in Staatsverträgen) ist deshalb irreführend.

Diese Besetzung wird häufig angewendet zur Sicherung der Leistung einer Kriegsentschädigung. So z. B. im zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 Art. 5; ferner nach Art. III der Versailler Friedens-Präliminarien vom 26. Februar 1871 (R. G. Bl. S. 215); im größten Ausmaße aber nach dem Versailler Vertrage Art. 428—432 nebst dem Rheinlandabkommen vom 28. Juni 1919. Eine andere Anwendung, wenn auf Grund eines Waffenstillstandsvertrages einem Teile zu seiner Sicherung die Besetzung weiterer Gebiete, als sie ihm schon kraft der occupatio bellica zukommen, eingeräumt wird; auch dafür bietet der Abschluß des Weltkrieges die Belege (Waffenstillstand vom 11. November 1918).

4. Kontrolle durch militärische oder Finanzorgane. So die Überwachungsausschüsse des Versailler Vertrages (Art. 203ff.)[4]; die zur Sanierung der österreichischen und der ungarischen Finanzen vom Völkerbunde eingesetzte Aufsicht.

[4]) In einem deutschen Lehrbuche des Völkerrechts wird man ein weiteres Wort hierüber nicht erwarten, als dies: Die Überwachung ist, da für ihre Durchführung eine zeitliche Grenze im Versailler Vertrage festgesetzt (nach Art. 203) und diese längst überschritten ist, seitdem ein Vertragsbruch; die „inneren Ausgaben" beider Hauptausschüsse in Berlin (der Luftfahrtausschuß ist im Jahre 1922 aufgelöst und durch ein Garantiekomitee ohne Kosten für Deutschland ersetzt worden) nebst den zur Zeit 15 Unterausschüssen im Reiche beliefen sich bis Ende 1923 auf 36122280 Goldmark (vgl. 4. Denkschrift über die Besatzungskosten, Drucksache des Reichstages 2. Wahlperiode 1924, Nr. 10, S. 50). — Auch der Marineausschuß ist aufgelöst (Ende 1924).

III. **Garantieverträge sind diejenigen völkerrechtlichen Verträge, durch die ein Staat einem oder mehreren anderen gegenüber sich verpflichtet, entweder für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen eines anderen Staates, oder aber dafür einzustehen, daß dieser von seiten eines andern Staates in seinen völkerrechtlichen Rechten nicht beeinträchtigt werde.**

Die übernommene Garantie, die eine einseitige oder eine gegenseitige sein kann, verpflichtet den garantierenden Staat, seine ganze Kraft, wenn nötig mit den Waffen in der Hand, für das gegebene Versprechen einzusetzen; die von mehreren Staaten gemeinsam geleistete Garantie (Kollektivgarantie) berechtigt im Zweifel jeden von ihnen, verpflichtet sie aber nur in ihrer Gesamtheit zum Einschreiten (oben § 11 I). Die Verpflichtung des garantierenden Staates kann, was aber im Zweifel nicht anzunehmen ist, bedingt sein durch das Ersuchen des garantierten Staates.

Die verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse, die durchaus nicht notwendig dem Völkerrecht anzugehören brauchen, können den Gegenstand eines völkerrechtlichen Garantievertrages bilden.

Nur beispielsweise seien als Gegenstand der Garantierung angeführt:

1. Die Staatsverfassung eines Staates, insbesondere die Erbfolge.

So hatten im Westfälischen Frieden Frankreich und Schweden die Garantie für die deutsche Verfassung übernommen und daraus Anlaß zu fortwährenden Einmischungen in die inneren Angelegenheiten Deutschlands hergeleitet.

2. Besitzstand, Unabhängigkeit und dauernde Neutralität.

So wurde die Unabhängigkeit und Unversehrtheit der Türkei in Art. 7 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 durch die Signatarmächte sowie durch einen besonderen Vertrag zwischen Österreich, Großbritannien, Frankreich und der Türkei vom 15. April 1856 garantiert. Über die Garantie der Neutralität der Schweiz, von Belgien und Luxemburg vgl. oben § 11 II. Die Unabhängigkeit Griechenlands steht unter der Garantie von Frankreich, Großbritannien und Rußland seit dem Vertrag dieser Mächte mit Dänemark vom 13. Juli 1863. Daß die militärische Besetzung Griechenlands durch die Verbandsmächte während des Weltkrieges durch diese Garantie nicht gerechtfertigt werden konnte, bedarf keiner Ausführung. Die Integrität Norwegens haben Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Rußland durch Vertrag vom 2. November 1907 (oben § 3 Anm. 62) garantiert; Norwegen hat den Vertrag 1924 gekündigt.

Wird der Schutz gegen Angriffe von außen versprochen, so nähert sich der Garantievertrag dem Bündnisvertrag. Er geht in diesen über, sobald gemeinsames Handeln der beiden Vertragschließenden vereinbart ist.

So hatte England in dem Vertrag vom 4. Juli 1878 (Vertrag über Cypern) der Türkei bewaffneten Beistand für den Fall versprochen, daß Rußland versuchen sollte, weitere Erwerbungen in Asien zu machen, somit den asiatischen Besitzstand der Türkei garantiert. Der Vertrag (Fleischmann 145) bezeichnet sich ausdrücklich als Bündnisvertrag.

3. Von einem Staate aufgenommene Gelddarlehen.

Vgl. die Übereinkunft vom 18. März 1885 zwischen den sechs europäischen Großmächten und der Türkei über die Garantierung der ägyptischen Staatsanleihe (Anlage zum Reichsgesetz vom 14. November 1886, R. G. Bl. 301), durch welche die Vertragsmächte sich verpflichten, die regelmäßige Zahlung des Jahresbetrages von 315000 Pfund Sterling „gemeinsam und solidarisch zu garantieren, beziehungsweise die Genehmigung ihrer Parlamente zur gemeinsamen und solidarischen Garantie einzuholen". Vgl. oben § 27 V. Für die griechischen Anleihen von 1832, 1883 und 1898 haben Rußland, Frankreich und Großbritannien die Garantie übernommen (Vereinbarung vom 29. März 1898)[5]; für die Anleihe der Donaumündungskommission nach dem Pontusvertrage vom 13. März 1871 Art. 4 (Fleischmann S. 94) Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Türkei.

§ 34. Rechtsnachfolge in völkerrechtliche Rechtsverhältnisse (sog. Staatensukzession)[1].

I. Höchstpersönliche Natur der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse.

Die Rechtssätze des Völkerrechts binden den Staat, weil und solange er Glied der Völkerrechtsgemeinschaft ist. Diese Bindung ist

[5]) In diesen Fällen ist nicht das verbürgte Rechtsverhältnis, wohl aber die Verbürgung selbst völkerrechtlicher Natur. Vgl. Meyer-Bolding, Z. i. R. Bd. 26, S. 387. Abweichend Quabbe, S. 109.

[1]) Gabba, Questioni di diritto civile. Successione di stato a stato [2], 1886; Appleton, Des effets des annexions de territoires sur les dettes de l'Etat démembré ou annexé, 1895. Huber, Die Staatensukzession (völkerrechtliche und staatsrechtliche Praxis im 19. Jahrhundert), 1898. Mallarmé, Rev. Gen. Bd. 10, S. 282. Gidel, Des effets de l'annexion sur les concessions, 1904. Focherini, Le successioni degli stati etc., 1910. Cavaglieri, La dottrina della successione di stato a stato e il suo valore giuridico, 1910. Descamps, Rev. Gen. Bd. 15, S. 385. Andréadès, Rev. Gen. Bd. 15, S. 585. Michel, Die Einverleibung Frankfurts in den preußischen Staat als Fall einer Staatensukzession, Diss. Marb. 1910. Schoenborn, Staatensukzession, 1913; er behandelt innerhalb der oben § 7 III erwähnten Gruppen jeweils die Rechtslage des Gebiets, der Untertanen, völkerrechtl. Rechte und Pflichten, innere Rechtsordnung, aktive und passive Vermögensrechte. F. F. Schmidt, Der Übergang der Staatsschulden bei Gebietsabtretungen, 1913. Oppenheim Bd. 1, S. 144. Nys Bd. 2, S. 28. Moore Bd. 1, S. 303; Lippert (unten § 42, Anm. 2) S. 253; Röthlisberger, Die Wahrung der Rechte an Geistesgütern bei Abtretung von Staatsgebieten (Festgabe an Eugen Huber, Bern, 1919, S. 301). Über den Übergang des Kongostaates an Belgien vgl. Strupp, Bd. 2, S. 94.

selbstverständlich unabhängig von jeder Veränderung des Staatsgebietes. Aber auch die aus Vertrag oder Delikt entstandenen Rechte und Pflichten haften an dem Staat als völkerrechtlichem Rechtssubjekt, nicht an seinem Gebiet; sie werden daher durch Gebietsveränderungen nicht berührt. Es sei denn, daß sie nur von einem bestimmten Gebietsteile aus zu erfüllen sind (z. B. Kabellandungsstelle) vgl. IV.

Regelungen, wie sie im deutschen B. G. B. §§ 1025, 1026 bei einer Grunddienstbarkeit für den Fall der Teilung des Grundstücks des berechtigten oder des belasteten Grundstücks getroffen sind, bieten verwendbare Gesichtspunkte. Schließlich wird man die grundsätzliche Wechselseitigkeit der Staatsverträge auch für die in diesem Zusammenhange auftauchenden Fragen nicht außer acht lassen dürfen.

Das ist der Grundgedanke, der jedoch mancherlei Abwandlungen erfährt (vgl. II– V) — Staatensukzession d. i. die Nachfolge eines Staates in Rechte und Pflichten eines anderen Staates als Folge der Erstreckung seiner Staatsgewalt auf Gebiete, die bisher der Gewalt jenes andern Staates unterstellt waren (Schönborn S. 6)[2]).

Bei der sog. Staatensukzession handelt es sich um besonders schwierige, weil wenig geklärte Verhältnisse. Der Ausgang des Weltkrieges mit der Zertrümmerung alter Reiche und der Aufrichtung oder Herausschneidung neuer Staatswesen hat den Fragenkomplex ins Ungemessene vermehrt[3]). Die Vertragssätze sind dabei nur Ausgangspunkt; erst ihre Durchführung enthüllt ihre Zweifelhaftigkeit und ruft nach grundsätzlicher Stellungnahme.

II. Rechtsnachfolge bei Entstehung oder Untergang eines Staates.

1. Bei Entstehung wie bei Untergang eines Staates ist Rechtsnachfolge grundsätzlich ausgeschlossen.

Wenn durch Kolonisation auf bisher staatlosem Gebiet oder Losreißung einer Kolonie oder einer Provinz vom Mutterlande ein neuer Staat entsteht, so wird er zwar durch die allgemeinen Rechtssätze des Völkerrechts berechtigt und verpflichtet, hat sich im übrigen aber seine Rechtsstellung den übrigen Staaten gegenüber erst durch besondere Vereinbarungen nach seinem Ermessen zu schaffen. Selbstverständlich aber kann die Anerkennung des neuen Gliedes der Völker-

[2]) Wegen der Gebundenheit eines kriegführenden Staates im Falle militärischer Besetzung an die Verträge vgl. unten § 61 II und Franz Scholz, Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland, 1919, S. 169.

[3]) Ohne jedoch in der Literatur schon erhebliche Gefolgschaft gefunden zu haben. Mit bezug auf den Osten Rukser, Die Rechtsstellung der Deutschen in Polen, 1921. Thomas Barclay, Struycken, E. Kaufmann, Studien zur Lehre von der Staatensukzession, 1923. Die Formulierung, wie sie v. Liszt gibt, wird wohl zumeist der Staatenpraxis gerecht. Eine jede Darstellung der Staatensukzession muß aber nach dem jeweiligen Stande der Rechtserkenntnis einen Vorbehalt machen.

rechtsgemeinschaft durch die übrigen Staaten an die Bedingung geknüpft werden, daß es die Verpflichtungen des Mutterlandes, z. B. bezüglich der konsularischen Jurisdiktion, übernimmt. Dies ist auf dem Berliner Kongreß von 1878 den neuen Balkanstaaten gegenüber in mehrfacher Beziehung geschehen (oben §§ 7 IV und 25). Und wenn ein Staat durch Eroberung zum Gebietsteil des siegreichen Staates wird, als völkerrechtliches Rechtssubjekt daher untergeht, so sind damit alle Rechtsverhältnisse, in denen er zu anderen Staaten gestanden hat, so auch alle mit anderen Staaten geschlossenen völkerrechtlichen Verträge, erloschen[4]). Sache der in ihren erworbenen Rechten bedrohten dritten Staaten ist es, gegen die Eroberung Einspruch zu erheben und so ihr Interesse zu wahren; ihr Stillschweigen gilt als Verzicht (oben § 30 IV 3). Dagegen bleiben bei der bloß kriegerischen Besetzung feindlichen Gebietes die bestehenden Verträge unberührt (unten § 61 II).

2. Bei Umgestaltung bestehender Staatengebilde kommt es darauf an, ob trotz der Umgestaltung die Persönlichkeit des früheren Staates oder der mehreren früheren Staaten fortdauert. Ist das der Fall, so tritt Rechtsnachfolge ein.

Wenn sich der bisher einheitliche Staat in mehrere Teile spaltet (dismembratio), so bleiben die mit dem Einheitsstaat geschlossenen Verträge für die nunmehr selbständig gewordenen Staatsteile bestehen; vorausgesetzt, daß die Verbindung der neuen Staatsteile nicht völlig gelöst ist. So waren die von der österreichischen Monarchie vor 1867 geschlossenen Verträge seit der Einführung des Dualismus nicht etwa aufgehoben, sondern bestanden für beide Reichshälften weiter. Freilich wird, da die Rechtslage durch eine solche Spaltung sich wesentlich geändert haben kann (es kommt hier auf das Maß der Unabhängigkeit an, vgl. z. B. für den Irischen Freistaat seit 1919), sowohl den neugebildeten als auch dritten Staaten im allgemeinen das Recht einzuräumen sein, die geschlossenen Verträge zu kündigen (oben § 32 III). Sind aber die früheren Staatsteile nunmehr weder durch Real- noch durch Personal-Union miteinander verbunden (Schweden und Norwegen seit 1905), so müssen mangels besonderer Vereinbarung, die von dem früheren Einheitsstaat geschlossenen Verträge als erloschen betrachtet werden[5]).

Wenn, wie bei der Gründung des Deutschen Reiches, mehrere Staaten sich durch freie Vereinbarung zu einem Staatenbund oder

---

[4]) So Auslieferungsverträge. Ein Notenwechsel zwischen Preußen und den Niederlanden stellt dies für den Vertrag zwischen dem Kgr. Hannover und den Niederlanden fest (Preuß. Ges. S. 1867 S. 1835).

[5]) Es kann vereinbart werden, daß die Verträge bis auf weiteres in Kraft bleiben. Vgl. Briefwechsel Großbritanniens mit Schweden und Norwegen in N. R. G. 3. s. 5, 865.

Bundesstaat zusammenschließen, so dauern die von jedem von ihnen geschlossenen Verträge weiter, da die Rechtssubjektivität des Gliedstaates selbst im Bundesstaat nicht völlig verloren geht[6]). Doch muß auch hier ein Kündigungsrecht auf beiden Seiten angenommen werden. Bei einem Zusammenschluß zum Einheitsstaat dagegen müßte wegen des völligen Unterganges der bisherigen völkerrechtlichen Rechtssubjekte auch das Erlöschen der sämtlichen von den ehemals selbständigen Staaten geschlossenen Verträge behauptet werden.

Bei Anwendung dieser Regeln ist aber zu beachten, daß in den wechselnden geschichtlichen Erscheinungen die scharfe Unterscheidung sich nicht streng durchführen läßt. So ist bei der Entstehung des einheitlichen Königreichs Italien Sardinien der führende Staat gewesen, der die übrigen italienischen Staaten in sich aufgenommen hat, und daraus ergibt sich, daß die von Sardinien früher geschlossenen Verträge, mit Erweiterung auf das gesamte Königreich, fortbestehen, die von den übrigen italienischen Staaten geschlossenen Verträge dagegen untergegangen sind. Ähnlich hat sich der Vorgang für das Deutsche Reich vollzogen, das in eine Anzahl von Verträgen des führenden Staates Preußen ohne weiteres eingetreten ist[7]).

3. Durch die Begründung einer völkerrechtlichen Schutzherrschaft erlöschen alle Verträge des nunmehr geschützten Staates, welche die uneingeschränkte Souveränität des Vertragschließenden voraussetzen.

Hierher gehören vor allem Bündnisverträge, ferner alle politischen Verträge überhaupt. Die übrigen Verträge des geschützten Staates bleiben bestehen; doch führt die Verschiebung der Rechtslage zu einem Kündigungsrecht sowohl des oberherrlichen Staates, als auch aller anderen Staaten, die mit dem jetzt nur halbsouveränen Staate Verträge geschlossen haben. Andererseits werden die von dem Schutzstaate geschlossenen Verträge nicht ohne weiteres auf das Gebiet des geschützten Staates ausgedehnt, da dieser seine völkerrechtliche Rechtssubjektivität nicht vollständig einbüßt.

4. Bloße Änderung der Verfassungsform in einem Staate ist **ohne Einfluß** auf seine Rechte und Pflichten (abgesehen bei Konkordaten mit dem päpstlichen Stuhle), wenn nur der Bestand des Staates als

[6]) Das wird von dem Verfassungsrechte des neuen Bundes nicht unberührt bleiben können und schlechthin nur dann begründet sein, wenn nach der Bundesverfassung auch in Zukunft dem Einzelstaate insoweit ein Vertragsrecht zukommt. Vgl. z. B. auch Einf. Ges. z. B. G. B. Art. 56: „Unberührt bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge, die ein Bundesstaat mit einem ausländischen Staate vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen hat." Die Auslieferungsverträge einzelner deutscher Staaten mit ausländischen Staaten galten unbestritten bis zum Zusammenbruche des Kaiserreiches fort.

[7]) Vgl. Fleischmann, Völkerrechtsquellen, im Sachregister „Staatsverträge". v. Rogister, Gibt es stillschweigenden Eintritt in Staatsverträge? 1903.

Persönlichkeit des Völkerrechts erhalten bleibt. Weder in England seit der Revolution von 1648 noch in Frankreich seit der Revolution von 1789 war von einer Abstreifung der von früheren Regierungen geschlossenen Verträge die Rede. Erst in der Gegenwart war es der russischen Sowjetrepublik vorbehalten, diesen Versuch zu machen.

III. Bloße Gebietsveränderungen, bei denen die beteiligten Staaten in ihrem Bestande erhalten bleiben, haben grundsätzlich keinen Einfluß auf die bestehenden völkerrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen. Die von dem erwerbenden Staate geschlossenen Verträge erstrecken sich ohne weiteres auch auf die neu erworbenen Gebiete; und die von dem verkleinerten Staate geschlossenen Verträge bleiben trotz des Gebietsverlustes weiter bestehen.

Das ist das sogenannte „Prinzip der beweglichen Vertragsgrenzen", das auch in den Handelsverträgen des Deutschen Reichs zur ausdrücklichen Anerkennung gelangt ist. So sagte Art. 12 des deutsch-belgischen Handels- und Zollvertrages vom 6. Dezember 1891 (Fassung vom 22. Juni 1904; unten § 39 I): „Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete."

Dieser Grundsatz ergibt sich schon aus der Unteilbarkeit der Staatsgewalt. Wenn der Staat A etwa drei Viertel seines Gebietes an den Staat B abtritt, so rückt damit nicht etwa der Staat B in einen vom Staate A mit dem Staate C abgeschlossenen Bündnisvertrag ein, soweit es sich um das abgetretene Gebiet handelt.

Nach diesem Prinzip war mithin mit der Angliederung von Elsaß-Lothringen an das Deutsche Reich der französisch-schweizerische Vertrag über das internationale Privatrecht vom 15. Juni 1869 für jene Gebiete außer Kraft getreten[8]).

Das aufgestellte Prinzip gilt im allgemeinen auch von den Garantieverträgen. Hat ein Staat oder haben mehrere Staaten einem andern Staat die Unversehrtheit seines Gebietes garantiert, so erstreckt sich die Garantie auch auf die von diesem Staate neu erworbenen Gebiete. Will der garantierende Staat diesen seine Verpflichtung erweiternden Erfolg nicht eintreten lassen, so muß er gegen die Neuerwerbung Einspruch erheben. Umgekehrt bleibt die Garantie auch für das verkleinerte Gebiet bestehen, während der Staat, der ein Stück des garantierten Staates erwirbt, in die Rechtsverhältnisse des garantierten Staates nur dann eintritt, wenn diese auf dem erworbenen Gebiete lokalisiert sind. Eine Ausnahme muß jedoch gemacht werden, wenn die Garantie einen Territorialstaat ohne jeglichen Kolonialbesitz betrifft, dieser Staat aber später Kolonien erwirbt; die Garantie kann dann nicht

[8]) So wurde auch nach der Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Reiche das Niederlassungsrecht der Elsaß-Lothringer auf Grund des schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrages von der Schweiz nicht mehr als wirksam angesehen (Heinrichs, Niederlassungsverträge S. 62).

für diesen neuen Besitz in Anspruch genommen werden. Die Frage ist aktuell geworden, seitdem Belgien den bisherigen Kongostaat sich einverleibt hat (oben § 11 II Anm. 29). Die Durchführung der Trennung zwischen Mutterland und Kolonie würde freilich bei einem Seekrieg auf die größten praktischen Schwierigkeiten stoßen.

IV. Rechtsnachfolge in völkerrechtliche Rechtsverhältnisse findet nur soweit statt, als diese mit absoluter Wirkung auf dem Staatsgebiete lokalisiert sind[9]**.**

Ist etwa dem Staate, der ganz oder mit einem Teile seines Gebietes in einem andern Staate aufgeht, dritten Staaten gegenüber die Verpflichtung auferlegt, die öffentlichen Straßen, international wichtige Eisenbahntunnels oder das Fahrwasser seiner eigenen Gewässer in gutem Zustande zu erhalten, die das Gebiet durchströmenden Flüsse einzudämmen usw., so gehen diese Verpflichtungen auf den Erwerber über. Dasselbe würde gelten in bezug auf die das abgetretene Gebiet durchschneidenden Eisenbahnen. Von solchen und ähnlichen Fällen war bereits bei Besprechung der sog. Staatsdienstbarkeiten die Rede (oben § 14 III 3).

Mit der Erwerbung des Kongostaates durch Belgien sind die durch die Akte von 1885 dem Kongostaate auferlegten völkerrechtlichen Verpflichtungen (mit den Einschränkungen von 1890) auf die belgische Staatsgewalt übergegangen; diese hat dafür Sorge zu tragen, daß auf dem übernommenen Gebiete die Grundsätze der Handelsfreiheit usw. zur Durchführung gelangen. In diesem Falle haben wir also eine wirkliche „Gesamtnachfolge". Diese Möglichkeit ist auch in den von der internationalen Gesellschaft des Kongo 1884 geschlossenen Verträgen vorgesehen worden.

V. Eine Rechtsnachfolge muß dagegen bei Erwerb durch Zession[10]**) angenommen werden, soweit es sich um Rechtsverhältnisse vermögensrechtlichen Inhalts (Eisenbahnkonzessionen, fiskalische Verträge usw.) handelt. Dies gilt auch von den Staatsschulden**[11]**.**

---

[9]) Auch in diesem Falle wird die Rechtsnachfolge geleugnet von Gareis, S. 67 und A. Zorn, S. 32, 77, 153. Im wesentlichen mit dem Text Schönborn, S. 44 (Verträge „mit territorialer Beziehung", wenn durch Kollektivakt der Mächte begründet). Cavaglieri verwirft für die durch Völkerrecht begründeten Rechtsverhältnisse den Begriff der Rechtsnachfolge vollständig.

[10]) Diese Einschränkung Liszts halte ich nicht für begründet. Der Grundgedanke ist der gleiche bei allen Erwerbsarten. Bei der Zession bedarf man seiner Herausstellung am wenigsten, da das gegenseitige Interesse der Vertragsteile von selbst zu einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung führen wird. Wofern durch die Staatenfolge Rechte dritter Staaten nicht gebührend berücksichtigt werden, droht als Druckmittel dieser Staaten die Versagung der Anerkennung des neuen Staatsgebildes.

[11]) Die Frage führt aber gerade in ihrem wichtigsten Anwendungsgebiete über das Völkerrecht hinaus. Vgl. Rivier, S. 97. Sehr bezeichnend die apodiktische Erklärung im Frieden zu St. Germain (Art. 203 Abs. 2): „Die Inhaber des von

Allgemein anerkannte Rechtssätze lassen sich freilich auch bezüglich der Staatsschulden nicht aufstellen. Gerade für sie als für die wichtigst erscheinenden Verbindlichkeiten werden darum meist in den Friedens- oder sonstigen Zessionsverträgen besondere und ausdrückliche Vereinbarungen getroffen. Nach der herrschenden Meinung findet eine Rechtsnachfolge statt in die sogenannten hypothezierten oder „relativen" Schulden (dettes hypothéquées), d. h. diejenigen Schulden, die im ausschließlichen Interesse des abgetretenen Gebietes (etwa für Entwässerungsarbeiten) aufgenommen worden sind, sowie in die Grundschulden (dettes hypothécaires), d. h. diejenigen, für welche unbewegliches in dem abgetretenen Gebiete gelegenes Staatsgut verpfändet ist. Doch pflegt der erwerbende Staat auch die übrigen Staatsschulden ganz oder zu einem verhältnismäßigen Anteil zu übernehmen[12]); das geschah selbst nach der Losreißung Belgiens von den Niederlanden (Vertrag vom 19. April 1839) und bei den Annexionen durch Italien (1861) und durch Preußen (1866).

Die Regelung der Staatsschulden nach dem Versailler Vertrage (254, 255, 257):

Die Staaten, denen deutsche Gebietsteile abgetreten wurden, übernehmen einen Teil der Schuld des Reiches und des Staates, dem das Gebiet angehörte, und zwar nach dem Stande vom 1. August 1914. Die Reparationskommission bezeichnet eine bestimmte Gattung von Einkünften, die nach ihrem Urteil das rechte Bild von der Zahlungsfähigkeit der abgetretenen Gebietsteile ergeben. Der zu übernehmende Anteil wird nach dem Durchschnitt der drei Rechnungsjahre 1911, 1912, 1913 auf Grund des Verhältnisses berechnet, in dem diese Einkünfte in dem abgetretenen Gebietsteil zu den entsprechenden Einkünften des Reichs oder des betreffenden deutschen Staates stehen. Jedoch blieben von jedem Schuldanteile frei: Elsaß-Lothringen und die Kolonien; Polen bezüglich desjenigen Schuldanteils, dessen Ursprung die Reparationskommission auf Maßnahmen der deutschen und preußischen Regierung zur deutschen Besiedlung Polens zurückführt.

Die Regelung im Vertrage von St. Germain (Art. 203—207) ist durch die Zerstückelung des österreichischen Staates wesentlich verwickelter. Der Vertrag unterscheidet: 1. Sichergestellte Schulden (auf Eisenbahnen, Salzbergwerke oder anderes Vermögen). Diese gehen auf Österreich und die sämtlichen Nachfolgestaaten über, und zwar zu demjenigen Teile, der nach Ansicht der Reparationskommission auf die übernommenen Vermögenswerte entfällt.

---

einem Staate übernommenen Teils der sichergestellten Schuld haben gegen andere Staaten keinen Anspruch". Im wesentlichen übereinstimmend auch Gidel und Nys; ganz besonders aber Huber und Schoenborn. Nach F. F. Schmidt geht die eigentliche Schuld über, nicht aber die sichernde öffentlich-rechtliche Haftung.

[12]) Vgl. Fleischmann, Völkerrechtsquellen, im Register unter „Staatsschulden".

2. Nicht sichergestellte Staatsschulden und Landesschulden. a) Nur, wenn sie durch Titres gedeckt sind, tritt eine Verteilung (nicht völlig) entsprechend der im Versailler Vertrage vorgesehenen ein; b) wenn sie nicht gedeckt sind, bleibt die Schuld allein Österreich aufgebürdet, jedoch unter Abzug des auf Ungarn entfallenden Teils; c) für Kriegsschulden ist Österreich allein verhaftet; wo sie durch Titres gedeckt waren, jedoch nur soweit sich die Titres bei Unterzeichnung des Friedens in ausländischen Staaten befanden.

Diese Regelung ruht nicht mehr auf dem Grundgedanken des Völkerrechts, sondern der politischen Begünstigung.

§ 35. Das völkerrechtliche Delikt[1]. (Notwehr, Notstand.)

I. Völkerrechtliches Delikt ist die von einem Staate ausgehende schuldhafte, rechtswidrige Verletzung eines völkerrechtlich geschützten Interesses eines anderen Staates.

1. Subjekt des völkerrechtlichen Deliktes, mithin Träger der durch dieses begründeten Verantwortlichkeit, ist nur der Staat selbst; nud zwar auch dann, wenn er für Handlungen seiner Staatsangehörigen haftet.

Das völkerrechtliche Delikt ist daher verschieden von den sogenannten „Delikten gegen das Völkerrecht", wie sie die nationalen Strafgesetzbücher aufzustellen pflegen („strafbare Handlungen gegen befreundete Staaten" nach der Terminologie des deutschen Reichsstrafgesetzbuches)[2]. Subjekt eines solchen „Deliktes gegen das Völkerrecht" ist stets der einzelne, niemals der Staat; Träger des durch das Delikt entstandenen Strafanspruches stets nur der Staat, dessen Normen übertreten worden sind, niemals ein fremder Staat. Dieser Satz läßt Aus-

[1]) Clunet, Offenses et actes hostiles commis par des particuliers contre un État étranger, 1887. Heilborn, Rev. Gen. Bd. 3, S. 179. Triepel, Völkerrecht u. Landesrecht, S. 324. Oppenheim[3] I, §§ 148—167. Moore Bd. 6, S. 605—1037. Vor allem Anzilotti, Teoria generale della responsabilità dello Stato nel diritto internaz. I. Band 1902. Benjamin, Haftung des Staates aus Verschulden seiner Organe nach V.R., Diss. Heidelb. 1909. Borchard, Diplomatic protection of citizens abroad, 1915, §§ 73—130. Schoen, Völkerrechtliche Haftung der Staaten aus unerlaubten Handlungen (Beilageheft 2 zu Z. Vö. R. Bd. 10), 1917. Kohler, Grundlagen S. 157ff. („Unrechtsverkehr"). Strupp, Das völkerrechtl. Delikt, 1920; Jess, Politische Handlungen Privater gegen das Ausland und das Völkerrecht (Heft 37 der Abhandl. herausgegeb. von Brie-Fleischmann-Giese), 1923; Hatschek, Völkerrecht §§ 31 bis 33; W. Burckhardt, Die völkerrechtl. Verantwortlichkeit der Staaten, Rektoratsrede, Bern 1924. de Visscher, La responsabilité des États (Bibliotheca Visseriana 2, 1924); Referate von Ruegger und Burckhardt, in der Schweiz. Vereinigung für Intern. Recht 1924 (Druckschrift 17). — Über den „Canevaro-Fall" (Verletzung von italienischen Staatsangehörigen durch die Gesetzgebung von Peru) vgl. Zitelmann im Wörterbuch Bd. 1, S. 178.

[2]) Gerland, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausl. Strafrechts, bes. Teil I, 1906; Hoessly, Delikte gegen die Ehre fremder Staaten, 1918.

nahmen nur insoweit zu, als der einzelne durch Anordnungen internationaler Organe unmittelbar verpflichtet wird (oben § 7 Anm. 2); auf diese Ausnahmen wird hier nicht weiter eingegangen.

Nur der souveräne Staat besitzt mit der völkerrechtlichen Geschäftsfähigkeit auch die volle Deliktsfähigkeit.

Für den halbsouveränen Staat haftet daher, soweit dieser in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, der oberherrliche Staat (oben § 10 I 1). Für eine Verletzung der mit Marokko geschlossenen Verträge hatte daher im allgemeinen Frankreich aufzukommen, während Ägypten auf dem ihm überlassenen Gebiete der völkerrechtlichen Betätigung selbständig verantwortlich war. Dagegen ist der dauernd neutralisierte Staat deliktsfähig (oben § 11 I). Der Staat vertritt auch seine überseeischen Kolonien; die von diesen begangenen Rechtsverletzungen fallen ohne weiteres ihm zur Last. In bezug auf die Staatenverbindungen oben § 9.

2. Das völkerrechtliche Delikt ist stets Verletzung eines Staates.

Sie kann in Handlungen gegen den inneren und äußeren Bestand des fremden Staates bestehen, unmittelbar gegen die Unversehrtheit seiner Vertragsorgane oder seiner Hoheitszeichen; aber auch mittelbar gegen fremde Staatsangehörige oder Schutzgenossen.

Die Verletzung trifft nur einen souveränen Staat. Eine Verletzung des geschützten Staates ist rechtlich als eine Verletzung des Schutzstaates aufzufassen.

3. Jede Verletzung eines völkerrechtlich geschützten Interesses ist Delikt.

a) Es gibt daher keine besonderen deliktischen Tatbestände, schon der Versuch kann verletzend sein. Die feine Differenzierung, die das nationale Strafrecht und seine Unrechtslehre beherrscht, ist dem Völkerrecht (wie dem nationalen Privatrecht) fremd. Selbst die Unterscheidung des strafbaren und des nichtstrafbaren Unrechts kennt es nicht. Auch insoweit entspricht das Völkerrecht mehr dem innerstaatlichen Rechtszustande einer älteren Zeit. Daher erscheint (im Gegensatz zum modernen nationalen Privatrecht) selbst die einfache Vertragswidrigkeit, und nicht minder ein Verstoß gegen die Grundrechte der Staaten (oben § 13 I), als Delikt. Ähnlich ungeschieden liegen auch in den Folgen des Unrechts Elemente privatrechtlicher und strafrechtlicher Natur nebeneinander: eine jede Verletzung von Grundrechten oder bestehender Staatsverträge kann die sämtlichen Unrechtsfolgen nach sich ziehen. Doch ist der Staat, wenn sein Vertragsgegner auch nur in einem wesentlichen[2a]) Punkte den geschlossenen Vertrag verletzt, auch berechtigt, von dem ganzen Vertrage zurückzutreten (oben § 32 III 2). Damit entfallen dann die eigentlichen Unrechtsfolgen.

[2a]) Nicht schon, wie v. Liszt meinte, einem „einzigen" Punkte.

b) Verschieden von dem völkerrechtlichen Delikt ist der bloß „unfreundliche Akt" (acte peu amical).

Ein solcher Akt, vor allem die nichtautoritative Einmischung in die Angelegenheiten eines fremden Staatswesens, kann, soweit nicht die Haager Abkommen im Wege stehen, mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden, erzeugt aber nicht die Unrechtsfolgen.

II. Der Staat ist unmittelbares Deliktsubjekt bei allen schuldhaften rechtswidrigen Handlungen, die von seinen mit völkerrechtlicher Vertretungsbefugnis ausgerüsteten Vertretungsorganen innerhalb ihrer Vertretungsbefugnis begangen werden.

1. Der Staat haftet daher für die Handlungen seines Staatshauptes und seines Ministers des Äußeren, seiner Gesandten und seiner Konsuln, sowie auch für die im Kriege vorgenommenen Handlungen seiner Befehlshaber. Und er haftet für diese Handlungen, mögen sie im Inland oder im Ausland vorgenommen sein. Denn diese Handlungen der mit Vertretungsbefugnis ausgestatteten Organe sind Handlungen des Staates selbst, mag rechtsgeschäftliche, mag deliktische Handlung in Frage stehen.

2. Jedoch müssen, damit die vollen Deliktsfolgen (unten V) eintreten, schuldhafte, d. h. vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen der Vertretungsorgane des Staates vorliegen. Die reine Erfolgshaftung ist dem Völkerrecht nicht ganz fremd[3]); doch führt sie nur zu minderen Folgen (Ausdruck des Bedauerns, Wiederherstellung).

3. Die Entwicklung des Völkerrechts hat aber über Satz unter 1. bereits hinausgeführt. Durch Art. 3 des 4. Haager Abkommens von 1907 ist auf deutschen Antrag die Haftung des Staates für „alle Handlungen (d. h. Verletzungen der Landkriegsordnung), die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden," ausdrücklich ausgesprochen worden (unten § 56 VI). Die Haftung umfaßt Handlungen der Kriegführung (Beschießung von Ortschaften), wie gemeine Verbrechen (Raub, Sachbeschädigung); durch angeordnete Vergeltungsmaßregeln wird die Ersatzpflicht nicht berührt. Der Artikel gilt zunächst für den Landkrieg, ist aber (unten § 63) auch auf den Seekrieg anzuwenden[4]).

4. Über die Handlungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden vgl. III 1a.

III. Der Staat ist mittelbares Deliktsubjekt bei allen übrigen auf seinem

---

[3]) Bei v. Liszt lautete der Satz: „Die reine Erfolgshaftung ist dem Völkerrechte fremd". Dem steht eine begründete Auffassung von Anzilotti, Schön und (abgesehen für Unterlassungen) Strupp entgegen. Auch Jess (S. 116, 139) verhält sich nicht ablehnend. Vgl. noch Jellinek, System d. subj. öff. Rechte [2], S. 328. Dagegen Hatschek, S. 385.

[4]) Vgl. Hofer, Der Schadenersatz im Landkrieg, 1913.

Gebiete gegen einen fremden Staat oder gegen fremde Staatsangehörige begangenen schuldhaften, rechtswidrigen Handlungen, vorausgesetzt, daß er deren Hinderung oder Bestrafung völkerrechtswidrig unterläßt.

1. Der Staat haftet für die auf seinem Gebiete begangenen Handlungen ohne Unterschied, ob sie von seinen Staatsangehörigen oder ob sie von Staatsfremden, von Privaten oder von Behörden, begangen werden.

a) Der Staat haftet, wenn die Handlungen von einzelnen Privatpersonen oder aber wenn sie von seinen völkerrechtlichen Vertretungsorganen, jedoch außerhalb ihrer Vertretungsbefugnis, oder wenn sie von seinen rein innerstaatlichen, jeder völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis entbehrenden Organen (Gerichten, Verwaltungsbehörden) vorgenommen werden. Er haftet kraft seiner Territorialgewalt auch für die von Staatsfremden auf seinem Gebiete vorgenommenen Handlungen; er haftet aber eben darum nicht für diejenigen Handlungen, deren Täter exterritorial, also seiner Staatsgewalt gar nicht unterworfen ist[5]).

b) Doch müssen diese Handlungen nicht nur objektiv rechtswidrig, sondern von den sie begehenden Einzelpersonen auch schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig begangen sein. Daher haftet der Staat für Entscheidungen und Verfügungen seiner Gerichte und Verwaltungsbehörden nur dann, wenn sie als schuldhaftes Unrecht, als Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung, Rechtsbeugung, Bedrückung usw. sich darstellen. Entscheidungen oder Verfügungen, die objektiv und subjektiv oder auch nur subjektiv betrachtet kein Unrecht darstellen, vermögen niemals die Haftung des Staates zu begründen[6]).

2. Der Staat haftet in allen diesen Fällen für schuldhafte Unterlassung der Verhinderung oder Bestrafung.

Hierunter fällt z. B. Gestattung von Umtrieben gegen die Sicherheit eines andern Staates oder dessen Staatsangehörigen auf seinem Gebiete[7]).

a) Mangelhaftigkeit der nationalen Gesetzgebung oder unzureichende Verwaltungseinrichtungen brauchen nicht auf Verschulden zu beruhen. Jeder Staat ist verpflichtet, seine Gesetzgebung so einzurichten, daß sie ihn in den Stand setzt, seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen (oben § 13 III). Ein Mehreres kann freilich nicht verlangt werden, als daß sie dem allgemeinen Stande der Gesetzgebung und Verwaltung in Kulturstaaten entspricht[8]).

---

[5]) Abweichend Triepel, S. 339, Anm. 3. Vgl. auch Borchard, Z. Vö. R. Bd. 5, S. 510.

[6]) Teilweise abweichend Triepel, S. 351. Vgl. Regelsperger, Rev. Gen. Bd. 4, S. 735. Behandlung der Passau-Stettin-Ingolstadt-Fälle, Wörterbuch 2, 247.

[7]) Nach einer Formulierung bei Grotius (lib. II 21; II 2): Durch Patientia oder receptus (Aufnahme, Bergung der Täter).

[8]) Mag dadurch auch nicht allen völkerrechtlichen Delikten vorgebeugt sein, z. B. nicht Angriffen durch die Presse, soweit sie im Rahmen der grundsätzlichen Preßfreiheit erfolgen. Das bekannte Bismarckwort, daß die Regierung die Fenster-

Wenn z. B. fremde Staatsangehörige bei leidenschaftlich erregtem Nationalitätenhaß wegen ihrer Zugehörigkeit zu dem fremden Staate verletzt worden sind (Lynchung freigesprochener Italiener in Neuorleans 1891), so ist eine Haftpflicht des Aufenthaltsstaates der Verletzten nach Völkerrecht an sich nicht begründet. Immerhin haben die Regierungen, namentlich der europäischen Staaten, wiederholt in solchen Fällen Entschädigungen gewährt. So Frankreich 1893 aus Anlaß der Schlägerei zwischen Franzosen und Italienern zu Aigues-Mortes[9]) und ebenso Italien aus Anlaß von Angriffen auf das französische Botschaftshotel in Rom[10]). Eine rechtliche Verpflichtung dazu bestand aber nicht.

b) Die Haftung des Staates ist in der Regel dadurch bedingt, daß der Verletzte den Rechtsweg vergeblich betreten hat. Sie ist also nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar begründet.

Anders bei Ausbrüchen des Volkshasses im Kriege, soweit dem Verletzten der Rechtsweg versperrt ist. Hier muß eine unmittelbare Entschädigungspflicht des Staates angenommen werden, deren Erfüllung freilich von dem Inhalt des Friedensvertrages abhängen wird.

c) Nichts anderes gilt auch für Verletzungen, die während eines Bürgerkrieges oder eines Aufstandes fremden Staatsangehörigen als solchen von den Staatstruppen oder von den Aufständischen zugefügt sind[11]). Freilich bleibt hier zu prüfen, ob der ursprüngliche Staat oder die neue Regierung haftbar ist. Die Verletzten haben daher zunächst den Rechtsweg zu betreten; und erst, wenn dieser versagt, tritt

---

scheiben bezahlen müsse, die die Presse einwerfe, zielt im wesentlichen (aber nicht nur) auf politische Wirkungen.

[9]) Vgl. Rev. Gen. Bd. 1, S. 171. Jess, S. 46—55.

[10]) Die Zeit unter den Einwirkungen und Nachwirkungen des Weltkrieges hat die Staatenpraxis um bedauerliche Vorfälle bereichert: Ermordung des deutschen Vertreters Grafen Mirbach in Rußland (1918); Tätlichkeiten gegen die deutsche Friedensdelegation in Versailles; Flaggenzwischenfall am Nationalfesttage bei dem französischen Botschaftsgebäude in Berlin (1920); Ausschreitung gegen Mitglieder der Kontrollkommission oder vor Konsulatsgebäuden. Ermordung der japanischen Kolonie durch Bolschewisten in Nikolajewsk (1920); Ermordung italienischer Militärkommissionsmitglieder an der griechisch-albanischen Grenze, Zwischenfall von Janina (1923) vgl. Jess, S. 2, 47ff. Strupp, Rev. Gen. Bd. 31 (1924), S. 255. — Der Weltgeschichte gehört jenes Attentat an, das in Serajewo erfolgte, auf serbischem Boden vorbereitet war, und die Welt in Brand gesetzt hat.

[11]) Vgl. Annuaire Bd. 18, S. 254 (Reglement v. 10. September 1900). Breton, De la responsabilité des États en matière de guerre civile etc., 1906. Vanneroy, Evolution de l'idée de responsabilité en cas de troubles ou d'émeute, 1907. Wiese, Le droit international appliqué aux guerres civiles, 1899. Rev. Gen. Bd. 1, S. 164; Bd. 2, S. 338; Bd. 3, S. 476. Rivier, Principes, Bd. 2, S. 43 (gegen ihn, der hier unmittelbare Verantwortlichkeit des Staates annimmt, gut Oppenheim, Bd. 1, S. 260). Anzilotti, Rev. Gen. Bd. 13, S. 5, 285, 291. Muszak, Über die Haftung einer Regierung für Schäden, welche Ausländer gelegentlich innerer Unruhen in ihrem Lande erlitten haben, Diss. Heidelb. 1900.

die Ersatzpflicht des Staates ein. Die europäischen Mächte sind gegenüber den durch immer wiederkehrende innere und äußere Unruhen erschütterten mittel- und südamerikanischen Staaten vielfach mit Erfolg weitergegangen und haben sofort, ohne daß eine Anrufung der Gerichte stattgefunden hätte, auf diplomatischem Wege bei der fremden Regierung Entschädigung verlangt und erhalten. Aber eine Rechtspflicht, diesem Verlangen zu entsprechen, besteht auch hier nicht; und die mittel- und südamerikanischen Staaten haben nicht nur wiederholt das Verlangen zurückgewiesen (so Venezuela 1895), sondern auch in den mit den europäischen Mächten geschlossenen Verträgen ihre Verpflichtung ausdrücklich abgelehnt.

Beispiel: Deutsch-mexikanischer Freundschaftsvertrag vom 5. Dezember 1882 (R.G.Bl. 1883, 247) Art. 18 Abs. 3: „Ferner besteht darüber Einverständnis unter den vertragschließenden Teilen, daß die deutsche Regierung, mit Ausnahme der Fälle, wo ein Verschulden oder ein Mangel an schuldiger Sorgfalt seitens der mexikanischen Behörden oder ihrer Organe vorliegt, die mexikanische Regierung nicht verantwortlich machen wird für Schäden, Bedrückungen oder Erpressungen, welche die Angehörigen des Deutschen Reichs in dem Gebiete Mexikos in Zeiten der Insurrektion oder des Bürgerkrieges von seiten der Aufständischen zu erleiden haben sollten, oder welche ihnen durch die wilden Stämme zugefügt werden, die den Gehorsam gegen die Regierung nicht anerkennen." Ähnlich Mexiko in späteren Verträgen mit anderen Staaten; Kolumbien in Verträgen mit Deutschland, Spanien, Italien.

IV. Der Begriff des Deliktes wird ausgeschlossen durch den Mangel der Rechtswidrigkeit.

Er wird also beseitigt durch die Befugnis zu dem Eingriff in die Rechtssphäre des verletzten Staates, mag diese Befugnis auf allgemeinen Rechtssätzen oder auf besonderer Einräumung beruhen. Doch ist nicht ausgeschlossen, daß die bloße Ersatzpflicht — ohne die übrigen Unrechtsfolgen — trotz der Rechtmäßigkeit eintritt oder ein Ersatz auch ohne daß ein Anspruch darauf besteht, gewährt wird[12]). Diese Erscheinung hat dieselbe Bedeutung wie auf dem Gebiete des Privatrechtes. Der Standpunkt der Deliktshaftung ist damit aufgegeben.

1. Hierher gehört zunächst die berechtigte Selbsthilfe, insbesondere die Intervention (vgl. auch VI und § 52 I 2, II).

2. Der Einwilligung des verletzten Staates muß unter allen Umständen die Kraft eines die Rechtswidrigkeit ausschließenden Umstandes beigelegt werden. (Volenti non fit iniuria.)

Das folgt aus der Souveränität der Staatsgewalt. Eine Einschränkung ist nur insoweit zu machen, als die Handlung nicht nur die

[12]) Hierher ist das deutsche Angebot zu Schadensersatz beim Einmarsch in Belgien und Luxemburg zu zählen, auch wenn er aus Ziffer 3 zu rechtfertigen wäre.

Interessen des unmittelbar verletzten Staates selbst, sondern auch diejenigen anderer Staaten verletzt. Die Einwilligung eines neutralen Staates in die Besetzung seines Gebietes durch eine kriegführende Macht würde dieser Besetzung die Rechtswidrigkeit zu nehmen nicht in der Lage sein.

3. Die strafrechtlich und privatrechtlich anerkannten Begriffe der Notwehr und des Notstandes schließen auch für das Gebiet des Völkerrechts die Rechtswidrigkeit der begangenen Verletzung aus[13]).

Das Primum vivere hat für den Staat eine erhöhte Geltung. „Ein einzelner Mensch darf sich opfern: einer Regierung kann es nicht erlaubt sein, die Existenz des Staates und der Staatselemente preiszugeben“[14]).

Auch der dauernd neutralisierte Staat darf mithin den feindlichen Überfall mit Waffengewalt abwehren. Er handelt in Notwehr. Ebenso der dritte Staat, der einer drohenden Verletzung der Neutralität des neutralisierten Staates von seiten des Kriegsgegners durch Besetzung des neutralen Gebietes zuvorkommt.

Derselbe Grundsatz gilt für den Notstand. Droht den Lebensinteressen eines Staates, seinem Dasein und seiner Entwicklungsmöglichkeit (seiner Selbsterhaltung und Selbstentfaltung) Gefahr, so darf er sie bei überwiegendem Interesse durch Verletzung der berechtigten Interessen eines dritten Staates schützen. Doch hat er in diesem Falle Ersatz zu leisten, soweit ihm nicht bewaffneter Widerstand entgegengesetzt wurde. Auch diejenigen Schriftsteller, welche die Anwendbarkeit des Notstandsbegriffes im Völkerrecht leugnen, gewähren dem bedrohten Staat das „Recht auf Selbsterhaltung“[15]) und damit das Recht, „Staatsnotwendigkeiten“ auch auf Kosten berechtigter Interessen

[13]) Heilborn, System 295,, S. 357; Enzyklop. § 51 (Literatur); Ullmann, S. 145; Neubecker, Zwang und Notstand, 1910 (behandelt erst den Zwang); Lukas, Staatsrechtl. und völkerrechtl. Zwang 1910; Kohler, Not kennt kein Gebot, 1915; Cavaretta, lo stato di necessità nel diritto internazionale, 1910; Cavaglieri, lo stato di necessità n. dir. intern., 1918 (Rivista Italiana di scienze giuridiche, 1917); Franz Scholz, Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland, 1919, S. 161ff.; Strupp, Völkerrechtl. Delikt, S. 122f.; Wörterbuch Bd. 2, S. 152 (Notstand). — Edwin M. Borchard, Beschränkung des diplomatischen Rechtsschutzes durch Kontrakt zwischen dem Bürger und einer auswärtigen Regierung oder durch Landesgesetzgebung, in Z. Vö. R. Bd. 5, 1911, S. 510. Unten § 56 Anm. 18.

[14]) Rivier, S. 184. Es ist deshalb nicht unverständlich, wenn im 18. Jahrh. das Konvenienzrecht (droit de convenance) lebhaft erörtert wurde, als Befugnis des Staates bei widerstreitenden Interessen gegen andere Staaten so zu verfahren, wie es dem eigenen Interesse angemessen erachtet wird (vgl. Heffter § 26, der die Konvenienz nur für den Fall des „wirklichen Notstandes“ anerkennt).

[15]) Vgl. z. B. Fleischmann, Auslieferung und Nacheile nach deutschem Kolonialrecht, 1906, S. 52. — Die Parallele mit dem innerstaatlichen Recht, dem beide Begriffe seit Jahrhunderten geläufig sind, bedarf keiner Ausführung.

anderer Staaten durchzusetzen. Damit ist derselbe Begriff innerhalb engerer Grenzen anerkannt. Der Staat braucht nicht zu warten, bis er vor der unmittelbar drohenden Gefahr des Unterganges steht[16]).

Auf dem Notstande beruht z. B. das Recht der Seeschiffe, der Kriegsschiffe wie der Handelsschiffe, zur relâche forcée, d. h. zum Aufenthalt in einem ihnen sonst verschlossenen Hafen, wenn sie durch Seenot dazu gezwungen sind (oben § 20 IV).

Sehr bestritten ist die Frage des Notstandes für das Gesamtgebiet des Kriegsrechts (vgl. unten §§ 56 VI, 61 II 5a). Vielfach behauptet man, daß die Rechtsregeln der Kriegführung (die „Kriegsmanier") eingeschränkt würden durch die „Kriegsraison" (nécessité de guerre). Diese Behauptung verkennt die moderne Entwicklung des Kriegsrechts, das (man vergleiche Art. 22 des Anhanges zum 4. Haager Abkommen 1907) den Kriegführenden ein „unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes", also der necessaria ad finem belli, abspricht und die Anwendung gewisser Kriegsmittel sogar ausdrücklich verbietet. Eine offene Stadt darf auch dann nicht beschossen werden, wenn von ihrer Vernichtung der Ausgang des Kampfes abhängen sollte. Wohl aber greift auch im Kriege der Begriff der Notwehr Platz: gegen rechtswidrigen Angriff ist Verteidigung in jeder Art gestattet. Und auf den Begriff des Notstandes verweist die in den Kriegsregeln vielfach sich findende „Umstandsklausel" („soweit es die Umstände gestatten").

V. Die Rechtsfolgen des völkerrechtlichen Deliktes sind nicht auf bestimmte Maßnahmen festgelegt, darum vielgestaltiger als die in dem nationalen Recht aufgestellten Rechtsfolgen des privatrechtlichen Deliktes oder des strafrechtlichen Verbrechens.

Ihr Umfang wird sich deshalb auch u. a. darnach richten, inwieweit etwa dem Delikte eine Abmahnung erfolglos vorangegangen ist (Österreich gegenüber den serbischen Umtrieben) oder schärfere Maßnahmen bereits erforderlich waren (Flottendemonstration), die einen Aufwand verursacht haben.

Art und Maß kann auch durch Vereinbarung näher bestimmt oder begrenzt sein. Das letztere ist auch dort als beabsichtigt anzunehmen, wo der Vertrag selbst bereits Sicherungen für seine Durchführung vorsieht und damit die Rechtsfolgen der Nichterfüllung vorwegnimmt. Das ist der Fall bei Verletzungen des Versailler Vertrages, der hiergegen in Art. 428, 430 die Besetzung der Rheinlande festlegt und außerdem bei Verstößen gegen die Reparationspflichten (nach §§ 17, 18 der

[16]) Die Regelung in §§ 227, 228, 231, 904, B. G. B. ruht auf dem Grunde allgemeinen Rechts und kann auch für das zwischenstaatliche Verhalten Fingerzeige geben.

Anlage II hinter Art. 244) wirtschaftliche, finanzielle oder ähnliche Sperr- und Vergeltungsmaßregeln — nichts anderes[17]).

Restitution, Reparation (Ersatz für materielle und immaterielle Schäden), Sanktion (Bestrafung des Täters), Garantie (gegen Widerholung). — Darunter bringt man im wesentlichen die Folgen des Deliktes. Die einzelnen Gruppen sind nicht scharf geschieden[18]).

1. Der schuldige Staat hat zunächst, soweit das möglich ist, den früheren Zustand wieder herzustellen und eine Entschädigung in Geld zu leisten.

Die Ersatzpflicht ist ausdrücklich anerkannt für Verletzung der Kriegsregeln (oben II 3); ihre Feststellung und Durchsetzung bei Wegnahme von Handelsschiffen wird völkerrechtlich gesichert durch das prisengerichtliche Verfahren (unten § 65B).

Die Entschädigung umfaßt den eingetretenen Schaden wie den entgangenen Gewinn. Da aber bei allen gegen den Staat selbst gerichteten Verletzungen staatliche Hoheitsrechte in Frage stehen, so kann sie sich naturgemäß nicht auf vermögensrechtliche Interessen beschränken.

Der Anspruch kann, wenn auch die Verletzung einen einzelnen getroffen hat, nicht von diesem selbst oder seinen Hinterbliebenen, sondern nur von dem Staate, in dessen Schutz er steht, gegen den haftenden Staat geltend gemacht werden.

2. Über die materielle Entschädigung hinaus ist in allen schwereren Fällen eine moralische zu leisten, eine Genugtuung, die in einer äußeren Ehrenerklärung gegenüber der verletzten Staatsgewalt besteht.

Darunter fallen u. a.: Bestrafung oder Entfernung der schuldigen Beamten[19]), Ausdruck des Bedauerns, Entschuldigung (Steigerung je nach Stellung des hierzu berufenen Staatsorgans), Salutieren der Flagge, sonstige militärische Ehrenbezeugungen.

Für die Ermordung des deutschen Gesandten Freiherrn von Ketteler (oben § 3 S. 40) hat China durch die Errichtung eines Grabdenkmals, durch die Hinrichtung vornehmer Boxer sowie durch die Entsendung einer Sühnemission unter dem Prinzen Tschun (Empfang in Potsdam am 4. September 1901) Genugtuung geleistet.

---

[17]) Dagegen haben die verbündeten Hauptmächte oft genug verstoßen; namentlich durch Besetzung von Düsseldorf, Duisburg, Ruhrort (Mai 1921) und vor allem durch den Einbruch der Franzosen und Belgier in das Ruhrgebiet (9. Januar 1923). Vgl. unten § 55 Anm. 12, § 69 S. 563.

[18]) Einzelnes bei Triepel, S. 344 (Hinweis auf die „enorme" Summe, die die Transvaalregierung als „moralische oder intellektuelle Entschädigung" wegen des Einfalles von Jameson von England verlangte). Es waren 1 Million Pfund, die England aber ablehnte (Staatsarchiv 63, Nr. 12006ff.); vgl. Strisower, Krieg und Völkerrechtsordnung, 1919, S. 59.

[19]) Natürlich nicht um ihn (wie bei dem Angriffe auf die deutsche Friedensdelegation bei der Abreise aus Versailles) in Kürze an erhöhtem Posten wieder auftauchen zu lassen.

3. Soweit die Gefahr einer Wiederholung der verletzenden Handlung besteht, ist Sicherheit zu leisten.

Diese kann insbesondere in der zeitweisen oder dauernden Verpfändung von Staatsgebiet (oben § 33 I) bestehen; aber auch in der Ausweisung oder Auslieferung am Delikte beteiligter Personen, soweit es nicht eigene Staatsangehörige des schuldigen Staates sind.

4. **Niemals** darf die Wirkung so weit gehen, daß **in das Recht der Selbständigkeit** des schuldigen Staates **eingegriffen** oder gar eine Demütigung bezweckt wird. Das wäre Rechtsmißbrauch.

VI. Wird die freiwillige Leistung der geschuldeten Sühne verweigert, so kann diese mittelbar oder unmittelbar erzwungen werden.

In erster Linie kommt hier die Anrufung eines Schiedsgerichts oder die nichtkriegerische Selbsthilfe (Repressalien, Intervention usw. vgl. § 55), unter Umständen unter Mithilfe anderer Staaten, nunmehr auch durch Eingreifen des Völkerbundes (Art. 16 Völkerbundsatzung) in Betracht — in letzter Linie der Krieg als ultima ratio des Völkerrechts (unten § 56).

Viertes Buch.

Die Interessengemeinschaft des völkerrechtlichen Staatenverbandes.

Vorbemerkung.

Die Aufgabe dieses IV. Buches ist der Nachweis, daß auf den verschiedenen Gebieten menschlicher Lebensbetätigung heute bereits die Erkenntnis der vorhandenen Interessengemeinschaft zu einem engeren Zusammenschluß der beteiligten Staaten geführt hat, zur Bildung von besonderen Zweckverbänden, die die Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen mit vereinten Kräften anstreben. Durch diese besonderen Zweckverbände entwickelt sich der Rechtsverband der Staaten zu einem Kulturverband. Nicht unbeachtet darf aber bleiben, daß dem Zusammenschlusse der Staaten mehrfach und wirksam durch privaten Zusammenschluß vorgearbeitet worden ist[1]).

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß es sich in dem folgenden Abschnitt fast ausschließlich um partikuläres Völkerrecht handelt, das nur jene Staaten bindet und berechtigt, die dem einzelnen Zweckverband als Glieder angehören[2]). *Aber die werbende Kraft der meisten dieser Zweckverbände*

[1]) Unter mehr oder minder zurückhaltender Mitbeteiligung von Staaten. Einen bei aller Kürze belehrenden Einblick gibt Fried, Das internationale Leben der Gegenwart, 1908.

[2]) Diese grundlegende Tatsache wird leider gar zu oft nicht beachtet. Das gibt dann genugsam den Anlaß, über Verletzungen des Völkerrechts zu klagen, wo gar kein Völkerrecht besteht. Eine Aufzählung der an den einzelnen Gruppenverträgen beteiligten Staaten ist nicht immer möglich. v. Liszt hatte es hier und da versucht, und es hatte den Anschein, als ob er Vollständiges gegeben hätte. Bei der Nachprüfung haben die Angaben nicht immer stichgehalten. Um ermüdende Ungenauigkeiten zu vermeiden, wird von den halbseitenlangen Aufzählungen abgesehen. Sie gehören nicht in ein Lehrbuch; so wenig wie ein Lehrbuch dazu bestimmt sein kann, den Inhalt eines Vertrages erschöpfend wiederzugeben. Für die praktische Anwendung eines Vertrages muß man nach dem Text und der Literatur greifen; den Weg dahin soll das Lehrbuch erleichtern.

Vgl. zu alldem das Werk von B. Harms, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft, [6] 1912 (Neudruck 1920). Adolf Lenz, Der Wirtschaftskampf der Völker und seine internationale Regelung, 1920. W. van Calker, Die völkerrechtlichen Sicherungen der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit in Friedenszeiten, 1918; B. Harms, Völkerr. Sicherungen usw. (derselbe Titel), 1918.

zwingt eine immer größere Zahl von Staaten zum Anschluß und verwandelt, wie wir das beim Weltpostverein oder bei der Genfer Konvention erlebt haben, Schritt für Schritt den zuerst nur wenige Staaten umspannenden Verein in einen allgemeinen Verband, der sogar die Grenzen der eigentlichen Völkerrechtsgemeinschaft überspringt.

Es mag ferner zugegeben werden, daß die an sich unsichere Scheidung von rechtsetzenden und rechtsgeschäftlichen Verträgen hier völlig zu verschwinden droht. Aber es ist nun einmal nicht anders: der Weg zur allgemein bindenden völkerrechtlichen Rechtsnorm führt geschichtlich durch die rechtsgeschäftlichen Einzelverträge der Staaten hindurch. Wer mit starren juristischen Begriffen arbeiten zu können glaubt, bleibt besser dem Völkerrecht überhaupt fern. Denn hier tritt uns die normative Kraft des Faktischen in ihrer ganzen schöpferischen Bedeutung entgegen (vgl. auch oben § 6 I).

Auch der Rückschlag, der im besonderen auf diesem Boden dem Weltkriege folgte, indem er die Verträge brach, auf denen die Interessengemeinschaft zwischen den kriegführenden Staaten beruhte[3]*, und die Dürftigkeit und das Zaghafte der Wiederaufrichtung können an der Lebenskraft nicht irre machen, die der Interessengemeinschaft innewohnt und ihr die neue und verstärkte Entfaltung sichert. Der Völkerbund, eine Staatenvereinigung, die im größten Stile politische, wirtschaftliche, kulturelle Interessen miteinander zu verflechten und Verwickelungen auszuschalten oder abzudämmen sucht, mag er auch in der Form, die ihm einseitig die Pariser Friedensverträge gegeben haben, an ersichtlichen Gebresten kranken, ist doch das sichtbare Zeichen für das wieder und weit gesteckte Ziel, nach dem sich die Staaten für die Regelung ihrer gemeinschaftlichen Interessen bewegen.*

Trotz aller methodischen Bedenken, deren ich mir wohl bewußt bin, lege ich daher dieses IV. Buch denjenigen meiner Leser besonders ans Herz, die für das Werden und Wachsen des Rechts Sinn und Interesse haben[4]) [5]).

---

[3]) Dabei bleibt es zuweilen unsicher, inwieweit ein Vorkriegsvertrag noch Geltung hat oder selbst ein Vertrag mit den nicht in den Krieg gezogenen Staaten durch die veränderten Verhältnisse den Boden verloren hat. Dieser Vorbehalt muß heute für die Ausführungen im Text allgemein gemacht werden. In den meisten Fällen will die Heranziehung solcher Verträge dem Zwecke dienen, nur die Entwicklungslinien des staatlichen Gemeinschaftslebens zu ziehen.

[4]) Der Einteilungsgrund für die Darstellung dieses Buches ist mithin gegeben in der Eigenart der als gemeinsam erkannten und völkerrechtlich geregelten staatlichen Interessen. Vgl. Geffcken, Das Gesamtinteresse als Grundlage des Staats- und Völkerrechts, 1908. Ähnlich auch Gareis in seinen Institutionen des Völkerrechts.

Bei der Verbreitung von v. Liszts Werke nehme ich davon Abstand, an dem Systeme grundsätzlich zu ändern.

[5]) In einer Hinsicht wäre allerdings eine Erweiterung am Platze: von den

Erster Abschnitt.

Die Interessengemeinschaft der Staaten auf dem Gebiete des Verkehrs[1]).

§ 36. Die Hochseeschiffahrt und die Freiheit des Meeres[2]).

I. Der völkerrechtliche Grundsatz der Meeresfreiheit schließt jede staatliche Herrschaft über die offene See aus. Jeder ursprüngliche oder abgeleitete

---

Interessengemeinschaften dürfen diejenigen nicht unerwähnt bleiben, die zunächst rein politischen Interessen dienen. Sie finden sich an verschiedenen Stellen des Werkes gelegentlich berührt: die wichtigeren Friedensverträge, Bündnisse, Garantieverträge, namentlich in dem geschichtlichen Teile (§ 3); vgl. Dreibund und Zweibund (S. 33, 42), Bündnis Großbritannien und Japan (S. 41), die Garantie der Unabhängigkeit Norwegens (S. 44), die Marokkoverträge (S. 48), Wiener Kongreß (S. 24), Pariser Frieden (S. 27), Balkankonferenz (S. 30), die Friedensschlüsse des Weltkriegs (S. 47, 52, 66 und § 69). Oppenheim 1, 733; de Louter 1, 515. Vgl. neuestens u.a. v. Twardowski, Entente (kleine), im Wörterbuch Bd. 1, S. 280; Wolfg. Stein, La Germania e le future coalizioni politiche a base economica[2], 1924 (Rom).

[1]) Die Pariser Friedensdokumente von 1919 enthalten einige Sätze, die, auch abgesehen von der Auflage einer einseitigen Pflicht für Deutschland, dem Ziele der Förderung des internationalen Verkehrs dienen wollen; freilich sind es nur Teilstücke, die deshalb an dieser Stelle einen Platz finden mögen. Nach Art. 23e des Versailler Vertrages wollen die Mitglieder des Völkerbundes die nötigen Anordnungen treffen, um die Freiheit des Verkehrs und der Durchfuhr sowie die gerechte Regelung des Handels aller Bundesmitglieder zu gewährleisten. Nach Art. 379 verpflichtet sich Deutschland (unbeschadet seiner besonderen Verpflichtungen zugunsten der Verbandsmächte) jedem allgemeinen Abkommen über die internationale Regelung des Durchgangsverkehrs der Schiffahrtswege, der Häfen und Eisenbahnen beizutreten, das zwischen den verbündeten Mächten mit Zustimmung des Völkerbundes binnen 5 Jahren nach Inkrafttreten des Versailler Vertrages abgeschlossen wurde. Eine Ausführung hat das Programm bisher im wesentlichen nur durch die Verkehrskonferenz in Barcelona (10. März bis 20. April 1921), an der auch Deutschland mit beratender Stimme teilnahm, gefunden. Die Beschlüsse betreffen: Freiheit des Transits, Verwaltung der internationalen Wasserstraßen, Flaggenrecht, internationale Verwaltung der Eisenbahnen, Häfen; periodische Verkehrskonferenzen (Kraus, D. J. Z. 26, 452). Unten § 38 Anm. 3. v. Bülow, Der Versailler Völkerbund, 1923, S. 336ff.; Ch. de Visscher, Le droit international des communications, 1924. — Allgemein Hennig, Hauptwege des Weltverkehrs, 1913.

[2]) Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. 2. Aufl. 1903. Loening, H. St. Bd. 7, S. 279. Lemoine, Précis de droit maritime internat. 1888. Stoerk, H. H. Bd. 2, S. 483. Nys, Les origines du droit internat., 1894, S. 377. Radnitzky, Meeresfreiheit und Meeresgemeinschaft, Arch. ö. R. Bd. 22, S. 416. De Louter Bd. 1, S. 375, 400. Mérignhac Bd. 2, S. 498. Nys Bd. 2, S. 168. Oppenheim 1, 407. Moore 2, 884. Rivier, 166. Ullmann, S. 324. — Loewenthal, Das Untersuchungsrecht des internationalen Seerechts in Krieg und Frieden, 1905. Castel, Du principe de la liberté des mers et de ses applications dans le droit commun internat., 1900. Preuß, Das Völkerrecht im Dienst des Wirtschaftslebens, 1901. — Aus der jüngsten Literatur sind bereits hier zu nennen: Triepel, Die Freiheit der Meere und der künftige

Erwerb der Gebietshoheit über Teile des offenen Meeres ist völkerrechtlich unmöglich. Das Meer ist in diesem Sinne nicht res nullius, sondern res communis omnium, Gebiet des Staatenverbandes. Jeder Staat hat das Recht, Handelsschiffe und Kriegsschiffe im Frieden wie grundsätzlich auch im Krieg unter seiner Flagge und unter der ausschließlichen Herrschaft seiner Gesetze die hohe See befahren zu lassen und den unerschöpflichen Reichtum, den die Tiefen des Meeres bieten, durch seine Fischerei für sich zu verwerten.

Im Kriege gehört auch das Meer, unbeschadet der Rechte der Neutralen, zum Kriegsschauplatz (unten § 62 I).

Für die Zeit des Friedens ist der Grundsatz der Meeresfreiheit bereits von Hugo Grotius in seiner (ohne Nennung des Verfassers) Jugendschrift „mare liberum seu de jure quod Batavis competit ad Indicana commercia" 1609 gegen die mit der Entwicklung der Hochseeschiffahrt und des Überseehandels einsetzenden weitgehenden Ansprüche Portugals, Spaniens und Englands vertreten worden. Die Zeit war für die Durchsetzung des Gedankens noch nicht reif; die Verschiedenheit der politischen Macht zur See noch zu groß, als daß der einzelne Staat dem Anreiz, sie zu gebrauchen, widerstehen konnte. Herrschend war der entgegengesetzte englische Standpunkt. Ihn vertrat mit der Feder namentlich Selden („mare clausum" 1635, geschrieben 1618) und mit der politischen Tat Cromwell (Navigationsakte von 1651). Erst hundert Jahre darauf, da sich die Machtverhältnisse der Staaten zur See auszugleichen begonnen, konnte Bynkershoek („de dominio maris" 1702) den Grotianischen Gedanken zur Anerkennung bringen. Heute wird er in der Wissenschaft nur ganz vereinzelt in Frage gestellt[3]). Auch tatsächlich ist im Frieden, trotz der englischen Vorherrschaft zur See, die Meeresfreiheit unangetastet geblieben. Vereinzelte Beschränkungen und Belästigungen des Seehandels aber haben mit ihr rechtlich nichts zu tun.

Anders ist es im Krieg. Da leidet die Hochseeschiffahrt des Kriegführenden unter dem Seebeuterecht (unten § 65 I), die der Neu-

---

Friedensschluß, 1917. W. van Calker, Das Problem der Meeresfreiheit und die deutsche Völkerrechtspolitik, 1917. Stier-Somlo, Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht, 1917. Vgl. unten § 65 Anm. 1. Das Schrifttum hat während des Weltkrieges und noch seither in ausgiebigster, wenngleich nicht durch Befolgung in der Praxis ausgezeichneter, Weise versucht, das alte Machtproblem als Rechtsproblem zu fassen. Einige Ergänzungen: Gellmann, (Österreich.) Zeitschrift für öffentl. Recht Bd. 2, 1916, S. 437, 657 (gegen ihn Stier-Somlo); Meurer, Das Programm der Meeresfreiheit, 1918. Kritisch Henrich, Theorie des Staatsgebietes, 1922, S. 73. Betrachtung vom Stande des deutschen Rechtes Kisker, Preuß. Verwaltungsblatt, Bd. 39 (1918), S. 361.

[3]) Stier-Somlo bestreitet die Geltung des Grundsatzes. Aber die von ihm betonten Ausnahmen (unten im Text) bestätigen die Regel. Er vermißt ferner die rechtliche Rechtfertigung des Grundsatzes. Dieser bedarf es aber hier so wenig wie sonst, sobald die Geltung feststeht. Potter, The freedom of the seas, 1924.

tralen unter Blockade und Seesperre (unten § 64) und dem Recht, Bannware wegzunehmen (unten § 68). Die Meeresfreiheit wird also wesentlich beschränkt durch die Aktion der Kriegführenden. Davon wird unten im V. Buch die Rede sein. Wenn heute von der Meeresfreiheit als Forderung gesprochen wird, so bezieht sich diese auf den Krieg und auf die Beseitigung oder Beschränkung der drei eben erwähnten Rechte der Kriegführenden.

Wie sehr die Frage nach der Meeresfreiheit immer noch eine Machtfrage ist und wie wenig geneigt die Staaten sind, sie zur Rechtsfrage werden zu lassen, zeigt mit aller Deutlichkeit das Verhalten der deutschen Kriegsgegner vor Abschluß des Waffenstillstandes. Präsident Wilson hatte in seiner Kongreßrede am 8. Januar 1918 unter den 14 Punkten als Punkt 2 verkündet: „Uneingeschränkte Freiheit der Schiffahrt auf den Meeren, außerhalb der Territorialgewässer, im Frieden sowohl wie im Kriege, außer insoweit, als die Meere gänzlich oder teilweise zur gewaltsamen Durchführung internationaler Verträge kraft internationaler Beschlüsse gesperrt werden." Durch Note vom 3. Oktober 1918 hat Deutschland das in dieser Kongreßbotschaft aufgestellte Programm als Grundlage für die Friedensverhandlungen angenommen. Der Schluß des dadurch eingeleiteten Notenwechsels, die sog. Lansingnote vom 5. November 1918 erklärte die Bereitschaft der Gegner Deutschlands, auf Grund der Kongreßbotschaft Friede zu schließen, jedoch nur mit Beschränkungen: „Sie müssen betonen, daß das, was gewöhnlich als die Freiheit der Meere bezeichnet wird, verschiedene Auslegungen zuläßt, von denen sie einige nicht annehmen können. Sie müssen sich daher hinsichtlich dieses Gegenstandes für den Eintritt in die Friedenskonferenz vollständige Freiheit vorbehalten." Diese ebenso gewundene wie unumwundene Erklärung gibt dem Grundsatze der Meeresfreiheit, wenigstens für den Kriegsfall, den Stoß.

II. Die Durchführung des Grundsatzes der Meeresfreiheit führt zu einer Reihe von Folgesätzen.

1. Binnenmeere im weiteren Sinne des Wortes sind nicht mehr „geschlossene Meere" (mare clausum) (oben § 15 II 2), wenn sie vom Staatsgebiet mehrerer Uferstaaten umschlossen werden, mag auch die Verbindung zwischen ihnen und der offenen See durch einen einzigen Staat vom Ufer her beherrscht werden können. Auch für sie gilt unter dieser Voraussetzung der Grundsatz der Meeresfreiheit.

Geschlossene Binnenseen sind demnach das Asowsche Meer, der Rigasche Meerbusen, der Zuidersee. Teile des offenen Meeres sind dagegen die Ostsee (die im Krimkrieg wie im deutsch-französischen Krieg und im Weltkriege Kriegsschauplatz war)[4]); das Schwarze Meer, das

[4]) Über die Hudsonbai, deren Zugang mehr als sechs Seemeilen Breite hat, vgl. Balch, Rev. Bd. 43, S. 539.

Beringmeer (Schiedsrichterspruch vom 15. August 1893 gegen die Ansprüche der Vereinigten Staaten) usw.

2. Jedoch kann durch Vereinbarung der Mächte die Schließung von solchen, an der Freiheit der offenen See teilnehmenden Meeresteilen für Kriegsschiffe angeordnet werden (unrichtig als „Neutralisierung" bezeichnet).

Vgl. über die montenegrinischen und die ionischen Gewässer unten § 58 A I 2. Insbesondere hatte der Art. 11 des Pariser Friedens von 1856 die Gewässer und Häfen des Schwarzen Meeres (mit Einschluß also der Küstengewässer) den Kriegsschiffen nicht nur der Uferstaaten, sondern auch aller anderen Mächte im Frieden „auf ewig" verschlossen. Nachdem sich aber das durch diese Vereinbarung in seinen Lebensinteressen schwer betroffene Rußland am 31. Oktober 1870 einseitig von dieser Verpflichtung losgesagt hatte, wurde Art. 11 durch den Londoner Vertrag vom 13. März 1871, geschlossen von den Unterzeichnern des Pariser Friedens von 1856 (R. G. Bl. 1871, 104; Fleischmann 93, Strupp I 283), ausdrücklich aufgehoben.

3. Die Meerengen, welche Teile der offenen See miteinander verbinden, stehen, auch wenn sie vom Ufer aus durch einen oder durch mehrere Staaten beherrscht werden können, der Durchfahrt der Kriegs- wie Handelsschiffe der übrigen Mächte offen. Im übrigen findet der Begriff der Küstengewässer (oben § 16 I) **Anwendung.**

Wichtige Beispiele bieten der Sund und die Meerenge von Gibraltar. Der Uferstaat ist nicht berechtigt, für die Gestattung der Durchfahrt Abgaben zu erheben, soweit diese nicht als Gegenleistung für die Erhaltung des Fahrwassers und der Schiffahrtszeichen erscheinen. Die von Dänemark erhobenen Sund- und Beltzölle wurden durch Vertrag vom 14. März 1857[5]) gegen Entschädigung aufgehoben.

4. Auch bezüglich der Meerengen können jedoch durch besondere Vereinbarungen der Mächte abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Ein wechselvolles Geschick, bedingt durch die jeweilige Stellung der in ihren politischen Interessen von der Öffnung oder Schließung der Meerengen betroffenen großen Gegenspieler Rußland und England, hatten die Engen des **Bosporus und der Dardanellen** (kurzweg die „Meerengen", les détroits, genannt). Eine im weiteren wohl dauernde, weil durch die Umgestaltung der politischen Kräfte sowohl wie durch die Anforderungen des internationalen Verkehrs unserer Zeit erforderte Rechtslage ist mit dem Ausgange des Weltkrieges durch den Frieden zu Lausanne (1923) geschaffen worden.

a) Durch den Londoner Meerengen-Vertrag (convention des détroits) vom 13. Juli 1841 ist bestimmt, daß in Friedenszeiten jedem nicht türkischen

[5]) Abgedruckt bei Fleischmann, S. 58; Strupp Bd. 1, S. 304. Vgl. dazu Krauel, Hansische Geschichtsblätter Bd. 34, S. 2319. Die grundsätzliche Frage blieb bei der Ablösung allerdings aus politischen Gründen unentschieden.

Kriegsschiff die Durchfahrt durch die Dardanellen und den Bosporus versagt sein solle[6]).

Nach dem oben aufgestellten Grundsatze stehen die Meerengen des Bosporus und der Dardanellen unter der Staatsgewalt der Türkei; diese wäre nach demselben Grundsatze nicht berechtigt, den Handels- oder Kriegsschiffen der übrigen Mächte die Durchfahrt zu versagen. Aber schon im türkisch-russischen Bündnisvertrag vom 24. September 1805 (Strupp Orient 32) verabredeten beide Mächte die Schließung der Meerengen gegen alle fremden Kriegsschiffe. Und im türkisch-englischen Friedensvertrage vom 5. Januar 1809 verpflichtete sich England zu der Beobachtung des alten Grundsatzes, daß fremden Kriegsschiffen die Einfahrt in die Meerengen verboten sei (Fleischmann 40). Daß die Schließung damals dem Schutze Rußlands diente, ergibt sich klar aus dem Geheimartikel zu dem türkisch-russischen Bündnisvertrag vom 8. Juli 1833 zu Unkiar-Iskelessi (Fleischmann 40), in dem sie an die Stelle der Gewährung militärischer Unterstützung durch die Türkei treten sollte. Der Londoner Vertrag zwischen England, Österreich, Preußen, Rußland und der Türkei vom 13. Juli 1841 (Fleischmann 39) bestätigte die „alte Regel". Den Handelsschiffen dagegen war die Durchfahrt gestattet, vgl. Art. 7 des Friedens zu Adrianopel von 1829.

Allgemeines Recht wurde die Schließung durch den Meerengenvertrag von 1841. Der Vertrag wurde von den fünf Großmächten mit der Türkei abgeschlossen; beigetreten sind Toskana, Dänemark, Belgien, Schweden und Norwegen (Strupp Orient 73). Die Schließung der Meerengen für andere als türkische Kriegsschiffe, unter Gleichstellung Rußlands mit allen anderen Mächten, wurde ausdrücklich als alter Grundsatz des ottomanischen Reichs hingestellt, und die Türkei verpflichtete sich, ihn zur Anwendung zu bringen. Eine Ausnahme wurde, wie schon 1840 (Strupp Orient 70), für leichte Kriegsschiffe im Dienste der Gesandtschaften gemacht; der Sultan behielt sich vor,

---

[6]) Mischeff, La Mer Noire et les détroits de Constantinople. Essai d'histoire diplomatique, 1899. Espéret, La condition internat. des détroits etc., 1907. Lozé, La question des détroits etc., 1908. Kuntze, Die Dardanellenfrage, 1909. Goriainow, Le Bosphore et les Dardanelles, 1910. Kohler, Z. Vö. R. Bd. 5, S. 187. Baty, Die Schließung der Dardanellen (Jahrbuch Bd. I, S. 630). Macey, Statut internat. des „Détroits", 1912. Dendrino, Bosporus und Dardanellen, Diss. Berl. 1914. Hasenclever, Die orientalische Frage 1838—1841. Der Ursprung des Meerengenvertrages von 1841, 1914. Dascovici, La question du Bosphore et des Dardanelles, 1915. Nys, Bd. 1, S. 500. Knorr, Die Donau- und die Meerengenfrage, 1917: „Dardanellen", im Wörterbuch I (1922). — Lausanne: de Visscher, Rev. Bd. 50, 1923, S. 537; Rougier, in Rev. Gen. Bd. 31 (1924), S. 309.

Abdruck der wichtigsten Urkunden bei Fleischmann, S. 29, 39; Strupp, Bd. 1, S. 279. Vgl. oben S. 26. Bestimmungen des Friedensvertrages von Sèvres vom 10. August 1920 bei Pohl-Sartorius, S. 443.

solchen Fahrzeugen einen Durchfahrtsfirman zu erteilen. Diese Bestimmungen wurden durch einen besonderen Anhang zum Pariser Frieden von 1856 aufrechterhalten. Zugleich wurde eine weitere Ausnahme hinzugefügt für je zwei leichte Kriegsschiffe jeder Signatarmacht, die dazu bestimmt sind, an den Donaumündungen zur Überwachung der freien Flußschiffahrt auf der Donau stationiert zu werden (unten § 38 A III). Abweichend hat der (oben § 32 III 1 erwähnte) Londoner Vertrag vom 13. März 1871 die Befugnis (faculté) des Sultans ausdrücklich anerkannt, die Meerengen im Frieden den Kriegsschiffen der befreundeten und ververbündeten Mächte zu öffnen, falls die Hohe Pforte dies für nötig erachten sollte, um die Ausführung der Bestimmungen des Pariser Vertrages zu sichern. Art. 63 der Berliner Kongreßakte von 1878 hat die Verträge von 1856 und 1871 ausdrücklich aufrechterhalten, den Widerspruch zwischen der englischen und der russischen Auffassung (Fleischmann 147) jedoch nicht gelöst; Rußland betrachtet die Verpflichtung der Mächte als von allen gegen alle übernommen, Großbritannien dagegen als eine solche, die jede einzelne Macht nur dem Sultan gegenüber eingegangen ist. Trotz der Schließung hat die Türkei wiederholt den unter Handelsflagge fahrenden (meist zur Truppenbeförderung verwendeten, aber keine Armierung führenden) Schiffen der russischen „Freiwilligen Flotte" die Durchfahrt freigegeben[7]). 1895 (Irade vom 10. Dezember) setzten die Signatarmächte von 1856 und 1878 die Anerkennung ihres Rechtes durch, je ein zweites leichtes Stationsschiff durch die Dardanellen laufen (aber hier nicht Anker werfen) zu lassen. Der von anderen Mächten (den Vereinigten Staaten, Spanien, den Niederlanden, Griechenland) erhobene Anspruch, ebenfalls je ein Stationsschiff nach Konstantinopel zu schicken, wurde von der Türkei zurückgewiesen.

b) Durch den Frieden zu Lausanne vom 24. Juli 1923 und die gleichzeitig abgeschlossene „convention concernant le régime des détroits" ist als Grundsatz die freie Durchfahrt zu Wasser und in der Luft in Friedens- wie in Kriegszeiten festgesetzt worden.

Unter den „Meerengen" werden die Dardanellen, das Marmarameer und der Bosporus verstanden. Im einzelnen unterscheiden die Regeln für die Durchfahrt Handelsschiffe und Kriegsschiffe, und für beide Gruppen Friedenszeiten und Kriegszeiten. Für Handelsschiffe jeder Flagge ist die Durchfahrt stets frei, Tag wie Nacht, ohne Ab-

[7]) Vgl. die türkische Zirkularnote vom 19. September 1891 bei Fleischmann, S. 265. Strupp Bd. 1, S. 182. 1902 führte die Durchfahrt russischer Torpedoboote, ebenfalls ohne Armierung und ohne kriegerische Bemannung, zu einem Proteste Großbritanniens, der aber ohne Folgen blieb. Vgl. Rev. Gen. Bd. 10, S. 326. — Schiffen, auf denen das Oberhaupt eines unabhängigen Staates sich befindet, gewährt die Pforte die Durchfahrtsbewilligung (Rundschreiben der Türkei vom 28. September 1868 bei Strupp, Orient, S. 110).

gaben; nur, wenn die Türkei selbst im Kriege ist, bleibt ihr das Recht, nicht bloß die ihr erforderlich erscheinenden Maßnahmen gegen feindliche Handelsschiffe zu treffen, sondern sie ist befugt, durchfahrende neutrale Handelsschiffe zu durchsuchen. Für Kriegsschiffe besteht grundsätzlich die gleiche Freiheit zur Durchfahrt; doch darf die Höchstzahl der von ein und derselben Macht nach dem Schwarzen Meer bestimmten Schiffe nicht den Bestand der Flotte desjenigen Uferstaates des Schwarzen Meeres übersteigen, dem die stärkste Flotte zugehört (nicht eingerechnet werden die Stationsschiffe an den Donaumündungen). Das gleiche gilt für den Kriegsfall[8]), wofern die Türkei neutral ist; in den Meerengen ist jedoch jeder Akt der Feindseligkeit untersagt. Wenn die Türkei selbst Kriegspartei ist, behalten neutrale Kriegsschiffe das Recht zur Durchfahrt, und die Maßnahmen, die von der Türkei gegen feindliche Schiffe und Luftfahrzeuge getroffen werden, dürfen nicht von der Art sein, daß sie die freie Durchfahrt neutraler Schiffe und Luftfahrzeuge verhindern. — Für Kriegsschiffe ist allgemein schleunige Durchfahrt vorgeschrieben und der Türkei sowie den anderen Uferstaaten des Schwarzen Meeres das Recht vorbehalten, die Dauer des Aufenthalts in den Häfen und die Zahl der gleichzeitig dort einlaufenden Kriegsschiffe zu begrenzen. Unterseeboote dürfen nur an der Oberfläche fahren.

Für Luftfahrzeuge gelten entsprechende Vorschriften.

Zur Sicherung der freien Durchfahrt und der Schiffahrt in den Meerengen sind die beiderseitigen Ufer der Dardanellen und des Bosporus „entmilitarisiert". Diese Meerengenzone erstreckt sich stellenweise bis auf 20 km landeinwärts und umfaßt auch noch die Inseln Samothrace, Lemnos, Imbros, Tenedos und die Kaninchenінseln. Doch sind die Einschränkungen für die Türkei insofern gemäßigt, als ihr das Durchzugsrecht für ihre Truppen (Reglement Art. 6) und ihr sowie Griechenland die freie Bewegung der Flotte in den nationalen Gewässern (Art. 17, 6 a. E.), als ferner für Konstantinopel und die Prinzeninseln eine Garnison von 12000 Mann ausdrücklich vorbehalten ist (Art. 8)[9]).

[8]) Nicht klar in der Tragweite ist es, wenn es von der soeben erwähnten Einschränkung heißt: „Toutefois ces limitations ne sont pas applicables aux Puissances belligérantes au préjudice de leurs droits de belligérants en Mer Noire. — Les droits et devoirs de la Turquie comme puissance neutre ne sauraient l'autoriser à prendre aucune mesure susceptible d'entraver la navigation dans les détroits, dont les eaux et l'atmosphère doivent rester, entièrement libres, en temps de guerre, la Turquie étant neutre, aussi bien qu'en temps de paix."

[9]) Auch in diesem Zusammenhange findet sich ein beachtenswerter Artikel (9): „Si en cas de guerre, la Turquie ou la Grèce, usant de leur droit de Puissances belligérantes, étaient amenées à apporter des modifications à l'état de démilitarisation prévu ci-dessus (!), elles seraient tenues de rétablir, des la conclusion de la paix, le régime prévu par la présente convention".

Eine internationale „Meerengenkommission" (commission des détroits) hat die Beachtung der Vorschriften über die Durchfahrt zu beaufsichtigen. Sie setzt sich, unter dem Vorsitz des türkischen Vertreters, aus Vertretern Frankreichs, Englands, Italiens, Japans, der Balkanstaaten (Bulgarien, Griechenland, Rumänien, Südslawien) und Rußlands, soweit sie Signatarstaaten sind, zusammen. Im Falle ihres Beitritts zu dem Vertrage ist auch den V. St. v. Amerika und den übrigen unabhängigen Uferstaaten ein Vertreter zugesichert (Art. 12). Die Meerengenkommission übt ihre Aufgabe „unter den Auspizien" des Völkerbunds, dem sie alljährlich Bericht zu erstatten hat (Art. 15).

In dem Wunsche, die Entmilitarisierung der Meerengenzone militärisch nicht zu einer Gefahr für die Türkei werden und um die Freiheit der Meerengen nicht gefährden zu lassen, ist vorgesehen (Art. 18), daß die Vertragsteile, in jedem Falle aber Frankreich, Großbritannien, Italien und Japan gemeinsam durch alle Mittel, die der Rat des Völkerbundes für diesen Zweck bestimmt, diese Gefahren verhindern sollen.

5. Die Luft oberhalb des offenen Meeres ist frei wie das Meer selbst; dagegen ist der Erdraum unterhalb des Meeresgrundes staatsloses, daher okkupationsfähiges Gebiet[10]).

Durch die Untertunnelung des Ärmelkanals würde daher für die sie durchführende Macht die Gebietshoheit über den Raum erworben werden, der unterhalb der offenen See liegt (vgl. oben § 15 am Ende); für Frankreich und England eventuell zu ungetrennten Teilen.

III. Nur ausnahmsweise und nur in eng umschriebenen Beziehungen können staatliche Hoheitsrechte auf der offenen See ausgeübt werden[11]).

1. Der Uferstaat hat das Recht der Nacheile (droit de poursuite).

Kraft dieses Rechtssatzes kann der Uferstaat fremde Schiffe, die auf dem unter seiner Gebietshoheit stehenden Gebiet sich eines unter seine Gerichtsbarkeit fallenden Unrechts schuldig gemacht haben, in die offene See hinaus verfolgen. Das Recht der Nacheile erlischt, sobald das verfolgte Schiff in andere Küstengewässer gelangt ist.

2. Im Frieden haben nur auf Grund besonderer Vereinbarungen Kriegsschiffe das Recht, auf offener See die unter der Flagge eines der anderen Vertragsstaaten fahrenden verdächtigen Kauffahrteischiffe a) anzuhalten (droit d'arrêt), b) ihre Schiffspapiere zu prüfen (droit de visite im weiteren Sinn, vérification du pavillon), nötigenfalls c) die Schiffsräume zu durchsuchen (droit de visite im engeren Sinn, droit de recherche), und d) bei Bestätigung des Verdachts sie mit Beschlag zu belegen (droit de saisie).

---

[10]) Oppenheim, Z. Vö. R. Bd. 2, S. 1. Robin, Rev. Gen. Bd. 15, S. 50.

[11]) Die dauernd zugefrorenen Meeresgebiete jenseits der Grenze der Küstenwässer nehmen an der Freiheit des Meeres teil. Abweichend Rolland, Rev. Gen. Bd. 11, S. 340, der sie als Zubehör des Landgebietes betrachtet (aus Anlaß der Errichtung einer Spielbank auf dem Eise außerhalb der Dreimeilenzone vor Alaska).

Folgende Vereinbarungen kommen hier in Betracht:

a) Die Vereinbarungen über die Bekämpfung des Sklavenhandels, insbesondere die Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 (unten § 49);

b) der Vertrag vom 6. Mai 1882, betreffend die Hochseefischerei auf der Nordsee (unten § 46);

c) der Vertrag vom 14. März 1884, betreffend den Schutz der unterseeischen Kabel (unten § 40 A II 2);

d) der Vertrag vom 16. November 1887, betreffend die Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See (unten § 45 III).

3. Eine Regelung eigener Art enthalten die Abkommen zur Unterdrückung der Zufuhr von Alkohol nach amerikanischem Gebiete.

Die V. St. v. Amerika haben mit mehreren Staaten Verträge zu diesem Zwecke abgeschlossen (so mit Großbritannien am 23. Januar 1924, Abdruck in Rivista di diritto intern. Bd. 16, 1924, S. 456). Das Aufsichtsrecht ist hier eingeräumt schlechthin den „authorities of the U. St." Art. II Z. 3: „The rights shall not be exercised at a greater distance from the coast of the U. St., its territories or possessions than can be traversed in one hour by the vessel suspected of endeavouring to commit the offense . . ."

4. Im Kriege haben die Kriegsschiffe der Kriegführenden das Recht, nicht nur Schiffe des Gegners, sondern auch die der Neutralen anzuhalten und unter Umständen mit Beschlag zu belegen (unten §§ 64, 65, 68).

IV. Besondere Rechtsregeln gelten für den Seeraub (die Piraterie)[12].

Der staatlich autorisierte Seeraub der nordafrikanischen Barbareskenstaaten Marokko, Algier, Tunis und Tripolis ist durch Frankreichs entschiedenes Vorgehen (um das Jahr 1830) im Mittelmeer verschwunden; der private Seeraub spielt im Roten Meer wie besonders in den chinesischen Gewässern aber auch heute noch eine Rolle.

1. Seeraub ist die auf offener See von der Mannschaft eines Privatschiffes begangene rechtswidrige Gewalttat gegen Personen oder Sachen[13].

---

[12]) Vgl. Niemeyer, Seekriegsrecht Bd. 1, S. 77. Stiel, Der Tatbestand der Piraterie nach geltendem Völkerrecht usw., 1905 (hier S. 4 Anm. 3 über die sehr zweifelhafte Etymologie des Wortes). Schlikker, Die völkerrechtliche Lehre von der Piraterie usw., Diss. Erlang. 1907. Dazu A. Zorn, Arch. ö. R. Bd. 21, S. 272. — v. Martitz, S. 444. Mérignhac Bd. 2, S. 506. Nys Bd. 2, S. 184. Oppenheim Bd. 1, S. 433. Perels. S. 108. Ullmann, S. 331.

[13]) Der Begriff des Seeraubes ist überaus bestritten. v. Martitz und Stiel verlangen ein gewerbsmäßig auf räuberische Gewalttaten, u. z. grundsätzlich gegen alle Nationen, gerichtetes Unternehmen. Für den weiteren Begriff Oppenheim Bd. 1, S. 433 (unter Berufung auf Hall und Lawrence), Niemeyer, A. Zorn, S. 283, Schlikker, S. 38. Für den Text spricht auch Art. 3 des deutsch-niederländischen Auslieferungsvertrages (für die Kolonen) vom 21. September 1897 („Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen"). — Die nationalen Strafbestimmungen sind zusammengestellt bei Niemeyer, S. 81 Anm. 2.

Der Begriff des Seeraubes setzt mithin voraus, daß die Gewalttat auf offener See begangen wird; Seeraub kann weder auf dem Lande noch in den Küstengewässern begangen werden. Seeräuberschiff kann nur ein Privatschiff, niemals ein Staatsschiff oder ein mit staatlicher Genehmigung, also etwa mit staatlichen Kaperbriefen ausgestattetes Schiff sein, selbst wenn die Erteilung des Kaperbriefes eine Verletzung der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 (unten § 62 II) in sich schließen würde. Wohl aber sind Seeräuberschiffe Kriegsschiffe, deren Besatzung gemeutert hat (Verhalten Englands und Deutschlands gegen Kriegsschiffe der spanischen Aufständischen 1873); ebenso die von einer aufständischen Partei, solange sie noch nicht als kriegführende Macht anerkannt ist, ausgerüsteten Kaperschiffe, sobald sie einen Gewaltakt begehen (Verhalten Lincolns gegen die Kaperschiffe der Südstaaten 1861). Über bewaffnete Handelsschiffe vgl. unten § 62 II 3. Ob das Schiff unter der Flagge eines zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Staates fährt, oder ob es gar keine oder eine schwarze oder eine völkerrechtlich nicht anerkannte Flagge führt, ist gleichgültig.

Der völkerrechtliche Begriff des Seeraubes deckt sich nicht mit dem strafrechtlichen Begriffe des Raubes auf offener See. Er ist wesentlich weiter als dieser. Jede Gewalttat auf offener See ist Seeraub im Sinne des Völkerrechts. Also auch die Tötung oder Verwundung von Menschen, selbst wenn dabei keine Wegnahme fremden Eigentums erfolgt; auch die Beschädigung oder Zerstörung von fremdem Eigentum, selbst wenn eine Aneignung desselben nicht vorausgegangen ist; auch Freiheitsberaubung oder Notzucht usw. Es bedarf daher nicht des verschwommenen Begriffes der Quasipiraterie, um die sämtlichen Fälle zu decken.

2. Die völkerrechtliche Rechtsfolge des Seeraubes ist die Entnationalisierung des Seeräuberschiffes; dieses ist mithin völkerrechtlich vogelfrei, es kann ohne Verletzung des Staates, dem das Schiff seiner Flagge und die Besatzung ihrer Nationalität nach angehört, von den Kriegs- wie Handelsschiffen jedes Staates aufgebracht, mit der Ladung eingezogen, seine Besatzung nach dem Recht des aufgreifenden Staates zur Verantwortung gezogen werden.

Alle Staaten des Staatenverbandes sind verpflichtet, gegen den Seeräuber einzuschreiten; aushilfsweise auch in fremden Küstengewässern (Pirata est hostis generis humani). Die geraubten Gegenstände sind nach einem, seit dem 18. Jahrhundert anerkannten Rechtssatz (pirata non mutat dominium) dem Eigentümer zurückzugeben (Reprise). Dies wird zuweilen auch in den Verträgen ausdrücklich ausgesprochen. Vgl. den deutschen Freundschafts- usw. Vertrag mit Nicaragua vom 4. Februar 1896 (R. G. Bl. S. 171) Art. 19.

V. Die Ausgestaltung des öffentlichen und des privaten Seerechts ist gerade infolge der Freiheit des Meeres Sache des einzelnen Staates. Doch hat sich hier

in einer Reihe von Beziehungen ein inhaltlich gleiches und in diesem Sinne internationales Recht ausgebildet.

1. Die Staatsangehörigkeit eines Schiffes und damit seine ganze Rechtsstellung richtet sich (im Frieden wie im Kriege) nach der von ihm geführten Flagge[14]. Über Flaggenmißbrauch als Kriegslist vgl. unten § 63 II.

Durch die Flagge wird die Nationalität des Schiffes für den Verkehr auf offener See wie in den Eigengewässern fremder Staaten völkerrechtlich bestimmt. Die Voraussetzungen der Befugnis wie der Verpflichtung zur Führung der nationalen Flagge bestimmen sich nach der Gesetzgebung des Staates, dem das Schiff seiner Flagge nach angehört. Widersprüche zwischen den verschiedenen nationalen Gesetzen sind daher nicht ausgeschlossen; (über gleichmäßige Regelung wurde vom Institut für Völkerrecht 1896 zu Venedig beraten).

In den Verträgen wird der eben aufgestellte Grundsatz vielfach ausdrücklich anerkannt. So namentlich auch in den deutschen Handelsverträgen von 1904/5 (unten § 39).

Es ist nicht ausgeschlossen, daß Schiffe eines im allgemeinen nicht Seeschiffahrt treibenden Staates unter der Flagge eines befreundeten Staates fahren. Es bedarf dazu aber nicht nur selbstverständlich der Vereinbarung mit diesem Staate, sondern auch der Zustimmung der übrigen Mächte. Das Schiff wird dann in allen friedlichen völkerrechtlichen Beziehungen durch die Staatsgewalt desjenigen Staates vertreten, dessen Flagge es führt; ist dieser im Kriegszustande, so unterliegt es jedoch nicht der Wegnahme durch den Gegner (unten § 65 A III).

Auch einem Binnenstaate ist das Recht zur Führung einer eigenen Flagge nicht abzusprechen[15]. Die Frage ist von der Schweiz 1864 zur diplomatischen Erörterung gebracht, aber nicht weiter verfolgt worden. Im Weltkrieg wurde sie zu einer Lebensfrage, die die verbündeten Mächte in den Friedensverträgen (Vers. Art. 273 Abs. 3, Vertr. St. Germain 225) in gewohnter Einseitigkeit dahin entschieden, daß die Flagge jedes der verbündeten (!) Staaten, der keine Seeküste hat, anerkannt

---

[14]) Vgl. Apel, „Flagge", bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 1, S. 809; Wessel, im Wörterbuch Bd. 1, S. 315. Streit zwischen England und Frankreich, weil Frankreich die Durchsuchung der Schiffe von Untertanen des Sultans von Maskat verweigerte, denen es das Recht zur Führung der französischen Flagge erteilt hatte; Haager Schiedsspruch vom 8. August 1905; vgl. Fleischmann, Der Maskatfall, im „Werk vom Haag" (Schücking), 2. Serie, Bd. 1, 1. Teil 1917, S. 341.

Die nationalen Vorschriften über die Verpflichtung der Kriegs- und Handelsschiffe zum Zeigen der Flagge sind inhaltlich dieselben bei den verschiedenen seefahrenden Nationen. Vgl. etwa die deutsche Verordnung vom 21. August 1900 (R. G. Bl. S. 807).

[15]) Vgl. Max Huber, Die rechtl. Verhältnisse einer schweizerischen Meeresschiffahrt (Schweiz. Vereinigung für intern. Recht, 1918); Veradi, la libertà del mare e lo stato chiuso moderno, 1922. Spiropulos, Z. Vö. R. Bd. 13 (1924), S. 103.

werde, wenn seine Schiffe nur an irgendeinem in ihrem Gebiete liegenden Orte (der als Registerhafen dient) eingetragen seien. Erst die Verkehrskonferenz zu Barcelona (April 1921), an der auch Deutschland mit beratender Stimme beteiligt war, erkannte dieses Flaggenrecht gemeinhin an.

2. Bei der Prüfung der Legitimationspapiere eines Schiffes, insbesondere des auf Grund der Registrierung aufgestellten Zertifikats, wird das Recht desjenigen Staates angewendet, dem das Schiff nach der von ihm geführten Flagge angehört.

Den zu Konstantinopel 1872 ausgearbeiteten Regeln über die Bestimmung des Tonnengehaltes der Seeschiffe, die sich an das in England 1854 eingeführte Moorsom-Verfahren anschließen, sind die meisten seefahrenden Staaten beigetreten. Damit sind Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Meßbriefe verbunden. Vgl. das deutsch-schwedische Übereinkommen vom 20. November 1911 (Zentralblatt 1912 Nr. 6).

3. Das Seestraßenrecht wird durch die nationale Gesetzgebung geregelt. Da diese sich aber inhaltlich an das englische Recht anschließt, so ist das Straßenrecht der verschiedenen seefahrenden Nationen in allen wesentlichen Punkten tatsächlich das gleiche. Einzelstaatliche Abweichung ist rechtlich mithin zulässig, praktisch aber kaum durchführbar[16]).

a) Das gilt vor allem von dem internationalen Signalkodex, der durch die Annahme des von dem englischen Board of trade angefertigten Commercial code of signals for the use of all nations (1857) von seiten der übrigen seefahrenden Mächte zustande gekommen ist (letzte amtliche deutsche Ausgabe 1901).

b) Zur Vermeidung des Zusammenstoßes auf See haben die seefahrenden Staaten gemeinsame Grundsätze auf dem Kongreß zu Washington von 1889 vereinbart, die auf den englischen Regulations for preventing collisions at sea von 1862 beruhen und seit 1. Juli 1897, abgeändert seit 1. Mai 1906 in Geltung sind. Es handelt sich aber auch hier um keinen internationalen Staatenvertrag, sondern lediglich um materiell gemeinsames nationales Recht.

---

[16]) Über die Verhandlungen des Kongresses von 1889 vgl. N. R. G. 2. s. 16, 363; 22, 113. Internat. Law Association 27, 178. Über das Seestraßenrecht überhaupt: Mérignhac Bd. 2, S. 523. Prien, Der Zusammenstoß von Schiffen nach den Gesetzen des Erdballs. 2. Aufl. 1899. Perels, Verhalten der Seeschiffe bei unsichtigem Wetter nach dem internat. Seestraßenrecht, 1898. Sassen, Die Untersuchung von Seeunfällen nach deutschem und ausländischem Recht (Abhandl. herausgeg. von Brie und Fleischmann), 1914. (Reichsgesetz vom 27. Juli 1917). Triepel VR. u. Landesrecht, S. 278 Anm. 2. L. Perels, Zeitschr. für Handelsrecht Bd. 56. — Für das Deutsche Reich Vdg. vom 9. Mai 1897 (R. G. Bl. S. 203), abgeändert durch Vdg. vom 5. Februar 1906 (R. G. Bl. S. 115). Dazu L. Perels, Die Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906 und die ihr verwandten Vorschriften, 1908. — Vgl. auch die Schriften zu § 16.

c) In den Küstengewässern hat jeder Staat die zur Vermeidung von Unglücksfällen erforderlichen Vorschriften selbständig zu erlassen. Auch hier stimmen die nationalen Gesetze inhaltlich im wesentlichen überein. Vgl. die deutsche Verordnung über die Abblendung der Seitenlichter und die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen, vom 16. Oktober 1900 (R. G. Bl. S. 1003) und dazu die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1900 (R. G. Bl. S. 1036).

d) Daneben finden sich auch einzelne Verträge verschiedener Staaten über die Erhaltung der Seewege, insbesondere über Errichtung und Erhaltung der Seezeichen (Leuchttürme, Bojen und Baken usw.).

Ein typisches Beispiel bietet der deutsch-niederländische Vertrag vom 16. Oktober 1896 (R.G.Bl. 1897, S. 603), durch den sich in Art. 1 Abs. 2 die preußische Regierung verpflichtet, „die Betonnung und Bebakung der Mündungen der Unter-Ems sowie die Leuchttürme auf Borkum, die Leuchtbaken auf dem Randsel und die Leuchttürme bei Pilsum und bei Campen in gutem Zustande, beziehungsweise in ordnungsmäßigem Betriebe zu erhalten", während die niederländische Regierung die Verpflichtung übernimmt, „die Küstenlichter in Delfzyl und in Watum in ordnungsmäßigem Betriebe zu erhalten".

Auch Verträge einer größeren Gruppe von seefahrenden Staaten finden sich. So haben durch Vereinbarung vom 31. Mai 1865 Belgien, Frankreich, Italien, Großbritannien, Österreich-Ungarn, die Niederlande, Portugal, Schweden-Norwegen, Spanien und die Vereinigten Staaten sich verpflichtet, eine Beisteuer zu dem von Marokko am Kap Spartel errichteten Leuchtturm zu leisten; zugleich haben die Vertragsmächte sich die oberste Leitung und Verwaltung vorbehalten[17]). Das Deutsche Reich, das durch Erklärung vom 4. März 1878 der Vereinbarung beigetreten war, hat diese inzwischen gekündigt. Über die Befriedung dieses Leuchtturms unten § 59 Z. 10.

4. Über das internationale Seeprivatrecht (Schiffszusammenstoß, Hilfe in Seenot) vgl. unten § 43 IV 3.

§ 37. Internationale Kanäle[1]).

Allgemeine Rechtsgrundsätze sind noch nicht anerkannt. Es kommt auf die Abmachungen für die einzelnen Kanäle an. Aus ihnen beginnen sich einheitliche Grundlinien herauszubilden, die freilich durch die politischen Machtverhältnisse beeinflußt und abgelenkt werden.

---

[17]) Abgedruckt N. R. G. 2. s. 3, 560; 9, 227.

[1]) Rheinstrom, Die Kanäle von Suez und Panama. Diss. Würzb. 1906. v. Laun, Die Internationalisierung der Meerengen und Kanäle, 1918. Vgl. ferner § 38 Anm. 1.

b. Der Suezkanal.

Pläne und Versuche zur Durchstechung der Landenge von Suez reichen bis ins Altertum zurück. Ansätze Napoleons I. mißlangen. Erst der Franzose Ferdinand v. Lesseps erlangte, trotz englischer Widerstände, 1856 von dem ägyptischen Vizekönige eine Konzession für den Bau des Kanals (auf 99 Jahre seit Eröffnung des Kanals) und wußte das französische Kapital dafür zu gewinnen. Trotzdem verblieben von den 400000 Aktien zu 500 Fr. fast die Hälfte in der Hand des Vizekönigs. Der Kanal ist 1869 eröffnet worden. Der Kanal wird von der Suez-Kanal-Gesellschaft in Paris verwaltet. England verstand es, 1875 den Aktienbesitz des verschuldeten Khedive zu erwerben. Zu dieser finanziellen Gewalt über die Meeresstraße gesellte es durch die Okkupation (1882) die politische. Nunmehr setzte es den Bestrebungen auf Internationalisierung und Neutralisierung des Kanals keinen Widerstand mehr entgegen.

Der für die internationalen Ströme geltende Grundsatz der Schiffahrtsfreiheit ist nach längeren Vorberatungen durch den Vertrag vom 29. Oktober 1888 für den Suezkanal anerkannt worden[2]).

Der Vertrag wurde nach dem Vorbilde des Clayton-Bulwer-Vertrages von 1850 (unten Ziff. 2.) zu Konstantinopel, auf Grundlage der Verhandlungen der Konferenz zu Paris 1885, von den europäischen Großmächten, der Türkei[3]), Spanien und den Niederlanden geschlossen. Nachträglich sind Griechenland, Schweden und Norwegen, Dänemark, Portugal, Japan und China beigetreten.

Aus den Bestimmungen des Vertrages sind die folgenden hervorzuheben:

Der maritime Suezkanal wird stets, in Kriegszeiten wie in Friedenszeiten, jedem Handels- und jedem Kriegsschiff ohne Unterschied der Flagge frei- und offenstehen.

Die Mächte verpflichten sich, die freie Benutzung des Kanals im Krieg wie im Frieden nicht zu beeinträchtigen. Der Kanal wird niemals der Ausübung des Blockaderechts unterworfen werden (Art. 1). Ebenso soll die Sicherheit des Süßwasserkanals und seiner Zuflüsse nicht beeinträchtigt werden (Art. 2). Die Mächte verpflichten sich,

[2]) Vgl. Travers-Twiss, Rev. Bd. 14, S. 572; Bd. 17, S. 615. Asser, Rev. Bd. 20, S. 529. Charles-Roux, L'isthme et le canal de Suez. 2 Bde., 1901. Dedreux, Der Suezkanal im internat. Recht, 1913. Fleischmann, bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 2, S. 491. Jacobs, Die Schiffahrtsfreiheit im Suezkanal, Diss. Gött. 1912. Meurer, Leipziger Zeitschrift Bd. 9, S. 21. Arch. ö. R. Bd. 33, S. 538. Mérignhac 2, 597. Nys 1, 516. Oppenheim 1, 326. de Louter 1, 457. — Die Verhandlungsprotokolle von 1885 sind abgedruckt N. R. G. 2. s. 11, 307; 15, 213; der Vertrag bei Fleischmann, S. 220 und Strupp Bd. 2, S. 198.

[3]) Deutschland hat sich damit einverstanden erklärt, daß die dem Sultan durch das Suezkanalabkommen zuerkannten Befugnisse auf Großbritannien übergehen (Art. 152 Vers. Vertr.).

das Material, die Anstalten, Bauten und Arbeiten beider Kanäle zu respektieren (Art. 3).

Da der Kanal mithin auch in Kriegszeiten den Kriegsschiffen der Kriegführenden offenstehen wird, verpflichten sich die Vertragsmächte, kein Kriegsrecht, keinen Akt der Feindseligkeit und keine Handlung, deren Zweck die Beschränkung der freien Schiffahrt im Kanal wäre, auszuüben, sei es im Kanal selbst und seinen Eingangshäfen, sei es in einem Umkreis von drei Seemeilen, von dem Eingangshafen an gerechnet, auch wenn die Türkei selbst eine der kriegführenden Mächte sein sollte. Die Kriegsschiffe der Kriegführenden dürfen im Kanal und in seinen Eingangshäfen sich nur so weit aufhalten, als es unumgänglich notwendig ist, um sich mit Lebensmitteln oder anderen Bedürfnissen zu versehen. Die Durchfahrt der Kriegsschiffe durch den Kanal wird in möglichst kurzer Frist nach den geltenden Reglements und ohne andern Aufenthalt geschehen als denjenigen, der durch die Bedürfnisse des Dienstes erfordert wird. Der Aufenthalt der Kriegsschiffe in Port Said und auf der Reede von Suez darf, den Fall der Seenot (relache forcée) ausgenommen, vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen. Zwischen der Ausfahrt eines Kriegsschiffes aus einem der Eingangshäfen und der Ausfahrt eines dem Gegner gehörenden Kriegsschiffes muß ein Zeitraum von vierundzwanzig Stunden liegen (Art. 4).

Ferner dürfen in Kriegszeiten die Kriegführenden in dem Kanal und seinen Eingangshäfen weder Truppen, noch Munition, noch Kriegsmaterial ausschiffen (Art. 5). Prisen werden in allen Beziehungen ebenso wie die Kriegsschiffe der Kriegführenden behandelt werden (Art. 6). Die Mächte dürfen keine Kriegsschiffe im Kanal halten. In die Häfen von Port Said und Suez dürfen sie Kriegsschiffe senden, insoweit ihre Zahl nicht zwei für jede Macht übersteigt; den Kriegführenden steht dieses Recht nicht zu (Art. 7). Über die jetzt hinweggefallene Überwachung der Ausführung des Vertrages durch die Vertreter der Mächte in Ägypten s. oben § 27 II 5[4]).

[4]) Zwar hat Großbritannien zu dem Vertrag von 1888 einen allgemeinen Vorbehalt gemacht, diesen jedoch in dem Vertrag mit Frankreich vom 8. April 1904 2, Art. 6 zurückgezogen. Darauf können alle Mächte, die dem Vertrag von 1904 beigetreten sind, sich berufen. Die von Dedreux und Fleischmann (auch von Strupp Bd. 2, S. 39 Anm. 2) dagegen erhobenen Bedenken hat Meurer, Arch. ö. R. Bd. 33, S. 544, widerlegt. Im Weltkrieg ist der Kanal schon vor dem Beginn der türkischen Feindseligkeiten durch England zum Kriegsschauplatz gemacht, Befestigungen sind am Kanal durch die ägyptische Regierung unter englischer Schutzherrschaft (oben § 3 Anm. 36) angelegt worden. England hat 1914 deutsche und österreichische Schiffe in den Kanal eingelassen, dann aber, angeblich weil sie zu lange hier verweilten, zur Ausfahrt gezwungen, auf offener See angehalten und in Ägypten als gute Prise verurteilen lassen („Lützow", „Derfflinger", „Herzog", „Marquis Bacquehem"). Vgl. Lenz, (Österr.) Zeitschr. f. öffentl. Recht Bd. 3, 1916, S. 201.

2. Der Panamakanal[5]).

Bestrebungen, eine meeresverbindende Wasserstraße durch Mittelamerika zu bauen, gehen bis ins 16. Jahrhundert zurück. Schon damals kamen die Landenge von Panama oder der Weg durch Nicaragua in Frage. Die Entscheidung ist zunächst für Panama gefallen. Die völkerrechtliche Geschichte des Panamalkanals setzt mit dem (nach den verhandelnden Staatsmännern so genannten) Clayton-Bulwer-Vertrage vom 19. April 1850 (Strupp I 288) zwischen England und den Vereinigten Staaten ein. Vertragschließende verpflichteten sich, gemeinsam die Sicherheit und „Neutralität" des Kanals (es war zunächst die Nicaragua-Linie in Aussicht genommen) zu verbürgen. Seit den achtziger Jahren aber änderten die Vereinigten Staaten ihre Haltung, indem sie, gestützt auf ihre Auslegung der Monroedoktrin (oben § 13 III 2), für sich das ausschließliche Recht der Überwachung des Kanals in Anspruch nahmen. Der erste Hay-Pauncefote-Vertrag vom 5. Februar 1900, in dem England zwar auf das Recht der Mitkontrolle verzichtete, der aber an der vertragsmäßigen Neutralisierung des Kanals festhielt und den Beitritt den übrigen Mächten offenließ, stieß daher im Senat der Vereinigten Staaten auf unüberwindlichen Widerstand. Unter dem Eindruck des südafrikanischen Krieges sah sich England zum Rückzug veranlaßt. Der neue (ratifizierte) Hay-Pauncefote-Vertrag vom 18. November 1901 gewährte den Vereinigten Staaten die vollständige Beherrschung des Kanals, ohne Rücksicht auf die für ihn gewählte Linie. Das „allgemeine Prinzip der Neutralisation", im Sinne des Suezkanalvertrages von 1888, wird zwar von den Vereinigten Staaten anerkannt und in

[5]) Vgl. Carathéodory, H. H. Bd. 2, S. 394. Viallate, Rev. Gen. Bd. 10, S. 5; Bd. 11, S. 481. Rougier, Rev. Gen. Bd. 11, S. 567 (Entstehung der Republik Panama). Nys 1, 528. Moore 3, 5. Pensa, La République et le canal de Panama, 1906. Müller-Heymer, Der Panamakanal in der Politik der V. St., Diss. Würzb. 1909. Brodnitz, H. St. Bd. 6, S. 980. Arias, The Panama Canal, 1911. Boyd, Rev. Gen. Bd. 17, S. 614. Lehmann, Z. i. R. Bd. 23, 2. Abt. S. 46. W. Kaufmann, Z. Vö. R. Bd. 6, S. 407. Oppenheim, The Panama Conflict etc., 1913. Kraus (vgl. § 13 Anm. 12). Hoyos, les États-Unis d'Amérique et la Colombie, 1918. Imberg, Der Nikaraguakanal, 1920. — Über den Vertrag vom 18. November 1903: Rev. Gen. Bd. 17, S. 549. Official correspondence and other documents respecting the Panama question, 1904. — Die Verträge von 1850 und 1901 sind abgedruckt Z. i. R. Bd. 12, S. 365, sowie N. R. G. Bd. 15, S. 187 und N. R. G. 2. s. 30, 631; die Verträge von 1901 und 1903 bei Fleischmann, S. 321, 322; die von 1900, 1901, 1903 bei Strupp Bd. 2, S. 203ff.; dazu Rev. Gen. Bd. 18, S. 89. — Über das amerikanische Gesetz vom 24. August 1912 (Begünstigung der nationalen Küstenfrachtfahrt) und den britischen Protest vom 14. November 1912 (Jahrbuch Bd. 1, S. 164, Z. Vö. R. Bd. 4, S. 499) vgl. Butte und Baty, Jahrbuch Bd. 1, S. 403 und 453. Die angefochtenen Bestimmungen sind beseitigt durch Gesetz vom 15. Juni 1914, N. R. G. 3. s. 9, 3. — Die Vereinigten Staaten haben am 13. November 1914 Bestimmungen über die Wahrung der Neutralität im Kanal erlassen, die durch ihren Eintritt in den Krieg hinfällig geworden sind.

seinen Folgesätzen durchgeführt (Art. 3); aber die an dem Vertrag nicht beteiligten Staaten können daraus kein Recht ableiten. Ende November 1902 traten die Vereinigten Staaten mit Columbien in Verhandlungen, die zu einem Vertrag vom 22. Januar 1903 führten; und als Columbien die Ratifizierung verzögerte, schlossen die Vereinigten Staaten mit Panama, das sich von Columbien losgerissen und am 4. November 1903 als unabhängigen Staat erklärt hatte, am 18. November 1903 einen neuen Vertrag (Hay-Varilla-Vertrag), der ihnen die uneingeschränkte und dauernde Ausübung der Gebietshoheit nicht nur über den Kanal, sondern auch über einen Landstrich von je fünf englischen Meilen Breite auf beiden Ufern und über die beiden Endpunkte des Kanals am Großen wie am Atlantischen Ozean sichert. Die in Art. 18 ausgesprochene „ewige Neutralität" des Kanals ist mithin ohne jeden völkerrechtlichen Schutz unter die freie Souveränität der Vereinigten Staaten gestellt, denen daher auch die Anlage von Befestigungen nicht versagt werden kann[6]). Damit ist aus dem geplanten internationalen Friedenswerk ein auch den militärischen Zwecken der Vereinigten Staaten dienstbares nationales Werk geworden. Nach einem Zusatzvertrag vom 15. Januar 1924 nehmen die V. St. v. Amerika an dem Straßenbauprogramm Panamas teil; als Gegenleistung erhalten sie das Recht, die Straßen durch ihre Truppen besetzen zu lassen.

Durch Vertrag mit Nicaragua vom 5. August 1914 haben die Vereinigten Staaten sich die Herrschaft über einen etwa zu erbauenden **Kanal über Nicaragua** gesichert. In dem Vertrage haben sie sich nicht nur das für Bau und Betrieb des Kanals erforderliche Gebiet, sondern auch die Häfen an der Karaibischen See und am Stillen Ozean sowie Plätze für befestigte Flottenstationen (die Inseln Great Corn und Little Corn in der Karaibischen See und eine Insel in der Fonsecabucht) gewähren lassen (Pacht auf 99 Jahre).

3. Der Nordostsee-Kanal (Kaiser-Wilhelm-Kanal) ist erst kraft des Versailler Vertrages (Art. 380—386 „Kieler Kanal") internationalisiert und entfestigt (Art. 595) worden, eine Maßnahme, die sich scharf abhebt von den Vorgängen beim Panamakanal. „Der Kieler Kanal und seine Zugänge stehen den Kriegs- und Handelsschiffen aller mit Deutschland in Frieden[7]) lebenden Nationen auf dem Fuße völliger Gleichbe-

[6]) Vgl. Rev. Gen. Bd. 17, S. 549, 624. — Das Recht war ausgeschlossen in den Verträgen von 1850 und 1900 (Art. II Ziff. 7), nicht erwähnt im Vertrag von 1901, ist dagegen ausdrücklich vorbehalten in dem Vertrag von 1903. Befestigungen sind namentlich in Colon und Panama angelegt worden. — Übereinstimmend mit dem Text Krauel (oben § 11 Anm. 1). Dagegen Lehmann.

[7]) Für den Fall eines Krieges, an dem Deutschland nicht beteiligt ist, muß Deutschland, wie jedem neutralen Staate, das Recht verbleiben, auch für den zu seinem Staatsgebiet gehörenden Kieler Kanal alle Maßnahmen zu treffen, die aus den Rechten und Pflichten eines neutralen Staates sich ergeben, also auch den

rechtigung dauernd frei und offen" (Art. 380). Jeder Unterschied gegenüber deutschen Reichsangehörigen ist ausgeschlossen. Abgaben für die Benutzung dürfen nur auferlegt werden, soweit sie zur angemessenen Deckung der Kosten für Schiffbarhaltung oder Verbesserung des Kanals oder für Ausgaben zum Nutzen der Schiffahrt dienen (Art. 382, 384). Deutschland ist verpflichtet, die Erhaltung guter Schiffahrtsverhältnisse sicherzustellen (385). Bei Meinungsverschiedenheiten kann jede beteiligte Macht die vom Völkerbunde zu diesem Zwecke eingesetzte Gerichtsbarkeit, d. i. der Ständige Internationale Gerichtshof, anrufen (386); Fragen von geringerer Bedeutung entscheidet eine deutsche Behörde in Kiel.

§ 38. Die Binnenschiffahrt[1] [2].

A. Die internationalen Ströme.

I. Im allgemeinen.

1. Internationale Ströme sind diejenigen Ströme, welche das Gebiet mehrerer Staaten durchströmen (oder trennen) und mit dem Meere in schiffbarer

---

Kanal für Kriegführende zu sperren. Es wäre widersinnig, wollte man annehmen, daß die Öffnung des Kanals als Mittel zur Erleichterung des allgemeinen Verkehrs Deutschland den Schutz der allgemeinen Neutralitätsnormen, die in sich einen Schutz des friedlich bleibenden Verkehrs darstellen, hätte brechen und unmittelbarer Gefährdung durch Kriegführende hätte preisgeben wollen. Das wird augenfällig, wenn man damit die Regelung vergleicht, die für Bosporus und Dardanellen in dem Lausanner Meerengenvertrage von 1923 für den Fall getroffen ist, daß die Türkei in Kriegszeiten sich neutral verhält. Freilich hat der Haager Internationale Gerichtshof in dem Falle des englischen Schiffes „Wimbledon", das im Kriege zwischen Polen und Rußland 1920 mit Kriegsbannware an der Durchfahrt durch den Kanal gehindert worden ist, zuungunsten Deutschlands entschieden (entgegen einer Minderheit, zu der Max Huber, Anzilotti und Schücking gehörten). Das Urteil abgedruckt in Z. i. R. Bd. 31, S. 283.

[1]) Engelhardt, Histoire du droit fluvial conventionnel, 1889. Guillaume, L'Escaut depuis 1830. 2 Bde. 1903. Den Beer Portugael, La neutralité de l'Escaut, 1911. Wittmaack, Arch. ö. R. Bd. 19, S. 145 (Flußabgaben.) Carathéodory, H. H. Bd. 2, S. 279. Schmitt, Recht der Schiffahrt auf internat. Flüssen. Diss. Würzb. 1909. de Louter Bd. 1, S. 440. Mérignhac Bd. 2, S. 605. Nys Bd. 2, S. 129. Oppenheim Bd. 1, S. 314, 326. Ullmann, S. 333. Kaeckenbeeck, International rivers, 1918; Eysinga, Évolution du droit fluvial intern. 1815—1919, 1920. Lederle, Das Recht der intern. Gewässer, 1920; Neumeyer, Internat. Verwaltungsrecht Bd. 2, 1922, § 48; Vallotton, La Suisse et le droit de libre navigation sur les fleuves internationaux, 1914; La liberté des communications et du transit, 1920; Lederle, Z. Vö. R. Bd. 13, 1924. Niboyet, Rev. Bd. 51 (1924), S. 333. Ed. His, Rechtsgrundlagen einer schweizerischen Gesetzgebung über die Großschiffahrt auf intern. Gewässern (Schweiz. Vereinigung für intern. Recht, Druckschrift 16, 1922). Oben § 36 Anm. 1.

[2]) Art. 379 Versailler Vertrag: Deutschland verpflichtet sich — unbeschadet der besonderen Verpflichtungen, die ihm zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte durch den Vers. Vertr. auferlegt sind — jedem allgemeinen Abkommen

Verbindung stehen. Auf den internationalen Strömen soll die Schiffahrt den Schiffen aller Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft freistehen.

Dieser Grundsatz wurde zuerst für die deutschen Flüsse 1648 durch den Westfälischen Frieden, später durch das Dekret des französischen Conseil exécutif provisoire vom 16. November 1792, und zwar zunächst für Schelde und Maas, dann aber allgemein mit den Worten ausgesprochen: „daß kein Staat ohne Ungerechtigkeit das Recht für sich in Anspruch nehmen kann, den Lauf eines Flusses zu benützen und die benachbarten Völker, die an dem Oberlauf gelegen sind, in dem Genuß dieser selben Vorteile zu hindern" (also Beschränkung auf die Uferstaaten). Seither wurde die Frage auf verschiedenen Kongressen und in verschiedenen Friedensschlüssen (so Lunéville 1801, Reichsdeputationshauptschluß 1803) erörtert, bis der fünfte Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 die Bestimmung traf: „Die Schiffahrt auf dem Rheine von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis zur See (jusqu'à la mer), und umgekehrt, soll frei sein, in dem Maße, daß sie niemanden untersagt werden kann, und man wird sich bei dem künftigen Kongresse mit den Grundsätzen beschäftigen, nach welchen die von den Ufer-Staaten zu erhebenden Gefälle auf die gleichmäßigste und dem Handel aller Nationen am meisten günstige Weise reguliert werden können. — Gleichergestalt soll bei dem künftigen Kongresse untersucht und entschieden werden, in welcher Art die obige Bestimmung, um den Verkehr zwischen den Völkern zu erleichtern und sich, eines dem andern, immer weniger fremd zu machen, auch auf alle andern in ihrem Laufe schiffbaren und verschiedene Staaten trennenden oder durchfließenden Ströme ausgedehnt werden könne." Der Wiener Kongreß hat dann in den Art. 108—116 der Schlußakte vom 9. Juni 1815 diese Grundsätze im einzelnen aufgestellt, aber unter Vorbehalt besonderer Vereinbarungen für die einzelnen Ströme. Beilage 16 der Akte enthält die Reglements für die Rheinschiffahrt sowie für die Schiffahrt auf Neckar, Main, Mosel, Maas und Schelde. — Der Pariser Frieden von 1856 hat die Grundsätze für die Donau, die Berliner Konferenz von 1885 auf Kongo und Niger zur Geltung gebracht.

Nach dem Weltkriege sind diese Grundsätze durch die Friedensverträge (Vers. Friede Art. 23e Völkerbundsatzung, Teil XII Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) bestätigt und ausgebaut, gelegentlich auch (bloß auf die Vertragsstaaten) eingeschränkt worden. Festigung und Fortschritt bilden die Abkommen der durch den Rat des Völkerbunds einberufenen Verkehrskonferenz zu Barcelona (10. März 1920 bis 20. April 1921)[3]), hier vornehmlich das Abkommen „sur le

über die internationale Regelung des Durchgangsverkehrs, der Schiffahrtswege, der Häfen und Eisenbahnen beizutreten, das zwischen den a. und a. Mächten mit Zustimmung des Völkerbundes binnen 5 Jahren nach Inkrafttreten des Vers. Vertr. (d. i. gemäß der Schlußformel 10. Jan. 1920) abgeschlossen wird.

[3]) Die 1. Verkehrskonferenz zu Barcelona befaßte sich nicht bloß mit den Wasserstraßen. Außer einem Abkommen hierüber wurde ein Abkommen über

régime des voies navigables d'intérêt international", aber auch das Abkommen über die Freiheit des Durchgangsverkehrs (darüber Näheres § 36 Anm. 1). In den Grundgedanken, die das europäische Völkerrecht entwickelt hatte, fanden zum ersten Male Staaten aus allen Teilen der Welt den gemeinsamen Rechtsboden. Nichts Wesentliches brauchte geändert zu werden. Die Benennung „voies navigables d'intérêt international" bringt nur richtiger zum Ausdruck, daß nicht eigentlich der Strom international (d. i. der nationalen Herrschaft entzogen) ist, daß er vielmehr nur internationalen Einflüssen unterworfen ist. Soweit internationale Schiffahrtskommissionen durch die Friedensverträge eingerichtet sind, ist in einer einseitig Deutschland belastenden Weise die Staatsgewalt des Uferstaates ungleich stärker ausgeschaltet als dies zuvor internationalen Rechtens war.

2. Die Durchführung des Grundsatzes setzt besondere Vereinbarungen für die einzelnen Ströme voraus, die daher auch „konventionelle" Ströme genannt werden. Doch schafft die Verkehrskonferenz zu Barcelona (1921) bereits eine allgemeine Grundlage.

Besondere Vereinbarungen sind zunächst, und zwar trotz des Widerstrebens der Niederlande[4]), für den Rhein und seine Nebenflüsse ge-

---

die Freiheit des Durchgangsverkehrs geschlossen und Vorschläge (recommandations) gemacht: für die internationale Verwaltung der Eisenbahnen und die internationaler Verwaltung unterstellen Häfen (tout en estimant que le moment n'est pas encore venu: de conclure une convention internationale générale). Vgl. Kraus, D. J. Z. 1921, S. 452; Strupp, Doc. Bd. V, S. 453.

Die 2. Verkehrskonferenz zu Genf hat unter dem 9. Dez. 1923 (bisher nicht ratifiziert) 4 Abkommen geschlossen: über Fragen der Eisenbahnverwaltung — über den Zutritt von Handelsschiffen in Seehäfen (oben § 20 IV) — über den Durchzug von elektrischer Kraft — über die Bewirtschaftung von Wasserkräften, die für mehrere Staaten von Belang sind. Abdruck Z. i. R. Bd. 33, 1924/25, S. 231. Jean Hostie, la convention générale des ports maritimes, Rev. Bd. 51 (1924), S. 680.

Für sämtliche Abkommen gilt: Friedensverträge und Völkerbundpflicht gehen voran — sie stehen weitergehenden Sonderabmachungen nicht entgegen — für Streitigkeiten wird internationale Gerichtsbarkeit vorgesehen. Für sie alle gilt auch die Kriegsklausel: „Le présent statut ne fixe pas les droits et les devoirs des belligérants et des neutres en temps de guerre; néanmoins, il subsistera en temps de guerre dans la mesure compatible avec ces droits et ces devoirs."

[4]) Sie stützten sich auf den Wortlaut des oben angeführten Pariser Friedens: „jusqu'à la mer" (nicht: „jusque dans la mer"). — Über Elbe- und Rheinschiffahrt vgl. Jellinek, H. St. Bd. 3, S. 926; Bd. 7, S. 120. Die revidierte Rheinschiffahrtsakte von 1868 ist abgedruckt bei Fleischmann, S. 81 und Strupp Bd. 1, S. 308. „Rheinurkunden" (Sammlung von Vereinbarungen usw. seit 1803), 1918. — Eckert, Die Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert, 1900. Gothein, Geschichtliche Entwicklung der Rheinschiffahrt, 1903. Arndt, Z. Vö. R. Bd. 4, S. 208. Mallinckrodt bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 3, S. 314. Fleiner, Schweiz. Bundesstaatsrecht, 1923, S. 727. — Über die Weserschiffahrt vgl. Jellinek, H. St. Bd. 8, S. 785. Fleischmann, bei v. Stengel-Fleischmann Bd. III, S. 950. — Für die Schelde (Anm. 1) der belgisch-niederländische Vertrag vom

troffen worden. Die Rheinschiffahrtsakte vom 31. März 1831 beschränkte zwar noch die Schiffahrt auf die Uferstaaten; aber die revidierte Mannheimer Akte vom 17. Oktober 1868, vereinbart zwischen Preußen, Baden, Bayern, Hessen, Frankreich und den Niederlanden, gab die Schiffahrt von Basel bis ins Meer den Schiffen aller Staaten frei, und der Vertrag zwischen Baden und der Schweiz vom 16. Mai 1879 dehnte diese Bestimmung auf die Strecke von Neuhausen bis Basel aus. Rasch folgten die Vereinbarungen für die übrigen großen europäischen Ströme: für die Ems (1843), Elbe (1821; Aufhebung des Elbzolles durch den norddeutsch-österreichischen Vertrag vom 22. Juni 1870, B. G. Bl. 417), die Weser (1823), Oder[5]), Weichsel, Warthe, den Niemen, Pruth (Konvention zwischen Rußland, Österreich und Rumänien vom 15. Dezember 1866, abgeändert 2. März 1895)[6]), für den Duero, Tajo und für die Donau; ferner für verschiedene nord- und südamerikanische Ströme, so für den Rio de la Plata (Paraná und Uruguay; Vertrag zwischen Argentinien, Großbritannien, Frankreich und den Vereinigten Staaten vom 10. Juli 1853), 1885 (Kongokonferenz) auch für den Kongo und den Niger.

Die Vereinbarungen verlieren ihre Bedeutung, sobald der Fluß das Wesen als internationaler Strom, namentlich bei Einverleibung oder Zusammenschluß der bisher selbständigen Staaten, die er durchströmt, verliert: so Ems, Weser (1866), der Po (a. M. war v. Liszt).

Eine eigene Regelung trifft der Versailler Vertrag für Rhein und Mosel, für Elbe, Oder, Memel (Njemen), Donau. Die bestehenden internationalen Abmachungen werden in Kraft belassen oder wieder in Kraft gesetzt, jedoch geändert, insoweit sie den allgemeinen Grundsätzen des Vers. Vertr. Art. 332—337 widersprechen. In Aussicht genommen ist sowohl ein neues allgemeines Übereinkommen für die konventionellen Flüsse wie ein besonderes Übereinkommen für jeden einzelnen Fluß, beide Gruppen unter Genehmigung des Völkerbundes (Art. 338, 343, 345, 349, 354). Deutschland hat schon im voraus seine Zustimmung zu diesen Abkommen geben müssen.

3. Der Inhalt der Vereinbarungen geht im allgemeinen dahin:

a) Die Gebietshoheit der Uferstaaten bleibt bestehen. Diese haben

---

19. April 1839. L. W. Wery, de Rijn- en Scheldeverbindende Tusschenwateren, 1919. Vgl. über die Befestigungen bei Vlissingen Horn, Z. Vö. R. Bd. 5, 1911, S. 369. — Über die gewerbliche Ausnutzung des Wassers: v. Bar, Rev. Gen. Bd. 17, S. 281; Dupuis, Rev. Gen. Bd. 18, S. 617. Annuaire Bd. 24, S. 156, 347. Neumeyer, Annalen des d. Reichs, 1915, S. 768. Vgl. unten § 42, Anm. 2.

[5]) Vertrag zwischen Preußen und Rußland vom 7./19. Dezember 1818, aufgehoben durch den Vertrag vom 27. Februar/11. März 1825 (Preußische Gesetzsammlung 1825, S. 57), durch den auf allen preußischen und russischen Wasserstraßen den beiderseitigen Untertanen gleiche Rechte zugesichert wurden.

[6]) N. R. G. 2. s. 34, 350.

für die Erhaltung des Fahrwassers, des Leinpfades usw., überhaupt der Schiffbarkeit des Stromes, zu sorgen und Arbeiten zu unterlassen, die der Schiffahrt Abbruch tun könnten[7]). Die Schiffahrtsordnungen sind gemeinsam festzustellen.

b) Die Schiffahrt steht den Schiffen aller Flaggen (nicht nur der Uferstaaten) offen[8]).

Das auf der Verkehrskonferenz zu Barcelona (1921) beschlossene Schiffahrtsstatut bestimmt einschränkend (Art. 3): „. . . . chacun des états contractants accordera, sur les parties de voies navigables ci-dessus désignées qui se trouvent sous sa souveraineté ou autorité, le libre exercise de la navigation aux navires et bateaux battant pavillon de l'un quelconque des états contractants". Indes erstreckt sich diese Regelung über die in den Friedensverträgen betroffenen Ströme hinaus; und die (weitergehende) Regelung der Friedensverträge bleibt unberührt (Art. 2 der Konvention von Barcelona).

c) Abgaben dürfen nur insoweit erhoben werden, als sie Gegenleistungen für die zur Erhaltung der Schiffbarkeit oder zur Erleichterung des Verkehrs gemachten Aufwendungen sind.

d) Mehrfach sind neben der Kommission der Uferstaaten allgemeine, internationale Kommissionen eingesetzt worden, um gegenüber den Uferstaaten im allgemeinen Interesse über die Durchführung der Schiffahrtsfreiheit zu wachen. Nach dem Versailler Vertrag sind die Ströme der „Verwaltung" dieser Kommissionen unterstellt. Zum Teil (Rhein, Elbe, Donau) ist ihnen auch eine Gerichtsbarkeit über die mit der Schiffahrt zusammenhängenden Streitfälle übertragen. Über ihre Zusammensetzung vgl. oben § 27 II, III.

e) Dazu tritt in einzelnen Vereinbarungen (noch nicht in den Rheinschiffahrtsakten) die sog. „Neutralisierung", besser „Befriedung"; d. h. der Stromlauf selbst, die zur Erhaltung der Schiffbarkeit errichteten Anstalten und die überwachenden Kommissionsmitglieder sowie ihre Angestellten werden von der Staatsgewalt der Uferstaaten befreit.

f) Über die Klausel, die auch im Kriegsfalle nach Möglichkeit die Internationalität wahren will, vgl. oben Anm. 3.

II. Die internationalen Ströme in Deutschland, abgesehen von der Donau:

1. Rhein und Mosel (Art. 354f. Vers. Vertr.)[9]). Das Überge-

[7]) Bei den im Versailler Vertrage für international erklärten Strömen kann im Falle eines Verstoßes hiergegen jeder Uferstaat oder jeder in der Schiffahrtskommission vertretene Staat den zu diesem Zweck vom Völkerbund eingesetzten Gerichtshof anrufen (Art. 336, 337).

[8]) Zu den unwürdigen Maßlosigkeiten des Versailler Vertrages gehört Art. 332 Abs. 2: „Deutsche Schiffe dürfen indessen regelmäßige Schiffsverbindungen für Reisende und Güter zwischen den Häfen einer alliierten und assoziierten Macht nur mit deren besonderer Ermächtigung unterhalten."

[9]) Daß der Versailler Vertrag (Art. 331) den Rhein nicht ausdrücklich unter den „international erklärten" Flüssen aufzählt, braucht nicht aufzufallen; die internationale Rechtslage ergibt sich aus der Bezugnahme auf die Mannheimer Akte von

wicht Frankreichs drückt sich nicht bloß in dem Vorsitze der Rheinschiffahrtskommission, sondern in folgenden Vorrechten aus: Wasser aus dem Rhein zur Speisung bestehender oder anzulegender Kanäle „oder für jeden anderen Zweck" zu entnehmen und auf dem deutschen Ufer alle für die Ausübung dieses Rechts erforderlichen Arbeiten auszuführen[10]) — ausschließliches Recht auf die durch die Nutzbarmachung des Stromes erzeugte Kraft (gegen Vergütung der Hälfte der tatsächlich gewonnenen Kraft) — hingegen Unterlassung des Baues jedes Seitenkanals und jeder Ableitung auf dem gegenüberliegenden rechten Ufer durch Deutschland (Art. 358). — Belgien kann binnen 25 Jahren verlangen, daß Deutschland einen Großschiffahrtsweg Rhein-Maas in Höhe von Ruhrort nach den Plänen der belgischen Regierung baue!

2. Die Elbe von der Mündung der Moldau und die Moldau von Prag ab. Elbschiffahrtsakte vom 22. Februar 1922 (R. G. Bl. 1923, II 183).

3. Die Oder von der Mündung der Oppa ab.

4. Die Memel (Njemen) von Grodno ab.

5. Nicht dagegen wird die Weichsel im Versailler Vertrage für „international" erklärt; offenbar sollte die Weichsel zum nationalpolnischen Strome gemacht werden, da Polen die volle und uneingeschränkte Überwachung der Weichsel, einschließlich ihres östlichen Ufers zugesprochen worden ist (Art. 97), immerhin aber der ostpreußischen Bevölkerung der Zugang zur Weichsel und ihre Benutzung unter billigen Bedingungen und unter vollster Rücksichtnahme auf ihre Interessen gesichert sein soll. — Jedoch V. mit Polen v. 28. 6. 19. Art. 18 (unten „Anhang").

III. Die Rechtsverhältnisse der Donau[11]) sind außerordentlich in

---

1868 (Art. 354). — „Die Rechts- und Verkehrsverhältnisse der Rheinbrücken zwischen Baden und Elsaß-Lothringen" behandelt Norden (1921); ferner Schwalb, Z. Vö. R. Bd. 12 (1922), S. 365; Hennig, Rheinschiffahrt u. Versailler Friede 1921.

[10]) Das sog. Straßburger Kompromiß v. 10. Mai 1922 sieht bereits die Ablenkung in einen französischen Seitenkanal vor. „Es bedeutet mit seiner Rheinsperre und Trockenlegung des Strombettes die Vernichtung des freien Rheins. Wir stehen vor dem düstern Bild der Zertrümmerung altüberlieferter feierlich verbriefter Freiheiten. Es ist der Sieg macht-, wirtschafts- und verkehrspolitischer Interessen über das Recht" — so lautet eine Stimme aus der bedrohten Schweiz: Ruck, Der freie Rhein II in „Die Rheinquellen" (Basel 1924, Nr. 4).

[11]) Vgl. Engelhardt, Rev. Bd. 15, S. 5, 340; Bd. 16, S. 360. Jellinek, H. St. Bd. 3, S. 549. Sturdza, Recueil de documents relatifs à la liberté de navigation du Danube, 1904. Gusti, Preußische Jahrbücher 118, 235. Radu, Die Donauschiffahrt in ihrer völkerrechtlichen Entwicklung, Diss. Berl. 1909. Dermorgny, La question du Danube, 1911. v. Ullmann bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 1, S. 604. Pitisteano, La question du Danube, 1914. v. Dungern, Z. i. R. Bd. 26, S. 510. Bleyer, Die zwischenstaatliche Regelung des öffentlichen Donaurechts, 1916. Knorr, Die Donau- u. die Meerengenfrage, 1907. Haynal, The Danube, Haag 1920. Gordon E. Sherman, The internat. organization of the Danube under the Peace treaties (American Journal of intern. Law Bd. 17, S. 438, 1923.)

Streit gezogen. Schon nach den Vertragstexten liegen sie nicht klar, und durch die politische Interessenlage, zumal bei dem Ringen der beteiligten Mächte um die Vormacht auf dem Balkan und dem Widerstreit unter den aufstrebenden Balkanstaaten, wurden sie dauernd im Ungewissen gehalten. Ob das Eingreifen der Pariser Friedensverträge für die Dauer eine Ordnung herbeiführt, bleibt abzuwarten.

Die Donau gilt von Ulm ab als internationaler Strom (Vers. Vertr. Art. 331).

1. Die Freiheit der Donauschiffahrt, die Rußland im Frieden zu Adrianopel 1829 für sich allein in Anspruch genommen, aber in dem Vertrag mit Österreich vom 25. Juli 1840 (Strupp I 291) allen Mächten zugestanden hatte, wurde erst durch die Art. 15—19 des Pariser Friedens vom 30. März 1856 auf feste Grundlagen gestellt. Eine europäische Kommission (Art. 16), bestehend aus den Vertretern der Signatarmächte, wurde mit der Aufgabe betraut, die „Mündungen der Donau, sowie die Teile des daran stoßenden Meeres von dem die Passage hindernden Sande und anderen Hemmnissen zu befreien". Sie sollte ihre Aufgabe in zwei Jahren beendigen und sich dann wieder auflösen. Daneben wurde eine Uferstaatenkommission eingesetzt. Sie hatte die Aufgabe, die Fluß-, Schiffahrts- und Polizeireglements auszuarbeiten und nach Auflösung der Europäischen Kommission deren Befugnisse zu übernehmen. Sehr bald stellte sich jedoch die Notwendigkeit heraus, das Mandat der Europäischen Kommission zu verlängern, während die „permanente Uferstaatenkommission" kein rechtes Leben zu entfalten vermochte (vgl. oben § 27 II 3).

2. Die von der Uferstaatenkommission ausgearbeitete Schiffahrtsakte vom 7. November 1857 (Strupp I 292), welche die Fahrt zwischen den einzelnen Donauhäfen („petit cabotage") den Uferstaaten vorbehielt und den Schiffen der übrigen Mächte nur die Fahrt vom offenen Meer bis zu einem Donauhafen oder umgekehrt freigab, wurde von den Mächten auf der Pariser Konferenz von 1858 verworfen; sie ist aber trotzdem als Akte vom 9. Januar 1858, in Widerspruch mit dem Pariser Frieden, für Österreich-Ungarn in Geltung geblieben.

Dagegen vereinbarten die Mächte auf der Pariser Konferenz unter dem 28. März 1866 die vom 2. November 1865 datierte Schiffahrts-Akte für die Donau-Mündungen (Preuß. G. S. 1867, 307; Fleischmann 72, Strupp I 300). Nach ihr (Art. 21) genießen alle von der Europäischen Kommission geschaffenen Arbeiten und Einrichtungen, auch die Schiffahrtskasse von Sulina, die durch Art. 11 des Pariser Friedens für das Schwarze Meer vereinbarte Neutralität (oben § 36 II 2). Diese erstreckt sich aber weiter auch auf die Generalinspektion der Schiffahrt, die Verwaltung des Hafens von Sulina, die Angestellten der Schiffahrtskasse und das Marinehospital; sowie auf das mit der

Überwachung der Arbeiten beauftragte technische Personal. Das heißt, die genannten Personen und Anstalten sind im Kriege außerdem vor den Unternehmungen der Kriegführenden geschützt.

Der Londoner Vertrag vom 13. März 1871 (oben § 36 II 2) hielt diese Bestimmungen aufrecht. Nach Art. 7 sollte das Recht der Türkei, in ihrer Eigenschaft als Territorialmacht ihre Kriegsschiffe wie früher zu jeder Zeit in die Donau einlaufen zu lassen, unberührt bleiben.

3. Art. 52 des Berliner Vertrags vom 13. Juli 1878 (R. G. Bl. S. 307) dehnte zunächst die Neutralität der Donau bis hinauf zum Eisernen Tor, also auf den mittleren Flußlauf, aus. Alle Festungen und Befestigungen, die sich an dem Laufe des Flusses von dem Eisernen Tore ab bis zu seinen Mündungen befinden, sollen geschleift (ist nicht ausgeführt!) und neue nicht angelegt werden. Kein Kriegsschiff darf die Donau abwärts des Eisernen Tores befahren mit Ausnahme der, bereits 1856 (Art. 19) erwähnten leichten, für die Flußpolizei und den Zolldienst bestimmten Fahrzeuge. Die Stationsschiffe der Mächte an den Donaumündungen dürfen jedoch bis nach Galatz hinaufgehen. Die Europäische Kommission bleibt auf den untersten Teil des Flußlaufes (section maritime) beschränkt, wird aber (Art. 53) ihre Tätigkeit bis nach Galatz hinauf in vollständiger Unabhängigkeit von der Landesgewalt ausüben. Art. 57 überträgt Österreich-Ungarn die Ausführung der Arbeiten, die notwendig sind, um die durch das Eiserne Tor und die Stromschnellen der Schiffahrt bereiteten Hindernisse zu beseitigen.

4. Die Schiffahrtsakte von 1865 wurde durch eine von der Europäischen Kommission ausgearbeitete Zusatzakte vom 28. Mai 1881 (R. G. Bl. 1882 S. 61; Fleischmann 171, Strupp II 210) den neueren Bedürfnissen angepaßt. Das ebenfalls von ihr ausgearbeitete Schiffahrtsreglement vom 19. Mai 1881 (ersetzt durch das Reglement vom 10. November 1911)[12]) für den untern Donaulauf und die Donaumündungen wurde von der Londoner Konferenz am 10. März 1883 (Strupp II 213) angenommen. Nach ihm steht die Schiffahrt auf dieser Strecke unter dem Inspektor und unter dem Hafenkapitän von Sulina. Zuwiderhandlungen werden in erster Instanz von diesen, in letzter Instanz von der europäischen Donaukommission abgeurteilt (Geldstrafen). Dagegen fand das Schiffahrtsreglement für den mittleren Donaulauf (zwischen Braila und dem Eisernen Tor) vom 2. Juni 1882[13]) zwar die Zustimmung der Großmächte und der Türkei, erregte aber den lebhaften Widerspruch Rumäniens, das sich durch den ständigen Vorsitz

[12]) Die beiden Reglements sind abgedruckt N. R. G. 2. s. 9, 254 und 3. s. 9, 252.

[13]) Abgedruckt N. R. G. 2. s. 9, 392.

Österreich-Ungarns in der Kommission verletzt fühlte, und ist daher nicht in Kraft getreten[14]). Die Schiffahrt auf dem mittleren Stromlauf ist mithin nie unter völkerrechtliche Verwaltung getreten, sondern unter dem Territorialrecht der Uferstaaten verblieben. Auf der Londoner Konferenz wurden zugleich die Befugnisse der Europäischen Kommission auf 21 Jahre verlängert (von da mit stillschweigender Verlängerung auf je drei Jahre). Rußland aber gelang es, den Kiliaarm der Kontrolle der Europäischen Kommission zu entziehen.

5. Bald nach der (angeblichen) Beendigung der Regulierungsarbeiten 1896 (Eröffnung des Eisernen Tores) erhob die Schiffahrt Klagen über die Unzulänglichkeit der vorgenommenen Arbeiten. Die Klagen verstärkten sich, als die ungarische Regierung unter dem 14. Juli 1899 einseitig die Schiffahrtsreglements erließ und durch diese, besonders durch die Bemessung der Schiffahrtsabgaben, die ungarische Schiffahrt günstiger stellte als die der übrigen Mächte. Der von Frankreich und Rußland, von Bulgarien und Rumänien gegen die Reglements erhobene Widerspruch ist ohne Erfolg geblieben[15]).

6. Nach dem Versailler Vertrag übt die „Europäische Donaukommission" (Sitz in Galatz) von neuem die Befugnisse über die „Seedonau" aus, die sie vor dem Kriege hatte; jedoch wird die Kommission vorläufig bloß von den Vertretern Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Rumäniens gebildet. Die Mittelmächte sind der Kommission gegenüber zur Entschädigung für ihre Verluste während des Krieges verpflichtet (Art. 352, entsprechend die Verträge mit Österreich, Ungarn und Bulgarien). Von der Stelle ab, wo die Zuständigkeit der Europäischen Kommission aufhört, tritt das Flußgebiet der „Binnendonau" (von Ulm bis Braila) unter die Verwaltung einer „Internationalen Donaukommission", die sich aus 2 Vertretern der deutschen Uferstaaten, je 1 Vertreter der anderen Uferstaaten, je 1 Vertreter der in Zukunft in der Europäischen Kommission vertretenen Nichtuferstaaten zusammensetzt (Sitz in Preßburg). Deutschland verpflichtet sich, die Donauordnung anzuerkennen, die durch die von den verbündeten Mächten bestimmten Staaten festzusetzen ist (349). Der Auftrag zur Ausführung der Arbeiten am Eisernen Tor an Ungarn wird aufgehoben

---

[14]) Vgl. außer den in Anm. 11 angegebenen Schriften: v. Holtzendorff, Rumäniens Uferrechte an der Donau, 1833. Dahn, Eine Lanze für Rumänien, 1883. Geffcken, La question du Danube, 1883. Jellinek, Österreich-Ungarn und Rumänien, 1884. Ferner Rev. Gen. Bd. 4, S. 120; Bunsen, Rev. Bd. 16, S. 551. — Die Verhandlungen der Konferenz sind abgedruckt N. R. G. 2. s. 9, 436.

[15]) Vgl. Blociszewski, Rev. Gen. Bd. 4, S. 104. — Sturdza, La question des portes de fer et des cataractes du Danube, 1899. Ghica, Les droits de péage aux Portes de fer, 1900. Cantilli, La question des taxes de péage aux Portes de fer, 1900. Vgl. auch Blociszewski, Rev. Gen. Bd. 7, S. 502.

(350). — Am 23. Juli 1921 ist zu Paris eine neue Donauakte vereinbart worden[16]).

7. Falls der Schiffahrtsweg Rhein-Donau von Deutschland angelegt werden sollte, so ist er für international erklärt (Art. 331 Abs. 2) und der allgemeinen Ordnung über internationale Wasserstraßen unterworfen (353, 332—338).

IV. Die Rechtsverhältnisse des Kongo und des Niger.

Die Freiheit der Schiffahrt auf dem Kongo und dem Niger wurde durch die Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885, und zwar durch die Art. 13ff. (Kongoschiffahrtsakte) und 26ff. (Niger-schiffahrtsakte), gewährleistet[17]).

Der Gedanke hatte hier nach verschiedenen Richtungen hin eine wesentlich erweiterte Durchführung gefunden. Das Abkommen zu St. Germain vom 10. September 1919, durch das die Kongoakte aufgehoben worden ist, bedeutet mehrfach eine Umkehr.

a) Die Freiheit der Schiffahrt erstreckt sich nicht nur auf das ganze Stromgebiet, auf alle in dieses fallenden Nebenflüsse und dazu gehörenden Seen, sondern auch auf die Kanäle, Eisenbahnen und Straßen, die zu dem besonderen Zwecke erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der natürlichen Wasserstraßen abzuhelfen (Art. 15, 16 Kongoakte, Art. 5, 7 Abkommen von St. Germain)[18]).

b) Dagegen sind folgende Bestimmungen der Kongoakte nicht wiederholt: Die Freiheit der Schiffahrt erstrecke sich nicht nur auf die Handelsschiffe, sondern auch auf die Kriegsschiffe, und zwar galt dies sowohl vom Kongo als auch vom Niger, obwohl es für diesen nicht ausdrücklich ausgesprochen war. Sie sollte auch in Kriegszeiten, ausgenommen für Konterbande, in Kraft bleiben; und alle Anstalten und Personen sollten unverletzlich sein (Art. 22, 25 Kongoakte).

Über die vereinbarte internationale Kommission s. oben § 27 II 4.

B. Die nationalen Gewässer.

1. In den nationalen Gewässern (Flüssen, Binnenseen, Kanälen) steht die Schiffahrt unter der Gesetzgebung des Uferstaates. Dieser ist insbesondere

---

[16]) R. G. Bl. 1922, II, 287. Pohl-Sartorius, S. 485.

[17]) Oben S. 35. — Vgl. Duchêne, Rev. Gen. Bd. 2, S. 439. Pillet, Rev. Gen. Bd. 3, S. 190; Bd. 5, S. 829; Bd. 6, S. 28. Travers-Twiss, Rev. Bd. 15, S. 437, 547; Bd. 16, S. 237; Bd. 17, S. 213. v. Martens, Rev. Bd. 18, S. 150.

[18]) Der Versailler Vertrag Art. 331 erstreckt die Freiheit der Schiffahrt — bei Elbe, Moldau, Memel, Donau — auch auf Seitenkanäle und Fahrtrinnen, die zur Verdoppelung oder Verbesserung der von Natur aus schiffbaren Abschnitte der Flußgebiete oder zur Verbindung zweier von Natur aus schiffbaren Abschnitte des gleichen Wasserlaufs gebaut werden (vgl. noch 338 Abs. 1 am Ende). Dasselbe soll wohl für Rhein und Mosel (nach der ungeschickten Ausdrucksweise von 362) gelten.

berechtigt, Staatsfremde von der Binnenschiffahrt auszuschließen oder sie bei Zulassung ungünstiger zu stellen als die Staatsangehörigen (oben § 15 II).

Aber die Entwicklung der Gegenwart geht dahin, auch bezüglich der Binnenschiffahrt die Staatsfremden den Staatsangehörigen gleichzustellen. Das Deutsche Reich hat diesen Standpunkt vielfach in den mit andern Staaten geschlossenen Verträgen eingenommen

Z. B. Art. III des deutsch-japanischen Handels- usw. Vertrags vom 24. Juni 1911.

Die Gleichstellung der Staatsfremden mit den Staatsangehörigen ist auch durch Reichsgesetz über die Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 (R.G.Bl. S. 301; neue Fassung R.G.Bl. 1898, 868) ausgesprochen worden.

Auch für die Binnenseen ist dieser Grundsatz mehrfach vereinbart worden. So für den Gardasee durch den Züricher Frieden vom 15. November 1859.

Der Versailler Vertrag nutzt die Machtstellung der gegen Deutschland verbündeten Staaten einseitig dahin aus, daß er (nur) für deren Staatsangehörige in allen deutschen Häfen und auf allen deutschen Binnenwasserstraßen in jeder Hinsicht die gleiche Behandlung wie für deutsche Reichsangehörige sichert (Art. 327), sowohl was den Zutritt als auch die Gebühren anlangt — alles ohne Gegenseitigkeit für Deutschland. „Der Personen- und Schiffahrtsverkehr unterliegt keinen anderen Beschränkungen als denen, welche sich aus den Zoll-, Polizei-, Sanitäts-, Ein- und Auswanderungsvorschriften sowie aus Ein- und Ausfuhrverboten ergeben. Solche Bestimmungen müssen billig und einheitlich sein und dürfen den Handel nicht unnötig behindern."

2. Für die Binnenschiffahrt gilt heute bereits fast allgemein der Grundsatz, daß die von einem Staate ausgestellten Eichscheine (certificats de jaugeage) von allen übrigen Staaten als maßgebend anerkannt werden.

Dieser Grundsatz ist in zahlreichen Einzelverträgen ausgesprochen worden. Von besonderer Wichtigkeit ist die von Deutschland, Belgien, Frankreich und den Niederlanden geschlossene Übereinkunft, betreffend die Eichung der Binnenschiffe vom 4. Februar 1898 (R. G. Bl. 1899 S. 299); ergänzt nach der Bekanntmachung vom 1. Juni 1908 (R. G. Bl. S. 398).

3. Zahlreich sind die zwischen einzelnen, insbesondere benachbarten Staaten geschlossenen, die Binnenschiffahrt berührenden Verträge.

Hierher gehören Verträge über die Regelung des Wasserlaufes der Flüsse und die Speisung (alimentation) der Kanäle, über den Nachrichtendienst, so beim Herannahen von Hochwasser, über den Ausbau des Fluß- und Kanalnetzes, über Schiffahrtsanlagen aller Art, über Brücken und andere Bauten, über Schiffahrt, Flößerei und Fischerei.

Für den Bodensee haben Österreich-Ungarn, Baden, Bayern, die Schweiz und Württemberg eine internationale Schiffahrts- und Hafenordnung vom 22. September 1867 vereinbart, die am 8. April 1899

revidiert wurde[19]). Allgemeine völkerrechtliche Rechtssätze aber lassen sich auf diesem Gebiete nicht aufstellen.

4. Auf der **Verkehrskonferenz zu Barcelona** vom 20. April 1921 haben die Vertragsstaaten des Abkommens über die internationalen Wasserstraßen sich eine vollkommen **gleichmäßige Behandlung auch auf den nationalen Wasserstraßen** ihres Gebietes zugesagt (Zusatzprotokoll)[20]) — unter der Bedingung der Wechselseitigkeit, ohne Eintrag für ihre Souveränitätsrechte und nur in Friedenszeit.

§ 39. Wirtschaft (Handel und Industrie)[1]).

I. Aus der Souveränität der Staatsgewalt folgt die Autonomie der Handelspolitik (oben § 14 II).

Jeder Staat, soweit er durch Verträge nicht beschränkt ist, hat das Recht, diejenige Handelspolitik zu treiben, die er für die richtige hält; er kann dem reinsten Freihandelsprinzip huldigen oder in seinem autonomen Tarif weitgehende Schutzzölle einführen; er kann durch Verträge sich binden, die entweder einen bis in die kleinsten Einzelheiten gehenden Tarif, oder aber die bloße Meistbegünstigungsklausel enthalten; er kann alle andern Staaten auf dem Fuße der Gleichberechtigung behandeln, oder, wenn er Retorsionen nicht scheut, mit Differenzialzöllen arbeiten. Dagegen ist der vollständige Ausschluß eines Staates vom Handelsverkehr, wie ihn die Pariser Wirtschaftskonferenz der Verbandsstaaten vom 14.—17. Juni 1916 in Aussicht genommen hat (der Wirtschaftskrieg im Frieden), mit dem Grundgedanken des Völkerrechts (oben S. 126) unvereinbar[2]).

[19]) N. R. G. 2. s. 20, 354; 30, 206.

[20]) Strupp, Documents Bd. V, S. 474.

[1]) v. Melle, H. H. Bd. 3, S. 141. Oncken, H. St. Bd. 5, S. 346. Kurzmann, Die Völkerrechtsnormen in den deutschen Handelsverträgen. Diss. Heidelb. 1907. Lusensky bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 2, S. 355. Mérignhac Bd. 2, S. 688. Ullmann S. 419. Nebel, Der völkerrechtl. Inhalt der Handelsverträge (Ann. d. Deutsch. Reiches, 46, 1913). — Die von den verschiedenen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge werden von dem Deutschen Handelsarchiv in deutscher Sprache veröffentlicht. Vgl. die amtliche Zusammenstellung: Die Handelsverträge des Deutschen Reichs, 1906, Ergänzungsband 1915. Ein groß angelegtes, vom österr. Handelsministerium redigiertes Werk „Der Zollkompaß" brachte in gesonderten Bänden die Handelsverträge und Zolltarife für die einzelnen Staaten; so für Österreich-Ungarn 1915 (Bd. 10). Für akademische Zwecke treffliche Einführung in den „Textbüchern" von Jastrow: Band I. Handelspolitik[4] 1920. Grundsätzliches Haussleiter, Der Gedanke der Autarkie als Leitsatz der auswärtigen Handelspolitik und seine Begründung (Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, Band 120, 1923, S. 193ff.).

[2]) So weit der Text von Liszt: Heute, 5 Jahre nach Beendigung des Weltkrieges, müssen wir hinzufügen, daß die verbündeten Mächte die Pariser Friedensschlüsse dazu benutzt haben, um ihre Kriegsgegner auch nach dem Kriege in der Zulassung zum Verkehre zurückzusetzen oder sich selbst eine bevorzugte Stellung zu sichern.

Seit dem Beginn der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts besteht zwischen den mitteleuropäischen Staaten ein Vertragssystem, das, an die Stelle der bloßen Meistbegünstigungsverträge getreten, auf der Unterscheidung zwischen einem gesetzlich festgelegten Generaltarif (als Maximaltarif oder als Maximal- und Minimaltarif) und dem vereinbarten Konventionaltarif beruht. Das Deutsche Reich hatte in den Caprivischen Handelsverträgen von 1891—1894 (geschlossen mit Belgien, Italien, Österreich-Ungarn, mit der Schweiz, mit Serbien, Rumänien und Rußland) eine gemäßigt schutzzöllnerische Richtung eingeschlagen und sich zugleich bemüht, Mitteleuropa zu einer handelspolitischen Einheit zusammenzufassen. Das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 (R. G. Bl. S. 303) lenkte in hochschutzzöllnerische Bahnen (besonders bezüglich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse) ein.

Auf dieser Grundlage sind Zusatzverträge zu den bestehenden Verträgen abgeschlossen worden mit Belgien am 22. Juni 1904 (R.G.Bl. 1905, 599), Rußland am 28./15. Juli 1904 (1905, 35), Rumänien am 8. Oktober/25. September 1904 (1905, 253), mit der Schweiz am 12. November 1904 (1905, 319), Serbien am 29./16. November 1904 (1906, 319), Italien am 3. Dezember 1904 (1905, 413), Österreich-Ungarn am 25. Februar 1905 (1906, 143). Dazu kommen der Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit Bulgarien vom 1. August 1905 (1906, 1), verlängert bis 31. Dezember 1917 (1912, 488); der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Schweden vom 2. Mai 1911 (S. 275), der an Stelle des Vertrags vom 8. Mai 1906 getreten ist; der Vertrag mit Japan vom 24. Juni 1911 (S. 477), der den Vertrag vom 4. April 1896 ersetzt; der Vertrag mit Bolivien vom 22. Juli 1908 (1910, 507), mit Portugal vom 30. November 1908 (1910, 679). Zu dem Handelsabkommen mit Ägypten vom 19. Juli 1892 ist ein Zusatzabkommen vom 17. März 1910 (S. 901) vereinbart worden.

Der Deutsch-Äthiopische Freundschafts- und Handelsvertrag vom 7. März 1905 (R. G. Bl. 1906, 470) ist, wie der Vertrag mit El Salvador vom 14. April 1908 (1909, 405) und der Vertrag mit Venezuela vom 26. Januar 1909 (S. 619), ein einfacher Meistbegünstigungsvertrag. Vgl. auch die Zusatzübereinkunft zu dem deutsch-türkischen Freundschafts-, Handels- usw. Vertrag vom 26. August 1890 (1891, 117) vom 25. April 1907 (S. 371).

Frankreich gegenüber war durch Art. 11 des Frankfurter Friedens das reine Meistbegünstigungsverhältnis festgelegt, aber durch die oben S. 260 angeführten Ausnahmen durchbrochen[3]).

Mit den Vereinigten Staaten war, bis zum Zustandekommen eines umfassenden Handelsvertrages, eine vorläufige Vereinbarung als Handelsabkommen vom 22. April/2. Mai 1907 (R. G. Bl. 1907, 305) getroffen worden, das durch Gesetz vom 5. Februar 1910 (S. 387) ergänzt wurde.

[3]) Sartorius v. Waltershausen, § 11 des Frankfurter Friedens, 1915. — Vgl. auch Schilder, Mitteleuropa und die Meistbegünstigungsfrage, 1917.

Das Handelsprovisorium mit Großbritannien (mit Ausnahme von Kanada) ist seit der Kündigung des Meistbegünstigungsvertrages im Jahre 1898 wiederholt, zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 975) verlängert, nach Ausbruch des Krieges August 1914 aber durch Bundesratsbeschluß aufgehoben worden; es sicherte den Angehörigen und den Erzeugnissen der beiden Länder die Behandlung auf dem Fuße der Meistbegünstigung. Auch mit Spanien sind die Verhandlungen über die wiederholte Verlängerung des Handelsprovisoriums nicht hinausgekommen. Mit den übrigen Staaten bestehen ältere Verträge, die teils Meistbegünstigungsverträge, teils Tarifverträge sind.

Durch den Weltkrieg ist dieses ganze System von Vertragsbeziehungen zerstört worden (oben S. 266); es muß nach Friedensschluß auf neuen Grundlagen wieder aufgebaut werden[4]). Zuerst hat der Vertrag zu Rapallo zwischen Deutschland und Rußland vom 16. April 1922 (Z. i. R. 30, 188) den Grundsatz der Meistbegünstigung für die beiderseitigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen wieder anerkannt. Die Meistbegünstigung soll sich jedoch nicht auf Vorrechte und Erleichterungen erstrecken, die die Sowjetunion einer Sowjetrepublik oder einem Staate gewährt, der früher Bestandteil des ehemaligen Russischen Reiches war.

II. Die Selbständigkeit der nationalen Handelspolitik erleidet jedoch gewisse Einschränkungen.

1. Die Schutzzölle dürfen nicht als allgemeine, auf alle Gegenstände gelegte Prohibitivzölle zu einer Abschließung des Landes gegen allen Handelsverkehr überhaupt werden; denn damit würde der Staat seiner völkerrechtlichen Verpflichtung zum commercium (oben §13V) zuwiderhandeln. Die Grenze wird im einzelnen Falle vielleicht schwierig zu ziehen sein.

2. Die Selbständigkeit der Handelspolitik kann (ganz abgesehen von den kündbaren Handelsverträgen) eingeschränkt oder ausgeschlossen sein durch die einem Staat von anderen auferlegte unkündbare Verpflichtung, eine bestimmte Handelspolitik zu treiben.

So war dem Kongostaat und den übrigen Staaten, die im konventionellen Kongobecken Besitzungen haben, durch die Kongoakte von 1885 Art. 1—5 die Handelsfreiheit auferlegt worden; und erst die Unterzeichner der Brüsseler Antisklavereiakte vom 2. Juli 1890 gewährten

[4]) Bisher sind freilich erst einige Bausteine herbeigeschafft: Verträge Deutschlands mit Österreich, der Tschechoslowakei, Südslawien, Estland. Es fehlte das Interesse der verbündeten Mächte; denn sie hatten sich bis zum 10. Januar 1925 den Mittelmächten gegenüber weitgreifende Vorrechte zugeteilt, die die internationale Handlungsfreiheit der unterlegenen Staaten in Fesseln schlugen und ihren Vertragsbeziehungen zu andern Mächten kaum überwindbare Hindernisse schufen. Zur Zeit steht das Deutsche Reich in Handelsvertragsverhandlungen mit Großbritannien, den V. St. v. Amerika, Frankreich, Italien, Spanien, Belgien, Polen, Japan, Rußland, Guatemala, die in Kürze voraussichtlich abgeschlossen sein dürften. — Vgl. Harms, Zukunft der deutschen Handelspolitik, 1925.

den beteiligten Staaten das Recht zur Erhebung von Eingangszöllen bis zu zehn Prozent des Wertes, um der ungünstigen Finanzlage des jungen Staatswesens aufzuhelfen.

Ungleich einschneidender, weil von ausgesprochener Einseitigkeit zuungunsten Deutschlands wirkt die Regelung im Versailler Vertrage: Für die Einfuhr aus den verbündeten Staaten darf Deutschland keine höheren Abgaben und inneren Steuern bemessen als für die Einfuhr irgend eines anderen Landes (Art. 264); Deutschland darf gegen die Angehörigen der verbündeten Mächte für die Ausübung von Handwerk, Handel und Gewerbe und sonstige Berufe keinen Ausschluß anordnen, der nicht für alle Ausländer gilt, und keine Beschränkungen, die ungünstiger sind als für die meistbegünstigte Nation, überhaupt keine, die nicht schon am 1. Juli 1914 anwendbar waren; darf ihnen keine andern oder höheren Abgaben auferlegen als den eigenen Angehörigen (Art. 276). In bezug auf Fischerei, Küstenschiffahrt und Schleppschiffahrt zur See ist den verbündeten Mächten die Meistbegünstigung zugestanden (271, 280) dazu die Rechte auf internationalen und nationalen Flüssen in Deutschland (oben § 38). Pflicht für Deutschland, die Freizonen in deutschen Häfen wie vor dem Kriege beizubehalten und in bestimmter Weise auszustatten (Art. 328); günstigste Behandlung im Eisenbahnverkehr, namentlich auch für die Beförderung von Auswanderern (Art. 365, 367, 368).

III. Durch die Handelsverträge werden insbesondere die Voraussetzungen geregelt, unter welchen die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren gestattet wird.

1. Nur ausnahmsweise und auf Grund besonderer Vereinbarung kann in diesem Fall die Ein-, Aus- oder Durchfuhr gewisser Waren verboten werden.

Als solche Waren pflegen in den Verträgen genannt zu werden:

a) Waren, die den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden;

b) Waren, deren Einfuhr Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen mit sich bringen könnte;

c) Waren, deren Ausfuhr die Interessen der Landesverteidigung gefährden würde.

Entgegengesetzte Rücksichten haben zu der Einschränkung des Versailler Vertrages Art. 170 geführt: „Die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät jeder Art nach Deutschland ist ausdrücklich verboten. — Dasselbe gilt für die Anfertigung und Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät jeder Art für fremde Länder."

d) Mehrfach findet sich aber auch noch eine weitergehende Klausel, kraft welcher die Vertragschließenden sich vorbehalten, „aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder der „Moral" Einfuhr- und Ausfuhrverbote auch in Beziehung auf andere Waren zu erlassen.

e) Einzelne Staaten (so Italien und Griechenland) lassen die Ausfuhr von Kunstgegenständen oder Denkmälern nur unter besonderen

einschränkenden Voraussetzungen zu. Jetzt Reichsverfassung von 1919 Art. 150 Abs. 2: Es ist Sache des Reiches, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.

In den Handelsverträgen, durch die solche Verbote vorgesehen werden, pflegt meist auch ausdrücklich bestimmt zu werden, daß dem Vertragsgegner gegenüber kein Einfuhr- oder Ausfuhrverbot in Kraft gesetzt werden solle, ohne daß dieses zu gleicher Zeit und unter den gleichen Voraussetzungen auch allen übrigen Staaten gegenüber in Kraft treten werde. Es kann auch hier die Meistbegünstigungsklausel Anwendung finden.

Umgekehrt enthielt Art. 1 Abs. 4 des deutsch-schweizerischen Handels- und Zollvertrages vom 10. Dezember 1891 (R.G.Bl. 1892, 195) die Bestimmung: „Die vertragschließenden Teile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten." In dem Vertrag vom 12. November 1904 ist diese Bestimmung weggefallen[5]).

2. Von den einzuführenden Waren werden, soweit nicht Freihandel herrscht, Eingangszölle erhoben, während Durchgangszölle nur selten mehr sich finden.

Die Waren müssen, um der vertragsmäßigen Behandlung teilhaftig zu werden, mit Ursprungszeugnissen versehen sein. Besondere Erleichterungen gelten regelmäßig für den Grenz-, Markt- und Veredelungsverkehr, für die Muster von Handlungsreisenden[6]) usw. Häufig werden auch besondere Zollkartelle geschlossen, mit Vereinbarungen zur Verhütung und Bestrafung von Übertretungen der Zollgesetze, besonders des Schleichhandels (unten § 44 I).

IV. In zahlreichen Handelsverträgen der neueren Zeit, namentlich in denen, die von Italien, Belgien und der Schweiz geschlossen worden sind, findet sich die Schiedsgerichtsklausel (kompromissarische Klausel).

Diese Klausel enthält die Vereinbarung, daß die Vertragschließenden sich verpflichten, alle Streitigkeiten, die aus der Anwendung und Auslegung des Vertrages entstehen sollten, einem Schiedsgericht zu übertragen (unten § 53II 2). Das Deutsche Reich hatte in die meisten neuen Verträge (nicht aber in den Vertrag mit Rußland) die Schiedsgerichtsklausel in bezug auf Tarifstreitigkeiten aufgenommen.

Sie findet sich in den jüngsten Verträgen mit Südslawien und England (nicht, soweit bekannt, mit den V. St. v. Amerika).

---

[5]) England hat durch Gesetz vom 6. August 1897 die Einfuhr von Gegenständen, die in Strafanstalten angefertigt sind, verboten. Die diplomatische Korrespondenz zwischen Großbritannien und den beteiligten Staaten über diese Angelegenheit (1895 und 1896) siehe N. R. G. s. 27, 425.

[6]) Vgl. z. B. die deutsch-französische Vereinbarung vom 2. Juli 1902 (R. G. Bl. 1903, S. 47); die deutsch-niederländische vom 9. November 1912 (R. G. Bl. 1912, S. 541).

V. Mehrere Staaten können auch einen Zollverband (Union douanière) schließen, durch den sie dem Ausland gegenüber als einheitliches Handelsgebiet erscheinen.

Das bekannteste Beispiel bietet der deutsch-preußische Zollverein, der nach langen Vorverhandlungen am 1. Januar 1834 in volle Wirksamkeit getreten ist; er hat die Zollschranken zwischen den Einzelstaaten beseitigt, aber auch die Periode des Freihandels zwischen den europäischen Mächten vorbereitet. In theoretischer Beziehung ist der Vertrag vom 9. November 1865 von Interesse, durch den die Zollunion zwischen Frankreich und Monako begründet wurde. Hierher gehört auch das durch den Ausgleich von 1867 notwendig gewordene Zoll- und Handelsbündnis zwischen den österreichischen Kronländern und den Ländern der ungarischen Krone[7]).

Verschieden von dem „Zollverein" mehrerer Staaten ist der „Zollanschluß" einzelner Gebiete an ein größeres einheitliches Zollgebiet; sowohl ganzer Staaten wie einzelner Gebietsteile (dieses wegen ihrer Lage aus Gründen der Zollüberwachung). Beispiele bieten Liechtenstein, das seit 1852 an Österreich, sowie Luxemburg, das seit dem Vertrage vom 20./25. Oktober 1865 (verlängert am 11. November 1902) an den deutschen Zollverband angeschlossen war[8]); oder die österreichischen Gemeinden Jungholz in Tirol, das seit 1868, und Mittelberg in Vorarlberg, das durch Vertrag vom 2. Dezember 1890 (R. G. Bl. 1891, 59) dem deutschen Zollsystem angegliedert wurde. Das Prinzip der „beweglichen Vertragsgrenzen" (oben § 34III) bezieht sich vorzugsweise auf die „zollgeeinten Gebiete".

Umgekehrt können bestimmte Landesteile von dem einheitlichen Zollgebiete als Freihäfen oder Freibezirke ausgeschlossen sein. So Hamburg bis 1882, Bremen bis 1885. In Art. 59 des Berliner Vertrages von 1878 erklärte der Kaiser von Rußland, „daß es Seine Absicht sei, Batum zu einem wesentlich für den Handel bestimmten Freihafen zu machen" (1886 wurde diese Erklärung zurückgezogen).

Der Versailler Vertrag hat hier fühlbare Wunden geschlagen: Luxemburg ist mit dem 1. Januar 1919 aus dem Deutschen Zollverein ausgeschieden (Art. 40); das Saargebiet ist dem französischen Zollsystem eingeordnet (§ 31 Anlage nach Art. 50); Danzig in das polnische Zollgebiet gewiesen (Art. 104) — dagegen müssen die Freizonen, die am 1. August 1914 in den deutschen Häfen bestanden, beibehalten und

---

[7]) Eine Zollunion zwischen den baltischen Staaten (Estland, Lettland, Litauen) soll 1924 abgeschlossen worden sein.

[8]) Der Ausgang des Weltkrieges hat das geändert: Liechtenstein hat sich zollmäßig an die Schweiz angeschlossen; Luxemburg hat Anschluß bei Belgien gefunden.

nach einer vorgeschriebenen Ordnung verwaltet (Art. 328—330), ja sie müssen sogar in Hamburg und Stettin um Landstücke vermehrt werden, die auf 99 Jahre an die Tschechoslowakei zu verpachten sind (Art. 363).

VI. Ein Staatenverband zur Veröffentlichung der Zolltarife (Union internationale pour la publication des tarifs douaniers) ist am 5. Juli 1890 zu Brüssel gegründet worden[9]) — wieder in Geltung gemäß Art. 282 Z. 5 Versailler Vertrag.

Der Verband, dem das Deutsche Reich erst 1904 beigetreten ist, umfaßt heute in Europa: Österreich und Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Rußland, die Schweiz, Schweden, Serbien, Spanien — in Amerika: die Vereinigten Staaten, Mexiko, Guatemala, Costarica, Nicaragua, Honduras, Panama, Argentinien, Bolivia, Chile, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela, Columbien, Ekuador, Brasilien — in Asien: Japan, China, Persien, Siam — in Afrika: den früheren Kongostaat und Ägypten. — Über das Zentralamt dieses Verbandes vgl. oben § 28 II 8.

Der Verband bezweckt möglichst vollständige und schleunige Veröffentlichung der Zolltarife und damit zusammenhängender Vorschriften aller Staaten der Welt. Er gibt sie in einem bulletin international des douanes bekannt (deutsch, englisch, französisch, spanisch, italienisch).

VII. Auf die Produktion bezügliche Staatsverträge. Sie sind nur in geringem Umfange geschlossen.

1. Von grundlegender Bedeutung war hier der Brüsseler Vertrag über die Behandlung des Zuckers vom 5. März 1902 (R. G. Bl. 1903 S. 7)[10]).

Er ist seit 1920 nicht mehr in Geltung[11]), nachdem er durch den Weltkrieg zwischen den kriegführenden Staaten zerrissen, schon vorher aber durch Sonderrechte für einzelne Staaten der Wirkung wesentlich entkleidet war. Immerhin verdient die Eigenart der staatlichen Bindung eine dauernde Beachtung.

Hervorgerufen war der Vertrag durch das Bestreben, die Bedingungen für den Wettbewerb zwischen den Rübenzucker oder Rohr-

[9]) Die Verhandlungen sind abgedruckt N. R. G. 2. s. 18, 558; der Vertrag bei Fleischmann, S. 246. Vgl. Rev. Gen. Bd. 2, S. 225, Anm. 2.

[10]) Über die langwierigen Vorverhandlungen vgl. N. R. G. 2. s. 14, 669, 724; 15, 3. Abdruck des Vertrages bei Fleischmann, S. 326. — Vorbildlich war die Pariser Zuckerkonvention vom 8. November 1864 zwischen Frankreich, Belgien, Großbritannien und den Niederlanden. — Vgl. W. Kaufmann, Weltzuckerindustrie und internationales und koloniales Recht, 1904. Borel, Rev. Bd. 49, S. 150. Bertrand, La convention de Bruxelles et le régime fiscal actuel des sucres, 1910. Priaux, La question des sucres et les conventions sucrières de Bruxelles, 1911. Strupp, Jahrbuch Bd. 1, S. 1270. Lippert (unter § 42, Anm. 2) S. 564. André, Rev. Gen. Bd. 19, S. 665.

[11]) Moniteur belge v. 6./7. September 1920, S. 6647.

zucker erzeugenden Staaten auszugleichen und den Zuckerverbrauch zu heben. Vertragsstaaten waren: Deutschland, Österreich, Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien (ohne Kolonien), Italien, Niederlande (ohne Kolonien), Schweden, Spanien; Luxemburg und Peru sind 1903 (R. G. Bl. 277), die Schweiz ist 1906 (R. G. Bl. 857) beigetreten. Den übrigen Staaten war der Beitritt offen gehalten. Der Vertrag verpflichtete die Vertragsmächte, die auf Erzeugung und Ausfuhr von Zucker gesetzten direkten wie indirekten Prämien zu beseitigen und für den Überzoll (die surtaxe), d. h. die Mehrbelastung des ausländischen über den inländischen Zucker, eine bestimmte Höchstgrenze nicht zu überschreiten. Zucker aus Ländern mit Prämiensystem sollte von den Verbandsstaaten mit einem besonderen Einfuhrzoll belegt werden (Strafklausel). Eine ständige Kommission aus den Vertretern der Verbandsstaaten (Brüssel) sollte, unterstützt von einer Geschäftsstelle (oben § 28 II 10), die Durchführung der Vereinbarung überwachen. Durch Zusatzakte vom 28. August 1907 (R.G.Bl. 1908, 135) wurde der Vertrag von den Signatarmächten (ohne Spanien) bis zum 1. September 1913 verlängert; England wurde von der Strafklausel befreit; Rußland ist unter besonderen Bedingungen in dem Protokoll vom 19. Dezember 1907 (R. G. Bl. 1908, 140) beigetreten[12]). Nach dem Protokoll vom 17. März 1912 (R.G.Bl. 249) ist die Vereinbarung auf weitere fünf Jahre, aber ohne die Beteiligung von Großbritannien, Italien und Spanien (R.G.Bl. 1913, 706) verlängert worden; Rußland hat das von ihm verlangte außerordentliche Ausfuhrkontingent erhalten. Nur Peru, die Schweiz und Schweden haben das Protokoll ratifiziert (R.G.Bl. 1912, 487).

2. Zwischen benachbarten Staaten finden sich ferner Verträge über den „grenzüberspringenden Fabrikverkehr".

Als Beispiel mögen die deutsch-belgische Vereinbarung vom 7. April 1900 (R.G.Bl. 781) und der deutsch-niederländische Vertrag vom 5. Juni 1901 (R.G.Bl. 1902, 55) dienen. Dazu treten Verträge über den Grenzverkehr mit alkoholischen Erzeugnissen; vgl. z. B. die Vereinbarungen des Deutschen Reichs mit den Niederlanden vom 6. Juni 1910 (R.G.Bl. 1911, 103) und Belgien vom 27. Juni 1910 (R.G.Bl. 1911, 1149).

3. Über den Arbeiterschutz vgl. § 48.

VIII. Eine internationale Handelsstatistik ist durch das Brüsseler Abkommen vom 31. Dezember 1913 eingerichtet worden (Abdruck im Reichsanzeiger 1920 Nr. 290). Der Vertrag ist wieder in Geltung (Art. 282 Z. 6 Vers. Vertr.). Nicht unbeträchtliche statistische Arbeit leisten die einzelnen Zentralämter, namentlich das Landwirtschaftliche Institut und das Internationale Arbeitsamt. Der Völkerbund hat (1920) eine internationale statistische Kommission einberufen, der auch ein deutsches Mitglied angehört. Die Abgrenzung der Zuständigkeit gegen das internat. Bureau für Handelsstatistik ist nicht geklärt[13]).

---

[12]) N. R. G. 3. s. 1, 874, 880; 5, 169, 190.

[13]) Vgl. v. Bülow, Der Versailler Völkerbund, 1923, S. 110.

§ 40. Die Verkehrsanstalten.

A. Post, Telegraphie, Fernsprechwesen.

I. Der Postverkehr.

1. Zahlreiche Einzelverträge, insbesondere wieder zwischen den benachbarten Staaten, regeln die Beförderung von Postsendungen sowie andere Betriebsfragen.

Zahlreich sind die Verträge, welche die europäischen Staaten untereinander, vor allem erst der Norddeutsche Bund, dann das Deutsche Reich, mit den übrigen Staaten geschlossen hatten. Besonders eng gestalteten sich die Beziehungen der deutschen Staaten zu dem benachbarten Österreich, die in dem Postverein vom 6. April 1850 und später in den Postverträgen vom 23. und 30. November 1867 (B. G. Bl. 1868, 69 u. 97) und 7. Mai 1872 (R. G. Bl. 1873, 1) ihre feste Regelung gefunden hatten.

Von den Sonderverträgen zwischen benachbarten Staaten ist die vom Deutschen Reich mit den Niederlanden, Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 29. Januar 1894 (R. G. Bl. 113) geschlossene Vereinbarung von Vorschriften zur Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs hervorzuheben, der auch Luxemburg und Belgien beigetreten waren. Weitere Erleichterungen sind zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vereinbart worden.

Interessant sind die Vereinbarungen über die Einrichtung von Überseeposten, bei denen Beamte der beiden Vertragsstaaten zusammenwirken (die älteste ist die zwischen der deutschen und der nordamerikanischen Postverwaltung vom 24. Dezember 1890).

Auf altem Herkommen beruhte das Recht der christlich-europäischen Staaten, in der Türkei, in Marokko und in China ihre eigenen Postämter zu errichten. Die Entwicklung seit dem Weltkriege dürfte für diese Einrichtung das Ende bedeuten[1]).

2. An die Stelle des am 9. Oktober 1874 zu Bern von 21 Staaten begründeten „allgemeinen Postvereins" (Union générale des Postes) trat durch die Pariser Vereinbarung vom 1. Juni 1878 auf Deutschlands Antrag der Weltpostverein (die Union postale universelle), durch spätere Kongresse mehrfach revidiert (zu Lissabon 1885, Wien 1891, Washington 1897, Rom 1906, Madrid 30. November 1920).

Der Weltpostverein umfaßt, nachdem China beigetreten ist, mit Ausnahme von einzelnen kleineren Staaten und Staatsteilen, die ganze bewohnte Erde (Ende 1921: 1785 Millionen).

[1]) Vgl. Rev. Gen. Bd. 2, S. 365; Bd. 8, S. 777. Schon in dem österreichisch-türkischen Abkommen vom 26. Februar 1909 (Strupp Bd. 2, S. 27) verpflichtete sich Österreich-Ungarn zur allmählichen Aufhebung seiner Postämter. Ebenso Italien im Lausanner Frieden von 1912 (oben S. 46) Annex 4, Art. 7. Über China und Marokko vgl. Staedler, Z. i. R. Bd. 21, S. 593. Andersch, Die deutsche Post in der Türkei, in China und Marokko, 1912. Köstler, Das österreichische Levantepostrecht (Z. f. vergleichende Rechtsw. Bd. 34, 1916, S. 323).

Der Postkongreß in Bern (1874) geht auf die Anregung des deutschen Generalpostmeisters Heinrich Stephan zurück, der mit Genugtuung seine Ansprache auf dem Kongreß schließen konnte: „Man kann sagen, daß eine solche Einstimmigkeit der Regierungen der großen Mehrheit der zivilisierten Völker des Erdballs eine Tatsache ist, welche bis jetzt in der Geschichte ohne gleichen war."

Der Verband beruht auf einem Hauptvertrag und mehreren (jetzt 6) Nebenverträgen[2]. Der Hauptvertrag gibt dem Ganzen die universelle Bedeutung; denn nur ihn haben die Kongreßstaaten insgesamt abgeschlossen, die Nebenverträge jeweils bloß eine Anzahl von ihnen.

Der **Hauptvertrag**[3]) bezieht sich auf die Beförderung: 1. von Briefen, 2. von einfachen Postkarten und Postkarten mit bezahlter Antwort, 3. von Drucksachen, 4. von Geschäftspapieren, 5. von Warenproben — die von einem der Vereinsländer nach einem andern geschickt werden. Für diese Beförderung stellt der Verein eine ganze Reihe von Rechtssätzen auf, deren Anführung an dieser Stelle nicht möglich ist. Erwähnt sei die Gewährleistung des Durchgangs unter Beseitigung der besonderen Durchgangsgebühren, die Einheitlichkeit der Postgebühr, der Wegfall der Portoteilung, die Zulassung von Einschreibsendungen (mit Gewährleistung), die (nach besonderer Vereinbarung) mit Nachnahme belastet werden können, die Zulassung von Eilsendungen.

Seit 1906 sind die Antwort-Wertzeichen eingeführt worden. Postausweiskarten für die Aushändigung von Postsendungen kann jede Verwaltung ausstellen.

Über das internationale Bureau des Weltpostvereins oben § 28 II 2.

Die **Nebenverträge** (arrangements particuliers) sind immer nur zwischen einzelnen, und nicht immer den gleichen, Staatengruppen geschlossen, da die Verkehrs- und Verwaltungsverhältnisse in den verschiedenen Staaten verschieden liegen (bald Staatsbetrieb, bald Privatbetrieb postalischer Geschäfte)[4]). Die Nebenverträge betreffen (sämtlich in der neuen Fassung, Madrid 30. November 1920):

---

[2]) Fischer-Aschenborn, H. St. 6, 1110. Scholz, bei v. Stengel-Fleischmann, 3, 35. Rolland, De la correspondance postale et télégraphique dans les relations internat., 1901 (hauptsächlich Kriegsverhältnisse). Lacroix, Exposé du système général de l'union postale universelle 1910. Niggl, Das Postrecht, 1913. Mérignhac Bd. 2, S. 695. Ullmann, S. 424. — Die Vereinbarungen von 1906 bei Strupp Bd. 1, S. 326; die frühere bei Fleischmann, S. 278, Der Madrider Vertrag im R. G. Bl. 1921, 1375. — Wolf oben § 32, Anm. 18.

Der jüngste Weltpostkongreß ist 1924 in Stockholm abgehalten worden.

[3]) Die Bestimmungen des Hauptvertrages gelten auch für den Postaustausch zwischen Vereinsländern und andern Ländern, wenn an dem Austausch wenigstens zwei Vereinsländer beteiligt sind (Art. 2; vgl. auch Art. 19).

[4]) Der Hauptvertrag beschränkt übrigens nicht die Befugnis der Vertrags-

a) den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (échange des lettres et des boîtes avec valeur déclarée; seit 1891);

b) den Postanweisungsdienst (service des mandats de poste; in Kraft seit 1879);

c) den Austausch von Postpaketen (échange des colis postaux; seit 1881);

d) den Postauftragsdienst (service des recouvrements; in Kraft seit 1886);

e) den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (intervention de la Poste dans les abonnements aux journaux etc. (in Kraft seit 1892);

f) Die Postüberweisung auf Postscheckkonto (service des virements postaux; seit 1920).

II. Der Telegraphenverkehr[5]**).**

Auch hier führten die gemeinsamen Interessen der Staatenwelt, nach und neben zahlreichen Einzelverträgen, nicht nur zur Bildung einer völkerrechtlichen Verwaltungsgemeinschaft, sondern auch zu besonderen Vereinbarungen über den Schutz der besonders kostspieligen und wichtigen unterseeischen Telegraphenleitungen.

1. Der allgemeine Telegraphenverein (die Union télégraphique universelle) wurde am 17. Mai 1865 zu Paris (als die erste aller völkerrechtlichen Verwaltungsgemeinschaften) begründet. Er beruht z. Zt. auf dem Petersburger Vertrage vom 10./22. Juli 1875, revidiert zu Lissabon 11. Juni 1908 (wieder in Geltung nach Art. 283 Vers. Vertr.).

Nachdem der preußisch-französische Vertrag von 1862 die deutsch-österreichische Staatengruppe (entstanden durch den Beitritt der übrigen deutschen Staaten und der Niederlande zu dem zwischen Preußen, Österreich, Bayern und Sachsen am 25. Juli 1850 abgeschlossenen Vertrage) der romanischen Staatengruppe wesentlich näher gebracht hatte, war die Möglichkeit eines Zusammenschlusses sämtlicher Staaten gegeben.

Unter den Vertragsstaaten fehlte zunächst Großbritannien, das erst 1876 beitrat. Gegenwärtig umfaßt der Verband die sämtlichen europäischen Staaten; in Asien: Cochinchina, britisch wie niederländisch Indien, Ceylon, Japan, Persien, Siam; in Afrika: Ägypten, Senegal, Algier, Tunis, Madagaskar, die südafrikanische Republik, Erythrea; in Amerika: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Uruguay, (nicht die Vereinigten Staaten von Amerika); in Australien: die sechs Staaten

---

staaten, engere Vereine aufrechtzuerhalten — vgl. Deutschland und Österreich — oder zu gründen (Art. 23).

[5]) Fischer-Aschenborn, H. St. Bd. 7, S. 1165. Ullmann, S. 425. Lamatabois, La correspondance télégraphique dans les relations internat., 1910. — Der Vertrag von 1875 ist abgedruckt bei Fleischmann, S. 133 und Strupp Bd. 1, S. 341; das Reglement vom 11. September 1908 in N. R. G. 3. s. 5, 208.

des Common Wealth und Neuseeland. Die Privatgesellschaften sind zum Teil (etwa die Hälfte) beigetreten; aber das Stimmrecht ist ihnen in diesem Verbande der Staaten versagt.

Über das Internationale Telegraphenbureau vgl. oben § 28 II 1.

Obwohl älter als der Weltpostverein, ist doch der Telegraphenverein hinter diesem nicht nur in räumlicher Ausdehnung (immerhin umfaßt er eine Bevölkerung von 1600 Millionen), sondern auch in der Durchbildung der für die Verwaltungsgemeinschaft maßgebenden Rechtssätze ganz wesentlich zurückgeblieben. So ist es trotz wiederholter Bemühungen der Vertreter des Deutschen Reichs nicht gelungen, zu dem Einheitstarif auch nur für den europäischen Verkehr zu gelangen. Zu bemerken wäre, daß sich die Vertragsstaaten die Zensur wie die Einstellung des telegraphischen Verkehrs auf ihren Linien vorbehalten haben. Damit ist den Staaten, die, wie heute Großbritannien, über den weitaus größten Teil der unterseeischen Weltkabellinien verfügen, eine in ihrer Bedeutung immer schärfer hervortretende Übermacht über die andern gesichert[6]).

2. Am 14. März 1884 wurde zu Paris der „internationale Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel" geschlossen[7]).

Der am 1. Mai 1888 in Kraft getretene Vertrag ist abgeschlossen von Deutschland, Argentinien, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Costarika, Dänemark, St. Domingo, Spanien, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Griechenland, Italien, Türkei, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Schweden, Norwegen, Uruguay. England ist für seine sämtlichen Besitzungen (mit Ausnahme von Kanada, Neufundland, Cap, Natal, Neu-

[6]) Das lehrte der Weltkrieg und zeigt sein Ausgang. Schon zu Beginn des Kriegs sind die deutschen Kabellinien in die Gewalt der Gegner (England, Frankreich) gefallen und von ihnen sogleich verwendet worden. Die Friedenskonferenz hat an diesem Zustande nichts geändert; namentlich ist es dem Präsidenten Wilson nicht gelungen, die vor Eintritt Amerikas in den Weltkrieg vorgenommene Selbstzuteilung der Kabel rückgängig zu machen. Vgl. Versailler Vertrag Anlage VII nach Art. 244; ferner Art. 156.

Bei Ausbruch des Weltkrieges belief sich das Seekabelnetz der Welt auf 531000 km. Davon waren 54% in britischem Besitz, 20,5% in nordamerikanischem, 8,2% in deutschem und 8% in französischem. Von den 43523 km deutscher Seekabel standen nur 5474 im Eigentum des Reiches, die übrigen gehörten 4 deutschen Telegraphengesellschaften.

[7]) Dazu ein Zusatzartikel vom selben Tage, sowie eine Deklaration vom 1. Dezember 1886 und 23. März 1887 (R. G. Bl. 1888 S. 151). Fleischmann, S. 189; Strupp Bd. 2, S. 227. Die Verhandlungen sind mitgeteilt in N. R. G. 2. s. 11, 104, 218. — Vgl. Landois, Zur Lehre vom völkerrechtlichen Schutz der submarinen Telegraphenkabel, 1894. Lorentz, Les câbles sousmarins et la télégraphie sans fil dans les rapports internat., 1906. Röper, Die Unterseekabel, 1909. Renault, Rev. Bd. 12, S. 17, 251; Bd. 15, S. 619. Höpfner, Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil, 2, S. 485. Ullmann, S. 425.

südwales, Tasmanien, Westaustralien, Neuseeland) beigetreten; auch Japan (1888) und Tunis (1889) haben ihren Beitritt erklärt.

a) Der Vertrag bezieht sich auf alle unterseeischen Telegraphenkabel, die auf den Staatsgebieten, Kolonien oder Besitzungen eines oder mehrerer vertragschließender Teile landen.

b) Er findet nur Anwendung außerhalb der Küstengewässer, und er gilt ferner nur in Friedenszeiten, während im Krieg die Freiheit der Kriegführenden durch den Vertrag in keiner Weise beeinträchtigt wird (Art. 15).

c) Der Vertrag verbietet jede Störung des Betriebs durch Beschädigung oder Zerreißung der Kabel. Jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung ist strafbar und ersatzpflichtig, soweit nicht Notstand des Täters vorliegt. Alle Fahrzeuge haben sich daher von den Schiffen, welche mit der Legung oder der Wiederherstellung eines Kabels beschäftigt sind, sowie von den zur Kennzeichnung der Kabel dienenden Bojen entfernt zu halten.

d) Zur Feststellung der Zuwiderhandlungen können die Kriegsschiffe oder andere dazu ermächtigte Schiffe eines der Vertragsstaaten jedes verdächtige Schiff anhalten, den urkundlichen Nachweis seiner Nationalität verlangen und über ihre Amtshandlungen ein Protokoll aufnehmen. Die Aburteilung der Schuldigen erfolgt nach den Gesetzen und durch die Gerichte des Staates, dem das schuldige Schiff seiner Flagge nach angehört. Die Verfolgung ist nicht durch den Verletzten, sondern im Namen des Staates oder durch den Staat zu betreiben.

e) Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, diejenigen Gesetze und Verordnungen zu erlassen, welche zur Durchführung dieser Bestimmungen notwendig sind. Dieser Verpflichtung hat das Deutsche Reich Genüge geleistet durch das deutsche Ausführungsgesetz vom 21. November 1887 (R. G. Bl. 1888 S. 169) und das Gesetz, betreffend die Abänderungen von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 13. Mai 1891 (R. G. Bl. S. 107)[8]).

3. Die Funkentelegraphie, auf die im allgemeinen die Vereinbarungen über Telegraphie sinngemäß anzuwenden sind, ist Gegenstand eines besonderen am 3. November 1906 zu Berlin abgeschlossenen internationalen Staatenvertrages (R. G. Bl. 1908 S. 411), **an dessen Stelle der Vertrag vom 5. Juli 1912 zu London** (R. G. Bl. 1913 S. 373) **getreten ist**[9]).

Dieser Vertrag ist ratifiziert von Deutschland, Belgien, Monako, Ägypten, Dänemark, den Vereinigten Staaten, den Niederlanden, Rußland; ferner von Spanien, Großbritannien, Italien, Japan, Norwegen,

[8]) Die außerdeutschen Ausführungsgesetze sind abgedruckt N. R. G. 2. s. 11, 290; 15, 71.

[9]) Strupp Bd. 2, S. 246, Jahrbuch Bd. 1, S. 190. Die Materialien sind abgedruckt N. R. G. 2. s. 33, 398; 3. s. 3, 147. Vgl. Literatur oben § 15 Anm. 9.

Rumänien, San Marino, Siam, Schweden. Beigetreten ist Mexiko (R. G. Bl. 1914 S. 41).

Die Vereinbarung geht dahin, daß die Vertragsstaaten zum Austausch der Mitteilungen, ohne Rücksicht auf das System, nicht nur (wie schon 1906) zwischen den nichtmilitärischen Küstenstationen und den Bordstationen, sondern auch zwischen den Bordstationen untereinander verpflichtet sind. Dem Vertrag ist eine Ausführungsübereinkunft (règlement de service) beigefügt. Die Geschäftsführung ist dem Berner Telegraphenbureau (oben § 28II 1) übertragen. Schiedsrichterliche Erledigung der aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeit ist vorgesehen (Art. 18).

Über die Funkentelegraphie im Kriege vgl. unten S. 496, 536, 540.

III. Anlage und Betrieb der Fernsprechanstalten ist in zahlreichen Einzelverträgen geregelt worden.

In diesen Verträgen wird regelmäßig die Einheit der Gesprächsdauer und der Gebühren festgelegt. Das Deutsche Reich hat solche Verträge, meist als direkte Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen selbst, mit Dänemark, Norwegen, Schweden, Österreich-Ungarn, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz geschlossen.

Als Beispiele mögen dienen: der zwischen Frankreich und der Schweiz über die Correspondence téléphonique zu Paris abgeschlossene Vertrag vom 31. Juli 1892, ersetzt durch den Vertrag vom 17. Februar 1899, in dem auch die Einheit der Gesprächsdauer, sowie der Gebühren festgesetzt worden ist; ferner die Verträge Belgiens mit den Niederlanden vom 11. April 1895, dem Deutschen Reich vom 28. August 1895 und mit Großbritannien vom 21. November 1902; endlich der Vertrag zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich vom 8. Juli 1908[10]).

B. Der Eisenbahnverkehr[11]).

1. Auch hier wurden und werden (vgl. Art. 379 Vers. Vertr. oben zu § 38 am Anfang) **Einzelverträge geschlossen, durch die, besonders zwischen den benachbarten Staaten, der internationale Verkehr auf den Eisenbahnen gesichert wird.**

a) Hierher gehören Verträge über den Grenz- und Durchgangsverkehr, so über die Verbindung des inländischen Eisenbahnnetzes mit

[10]) N. R. G. 2. s. 21, 45; 23, 28, 146; 29, 277; 31, 459; 33, 527; 3. s. 4, 278. Französisch-niederländischer Vertrag in N. R. G. 3. s. 8, 886.

[11]) W. Kaufmann, Die mitteleuropäischen Eisenbahnen und das internat. öffentliche Recht, 1893. Meili, H. H. 3, 257. Eger, Das internat. Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr [2], 1903. Rosenthal, Internat. Eisenbahnfrachtrecht, 1894; H. St. Bd. 3, S. 836. Droz, Rev. Gen. Bd. 2, S. 169. Gerstner, Der neueste Stand des Berner internat. Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr, 1901. Kopp, Das völkerrechtliche Verfahren und die rechtlichen Wirkungen bei Herstellung von Eisenbahnverbindungen an den Grenzen souveräner Staaten. Diss. Greifsw. 1907.

dem der benachbarten Staaten, über durchgehende Züge und Wagen, über die Beförderung der Post, der Personen und der Güter, über Sicherheits- und Sanitätspolizei, über die Zollabfertigung und über die Errichtung fremder Zollämter auf heimischem Gebiete, über die Zahlung der Gebühren in den beiden Landeswährungen u. dgl. m. Ferner Verträge über den Bau gemeinsamer Eisenbahnen, Herstellung von gemeinsamen Einzelbauten, wie Grenzstationsgebäuden, Sanitätsstationen, Brücken, Tunnels usw.; über den Bau von Grenzverbindungsbahnen, die bald im gemeinsamen Eigentum der beiden vertragschließenden Staaten oder aber eines von ihnen, bald im Eigentum von Privatgesellschaften unter der Aufsicht der Staaten stehen; Verträge über die Übernahme der Verwaltung einer im andern Staat bestehenden staatlichen oder privaten Eisenbahn unter Aufrechterhaltung der Gebietshoheit des Territorialstaates, der gleichzeitig das Oberaufsichtsrecht an den andern Kontrahenten abgibt; endlich Verträge über die finanzielle Unterstützung einer für den internationalen Verkehr wichtigen Eisenbahn[12]).

b) Ein Beispiel für diese letztere Gruppe bilden die auf den Bau der Gotthardbahn bezüglichen Verträge. Auf den Grundlagen des Schlußprotokolls der Berner Konferenz vom 13. Oktober 1869 (Strupp I 320), in dem sich die interessierten Staaten über die Mittel zur Ausführung der Gotthardbahn zu verständigen suchten, schlossen Italien und die Schweiz die Übereinkunft vom 15. Oktober 1869 (R. G. Bl. 1871, 378). Dieser trat der Norddeutsche Bund durch Gesetz vom 31. März 1870 (B. G. Bl. 312), an dessen Stelle das Deutsche Reich durch Übereinkunft mit Italien und der Schweiz vom 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. 376) bei[13]). Danach verpflichtete sich das Deutsche Reich, 20 Millionen Franken zum Bau der Bahn beizutragen, die durch den Nachtragsvertrag vom 12. März 1878 (R. G. Bl. 1879, 270) auf 30 Millionen erhöht wurden. Die Schweiz behielt die Betriebs- und Tarifhoheit und

---

[12]) Aus neuerer Zeit seien erwähnt: Der deutsch-luxemburgische Vertrag über den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen vom 11. November 1902 (R. G. Bl. 1903, 183; Fleischmann, S. 335), interessant wegen der Bestimmungen zur Wahrung der dauernden Neutralität Luxemburgs. — Der Vertrag zwischen Italien und der Schweiz, betr. den Bau und die Verwaltung einer Bahn durch den Simplon vom 25. November 1895 (N. R. G. 2. s. 27, 406), sowie Vertrag vom 16. Mai 1903 (N. R. G. 2. s. 31, 552). Dazu die Konvention vom 24. März 1906 über die Zollabfertigung. — Der Vertrag zwischen Deutschland und Schweden wegen Herstellung einer Eisenbahn-Dampffähren-Verbindung zwischen Saßnitz und Trelleborg vom 15. November 1907 (R. G. Bl. 1908, S. 165). — Die Verträge zwischen Frankreich und Spanien, betr. die Eisenbahn über die Zentralpyrenäen vom 18. August 1904 und 8. März 1905, vgl. N. R. G. 3. s. 1, 209.

[13]) Abdruck der Verträge bei Fleischmann, S. 89. Vgl. dazu Scelle, Rev. Gen. Bd. 18, S. 44.

außerdem das Recht (Art. 6 Abs. 2 der Übereinkunft von 1870), „die zur Aufrechterhaltung der Neutralität und zur Verteidigung des Landes nötigen Maßnahmen zu treffen". Nachdem das Bahnnetz durch Vertrag der Bahngesellschaft mit der Schweiz an diese übergegangen war (1. Mai 1909), ist an die Stelle der früheren Verträge der Vertrag vom 13. Oktober 1909 (R. G. Bl. 1913, 719) zwischen den drei beteiligzen Mächten getreten, durch den der Durchgangsverkehr auf den Strecken der Gotthardbahn gesichert und erleichtert werden soll[14]). Für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist (Art. 13) schiedsrichterliche Erledigung vorgesehen.

Nach Art. 374 Vers. Vertr. verpflichtet sich Deutschland, (bis zum 10. Januar 1930) die Kündigung des Vertrages von 1909 durch die Schweiz (nach ihrer Verständigung mit Italien) anzunehmen. Sollte über die Bedingungen der Kündigung eine Einigung nicht erzielt werden, so ist Deutschland der Entscheidung eines von den V. St. v. Amerika zu ernennenden Schiedsrichters unterworfen.

c) Wichtig sind ferner Zusagen, durch die der teilweise nur in der Landesgesetzgebung anerkannte Grundsatz der Nichtpfändbarkeit von Fahrbetriebsmitteln auch völkerrechtlich sichergestellt wird. Man vergleiche dazu das deutsche Reichsgesetz vom 3. Mai 1886 (R. G. Bl. 131), sowie den deutsch-österreichischen Vertrag vom 17. März 1887 (R. G. Bl. 153).

2. Die Berner Vereinbarung vom 15. Mai 1886 stellte über die Spurweite der Eisenbahnen sowie über die Beschaffenheit des rollenden Materials, die diesem die Verwendung im internationalen Verkehr sichern soll, einheitliche Grundsätze auf. Gleichzeitig wurden in Bern über die zollsichere Einrichtung des Verschlusses der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr Vereinbarungen getroffen; erneut unter dem 18. Mai 1907[15]).

Vertragsstaaten sind (1907): Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Italien, Norwegen, die Niederlande, Rumänien, Rußland, Schweden und die Schweiz. Beigetreten sind: Griechenland, Luxemburg, Serbien, die Niederlande und Rumänien.

Die Konvention hatte ihre Vorläufer in den bahntechnischen Vereinbarungen, die von den Mitgliedern des schon 1846 begründeten Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen (dazu gehörten auch Österreich, die Niederlande und Luxemburg) untereinander getroffen worden waren. Vgl. dazu die deutsche Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen vom 17. Februar 1887 (R.G.Bl. 111).

[14]) Vgl. v. Martitz (Festgabe für Brunner, S. 465), 1914. Scelle, Rev. Gen. Bd. 20, S. 484. Korge, Die Gotthardbahnverträge im System des Völkerrechts, 1910. — Ital.-Schweiz. Sonderabkommen 13. Oktober 1909 in N. R. G. 3. s. 8, 210.

[15]) Abgedruckt N. R. G. 2. s. 22, 42; 3. s. 2, 878. Wieder in Kraft nach Versailler Vertrag Art. 282 Z. 3, 4.

3. Von besonderer Wichtigkeit ist das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr zu Bern vom 14. Oktober 1890 (R. G. Bl. 1892 S. 793)[16]).

Vertragsstaaten sind Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Rußland und die Schweiz. Beigetreten sind Bulgarien, Dänemark, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Serbien, Tschechoslowakei. Eine Zusatzerklärung vom 20. September 1893 (R. G. Bl. 1896, 707) hält den nichtbeteiligten Staaten den Beitritt offen. Zusatzvereinbarungen vom 16. Juli 1895 (R. G. Bl. 465), 16. Juni 1898 (R. G. Bl. 1901, 295) und 19. September 1906 (R. G. Bl. 1908, 515) brachten Verkehrserleichterungen, insbesondere bezüglich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände. — Der Versailler Vertrag (Art. 366) hat das Berner Übereinkommen nebst den Zusatzverträgen wieder in Kraft gesetzt.

Außer dem Hauptvertrag sind Nebenverträge für den wechselseitigen Verkehr der Grenzstaaten vorgesehen.

Das Übereinkommen findet Anwendung (Art. 1) auf alle Sendungen von Gütern, die auf Grund eines durchgehenden Frachtbriefes aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten in das Gebiet eines anderen vertragschließenden Staates, aber nur auf denjenigen Eisenbahnstrecken befördert werden, die für den internationalen Eisenbahnverkehr geeignet erscheinen und sich den Bestimmungen des Übereinkommens unterwerfen. Die Liste dieser Strecken ist dem Hauptvertrage beigefügt und nachträglich wiederholt geändert worden (Abdruck im R. G. Bl.)[17]).

Für den Frachtverkehr auf diesen zur wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit zusammengefaßten Linien hat das Übereinkommen eine Reihe von Rechtssätzen aufgestellt, teils privatrechtlicher (handelsrechtlicher), teils zivilprozessualer Natur, die eine einheitliche Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Bahnverwaltungen und den am Frachtgute beteiligten Personen bezwecken, zumal im Sinne einer rascheren und einfacheren Geltendmachung der Haftungsansprüche bei Verlust, Beschädigung oder Verspätung der Lieferung.

Die Eisenbahnen sind verpflichtet, die Güter zur internationalen

---

[16]) Fleischmann, S. 255 (mit Hinweisen auf das parallele deutsche Recht). Strupp Bd. 2, S. 230. Die Vorverhandlungen von 1874, 1881, 1886 sind abgedruckt N. R. G. 2. s. 13, 3. Vgl. Rosenthal, H. St. Bd. 3, S. 836. Eger, Das internat. Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr [3], 1909. Reindl, Derselbe Titel, 1909. Morel, Etude de la convention de Berne etc., 1909. Loyau, La convention de Berne etc., 1911. Vgl. Mérignhac Bd. 2, S. 701. Ullmann, S. 428.

[17]) Die Länge der Eisenbahnen, auf die das Übereinkommen Anwendung findet, betrug am 31. März 1922: 202256 km.

Beförderung anzunehmen und die Frachten tarifmäßig zu berechnen. Die Empfangsbahn hat bei der Ablieferung alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen einzuziehen und ihrerseits den beteiligten Bahnen den ihnen gebührenden Anteil auszuzahlen. Diejenige Bahn, die das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat, haftet für die Ausführung der Beförderung auch auf den folgenden Bahnen bis zur Ablieferung. Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage können durch Klage gegen die erste Bahn oder gegen diejenige Bahn gerichtet werden, die das Gut zuletzt mit dem Frachtbrief übernommen hat, oder gegen diejenige Bahn, auf deren Betriebsstrecke sich der Schaden ereignet hat (unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen gegeneinander).

Die Regelung in dem Übereinkommen hatte das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 zur Grundlage genommen und ist ihrerseits wieder durch die neue Fassung des deutschen Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 in nationales deutsches Recht umgesetzt worden.

Das Zentralamt zu Bern (oben § 28 II 9) dient u. a. auf Verlangen einer Eisenbahnverwaltung als Vermittler bei Regelung der aus der Frachtbeförderung herrührenden Forderungen.

4. Der internationale Personenverkehr ist bisher durch ein entsprechendes Abkommen nicht geregelt worden.

Der Abschluß eines Abkommens war vor Ausbruch des Weltkrieges in Angriff genommen.

C. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Er ist durch die Pariser Konvention vom 11. November 1909 (R. G. Bl. 1910 S. 603) **geregelt worden**[18]) (wieder in Kraft nach Vers. Vertr. Art. 282 Z. 2).

Die Vereinbarung ist ratifiziert von: Deutschland, Österreich, Ungran, Belgien, Bulgarien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Monako, Rumänien, Portugal, Rußland, Spanien; beigetreten sind Luxemburg, Schweden, die Schweiz u. a. (R. G. Bl. 1910, 640, 838; 1911, 179; 1912, 261). Nach der Vereinbarung müssen Führer wie Fahrzeug gewissen Anforderungen genügen, um auf öffentlichen Wegen zugelassen zu werden; der Führer muß mit Fahrausweisen, das Fahrzeug mit Kennzeichen und Warnungsvorrichtungen versehen sein. Besondere Bestimmungen gelten für Kraftdreiräder und Kraftzweiräder.

D. Die Luftfahrt[19]).

Nachdem die Pariser Konferenz von 1911 zu keinem Ergebnis ge-

---

[18]) Strupp Bd. 2, S. 281 und dazu N. R. G. 3. s. 3, 834. — Vgl. Bekanntmachung vom 31. Januar 1914 (R. G. Bl. 11) über gegenseitige Mitteilung von Zuwiderhandlungen (Frankreich und Deutschland); Vereinbarung mit Dänemark 29. November 1924 (R. G. Bl. 1925, II 112).

[19]) Vgl. Rolland, Rev. Gen. Bd. 20, S. 697. Koehne bei v. Stengel-Fleisch-

führt hatte, war es dabei verblieben, daß die Staatsgewalt auch den Luftraum über dem Staatslandgebiet umfaßt (oben § 15 III), jeder Staat den Luftverkehr selbständig regelte; einzelne Staaten hatten gelegentlich Abkommen getroffen[20]).

Erst der Weltkrieg hat mit der ungeahnten Ausbildung und Bedeutung der Luftfahrt auch die Notwendigkeit internationaler Regelung erwiesen. Sie ist durch Abkommen vom 13. Oktober 1919 durch die in Paris an der Friedenskonferenz beteiligten verbündeten Staaten (nicht mit den Mittelmächten)[21]) erfolgt; die Ratifikation steht noch aus. Die Regelung beruht auf dem Grundgedanken der Herrschaft des Staates auch über seinen Luftraum (Art. 1), von dem nur die notwendigsten Abstriche für passage inoffensif in Friedenszeit (vgl. Art. 38) gemacht werden. Aber auch diese Durchfahrt ist nur den andern Vertragsteilen zugesagt (Art. 2), bei Einhalt bestimmter Fahrtlinien (Art. 15) und unter Vorbehalt teilweiser Sperre aus militärischen oder Sicherheitsgründen (Art. 3). Fremde ausländische Fahrzeuge bedürfen besonderer Durchzugserlaubnis, haben dann aber die Rechtsstellung der Kriegsschiffe (Art. 32).

Jeder Staat ist befugt, Personen- und Güterbeförderung zwischen zwei Punkten seines Gebietes den eigenen Staatsangehörigen vorzubehalten (Art. 16). Über verbotene Beförderung (Waffen, Munition u. a.), Ausweise der Fahrer, Kennzeichen der Fahrzeuge sind besondere Bestimmungen getroffen. Bei Meinungsverschiedenheiten soll der internationale Gerichtshof entscheiden (Art. 37)[22]).

---

mann, Bd. 2, S. 796). — Von den nationalen Gesetzen usw. sind zu nennen: das englische Gesetz vom 2. Juni 1911 (N. R. G. 3. s. 6, 529), das französische Dekret vom 21. November 1911 (daselbst 7, 409), die österreichische Verordnung vom 20. Dezember 1912 (daselbst 7, 410). Jetzt zusammenfassend (mit ausführlicher Literatur) Spiropulos, Der Luftraum integrierender Teil des Staatsgebietes, 1922; Pittard, l'adhésion des neutres à la convention intern. de la navigation aérienne du 13. octobre 1919 (Paris 1923). Gesetze betr. die Luftfahrt, 4. Buch, 1919/20.

[20]) Zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich bestand eine Vereinbarung, der die deutschen Bundesregierungen sowie der Staatthalter von Elsaß-Lothringen zugestimmt hatten. Vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers R. G. Bl. 1913, S. 601.

[21]) Teil XI des Versailler Vertrags (Luftfahrt) hat mit Ende 1922 seine Kraft verloren (Art. 320). Hiermit ist die Flug- und Landungsfreiheit in Deutschland, die sich die verbündeten Staaten einseitig zugeschrieben hatten, weggefallen. Verblieben ist sie nur für militärische Fahrzeuge „bis zur völligen Räumung des deutschen Gebietes" (Art. 200). Wider jedes Recht ist die Beschränkung, die von den verbündeten Hauptmächten für deutsche Luftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Größe und Tragkraft vorgeschrieben wird — um sie nicht zu verbotenen militärischen Fahrzeugen werden zu sehen.

[22]) Garner, Rev. Bd. 50, 1923, S. 356, 628. Schleicher, Z. i. R. Bd. 33, 1924, S. 1.

Deutschland hat mit der Schweiz (14. März 1920) und mit Dänemark (25. April 1922) besondere Abkommen zur Regelung des Luftverkehrs geschlossen[23]).

§ 41. Münz-, Maß- und Gewichtswesen.

I. Während die Bemühungen, zu internationalen Vereinbarungen der Kulturstaaten über das Münzwesen zu gelangen (zuletzt Konferenz zu Berlin 1903)[1]) bisher schon wegen der Meinungsverschiedenheit über die festzuhaltende oder einzuführende Währung keinen Erfolg gehabt haben, sind zwischen einzelnen Staatengruppen beschränkteren Umkreises Münzunionen zustande gekommen, die freilich hauptsächlich infolge der Entwertung des Silbers sich keines besonderen Aufblühens zu erfreuen hatten. In Deutschland waren z. Z. seiner staatlichen Zersplitterung Münzunionen eine Notwendigkeit; sie sind mit dem Zusammenschlusse zu einem deutschen Reiche erloschen.

Heut zu erwähnen sind:

1. Die lateinische Münzunion[2]).

Sie wurde am 23. Dezember 1865 zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz unter Annahme des festen Wertverhältnisses von Gold und Silber gleich $1:15^1/_2$ gegründet, 1868 durch den Beitritt von Griechenland verstärkt, später wiederholt (zuletzt 6. November 1885) erneuert und ergänzt [zuletzt am 4. November 1908[3]), 25. März 1920].

Die politische Tragweite dieser Union ist nicht minder als die wirtschaftliche einzuschätzen.

2. Der skandinavische Münzverband.

Er wurde am 27. Mai 1873 und 16. Oktober 1875 zwischen Dänemark, Schweden und Norwegen geschlossen. Zusatzartikel vom 11. Mai 1920[4]).

II. Eine internationale Meterkonvention (Convention internationale du mêtre) ist zu dem Zweck, die internationale Einheitlichkeit (unification) und die Vervollkommnung des metrischen Systems zu sichern, am 20. Mai 1875 zwischen 17 Staaten zu Paris geschlossen (R. G. Bl. 1876 S. 191).

---

[23]) Die Schweiz hat mit Deutschland (14. März 1920), Frankreich und Großbritannien (Ende 1919) besondere Abkommen getroffen (Spiropulos, Z. Vö. R. Bd. 12, S. 186, 1922). Abkommen mit Dänemark, R. G. Bl. 1923, Teil II, S. 15.

[1]) Die Verhandlungen der Brüsseler Konferenz von 1892 sind mitgeteilt N. R. G. 2. s. 24, 167.

[2]) Lexis, H. St. Bd. 6, S. 812. Bamberger, Schicksale des lateinischen Münzbundes, 1895. Mérignhac Bd. 2, S. 703. Lippert (§ 42 Anm. 2) S. 877. Chasserie-Laprée, La convention monétaire latine, 1911. Janssen, Les conventions monétaires, 1911. Paillard, La Suisse et l'union monétaire latine, Thèse Zürich 1909. Egner, Latein. Münzbund seit d. Weltkriege, 1925.

[3]) N. R. G. 2. s. 21, 285; 3. s. 2, 918.

[4]) Rec. des traités, Société des nations, 1920, S. 15.

Die Konvention ist in Geltung für Deutschland, Österreich und Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Portugal, Rumänien, Schweden und Norwegen, Schweiz, Südslavien, Spanien, Tschechoslowakei; V. St. v. Amerika, Kanada, Argentinien, Brasilien, Chile, Mexiko, Peru, Uruguay; Japan, Siam (R. G. Bl. 1913 S. 169)[5]).

Die auf der 4. und 5. Generalkonferenz 1907 und 1913 beschlossenen Abänderungen sind mitgeteilt R.G.Bl. 1908, 509 und 1914, 229, Zusatzvertrag Sèvres 6. November 1921.

Über die Organisation und die Arbeiten dieser völkerrechtlichen Verwaltungsgemeinschaft vgl. oben § 28 II 35.

III. Das Abkommen vom 16. und 19. November 1885 über die Herstellung einer Normalstimmgabel findet hier eine Erwähnung — sei es auch nur, um die peinliche Sorgfalt zu erkennen, mit der der Versailler Vertrag gearbeitet ist, der in Art. 282 Z. 22 die Mühe nicht scheut, dieses Abkommen ausdrücklich als wieder in Geltung zu erklären.

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung und Rechtspflege.

§ 42. Allgemeines.

I. **„Internationales Recht"** — unter diesem irreleitenden Namen (meist mit Beschränkung auf das internationale Privatrecht) pflegt man heterogene Gebiete zusammenzufassen, die im folgenden nach Möglichkeit auseinandergehalten werden sollen:

1. Das internationale Fremdenrecht, d. h. Staatenverträge über die Rechtsstellung der Staatsfremden, insbesondere über ihre privatrechtliche Gleichstellung mit den Staatsangehörigen; ferner über die Rechtshilfe zwischen Staaten. Die unten § 43 II angeführten Urheberkonventionen gehören hierher.

2. Das internationale Recht der Grenznormen (oder Kollisionsnormen), d. h. Vereinbarungen über die Anwendung des inländischen oder des ausländischen Rechts (oben § 14 III)[1]). Diese können

---

[5]) Vgl. Plato, H. St. Bd. 6, S. 616. — Die Konvention ist abgedruckt bei Fleischmann, S. 129.

[1]) Das ist das herkömmliche Feld des „Internationalen Privatrechts". Es hat sich zu einer eigenen Wissenschaft ausgewachsen, die nicht in den Rahmen des Völkerrechts gehört, da sie von Hause aus mit den Mitteln der nationalen Rechte und der Rechtsvergleichung arbeitet — ohne daß man die Zusammenhänge mit dem internationalen Recht und die anzustrebende Fortbildung durch das Mittel des internationalen Rechts verkennen darf. Einen Überblick, der auch die Bedeutung der deutschen Wissenschaft (v. Bar, Zitelmann, Niemeyer) für die Begründung des internationalen Privatrechtes hervortreten läßt, gibt Neumeyer bei v. Stengel-

sich auf das öffentliche Recht oder auf Privatrecht und Zivilprozeß (mit Einschluß der freiwilligen Gerichtsbarkeit) oder auf Strafrecht und Strafprozeß beziehen. Die Haager Abkommen (unten § 43III) seien als Beispiel genannt.

3. International gemeinsames Recht, die auf Staatsverträgen beruhende inhaltliche Übereinstimmung der nationalen Rechtsnormen. Ein Beispiel bietet die in § 43IV 2 erwähnte Weltwechselordnung.

Diese drei Gruppen bilden zugleich die Stufenfolge einer aufsteigenden Entwicklung des Völkerrechts.

II. Inbesondere **das öffentliche Recht**[2]) im engeren Sinne.

Hier finden sich nur schüchterne Ansätze zu Vereinbarungen über die Grenznormen[3]). Sie begegnen uns vereinzelt auf dem staatsrechtlichen Gebiet der Staatsangehörigkeit (oben § 19). Wichtig ist dagegen der bereits oben § 26V 1 festgestellte Satz, daß die Rechtsverhältnisse eines Seeschiffes nach dem Recht beurteilt werden, dem es seiner Flagge nach angehört. Gegenseitige Mitteilung über die Ergebnisse der Volkszählungen ist in zahlreichen Einzelverträgen vereinbart[4]). Der Austausch von amtlichen Schriftstücken aller Art bildet den Gegenstand von Vereinbarungen verschiedener Staaten; erwähnenswert wäre eine dahingehende Konvention, die Belgien, Brasilien, Serbien usw. im Jahre 1886 abgeschlossen haben.

Die Vermeidung der Doppelbesteuerung ist durch einzelne Staatsverträge angebahnt worden. Beispiele: der Vertrag zwischen Preußen und Österreich-Ungarn vom 21. Juni 1899 (preuß. Gesetzsamm-

---

Fleischmann II, 1912, 438 und in der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Teil 15 (1923). W. Burckhardt, Über die Allgemeingültigkeit des Intern. Privatrechts (Festgabe an Eugen Huber, Bern 1919, S. 263). Jos. Jitta, Die Neugestaltung des internationalen Rechts (Haag 1919).

[2]) Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht, 1910; Z. i. R. Bd. 17, S. 50, 130, 275; Bd. 18, S. 61; Rev. Gen. Bd. 18, S. 492; auch „Internationales Privatrecht" bei v. Stengel-Fleischmann Bd. II, S. 438, 1912; Daehne van Varick, le droit financier international, 1907. Lippert, Das internat. Finanzrecht, 1912 (dazu Neumeyer, Z. i. R. Bd. 24, S. 186). Internat. Law Association Bd. 28, S. 486. Bousek, Z. Vö. R. Bd. 7, S. 39 (über internat. Wasserrecht). Neumeyer, Beitrag zum internat. Wasserrecht (Festgabe für Georg Cohn, S. 143). 1915. Schulthess, Das internat. Wasserrecht, 1915. Jitta (Anm. 1); Kunz, Das richterl. Prüfungsrecht im intern. Staatsrecht, Z. i. R. Bd. 32 (1924) S. 26.

[3]) Zu einem geänderten Urteile muß man nach dem großen Wurfe kommen, in dem uns Karl Neumeyer jetzt das „Internationale Verwaltungsrecht" vorführt: Innere Verwaltung Bd. I, 1910; Bd. II, 1922; Artikel „Internationales Verwaltungsrecht" im Wörterbuch Bd. 1, S. 577. Vgl. noch Ernst Isay, Zwischenprivatrecht und Zwischenverwaltungsrecht (Bonner Festgabe für Zitelmann 1923, S. 289).

[4]) Weissenborn, Die Ansätze einer internat. Rechtshilfe in der Bevölkerungskontrolle, Diss. 1897. — Vgl. dazu Vertrag zwischen Österreich-Ungarn und Schweden-Norwegen vom 19. Juli 1901, N. R. G. 2. s. 30, 587.

lung 1900 S. 260)[5]) und der deutsch-griechische Vertrag über die Besteuerung des beweglichen Nachlaßvermögens vom 1. Dezember/18. November 1910 (R. G. Bl. 1912 S. 173, 1921 S. 149). — In dieser Richtung scheint bei dem Interesse, das alle Staaten an der Erfassung ihrer Finanzquellen und der Abwehr einer Benachteiligung durch Vermögensverschiebung haben, ein Ausbau bevorzustehen. So hat das Deutsche Reich unter dem 31. Dezember 1921 mit der Tschechoslowakei Verträge zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen für direkte Steuern (18. März 1922 für Abgaben von Todes wegen) sowie über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen abgeschlossen (R. G. Bl. 1923 II 69); mit Österreich am 23./28. Mai 1922; mit der Schweiz (für die Grenzkantone) am 24. März 1923 (R. G. Bl. II 453).

Steuergemeinschaften bestehen da und dort zwischen Staaten mit übereinstimmender Steuergesetzgebung. So früher (bis zum Versailler Vertrage) zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg.

Gerade die angeführten Beispiele zeigen, wie wenig auf diesem Gebiete bisher erreicht worden ist. Am deutlichsten tritt uns die eifersüchtige Wahrung der staatlichen Autonomie eben in den Fragen des öffentlichen Rechts entgegen, wenn wir uns an das oben § 19 II über die Regelung der Staatsangehörigkeit Gesagte erinnern.

Dagegen ist die Ausbildung eines **international gemeinsamen Verwaltungrechts** (oben I 3) durch die zahlreichen „Verwaltungsgemeinschaften" (oben § 28), wenn auch zunächst nur auf verschiedenen engumgrenzten Gebieten der Interessengemeinschaft, angebahnt und gefördert worden. In diesem Sinne gehören fast sämtliche Abschnitte des IV. Buches hierher.

§ 43. Privatrecht und Zivilprozeß.

I. Einzelverträge.

1. Zwischen einzelnen Staaten sind zahlreiche Verträge über die Beseitigung der Statutenkollision auf privatrechtlichem Gebiet geschlossen worden.

Zu erwähnen sind an erster Stelle der sehr ausführliche Vertrag Frankreichs mit der Schweiz vom 15. Juni 1869 und die Verträge, die

[5]) Abgedruckt bei Fleischmann, S. 291, Strupp Bd. 2, S. 312 (bei diesem Hinweis auf weitere Verträge). Preußisch-luxemburgischer Vertrag vom 10. August 1909 in N. R. G. 3. s. 5, 574. Badisch-österreichischer Vertrag vom 7. November 1908 in N. R. G. 3. s. 8, 285. — Vgl. Bar, Rev. Bd. 32, S. 435. Annuaire Bd. 22, S. 147, 299. Eheberg, H. St. Bd. 3, S. 553. Lippert, S. 592. Schrader, Die Regelung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und anderen Staaten (Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin 1924, Nr. 7, 8, 9). Verhandlungen des Deutschen Juristentages in Heidelberg 1924 (Bericht von Dorn); Kaufmann und Taeschner, Die Steuerpflicht der Auslandsdeutschen, der Ausländer und der ausländischen Gesellschaften, 1922.

infolge der seit 1888 wiederholt abgehaltenen Kongresse zwischen den südamerikanischen Staaten geschlossen worden sind[1]). Auch Preußen hat eine Reihe solcher Verträge abgeschlossen. Geringere Bedeutung dagegen haben die vom Deutschen Reich geschlossenen Einzelverträge.

2. Zahlreiche Einzelverträge betreffen die freiwillige Gerichtsbarkeit mit den unmittelbar anschließenden privatrechtlichen Gebieten.

Die Anerkennung der sogenannten „diplomatischen Ehen", die vor dem diplomatischen Vertreter, und der „konsularischen Ehen", die vor dem Konsul zwischen Angehörigen seines Staates geschlossen sind, ist, abgesehen von dem Haager Übereinkommen von 1902 (unten III 2), in verschiedenen Einzelverträgen ausgesprochen. So bezüglich beider Gruppen in dem deutschen Konsularvertrage mit Serbien vom 6. Januar 1883 (R. G. Bl. S. 62) Art. X, mit Japan vom 4. April 1896 Art. XI, mit Bulgarien vom 29. September 1911 (R. G. Bl. 1913 S. 435) Art. 14; bezüglich der konsularischen Ehen allein in den deutschen Verträgen mit Italien vom 3. Mai 1891 (R. G. Bl. 113), mit Paraguay vom 21. Juli 1887 (R. G. Bl. 1888 S. 178)[2]). Dasselbe gilt von der Befugnis der Konsuln zur Mitwirkung bei der einstweiligen Regelung des Nachlasses ihrer Staatsangehörigen (oben § 24 IV 2). Nähere Bestimmungen finden sich entweder in den Konsularverträgen (vgl. Art. XIV des deutsch-japanischen Vertrags) oder in besonderen Nachlaßverträgen. Vgl. beispielsweise die deutsch-russische Konvention vom 12. November/31. Oktober 1874 (R. G. Bl. 1875 S. 136; Fleischmann 119) Art. 10. Ebenso wird den Konsuln vielfach die Befugnis zur Einleitung einer Vormundschaft oder Kuratel über ihre Staatsangehörigen eingeräumt. Der Austausch von Mitteilungen aus den Standesamtsregistern ist in zahlreichen Einzelverträgen vereinbart.

Die Aufnahme, Beglaubigung und die Legalisierung von Urkunden aller Art, z. B. von Fakturen für den Handel nach dem Auslande (vgl. auch § 438 ZPO.) gehört zu den Aufgaben der Konsuln (oben § 24 III 2c). Jedoch wird nach besonderen Verträgen zwischen

---

[1]) Vgl. Pradier-Fodéré, Rev. Bd. 21, S. 217. Aujay, Etudes sur le traité franco-suisse du 15 juin 1869. 1903. — Die aus allgemeinen Grundsätzen sich ergebenden Normen des sog. internationalen Privatrechts fallen nicht in den Rahmen des Völkerrechts. Man vgl. über sie namentlich das grundlegende Werk von Zitelmann, 1897, 1912. Walker, Internationales Privatrecht[3], 1924. Grundzüge Neumeyer, Internat. Privatrecht, 1923. — Betti, Ernst Zitelmann ed il problema del diritto intern. privato, Rivista d. dir. Bd. 17, 1925, S. 33. — Neumeyer, Die gemeinrechtliche Entwicklung des internat. Privat- und Strafrechts bis Bartolus, 2 Stücke, 1901, 1916. — Walther Burckhardt, Über die Allgemeingültigkeit des Internationalen Privatrechts (in der Festgabe an Eugen Huber, Bern 1919, S. 261f.).

[2]) Mariolle, Arch. ö. R. Bd. 13, S. 459. Meyerowitz, Z.i. R. Bd. 10, S. 11. Neugebauer, Das Haager Eheschließungsabkommen usw., 1914, S. 50.

Deutschland und der Schweiz vom 14. Februar 1907 (R. G. Bl. 411) und Österreich vom 21. Juni 1923 (R. G. Bl. 1924 II 61) für die von Gerichten und Verwaltungsbehörden des einen Staates aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden in dem Gebiete des anderen Teils von der Beglaubigung abgesehen. Entsprechende Erleichterungen gelten nach dem Beglaubigungsvertrag zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vom 25. Februar 1880 (R. G. Bl. 1881 S. 4) im Verkehr mit Ungarn und mit der Tschechoslowakei (Auslieferungsvertrag mit der Tschechoslowakei vom 8. Mai 1922 ([R. G. Bl. 1923 II 48] Art. 24).

II. Kollektivverträge über Urheber- und Erfinderrechte.

Sie gehören zu dem oben § 42 I 1 genannten Fremdenrecht. An diesen Verträgen läßt sich die allmählich und immer rascher sich vollziehende Ausdehnung der internationalen Einheit besonders deutlich verfolgen, sowohl was die Zahl der Vertragsteilnehmer anlangt als die Verbreitung der sachlichen Gemeinschaft — mit Besonderheiten allerdings nach beiden Seiten: auch der Rücktritt von Staaten aus der Gemeinschaft fehlt nicht; und es bilden sich für sachliche Gebiete, die außerhalb der Union geblieben sind, engere Vertragsgemeinschaften.

1. An erster Stelle ist zu nennen die durch die Pariser Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 ins Leben gerufene „Union internationale pour la protection de la propriété industrielle", deren Mitglieder sich verpflichten, den Angehörigen eines jeden andern Verbandsstaates dieselben Rechte in Beziehung auf das gewerbliche Eigentum zu gewähren, wie ihren eigenen Staatsangehörigen.

a) Jeder Erfinder kann in jedem Verbandsstaate die Erteilung des Patents verlangen; die in dem Ursprungsland eingetragene Fabrikmarke genießt den Rechtsschutz in jedem Verbandsstaat; dasselbe gilt von der Handelsfirma. —

Der Vertrag wird ergänzt: 1. durch das Schlußprotokoll vom 20. März 1883; 2. durch die beiden Madrider Vereinbarungen vom 14. April 1891[3]); 3. durch die Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900. Eine wesentliche Weiterbildung bringt die zu Washington am 2. Juni 1911 geschlossene Übereinkunft (R. G. Bl. 1913, 209), zu der das deutsche Ausführungsgesetz vom 31. März 1913 (R. G. Bl. 236) ergangen ist.

Signatarmächte sind seit 1883: Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, die Niederlande, Portugal, Salvador, Serbien und die Schweiz. Später sind Großbritannien, Schweden-Norwegen, Tunis, die V. St. v. Amerika, Japan, Dänemark und die Dominikanische Republik beigetreten. An der Zusatzakte von 1900 sind die genannten

[3]) 1. Einmalige Eintragung der Handelsmarke im Internationalen Bureau zum Schutz in allen beteiligten Ländern (Deutschland ist dem Abkommen gemäß Gesetz vom 12. Juli 1922 [R. G. Bl. 669] beigetreten. — 2. Unterdrückung der falschen Herkunftsangaben (Deutschland ist nach dem Gesetze vom 21. März 1925 [R. G. Bl. II 115] beigetreten).

Staaten sämtlich, bis auf die schon vorher ausgeschiedenen Staaten Guatemala und San Salvador, beteiligt. Die V. St. v. Mexiko (1903), die Republik Kuba am 17. November 1904 (R. G. Bl. S. 440), sowie Serbien am 23. August 1909 (R. G. Bl. S. 926) sind der Vereinbarung beigetreten. Das Abkommen von 1911 ist ratifiziert von Deutschland, Österreich, Ungarn, der Dominikanischen Republik, Spanien, den V. St. v. Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Mexiko, Norwegen, den Niederlanden, der Schweiz, Tunis, Portugal (R. G. Bl. 1913 S. 236, 317, 624), Dänemark, Brasilien (R. G. Bl. 1914 S. 416, 497), Belgien (R. G. Bl. 1916 S. 51), Schweden (R. G. Bl. 1917 S. 3).

Das Deutsche Reich hat seinen Beitritt zu dem Abkommen von 1883 erst am 21. März 1903, mit Wirkung vom 1. Mai 1903, erklärt, nachdem durch die Zusatzakte von 1900 die Bedenken beseitigt wurden, die bis dahin gegen den Anschluß gesprochen hatten (Bemessung der Prioritätsfristen, Patentverfall wegen Nichtausübung usw.)[4]), Österreich-Ungarn ist mit dem 1. Januar 1909 beigetreten (R. G. Bl. 1908 S. 654).

Neben dem Weltverband bestehen Sonderverträge in größerer Zahl, die von den einzelnen Verbandsstaaten, auch vom Deutschen Reich, geschlossen sind.

b) Der Versailler Vertrag setzt in Art. 286 das Pariser Übereinkommen von 1883 und das Washingtoner Abkommen von 1911 erneut in Geltung, soweit es nicht durch Ausnahmen und Einschränkungen in dem Versailler Vertrage selbst betroffen wird. Solche Sonderbestimmungen finden sich reichlich in Art. 306—311, um Vorkommnisse vor dem Kriege und während des Krieges zu regeln (dazu Anlage hinter Art. 298 § 15). Für die Zukunft hat Deutschland (Art. 274) die erforderlichen Maßnahmen zugesichert, die die Natur- und Gewerbserzeugnisse jeder der verbündeten Mächte gegen jede Art von unlauterem Wettbewerb im Handelsverkehr schützen, namentlich bei falscher Ursprungsangabe[5]).

---

[4]) R. G. Bl. 1903, S. 147; Fleischmann, S. 184; Strupp Bd. 2, S. 333. Die Verhandlungen und die Konventionen selbst sind abgedruckt im N. R. G. 2. s. 10, 3, 110, 133; 14, 551; 17, 259; 22, 208. — Vgl. Lyon-Caen, Rev. Bd. 14, S. 191, Bd. 15, S. 272. Pelletier et Vidal-Naquet, La convention d'union pour la protection de la propriété industrielle etc., 1902. Osterrieth-Axter, Die intern. Übereinkunft vom 20. März 1883 (1903); die erläuternden Ausgaben des deutschen Patentgesetzes. Jungmann, Das internat. Patentrecht, 1924. Robolski, H. St. Bd. 6, S. 1028. Neuberg, Der intern. gewerbliche Rechtsschutz [2] 1923. — Mérignhac, Bd. 2, S. 705. Ullmann, S. 411. — Röthlisberger, Die Schicksale des gewerblichen Eigentums im Weltkriege (Schweiz. Juristenzeitung vom 1. 9. 15, 1. 8. 16, 15. 11. 17, 1. 11. 18). Osterrieth, Gewerbl. Rechtsschutz (Unlauterer Wettbewerb) und Urheberrecht im Friedensvertrag von Versailles, 1920.

[5]) Ausnahmsweise findet sich hier sogar einmal die Gegenseitigkeit für Deutschland zugesagt — zur Sicherung des Rechts auf eine örtliche Bezeichnung für die

Unter dem 30. Juni 1920 ist in Bern zwischen 21 Staaten ein Abkommen über die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Rechte des durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentums getroffen worden.

2. Die Berner Konvention zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 (R. G. Bl. 1887 S. 493)[6]).

a) Hier finden wir das Deutsche Reich unter den Gründern des Verbandes. Ursprüngliche Vertragsstaaten waren ferner: Belgien, Frankreich, Großbritannien mit allen seinen Kolonien, Haiti, Italien, die Schweiz, Spanien, Tunis. Durch Beitritt hat sich der Verband ausgedehnt u. a. auf Österreich-Ungarn, Dänemark, Griechenland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Tschechoslowakei, Brasilien, Japan (im ganzen 27 Staaten).

Eine Zusatzakte Paris 4. Mai 1896 (R. G. Bl. 1897, 759), hat einige Artikel der Übereinkunft von 1886 unwesentlich abgeändert. Gleichzeitig wurde eine Deklaration (nicht von allen Verbandsstaaten) unterzeichnet, durch die gewisse Artikel des Berner Übereinkommens und der Pariser Zusatzakte erläutert werden (R. G. Bl. 1897, 769).

Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst (Art. 1); die Verbandsländer gewähren den Urhebern, welche einem Verbandslande angehören, denselben Schutz wie ihren eigenen Angehörigen (Art. 2). Das gleiche gilt von den Verlegern solcher Werke, die in einem Verbandslande veröffentlicht sind und von einem Angehörigen eines Nichtverbandsstaates herrühren (Art. 3). Weitere Bestimmungen betreffen das Recht der Übersetzung, der Verwertung von Auszügen, die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, die unmittelbare Aneignung durch sog. „Adaption, musikalische Arrangements" usw. Weitergehende Abmachungen zwischen einzelnen

---

in dem Lande dieses Ortes erzeugten Weine und geistigen Getränke! (Art. 275). Eine besondere Schrift (Feilchenfeld) behandelt „Die Stellung der Weine und Spirituosen im Friedensvertrage" (1920).

[6]) Fleischmann, S. 210, Strupp Bd. 2, S. 327. Die Verhandlungen sind mitgeteilt N. R. G. 2. s. 12, 1, 27, 743. — Vgl. d'Orelli, Rev. Bd. 16, S. 533. Dubois, Rev. Bd. 29, S. 577. Röthlisberger, Die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst und die Zusatzabkommen, 1906. Osterrieth, D. J. Z. Bd. 14, S. 1060; Allfeld, D. J. Z. Bd. 15, S. 273; v. Overbeck, Z. Vö. R. Bd. 5, S. 195 (zu der Revision von 1908). Petit, Étude sur la Convention de 1908, 1909. Dungs, H. St. Bd. 6, S. 297. Mérignhac Bd. 2, S. 706. Ullmann, S. 409. Die Akten der Berliner Konferenz von 1908 sind abgedruckt N. R. G. 3. s. 4, 323. — Röthlisberger, Die Wahrung der Rechte an Geistesgütern bei Abtretung von Staatsgebiet (Festgabe an Eugen Huber, Bern 1919, S. 301); Wertheimer in Wörterbuch Bd. 2, S. 773 (Übersicht), 771 (Friedensvertrag).

Ein engerer Verband besteht zwischen den amerikanischen Staaten nach der Vereinbarung vom 27. Januar 1902; vgl. N. R. G. 3. s. 1, 37.

Ländern bleiben (nach dem Zusatzartikel vom 9. September 1886) in Kraft und können (nach Art. 15 des Vertrages) auch in Zukunft getroffen werden.

Auf der Berliner Konferenz von 1908 ist eine Reihe von Abänderungen (Art. 2, 4, 7, 9, 11, 13, 14) beschlossen worden. Hervorzuheben wäre: die Unabhängigkeit des Schutzes von der Gesetzgebung des Ursprungslandes; die einheitliche Höchstschutzfrist von 50 Jahren nach dem Tode; die Erweiterung der geschützten Werke (Baukunst, Photographie, Kinematographie); Gleichstellung des Übersetzungsrechts; Schutz des Komponisten gegen mechanische Wiedergabe; Schutz des Urhebers gegen kinematographische Reproduktion. Die revidierte Übereinkunft vom 13. November 1908, 9. September 1910 (R. G. Bl. 1910, 965) ist nicht von allen Verbandsstaaten angenommen worden, jedoch u. a. von Deutschland (Ausf. G. 22. Mai 1910, R. G. Bl. 793), Belgien, Frankreich, Japan, Luxemburg, der Schweiz; später von Großbritannien (1912) und Dänemark, den Niederlanden, Italien, Schweden, Griechenland, Österreich (1920), Tschechoslowakei, Ungarn (1922) — mehrfach mit Vorbehalten.

Auch hier bestehen neben dem Weltvertrag in großer Zahl Einzelverträge, an denen das Deutsche Reich mehrfach beteiligt ist. Zu erwähnen wäre der deutsch-russische Vertrag vom 28./15. Februar 1913 (R. G. Bl. S. 301). Andererseits haben sich fast alle Verbandsstaaten durch das Zusatzprot. Bern 20. März 1914 vorbehalten, den Urhebern aus Staaten, die dem Verbande nicht angehören, den Schutz einzuschränken.

b) Die Einwirkungen des Versailler Vertrags entsprechen denen bei dem Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vgl. oben 1 b.

3. Für jeden dieser Verbände besteht ein Internat. Bureau in Bern, jedoch unter derselben Leitung (oben § 28 II 4, 5).

III. Die Haager Abkommen über Fragen des internationalen Privat- und Prozeßrechts enthalten im wesentlichen Vereinbarungen über die Kollisionsnormen (§ 42 I 2) — zum Teil über Rechtshilfe im Zivilprozeß[6a]).

Auf Einladung der niederländischen Regierung, die damit einer Anregung des niederländischen Rechtslehrers Asser († 1913) folgte, haben seit 1893 wiederholte Staatenkonferenzen (Großbritannien hält sich fern) stattgefunden, um zur Aufstellung gemeinsamer Rechtssätze über eine Reihe von Fragen des internationalen Privat- und Prozeßrechts zu gelangen.

Auch in den Geltungsbereich dieser Abkommen ist durch den Versailler Vertrag ein unheilvoller Einriß gekommen (Art. 282 b), freilich

[6a]) Eingehend über die Haager Konventionen Lewald in Wörterbuch Bd. I, S. 454; vgl. noch Dove, Die vertragsmäßige Fortbildung des intern. Privatrechts durch die Haager Konventionen, 1909.

schon vorbereitet durch Frankreichs Kündigung (1913, 1916). Die Geltung ist verschieden für die einzelnen Abkommen. Namentlich die beiden Familienrechtsabkommen von 1905 beschränken sich z. Z. auf Deutschland, die Niederlande und Schweden wie Ungarn[7]).

1. Das erste Ergebnis war das Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 (R. G. Bl. 1899, 285). **An seine Stelle ist das Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905** (R. G. Bl. 1909, 409) **getreten** (vgl. unten 3)[8]).

Das Abkommen von 1896 (Zusatzprotokoll vom 22. Mai 1897) ist unterzeichnet von Belgien[9]), Spanien[9]), Frankreich, Italien[9]), Luxemburg[9]), den Niederlanden[9]), Portugal und der Schweiz[9]); ferner von Schweden-Norwegen[9]). Das Deutsche Reich[9]) hat, gleichzeitig mit Österreich-Ungarn[9]), am 9. November 1897 seinen Beitritt erklärt; seither sind noch Dänemark[9]), Rumänien und Rußland beigetreten. Die sämtlichen genannten Staaten haben auch das neue Abkommen von 1905 unterzeichnet und ratifiziert. (Ausführungsgesetz vom 5. April 1909, R. G. Bl. 430.) Beitritt eröffnet durch Protokoll v. 28. November 1923 (R.G.Bl. 1924 II 363).

Das Abkommen betrifft lediglich den Zivilprozeß (nicht das Strafverfahren) und umfaßt folgende Punkte:

a) Die Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden; b) das Ersuchen um Rechtshilfe; c) die Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten; d) das Armenrecht; e) die Personalhaft. Es bezweckt einerseits die Vereinfachung des Verkehrs zwischen den Verbandsstaaten, anderseits die Gleichstellung der Staatsfremden mit den Staatsangehörigen.

---

[7]) Vgl. Z. i. R. Bd. 29, 1921, S. 139; van Hasselt, im Rechtsgeleerd Magazijn, 1923. — Im allgemeinen Walker, Internationales Privatrecht [3] 1924, S. 39ff. — Delius, Handbuch des Rechtshilfeverfahrens im Deutschen Reiche [3] 1906; v. Normann, Das internat. Zivilprozeßrecht auf Grund der Staatsverträge des Deutschen Reiches (unter Berücksichtigung der Praxis der Justizverwaltung), 1923. — Bleyer, Sammlung von Staatsverträgen über Angelegenheiten der Rechtspflege und der Justizverwaltung (Textausgabe), 1910.

[8]) Die Verhandlungen sind mitgeteilt N. R. G. 2. s. 14, 424 und 21, 113. — Vgl. Asser, Rev. Bd. 25, S. 521; Bd. 26, S. 349, 367; Bd. 28, S. 573. Neumeyer, Z. i. R. Bd. 9, S. 453. Meili, Das internationale Zivilprozeßrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis, 1904, III. Teil, 1906. Asser, La convention de la Haye . . . relative à la procédure civile, 1901 (mit Materialien und Kommentar). Seresia, Rev. Bd. 33, S. 569. Fedozzi, Il diritto processuale civile internaz., I. Bd., 1905. — Zu der Konvention von 1905: Huisman, Rev. Bd. 41, S. 320, 395. Über die Ratifizierung vgl. N. R. G. 3. s. 2, 263 und R. G. Bl. 1909, S. 409 und 907. — Bellemans und Kosters, les conventions de la Haye de 1902 et 1905 sur le droit intern. privé, 1921; v. Normann, Das intern. Zivilprozeßrecht, 1923. Jitta, Rev. Bd. 50 (1923), S. 1. — H. F. Hitzig, Altgriechische Staatsverträge über Rechtshilfe (1909?) und Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Roman. Abt. 28, S. 211—253.

[9]) Zur Zeit in Geltung.

Im Anschluß an das Abkommen sind von dem Deutschen Reich mit den Niederlanden, Luxemburg, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Dänemark, Österreich, Frankreich, Bulgarien Vereinbarungen über weitere Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffen worden (R.G.Bl. 1909, 907; 1910, 455, 674, 871; 1911, 161; 1913, 457; 1914, 205).

Einen erheblichen Schritt weiter geht das Abkommen über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen Deutschland und Österreich vom 21. Juni 1923 (R. G. Bl. 1924 II 55), insofern es auch wechselseitig eine Vollstreckung von Urteilen[9a]) zuläßt, eine Auswirkung der engen Beziehungen dieser Staaten (vgl. oben S. 13). Der Zutritt zum Gericht, das Armenrecht, die Befreiung von Sicherheitsleistung wird wechselseitig wie den Inländern gewährt. Für Zustellungen und Erledigung von prozessualen Ersuchen (Beweisaufnahme) ist der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den Behörden beider Staaten vorgesehen. In all diesen Beziehungen tritt das Abkommen an die Stelle des Haager Abkommens von 1905. Der bedeutsame Fortschritt liegt darin, daß richterliche rechtskräftige Entscheidungen eines Staates in dem andern nicht nur als wirksam anerkannt werden, sondern daß ihnen auf Antrag des Gläubigers in dem andern Staate durch bloßen Beschluß des Amtsgerichts (in Österreich des Bezirksgerichts) die Vollstreckbarkeit erteilt werden muß; also nicht mehr auf den sog. Delibationsprozeß nach § 722 Z. P. O. verwiesen ist. Doch gilt das nicht bei Arresten und einstweiligen Verfügungen. Weitere Ausnahmen u. a., daß für den Fall nach dem Gesetze des Vollstreckungsstaates ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht oder der Verurteilte sich auf den Rechtsstreit nicht eingelassen hatte oder Gründe des öffentlichen Rechts entgegenstehen.

2. Die Beratungen der dritten Konferenz von 1900 führten zu den drei familienrechtlichen Abkommen vom 12. Juni 1902 (R. G. Bl. 1904 S. 221)[10]).

[9a]) Sperl, Internationale Vollstreckung, 1912; Sperl, Rechtsschutz und Rechtshilfeverkehr zwischen Österreich und Deutschland, in Z. f. ö. R. Bd. 4 (1924), S. 299. — Allgemein Häger, Vollstreck. von Urteilen u. Schiedssprüchen im internat. Rechtsverkehr, 1910.

Durch das Genfer Protokoll v. 24. September 1923 sind Schiedsabreden von Privatpersonen international anerkannt (Abdruck im Anhang).

[10]) Fleischmann, S. 330; Strupp Bd. 2, S. 315, 320, 322. Dazu die Denkschrift der deutschen Regierung (Nr. 347, Drucksachen 11. Legislaturperiode I. Session) in Z. i. R. Bd. 14, S. 524. Bogeng, Die Haager Abkommen über internat. Privat- und Zivilprozeßrecht, 1908 (umfaßt auch die unter 3 erwähnten Abkommen). Die Verhandlungen sind abgedruckt N. R. G. 2. s. 31, 26; 32, 499. Vgl. ferner Buzatti und Asser, Rev. Bd. 33, S. 269 und 437. Kahn, Z. i. R. Bd. 12, S. 1, 201, 385; Bd. 13, S. 229; Bd. 15, S. 125. Die einheitliche Kodifikation des internat. Privatrechts durch Staatsverträge, 1904. Cantuzzi, Commentaire théorique et pratique des conventions de la Haye, 1, 1904. Renault, Les conventions de la Haye (1896 et 1902) sur le droit internat. privé, 1907. Buzzati, Trattato di diritto internaz. privato secondo la convenzione dell' Aja dell 12 giugno 1902, 1908 (französische Übersetzung von Rey 1911). Meili und Mamelok, Internat. Privat- und Zivilprozeßrecht nach den Haager Konventionen, 1911. Olivi, Rev. Bd. 36, S. 41. Niemeyer, D. J. Z. Bd. 9, S. 513. Meili, Z. Vö. R. Bd. 1,

Sie sind zwischen Deutschland[11]), Belgien[12]), Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden[11]), Rumänien[12]) und Schweden[11]) zustande gekommen; beigetreten sind die Schweiz[11]) und Italien[11]) 1905 (R. G. Bl. 716), Portugal[12]) 1907 (R. G. Bl. 84), Ungarn[11]) 1909 (R. G. Bl. 919). Durch diese drei selbständigen Abkommen sollen die Widersprüche der nationalen Privatrechte (die „Statutenkollision") auf den der Vereinbarung unterliegenden Gebieten beseitigt werden. Dem dritten Abkommen ist Spanien am 30. Juni 1904 beigetreten (R. G. Bl. S. 307).

Frankreich hat die drei Abkommen zum 1. Juli 1914 gekündigt (R. G. Bl. 1914, 9).

Jedes Abkommen bezieht sich nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten, ist also insofern ein „geschlossener" Vertrag. Staaten, die auf der 3. Konferenz vertreten waren, aber die Vereinbarung nicht unterzeichnet haben, ist der Beitritt offengehalten. (Weiterer Beitritt wie zu 1).

a) Das I. Abkommen betrifft das Recht der Eheschließung.

Die Berechtigung zur Eheschließung bestimmt sich nach der Staatsangehörigkeit eines jeden der beiden Gatten (Art. 1). Doch kann das Recht des Eheschließungsortes die Ehe von Staatsfremden verbieten, wenn sie einem der in der Vereinbarung aufgezählten absoluten Verbotsgesetze zuwiderläuft. Die dennoch geschlossene Ehe ist nicht nichtig, vorausgesetzt, daß sie den Bestimmungen des Art. 1 entspricht (Art. 2). Das Recht des Eheschließungsortes kann die Ehe von Staatsfremden gestatten, obwohl sie nach dem Art. 1 nicht zulässig wäre, wenn die Hindernisse ausschließlich auf religiösen Gebieten beruhen. Doch brauchen die übrigen Staaten eine solche Ehe nicht für rechtsgültig anzusehen (Art. 3).

Für die Form der Eheschließung ist das Recht des Eheschließungsortes maßgebend. Doch kann ein Staat, dessen Gesetzgebung kirchliche Eheschließung verlangt (z. B. früher Rußland), die ohne diese von seinen Staatsangehörigen im Ausland geschlossenen Ehen als ungültig behandeln (Art. 5). Die diplomatischen Ehen (oben I 2) werden anerkannt (Art. 6), wenn keiner der Gatten Staatsangehöriger des Staates ist, in dem die Ehe geschlossen wird, und wenn dieser Staat

---

S. 113. v. Roszkowski, Z. Vö. R. Bd. 3, S. 123. Bettelheim, Z. i. R. Bd. 17, S. 597. Neugebauer, Das Haager Eheschließungsabkommen usw., 1914. Neubecker, Der Ehe- und Erbvertrag im internat. Verkehr, 1914. Travers, La convention de la Haye relative au mariage, 1912. La convention etc. relative au divorce etc., 1909. Roland Schneider, Geschichte und prinzipielle Ausgangspunkte des modernen internat. Eheschließungsrechts, Diss. Zürich, 1917; Walker (Anm. 7), S. 485. Über die Kündigung durch Frankreich vgl. Beer, D. J. Z. 1914, S. 713. Derselbe, Z. i. R. Bd. 25, S. 305. Satter, Z. i. R. Bd. 32 (1924), S. 36 (betrifft Schweden). — Vgl. auch oben Anm. 8.

[11]) Gilt zur Zeit für alle 3 Abkommen.

[12]) Gilt zur Zeit nur für das Abkommen über die Vormundschaft.

sich nicht widersetzt. Die Ehe, die in dem Lande der Eheschließung wegen der Nichtbeachtung der Form ungültig ist, kann dennoch von den übrigen Staaten als gültig anerkannt werden, wenn die Form beachtet worden ist, die durch das nationale Recht der beiden Gatten vorgeschrieben wird (Art. 7).

Das Abkommen findet nur auf solche Ehen Anwendung, die auf dem Gebiet eines Vertragsstaates und zwischen Personen geschlossen werden, von denen wenigstens die eine Staatsangehörige eines Vertragsstaates ist (Art. 8).

b) Das II. Abkommen betrifft das Recht der Ehescheidung.

Die Ehescheidung kann nur begehrt werden, wenn sowohl das nationale Recht der Gatten als auch das Recht des Ortes, an dem das Begehren gestellt wird, die Ehescheidung überhaupt zulassen (z.B. nicht in Spanien und Portugal, wohl aber in Frankreich seit 1884); sie kann ferner nur begehrt werden, wenn im gegebenen Falle nach den beiden Rechten, wenn auch aus verschiedenen Gründen, die Ehescheidung begründet erscheint (Art. 1, 2). Das gleiche gilt bezüglich der Trennung von Tisch und Bett. Doch kommt das nationale Recht allein zur Anwendung, wenn das Recht des Ortes, an welchem das Begehren gestellt wird, dieses vorschreibt (Art. 3).

Das Begehren kann gestellt werden 1. vor den nach dem nationalen Recht zuständigen Gerichten; 2. vor den Gerichten des Wohnsitzes der Gatten (Art. 5). Die von einem dieser Gerichte ausgesprochene Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett wird überall (also auch im Heimatstaate des Geschiedenen) anerkannt, wenn die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung beachtet worden sind (Art. 6).

c) Das III. Abkommen betrifft die Vormundschaft über Minderjährige.

Die Vormundschaft richtet sich nach dem nationalen Recht des Minderjährigen (Art. 1). Hat der Minderjährige seinen Wohnsitz im Ausland und tritt infolgedessen die Vormundschaft in seinem Heimatsort nicht ein, so kann der diplomatische oder konsularische Vertreter seines Heimatstaates einschreiten, wenn der Staat des Wohnsitzes sich nicht widersetzt (Art. 2). Wenn nach diesen Bestimmungen (Art. 1 und 2) die Vormundschaft nicht nach dem Recht des Heimatstaates eintritt, so ist das Recht des Wohnsitzes maßgebend (Art. 3).

Doch kann in diesem Fall eine neue Vormundschaft in dem Heimatstaat eingesetzt werden, die dann an Stelle der alten tritt (Art. 4). Für Beginn und Beendigung der Vormundschaft ist stets das nationale Recht des Minderjährigen maßgebend (Art. 5). Die vormundschaftliche Verwaltung ergreift die Person und die Gesamtheit der Vermögensgüter des Minderjährigen, soweit nicht unbewegliche Güter durch die Gesetzgebung, in deren Gebiet sie gelegen sind, einer besonderen Behandlung unterstellt sind (Art. 6). Einstweilige Maßregeln zum Schutz der Person

und der Interessen der Minderjährigen können von den Ortsbehörden getroffen werden (Art. 7). — Weitergehende Vereinbarungen finden sich mehrfach in Einzelverträgen; vgl. z. B. den deutsch-schweizerischen Vertrag vom 26. Juni 1914 (R. G. Bl. S. 251).

3. Die auf der vierten Konferenz im Jahre 1904 beratenen und am 17. Juli 1905 unterzeichneten Beschlüsse[13]) **umfassen** außer der Revision der Konvention über das Zivilprozeßrecht (oben 1) zwei weitere familienrechtliche Konventionen, und zwar:

a) ein Abkommen über die Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten. Danach sind die persönlichen Beziehungen der Ehegatten nach dem Rechte ihres Heimatstaates zu beurteilen; bezüglich des ehelichen Güterrechts werden Kollisionsnormen für den gesetzlichen Güterstand und die Eheverträge gegeben;

b) ein Abkommen über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln. Die Entmündigung kann in der Regel nur von dem Heimatstaate ausgesprochen oder aufgehoben werden; subsidiär tritt die Zuständigkeit des Aufenthaltstaates ein.

Die beiden Abkommen sind im R. G. Bl. 1912 S. 453 abgedruckt. Das erste haben ratifiziert: Deutschland[14]), Frankreich, Italien, die Niederlande[14]), Portugal, Rumänien, Schweden[14]), Belgien (R. G. Bl. 1912, 475, 1913, 249). Das zweite: Deutschland[14], Ungarn[14]), Frankreich, Italien, die Niederlande[14]), Portugal, Rumänien (R. G. Bl. 1912, 475).

4. Die Verhandlungen sind fortgesetzt worden über Erbfolge und Erbeinsetzung; sie sollten ausgedehnt werden auf Konkursrecht[15]).

IV. Materiell gemeinsames Recht.

1. Das internationale Abkommen vom 14. Oktober 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr enthält dis ersten Ansätze zu einem internationalen Handelsgesetzbuch nebst den einschlagenden zivilprozessualen Bestimmungen (oben § 40 B 3).

2. Die internationale Wechselordnung vom 23. Juli 1912[16]), beschlossen im Haag 1912 nach langen, bis 1878 zurückreichenden Beratungen, der sich fast alle Staaten des kontinentalen Europas sowie Mittel- und Südamerikas angeschlossen haben, beruht im wesentlichen

---

[13]) Strupp Bd. 2, S. 323, 325. — Asser, Rev. Bd. 36, S. 516. Levis, Das internationale Entmündigungsrecht des Deutschen Reiches, 1906.

[14]) Zur Zeit in Geltung.

[15]) Meili, Moderne Staatsverträge über das internationale Konkursrecht, 1907. Derselbe, Internationales Konkursrecht, 1909. Die Deutsche Denkschrift ist abgedruckt Z. i. R. Bd. 18, S. 578.

[16]) Text in Jahrbuch Bd. 1, S. 268. Schlußprotokoll der Konferenz in Z. i. R. Bd. 22, S. 561. Die dem Reichstage zugegangene Denkschrift in Z. i. R. Bd. 23, S. 374. Vgl. Jitta, Jahrbuch Bd. 1, S. 1218. Meyer, Das Weltwechselrecht, 2 Bände, 1909. Adler, H. St. Bd. 8, S. 655. — Meyer, Das Weltscheckrecht, 2 Bände, 1913. G. Cohn, H. St. Bd. 7, S. 231; Wieland (Aussichten) Z. f. Handelsrecht 80, 1925, 156.

auf dem deutschen Recht, nähert sich in einzelnem dem englisch-amerikanischen Recht und gewährt durch verschiedene Vorbehalte abweichendem Landesrecht fortdauernde Geltung. Der Vertrag ist nicht ratifiziert worden. Eine Kommission des Völkerbundes bereitet z. Z. den Entwurf eines internationalen Wechselvertrags vor, der keine Anlehnung an das deutsche Recht mehr haben soll. — Die Verhandlungen über ein einheitliches Scheckrecht wurden bis Kriegsausbruch fortgesetzt.

3. Das Seeprivatrecht betreffen die beiden Abkommen vom 23. September 1910 (R. G. Bl. 1913 S. 49) betr. die einheitliche Feststellung von Regeln a) über den Zusammenstoß von Schiffen, b) über die Hilfeleistung und Bergung in Seenot (Ansprüche auf Schadenersatz und angemessene Vergütung). Die Abkommen sind ratifiziert von Deutschland, Österreich, Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Mexiko, den Niederlanden, Rumänien; ferner von Italien, Dänemark, Portugal, Norwegen, Schweden (R. G. Bl. 1913, 567, 581, 702, 740, 747, 764), Brasilien und Japan (R. G. Bl. 1914, 5, 15). Das zweite allein haben ratifiziert die Vereinigten Staaten, das erste Nikaragua (R. G. Bl. 1913, 89, 707). Deutsches Ausführungsgesetz vom 7. Januar 1913, R. G. Bl. 1913, S. 49, 90.) — Die Abkommen sind nach dem Versailler Vertrag Art. 282 Z. 12 wieder in Geltung gesetzt.

Die beiden Abkommen sind das Ergebnis der Brüsseler Konferenzen von 1905, 1909 und 1910. Auf diesen Konferenzen wurde auch über die Vereinheitlichung der für die beschränkte Haftung der Reeder sowie für die Hypotheken und Privilegien an Seeschiffen geltenden Rechtssätze verhandelt. Die Verhandlungen dauerten bis zum Ausbruch des Weltkrieges fort[17]).

4. Beratungen über das Handelsrecht fanden 1886 zu Antwerpen, 1888 zu Brüssel, 1889 zu Paris, 1905 zu Brüssel zwischen den Vertretern der Mächte statt; sie haben bisher zu keinem Ergebnis geführt.

5. Der beachtenswerte Gedanke, ein umfassendes Weltprivatrecht zu schaffen, ist bisher über theoretische Erörterungen nicht hinausgekommen. Er dürfte wohl nur schrittweise Verwirklichung, zunächst für das Gebiet der Schuldverhältnisse, zu erwarten haben[18]).

---

[17]) Vgl. das dem deutschen Reichstag am 1. Dezember 1913 vorgelegte Weißbuch (Drucksachen Nr. 1223). Abgedruckt Jahrbuch Bd. 2, S. 402.

[18]) Zitelmann, Die Möglichkeit eines Weltrechts, 1916 (erste Aufl. 1888). Vgl. F. Klein, Die Möglichkeit eines Privatrechts, 1913 (Festgabe für Zitelmann) sowie Z. i. R. Bd. 16, S. 1 und Bd. 24, S. 112. Mutzner, Z. i. R. Bd. 24, S. 78. P. Klein, Z. Vö. R. Bd. 10, S. 147. Lehmann, Der Krieg und die Bestrebungen auf Vereinheitlichung des Privatrechts, 1915. Über einheitliche Regelung einzelner Fragen des Privatrechts haben die International Law Association und das Institut wiederholt verhandelt. — Über die Vorschläge zur Errichtung eines internationalen Gerichtshofes für die international kodifizierten Gebiete des Privatrechts vgl. oben § 26, Anm. 9.

§ 44. Strafrecht und Auslieferung.

I. Das Strafrecht und das Strafverfahren mit Einschluß der Rechtshilfe hat ebenfalls den Gegenstand vielfacher Abmachungen gebildet.

1. Das sog. internationale Strafrecht gehört nicht dem Völkerrechte an. Es enthält die innerstaatlichen Normen über das räumliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze[1]) (§ 42 I 2).

2. Durch internationales Übereinkommen kann ein Staat verpflichtet werden, gewisse Strafdrohungen in seine nationale Gesetzgebung aufzunehmen oder diese nach andern bestimmten Richtungen hin zu ändern.

a) Von den zwischen größeren Staatengruppen getroffenen Vereinbarungen sind zu nennen: die Reblauskonvention (unten § 46 B); der Kabelschutzvertrag (oben § 40 A II 2); die Brüsseler Antisklavereiakte (unten § 49 I).

b) Zwischen den Grenzstaaten sind Vereinbarungen häufig über die Verfolgung und Bestrafung der auf dem „Gebiet des andern vertragschließenden Teiles" begangenen strafbaren Handlungen, insbesondere der Jagd- und Fischereivergehen.

Vgl. ferner Art. IV 6 a. E. des deutschen Handels- usw. Vertrages mit Korea vom 26. November 1883 (R.G.Bl. 1884, 221): „... Wer die genannten Grenzen (in dem Umkreis der geöffneten Häfen und Plätze) ohne Paß überschreitet, wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Dollars bestraft, neben welcher auf Gefängnis bis zu einem Monat erkannt werden kann." In Art. VI desselben Vertrages hat Deutschland die Verpflichtung übernommen, den Schleichhandel der deutschen Staatsangehörigen mit den nichtgeöffneten Häfen und Plätzen zu bestrafen. Hierher gehören auch Vereinbarungen in der deutsch-chinesischen Zusatzkonvention (zu dem Handelsvertrag von 1861) vom 31. März 1880 (R.G.Bl. 1881, 261).

c) In den Handelsverträgen und neben diesen finden sich vielfach Kartelle zum Zwecke der Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels.

Vgl. Anlage D zu dem deutsch-österreichischen Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 (R.G.Bl. 1892, 3) in der Fassung vom 25. Januar 1905, den erwähnten deutschen Vertrag mit Korea, sowie das dem deutsch-ägyptischen Handelsvertrag vom 19. Juli 1892 (R.G.Bl. 1893, 17) beigefügte Zollreglement.

3. Ein unmittelbar internationales, allerdings in den ersten Anfängen stehendes Strafrecht wird durch die mit der Strafsanktion versehenen Anordnungen der internationalen Schiffahrts- und Sanitätskommissionen gebildet (vgl. darüber oben § 27 II und III).

II. Die Auslieferung[2]).

1. Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, als Akt der internationalen

[1]) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts, 20. Aufl. 1914 §§ 21—23. Hier weitere Literatur. Ferner Kohler, Internationales Strafrecht, 1917. — Bleyer (Vertragssammlung, vgl. § 43 Anm. 7).

[2]) Wissenschaftlich grundlegend v. Martitz, Intern. Rechtshilfe in Strafsachen Bd. 1, 1888; Bd. 2, 1897; zuvor Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht,

Rechtshilfe, ist völkerrechtliche Pflicht des Zufluchtsstaates, soweit diese durch besondere Auslieferungsverträge oder andere Vereinbarungen begründet ist.

Der Zufluchtsstaat ist in allen Fällen zur Auslieferung berechtigt; denn wie bereits bemerkt (oben § 20 III 2), ist das Asylrecht ein Recht des Zufluchtsstaates, aber nicht des flüchtigen Verbrechers. Der Zufluchtsstaat ist aber zur Auslieferung nur verpflichtet, soweit er diese Pflicht ausdrücklich oder etwa durch Einräumung der Meistbegünstigungsklausel auf sich genommen hat[3]). Dabei ist es völkerrechtlich ohne Bedeutung, ob in dem einzelnen Staate das Auslieferungswesen durch besondere Staatsgesetze geregelt ist oder nicht[4]). Denn diese Gesetze binden die Staatsgewalt nur nach innen als die unverrückbare Grundlage der abzuschließenden Verträge; völkerrechtlich

---

1887; Bernhard, Traité théorique et pratique de l'extradition ². 2 Bde., 1890. v. Bar, Lehrbuch des internat. Privat- und Strafrechts, 1892. Fleischmann, Auslieferung und Nacheile nach deutschem Kolonialrecht, 1906. Rintelen, Die Grundsätze des heutigen Völkerrechts über die Auslieferung von Verbrechern, Diss. Heidelb. 1909. Lohmann, Der deutsch-griechische Auslieferungsvertrag vom 12. März 1907, 1909. Langhardt, Das schweizerische Auslieferungsrecht, 1910. van Hamel, Rev. Bd. 43, S. 370. v. Bargong, L'asile interne devant le droit internat., 1911. Mettgenberg, Praxis des deutschen Reichsgerichts in Auslieferungssachen, Z. i. R. Bd. 18, S. 398; Das deutsche Auslieferungsrecht in der Praxis des Reichsmilitärgerichts, Z. Vö. R. Bd. 9, 1916, S. 464. — de Louter, Bd. 1, S. 309. Mérignhac Bd. 2, S. 732. Nys Bd. 2, S. 290. Oppenheim Bd. 1, S. 503. Ullmann, S. 389, 392. Weitere Literatur mit Aufzählung der deutschen Verträge bei v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts § 23. Frank, Auslieferung, bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 1 (Tabelle). Dazu die Verträge mit Bulgarien vom 29. September 1911 (R. G. Bl. 1913, 435), Paraguay vom 26. November 1909 (R. G. Bl. 1915, 571). Der Vertrag mit der Türkei vom 10. Januar 1917 ist nicht ratifiziert; vgl. über ihn v. Liszt, Z. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 38, S. 769; Mettgenberg, Die Verträge mit der Tschechoslowakei über Rechtshilfe in Strafsachen, 1925.

Für die Praxis: Grosch, Das deutsche Auslieferungsrecht, 1902. Cohn, Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten, 1908; Schildmacher, Das Auslieferungsverfahren und die Auslieferungsverträge, 1911.

Über den Savarkar-Fall: Strupp, Zwei praktische Fälle usw., 1911, S. 12. Kohler, Z. Vö. R. Bd. 5, S. 202; Beurteilung des Haager Schiedsspruchs vom 24. Februar 1911 in „Werk vom Haag" 2. Serie, 1. Bd., 3. Teil, 1914, S. 65; Robin, Rev. Gen. Bd. 18, S. 303. Z. i. R. Bd. 23, Abteilung II, S. 184.

[3]) Vgl. Mettgenberg, Der Fall Hammerstein, Z. Vö. R. Bd. 12, 1922, S. 164.

[4]) Auslieferungsgesetze bestehen in Belgien seit 1833 (abgeändert 1874), Großbritannien seit 1870 (abgeändert 1873, 1895), in den Niederlanden und in Luxemburg seit 1875, in Argentinien seit 1885, im Kongostaat seit 1886, in Peru seit 1888, in der Schweiz seit 1892, in Kanada seit 1907, in Norwegen seit 1908, in Brasilien seit 1911, in Rußland seit 1912 (dazu Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 33, S. 455, 683). — Zwischen den Staaten des Deutschen Bundes wurde auch nach 1866 noch der Bundesbeschluß vom 26. 1. 1854 (preuß. G.-S. S. 359) für verbindlich behandelt.

kommen nur die Verträge in Betracht. Die von verschiedenen Seiten vorgeschlagene Bildung eines internationalen Auslieferungsverbandes[5]), der für die Verbandsstaaten gemeinsame Grundsätze der Auslieferung festlegen würde, ist von der belgischen Regierung 1911, leider erfolglos, angeregt worden. Die Voraussetzungen der Auslieferung und das Auslieferungsverfahren werden gegenwärtig durch eine kaum übersehbare Menge von Einzelverträgen geregelt, die, zwischen den verschiedenen Staaten abgeschlossen, nur in den allgemeinen Grundzügen übereinstimmen. Nur soweit solche Übereinstimmung sich feststellen läßt, kann von allgemeinen völkerrechtlichen Rechtsnormen gesprochen werden.

2. Die Auslieferungspflicht erstreckt sich nur auf die in dem Vertrage ausdrücklich aufgezählten oder durch die Eliminationsmethode bezeichneten Delikte[5a]). — Ausgenommen sind zumeist, aber durchaus nicht immer, die politischen Verbrechen.

Unter den „Auslieferungsdelikten" pflegen die leichteren Fälle zu fehlen: so fahrlässige Vergehen, Zweikampf, manche Sittlichkeitsdelikte, Religionsvergehen, Verletzung militärischer Pflichten (abgesehen von älteren Kartellen), Zoll- und Steuerkontraventionen usw. Liegt ein in dem Vertrag nicht erwähntes Delikt vor, so ist der Aufenthaltsstaat zur Auslieferung nicht verpflichtet, wohl aber, soweit politische Verbrecher nicht etwa eine Sonderstellung genießen (siehe unten), zu ihr berechtigt. Nach Art. 28 des deutsch-türkischen Vertrages konnte der Umfang der Auslieferungsdelikte durch Vereinbarung der beiden Regierungen erweitert werden; politische Verbrechen waren auch hier ausgenommen.

Der Ausschluß der politischen Delikte[6]) führt zurück auf ein belgisches Gesetz von 1833, durch das für den Abschluß von Auslieferungsverträgen der Grundsatz aufgestellt wurde: „qu'il sera expressément

[5]) Vgl. v. Liszt, Zeitschrift f. d. ges. Strafwissensch. Bd. 2, S. 50 (Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 1, 1905, S. 90). v. Martitz, S. 452. Derselbe, Rechtshilfe, Bd. 2, S. 767. Verhandlungen der Internat. krim. Vereinigung in Brüssel 1910 (Mitteilungen Bd. 17).

[5a]) In bemerkenswerter Weise haben sich die Vertragsstaaten des Pariser Abkommens zur Unterdrückung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 (Art. 5) dazu entschlossen, die in dem Abkommen verpönten Handlungen allgemein in den Kreis der Auslieferungsdelikte auf Grund von Auslieferungsverträgen oder -Gesetzen einzubeziehen. Noch weiter geht das Genfer Abkommen vom 30. September 1921 (unten § 47 II) Art. 4: Les hautes Parties contractantes conviennent, au cas où il n'existerait pas entre elles de conventions d'extradition, de prendre toutes les mesures, qui sont en leur pouvoir pour l'extradition des individus prévenus des infractions visées aux articles 1 et 2 de la convention du 4 mai 1910 ou condamnés pour de telles infractions".

[6]) Geschichtlich betrachtet boten die politischen Delikte noch im 18. Jahrh. gerade einen häufigen Anlaß zur Auslieferung.

stipulé, que l'étranger ne pourra être poursuivi pour aucun délit politique antérieur à l'extradition ni pour aucun fait connexe à un semblable délit". Die Rechtfertigung dieses Satzes liegt in der Verschiedenheit der Regierungssysteme der verschiedenen Staaten und in der Unsicherheit der politischen Verhältnisse. Er ist daher auch in die Mehrzahl der Auslieferungsverträge übergegangen (nicht freilich in die Verträge Rußlands mit Preußen und Bayern von 1885 sowie in den deutschen Vertrag mit dem Kongostaate von 1890).

Dabei bietet aber der Begriff des politischen Delikts große Schwierigkeiten[7]). Nach der maßgebend gewordenen belgischen Rechtsauffassung ist nicht, wie oft in der älteren Literatur behauptet, das politische Motiv der Tat entscheidend, sondern die Richtung des Verbrechens; politische Verbrechen sind daher die vorsätzlichen Verbrechen, die gegen Bestand und Sicherheit des (eigenen oder fremden) Staates oder gegen das Staatshaupt oder die politischen Rechte der Staatsbürger gerichtet sind.

Das Asylrecht wird aber auch nach dem Vorbild der Belgischen Gesetzgebung über die sog. „absolut politischen Verbrechen" hinaus ausgedehnt auf die „relativ politischen Delikte": Delikte, die, an sich dem gemeinen Recht angehörend, mit einem politischen Verbrechen „connex" sind. Es sind darunter die gemeinen Verbrechen zu verstehen, die als das Mittel zur Begehung eines absolut politischen Delikts erscheinen: also z. B. Tötung und Körperverletzung, Sachbeschädigung und Brandstiftung, die während eines auf Umsturz der Verfassung abzielenden Aufstandes begangen werden.

Aber gerade diese Ausdehnung auf die relativ politischen Delikte hat in den letzten Jahrzehnten eine Reaktion hervorgerufen. Man hat sich besonders bemüht, den Königsmord von dem den politischen Verbrechen gewährten Asylrecht auszuschließen. Dabei ist die Fassung der sog. „belgischen Attentatsklausel" für die Auslieferungsverträge maßgebend geworden. Sie beruht auf dem belgischen Gesetze vom 22. März 1856: „Ne sera pas réputé délit politique ni fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger ou contre celle des membres de sa famille, lorsque cet

[7]) Mettgenberg, Die Attentatsklausel im deutschen Auslieferungsrecht, 1906; Arch. ö. R. Bd. 25, S. 1 (Reziprozität im deutschen Auslieferungsrecht). Arch. ö. R. Bd. 27, S. 247 (amerik. Definition des politischen Delikts). D. J. Z. Bd. 18, S. 1381 (Begriff des politischen Delikts). Wolf, Die Bedeutung und der Begriff des politischen Delikts im Völkerrecht, 1907. Lindenblatt, Das Asylrecht der politischen Verbrecher nach Völkerrecht, Diss. Würzb. 1910. Georgi, Das politische Delikt, Diss. Gieß. 1910. Lairé, L'extradition et les délits politiques, 1911. Beaudéant, L'attentat contre le chef d'État, 1911. Mettgenberg, Auslieferungsfall „Fort" (Z. Vö. R. Bd. 12, 1922, S. 300). Walker, Politische Verbrechen und Asylrecht, Z. f. ö. R. Bd. 4 (1924), S. 335; Glanzmann, Schweiz. Asylrecht (Bundespraxis), Diss. Zürich 1908.

attentat constitue le fait, soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement." Auch die deutschen Verträge seit 1874 haben meist diese Klausel aufgenommen; sie findet sich dagegen nicht in den mit Italien, Großbritannien, den Niederlanden und der Schweiz abgeschlossenen Verträgen. Mehrfach enthalten die Verträge (so die des Deutschen Reichs mit Paraguay und der Türkei) die weitere Ausnahme, daß anarchistische Verbrechen nicht als politische angesehen werden und daher der Auslieferung unterliegen[8]).

3. Die Auslieferung findet nur statt, wenn die Handlung nach dem Gesetz beider Staaten, des ersuchenden und des ersuchten, strafbar ist; sie wird nicht gewährt, wenn die Strafbarkeit nach dem Recht des einen oder des andern der beiden Staaten ausgeschlossen oder aufgehoben ist (Grundsatz der identischen Norm).

Die Auslieferung wird daher z. B. versagt, wenn nach dem Recht des ersuchten Staates die Verjährung eingetreten ist, mag auch nach der Gesetzgebung des ersuchenden Staates die Tat noch nicht verjährt sein. Sie wird ferner versagt, wenn wegen derselben Tat bereits durch die Gerichte des ersuchten Staates entschieden ist.

Dieser Satz, der sich in den meisten Auslieferungsverträgen der verschiedenen Staaten ausdrücklich ausgesprochen findet, steht im Widerspruch zu der grundsätzlichen Auffassung der Auslieferung als eines Aktes der Rechtshilfe; denn diese setzt lediglich voraus, daß aus der Tat für den ersuchenden Staat ein Strafanspruch entstanden sei, zu dessen Durchsetzung der ersuchte Staat seine Hilfe leistet. Es wäre jedoch verkehrt, aus dieser Inkonsequenz die Ablehnung jener grundsätzlichen Auffassung abzuleiten und die Auslieferung als einen Akt der kosmopolitischen Rechtspflege aufzufassen[9]).

4. Nicht ausgeliefert werden nach der kontinental-europäischen und südamerikanischen Rechtsanschauung die eigenen Staatsangehörigen, auch wenn sie das Verbrechen im Auslande begangen haben.

Dieser Satz beruht teils (wie in Belgien Art. 8) auf der innerstaatlichen Verfassung, teils, wie in Deutschland auf der innerstaatlichen Strafgesetzgebung (§ 9), jetzt auf der Reichsverfassung selbst (112 Abs. 3). Er hat seinen Grund in dem Mißtrauen gegen die Strafrechtspflege des ersuchenden Staates und steht daher im Widerspruch zu den Grundgedanken des Völkerrechts[10]). Wenn Großbritannien und

[8]) Bestrebungen auf internationalen Zusammenschluß der Staaten zur Abwehr gegen den Anarchismus sind ohne Erfolg geblieben.

[9]) Gegen die abweichende Auffassung von Lammasch vergleiche v. Liszt, Zeitschrift Bd. 2, S. 50 (Aufsätze 1, 90) und v. Martitz Bd. 1, S. 440.

[10]) Eine schmähliche Verletzung dieser völkerrechtlichen Grundsätze, die an den verbündeten Mächten haften wird, bildet Art. 228 Versailler Vertrag, der Deutschland verpflichtet, die wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges angeklagten Personen an die Militärgerichte der Verbündeten

die Vereinigten Staaten kein Bedenken tragen, ihre Staatsangehörigen an die Behörden des Begehungsortes auszuliefern[11]), so entspringt das aus einer Versteifung auf die grundsätzliche Anschauung, daß jeder Staat (nur) die auf seinem Gebiete begangenen Verfehlungen zu bestrafen habe.

5. Das Auslieferungsverfahren[12]).

Das Ersuchen um Auslieferung ist, soweit nicht besondere Vereinbarungen den direkten Weg gestatten, auf diplomatischem Wege an die zuständigen Behörden des Zufluchtsstaates zu übermitteln. Es setzt voraus, daß entweder eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt oder ein richterlicher Haftbefehl gegen den Verdächtigen ergangen ist. Darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheiden in Großbritannien und den Vereinigten Staaten die Gerichte, in den kontinentaleuropäischen Staaten die oberste Verwaltungsbehörde, u. U. unter Mitwirkung der Gerichte. Außerdem kann die vorläufige Festnahme des Verdächtigen begehrt werden, deren Dauer aber zeitlich beschränkt ist.

Die Aburteilung des ausgelieferten Verbrechers wird beherrscht durch den „Grundsatz der Spezialität", d. h. der Ausgelieferte kann im allgemeinen nur wegen derjenigen Tat abgeurteilt werden, wegen deren die Auslieferung begehrt und gewährt worden ist; die Verurteilung wegen einer andern vor der Auslieferung begangenen Tat ist nur dann zulässig, wenn die auslieferndе Staatsgewalt oder der Ausgelieferte zustimmt, oder wenn der Ausgelieferte entsprechend Zeit gehabt hat, sich aus dem Staatsgebiete des ersuchenden Staates zu entfernen[13]), oder wenn er dahin wieder zurückgekehrt ist.

Auch die Durchlieferung kann auf Grund der bestehenden Verträge von einem dritten Staate begehrt werden; sie wird bewilligt, wenn die begangene Tat, wegen deren die Durchlieferung begehrt wird, auch die Auslieferung rechtfertigen würde.

III. Die Auslieferungsverträge pflegen noch Vereinbarungen über weitere in Strafsachen zu leistende Rechtshilfe, so von Zeugenvernehmungen und anderen Untersuchungshandlungen, und über die Mitteilung ergangener Strafurteile zu enthalten[14]).

auszuliefern. — Es ist nicht der einzige Fall; Art. 4 des Rheinlandabkommens v. 28. Juni 1919 zeigt dieselbe Anschauung.

[11]) Literatur bei v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts, 20. Aufl. § 23 Anm. 3. v. Martitz Bd. 1, S. 305. Teich, Die Staatsangehörigkeit im deutschen Auslieferungsrecht, 1909. Die deutsche Literatur hat sich überwiegend (anders Teich) gegen die „Auslieferung der Nationalen" ausgesprochen.

[12]) Die Umständlichkeit und Kostspieligkeit des Verfahrens führt praktisch zu einer wesentlichen Einschränkung der Auslieferung.

[13]) Vgl. Fleischmann, Geleit, freies, bei v. Stengel-Fleischmann Bd. II, S. 37. Thiele, Das völkerr. freie Geleit in den Auslieferungsverträgen des Deutschen Reichs, Diss. Greifswald 1900.

[14]) Mettgenberg, Ausantwortung von Gegenständen im intern. Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Z. Vö. R. Bd. 12, 1923, S. 498.

IV. Über die Ablieferung flüchtiger Schiffsmannschaften werden Vereinbarungen entweder in besonderen Kartellen oder in Konsular- und andern allgemeineren Verträgen getroffen[15]).

Die V. St. v. Amerika erleichtern neuerdings (1924) die Rückschaffung solcher Flüchtlinge nicht, legen vielmehr in Verschärfung der Einwanderungsgesetzgebung (oben § 172) ausländischen Reedereien für jeden in einem Hafen der Vereinigten Staaten von ihrem Schiffe entwichenen Seemann eine Strafe (1000 Dollar) auf.

V. Die Auslieferung von Wehrpflichtigen und Fahnenflüchtigen ist mehrfach in besonderen Militärkonventionen vereinbart.

Solche Konventionen waren noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts nicht selten. Vgl. die deutsch-dänische vom 25. Dezember 1820 und die Konvention zwischen den Staaten des ehemaligen deutschen Bundes vom 10. Februar 1831 (Preuß. Gesetzsammlung 1821 S. 33, 1831 S. 41). Neuerdings hatte Deutschland mit der Türkei die gegenseitige Auslieferung der genannten Personen vereinbart (10. Januar 1917); dies ist durch den Versailler Vertrag (Art. 290) hinfällig geworden.

VI. Die **Nacheile**[16]) ist nur kraft besonderer Vereinbarung zugelassen. Nacheile ist die unmittelbare Verfolgung eines Flüchtigen durch die Polizeiorgane eines Staates in das Gebiet eines anderen Staates. Bei der territorialen Zerstückelung im alten deutschen Reiche nicht selten, ist sie heute zu einer ganz vereinzelten Ausnahme geworden. Der Flüchtige, der im fremden Staate gefaßt wird, ist der Behörde des Zufluchtsstaates zuzuführen. Verträge solchen Inhalts gelten noch zwischen einzelnen deutschen Staaten (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden) und Österreich, auch der Tschechoslowakei; zwischen Frankreich und der Schweiz für den Forstschutz, zwischen Polen und Danzig nach der Konvention vom 19. November 1920 (Art. 106—109).

Dritter Abschnitt.

§ 45. Der Schutz von Leben und Gesundheit[1]).

I. Auch hier gehen einer größeren Vereinigung von Staaten Einzelverträge[2]), in erster Reihe zwischen angrenzenden Staaten, voraus.

Sie betreffen die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden

---

[15]) Zusammenstellung bei König (oben § 16 Anm. 1) Bd. 2, S. 197; F. Perels, Auslieferung desertierter Schiffsmannschaften, 1883.

[16]) Fleischmann, Auslieferung und Nacheile (oben Anm. 2) 1906; Grosch bei Stengel-Fleischmann Bd. 2, S. 918; die Polnisch-Danziger Konvention bei Pohl-Sartorius, S. 519; Mettgenberg, Verträge mit der Tschechoslowakei, 1925, S. 117.

[1]) Karlinski, Über die geschichtliche Entwicklung der internat. Gesundheitspflege und deren weitere Aufgaben, 1895. Proust, La défense de l'Europe contre la peste et la conférence de Venise, 1897. Derselbe, L'orientation nouvelle

wohnenden Ärzte, Wundärzte, Hebammen und Tierärzte[3]), die Benutzung der Spitäler, das Verfahren bei Feststellung von Geisteskrankheiten, die Beförderung von Geisteskranken in ihre Heimat, das Beerdigungswesen, die gegenseitige Anerkennung von Leichenpässen (deutsch-schweiz. Abk. vom 28. August 1909), den Schutz gegen die Verschleppung ansteckender Krankheiten, die gegenseitige Unterstützung mittelloser Kranker usw. Hervorzuheben wären die Bestimmungen für die Fürsorge für geschlechtskranke Seeleute, die nach § 7 der deutschen Seemannsordnung von 1902 bei Verbürgung der Gegenseitigkeit auch den Staatsfremden gewährt wird (über Anwendung auf Niederländer vgl. die Bekanntmachung in R.G.Bl. 1914, 251). Beachtenswerte Ansätze internationaler Solidarität traten ferner im deutsch-englischen Abkommen zur Bekämpfung der Schlafkrankheit in Afrika vom 27. Oktober 1908 und 17. August 1911 (N. R. G. 3. s. II 709, VIII 310 und Strupp II 411) hervor; die Verhandlungen vom Juni 1907, die ein allgemeines Abkommen der beteiligten Mächte bezweckten, haben nicht zum Ziele geführt.

II. Ungleich wichtiger sind die Kollektivverträge zur Bekämpfung von Cholera, Pest und Gelbfieber.

1. Der Kampf gegen die Cholera ist seit den fünfziger Jahren begonnen.

a) Die auf Napoleons Anregung 1851 zu Paris zusammengetretene erste internationale Sanitätskonferenz führte zu der Konvention vom 27. Mai 1853. Sie wurde aber nur von Frankreich, Italien und Portugal ratifiziert und ist im wesentlichen toter Buchstabe geblieben.

Auch die folgenden Konferenzen zu Paris 1859, Konstantinopel 1866, Wien 1874, Washington 1881, Rom 1885 hatten keinen durchgreifenden und bleibenden Erfolg, obwohl seit der Eröffnung des Suezkanals die Gefahr einer Einschleppung der Cholera aus den heiligen Stätten der Mohammedaner nach Europa ganz wesentlich vergrößert worden war. Wohl aber wurden infolge dieser Beratungen internationale Organe zur Überwachung der Sanitätsverwaltung im Orient geschaffen (oben § 27 IV). So wurde der Oberste Gesundheitsrat in

de la politique sanitaire. Conférences sanitaires internat., 1896. Kobler, Die Quarantänefrage in der internat. Sanitätsgesetzgebung, 1898. Toy, Sur la réglementation de la défense sanitaire contre la peste, le choléra et la fièvre jaune d'après la convention de Paris, 1903. These Toulouse, 1905. Loufti, La politique sanitaire internat., 1906. Mérignhac Bd. 2, S. 708. Perels, S. 131. Ullmann, S. 412. — Ältere Verträge sind aufgezählt bei Strupp Bd. 2, S. 381, Anm. 3.

[2]) Das Übereinkommen v. 29. November 1906 über die Vereinheitlichung pharmazeutischer Formeln für starkwirkende Medikamente sei nur deshalb erwähnt, weil sich der Versailler Vertrag, Art. 282, Z. 21 veranlaßt findet, es ausdrücklich als wieder in Geltung stehend zu erklären.

[3]) Vgl. den deutsch-niederländischen Vertrag vom 11. Dezember 1873 (R. G. Bl. 1874, S. 99), erweitert durch Vertrag vom 23. Februar 1898 (R. G. Bl. 1899 S. 221); den deutsch-schweizerischen Vertrag vom 20. November 1872 (Strupp Bd. 1, S. 400).

Konstantinopel (Conseil supérieur de santé) reorganisiert. Daneben wurde 1886 auch die Intendance sanitaire générale d'Égypte in Alexandrien neu eingerichtet; 1881 erhielt sie die Bezeichnung Conseil sanitaire maritime et quarantenaire. In demselben Jahre wurde auch die Gesundheitsstation in Camaran geschaffen. Durch die Donauschiffahrtsakte vom 28. Mai 1881 wurde der Conseil international de santé zu Bukarest eingesetzt.

b) Neue Bahnen schlug die Konferenz zu Venedig 1892 ein, die unter Führung Österreich-Ungarns tagte und zu der Konvention vom 31. Januar 1892 gelangte.

Diese ist unterzeichnet von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen, Spanien und der Türkei. Sie beruht auf den neuen medizinischen Anschauungen über die Art der Übertragung der Krankheit und die Dauer der Inkubationszeit. Von den früher üblichen langen Quarantänen (auch an den Landgrenzen der Staaten) ist keine Rede mehr. Die zur Bekämpfung der Cholera vereinbarten Maßregeln betreffen hauptsächlich Ägypten und die Durchfahrt durch den Suezkanal. Der Conseil sanitaire maritime et quarantenaire in Alexandrien (oben a) wurde reformiert und internationaler gestaltet.

c) Die Dresdener Übereinkunft vom 15. April 1893 (R. G. Bl. 1894, 343) hat den Kampf gegen die Ausbreitung der Cholera in Europa selbst im Auge.

Sie ist unterzeichnet von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, Rußland und der Schweiz; Großbritannien hat sich nur mit weitgehendem Vorbehalte angeschlossen; die Niederlande, Serbien und Liechtenstein sind später, Rumänien ist 1897 beigetreten[4]).

Die vereinbarten Maßregeln betreffen einerseits den Verkehr von Reisenden und Waren (Anlage I), andrerseits das Sanitätswesen an der Donaumündung bei Sulina (Anlage II). Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, von der Entstehung eines Choleraherdes auf seinem Gebiet und von den getroffenen Vorbeugungsmaßregeln den anderen Staaten Mitteilung zu machen. Die den Verkehr einengenden Maßregeln sind auf die verseuchten Gebiete zu beschränken. Die giftfangenden Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können und daher für Einfuhrverbote und für die Desinfektion in Frage kommen, werden genau bezeichnet (Leibwäsche, getragene Kleider, gebrauchtes Bettzeug, Hadern und Lumpen); Einfuhr und Durchfuhr anderer Gegenstände darf nicht untersagt werden. Eine allgemeine Absperrung der Landesgrenzen darf nicht stattfinden; nur erkrankte

[4]) Die Protokolle sind abgedruckt N. R. G. 2. s. 19, 3.

Personen dürfen zurückgehalten werden. Für den Seeverkehr wird zwischen verseuchten, verdächtigen und reinen Schiffen unterschieden. Nur die verseuchten unterliegen der Quarantäne; die verdächtigen Schiffe werden desinfiziert, mit frischem Trinkwasser versehen und das Kielwasser wird ausgeschöpft.

Alle von der Sulinamündung stromaufwärts gehenden Schiffe sind, solange die Stadt nicht mit gutem Trinkwasser versehen ist, einer gesundheitspolizeilichen Beaufsichtigung unterworfen. In der Stadt selbst, sowie an beiden Ufern des Stromes sind Sanitätsstationen minderer Ordnung zu errichten, welche die Schiffe zu überwachen haben, und in welche die Kranken zu schaffen sind.

d) Einen wichtigen Fortschritt brachte die Pariser Konferenz mit der Sanitätskonvention vom 3. April 1894 (Zusatzerklärung vom 30. Oktober 1897 R. G. Bl. 1898, 973). Ihr Zweck waren Maßregeln zur Bekämpfung der Cholera in den Ursprungsländern, daher insbesondere die Überwachung der Mekkapilgerfahrten und die Einrichtung von Sanitätsstationen im persischen Golf.

Die Konvention ist ratifiziert von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien (außer Anlage III), Griechenland, Italien, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rußland, Spanien. Schweden-Norwegen ist am 6. April 1898 beigetreten.

Die Beschlüsse der Konferenz sind in vier Anlagen zur Konvention selbst niedergelegt. Die Grundlage bilden die Bestimmungen der Sanitätskonventionen von Venedig 1892 und Dresden 1893 (oben b, c).

Anlage I enthält 1. die in den Abgangshäfen bezüglich der aus dem indischen Ozean und aus Ozeanien kommenden Pilgerschiffe zu ergreifenden Maßnahmen (vor allem ärztliche Untersuchung der Pilger vor der Einschiffung und Zurückhaltung erkrankter wie verdächtiger Personen); 2. die Maßnahmen an Bord der Schiffe, die mohammedanische Pilger nach dem Hedschas oder von dort zurückbringen. Zuwiderhandlungen der Schiffskapitäne werden mit Geldstrafen belegt.

Anlage II behandelt die gesundheitspolizeiliche Überwachung der Pilgerfahrten im Roten Meer. 1. Die aus dem Süden kommenden Schiffe haben zunächst die Sanitätsstation Camaran anzulaufen. Reine Schiffe erhalten das Recht zur Weiterfahrt (libre pratique); verdächtige Schiffe, auf denen seit sieben Tagen kein neuer Fall von Cholera vorgekommen ist, werden desinfiziert und nach Weiterfahrt in Djeddah abermals untersucht; verseuchte Schiffe werden zurückgehalten, die Passagiere gelandet und isoliert. 2. In den Sanitätsstationen sind verschiedene Verbesserungen vorzunehmen. 3. Auch die von Norden kommenden, sowie die aus den Häfen des Hedschas zurückkehrenden Schiffe sind gesundheitlich zu überwachen.

Anlage III betrifft die Gesundheitspolizei im persischen Golf, hauptsächlich die Errichtung eines Netzes von Sanitätsposten.

Von besonderer Wichtigkeit ist die **Anlage IV**, betreffend die Überwachung und Ausführung der getroffenen Vereinbarungen. Sie wird einem besonderen Komitee übertragen, das aus den Mitgliedern des obersten Gesundheitsrates in Konstantinopel (vgl. zuvor a) gebildet wird. Es besteht aus drei der türkischen Vertreter in diesem Gesundheitsrat und den Delegierten derjenigen Mächte, welche den Sanitätskonventionen von Venedig, Dresden und Paris beigetreten sind. Den Vorsitz führt eines der türkischen Mitglieder. Ein Korps von diplomierten und sachverständigen Ärzten, von gut geübten Desinfektoren, Mechanikern und Sanitätswächtern wird mit dem Sanitätsdienste betraut. Die Kosten des Verfahrens werden zwischen der türkischen Regierung und dem obersten Gesundheitsrat verteilt. Schiffskapitäne, die den erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden durch eine besondere Konsulatskommission abgeurteilt, die in Konstantinopel jedes Jahr durch das Konsularkorps bestimmt wird. Der Konsul der beteiligten Nation ist zur Verhandlung beizuziehen; er hat Stimmrecht. Die rechtskräftig erkannte Geldstrafe verfällt dem obersten Gesundheitsrat, der sie zu Zwecken der Sanitätsverwaltung zu verwenden hat.

2. Die Bekämpfung der Pest bildete die Aufgabe der zu Venedig vereinbarten Sanitäts-Übereinkunft vom 19. März 1897 (R. G. Bl. 1900 S. 43, dazu die den Art. 35 abändernde Deklaration vom 24. Januar 1900 R. G. Bl. S. 821.)

Der Ausbruch der Pest in Bombay hatte die österreichisch-ungarische Regierung veranlaßt, die Mächte zu gemeinsamen Beratungen einzuladen. Diese nahmen die Pariser Konvention von 1894 (oben 1d) zur Grundlage, soweit nicht die (damals angenommene) längere Inkubationsdauer der Pest (zehn Tage gegenüber fünf Tagen bei der Cholera) abweichende Bestimmungen notwendig machte. Das Ergebnis der Beratung bildet die „Internationale Sanitäts-Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest". Sie ist ratifiziert von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Rumänien, Rußland, der Schweiz, Spanien.

Die Konvention enthält als einzige Anlage das „Allgemeine Gesundheitsreglement zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Pest." Daneben wird den zuständigen Behörden Marokkos empfohlen, in den Häfen dieses Landes Maßnahmen zur Anwendung zu bringen, die mit den in dem Reglement vorgesehenen in Einklang stehen.

In Kapitel I des Reglements sind die Maßnahmen außerhalb Europas, in Kapitel II die Maßnahmen in Europa zusammengestellt.

Kapitel III und IV enthalten technische „Vorschläge" für die Ausführung der Desinfektion, sowie über die Sicherheitsmaßregeln an Bord der Schiffe. Die Überwachung und Ausführung der Vereinbarung wird in Kapitel V ganz so wie in der Konvention von 1894 dem obersten Gesundheitsrat in Konstantinopel und dem aus diesem zu bildenden besondern Komitee übertragen. Kapitel V dehnt die Zuständigkeit der unter 1a genannten Behörden auch auf die Durchführung der gegen die Pest getroffenen Vereinbarungen aus.

3. Die durch die bisherigen Konventionen gewonnenen Ergebnisse wurden zusammengefaßt und weiterentwickelt durch die Pariser Konferenz von 1903. Den Abschluß der Beratungen bildet die internationale Übereinkunft, betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903 (R. G. Bl. 1907 S. 425).

Der Staatenverband umfaßt zur Zeit 35 Staaten: sämtliche größere und mittlere europäische Staaten (auf dem Balkan Rumänien, Serbien, Bulgarien, Griechenland), abgesehen von den russischen Randstaaten und Albanien — Türkei, Ägypten, Persien, Indien, Tunis, Algerien, Marokko. — V. St. v. Amerika, Mexiko, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Uruguay.

Die Konvention tritt für die ratifizierenden Mächte an die Stelle der bisherigen Konventionen, die für die übrigen Vertragsstaaten auch weiterhin in Kraft bleiben. Nach zwei Richtungen hin hatte man neuen wissenschaltlichen Anschauungen Rechnung zu tragen: 1. daß die Inkubationszeit bei der Pest nicht 10 Tage, wie man bisher angenommen hatte, sondern nur 5 Tage betrage; 2. daß die Ratten die gefährlichsten Träger der Infektion seien (daher die „dératisation" als Schutzmittel).

Der erste Titel sieht Anzeigepflicht bei Auftreten von Cholera oder Pest, Überwachung der aus verseuchten Gebieten kommenden Waren, Fahrzeuge und Reisenden vor. Die bisherigen Vorschriften werden vielfach gemildert. Die Vertilgung der Schiffsratten wird bei Pestgefahr unter die Schutzmaßregeln aufgenommen. Im zweiten Titel, der die Maßnahmen außerhalb Europas betrifft, werden den Kriegsschiffen bei Durchfahrung des Suezkanals gewisse Erleichterungen gewährt. Der dritte Titel (Überwachung der Pilgerschiffe) wiederholt die bisherigen Vorschriften, erleichtert aber den Verkehr für die Pilgerschiffe der Signatarmächte. Titel vier reorganisiert die internationalen Ausführungsorgane (oben § 27 IV), empfiehlt dem Gesundheitsrat zu Tanger die Anwendung der Übereinkunft, verlangt die Beschleunigung der sanitären Einrichtungen im persischen Meerbusen und überträgt der französischen Regierung die Einsetzung eines Office international d'hygiène in Paris (oben § 28, 11). Der fünfte Titel faßt das bisher nicht berücksichtigte gelbe Fieber ins Auge und empfiehlt, ohne zu bindenden Vereinbarungen zu gelangen, den beteiligten Mächten eine Revision ihrer Sanitätsverordnungen.

4. Die praktischen Erfahrungen führten zu einer teilweisen Umarbeitung der Übereinkunft durch die internationale Sanitätskonferenz, die zu Paris vom 7. November 1911 bis 17. Januar 1912 tagte. Das Ergebnis ist die Übereinkunft vom 17. Januar 1912, betreffend Maßregeln gegen Cholera, Pest und Gelbfieber[5]).

Die (160 Artikel umfassende) Konvention ist unterzeichnet von Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei und Ägypten; V. St. v. Amerika, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Columbien, Costa Rika, Cuba, Ecuador, Guatemala, Haiti, Honduras, Mexiko, Panama, Salvador; Persien, Siam. Sie tritt für die ratifizierenden Mächte an die Stelle der bisherigen Konventionen, die für die übrigen Vertragsstaaten auch weiterhin in Kraft bleiben.

Die wesentlichste Neuerung bilden eingehende Vorschriften über das durch eine Stechmücke (stegomya calopus) übertragene Gelbfieber. Weitere Änderungen berücksichtigen die Ergebnisse der Pestforschung (Übertragung der Pest durch den Rattenfloh, Inkubationsdauer fünf Tage) und der Choleraforschung (gesunde „Bazillenträger"). Vernichtung der Ratten, Stechmücken und anderer Insekten. Maßnahmen in den Häfen und an den Meeresgrenzen. Maßnahmen an den Landesgrenzen. Sonderbestimmungen für die Länder des Orients und des äußersten Ostens.im wesentlichen der Übereinkunft von 1903 entsprechend. Die Vorschriften über die Einfahrt in den persischen Golf sind gestrichen, da auf ihre Beachtung nicht gerechnet werden kann. Auch die Bestimmungen über den internationalen Gesundheitsrat in Konstantinopel sind gestrichen und dessen Angelegenheiten der unmittelbaren Regelung durch die beteiligten Mächte überlassen.

III. Die Bekämpfung des Mißbrauchs von Alkohol und Opium[6]).

Die geltenden Vereinbarungen beschränken sich bisher auf zwei abgegrenzte geographische Gebiete.

1. Zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See ist im Haag am 16. November 1887 ein Vertrag geschlossen worden (R. G. Bl. 1894 S. 427).[7])

---

[5]) Dem Reichstag mit einer Denkschrift vom 4. Dezember 1913 überreicht (Drucksachen Nr. 1232). Die Procès-Verbaux der Konferenz sind von der französischen Regierung herausgegeben (1912). — Vgl. Strupp im Jahrbuch Bd. 1, S. 1258.

[6]) Maßnahmen, die zu internationalen Abkommen drängen, enthält der Kampf gegen den Alkohol in der Gesetzgebung einzelner Staaten, wie Norwegen, ganz besonders aber der V. St. v. Amerika; vgl. das Washingtoner Abk. mit England v. 23. Januar 1924 (Abdruck Rivista di diritto internazionale Bd. 16, S. 456, 1924). Vgl. oben § 36 III.

[7]) Die Verhandlungen sind mitgeteilt N. R. G. 2. s. 14, 473; 22, 562. Vgl.

Dieser von Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden unterzeichnete, von Frankreich nicht ratifizierte, von den übrigen Mächten durch das Ratifikationsprotokoll vom 11. April 1894 in Kraft gesetzte Vertrag lehnt sich teilweise an den Haager Vertrag von 1882 zur Regelung der Hochseefischerei in der Nordsee (unten § 46 A II 2) an. Er hat die fahrenden Branntweinschenken (bumboats oder coopers) im Auge. Durch den Vertrag wird der Verkauf und Ankauf von spirituosen Getränken an und von Personen, die sich an Bord eines Fischerfahrzeuges befinden oder zu einem solchen Fahrzeuge gehören, auf offener See unbedingt verboten. Dasselbe gilt vom Aus- und Eintausch solcher Getränke (Art. 2). Zur Vermeidung einer Umgehung dieser Vorschrift wird auch das Recht, Mundvorrat und andere Gebrauchsgegenstände an die Fischer zu verkaufen, von einer besonderen Bewilligung abhängig gemacht, die derjenige Staat zu erteilen hat, dem das verkaufende Schiff gehört (Art. 3). Das Recht der Überwachung steht den Fischereikreuzern der vertragschließenden Mächte in demselben Umfange zu, in dem es ihnen durch den Haager Vertrag von 1882 eingeräumt ist. Die Aburteilung erfolgt durch die Gerichte des Staates, dem das schuldige Schiffe seiner Flagge nach angehört. — Das deutsche Ausführungsgesetz ist vom 4. März 1894 (R. G. Bl. S. 151).

2. Durch die Art. 90 bis 94 der Brüsseler Antisklavereiakte vom 2. Juli 1890 (R. G. Bl. 1892 S. 605) war der Handel mit Spirituosen innerhalb einer genau abgegrenzten Zone in Afrika wesentlichen Beschränkungen unterworfen (vgl. unten § 49).

Im Hinblick auf die gerechte Besorgnis wegen der moralischen und materiellen Folgen, die der Mißbrauch der Spirituosen bei den eingeborenen Völkerschaften Afrikas mit sich bringt, war durch Art. 91 die Einfuhr wie auch die Fabrikation dieser Getränke in denjenigen Teilen der Zone gänzlich verboten, in welchen erweislich, sei es aus religiösen oder anderen Gründen, keine Spirituosen verbraucht werden oder deren Genuß sich nicht eingebürgert hat. In den übrigen Teilen der Zone sollte der Verkehr mit Spirituosen durch einen im Vertrag bestimmten Einfuhrzoll sowie durch eine diesem entsprechende Fabrikationssteuer eingedämmt werden (Art. 92, 93). Die Mächte, deren Besitzungen an die bezeichnete Zone angrenzen, verpflichteten sich, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um zu verhindern, daß Spirituosen über ihre Grenzen in das Gebiet der Zone eingeführt werden (Art. 94).

Diese Vereinbarungen hatten eine wesentliche Verschärfung erhalten durch die beiden Brüsseler Verträge vom 8. Juni 1899 (R. G. Bl. 1900, S. 823) und vom 3. November 1906 (R. G. Bl. 1908, S. 5)[8]), indem

Guillaume, Rev. Bd. 26, S. 488. Höpfner, Vgl. d. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil 2, 507 (1906). Fleischmann, Wörterbuch I, 160. O. Neumann, Widerstand gegen ausw. Staatsgewalt auf hoher See, Diss. Rost. 1904.

[8]) Materialien abgedruckt in N. R. G. 3. s. 1, 643.

der Mindestbetrag des Eingangszolls wie der Fabrikationssteuer zuerst auf 70, dann auf 100 Frcs. für den Hektoliter von 50 % Alkohol erhöht wurde. Die Verträge sind unterzeichnet von Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, dem Kongostaat, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Rußland, Schweden, Spanien; die Vereinigten Staaten und Österreich-Ungarn sind 1907 beigetreten.

All diese Vereinbarungen sind durch das Abkommen zu St. Germain vom 10. September 1919 [9]) aufgehoben und verschärft worden.

Das Abkommen ist zwischen den V. St. v. Amerika, Belgien, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan und Portugal geschlossen, erfaßt ohne weiteres aber auch Deutschland (Vers. Vertr. Art. 126). Es gilt für das afrikanische Festland, soweit es der Gewalt der Vertragsstaaten unterworfen ist, mit Ausnahme von Algier, Tunis, Marokko, Libyen, Ägypten und der südafrikanischen Union. Verboten ist Einfuhr, Beförderung, Verkauf und Besitz von Handelsbranntwein jeder Art und von Getränken, denen solcher Alkohol beigemischt ist, ferner Absinth u. a. Die Einfuhr anderer geistiger Getränke ist einem Einfuhrzoll von wenigstens 800 Fr. (in den italienischen Kolonien 600 Fr.) für den Hektoliter reinen Alkohols unterworfen. Verboten ist die Herstellung geistiger Getränke jeder Art.

Ein Internationales Zentralbureau (unter der Autorität des Völkerbundes) soll mit der Aufgabe errichtet werden, die zwischen den Vertragsteilen über Einfuhr und Herstellung von Branntwein ausgetauschten Schriftstücke zu sammeln.

3. Das Haager Abkommen zur Bekämpfung des Opiummißbrauchs vom 23. Januar 1912.

Die 3 Konferenzen im Haag von 1911 und 1913 über Maßregeln zur Bekämpfung des Opiummißbrauchs hatten bis zur Beendigung des Weltkriegs zu einem endgültigen Ergebnis nicht geführt. Die Konvention vom 23. Januar 1912 hatte nicht ratifiziert werden können, da die Vertragsmächte die Ratifizierung von dem Beitritt der übrigen Mächte abhängig machten, dieser aber noch nicht erfolgt war.[10])

Der Versailler Vertrag (Art. 295) wurde zu einer Bereinigung der Schwierigkeiten benutzt, die der Geltung des Abkommens sich entgegenstellten, indem sich die Versailler Vertragsstaaten, die das Abkommen noch nicht unterzeichnet oder es nicht ratifiziert hatten, damit einverstanden erklärten, das Abkommen in Kraft zu setzen, sowie

---

[9]) Abdruck Deutsches Kolonialblatt 1920, S. 31 und Pohl-Sartorius, S. 430.

[10]) Text: Jahrbuch Bd. 1, S. 303; R. G. Bl. 1921, S. 1. Vgl. dazu Fleischmann in v. Stengel-Fleischmann Bd. 3, S. 437. van der Mandere, Jahrbuch Bd. 1, S. 1239 und Z. Vö. R. Bd. 8, S. 101. Hischmann, Die Opiumfrage und ihre intern. Behandlung, 1912. — Korrespondenz über das englisch-chinesische Opium agreement vom 8. Mai 1911 in N. R. G. 3. s. 8, 467.

ferner, daß die Ratifikation des Versailler Vertrages der Ratifikation des Opiumabkommens gleich gelte.

Mit dem Abkommen soll fortschreitend die Einfuhr von Opium nach China und der Verbrauch in China, aber auch anderwärts der Genuß von Opium in Vergnügungsstätten eingeschränkt werden. Schwierigkeiten bot der wirtschaftliche Wettbewerb der an der Übereinkunft noch nicht beteiligten Staaten, besonders der Türkei; ferner die Gefahr, daß an Stelle des Opiums Kokain oder Morphium treten könnte, auch dessen Herstellung und Verwendung ist nur zu Heil- und sonstigen erlaubten Zwecken zuzulassen.

Eine vom Rat des Völkerbundes einberufene Konferenz hat am 18. Februar 1925 zu Genf einen Vertrag festgestellt, der in schärferer Weise Anbau und Verwertung des Opiums treffen, namentlich aber den Handel mit Opium einer internationalen Aufsicht unterstellen will. Für diesen Zweck wird ein „Comité central" eingesetzt, bestehend aus vom Rate des Völkerbundes ernannten Mitgliedern und Vertretern, die Deutschland und die V. St. v. Amerika zu entsenden eingeladen werden sollen. Der Vertrag tritt allerdings erst in Kraft, wenn er von 10 Staaten ratifiziert ist, darunter von 7 Staaten, die an der Ernennung des Comité central beteiligt sind.

IV. Arbeiterschutz. Darüber vgl. unten § 48.

V. Der Vertrag zum Schutze des menschlichen Lebens auf hoher See (mit Reglement), geschlossen zu London am 20. Januar 1914, ist vor Ausbruch des Weltkriegs nicht ratifiziert worden[11]).

Nach dem Untergange des englischen Dampfers Titanic (April 1912) ist auf Initiative des Deutschen Kaisers in London am 12. November 1913 eine Staatenkonferenz zusammengetreten, um über gemeinsame Maßregeln zur Verhütung der Wiederkehr ähnlicher Katastrophen zu beraten. Das Ergebnis war der Vertrag vom 20. Januar 1914. Vertragstaaten sind Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, Italien, Norwegen, die Niederlande, Rußland und Schweden. Der Vertrag, der 74 Artikel umfaßt, zerfällt inhaltlich in vier Hauptabschnitte. 1. Zur Sicherung der Seefahrt wird ein dreifacher Dienst eingerichtet: zwei besondere Beobachtungsschiffe, die, auf Kosten der sämtlichen Vertragsmächte, von den Vereinigten Staaten gestellt werden, haben im nordatlantischen Ozean die Wracks zu zerstören, die Eisverhältnisse zu beobachten und das Treibeis aufzusuchen. Zugleich verpflichten sich die Mächte, eine Änderung der Seestraßenordnung in Angriff zu nehmen. 2. Die Schiffskonstruktion soll so beschaffen sein, daß sie (durch wasserdichte Abteilungen) die möglichste Unsinkbarkeit, besonders bei den großen Passagierdampfern, gewährleistet. 3. Alle

[11]) Dem deutschen Reichstag mit einer Denkschrift überreicht am 24. März 1914 (Drucksachen Nr. 1510). Portugal ist beigetreten (R. G. Bl. 1914 S. 407).

Handelsschiffe (auch Segelschiffe, die 50 und mehr Personen an Bord haben), müssen mit einer Einrichtung für Funkentelegraphie versehen sein. Der ununterbrochene Hördienst soll möglichst bald auf allen Schiffen durchgeführt werden. Jeder Kapitän soll, wenn er das Notrufzeichen hört, zu Hilfe eilen. 4. Auf jedem Schiff muß für alle an Bord befindlichen Personen Platz in den Rettungsbooten oder auf den Rettungsflößen vorhanden sein. Die Zahl und Konstruktion der mitzuführenden Rettungsringe und Rettungswesten ist vorgezeichnet. Auch zur Verhinderung der Feuersgefahr und zur Entdeckung und Löschung von Schiffsbränden sind Vorschriften vereinbart. Schiffe, die den aufgestellten Bedingungen genügen, erhalten ein „Sicherheitszertifikat", das von allen Vertragsstaaten als vollgültig anerkannt wird.

VI. Über Maßnahmen, die auf **Einwirkung des Völkerbundes** zurückgehen, vgl. unten § 50 D III.

Vierter Abschnitt.

§ 46. Der Schutz von Tieren und Pflanzen.

A. Schutz von Tieren.

I. Zur Verhütung der Verbreitung von ansteckenden Tierkrankheiten (insbesondere auch der Tollwut der Hunde) sind zahlreiche Einzelverträge, vorzugsweise zwischen benachbarten Staaten, geschlossen worden.

II. Der Schutz der Fischerei.

1. Der Schutz der Fischerei in den durch das Gebiet mehrerer Staaten strömenden Flüssen bildet den Inhalt verschiedener Verträge zwischen den beteiligten Staaten[1]).

Für die deutschen Interessen ist hier von besonderer Wichtigkeit der zwischen Deutschland (d. h. Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg), den Niederlanden und der Schweiz am 30. Juni 1885 geschlossene Vertrag, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins (R. G. Bl. 1886, 192)[2]). Dem Vertrag ist Luxemburg 1892 beigetreten. Er betrifft die Fangarten, die Schonzeit, den Schutz der natürlichen Laichplätze wie der künstlichen Lachszucht. In Art. IX verpflichten sich die beteiligten Uferstaaten, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und deren Übertretung mit angemessenen Strafen zu bedrohen. Vgl. das preußische Gesetz vom 17. April 1895 (Preuß. Gesetzsammlung S. 165).

2. Aber auch die Hochseefischerei ist unter den Schutz internationaler Vereinbarungen gestellt worden.

Der Schutz kommt der Tierwelt allerdings nur mittelbar zugute.

Hierher gehört der Vertrag über die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, geschlossen im Haag am 6. Mai

[1]) Vgl. Buchenberger, H. St. Bd. 3, S. 1060.

[2]) Vgl. den italienisch-schweizerischen Vertrag über die Fischerei in den Grenzgewässern vom 13. Juni 1906 in N. R. G. 2. s. 35, 471.

1882[3]) (R. G. Bl. 1884 S. 25. 1890 S. 5. Deutsches Ausführungsgesetz vom 30. April 1884, R. G. Bl. 48).

Vertragstaaten sind Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und die Niederlande; Schweden und Norwegen ist der Beitritt vorbehalten. Der Vertrag findet Anwendung auf die Nordsee außerhalb der Küstengewässer (Art. 1 bis 4). Die Fischerfahrzeuge der vertragschließenden Mächte sind in das Schiffsregister einzutragen und durch äußere Kennzeichen erkennbar zu machen (Art. 5 bis 13). Eingehende Bestimmungen werden getroffen, um Konflikte zwischen den Fischerbooten der verschiedenen Flaggen zu verhindern (Art. 14 bis 25). Die Überwachung der Fischerei wird durch Kriegsfahrzeuge der vertragschließenden Mächte ausgeübt. Die Fischereikreuzer sind berechtigt, die durch die Fischerboote begangenen Delikte ohne Unterschied der Nationalität der Fischer festzustellen. Sie haben zu diesem Zweck das Recht, das Schiff anzuhalten, zu besuchen, sowie ein Protokoll aufzunehmen oder in schweren Fällen das einer Zuwiderhandlung schuldige Fahrzeug in einen Hafen der Nation des Fischers abzuführen (Art. 26 bis 31). Die Entscheidung liegt stets bei den Gerichten desjenigen Landes, dem die Fahrzeuge der Schuldigen angehören (Art. 36). Die Verfolgung von Fischereidelikten ist im Namen des Staates oder durch den Staat zu betreiben (Art. 34).

III. Der Schutz der übrigen Tierwelt.

1. Um die Robben im Beringmeer vor der Ausrottung zu schützen, haben zunächst die Vereinigten Staaten und England auf Grund des Pariser Schiedsspruches vom 15. August 1893 Vereinbarungen über den Robbenfang außerhalb der Küstengewässer (die auf drei Seemeilen bestimmt wurden) miteinander getroffen[4]).

Durch diese wird der Robbenfang zur See in einer Zone, die 60 Seemeilen rings um die Pribyloffinseln umfaßt, überhaupt ausgeschlossen. In den übrigen Teilen des Beringmeeres wird die Anwendung von Feuerwaffen, Netzen und Sprengstoffen untersagt; eine Schonzeit, die vom 1. Mai bis 31. Juli reicht, wird eingeführt; der Fang darf nur mit Segel-

[3]) Strupp Bd. 2, S. 219. — Die Verhandlungen sind mitgeteilt N. R. G. 2. s. 9, 505. — Vgl. de Ryckere, Le régime légal de la pêche maritime dans la mer du Nord, 1901. Friedr. Gutmann, Die internat. Verträge über die Nordseefischerei, Diss. 1912.

[4]) Vgl. Barclay, Rev. Bd. 25, S. 417. Engelhardt, Rev. Bd. 26, S. 386; Rev. Gen. Bd. 5, S. 193, 347. Tillier, Les pêcheries de sphôques de la mer Bering, 1906. Triepel, S. 279. Löning, H. St. Bd. 6, S. 442. Kaufmann, Jahrbuch der internat. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 1, S. 459. Die Aktenstücke sind abgedruckt in N. R. G. 2. s. 18, 587; 21, 439; 22, 557, 564, 624; 27, 212; 3. s. 5, 717. Die Verträge finden sich in N. R. G. 3. s. 5, 717, 720. — Die deutsche Schiffahrt ist an dem Robbenfang im Beringmeer nicht beteiligt. Vgl. aber das deutsche Gesetz vom 4. Dezember 1876 (R. G. Bl. S. 233), betr. die Schonzeit für den Fang von Robben. — J. B. Moore 1, 890.

booten betrieben werden; die Fischerboote müssen von ihrer Regierung eine besondere Bewilligung zum Fang von Robben erhalten und eine besondere Flagge führen. Über die Ergebnisse des Fischzuges sind genaue Eintragungen in das Schiffsbuch zu machen. Die Vereinigten Staaten haben auf Grund dieser Vereinbarungen das Robbenschutzgesetz vom 9. April 1894 erlassen und die 33 Seemächte eingeladen (1894), den Vereinbarungen beizutreten. Sie haben dann zunächst mit Rußland am 4. Mai 1894 sich über einen entsprechenden modus vivendi geeinigt; Italien ist durch Deklaration vom 23. Oktober 1894 den englisch-amerikanischen Abmachungen beigetreten, und endlich haben die Vereinigten Staaten mit Rußland und Japan am 7. November 1897 auf derselben Grundlage einen Vertrag über die Regelung des Robbenfangs im Beringmeer geschlossen. Weitere Vereinbarungen der Vereinigten Staaten sind mit Großbritannien am 7. Februar 1911, mit Großbritannien, Rußland und Japan am 7. Juli 1911 abgeschlossen worden.

2. Dem Schutze der Tierwelt Afrikas dient der von Deutschland, Spanien, dem Kongostaat, Frankreich, Großbritannien, Italien und Portugal geschlossene Londoner Vertrag vom 19. Mai 1900[5]).

Der Schutz wird zunächst denjenigen Tieren gewährt, die dem Menschen nützlich sind; dann aber auch denjenigen, die unschädlich sind oder im wissenschaftlichen Interesse erhalten werden sollen. Innerhalb einer durch den Vertrag bestimmten Zone wird die Jagd auf die aufgezählten Tierarten entweder ganz verboten oder doch wesentlich eingeschränkt durch Aufstellung einer Schonzeit, durch das Verlangen, daß die Jäger einen Erlaubnisschein bei sich führen usw. Die Mächte verpflichten sich, die zur Durchführung der vereinbarten Grundsätze erforderlichen Anordnungen auf dem Wege der Landesgesetzgebung zu erlassen. — Das deutsche Reichsgesetzblatt hat den Vertrag nicht veröffentlicht.

3. Zum Schutz der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel ist zu Paris am 19. März 1902 eine internationale Übereinkunft (R. G. Bl. 1906 S. 89) **geschlossen worden**[6]). — Wieder in Kraft nach Versailler Vertrag Art. 282 Z. 25.

Die Verhandlungen reichen weit zurück. Eine im Jahre 1895 zu Paris geschlossene Konvention wurde nicht ratifiziert. Die Konvention von 1902 ist am 6. Dezember 1905 zu Paris von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Monako, Schweden und der Schweiz ratifiziert worden (R. G. Bl. 1906 S. 102). Portugal hat seinen Beitritt 1907 (R. G. Bl. S. 762), Schweden 1917 (R. G. Bl. S. 161) erklärt. Dagegen ist das am Vogelfang am meisten beteiligte Land — Italien — bisher nicht beigetreten.

Die Konvention verlangt grundsätzlich uneingeschränkten Schutz der für nützlich erklärten Vögel (Art. 1); also Verbot des Tötens der

[5]) Abgedruckt N. R. G. 2. s. 30, 430. Vgl. Rev. Gen. Bd. 7, S. 519.
[6]) Abgedruckt N. R. G. 2. s. 30, 686.

Vögel, des Zerstörens der Nester, der Eier, der Brut. Die Mächte verpflichten sich aber einstweilen nur zu eingeschränktem Schutz. Zu verbieten ist: 1. das Ausnehmen der Nester, das Zerstören der Brut, Ein- und Durchfuhr, Kauf und Verkauf von Vögeln (Art. 2); 2. der Massenfang (Art. 3); 3. Fangen und Töten der in einem Anhang verzeichneten Vögel in der Zeit vom 1. März bis 15. September (Art. 4). Dabei ist die Zulassung von Ausnahmen in weitem Umfang gestattet (Art. 6—9). Der Beitritt steht anderen Staaten offen (Art. 13).

B. Schutz der Pflanzen[7]).

I. Die Gefahr, welche die Reblaus für die Weinpflanzungen mit sich brachte, hat zu einer internationalen Konvention geführt, die am 17. September 1878 geschlossen, am 3. November 1881 zu Bern durch eine neue Vereinbarung ersetzt wurde (R. G. Bl. 1882 S. 125)[8]), wieder in Geltung nach Art. 282 Z. 24 Versailler Vertrag.

Vertragsmächte sind: Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Portugal und die Schweiz. Später sind beigetreten: Belgien, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Rumänien, Serbien, Spanien. Deklaration dazu vom 15. April 1889 (R. G. Bl. S. 203). Diese internationale Reblauskonvention (Convention phylloxérique internationale) verpflichtet die Vertragsstaaten, ihre innere Gesetzgebung zu vervollständigen, um ein gemeinsames und wirksames Vorgehen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus zu sichern. Sie enthält ferner Bestimmungen über den Verkehr von Wein, Trauben usw. Ausgerissene Weinstöcke und trockenes Rebholz sind von dem internationalen Verkehr ausgeschlossen. Die Vertragsstaaten werden sich gegenseitig alle auf die Bekämpfung der Reblaus bezüglichen Maßregeln mitteilen. Die Einsetzung eines internationalen Bureaus ist nicht vorgesehen.

Das deutsche Ausführungsgesetz datiert vom 3. Juli 1883 (R. G. Bl. 149); ersetzt durch das Gesetz vom 6. Juli 1904 (R. G. Bl. 261).

C. Durch den Vertrag vom 7. Juni 1905 ist in Rom ein internationales landwirtschaftliches Institut begründet worden[9]). Wieder in Kraft nach Versailler Vertrag Art. 282 Z. 23.

---

[7]) Das Internat. Landwirtsch. Institut (unten C) hat 1920 ein Abkommen zur Bekämpfung der Heuschrecken entworfen.

[8]) Abgedruckt bei Fleischmann, S. 176. — Vgl. Loening, H. St. Bd. 7, S. 19.

[9]) Vgl. oben § 28 II, 12. Abdruck des Vertrages: N. R. G. 3. s. 2, 237; 3, 139. Pohl-Sartorius, S. 86. Bericht der deutschen Delegierten in Nr. 720 der Drucksachen des Reichstages, 13. Leg.-Periode Session 1912/14. Vgl. Mérignhac Bd. 2, S. 711. Fleischmann bei v. Stengel-Fleischmann Bd. II, 1918, S. 756. Ricci, Das statist. Bureau des intern. landwirtsch. Instituts 1912. Wieth-Knudsen, Entwicklungsgeschichte des Intern. Landwirtschaftsinstituts in Rom (Festschrift für Brentano, 1916).

Das ins Große angelegte Institut soll durch möglichst reiche Sammlung des auf die Landeskultur bezüglichen Materials, durch seine Veröffentlichung, durch Vorschläge zu Verbesserungen an die Regierungen und durch Auskunftserteilung den Interessen der Landwirtschaft dienen; nicht bloß im Rahmen der Wirtschaftstechnik, sondern auch des Wirtschaftsbetriebs (Arbeitslohn, Versicherung, Genossenschaftswesen, Kredit). Das Institut international d'agriculture mit „Ackerbauinstitut" zu verdeutschen ist sachlich zu eng und sprachlich nicht geboten.

Beteiligt sind zur Zeit 48 Staaten (ungerechnet die Kolonien). Bei dem ungewöhnlichen persönlichen Anteil, den der König von Italien an dieser seiner Schöpfung nimmt, betrachten es auch ferner andere kleine und kleinste Staaten als Ehrensache, dem Abkommen beizutreten. So sind alle Erdteile vertreten. Auch von den amerikanischen Staaten fehlen nur ganz wenige. Asien stellt China, Japan, Persien; Afrika Ägypten und Äthiopien.

D. Durch Abkommen vom 25. November 1913 sollte eine Kommission für **Internationalen Naturschutz** gebildet werden[10]). Ihr war nur die Aufgabe der Beratung und Propaganda gestellt.

Fünfter Abschnitt.

Schutz ideeller Interessen.

§ 47. Im Einzelnen[1]).

I. Der Schutz religiöser Interessen[2]).

Von der gegenseitigen Zusicherung der freien Religionsübung ist bereits oben § 20 II 5, auch § 23 VIII 7 die Rede gewesen. Hier handelt es sich um die Vereinbarungen, die allgemeines Völkerrecht darstellen.

1. Bestimmungen des Berliner Kongresses von 1878.

a) Montenegro, Serbien, Rumänien und Bulgarien wurden verpflichtet, die Gleichheit der Religionsbekenntnisse in Gesetzgebung und Verwaltung ausnahmslos durchzuführen.

Vgl. Art. 5 Abs. 2, 3 für Bulgarien, Art. 27 für Montenegro, 35 für Serbien, 44 für Rumänien.

b) Dieselbe Verpflichtung wurde, wenn auch in anderer Fassung, durch Art. 62 der Türkei auferlegt[3]).

[10]) N. R. G. 3 s. Bd. 9, S. 668.

[1]) Ullmann, S. 400. Wilh. Vogel, Schutz wissensch., religiöser u. sittl. Interessen im Vö.R., Diss. Gött. 1908.

[2]) Carl Mirbt, Die christl. Mission in den völkerr. Verträgen der Neuzeit (Festgabe für A. v. Harnack, 1921, S. 342).

[3]) Bezüglich Armeniens vgl. Art. 61 des Berliner Vertrags von 1878 (oben S. 32). Das diplomatische Material über die armenischen Wirren der neunziger Jahre ist abgedruckt N. R. G. 2. s. 27, 511; 28, 118. — Vgl. de Ridder, Rev. Bd. 37, S. 283. Vgl. ferner oben S. 102.

2. Schon die Kongoakte vom 26. Februar 1885 (R.G.Bl. S. 215) **gewährleistet die Religionsfreiheit im Kongobecken**[4]).

Das an die Stelle der Kongoakte getretene **Abkommen zu St. Germain v. 10. September 1919** bestimmt (Art. 11 Abs. 23)[5]):

„Die Vertragsmächte, die in den afrikanischen Ländern Hoheits- und Verwaltungsrechte ausüben, ... werden die religiösen und wohltätigen Einrichtungen und Unternehmungen, die von den Angehörigen der anderen Vertragsmächte und der Mitgliedsstaaten des Völkerbundes, die dem gegenwärtigen Vertrag beitreten, geschaffen oder organisiert sind und darauf zielen, die Eingeborenen auf den Weg des Fortschritts und der Zivilisation zu führen, ohne Unterschied der Nationalität und des Kultus schützen und begünstigen. Wissenschaftliche Expeditionen, ihre Ausrüstung und ihre Sammlungen werden gleicherweise der Gegenstand einer besonderen Fürsorge sein.

Gewissensfreiheit und die freie Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen der Vertragsmächte und der Mitgliedsstaaten des Völkerbundes, die dem gegenwärtigen Vertrage beitreten, ausdrücklich gewährleistet. In diesem Geiste haben die Missionare das Recht des Zutritts, der Reise und des Aufenthaltes auf afrikanischem Gebiet und die Freiheit der Niederlassung, um ihre religiöse Aufgabe zu erfüllen."

Die Satzung des Völkerbunds (Art. 22 Abs. 5, 6) gewährleistet für die afrikanischen und ozeanischen Mandatsgebiete (oben § 12) „Gewissens- und Religionsfreiheit, lediglich mit den Einschränkungen, die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und guten Sitte erfordert."

Mit diesem Grundgedanken fortgeschrittener Auffassung des Religiösen als dem Bereiche eines von staatlicher Bevormundung freien Wirkens steht die Behandlung der deutschen Missionen im Versailler Vertrag (Art. 438) in schroffem Widerspruche. Die deutschen christlichen Missionen teilen grundsätzlich das Los aller deutschen Staatsangehörigen auf dem Boden der verbündeten Staaten oder der deutschen Kolonien; das Eigentum deutscher Missionsgesellschaften soll

---

[4]) Art. 6 Abs. 3: „Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen."

[5]) Abdruck im Deutschen Kolonialblatt 1920 S. 25 sowie bei Pohl-Sartorius, S. 406. Abgeschlossen zwischen V. St. v. Amerika, Belgien, England, Frankreich, Italien, Japan und Portugal. Deutschland ist nach Art. 126 Vers. Vertr. zur Anerkennung und Annahme der Abkommen zur Änderung der Kongoakte verpflichtet, somit also auch „Vertragsmacht". Übrigens ist die Berechtigung gegenüber der Kongoakte von 1885 (vgl. vorige Anmerkung) eingeschränkt!

In den sog. B- und C-Mandaten (oben S. 114/15) wird die freie Missionstätigkeit für die Angehörigen von Völkerbundsmitgliedern ausdrücklich vorgesehen.

zwar weiter für Missionszwecke verwendet werden, es wird aber Verwaltungsräten[6]) ausgeantwortet, die von der betreffenden verbündeten Regierung ernannt oder bestätigt werden.

3. Der Schutz der Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten ist für **Polen** und die **Tschechoslowakei** durch besondere Verträge mit den verbündeten „Hauptmächten" vorgesehen (Art. 93, 86 Versailler Vertrag)[7])

II. Der Schutz sittlicher und humanitärer Interessen.

1. Maßregeln zur Bekämpfung des Sklavenhandels vgl. § 49.

2. Die Bekämpfung des Mädchenhandels[8])

a) Von Einzelverträgen sind zu nennen das deutsch-niederländische Übereinkommen vom 15. November 1889 (R. G. Bl. 1891 S. 356 Fleischmann 223) zum Schutze verkuppelter weiblicher Personen und das damit vollständig übereinstimmende Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 4. September 1890 (R. G. Bl. 1891 S. 375).

b) Die am 15. Juli 1902 zu Paris begonnenen Verhandlungen haben zunächst zu dem Abschluß eines „Abkommens über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel" (convention administrative) vom 18. Mai 1904 (R. G. Bl. 1905, 695, Fleischmann 351, Strupp II 378) geführt. Ratifiziert haben Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Rußland, Schweden, die Schweiz und Spanien. Österreich-Ungarn, Brasilien, die Vereinigten Staaten und Luxemburg sind beigetreten (R. G. Bl. 1905 705, 715; 1907, 721; 1908, 481; 1911, 861).

Das Abkommen sieht nur die Sammlung von Nachrichten über Anwerbung von Frauen zum Zwecke der Unzucht im Auslande, Überwachung der Bahnhöfe und Einschiffungshäfen, der Bureaux für Stellenvermittlung[9]) nach dem Auslande, Möglichkeit der Rückbeförderung nach dem Heimatlande vor.

---

[6]) „Des gleichen religiösen Bekenntnisses" — was erst in die endgültige Fassung des Versailler Vertrages eingeschaltet worden ist.

[7]) Allgemein über „Nationalitätenfrage einschließlich des Minderheitsrechts" Laun, im Wörterbuch Bd. II, 1923, S. 93ff.

[8]) Butz, Die Bekämpung des Mädchenhandels im internationalen Recht, 1908. Kitzinger, D. J. Z. Bd. 12, S. 803. Renault, Rev. Gen. Bd. 9, S. 497. Mérignhac Bd. 2, S. 729. Ullmann, S. 406. — Appleton, La traite des blanches (Kommentar zu dem französischen Gesetz vom 4. April), 1903. Neumeyer, Intern. Verwaltungsrecht Bd. I, 1910, S. 260; Fleischmann bei Stengel-Fleischmann Bd. III, S. 457; Hartfeld, Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung, 1913.

[9]) Stellenvermittlergesetz v. 2. Juni 1910 (R. G. Bl. 860) § 7: „Stellenvermittler, welche für weibliche Personen Stellen im Ausland vermitteln, haben der .... Polizeibehörde ein Verzeichnis der Namen dieser Personen und der ihnen vermittelten Stellen ... regelmäßig vorzulegen".

c) Einige Jahre später wurde auf einer zweiten Konferenz das Pariser Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 getroffen (R. G. Bl. 1913, 31). Es ist ratifiziert von Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Rußland, Spanien und Portugal (R. G. Bl. 1913, 44, 763). In dem Abkommen übernehmen die Vertragsmächte die Verpflichtung, den Mädchenhandel unter Strafe zu stellen und unter die Auslieferungsdelikte aufzunehmen. Das deutsche Ausführungsgesetz vom 14. August 1912 (R. G. Bl. 1913 S. 44) hat die von dem Deutschen Reich übernommenen Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt[10]).

Klärung und Fortführung in dem (Genfer) Abkommen vom 30. September 1921 (R. G. Bl. 1924, II 180, 202.

3. Zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (publications obscènes) ist das Pariser Abkommen vom 4. Mai 1910 (R. G. Bl. 1911 S. 209) **geschlossen worden.** — Wieder in Geltung nach Versailler Vertrag Art. 282 Z. 18.

Ratifiziert haben sofort Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Schweiz; später Portugal, Rußland, Österreich-Ungarn und die Niederlande (R. G. Bl. 1911, 957; 1912, 149, 417). Beigetreten sind Luxemburg und Norwegen (R. G. Bl. 1911, 908; 1912, 187). In jedem der Vertragsstaaten soll eine Zentralbehörde mit der Sammlung des gesamten auf die Schmutzliteratur bezüglichen Materials beauftragt werden; diese Zentralbehörden sollen miteinander in unmittelbaren Verkehr treten, um die Verbreitung solcher Veröffentlichungen wirksam bekämpfen zu können.

Eine Fortbildung zeigt das Abkommen vom 12. September 1923 (zu Genf), das die vertragschließenden Staaten auch zur Verfolgung von Personen verpflichtet, die sich der Herstellung, des Besitzes, der Ein- und Ausfuhr unzüchtiger Schriften, Zeichnungen usw., Filme und des Handels damit schuldig machen (R. G. Bl. 1925, II 287).

4. Das Bestreben, die Eingeborenen der europäischen „Schutzgebiete" vor dem Untergang zu schützen, hat zu mehreren Übereinkommen geführt[11]): vornehmlich ist es die Kongoakte von 1885, die Brüsseler Antisklavereiakte von 1890 und das Abkommen zu St. Germain vom 10. September

---

[10]) Materialien in N. R. G. 3. s. 7, 200. — Vgl. Mettgenberg, Arch. ö. R. Bd. 31, S. 131. Das Genfer Abkommen von 1921 in Rivista di diritto intern. Bd. 16 (1924), S. 450.

[11]) Nicht in einem Atem darf hier das „Mandatsverhältnis" genannt werden, das für die Deutschland entrissenen Kolonien mit dem humanitären Mantel der Fürsorge für Völker gedeckt werden soll, die noch nicht imstande seien, sich unter den besonders schwierigen Bedingungen der heutigen Welt selbst zu leiten (Art. 22 Satzung des Völkerbundes). — Oben § 12.

1919, die unter Aufhebung der Akte von 1885 und 1890 eine neue Regelung treffen.

a) Im Art. 6 Abs. 1 der Kongoakte von 1885 verpflichteten sich die Mächte, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen. Diese Zusage wiederholt Art. 11 des Revisionsabkommens von 1919, nicht ohne (im Eingang) zu betonen, „daß die betreffenden Länder gegenwärtig (!) sich unter anerkannten Verwaltungen befinden, ausgestattet mit den örtlichen Bedingungen entsprechenden Einrichtungen und daß die Entwicklung der eingeborenen Bevölkerung sich in stetem Aufstieg bewegt".

b) Die Brüsseler Antisklavereiakte von 1890 verfolgte das Ziel in drei Richtungen: Abwehr von Sklavenhandel und Sklavenjagden (unten § 49) — der Einfuhr und Herstellung von Spirituosen (oben § 45 III 2) — Einfuhr und Vertrieb von Feuerwaffen. Verbot oder Beschränkungen griffen in der Zone zwischen dem 20. Grad nördlicher und dem 22. Grade südlicher Breite einschließlich der bis auf 100 Seemeilen von den Küsten entfernten Inseln Platz.

Den vorläufigen Abschluß dieser Bemühungen vor dem Weltkriege bildete die Brüsseler Akte vom 28. April 1908 über das Waffenwesen in Afrika. Beteiligt sind Deutschland, die V. St. v. Amerika, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, der Kongostaat, die Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden, Spanien, die Türkei und Liberia[12]).

c) Nach Art. 126 Vers. Vertr. ist Deutschland verpflichtet, die von den verbündeten Mächten abzuschließenden Übereinkommen über Handel mit Waffen und Spirituosen sowie sonstige Gegenstände, die in der Kongoakte von 1885 und der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 und deren Zusatzabkommen behandelt sind, anzuerkennen. Eines dieser Abkommen vom 10. September 1919 zu St. Germain-en Laye betrifft die Kontrolle des Handels mit Waffen und Munition[13]). Beteiligt sind fast alle Verbandsmächte des Versailler Vertrages (ausgenommen nur Liberia, Brasilien, Honduras und Uruguay).

Das Abkommen von St. Germain ersetzt nicht bloß die Brüsseler Verträge, sondern setzt die Regelung auf eine geänderte Grundlage —

[12]) Tambaro, La repressione del trafico delle armi da fuoco e delle munizioni in Africa, 1913. — Vgl. auch das Übereinkommen zu Brüssel v. 22. Juli 1908 zwischen Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Kongostaat, Portugal, Spanien wegen übereinstimmender Verbote gegen Waffeneinfuhr in der Urwaldzone von Westafrika (N. R. G. 3. s. II, 711); ferner Vertrag zwischen Frankreich, Großbritannien und Italien über den Waffenschmuggel im Roten Meer, im Golf von Aden und im Indischen Ozean in Rev. Gen. Bd. 15, doc. 3. — Erklärung der Signatarmächte der Brüsseler Generalakte vom 15. Juni 1910 (R. G. Bl. 1912, 373).

[13]) Abdruck im Deutschen Kolonialblatt 1920, S. 49 und bei Pohl-Sartorius, S. 414.

nicht so sehr Schutz der Eingeborenen, als Schutz gegen die Eingeborenen für die Verbündeten, in deren Heeren die Eingeborenen das Waffenhandwerk gelernt hatten. Die neue Regelung wird gerechtfertigt „in Anbetracht, daß der eben beendete lange Krieg .... in verschiedenen Teilen der Welt die Ansammlung beträchtlicher Mengen von Kriegswaffen und Munition zur Folge gehabt hat, deren Verteilung eine Gefahr für den Frieden und die öffentliche Ruhe bedeuten würde". Deshalb wird zunächst die Ausfuhr bestimmter Kriegswaffen (Artilleriegeschütze, Maschinengewehre, kleinkalibrige Hinterladegewehre u. a. nebst Munition) verboten. Die Einfuhr wird für ganz Afrika (mit Ausnahme von Algier, Libyen und der Südafrikanischen Union) nebst den Inseln bis auf 100 Seemeilen von den Küsten, sowie für Transkaukasien, Persien, die arabische Halbinsel und das asiatische Festland, soweit es am 1. August 1914 zur Türkei gehörte, verboten. Überwachung zu Lande (bestimmte Einfuhrhäfen, Lagerhäuser); Überwachung zur See (Durchsuchung einheimischer Schiffe bis zu 500 t Gehalt). Ein Internationales Zentralbureau (unter dem Völkerbunde) hat Urkunden der Vertragsteile über den Waffenhandel, die Berichte der Staaten über Ausfuhrermächtigungen und statistische Nachweisungen zu sammeln (Art. 5).

5. Zur Regelung des Armenwesens sind verschiedene Verträge zwischen einzelnen Staaten geschlossen worden[14]).

Hierher gehören die Verträge über die gegenseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Staatsangehöriger, insbesondere aber hilfsbedürftiger Seeleute, von Kranken, verlassenen Kindern usw. Vgl. z. B. deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrag vom 31. Mai 1890 (R. G. Bl. S. 131) Art. 11. Über die Gewährung des Armenrechts im Zivilprozeß (assistance judicaire) vgl. oben § 32 III 1.

Der Entwurf einer Übereinkunft, betreffend die Gleichstellung der wegen Krankheit oder Schwangerschaft hilfsbedürftigen Staatsfremden mit den Staatsangehörigen, ist auf einer Pariser Konferenz im Jahre 1912 ausgearbeitet, aber bisher nicht ratifiziert worden (Jahrbuch II, 313). Die Frage der Arbeitslosigkeit wird von dem Internationalen Arbeitsamt in Genf zum Gegenstande der Untersuchung gemacht (1921).

6. Über Internationalen Arbeiterschutz vgl. unten § 48.

7. Eine internationale Vereinbarung zum Schutze der (überseeischen wie kontinentalen) Auswanderer ist bisher nicht zustandegekommen[15]).

Das Internationale Arbeitsamt hat eine Überwachung der Auswanderungsbureaus und Beförderungsanstalten für wünschenswert erklärt. Eine Regelung ist durch die wirtschaftliche Verflechtung und die

---

[14]) Vgl. Olshausen, Fürsorge für Ausländer in Deutschland, 1904.

[15]) Wertvolle Vorarbeiten in den Verhandlungen des Instituts von 1897. Vgl. auch Olivi, Rev. Bd. 30, S. 413. Gargas, Z. Vö. R. Bd. 5, S. 278.

territorial-nationalen Verschiebungen im Gefolge der Pariser Kriegsbeendigungsverträge zu einer Notwendigkeit geworden[16]).

III. Interessen von Kunst und Wissenschaft.

1. Von den verschiedenen **Einzelverträgen** verdient Beachtung der von Deutschland und Griechenland am 13./25. April 1874 geschlossene Vertrag wegen Ausführung von archäologischen Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia (R. G. Bl. 1875, 241). In Anlehnung an den (nicht ratifizierten) Frieden mit der Türkei zu Sèvres vom 10. 8. 1920 (Art. 421) sehen die Mandate für Syrien, Palästina und Mesopotamien (oben § 12) den Schutz von „Altertümern" (aus der Zeit bis 1700) vor.

Als Beispiel für Vereinbarungen mit den der Völkerrechtsgemeinschaft noch nicht völlig angegliederten Staaten Art. 9 des deutsch-chinesischen Vertrages vom 2. September 1861: „Es soll den Untertanen der kontrahierenden Deutschen Staaten gestattet sein, ... von Chinesen die Sprache oder Dialekte des Landes zu lernen, oder sie in fremden Sprachen zu unterrichten. Dem Verkaufe von deutschen und dem Ankaufe von chinesischen Büchern soll kein Hindernis in den Weg gelegt werden."

2. Nach Art. 6 Abs. 2 der Kongoakte von 1885 sollten (christliche Missionare) „Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen... den Gegenstand eines besonderen Schutzes bilden."

3. Eine internationale Gesellschaft für Erdmessung (Union géodésique) ist 1862 in Berlin gegründet worden (§ 28 II 6). Es scheinen sich nach dem Weltkriege außer Deutschland nur noch die Schweiz, die Niederlande und die skandinavischen Staaten darin zu beteiligen.

Durch Abkommen vom 11. Mai 1901 ist eine Vereinigung zur Erforschung der Meere (Zentralbureau in Kopenhagen); durch Abk. vom 28. Juli 1903 u. 15. August 1905 eine Vereinigung für Erdbebenforschung (Zentralbureau in Straßburg) gegründet worden.

4. Der internationale Austausch von amtlichen öffentlichen Drucksachen und literarischen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen ist durch Vertrag vom 15. März 1886 zwischen einer Anzahl Staaten vorgesehen.

Der Staatenverband zur Veröffentlichung der Zolltarife (oben § 28 V) dient in erster Linie wirtschaftlichen Interessen.

5. Dagegen ist der Gedanke eines Verbandes zur Veröffentlichung sämtlicher Staatsverträge (Union internationale pour la publication des traités), den Franz v. Holtzendorff bereits 1876 angeregt hatte, und der seither wiederholt von dem Institut für Völkerrecht erörtert worden ist, bisher seiner Verwirklichung nicht näher

[16]) Eine vorbereitende Tätigkeit liegt in der Statistik der Wanderungen, die das Internationale Arbeitsamt in Zukunft regelmäßig veröffentlichen will (Ankündigung in der „Internationalen Rundschau der Arbeit" vom Juni 1924, S. 579 unter Beigabe einer Zahlenübersicht).

gerückt, obwohl die Schweiz 1894 und namentlich Belgien 1895 die Regierungen auf Grund eines ausgearbeiteten Planes zum Beitritt aufgefordert hatten; von größeren Staaten hat bisher nur Italien seine Zustimmung erklärt[17]). In Beschränkung auf die Mitglieder des Völkerbundes greift jetzt Art. 18 der Völkerbundsakte ein (oben S. 257).

IV. Selbst im **Kriege** darf nach dem geltenden Völkerrecht der Schutz gewisser ideeller Interessen nicht schweigen. Wichtige Belege hierfür bietet nicht bloß die Behandlung der Kranken und Verwundeten, der Feldgeistlichen und Ärzte, sondern die Rücksichtnahme auf die religiösen Interessen bei Kriegsgefangenen, bei der Bevölkerung im Okkupationsgebiete (S. 482, 493), die Schonung von Gebäuden, die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, im Falle der Beschießung; das Unterlassen der Wegnahme von Schiffen, die mit religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben betraut sind (S. 477, 523).

§ 48. Arbeiterschutz.

I. Die lange fortgesetzten Bemühungen, zu einer internationalen Regelung des Arbeiterschutzes zu gelangen, haben einerseits zu der internationalen Konvention zu Bern, vom 26. September 1906, anderseits zu einer Reihe von Einzelverträgen geführt[1]).

1. Die Schweiz, die durch Rundschreiben vom 15. März 1889 alle europäischen Industriestaaten zu gemeinsamen Beratungen eingeladen und von den meisten Staaten Zusagen erhalten hatte, trat zurück, als der Deutsche Kaiser durch die Erlasse vom 4. Februar 1890 die Sache in die Hand nahm. Die Vertreter von 13 Mächten tagten in Berlin vom 15. bis 29. März des Jahres 1890 unter dem Vorsitz des Staatsministers v. Berlepsch, ohne zu bindenden Ergebnissen zu gelangen[2]).

Dagegen hatten die auf Einladung der Schweiz in den Jahren 1905 und 1906 zu Bern abgehaltenen Beratungen in der Konvention vom 26. September 1906 ein doppeltes Ergebnis (wieder in Geltung nach dem Versailler Vertrage Art. 282 Z. 15, 16):

a) Das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (R. G. Bl. 1911, 23) — ratifiziert von Deutschland, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, der Schweiz. Beigetreten sind Italien, Großbritannien, Spanien.

[17]) Vgl. Rev. Gen. Bd. 1, S. 135 (Rostworosky), Bd. 2, S. 221; Bd. 3, S. 587; Rev. Bd. 27, S. 495.

[1]) Unter tatkräftiger Beihilfe des Arbeitsamtes der internat. Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Basel.

[2]) Die Verhandlungen von 1890 sind abgedruckt N. R. G. 2. s. 15, 335. Über die Verhandlungen von 1913: Pic, Rev. Gen. Bd. 20, S. 752. — Vgl. Rolin-Jaequemyns, Rev. Bd. 22, S. 1. Dochow, Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechts

b) Das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit von Frauen (R. G. Bl. 1911, 5) — ratifiziert von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz; beigetreten sind Italien und Schweden.

2. Bahnbrechend wirkte der zwischen Frankreich und Italien am 15. April 1904 abgeschlossene, am 9. Juni 1906 ergänzte Arbeitervertrag[3]), in dem sich jede der beiden Mächte verpflichtete, die Staatsangehörigen der andern Macht in Beziehung auf Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung ihren eigenen Staatsangehörigen gleichzustellen.

Ähnliche Vereinbarungen mit beschränkterem Inhalt sind in einer Reihe von Verträgen verschiedener Staaten vereinbart worden.

So in dem deutsch-luxemburgischen Abkommen über Unfallversicherung vom 2. September 1905 (R. G. Bl. 753) und dem deutsch-niederländischen Vertrag vom 27. August 1907 (R. G. Bl. 763), Zusatzvertrag vom 30. Mai 1914 (R. G. Bl. 1915, 321); in dem französisch-englischen Vertrag vom 3. Juli 1909 (N. R. G. 3. s. 5, 550) und in dem englisch-ungarischen Vertrag von 19. September 1909 (5, 595). Auch in den Handelsverträgen des Deutschen Reichs mit Italien, Österreich-Ungarn und Schweden wird der Abschluß solcher Vereinbarungen in Aussicht genommen. Zustandegekommen ist auf dieser Grundlage das deutsch-italienische Abkommen vom 31. Juli 1912 (R. G. Bl. 1913, 171). Durch ein neues Abkommen zwischen Frankreich und Italien vom 15. Juni 1910 werden die jugendlichen Arbeiter eines jeden der beiden Vertragsstaaten in dem andern Staate ebenso geschützt wie dessen Staatsangehörige. Es sei endlich hingewiesen auf den französisch-italienischen Vertrag vom 20. Januar 1906 (N. R. G. 3. s. 3, 270), nach dem italienische Sparkassen zur Übernahme und Auszahlung von Guthaben bis zu 1500 Fr. auf französische Kassen und umgekehrt angewiesen werden sollen; sowie auf das deutsch-belgische Abkommen über Unfallversicherung vom 6. Juli 1912 (R. G. Bl. 1913, 23).

---

durch Staatsverträge, 1907. Z. i. R. 16, S. 574; Arch. ö. R. Bd. 23, S. 581. St. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft [2], 1918. Schiff, Internat. Studien über den Stand des Arbeiterschutzes bei Beginn des Weltkrieges, 1916/18. Hein, Die völkerr. Einrichtungen zum Zweck der Ausdehnung der deutschen Sozialgesetzgebung auf die Angehörigen fremder Staaten. Diss. Greifsw. 1907. Laß, Die Staatsverträge über Arbeiterversicherung, 1908. Raynaud, Droit internat. ouvrier, 1906. Chatelain, La protection internat. ouvrière, 1908. Métin, Les traités ouvriers, 1908. Evert, H. St. Bd. 1, S. 772. Crick, Rev. Bd. 37, S. 432, 543. Pic, Rev. Gen. Bd. 14, S. 495. Mérignhac Bd. 2, S. 726. Ullmann, S. 417.

[3]) Abgedruckt Fleischmann, S. 348, Strupp Bd. 2, S. 345, 350 und N. R. G. 2. s. 32, 367, 3. s. 1. 473. Dazu (vgl. Anm. 2) Dochow, Hein, Raynaud, Crick. Ferner: Guyot, Rev. Bd. 36, S. 359. Pic, Rev. Gen. Bd. 11, S. 518. Loubat, Les accidents du travail en droit internat., 1911. Capitant, Les conventions internat. sur les accidents de travail, 1911. Strupp, Bd. 2, S. 349, Anm. 1. Maheim, Rev. Bd. 44, S. 113, 388; Le droit internat. ouvrier, 1913. Sinzot, Les traités internat. pour la protection des travailleurs, 1911.

II. Der internationale Arbeiterschutz ist nunmehr zum Bestandteile der Pariser **Friedensverträge** geworden[4]), da der Weltfriede „nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit aufgebaut werden kann". Teil XIII des Versailler Vertrages behandelt die Organisation der Arbeit und fügt dem merkwürdigerweise erst „Allgemeine Grundsätze" (Art. 427) hinterdrein, die sich zu der Überzeugung bekennen, daß die Arbeit nicht bloß als Handelsware betrachtet werden dürfe, die deshalb das Recht des Zusammenschlusses für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die Zahlung eines angemessenen Lohnes, und zwar des gleichen Lohnes ohne Unterschied des Geschlechtes, die Annahme des Achtstundentags „als zu erstrebendes Ziel", eine wöchentliche Arbeitsruhe von mindestens 24 Stunden, die Beseitigung der Kinderarbeit und die Einschränkung der Arbeit der Jugendlichen, die Sicherung einer gerechten wirtschaftlichen Behandlung für alle im Lande sich erlaubt aufhaltenden Arbeiter, Einrichtung eines Aufsichtsdienstes unter Teilnahme von Frauen zur Sicherstellung der Durchführung der Gesetze über den Arbeiterschutz als wichtige Grundsätze aufstellen.

Die „Organisation der Arbeit" ist in ein enges Verhältnis zum Völkerbunde gesetzt, insofern die Mitgliedschaft im Völkerbunde zugleich die Mitgliedschaft in der Organisation der Arbeit in sich schließt und das Internationale Arbeitsamt am Sitze des Völkerbunds errichtet wird und einen Bestandteil der Bundeseinrichtungen bildet. Die ständige Organisation umfaßt: eine Hauptversammlung von Vertretern der Mitgliedstaaten und ein Internationales Arbeitsamt.

Die Hauptversammlung besteht aus je 4 Vertretern eines jeden Mitgliedstaates (2 Regierungsvertreter, je 1 Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer) und hält mindestens einmal jährlich eine Sitzung ab.

Das Internationale Arbeitsamt steht unter der Leitung eines Verwaltungsrats von 24 Mitgliedern (12 Vertreter der Regierungen, je 6 gewählt von den Arbeitgebern und von den Arbeitnehmern der Hauptversammlung). An der Spitze des Internationalen Arbeitsamtes steht ein Leiter, ernannt vom Verwaltungsrate. Das Personal soll aus Angehörigen verschiedener Staaten entnommen werden; in bestimmter Anzahl müssen es Frauen sein.

Das Internationale Arbeitsamt hat alle Unterlagen für die inter-

---

[4]) Eckardt und Kuttig, Das internat. Arbeitsrecht im Friedensvertrage, 1922; Häfner, Motive der internat. Sozialpolitik, 1922; Fehlinger, Internat. Sozialpolitik (Arbeitsorganisation, Ergebnisse), 1924; v. Tilly, Intern. Arbeitsrecht, 1924; Guerreau, L'organisation permanente du travail, Paris 1923. René Courtin, L'organisation perman. du travail, Paris 1923. — Von den Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamts die inhaltreiche „Internationale Rundschau der Arbeit" — vgl. auch das Schrifttum zum Völkerbund (unten § 50).

nationale Regelung der Arbeitsverhältnisse zu sammeln, die Tagung der Hauptversammlung vorzubereiten und die von dieser angeordneten Untersuchungen durchzuführen[5]). Es veröffentlicht eine regelmäßig erscheinende Zeitschrift in französischer, englischer und jeder anderen Sprache, die der Verwaltungsrat für angebracht hält (in deutscher Sprache monatlich „Internationale Rundschau der Arbeit").

Die Entscheidungen der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei der Annahme von Anträgen mit Zweidrittelmehrheit. Die Anträge können die Form eines „Vorschlages" an die Mitgliedstaaten haben, damit diese ihn als Landesgesetz oder anderswie zur Ausführung bringen, oder die Form eines durch die Mitgliedstaaten zu ratifizierenden Vertragsentwurfs. Nicht bloß Mitgliedstaaten gegeneinander, sondern auch Berufsvertretungen von gewerblichen Arbeitnehmern oder Arbeitgebern können bei dem Arbeitsamte Beschwerde darüber führen, daß ein Mitgliedstaat das von ihm angenommene Übereinkommen nicht befriedigend ausgeführt habe. Der Verwaltungsrat kann die im Versailler Vertrage näher bestimmte Bildung eines Untersuchungsausschusses herbeiführen. Der Untersuchungsausschuß erstattet einen Bericht über die tatsächliche Lage mit Vorschlägen zur Zufriedenstellung, nötigenfalls unter Angabe von wirtschaftlichen Strafmaßnahmen. Gegen die Vorschläge kann jeder beteiligte Staat die Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofes des Völkerbundes (unten § 54) anrufen.

Auf den bisher abgehaltenen Hauptversammlungen[6]) sind eine Reihe von Vertragsentwürfen und Vorschlägen angenommen worden, die jedoch erst vereinzelt eine Ratifikation gefunden haben; u. a. in Washington 28. November 1919 (also schon vor der Geltung des Versailler Vertrages!) Festsetzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich[7]); Einrichtung unentgeltlicher öffentlicher Arbeitsnachweise; Schutz der Schwangeren und Wöchnerinnen (6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Niederkunft); Abschaffung der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen; Mindestalter für gewerbliche Arbeit (14 Jahre), Ausdehnung des Berner Abkommens über das Verbot der Verwendung von Phosphor zu Zündhölzern — Genua (9. Juli 1920) Mindestalter für Beschäftigung zur See; Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge Schiff-

[5]) Eine besondere Aufgabe teilt ihm Art. 312 Vers. Vertr. zu, falls ein Abkommen zwischen Deutschland und den deutsches Gebiet erlangenden Staaten über die Teilung der für die Sozialversicherung angesammelten Reserven nicht zustande kommen sollte.

[6]) Im Juni 1924 hat die 6. Hauptversammlung stattgefunden.

[7]) Noch immer umstritten. Abdruck des Entwurfs u. a. (in deutscher Übersetzung) bei Fehlinger, S. 168.

bruchs; Stellenvermittlung für Seeleute — Genf (1921) landwirtschaftlicher Arbeiterschutz (Mindestalter, Koalitionsrecht, wöchentlicher Ruhetag, Unfallentschädigung) — Genf (1922) Vorschlag für Wanderungsstatistik — Genf (1923) Vorschlag für Arbeitsaufsicht.

Für wichtige Gegenstände, wie die Wanderung und (1925) das Wohnungswesen sind umfassende Untersuchungen eingeleitet oder in den Ergebnissen bereits veröffentlicht.

Überschaut man das Wirken der „Organisation der Arbeit", so ist die Regsamkeit und der Ernst des Vorgehens unverkennbar. Wenn das Ergebnis uns gering erscheint, so liegt das im wesentlichen daran, daß für Deutschland nach dem Stande seiner Gesetzgebung das längst erreicht war, was die Organisation der Arbeit international zu gewinnen erst anstrebt[8]) — ein Ruhmestitel, den zu betonen Deutschland gegenüber dem Versailler Vertrage allen Anlaß hat und dem es die (übrigens verspätete und deshalb erfolglose) Zuziehung schon zur ersten Konferenz in Washington (Oktober 1919) verdankt.

§ 49. Die Bekämpfung des Sklavenhandels[1]).

I. Die Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels gewinnen völkerrechtliche Bedeutung erst mit dem Augenblick, in dem die Staaten zu seiner gemeinsamen Bekämpfung sich zusammenschließen.

Nur diese internationalen Vereinbarungen, nicht die Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung sind an dieser Stelle zur Darstellung zu bringen. Das in verschiedenen Staaten fortbestehende Rechtsinstitut der Sklaverei wird durch die Staatsverträge nicht berührt.

1. Der von den englischen Kolonien in Nordamerika und von England ausgehenden Bewegung folgend, hatte bereits der Wiener Kongreß durch die berühmte Erklärung vom 8. Februar 1815 den Handel mit Negersklaven (die

---

[8]) Das Deutsche Reich erhebt es zum Verfassungssatze (Reichsverfassung Art. 162): „Das Reich tritt für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter ein, die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte anstrebt".

[1]) Vgl. Freudenthal, in v. Stengel-Fleischmann Bd. 3, S. 441. v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts[20], § 99, 101. v. Martitz, Arch. ö. R. Bd. 1, S. 3. Scherling, Die Bekämpfung von Sklavenraub und Sklavenhandel seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, 1897. Desjardins, La traite maritime, le droit de visite et la conférence de Bruxelles, 1891. Kaysel, Die Gesetzgebung der Kulturstaaten zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels, 1905. Scelle, Histoire politique de la traite négrière aux Indes de Castille. Contrats et traités d'Assiento. 2 Bde. 1906. Sarrien, La traite des négres et le droit de visite au cours du 19 siecle, 1910. de Louter Bd. 1, S. 262. Mérignhac Bd. 2, S. 512. Ullmann, S. 402. Über den Assientovertrag Fleischmann im Wörterbuch Bd. I, S. 68. — Der erste Vorschlag, einen Staatenverband gegen den Sklavenhandel zu gründen, rührt wohl von Montesquieu her.

„traite des noirs“ [2]), nicht zu verwechseln mit der Rechtseinrichtung der Sklaverei), der damals besonders von Afrika nach Amerika betrieben wurde, als eine Verletzung der Grundsätze der Menschlichkeit und der allgemeinen Moral bezeichnet.

In dem zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 [3]) wurden weitere Verhandlungen über die Frage vereinbart, die in London 1817 und 1818, sowie auf dem Kongreß zu Aachen 1818 und Verona 1822 stattfanden, aber ergebnislos verliefen.

England ging daher auf dem von ihm bereits seit 1810 eingeschlagenen Wege selbständig weiter vor und schloß mit einer Reihe von Staaten Verträge ab, durch die den Kriegsschiffen der Vertragsstaaten das Recht zur Durchsuchung verdächtiger Schiffe gegenseitig eingeräumt wurde.

2. Erst der sogenannte Quintupelvertrag vom 20. Dezember 1841, zwischen England, Frankreich, Rußland, Österreich und Preußen geschlossen (von Frankreich jedoch nicht ratifiziert), setzte jenen theoretischen Grundsatz des Wiener Kongresses in Wirklichkeit um [4]).

Der Vertrag, dem Belgien 1848, das Deutsche Reich durch Vertrag mit Großbritannien vom 29. März 1879 (R. G. Bl. 1880 S. 100) an Stelle Preußens beitraten, beruht (abgesehen von der Gleichstellung des Sklavenhandels mit dem Seeraub) darauf, daß in einer genau umschriebenen „verdächtigen Zone“, die den Atlantischen Ozean zwischen Afrika und Amerika (also nicht das Mittelmeer) sowie den westlichen Teil des Indischen Ozeans umfaßt, den Kreuzern der Vertragsmächte das Recht zur Durchsuchuug der des Sklavenhandels verdächtigen Schiffe eingeräumt wurde.

Auch nach dem Vertrag von 1841 war England unausgesetzt bemüht, durch Verträge mit andern Staaten die vorhandenen Lücken auszufüllen. Den Abschluß fanden diese Bestrebungen zunächst durch den Vertrag der Vereinigten Staaten mit England vom 7. April 1862, in dem jene in das von ihnen lange bestrittene gegenseitige Durchsuchungsrecht innerhalb einer bestimmten Zone einwilligten. Ende der sech-

[2]) „Un fléau qui a si longtemps désolé l'Afrique, dégradé l'Europe et affligé l'humanité.“ — Fleischmann, S. 17.

[3]) Additional-Artikel: „Da die hohen kontrahierenden Mächte aufrichtig wünschen, die Maßregeln zu verfolgen, womit sie sich bereits auf dem Kongreß zu Wien in Rücksicht der vollständigen und allgemeinen Abschaffung des Sklavenhandels beschäftigt hatten, und auch schon in ihren Staaten, ihren Kolonien und Untertanen jede und alle Art von Teilnahme an diesem Handel ohne Ausnahme untersagt haben, so verpflichten sie sich, von neuem ihre Bemühungen zu vereinigen, um den endlichen Erfolg der in der Deklaration vom 4. (sic!) Februar 1815 aufgestellten Grundsätze zu sichern, und ohne Zeitverlust durch ihre Gesandten an den Höfen zu London und Paris die wirksamsten Maßnehmungen zu verabreden, damit dieser an sich so verabscheuungswürdige und den Gesetzen der Natur und der Religion so offenbar zuwiderlaufende Handel gänzlich und auf immer abgeschafft werden möge.“

[4]) Fleischmann, S. 41; Strupp Bd. 1, S. 392.

ziger Jahre konnte der Negerhandel nach Amerika als erloschen betrachtet werden.

3. Mit der friedlichen Aufteilung von Afrika entstand für die Kulturstaaten die neue Aufgabe, auch dem Sklavenhandel, der von der Ostküste Afrikas und von Madagaskar aus vorwiegend nach Asien betrieben wurde, sowie den besonders von arabischen Sklavenhändlern ausgehenden Sklavenjagden im Innern von Afrika entgegenzutreten. Die erste Vereinbarung der Mächte enthielt die von 16 Staaten unterzeichnete Kongoakte von 1885, der auch der neugebildete Kongostaat sofort beigetreten ist.

In Art. 9 „erklären die Mächte, welche in den das konventionelle Kongobecken bildenden Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben oder ausüben werden, daß diese Gebiete weder als Markt noch als Durchgangsstraße für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Rasse, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte verpflichtet sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen."

4. Um die Maßregeln zur Durchführung dieses Grundsatzes zu beraten, trat auf die im Einverständnis mit England von Belgien ausgegangene Einladung am 18. November 1889 die Brüsseler Konferenz zusammen. Ihr Ergebnis ist in der General-Akte vom 2. Juli 1890 (R. G. Bl. 1892, 605) niedergelegt[5]).

Die Brüsseler Antisklavereiakte ist ratifiziert von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, dem Kongostaat, den Vereinigten Staaten, Frankreich[6]), Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen, der Türkein und Zanzibar. Später sind Liberia und der (ehemalige) Oranje-Freistaat (letzterer 1896) beigetreten (deutsches Ausführungsgesetz vom 28. Juli 1895 R. G. Bl. 425). Wegen des Versailler Vertrages oben § 47 I 2 und II 4c.

Aus dem Inhalt der Vereinbarung (100 Artikel) bleibt zu beachten:

Das I. Kapitel spricht von den „Ländern des Sklavenhandels und den Maßregeln, welche in den Gebieten zu treffen sind, in denen der Sklavenhandel seinen Ursprung hat".

---

[5]) Die Verhandlungen sind mitgeteilt N. R. G. 2. s. 16, 30. Die Akte ist abgedruckt bei Fleischmann, S. 226, Strupp Bd. 2, S. 356. Ihre Ergebnisse Rev. Gen. Bd. 15, S. 131. Ergänzungen durch Einzelverträge; wichtig der Vertrag Großbritanniens mit Ägypten v. 21. November 1895 (N. R. G. 2. s. 23, 166).

[6]) Frankreich (Gesetz vom 23. Dezember 1891) hat die Generalakte nur mit Ausschluß gewisser Bestimmungen ratifiziert (Protokoll vom 2. Januar 1892 in N. R. G. 2. s. 22, 259). Die ausgeschlossenen Artikel sind die Art. 21 bis 23, 42 bis 61. Sie beziehen sich auf die verdächtige Zone, aus welcher der Umkreis von Madagaskar ausgeschieden werden soll, auf die Sistierung verdächtiger Schiffe und auf das Untersuchungs- und Spruchverfahren bei Aufbringung von Schiffen. Vgl. Rev. Bd. 24, S. 206. Die Haltung Frankreichs ist auch von französischen Schriftstellern, z. B. von Mérignhac, scharf getadelt worden.

Hier handelt es sich darum, die Sklavenjagden zu verhindern und die dem Sklavenhandel dienenden Straßen abzusperren. Zu diesem Zweck sollen im Innern des Landes feste Stationen angelegt und auf den Gewässern Kreuzfahrten unterhalten werden, die in bestimmten Schutzhäfen ihre Stützpunkte finden. Die Vertragsmächte verpflichten sich, alle für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Maßregeln zu treffen, vor allem auch Strafandrohungen gegen den Sklavenraub zu erlassen. (Über den Vertrieb von Feuerwaffen vgl. oben § 47 II 4; über den Handel mit Spirituosen oben § 45, III, 2).

Die Bestimmungen des II. Kapitels sollen dem Sklavenhandel zu Lande entgegentreten. Die von den Sklavenhändlern benutzten Karawanenwege sollen überwacht, die auf dem Marsche befindlichen Sklavenzüge sollen angehalten und, soweit als dies gesetzlich zulässig ist, verfolgt werden. Eine besondere Überwachung soll in den Seehafenplätzen ausgeübt werden.

Das III. Kapitel regelt die „Unterdrückung des Sklavenhandels zur See". Die „verdächtige Zone" umfaßt den westlichen Teil des Indischen Ozeans mit Einschluß des Roten Meeres und des Persischen Meerbusens und wird im Westen durch die Küsten von Belutschistan bis zum Kap von Tangalane, im Osten durch eine konventionelle Linie begrenzt.

Strenge Vorschriften regeln die Verleihung des Flaggenrechtes an die einheimischen Schiffe, die Musterrollen und die Listen der schwarzen Passagiere. Die Kriegsschiffe der Vertragsmächte haben das Recht, jedes verdächtige Schiff unter 500 Tonnen Gehalt in der bezeichneten Zone anzuhalten und eine Prüfung der Schiffspapiere vorzunehmen. „Die Prüfung der Schiffsladung oder die Durchsuchung" (also die eigentliche recherche im technischen Sinne des Wortes, in der Akte „visite" genannt) darf jedoch nur dann stattfinden, wenn der Staat, dem das verdächtige Schiff seiner Flagge nach angehört, dieses Recht dem Staate des anhaltenden Kreuzers ausdrücklich eingeräumt hat (eine Einschränkung mit Rücksicht auf Frankreich). Daran schließt sich das Untersuchungsverfahren derjenigen Macht, der das Schiff seiner Flagge nach angehört.

Kapitel IV handelt von den „Bestimmungsländern, deren Einrichtungen das Bestehen der Haussklaverei gestatten". Diese Mächte verpflichten sich, soweit sie die Generalakte unterzeichnet haben, Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr von afrikanischen Sklaven, sowie den Handel mit diesen zu verhindern.

Kapitel V trifft Einrichtungen, um die Ausführung der Generalakte zu sichern: internationales maritimes Bureau in Zanzibar und Spezialbureau in Brüssel (oben § 28 II 7); Schutz der in Freiheit gesetzten Sklaven.

5. Die Kongoakte und die Brüsseler Antisklavereiakte von 1890 sind durch das Abkommen zu Saint Germain vom 10. September 1919[7]) aufgehoben worden. Hiermit sind zwar formell die bisher geltenden Bestimmungen außer Kraft getreten. In der Sache entschlagen sich die Vertragsmächte ihrer Pflicht nicht, sich „zu bemühen, die vollständige Unterdrückung der Sklaverei in allen ihren Formen und des Negerhandels zu Lande und zu Wasser sicherzustellen" (Art. 11).

Vgl. noch allgemein § 47 I 2; wegen des Waffenhandels § 47 II 4, wegen des Branntweinhandels oben § 45 III 2.

II. Der Handel mit chinesischen Kulis, die vielfach mit Anwendung von List oder Gewalt von Macao nach Westindien und Südamerika gebracht wurden, sowie der Handel mit polynesischen Kontraktarbeitern (Kanaken) nach Queensland, den Fidschi- und den Gesellschaftsinseln, der in den sechziger und siebziger Jahren vorigen Jahrhunderts dem afrikanischen Sklavenhandel nicht viel nachgestanden haben dürfte, hat zu internationalen Vereinbarungen keinen Anlaß gegeben, sondern ist durch die einheimische Gesetzgebung der beteiligten Länder mit Erfolg bekämpft worden[8]).

Sechster Abschnitt.

Der Völkerbund[1]).

§ 50.

A. Verwirklichung des Völkerbundgedankens S. 388. — B. Satzung und rechtliche Natur S. 391. — C. Verfassung S. 393. — D. Aufgaben S. 397. — E. Kosten S. 403.

A. Die Verwirklichung des Völkerbundgedankens.

I. Strömungen mit verschiedenem Ziele und aus verschiedenem Lager sind in der Einrichtung des Völkerbundes zusammengeflossen. Vereinzelte Anregungen tauchen schon früh auf, in jenen Plänen von Dubois, Sully, Abbé de St. Pierre u. a. (vgl. § 51); doch weiß man bei ihnen nicht

[7]) Abdruck u. a. bei Pohl-Sartorius, S. 406.

[8]) Vgl. Sartorius v. Waltershausen, H. St. Bl. 6, S. 275.

[1]) Zur Geschichte: Schücking, Organisation der Welt, 1909; Der Bund der Völker, 1918. Redslob, Das Problem des Vö.R., 1917. v. Grauert, Zur Geschichte des Weltfriedens, des Völkerrechts und der Idee einer Liga der Nationen, 1920. Veit Valentin, Geschichte des Völkerbundgedankens in Deutschland, 1920. Wehberg, Die Pariser Völkerbundakte, 1919 (Abschnitt I). — Vgl. noch unten § 51 Anm. 1.

Umfassende Bearbeitung der Völkerbundsatzung: v. Bülow, Der Versailler Völkerbund, 1923. Schücking und Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes, kommentiert 1921, [2] 1924. Max Huber, Die allgemeinen politischen Grundlagen des Völkerbundvertrages, 1920 (auch Z. Vö. R. Bd. 12, S. 1, 1922. Meurer, Die Grundlagen des Versailler Friedens und der Völkerbund, 1920. Lukas, Deutschland und die Idee des Völkerbundes, 1921. Kraus, Der Völkerbund und die Friedensverträge, 1920. Oppenheim, The league of nations and its problems, 1919. Das Sammelwerk „Les origines et l'œuvre de la Société des nations", Teil I 1923, II 1924

immer, inwieweit sie Ergebnisse rein gelehrten oder menschenfreundlichen Sinnens sind oder den Bestrebungen politischer Machthaber, vornehmlich dem Streit um die Universalgewalt des Papstes oder um die Vorherrschaft zwischen Frankreich und Deutschland ihren Ursprung verdanken oder im Zeitalter der Aufklärung dem Widerwillen gegen die Weltunrast der Kabinettskriege. Die Entwürfe wollten durch eine bis ins Kleinste ersonnene Organisation der abendländischen Mächte einen Staatenbund schaffen, als Friedensgemeinschaft insonderheit gegen die Türkengefahr. Diese Gedankenrichtung hatte einen praktisch-politischen Erfolg nicht aufzuweisen. Doch von der Warte dessen aus, der Stimmungen, die eine Zeit bewegen, sub specie aeterni betrachtet, als Gedankenkeime, die endgültig nie dem Untergang verfallen, sondern aufgehen in anderer Art, wenn ihre Zeit gekommen ist, sind auch jene mißlungenen und oft wunderlich erscheinenden Kombinationen zu werten; als eine Rüstkammer für erneuten Vorstoß im 19. Jahrhundert, das zum Teil übrigens erst die in Vergessenheit verfallenen älteren literarischen Anregungen ans Licht gezogen hat.

In eigener Art wollte einen Bund zur Befriedung der Welt die sog. Heilige Allianz (1815) darstellen, im Sinne ihres religiöser Mystik nicht fremden Schöpfers, aber ein mißlungenes, weil mißbrauchtes Werk.

In der Folge wirkte zweierlei nach der Richtung einer engeren Verbindung der Staaten. Das eine entsprang mehr nüchterner Amtspraxis, getrieben durch die Entwicklung von Wirtschaft und Verkehr, die den Weg über die staatlichen Grenzen hinweg finden mußte. Es waren die von den Einzelabkommen zu Gruppenabkommen und Unionen sich verdichtenden Vertragsbeziehungen zwischen den Staaten, die zu Ausgang des 19. Jahrhunderts bereits wie in einem Netz die Kulturstaaten der Welt in sich geschlossen hielten. Sie konnten schließlich auch an den der friedlichen Entwicklung widerstreitenden Kräften nicht vorübergehen und suchten auf den Haager Friedenskonferenzen (1899, 1907; oben S. 37) die Staatenwelt zu einem friedlichen Ausgleich der Gegensätze zu verbinden oder auf ihn hinzulenken. Immer deutlicher ward es, daß alles Einzelwerk unvermeidlich Lücken, auch Willkürlichkeiten aufweisen müßte; so daß eine Vereinheitlichung dieser in zahlreichen Einzelzweckverbänden nebeneinander bestehenden oder auseinander

(Kopenhagen). Josef L. Kunz, Entstehungsgeschichte des Völkerbundpaktes, (österr.) Z. f. ö. R. 1924. Grabowsky, Grundprobleme des Völkerbundes, 1919, (zum Entwurfe); Carl Schmitt, Kernfragen des Völkerbundes (Schmollers Jahrb. 48, 1925, 753). — Woodrow Wilson, Memoiren, 3. Teil (I 177).

Aus den periodischen Veröffentlichungen des Völkerbundes: das Journal officiel, der Recueil des Traités, das Résumé mensuel des travaux de la Société des Nations (in 6 Sprachen, auch deutsch als „Tätigkeit des Völkerbundes"). Über den Umfang der Veröffentlichungen gibt der Katalog „Publications éditées par la Société des Nations" Aufschluß.

gehenden Bestrebungen in irgendeiner Form sich aufdrängte; freilich war es mehr ein unklares Empfinden als ein Erkennen oder gar planmäßiges Handanlegen.

Hier setzt, wie nicht selten für die Entfaltung internationaler Beziehungen, eine private Bewegung als Vorläufer, um nicht zu sagen als Vorkämpfer ein — der Pazifismus. Ihr Ursprung war Negation: Ablehnen gewaltsamer Entscheidung im Streit zwischen Staaten; ihr Verlangen rein individualistisch eingestellt, verschlossen gegen staatliche Entwicklung und staatliche Notwendigkeit, auf das Äußerliche gewendet, die Abrüstung. Indes erhob sich, je mehr sich die Friedensgesellschaften durch die Staaten verzweigten, und sie eine Seitenbewegung in der Interparlamentarischen Union fanden, bald auch die positive Frage nach einem geeigneten Ausgleich bei Staatenstreitigkeiten, vornehmlich durch Schiedsgerichte (vgl. unten § 53). Und in der jüngsten Etappe, um die Jahrhundertwende, betonte der Pazifismus stärker das evolutionäre Moment, die Bedeutung der Kräfte, die in der Intensität der vertraglichen Verknüpfung der Staaten für wirtschaftliche und ideelle Zwecke mittelbar eine Befriedung der Welt herbeizuführen oder zu sichern geeignet wären.

So würde in einem Bunde der Staaten mit umfassender Zweckbestimmung der Zusammenschluß der Staaten zugleich den Gipfel in der Vergemeinschaftung der Interessen darstellen — und das Bollwerk gegen ihre Gefährdung im Staatenstreite[2]).

II. In diesem Stadium ist die Entwicklung durch den Weltkrieg und seine Folgen aufgehalten, durchbrochen und in eine durch persönliche Einflüsse bedingte Richtung abgelenkt worden. Die drängende Kraft war der Präsident der Vereinigten Staaten Woodrow Wilson[3]). Schon in seiner Friedensnote vom 21. Dezember 1916 konnte er von der Bildung einer Liga der Nationen sprechen, die den Frieden und die Gerechtigkeit in der ganzen Welt gewährleisten sollte, unter Bedingungen, die die Unabhängigkeit, die Unversehrtheit des Gebiets und die politische wie wirtschaftliche Freiheit der an dem Kriege beteiligten Nationen gewährleisten sollte. Jene 14 Punkte, die Wilson am 8. Januar 1918 seiner Botschaft an den Kongreß der V. St. einfügte, schließen mit der Forderung der Schaffung einer allgemeinen Gesellschaft der Nationen ab. Auch die weitere Rede Wilsons in Mount Vernon am 4. Juli 1918 läuft im letzten (4.) Punkte auf die Schaffung einer Friedensordnung hinaus: „Was wir suchen, ist die Herrschaft des Rechtes, gegründet auf die

[2]) Dadurch bestimmt sich die Stellung eines Völkerbundes im Systeme des Völkerrechts.

[3]) Der Friedensgedanke in Reden und Staatsakten des Präsidenten Wilson (Berlin, 1918). — Lansing, Die Versailler Friedensverhandlungen, 1921. — Woodrow Wilson, Memoiren und Dokumente Bd. III, 61ff.

Zustimmung der Regierten und aufrecht erhalten durch die organisierte Meinung der Menschheit." Der Gedanke wurde denn auch in Deutschland, von der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht wie von der Regierung, aufgegriffen und führte zu ausgearbeiteten Entwürfen[4]). Für den Präsidenten Wilson handelte es sich nicht um einen gewöhnlichen Vertrag, sondern um einen geheiligten Bund, einen dem biblischen ähnlichen „covenant"; das Streben, diesen durchzusetzen, hat Wilson nach Paris geführt. Die Errichtung des Völkerbundes ist „ein Teil, in gewissem Sinne sogar der Hauptteil des Friedensvertrages" (Wilson, Rede vom 27. September 1918). Doch ist von seinem eigenen Entwurf außer der Benennung nicht allzuviel in den amtlichen (englisch-amerikanischen) Entwurf übergegangen, der aus der Beratung der Hauptmächte am 14. Febr. 1919 bekanntgegeben wurde[5]). Unter dem 24. April 1919 setzte die deutsche Regierung ihren Entwurf für die Errichtung eines Völkerbundes dagegen. Die Verbandsmächte haben es abgelehnt, den begründeten Einwänden der deutschen Regierung irgendwie Rechnung zu tragen (deutsche Gegenvorschläge 29. Mai, Antwortnote 16. Juni).

B. Satzung und rechtliche Natur des Völkerbundes.

I. Die Satzung des Völkerbundes ist — als Teil I — Bestandteil eines jeden der Pariser Friedensverträge (nicht dagegen auch des Friedens mit der Türkei zu Lausanne[6]).

Man kann bezweifeln, ob eine Organisation wie dieser Völkerbund ohne den gewaltigen oder gewaltsamen Druck des Weltkrieges hätte zustande kommen können. Und die breiten Spuren dieses Ursprungs sind ihm eingeprägt (Mitgliedschaft, Vertretung im Rate u. a.), der Zuschnitt auf die 5 „Hauptmächte", die, mögen sie auch nicht das Gesamte bestimmen, so doch niemals überstimmt werden können. Die Einfügung des Völkerbundes in die Friedensverträge erklärt sich nicht bloß aus der großen Zahl von Aufgaben zur Abwicklung der Friedensverträge (unten IV); sie belastet ihn darüber hinaus mit einer Fülle von Rücksichten

---

[4]) Verhandlungen der am 21. September 1918 eingesetzten Studienkommission für den Völkerbund (Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, 1919). Zorn, Der Völkerbund, Eine Kritik der Entwürfe für die Verfassung des Völkerbundes, 1919. Fleischmann, Des Völkerbunds Verfassung, Z. Vö. R. Bd. 11, S. 243, 1920. Schücking-Wehberg, Satzung des Völkerbundes, [2] 1924, S. 6f. zählen auf: 7 Entente-Entwürfe, 3 Entwürfe neutraler Regierungen, 1 Entwurf der deutschen Regierung und 40 private Entwürfe.

[5]) Für den Präsidenten Wilson wurde Erinnerung der Urheberschaft dadurch gewahrt, daß ihm die Einberufung der Bundesversammlung und des Rates zur ersten Tagung überlassen wurde (Art. 5 Abs. 3 der Satzung). Die erste Bundesversammlung ist schon nach der Ratifikation des Versailler Vertrages (1920) zusammengetreten.

[6]) Wohl aber noch des nicht ratifizierten Friedensvertrages zu Sèvres; vgl. diesen bei Niemeyer, Die Friedensschlüsse 1918—1921. Jahrbuch Bd. 8, 1922, S. 592.

auf die Friedensverträge und ihre Stifter. Nicht schärfer kann dies betont werden als es Wilsons Nachfolger, der Präsident Harding in seiner Botschaft an den Kongreß (12. April 1921) tat: „Ganz offenkundig wurde das höchste Ziel des Völkerbundes dadurch hinfällig gemacht, daß der Bund mit dem Friedensvertrage verkettet und dadurch zu einem Zwangsmittel der Sieger im Kriege wurde“[7]).

Abänderungen der Satzung haben sich in der kurzen Zeit des Wirkens schon mehrfach erforderlich gemacht, z. B. für die Wahl der nichtständigen Mitglieder des Rates (Art. 4 Abs. 2), die Kosten des Völkerbundes (Art. 6), die Bundesexekution (Art. 16) und geradezu für die Erleichterung der Bestimmungen über die Änderung der Satzung selbst (Art. 26)[8]). Für eine Satzungsänderung ist nicht Einstimmigkeit, sondern nur eine Mehrheit von Dreivierteln der Bundesversammlung, allerdings unter Einschluß sämtlicher auf der Versammlung vertretenen Mitglieder des Rates, erforderlich. In Kraft tritt die Änderung mit der — nur in der Ausschlußfrist von 22 Monaten seit der Abstimmung zulässigen — Ratifikation durch die Gesamtheit der zur Zeit der Abstimmung im Rate vertretenen und die Mehrheit der in der Bundesversammlung vertretenen Mitglieder.

Die einschneidendste Änderung würde erfolgen, wenn das Genfer Protokoll über die friedliche Regelung internationaler Streitfälle, das die 5. Versammlung des Völkerbundes (Oktober 1924) beschlossen hat, die Ratifikation erlangen sollte, wenigstens von der Mehrheit der ständigen Ratsmitglieder und 10 andern Mitgliedern des Bundes (Art. 21 Abs. 4 des Protokolls) — doch besteht dafür zur Zeit wenig Aussicht. Vgl. noch unten § 51 am Ende.

II. Nach seiner rechtlichen Natur ist der Völkerbund ein internationaler Zweckverband, der dem Rechtsgebilde des Staatenbundes nahe steht.

Die rechtliche Natur[9]) bestimmt sich nach der Entstehung und dem Bestehen, der Zusammensetzung und dem Zwecke. Wenn auch der Völkerbund nicht mit ausdrücklichen Worten für „ewig“ erklärt ist und er durch den Austritt der Mitglieder derelinquiert werden könnte (Art. 1 Abs. 3), so deutet doch die Entstehungsgeschichte wie der Schlußartikel (26) mit seiner elastischen Bestimmung, die den Völkerbund

[7]) Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 171 vom 13. April 1921.

[8]) Unten im „Anhang“ wird die Satzung des Völkerbundes in der jüngsten Fassung abgedruckt.

In der ursprünglichen Fassung (die übrigens zur Zeit noch gilt) lautet Art. 26: „Abänderungen der gegenwärtigen Satzung treten mit der Ratifikation durch die Gesamtheit der im Rat und die Mehrheit der in der Bundesversammlung vertretenen Bundesmitglieder in Kraft.“

[9]) Kraus, Vom Wesen des Völkerbundes, 1920. v. Thadden, Völkerrecht und Völkerbund, 1920. Grosch, Z. f. d. gesamte Staatswissenschaft Bd. 76 (1921), S. 251. Körling, Die Rechtsnatur des Völkerbundes, 1922.

selbst beim Wandel seiner Satzung nach Kräften bei Bestand erhält und die Mitglieder, welche die Änderung ablehnen, ausscheidet, auf möglichste Erhaltung des Bundes als solchen. Wenn man den „Staatenbund" als eine organisierte dauernde Verbindung von unabhängigen Staaten ansieht, begrenzten Zwecken dienend, im wesentlichen der Sicherung nach außen und der Wahrung des Friedens nach innen, so möchte der Völkerbund dem Begriffe sich eingliedern lassen. Indes widerstrebt dem doch der Umstand, daß der Begriff des Staatenbundes herkömmlich mit Beschränkung auf Staaten einer bestimmten engeren kulturellen oder nationalen Gemeinschaft verwendet worden ist und nach den geschichtlichen Vorgängen dieses Merkmal stillschweigend einbezogen hat. In diesem Merkmale liegt u. a. der naturgegebene Antrieb auf eine Erstreckung der Zwecke und auf einen engern politischen Zusammenschluß. Mag nun in der Ausdehnung der Zwecke der Völkerbund nicht zurückstehen (wenngleich sich gegen seine Vielfältigkeit gewisse eben innerlich begründete Hemmungen deutlich bemerkbar machen), so ist doch ein politisches Zusammengestimmtsein in keiner Weise ein Merkmal des Völkerbundes, und kann es nach seiner Struktur gar nicht sein. Darum kann die begriffliche Eingliederung in den „Staatenbund", wenn anders sie nicht auf eine abgleitende Linie leiten soll, nur in dem Sinne einer Parallelerscheinung verwendet werden.

Diese Auffassung gestattet, den Völkerbund entsprechend einem Staatenbunde zu behandeln. Doch ist dies lediglich eine Hilfskonstruktion, deren Bedingtheit nicht übersehen werden darf. Immerhin gestattet sie, den Völkerbundstaaten ähnliche Rechte insoweit zuzuerkennen, als der Bund ihrer unerläßlich bedarf, um die ihm vertraglich eingeräumte Stellung durchzuführen, z. B. also die juristische Persönlichkeit des privaten Rechtes[10]).

C. Verfassung des Völkerbundes.

I. Mitglieder des Völkerbundes sind zur Zeit 55 Länder — von Großstaaten gehören dem Völkerbunde nicht an: Deutschland, Rußland, V. St. v. Amerika.

Die Mitgliedschaft ist keine allgemeine und ohne weiteres für jeden Staat erreichbare; darin zeigt sich der politische Ausgangspunkt des Bundes. Anderseits begehrt der Völkerbund in gewissen Fällen seine Erstreckung auch auf Nichtmitglieder (vgl. Art. 17).

Der Papst ist nicht Mitglied des Völkerbundes.

1. Ursprüngliche Mitglieder (Art. 1).

a) Gründer-Mitglieder, das sind alle Verbandsmächte, die den Versailler Vertrag gezeichnet und ratifiziert haben. Also gehören dazu

[10]) Auch eine diplomatische Vertretung beim Völkerbunde? Sie ist für den Papst angeregt worden. Vgl. für Brasilien das Official Journal vom Mai 1924.

nicht die V. St. v. Amerika. China hat zwar den Vers. Vertrag nicht unterzeichnet, gehört aber als Zeichner des Friedensvertrages mit Österreich zum Völkerbund. Die englischen Besitzungen Kanada, Australien, Südafrika, Neuseeland und Indien treten neben dem Mutterlande als selbständige Mitglieder auf (ein Übergewicht, das nicht ganz ohne Einfluß auf die Haltung der V. St. v. Amerika für die Frage ihres Eintritts in den Völkerbund geworden ist).

Zur Zeit sind dies 29 Mitglieder[11]): Belgien, Bolivien, Brasilien, Britisches Reich (nebst Kanada, Australien, Südafrika, Neuseeland, Indien), China, Cuba, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Liberia, Nikaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Siam, Südslawien, Tschechoslowakei, Uruguay.

b) Eingeladene Mitglieder sind in der Anlage zur Satzung namentlich aufgezählte 13 Staaten, denen der Beitritt binnen zwei Monaten freigestellt war. Es sind die hauptsächlichen im Weltkriege neutral gebliebenen Staaten, sofern nicht ihr Verhalten gegenüber den Verbandsmächten eine Ahndung erfahren sollte (Mexiko!): Argentinien, Chile, Columbien, Dänemark, Niederlande, Norwegen, Paraguay, Persien, Salvador, Schweden, Schweiz, Spanien, Venezuela[12]).

2. Zugelassene Mitglieder: Alle übrigen Staaten, Dominien oder Selbstverwaltungskolonien; jedoch nur dann, wenn ihre Zulassung von zwei Dritteln der Bundesversammlung ausgesprochen wird, und „vorausgesetzt, daß sie für ihre aufrichtige Absicht, ihre internationalen Verpflichtungen zu beachten, wirksame Gewähr leisten und die hinsichtlich ihrer Land-, Luft- und Seestreitkräfte und ihrer Rüstungen von dem Bunde festgesetzte Ordnung annehmen“[12a]).

---

[11]) Ekuador und Hedschas erscheinen in dem Haushaltplan des Völkerbundes nicht.

[12]) Der Beitritt ist nicht immer ohne innere Kämpfe erfolgt: in der Schweiz, wo eine Volksabstimmung erst nach Ablauf der Beitrittsfrist (am 16. Mai 1920) stattfand, nur gegen eine starke Minderheit (414830 : 322939 Stimmen). Vgl. die Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung (der Eidgenossenschaft) vom 4. August 1919. Borel, Rev. Gen. 1920, S. 153. Waldkirch, Völkerbund und dauernde Neutralität, im Handbuch der Politik[3] Bd. 5, S. 48. Schücking-Wehberg, [2], S. 207. Rappard, L'entrée de la Suisse dans la Société des Nations, 1924.

[12a]) Über den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund hat sich die deutsche Regierung in einem am 29. September 1924 den im Rate vertretenen Mächten überreichten Memorandum ausgesprochen. Sie faßt die Voraussetzungen für den Eintritt zusammen: 1. Gewißheit für Deutschland, alsbald nach seinem Eintritt einen ständigen Sitz im Rate zu erhalten. — 2. Vorbehalt gegenüber Art. 16 der Satzung, an einer Bundesexekution teilzunehmen, solange die aus der Entwaffnung Deutschlands sich ergebende Ungleichheit des militärischen Rüstungsstandes andauert. — 3. Eine Erklärung gemäß Art. 1 „darf nicht so verstanden werden, als ob die deutsche Regierung damit diejenigen zur Begründung ihrer Verpflichtungen aufgestellten Behauptungen anerkenne, die eine moralische Belastung des deutschen Volkes in sich schließen. Auch kann die deutsche Regierung in diesem

1920 wurden aufgenommen: Österreich, Bulgarien, Costa Rica[13]), Luxemburg[14]), Albanien, Finnland — 1921 Estland, Lettland, Litauen — 1922 Ungarn — 1923 Irland, Abessynien (dieses unter der Voraussetzung, daß es den Sklavenhandel abschaffe!) — 1924 San Domingo.

3. Von „hineinwachsenden" Mitgliedern bei denjenigen Staaten zu sprechen, die als Nichtmitglieder zu gewissen Verhandlungen auf Konferenzen des Völkerbundes, namentlich technischer Natur, zugezogen werden, kann irreführen.

4. Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Völkerbunde kann geschehen:

a) durch ausdrückliche Erklärung: zwei Jahre nach der Kündigung und unter der Bedingung, daß es alle seine internationalen Verpflichtungen (nicht bloß die aus der Bundessatzung) erfüllt hat (Art. 1 Abs. 3);

b) ohne weiteres: bei Ablehnung einer gehörig beschlossenen Satzungsänderung (Art 26 Abs. 3);

c) durch Ausschluß auf Grund einer Abstimmung aller (andern) im Rate vertretenen Mitglieder: bei Verletzung aus der Satzung entspringender Verpflichtungen (Art. 16 am Ende).

II. Die Organe des Völkerbundes.

1. Der Völkerbund ist wie ein Staatenkongreß organisiert, in dem die Staatsvertreter an die Instruktionen ihrer Regierungen gebunden sind: für die entscheidende Tätigkeit die Bundesversammlung und der Rat des Völkerbundes; für die vorbereitende das Ständige Sekretariat, das dem Rate beigegeben ist (Art. 2). Die Entscheidungen der Versammlung und des Rats erfordern Einstimmigkeit der auf der Tagung vertretenen Mitglieder, soweit nicht für einzelne Fälle Abweichendes bestimmt ist. Für bloße Verfahrensfragen genügt Stimmenmehrheit (Art. 5). Alle Vertreter der Bundesmitglieder und deren Beauftragte genießen in der Ausübung ihres Amtes die Vorrechte und die Unverletzlichkeit der Diplomaten. Die dem Bunde oder seinen Tagungen dienenden Gebäude sind unverletzlich. — Alle Amtsstellen des Völkerbundes sind in gleicher Weise Männern und Frauen zugänglich (Art. 7 Abs. 3, 389 Abs. 2, 395).

Bundessitz ist Genf (Art. 7).

Zusammenhange nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die tatsächliche Erfüllbarkeit ihrer Vertragsverpflichtungen nicht allein von ihren loyalen Absichten abhängt".—4. Nach Art. 22 erwartet Deutschland zu gegebener Zeit an dem Mandatssystem des Völkerbundes beteiligt zu werden. Neue Erörterungen: Schreiben der deutschen Regierung an den Generalsekretär des V.-B. v. 12. 12. 24 und Antworttelegramm v. 14. 3. 25.

[13]) Costa Rica hat am 24. Dezember 1924 seinen Austritt erklärt (wirksam 24. Dezember 1926).

[14]) Wehrer, Le statut international du Luxembourg et la Société des Nations, Rev. Gen. Bd. 31, S. 169, 1924; Borsi, La neutralizzazione del Lussemburgo e la sua ammissione nella Società delle Nazioni, Rivista Bd. 17, S. 3, 1925.

a) Die Bundesversammlung besteht aus Vertretern der Bundesmitglieder (höchstens je 3); jedes Mitglied führt nur eine Stimme.

b) Der Rat des Völkerbundes besteht aus:

ständigen Mitgliedern: Vertreter der 4 „Hauptmächte“[15]) und derjenigen Mächte, die der Rat mit Zustimmung der Mehrheit der Bundesversammlung bestimmen kann (Art. 4);

gewählten Mitgliedern (von der Bundesversammlung 6, ursprünglich nur 4) auf 3 Jahre, von denen jährlich ein Drittel ausscheidet. Empfohlen wird, bei Verteilung der Sitze auf die einzelnen Erdteile, Völkergruppen, Religionsbekenntnisse, die verschiedene Zivilisation, die Hauptquellen des Reichtums Rücksicht zu nehmen. Zur Zeit sind vertreten: Belgien, Brasilien, Spanien, Tschechoslowakei, Schweden, Uruguay.

c) Das Ständige Sekretariat besteht aus einem Generalsekretär und der erforderlichen Zahl von Abteilungsleitern und anderem Personal. Es hat sich, seiner tatsächlichen Bedeutung entsprechend, zu einer vielköpfigen Behörde ausgewachsen (gegen 400 Personen), die sich nach Art der Ministerien in „Sektionen“ (zur Zeit 11) gliedert. Das Personal besteht überwiegend aus Engländern und Franzosen; eine ausdrückliche Vorschrift, wie Art. 395 für das Internationale Arbeitsamt, daß sich das Personal aus den verschiedenen Staaten zusammensetzen solle, fehlt.

2. Die Bundesversammlung tagt, „wenn es die Umstände erfordern“ (tatsächlich bisher jährlich einmal), der Rat wenigstens jährlich einmal (tatsächlich schon ungefähr 30mal, keineswegs immer in Genf).

Der Schwerpunkt eigentlicher Arbeit liegt in den Ausschüssen, die gebildet sind u. a. für Rüstungswesen, Gesundheitswesen, Verkehr, Mandate, Wirtschaft und Finanzen, geistige Arbeit. Der Tätigkeitsbereich der einzelnen Ausschüsse läßt den unausgesetzt wachsenden Umfang der Wirksamkeit des Völkerbundes ersehen; er greift zuweilen in den von den schon bestehenden internationalen Verwaltungsgemeinschaften übernommenen Geschäftskreis ein.

3. Organisationen, die dem Völkerbunde angeschlossen oder eingegliedert sind:

a) Der Ständige Internationale Gerichtshof, Art. 14 (vgl. unten § 54).

b) Das Internationale Arbeitsamt („als Bestandteil der Bundeseinrichtungen“ Art. 392); vgl. Art. 387 (Mitgliedschaft), 398 (Generalsekretär), 399 (Kosten) auch 393 Abs. 4, 406, 407, 412 Abs. 3, 415, 425, 426, 427 am Ende. — Vgl. oben § 48.

---

[15]) Wilson hatte, wie er später verlauten ließ, in der Fünfzahl der ständigen Mitglieder, wobei die V. St. v. Amerika als weniger beteiligt den Ausschlag hätten geben können, und der Vierzahl der nichtständigen einen wesentlichen Punkt der Organisation erblickt.

4. Außenorgane für die Durchführung der Friedensverträge[16]).

a) Die Saarkommission.

b) Der Oberkommissar in Danzig.

c) Für einzelne Aufgaben bestellt: so der Generalkommissar für die österreichischen Finanzen (oben S. 270).

D. Die Aufgaben des Völkerbundes.

I. Die Zuständigkeit im allgemeinen.

1. Sachlich erstreckt sich die Zuständigkeit auf dreierlei Gebiete, die sich aus dem Ursprunge der Bewegung für den Völkerbund und der Stiftung des Völkerbundes herleiten:

a) Förderung des Friedens (Eingang der Satzung, Art. 8, 11ff., 21).

b) Förderung von wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Staatenwelt; nach dieser Richtung sucht der Völkerbund seinen Wirkungskreis um so weiter auszubauen, je weniger befriedigend sich die erste Aufgabe verwirklichen läßt (Art. 23).

c) Durch die Friedensverträge sind dem Völkerbund eine Reihe von besonderen Aufgaben zugeteilt, die dem Völkerbunde ihrem Wesen nach die unerfreuliche Rolle einer Überwachung der Durchführung der Friedensverträge zumuten (z. B. Art. 22, 213). Das ist für die Einschätzung des Völkerbundes geradezu verhängnisvoll geworden; es führt in der breiten Öffentlichkeit dazu, die Grenzen seiner Zuständigkeit zu verwischen und ihm Aufgaben in dieser Richtung zuzuschreiben und ein Eingreifen zu erwarten, zu dem er trotz aller Ausweitung seiner Zuständigkeit nicht berufen ist (wie für das Memelgebiet, Entscheidung über Volksabstimmungen außer bei Eupen-Malmedy, Reparationsfrage).

2. Räumlich ist die Zuständigkeit nicht auf das Gebiet der Bundesmitglieder begrenzt. Schon deshalb nicht, weil die Zuständigkeit unter 1c von der Mitgliedschaft unabhängig ist. Aber auch das Ziel unter 1a und 1b würde sich nur unvollständig erreichen lassen, wäre die Zuständigkeit an das Gebiet bloß der Mitglieder gebunden (Art. 17, 24).

3. Die funktionelle Zuständigkeit. Oberstes Organ ist nach dem Grundgedanken die Bundesversammlung. Indessen schon Art. 3 Abs. 3 und 4 Abs. 4 weisen mit dem gleichen Wortlaut jede Frage, die in den Tätigkeitsbereich des Völkerbundes fällt oder den Weltfrieden berührt, der Bundesversammlung wie dem Rate zu. Durch eine Anzahl von Einzelaufgaben sowohl wie durch seine größere Beweglichkeit hat der Rat gegenüber der umständlichen und kostspieligen Bundesversamm-

---

[16]) Bezeichnend für die herrschende Unklarheit ist es, daß eine aus amtlichen Quellen gespeiste Veröffentlichung von der Zuverlässigkeit des Gothaischen Kalenders auch die Rheinlandkommission und die Reparationskommission unter dem „Völkerbund" aufzählt (Jahrgang 1924, S. 842).

lung tatsächlich das Übergewicht. Im einzelnen: der Rat hat weitere Bundesmitglieder zu bestimmen, die ständig im Rate vertreten sein sollen; der Rat ernennt den Generalsekretär (in beiden Fällen mit Zustimmung der Mehrheit der Versammlung); der Rat kann jederzeit den Sitz des Völkerbundes an einen andern Ort als Genf verlegen. Der Rat allein entwirft die Abrüstungspläne (8 Abs. 2); er nimmt einen Ausgleich unter streitenden Staaten vor (15, 17); er entscheidet über die Besetzung des Verwaltungsrats für das Internationale Arbeitsamt zugunsten der Mitgliedsstaaten mit der größten industriellen Bedeutung (Art. 393). In anderen Fällen ist nicht der Rat für eine Aufgabe herausgehoben, wohl aber sind es diejenigen Bundesglieder, die Mitglieder des Rates sind (vgl. Art. 26 Abänderung der Satzung); ähnlich für die Ratifikation von Änderungen des Teils XIII des Versailler Vertrags (Art. 422).

II. Der Völkerbund als Friedensgemeinschaft.

1. Garantie der Unabhängigkeit und des Besitzstandes der Mitglieder.

Der Völkerbund geht von dem durch die Friedensverträge geschaffenen Besitzstand der Staaten aus[17]). Die Mitglieder verpflichten sich, die bestehende politische Unabhängigkeit aller Mitglieder zu achten und die Unversehrtheit des Gebietes gegen jeden äußeren Angriff zu wahren. Abfallbestrebungen und Unruhen im Innern berühren den Völkerbund nicht; es sei denn, daß es sich um einen Krieg handeln würde. Denn jeder Krieg (und jede Bedrohung mit Krieg), das wird „ausdrücklich festgestellt", möge davon unmittelbar ein Bundesmitglied betroffen sein oder nicht, ist eine Angelegenheit des ganzen Bundes. Der Völkerbund hat die zum wirksamen Schutz des Völkerfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Der Rat muß in solchem Falle einberufen werden; er ergreift „die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen" (Art. 10, 11).

2. Beschränkung der Rüstungen. Die Bundesglieder bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Aufrechterhaltung des Friedens eine Herabsetzung der internationalen Rüstungen auf das Mindestmaß erfordert (Art. 8), das mit der nationalen Sicherheit und der Erzwingung internationaler Verpflichtungen durch gemeinschaftliches Vorgehen vereinbar ist (weiteres unten § 51). Das Programm ist allerdings nur für die im Weltkriege unterlegenen Staaten durchgeführt, indem diesen durch die Friedensverträge, „um die Einleitung einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung aller Nationen zu ermöglichen" bis ins Einzelne die Beschränkung der Rüstungen mit Einschluß der Privatindustrie vorgeschrieben ist (Versailler Vertrag, Teil V), mit ausgiebiger Mittei-

[17]) Struycken, La Société des Nations et l'intégrité territoriale (Bibliotheca Visseriana Bd. 1, 1923, S. 91.). Schücking-Wehberg ausführlich zu Art. 10, 11. Wilson, Memoiren I, S. 181, 254 (Kampf um Art. 10).

lungspflicht und Einsetzung von Überwachungsausschüssen. Die Überwachungsausschüsse sind nur für solche Bestimmungen des Versailler Vertrages eingesetzt (203), für deren Durchführung eine zeitliche Grenze bestimmt ist. Außerdem ist Deutschland verpflichtet, solange der Friedensvertrag in Kraft bleibt, jede Untersuchung zu dulden, die der Rat des Völkerbundes, sei es auch nur mit Mehrheitsbeschluß, für notwendig erachtet (Art. 213).

3. Streitschlichtung ohne Krieg. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine zwischen ihnen entstehende Streitfrage, die zum Bruche führen könnte, entweder der Schiedsgerichtsbarkeit oder einem gerichtlichen Verfahren oder der Prüfung durch den Rat zu unterbreiten und keinesfalls vor Ablauf von 3 Monaten nach dem Spruche einer dieser Instanzen zum Kriege zu schreiten (Art. 12ff.). Vgl. unten §§ 52 II, 53 IV.

4. Auch Nichtmitglieder werden durch den Druck des Art. 17 zum Gebrauch dieser Schlichtungseinrichtungen genötigt.

5. In weiterem Umfange will das von der 5. Versammlung des Völkerbundes im Oktober 1924 beschlossene, bisher aber noch nicht ratifizierte „Protokoll über die friedliche Regelung internationaler Streitfälle" den Staaten durch den Völkerbund Mittel zur nichtkriegerischen Erledigung ihrer Streitigkeiten an die Hand geben[17a]).

III. Der Völkerbund als Kulturgemeinschaft.

Abweichend von der dezisiven Regelung der Friedensgemeinschaft (II) ist die Zuständigkeit des Völkerbundes für Zwecke positiver Friedensbetätigung ausdrücklich nur auf vereinzelte, man kann wohl sagen, innerlich und gesetzestechnisch zusammenhangslose Wirkensgebiete gewiesen (Art. 23), die allerdings in der Praxis des Völkerbundes eine lebenskräftige Entfaltung über die Satzungsgrenzen hinaus erfahren haben[18]).

1. Wirtschaftliche und soziale Zwecke. Die Bundesglieder machen sich anheischig,

a) die notwendigen Anordnungen zu treffen, um die Freiheit des Verkehrs und der Durchfuhr sowie die gerechte Regelung des Handels aller Bundesglieder(!) zu gewährleisten, Art. 23e (u. a. Paßkonferenz, Paris, Okt. 1920, Verkehrskonferenzen in Barcelona März/April 1921, in Genf Nov./Dez. 1923, auch Deutschland zugezogen);

[17a]) (Zusatz bei der Drucklegung.) Nach den Verhandlungen im Rate des Völkerbundes vom März 1925 besteht kaum eine Aussicht, daß das „Protokoll" Rechtsgeltung erlangt.

[18]) Über die Versuche einer finanziellen Sanierung von Österreich, Ungarn, Danzig, Albanien vgl. v. Bülow. S. 97ff., 345ff., auch oben S. 269f.

Zur Zeit unterliegt u. a. die Frage der kostenlosen Rechtsverfolgung vor den staatlichen Gerichten (sog. Armenrecht) der Prüfung.

b) angemessene und menschliche Arbeitsbedingungen für Männer, Frauen und Kinder zu schaffen, sowohl in ihren eigenen Gebieten wie in allen Ländern, auf die sich ihre Handels- und Gewerbebeziehungen erstrecken. Das berührt sich mit dem Aufgabenkreis des Internationalen Arbeitsamtes (oben § 48).

2. Humanitäre Zwecke (oben §§ 47, 49):

a) Sicherung einer gerechten Behandlung der eingeborenen Bevölkerung in den der Verwaltung der Bundesglieder unterstellten Gebieten (Art. 23e, 22, vgl. oben § 12 über die Mandatsgebiete). Hier ist wohl auch Art. 23a anzureihen, der den Bund mit der allgemeinen Überwachung des Waffen- und Munitionshandels gegenüber den Ländern betraut, bei denen diese Überwachung im allgemeinen Interesse nicht zu umgehen sei (oben §§ 47, 49).

b) Überwachung des Mädchen- und Kinderhandels (Protokoll vom 31. März 1922). — Vgl. oben § 47 II.

c) Überwachung des Handels mit Opium und andern schädlichen Mitteln. — Vgl. oben § 45 III.

3. Sanitäre Ziele: Internationale Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Krankheiten treffen und dazu die Zusammenarbeit der anerkannten freiwilligen nationalen Organisationen des Roten Kreuzes fördern (Art. 23f, 25).

Erschien es zuerst, als störte das Eintreten des Völkerbundes in dieses Gebiet die Kreise bisher wirksamer Organisationen (vgl. oben § 45), so läßt die weitere Entwicklung einen Ausgleich erkennen, um planmäßig dem Ziele der, durch den Krieg in ihrem Stande herabgedrückten, öffentlichen Gesundheitspflege zu dienen. Durch eine von der 4. Bundesversammlung (1923) im Einklang mit dem office international d'hygiène in Paris (oben § 28 Ziff. 11) beschlossenen Satzung ist die Organisation in engste Verbindung mit dem Bureau de l'office international gesetzt. Als „conseil consultatif" dient das office selbst. Daneben besteht ein „comité d'hygiène"; ihm gehören an: der Präsident des Bureau de l'office, 9 Mitglieder, die das office und 6 Mitglieder, die auf dessen Vorschlag der Rat des Völkerbundes wählt. Außerdem sind in ihm vertreten das Internationale Arbeitsamt (oben § 36 II 7), das panamerikanische Sanitätsbureau und die Verbände der Gesellschaften vom Roten Kreuz.

Die Leistungen dieser Organisation bestehen bisher wesentlich in der Sammlung von Material über Epidemien, Bevölkerungsstatistik und Organisation der Gesundheitsverwaltung; in der Unterstützung des Austauschs von Personal der nationalen Gesundheitsverwaltung; vor allem in der Unterstützung wissenschaftlicher Untersuchungen zu dem einzigen Zwecke, die praktische Auswertung ihrer Ergebnisse zu erleichtern (Serum, serologische Reaktionen u. a.). Im Jahre 1920 ist eine „commission des épidémies" der Organisation angegliedert worden, namentlich für die Bekämpfung des Typhus im östlichen Europa; Untersuchungen sind in die Wege geleitet über Schlafkrankheit und Tuber-

kulose im äquatorialen Afrika, über Krebs, Malaria. — Engere Zusammenarbeit mit dem Internationalen Arbeitsamt, mit dem Opiumausschuß und dem Verkehrsausschuß.

4. Geistige Zusammenarbeit. Der Völkerbund hat einen Ausschuß für geistige Zusammenarbeit eingesetzt (dem auch ein Deutscher angehört); er befaßte sich mit der Not der Geistesarbeiter, ohne daß daraus schon Greifbares hervorgegangen wäre. Der Völkerbund unterstützt den „Verband der internationalen Vereinigungen" und die von diesem unterstützte „Internationale Universität" in Brüssel (eröffnet Sept. 1920)[19].

5. Der Völkerbund als Zentrale der internationalen Unionen?[20] Art. 24 strebt dahin, alle durch Gesamtverträge bereits errichteten internationalen Stellen dem Völkerbunde unterzuordnen (dann auch deren Kosten auf den Haushalt des Völkerbundes zu übernehmen) — freilich unter Zustimmung der Vertragsstaaten: diese ist bisher nur ganz vereinzelt erfolgt. Die künftig gebildeten internationalen Stellen „werden" dem Völkerbunde untergeordnet; das ist nur so zu verstehen, daß die Bundesglieder satzungsgemäß andere Vereinbarungen als solche, die dem Völkerbunde diese Stellung einräumen, fernerhin nicht abschließen dürfen. Auch sonstigen durch allgemeine Abkommen geregelten Angelegenheiten internationalen Interesses, selbst wenn sie der Aufsicht internationaler Ausschüsse nicht unterstehen, stellt sich der Völkerbund insoweit zur Verfügung, als auf Antrag der Vertragsteile das Sekretariat des Völkerbundes mit Zustimmung des Rates alle geeigneten Unterlagen zu sammeln und weiterzuleiten, sowie jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren hat.

6. Fortbildung des Völkerrechts? Kraft seiner Satzung hat der Völkerbund nur in einer im wesentlichen (wenn auch nicht ausschließlich) formalen Hinsicht fördernd gewirkt, indem jede internationale Abmachung der Bundesglieder künftig unverzüglich beim Sekretariate eingereicht und von diesem sobald als möglich veröffentlicht werden muß. „Keine solche internationale Abmachung ist vor dieser Eintragung rechtsverbindlich" (Art. 18)[21]. — Erst auf wiederholte dringende Anregungen sah sich der Völkerbund veranlaßt, der großen, wohl größten Aufgabe, die einer Organisation von der Art des Völkerbundes

---

[19]) Über die Bestrebungen, den Entdecker an dem Ertrage der von anderen vorgenommenen Verwertung einer neuen Idee zu beteiligen, vgl. E. Heymann, D. J. Z. 1924, Nr. 19.

[20]) Der Völkerbund hat 1923 ein „Répertoire des organisations internationales" herausgegeben.

[21]) Vgl. oben S. 257 und Wehberg, D. J. Z. 1921, S. 265. Nach dem französischen Texte ist das Sekretariat zur Eintragung verpflichtet, nach dem englischen jedes Mitglied, den Vertrag eintragen zu lassen (vgl. Schücking-Wehberg[2] S. 646, 656, über die Bedeutung des Eintrages).

erwachsen kann, von einer solchen Organisation aber auch übernommen werden muß, näher zu treten. Er hat (1924) einen Ausschuß für das Studium einer Kodifikation des internationalen Rechts eingesetzt, dessen Mitglieder „die großen Formen der Zivilisation und die hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt" darstellen sollen. Auch ein Deutscher gehört dazu.

IV. Der Völkerbund als Vollstrecker der Friedensverträge.

Nach dieser Richtung, die dem Wesen eines Völkerbundes einen falschen und seinem Bestande nicht ungefährlichen Zug aufprägt, sind die Aufträge mannigfaltig genug; schon nach dem Inhalte der Friedensverträge selbst, weiter noch auf Grund der Durchführungs- oder Anschlußverträge zu den Friedensverträgen[22]).

1. Versailler Vertrag (oben II 1, 2). Einsetzung des Regierungsausschusses für das Saargebiet; Entscheidung über die Zugehörigkeit des Saargebiets auf Grund der Abstimmung der Bevölkerung; Entscheidung über Eupen und Malmedy (Art. 34); Übertragung der „Vormundschaft" über Kolonialvölker in der Frage des sog. Mandats (22); Untersuchungen über militärische Rüstungen (213); Entscheidung über den Fortbestand von Verträgen nach dem Kriege (289); Gewährleistung der Verfassung von Danzig (103); Bestellung eines Oberkommissars, gegen dessen Entscheidung bei Streit zwischen Polen und Danzig der Völkerbund angegangen werden kann u. a. m.

2. Der Schutz der Minderheiten ist dem Völkerbunde durch die Friedensverträge nicht zugewiesen worden. Doch hat der Völkerbund nachträglich die Gewähr übernommen, nachdem die Hauptmächte mit Polen (28. Juni 1919), der Tschechoslowakei, Rumänien, Südslawien und Griechenland (10. September 1919) im wesentlichen übereinstimmende Verträge zum Schutze der ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten geschlossen hatten. Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, die Aufmerksamkeit auf eine auch nur drohende Verletzung dieser Verpflichtung zu lenken und jede Meinungsverschiedenheit mit einer Hauptmacht oder einer Macht, die Mitglied des Völkerbundrats ist, kann als eine Streitsache im Sinne des Art. 14 der Bundessatzung angesehen und auf Verlangen der Gegenpartei vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof (vgl. unten § 54 V) anhängig gemacht werden.[23])

In einem gewissen Zusammenhange hiermit steht das vom Völkerbunde eingeleitete Hilfswerk zugunsten der russischen, griechischen und armenischen Flüchtlinge.

---

[22]) Sorgfältiger Überblick bei Schücking-Wehberg[2], S. 27ff., 45ff.

[23]) Literatur oben § 3 Anm. 20. Dazu einzelne Beiträge im Doppelheft 17/18 der Jur. Wochenschr. von 1924, S. 1294f., 1477.

E. Die Kosten des Völkerbundes[24]).

Sie werden von den Bundesmitgliedern in dem von der Bundesversammlung bestimmten Verhältnisse getragen (Art. 6). Über die Verteilung ist ein Plan aufgestellt (1924), der die Höhe der Beiträge staffelt: von 1 Anteil (Österreich, Luxemburg, Liberia u. a.), 3 (Ungarn), 7 (Bulgarien), zu 15 Anteilen (Belgien), 50 (China), 61 (Italien), 61 (Japan), 78 (Frankreich), 88 (Britisches Reich).

Das Budget für die Finanzperiode 1924 beläuft sich auf 23328686 Fr. Gold, davon entfallen auf das Internationale Arbeitsamt 7032295 Fr., auf den Internationalen Gerichtshof 1920168 Fr.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Der Völkerbund wird nur sein, wenn die Staaten in ihm ein Werkzeug sehen und handhaben, das die widerstreitenden Interessen der Staaten einem vernünftigen Ausgleich zuführt, nicht ein Werkzeug zur Niederhaltung berechtigter Lebensinteressen des einzelnen Staates — — — der Völkerbund wird dann nicht sein.

[24]) Völlmar, Les finances de la Société des Nations, Diss. Leiden (Haag 1924).

Fünftes Buch.

Staatenstreitigkeiten.

Vorbemerkung[1]).

Der oft erörterte Gedanke des ewigen Friedens ist bisher ein frommer Wunsch geblieben. Aber mit zwingenderer Überzeugungskraft, als alle lehrhaften Ausführungen der Schriftsteller es vermöchten, hat der Weltkrieg uns allen zum Bewußtsein gebracht, daß den Völkern als die höchste, in nächster Zukunft zu lösende Aufgabe die gestellt ist: alle Kraft einzusetzen, damit den kommenden Geschlechtern, soweit das nach Menschenmacht möglich ist, die kulturvernichtenden Wirkungen des Krieges erspart bleiben.

Die unentbehrliche Voraussetzung für die Erreichung dieses Zieles ist die festere Organisation der Staatengemeinschaft. Davon ist bereits oben § 26 I die Rede gewesen. In diesem V. Buche des Systems handelt es sich darum, in sorgfältiger Anlehnung an diejenigen Einrichtungen und Rechtssätze, die bei Ausbruch des Weltkrieges bestanden haben, aber durch ihn in ihrer bisherigen Schwäche offenbar wurden, die Bahnen aufzuzeigen, auf denen die mit dem Friedensschluß notwendig einsetzende Entwicklung sich bewegen muß.

Es handelt sich in erster Linie um die möglichst erschöpfende Kodifizierung des Kriegsrechts; also um die folgerichtige Durchführung des Grundsatzes, daß der Krieg ein Rechtsverhältnis ist, daß er eine Summe von Rechten und Pflichten zwischen den Kriegführenden untereinander wie zwischen ihnen und den neutralen Staaten erzeugt. Durch die Beschränkung der Kriegsmittel können die Greuel des Krieges, die mit den Fortschritten der Technik ohne Unterbrechung gesteigert werden müssen, nicht beseitigt, sie sollen aber auf das unentbehrlich Notwendige zurückgeführt werden. Hier kann überall an das Völkerrecht angeknüpft werden, wie es bis zum August 1914 bestanden hat und, soweit es um

[1]) Der Vorbemerkung hätte v. Liszt nach dem Ausgange des Weltkrieges wohl einen andern Inhalt gegeben. Als Gesinnungszeichen möge sie bewahrt bleiben. Fortgefallen ist der Schlußparagraph 44 der vorigen Auflage, der die Erfahrungen zusammenfassen sollte, „die aus den Tatsachen des Krieges für die Lehre des Völkerrechts sich ergeben und aus Vergangenheit und Gegenwart den Weg in die Zukunft weisen".

das Landkriegsrecht sich handelt, auch während des Krieges im wesentlichen erhalten geblieben ist. — Das Kriegsrecht wird in den §§ 56—69 dargestellt.

Je deutlicher uns aber die Gefahr geworden ist, der die Beobachtung des Kriegsrechts um so mehr ausgesetzt ist, je mehr der Kreis der Kriegführenden sich ausdehnt — desto größere Bedeutung werden die Einrichtungen zur Verhütung des Krieges gewinnen müssen. Hier handelt es sich zunächst um den Ausbau des schiedsrichterlichen Verfahrens, wobei auf die Verhandlungen der beiden ersten Haager Konferenzen zurückgegriffen werden kann. Dann aber sind für Staatenstreitigkeiten, in denen es nicht um Rechtsfragen, sondern um Interessenkonflikte sich handelt, Verständigungsämter einzusetzen, die durch gutachtliche Vorschläge die gütliche Einigung der Streitteile vorbereiten und erleichtern sollen.— Diesen Einrichtungen sind die §§ 51—54 gewidmet[2]).

§ 51. Kriegsverhütung: Friedensbewegung — Abrüstung[1]).

I. Der Drang, den blutigen Waffengang aus dem Leben der Völker zu ringen, hat das Denken und Planen der Menschheit seit Jahrtausenden

---

[2]) Zur Systematik vgl. auch oben S. 80, 81.

Systematik in neueren Werken nichtdeutscher Verfasser:

Oppenheim (Roxburgh), International Law [3] stellt neben Vol. I (Peace, 1920, 771 Seiten) ein Vol. II: War and neutrality (1921, 644 Seiten). Vol. II zerfällt in 3 Teile: Settlement of state differences. — War. — Neutrality. Der 1. Teil (64 Seiten) widmet der Schiedsgerichtsbarkeit, den Haager Konventionen und dem Völkerbund die Seiten 17—38. (Dazu über Verfassung und Aufgaben I 264—301.)

Fauchille (früher Bonfils), Traité de troit international public [8] teilt gleichfalls das (in der vorangegangenen Auflage 1209 Seiten starke) Werk in 2 Bände; Tome I: Paix (bisher Teil I, 1922, 1040 Seiten), Tome II: Guerre et Neutralité (1059 Seiten). Eine Behandlung der Streiterledigung außerhalb des Krieges ist dem zweiten Bande nicht eingefügt.

Hall (Pearce Higgins), A Treatise on international law [8] 1924 (ein Band mit 907 Seiten Text) ist in 3 Teile gegliedert: I. General principles (102 Seiten); II. The law governing states in their normal relations (S. 103—443), worin das letzte Kapitel (S. 419—443) erörtert: Amicable settlement of disputes and measures of constraint falling short of war (darunter Schiedsgerichtsbarkeit, Völkerbund und Ständiger Internationaler Gerichtshof auf ganzen 15 Seiten). — III. The law governing states in the relation of war (S. 444—907).

Es ist immerhin bemerkenswert, daß das Kriegsrecht in diesen Darstellungen aus jüngster Zeit dem Friedensrechte an Umfang gleichkommt, wenn es nicht gar überwuchert; nicht minder das Mißverhältnis, in dem die Behandlung der Bestrebungen, den Krieg zu verhüten, zur Behandlung des Kriegsrechts steht.

Das hervorragende Werk des Amerikaners John Bassett Moore, A digest of international law, 1906, behandelt das Recht der Staatenstreitigkeiten nur im letzten seiner 7 Textbände.

[1]) Zu dem Problem des ewigen Friedens (außer den Schriften § 50 Anm. 1): Nys, les origines de droit intern. 1894 cap. XVII „les irénistes". Schücking Die Organisation der Welt (Festgabe für Laband, 1908) S. 559 (über Dubois, De

bewegt. Zu keiner Zeit hat es an vereinzelten Vorgängen gefehlt, die wir als schiedsrichterliche Entscheidung durch Priester- oder Richterspruch zwischen Staaten bezeichnen können. Ausbreitung und Vertiefung des Christentums schuf in den Massen den religiösen Boden für die Idee eines ewigen Friedens auf Erden, schärfer betont in sektiererischer Absplitterung. Unabhängig davon oder doch nur mittelbar beeinflußt hatten die kriegerischen Zeitläufte in Mitteleuropa und die durch Jahrhunderte eingenommene Kampfstellung gegen das Vordringen der Türken politischen Plänen Nahrung gegeben, die auf das praktische Ziel einer Zusammenfassung des christlichen Europas zu organisatorischer Einigung nach innen hinausliefen, um sich nach außen für die Abwehr der Ungläubigen zu festigen, nicht frei auch von Sonderbestrebungen, zugleich das Gefüge des heiligen römischen Reiches deutscher Nation zu erschüttern. In diese Reihe zählen u. a. das Projekt von Pierre Dubois (1306), das des Böhmenkönigs Georg Podiebrad

---

recuperatione terre Sancte 1306). Hans Prutz, Die Friedensidee, 1917, Jacob ter Meulen, Der Gedanke der internationalen Organisation 1300—1800 (Haag, 1917); Christian L. Lange, Histoire de l'Internationalisme I (Christiania 1919); Fried, Handbuch der Friedensbewegung [2], 1911, 1913. Ferner: Meyer, Die staats- und völkerrechtlichen Ideen von Peter Dubois, und Schwitzky, Der europäische Fürstenbund Georgs von Podebrad (1462), Marburg 1907 u. 1908. Zeck, Der Publizist Pierre Dubois, 1911. Wirckau, Z. i. R., Bd. 24, S. 19. — Aus der späteren Zeit: Balch, Le nouveau Cynée de Emeric Crucé († 1648), Neudruck der Ausgabe von 1623, 1909. Abbé de St. Pierre († 1743), Projet de traité pour rendre la paix perpétuelle entre les souverains chrétiens etc., 1713 (im Jahre des Utrechter Friedens; besprochen von Rousseau 1761). „Der Traktat vom ewigen Frieden 1713", deutsche Bearbeitung von v. Oppeln-Bronikowski, mit Einleitung von W. Michael, 1922. Borner, Das Weltstaaten-Projekt des Abbé de St. Pierre, 1913. Dietze, Charles Abbé de St. Pierre, 1914, S. 74ff. (im Rahmen der französischen Aufklärung). Vgl. Vesnitch, Deux précurseurs français du pacifisme et de l'arbitrage international. P. Dubois et E. Crucé, 1911. Bentham, Principles of internat. law (geschrieben zwischen 1786 und 1789), übersetzt von Klatscher (herausgegeben von O. Kraus), 1915. Kant, Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf [1] 1795, [2] 1796; dazu: Staudinger, Kants Traktat zum ewigen Frieden (in Vaihingers Kantstudien I. Heft 3); Ausgabe mit Anmerkungen von A. Messer, 1924. — v. Holtzendorff, Die Idee des ewigen Völkerfriedens, 1882; v. Stengel, Der ewige Frieden [3] 1899 (gegnerisch); P. Meyer, Die Idee des ewigen Friedens bei Kants Zeitgenossen 1903. Vecchio, Il fenomeno della guerra e l'idea della pace, 1911 (auch Rivista di diritto internaz. Bd. 5), in deutscher Übersetzung „Die Tatsache des Krieges und der Friedensgedanke (Vorwort von Nippold), 1913. Meier, Das Ideal des Friedens und die Wirklichkeit, 1916. Frischeisen-Köhler, Das Problem des ewigen Friedens, 1915; Goedeckemeyer, Die Idee vom ewigen Frieden, 1920. Lammasch, Völkermord oder Völkerbund?, 1920 (die Schrift geht von der „Solidarität der Interessen" aus, um mit dem „Bund der Geister und der Herzen" zu enden). — Marg. Rothbarth, William Penns Völkerbundplan, 1920; Wilson, Memoiren, 4. Teil. Pazifismus der Gegenwart: Lenz-Fabian, Die Friedensbewegung, 1922. Marck, Imperialismus und Pazifismus als Weltanschauungen, 1918.

(1462), namentlich aber der dem Franzosenkönige Heinrich IV. zugeschriebene, auf seinen Minister Sully zurückgehende Plan einer christlichen Republik und an ihn anknüpfend das vielbehandelte Projet de traité pour rendre la paix perpétuelle des Abbé de St. Pierre, aus der Stimmung des Utrechter Friedens (1713) heraus geschrieben und mit rastloser Feder verfochten. Politische und religiöse Schwarmgeisterei und die Philosophie des Aufklärungszeitalters mischen sich oder lösen einander ab. Unentschieden bleibt es dabei, inwieweit reiner Idealismus oder Ideologie der weltbürgerlichen Stimmung der Zeit, inwieweit politische Illusion oder Intrige auf der großen politischen Bühne hier die Feder geführt haben. Als letzter Ausläufer sowohl wie als Auftakt, der je weiter immer stärkeren Antrieb gab, erscheint der unter dem Eindruck des Basler Friedens verfaßte philosophische Entwurf Kants „Zum ewigen Frieden" (1795). Der miles perpetuus taucht hier als ein Anreiz zum Unfrieden auf.

Der Versuch, von oben her der Welt den Frieden aufzuzwingen, wie ihn die „Heilige Allianz" bezweckte, trug den Keim des Fehlschlages in sich. Auch das Bekenntnis der Mächte auf der Pariser Friedenskonferenz nach Beendigung des Krimkrieges (1856) zu Vermittlung und guten Diensten hatte keinen nachhaltigen Erfolg. Erst als im Fortschreiten des 19. Jahrhunderts das Bestreben nach einer bindenden Befriedung der politischen Welt aus den Kabinetten und Studierstuben in die Masse des Bürgertums stieg; als zur religiösen Grundeinstellung sich gleichgerichtete politische Auffassung gesellte, genährt zumal unter den Parteigängern der Linken, konnte sich eine entschiedene „Friedensbewegung" in der Kulturwelt einwurzeln, die aus schwächlichen und verspotteten Ansätzen heraus Boden gewinnend in immer steigendem Maße in pazifistischem Sinne Einfluß auf die politische Gestaltung gewann, wenn nicht gar bis zu gewissem Maße den politischen Faktoren schon das Gesetz des Handelns vorschrieb. Einen besonders günstigen Nährboden bot die angelsächsische Welt. In Amerika hat sich (1815) zuerst eine Friedensgesellschaft gebildet, bestimmt durch religiöse Gedanken. Damit flossen wirtschaftliche Auffassungen zusammen; bei Richard Cobden (1836) erscheint der Pazifismus als weltpolitische Folge der Freihandelslehre[2]). Ein internationaler Friedenskongreß vereinigte sich 1848 (Brüssel), der dritte (1850) schon auf deutschem Boden (in der Paulskirche zu Frankfurt a. M.), in einer Zeit, da auch der junge Moltke sich zu der Idee eines allgemeinen europäischen Friedens bekennen konnte[3]). Friedensgesellschaften, die sich in den einzelnen Staaten

---

[2]) Carl Brinkmann, Richard Cobden und das Manchestertum, 1924.

[3]) Vom älteren Moltke die oft erwähnte Entgegnung an Bluntschli: „Der ewige Friede ist ein Traum, und nicht einmal ein schöner Traum. Der Krieg ist

bildeten, suchten dem Gedanken des Pazifismus — der Ausmerzung des Krieges aus dem Staatenleben, der Herrschaft ohne Überhebung, der Ritterlichkeit ohne Krieg, wie sie John Ruskin verstand — Raum zu gewinnen. Einem Doppelten galten ihre Bestrebungen: der militärischen Abrüstung[4]) und dem Ausbau der Mittel zu friedlicher Erledigung der Staatsstreitigkeiten, namentlich einer internationalen Gerichtsbarkeit[5]). Im letzteren trat ihnen die (1888 in Paris gegründete) Interparlamentarische Union zur Seite[6]).

II. Den Schritt zur politischen Tat nahmen die pazifistischen Gedanken durch das Manifest des Zaren Nikolaus II. vom 24. August 1898 (oben S. 37), das den Zusammentritt der deshalb so bezeichneten Friedenskonferenz im Haag einleitete[7]). Das Manifest redet eine schwungvolle Sprache:

„Diese Konferenz würde ein günstiges Vorzeichen des kommenden Jahrhunderts sein. Sie würde in einem mächtigen Bunde die Bestrebungen aller Staaten vereinigen, die aufrichtig darum bemüht sind, den großen Gedanken des Weltfriedens über alle Elemente des Unfriedens und der Zwietracht triumphieren zu lassen." „In dem Maße, wie die Rüstungen einer jeden Macht anwachsen, entsprechen diese immer weniger dem Zweck, den sich die Regierung gesetzt hat . . . Die wirtschaftlichen Krisen sind zum großen Teil hervorgerufen durch das System der Rüstungen bis aufs äußerste, und die ständige Gefahr, die in dieser Ansammlung von Kriegsstoff ruht, machen die Armeen unsrer Tage zu einer erdrückenden Last, welche die Völker mehr und mehr nur mit Mühe tragen können . . . Diesen unaufhörlichen Rüstungen ein Ziel zu setzen und die Mittel zu suchen, dem Unheil vorzubeugen, das die ganze Welt bedroht, das ist die höchste Pflicht, die sich heute allen Staaten aufzwingt."

Der Streit um die Aufrichtigkeit dieser Worte steht hier nicht in Frage. Eine Wirkung auf die Politik der großen Mächte haben sie nicht geübt.

---

ein Glied in Gottes Weltordnung . . ." (Bluntschli, Denkwürdigkeiten aus meinem Leben, Bd. 3, S. 473, 1884).

[4]) Wehberg, Internat. Beschränkung der Rüstungen, 1919; Wörterbuch 2, 422.

[5]) Unter den deutschen Führern oder literarischen Wortführern des Pazifismus heben sich ab u. a.: Bertha v. Suttner (1890 Roman „Die Waffen nieder"), Schlief (1892: Der Frieden in Europa), Alfr. H. Fried (Gründer der Deutschen Friedensgesellschaft 1892, Handbuch der Friedensbewegung [1], 1905); die Internationalisten v. Bar, Lammasch, Schücking, Wehberg, Wolzendorff. — Vgl. Fried, Handbuch[1] S. 379; Wehberg, Die Führer der deutschen Friedensbewegung (1890—1923), 1923.

[6]) Eickhoff, Union interparlementaire, Wörterbuch Bd. 2, S. 762. Aus dem Weltkriege geboren (1915), war die „Organisation centrale pour une paix durable", von der ein inhaltvoller recueil des rapports (4 Teile 1916/18) vorliegt; dazu v. Liszt, in der Jur. Wochenschr. 1918, S. 411.

[7]) Wortlaut bei Pohl-Sartorius, S. 47.

Die Haager Konferenz von 1899 ist wohl ein Fortschritt in der Ausbildung nichtkriegerischer Erledigung von Staatenstreit (unten §§ 52ff.) — sie hatte für ihren wesentlichen Programmpunkt aber nur das überaus magere Ergebnis einer „Resolution", die „eine Beschränkung der zurzeit die ganze Menschheit bedrückenden Militärkosten für die Forderung des materiellen und moralischen Wohles der Menschheit höchst wünschenswert" bezeichnet und den Wunsch nach einem „Studium der Regierungen über die Möglichkeit eines Übereinkommens zur Beschränkung der Land- und Seestreitkräfte und des Kriegsbudgets" ausspricht. Der Konferenz folgte eine Zeit der Kriegsstimmung (oben S. 40), die dem Gedanken der Abrüstung wohl Nahrung, aber keine Verwirklichung geben konnte[8]). Deshalb versandet die Frage der Abrüstung auf der 2. Haager Friedenskonferenz (1907) in dem platonischen „Beschlusse": „Die 2. Friedenskonferenz bestätigt den auf der Konferenz von 1899 in Ansehung der Beschränkungen der Militärlasten angenommenen Beschluß und erklärt im Hinblick darauf, daß die Militärlasten seit jenem Jahre in fast allen Ländern erheblich gewachsen sind, es für höchst wünschenswert, daß die Regierungen das ernstliche Studium dieser Frage wieder aufnehmen."

Einen andern Weg versuchte im Einzelfalle die politische Praxis mit der wechselseitigen Bindung an ein bestimmtes Rüstungsmaß: bei jenen Besprechungen zwischen englischen und deutschen Vertretern, die der Festlegung eines bestimmten Verhältnisses der Seekräfte in dem Jahrzehnt vor Ausbruch des Weltkrieges dienen sollten.

III. Zum ernstesten Studium auf breitester Grundlage hat freilich erst der Weltkrieg und sein Ausgang genötigt. Die unterlegenen Staaten sind in ihren militärischen Kräften durch die Friedensverträge aufs äußerste gebunden (Vers. Vertrag vor Art. 159), „um die Einleitung einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung aller Nationen zu ermöglichen".

1. Die Satzung des Völkerbundes will den Krieg nicht beseitigen. Sie vervollständigt die Mittel zur nichtkriegerischen Erledigung der Streitigkeiten.

Sie stellt aber auch (Art. 8) den Grundsatz auf, „daß die Aufrechterhaltung des Friedens eine Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmaß erfordert, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Erzwingung internationaler Verpflichtungen

[8]) Im Jahre 1924 hat der Untersuchungsausschuß des Deutschen Reichstages (1. Unterausschuß), der mit den Erhebungen über die Vorgeschichte des Weltkrieges betraut ist, die Haltung der deutschen Regierung auf den beiden Haager Konferenzen nachgeprüft. Als Zeugen wurden Professor Philipp Zorn und Ministerialdirektor Kriege gehört. Der Untersuchungsausschuß kam nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, daß praktisch genügende Vorschläge zur Beseitigung des internationalen Gefahrenzustandes auf der Konferenz von keinem Staate gemacht worden seien.

durch gemeinschaftliches Vorgehen vereinbar ist". Der Rat des Völkerbundes soll für jeden Staat einen Abrüstungsplan entwerfen (alle 10 Jahre nachprüfen), über den der Staat zu entscheiden hat. Mittel gegen die schlimmen Folgen der privaten Rüstungsindustrie sollen ins Auge gefaßt werden. Die Bundesmitglieder sind zur offenen und erschöpfenden Auskunft über den Stand ihrer Rüstungen verpflichtet. Neue Mitglieder können in den Bund nur aufgenommen werden, wenn sie die für ihre Land- und Seestreitkräfte und ihre Rüstungen von dem Bunde festgesetzte Ordnung annehmen (Art. 1 Abs. 2). Ein ständiger Ausschuß ist zur Begutachtung der Ausführung von Art. 8 und 1 der Satzung eingerichtet[9]).

Das Ergebnis dieser Aufgabe des Völkerbundes ist bisher mager. Sie scheitert daran, daß kein Staat sich der Abrüstung unterwirft, solange ihm nicht für seine Sicherheit eine ausreichende Gewähr geleistet wird. Ein „traité d'assistance mutuelle", der 1923 dem Völkerbunde vorgelegen hat, ist nicht rechtswirksam geworden; er war auch unzureichend. Ein Abkommen über die Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial vom 10. Sept. 1919 ist bisher nicht ratifiziert; ein neues Abkommen wird vorbereitet. (Mai 1925 Internat. Konferenz in Genf.)

2. Einen Schritt vorwärts machte die Abrüstungsfrage außerhalb des Völkerbundes, in Wiederaufnahme des Gedankens einer wechselseitigen Festlegung eines Höchstmaßes gewisser Kampfmittel:

Nur für den Seekrieg haben die 5 großen Seemächte V. St. v. Amerika, England, Frankreich, Italien, Japan auf der Washingtoner Konferenz am 6. Februar 1922 (mit Gültigkeit bis Ende 1936) ein Abkommen getroffen[10]). Es setzt dem Rüstungswettrennen im Interesse des „Fortschritts der Menschheit" sowohl wie der einzelnen Budgets (nicht zum wenigsten der V. St. v. Amerika) ein Maß, ohne jedoch die Überlegenheit der angelsächsischen Reiche zur See zu mindern, wobei sich England damit abfand, daß die amerikanische Großkampfflotte ein England gleiches Größenverhältnis erhielt (je 525000 t), während sich Japan mit 315000, Frankreich und Italien mit 175000 begnügen mußten (Art. 4). Die Zahl und Größe der Mutterschiffe für Luftfahrzeuge ist festgelegt (Art. 9). Neue Großkampfschiffe dürfen 35000 t nicht übersteigen (Art. 5). Handelsschiffe dürfen nicht so eingerichtet sein, daß sie sich in Kriegsschiffe verwandeln lassen (Art. 14). Bezüglich anderer Schiffsgattungen (unter 10000 t) ist eine Einschränkung nicht aufgestellt. Innerhalb dieser Grenzen sind auch der Rüstungsindustrie für den Bau zugunsten anderer Staaten Schranken gesetzt (Art. 15).

Eine Beschränkung der Rüstungen zu Lande ist nicht beschlossen worden.

---

[9]) Vgl. v. Bülow, Der Versailler Völkerbund, 1923, S. 80ff., 133, 140 und an vielen andern Stellen.

[10]) Text bei Strupp, Documents Bd. 5, S. 614.

Die Washingtoner Konferenz bedeutet einen ersten praktischen Zugriff, der mit den Schwierigkeiten auch die Begrenzung in der Durchführung aufweist[11]). Es scheint keine Aussicht zu bestehen, daß Frankreich die Beschlüsse ratifiziert.

3. Immerhin ist seither auch innerhalb des Völkerbundes die Frage in Fluß gekommen. Nach dem von der 5. Versammlung des Völkerbundes unter dem 2. Oktober 1924 aufgestellten Protokoll verpflichten sich die Signatarmächte, an einer vom Rate des Völkerbundes auf den 15. Juli 1925 nach Genf einzuberufenden Abrüstungskonferenz teilzunehmen, zu der auch alle andern Staaten, Mitglieder oder Nichtmitglieder des Völkerbundes, eingeladen werden (Art. 17)[12]). Das vom Rate des Völkerbundes zu entwerfende Konferenzprogramm soll spätestens drei Monate vor dem Zusammentritt der Konferenz den Regierungen zur Kenntnis gebracht werden. Die Aussichten dieses Planes erscheinen nicht sonderlich günstig[13]); eine Abrüstung im Kriegsmaterial setzt eben nicht nur eine Gewähr gegen Waffenmacht des Stärkeren, sondern international die Ausschaltung der Waffenwillkür durch Abrüstung im Geistigen, im Moralischen voraus.

Erster Abschnitt.

Nichtkriegerische Erledigung[1]).

§ 52. Vermittlung — Untersuchungskommissionen.

Grundsätzlich steht nichts im Wege, diese Versuche zu gütlicher Beilegung auch nach ausgebrochenem Kriege vorzunehmen.

---

[11]) Art. 9 des Protokolls empfiehlt als geeignetes Mittel, um eine Verletzung des Protokolls zu vermeiden, die Errichtung entmilitarisierter Zonen.

[12]) Abdruck des „protocole pour le règlement pacifique des différends internationaux" Rev. Bd. 51, S. 500, 1924, Rivista di diritto intern. Bd. 16, S. 493, 1924, Z. i. R 33, 163 (Berichte von Politis und Benes). Übersetzung im „Anhang". — Schücking, Garantiepakt und Rüstungsbeschränkung, 1924. Philipp Noel Baker, The Geneva Protocol, London 1925; Roth Williams, The League, the Protocol and the Empire, London 1925.

[13]) (Während des Druckes eingeschaltet:) Nach den Verhandlungen des Völkerbundrats im März 1925 ist, bei dem Widerspruch Englands, kaum noch auf eine Durchführung des Protokolls zu rechnen.

[1]) Wagner, Zur Lehre von den Streiterledigungsmitteln des Völkerrechts, 1900. Meurer, Die Haager Friedenskonferenz. I, 1905. Nippold, Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten, 1907. Fried, Handbuch der Friedensbewegung, 1905. 2. Aufl. Erster Teil, 1911, 2. Teil 1913; Wehberg, Kommentar zu dem Haager Abkommen betr. die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten, 1911. Die Verhandlungen der American Society for judicial settlement of internat. disputes. Die Arbeiten der Zentralorganisation für einen dauernden Frieden (seit 1915); ihre Rapports in 4 Bänden 1916—1918 (Haag). — Nys Bd. 2, S. 538. de Louter Bd. 2, S. 99. Oppenheim Bd. 2, S. 3. Rivier, S. 357. Ullmann, S. 430. Bustamante Bd. 1, S. 82.

I. Die friedliche Beilegung der zwischen den Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft ausgebrochenen Streitigkeiten, mag es sich um die Behauptung eines (tatsächlich oder angeblich) völkerrechtlich begründeten Rechtsanspruches, mag es sich um die Austragung eines Interessenkonfliktes handeln, kann zunächst durch Vereinbarung der streitenden Mächte erfolgen.

1. Gütliche Verhandlungen „auf diplomatischem Wege" sind die zunächst sich bietende Form, um Streitigkeiten aus der Welt zu schaffen. Sie finden in Konferenzen zwischen dem diplomatischen Vertreter und dem Minister des Äußeren oder dessen Kommissaren statt, in schwereren Fällen wohl auch in einer Audienz beim Staatsoberhaupte. Bei Konflikten, in die eine Mehrzahl von Staaten verwickelt sind, bietet eine internationale Konferenz ein geeignetes Mittel zur Verständigung (Lieblingsgedanke Napoleons III.). Von dem Mittel ist im 19. und 20. Jahrhundert wiederholt Gebrauch gemacht worden (Londoner Pontuskonferenz 1871, Berliner Balkankonferenz 1878, Berliner Kongokonferenz 1885, Algericaskonferenz 1906). Der Umstand, daß das Ergebnis der Konferenz bei einem Teile der Konferenzstaaten Unzufriedenheit weckt, darf ihren Wert nicht verkennen lassen, da schon viel erreicht ist, wenn Unzufriedenheit nicht in Unfrieden ausartet. Das Ergebnis solcher Konferenzen ist durch die Absteckung des Konferenzprogrammes, die Eignung der Vertreter und das Maß von Bewegungsfreiheit bedingt, das ein Staat durch seinen Vertreter in Beratung und Entschließung zu üben gesonnen ist.

2. Zur Vorbereitung eines Ausgleichs wurden seit langem gemischte Kommissionen (commissions mixtes) aus den Vertretern beider Staaten mit oder ohne Zuziehung von Sachverständigen zusammengesetzt, deren Vereinbarungen aber noch der Genehmigung durch die von ihnen vertretene Staatsgewalt bedürfen.

a) Die erste Konvention der Haager Schlußakte von 1899 hat, um die Verhandlungen zu erleichtern, das Institut der **„internationalen Untersuchungskommissionen"** (Commissions internationales d'enquête) eingeführt, die auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen in dem 1. Abkommen von 1907 wesentlich weiterentwickelt wurden (Art. 9 bis 36)[2]). Diese sollen bei Streitigkeiten, „die weder die Ehre noch wesentliche Interessen berühren und einer verschiedenen Würdigung der Tatsachen entspringen", „durch eine unparteiische und gewissenhafte Prü-

[2]) Boghitchévitch, Die Enquête-Kommissionen des Völkerrechts (Festgabe für Hübler), 1905. Herr, Die Untersuchungskommissionen der Haager Friedenskonferenzen, 1911. Bokanowski, Les commissions internat. d'enquête, Pariser These, 1908. Politis, Rev. Gen. Bd. 19, S. 149. Lammasch, Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit 1914, S. 224. — Über den Doggerbankfall vom 21. bis 22. Oktober 1904 vgl. die Materialien in N. R. G. 2. s. 33, 641. Meurer, Bd. 1, S. 158. Mandelstam, Rev. Gen. Bd. 12, S. 161, 351. Lammasch, S. 236. Schön, im Wörterbuch Bd. 1, S. 250.

fung die Tatfragen aufklären". Sie werden durch besonderes Abkommen der Streitteile und in derselben Weise gebildet wie ein Schiedsgericht. Nur hat sich der Bericht der Kommission, der in öffentlicher Sitzung zu verlesen ist, auf die bloße Feststellung der Tatsachen zu beschränken; er läßt, im Gegensatze zum Schiedsspruch, den streitenden Mächten die volle Freiheit der weiteren Entschließung (Art. 9—14).

b) Eine wichtige Weiterbildung dieser Einrichtung war mit dem sog. Bryanschen Friedensplane von 1913 angebahnt[3]). Darnach sollten die Staaten zunächst durch ein System von Einzelverträgen sich verpflichten, alle Streitigkeiten (insbesondere solche), die sich für die schiedsrichterliche Erledigung nicht eignen — sei es wegen der Ehrenklausel (unten S. 425), sei es, weil ihnen nicht Rechtsfragen, sondern Interessenkonflikte zugrunde liegen — einer von ihnen eingesetzten ständigen Kommission zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen. Die Vertragschließenden verpflichten sich ferner, bis zur Erstattung des Berichtes weder Krieg zu erklären, noch Feindseligkeiten zu beginnen. Nach diesem Zeitpunkt haben sie die volle Freiheit der Entschließung, also auch das Recht, den Streit mit den Waffen auszutragen. Der Vorschlag fiel, nach anfänglichem Widerstreben gegen die Neuheit des Gedankens, auf fruchtbaren Boden. Nicht weniger als 34 Staaten, darunter auch das Deutsche Reich, haben ihre grundsätzliche Zustimmung erklärt. Bis Ende 1916 hatten 30 Mächte auf dieser Grundlage mit den Vereinigten Staaten auch Verträge abgeschlossen[4]).

3. Formalisiertes Ausgleichsverfahren. (Ständige Ausgleichsräte.)

Die Entwicklung eines besonderen Ausgleichsverfahrens hat ihren entscheidenden Antrieb erst unter den Auswirkungen des Weltkrieges erhalten, wesentlich beeinflußt durch Satzung und Erfahrung des Völkerbundes (unten III) und die Einrichtung eines Ständigen Internationalen Gerichtshofs (unten § 54). Um verwendbar für die Praxis des Staatenlebens zu werden, mußte ihr Gedanke erst aus dem Rahmen des Gruppenvertrages, in dem er mehr nur als Wunsch und Anregung erschien, in die unmittelbare Vertragsbeziehung zwischen einzelnen Staaten umgesetzt werden. Eine Mannigfaltigkeit im einzelnen ist dabei unvermeidbar: Wahl oder Häufung von Vergleichs- und Gerichtsverfahren, Organisation und Verfahren der Vergleichsinstanzen,

---

[3]) de Jong van Beek en Donk, Z. Vö. R. Bd. 7, S. 533; Schücking, Das völkerrechtl. Institut der Vermittlung, 1923, S. 123.

[4]) Die meisten dieser (nur zu einem Teile ratifizierten) Verträge sind abgedruckt N. R. G. 3. s. 9, 66 und bei Lange, Die amerikanischen Friedensverträge, 1916. Vgl. v. Liszt, Vossische Zeitung vom 28. Mai 1916. — An diese Verträge knüpft die „League to enforce peace" an; vgl. v. Liszt, in der Wiener „Zeit" v. 26. November 1916; Vom Staatenverband zur Völkergemeinschaft, 1917; Colin, The war against war and the enforcement of peace, 1917; Brailsford, A league of nations, 1917; Verhandlungen der Zentralorganisation für einen dauernden Frieden, 1917. — Literatur zu § 44.

Angehen eines Schiedsgerichts oder des Ständigen Internationalen Gerichtshofes. Der durchgehende Zug ist das Bekenntnis zur Notwendigkeit eines formellen Verfahrens für den Ausgleich von Staatsstreitigkeiten. Erst hiermit ist das Ausgleichsverfahren aus jener Sphäre herausgetreten, in der es kaum mehr war als eine Geste im Wechselspiel der höheren Politik, anzusehen als Bereicherung der Requisitenkammer für das politische Szenarium; es erwächst zu dem unentbehrlichen Mittel innerhalb des nüchternen geschäftlichen Tageslebens der Staaten.

a) Nach dem Vorbild des Bryanschen Planes (vgl. 2b) hat der Völkerbund auf Anregungen von Schweden und Norwegen das Muster eines Vertrags für eine ständige Vermittlungskommission aufgestellt (22. September 1922), das die Staaten für Einzelverträge befolgen können. Jede Partei ernennt für diesen Schlichtungshof, der für die Regel in Genf tagen soll, einen Staatsangehörigen und einen Angehörigen eines dritten Staates als Mitglied, als Obmann. Die Entscheidung soll binnen 6 Monaten gefällt werden; sie ist, unter Wiedergabe der Auffassung der Minderheit, zu begründen und kann nach Verständigung der Parteien oder auf einstimmigen Beschluß des Schlichtungshofes veröffentlicht werden. Trotz eines Schlichtungsabkommens kann jede Partei die Vermittlung des Rats des Völkerbundes anrufen, der sie allerdings an ihren Schlichtungshof verweisen kann[5]).

b) Für Deutschland zur Norm erhoben ist ein „Vergleichsverfahren" in dem Vertrage mit der Schweiz vom 8. Dezember 1921 (R. G. Bl. 1922, S. 217), der insofern einen entscheidenden Fortschritt bedeutet[6]). Die Staaten verpflichten sich, alle Streitigkeiten, die nicht nach dem gleichen Vertrage dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen werden, auf Verlangen eines Staates im Vergleichsverfahren zu behandeln (Art. 13). Dafür wird ein „Ständiger Vergleichsrat" gebildet (5 Mitglieder), zu dem jeder Vertragsteil ein Mitglied und beide Teile gemeinsam 3 weitere Mitglieder aus den Angehörigen dritter Staaten berufen. Der Vergleichsrat hat binnen 6 Monaten einen Bericht über den Sachverhalt mit Vorschlägen für die Beilegung des Streites zu erstatten. Inzwischen haben die Parteien alles zu vermeiden, was auf die Annahme der Vorschläge nachteilig wirken könnte (Art. 18). Der Bericht hat nicht das Wesen einer die Parteien endgültig bindenden Entscheidung (Art. 15).

[5]) Über die Entstehung der Regelung v. Bülow, Völkerbund, S. 262 (Zweifel an der praktischen Verwendbarkeit), ausführlich Schücking, Vermittlung, S. 278ff. (S. 297 Text des Mustervertrages; S. 300 „höchst dürftig").

[6]) Schücking, S. 303: „Es gibt keinen internationalen Vertrag, aus dem klarer und deutlicher der ideale Wille beider Parteien zu Gerechtigkeit und Frieden auch beim Auftauchen von Konflikten unter Verzicht auf jede Ausnutzung politischer Konjunkturen zu ungerechtfertigten Sondervorteilen hervorginge. Dazu bietet der Vertrag auch in den Einzelbestimmungen reizvolle Neuheiten, die für die theoretische und praktische Fortbildung der Materie von hohem Nutzen sein müssen." — Abdruck des Vertrages unten im „Anhange".

c) Einen abweichenden Typ stellen mehrere andere von der Schweiz geschlossene Verträge auf. So mit Italien[6a]) der Vertrag zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs- und Gerichtsverfahren vom 20. September 1924, indem er dem Gerichtsverfahren notwendig ein Vergleichsverfahren vor einer „Ständigen Vergleichskommission" (Zusammensetzung wie b) vorausgehen läßt. Ähnlich ist die Vereinbarung der Schweiz mit Schweden und mit Dänemark (2. und 6. Juni 1924), mit Österreich (Vertrag vom 11. Oktober 1924; jedoch nur 3 Mitglieder), mit Ungarn (Vertrag vom 18. Juni 1924), wo übrigens ein einziger Vergleichskommissar berufen ist, der mangels einer Verständigung über die Persönlichkeit von der Königin der Niederlande gewählt wird. Ein Vertrag mit Brasilien vom 23. Juni 1924 erwähnt nur „irgendein Vergleichsverfahren".

In ähnlicher Richtung bewegen sich Verträge zwischen den skandinavischen Staaten (Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland) zu Stockholm vom 27. Juni 1924.

II. Die friedliche Beilegung kann gefördert werden durch die freundlichen Bemühungen dritter Mächte (intervention amicale; verschieden von der autoritativen Intervention, oben § 13 III, S. 119).

Mögen diese von der dritten Macht angeboten oder von beiden streitenden Teilen oder von einem von ihnen erbeten sein, stets behalten die streitenden Teile die Entscheidung in der eigenen Hand; darin liegt der Unterschied dieser freundlichen Bemühungen von der schiedsrichterlichen Entscheidung. Man pflegte dabei früher zwischen den „guten Diensten" (den „bons offices"), die auf Einleitung der Verhandlung zwischen den Streitteilen gerichtet sind, und der eigentlichen „Vermittlung" (médiation), d. h. der Verhandlung der dritten Macht mit den Streitteilen, zu unterscheiden; doch kann der Unterschied nicht streng durchgeführt werden und ist auch in der Haager Konvention nicht durchgeführt worden[7]).

Vermittler, nicht Schiedsrichter, war der Papst in dem Karolinenstreit zwischen dem Deutschen Reich und Spanien 1885. Die endgültige

---

[6a]) Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung vom 28. Oktober 1924 Nr. 1890 (Vertrag unten im Anhang). Für die übrigen im Text genannten Verträge vgl. die Botschaften Nr. 1888, 1905, 1887, 1889. Verträge mit Belgien und mit Frankreich sind noch nicht bekannt gegeben.

[7]) Vgl. Bredin, De l'amiable compositeur, 1897. Fourchault, De la médiation, 1900. Mélik, La médiation et les bons offices, 1900. Zamfiresco, De la médiation, 1911. Politis, Rev. Gen. Bd. 17, S. 136 (Mediation). Lammasch, Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit, 1913, S. 11. Leser, Vermittlung und Intervention, 1907; de Melville, Vermittlung und gute Dienste, 1920. Hauptwerk jetzt Schücking, Das völkerrechtliche Institut der Vermittlung (Veröffentlich. des Nobelinstituts), Christiania 1923.

Erledigung erfolgte erst auf Grund dieses Vermittlungsvorschlages durch den deutsch-spanischen Vertrag vom 17. Dezember 1885[8]).

Wiederholt haben die Mächte in den zwischen ihnen geschlossenen Einzelverträgen sich verpflichtet, einander gegenseitig ihre guten Dienste zur Beilegung von Streitigkeiten mit dritten Staaten zu leihen. Vgl. den deutschen Handels- usw. Vertrag mit Korea vom 26. November 1883 (R. G. Bl. 1884, 221) Art. I Ziff. 2: „Sollten zwischen Einem der vertragschließenden Teile und einer dritten Macht Streitigkeiten entstehen, so wird der andere vertragschließende Teil auf ein diesfalliges Ersuchen seine guten Dienste leihen und eine freundschaftliche Erledigung des Streites herbeizuführen suchen."

In Art. 8 des Pariser Vertrags von 1856 hatten sich die Signatarmächte verpflichtet, bei Streitigkeiten mit der Türkei die Vermittlung (action médiatrice) der übrigen, am Streite unbeteiligten Unterzeichner des Vertrags anzunehmen (von Italien 1911 nicht beobachtet). Und das 23. Protokoll vom 14. April 1856 sprach den Wunsch aus, daß die Mächte in allen Streitigkeiten die guten Dienste eines befreundeten Staates anrufen sollten, ehe sie das Glück der Waffen versuchten. Nach diesem Vorbild findet sich mehrfach auch in neueren Kollektivverträgen die Verpflichtung der Vertragsmächte, ehe sie wegen der zwischen ihnen ausgebrochenen Streitigkeiten zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittlung befreundeter Mächte in Anspruch zu nehmen. Vgl. Art. 11 und 12 der Kongoakte vom 26. Februar 1885. Die Vermittlung kann auch durch Einwirken auf einem Staatenkongresse erfolgen (Deutschland als „ehrlicher Makler" auf der Balkankonferenz im Jahre 1878).

Eine wertvolle Weiterbildung hat das Institut der Vermittlung durch das erste Abkommen der beiden Friedenskonferenzen (Art. 2—8) erfahren. Die Signatarmächte „kommen überein", bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittlung einer befreundeten Macht anzurufen, „soweit dies die Umstände gestatten werden"; den am Streit nicht beteiligten Mächten wird ausdrücklich das Recht eingeräumt, ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anzubieten, und die Ausübung dieses Rechts kann niemals als eine „unfreundliche Handlung" (un acte peu amical) betrachtet werden. Durch die Annahme der Vermittlung wird die Eröffnung oder die Fortsetzung der Feindseligkeiten nicht gehemmt. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß die Vermittlung „ausschließlich die Bedeutung eines Rates und niemals verbindliche Kraft hat". Als wichtiger Anwendungsfall dieser Rechtssätze ist die Vermittlung der Vereinigten Staaten in dem russisch-japanischen Kriege 1905 (oben S. 41) zu nennen.

---

[8]) Fleischmann, „Karolinenstreit", Wörterbuch Bd. I, S. 621; die Schriftstücke sind mitgeteilt N. R. G. 2. s. 12, 283.

Neben dieser allgemeinen Vermittlung kennt die Konvention auf nordamerikanische Anregung aber noch eine „besondere Vermittlung" (médiation spéciale, Art. 8), die den „Sekundanten" beim Zweikampf nachgebildet ist. Sie besteht darin, daß jede der beiden streitenden Mächte eine andere Macht wählt, die sie mit der Aufgabe betraut, in unmittelbare Verbindung mit der von der andren Seite gewählten Macht zu treten, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhüten. Während der Dauer dieses Auftrages, die, von besonderer Vereinbarung abgesehen, 30 Tage nicht übersteigt, stellen die streitenden Teile jede unmittelbare Verhandlung über den Streit ein; die Verhandlung bleibt ausschließlich den vermittelnden Mächten überlassen. Auch wenn diese Bemühungen nicht zum Ziele führen und die friedlichen Beziehungen zwischen den streitenden Mächten abgebrochen sind, bleiben die vermittelnden Mächte mit der gemeinsamen Aufgabe betraut, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Frieden wieder herzustellen.

Bei Ausbruch und während der Dauer des Weltkrieges hat das Institut der Vermittlung völlig versagt. Es sahen neutrale Staaten leider von der Anregung einer Vermittlung ab, weil die Verbandsmächte die Erfolglosigkeit schon im voraus andeuteten und die Neutralen sich einer Ablehnung nicht aussetzen wollten. Man kann nicht sagen, daß eine solche Auffassung dem Grundgedanken der guten Dienste oder der Vermittlung in seiner letzten Ausprägung, die er durch das internationale Recht gefunden hat, gerecht wird.

III. Die Vermittlungseinrichtungen des Völkerbundes bilden nach der Absicht seiner Schöpfer (oder wenigstens des Präsidenten Wilson) den Anlaß und nach ihrer Absicht vielleicht auch den Kern des Völkerbundes. Beginnt doch der Eingang der Völkerbundsatzung mit der Erwägung, daß es zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen und zur Gewährleistung der internationalen Sicherheit wesentlich sei, bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen, nicht zum Kriege zu schreiten. Praktisch ist den Einrichtungen voraussichtlich eine intensivere Anwendbarkeit als den Normen der Haager Abkommen beschieden, wiewohl ihre verwickelte Fassung wie die bisherige Praxis die Hemmnisse nicht verkennen läßt, die in den politischen Interessen und der Vormachtstellung der sog. Hauptmächte liegen (vgl. z. B. Art. 15 Abs. 8, 16 Abs. 4 Versailler Vertrag).

„Jeder Krieg und jede Bedrohung mit Krieg" — das wird „ausdrücklich" in Art. 11 Abs. 1 festgestellt — „ist eine Angelegenheit des ganzen Bundes und der Bund hat die zum wirksamen Schutze des Weltfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen . . . (Abs. 3). Jedes Bundesmitglied hat das Recht, in freundschaftlicher Weise die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung oder des Rats auf jeden Umstand zu lenken, der von Einfluß auf die internationalen Beziehungen sein kann und daher

den Frieden oder das gute Einvernehmen zwischen den Nationen, von dem der Friede abhängt, zu stören droht".

Das gilt selbst dann, wenn ein Mitglied des Völkerbundes nicht unmittelbar betroffen ist.

Die bedeutsame Fortbildung besteht darin, daß die zum Völkerbunde zusammengeschlossenen Staaten das Gewicht ihrer wirtschaftlichen und finanziellen, unter Umständen sogar der militärischen Macht gegen denjenigen Staat zur Geltung bringen, der den Völkerbundsentschließungen zuwiderhandelt.

1. Vermittlung durch den Rat des Völkerbundes[9]). Die Bundesmitglieder sind (nach Art. 12, 15) verpflichtet, eine Streitfrage, die zu einem Bruche führen könnte, entweder der Schiedsgerichtsbarkeit oder einem gerichtlichen Verfahren oder der Prüfung durch den Rat zu unterbreiten und in keinem Falle vor Ablauf von 3 Monaten seit dem Spruche des Schiedsrichters oder des Gerichts oder dem Berichte des Rats zum Kriege zu schreiten. (Über Schiedsgericht und Internationales Gericht unten §§ 53, 54). Der Rat kann übrigens die Streitfrage vor die Bundesversammlung bringen[10]) (Behandlung dann entsprechend der durch den Rat): Art. 15 Abs. 9, 10. Der Bericht muß binnen 6 Monaten erstattet sein.

a) Gelingt die Schlichtung, so kann der Rat die Entscheidung, wenn er es für zweckdienlich hält, veröffentlichen.

b) Gelingt dem Rat die Schlichtung nicht, so veröffentlicht er den Bericht der Mehrheit mit den Vorschlägen, die er zur Lösung der Frage als die gerechtesten und gewissenhaftesten empfiehlt.

Wird der Bericht von allen den Mitgliedern des Rates, die nicht Vertreter der Parteien sind, einstimmig angenommen, so sind die Mitglieder des Bundes verpflichtet, gegen eine Partei, die sich dem Vorschlage fügt, nicht zum Kriege zu schreiten.

Wird der Bericht jedoch nicht einstimmig angenommen, so bleibt den Bundesmitgliedern das Recht, alles das zu tun, was sie zur Aufrechterhaltung von Recht und Gerechtigkeit für nötig halten.

2. Bundesexekution. Schreitet ein Bundesmitglied unter Verletzung der zu 1. bezeichneten Ausgleichspflichten zum Kriege, dann wird es (Art. 16) „ohne weiteres so angesehen, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle andern Bundesmitglieder begangen. Diese verpflichten sich, unverzüglich alle Handels- und Finanzbeziehungen zu ihm abzubrechen, den Bewohnern ihres Gebietes jeden Verkehr mit den Bewohnern des vertragsbrüchigen Staates zu untersagen und alle finanziellen, Handels-

---

[9]) v. Bülow, Völkerbund, S. 257ff. Guani, Rev. Gen. 31, 285 (Zwang).

[10]) Wiederholt hat der Rat für seine Entschließung ein Gutachten des ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag (unten § 54) eingeholt.

und persönlichen Verbindungen zwischen den Bewohnern dieses Staates und jedes andern Staates — gleichviel ob Bundesmitglied oder nicht! — abzuschneiden" (Blockade).

Nach der ursprünglich den Friedensverträgen eingefügten Fassung der Satzung hatte der Rat „den verschiedenen beteiligten Regierungen vorzuschlagen, „mit welchen Land-, See- oder Luftstreitkräften jedes Mitglied für seinen Teil zu der bewaffneten Macht beizutragen hat, die den Bundesverpflichtungen Achtung zu verschaffen bestimmt ist". Unterdes ist aber (1921) dieser Satz durch die farblose (noch nicht ratifizierte) Fassung ersetzt worden: Der Rat hat seine Ansicht darüber zu äußern, ob ein Vertragsbruch vorliegt oder nicht. Er hat allen Bundesmitgliedern den Zeitpunkt bekannt zu geben, zu dem er die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen wirtschaftlichen (!) Zwangsmittel empfiehlt[11]). Die Bundesmitglieder sagen sich wechselseitige Unterstützung bei Ausführung der wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen zu. „Sie veranlassen alles Erforderliche, um den Streitkräften eines jeden Bundesmitglieds, das an einem gemeinsamen Vorgehen zur Wahrung der Bundesverpflichtungen teilnimmt, den Durchzug durch ihr Gebiet zu ermöglichen"[12]).

„Jedes Mitglied, das sich der Verletzung einer aus der Satzung entspringenden Verpflichtung schuldig macht" — das wäre also außer dem Kriegführenden auch ein Mitglied, das dieser Abwehr nicht nachkäme! — „kann aus dem Bunde ausgeschlossen werden." Freilich ist hierzu die Einstimmigkeit aller andern Bundesmitglieder, die im Rat vertreten sind, erforderlich.

3. Am einschneidendsten zeigt sich das Vermittleramt dort, wo es sich der Völkerbund auch gegenüber Nichtmitgliedern beilegt (Art. 17).

Kommt es zu einem Streit zwischen einem Bundesmitgliede und einem Nichtmitglied oder zwischen Staaten, die Nichtmitglieder sind, so werden die Nichtmitglieder aufgefordert, sich für die Beilegung der Streitfrage den den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen „unter den vom Rat für gerecht erachteten Bedingungen".

a) Wird der Aufforderung Folge geleistet, so kommen die Bestimmungen der Art. 12—16 zur Anwendung (oben 1 und 2) „unter Vorbehalt der Änderungen, die der Rat für erforderlich erachtet".

[11]) Daß militärischer Zwang aber nicht ausgeschlossen sein soll, zeigt wohl das „Durchzugsrecht" des späteren Absatzes. Schücking-Wehberg, S. 614, sind der Ansicht, daß die ursprüngliche Fassung (des Absatzes 2) nicht beseitigt, daß vielmehr die neue Fassung hinzugesetzt worden sei. Hiermit steht jedoch nicht der Abdruck im Einklange, den die Section d'information des Sekretariats des Völkerbundes (im Jahre 1924) veröffentlicht hat.

[12]) Wegen der Neutralität der Schweiz vgl. oben S. 109 und Schücking-Wehberg [2], S. 633.

b) Lehnt das aufgeforderte Nichtmitglied es ab, die Verpflichtungen für die Beilegung des Streits auf sich zu nehmen und schreitet es zum Kriege gegen ein Bundesmitglied, so kommt Art. 16 zur Anwendung (oben 2).

c) Weigern sich beide Parteien, die Verpflichtungen eines Bundesmitglieds für die Beilegung des Streits auf sich zu nehmen, so kann der Rat alle zur Vermeidung von Feindseligkeiten und zur Schlichtung des Streites geeigneten Maßnahmen ergreifen und Vorschläge machen.

4. Die Vermittlungstätigkeit des Völkerbundes war bisher wenig durch Erfolg ausgezeichnet [13]). Erwähnt sei die Vermittlung zwischen Schweden und Finnland wegen der Aalandsinseln (1921), die Finnland zugesprochen wurden, wogegen Sicherheiten für die nationalen Rechte der Einwohner, für die Neutralisation und Entfestigung der Inseln gewährt werden sollten; der mißlungene Versuch der Vermittlung zwischen Polen und Litauen; vor allem aber die Entscheidung über Oberschlesien — in einem Streit zwischen England und Frankreich (12. Oktober 1921) über das Maß der Zerstückelung Oberschlesiens. Auf die wiederholten deutschen Beschwerden und Anträge wegen Vermittlung gegenüber den Eigenmächtigkeiten oder Gewalttaten der Gegenpartei des Versailler Friedens hat der Völkerbund nichts veranlaßt, da es sich nicht um die Anregung eines Bundesmitglieds handle (Art. 11 Abs. 2, oben II zu Anfang).

5. Eine intensivere Mitwirkung der Bundesorgane sieht das (bisher nicht ratifizierte) Genfer Protokoll über die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle vom Oktober 1924 vor. (Jedoch oben § 51 Anm. 13).

§ 53. Schiedsgerichtsbarkeit.

I. Völkerrechtliche Streitigkeiten lassen sich friedlich auch durch einen Schiedsspruch beilegen [1]).

[13]) v. Bülow, Völkerbund S. 186ff. behandelt die (damals 7) Einzelfälle ausführlich; 25 Fälle führen Schücking-Wehberg [2], S. 469—500 auf (mit eingehendem literarischem Nachweis).

[1]) Lammasch, Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, 1913, 1914; Jahrbuch des öffentl. Rechts Bd. 6, S. 76; Die Rechtskraft der internationalen Schiedssprüche, 1913 (Publication de l'Institut Nobel Norvégien Bd. 2, S. 2). Wehberg, bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 3, S. 345. Strupp, Die internat. Schiedsgerichtsbarkeit, 1914. A. Mérignhac, Traité théorique et pratique de l'arbitrage internat., 1895. Bustamante Bd. 1, S. 98, de Louter Bd. 2, S. 121. Nys Bd. 2, S. 547. Rivier S. 366. Ullmann S. 440. Loria, Les bases économiques de la justice internat., 1912. Curtius, Rev. Bd. 42, S. 5. Nys, Rev. Bd. 42, S. 595 (über Revision des Schiedsspruchs). Magyary, Die intern. Schiedsgerichtsbarkeit im Völkerbunde, 1922. Strupp, Wörterbuch Bd. 2, S. 451 bis 474. Politis, La justice internationale, 1924. — Ph. M. Brown, Rev. Bd. 51, S. 317, 1924. Castberg, Rev. Bd. 52 S. 155 (Compètence) — Imberg, Die

Ein zu allen Zeiten geübtes Mittel, dem aber erst die jüngste Zeit eine bewußte Durchbildung hat zuteil werden lassen[2]).

Der Schiedsspruch geht über den bloßen Rat des Vermittlers und über die bloße tatsächliche Feststellung der Untersuchungskommission hinaus. Es ist die Entscheidung des Streitfalles (la sentence „décide" . . . Haager Akte, Art. 81). Gerade darum sind seiner Verwendung aber aus dem Wesen des souveränen Staates heraus gewisse Grenzen gezogen, die nicht minder freilich für das richterliche Urteil in Staatenstreitigkeiten gelten.

Der Schiedsspruch unterscheidet sich übrigens von dem richterlichen Urteil nicht durch seinen Inhalt, sondern durch seine Grundlage. Auch er entscheidet den Rechtsstreit nach Rechtssätzen (sur la base du respect du droit, Haager Akte Art. 37). Doch ist nicht selten dem Schiedsrichter (als amiable compositeur, oben S. 415) die freie Schlichtung eines Interessenkonfliktes übertragen; wie das denn bei der Unvollkommenheit des Völkerrechts und dem persönlichen Vertrauen, das zur Wahl eines Schiedsrichters führt, als in der Absicht der Vertragsparteien des Schiedsvertrages liegend unterstellt werden darf. Die Grundlage des Schiedsspruches ist eben stets nur der Wille der Streitteile.

Über die Schiedsgerichtsbarkeit verbreitet sich eine Fülle der neuen juristischen und politischen (pazifistischen) Literatur, teils den Antrieb gebend für das Umsetzen des Gedankens in die staatliche Tat, teils wieder Befruchtung ziehend aus dem in fast verwirrender Reichhaltigkeit sich entfaltenden Ausbau der Schiedsgerichtsbarkeit in den letzten Jahrzehnten unter der bestimmenden Einwirkung der Haager Konferenzen.

Drei Fragen im wesentlichen sind auseinanderzuhalten, um dem Einblick die rechte Richtung zu geben:

a) Wann gelangt ein Streitfall zum Schiedsspruche? Mit andern Worten, müssen Staaten ihre Streitigkeiten dem Schiedsspruche unterwerfen (Obligatorische Schiedssprechung)? Daß sie es können (fakultative Schiedssprechung), bedarf keiner Hervorhebung; wo und weil das

---

Stellung der V. St. v. Amerika zur internat. Schiedsgerichtsfrage, 1914. — Raeder, L'arbitrage internat. chez les Hellènes (Publications de l'Institut Nobel Norvégien. 1. Bd.), 1912. Tod, Internat. arbitration amongst the Greeks, 1913.

Eine Zusammenstellung der bisherigen Schiedssprüche gibt La Fontaine, Pasicrisie internat. Histoire documentaire des arbitrages internat., 1902. Rev. Bd. 34, S. 349, 558, 623. De Lapradelle et Politis, Recueil des arbitrages internat. 1. Bd. 1798—1855 (1915). 2. Bd. 1856—1872 (1924).

J. B. Moore, History and digest of the international arbitrations (V. St. v. Amerika), 6 Bände, 1898. Manning, Arbitration treaties (Amerika), 1924.

[2]) Man wird es dem Ort und Anlaß zugute halten können, wenn der russische Vertreter auf der 2. Haager Konferenz v. Martens von der „grande idée qui domine notre temps" sprach.

geschichtlich häufig Tatsache geworden ist, hat es allerdings den Gedanken der Schiedsgerichtsbarkeit gefördert und die Abneigung der Staaten gegen die Übernahme einer Verpflichtung, Streitigkeiten schiedsgerichtlich entscheiden zu lassen, gemildert.

b) Was ist der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen? Hier machen sich wiederum verschiedene Gesichtspunkte geltend. Zunächst ein rein sachlicher, durch die Art der Streitigkeiten bedingter. Welche Streitigkeiten eignen sich gerade für die Behandlung durch ein Schiedsgericht (eine Frage, die entsprechend auch für die internationale Gerichtsbarkeit sich erhebt; vgl. unten S. 435). Der Rahmen ist enger zu spannen wie bei der Vermittlung und schränkt sich in der Hauptsache auf Fälle rechtlicher (nicht politischer) Natur ein, wiewohl auch dies nicht ausnahmslos ist und gerade in früherer Zeit noch nicht gewesen ist. Es steht das im Zusammenhange mit einem andern Gesichtspunkte, den der Übergang zum Obligatorium nahe legt: die noch immer vorsichtige Haltung der Staaten sucht einer Einschnürung ihrer politischen Bewegungsfreiheit durch die Schiedsgerichtsbarkeit dadurch vorzubeugen, daß sie auch über das sachlich gebotene Maß hinaus in verschiedener Weise den Kreis der Streitfälle eingrenzen (teils durch Enumerierung, teils durch Eliminierung).

c) Wie wickelt sich das schiedsgerichtliche Verfahren ab? Namentlich soll dafür ein ständiger Schiedshof errichtet sein? Hier tauchen als besondere Fragen u. a. die Besetzung des Schiedsgerichtes auch mit Staatsangehörigen der Parteien und die Zulassung von Rechtsmitteln auf.

II. Stufen zur obligatorischen Schiedssprechung — Eignung für die Schiedsgerichtsbarkeit.

Die Abgrenzung der gerichtsfähigen sog. arbitrablen Streitigkeiten von den übrigen gehört zu den umstrittensten Fragen der Schiedsvertragspolitik[3]).

1. Die Befugnis der Schiedsrichter ruht in der Mehrzahl der Fälle auf einem besonderen Schiedsvertrag (compromissum) der beteiligten Staaten, die sich dadurch verpflichten, die Entscheidung einer schon entstandenen Strei-

[3]) So der, bei aller Knappheit inhaltreiche, Bericht des Bundesrats an die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 11. Dezember 1919 (Nr. 1187), S. 11, worin es noch heißt: „Unseres Erachtens kommt es nicht so sehr auf ein Mehr oder Weniger der Bindung, als auf deren Klarheit und Bestimmtheit an. Nichts kann eine Streitigkeit so sehr verbittern, als wenn eine Partei sich mit mehr oder weniger guten oder zweifelhaften Gründen dem Ausspruch der andern auf schiedsgerichtliche Beurteilung entziehen kann. Die Vertragsbestimmungen sollen so klar und vollständig sein, daß eine Streitigkeit darüber, ob ein bestimmter Eingriff nach dem vertraglichen Verfahren zu behandeln sei oder nicht, nach Möglichkeit ausgeschlossen ist, und daß im kritischen Zeitpunkt nicht noch Verständigungen über Einzelpunkte getroffen werden müssen."

tigkeit dem Ausspruch der von ihnen vereinbarten Schiedsrichter zu übertragen.

Solche („isolierte")[3a]) Schiedsverträge, schon in früherer Zeit nicht selten, finden sich mit steigender Häufigkeit seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts. Allein von 1890—1900 sind über 170, seit Beginn des 20. Jahrhunderts bereits gegen 130 Schiedsverträge geschlossen worden. Daß von einem Staate dem gegen ihn ergangenen Schiedsspruche die Folge versagt worden wäre, ist in keinem dieser 300 Fälle vorgekommen.

Der wohl bekannteste Schiedsspruch wurde in der „Alabamafrage" zwischen England und den Vereinigten Staaten auf Grund des Washingtoner Schiedsvertrages vom 8. Mai 1871 am 14. September 1872 gefällt. Er verurteilte die englische Regierung zur Zahlung von $15\frac{1}{2}$ Millionen Dollars, weil sie geduldet hatte, daß während des amerikanischen Bürgerkrieges Kreuzer der Südstaaten in englischen Häfen ausgerüstet wurden (unten § 67 Ziffer 2a)[4]).

2. Daneben findet sich eine sog. kompromissarische Klausel in Verträgen verschiedensten Inhaltes (vor allem in Handelsverträgen), wodurch die Vertragschließenden sich verpflichten, alle oder gewisse bei Auslegung und Anwendung dieses Vertrages sich in Zukunft ergebenden Streitigkeiten einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu übertragen[5]).

Das Deutsche Reich hat sie in mehrere der neuen Handelsverträge aufgenommen (oben S. 323). Nach dem Notenwechsel zwischen v. Kiderlen-Wächter und Cambon vom 4. November 1911 sollten alle Streitigkeiten aus den beiden Abkommen von diesem Tage (oben S. 44) durch Schiedsgericht erledigt werden. Ebenso findet sich die Klausel in einzelnen allgemeinen, auch vom Deutschen Reich mitunterzeichneten, Verträgen. So von Preußen schon in dem Postvertrage mit Österreich (1850) und auf deutschen Vorschlag sodann im Weltpostvertrag (seit 1874), in den Art. 54, 55 und 58 der Brüsseler Antisklavereiakte vom 2. Juli 1890 (oben § 49 I) und in Art. XVIII des funkentelegraphischen

---

[3a]) Die Benennung „isoliert" und „institutionell" geht auf Lammasch zurück; sie hat sich durchgesetzt, kann aber irreführen. Namentlich ist mit „institutionell" nur gemeint, daß allgemein und ohne Rücksicht auf einen schon bestehenden Streit für gewisse Fälle die schiedsgerichtliche Entscheidung vereinbart ist, nicht etwa, daß ein ständiges Schiedsgericht eingesetzt wäre (vgl. unter 3 und III).

[4]) Der Alabama-Schiedsspruch ist abgedruckt N. R. G. 2. s. 1, 37; der Schiedsvertrag zu Washington vom 8. Mai 1871 bei Fleischmann S. 95 und Strupp Bd. 1, S. 405. Vgl. auch Geffcken, Die Alabamafrage, 1872. Rev. Bd. 1, S. 153, 449; Bd. 2, S. 452; Bd. 4, S. 127. v. Pauer, Die Entstehungsgeschichte der Washingtoner Regeln. Diss. Würzb. 1908. Hacket, Reminiscences of the Geneva tribunal of arbitration 1872; the Alabama claims, 1911. Balch, Internat. courts of arbitration (1874), 4. Aufl. 1912. Schätzel, im Wörterbuch 1, S. 16. J. B. Moore, International law Bd. 7, S. 1059.

[5]) Godron, la clause compromissoire, 1916; Wehberg, Z. Vö. R. Bd. 7, S. 153 (Handelsverträge).

Abkommens von 1906 und 1912 (oben S. 331); ferner § 13 der Gotthardbahnkonvention (oben S. 333) von 1909. Auch die Friedensverträge der Türkei mit den Balkanstaaten von 1913/14 enthalten die Klausel; und selbst Verträge, die zur Fortführung des Versailler Vertragswerkes geschlossen worden sind.

Über die Ablösung der Schiedsklausel durch die Gerichtsklausel vgl. unten § 54VI, S. 436.

3. Wesentlich weiter gehen allgemeine („institutionelle") Schiedsverträge, indem sie schon im voraus die sämtlichen zwischen den Vertragschließenden künftig entstehenden Streitigkeiten einem Schiedsgericht überwiesen: sei es uneingeschränkt — sei es mit Ausnahme der Streitigkeiten, bei denen die Lebensinteressen, die Ehre oder die Unabhängigkeit des Staates in Frage stehen[6]).

a) Zu beachten ist, daß, wenn ein Streitfall vorliegt, der nach Ansicht eines Teiles unter den allgemeinen Schiedsvertrag fällt, die Streitteile nunmehr noch durch eine besondere Abrede die an die Schiedsrichter gelangenden Streitfragen abgrenzen und die etwa noch erforderlichen Bestimmungen über die Bestellung der Schiedsrichter, Ziel und Ort ihres Zusammentretens und das Verfahren treffen müssen. Auch diese Abrede wird „Kompromiß" genannt; sie ist das aber nur in einem uneigentlichen Sinne[7]). Denn dieses Kompromiß schafft nicht erst die Unterwerfungspflicht (wie oben Ziffer II 1), sondern ist bereits ein Stück Erfüllung der durch den allgemeinen Schiedsvertrag (als pactum de contrahendo) übernommenen Schiedsgerichtsverpflichtung. Vereinzelt treffen allgemeine Schiedsverträge (z. B. zwischen Italien und Peru v. 18. April 1905, Abdruck bei Wehberg, 40 Schiedsverträge, S. 36) bereits Vorkehrungen für den Fall, daß solches Kompromiß nicht binnen bestimmter Frist zustande kommen sollte; sie sehen also von einem besonderen Kompromisse ab. Dieser Punkt steht jedoch in engem Zusammenhange mit dem Vorhandensein ständiger Schiedsgerichte oder internationaler Gerichte (vgl. unten S. 426, 433), die über das Maß ihrer Zuständigkeit selbst zu entscheiden hätten. Die Entwicklung verläuft, wie es scheint, in dieser Richtung.

b) Allgemeine Schiedsverträge sind bereits früher zwischen einzelnen Staaten, insbesondere Mittel- und Südamerikas, geschlossen worden. Der vielbesprochene englisch-amerikanische Vertrag vom

---

[6]) Zur richtigen Einschätzung des meist über Gebühr kritisierten Anteils des Deutschen Reiches an der Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit vgl. u. a. Zorn, Das Deutsche Reich und die intern. Schiedsgerichtsbarkeit, 1911; Niemeyer, Z. i. R. Bd. 27, S. 283, 1917; Hommerich, Deutschtum und Schiedsgerichtsbarkeit 1918 (zumeist ältere deutsche Geschichte).

[7]) So Max Huber, Jahrb. d. öff. Rechts Bd. 2, S. 497; Lammasch, Schiedsgerichtsbarkeit S. 98.

11. Januar 1897[8]) ist durch den Senat der Vereinigten Staaten am 5. Mai desselben Jahres abgelehnt worden.

Eine neue Periode der allgemeinen Schiedsverträge wurde durch den zwischen Frankreich und Großbritannien am 14. Oktober 1903 abgeschlossenen Vertrag eröffnet[9]). Er überweist in Art. 1 dem ständigen Schiedshof im Haag alle „Streitigkeiten rechtlicher Natur oder über die Auslegung der zwischen den Unterzeichnern bestehenden Verträge, die zwischen den Unterzeichnern entstehen und auf diplomatischem Wege nicht erledigt werden konnten, vorausgesetzt, daß sie weder die Lebensinteressen noch die Unabhängigkeit des Vertragschließenden in Frage stellen[10]), noch die Interessen dritter Mächte berühren" — sog. Ehrenklausel.

Nach dem Muster dieses Vertrages ist in den folgenden Jahren eine Reihe weiterer allgemeiner Schiedsverträge zwischen den verschiedenen Mächten zustande gekommen (über hundertzwanzig), die, wie ein immer enger werdendes Netz, die ganze Völkerrechtsgemeinschaft umspannten. Das Deutsche Reich hatte nur zwei solcher Verträge geschlossen, den einen mit England am 12. Juli 1904 (auf 5 Jahre, zweimal verlängert), den andern mit den V. St. v. Amerika am 22. November 1904, der jedoch von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert worden ist.

Dabei ist in dem Inhalt der Verträge ein wesentlicher Fortschritt festzustellen. Während die älteren Verträge nur gewisse Streitigkeiten dem schiedsrichterlichen Verfahren unterwerfen, sprechen die jüngeren vielfach (so schon der dänisch-niederländische vom 12. Februar 1904) ganz allgemein von „tous les différends et tous les litiges", die auf diplo-

---

[8]) Abgedruckt (mit der diplomatischen Korrespondenz) N. R. G. 2. s. 28, 90; dazu André, Rev. Gen. Bd. 18, S. 654. Vgl. Imberg, Z. Vö. R. Bd. 7, S. 272, 554. Derselbe, in der oben Anm. 1 angeführten Schrift.

[9]) Vgl. Mérignhac, Rev. Gen. Bd. 10, S. 799. Abgedruckt bei Fleischmann S. 340. Strupp Bd. 2, S. 511. — Fried, Handbuch der Friedensbewegung S. 2, 1912. Wehberg, 40 ständige Schiedsverträge, 1913. Lange, L'arbitrage international obligatoire en 1913 (1914).

Die Verträge finden sich im N. R. G. Vgl. Traités généraux d'arbitrage communiqués au Bureau internat. de la cour permanente d'arbitrage, 1911 (enthält 90 Verträge). Ein Verzeichnis der dem Bureau mitgeteilten Schiedsverträge findet sich in dem Jahresberichte des Verwaltungsrats (Rapport du consail administratif de la Cour permanente d'arbitrage) für 1921 (124 Verträge, der letzte vom Jahre 1918); dazu treten der Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz vom 3. Dezember 1921 (oben § 52 I 3b, Abdruck unten im Anhang) und eine Anzahl weiterer durch die Anregung der Satzung des Völkerbundes wesentlich veranlaßter Verträge, namentlich der Schweiz.

Sorgfältige Gruppierung nach den verschiedenen maßgebenden Gesichtspunkten bei Strupp, Die wichtigsten Arten der völkerrechtl. Schiedsverträge, 1917.

[10]) v. Liszt meinte: die „Ehrenklausel" versteht sich nicht von selbst; wo sie fehlt, ist die Verpflichtung des Vertragschließenden uneingeschränkt. Die abweichende Ansicht von A. Zorn und Pohl verdient den Vorzug.

matischem Wege nicht erledigt werden konnten; oder sie schließen die Ehrenklausel aus, wenn es sich um gewisse, im Vertrag aufgezählte Streitigkeiten handelt (so der französisch-dänische Vertrag vom 9. August 1911 in N. R. G. 3. s. V 682).

Der Versuch, solche vorbehaltlose Schiedsverträge auch zwischen Großbritannien und Frankreich einerseits, den Vereinigten Staaten andererseits zustande zu bringen (Verträge vom 3. August 1911), ist, da der amerikanische Senat sie nur mit weitgehendem, einer Ablehnung gleichkommendem Vorbehalt angenommen hat (Beschluß vom 7. März 1912), als gescheitert zu betrachten.

c) Eine allgemeine Aufmunterung hat der Gedanke durch die Haager Konferenzen (1899, 1907) gefunden — vgl. III.

4. Einen neuen starken Ansporn für die Schiedsgerichtsbarkeit bietet die Satzung des Völkerbundes (Art. 12, 13, 15, 17) — vgl. IV.

III. Die Haager Friedenskonferenzen — und der Ständige Schiedsshof im Haag[11]).

Für die Erstreckung der Schiedsgerichtspflicht ist nichts Entscheidendes erreicht worden. Dagegen ist von ersichtlicher Bedeutung

---

[11]) Wehberg, Kommentar zu dem Haager Abkommen betr. die friedliche Erledigung internat. Streitigkeiten vom 18. Oktober 1907, 1911. Tettenborn, Das Haager Schiedsgericht, 1911. Pohl, Der Monroevorbehalt (Festgabe für Krüger), 1911. Kohler, Z. Vö. R. Bd. 6, S. 103. Meurer Bd. 1, S. 161. Nys Bd. 2, S. 568. Oppenheim Bd. 2, S. 26. Annuaire Bd. 25, S. 397. Erich (oben § 26 Anm. 1). Brown Scott, An internat. court of justice, 1916. — Das wichtigste Auslegungsmittel der Konvention bildet der vortreffliche Bericht von Descamps. Die vom Haager Schiedshof bisher gefällten Sprüche sind mitgeteilt und kritisch besprochen in „Das Werk vom Haag" (oben § 3 Anm. 42) II. Serie 1914ff. Zusammenstellung ferner bei Brown Scott, The Hague Court Reports, 1916 (Herausgegeben vom Carnegie Endowment). Scott, Les traveaux de la cour permanente de l'arbitrage de la Haye; Receuil de ses sentences, 1921. Vgl. auch die völkerrechtlichen Zeitschriften und Sammelwerke, wie die Jahresberichte des Haager Verwaltungsrates. — Über den 1907 vorgeschlagenen wirklich „ständigen" Schiedsgerichtshof s. oben § 26 II 2; über den Prisenhof unten § 65 am Ende. — Die einwandfreie Stellung Deutschlands zu der Frage der Schiedsgerichtsbarkeit auf den Haager Konferenzen hat vor dem Untersuchungsausschuß des Reichstags (1924) ihre Klärung gefunden (vgl. auch oben § 51 Amn. 5).

Zur Entscheidung durch den Haager Schiedshof sind in der Zeit von 1902 bis 1922 gelangt: 18 Fälle, der erste Fall betraf einen Streit der V. St. v. Amerika und Mexiko über die kalifornischen Kirchengüter (von dem Präsidenten Roosevelt betrieben, um den Schiedshof in Gang zu bringen). Es sind von dem Schiedshofe auch einige Fälle abgeurteilt worden, die den Keim zu politischen Konflikten in sich trugen (Casablanca-Fall zwischen Deutschland und Frankreich 1909, Maskat-Fall zwischen England und Frankreich).

Beteiligt waren bisher:

Die V. St. v. Amerika in 4 Fällen (zuletzt 1922).

Deutschland in 3 Fällen (zuletzt 1909).

England in 6 Fällen (zuletzt 1920).

Frankreich in 9 Fällen (zuletzt 1914, entschieden 1921).

die Erleichterung des Anrufens eines Schiedsgerichts durch Schaffung des Ständigen Schiedshofs und dispositive Regelung eines Schiedsverfahrens.

1. Nicht gelungen ist die Verpflichtung der Staaten zur Schiedsgerichtsbarkeit. Schon 1899 war der (russische) Vorschlag für eine obligatorische Schiedssprechung gescheitert. Auch die Verhandlungen 1907 führten nicht zum Ziel.

Allerdings sollte der vorgeschlagene Kollektivvertrag die obligatorische Schiedssprechung nicht auf alle Streitigkeiten zwischen den Signatarmächten ausdehnen; sie sollte nur eigentliche Rechtsfragen umfassen und (abgesehen von den in der „Liste" aufgezählten, rein technischen Fragen) überdies durch die sogenannte „Ehrenklausel" (oben II 3b) eingeschränkt sein. Gegen dieses beschränkte Obligatorium wandte die deutsche Delegation ein, daß die Trennung der Rechtsfragen von den Interessenfragen kaum durchgeführt werden könne; daß für Rechtsstreitigkeiten von untergeordneter Bedeutung das Schiedsverfahren zu schwerfällig sei, daß die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten begegnen werde; daß endlich die Unklarheiten über die Wirkung des Schiedsspruches fortbeständen. Da auch andere Großmächte mehr oder weniger bestimmt dem deutschen Standpunkt sich anschlossen, mußte die Konferenz sich damit begnügen, in einer allgemein gehaltenen und daher einstimmig angenommenen „Erklärung" ihre Sympathie für die obligatorische Schiedssprechung zum Ausdruck zu bringen.

Die Haager Vertragsstaaten haben sich nur zu dem dürftigen Vertrage verstanden, daß in Rechtsfragen, in erster Linie in Fragen der Auslegung oder Anwendung von Staatsverträgen, die Schiedssprechung von ihnen als das wirksamste und zugleich der Billigkeit am meisten entsprechende Mittel anerkannt wird, um die Streitigkeiten zu erledigen, die nicht auf diplomatischem Wege haben beseitigt werden können.

Es wäre deshalb wünschenswert, daß bei Streitigkeiten über diese Fragen die Vertragsmächte die Schiedssprechung anrufen, „soweit es die Umstände gestatten".

Indes fehlt es doch nicht ganz an einer Aufmunterung, indem aus der I. Konferenz der Satz in der Akte der II. Konferenz wiederholt wurde (Art. 40): Unabhängig von den allgemeinen und besonderen Verträgen, die schon jetzt den Vertragsmächten die Verpflichtung zum Anrufen der Schiedssprechung auferlegen, behalten diese Mächte sich vor, neue allgemeine oder besondere Übereinkommen abzuschließen, um die obligatorische Schiedssprechung auf alle Fälle auszudehnen, die ihr nach ihrer Ansicht unterworfen werden können.

Die Vertragsmächte machten sich überdies anheischig, dem Internationalen Bureau im Haag eine jede zwischen ihnen getroffene Schiedsabrede, sowie einen jeden Schiedsspruch, der sie betrifft und durch

besondere Schiedsgerichte erlassen ist, im Wortlaut mitzuteilen (I. Haager Konferenz Art. 22 — II. Haager Konferenz Art. 44).

2. Der wesentliche Fortschritt der Haager Bestimmungen zeigt sich in der Einsetzung eines „Ständigen Schiedshofes" (*Cour permanente d'arbitrage*) im Haag.

a) Die Signatarmächte betrachten es als ihre Pflicht, die streitenden Mächte daran zu erinnern, daß ihnen der ständige Schiedshof offen stehe; auch kann jeder der Streitteile in einer an das Bureau gerichteten Note sich bereit erklären, den Streitfall der Schiedssprechung zu unterbreiten (Art. 48). Der ständige Schiedshof ist aber nur subsidiär zuständig, wenn es nämlich an einer andern — den Parteien durchaus freistehenden — Vereinbarung über die Bildung eines Schiedsgerichts fehlen sollte.

b) Der ständige Schiedshof ist in des Wortes eigentlichem Sinne durchaus nicht „ständig"; er besteht vielmehr nur aus einer Liste von geeigneten Persönlichkeiten, die sich allgemein bereit erklärt haben, als Schiedsrichter zu wirken. Aus dieser Liste (das erleichtert die Wahl) wird für den einzelnen Fall das „Schiedsgericht" (*tribunal d'arbitrage*) gebildet.

Jede Vertragsmacht des Haager Abkommens bezeichnet vier Personen, deren Kenntnisse auf dem Gebiete des internationalen Rechts und deren moralische Eigenschaften einwandfrei sind, als Schiedsrichter, und zwar auf die Dauer von sechs Jahren. Die Namen der sämtlichen bezeichneten Richter werden in eine Liste eingetragen (la liste générale des membres de la Cour). Aus dieser Liste wählt jeder der beiden Streitteile zwei Richter, die einen fünften als Obmann bezeichnen. Können diese sich über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so erfolgt die Wahl durch eine von den Streitteilen zu bezeichnende dritte Macht. Können sich die Streitteile über die Wahl dieser dritten Macht nicht einigen, so wählt jeder von ihnen je eine Macht und die so bestimmten beiden Mächte wählen nunmehr den Obmann. Wenn auch zwischen den Mächten eine Einigung nicht zustande kommt, so bezeichnet jede von ihnen zwei Personen, zwischen denen das Los entscheidet (Art. 44, 45 des 1. Abkommens vom 1907).

3. Das Schiedsverfahren (la procédure arbitrale) — soweit über dieses nicht besondere Vereinbarungen unter den Streitteilen getroffen sind — zerfällt in zwei Abschnitte: die schriftliche Vorbereitung (instruction) und die mündliche Verhandlung vor dem Gericht (débats). Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefällt und muß mit Gründen versehen werden. Der verkündete und zugestellte Schiedsspruch erledigt im allgemeinen endgültig die Streitsache; doch können die Parteien sich im Schiedsvertrage vorbehalten, die Nachprüfung (révision) des Schiedsspruches zu beantragen. Diese kann nur auf neu

hervorkommende Tatsachen gestützt werden[12]). Sie geht an das Gericht, das den Schiedsspruch abgegeben hat, und wird von diesem erledigt. Der Spruch bindet nur die Streitteile, die den Schiedsvertrag geschlossen haben; handelt es sich aber um die Auslegung eines Vertrages, an dem auch dritte Mächte beteiligt sind, so haben diese das Recht der Intervention. Jeder Teil trägt seine eigenen Kosten und, zu gleichen Teilen, die Kosten des Schiedsverfahrens.

1907 ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen ein beschleunigtes Verfahren eingerichtet worden (Art. 86—90). Das Schiedsgericht besteht nur aus drei Richtern. Die Parteien werden vor dem Gericht durch Agenten vertreten. Das Verfahren ist ausschließlich schriftlich, doch hat jede Partei das Recht, das Erscheinen von Zeugen und Sachverständigen zu verlangen, und das Gericht kann von den Agenten, wie von Zeugen und Sachverständigen mündliche Aufklärungen fordern[13]).

4. „Die Anrufung der Schiedssprechung schließt die Verpflichtung in sich, nach Treu und Glauben sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen" — so formuliert Art. 37 Abs. 2 des Haager Abkommens von 1907 den grundlegenden Satz für die Geltung aller Schiedsgerichtsbarkeit.

IV. Nach dem Weltkriege.

1. Die Satzung des Völkerbundes enthält nur ein mehrfach bedingtes Obligatorium der Schiedsgerichtsbarkeit. Die Mitglieder sind übereingekommen, eine zwischen ihnen entstehende Streitfrage, die zu einem Bruche führen könnte, entweder in ihrer Gesamtheit der Schiedsgerichtsbarkeit oder (nachträgliche Fassung) einem gerichtlichen Verfahren oder der Prüfung durch den Rat zu unterbreiten (darüber § 54 und oben S. 418), und in keinem Falle vor Ablauf von 3 Monaten seit dem Schiedsspruche zum Kriege zu schreiten (Art. 12). — Auch hier bezieht der Völkerbund auch Nichtmitglieder ein (Art. 77), ebenso wie bei dem Vermittlungsverfahren durch den Rat; die Ausführungen oben § 52 III gelten deshalb entsprechend[13a]).

a) Sachlich erstreckt sich die Pflicht nur auf solche Streitfragen, die nach Ansicht beider Parteien einer schiedsrichterlichen Lösung „zugänglich" sind und die auf diplomatischem Wege nicht zufriedenstellend geregelt werden können. Jedoch nennt die Satzung (Art. 13, Abs. 2)

---

[12]) Die Fragen der Nachprüfung eines Schiedsspruches, insbesondere der Umstoßung, weil die Schiedsrichter ihre Vollmacht überschritten hätten, standen bei dem „Orinokofall" (Streit zwischen den V. St. v. Amerika und Venezuela 1904 bis 1909) zur Erörterung; vgl. Lammasch im Wörterbuch Bd. 2, S. 202.

[13]) Zorn, Das Deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, 1911. Nippold, Jahrbuch des öffentlichen Rechts 8, 1. — Vgl. auch den obligatorischen Schiedsvertrag zwischen verschiedenen amerikanischen Staaten vom 29. Januar 1902 bei Strupp Bd. 2, S. 507.

[13a]) Auch hier will das (noch nicht ratifizierte) Protokoll über die friedliche Regelung internationaler Streitfälle vom Oktober 1924 (oben § 51 am Ende) einen Ausbau vornehmen.

selbst allgemein als Fragen, die einer schiedsrichterlichen Lösung zugänglich sind (in Anlehnung an eine Anzahl abgeschlossener Schiedsverträge): Streitfragen über die Auslegung eines Vertrages, über alle Fragen des internationalen Rechts, über das Bestehen jeder Tatsache, welche die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würde oder über Umfang und Art der Wiedergutmachung im Falle einer solchen Verletzung.

b) Eine neue schiedsrichterliche Instanz ist nicht geschaffen. Hier verbleibt es bei dem bisherigen Rechtsstande (Art. 13 Abs. 3). Der Spruch muß binnen „angemessener" Frist gefällt werden (Art. 12 Abs. 2).

c) In der Linie der Bindungen innerhalb des Völkerbundes liegt es ferner, daß die Bundesmitglieder nicht nur verpflichtet werden, den Schiedsspruch nach Treu und Glauben auszuführen, sondern auch „gegen kein Bundesmitglied, das sich dem Schiedsspruch fügt, zum Kriege zu schreiten". Für den Fall der Nichtausführung des Spruches ist die Drohung aufgerichtet, daß „der Rat die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen vorschlägt".

d) Schreitet ein Bundesmitglied entgegen den in Art. 12, 13 übernommenen Verpflichtungen zum Kriege, so wird es ohne weiteres so angesehen, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle andern Bundesmitglieder begangen (Art. 16). Es gilt dann das gleiche, wie bei einem Verstoß im Falle der Unterlassung des Vermittlungsverfahrens (vgl. oben S. 418).

2. Der deutsch-schweizerische Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag vom 3. Dezember 1921 setzt den Schritt zum Obligatorium entschieden, wo die Satzung des Völkerbundes zaghaft geblieben ist. Der Vertrag verwertet Gedanken der Haager Konferenzen und der Völkerbundsatzung in fortbildender und darum vorbildlicher Weise. „Gewillt, dem Grundsatze richterlicher Entscheidung zwischenstaatlicher Streitigkeiten in dem Verhältnis beider Staaten weiteste Geltung zu verschaffen", verpflichten sich die beiden Staaten, alle Streitigkeiten irgendwelcher Art, die nicht in angemessener Frist auf diplomatischem Wege geschlichtet werden können, entweder einem Schiedsgerichtsverfahren oder einem Vergleichsverfahren zu unterwerfen; die Tatsache, daß an einer Streitigkeit dritte Staaten beteiligt sind, schließt die Anwendung des Vertrages nicht aus (Schlußprotokoll Ziff. 2).

Über das Vergleichsverfahren oben § 52 I 3 (S. 413).

Dem Schiedsgerichtsverfahren sind auf Verlangen einer Partei alle Streitigkeiten unterworfen, die betreffen (Art. 2):

a) Bestand (!), Auslegung und Anwendung eines zwischen den Parteien geschlossenen Staatsvertrages — b) irgendeine Frage des internationalen Rechts, — c) das Bestehen einer Tatsache, die, wenn sie

erwiesen wird, die Verletzung einer zwischenstaatlichen Verpflichtung bedeutet, — d) Umfang und Art der Wiedergutmachung im Falle einer solchen Verletzung.

Von Bedeutung ist, daß das Schiedsgericht über die Vorfrage, ob es für eine Streitigkeit sachlich zuständig sei, selbst und ausschließend zu entscheiden hat (Art. 2); und daß seine Zuständigkeit auch dadurch nicht ausgeschlossen, sondern nur hinausgeschoben wird, daß landesgesetzlich staatliche Gerichte zur Entscheidung des Falles berufen sind (Art. 3); daß ferner im Zweifel zugunsten der schiedsrichterlichen Erledigung auszulegen ist (Schlußprot. Ziff. 1).

Ausgenommen sind Streitfälle, bei denen das Schiedsgericht die „Einrede" einer Partei anerkennt, daß die Angelegenheit „ihre Unabhängigkeit, die Unversehrtheit ihres Gebietes oder andere höchste Lebensinteressen" betreffe oder doch „von überwiegend politischer Bedeutung sei und sich deshalb für eine Entscheidung nach ausschließlich rechtlichen Grundsätzen nicht eigne". In solchen Fällen kommt dann anstatt des Schiedsgerichts- das Vergleichsverfahren zur Anwendung (Art. 4).

Für jeden Einzelfall ist das Schiedsgericht so zu bilden, daß auf der Grundlage der Liste des Ständigen Schiedshofs im Haag jede Partei einen Schiedsrichter ernennt und die Parteien gemeinsam drei weitere Richter und aus deren Mitte den Obmann ernennen (Art. 6).

Eine „Revision" des Spruches durch dasselbe Schiedsgericht ist unter der Voraussetzung der Ermittlung neuer entscheidender Tatsachen eröffnet, die der Partei bis zum Schluß der früheren Verhandlung ohne ihr Verschulden unbekannt geblieben waren (Art. 11).

Schließlich — und das ist eine bedeutsame Klärung — bestimmt der Vertrag, welcherlei Normen den Schiedssprüchen zugrunde gelegt werden (Art. 5):

1. Alle Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Art zwischen den Parteien und die sich daraus ergebenden Rechtssätze;

2. das internationale Gewohnheitsrecht „als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung";

3. die allgemeinen von den Kulturstaaten anerkannten Rechtsgrundsätze.

„Soweit im einzelnen Falle die vorstehend erwähnten Rechtsgrundlagen Lücken aufweisen, entscheidet das Schiedsgericht nach den Rechtsgrundsätzen, die nach seiner Ansicht die Regel des internationalen Rechts sein sollten. Es folgt dabei bewährter Lehre und Rechtsprechung"[14]).

[14]) Anlehnung, in beachtenswerter Fortbildung, an den Grundsatz, den das Schweizerische Zivilgesetzbuch v. 10. Dezember 1907 (Art. 1) für das innerstaatliche Recht aufstellt.

Wenn beide Parteien zustimmen, kann das Schiedsgericht seine Entscheidung — anstatt sie auf Rechtsgrundsätze zu stützen — nach billigem Ermessen treffen[15]).

So weist der deutsch-schweizerische Vertrag der internationalen Schiedssprechung ausdrücklich auch die Aufgabe der Rechtsfortbildung zu und legalisiert damit die vornehme Übung der internationalen Schiedsgerichte[16]).

Eine Tragweite auch (doch nicht bloß) nach dieser Richtung kommt der eine Kollision zwischen Völkerrecht und Landesrecht im Sinne des Völkerrechts ausgleichenden bedeutsamen Bestimmung des Art. 10 Abs. 2 (Abdruck unten im Anhang) zu, die inhaltlich in späteren Verträgen wiederkehrt, so z. B. der Schweiz mit Ungarn vom 18. Juni 1924 (Art. 16).

3. Weitgehend ist der Grundsatz der obligatorischen und unbedingten Schiedsentscheidung z. B. in den Schiedsvertrag der Schweiz mit Argentinien vom 17. November 1924[17]) aufgenommen — mit dem Vorbehalte nur, daß es jedem Teile freisteht, das Schiedsverfahren für eine Streitigkeit abzulehnen, die seines Erachtens mit seinen Verfassungsgrundsätzen zusammenhängende Fragen berührt.

4. Im Fortschreiten läuft die Entwicklung auf eine stärkere Befassung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs hin (vgl. unten § 54 VI).

§ 54. Der Ständige Internationale Gerichtshof[1]).

I. Die Errichtung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes (Cour permanente de justice internationale).

Unabhängig von dem Ständigen Schiedshof und den besonderen

---

[15]) Im Vertrage der Schweiz mit Italien vom 20. September 1924 (unten § 54 VI) ist das allgemein in der Art vorweggenommen (Art. 15 Abs. 2): „Falls nach Ansicht des Gerichtshofes der Streitfall nicht rechtlicher Natur sein sollte, so kommen die Parteien überein, daß darüber ex aequo et bono zu entscheiden ist."

[16]) Verträge entsprechenden Inhalts hat das Deutsche Reich inzwischen auch mit Schweden und mit Finnland abgeschlossen oder in die Wege geleitet.

[17]) Abdruck in der Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung vom 6. Februar 1925 (Nr. 1938).

[1]) Vgl. Wehberg, Das Problem eines internat. Staatengerichtshofes, 1912; Lammasch, Schiedsgerichtsbarkeit 137ff.; Edwin Katz, Der internat. Rechtshof, 1918; Scott, The project of a permanent court of international justice, 1920; Loder, La différence eutre l'arbitrage international et la justice internationale, 1923; Magyary, Die intern. Schiedsgerichtsbarkeit im Völkerbunde, 1922; Schücking-Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes[2] 1924, S. 536ff.; v. Bülow, Völkerbund 247; de Bustamante y Sirvén, La cour permanente de justice internationale (Haag) 1923. Politis, La justice internationale, 1924; Salvioli, La corte permanente di giustizia internazionale (Rivista Band 15, 16, 1923/24). — Statut des Gerichtshofes (in deutscher Übersetzung) u. a. bei Pohl-Sartorius, S. 465. — Statut und Reglement in Z. i. R. Bd. 30, 1922, S. 200. — Hammarskjöld, Le règlement de la C. p. d. j. i., Rev. Bd. 49, 1922, S. 125. — Vgl. auch oben § 53 Anm. 1.

Schiedsgerichten, die in ihrer Wirksamkeit unberührt bleiben, hat der Völkerbund einen Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag errichtet und damit einen lang umstrittenen Gedanken — für dessen Verwirklichung auf den Haager Konferenzen sich Deutschland vornehmlich, aber vergeblich, eingesetzt hatte[2]) — zum Leben gebracht. Dem Rate des Völkerbundes war der Entwurf eines Plans zur Errichtung eines St. I. G.-H. übertragen (Art. 14 Satzung des Völkerbundes); dieser Gerichtshof sollte sowohl über alle ihm von den (d. h. beiden) Parteien unterbreiteten internationalen Streitfragen entscheiden als sich über Streitfragen oder sonstige Angelegenheiten, die ihm Rat oder Bundesversammlung unterbreiteten, gutachtlich äußern. Der Rat hat mit der Ausarbeitung des Entwurfes eine Konferenz von Rechtsgelehrten (5 von den Großmächten und 5 von den kleineren Staaten) betraut. Die Bundesversammlung hat das Statut für den Ständigen Internationalen Gerichtshof unter dem 13. Dez. 1920 beschlossen. Der Gerichtshof ist im Februar 1922 eröffnet worden. Alljährlich tritt er am 15. Juni zur ordentlichen Tagung zusammen.

Verbindlich ist die Satzung nur für diejenigen Mitglieder des Völkerbundes, die sie ausdrücklich angenommen haben. Sie war (Ende 1923) von 44 (unter insgesamt 54) Mitgliedern unterzeichnet, jedoch erst von 36 ratifiziert worden.

II. Die Verfassung des Gerichtshofes (Art. 2, 3—8, 9, 13).

1. Der Gerichtshof besteht aus 15 Mitgliedern (auf 9 Jahre gewählt); unabhängigen Richtern, die ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit aus solchen die höchste sittliche Achtung genießenden Personen gewählt werden, die die nötigen Voraussetzungen zur Ausübung der höchsten richterlichen Ämter in ihrem Lande erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkannter Bedeutung auf dem Gebiete des internationalen Rechtes sind. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die Mitglieder „in ihrer Gesamtheit die Vertretung der hauptsächlichsten Formen der Zivilisation und der hauptsächlichsten Rechtssysteme der Welt sicherstellen". Die Wahl geschieht in einem wenig durchsichtigen Verfahren; zunächst stellen die nationalen Gruppen des Ständigen

[2]) Für ein sachliches Teilgebiet ist durch das Oberprisengericht wenigstens ein Anlauf gemacht worden, der aber erfolglos geblieben ist (vgl. unten S. 530). Einen Übergang hätte die „cour de justice arbitrale" bilden können, mit sachlich nicht begrenzter Zuständigkeit, ein dauernd vorhandener, von der Richterwahl durch die Parteien unabhängiger Schiedsgerichtshof. Der Vorschlag scheiterte an dem Widerstande der kleineren Staaten, die sich bei der Besetzung des Schiedsgerichtshofs nicht hinreichend berücksichtigt glaubten, teils auch argwöhnten, daß sich in der neuen Organisation eine Macht über ihnen aufrichten könnte. Die 2. Haager Konferenz entschloß sich lediglich zu dem „Wunsche" der Annahme des als „Anlage" ihrer Schlußakte beigegebenen Entwurfs, nach Einigung über die Auswahl der Richter und die Zusammensetzung des Gerichtshofs.

Schiedshofs eine Liste geeigneter Persönlichkeiten auf (empfohlen ist die Fühlungnahme mit dem obersten Gerichtshofe des Landes und den juristischen Fakultäten); aus dieser Kandidatenliste wählen getrennt sowohl Rat wie Versammlung des Völkerbundes; gewählt ist derjenige, auf den sich die absolute Mehrheit der Stimmen eines jeden Kollegiums vereinigt (Art. 2, 3—8, 9, 13)[3]).

Bei der Ausübung ihres Amtes genießen die Mitglieder des Gerichtshofs die diplomatischen Vorrechte und Immunitäten (Art. 19).

2. Besetzung des Gerichts für die Entscheidung: wenigstens 9 Mitglieder (Art. 25). Eine besondere Kammer mit nur 3 Mitgliedern entscheidet auf Ansuchen der Parteien im abgekürzten Verfahren zur raschen Erledigung (Art. 29). Spezialkammern können für Angelegenheiten aus Teil XII (Verkehrsfragen) und Teil XIII (Internationale Arbeit) des Versailler Vertrages angerufen werden, die mit 5 Mitgliedern besetzt sind, denen 4 technische Beisitzer mit beratender Stimme hinzutreten (Art. 26, 27). Hat eine der Parteien keinen ihrer Staatsangehörigen im Gerichtshof, so kann sie einen Staatsangehörigen zur Mitwirkung an dem Verfahren mit richterlichen Befugnissen wählen.

III. Der Gerichtshof als Gutachter. Nach Art. 14 der Satzung des Völkerbundes kann der Gerichtshof um eine gutachtliche Äußerung über eine Streitfrage „oder sonstige Angelegenheit" nur vom Rate des Völkerbundes oder der Bundesversammlung angegangen werden. Ein bestimmtes Verfahren ist nicht festgelegt (Praxis vgl. unten IX).

IV. Die Parteien im Streitverfahren.

Der Gerichtshof ist ohne weiteres für die Mitglieder des Völkerbundes und für die V. St. v. Amerika[4]) zugänglich; jedoch auch für andere Staaten unter den vom Rate des Völkerbundes zu bestimmenden Bedingungen (d. i. noch der Verpflichtung, das Urteil anzuerkennen und auszuführen), „und zwar so, daß unter keinen Umständen für die Parteien Ungleichheiten daraus entstehen dürfen" (Art. 34, 35)[5]). — Der Gerichtshof kann einen Staat bei rechtlichem Interesse als Intervenienten zulassen (Art. 62). Bei einem Streit um die Auslegung eines Vertrages, an dem noch andere Staaten teilgenommen haben, kann jeder dieser an-

---

[3]) Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sind zur Zeit: Max Huber (Schweizer) als Präsident, Weiss (Franzose) als Vizepräsident; als Richter Altamira (Spanier), Anzilotti (Italiener), da Silva Pessoa (Brasilianer), (für (†) Ruy Barboza), de Bustamente (Cubaner), Lord Finlay (Engländer), Loder (Niederländer), Moore (Nordamerikaner), Nyholm (Däne), Oda (Japaner); als Ersatzmänner Beichmann (Norweger), Negulesco (Rumäne), Wang Chung Hai (Chinese), Yowanowitsch (Südslawe).

[4]) Es scheint, als wollten die V. St. v. Amerika ihre bisherige ablehnende Haltung gegenüber der Teilnahme aufgeben.

[5]) Vgl. die „Bedingungen" in dem Zusatz zu diesem Paragraphen (S. 437).

dern Staaten an dem Prozesse teilnehmen; die Auslegung im Urteilsspruche ist dann auch ihm gegenüber verbindlich (Art. 63).

V. Die Zuständigkeit des Gerichtshofes in Streitsachen, über die er ausschließlich zu entscheiden berufen ist, erstreckt sich auf Fälle, (Art. 36, 37):

1. die ihm die Parteien unterbreiten,
2. die in Verträgen besonders vorgesehen sind,
3. für die in einem Vertrage die Überweisung an ein vom Völkerbund zu errichtendes Gericht vorgesehen ist. Das ist z. B. in Art. 336, 337, 415—420, 423 des Versailler Vertrags (zumeist Fragen des Verkehrsrechts und Arbeitsrechts) geschehen. In besonderen Abkommen ist Recht und Pflicht zur Entgegennahme der Entscheidung des St. I. G.-H. vorgesehen, u. a.: bei Auslegung und Anwendung der an einzelne Staaten vom Völkerbund übertragenen „Mandate"; aus Abmachungen über den Minderheitenschutz zwischen den Hauptmächten und Polen, der Tschechoslowakei, Südslawien, Rumänien und Griechenland; in dem deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien; aus den Abkommen auf der Verkehrskonferenz in Barcelona; in dem Londoner Protokoll über Reparationsfragen vom 16. August 1924 (unten § 69II) ist weitgehend eine Mitwirkung des Gerichtshofs bei der Ernennung von Schiedsrichtern vorgesehen.

VI. Obligatorium? Von der Zuständigkeit auseinanderzuhalten ist die Einlassungspflicht der anderen Partei. Ein Obligatorium besteht nicht schlechthin, insoweit es nicht auf den Verträgen zu V 2) oder 3) (hier ist es allerdings die Regel) beruht. Das Statut sucht jedoch einen moralischen Druck auszuüben[6]), indem es den Mitgliedern des Völkerbundes und den V. St. v. Amerika nahelegt, zu erklären, daß sie „von Rechts wegen und ohne besonderes Abkommen, gegenüber jedem in gleicher Weise sich verpflichtenden Staate die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs in allen oder in einzelnen der nachfolgenden Arten von Streitigkeiten rechtlicher Natur als obligatorisch anerkennen":

a) Die Auslegung eines Staatsvertrages, — b) irgendwelche Fragen des internationalen Rechts, — c) das Bestehen einer Tatsache, die eine Verletzung internationaler Verpflichtung darstellen würde — d) Art und Umfang einer Wiedergutmachung wegen Verletzung internationaler Verpflichtung.

Diese „Optionsklausel" hatten bis Anfang 1925 angenommen (auf 5 Jahre): Österreich, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich (eingeschränkt), Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz; Brasilien, Canada, Dominikan. Republik, Haiti, Panama, Salvador, Uruguay; China; Liberia.

[6]) Der Entwurf der Rechtsgelehrten (oben I) hatte hierfür ohne weiteres das Angehen des St. I. G. H. für obligatorisch erklärt; das scheiterte an dem Einspruche des Rates.

Es liegen Anzeichen vor, daß Handelsverträgen eine Klausel der Unterwerfung unter den Gerichtshof bei Streitfällen eingefügt wird (z. B. Deutschland und England, Schweiz und Polen), die berufen sein könnte, an die Stelle der bisher üblichen kompromissarischen Klausel zu treten.

In dieser Richtung wirkt namentlich das Vorgehen der Schweiz. Nach dem Vertrage vom 20. September 1924 mit Italien zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs- und Gerichtsverfahren (Abdruck unten im Anhang) sind alle Streitigkeiten „irgendwelcher Art", die nicht binnen angemessener Frist auf diplomatischem Wege geschlichtet werden, einem Vergleichsverfahren zu unterwerfen (oben § 52 I 3c), und, falls dies scheitert, auf Verlangen eines Teils dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten. In dem Vertrage der Schweiz mit Brasilien vom 23. Juni 1924 werden davon nur Streitigkeiten ausgenommen, die Verfassungsgrundsätze eines Staates berühren.

VII. Das Verfahren in Streitsachen ist eingehend geregelt (Art. 39 bis 64). Es zerfällt in einen schriftlichen Teil der Vorbereitung und in eine mündliche, in der Regel öffentliche Verhandlung.

Das Gericht kann, wenn es die Umstände erfordern, „vorsorgliche Maßnahmen" zum Schutze der Rechte jeder Partei treffen. Der Entscheid wird nach Stimmenmehrheit gefällt; ist er nicht der Ausdruck der einstimmigen Meinung der Richter, so sind die in der Minderheit gebliebenen Richter berechtigt, dem Urteil die Darlegung ihrer persönlichen Meinung beizufügen[7]).

Die amtliche Sprache ist Französisch und Englisch. Doch kann der Gerichtshof auf Ansuchen den Gebrauch einer andern Sprache gestatten.

Eine Revision bei dem Gerichtshof ist wegen noviter reperta in gleicher Weise wie es der deutsch-schweizerische Schiedsvertrag vom 3. Dezember 1921 angenommen hat, zugelassen (oben § 53, S. 431).

VIII. Als Rechtsgrundlage hat der Gerichtshof anzuwenden (Art. 38):

1. Die internationalen Übereinkünfte, in denen von den Parteien ausdrücklich anerkannte Normen aufgestellt werden.

2. das internationale Gewohnheitsrecht, als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung;

3. die allgemeinen von den Kulturstaaten anerkannten Rechtsgrundsätze;

4. die gerichtlichen Entscheide und die Lehren der anerkanntesten Autoren, als Hilfsmittel zur Feststellung der Rechtsnormen.

---

[7]) Das ist beim Falle Wimbledon geschehen, indem Anzilotti, Huber und Schücking abweichend von der Mehrheit gegen die Verurteilung Deutschlands zum Schadenersatz für angeblich ungerechtfertigte Hinderung der Durchfahrt des Munitionsdampfers durch den Kieler Kanal (während des Krieges zwischen Polen und Rußland) stimmten; vgl. Abdruck im Z. i. R. Bd. 31, S. 283.

Mit Zustimmung der Parteien ist der Gerichtshof befugt, ex aequo et bono zu entscheiden.

IX. Die Praxis des Internationalen Gerichtshofs ist bisher noch spärlich. Eine Entscheidung hatte er erst in 3 Fällen zu treffen (im Falle des Dampfers Wimbledon 1923; im Mavromatisfalle zwischen Griechenland und England 1924; in einem Streit zwischen Bulgarien und Griechenland aus dem Friedensvertrage zu Neuilly 1925).

Dagegen ist seine gutachtliche Tätigkeit nicht geringfügig gewesen: Fragen der internationalen Organisation der Arbeit; Fragen der Staatsangehörigkeit in Tunis und Marokko; Autonomie der Bevölkerung in Ostkarelien; Fragen der deutschen Minderheit in Polen (Rentengüter, Staatsangehörigkeit); die Jaworzina-Frage (Grenze zwischen Polen und der Tschechoslowakei); der Streit über den Postdienst in Danzig mit Polen; die Frage der Ausweisung des griechischen Patriarchen aus Konstantinopel (1925) u. a.[8]).

X. Die Kosten des Internationalen Gerichtshofs (Entschädigung der Richter, Gehälter des Personals), trägt der Völkerbund (nach dem Rechnungsplan für 1923: 1880000 Goldfrank).

Bedingungen, unter denen der Ständige Internationale Gerichtshof auch Nichtmitgliedern des Völkerbundes zugänglich ist. (Beschluss des Völkerbundrats vom 17. Mai 1922).

Le Conseil de la Société des Nations,

en vertu des pouvoirs qui lui ont été conférés par l'article 35 paragraphe 2 du statut de la Cour permanente de Justice Internationale et aux termes des dispositions dudit article, décide:

1. La Cour permanente de Justice Internationale est ouverte à tout Etat qui n'est pas Membre de la Société des Nations ou qui n'est pas mentionné dans l'Annexe au Pacte de la Société, aux conditions suivantes. Cet Etat devra avoir déposé préalablement au greffe de la Cour une déclaration par laquelle il accepte la juridiction de la Cour, conformément au Pacte de la Société des Nations, et aux termes et conditions du statut et du règlement de la Cour, en s'engageant à exécuter de bonne foi les sentences rendues et à ne pas recourir à la guerre contre tout Etat qui s'y conformera.

2. Cette déclaration peut avoir soit un caractère particulier soit un caractère général.

La déclaration d'un caractère particulier est celle par laquelle un Etat accepte la juridiction de la Cour pour un ou plusieurs différends déjà nés.

La déclaration d'un caractère général est celle par laquelle un Etat accepte la juridiction de la Cour pour tous différends nés ou à naître, ou pour une ou plusieurs catégories de tels différends.

En signant une déclaration d'un caractère général, tout Etat à la faculté d'accepter comme obligatoire de plein droit et sans convention spéciale, la juridiction de la Cour conformément a l'article 36 du statut, sans que cette acceptation puisse, hors

---

[8]) Es erscheinen: „Publications de la Cour permanente de justice internationale." Daraus einzelne Sprüche in Z. i. R. Bd. 32 (1924), S. 148f. Über den Karelienstreit Erich, Rev. 1922, S. 1; 1923, S. 227; Strupp, Wörterbuch Bd. 1, S. 616 (dort weitere Schriften). Spiegel, Streit um die Javorina (Österr.), Z.f.ö.R. Bd. 4, 1924, S. 1. de Vineuil, Rev. 52 (1925) 80 (Beschlüsse der 5. Session).

le cas de convention spéciale, être opposée, soit aux Membres de la Société des Nations soit aux Etats mentionnés dans l'Annexe au Pacte, qui ont signé ou qui signeront la „disposition facultative" prévue au Protocole additionnel du 16 décembre 1920.

3. L'original des déclarations faites aux termes de la présente résolution est conservé par le greffier de la Cour qui en transmet, selon la procédure adoptée par la Cour, des exemplaires certifiés conformes à tous les membres de la Société des Nations ou aux Etats mentionnés dans l'Annexe au Pacte, ainsi qu'à tous autres Etats que la Cour désignera et au Secrétaire Général de la Société des Nations.

4. Le Conseil de la Société des Nations se réserve le droit d'annuler ou d'amender à tout moment la présente résolution par une autre dont la Cour recevra communication. Dès la réception de cette communication par le greffier de la Cour, et dans la mesure déterminée par la nouvelle résolution, les déclarations existantes cessent d'etre en vigueur, sauf en ce qui concerne les différends dont la Cour se trouverf déjà saisie.

5. La Cour connait de toute question relative à la validité ou à l'effet d'une déclaration faite aux termes de la présente résolution.

§ 55. Selbsthilfe.

(Retorsion, Repressalien, Intervention, Friedensblockade.)

Zu den noch friedlichen Mitteln der Durchsetzung eines behaupteten Anspruches gehört auch die Selbsthilfe, die sich bald als nur mittelbarer Zwang, bald aber als unmittelbare Durchsetzung des behaupteten Anspruches darstellen kann. Das Eigenartige dieser beiden Formen der Selbsthilfe besteht darin, daß sie den Kriegszustand mit seinen Rechtsfolgen, auch den Neutralen gegenüber[1]), nicht erzeugen.

Je größer aber die Gewalt ist, die hier allein in die Hand des Staates, der sich verletzt fühlt, gelegt ist, um so mehr erfordert das grundsätzliche Gleichmaß aller Staaten, daß — mangels der Entscheidungsgewalt einer unbeteiligten Instanz im Völkerbund — der zur Selbsthilfe schreitende Staat selbst als strenger Richter über die Wahrung der Schranken des ihm zustehenden Ermessens wacht und nur in abgewogener Stufenfolge von den einzelnen Mitteln seiner Gewalt Gebrauch macht. Pouvoir oblige.

I. Unter den Arten der mittelbaren Selbsthilfe ist zunächst die Retorsion (Vergeltung im engern Sinn) zu nennen. Sie besteht darin, daß eine unbillige Maßregel, die ein Staat gegen einen andern ergriffen hat, durch eine entsprechende Unbilligkeit erwidert wird; und ihr Zweck geht dahin, den Gegner zur Beseitigung jener ersten unbilligen Maßregel zu bestimmen.

a) Voraussetzung für den Eintritt des Vergeltungsrechtes ist mithin nicht eine Verletzung des Völkerrechtes, sondern eine innerhalb der Schranken des rechtlich Zulässigen sich bewegende Unbilligkeit (ein jus iniquum), die in einer unterschiedlichen Behandlung des sich beschwert fühlenden und deshalb Vergeltung übenden Staates, also darin besteht, daß dieser in seinen Staatsangehörigen schlechter be-

[1]) Eine Einwirkung auf die Neutralen ist allerdings gänzlich gar nicht auszuschließen (namentlich bei der Friedensblockade unten IV). Das wiederum zieht ein waches Interesse der Neutralen auf die Handhabung der Selbsthilfe.

handelt wird als die übrigen Staaten. Eine Repressalie dagegen (vgl. (2) hat eine Verletzung des Völkerrechts zur Voraussetzung.

b) Der Inhalt der Vergeltungsmaßregel besteht ebenfalls in einer Unbilligkeit, nicht in einer Verletzung des Völkerrechts. Und zwar muß die erwidernde Unbilligkeit, dem Wesen der Vergeltung entsprechend, der erwiderten zwar nicht wesensgleich, wohl aber gleichwertig sein. Als ein im heutigen Staatenverkehr praktisch besonders wichtiger Fall der Vergeltung erscheint der sogenannte Zollkrieg[2]).

So können nach § 10, Abs. 1 des Deutschen Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (R. G. Bl. S. 303) „zollpflichtige Waren, die aus Ländern herstammen, in welchen deutsche Schiffe oder deutsche Waren ungünstiger behandelt werden als diejenigen anderer Länder, neben dem tarifmäßigen Zollsatz einem Zollzuschlage bis zum doppelten Betrage dieses Satzes oder bis zur Höhe des vollen Wertes unterworfen werden. Tarifmäßig zollfreie Waren können unter der gleichen Voraussetzung mit einem Zolle in Höhe bis zur Hälfte des Wertes belegt werden."

Auch der Ausschluß fremder Staatspapiere von dem amtlichen Börsenverkehr und die Verschärfung der Paßvorschriften haben in den letzten Jahren eine Rolle gespielt.

c) Die Anordnung der Vergeltung ist Sache des mit der völkerrechtlichen Vertretung betrauten Staatsorgans. Sie kann durch die nationale Gesetzgebung an bestimmte Voraussetzungen gebunden oder bestimmten Organen übertragen sein.

So verfügt Artikel 31 des Einführungsgesetzes zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche: „Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird." Vgl. ferner § 24 E. G. zur Zivilprozeßordnung, § 5 Abs. 2 der Konkursordnung, § 64 Abs. 3 der Gewerbeordnung, § 12 Abs. 2 des Patentgesetzes, § 22 des Warenzeichengesetzes.

d) Der Zweck der Vergeltungsmaßregel ist die Einwirkung auf den Willen der fremden Staatsgewalt, um diese zur Wiederherstellung des früheren Zustandes zu bestimmen. Die Vergeltung ist physischer Zwang, mithin indirekte Selbsthilfe.

e) Über Vergeltung im Kriege vgl. unten § 56 VI.

II. Ferner erscheint die Anwendung von Repressalien (die Retaliation) als indirekte Selbsthilfe, d. h. die Erwiderung einer völkerrechtswidrigen Maßnahme eines Staates durch eine gleichwertige, gegen die Angehörigen[2a])

[2]) Grunzel, Handelspolitik, 1901, S. 429f. — Über die Anwendung des Vergeltungs- oder Kampfzolles (auf Grund des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879) auf Haiti vergleiche man die Verordnung vom 17. April 1901 (R. G. Bl. S. 121).

[2a]) Diese Beschränkung v. Liszts läßt sich kaum halten. Sie gibt z. B. keinen Raum für den Abbruch der diplomatischen Beziehungen, der als Druckmittel gegen einen andern Staat nicht unüblich ist. (Vgl. auch Anm. 6.)

des verletzenden Staates gerichtete Verletzung des Völkerrechts; ihr Zweck geht dahin, den verletzenden Staat zur Beseitigung jener ersten völkerrechtswidrigen Maßnahme zu bestimmen[3]).

a) Voraussetzung für eine Repressalie ist eine von einem andern Staat getroffene Maßregel, durch die ein Rechtssatz des Völkerrechts verletzt wird. Handlungen einzelner Staatsangehöriger können nur dann zu Repressalien im technischen Sinne führen, wenn der Staat für sie verantwortlich ist (oben § 35 III, S. 282).

b) Die Gegenmaßnahme besteht in einer staatlichen Anordnung, die an sich den Normen des Völkerrechts zuwiderläuft, deren Rechtswidrigkeit aber gerade dadurch ausgeschlossen wird, daß sie Ausübung des Repressalienrechtes ist. Die Repressalie ist mithin eine völkerrechtlich erlaubte Handlung, gegen die nicht wieder Repressalien ergriffen werden dürfen; eine Entschädigungspflicht begründet sie nicht. Die Repressalie braucht nicht gleichartig zu sein, wohl aber muß sie der Schwere des zugefügten Unrechts gleichwertig sein. Dadurch sind ihr bestimmte im Einzelfall freilich nicht immer leicht erkennbare Schranken gezogen. Beispiele für die Friedensrepressalien bieten: die Festnahme von Geiseln (Androlepsie)[4]), wobei aber die diplomatischen Vertreter unbedingt ausgenommen werden müssen; das Versagen des Rechtsschutzes; die Beschlagnahme von fremdem Privateigentum, insbesondere von fremden Handelsschiffen in den Häfen des verletzten Staates (Embargo, vom spanischen embargo = sperren) oder auf offener See. Mehrfach wird durch Staatsverträge einzelner Staaten das Embargo ausgeschlossen oder beschränkt (oben § 20 II 7).

c) Nach heutiger Rechtsauffassung ist nur die Staatsgewalt selbst zur Anordnung und zur Durchführung von Repressalien befugt.

Dagegen wurde im Mittelalter und vereinzelt bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts dem durch die fremde Staatsgewalt in seinen Interessen verletzten Staatsangehörigen (bei Justizverweigerung usw.) durch sogenannte „Repressalienbriefe" (lettres de marque) die Befugnis gegeben, so viel Eigentum den Staatsangehörigen des verletzenden Staates wegzunehmen, als zur Befriedigung seines Anspruchs notwendig war.

Vielfach wird, so auch in dem von dem Deutschen Reich mit

[3]) Über die Abgrenzung der beiden Begriffe, Retorsion und Repressalie gehen die Ansichten vielfach auseinander. Noch bestrittener ist freilich die Abgrenzung gegenüber der Selbsthilfe. Vgl. Lafargue, Les répressailles en temps de paix, 1899. Ducrocq, Répressailles en temps de paix, 1901. v. Ullmann bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 3, S. 312. Schoenborn in der in Anm. 9 angeführten Schrift. Terhardt, Die Repressalie und ihr Verhältnis zu den Rechten und Interessen unbeteiligter Staaten. Diss. Würzb. 1914. Strupp (unten § 58 Anm. 1) S. 31. Mérignhac Bd. 3, 1, S. 48. de Louter Bd. 2, S. 166. Nys 2, 582. Oppenheim 2, 44. Politis, Représailles (Völkerbund), Rev. Gen. 31, 5.

[4]) Vgl. Lutteroth, Der Geisel im Rechtsleben, 1922.

den mittel- und südamerikanischen Staaten geschlossenen Verträgen, die Anwendung der Vergeltung ausdrücklich eingeschränkt.

So bestimmte Art. 36 des früheren deutschen Freundschafts- usw. Vertrages mit Costarica vom 18. Mai 1875 (R. G. Bl. 1877 S. 13): „Im Falle, daß einer der vertragenden Teile der Meinung sein sollte, es sei eine der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zu seinem Nachteile verletzt worden, soll er alsbald eine Auseinandersetzung der Tatsachen, mit dem Verlangen der Abhilfe und mit den nötigen Urkunden und Belegen zur Begründung seiner Beschwerde versehen, dem andern Teile zugehen lassen, und er darf zu keinem Akte der Wiedervergeltung (actos de represalia) die Ermächtigung erteilen oder Feindseligkeiten begehen, solange nicht die verlangte Genugtuung verweigert oder willkürlich verzögert wurde." Ebenso Art. 24 des deutsch-columbischen Freundschafts- usw. Vertrages vom 23. Juli 1892 (R. G. Bl. 1894 S. 471).

d) Der Zweck der Repressalie ist derselbe, wie der der Vergeltung. Auch sie ist psychischer Zwang, also mittelbare Selbsthilfe; sie schädigt die fremden Staatsangehörigen, um den Willen des fremden Staates zu beugen. Schon daraus ergibt sich, daß sie sich, wenigstens im Frieden, niemals gegen Angehörige eines dritten Staates richten darf.

e) Die Repressalien gehören einer frühen Zeit noch unausgebildeten Völkerrechts an. Heute wird man die Frage aufwerfen müssen, ob oder doch in wieweit noch Repressalien zulässig sind, nachdem der Völkerbund mehr und mehr eingehend die Rechtsbehelfe im Falle eines Staatsstreits in regelrechte Form zu bringen sucht.

f) Über Repressalien im Kriege vgl. unten § 56 VI 4, (auf okkupierten Gebiete) § 61 II 3.

III. Eine unmittelbare Selbsthilfe ist die Intervention, d. h. Anwendung von Gewalt gegen den fremden Staat selbst zur Durchsetzung eines behaupteten Anspruches[5]) oder zur Abwehr eines drohenden Unrechts (Gegenwirkung gegen ein völkerrechtliches Delikt; oben § 35 I, V, VI).

Von Retorsion und Repressalie unterscheidet sich die Intervention dadurch, daß sie nicht gegen die fremden Staatsangehörigen, sondern als militärische oder nichtmilitärische Aktion gegen die fremde Staatsgewalt selbst sich richtet[6]). Voraussetzung ist, daß ein milderes, nichtkriegerisches Mittel zur Durchsetzung des gerechtfertigten Anspruches

[5]) Der Nachkrieg hat uns mit dem englisch-französischen Ausdruck „Sanktion" dafür bekannt gemacht.

[6]) Man kann zweifeln, ob die Scheidung in mittelbare und unmittelbare Selbsthilfe, wie sie v. Liszt hier aufstellt, das Richtige trifft; denn auch die sog. Interventionsfälle brauchen nicht dazu zu dienen, einen Anspruch unmittelbar durchzusetzen oder ein bestimmtes drohendes Unrecht abzuwehren, sondern nur, einen Druck auf den Gegner auszuüben. Die Fälle, die v. Liszt unter „Intervention" begreift, lassen sich auch als besonders schwere und einschneidende, weil die Staatsgewalt unmittelbar treffende, Repressalien ansehen. Dann würde auch für sie an der Grundforderung der Gleichartigkeit festzuhalten sein.

oder zur Abwehr des drohenden Unrechts nicht zu Gebote steht und daß die getroffenen Maßnahmen nicht in einem Mißverhältnisse zu den Voraussetzungen für die Maßnahmen stehen. Schranken sind dem intervenierenden Staat durch die Anforderungen der Menschlichkeit, bei Anwendung militärischer Gewalt auch durch die entsprechend anzuwendenden Normen des Kriegsrechts, gezogen.

Die Intervention kann in der einseitigen Gewaltanwendung durch den gefährdeten oder verletzten Einzelstaat oder in der Hilfeleistung durch einen andern Staat, namentlich in einer Kollektivaktion der beteiligten Mächte bestehen[7]). In keinem Falle darf die Intervention die Interessen unbeteiligter Staaten verletzen.

Als Interventionsmaßnahmen dienen u. a.: Flottenkundgebungen, Beschlagnahme von Staatsschiffen, Beschlagnahme von staatlichen Einnahmen, um sich daraus zu befriedigen, Besetzung, Eindringen in fremdes Staatsgebiet[8]) sogar Beschießung oder Zerstörung von Plätzen usw. Die Völkerbundsatzung (Art. 16) legalisiert im Zeitalter des Wirtschaftskrieges die Wirtschaftsblockade (Abbruch der persönlichen Beziehungen, der Handels- und Finanzbeziehungen von Staat und Staatsangehörigen).

Beispiele bieten: die Besetzung Kretas durch die Großmächte im Jahre 1897; das Vorgehen des Deutschen Reiches, Großbritanniens und Italiens gegen Venezuela im Jahre 1902 (oben § 35 VI), das aber schließlich den Kriegszustand herbeiführte; die Flottenkundgebungen Frankreichs vor Mytilene 1901, der Großmächte (ohne das Deutsche Reich) vor Mytilene und Lemnos (wegen der mazedonischen Frage) 1905[9]); das Vorgehen Italiens gegen Griechenland aus dem Zwischenfall von Janina 1923 (oben S. 283).

Die „Sanktionen" wegen angeblicher Verletzung von Ansprüchen der Verbandsmächte (vor allem Frankreichs) aus dem Versailler Ver-

---

[7]) Ullmann 463: „Kollektives Vorgehen der leitenden Mächte wird (abgesehen von den Fällen der Bedrohung des Gleichgewichts der Staaten) dann als zulässig erscheinen, wenn das Verhalten eines Staates die Negierung der Grundlagen der internationalen Ordnung und des Völkerrechts bekundet."

[8]) Eine Berühmtheit hat der „Caroline-Fall" erlangt, insofern die V. St. v. Amerika hier eine zur allgemeinen Anerkennung gelangte Auffassung über berechtigte Selbsthilfe vertraten. Aufständische in Kanada (1837) benutzten eine Niagarainsel als Operationsbasis mit Hilfe des Dampfbootes „Caroline". Als die „Caroline" einmal in amerikanischen Gewässern ankerte, wurde sie von kanadischem Militär genommen, die Besatzung teils getötet, das Schiff angezündet und die Niagarafälle hinunter getrieben. Die amerikanische Regierung begnügte sich mit dem Ausdruck des Bedauerns durch England, indem sie für erwiesen ansah: die Notwendigkeit zu einer „Selbstverteidigung, die gegenwärtig, überwältigend, keine Wahl der Mittel und keine Zeit zur Überlegung ließ" (vgl. Strupp, Völkerrechtl. Delikt S. 153).

[9]) Vgl. Moncharville, Rev. Gen. Bd. 9, S. 677. Boisdevant, Rev. Gen. Bd. 11, S. 362. Rougier, Rev. Gen. Bd. 13, S. 178. Schoenborn, Die Besetzung von Veracruz, 1914. Staudacher, Friedensblockade 1909.

trage entziehen sich aller Aufzählung (nur über den Einbruch in das Ruhrgebiet im folgenden).

Gegen die süd- und mittelamerikanischen Staaten haben die Mächte vielfach Gewalt angewendet, wenn diese Staaten ihren, den Angehörigen fremder Staaten gegenüber übernommenen, finanziellen Verpflichtungen nachzukommen sich weigerten (oben § 19 Anm. 7). Gegen diese Praxis hat sich, wie schon 1868 der Völkerrechtslehrer Calvo, später der argentinische Minister des Auswärtigen, Drago, in einer an seinen Gesandten in Washington gerichteten Note vom 29. Dezember 1902 (Strupp II 106) ausdrücklich verwahrt, indem er den Ausschluß der Gewalt als einen völkerrechtlichen Grundsatz behauptete („Drago-Doktrin"). Die Haager Konferenz von 1907 hat sich mit der Frage befaßt, und sie in dem zweiten Abkommen (sog. „Drago-Porter Konvention") zu lösen versucht[10]). Hier wird die Anwendung von Gewalt bei Eintreibung von Vertragsschulden eines Staates davon abhängig gemacht, daß der Schuldnerstaat das Anerbieten schiedsrichterlicher Erledigung ablehnt oder unbeantwortet läßt oder den Abschluß des Schiedsvertrages vereitelt oder dem Schiedsspruche nicht nachkommt[11]).

Frankreich (und Belgien) hat die Besetzung des Ruhrgebiets (Januar 1923) mit der Nichterfüllung gewisser Sachleistungen (verhältnismäßig geringfügige Holzlieferungen u.a.) auf Grund des Versailler Vertrages durch Deutschland zu rechtfertigen gesucht. Das war nur ein Vorwand für die Durchsetzung militärischer wie wirtschaftlicher Machtinteressen. Zudem steht die Vergewaltigung, die ihresgleichen in der Geschichte sucht, weder in einem Verhältnisse zu dem behaupteten Anlasse (wobei die für Deutschland schwierige Wirtschaftslage nicht außer Betracht bleiben durfte), noch berücksichtigte sie den Versailler Vertrag (§§ 17, 18 Anlage II nach Art. 244 [wirtschaftliche und finanzielle Sperr- und Vergeltungsmaßregeln oder doch Maßnahmen ejusdem generis], 428, 430), noch endlich das Sonderabkommen, das an Stelle unterbliebener Sachleistungen (bloß!) eine Geldforderung treten läßt — noch den Grundgedanken der Dragodoktrin[12]).

[10]) Drago, Cobro coercitivo de deudas publicas, 1906. Derselbe, Rev. Gen. Bd. 14, S. 251. Moulin, Rev. Gen. Bd. 14, S. 417. Derselbe, La doctrine de Drago, 1908. Vivot, La doctrina Drago, 1911. Pohl, Zeitschrift für Politik, Bd. 4, S. 134. Aus Völkerrecht und Politik, 1913 S. 156. Spielhagen, Die Dragodoktrin (Diss. Greifsw. 1915) in Z. i. R. Bd. 25, S. 509. — La doctrina Drago (Sammlung von Dokumenten mit Vorbemerkung von Triana und Einführung von Stead), 1908. Bustamante Bd. 1, S. 44. John Fischer Williams, International law and international financial obligations arising from contract (Bibliotheca Visseriana Bd. 2, 1924). v. Frisch, Wörterbuch 1, 253.

[11]) v. Liszt meinte, daß sich das Abkommen auf Staatsanleihen nicht beziehe. Dagegen wohl mit Grund Lammasch, Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit 1914, S. 85; Spielhagen S. 552.

[12]) Denkschrift der Deutschen Regierung vom Januar 1923; de Louter, D.J.Z. 1923, S. 121, 313; Finger, Gerichtssaal Bd. 90 (1923), S. 143; Meurer, Arch. ö. R. 1924 S. 193; Strupp, Wörterbuch Bd. 2, S. 404; Schuster, Z. i. R. Bd. 33, 1924, S. 44.

IV. Ein besonderer Fall der Intervention ist die Friedensblockade (le blocus pacifique)[13].

Sie ist als besondere seerechtliche Gewaltmaßregel gegen den verletzenden Staat selbst seit den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts von großen Seemächten wiederholt angewendet worden, um kleinere oder schwächere Staaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtung anzuhalten.

Den ersten Fall bildet die Blockierung Griechenlands durch Frankreich, England, Rußland 1827. Besonders die Türkei sowie Griechenland sind wiederholt von den Großmächten blockiert worden. Viel besprochen wurde die Blockade Formosas durch Frankreich 1884 sowie die Blockierung Kretas durch die Großmächte 1897. Bemerkenswert ist die Blockade Deutschlands, Englands, Italiens gegen Zanzibar 1888 zur Bekämpfung des Sklavenhandels. Aus jüngster Zeit wäre zu erwähnen: Die Blockierung der albanischen Küste im Herbst 1912, die Montenegros April 1913 (um die Räumung von Skutari durchzusetzen), endlich 1916 gegen Griechenland (um dessen König zum Eingreifen in den Krieg auf Seite der Verbandsmächte zu nötigen).

Begriff, Voraussetzungen und Wirkungen der Friedensblockade sind dieselben, wie die der kriegerischen Blockade (vgl. unten § 64 A)[14]; doch müssen die aufgebrachten Blockadebrecher der nichtbeteiligten Staaten wie des Gegners nach Beendigung der Blockade zurückgegeben werden. Es besteht daher die Hauptwirkung der Blockade darin, daß auch den Schiffen der nichtbeteiligten Mächte die Verbindung mit der blockierten Küste untersagt ist (bestritten). Ausnahmsweise wird die Wirkung beschränkt auf die Schiffe des blockierten Staates selbst; so 1850 und 1886 bei der Blockierung Griechenlands, 1897 bei der Blockierung Kretas. Die friedliche Blockierung der Küsten von Venezuela (oben III) wurde am 20. Dezember 1902 in eine „kriegerische" verwandelt, da die Vereinigten Staaten die Wirksamkeit der Friedensblockade für Schiffe der nichtbeteiligten

[13]) Falcke, Die Hauptperiode der sogenannten Friedensblockaden (1827 bis 1850), 1891. Derselbe, Z. i. R. Bd. 19, S. 63; Bd. 28, S. 264, zusammengefaßt in der französischen Ausgabe Le blocus pacifique (übersetzt von Contat), Leipzig 1919, dazu v. Martitz, Z. Vö. R. 11, 610; Söderquist, Le Blocus maritime, 1908. Hogan, Pacific blockade, 1908 .Staudacher, Die Friedensblockade, 1909. Teyssaire, Le blocus pacifique, 1910. Westlake, Rev. Bd. 41, S. 203. Niemeyer, Seekriegsrecht Bd. 1, S. 61 (mit Literatur und Angabe sämtlicher Fälle). Annuaire Bd. 9, S. 300. Mérignhac Bd. 3, S. 60. Nys, Bd. 2, S. 590. Oppenheim Bd. 2, S. 53. Perels S. 151. Rivier S. 375. Ullmann S. 458. Derselbe, bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 1, S. 496. Drossos, Das Problem der Friedensblockade (griechisch), 1912.

[14]) Falcke setzt seiner ersten Abhandlung ein Wort aus Cauchy, le droit maritime international (1862) voran: „C'est cet état mixte, où la paix et la guerre se promènent, pour ainsi dire, côte à côte, sur le même élement, qui fait la difficulté principale du droit des gens maritime, et l'embarras de tous ceux qui essaient d'en préciser les règles".

Mächte bestritten[15]). Diese Beschränkung übersieht, daß die Blockade erfolglos bleiben muß, wenn sie die Küsten nicht von dem gesamten Handel abschneidet; sie übersieht ferner, daß die Vermeidung des Kriegszustandes gerade im Interesse der nichtbeteiligten Mächte liegt. Die Friedensblockade hat sich als Exekutionsmittel des Staatenverbandes durchaus bewährt und ist berufen, als solches auch in Zukunft eine Rolle zu spielen (ebenso Niemeyer).

Zweiter Abschnitt.

Der Krieg.

I. Der Krieg als völkerrechtliches Rechtsverhältnis.

§ 56. Krieg und Kriegsrecht[1]).

A. Krieg.

I. Das äußerste Mittel zur Durchsetzung eines wirklichen oder vermeintlichen Anspruches, die ultima ratio zur Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten, bleibt auch im heutigen Völkerrecht der Krieg.

Doch hat gerade der Weltkrieg den Beweis erbracht, daß mit der Steigerung der Kriegstechnik und ihrer Bedeutung die Entscheidung im

---

[15]) Dazu Basdevant, Rev. Gen. Bd. 11, S. 423.

[1]) Vgl. die Angaben in § 57 Anm. 1, § 59 Anm. 3. Hofer, L'influence de J. J. Rousseau sur le droit de la guerre, Genf 1916. Rapisardi-Mirabelli, Il significato della guerra nella scienza del diritto internaz., 1910. — Pillet, Les lois actuelles de la guerre [2], 1901. Bordwell, The law of war between belligerents, 1908. Boidin, Les lois de la guerre et les deux conférences de la Haye, 1908. Higgins, The Hague Peace Conferences and other internat. conferences concerning the laws and usages of war, 1909. Frh. v. Tucher, Die Weiterbildung des Landkriegsrechts durch die 2. Haager Friedenskonferenz. Diss. Würzb. 1912. Alb. Rolin, Le droit moderne de la guerre, 1920/21. de Louter Bd. 2, S. 212. Mérignhac 3, 1, S. 1. Nys Bd. 3, S. 1. Oppenheim Bd. 2, S. 65. Rivier S. 377. Ullmann S. 464. — Schönlank, Das Kriegsrecht in den deutschen Befreiungskriegen. Diss. Rost. 1910. Leonard, Der Einfluß der römischen Rechtsgeschichte auf die Kriegsbgeräuche der Gegenwart, 1916.

Harnack, Die Kirche und der Soldatenstand, 1905. Vanderpol, Le droit de guerre d'après les théologiens et les canonistes du moyen-âge, 1911. Über die Ansichten Luthers und Melanchthons vgl. Hänel, Z. f. Rechtsgeschichte Bd. 8, 1869, S. 268.

Rettich, Zur Theorie und Geschichte des Rechts zum Krieg, 1888; Dupuy, Les théories anglaises sur le droit de guerre (Rev. Bd. 5, S. 50).

Lasson, Das Kulturideal und der Krieg, 1868 (Programm der Luisenstädt. Realschule in Berlin); Rud. Steinmetz, Die Philosophie des Krieges, 1907; H. Gomperz, Philosophie des Krieges in Umrissen, 1915; Wilh. Jerusalem, Der Krieg im Lichte der Gesellschaftslehre, 1915; Koellreutter, Kriegsziel und Völkerrecht (Z. Vö. R. Bd. 10, 1915/17, S. 493); Strisower, Der Krieg und die Völkerrechtsordnung, 1919.

v. Clausewitz, Vom Kriege, 1832 (Teildruck bei Helmolt, Das Buch vom Kriege, 1915, S. 65).

Kriege, d. h. die vollständige Niederwerfung des Gegners, immer weniger von dem Ausgang des Waffenkampfes allein abhängt. Damit ist die Frage nach der Rationalität dieser ultima ratio aufs neue zur Erörterung gestellt.

Allein die Rationalität der ultima ratio ist nicht mit den Mitteln des Rechtes und der Rechtswissenschaft zu erfassen. Die Frage ist metajuristisch nach den beiden Richtungen, die an ihr zu betrachten sind. Ob ein Krieg überhaupt zulässig sei: diese Frage nimmt die Philosophie auf, sie ist auch durch Dogma und Stimmung des Religiösen bedingt. Ob der Krieg im einzelnen Falle rechtmäßig sei. Die Frage nach dem Bellum justum aut non justum — die nicht gleichbedeutend ist mit der Formulierung Verteidigungs- und Angriffskrieg — gehört der Politik und der Geschichte an; in diesem Sinne ist die Weltgeschichte das Weltgericht, und für deren Urteil hat das Recht insofern seine Bedeutung, als es sich darum handeln kann, daß eine Rechtsverletzung den Anlaß zum Kriege bildet. Alle Zeiten lehren aber, daß keineswegs bloß eine Rechtsverletzung als hinreichender Grund zum Kriege angesehen worden ist, daß vielmehr eine bloße Verletzung staatlicher Lebensinteressen den Kriegsgrund abgeben kann, was nicht hindert, daß eine Rechtsverletzung vorgeschützt wird. Auch die jüngste Phase in der Abwehr gewaltsamer Auseinandersetzung zwischen Staaten, die Satzung des Völkerbundes, tilgt nicht den Krieg, sondern strebt nur dahin, ihn auf die Stelle des letzten Mittels zurückzudrängen. Es ist darum schief gesehen, wenn, zumal in älteren Systemen des Völkerrechts, der Krieg als eine Art völkerrechtlicher Prozeß über einen Völkerrechtsstreit hingestellt wird. Damit wird dem Kriegsrechte ein Platz auf dem Papiere usurpiert, den es in der harten Wirklichkeit gar nicht einnehmen kann. Der Krieg will die Überwindung des Gegners; das ist eine politisch-militärische Aufgabe, mit militärischen Mitteln und nach Grundsätzen der Kriegskunst zu führen, um dem Ziele im Rahmen der Gesamtpolitik des Staates zu dienen. „Der Krieg ist eine bloße Fortsetzung der Politik mit andern Mitteln" (v. Clausewitz I. Buch, 1. Kapitel, Nr. 24). Das Recht begleitet die Bahn des Krieges, um ihn nach Möglichkeit zu humanisieren. Das Kriegsrecht setzt erst mit dem Ausbruche des Krieges ein. Für die Frage der Kriegsursache bietet es keinen bestimmenden Maßstab: auch der zu Unrecht heraufbeschworene Krieg ist Krieg im Rechtssinne, und es finden auf ihn die Sätze des Kriegsrechts (nicht des Strafrechts) Anwendung.

Doch besagt das nicht, daß die Frage nach dem sogenannten Rechte zum Kriege für die Führung des Krieges ohne Bedeutung wäre. Das Recht zum Kriege ist ein gewichtiger moralischer Faktor, der sich schon in den Kriegsproklamationen und fortgesetzt bei den diplomatischen Aktionen auswirkt, der die öffentliche Meinung im Innern, beim Gegner

und vor allem bei den Neutralen beeinflussen soll. Es fällt schon während des Waffenganges ins Gewicht, es kann die Wege zu einer Vermittlung ebnen und spielt in die Lösung des Konfliktes vielfältig bei den Friedensbedingungen hinein.

II. Krieg ist der mit Waffengewalt geführte Kampf zweier oder mehrerer Staaten.

Daß der Krieg eine Beziehung von Staat zu Staat sei und die Bürger des Staates nur in ihrer Eigenschaft als Soldaten, nicht als Privatpersonen träfe, das ist einer der großen Gedanken, der in der Formulierung wie sie J. J. Rousseau (contrat social I, 4) gegeben hat, durch das folgende Jahrhundert getragen worden ist — bis er in dem Weltkriege seinen Widersacher gefunden hat (vgl. unten § 57 A III, 58 B)[1a]).

1. Subjekte des Krieges und der dadurch begründeten Rechtsverhältnisse (Träger der facultas bellandi) können nur souveräne Staaten als die selbständigen Träger völkerrechtlicher Berechtigungen und Verpflichtungen sein.

a) Privatpersonen (Kolonialgesellschaften) und Staatsteilen (entfernten, unter selbständiger Verwaltung stehenden Kolonien) kann das Recht zur Kriegführung von ihrem Mutterlande der Ausübung nach übertragen werden. Einzelne Staatsbürger, welche die Waffen gegen einen fremden Staat ergreifen, werden nach Strafrecht und Standrecht, nicht nach Völkerrecht behandelt (Schill 1809). Darüber Näheres unten §§ 58 B, 62 II.

b) Die Auflehnung der Staatsbürger gegen ihre eigene Staatsgewalt (der Bürgerkrieg) ist nicht Krieg im völkerrechtlichen Sinne des Wortes und erzeugt daher auch nicht die Rechte und Pflichten der Neutralität. Dasselbe gilt von dem Kampfe der Teilstaaten einer Realunion oder eines Bundesstaates, sei es untereinander, sei es gegen die Zentralgewalt (vgl. jedoch b). Dagegen ist Krieg im völkerrechtlichen Sinne möglich zwischen den Gliedern einer Personalunion oder eines Staatenbundes.

Die Aufständischen können, wenn sie einen Teil des Staatsgebietes tatsächlich besetzt halten und geordnet verwalten, sowie regelmäßige Verbindungen mit den übrigen Staaten zu unterhalten in der Lage sind, als kriegführende Macht (partie belligérante) anerkannt werden[2]). Ein bekanntes Beispiel bietet die Anerkennung der

---

[1a]) Mit dem Vordringen der Auffassung vom „alien enemy": „War is war, not between sovereigns or governments alone. It puts each subject of the one belligerent into the position of being the legal enemy of each subject of the other belligerent" (Aus dem Votum von Lord Shaw in dem Streitfall der Continental Tyre and Rubber Comp. 1916; vgl. Mendelssohn Bartholdy im Wörterbuch Bd. 1, S. 216.)

[2]) Wiesse, Le droit internat. appliqué aux guerres civiles 1899. Rougier, Les guerres civiles et le droit des gens, 1902. Sadoul, de la guerre civile en droit des gens, Thèse Nancy 1905. Féraud-Giraud, Rev. Gen. Bd. 3, S. 277. Méringhac Bd. 3, 1, S. 16. Oppenheim Bd. 2, S. 101. — Annuaire Bd. 18, S. 181.

Südstaaten als kriegführende Macht im amerikanischen Sezessionskrieg (1861) durch England, Frankreich und andere Mächte. Die Anerkennung bindet nur den anerkennenden Staat; sie verpflichtet ihn vor allem zur Neutralität. Sie verpflichtet aber auch die anerkannte Partei, sich den Rechtsregeln des Völkerrechts zu unterwerfen. Vorzeitige Anerkennung ist ein unfreundlicher Akt (oben § 7 IV). — Die von dem griechischen Parteiführer Venizelos im Jahre 1916 gegen den Vierbund gerichtete Kriegserklärung entbehrte, da seine Partei als kriegführende Macht von keiner Seite anerkannt war, der völkerrechtlichen Wirkung.

Die Anerkennung der Tschechoslowakei als kriegführende Macht ist nur von ihren Verbündeten, nicht von den Gegnern erfolgt (oben § 7 Anm. 5, Oppenheim Bd. 2, S. 101).

c) Halbsouveräne Staaten haben das Kriegsrecht nur auf Grund besonderer Vereinbarungen mit dem schützenden Staat oder auf Grund eines besonderen Gewohnheitsrechtes (oben § 10 I 1). So hat Ägypten eine Reihe von selbständigen Kriegen geführt und gemeinsam mit England 1899 den Sudan erobert. Bulgarien hat 1885 (Strupp II 7) anerkannt, daß es das Recht der Kriegführung nicht habe, ist aber schon als halbsouveräner Staat der Genfer Konvention beigetreten.

d) Erhebung des geschützten Staates gegen den Schutzstaat ist als innerer Kampf zu betrachten, der den nicht beteiligten Mächten die Pflicht der Neutralität nicht auferlegt[3]), solange nicht die Anerkennung der Aufständischen als kriegführende Partei (oben b) erfolgt ist.

e) Dauernd neutralisierte Staaten haben, vom Falle der Notwehr abgesehen, das Recht der Kriegführung nicht (oben § 11). Genauer gesprochen: der von dem neutralisierten Staate ausgehende oder gegen ihn gerichtete Angriff hat alle Rechtswirkungen, die mit dem Ausbruch des Krieges verbunden sind[4]); aber der neutralisierte Staat verletzt eben durch den Beginn der Feindseligkeiten die ihm auferlegte völkerrechtliche Rechtspflicht. Das Recht der Verteidigungskrieges dagegen kann ihm nicht bestritten werden.

f) Nur der Waffenkampf zwischen Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft ist Krieg im völkerrechtlichen Sinne des Wortes. Der Kampf gegen außerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft stehende Staaten

---

Niemeyer, Seekriegsrecht Bd. 1, S. 25 (mit reichen Literaturangaben). Vgl. ferner oben S. 283 und Heilfron, Rechtliche Behandlung der Kriegsschäden Bd. 1 (1916) S. 274.

[3]) Sehr bestritten; vgl. Fauchille, Rev. Gen. Bd. 2, S. 156. Féraud-Giraud, Rev. Gen. Bd. 2, S. 295. Strupp (unten § 58 Anm. 1) S. 15; gegen den Text Brusa, Rev. Gen. Bd. 4, S. 157, Rivier, Principes Bd. 2, S. 209, Fedozzi, Rev. Bd. 28, S. 591, Despagnet, Essai sur le protectorat, 1896, S. 336, 337, Oppenheim Bd. 2, S. 69.

[4]) Dagegen Steinlein, Die Form der Kriegserklärung, 1917, S. 103.

und Völkerschaften, meist als „militärische Expedition" bezeichnet, ist daher nicht nach den Rechtssätzen des Kriegsrechtes, sondern nach den Grundsätzen der Menschlichkeit und des Christentums zu beurteilen. Auch staatsrechtlich kommt er als Krieg nicht in Betracht. Über die Intervention der Mächte in China (1900) vgl. oben § 3 zu Anm. 46.

g) Wird der Krieg von mehreren verbündeten Staaten (alliés) geführt, so kommt jeder von ihnen völkerrechtlich als selbständiges Subjekt des Krieges in Betracht. Kriegserklärungen, die nur von einem von ihnen ausgehen oder nur gegen den einen von ihnen gerichtet sind, begründen bezüglich der übrigen Verbündeten den Kriegszustand nicht (Verhältnis Italiens zum Deutschen Reich vom 23. Mai 1915 bis 1. August 1916; vgl. oben § 3 S. 33). Einer gesonderten Beendigung des Krieges gegenüber den einzelnen Verbündeten steht rechtlich nichts im Wege. Verträge zwischen den Verbündeten, worin sie sich auf gemeinsamen Friedensschluß festlegen, sind nicht selten (vgl. auch im Weltkriege, S. 51); sie äußern aber nur zwischen den Verbündeten Kraft (d. h. rebus sic stantibus!). Das Kriegsrecht, sofern es sich partikulär entwickelt hat, kommt bezüglich des einzelnen Verbündeten in der jeweils diesem gegenüber herausgebildeten Gestalt zur Anwendung — falls nicht wie durch die Allbeteiligungsklausel (unten S. 454) in gewissem Sinne dem vorgebeugt wird. Jedoch führt der Zwang der Verhältnisse, wie der Weltkrieg zeigt, tatsächlich zu einer Angleichung der Rechtslage. Das war der (u. a. im Falle des französischen Schiffes Pana riellos ausgesprochene) englische Standpunkt. Und zumal für den Seekrieg und den Wirtschaftskrieg fügten sich die Verbündeten der von der festländischen wesentlich abweichenden englischen Rechtsauffassung. Der Unterscheidung in Hauptpartei und Nebenpartei (auxiliaire) kommt heute keine rechtliche Bedeutung zu. Auch die nur teilweise Hilfsleistung, wie Zahlung von Subsidien, Gestattung des Durchzugs, der Benutzung von Verkehrsmitteln an eine Kriegspartei berechtigt die andere Kriegspartei, den dritten Staat in jedem Betracht als Kriegspartei zu behandeln[5]).

2. Der Krieg ist Waffenkampf zwischen den kriegführenden Staaten. Er verlangt Angriff und Verteidigung.

Einseitiger Angriff, der keine Abwehr findet, ist nicht Krieg, sondern gewaltsame Selbsthilfe. Ein Beispiel bietet der Einmarsch Rumäniens in Bulgarien im Jahre 1913. Nur der Waffenkampf steht

[5]) Vgl. Rivier S. 382. — Wenn der Versailler Frieden die „alliierten" und die „assoziierten" Mächte peinlichst auseinanderhält, so erklärt sich das aus der Rücksicht auf das Innenverhältnis unter den Verbündeten (V. St. v. Amerika assoziiert, nicht alliiert!), ändert aber nichts an der kriegsrechtlichen Stellung. — Geschichtliches über die Subsidien Nys, Rev. 1917, S. 173.

unter den Regeln des Kriegsrechts. Nicht das ihn etwa begleitende diplomatische oder journalistische Ringen, nicht auch der Wirtschaftskrieg.

3. Die Staaten führen den Waffenkampf durch ihre dazu bestimmten Streitkräfte. Nur diese haben das Recht des Angriffs und der Verteidigung (den aktiven Kriegszustand).

Die friedliche, d. h. nicht zu den Streitkräften gehörende Bevölkerung der kriegführenden Staaten hat weder das Recht des Angriffs, noch das der Verteidigung. Darüber ist in den §§ 58 und 62 das Nähere ausgeführt. In einer Zeit der allgemeinen Wehrpflicht, die Mann und Sohn dem Erwerbsleben entzieht, in einer Zeit der vervollkommneten Waffentechnik, die den Kampf auch gegen die Stätten friedlicher Betätigung richtet, ganz zu schweigen von dem planmäßigen Wirtschaftskrieg, der brutal alle Wirtschaftsverbindungen der nicht am Kriege teilnehmenden Bevölkerung zu zerreißen trachtet, kann an dem „passiven" Kriegszustande der Gesamtheit der Bevölkerung nicht gezweifelt werden. Soweit sie durch die Kriegshandlungen ihres Heimatstaates oder durch Kriegsleistungen geschädigt wird, sind ihre Ersatzansprüche nicht nach Völkerrecht, sondern nach innerstaatlichem Recht zu beurteilen[6]); wofern nicht der Friedensvertrag ein Besonderes regelt. Völkerrechtswidrige Schädigungen durch den Feind begründen Ersatzansprüche gegen den feindlichen Staat nach Völkerrecht.

III. Unterscheidungen und Einteilungen des Krieges.

1. Die Frage nach gerechtem und ungerechtem Kriege geht Staatenpolitik und Geschichte für den einzelnen Kriegsfall an (vgl. oben I). Sie greift wohl an die Grundlagen des Völkerrechts, ist aber nicht mit den Mitteln des Völkerrechts zu lösen; sie kann nur politisch für die Haltung der Nachbarn und für die Gestaltung des Friedens wirksam gemacht oder vorgeschützt werden (Schuldfrage im Versailler

[6]) Vgl. Koropatnicki, Die Kriegsschäden und deren Vergütung [2], 1915. Weck, Kriegsschaden und Kriegsschadenersatz, 1916. Armbruster, Réparations des dommages causés par la guerre, 1916. Das Hauptwerk ist Heilfron, Die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden, 2 Bände 1916, 1918 (leider nur bis zum Weltkriege geführt). Für den Kolonialkrieg vgl. Fleischmann, Deutsche Revue Bd. 43 (1918), S. 65.

Die Kriegsschädengesetzgebung hat in und nach dem Weltkriege in den kriegführenden Staaten einen außerordentlichen, kaum noch übersehbaren Umfang angenommen, und ist in Deutschland zu einer verzweigten Abscheidung der einzelnen Arten von Schäden gelangt, und zwar um so mehr, je weniger der Umfang des Schadens mit der Zulänglichkeit der Deckungsmittel im Einklang steht: Kriegsleistungen, Kriegsschäden, i. e. S. Verdrängungsschäden, Gewaltschäden, Kolonialschäden, Okkupationsschäden, Liquidationsschäden aus Anlaß des Versailler Vertrages u. a. (Vgl. Schalfejew, Liquidationsschädengesetz 1923, Einleitung).

Der Versailler Vertrag hat den wohlfeilen Weg gewählt, das Vermögen der Deutschen für den Ersatz von Kriegsschäden der Verbandsmächte in Anspruch zu nehmen und die Entschädigung dieser Deutschen — Deutschland aufzuerlegen (z. B. Art. 260 Abs. 2, 297i, 299f).

Frieden!). Nahe dazu stehen Unterscheidungen, wie Befreiungskriege, Religionskriege, Eroberungskriege, die auf Kriegsursache oder -Ziel hinweisen, rechtlich jedoch ohne Belang sind. Beispiel die Verfassung von Brasilien (1891 Art. 88): „Die Vereinigten Staaten von Brasilien werden in keinem Falle, unmittelbar oder mittelbar, allein oder im Bunde mit einer anderen Nation einen Eroberungskrieg führen."

2. Die Unterscheidung von Angriffskriegen und Verteidigungskriegen ist, obwohl unter Umständen für den Einzelfall schwer durchführbar[7]), sowohl für das Staatsrecht als auch für das Völkerrecht von Bedeutung.

So war nach Art. 11 Abs. 2 der Verfassung des deutschen Kaiserreiches zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt. Und Bündnisverträge, so auch das zwischen dem Deutschen Reich, Österreich und Italien (oben § 3 Anm. 28 bis 30) eingegangene Bündnis, stellen für die Regel nur den Fall eines Angriffskrieges von außen als den Casus foederis auf, indem sie sich als reine Verteidigungsbündnisse geben.

3. Landkrieg und Seekrieg stehen in wichtigen Beziehungen, vor allem in Beziehung auf das Privateigentum, unter durchaus verschiedenen Rechtsregeln, die auch noch keineswegs in gleicher Eindeutigkeit entwickelt sind.

Daher ist die Darstellung des Seekrieges von der des Landkrieges zu trennen. Für die Unterscheidung ist nicht die Zugehörigkeit der Streitkräfte zur Land- oder Seemacht des Kriegführenden, sondern der Schauplatz maßgebend, auf dem der Krieg sich abspielt; vgl. unten §§ 58 A, 62 I. Dabei ist freilich zu beachten, daß ein Krieg zwischen den Großmächten der Gegenwart stets zugleich Land- und Seekrieg sein wird. Dagegen muß, solange internationale Vereinbarungen nicht stattgefunden haben, der **Luftkrieg** nach den Rechtsregeln beurteilt werden, die für die unterhalb des Luftraums liegende Erdoberfläche gelten[8]).

[7]) Das Genfer Protokoll über die friedliche Regelung internationaler Streitfälle vom Oktober 1924 (oben S. 411) hat sich gemüht, im Art. 10 den „Angreifer" festzustellen (Abdruck im „Anhang"). Vgl. auch v. Laun, Angriff und Verteidigung, Z. Vö. R. Bd. 10, 1915/17, S. 504.

[8]) Vgl. oben § 15 Anm. 8. Dazu: De Staël-Holstein, La réglementation de la guerre des aires, 1911. Philit, La guerre aërienne, 1910. Bellenger (derselbe Titel), 1913. Bernaert, Rev. Bd. 44, S. 569. Selbst der Versailler Vertrag, der es sich natürlich nicht entgehen läßt, Deutschland auch die Luftwaffe zu entwinden (Art. 198) und zu dem Zwecke rücksichtslos auch in den friedlichen Luftverkehr eingreift, zeigt in seiner Entstehung noch eine gewisse Unsicherheit über die Gleichberechtigung des Luftkrieges, insofern erst der abgeänderte Entwurf der Friedensbedingungen an verschiedenen Stellen neben das Landheer und die Flotte auch die Flugwaffe eingefügt hat. — Ausführliche Darstellung Spaight, Air power and war rigths, 1924. de Louter, Bd. 2, S. 368; Oppenheim, Bd. 2, S. 300; Schleicher, Wörterbuch Bd. 1, S. 848 u. Z. i. R. Bd. 33, S. 1; Garner Bd. I, S. 458f. Vgl. auch unten § 58 Anm. 3.

Es werden also teils die Grundsätze des Landkriegs (so bei der Beschießung von Ortschaften), teils die des Seekriegs (so bei der Aufbringung von Handelsschiffen) zur Anwendung zu bringen sein. Ob die Luftfahrzeuge der Marine oder dem Landheere eingegliedert sind, ist auch hier ohne Bedeutung; auch für die Wasserflugzeuge ist daher nur der Schauplatz ihrer Betätigung maßgebend (vgl. unten V am Ende).

Der „Kolonialkrieg" weist keine grundsätzliche Verschiedenheit des Rechtes auf, sondern mehr nur des Kriegspersonals und der Kriegstaktik. Immerhin findet er auch im Völkerrecht eine gewisse Berücksichtigung (vgl. Art. 22 Abs 5 der Völkerbundsatzung). Übergang zur „militärischen Expedition" (oben S. 449) ist fließend. Über Mittel-Afrika als Kriegsschauplatz vgl. § 57 Anm. 5. Einen besonderen „Küstenkrieg" gibt es nicht.

4. Über den **Wirtschaftskrieg** als (im Weltkriege wieder erstandene) Art der Kriegführung vgl. unten § 57 A III, S. 461.

IV. Der Krieg zieht nicht bloß die kriegführenden Staaten, sondern auch die neutralen Staaten und deren Angehörige in seinen Wirkungsbereich; besonders stark die Kriegführung zur See.

Deshalb unten der besondere Abschnitt über die Rechtsstellung der Neutralen (§ 65).

B. Kriegsrecht.

I. Die Kriegführung zu Lande und zur See steht unter bestimmten Rechtssätzen des Völkerrechte, die sowohl die Beziehungen der Kriegführenden untereinander, als die Rechte und Pflichten zwischen den Kriegführenden und den neutralen Mächten regeln („Kriegsmanier")[9]).

Sie hat auch innerstaatlich eine einschneidende Änderung des Landesrechtes im Gefolge, sowohl Außerkraftsetzung wie Neubildung[10]).

1. Auch für das Kriegsrecht galt ursprünglich ungeschriebenes Völkerrecht.

Dieses Stadium ist auch heut noch keineswegs überwunden. Gerade der Weltkrieg, für den die wichtigsten Satzungen, die den Fortschritt des Völkerrechts darstellten (2. Haager Konferenzakte, Londoner Erklärung) aus formalen Gründen nicht Rechtsgeltung fanden, hat zum ungeschriebenen Recht seine Zuflucht nehmen müssen, hat aber auch dem ungeschriebenen Rechte einen gewaltigen Stoff zur Umformung zugeführt[11]), der einer Prüfung, Sichtung und Formulierung durch das zu schreibende Recht harrt.

---

[9]) Ablehnend Jerusalem, Kriegsrecht und Kodifikation 1918: die Hinfälligkeit des Kriegsrechts, das durch eine Änderung der Kriegführung ohne weiteres seine Geltung verliere, werde durch die vertragliche Form nicht aufgehoben.

[10]) Die Sentenz „Silent leges inter arma" (Cicero, pro Milone 4, 10) ist deshalb in der geläufigen Deutung nur unter starkem Vorbehalt zu verwenden.

[11]) Aus diesem Boden sprießen Vorwürfe und Angriffe oder Skepsis und Ablehnung des gesamten Völkerrechts in der Tagesliteratur, die überreichlich nament-

2. Vorläufer umfassender Satzung von Kriegsrecht sind:

a) Allgemeine Regelungen: 1. die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856; 2. die Genfer Konvention vom 22. August 1864 über den Schutz der kranken und verwundeten Soldaten; 3. die Petersburger Konvention vom 11. Dezember 1868 über die Verwendung von Explosivgeschossen.

b) Vereinbarungen über die Beachtung des Kriegsrechts finden sich mehrfach in den zwischen einzelnen Staaten geschlossenen Verträgen.

Vgl. den deutschen Freundschafts- usw. Vertrag mit Mexiko vom 5. Dezember 1882 (R. G. Bl. 1883, S. 247) Art. 17: „Hinsichtlich ihrer Beziehungen in Kriegszeiten, sei es als Kriegführende, sei es als Neutrale, werden sich die vertragschließenden Teile nach den Normen des Völkerrechts richten, welche von den gesitteten Nationen allgemein anerkannt sind. Auf dem Gebiete des internationalen Seerechts insbesondere verpflichten sie sich, gegeneinander die Regeln 2, 3 und 4 der Pariser Deklaration vom 16. April 1856 (also mit Ausschluß der auf die Kaperei bezüglichen Regel 1) zu beobachten, jedoch mit dem Vorbehalt von seiten der Vereinigten Staaten von Mexiko, daß diese, sofern sie sich im Kriege mit einer dritten Macht befinden sollten, das unter neutraler Flagge befindliche Gut des Feindes nur in dem Fall als frei anerkennen werden, wenn die genannte Macht den gleichen Grundsatz des Seerechts auch ihrerseits gegen Mexiko gelten läßt." 1909 hat Mexiko seinen Beitritt zur Pariser Deklaration erklärt.

Auf die sämtlichen „Regeln von 1856" bezog sich ferner der frühere deutsche Freundschafts- usw. Vertrag mit Salvador vom 13. Juni 1870 (R. G. Bl. 1872, S. 377) Art. 19 und 20.

c) Dagegen blieben die Versuche, zu einer allgemeinen Kodifizierung des Kriegsrechts, wenigstens des Landkriegsrechts, zu gelangen, zunächst ohne Erfolg.

Wichtigere Stufen zu diesem Ziele sind: Die von Franz Lieber[12]) verfaßten Instruktionen für das Feldheer der Nordstaaten im amerikanischen Sezessionskriege (24. April 1863), in denen sich z. B. allein etwas

---

lich die ersten Jahre des Weltkriegs begleiteten. Den Widerschein wirft wissenschaftliche Literatur, wie Zitelmann, Haben wir noch ein Völkerrecht? (1914), E. J. Bekker, Das Völkerrecht der Zukunft (1915) und hemmungsloser Eltzbacher, Totes und lebendes Völkerrecht (1916), dem Strupp entgegentrat (Lebendes und totes Völkerrecht, Z. i. R. Bd. 26, S. 479).

Eine Untersuchung über den Stand der internationalen Rechtsordnung bei Ausbruch des Weltkriegs bei James W. Garner, International Law and the world war, 1920, Bd. 1, S. 1—35.

[12]) Franz Lieber, (1800—1872), ein Freund des Historikers Niebuhr, gehört zu den nicht wenigen Deutschen, die vor der Demagogenverfolgung aus der Heimat nach den V. St. v. Amerika entwichen sind (1827), um fortan der neuen Heimat als wertvolles Glied zu dienen (Herausgeber der Encyclopaedia Americana, seit 1835 Professor der Geschichte und Staatsphilosophie). Vgl. Preuß, Franz Lieber, 1886.

über die Kriegsgeiseln findet. — Nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71 trat auf Einladung der russischen Regierung im Jahre 1874 zu Brüssel eine Staatenkonferenz zusammen, deren Aufgabe die Vereinbarung eines umfassenden Kriegsgesetzbuches war. Aber die Verhandlungen scheiterten ebensosehr an der widerstrebenden Haltung sowohl der kleinen Mächte als Englands (Lord Derby), wie an den bald hereinbrechenden orientalischen Wirren[13]). Dennoch hat die „Brüsseler Deklaration", das Ergebnis dieser Beratungen, nicht nur dem Institut für Völkerrecht als wertvolle Vorarbeit für das von diesem 1880 ausgearbeitete Manuel des lois de la guerre sur terre und verschiedenen Mächten als Vorbild für die von ihnen erlassenen Gesetze und Verordnungen gedient, sondern zugleich die Grundlage geliefert, auf der die beiden Haager Friedenskonferenzen weiterbauen konnten[14]).

3. Die beiden Haager Friedenskonferenzen. Sie bringen eine umfassendere Regelung, wenn es auch zu weit geht, in ihnen die Kodifikation des Kriegsrechts zu erblicken.

a) Schon die Verhandlungen der ersten Konferenz von 1899 führten zu dem (2.) Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre), das in dem 4. Abkommen von 1907 in einzelnen Punkten weitergebildet wurde.

Das Abkommen zerfällt in die eigentliche Konvention mit neun Artikeln und die dieser angefügte „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs". In der Konvention verpflichten sich die Mächte, für den Kriegsfall ihren Landstreitkräften Anweisungen zu geben, die mit der Ordnung übereinstimmen. In welcher Form das geschieht, ist Sache des einzelnen Staats. Im Deutschen Reiche bildete das Abkommen eine Anlage zu der Felddienstordnung und hatte daher dieselbe Verbindlichkeit wie diese. Die „Ordnung" ist übrigens nur bindend bei einem Kriege zwischen den Signatarmächten und den Mächten, die später dem Abkommen beitreten. Sie findet daher keine Anwendung, wenn der Gegner oder auch nur einer der mehreren Kriegsgegner das Abkommen von 1907 nicht ratifiziert hat.

b) Die zweite Konferenz von 1907 hat in einer Reihe von Abkommen einzelne Fragen des Landkriegsrechts, namentlich aber des Seekriegsrechts und des Rechtes der Neutralen geregelt.

Die Wirkung der Allbeteiligungsklausel, die sich, abgesehen von den drei ersten, in sämtlichen Abkommen von 1907 findet (oben § 32 I, 1), im Weltkrieg war verhängnisvoll[15]). Wenn auch nur eine der am Kriege

[13]) Die Verhandlungen sind abgedruckt N. R. G. 2. s. 4, 1. Vgl. Meurer, Die Haager Friedenskonferenz, Bd. 2 (1917) S. 21.

[14]) Den Text dieser drei Vorarbeiten gibt Strupp, Das Internationale Landkriegsrecht, 1919 (im Anhang).

[15]) v. Liszt, in der vorigen (11.) Auflage S. 363; dort auch die Äußerungen für und wider.

beteiligten Mächte eines der Abkommen nicht ratifiziert hatte (dieser Fall war fast bei allen gegeben), so läßt sich der Schluß nicht ablehnen, daß dieses Abkommen für keinen der Kriegführenden verbindlich war. Allerdings konnte ein Handeln gegen das Abkommen einem Gewohnheitsrechte zuwiderlaufen. Wenn sich Kriegführende wie Neutrale, sei es für die Anklage, sei es für die Verteidigung, nicht selten auf die Haager Abkommen bezogen haben, so beruhte dies auf dem freien Entschluß des Anerkennenden und konnte von ihm zu jeder Zeit widerrufen werden.

4. Im Anschlusse an die Haager Abmachungen findet die Kodifizierung ihren vorläufigen Abschluß in der „Erklärung über das Seekriegsrecht", die auf der Londoner Konferenz von 1909 vereinbart worden ist[16]).

Die Erklärung von 1909 ist zwar nicht ratifiziert worden (oben § 3 S. 40); sie besagt aber in der „einleitenden Bestimmung" ausdrücklich, daß die in ihr enthaltenen Regeln „im wesentlichen den allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechts entsprechen". Sie kann daher, wenigstens teilweise, als Ausdruck des geltenden Gewohnheitsrechts betrachtet werden. Über die Handhabung im Weltkriege vgl. unten § 61 zu Anfang.

5. Gleichfalls nur das Seekriegsrecht betreffen die Abmachungen auf der **Washingtoner Konferenz** vom 6. Februar 1922, die (abgesehen von der Rüstungsbeschränkung; vgl. oben S. 410) u. a. neue Regelungen wegen des U-Bootkrieges (unten S. 517) und des Gebrauchs giftiger Gase (unten § 58 Z. 2) getroffen hat. Die Abmachungen haben vorerst jedoch nur Geltung zwischen den 5 Mächten V. St. v. Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan.

6. Darüber hinaus hat einem Beschluß der Washingtoner Konferenz entsprechend eine Kommission der 5 Konferenzmächte und der Niederlande im Haag (Dez. 1922 bis Febr. 1923) neue Kriegsregeln, wie sie durch die Kriegserfahrungen geboten seien, ausgearbeitet; sie betreffen die Funkentelegraphie und die Luftkriegführung[17]).

II. Verletzung der Rechtssätze des Kriegsrechts erzeugt die allgemeinen Unrechtsfolgen. Vergeltungsmaßregeln sind auch im Kriege (vgl. oben § 55 I), **da sie sich im Rahmen des Völkerrechts bewegen, rechtlich zulässige Handlungen. Dagegen sind in Notwehr und Notstand sowie als Repressalien** (oben § 55 II) **auch Handlungen gestattet, die dem Kriegsrecht zuwiderlaufen, an sich also völkerrechtswidrig wären. Verschieden von Notwehr und Notstand ist die militärische Kriegsnotwendigkeit („Kriegsräson"), die für sich allein niemals die Verletzung des Kriegsrechts rechtfertigt[18]).**

---

[16]) Abdruck (in Übersetzung) bei Pohl-Sartorius, S. 218.

[17]) Pohl, Luftkriegsrecht, 1924, S. 20.

[18]) Vgl. oben § 35 II, IV; und dazu Zorn, Zeitschrift für Politik Bd. 2, S. 335; Wehberg, Z. i. R. Bd. 19, S. 497. Über Kriegsräson vgl. Huber, Z. Vö. R. Bd. 7, S. 351. — de Visscher, les lois de la guerre et la théorie de la nécessité (Rev. Gen. 1917, S. 74); Borsi, Ragione di guerra e stato di necessità nel diritto

Über die allgemeinen Grundsätze hinausgehend, macht Art. 3 des Abkommens über den Landkrieg, den die deutsche Delegation vorgeschlagen hatte, die Mächte für jede Verletzung der Ordnung verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden (vgl. oben § 35 II). Doch können die daraus entspringenden Entschädigungsansprüche nicht von dem Verletzten, sondern nur von dem ihn vertretenden Staat gegen den Kriegführenden geltend gemacht werden.

Notstand und Kriegsnotwendigkeit sind verschiedene Begriffe (§ 35 IV). Der Notstand, in dem das Dasein und die Entwicklungsfähigkeit (Selbsterhaltung und Selbstentfaltung) des bedrohten Staates auf dem Spiele steht, rechtfertigt nach allgemeinen Grundsätzen, wie sie auch im innerstaatlichen Recht aller Kulturstaaten anerkannt sind, die Verletzung jeder völkerrechtlichen Norm, mithin auch der Rechtssätze des Kriegsrechts. Dagegen hat das Kriegsrecht gerade den Zweck, der Kriegsräson, d. h. der Anstrebung eines bestimmten taktischen oder strategischen Zieles, durch das Verbot einzelner Kriegsmittel Schranken zu ziehen. Kann das Ziel nur durch Anwendung eines solchen Mittels erreicht werden, so vermag diese „Kriegsnotwendigkeit" die Anwendung (etwa die Beschießung eines unverteidigten Platzes, den Angriff auf die feindliche Flotte in neutralen Gewässern) nicht zu rechtfertigen. Anders liegt die Sache, wenn die verbindende Kraft der übertretenen Rechtsregel durch die sogenannte „Umstandsklausel" („soweit die Umstände es gestatten") eingeschränkt ist; eine Einschränkung, die freilich gerade im Kriegsrecht sich häufig genug findet. Soweit kriegsrechtliche Normen nach Gewohnheit oder Vereinbarung fehlen, hat die Kriegsräson freien Spielraum. Aber auch dann verbietet die Menschlichkeit, mit unnötiger (d. h. für die Erreichung des Kriegszieles nicht nötiger) Grausamkeit vorzugehen.

Die Begriffe „Vergeltung" und „Repressalie" sind im Kriege keine andern als im Frieden (vgl. oben § 54 I, II). Doch ist gerade während des Weltkrieges durch einen schwankenden Sprachgebrauch die an sich unsichere Grenze vielfach verwischt worden. „Im Wege der Vergeltung" hat das Deutsche Reich eine ganze Reihe von Maßnahmen angeordnet. Hierher gehören die Zahlungsverbote gegen England, Frankreich, Rußland, Rumänien und die Vereinigten Staaten, die Zwangsverwaltung und Zwangsliquidierung von Unternehmungen feindlicher Staatsangehöriger, die Beschränkung der gewerblichen Schutzrechte, die Auflösung von mit feindlichen Staatsangehörigen

internazionale, 1916. — Verdross, Die völkerrechtswidrige Kriegshandlung und der Strafanspruch der Staaten, 1920.

Über die Praxis im Weltkriege das Werk von Garner (Anm. 11); Cobbett und Scott (cases, oben § 6a. E.); Ernst Müller, Der Weltkrieg 1914—1917 . . [4] 1917.

geschlossenen Verträgen usw. Während diese Maßregeln wenigstens zum Teil unter den Begriff der Vergeltung gebracht werden können, erscheinen die ebenfalls „im Wege der Vergeltung" vorgenommenen Änderungen der deutschen Prisenordnung (unten § 65 B II) in Wahrheit als Repressalien. Denn durch sie werden gegnerische Verletzungen des seekriegsrechtlichen Gewohnheitsrechts durch gleichwertige, als Repressalien nicht rechtswidrige, Abweichungen von dem Seekriegsrecht erwidert. Typische Fälle von Repressalien im Kriege sind: Beschießung unverteidigter Städte durch Luftfahrzeuge, Einsperrung gefangener feindlicher Offiziere, Erschießung friedlicher Staatsbürger des Gegners usw. als Erwiderung gleichartiger, von dem Kriegsgegner vorher vorgenommener Verletzungen des Völkerrechts.

Eine Erweiterung der Zulässigkeit der Repressalien im Kriege muß wohl angenommen werden. Während die Friedensrepressalie niemals gegen Angehörige dritter Staaten sich richten darf (oben § 54 II d), ist das im Kriege als gestattet anzusehen, wenn die erwiderte Maßregel auch neutrale Staatsangehörige geschädigt hat (wie eine Ausdehnung des Begriffs der absoluten Konterbande), ohne daß der neutrale Staat diese Ausdehnung zu verhindern vermochte. Dagegen darf eine Verletzung des Völkerrechts, die einem von mehreren verbündeten Kriegführenden zur Last fällt, nicht mit Maßregeln erwidert werden, die sich gegen einen andern der Verbündeten richten.

Von den Repressalien verschieden sind Anordnungen, die von dem Kriegführenden ergriffen werden, um insbesondere im besetzten feindlichen Gebiet die militärischen Operationen zu sichern. Hierher gehört namentlich die Festnahme von angesehenen Bürgern, um die Gefahr völkerrechtswidriger Angriffe auf die Truppen und das Kriegsmaterial abzuwenden, Verständigung mit dem Feinde zu verhindern, die Zahlung von Kontributionen zu sichern usw. Diese „Kriegsgeiseln"[19]) gelangen in eine der Kriegsgefangenschaft ähnliche Stellung (unten § 60 I). Wenn die Festnahme zur Erreichung des Zweckes nicht genügt, können auch noch härtere Maßnahmen angeordnet werden[20]).

---

[19]) Eine in der Literatur bisher völlig vernachlässigte Einrichtung; vgl. unten § 59 Anm. 6 und § 61 Anm. 10. Sie können auch (entgegen dem Texte) als „Repressaliengeiseln" (Kohler, S. 207) genommen werden, um einen Druck auszuüben, falls die eigenen Staatsangehörigen beim Gegner eine schlechte Behandlung erfahren.

[20]) Während des Weltkriegs hat die Anwendung von Repressalien vielfach zur Durchbrechung der völkerrechtlichen Schranken geführt. Namentlich geriet die praktische Durchführung des Satzes, daß es Repressalien gegen Repressalien nicht gebe, ins Hoffnungslose, da die Rechtswidrigkeit der Kriegshandlung, die zu der ersten Repressalie geführt hat, zwischen den Kriegführenden bestritten zu sein pflegt. So war nach englischer Behauptung die Blockade der Nordsee vom 4. November 1914 (unten § 63 B) Repressalie für angeblich rechtswidrige Minen-

§ 57. Kriegszustand. Kriegsverträge.

A. Kriegszustand ist das Gesamte der durch den Krieg erzeugten Rechtsverhältnisse.

I. Der Kriegszustand beginnt entweder mit der förmlichen Kriegserklärung oder aber mit dem tatsächlichen Ausbruch der Feindseligkeiten auf beiden Seiten[1]).

Nach dem bisherigen Gewohnheitsrecht war die formelle Kriegserklärung nicht unbedingt erforderlich[2]), wenn sie auch seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in den meisten Kriegen dem Beginn der Feindseligkeiten vorangegangen ist. Der Überfall der Japaner auf die russische Flotte zu Port Arthur in der Nacht vom 8. auf den 9. Februar 1904 war daher nicht völkerrechtswidrig.

Dagegen erklärt das dritte Haager Abkommen von 1907, daß die Feindseligkeiten zwischen den Vertragsmächten ohne eine vorausgehende unzweideutige Benachrichtigung nicht beginnen dürfen, die entweder die Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung, oder die eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung (diese hat die österreichisch-ungarische Note an Serbien vom 23. Juli 1914 nicht enthalten) haben muß. Von der Festsetzung einer Frist zwischen Kriegserklärung und Beginn der Feindseligkeiten ist Abstand genommen worden. Die Kriegserklärung ist eine einseitige, empfangsbedürftige, aber

---

legungen Deutschlands. Deutschland antwortete mit der Seesperre vom 4. Februar 1915; darauf England mit Unterbindung des gesamten Seehandels zwischen den Neutralen und Deutschland. Den damit eröffneten Aushungerungskrieg erwiderte Deutschland mit dem verschärften Tauchbootkrieg. Es leuchtet ein, daß durch solche sich häufende und verschärfende Maßregeln der Anschein erweckt werden mußte, als würde die Geltung der Normen selbst in Abrede gestellt.

[1]) Bustamante Bd. 1, S. 207. de Louter Bd. 2, S. 234. Mérignhac Bd. 3, 1, S. 64. Nys Bd. 3, S. 29. Oppenheim Bd. 2, S. 136. Maurel, De la déclaration de guerre, 1907. Blin de Bailleul, Des hostilités sans déclaration de guerre, Thèse Paris 1907; Bellat, La déclaration de guerre, 1909. Mauche, La déclaration de guerre et l'avenir de l'arbitrage internat., 1909. Tambaro, L'inizio della guerra et la 3a convenzione dell' Aja, 1911. Soughimoura, De la déclaration de guerre etc., 1912. Roessler, Die Kriegserklärung und ihre Wirkung nach modernem Völkerrecht, Diss. Leipz. 1912. Jovy, Kriegserklärung und Friedensschluß nach deutschem Staats- und Völkerrecht, 1913. Zellmann, Die Kriegserklärung im völkerrechtlichen Verkehr. Diss. Greifsw. 1913. v. Burgsdorff, Die Kriegserklärung und ihre Wirkungen usw., 1914. Auerbach, Die Kriegserklärung. Diss. Marb. 1914. Steinlein, Die Form der Kriegserklärung, 1917 (mit sorgfältigen geschichtlichen Untersuchungen vom 16. Jahrhundert bis 1916). Niemeyer, Seekriegsrecht Bd. 1, S. 38. Annuaire Bd. 21, S. 269. (Berichterstatter Rolin). Niemeyer Bd. 2, S. 427. Strupp, Der internationale Landkrieg 1914, S. 13.

[2]) Auch hierin war Bynkershoek führend (Quaestiones Bd. I, 2: Ut bellum sit legitimum, indicationem belli non videri necessarium), während die frühere Auffassung sich kaum von der römischen entfernt hatte: hostes hi sunt, qui nobis aut quibus nos publice bellum decrevimus: ceteri latrones aut praedones sunt (L. 118, D. 50, 16).

nicht annahmebedürftige Erklärung von Staat zu Staat (vgl. oben § 30 IV); sie muß den Kriegswillen unzweideutig zum Ausdruck bringen und kann, muß aber nicht, mit Gründen versehen sein. Über Kriegserklärung von einem oder an einen mehrerer verbündeten Staaten vgl. oben § 55 II 1 g. Die Erklärung Serbiens an Deutschland vom 6. August 1914, daß es mit seinen Bundesgenossen solidarisch sei, konnte als ausreichende Kriegserklärung nicht angesehen werden.

Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen (oben S. 196) genügt nicht, um den Kriegszustand herbeizuführen, wird ihn aber meist zur Folge haben (die Vereinigten Staaten von Februar bis 6. April 1917). Ebensowenig die Erklärung, die Neutralität aufzugeben (Brasilien am 3. Juni 1917); jedoch berechtigt sie den Staat, gegen den sie sich richtet, seinerseits den Kriegszustand herbeizuführen. Inzwischen bleiben die vertraglichen Beziehungen der beteiligten Staaten unberührt.

Für die neutralen Mächte tritt der Kriegszustand erst nach Eingang der Anzeige ein, die auch auf telegraphischem Wege erfolgen kann. Indes können sie sich auf das Ausbleiben der Anzeige nicht berufen, wenn unzweifelhaft feststeht, daß sie den Kriegszustand tatsächlich gekannt haben.

Beginn der Feindseligkeiten zwischen den Vertragsstaaten ohne vorangegangene Kriegserklärung ist mithin künftig eine schwere Verletzung des Völkerrechts; der Kriegszustand mit seinen rechtlichen Wirkungen würde aber trotzdem eintreten.

Über die Kriegserklärungen im Weltkriege vgl. oben S. 50. Hervorzuheben wäre: Österreich-Ungarn hat den Krieg gegen Japan ohne Kriegserklärung eröffnet; zwischen der Türkei einerseits, Rußland, England, Frankreich andererseits, hat der Krieg ohne Kriegserklärung begonnen; mit Serbien und Belgien befand sich die Türkei überhaupt nicht im Kriegszustand; Bulgarien nicht mit den V. St. v. Amerika, (die auch ihre diplomatischen Vertreter in Sofia während des Krieges nicht abberufen haben!); die Teilnahme Griechenlands an den Kämpfen gegen die Mittelmächte stellte sich ohne Kriegserklärung ein.

II. Der Kriegszustand äußert seine Wirkung:

1. In staatsrechtlicher Beziehung auf das Verhältnis der Staatsgewalt zu den ihr unterworfenen Personen auf die eingreifendste Weise.

Hierher gehören u. a.: Der Eintritt des Kriegs- oder Standrechts (Belagerungszustand) mit weitgehenden Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Pressezensur; die Zurückberufung der im Ausland weilenden Staatsangehörigen und die Versagung der Entlassung aus dem Staatsverband; Änderung des Münzwesens; Ausfuhrverbote von Pferden, Nahrungsmitteln, Kriegsmaterial; Sicherung der Inlandsprodukte durch Beschlagnahme und Rationierung, vereinfachte Gesetzgebung (Ermächtigung an den Bundesrat zu wirtschaftl. Maßnahmen), handelsrechtliche Erleichterungen

Erstreckung von Fristen (Wechselrecht, Patentrecht), gerichtliche Zahlungsbefristung (Moratorien), prozessuale Sonderrechte für Kriegsteilnehmer (Zwangsvollstreckung) usw. Diese rein staatsrechtlichen Wirkungen treten entweder automatisch kraft Gesetzes oder durch besondere Anordnungen der Staatsgewalt ein.

Die Darstellung der umfassenden deutschen Kriegsgesetzgebung, die sich z. T. vor völlig unerwartete, durch Dauer und Ausdehnung des Krieges bedingte Aufgaben gestellt sah, fällt aus dem Rahmen eines völkerrechtlichen Systems heraus[3]).

2. In völkerrechtlicher Beziehung auf das Verhältnis der beiden Staaten zueinander.

a) Die diplomatischen Beziehungen werden abgebrochen; der eigene Gesandte wird abberufen, dem Gesandten des Gegners werden die Pässe zugestellt, den Konsuln wird (zumeist, aber nicht notwendig) das Exequatur entzogen, und die Vertretung der Interessen der Staatsangehörigen wird den Vertretern einer befreundeten Macht übertragen[4]).

b) Die mit dem Gegner geschlossenen rechtsgeschäftlichen Einzelverträge werden aufgehoben, soweit sie nicht gerade für den Fall des Krieges abgeschlossen sind (oben § 22 V 3).

c) Den Staatsangehörigen des Gegners kann der Eintritt in das Staatsgebiet versagt werden; die auf dem Staatsgebiet weilenden Angehörigen des Gegners können, soweit nicht besondere Vereinbarungen im Wege stehen, im Lande zurückgehalten, auch an bestimmte Aufenthaltsorte gewiesen oder aber ausgewiesen werden (Xenelasie). Dabei ist ihnen eine angemessene Frist zur Ordnung ihrer Angelegenheiten unter allen Umständen zu gewähren. Ein vertragsmäßiger Ausschluß der Ausweisung der gegnerischen Staatsangehörigen findet sich z. B. in Art. 11 des deutschen Freundschafts- usw. Vertrags mit Nicaragua vom 4. Februar 1896 (R. G. Bl. 1897, 171).

[3]) Ebenso wie die nicht minder umfassende Nachkriegsgesetzgebung, die erforderlich war, nicht nur um abzubauen, sondern um die Verpflichtungen aus den Friedensverträgen in Landesrecht umzusetzen. Sorgsame Sammlung in dem „Kriegsbuch" von Güthe und Schlegelberger (8 Bände). Handausgaben: Wassermann und Erlanger, Die Kriegsgesetze privatrechtl. Inhalts [3], 1917; Sintenis, Die finanz- und wirtschaftspolitischen Kriegsgesetze 1914/16 (1916). — Waldecker, Die Kriegsenteignung, 1919. Ernst Heymann, Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft, 1921. Lenz und Schmidt (Anm. 8). Diese Werke lassen zugleich erkennen, wie das Kriegsrecht in nicht geringem Maße fruchtbare Keime für die Übernahme in das Friedensrecht entwickelt hat.

[4]) Zusammenstellungen über den diplomatischen Schutz der deutschen Staatsangehörigen in den feindlichen Staaten während des Weltkrieges von Fleischmann in Z. Vö. R. Bd. 9, S. 443, Bd. 10, S. 166, 448, 646.

Über (rechtswidrige) Behandlung von Staatsvertretern Material bei Garner (oben § 56 Anm. 11), S. 36f. Die Stellung des Amerikaners gegenüber Deutschland ist bei erkennbarem Streben nach Unparteilichkeit doch hier wie anderwärts nicht immer unbefangen.

Frankreich hat 1870 schon seit August die auf französischem Gebiet weilenden Deutschen (angeblich etwa 100000, davon 4000 in Paris) ausgewiesen[5]); dagegen ist eine Ausweisung der gegnerischen Staatsangehörigen während des chinesisch-japanischen Krieges 1894, während des spanisch-amerikanischne Krieges von 1898 und während des russisch-japanischen Krieges von 1904/5 nicht erfolgt[6]). Hinwieder hat die Türkei 1912 einen Teil der italienischen Staatsangehörigen ausgewiesen.

Im Weltkrieg sind die kriegführenden Mächte, unter englischer Führung, weit über diese Maßregeln hinausgegangen. Sie haben die wehrfähigen, nicht bloß die wehrpflichtigen Angehörigen der Kriegsgegner als Kriegsgefangene behandelt[7]), die übrigen, auch Frauen und Kinder, ausgewiesen oder als „Zivilgefangene" interniert und vielfach in besonderen Lagern untergebracht. Deutschland und seine Verbündeten sahen sich dadurch veranlaßt, den Weg der Vergeltung zu beschreiten. Die vorläufige Festnahme kann durch das Interesse an der Geheimhaltung militärischer Operationen gerechtfertigt werden; der dauernden Einschließung fehlt jeder Rechtsgrund. Daher mangelt es auch an völkerrechtlichen Normen über die rechtliche Lage der Zivilgefangenen. Man wird die Analogie der Kriegsgefangenen (unten § 60 I) insoweit heranziehen können, als die Gefangenen nicht schlechter behandelt werden dürfen als jene. Daher muß insbesondere die Unterbringung in gesundheitsschädlichen Lagern als völkerrechtswidrig bezeichnet werden.

3. In völkerrechtlicher Beziehung auf das Verhältnis der kriegführenden zu den neutralen Mächten.

Vgl. darüber unten § 65.

III. Bis zum Ausbruch des Weltkrieges hat es (seit Rousseau) als einer der unbestrittenen Sätze des Völkerrechts gegolten, daß der Kriegszustand keinen Einfluß auf die privatrechtlichen Beziehungen zwischen den Staatsangehörigen der kriegführenden Staaten ausübt. Die Verbandsmächte haben im Weltkrieg diesen Grundsatz beseitigt. Aber neues allgemeines Völkerrecht vermag ihre übereinstimmende Anschauung nicht zu begründen. So ist hier eine Lücke entstanden, die für die Zukunft nur durch zwischenstaatliche Vereinbarungen ausgefüllt werden kann.

Schon seit dem Jahre 1911 war es klar, daß England dem Art. 23h des

---

[5]) Vgl. Hepner, Der Schutz der Deutschen in Frankreich 1870 und 1871 (aus den amerikanischen diplomatischen Akten); 1907, S. XIV.

[6]) Vgl. Rev. Gen. Bd. 1, S. 468; Bd. 2, S. 577. Fleischmann, D. J. Z. Bd. 16, S. 1246. Mérignhac Bd. 3I, S. 86. Oppenheim Bd. 2, S. 148. Nys Bd. 3, S. 58. Vgl. auch Higgins, War and the private citizen, 1912.

[7]) Kohler „Vorkriegsgefangene" (Z. Vö. R. Bd. 8, S. 641). Rückfall in einen Brauch, den man seit 1804 für überwunden gehalten hatte (Georg Cohn, Z. Vö. R. Bd. 9, S. 87). Spiropulos, Ausweisung und Internierung feindlicher Staatsangehöriger, 1922.

von ihm ratifizierten Abkommens über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges eine ungleich beschränktere Bedeutung beilege, als die europäischen Festlandsmächte (darüber unten §58 Anm. 8). Aber erst der Krieg hat die ganze Tragweite dieser Meinungsverschiedenheit offenbar gemacht. Nach alter englischer Auffassung wird der Krieg nicht nur gegen die Streitkräfte, sondern gegen die Gesamtbevölkerung des Gegners geführt. Hier wird der Krieg zum privaten „Wirtschaftskrieg". Der Staatsangehörige des feindlichen Staates ist der Feind Englands, alien enemy; der privatrechtliche Verkehr mit ihm (trading with the enemy) ist mithin in jeder Gestalt ein Verbrechen gegen das englische Reich. Sein Eigentum ist feindliches Eigentum, das daher dem Zugriff der englischen Staatsgewalt offensteht. Dem feindlichen Staatsangehörigen ist der Rechtsschutz versagt; fällige Verpflichtungen dürfen ihm gegenüber nicht erfüllt, bestehende, vor dem Kriege geschlossene Verträge können vernichtet, erworbene gewerbliche Schutzrechte ihm entzogen, seine wirtschaftlichen Unternehmungen in Zwangsverwaltung genommen und der Zwangsauflösung zugeführt werden. Dabei ist nach englischer Auffassung nicht die Staatsangehörigkeit, sondern Wohnsitz oder Niederlassung in Feindesland maßgebend[8]). Schließlich ist der

---

[8]) Grundlegend das englische Gesetz vom 18. September 1914 (auch abgedruckt Z. i. R. Bd. 25, S. 612). Zusammenstellung in der Denkschrift des (deutschen) Auswärtigen Amts vom 10. Dezember 1915 „Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland". „Der Wirtschaftskrieg". Sammlung usw. zusammengestellt von der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer [3], 1917. Friedr. Lenz u. Eberh. Schmidt, Die deutschen Vergeltungsmaßnahmen im Wirtschaftskrieg, 1924; Moore, Bd. 7, S. 237, 425.

Mendelssohn Bartholdy, Der Kriegsbegriff des englischen Rechts, 1915; Handelskrieg und Rechtsprechung Z. Vö. R. Bd. 10, 1917, S. 282; Wörterbuch Bd. 1, S. 215. Curti, Handelsverbot und Vermögen in Feindesland. Eine neutrale Darstellung, 1916. Curti, Der Handelskrieg mit England, Frankreich und Italien gegen Deutschland und Österreich-Ungarn, 1917. Page, War and alien enemies [2], 1915 (wichtig für die englische Auffassung). Bower, Z. i. R. Bd. 24, S. 220 (gegen die englische Auffassung). Klibanski, Z. Vö. R. Bd. 10, S. 62 (über die russischen Gesetze). Finger, Die Stellung der Person und des Privateigentums im Kriegsrecht, 1916. Signorel, Le statut des sujets ennemis, 1916. Held, Feind (anglo-amerik. Begriff), Wörterbuch Bd. 1, S. 301. — Koch, Handelskrieg und Wirtschaftsexpansion, 1917; Jastrow, Völkerrecht u. Wirtschaftskrieg (im Anhang auch die Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz), 1917. Brodnitz, Das System des Wirtschaftskrieges, 1920. Der Wirtschaftskrieg, herausgeg. vom (Kieler) Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft, in besonderen Bänden für die einzelnen Länder (1. Abtlg.: England, bearbeitet von Schuster u. Wehberg), 1917ff. Adolf Lenz, Der Wirtschaftskampf der Völker und seine internationale Regelung, 1920. — W. Kaufmann, Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger, 1915. Strisower, Die vermögensrechtl. Maßregeln gegen Österreicher in den feindlichen Staaten, 1915. Wertheimer, Das Vertragskriegsrecht des In- und Auslandes, 1917. Trotter, The law of contract during and after war, 1919. Alfred Sieveking, Die Ent-

Wirtschaftskrieg auch auf neutralen Boden getragen worden, indem sich die Neutralen dieser Einbeziehung nicht zu erwehren vermochten (Niederlande, Schweiz, Skandinavien), vgl. unten § 68 zu Anm. 1. In seiner mehr und mehr geklärten Formulierung, die der Begriff des „alien enemy" erst im Verlaufe des Weltkriegs erfahren hat, umfaßte er sogar Personen in neutralen Ländern, wenn sie in die „schwarzen Listen" aufgenommen waren, vor allem aber Handelsgesellschaften ohne Rücksicht auf ihren Sitz und auf das Recht, dem sie unterworfen sind, in der wenig greifbaren Umgrenzung, daß sie von feindlichen Angehörigen geleitet oder kontrolliert werden.

Für das Völkerrecht das wichtigste ist: die Verbündeten Englands auf dem europäischen Festland haben, entgegen der vor dem Kriege von ihnen vertretenen Auffassung, sich auf den englischen Standpunkt gestellt und die englischen Maßnahmen da und dort noch überboten (russischer Eingriff in das Grundeigentum russischer Kolonisten von deutscher Abstammung). Die Verbandsmächte haben sich auf der Pariser Wirtschaftskonferenz (14.—17. Juli 1916) zu diesen Grundsätzen bekannt; ja sogar sie in gewissem Maße noch über die Zeit des Krieges hinaus festzuhalten gesucht (und in den Friedensverträgen auch zur Geltung gebracht).

Daher haben Deutschland und seine Verbündeten sich zu Vergeltungsmaßregeln gezwungen gesehen.

So wurde der Weltkrieg in der Tat nicht nur gegen die Streitkräfte, sondern auch gegen die friedlichen Angehörigen des Kriegsgegners geführt. Daraus folgt aber nicht[9]), daß damit an Stelle des alten („toten") ein neuer („lebender") Rechtssatz des Völkerrechts getreten sei. Denn dieser müßte von der gemeinsamen Rechtsüberzeugung sämtlicher Mächte des Staatenverbandes getragen werden. Die Vergeltungsmaßregeln des Vierbundes aber reichen nicht aus, um dessen Anschluß an die englische Auffassung anzunehmen. Es muß mithin eine tiefgreifende Meinungsverschiedenheit in dieser Frage innerhalb des Staatenverbandes festgestellt werden. Und diese genügt zwar, um den alten Rechtssatz aufzuheben, nicht aber, um einen neuen in Geltung zu setzen. Sollte es nach dem Kriege zu einer Ausgleichung der Meinungsverschiedenheit nicht kommen, so behält jeder Staat die volle Freiheit in der Behandlung der feindlichen Staatsangehörigen während des Krieges. Dieser Zustand würde aber notwendig einen starken Einfluß auf die rechtliche Stellung der Staatsfremden schon in Friedenszeiten ausüben und den Wiederaufbau des Völkerrechts auf das äußerste gefährden[10]).

---

wicklung des englischen Handelskriegsrechts, Hanseatische Rechtszeitschrift 1918, Beiheft 2, 1919, Beiheft 1. Garner, S. 56—146, 208 f. Weitere Schriften unten § 68 Anm. 1.

[9]) Was Eltzbacher (oben § 55 Anm. 11) annimmt.

[10]) Wer die Verwüstung durch den Wirtschaftskrieg ermessen will, muß die

B. Kriegsverträge, d. h. während eines Krieges zwischen den Kriegführenden geschlossene Verträge, berechtigen und verpflichten selbstverständlich wie jeder andere Staatsvertrag die vertragschließenden Teile.

Auch wo eine Regelung sich im Landkriegsabkommen findet, kann sie unter Umständen darüber hinaus allgemeine Geltung beanspruchen.

1. Kriegsverträge sind entweder Verträge über dauernde Verhältnisse, meist Kartelle genannt, so über die Neutralität gewisser Plätze, über die Behandlung von Parlamentären, den Austausch oder die Behandlung von Gefangenen, über den Post- und Telegraphenverkehr usw.; oder Verträge über einzelne, militärische Verhältnisse, Kriegsverträge im engeren Sinn genannt, die dann meist von den Befehlshabern unmittelbar geschlossen werden können, ohne daß die Ratifikation durch das Staatshaupt hinzuzutreten braucht (oben § 21 II 4). In diese Gruppe gehören Vereinbarungen über die Beerdigung von Gefallenen nach der Schlacht, über die Kapitulation von befestigten Plätzen, Schiffen oder Truppenkörpern, über die Erteilung von Schutz- oder Geleitbriefen, über die Räumung von Spitälern usw. Art. 35 (Landkriegsordnung) bestimmt in dieser Beziehung, daß Kapitulationen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen und, einmal abgeschlossen, von beiden Teilen gewissenhaft beobachtet werden sollen.

2. Zu den Kriegsverträgen gehört auch die Vereinbarung einer vorübergehenden und nur für bestimmte Zwecke geschlossenen Waffenruhe (suspension d'armes) oder eines für längere Zeit und für den ganzen Kriegsschauplatz oder dessen größeren Teil geschlossenen Waffenstillstandes (armistice; vgl. Art. 36—41). Während des Waffenstillstandes ruhen alle militärischen Unternehmungen. Haben solche etwa, weil die Befehlshaber in Unkenntnis des Waffenstillstandes gelassen wurden, auf entfernteren Teilen des Kriegsschauplatzes stattgefunden (Besetzung von Plätzen, Gefangennahme von Mannschaften usw.), so sind sie wieder rückgängig zu machen. Trotz des Stillstandes

---

Fülle der Regelungen auf sich wirken lassen, durch die der Versailler Vertrag die Wirrnis zu lösen versucht (Abschnitt III—VII von Teil X): Schuldenregelung (Ausgleichsverfahren); Beschlagnahme und Liquidationen; Vorkriegsverträge; Gewerbliches Urheberrecht. (Ein ausgezeichneter Führer durch das Labyrinth Herm. Isay, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrage [3], 1923; E. Wolff, Privatrechtl. Beziehungen zwischen früheren Feinden nach dem Friedensvertrage, 1921). Hatschek, S. 374. Vgl. unten § 69 II 3f. Das französische Hauptwerk von Gidel und Barrault, Le traité de paix avec l'Allemagne et les intérêts privés, Paris 1921, dessen Verfasser den Friedensverhandlungen nahe standen, darf durch seine Reichhaltigkeit nicht über die durch die politische Stellung gegebene Einseitigkeit hinwegtäuschen.

Der Versailler Vertrag legalisiert aber nicht nur den Wirtschaftskrieg, sondern führt ihn fort (z. B. Art. 297b, 271, 276, 296d, § 4 Anlage hinter Art. 298, 299b, 332 Abs. 2); ja, er macht ihn durch Art. 16 der Völkerbundsatzung zur dauernden Einrichtung.

der gegen den Gegner gerichteten kriegerischen Unternehmungen dauert aber der Kriegszustand fort. Jeder Teil ist daher, wenn nicht besondere Vereinbarungen im Wege stehen, zur Ausbildung und Verstärkung seiner eigenen Kriegsmacht (Aushebung und Einübung von Mannschaften, Herstellung von Kriegsbedarf, Ankauf von Rohstoffen und Lebensmitteln, Ausrüstung von Kriegsschiffen usw.) durchaus berechtigt.

Bruch des Waffenstillstandes durch einen oder mehrere Einzelne verpflichtet nur zur Bestrafung des Schuldigen und Entschädigung des verletzten Gegners; Bruch durch Befehlshaber selbst berechtigt den Gegner nicht nur zur Aufkündigung der Vereinbarung, sondern sogar zum sofortigen Wiederbeginn der Feindseligkeiten.

C. Beendigung des Kriegszustandes (Vorfrieden, Friedensvertrag), darüber unten § 69.

II. Landkriegsrecht[1].

§ 58. Kriegsschauplatz und Kriegsmacht.

A. Kriegsschauplatz.

I. Kriegsschauplatz oder Kriegsgebiet im weiteren Sinne, d. h. das Gebiet, auf dem Feindseligkeiten vorgenommen werden dürfen, ist das gesamte Land- und Wassergebiet der kriegführenden Staaten sowie der Luftraum über und der Erdraum unter diesen Gebieten. Im engeren Sinne ist Kriegsschauplatz das Gebiet, auf dem Feindseligkeiten tatsächlich vorgenommen werden (Operationsgebiet, Kriegszone, théâtre de la guerre)[2].

Der Kriegsschauplatz in jenem potentiellen Sinne umfaßt auch die überseeischen Kolonien, die autonomen Provinzen, sowie die den Kriegführenden untergeordneten halbsouveränen Staaten. Er umfaßt aber nicht mehr jene Gebiete, die von einer fremden die staatlichen Hoheitsrechte ausübenden Staatsgewalt „besetzt" sind (oben § 18 II). Cypern würde also auch schon vor seiner Angliederung durch England

[1]) Literatur oben § 55 Anm. 1. Erschöpfend die Darstellung bei Meurer und Nippold (oben § 3 Anm. 41); Longuet, Le droit actuel de la guerre terrestre, 1900. Pillet, Les lois actuelles de la guerre [2], 1901. Mérignhac, Les lois et coutumes de la guerre sur terre, 1903. Derselbe, Traité III. Teil, 1. Band 1912. A. Zorn, Das Kriegsrecht zu Lande in seiner neuesten Gestaltung, 1906. Holland, The Laws of War on Land, 1908. Spaight, War rights on Land, 1911. Jacomet, Les lois de la guerre continentale. Veröffentlicht unter Direktion der geschichtlichen Abteilung des großen (französischen) Generalstabs, 1913. Rules of land warfare. Herausgegeben vom Kriegsdepartement (der Vereinigten Staaten), 1914. Edmonds and Oppenheim, The laws and usages of war on land, 1914. Strupp, Das internat. Landkriegsrecht, 1914. Mechelynck, La convention de la Haye concernant les lois etc. de la guerre sur terre, 1915. — Albéric-Rolin, le droit moderne de la guerre, 1921. — Lioux, Le droit de belligérence dans les dernières guerres continentales, These Toulouse 1910. de Louter Bd. 2, S. 346. Oppenheim Bd. 2, S. 166.

[2]) Boeckner, Der Kriegsschauplatz. Diss. Gieß. 1911.

(1914) wohl in einem von England, nicht aber in einem von der Türkei geführten Kriege zum Kriegsschauplatz gehört haben. Auf der Zustimmung der Mächte beruhte es, daß im russisch-japanischen Krieg von 1904/5 auch die zu China gehörende Mandschurei wie das damals noch unabhängige Korea in den Kriegsschauplatz einbezogen wurden. Ebenso umgekehrt, daß im Kriege Italiens gegen die Türkei 1911/12 Ägypten neutral geblieben ist. Im Weltkrieg hat England wider das Recht Ägypten und den Suezkanal zum Operationsgebiet gemacht, chinesisches Land wurde schon vor Eintritt Chinas in den Krieg zum Angriff auf Kiautschou benutzt, Griechenland von den Verbandsmächten besetzt. Über den deutschen Einmarsch in Belgien und Luxemburg vgl. oben § 11 Anm. 8, 10.

In dem zum Kriegsschauplatz gehörenden Luftraum (oben § 56 A III 3) können kriegerische Operationen jeder Art vorgenommen werden. Feindliche Luftschiffe unterliegen daher der Beschießung und dürfen selbst den Gegner angreifen. Das Herabwerfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf andern ähnlichen neuen Wegen ist zwar durch die 1. Deklaration von 1899 und das ihr entsprechende 14. Abkommen von 1907 (für den Landkrieg wie für den Seekrieg) untersagt worden; aber Deutschland wie Frankreich und eine Reihe anderer Staaten haben die Unterzeichnung dieses Abkommens verweigert[3]).

II. Der Kriegsschauplatz kann durch die Befriedung (ungenau „Neutralisierung") einzelner Gebietsteile eingeschränkt werden. Auf diesen Gebieten dürfen kriegerische Operationen nicht vorgenommen werden. Die Befriedung kann entweder auf einer besonderen, für einen bestimmten Krieg getroffenen Vereinbarung der streitenden Teile, oder aber auf allgemeinen und dauernden Abmachungen beruhen[4]).

1. Besondere Vereinbarungen sind auch in früheren Zeiten häufig (so bezüglich besuchter Badeorte, aber schon im dreißigjährigen Kriege für Münster und Osnabrück zum Schutze der Friedensverhandlungen) getroffen worden. Durch Art. 11 der Kongoakte von 1885 verpflichteten sich die Signatarmächte, ihre guten Dienste zu leihen, damit durch Vereinbarung der Kriegführenden deren in dem konventionellen Kongobecken belegene Besitzungen „den Gesetzen der Neutralität" unterstellt werden[5]). In früheren Jahrhunderten (so im 30jährigen Kriege) wurden bei

[3]) Neff, Das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen usw. Diss. Würzb. 1911; Bouruet-Aubertot, les bombardements aériens, 1923; Pohl, Luftkriegsrecht, 1924. Ferner oben § 56 Anm. 8.

[4]) Von der Befriedung ist das Verbot der Unterhaltung und Errichtung von Befestigungen zu unterscheiden. Durch dieses wird die Vornahme von Feindseligkeiten nicht ausgeschlossen. Ein Beispiel bieten die Aalandsinseln (vgl. oben § 14 III 3, Seite 131).

[5]) Im Weltkrieg scheiterte die von Frankreich unterstützte Bemühung

den einzelnen Feldherren bald dieser bald jener Partei „Schutzbriefe" gegen Geld und gute Worte nachgesucht, z. B. für Universitätsstädte; ohne daß dies aber einen verläßlichen Schutz gewährt hätte. Im Weltkriege scheinen Rücksichten auf einflußreiche (noch) neutrale Staaten den Angriff auf Industrieorte (Roubaix, Tourcoing) oder Industriestätten (galizische Petroleumfelder) eine Zeitlang verhindert oder eingeschränkt zu haben. Eine Abrede lag wohl bezüglich der heiligen Stätten der Mohammedaner vor.

Die Befriedung bestimmter Staatsteile — zu unterscheiden von der Neutralisierung ganzer Staaten (oben § 11) — kann sich auf Landgebiet wie auf Wassergebiet der Kriegführenden erstrecken. Dabei tritt, insbesondere soweit es sich um die Neutralisierung von Wasserstraßen handelt, eine wichtige Verschiedenheit hervor.

a) Es kann sein, und das ist die ältere Form der Abmachungen, daß den Truppen und Kriegsschiffen der Kriegführenden der Zutritt zu dem befriedeten Gebiet unbedingt untersagt ist.

b) Es kann aber auch sein, daß die befriedeten Gebiete (Wasserstraßen) auch in Kriegszeiten den Truppen und Kriegsschiffen der Kriegführenden offenstehen, daß diese aber keinerlei kriegerische Operationen in diesen Gebieten vornehmen dürfen.

In jedem dieser beiden Fälle sind kriegerische Unternehmungen irgendwelcher Art auf den neutralisierten Gebieten ausgeschlossen.

2. Als befriedete Gebietsteile sind zu erwähnen[5a]):

a) Die ehemaligen sardinischen Gebiete von **Chablais** und **Faucigny** (oben S. 133). Die schweizerische Regierung hat jedoch mit der französischen die Aufhebung der neutralisierten Zone Frz.-Savoyens verabredet (bisher nicht ratifiziert), Art. 435 Versailler Vertrag.

b) **Bosporus** und **Dardanellen** nach dem Frieden zu Lausanne (1923); vgl. oben S. 297.

c) Der **Suezkanal** und der **Panamakanal** (oben § 37 Z. 1 und 2). Die Vornahme kriegerischer Operationen im Suezkanal und seinen Mündungshäfen durch England 1914 war daher eine Verletzung des Völkerrechts vgl. oben § 37 Anm. 4).

d) Nach dem Vertrag der Großmächte vom 14. November 1863 (Strupp I 185) sollen die **Ionischen Inseln** die Vorteile einer dauernden

---

Belgiens, den Krieg von diesen Gebieten fernzuhalten, an dem Widerspruch Englands. Vgl. Denkschrift des Auswärtigen Amts über die Verhandlungen betreffend die Neutralisierung des konventionellen Kongobeckens, 1915. Alfr. Zimmermann, Der gescheiterte Versuch der Neutralisierung Mittelafrikas, Z. Vö. R. Bd. 10, 1907, S. 38.

[5a]) Weggefallen ist die Befriedung für das Schwarze Meer (oben S. 27, 294), für die montenegrinischen Gewässer (1909, S. 31, 45), für den Rhein, den Kongo und Niger (oben § 38 A IV, S. 317).

Neutralität genießen; die Befestigungen der Insel Korfu sind daher niederzulegen. Der Londoner Vertrag vom 29. März 1864, an dem auch Griechenland beteiligt ist, hat diese „avantages d'une neutralité perpétuelle" auf die Inseln Korfu und Paxos und ihre Dependenzen beschränkt (Strupp Orient 96).

e) Die **Aalandsinseln** nach Art. 6 des Vertrages vom 20. Oktober 1921 (Strupp, Documents 5, 361).

f) Die **Magalhaensstraße** ist durch Art. 5 des Vertrages zwischen Chile und Argentinien vom 23. Juli 1881 neutralisiert worden[6]).

g) Das Gebiet der „internationalisierten" Stadt **Tanger** (oben § 3 Anm. 60, § 11 III).

Im weiteren vgl. unten § 59 Ziff. 10.

B. Kriegsmacht.

Die Anwendung von Feindseligkeiten, insbesondere von Waffengewalt, ist nur den Angehörigen der Kriegsmacht, also den bewaffneten Streitkräften (forces militaires) der Kriegführenden und nur gegen die Kriegsmacht des Gegners gestattet. Nur die Kriegsmacht hat den sogenannten „aktiven Kriegszustand"[7]).

1. Kriegsmacht ist die gesamte organisierte Wehrkraft des Staates, die unter staatlicher Leitung steht und durch äußerliche Abzeichen kenntlich gemacht ist.

Dabei ist die Staatsangehörigkeit gleichgültig; der Angehörige eines neutralen Staates, der in der Kriegsmacht Dienste genommen hat, steht den Angehörigen des kriegführenden Staates völkerrechtlich in jeder Beziehung gleich.

Den Gegensatz zu der Kriegsmacht bildet die friedliche Bevölkerung des Landes. Ihr gegenüber ist die Waffengewalt ausgeschlossen; andererseits sind aber auch Feindseligkeiten, die ein Angehöriger der friedlichen Bevölkerung gegen die Kriegsmacht des Gegners begeht, nicht nach Völkerrecht zu beurteilen, sondern als gemeine Verbrechen nach dem maßgebenden Strafrecht oder Standrecht zu bestrafen.

Proklamation des Königs von Preußen vom 11. August 1870: „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den Bürgern Frankreichs. Diese werden demnach fortfahren, einer vollkommenen Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums zu genießen, und zwar

[6]) Vgl. Abribat, Les détroits de Magellane au point de vue du droit international. These Paris 1902. Nach ihm bindet und berechtigt der Vertrag nur die vertragschließenden Staaten. Ebenso v. Martitz, D.J.Z. Bd. 15, S. 980. Krauel (oben § 11 Anm. 1) S. 78. Dagegen Baldassari (oben § 11 Anm. 1) S. 135, der, wohl mit Recht, von einer neutralizazzione imperfetta spricht.

[7]) Halgi, Die Kriegführenden im Landkrieg, 1911. Mailler, Distinction des combattants et noncombattants comme base du droit de guerre, 1916. Vgl. oben Anm. 1. — Meurer, Z. Vö. R. Bd. 8, S. 609 (über Löwen). Amtliche deutsche Denkschrift über den Volkskrieg in Belgien.

so lange, als sie mich nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die deutschen Truppen des Rechtes berauben werden, ihnen meinen Schutz angedeihen zu lassen."

Die Abgrenzung der zur Kriegsmacht gehörenden Personen und der friedlichen Bevölkerung, der jede Teilnahme an dem Waffenkampf versagt ist, war von jeher sehr bestritten und hat oft genug zu erbitterten und verbitternden Auseinandersetzungen zwischen den Kriegführenden Anlaß gegeben. Napoleon I. hat 1813 das Lützowsche Freikorps, obwohl es staatlich organisiert war, nicht als Bestandteil der Kriegsmacht anerkannt. Während des Deutsch-französischen Krieges waren es besonders die nicht organisierten Franktireurs, deren Rechtsstellung heftige Streitigkeiten verursachte. Keinem Zweifel unterliegt es, daß Freischaren („Irreguläre"), die der regulären Kriegsmacht angegliedert und unter deren Oberleitung gestellt sind, als Teile der Kriegsmacht behandelt werden müssen. Daher hat die neuere Landesgesetzgebung auch den Landsturm der bewaffneten Macht organisch eingegliedert[8]).

Einen Schritt weiter geht das vierte Haager Abkommen von 1907, indem die ihm beigefügte Ordnung (Art. 1) auch die nicht dem Heere eingegliederten Milizen und Freiwilligenkorps zu den Kriegführenden rechnet, wenn sie eine gewisse militärische Organisation aufweisen[9]); d. h. 1. wenn jemand an der Spitze steht, der für das Verhalten seiner Untergebenen verantwortlich ist; 2. wenn sie ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen; 3. die Waffen offen führen, und 4. bei ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche beobachten.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich jedoch bezüglich der nicht militärisch organisierten Bevölkerung, die sich zum Schutze des Vaterlandes gegen den herandrängenden Feind oder gegen die das Land bereits besetzthaltende feindliche Kriegsmacht erhebt (die levée en masse). Hier stehen sich die Vaterlandsliebe der Einwohner einerseits und die Sicherheit der Heeresangehörigen wie der Kriegführung selbst in schroffstem Gegensatz gegenüber. Das Haager Abkommen hat die Streitfrage nur zum Teil entschieden, da zwischen den Interessen der großen Militärmächte und denjenigen der kleinen Staaten, die, wie die schweizerische Eidgenossenschaft, auf die Massenerhebung des Volkes nicht verzichten wollten, eine Vermittlung nicht möglich war. Die „Ordnung" bestimmt in Art. 2:

[8]) Vgl. das frühere deutsche Reichsgesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (R. G. Bl. 63), sowie das an dessen Stelle getretene Gesetz, betr. Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (R. G. Bl. 11) §§ 23—34.

[9]) An der Völkerrechtmäßigkeit ihrer Verwendung wird dadurch nichts geändert, daß sie durch einen dauernd neutralisierten Staat oder durch einen Staat geschieht, der sich verpflichtet hat, nur ein Heer in bestimmter Stärke und Ausrüstung zu halten.

„Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eignem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Art. 1 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet."

Damit ist die nichtorganisierte Massenerhebung[10]) anerkannt, aber nur, solange das Gebiet von der feindlichen Macht noch nicht besetzt ist, und nur, wenn sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet. Beide Einschränkungen geben zu neuen Zweifeln Anlaß.

Kann eine Ortschaft als besetzt angesehen werden, wenn der Kampf in einer Straße noch tobt, während andere Teile der Ortschaft bereits fest in den Händen der vorrückenden Truppen sich befinden? Dürfen etwa zwar die Bewohner jener Straße, nicht aber die Bewohner dieser Ortsteile zu den Waffen greifen? Die Begriffsbestimmung des „besetzten Gebietes" in § 42 der Landkriegsordnung versagt hier völlig; eine andere ist nicht zu gewinnen. Dann der Hinweis auf „die Gesetze und Gebräuche des Krieges": ist von der Landesbevölkerung zu erwarten, daß sie diese kennt? Meuchlerische Tötung und Verwundung ist durch Art. 26 der Ordnung ausdrücklich untersagt (unten § 59, 2 b); sie berechtigt mithin zur Bestrafung der Schuldigen sowie zur Ergreifung der erforderlichen Abwehrmaßregeln. Aber wo ist die Grenze zwischen jenen verbotenen Handlungen und dem Angriff aus dem Hinterhalt? Die Ereignisse in Belgien beim Einmarsch der deutschen Truppen erscheinen, teilweise wenigstens, in anderem Licht, wenn man die Unklarheit der völkerrechtlichen Bestimmungen im Auge behält.

Dazu tritt weiter eine höchst bedauerliche Lücke in der Landkriegsordnung. Über die Massenerhebung gegenüber dem bereits eingedrungenen Feinde sagen die vereinbarten Rechtsregeln nichts. Und doch ist die Frage von größter Wichtigkeit. Handelt es sich doch darum, ob der bewaffnete Bürger als Soldat nach Kriegsrecht oder als Mörder nach gemeinem Strafrecht und Standrecht behandelt werden soll. Nur eine Ablehnung der Entscheidung ist es, wenn die Vertragsmächte in der Einleitung erklären, daß auch in den durch das Abkommen nicht entschiedenen Fällen nicht die Willkür der militärischen Befehlshaber, sondern „die Grundsätze des Völkerrechts" maßgebend sein sollen, „wie sie sich aus den unter gesitteten Staaten geltenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben", und hinzufügen, „daß namentlich die Artikel 1 und 2 der angenommenen Ordnung in diesem Sinne zu verstehen sind" (v. Martenssche Klausel). Denn solche völkerrechtliche Grundsätze, die von allen Seiten anerkannt wären, bestehen eben heute noch nicht. Die Kriegführenden

[10]) Helbing, La levée en masse, 1911.

werden daran festhalten müssen, der Bevölkerung, die sich in den von ihnen besetzten Gebieten der Kriegsmacht bewaffnet entgegenstellt, ohne daß die Voraussetzungen des Art. 1 gegeben wären, die Eigenschaft der „Kriegführenden" nach wie vor zu versagen und gegen sie alle ihr erforderlich erscheinenden Sicherungsmaßregeln zu ergreifen.

2. Neben den waffentragenden Soldaten stehen auch (außer dem Staatshaupte und den beim Heere befindlichen, aber die Waffen nicht tragenden männlichen Mitgliedern seiner Familie) die zur Kriegsmacht gehörenden und ihrer Disziplin dienstlich unterworfenen Nichtkombattanten, sowie die mit Genehmigung der Heeresleitung dem Heere folgenden Personen (Heerestroß) unter dem Schutze des Völkerrechts. Sie haben, wenn sie von dem Gegner festgenommen werden, Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene. Der Waffengebrauch dagegen ist ihnen und gegen sie untersagt.

Zu der ersten Gruppe gehören die Militärärzte und Militärbeamten mit Einschluß der Feldgeistlichen; zur zweiten die zugelassenen Vertreter fremder Mächte, die bei dem Heer dienstlich weilenden nichtmilitärischen Beamten des kriegführenden Staates, besonders seine Minister, Parlamentarier, die die Front besuchen, Zeitungsberichterstatter[11]), Lieferanten, Marketender usw. Auch diese Nichtkombattanten werden, wenn ihre Festhaltung zweckmäßig erscheint, wie Kriegsgefangene behandelt (vgl. Art. 3 und 13 der „Ordnung").

3. Parlamentäre sowie die sie begleitenden Personen sind so lange unverletzlich, als sie ihre Rechtsstellung nicht mißbrauchen.

Parlamentäre sind diejenigen Personen, die von einem der Kriegführenden beauftragt sind, mit dem Gegner zu unterhandeln. Das Abzeichen des Parlamentärs ist die weiße Fahne. Er kann von einem Trompeter, Hornisten oder Trommler, sowie von einem Fahnenträger und einem Dolmetscher begleitet werden. Der Befehlshaber, an den der Parlamentär gesandt wird, ist nicht verpflichtet, ihn zu empfangen; er kann ihn abweisen, darf ihn aber nicht gefangennehmen oder verletzen. Er kann, wenn er ihn empfängt, alle Maßregeln ergreifen, die erforderlich sind, um ihn zu verhindern, seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen. Er ist berechtigt, bei Mißbrauch den Parlamentär zeitweilig zurückzuhalten. Der Parlamentär verliert sein Recht der Unverletzlichkeit, wenn „der bestimmte, unwiderlegliche Beweis" vorliegt, daß er seine bevorrechtigte Stellung dazu benutzt hat, um Verrat zu üben oder dazu anzustiften (vgl. Art. 32—34 der „Ordnung").

4. Spione werden nach Kriegsgebrauch standrechtlich gerichtet; feindliche Kundschafter wie die übrigen Angehörigen der Kriegsmacht nach Völkerrecht behandelt[12]).

---

[11]) Rey in Rev. Gen. Bd. 17, S. 73, 1910; auch Higgins, Z. Vö. R. Bd. 6, 1912, S. 19.

[12]) Vgl. G. Friedemann, Die Lage der Kriegskundschafter und Kriegsspione, 1892. Adler, Die Spionage, 1906; Routier, L'espionnage et la trahison,

Zum Begriff des Spions im Sinne des Völkerrechts im Gegensatz zum Kundschafter gehört, daß er heimlich oder unter Vorspiegelung unwahrer Tatsachen in dem Operationsgebiete eines Kriegführenden Nachrichten einzieht oder einzuziehen versucht, um sie der Gegenpartei mitzuteilen. Unter den Begriff fallen Zivilpersonen, die sich in militärische Uniformen gekleidet haben, wie Militärpersonen, die sich für Überläufer ausgeben, um kundschaften zu können. Dagegen sind nicht als Spione zu betrachten:

1. Militärpersonen, die in Uniform in das Operationsgebiet des Gegners eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen;

2. Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, die offen den ihnen erteilten Auftrag ausführen, Mitteilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen;

3. Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Nachrichten (nicht zu erkunden, sondern lediglich) zu überbringen, oder um die Verbindung zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebietes aufrechtzuerhalten; im übrigen fällt auch die Ausspähung durch Luftfahrzeuge unter den allgemeinen Begriff der Spionage. Nicht eigentlich unter den Begriff des Spions gehört der Fall, daß ein als Zivilist verkleideter Soldat auf einem Luftfahrzeug hinter die feindliche Front gelangt und dort Zerstörungen vornimmt; doch ist er gleich einem Spion zu behandeln.

Die Vollendung ist mit dem Betreten des Operationsgebietes gegeben. Der auf frischer Tat ergriffene Spion kann nur nach vorangegangenem (wenn auch nur summarischem) gerichtlichen Verfahren bestraft werden. Der Spion, der zu seinem Heere zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangengenommen wird, ist als kriegsgefangen zu behandeln und kann für die früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden. Vgl. Art. 29—31 der „Ordnung".

§ 59. Kriegsmittel.

Im allgemeinen darf der Kriegführende alle Mittel anwenden, deren Anwendung notwendig ist, um den Widerstand des Gegners niederzuwerfen [licere in bello, quae necessaria sunt ad finem belli][1] — Gewalt und List[2].

1915; A. Zorn, S. 174. Meurer Bd. 2, S. 170. Strupp S. 78. Pohl, im Politischen Handwörterbuch Bd. II, 1923, S. 659. Oppenheim Bd. 2, S. 222. — Unabhängig von dem völkerrechtlichen ist der landesrechtliche Begriff der Spionage. Jedoch sind die Vertragstaaten verpflichtet, im Kriege gegen den dem feindlichen Heere angehörigen Spion oder Kundschafter unter allen Umständen nach Völkerrecht zu verfahren.

[1]) Dieser zumeist Hugo Grotius zugeschriebene Satz ist, soviel ich sehe, in dessen jus belli ac pacis nicht enthalten (nur als kurze Erörterungsandeutung bei lib. III, cap. 1); er entspricht auch weniger den Anschauungen von Grotius als den von Bynkershoek „in hostes, qua hostes, omnia licet" (quaest. jur. publ. V, 1).

[2]) Die Petersburger Deklaration v. 11. Dezember 1868 erwägt: que le seul

Aber auch in der Verwendung der als notwendig erkannten Mittel werden dem Kriegführenden durch das Völkerrecht gewisse, zum Teil recht bestrittene, Grenzen gezogen[3]. Zwischen den klaren Worten einer Vorschrift, wie sie in den ruhigen Zeiten des Friedens abgefaßt wird und der Praxis derselben Vorschrift, wenn sie dem Feuer der Leidenschaften ausgesetzt ist, klafft ein tiefer Abgrund[4]".

Ausdrücklich bestimmt auch Art. 22 des Haager Abkommens: „Die Kriegsparteien haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Beschädigung des Feindes[5]". Hierunter fällt in erster Linie ein Ausscheiden des Angriffs gegen nicht zur bewaffneten Macht gehörende Teile der Bevölkerung, soweit dies irgend durchführbar ist; es sei denn, daß das Gegenteil durch besondere Bestimmungen gerechtfertigt wird. Die Verwendung der verbotenen Kriegsmittel ist völkerrechtswidrig, auch wenn sie durch die Kriegsräson benötigt wären (oben § 56 B II); sie zieht daher die Verantwortlichkeit, namentlich auch die Ersatzpflicht nach sich (oben § 25). Die 2. Haager Friedenskonferenz fügte dem Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges ausdrücklich den wichtigen neuen Art. 3 ein: „Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der beigefügten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenen Falles zum Schadenersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden".

Im einzelnen wäre folgendes zu bemerken:

1. Durch die Petersburger Deklaration vom 11. Dezember 1868 haben

---

but légitime que les états doivent se proposer durant la guerre est l'affaiblissement des forces militaires de l'ennemi; qu'à cet effet, il suffit de mettre hors de combat le plus grand nombre d'hommes possible.

[3]) A. Zorn, 127. Derselbe, Kriegsmittel und Kriegführung im Landkrieg nach den Bestimmungen der Haager Konferenz. Diss. 1902. Tettenborn, Prinzip und Richtungen der Kriegsmittelverbote des Landkriegsrechtes. Diss. Würzb. 1909. de Louter Bd. 2, S. 273. Nys Bd. 3, S. 139. Mérignhac Bd. 3, 1, S. 240. Moore Bd. 7, S. 178. Oppenheim Bd. 2, S. 168. Meurer Bd. 2, S. 150. Wehberg, Intern. Beschränkung der Rüstungen, 1919, S. 193. Garner, Bd. I, S. 262f.

[4]) Jitta, Die Neugestaltung des intern. Rechts, 1919, S. 171.

Neue Kampfmittel sind nicht ausgeschlossen. Im Gegenteil, ihre Beschaffung ist ein Stück der bei aller Kriegführung angestrebten militärischen Überlegenheit, die eine Überlegenheit der Intelligenz sowohl wie des Materials sein muß. Daß das Völkerrecht unter Umständen noch keine Norm für militärisch-technische Neuerscheinungen aufweist, ist kein Grund, die Erscheinung zu verwerfen. Die Ratlosigkeit des Juristen ist keine Unratsamkeit der Mittel.

[5]) Dem gegenüber der englische Admiral John Fisher (1904—1911 Erster Seelord, Verfechter eines Überfalls auf Deutschland): The essence of war is violence. Moderation in war is imbecility; hit first, hit hard, hit every where. — Völker, die sich in Kolonialkriegen betätigen, stumpfen leichter ab: Dum-Dum-Geschosse in Indien; Kitchener, der „Schlächter von Omdurman" (Sudan); die berüchtigten Konzentrationslager für Frauen und Kinder im Burenkriege.

sich die Mächte verpflichtet, im Falle eines Krieges zwischen ihnen (für die Land- wie für die Seetruppen) auf den Gebrauch jedes Explosiv-Geschosses unter 400 Gramm Gewicht zu verzichten (qui serait ou explosible ou chargé de matières fulminantes ou inflammables). Es sollte dadurch die Verwendung von Explosivstoffen für Gewehre ausgeschlossen werden.

Vertragsmächte sind (Fleischmann 88) Belgien, Österreich-Ungarn, Bayern, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, die Niederlande, Persien, Portugal, Preußen und der Norddeutsche Bund, Rußland, Schweden und Norwegen, die Schweiz, die Türkei und Württemberg. Brasilien ist 1869 beigetreten.

2. Ausdrücklich untersagt Art. 23 der Haager „Ordnung“[6]:

a) Die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen;

b) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Staates oder des feindlichen Heeres;

c) die Tötung oder Verwundung eines die Waffe streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergibt;

d) die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird[7];

e) den Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötigerweise Leiden zu verursachen;

f) den Mißbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes (oder einer neutralen Macht), sowie der besonderen Abzeichen der Genfer Konvention;

g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums, es sei denn, daß die Gebote des Krieges es dringend erheischen;

h) (seit 1907) die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit[8]). — Über den Wirtschaftskrieg gegen Privatpersonen oben S. 461f.

[6]) Nicht dagegen das Nehmen von Geiseln; doch führt es zu einer schiefen Einstellung, mit Kohler (Grundlagen, S. 195ff.) sie unter die „Organe der kriegführenden Staaten“ einzureihen, indem er gliedert: a) Wehrleute (Allgemeines, Kriegsgefangene) b) Geiseln. Für die Regel kommen Geiseln nur bei der Okkupation in Frage. Bei der Invasion, im Kampfgebiete, gelten die dort ausgebildeten Grundsätze (unten § 60 II 2). Garner Bd. 1, S. 298f., 315f. (Devastation of enemy territory).

[7]) Es unterliegt keinem Zweifel, daß französische Befehlshaber sie, wenn nicht ausdrücklich gegeben, doch zugelassen haben, daß darnach verfahren wurde. Die Verwendung von sog. nettoyeurs (meist Farbigen), die genommene deutsche Schützengräben zu „reinigen“ hatten, ist genugsam festgestellt worden.

[8]) Zu der (sehr bestrittenen) Auslegung von Art. 23h, der auf deutschen Antrag aufgenommen wurde: Politis, Rev. Gen. Bd. 18, S. 249; und Z. Vö. R. Bd. 6, S. 213; Holland, Rev. Gen. Bd. 19, S. 120 und Z. Vö. R. Bd. 6, S. 213; Schuster, Z. i. R. Bd. 23, 2. Abt., S. 21; Strupp daselbst S. 118 und Z. Vö. R. Bd. 8, S. 57; Higgins, War and the private citizen, 1912. Oben § 56 bei Anm. 8. — Über die Frage, ob Art. 23h trotz der „Solidaritätsklausel“ in dem Weltkrieg

Nach einem 1907 zugefügten neuen Absatz ist es den Kriegführenden ebenfalls untersagt, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen (auch als Wegweiser) gegen ihr Land zu zwingen; dies gilt auch für den Fall, daß sie vor Ausbruch des Kriegs angeworben waren (Fremdenlegionäre). Freiwillig angebotene Dienste dürfen dagegen angenommen werden. Der frühere Art. 44 hatte das Verbot nur gegenüber den Angehörigen des vom Kriegführenden besetzten Gebiets ausgesprochen.

3. Weitere Beschränkungen enthalten die drei Deklarationen der Haager Schlußakte von 1899[9]).

a) Über die erste vgl. oben § 57 Anm. 3 (Geschosse aus Luftschiffen).

b) In der zweiten unterwerfen sich die Vertragsmächte gegenseitig dem Verbote, solche Geschosse zu verwenden, deren einziger[10]) Zweck es ist, erstickende oder tödliche Gase zu verbreiten.

überhaupt Geltung hatte, siehe oben § 55 V 3; an dieser Stelle steht sie nicht zur Erörterung. — Großbritannien und die Vereinigten Staaten beziehen die Bestimmungen (wegen ihrer zweifellos völlig verfehlten Einstellung in die Landkriegsordnung) lediglich auf Anordnungen der Befehlshaber und halten im übrigen an dem Grundsatz des englischen common law fest, daß vor dem Kriege mit dem alien enemy (wobei der Wohnsitz entscheidet) geschlossene Verträge durch den Kriegsausbruch suspendiert werden, während des Krieges geschlossene nichtig sind; daß im allgemeinen jeder rechtliche Verkehr mit Staatsangehörigen des Gegners, von besonderer Erlaubnis abgesehen, verboten ist; daß diese wenigstens als Kläger keinen Anspruch auf den Rechtsschutz der Gerichte haben. Diese Ansicht steht im zweifellosen Widerspruch zu dem unzweideutigen Wortlaut des Artikels und wurde bis zum Kriege außerhalb der englisch-amerikanischen Literatur einmütig abgelehnt. Über das Verhalten der Mächte im Weltkrieg vgl. oben § 56 III. Jedenfalls ist Art. 23h dadurch beseitigt.

[9]) Wenn der Versailler Vertrag (und seine Nachtreter) den Mittelmächten die wirksamsten Waffen der neuesten Technik — die dem Völkerrechte nicht widersprechen — aus der Hand schlägt, die Panzerwagen und Tanks „oder irgendein anderes ähnliches Material", die Unterseeboote und Luftfahrzeuge (Art. 171, 181, 198), so kann das nur für das vertragsmäßige Verhältnis unter den Vertragsparteien Geltung haben.

[10]) In dieser Beschränkung ist auch Versailler Vertrag Art. 171 auszulegen: „Mit Rücksicht darauf, daß der Gebrauch von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von allen entsprechenden Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahrensarten verboten ist, wird ihre Herstellung in Deutschland und ihre Einfuhr streng untersagt. Dasselbe gilt für alles Material, das eigens für die Herstellung, die Aufbewahrung oder den Gebrauch der genannten Erzeugnisse oder Verfahrensarten bestimmt ist". — Nicht recht in Einklang mit diesem Humanisierungsdrange steht Art. 172, der Deutschland verpflichtet, binnen 3 Monaten den Hauptmächten „Beschaffenheit und Herstellungsart aller Spreng- und Giftstoffe oder andern chemischen Präparaten, die von Deutschland im Laufe des Krieges angewandt oder zur Anwendung vorbereitet worden sind, mitzuteilen". Eine bemerkenswerte Wißbegier! — Eine Schranke für die Beschaffung von Abwehrmitteln gegen Gaswirkung (Gasmasken u. a.) besteht nicht.

Für den Seekrieg haben die 5 Mächte (V. St. v. Amerika, England, Frank-

c) Die dritte verbietet, Geschosse zu verwenden, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken, der Art, wie Geschosse mit hartem Mantel, der den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist (sog. Dum-Dum-Geschosse, benannt nach der Waffenfabrik in Indien, wo solche Geschosse zur Verwendung gegen die Inder, denen sonst nicht beizukommen wäre, zuerst hergestellt worden sind).

Die Vereinbarungen zu b) und c) sind 1907 unverändert geblieben. Dennoch haben Engländer wie Franzosen im Weltkrieg vielfach die sog. Dum-Dum-Geschosse verwendet. Giftige Gase sind von beiden Seiten gebraucht worden[11]).

4. Kriegslisten sind gestattet; List — nicht Hinterlist[11a]).

Hierher gehört auch die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen (Art. 24 der „Ordnung" und oben § 58 am Ende). Über den Mißbrauch der Flagge oben Ziff. 2f.

5. Die Verwendung von **unzivilisierten farbigen Truppen** kann an sich nicht als völkerrechtswidrig[12]) betrachtet werden, verpflichtet aber

---

reich, Italien, Japan) durch das Washingtoner Abkommen vom 6. Februar 1922 das Unterlassen des Gebrauchs von erstickenden und giftigen Gasen vereinbart.

[11]) Jedoch mit unterschiedlicher Beurteilung: die Bestimmung ist fast so ausdehnungsfähig wie die Gase; im Weltkriege überboten sich die verbündeten Staaten in Repressalien gegen Deutschland, das gegen die Bestimmung zuerst verstoßen hätte. Nach Tische liest man's anders; da wird mit der Genugtuung über die Priorität der tödlichen Gase aus dem Arsenal der Verbündeten nicht mehr zurückgehalten.

[11a]) Freilich läßt sich eine scharfe, überzeugende Grenze nicht gewinnen. Oppenheim (Bd. 2, S. 229) überschreibt zwar einen Paragraph „stratagems in contradistinction to perfidy", ohne daß jedoch der Inhalt einen greifbaren Anhalt gibt. Und wohin gehört die in dem Weltkriege mit eindrucksvoller Durchtriebenheit von den Verbandsmächten durchgeführte Vergiftung der öffentlichen Meinung? Material dazu bei Avenarius, Das Bild als Verleumder (o. J.). Vgl. Stern-Rubarth, Die Propaganda als politisches Instrument, 1921. — Vgl. auch § 21 Anm. 6.

[12]) Man kann sich doch nur schwer entschließen, diesen Satz v. Liszts stehen zu lassen. Für denjenigen, der im Völkerrechte Gebräuche sieht, die „unter gesitteten Staaten gelten, sich aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben" (wie es im Eingange zur Haager Landkriegsordnung heißt), verstößt die Verwendung von Wilden, auch wenn sie eine vorübergehende Zähmung in Truppenverbänden erfahren haben, gegen das Völkerrechtsgefühl. Man befrage darüber nur die verbündeten Engländer und Amerikaner. Von der politischen Fernwirkung solcher Unsitte ganz abgesehen. Es ist ein alter französischer Mißbrauch, gegen den sich schon während des Krieges 1870/71 die gesittete Welt gewandt hat (vgl. Lueder, Landkriegsrecht, in Holtzendorffs Handbuch IV, 1888, § 97), dem aber das Unmaß militärischer Rüstung des volksschwachen Mutterlandes immer neuen Anreiz gibt. Selbst das Verbot der Völkerbundsatzung (Art. 22 Abs. 5), die Eingeborenen der Mandatsgebiete militärisch auszubilden, ist für Frankreich ein toter Buchstabe geblieben.

den kriegführenden Staat, der sie verwendet, mit besonderer Sorgfalt über die Beobachtung des Kriegsrechts durch diese Truppen zu wachen. Die „Ordnung" enthält darüber keine Bestimmungen. Im Weltkrieg haben die Verbandsmächte im weitesten Umfang von solchen Hilfstruppen Gebrauch gemacht.

6. Verbindung mit aufständischen Parteien im feindlichen Lande ist nicht völkerrechtswidrig, wohl aber die Aufforderung zur Empörung. Während des Weltkrieges sind auf beiden Seiten Kriegsgefangene auf ihren Wunsch zum Kampf gegen den Heimatstaat verwendet worden.

Darüber weit hinaus ging die planmäßige Heranziehung von Angehörigen Elsaß-Lothringens durch Frankreich (unter Namensfälschungen, die diese Zugehörigkeit verdecken sollten) — allerdings sorgsam vorbereitet nicht erst während des Weltkrieges.

7. Nur verteidigte Städte, Dörfer und Gebäude unterliegen der Belagerung und Beschießung.

Das Schwergewicht des Verbots liegt auf dem Worte „unverteidigt". Auch nichtbefestigte Plätze können verteidigt werden, befestigte von der Verteidigung verlassen sein. Ob ein Platz verteidigt ist, muß als Tatfrage bezeichnet werden, deren Entscheidung freilich im Einzelfall besondere Schwierigkeiten bieten kann; Abwehrkanonen gegen Fliegerangriffe genügen nicht. Daß er Garnisonen oder Niederlagen von Kriegsmaterial enthält oder einen wichtigen Knotenpunkt darstellt, genügt nicht; doch ist die Beschießung militärischer Anlagen, auch wenn sie in unverteidigten Plätzen sich befinden, selbstverständlich gestattet (wichtig für den Luftkrieg). Plätze, die zur Angriffs- oder Verteidigungsstellung gehören, sind stets als verteidigt zu betrachten, auch wenn sie geräumt sein sollten.

Durch die 1907 zugefügten Worte: „mit welchen Mitteln es auch sei" wird auch die Beschießung aus Luftschiffen derselben Beschränkung unterworfen. Vor Beginn der Beschießung soll der Befehlshaber, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, alles tun, was in seinen Kräften steht, um die Ortsobrigkeit davon zu benachrichtigen. Bei Luftangriffen ist die Benachrichtigung nicht möglich, daher auch nicht erforderlich. Bei der Beschießung sollen alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, sowie die Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß diese Gebäude nicht zu militärischen Zwecken verwendet werden. Die Belagerten haben diese Gebäude mit besonderen sichtbaren Zeichen zu versehen und diese vorher dem Belagerer bekannt zu geben. Dagegen braucht sich die Beschießung nicht auf die Festungswerke zu beschränken,

sondern kann sich auf die ganze Stadt ausdehnen. Vgl. Art. 25 bis 27 der „Ordnung“[13]).

Im ganzen entsprechen die Bestimmungen, die nur die mit der Belagerung verbundene Beschießung, nicht aber den Luftangriff, im Auge haben, der heutigen Kriegführung nicht mehr. Neue Regeln, die aber der Ergänzung bedürfen, enthält der im Haag aufgestellte Entwurf (oben § 56 B I 6).

In die „Ordnung“ nicht aufgenommen worden sind die beiden folgenden, während des deutsch-französischen Krieges lebhaft besprochenen, auf die Belagerung sich beziehenden, Rechtsregeln:

a) Die friedlichen Einwohner der belagerten Stadt, insbesondere die Kranken, die Frauen und Kinder haben keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung ungestörten Abzuges.

b) Die diplomatischen Vertreter neutraler Mächte, die sich in der belagerten Stadt befinden, haben keinen Rechtsanspruch auf unüberwachten Verkehr mit ihren Absendestaaten.

8. Städte und Ansiedelungen, selbst wenn sie im Sturm genommen sind, dürfen nicht der Plünderung preisgegeben werden. (Art. 28, auch 47 der „Ordnung“). Plünderung richtet sich gegen die Einwohner des friedlichen Landes.

Das ist eine wesentliche Abweichung von älteren Methoden der Kriegführung, die durch die Aussicht auf Plünderung den Söldner bei Stimmung halten und ihn für die Mühe des Ausharrens belohnen, den belagerten Platz aber durch die Aussicht auf die drohende Plünderung zur Übergabe veranlassen sollte. Noch das preußische Landrecht von 1794 (Teil I Titel 9, § 197) berechtigt den Befehlshaber dazu, den Truppen ausdrücklich die Erlaubnis zu erteilen, das Eigentum friedlicher Untertanen, die weder zur Armee gehören noch derselben folgen, zur Beute zu machen.

Der Begriff der Plünderung ist durch das Völkerrecht nicht näher bestimmt. Er ergibt sich aus dem Sprachgebrauche, der den im wesentlichen übereinstimmenden nationalen Militärstrafrechten zugrunde liegt[14]).

[13]) Vorwürfe des Verstoßes gegen diese Sätze sind von beiden Seiten im Weltkriege erhoben worden. Mit welcher Peinlichkeit deutsche Heerführer sich an diese Gebote gehalten haben, dafür bietet die Belagerung von Antwerpen einen Beleg: sowohl die Bekanntgabe (mit gehöriger Frist) als die Kennzeichnung und demzufolge das Ausbleiben der verheerenden Wirkung. Wenn in andern Fällen während vierjährigen Kampfes (Ypern, Reims) auch Denkmäler der Kunst oder der Gottesverehrung einem Angriffe ausgesetzt waren, so waren sie selbst des Schutzes dadurch entkleidet worden, daß sie zu militärischen Zwecken (Beobachtung oder gar Beschießung) mißbraucht wurden. Das Kunstwerk des menschlichen Lebens, das im Kriege auf dem Spiele steht, wird aber auch durch das Völkerrecht noch mehr geschützt als das Kunstwerk aus menschlicher Hand. Das sollte endlich auf allen Seiten zugegeben werden. Dann könnte solche Selbstverständlichkeit aus einem Lehrbuche fortbleiben.

[14]) Es ist Zeit und Gebaren, die bleibende Spuren bis in unsere Alltagssprache drückte: verheeren, brandschatzen, über die Klinge springen.

Nach dem deutschen Militärstrafgesetzbuche (§ 129) „macht sich der Plünderung schuldig, wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Mißbrauch seiner militärischen Überlegenheit 1. in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder denselben abnötigt, oder 2. unbefugt Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt oder das Maß der von ihm vorzunehmenden Requisition überschreitet, wenn dies des eigenen Vorteils wegen geschieht." (Plünderung unter Gewalttätigkeit gegen eine Person erschwert bestraft nach § 133 MStGb). Als Plünderung wird jedoch das Aneignen bloß von Lebensmitteln, Heilmitteln, Bekleidungsgegenständen, Feuerungsmitteln, Fourage oder Transportmitteln, das nicht außer Verhältnis zu dem vorhandenen Bedürfnisse steht, nicht angesehen (§ 130), wohl aber in schweren Fällen die „boshafte oder mutwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde" (§ 132).

9. Von der Plünderung zu unterscheiden ist das **Beutemachen** von Heeresangehörigen gegenüber Angehörigen des feindlichen Heeres[15]).

Noch das preuß. ALR. behandelt die Beute als eine unmittelbare Art des Eigentumserwerbes (I 9 §§ 193ff., eingekeilt zwischen Tierfang und Anlandungen!). Indes war doch zum Beutemachen die Genehmigung des Staates erforderlich und Kriegs- und Mundvorrat mußten zum Gebrauche des Staates abgeliefert werden. Im übrigen unterlagen der Beute „alle Sachen, welche bei dem feindlichen Kriegsheer oder bei den unter den Waffen befindlichen Feinden, desgleichen bei feindlichen Marketendern und Lieferanten angetroffen werden."

Das geltende Völkerrecht erkennt ein Beuterecht zur Bereicherung des Militärs nicht mehr an; nur noch ein Beuterecht (die Motive zu § 128 R. M. StGb. sprechen von einem „Regal") des Staates: bello parta cadunt rei publicae. Auch dieses Recht erfaßt nur Gegenstände, die für die Kriegführung in Betracht kommen: namentlich Waffen, Pferde, Schriftstücke militärischen Inhalts und Beförderungsmittel für Personen, Sachen oder Nachrichten, mögen sie selbst privates Eigentum sein, sowie alles bewegliche Eigentum des Staates, vor allem Waffen, Geld, Beförderungsmittel, Lebensmittel (Art. 4, 53 der Haager Ordnung, § 128 Mil. StGb.). Inwieweit der Einzelne an erbeuteten Sachen Eigentum erwerben kann, hat nicht das Völkerrecht, sondern das Landesrecht zu bestimmen.

---

[15]) Bluntschli, Das Beuterecht im Kriege und das Seebeuterecht insbes., 1878; Beutemachen und Plündern in ihrer histor. Entwicklung, 1882; Wehberg, Das Beuterecht im Land- u. Seekrieg, 1909. Strupp, Landkriegsrecht 103ff. Franz Scholz, Privateigentum im besetzten u. unbesetzten Feindesland, 1919, S. 59; vor allem A. B. Schmidt, Eigentumserwerb unter Kriegsrecht, 1918. Die Erläuterungen zu §§ 128ff. M. St. G. B., z. B. bei Romen-Rissom, Militärstrafgesetzbuch [3], 1918; Reichsgericht in Strafs. Bd. 49, S. 197; Reichsmilitärgericht Bd. 21, S. 87.

10. Durch besondere Vereinbarung können gewisse bewegliche oder unbewegliche Sachen für unverletzlich erklärt („befriedet") werden. Vgl. auch § 58 A am Ende.

a) Nach den Bestimmungen der Genfer Konvention (unten § 60 II).

b) Allgemein für die von den internationalen Flußschiffahrtskommissionen errichteten Schiffahrtsanstalten. Diesen Anstalten gegenüber ist jede Angriffshandlung (Beschießung, Besetzung usw.) untersagt; sie dürfen aber auch nicht zu Stützpunkten der Verteidigung gemacht werden.

Vgl. oben § 38 III, S. 37 Z. 1 (S. 314, 304) über die Schiffahrtsanstalten an der Donau und am Suezkanal. Ein weiteres Beispiel bietet die „Neutralisierung" des Leuchtturms am Kap Spartel durch die Konventionen vom 31. Mai 1865 und 27. Januar 1892 (oben S. 303).

11. Über den **„Wirtschaftskrieg"** als Mittel der Kriegführung vgl. oben § 57 A III.

§ 60. Kriegsgefangene — Verwundete.

I. Die Rechtsstellung der Kriegsgefangenen[1]).

An der Stellung der Kriegsgefangenen läßt sich der Grad der Humanisierung der Kriegsführung verfolgen. Ein weiter, mit aller Grausamkeit, deren der Mensch fähig ist, ausgestatteter Weg führt von der Ausrottung oder Versklavung über die Zwangseinreihung in das eigene Heer (noch im 18. Jahrh.) bis in die Gegenwart. Dieses Verstehen läßt manche Unvollkommenheit begreifen.

1. In Kriegsgefangenschaft fallen die in die Gewalt des Kriegführenden gelangten Angehörigen der bewaffneten Macht des Kriegsgegners, aber auch die Nichtkombattanten und der Heerestroß (aber auch oben S. 471).

In die feindliche Kriegsmacht eingereihte Personen, die auf einem neutralen Handelsschiffe betroffen werden, können zu Kriegsgefangenen gemacht werden (Art. 47 der Londoner Deklaration von 1909). Trotz dieser Bestimmung hat England im Weltkrieg nicht nur wehrpflichtige, aber noch nicht eingereihte Personen, sondern auch Wehrfähige, die noch nicht wehrpflichtig waren, von neutralen Handelsschiffen weggenommen (ungeachtet der Proteste der Vereinigten

[1]) Beinhauer, Die Kriegsgefangenschaft, 1910; du Payrat, Le prisonnier de guerre dans la guerre continentale, 1910. Probst, Die Kriegsgefangenen nach modernem Völkerrecht. Diss. Greifsw. 1911. Kerssenbrock, Die Kriegsgefangenschaft. Diss. Gött. 1911. Krebs, Die Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland (auf Grund amtlichen Materials), 1917. Le régime des prisonniers de guerre en France et en Allemagne au regard des conventions internat. 1914—1916. Préface de L. Renault, 1916. Wlassics, Z. Vö. R. Bd. 9, S. 257. Mérignhac Bd. 3, 1, S. 156. Meurer Bd. 2, S. 112. Nys Bd. 3, S. 511. Oppenheim Bd. 2, S. 186. A. Zorn, S. 73. Moore Bd. 7, S. 215. Gegenüber Garner Bd. II, S. 1—57 wäre zu vergleichen Plassmann, Die deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich, 1921.

Staaten, der Niederlande usw.). Die „Zivilgefangenen" (oben § 57 S. 460) sind nicht Kriegsgefangene; die Bestimmungen der „Ordnung" finden daher auf sie keine unmittelbare Anwendung. Dagegen ist im Seekrieg die Schiffsmannschaft auch von Kauffahrteischiffen der Kriegsgefangenschaft ausgesetzt (vgl. unten § 65 A Vc).

2. Die Kriegsgefangenschaft ist im heutigen Kriege nur Verwahrung mit Schonung des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Gefangenen.

Die Kriegsgefangenen haben ein „Recht" auf Behandlung als „Kriegsgefangene".

Der Kriegsgefangene hat aufgehört, feindlicher Soldat zu sein. Er tritt unter die Gewalt des Staates, dessen Truppen ihn gefangen genommen haben. Er schuldet diesem Staat und seinen Organen Gehorsam und steht unter seinen Gesetzen. Nach deutschem Rechte finden auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches (§ 158, auch § 9 Ziff. 4) entsprechende Anwendung. Wegen strafbarer Handlungen, die er vor seiner Gefangennahme begangen hat, kann er von dem Nehmestaat nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn dieser nach seinem Recht für die Bestrafung von Handlungen zuständig ist, die von Ausländern im Inland oder Ausland begangen werden. Kriegshandlungen aber können nicht als strafbare Handlungen beurteilt werden[2]).

Der kriegführende Staat, in dessen Gewalt die Gefangenen geraten sind, darf alle Maßnahmen treffen, um sie am Entweichen zu hindern; er darf sie, mit Ausnahme der Offiziere, auch mit angemessenen Arbeiten beschäftigen, muß aber andrerseits für ihren ranggemäßen Unterhalt sorgen. Die angewiesenen Arbeiten dürfen nicht in unmittelbarer Beziehung zur Kriegführung stehen (wie etwa das Auswerfen von Schützengräben). Das Entweichen des Gefangenen zieht kriminelle Bestrafung nicht nach sich[3]).

Den Kriegsgefangenen verbleibt ihr persönliches Eigentum, mit Ausnahme der Waffen, Pferde und der Schriftstücke militärischen Inhalts. Kriegsgefangene Offiziere erhalten den ihnen zukommenden Sold, den ihre Regierung dann zurückzuerstatten hat[4]). Den Kriegsgefan-

[2]) Reichsmilitärger. vom 23. August 1915 (D. J. Z. Bd. 20, S. 1235). Gerbaulet, D. J. Z. Bd. 21, S. 184. Strupp, Z. i. R. Bd. 25, S. 357.

Über die Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene Arndt, Z. f. Politik Bd. 8, 1915, S. 513.

[3]) Daher findet § 79 des deutschen Mil.-StGB.s keine Anwendung. Ebenso Reichsmilitärgericht 9. Februar 1916 (D. J. Z. Bd. 21, S. 415). Dagegen Oetker, Gerichtssaal Bd. 85, S. 415.

[4]) Die Erstattungspflicht regelt der Versailler Vertrag mit einer täuschenden Geste der Großmut (Art. 224): „Die hohen vertragschließenden Teile verzichten auf die gegenseitige Erstattung der Aufwendungen für den Unterhalt der Kriegsgefangenen in ihren Gebieten". In anderem Falle wäre natürlich bei dem Verhältnis

genen wird in der Ausübung ihrer Religion und in der Teilnahme am Gottesdienste volle Freiheit gelassen. Für die Errichtung von Testamenten der Kriegsgefangenen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Militärpersonen des eigenen Heeres. Dasselbe gilt für die Sterbeurkunden sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen. (Vgl. Art. 4 bis 9, 17—19 der „Ordnung".)

Für die Behandlung der Kriegsgefangenen sind, soweit die „Ordnung" keine Bestimmungen enthält, die Grundsätze der Menschlichkeit maßgebend. Für Leben und Gesundheit ist zu sorgen; unnötige Härte ist zu vermeiden. In bezug auf Nahrung, Unterkunft und Kleidung sind sie auf demselben Fuße zu behandeln, wie die Truppen der Regierung, die sie gefangengenommen haben[5]). Die Beobachtung dieser Grundsätze kann durch Repressalien erzwungen werden (oben § 55 II). Empfehlenswerter sind Vereinbarungen zwischen den Kriegführenden, wie sie während des Weltkrieges mehrfach, z. B. über die Sistierung eingeleiteter Strafverfahren, stattgefunden haben. Den Organen des internationalen Roten Kreuzes pflegen die Kriegführenden das Recht zur Besichtigung der Gefangenenlager und zur Meldung gefundener Übelstände einzuräumen.

Die Behandlung der Kriegsgefangenen ist vielfach, so in Österreich, Rußland, Italien, durch die nationale Gesetzgebung geregelt. Beachtenswert ist das französische Reglement vom 21. März 1893.

3. Kriegsgefangene können, wenn die Gesetze ihres Landes das gestatten, auf Ehrenwort in die Heimat entlassen werden. Sie dürfen dann, dem gegebenen Wort entsprechend, während dieses Krieges die Waffen nicht gegen den Gegner tragen[6]).

Auch die Regierung des auf Ehrenwort entlassenen Kriegsgefangenen ist verpflichtet, von ihm keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenwort widersprechen. Kein Kriegsgefangener kann gezwungen werden, die Entlassung auf Ehrenwort anzunehmen; und die feindliche Macht ist nicht verpflichtet, ihm die erbetene Entlassung zu gewähren. (Vgl. Art. 10—12.) Der Kriegsgefangene, der die auf Ehrenwort übernommene Verpflichtung verletzt, hat, wenn er wieder ergriffen wird, keinen Anspruch auf die Behand-

---

der Zahl der Gefangenen in beiden Lagern ein Überschuß an Deutschland zu erstatten gewesen.

[5]) Die Behandlung in französischen Gefangenenlagern während des Weltkriegs war freilich in zahllosen Fällen ein Hohn auf die Gesetze der Menschlichkeit, die die Haager Landkriegsordnung predigt. Diese Erkenntnis können auch die lauten Klagen über die Behandlung in deutschen Lagern, durch die die Gegenseite das Urteil abzulenken sucht, nicht aus der Welt schaffen.

[6]) Wünnenberg, Die Entlassung der Kriegsgefangenen auf Ehrenwort, Diss. Würzb. 1911; Knorr, Das Ehrenwort Kriegsgefangener in seiner rechtsgeschichtl. Entwicklung, 1916.

lung als Kriegsgefangener; er wird vielmehr nach dem Militärstrafrecht des Gegners gerichtlich abgeurteilt; nach § 159 des deutschen Militärstrafgesetzbuches trifft ihn die Todesstrafe.

4. Von jedem der Kriegführenden sollen besondere Auskunftsstellen über die Kriegsgefangenen errichtet werden.

Dasselbe gilt von den neutralen Staaten, die etwa Angehörige der Kriegsmächte bei sich aufgenommen haben. Die Auskunftsstellen sammeln alle auf die Kriegsgefangenen bezüglichen Nachrichten, um die an sie gerichteten Anfragen beantworten zu können; sie haben ferner alle die Gegenstände, die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den verstorbenen Kriegsgefangenen zurückgelassen werden, zu sammeln und den Berechtigten zuzustellen. Diese Auskunftsstellen sollen Portofreiheit genießen. (Vgl. Art. 14 und 16.)

5. Die ordnungsmäßig gebildeten Hilfsgesellschaften sollen alle möglichen Erleichterungen bei Ausübung ihrer Tätigkeit finden.

Die Liebesgaben bleiben von allen Eingangszöllen sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit. (Vgl. Art. 15 und 16.)

6. Die Kriegsgefangenschaft endet mit der gelungenen Flucht oder mit der Entlassung.

Der entwichene Gefangene bleibt Kriegsgefangener (auch wenn er bürgerliche Kleidung angelegt hat), solange er nicht die Grenzen des Staates, in dessen Gewalt er geraten war, überschritten hat oder zu einem Truppenteil seines Heimatstaates gestoßen ist.

Die Entlassung kann, etwa wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder im Austausch, schon während des Krieges erfolgen. Nach dem Friedensschluß sind sämtliche Kriegsgefangene binnen kürzester Frist zu entlassen (Art. 20).

Kriegsgefangene, die sich in Untersuchungshaft oder in Strafhaft befinden, können jedoch zurückbehalten werden.

II. Die Genfer Konvention.

Die kranken und verwundeten Soldaten sind durch die Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 (Convention pour la mélioration du sort des militaires blessés dans les armées en campagne) geschützt, die an die Stelle der Konvention vom 22. August 1864 getreten ist[7]).

[7]) Vgl. Lueder, Die Genfer Konvention, 1876. Roszkowski, Rev. Bd. 34, S. 199, 299, 442. Delpech, Rev. Gen. Bd. 13, S. 629. Ruzé, Rev. Gen. Bd. 19, S. 299, Bd. 21, S. 235. Ullmann S. 482. J. Meyer, Geschichte der Genfer Konvention, 1901. Meurer, Die Genfer Konvention und ihre Reform, 1906. Derselbe, Z. Vö. R. Bd. 1, S. 521. Röthlisberger, Die neue Genfer Konvention, 1908. Schneider, Die Genfer Konvention. Diss. Erl. 1911. Boethke, Das rote Kreuz, 1916. — Ferner: Buhl, Die Kranken- und Verwundetentransporte nach der G. K. von 1906. Diss. Würzb. 1908. Kehr, Die Verwundeten und Kranken des Landkriegs in Feindesland. Diss. Würzb. 1909. Macphersen, Z. Vö. R. Bd. 5, S. 253. Strupp, Landkriegsrecht, S. 148. Mérignhac Bd. 3, 1,

Vereinbarungen zwischen einzelnen Staaten, um das Los der Verwundeten zu sichern und zu erleichtern, sind seit dem 16. Jahrhundert wiederholt getrofffen worden. Vom Jahre 1581 bis zum Jahre 1864 werden 291 solcher Verträge aufgezählt, die sich teilweise auch auf den Seekrieg beziehen. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zeigte sich infolge der veränderten Kriegführung eine rückläufige Bewegung, die im Krimkrieg, in dem italienischen Krieg und während des amerikanischen Bürgerkrieges deutlich zutage trat. Die Schlacht bei Solferino (24. Juni 1859) gab dem Schweizer Henri Dunant († 1910) den Anlaß, die Pflege verwundeter und kranker Soldaten im Feldzug, insbesondere die Gründung von Vereinen freiwilliger Krankenpfleger im Kriege, näher ins Auge zu fassen. Er und ein anderer Schweizer, Moynier, der Vorsitzende der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft, bestimmten die Schweizer Regierung, die übrigen Mächte zu einer Konferenz einzuladen, die ihre Beratungen in Genf (8.—22. August 1864) mit einer Vereinbarung abschloß.

Diese Genfer Konvention wurde 1864 nur von zwölf Staaten unterzeichnet und nur von neun Staaten ratifiziert: von der Schweiz, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Schweden und Norwegen und den Niederlanden.

Seither sind beigetreten: Preußen, Bayern, Hessen, Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Argentinien, Bolivia, Bulgarien, Chile, Griechenland, Großbritannien, Honduras, Japan, der Kongostaat, Luxemburg, Montenegro, Nicaragua, die V. St. v. Amerika, Österreich-Ungarn, Persien, Peru, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Siam, die Türkei, Uruguay, Venezuela; 1903 Korea und Guatemala, 1904 China, 1905 Mexiko, 1906 das Deutsche Reich, Brasilien und Kolumbien, 1907 Ecuador, Haiti, Kuba, Paraguay und die Dominikanische Republik.

Demnach gilt die Genfer Konvention heute für 44 Staaten der erweiterten Völkerrechtsgemeinschaft. Die Kriege nach 1864 lieferten den Beweis, daß die Konvention, so wohltätig sie im allgemeinen gewirkt hatte, doch nach verschiedenen Richtungen hin der Verbesserung und Erweiterung bedurfte. Insbesondere war von Italien ihre Ausdehnung auf den Seekrieg angeregt worden.

Nach verschiedenen Verhandlungen einigte sich eine neue Konferenz über 15 Zusatzartikel, die in dem Entwurf einer Konvention vom 20. Oktober 1868 zusammengefaßt wurden. Aber diese neue Vereinbarung, die auch die Ausdehnung auf den Seekrieg enthielt, fand nicht die Genehmigung der Mächte.

S. 186. Oppenheim Bd. 2, S. 177. — Actes de la conférence de revision réunie à Genève du 11/6 au 6/7 1906 (abgedruckt N. R. G. 3. s. 2, 323). Genaue Zusammenstellung über die Daten der Ratifizierung oder des Beitritts in N. R. G. 3. s. 2, 323. — Über die Vereine vom Roten Kreuz vgl. Ruzé, Rev. Gen. Bd. 19, S. 229. — Garner Bd. I, S. 497f. weiß auch hier nur von Verstößen auf deutscher und österreichischer Seite im Weltkriege zu berichten.

Von der ersten Haager Konferenz, die in der dritten Konvention die Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg vereinbart hatte (unten § 63 VI), wurde der Wunsch ausgesprochen (oben S. 38), daß möglichst bald eine neue Konferenz zusammentreten möge, um die Genfer Konvention zu revidieren. Dieser Wunsch ist durch das Abkommen vom 6. Juli 1906 erfüllt worden. Dieser Vertrag ist von 35 Staaten unterzeichnet worden (R. G. Bl. 1907, S. 279)[8]).

Serbien und Montenegro sind keinem der beiden Abkommen beigetreten. Das Abkommen von 1864 bleibt für die Mächte in Kraft, die es ratifiziert haben, dem neuen Abkommen aber nicht beigetreten sind (Art. 31).

Eine Lücke bleibt noch für die Verwendung von Luftfahrzeugen für die Bergung von Verwundeten.

1. Die neue Genfer Konvention gilt ebenso wie die von 1864 nur für den Landkrieg. Sie verpflichtet die Mächte, die sie unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, nur, wenn sämtliche Kriegführende Vertragsstaaten (von 1864 oder 1897) sind (Art. 24).

Führt eine dieser Mächte einen Krieg gegen einen Staat, welcher einer der beiden Konventionen nicht beigetreten ist, so ist sie durch die Konvention nicht gebunden; doch müssen die Rechtssätze, die sich seit 1864 gewohnheitsrechtlich herausgebildet haben (und das sind sämtliche Sätze der ersten Konvention), auch bei dem Fehlen jeder bindenden Vereinbarung beobachtet werden. Dagegen ist der Staat in einem Bürgerkrieg, den er zur Niederwerfung eines inneren Aufstandes führt, oder bei gewaltsamer, aber nicht kriegerischer Selbsthilfe zwar durch die Grundsätze der Menschlichkeit, nicht aber durch die Rechtsregeln des Völkerrechts in seiner Handlungsfreiheit beschränkt (oben S. 447).

2. Verwundete oder erkrankte Militärpersonen wie andere den Heeren dienstlich beigegebene Personen werden ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit von der Kriegsmacht, in deren Händen sie sich befinden, geachtet und versorgt (seront respectés et soignés).

Unbeschadet dieser Fürsorge sind sie Kriegsgefangene und werden als solche behandelt. Doch können die kriegführenden Mächte Ausnahme- und Vorzugsbestimmungen vereinbaren; insbesondere über gegenseitige Rückgabe der auf dem Schlachtfeld gebliebenen Verwundeten, über die Zurücksendung der transportfähigen Verwundeten und Kranken, über ihre Übergabe an einen neutralen Staat, wenn dieser sich verpflichtet, sie bis zum Ende der Feindseligkeiten zu internieren[9])

[8]) Über den Stand der Unterzeichnungen und Ratifikationen vgl. Pohl-Sartorius, Modernes Völkerrecht, 1922, S. 90.

[9]) Über „die Hospitalisierung im Völkerrecht" Otto Reichel, Z. Vö. R. Bd. 11, 1918, S. 57 — eine der ganz vereinzelten Humanisierungen, die dem Weltkrieg zu

(Art. 2). Dauernd dienstunfähige Verwundete pflegen ausgetauscht zu werden.

Nach jedem Kampf soll die das Schlachtfeld behauptende Partei die Verwundeten aufsuchen und sie, wie die Gefallenen, gegen Beraubung und schlechte Behandlung schützen; sie soll darüber wachen, daß der Bestattung der Gefallenen eine sorgfältige Leichenschau vorausgeht (Art. 3).

Jede Partei soll die bei den Gefallenen gefundenen Identitätsbeweise sowie ein Namenverzeichnis der von ihr aufgefundenen Kranken und Verwundeten deren Landesbehörden oder den Dienstbehörden ihres Heeres übermitteln. Die Kriegsparteien sollen sich über die Unterbringung der Kranken und Verwundeten und über die Sterbefälle auf dem Laufenden erhalten und sich die auf dem Schlachtfeld gefundenen oder von den Sterbenden hinterlassenen Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind, zusenden (Art. 4).

3. Die beweglichen Sanitätsformationen und die stehenden Sanitätsanstalten werden von den Kriegsparteien geachtet und geschützt (seront respectés et protégés) — Art. 6.

Der Schutz hört auf, wenn sie dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden (Art. 7, 8).

Die Genfer Konvention von 1864 sprach in diesem wie in dem nächsten Falle ungenau oder irreführend von „Neutralität".

4. Das ausschließlich zur Bergung, Beförderung, Behandlung der Verwundeten und Kranken sowie zur Verwaltung von Sanitätsformationen und -anstalten bestimmte Personal und die den Heeren beigegebenen Feldprediger werden unter allen Umständen geachtet und geschützt; wenn sie in die Hände des Feindes fallen, dürfen sie nicht als Kriegsgefangene behandelt werden (Art. 9)[10]).

Gleichgestellt wird (wichtiger Fortschritt gegenüber 1864) das Personal der von ihrer Regierung anerkannten und ermächtigten freiwilligen Hilfsgesellschaften, das in den Sanitätsformationen und Sanitätsanstalten der Heere verwendet wird, vorausgesetzt, daß es den militärischen Gesetzen und Verordnungen sich unterwirft (Art. 10).

Dasselbe gilt von der anerkannten Gesellschaft eines neutralen Staates, deren Personal und deren Sanitätsformationen bei einer Kriegspartei mit vorgängiger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung der Kriegspartei selbst mitwirken kann (Art. 11).

---

danken sind. Es handelt sich nicht um Internierung, sondern um beaufsichtigtes Unterbringen von militärischen und zivilen kranken Kriegsgefangenen in der Schweiz, zur Besserung ihres Gesundheitsstandes. Dieser erfreulichen Fortbildung des Rechtes widmet Garner gerade eine Seite (Bd. II, S. 55).

[10]) Maschka, Die rechtliche Stellung der Sanitätspersonen nach der Genfer Konvention, Z. Vö. R. Bd. 11, 1918, S. 77.

Wenn die in den vorigen drei Absätzen genannten Personen in die Hände des Feindes fallen, so werden sie nicht Kriegsgefangene; sie haben aber ihre Verrichtungen unter der Leitung des Nehmestaates fortzusetzen (Art. 12) und können daher, solange sie notwendig sind, von diesem zurückgehalten werden. Sie sollen zurückgeschickt werden, sobald ihre Mitwirkung nicht mehr unentbehrlich ist; in diesem Fall dürfen sie ihr Privateigentum mit Einschluß der Instrumente, Waffen, Pferde, mit sich nehmen. Während der Dauer ihrer Tätigkeit bleiben sie unverletzlich; sie unterstehen daher zwar der Disziplinargewalt, nicht aber der Gerichtsbarkeit des Nehmestaates, mag es sich um früher, mag es sich um während des Dienstes begangene Delikte handeln (die abweichende Haltung der französischen Militärgerichte 1914 war mithin eine Verletzung des Völkerrechts).

Das in den Händen des Feindes befindliche amtliche Personal (Art. 9) erhält von diesem dieselben Bezüge und Löhnungen, wie das Personal gleichen Dienstgrades des eigenen Heeres (Art. 13).

5. Die beweglichen Sanitätsformationen, die in die Hände des Feindes fallen, behalten ihre Ausrüstung mit Einschluß der Bespannung; die Gebäude und die Ausrüstung der stehenden Sanitätsanstalten bleiben den Kriegsgesetzen (also dem Beuterecht) unterworfen (Art. 14, 15).

Von der Ausrüstung der beweglichen Sanitätsformationen darf die zuständige Militärbehörde jedoch zur Versorgung der Verwundeten und Kranken Gebrauch machen; und die Ausrüstung und die Gebäude der stehenden Sanitätsanstalten dürfen ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für Verwundete und Kranke erforderlich, oder diese im Notfall nicht anderweitig sichergestellt sind (Art. 14, 15).

Die Ausrüstung der Hilfsgesellschaften bleibt Privateigentum, unterliegt aber dem Recht der Anforderung (Requisition, Art. 16).

6. Die Räumungstransporte (convois d'évacuation) sollen wie die beweglichen Sanitätsformationen behandelt werden (Art. 17).

Jedoch kann die Kriegspartei, die einen Transport abfängt, ihn, wenn die militärischen Erfordernisse es verlangen, auflösen und die Sorge für die Kranken und Verwundeten selbst übernehmen. In diesem Fall hat sie (in analoger Anwendung des Art. 12) alle Militärpersonen zurückzuschicken, die zur Leitung der Beförderung oder der Bewachung des Transportes bestellt und mit einem regelrechten dienstlichen Auftrag versehen sind. Die in Art. 14 erwähnte Verpflichtung zur Rückgabe der Sanitätsausrüstung bezieht sich auch auf die für die Räumungszwecke besonders eingerichteten Eisenbahnzüge und Fahrzeuge der Binnenschiffahrt, sowie auf Ausstattung der zum Sanitätsdienst gehörenden gewöhnlichen Wagen, Eisenbahnzüge und Schiffsfahrzeuge (Art. 17).

7. Zu Ehren der Schweiz wird das heraldische Abzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, das durch die Umkehrung der eidgenössischen

Landesfarben gebildet ist, als Wahrzeichen und Abzeichen des Sanitätsdienstes der Heere beibehalten (Art. 18).

Das Wahrzeichen wird auf den Flaggen und Armbinden, sowie auf der gesamten mit dem Sanitätsdienst in Verbindung stehenden Ausrüstung angebracht (Art. 19).

Das geschützte Personal trägt die mit dem Wahrzeichen versehenen Binden auf dem linken Arm (Art. 20).

Die geschützten Sanitätsformationen und Sanitätsanstalten hissen das Flaggenabzeichen neben der Landesflagge ihrer Kriegspartei (Art. 21).

Das Abzeichen des Abkommens soll in Friedens- wie in Kriegszeiten nur zum Schutz und zur Bezeichnung der geschützten Formationen und Anstalten, des Personals und der Ausrüstung verwendet werden (Art. 23).

8. Die Vertragsmächte verpflichten sich, den Mißbrauch des Roten Kreuzes zu verhindern; ferner in Kriegszeiten die Beraubung und die schlechte Behandlung von Verwundeten und Kranken mit Strafe zu belegen, sowie den unbefugten Gebrauch des Abzeichens als Anmaßung militärischer Abzeichen zu bestrafen (Art. 27, 28)[11]).

Leider ist dieses Versprechen im Weltkriege gar zu oft mißachtet worden, als daß man ihm auch in Zukunft eine größere Wirkung beimessen dürfte.

§ 61. Kriegerische Besetzung fremden Staatsgebiets (occupatio bellica)[1]).

I. „Okkupationen".

Verschieden von dem Erwerb der Gebietshoheit durch Besitzergreifung unbeherrschten Gebiets (occupatio imperii) und der Eroberung,

[11]) Kuhn, Der Mißbrauch des Roten Kreuzes. Diss. Erl. 1905. Buzzati, De l'emploi abusif du signe et du nom de la Croix-Rouge, 1890. Güldenpfennig, Der internationale Schutz des roten Kreuzes gegen Mißbrauch. Diss. Greifsw. 1907. — Deutsches Reichsgesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (R. G. Bl. 125). Über das österreichische Gesetz vom 14. April 1903 vgl. Roszkowski, Rev. Bd. 36, S. 76, 188. Das Schweizer Bundesgesetz vom 14. April 1910 ist abgedruckt in N. R. G. 3. s. 3, 831: das italienische vom 30. Juni 1912 in Jahrbuch Bd. 2, S. 494. Für die übrigen Staaten vgl. N. R. G. 3. s. 9, 124, 172, 174.

[1]) Franz Scholz, Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland (unter besonderer Berücksichtigung der Praxis des Weltkriegs), 1919. Lorriot, De la nature de l'occupation de guerre, 1903. Sichel, Die kriegerische Besetzung feindlichen Staatsgebietes usw. Diss. Marb. 1905. Baumberger, Occupatio bellica (im Landkriege). Diss. Freib. 1909. Tjadden, Die kriegerische Besetzung feindlichen Staatsgebietes usw. Diss. Gött. 1910. Marinoni, della natura giuridica della occupazione bellica 1911. Huber, Rev. Gen. Bd. 20, S. 657 (Staatseigentum im Landkrieg). Robin, Des occupations militaires en dehors des occupations de guerre, 1913. Nys Bd. 3, S. 222; Rev. Bd. 38, S. 274, 406 (über Requisitionen und Kontributionen). Meurer Bd. 2, S. 206; Arch. ö. R. Bd. 33,

durch die fremdes Staatsgebiet von dem Eroberer seiner Staatsgewalt endgültig unterworfen wird (debellatio), wie von der Invasion, die als reine Kriegshandlung nur vorübergehende Rechtswirkungen auslöst, begründet die militärische Besetzung von feindlichem Staatsgebiet (occupatio bellica) ein eigenartiges, von der Waffengewalt getragenes, aber vom Völkerrecht anerkanntes und geregeltes — vorläufiges — Rechtsverhältnis zwischen der besetzenden Macht einerseits, den Landesbewohnern und den übrigen Staaten anderseits. In der öffentlichen Meinung, zumal der breiten Volksschichten, nicht zumindest des Militärs, ist sie allerdings vielfach ähnlich dem Verhältnis von Besitz zu Eigentum aufgefaßt. Darin liegt eine politische Gefahr. Der occupatio bellica verwandt ist die occupatio petita, eine Besetzung, die mit dem besetzten Lande vereinbart worden ist (die Ukraine 1918 von Deutschland); vgl. Art. 433 Versailler Vertrag. Und verwendet wird der occupatio bellica angenähertes Recht auch für die Nachkriegszeit in dem Rheinlandabkommen vom 28. Juni 1919 (und bei dem Rechtsbruch des Ruhreinfalls 1923/24).

II. Die Besetzung feindlichen Gebietes (occupatio bellica), die dem Landkrieg eigentümlich ist, schließt zwei Merkmale in sich: die tatsächliche Herrschaft des besetzenden Heeres und den Willen des Staates, diese Herrschaftsgewalt bis zur Entscheidung über das endgültige Schicksal des Gebietes in geregelten Formen auszuüben.

Die Besetzung ist ein Akt der Kriegführung, der als solcher, wie die gesamte Kriegführung, sowohl unter den nationalrechtlichen Normen des Kriegführenden wie unter den Rechtsregeln des Völkerrechtes steht. Die Truppe selbst trägt auch im Okkupationsgebiete ihr nationales Recht mit sich und bleibt ihm unterworfen. Das Völkerrecht zieht der Kriegführung bestimmte Schranken; aber indem es das tut, gewährt es ihr zugleich Befugnisse, die, anders als die von dem eigenen nationalen Recht ihr gewährten, von allen andern Staaten Anerkennung fordern.

Die völkerrechtliche Anerkennung und Regelung der Stellung, die der besetzende Staat in dem besetzten feindlichen Gebiete ausübt, ist im 3. Abschnitt der Landkriegsordnung (Art. 42—56) enthalten. Die Be-

---

S. 353. Ruzé, Rev. Gen. Bd. 16, S. 134. Beer, Juristische Wochenschrift 1916, S. 981; D. J. Z. 1916, S. 1172. Neumeyer, Annalen des Deutschen Reichs, 1917, S. 53. de Louter Bd. 2, S. 286, Mérignhac Bd. 3, 1, S. 387. Oppenheim Bd. 2, S. 230. Moore Bd. 7, S. 257—315. Strupp S. 93. Ullmann S. 494. A. Zorn S. 207. Theo Heymann, Besetzungsrecht, 1920. Heyland, Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande, 1923, I. Abschnitt (Beispiele für die Occupatio bellica bietet freilich auch der II. Abschnitt, der von der Besetzung des Rheinlandes, d. h. im Frieden, handelt); Heyland, Occupatio bellica, im Wörterbuch Bd. 2, S. 154 bis 170. Einen breiten Raum nimmt die Erörterung bei Garner ein (Bd. II, S. 58—230), dazu ein ganz kurzes Wort des Vergleichs mit der englisch-französischen Okkupation in Griechenland als neutralem Lande, S. 250.

stimmungen, die auf den Erfahrungen des deutsch-französischen Krieges von 1870/71 [2]) beruhen, haben bei den jahrelang dauernden Besetzungen im Weltkrieg auf Schritt und Tritt sich als lückenhaft erwiesen[3]). Die Lücken lassen sich aber ausfüllen, wenn der Grundgedanke, von dem die Bestimmungen ausgehen, klar erkannt und, den geänderten Verhältnissen entsprechend, sinngemäß weitergebildet wird.

1. Der Grundgedanke läßt sich dahin bestimmen: Der besetzende Staat übernimmt die Ausübung der Staatsgewalt des verdrängten Staates; nicht jedoch als dessen Beauftragter, sondern kraft eigenen, durch das Völkerrecht gewährleisteten Rechts. Dieses Recht ist zugleich seine Pflicht als Glied des völkerrechtlichen Staatenverbandes.

Um konkret zu sprechen: das besetzte belgische Gebiet blieb nach wie vor belgisches Gebiet; aber in ihm hatte die belgische Regierung die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt an das Deutsche Reich verloren. Dem besetzenden Staat gegenüber sind die besetzten Gebiete Ausland, in dem die Gesetze des besetzenden Staates keine Anwendung

[2]) Doch nicht allein. Schon der Frh. v. Stein hatte nach der Völkerschlacht bei Leipzig (21. Oktober 1813) eine Zentralkommission für die Verwaltung aller durch die Truppen der Verbündeten besetzten Länder organisiert. — Für 1870/71 E. Loening, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsaß, 1874. Vgl. ferner Linnebach, Deutschland als Sieger im besetzten Frankreich 1871—1873 (1924).

[3]) Es muß aber auch anerkannt werden, daß trotz dieses mangelhaften oder zweifelhaften Rechtsbodens die deutsche Okkupation während des Weltkrieges, namentlich in Belgien und Frankreich, in Rußland und in Rumänien unter den schwierigsten Verhältnissen inmitten einer feindseligen Bevölkerung, ununterstützt oder in passivem Widerstande gehemmt durch die heimische Beamtenschaft für die materielle und geistige Kultur des Landes, für Wirtschaft, Verkehr, Schule und Gesundheitswesen über die Okkupationszeit hinaus dauernde Werte geschaffen hat. Fehlgriffe sind gewiß nicht ausgeblieben, konnten es gar nicht, wo Militär die ungewohnte Riesenaufgabe der Verwaltung von 4 Staaten mit knappen Mitteln leisten mußte (vgl. „Zwei Jahre deutscher Arbeit im Generalgouvernement Warschau 1917"). Doch waren die Fehlgriffe mehr politischer als rechtlicher Natur. Wer hier Richter sein will, darf die Mühe nicht scheuen, sich (sei es auch nur vom Studiertische oder Diplomatentische aus) mitten in die ungeheure Fülle des Stoffes zu versetzen und darf nicht mit wenig Witz und viel Behagen bei der Demontierung von Fabriken oder der Internierung oder Verpflanzung der Bewohner des Okkupationsgebietes haften bleiben. Sind doch auch nicht wenige Fabriken aufgerichtet, Industrielle und Grundherren auch saniert werden. Es läßt sich nicht erwarten, daß die Mitlebenden, die vom Eingriffe betroffen wurden, und daß eine durch die Regierung bestimmte öffentliche Meinung der Gegenwart schon unbefangen urteilen. Das gerechte Urteil wird Deutschland ruhig von der Geschichte hinnehmen können, auch von der Kulturgeschichte.

Inzwischen haben die Verbandsmächte das ergreifendste Vergleichsmaterial selbst beschafft: die „friedliche" Okkupation der Rheinlande (vgl. die Denkschriften der Reichsregierung über die Besatzungskosten, zuletzt die 4. von 1924) und die „sanktionsmäßige" Okkupation, die seit dem 9. Januar 1923 im Ruhrgebiete gewütet und die mehr als 100000 deutsche Bewohner von Haus und Hof getrieben hat. Auch dieses Blatt wird aus der Weltgeschichte nicht zu löschen sein.

finden. Während die deutsch-belgischen Verträge mit dem Ausbruch des Krieges erloschen waren, sind die von Belgien mit dem verbündeten Ausland und den neutralen Staaten geschlossenen Verträge in Kraft geblieben[4]); aber die aus ihnen für Belgien erwachsenen Rechte waren von Deutschland wahrzunehmen. Die in Brüssel beglaubigten diplomatischen Agenten des Auslandes hatten die Wahl, der belgischen Regierung zu folgen, oder wenn sie die Interessen ihrer Staatsangehörigen und Schutzbefohlenen wirksam vertreten wollten, in Brüssel zu bleiben und mit dem obersten Organ der deutschen Verwaltung zu verhandeln[4a]).

Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung werden, soweit es möglich ist, wie bisher fortgeführt[5]). In die Lücken aber hat der besetzende Staat einzuspringen. Nach Art. 43 „hat er alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze". In dieser Bestimmung liegt der Rechtstitel für die Betätigung der Herrschaftsgewalt des besetzenden Staates. Je länger die Besetzung dauert, desto umfassender muß, im Interesse des besetzten Landes, das selbständige Eingreifen seiner Verwaltungstätigkeit werden und mit ihr das seiner Gesetzgebung[6]). Die Sorge für die öffentliche Sicherheit, Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Rohstoffen, das gesamte wirtschaftliche Leben, zumal des Verkehrs, Bau von Straßen, Eisenbahnen (in Belgien weigerten die Beamten zuerst den Dienst) und Brücken, Aufrechterhaltung oder Anpassung der Kommunalverwaltung, Bergbau, Landwirtschaft und Forstverwaltung, die Sorge für die Arbeitslosen und die Behandlung der die zugewiesene Arbeit Weigernden (Anweisung des Aufenthaltsortes mit eventueller Entfernung aus dem Lande)[7]), die Recht-

[4]) Teilweise abweichend bezüglich der Auslieferung Mittermaier, Z. i. R. Bd. 11, S. 625. Vgl. auch Laband in der Festgabe für Otto Mayer (1916) S. 1.

[4a]) Näheres Garner Bd. 1, S. 51.

[5]) Petit, L'administration de la justice en territoire occupé, 1900. Hölken, Die Okkupationsarmee und das Recht im besetzten Gebiet unter besond. Berücksichtigung des internat. Privatrechts, 1917.

[6]) Man sehe die Sammelwerke: Handausgabe des Gesetz- u. Verordnungsblattes für die okkupierten Gebiete Belgiens (3 Bände 1916—1918); Handbuch für das Generalgouvernement Warschau, Teil I von Palandt (1917); Junker u. Langrod, Sammlung der Verordnungen für die unter K. u. K. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens, Wien 1916. Kein Zweig der Verwaltung ist von der Regelung unberührt geblieben. — Man vergleiche damit die immer mehr anschwellenden Verordnungen der Rheinlandkommission, die neben der an sich weiter wirkenden deutschen Verwaltung sitzt, in H. u. W. Vogels, Das Rheinlandabkommen sowie die Verordnungen der Interalliierten Rheinlandkommission, 2 Bände, 1920, 1921, ferner die deutsche amtliche Veröffentlichung „Das Rheinlandabkommen und die Anordnungen der Interalliierten Rheinlandkommission in Coblenz", 1924.

[7]) Die sog. Deportation von Belgiern nach Deutschland (Herbst 1916) hat zu besonders heftigen Angriffen gegen Deutschland, selbst zu Interventionsver-

sprechung (in Polen waren Richter und Anwälte geflohen), das Gefängniswesen, die öffentliche Gesundheitspflege, Seelsorge und Unterricht (man denke an die Universitäten in Warschau und Gent), die Wahrung der Rechte von nationalen Minderheiten (die Flamen in Belgien), nicht zuletzt auch die Regelung der immer schwieriger werdenden Währungsverhältnisse und des Bankwesens — kurz alle Zweige staatlicher Verwaltungstätigkeit werden bei lange dauernder Besetzung im Interesse des besetzten Gebietes selbst von dem besetzenden Staat ergriffen werden müssen. Und es ist klar, daß das nicht ohne Meinungsverschiedenheiten und Reibungen, ohne Fehlgriffe der Verwaltung und Mißverständnisse der Verwalteten abgehen kann, auch wenn auf allen Seiten der beste Wille zur Beachtung des Völkerrechts vorhanden ist.

Im Interesse ihrer Landsleute an einer möglichst geordneten Verwaltung werden die Beamten des besetzten Gebietes (namentlich auch die richterlichen) ihre Tätigkeit fortführen (das ist in Belgien für die Regel, im besetzten Ostlande fast nirgends geschehen). Allerdings kann das Recht des besetzten Staates dem entgegenstehen, und dann könnte der Okkupant nur im Falle der Not ihre Amtstätigkeit fordern. Andererseits ist der Okkupant nicht genötigt, die Staatsbeamten in ihrem Wirkungskreis zu belassen; und in politisch oder militärisch wichtigeren Stellen könnte er das gar nicht tun. Auch die Justiz ist davon nicht ausgenommen.

Der besetzende Staat hat eben nicht nur für die Interessen der besetzten Gebiete zu sorgen. Er hat auch, und das wird für ihn an erster Stelle stehen, die besetzenden Truppen und die Zwecke der Kriegführung zu sichern. In dieser Richtung reicht dem besetzten Gebiet und dessen Bewohnern gegenüber seine Gewalt so weit, als sie nicht durch die Bestimmungen der „Ordnung" eingeschränkt wird (vgl. darüber unten 2—5). Innerhalb dieser Schranken werden die Interessen der Kriegführung den Interessen der Bewohner des besetzten Gebietes vorgehen (Beschränkung der Preßfreiheit, des Hausrechts, Verkündung des Standrechts, Verbot der Abwanderung militärpflichtiger Personen, Evakuierung der Landesbevölkerung usw.) — wie ja auch in der Heimat der Kriegszustand weitgehende Beschränkungen der persönlichen Freiheit mit sich bringt[7a]).

suchen Neutraler, Anlaß gegeben. Ansprüche auf Schadenersatz, die eine Anzahl Deportierter gegen Deutschland vor dem deutsch-belgischen Gemischten Schiedsgerichte erhoben haben, sind von diesem (Mai 1924), weil durch die Reparationen (Teil VIII, Anlage I des Versailler Vertrags) abgegolten, abgewiesen worden. Darstellung während des Prozesses von belgischer Seite Pirenne, Rev. d. d. i. Bd. 51, 1924, S. 102. — Auch im Tatsächlichen einseitig Fauchille, L'évacuation des territoires occupés par l'Allemagne dans le nord de la France, 1918. Ein besonderes Kapitel widmet dem Vorgange Garner S. 163—185.

[7a]) Wenn die englische Krankenpflegerin Edith Cavell (seit 1906 Institutsvorsteherin in Brüssel), die englische und französische Soldaten verbarg und ihnen

2. Die Bewohner des besetzten Gebietes behalten ihre bisherige Staatsangehörigkeit, sie treten aber unter die Befehls- und Zwangsgewalt des besetzenden Staates[8]).

Sie schulden diesem Gehorsam, nicht aber die Treue, die der Untertanenverband fordert. Es ist daher völkerrechtswidrig, von der Bevölkerung des besetzten Gebietes den Treueid zu verlangen oder[9]) sie zu zwingen, Auskünfte über das Heer des Gegners oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben (vgl. Art. 42—45), oder sie zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land, etwa zu Führerdiensten in unbekanntem Gelände, zu zwingen.

„Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger, das Privateigentum, die religiösen Überzeugungen und die gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden" (Art. 46 Abs. 1).

Abgesehen hiervon können von den Bewohnern Leistungen gefordert werden — wobei als Maßstab die Anforderungen an die eigenen Angehörigen der Okkupationsmacht gelten dürfen — sie können aus Gründen der Staatssicherheit interniert, in Haft gesetzt, auch verschickt werden, zumal kein Grund besteht, sie durch den Zwang des Krieges weniger beeinflussen zu lassen, als es der Fall sein könnte, wenn sie der Macht des eigenen Staates noch unterständen.

Das Anfordern einer Bestellung von Geiseln, d. h. (von angesehenen oder bemittelten) Personen, die mit Vermögen und Freiheit, ja mit ihrem Leben für die Erfüllung gewisser Verpflichtungen der Einwohner einzustehen haben, widerspricht nicht dem Völkerrechte; es ist in der Haager Landkriegsordnung nicht erwähnt und nicht verboten. In den militärischen Dienstinstruktionen ist auf die Geiselnahme schon während des Friedens hingewiesen worden, wie denn auch das Reichsmilitärgesetz (§ 44 Z. 1) die Geiseln neben den Kriegsgefangenen zur Errichtung eines Militärtestamentes berechtigt erklärt.

Eine angemessene, nicht verletzende Behandlung der Geiseln — Instruktionen für das amerikanische Heer von 1864 § 55 „treated like a prisonner of war" — fordert der Geist der Zeit. Sie wird bei bloßer „Geldgeiselschaft" (Kohler) zur Sicherung von Kontributionen anders sein (bloße Freiheitsentziehung), als bei der „Gefahrgeiselschaft", die

---

ebenso wie Belgiern im militärpflichtigen Alter zur Flucht über die Grenze verhalf, vom deutschen Kriegsgerichte zum Tode verurteilt worden ist († 12. Oktober 1915), so wird man diese Strafe an einer Frau, die aus nationalen Beweggründen gegen das Kriegsgesetz verstieß, beklagen — das Urteil selbst war aber kein Verstoß gegen das Recht, nur seine Vollstreckung ein politischer Fehler. Einseitige Darstellung bei Garner Bd. 2, S. 97; zu einzelnem Hatschek S. 398.

[8]) Schmieden, Die persönliche Stellung der Landesbewohner im kriegerisch besetzten Gebiet . . . Diss. Leipzig 1916.

[9]) Gegen diese Bestimmung hat das Deutsche Reich im Haag einen Vorbehalt gemacht.

den Geisel zur Vermeidung der Gefahr für den Okkupanten in die gleiche Gefahr wie diesen bringen soll. — Im Weltkriege haben beide Teile zur Geiselnahme gegriffen, darüber dürfen die heftigen Vorwürfe der Verbandsmächte gegen Deutschland nicht täuschen[10]).

3. Die besetzende Kriegsmacht kann fällige Steuern und Abgaben erheben und für die Bedürfnisse des Heeres Zwangsauflagen in Geld (Kontributionen) ausschreiben, sowie Naturalleistungen (Requisitionen) fordern.

a) Die Erhebung der bestehenden staatlichen Abgaben (Steuern, Zölle, Gebühren) soll nach Maßgabe der bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen erfolgen; die Gelder sind für die ordnungsmäßige Verwaltung des besetzten Gebietes zu verwenden. Darüber hinausgehende Geldauflagen dürfen zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung des besetzten Gebietes, insbesondere für außerordentliche Verwaltungsbedürfnisse erhoben werden („Steuerkontributionen"). Strafen, seien es Geldstrafen („Strafkontributionen"), seien es Strafen anderer Art, dürfen, soweit sie nicht als Repressalien erscheinen, nicht über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen einzelner verhängt werden, für welche die Gesamtheit nicht (sei es auch nur wegen Nichthinderung) als verantwortlich angesehen werden kann[11]). Verschieden von diesen „Strafen" sind die Sicherungsmaßregeln, die zum Schutze der besetzenden Truppen ergriffen werden, wie die Niederlegung einer Ortschaft, deren Zivilbevölkerung an den Feindseligkeiten sich beteiligt hat, Zwangsmaßregeln aller Art; diese Maßregeln sind Akte der Kriegführung selbst und werden als solche in diesem Abschnitt der „Ordnung" gar nicht behandelt. Zwangsauflagen in Geld (an Stelle der Naturalleistungen, von Meurer

---

[10]) Freilich war die Gelegenheit für die Verbandsmächte nur gering. — das hat in der Nachkriegszeit Frankreich an Rhein und Ruhr mit einer die Kriegsvorgänge in den Schatten stellenden Rücksichtslosigkeit nachgeholt. Die Literatur hatte die Geiselfrage bis zum Weltkriege nahezu völlig vernachlässigt; vgl. jedoch Lueder, Landkriegsrecht § 113. Dietz, Handwörterbuch des Militärrechts, 1912 „Geisel"; nunmehr Kohler, Grundlagen § 80 und besonders Lutteroth, Der Geisel im Rechtsleben, 1922 (Abhandl. aus dem Staats- u. Verwaltungsrecht, herausgegeben von Brie, Fleischmann, Giese, Heft 36), S. 232ff. Dagegen Garner Bd. 1, S. 298; Oppenheim Bd. 2, S. 352 (trotz grundsätzlicher Anerkennung des Rechts zur Geiselnahme).

[11]) Das ist der Versuch einer Einschränkung jener urwüchsigen Auffassung, die sich auch in diesem Falle für das Völkerrecht erhalten hatte, wie sie ehedem (als Haftung der Sippe oder Gemeinde) das innere Recht der Kulturstaaten aufwies, nicht zum wenigsten das mittelalterlich deutsche — und wie sie schließlich und fortwirkend ihren gewaltigsten Ausdruck in dem Einstehen der Volksgenossen mit Blut und Gut, eines für alle und aller für einen, in dem Kriege behalten hat.

Mißbilligend trägt Garner Bd. 2, S. 140—162 die Strafen zusammen, die Deutschland im besetzten Gebiete von Belgien und Frankreich über Gemeinden verhängt habe; vgl. auch Oppenheim Bd. 2, S. 241.

sogenannte „Ersatzkontributionen") dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Befehls, unter Verantwortlichkeit eines selbständigen kommandierenden Generals und gegen Empfangsbescheinigung erhoben werden.

b) Die Forderung von Naturalleistungen und Dienstleistungen[12]) (Stellung von Pferden und Wagen, Lieferung von Nahrungsmitteln und Kleidern, Einquartierung der Truppen usw.), muß im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen. Für sie genügt die Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Örtlichkeit. Diese Leistungen (Requisitionen) können für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres (nicht etwa für andere Truppenteile oder für die Bevölkerung der Heimat) gefordert werden. Sie sind soviel wie möglich bar zu bezahlen; andernfalls ist einstweilen eine Empfangsbestätigung auszustellen (soweit ein zur Entgegennahme Berechtigter ausfindig gemacht werden kann), und die Zahlung ist möglichst bald zu bewirken. An Stelle der nichterfüllten Leistung kann eine Geldauflage treten (Ersatzkontribution, siehe zuvor a). Vgl. Art. 48—52. Alle diese Leistungen treffen die Bewohner des besetzten Gebietes ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, also auch die Angehörigen fremder Staaten, ja selbst die des besetzenden Staates selbst, soweit nicht Abweichendes angeordnet wird.

4. Das in die Hände des Siegers gefallene fremde Staatsvermögen wird den Zwecken der Kriegführung dienstbar gemacht.

a) Bewegliches Staatsgut kann eingezogen werden: so insbesondere Bargeld, Wertpapiere, fällige Forderungen, Lebensmittelvorräte, Wagen, Pferde, Kriegsmaterial aller Art (toute propriété mobilière de l'Etat de nature à servir aux opérations de la guerre), b) Unbewegliches Gut (Gebäude, Wälder, Liegenschaften, landwirtschaftliche Anlagen, Staatseisenbahnen usw.) kann von der besetzenden Staatsgewalt mit den einen Nutznießer bindenden Beschränkungen gebraucht werden. c) Öffentliche Anstalten, die dem Gottesdienst, der Wohltätigkeit, der Kunst[13]) und Wissenschaft gewidmet sind — sind unverletzlich. Vgl. Art. 53, 55.

5. Das Privateigentum ist im Landkrieg grundsätzlich unverletzlich. Doch gestattet nicht nur die Landkriegsordnung gewisse Eingriffe,

---

[12]) Scholz S. 47—87 (Requisitionsrecht); Pont, Les réquisitions militaires en temps de guerre, 1905; Robur, Des occupations militaires, 1910; Boutin, Les réquisitions (militaires), 1916; Ferrand, Des réquisitions en matière de droit intern. public. 1917; Roquette, Kontributionen, Diss. Erl. 1916. Oppenheim Bd. 2, S. 207: „Requisitions and contributions in war are the outcome of the eternal principle that war must support war."

[13]) Die Pflege der Kunstdenkmäler im Weltkriege darf Deutschland — einer vergifteten öffentlichen Meinung zum Trotze — als einen Ruhmestitel für sich in Anspruch nehmen; vgl. Müller (Meiningen), Der Weltkrieg und das Völkerrecht[4] Bd. 1, S. 458; Zitelmann, Krieg und Denkmalspflege, Z. Vö. R. Bd. 10, 1917, S. 1; Clemen, Kunstschutz im Kriege, 1919.

sondern diese können auch durch Notstand oder als Repressalie gerechtfertigt sein[14]).

a) Über die Eingriffe in das Privatvermögen (Forderungsrechte, gewerbliche Schutzrechte, selbst Eigentum), die im Weltkrieg von den Verbandsmächten unter Führung Englands vorgenommen worden und von dem Vierbund erwidert sind, vgl. oben § 39 V 2d. Unberührt geblieben ist die Rechtslage, soweit sie das Beutemachen, Plündern usw. verbietet.

Eine wichtige Ausnahme von der Unverletzlichkeit des Privateigentums läßt die Landkriegsordnung ausdrücklich zu: „Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle" (also das rollende Material der Eisenbahnen, Landtelegraphen, Fernsprech- und Funkspruchanlagen, Schiffe und Luftfahrzeuge, Wagen und Pferde usw.) „sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. Beim Friedensschluß müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden. Diese Gegenstände unterliegen mithin der Anforderung (Requisition); sie können gegen Entschädigungen verwendet werden, sind aber nach Abschluß des Friedens zurückzuerstatten oder zu ersetzen. Auch neutrales Eisenbahnmaterial ist bei gebieterischer Notwendigkeit der Benutzung nicht entzogen, vgl. unten § 66 am Ende.

Die unterseeischen Kabel, die besetztes feindliches Gebiet mit neutralem Gebiet verbinden, dürfen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit und nur gegen Entschädigung mit Beschlag belegt oder zerstört werden. Vgl. Art. 53, 54, 56.

In der angeführten Bestimmung des Art. 53 ist der Begriff der „Kriegsvorräte" („toute espèce de munitions de guerre") von besonderer Bedeutung. Es schließt Geld und Wertpapiere unbedingt aus, umfaßt aber alle Gegenstände, die unmittelbar oder nach Verarbeitung zur Kriegführung verwendet werden können, also auch Rohstoffe für die Herstellung von Kriegsmaterial[15]). Dagegen kann er auf Nahrungs- und Futtermittel, auf Kleider und Kleiderstoffe, auf Rohstoffe für die Bedürfnisse der Heimindustrie usw. nicht bezogen werden. Art. 52 beschränkt die Requisition ausdrücklich auf die Bedürfnisse des Besetzungsheeres.

---

[14]) Wilh. Kaufmann, Zur Transvaalbahnfrage, 1901. Nowacki, Die Eisenbahn im Kriege, Diss. Rost. 1906. Schiemann, Rechtslage der öffentl. Banken im Kriegsfall, Diss. Greifsw. 1902.

[15]) Scholz (139): Militärische Schriften, (144) Hetzliteratur: „Zur Kriegsmunition zählt leider auch der Geifer."

Diese Bestimmungen haben sich im Weltkrieg als unzureichend erwiesen. Nicht nur wegen des untrennbaren Zusammenhanges, der zwischen dem Besetzungsheer und den übrigen Heeresteilen besteht, sondern vor allem wegen der im Kriege notwendig gewordenen Organisierung der nicht zur Streitmacht gehörenden Bevölkerung, die zur Leistung der Hilfsdienstpflicht herangezogen worden ist. Das Deutsche Reich hat denn auch in den von ihm besetzten Gebieten Landeserzeugnisse aller Art, gewerbliche Fabrikate und Rohstoffe in ausgedehntem Umfange auch für die Bedürfnisse der friedlichen Bevölkerung requiriert. Diese Überschreitung der durch die Landkriegsordnung gezogenen Schranken findet aber ihre ausreichende Rechtfertigung in dem Notstand, in den das ganze deutsche Volk und damit das Reich selbst durch den Aushungerungskrieg gebracht worden ist, den seine Gegner, England voran, unter Mißachtung aller Sätze des Seekriegsrechts zu führen unternommen hatten[16]).

b) Im Versailler Vertrage hat freilich die diktierende Hand der Verbandsmächte in überaus gewaltsamer Weise auf Kosten Deutschlands ihre Forderungen erhoben, unbekümmert um die Rechtmäßigkeit des deutschen Verhaltens: so gehört zur Reparationslast die Schädigung von Leben und Gesundheit von Zivilpersonen infolge von Gefangensetzung, Verschickung, Internierung, Abschiebung und Zwangsarbeit (die ohne weiteres als Grausamkeiten, Gewalttätigkeiten oder Mißhandlungen qualifiziert werden); Schäden durch Heranziehen von Zivilpersonen zur Arbeit ohne angemessene Vergütung; Schäden an allem Eigentum, das durch die Maßnahmen Deutschlands weggeführt, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört worden ist; Schäden, die der Zivilbevölkerung in Form von Auflagen, Geldstrafen oder ähnlichen Beitreibungen zugefügt sind (Anlage I nach Art. 244 Ziffer 2, 8, 9, 10)[17]).

III. Seekriegsrecht[1]).

§ 62. Kriegsschauplatz und Streitkräfte.

Eine Kodifikation, wie sie für den Landkrieg schon 1899 getroffen ist, fehlt. Die zweite Haager Konferenz hat nur durch einzelne

[16]) Die durch Anordnung des Reichskanzlers vom 25. April 1914 eingesetzte „Reichsentschädigungs-Kommission" gewährte Entschädigungen aus Billigkeitsgründen im Verwaltungswege.

[17]) Sind diese Lasten somit unter die Reparationen gewiesen, so können die sich geschädigt haltenden Bewohner nicht außerdem noch das Recht auf eine Entschädigung gegen Deutschland vor dem gemischten Schiedsgerichtshofe nach Art. 297e geltend machen (Anlage § 1 Abs. 2); vgl. Fleischmann, L'obligation imposée à l'Allemagne de réparer les conséquences des mesures exceptionnelles prises en territoire ennemi occupé, Berlin 1923.

[1]) Vgl. die § 3 Anm. 42 und 44 angegebene Literatur. Ferner: Niemeyer,

Abkommen verschiedene Fragen des Seekriegsrechtes geregelt (Abkommen 6—11); und auch die Londoner Konferenz von 1909, die fast ausschließlich die Rechtsstellung der Neutralen behandelt, bringt keine zusammenfassende, etwa der Landkriegsordnung angepaßte Regelung des Seekriegsrechts. Die entsprechende Anwendung der Abkommen über den Landkrieg ist mehrfach, so auch von der zweiten Friedenskonferenz empfohlen worden; sie ist aber doch nur in sehr engem Umfang durchführbar. Dazu kommt die rasche Entwicklung der Technik (Tauchboote usw.), der gegenüber gewohnheitsrechtliche Regeln wie getroffene Vereinbarungen binnen kurzer Frist versagen. Gerade deshalb war dem internationalen Prisenhof die wichtige Aufgabe der Weiterbildung des Völkerrechts übertragen worden (unten § 65 am Ende).

Zu Beginn des Weltkrieges konnte man annehmen, daß die Londoner Erklärung, obwohl nicht ratifiziert (oben § 55 IV 4), von allen Kriegführenden als Richtschnur ihres Verhaltens beobachtet werden würde. Hatte doch Deutschland schon 1909 seiner Prisenordnung (unten § 65 B II)

Urkundenbuch zum Seekriegsrecht. 3 Bände 1913. Voran steht heut das seiner Ausschöpfung noch harrende, im Auftrage des Staatssekretärs des Reichsmarineamts zusammengestellte Quellenwerk „Seekriegsrecht im Weltkriege" (3 Bände, Berlin 1916, 1918, nebst Erstem Ergänzungsheft, 1919).

Wehberg, Das Seekriegsrecht, 1915. Hold v. Ferneck bei Stier-Somlo Bd. 4. 3. Abteilung (eingehende Erörterung der Londoner Erklärung). Das vom Institut 1913 angenommene „Manuel des lois de la guerre maritime". — Auch die Literatur zu den folgenden Paragraphen 63—65 ist heranzuziehen. — Rettich, Prisenrecht und Flußschiffahrt, 1892. Travers Twiß, Rev. Bd. 16, S. 113. Bulmerincq, Rev. Bd. 11, S. 561; Bd. 12, S. 187; Bd. 13, S. 447; Bd. 14, S. 114. Leroy, La guerre maritime 1900. Duboc, Le droit de visite et la guerre de course, 1902. v. Mirbach, Die völkerrechtlichen Grundsätze des Durchsuchungsrechts zur See, 1903. Loewenthal, Das Untersuchungsrecht des internat. Seerechts in Krieg und Frieden, 1905. Liepmann, Der Kieler Hafen im Seekrieg, 1906. Fell, Das Durchsuchungsrecht im Seekrieg Diss. Würzb. 1908. Zorn, Die Fortschritte des Seekriegsrechts durch die zweite Haager Friedenskonferenz (Festgabe für Laband), 1908. Fitger, Das Seekriegsrecht nach den Beschlüssen der internat. Konferenzen, 1909. Niemeyer, Das Seekriegsrecht nach der Londoner Deklaration, 1910. Dupuis, Le droit de la guerre maritime, 1911. Bernsten, Das Seekriegsrecht, 1911. Ullmann, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart Bd. 4, S. 1. Baty, Britain and sea law, 1911. Higgins, Z. Vö. R. Bd. 6, S. 19 (über Kriegsberichterstatter im Seekrieg). de Louter Bd. 2, S. 319. Oppenheim Bd. 2, S. 246. Perels S. 159. Nys Bd. 3, S. 397. G. Wilson, Naval War College, seit 1903. Frank, Das Seekriegsrecht in gemeinverständlichen Vorträgen, 1916.

Allfeld, Die völkerrechtswidrigen Mittel der englischen Seekriegsführung, 1914. Pchédécki, Le droit internat. maritime et la grande guerre, 1916. Pohl, Englisches Seekriegsrecht im Weltkrieg, 1917. (Anonymus) Englands Kriegführung gegen die Neutralen, Zürich 1917. Scheurer, Seekriegsrecht u. Seekriegsführung im Weltkriege, 1919. Bendix, Völkerrechtsverletzungen Großbritanniens (nach englischen Parlamentspapieren), 1919 (auch Ergänzungsheft zur Z. Vö. R. Bd. 11). Garner Bd. 1, S. 147f., 329f., Bd. 2, S. 256f.

die Londoner Erklärung in engstem Anschluß zugrunde gelegt; und Italien hatte sie 1911 im Kriege gegen die Türkei als verbindlich anerkannt. In der Tat erklärten die kriegführenden Mächte 1914, sich an sie halten zu wollen. Aber alsbald begann England, Schritt für Schritt die Bestimmungen der Erklärung zu beseitigen, bis es durch die Order vom 7. Juli 1916 sich vollständig von ihr lossagte; seine Verbündeten folgten ihm[2]). Damit hatte jede der Mächte, soweit nicht gewohnheitsrechtliche Bindung vorlag, die Freiheit des Handelns wieder zurückerlangt. Das Seekriegsrecht war zusammengebrochen.

Die nachstehende Darstellung muß bei den einzelnen Lehren auf den Mangel allgemein anerkannter Rechtsregeln hinweisen. Sie rechtfertigt sich dennoch durch die Erwägung, daß der Wiederaufbau des Völkerrechts an die Vereinbarungen von 1907 und 1909 zweifellos — wie v. Liszt meinte — anknüpfen wird. Den ersten Schritt einer Fortführung macht das Washingtoner Abkommen zwischen den V. St. v. Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan vom 6. Februar 1922[3]) für den Unterseebootkrieg und den Gebrauch von giftigen Gasen.

I. Schauplatz des Seekriegs ist in erster Linie die offene See mit Einschluß der mit ihr zusammenhängenden, an der Meeresfreiheit teilnehmenden Meeresteile (oben § 36 II). **Kriegsschauplatz sind ferner die Küstengewässer der Kriegführenden, nicht die der Neutralen; die Eigengewässer der Kriegführenden insoweit, als sie von Seekriegsschiffen befahren werden können.**

1. Zum Kriegsschauplatz muß auch gerechnet werden der Luftraum über dem eben bezeichneten Wassergebiet; d. h. wie der Landkrieg, so kann auch der Seekrieg zugleich Luftkrieg sein. In diesem Falle gelten für den Luftkrieg die Rechtsregeln des Seekriegs (oben § 56 bei Anm. 8).

2. Der Erdraum unterhalb des zuvor umgrenzten Wassergebietes steht in keinem Falle unter den Regeln des Seekriegs. Unterführungen durch Tunnels usw. sind Landgebiet. Erstrecken sie sich auf Teile der offenen See, so ist anzunehmen, daß sie durch Okkupation der Gebietshoheit des Unterführenden unterworfen worden sind (vgl. oben S. 140, 148).

---

[2]) Pohl, England und die Londoner Deklaration, 1915. Vgl. die Deutsche Denkschrift vom 10. Oktober 1914 über die Stellung Englands und Frankreichs zur Seekriegsrechts-Erklärung (Norddeutsche Allgem. Zeitung v. 25. Oktober 1914 Nr. 262). Die Lossagung Frankreichs erfolgte ebenfalls am 7. Juli 1916. Vgl. dazu die deutsche Vdg. vom 22. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 773). Abdruck der englischen Ordre von 1916 bei Pohl, Englisches Seekriegsrecht S. 45; in Übersetzung zugleich mit der englischen Denkschrift für die Neutralen und einem Auszug der französischen Verordnung in Z. Vö. R. Bd. 10, 1917, S. 199. Amtliche Materialien bei Scheurer. Vgl. noch v. Liszt, in der 11. Aufl. § 44.

[3]) Abdruck bei Strupp, Documents Bd. 5, S. 633.

3. Aus dem Kriegsschauplatz scheiden die befriedeten Meeresteile aus (oben § 58, S. 467).

4. Über die Erklärung gewisser Meeresteile zum „Kriegsgebiet" vgl. unten § 64 B.

II. Den aktiven Kriegsstand im Seekrieg haben die Seestreitkräfte, d. h. die Kriegsschiffe der Kriegführenden.

Der Begriff des Kriegsschiffes wird durch die unten 2a bis c angegebenen Merkmale bestimmt. Sie zerfallen in Schlachtschiffe, die für Angriffe und Verteidigung ausgerüstet sind, und in diesen gleichgestellte Hilfsschiffe (Kohlenschiffe, Transportdampfer usw.), vorausgesetzt, daß jene Merkmale bei ihnen gegeben sind. Ist das nicht der Fall, so werden Handelsschiffe, die Hilfsdienste leisten, dadurch nicht zu Kriegsschiffen. Tauchboote können unzweifelhaft die Eigenschaft von Kriegsschiffen haben.

1. Kaperschiffe gehören zu den Streitkräften nur dann, wenn die kriegführende Macht sich der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 (oben § 3 S. 28) **nicht angeschlossen hat**[4]**).**

a) Kaper (corsaires oder armateurs) sind diejenigen Privatschiffe, die in Kriegszeiten mit besonderer Ermächtigung der kriegführenden Staatsgewalt auf feindliche sowie auf Konterbande führende neutrale Handelsschiffe Jagd machen.

Die Kaper stehen unter der Aufsicht der obersten Marinebehörde, von der sie die Erlaubnis zur Wegnahme der guten Prisen (lettres de marque, commission de guerre) erhalten, und führen die Kriegsflagge; sie sind aber der Kriegsmarine nicht eingegliedert und stehen nicht unter militärischem Kommando. Die Ausstellung von Kaperbriefen an Schiffe, die nicht der Handelsmarine der Kriegführenden angehören, gilt als völkerrechtswidrig. Privatschiffe, die ohne staatliche Ermächtigung auf Beute ausgehen, sind Seeräuber und können als solche behandelt werden (oben § 36 IV).

b) Durch den ersten Satz der Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856 ist die Kaperei zwischen den Signatarmächten und den der Deklaration später beigetretenen Mächten beseitigt worden („la course est et demeure abolie").

Die meisten Seemächte sind dieser Vereinbarung beigetreten.

---

[4]) Vgl. Perels, Arch. ö. R. Bd. 1, S. 466. Funck-Brentano, Rev. Gen. Bd. 1, S. 324. Duboc, Rev. Gen. Bd. 5, S. 382. Ferner Rev. Gen. Bd. 4, S. 696. La Mache, La guerre de course dans le passé, dans le présent et dans l'avenir, 1901. Perels S. 171. Nys Bd. 3, S. 113. Ullmann bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 3, S. 491. — Die Unzulässigkeit von Kaperbriefen ist bereits im preußisch-amerikanischen Vertrag von 1785 ausgesprochen worden (Strupp Bd. 1, S. 87, Niemeyer Bd. 1, S. 35). — Über Kriegsschiffe Kinzelbach, Wörterbuch Bd. 1, S. 773.

Die Vereinigten Staaten verweigerten den Beitritt, weil sie vollständige Freiheit des Privateigentums auch im Seekriege, also die vollständige Aufgabe des Prisenrechts, forderten und in der Beseitigung der Kaperei, bei Beibehaltung des Seebeuterechts, eine Schwächung der kleineren Seemächte erblickten. Doch ist die Deklaration seither in allen Seekriegen befolgt worden. Auch im Kriege von 1898 haben sowohl die Vereinigten Staaten als auch (trotz seiner entgegenstehenden Erklärung) Spanien auf die Verwendung von Kapern verzichtet. Spanien ist 1908 beigetreten. Die Vereinbarung hat heute ihre praktische Bedeutung eingebüßt: die Hilfskreuzer der Handelsmarine (unten Ziffer 2) sind an die Stelle der Kaper getreten.

2. Die Umwandlung von Handelsschiffen in Kriegsschiffe (Hilfskreuzer) ist unter gewissen Voraussetzungen gestattet[5]).

Solche Hilfskreuzer finden sich seit 1877 (die freiwillige Schwarze-Meer-Flotte Rußlands). Seither haben sie steigende Bedeutung für die Kriegführung gewonnen. Durch Verträge der Seemächte mit den großen Schiffahrtsgesellschaften werden diese verpflichtet, ihre schnellfahrenden Passagierdampfer so zu bauen, daß sie im Kriege rasch in Kriegsschiffe umgewandelt werden können. Damit ist die Verwendung von Kaperschiffen zwecklos geworden.

Die Voraussetzungen, unter denen die Umwandlung zulässig ist, sind in dem 7. Abkommen von 1907 näher bestimmt.

a) Die umgewandelten Schiffe müssen dem direkten Befehl, der unmittelbaren Aufsicht und der Verantwortlichkeit der Macht unterstellt sein, deren Flagge sie führen. Der Befehlshaber muß im Staatsdienst stehen; die Mannschaft muß den Regeln der militärischen Disziplin unterworfen sein.

b) Die umgewandelten Schiffe müssen die äußeren Abzeichen der Kriegsschiffe ihrer Flagge tragen und auf der Liste der Kriegsschiffe vermerkt sein.

c) Sie müssen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachten.

Über die Frage, ob die Umwandlung der Handelsschiffe in Kriegsschiffe auch auf offener See stattfinden darf, konnte 1907 und 1909 eine Einigung nicht erzielt werden. Ebensowenig über die Rückverwandlung in Handelsschiffe. Deutschland, Rußland und Frankreich wollten auch die „militarisation en haute mer" zulassen; die Mehrheit der Konferenzstaaten, unter Führung von England, erklärte sich aber dagegen. Es bleibt also bis auf weiteres bei dem bisherigen

[5]) Guihéneuc, La marine auxiliaire, son avenir, 1900. Willms, Die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe, 1912. Kriege, Z. i. R. Bd. 26, S. 71. Oppenheim Bd. 2, S. 109. Bustamante Bd. 1, S. 278. Hold v. Ferneck, Reform des Seekriegsrechtes durch die Londoner Konferenz 1908/09, 1914, S. 219. Wehberg, Seekriegsrecht, S. 67, Wörterbuch Bd. 1, S. 767.

Gewohnheitsrecht, das Umwandlung auf offener See wie Rückverwandlung zuläßt.

3. Handelsschiffe, die zum Angriff auf feindliche Kriegsschiffe bewaffnet sind, verlieren die Rechte der Handelsschiffe (Warnung vor Versenkung usw.), ohne die der Kriegsschiffe zu erlangen.

Ausübung des Anhaltungs-, Durchsuchungs- und Wegnahmerechts sowie jeder Angriff seitens eines bewaffneten Handelsschiffes gegenüber einem feindlichen oder neutralen Handelsschiff gilt als Seeraub (oben § 36 IV). Vgl. Anlage zur deutschen Prisenordnung vom 22. Juni 1914 (R. G. Bl. S. 300).

Die Rechtsstellung der zum Kampf ausgerüsteten Handelsschiffe ist im Weltkriege zu einer mitentscheidenden Frage geworden und in ausgiebigen Noten behandelt, zur Entscheidung aber nur mit den Waffen gekommen. Als Vorbereitung für einen noch unbestimmten Kriegsfall ist die Aufforderung der englischen Regierung an die Reedereien anzusehen (März 1913) zum Schutze gegen die in gewissen Fällen von schnellen Hilfskreuzern anderer Mächte drohenden Gefahren eine Anzahl erstklassiger Liniendampfer zu bewaffnen, für die von der Regierung die nötigen Geschütze und das geeignete Schulungspersonal zur Verfügung gestellt werden würde. Dadurch sollten die Schiffe aber nicht den Charakter von Hilfskreuzern erlangen (wichtig u. a. auch wegen des andernfalls nur beschränkten Aufenthaltsrechts in neutralen Gewässern!). Unmittelbar nach Ausbruch des Weltkrieges trat diese Art von „Handelsschiffen" kämpfend in die Erscheinung. Zu Anfang (August 1914) versicherte die britische Regierung, daß diese Schiffe lediglich zur Verteidigung feuern würden. Im Laufe des Krieges ist jedoch (wie durch die Erteilung streng geheimer Instruktionen festgestellt wurde), das Vorgehen der Schiffe auch für den Angriff in ein ganzes System gebracht worden. Die deutsche Regierung hat hierin den Standpunkt vertreten, „daß ein Kauffahrteischiff durch die Armierung mit Geschützen kriegsmäßigen Charakter erhält, und zwar ohne Unterschied, ob die Geschütze nur der Verteidigung oder auch dem Angriff dienen sollen. Sie hielt jede kriegerische Betätigung eines Kauffahrteischiffes für völkerrechtswidrig, wenn sie auch der entgegenstehenden Auffassung dadurch Rechnung trug, daß sie die Besatzung eines solchen Schiffes nicht als Piraten, sondern als Kriegführende behandelte"[6]).

Wegen des Flaggenmißbrauchs unten § 63 II 1.

---

[6]) Aus der Denkschrift der deutschen Regierung an die neutralen Mächte vom 8. Februar 1916; vgl. „bewaffnete Kauffahrteischiffe" in Z. Vö. R. Bd. 9, 1916, S. 521 ff.; auch „Seekriegsrecht im Weltkriege" Bd. 2, S. 637, 678 und Sachregister unter „Bewaffnete Kauffahrteischiffe". Scheurer, Bewaffnete Handelsschiffe im Weltkriege 1919. Weitere Schriften in § 65 Anm. 1 und Garner Bd. 1, S. 384f.; Grau, Wörterbuch Bd. 1, S. 503.

4. Über den **Flaggenwechsel** vgl. unten § 65 III.

5. **Bezüglich der beim Heer befindlichen Nichtkombattanten und der Parlamentäre gelten im Seekrieg dieselben Grundsätze wie für den Landkrieg** (oben § 58 S. 471). Auch für Spione ist nicht Abweichendes bestimmt.

§ 63. Feindseligkeiten im Seekrieg (Kampfmittel).

Die 2. Haager Friedenskonferenz hat in ihrer Schlußakte (18. Oktober 1907) u. a. folgenden „Wunsch" ausgesprochen (Ziffer 4): „daß die Ausarbeitung einer Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Seekriegs in das Programm der nächsten Konferenz aufgenommen werde und daß jedenfalls die Mächte die Grundsätze des Abkommens über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs so weit wie möglich auf den Seekrieg anwenden."

Einzelheiten: So beanspruchen die beim Landkriege behandelten Rechtssätze über die Grenzen der zulässigen Feindseligkeiten (oben § 59) und über die Ersatzpflicht bei Verletzung der Rechtsregeln Geltung auch für den Seekrieg[1]).

I. Das Legen von unterseeischen Kontaktminen[2]).

Die Verwendung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen, die für den Kriegführenden zu Angriff und Verteidigung unentbehrlich, für den neutralen Handel dagegen äußerst gefährlich ist, bildete seit den Erfahrungen des russisch-japanischen Krieges den Gegenstand vielfacher Erörterung in der Literatur wie auf den Versammlungen der Fachmänner. Das 8. Haager Abkommen von 1907 hat es versucht, die Interessen der Kriegführenden mit denen des Handels in Einklang zu bringen, indem es bestimmte:

---

[1]) So v. Liszt in der früheren Auflage § 41 III Ziffer 7, 8 (S. 326).

Ausdrücklich vereinbart haben die 5 Seemächte im Washingtoner Abkommen (1922, Art. 5) das Verbot des Gebrauches giftiger Gase (asphyxiating, poisonous or other gases and all analogous liquids, materials or devices).

[2]) Vgl. Schücking, Z. i. R. Bd. 16, S. 121 (erwähnt, daß Seeminen das erste Mal 1848 von W. Siemens zur Verteidigung des Kieler Hafens verwendet worden sind). v. Martitz S. 476 und auf der Tagung der International Law Association zu Berlin 1906. Annuaire Bd. 23, S. 177; Bd. 24, S. 226; Bd. 25, S. 421. Noalhat, Les torpilles et les mines sousmarines, 1905. v. Chlumetzky, Grünhuts Zeitschrift Bd. 33, S. 663. Rocholl, Die Frage der Minen im Seekrieg, 1910. Dissertationen: Wetzstein, Die Seeminenfrage im Völkerrecht. Leipz. 1909. Berg, Die Seeminen im Kriege. Würzb. 1910. Thaler, Die Haftfrage im Seeminenkrieg. Würzb. 1913. Martin, Die Verwendung von Seeminen in Meerengen, Würzb. 1914. Alexander-Katz, Die Verwendung von Seeminen durch neutrale Mächte. Würzb. 1915. Bustamante Bd. 1, S. 259. de Louter Bd. 2, S. 333. Nys Bd. 3, S. 196. Oppenheim, Bd. 2, S. 259. Ullmann, S. 490. Wehberg, Seekriegsrecht S. 72. Rocholl, Wörterbuch Bd. 2, S. 47. Garner Bd. 1, S. 329f.

1. Es dürfen nur Minen und Torpedos von einer gewissen technischen Beschaffenheit zur Verwendung gelangen. Art. 1 untersagt:

a) Das Legen von unverankerten selbsttätigen Kontaktminen, (mines flottantes), außer wenn diese so eingerichtet sind, daß sie spätestens eine Stunde, nachdem der sie Legende die Aufsicht über sie verloren hat, unschädlich („blind") werden;

b) das Legen verankerter selbsttätiger Kontaktminen (mines amarrées), außer wenn sie unschädlich werden, sobald sie sich von ihrer Verankerung losgerissen haben;

c) die Verwendung von Torpedos, außer wenn sie unschädlich werden, nachdem sie ihr Ziel verfehlt haben.

Die Minen und Torpedos, die jenen Anforderungen entsprechen, dürfen auf hoher See und in den Meerengen, sowie in den Küstengewässern der Kriegführenden gelegt werden. Doch untersagt Art. 2 (deutscher Vorbehalt!) das Legen vor den Küsten und Häfen des Gegners, wenn es zu dem alleinigen Zweck geschieht, die Handelsschifffahrt zu unterbinden.

Die Staaten, deren Minen den Anforderungen noch nicht entsprechen, verpflichten sich, ihr Material möglichst bald entsprechend umzugestalten (Art. 6).

2. Bei Verwendung von verankerten Minen sind für die Sicherheit der friedlichen Schiffahrt alle möglichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen (Art. 3); nach Beendigung des Krieges sind die gelegten Minen möglichst zu beseitigen (Art. 5).

3. Die neutralen Mächte dürfen vor ihren Küsten selbsttätige Kontaktminen legen, sind dabei aber an die für die Kriegführenden aufgestellten Regeln gebunden (Art. 4).

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß die Minensperre zu den erlaubten Kriegsmitteln des Seekriegs gehört. Eine Beschränkung auf bestimmte Seegebiete ist völkerrechtlich nicht geboten (vgl. unten § 64 B).

II. Kriegslisten sind auch im Seekrieg, und zwar den Kriegsschiffen wie den Handelsschiffen, gestattet.

Sie sind in noch weiterem Maße als im Landkriege unverboten; daher denn noch unverhohlener an Stelle der List die Hinterlist sich setzt.

1. Zu den Kriegslisten gehört, neben der Verkleidung des Schiffes (im Weltkriege sog. U-Bootsfallen), auch das Führen fremder Flaggen. Der sog. Flaggenmißbrauch verletzt nicht das Recht des Gegners, wohl aber das des Staates, dessen Flagge geführt wird. Dieser hat zu bestimmen, ob er fremden Schiffen im Notfall den Gebrauch seiner Flagge erlaubt (nicht gestattet in den Niederlanden). Nach festem Gewohnheitsrecht muß aber das Kriegsschiff seine Flagge in dem Augenblick zeigen,

in dem es zum Angriff übergeht[3]). Im Fortgange des Weltkrieges ist mit der Flagge und den Farben (Anstrich der Schiffswände) neutraler Staaten von den Verbandsmächten systematisch Mißbrauch getrieben worden[4]).

2. Tauchboote (Unterseeboote). An der Rechtmäßigkeit der Verwendung von Tauchbooten als Kampfmittel kann nicht gezweifelt werden[5]). Auch in seiner Betätigung gegen Kampfobjekte des Gegners ist ein Unterschied zu den Überwasserschiffen nicht zu machen. Namentlich ist es zum unentbehrlichen Mittel des Küstenschutzes geworden. Die Verwendung auf hoher See, zumal für den Kaperkrieg, weist allerdings insofern eine Eigenart auf, als das Tauchboot wegen seiner geringen Bemannung und wegen der leichteren eigenen Verwundbarkeit für die Regel nicht in der Lage sein wird, Kauffahrteischiffe in den Hafen zu schleppen, so daß es häufiger zur Zerstörung der Prise kommen wird (vgl. § 65 AVb). Auch sonst führt Kleinheit und Sonderart dieses Kampfmittels in einzelner Hinsicht zu eigener Behandlung (vgl. Durchfahrt durch neutrale Gewässer § 67 Z. 2 b).

Die in dem Weltkriege zuerst erprobte Bedeutung dieses Kampfmittels ergibt sich schlagend aus einem Doppelten: Frankreich hat es auf der Washingtoner Abrüstungskonferenz (1921/22) abgelehnt, in eine Beschränkung auch der Tauchbootzahl zu willigen — und Deutschland ist durch den Versailler Vertrag jedes Unterwasserfahrzeug („selbst zu Handelszwecken") untersagt (Art. 181, 182, 191). Doch sucht

---

[3]) Darum (aber nicht bloß darum) bildet der „Baralong-Fall" einen um seiner scheußlichen Hinterlist willen unvergeßlichen Vorgang in der an Grauenhaftem nicht armen Seekriegführung des Weltkriegs. „Baralong" war ein britischer Hilfskreuzer, der (August 1915) einem britischen Dampfer, der von einem deutschen U-Boote beschossen wurde, zu Hilfe kam, um — wie er signalisierte — die Mannschaft des Dampfers zu retten; er zeigte die amerikanische Flagge und hatte die Seitenwände in amerikanischen Farben gestrichen. Ohne die amerikanische Flagge niederzuholen, beschoß der „Baralong" dann mit verdeckt gewesenen Geschützen das U-Boot, brachte es zum Sinken und ließ die Besatzung des U-Bootes, ob sie nun im Meere trieb oder auf dem britischen Dampfer war, trotzdem sie in unverkennbarer Weise Zeichen der Übergabe machte, erbarmungslos hinmorden (vgl. Denkschriften in Z. Vö. R. Bd. 9, 1916, S. 512; Rocholl, Wörterbuch Bd. I, S. 113).

[4]) Vgl. „Seekriegsrecht im Weltkriege" Bd. II, III, Sachregister unter „Flaggenmißbrauch"; ferner v. Kirchenheim in der Deutschen Revue, Oktober 1915; Z. Vö. R. Bd. 9, 1915, S. 88, 493; Hatschek S. 317; Oppenheim Bd. 2, S. 291.

[5]) Rehm, Der Unterseebootkrieg. Heilborn, Der verschärfte Seekrieg (Z. Vö. R. Bd. 9, 1915, S. 20, 44). Fleischmann u. a., Der Lusitania-Fall im Urteile von deutschen Gelehrten (Z. Vö. R. Bd. 9, 1915, S. 135, auch als Sonderdruck). v. Alvensleben, Unterseebootbrieg u. Völkerrecht, 1916. Hollweg, Unser Recht auf den U-Bootskrieg, 1917. Küster, Das U-Boot als Kriegs- u. Handelsschiff[3], 1917; als erste umfassende Behandlung J. P. A. François, Duikboot en volkenrecht (Leidener Doktorarbeit) 1919 (These III: Afschaffing van de Duikboot als wapen tegen oorlogs vaartuigen is voor kleine staten onaannemelijk).

das Washingtoner Abkommen (1922) die Verwendung praktisch des Wertes als Kampfmittel zu entkleiden und hat es dann leicht, sich der Tauchboote als Mittel des Kreuzerkrieges zu entschlagen (unten § 65, Anm. 14).

III. Die Beschießung durch Seestreitkräfte[6]).

Nachdem bereits 1899 für den Landkrieg die Beschießung unverteidigter Plätze untersagt war, ist durch das 9. Abkommen der Haager Konferenz von 1907 diese Rechtsregel auch auf den Seekrieg übertragen worden — wenn auch mit geringeren Einschränkungen (oben S. 477).

a) Artikel 1 verbietet die Beschießung von unverteidigten Häfen, Städten, Dörfern, Wohnstätten oder Gebäuden durch Seestreitkräfte. Gegen den zweiten Absatz, der die Beschießung auch dann ausschließt, wenn die Verteidigung lediglich in dem Legen von unterseeischen Kontaktminen vor dem Hafen besteht, haben sowohl das Deutsche Reich wie auch andere Staaten Vorbehalte gemacht.

Von dem Verbot der Beschießung sind jedoch ausgenommen (Art. 2) Anlagen, Niederlagen, Werkstätten und Einrichtungen, die für die Zwecke der Kriegführung dienstbar gemacht werden können, mit Einschluß der im Hafen befindlichen Kriegsschiffe. Diese Gegenstände können auch in unverteidigten Küstenplätzen durch Geschützfeuer zerstört werden, wenn jedes andere Mittel ausgeschlossen ist, und die Ortsbehörden nicht selbst die Zerstörung vornehmen.

b) Ausnahmsweise ist die Beschießung unverteidigter Plätze gestattet, wenn die Ortsbehörde sich weigert, der Anforderung von Lebensmitteln oder Vorräten nachzukommen, die für das augenblickliche Bedürfnis der vor dem Platz liegenden Seestreitmacht benötigt werden. In diesem Falle muß der Beschießung eine ausdrückliche Ankündigung vorangehen. Für die Requisitionen gelten dieselben einschränkenden Bestimmungen wie im Landkrieg. Werden Auflagen in Geld nicht bezahlt, so ist die Beschießung unter allen Umständen ausgeschlossen (Art. 3, 4).

c) Für den Fall der Beschießung wiederholen die Artikel 5 bis 7 die in den Artikeln 16—28 der Ordnung für den Landkrieg gegebenen Bestimmungen (Schonung gewisser Gebäude; vorangehende Benachrichtigung; Verbot der Plünderung).

IV. Die unterseeischen Kabel im Seekrieg[7]).

Hier haben sich allgemein anerkannte Rechtssätze noch nicht ausgebildet. Die Konvention vom 14. März 1884 (oben § 29 II 2) bezieht

[6]) Wehberg, Seekriegsrecht, S. 93. Garner Bd. 1, S. 425f.

[7]) Vgl. außer der zu § 40 Anm. 7 angegebenen Literatur: Rey, Rev. Gen. Bd. 8, S. 681. v. Bar, Arch. ö. R. Bd. 15, S. 414. Dupuis, Rev. Gen. Bd. 10, S. 532. Kraemer, Die unterseeischen Telegraphenkabel in Kriegszeiten, 1903. Hennig, Z. i. R. Bd. 14, S. 382. Scholz, Krieg und Seekabel, 1904. Jouhannaud, Les cables sousmarins, leur protection en temps de paix et en temps de guerre, 1904. Cybichowski, Z. i. R. Bd. 17, S. 160. Zuculin, I cavi sottomarini e il telegrafo senza fili nel diritto di guerra, 1907. H. Müller, Kabel und Seekriegsrecht.

sich nicht auf die Rechtslage der Kabel im Seekrieg. Der Artikel 54 der Ordnung für den Landkrieg (oben S. 496) hat nur die auf dem besetzten Gebiet mündenden Kabel und nur Kriegshandlungen, die auf dem Landgebiet vorgenommen werden, im Auge.

Aus den allgemeinen Grundsätzen des Kriegsrechts können wohl die folgenden Regeln abgeleitet werden:

a) In den eigenen und in feindlichen Küstengewässern sowie auf offener See sind die Kriegführenden, soweit der Kriegszweck es verlangt, berechtigt, alle Kabel zu benutzen, zu überwachen (durch Kontrollierung oder Sperrung des Nachrichtendienstes) und zu zerstören, die auf ihrem eigenen Gebiete oder auf dem des Gegners landen, auch wenn sie dieses Gebiet mit einem neutralen Staate verbinden, und ohne Rücksicht darauf, daß sie im Eigentum eines neutralen Staatsangehörigen oder einer neutralen Gesellschaft stehen.

b) Kabel, die das Gebiet zweier neutralen Staaten verbinden, dürfen nicht zum Gegenstand eines Eingriffs gemacht werden.

V. Die Rechtsstellung der Kriegsgefangenen ist grundsätzlich dieselbe wie im Landkrieg (oben § 60 I). Einige Verschärfungen, von denen selbst die Neutralen nicht unberührt bleiben, ergeben sich jedoch aus der Zulässigkeit eines Vorgehens auch gegen Kauffahrteischiffe und der Notwendigkeit, in der Bemannung feindlicher Kauffahrteischiffe schon den möglichen Ersatz der Mannschaft für Kriegsschiffe zu treffen (vgl. § 60 I 1).

VI. Die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention im Seekrieg[8]).

Der im Jahre 1868 gemachte Versuch, die Genfer Konvention von 1864 auf den Seekrieg auszudehnen (oben § 60 II), hatte zunächst keinen Erfolg. Dagegen finden nach der 3. Haager Konvention von 1899 die Grundsätze der Genfer Konvention, unter zeitgemäßer Weiterbildung, auch im Seekrieg Anwendung. Nachdem aber die Landkriegskonvention von 1864 durch die von 1906 ersetzt worden war, war auch die Umarbeitung der Seekriegskonvention von 1899 notwendig geworden. Sie erfolgte in dem 10. Abkommen der Haager Konvention von 1907. Dabei ist zu beachten, daß, wenn Kriegsunternehmungen zwischen Land- und Seestreitkräften stattfinden, das

---

Diss. Würzb. 1911. Liepmann, Der Kieler Hafen im Seekrieg, 1906, S. 14. Nys Bd. 3, S. 314. Oppenheim Bd. 2, S. 298. Wehberg, S. 134. Garner Bd. 2, S. 410.

[8]) Vgl. Cauwès, L'extension des principes de la Convention de Genève aux guerres maritimes, 1899. Ulbrich, Die Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg. Diss. Erl. 1907. Fauchille, Rev. Gen. Bd. 6, S. 291. Bajer, Rev. Gen. Bd. 8, S. 225. Bustamante Bd. 1, S. 307. Oppenheim Bd. 2, S. 283. Ullmann, S. 487. Besonders aber Meurer Bd. 2, S. 341; Wehberg, S. 377.

Abkommen (nach Art. 22) nur für die eingeschifften, nicht für die ausgeschifften Streitkräfte Geltung hat.

1. Die Lazarettschiffe, die dazu bestimmt sind, den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe zu bringen, „sind zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen“ (Art. 1—6).

Die Konvention unterscheidet drei Gruppen von solchen Schiffen: je nachdem sie a) von einem kriegführenden Staate selbst („militärische Lazarettschiffe“) oder b) von Staatsangehörigen (Privatpersonen oder amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften) eines kriegführenden Staates oder c) von Staatsangehörigen eines neutralen Staates oder einem neutralen Staates selbst ausgerüstet sind. Alle diese Schiffe sind rechtzeitig mit ihrem Namen anzumelden; die der zweiten Gruppe bedürfen einer amtlichen Bescheinigung von seiten des Staates, dem sie angehören; die der dritten Gruppe haben sich der Leitung eines der Kriegführenden zu unterstellen. Sie sind durch weißen Anstrich und durch einen wagerechten grünen (erste Gruppe) oder roten (zweite und dritte Gruppe) Streifen kenntlich zu machen; neben der Nationalflagge führen sie die Flagge der Genfer Konvention, die der dritten Gruppe außerdem am Hauptmast die Flagge des Kriegführenden, dem sie sich unterstellt haben (also drei Flaggen!).

Die Lazarettschiffe sollen den Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen ohne Unterschied der Nationalität Hilfe und Beistand leisten. Sie dürfen aber die Bewegungen der Kriegsschiffe nicht behindern. Überhaupt unterliegen sie der Aufsicht und der Durchsuchung durch die Kriegführenden, die ihre Hilfe auch ablehnen und ihnen befehlen können, sich zu entfernen, ihnen eine bestimmte Fahrtrichtung vorschreiben, und sie, wenn die Umstände es erfordern, auch zurückhalten. Sie verlieren das Vorrecht, wenn sie dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden[9]). Doch verlieren sie den Schutz nicht

---

[9]) Das Vorrecht ist von den Verbandsmächten auf einzelnen Kriegsschauplätzen mißbraucht worden. Vgl. Friedr. Lützow (Admiralstabsoffizier), Englands Lazarettschiffsmißbrauch während des Weltkrieges, 1921. Unter seiner Deckung sind Truppen und Kriegsmaterial, z. B. auch amerikanische Flieger, auch hohe Staatspersönlichkeiten gesichert befördert worden. Unbegründet waren dagegen zu Anfang des Krieges die englischen Maßnahmen gegen das deutsche Lazarettschiff „Ophelia“. Berechtigte Torpedierungen gegen mißbrauchte Lazarettschiffe gaben den Verbandsmächten Anlaß zu Repressalien (Bombardierung der Stadt Freiburg i. B.; Mitnahme von kriegsgefangenen deutschen Offizieren und Mannschaften auf französ. Lazarettschiffen u. a. m.). Über einige wenige Einzelfälle vgl. „Seekriegsrecht im Weltkriege“ und im Sachregister zu Bd. II, III unter „Lazarettschiffe“ und im 1. Ergänzungshefte. Fall „Dover Castle“ bei Pohl-Sartorius, S. 479. „Fall Ophelia“ vgl. Rocholl, Wörterbuch Bd. 2, S. 173. Oppenheim Bd. 2, S. 288. Ausführlich in den Anwürfen gegen Deutschland Garner Bd. 1, S. 505f.

schon wegen der Tatsache, daß das Personal zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verteidigung der Verwundeten oder Kranken bewaffnet ist, oder daß eine funkentelegraphische Einrichtung sich an Bord befindet (Art. 8).

Neutrale Handelsschiffe, Jachten, und Boote, die, ohne Lazarettschiffe zu sein, aufgefordert oder unaufgefordert, Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige aufgenommen haben, genießen besonderen Schutz und bestimmte Vergünstigungen; nur im Falle der Neutralitätsverletzung können sie weggenommen werden (Art. 9).

2. Die Schiffslazarette der Kriegsschiffe sollen bei einem Kampf an Bord tunlichst geachtet und geschont werden; das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal weggenommener Schiffe ist unverletzlich und kann nicht kriegsgefangen gemacht werden (Art. 7, 8, 10).

Die Lazarette und ihre Ausrüstung bleiben den Kriegsgesetzen (dem Beuterecht) unterworfen, dürfen aber, abgesehen von dem Falle gewichtiger militärischer Erfordernisse, ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, so lange sie für Verwundete und Kranke erforderlich sind.

Das Personal darf beim Verlassen des Schiffes die Gegenstände und chirurgischen Instrumente, die Privateigentum sind, mit sich nehmen. Es soll jedoch seine Dienste so lange weiter leisten, als dies notwendig ist und darf sich erst zurückziehen, wenn der Befehlshaber des Schiffes es für zulässig erklärt. Der Kriegführende, in dessen Hand diese Personen fallen, hat ihnen dieselben Bezüge und Löhnungen, wie dem Personal gleichen Dienstgrades der eigenen Marine, zuzusichern. (Art. 11—21).

3. Die Verwundeten und Kranken, sowie die Schiffbrüchigen, die in die Gewalt des Kriegführenden fallen, sollen von diesem ohne Unterschied der Nationalität geschützt und verpflegt werden (Art. 11 bis 21).

Die Bestimmung bezieht sich auf alle Seetransporte, auch auf die von Verwundeten und Kranken des Landheeres. Sie betrifft zunächst die an Bord eines weggenommenen Schiffes befindlichen Personen. Jedes Kriegsschiff kann ferner die Herausgabe dieser Personen verlangen, wenn sie sich an Bord eines Lazarettschiffes oder eines andern Fahrzeuges befinden. Die Kriegsgefangenen können festgehalten oder nach einem Hafen des Wegnehmenden oder nach einem neutralen Hafen oder nach einem Hafen ihres Staates gebracht werden. Der neutrale Staat hat sie derart zu überwachen, daß sie nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können. Dieselbe Verpflichtung tritt ein, wenn ein neutrales Kriegsschiff solche Personen an Bord genommen hat. Diese werden dagegen frei, wenn sie von einem neutralen Handelsschiff nach einem neutralen Hafen gebracht worden sind. Dieselben Grundsätze finden auf Luftfahrzeuge Anwendung, die auf hoher See gerettet werden.

Rettung der Schiffbrüchigen während des Kampfes ist nicht Rechtspflicht. Doch sollen nach jedem Kampf die beiden Kriegsparteien die Schiffbrüchigen, Kranken und Verwundeten aufsuchen und sie wie die Gefallenen gegen Beraubung und schlechte Behandlung schützen. Im übrigen wiederholen die Art. 16 und 17 die Bestimmungen in Art. 3 und 4 der Landkriegskonvention von 1906.

Die Vertragsmächte verpflichten sich, die Bestimmungen des Abkommens ihren Marinen und besonders dem geschützten Personal bekannt zu machen und sie zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen; ferner durch Strafdrohungen der Beraubung und schlechten Behandlung der Verwundeten und Kranken sowie dem Mißbrauch der Abzeichen des Sanitätsdienstes entgegenzuwirken (Art. 20, 21).

4. In Kriegszeiten sind die Lazarettschiffe von der Entrichtung der Hafengebühren befreit.

Dieser Satz ist durch den Staatenvertrag vom 21. Dezember 1904 (R. G. Bl. 1907, 722) vereinbart[10]). Vertragsstaaten sind: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, China, Korea, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, die Niederlande, Persien, Peru, Portugal, Rumänien, Rußland, die Schweiz, Serbien und Siam, Spanien, V. St. v. Amerika. Serbien hat nicht ratifiziert; beigetreten sind Guatemala, Norwegen und Schweden (R. G. Bl. 1907, 730; 1909, 333); Danzig und Polen (1921). Der Vertrag ist ausdrücklich durch den Versailler Vertrag Art. 282 Z. 13 wieder in Geltung erklärt.

§ 64. Blockade und Seesperre.

A. Die Blockade[1]).

I. Blockade ist die durch Seestreitkräfte aufrechterhaltene Absperrung eines feindlichen Küstenstriches (eines Hafens oder anderen Platzes, einer Flußmündung usw.) vom Seeverkehr mit Neutralen.

Die Absperrung bezieht sich auf den gesamten Schiffsverkehr (auch auf Vergnügungsjachten), beschränkt sich aber auf diesen. Auf den

[10]) Pohl in Z. Vö. R. Bd. 11, 1919, S. 306.

[1]) Vgl. außer der zu § 55 Anm. 12 angeführten Literatur (namentlich Söderquist über die geschichtliche Entwicklung): Hold v. Ferneck S. 57 (der die Blockade zum Neutralitätsrecht rechnet, dabei aber ihre Bedeutung als Kriegsmittel unterschätzt). Fauchille, Du blocus maritime en droit français, 1882. Pohl, Z. i. R. Bd. 17, S. 1. Martin, Etude sur le blocus maritime, These Paris 1909. Dissertationen: Wiethaus, Die Blockade. Würzb. 1908. Güldenagel, Verfolgung und Rechtsfolgen des Blockadebruchs. Bonn 1911. Kulzer, Die Blockade im Krieg und im Frieden. Erl. 1913. Zeise, Die Voraussetzungen einer rechtlich wirksamen kriegerischen Blockade. Bresl. 1913. — Wehberg, S. 138; Pohl, Blockade, Wörterbuch Bd. 1, S. 143. Bustamante Bd. 1, S. 289.

Verkehr von Luftschiffen und Fliegern, auf Funkspruch und Brieftauben erstreckt sich die Blockade als solche nicht; doch wird der Blockierende diesen Verkehr durch Waffengewalt zu verhindern suchen.

Die Blockade, die dem Feinde die Zufuhr von der See her abschneidet, war bis vor kurzem eine der wirksamsten Waffen im Seekrieg, zugleich aber ein schwerer Eingriff in das Interesse des neutralen[2]) Handels. Sie ist daher der Gegenstand vielfacher und eingehender Erörterungen gewesen. Im Weltkrieg ist die eigentliche Blockade stark in den Hintergrund getreten; die Seesperre durch Minen, Torpedo- und Tauchboote (unten unter B) hat sie fast völlig verdrängt[3]). Immerhin ist die Blockierung von Montenegro, Albanien, Tsingtau, Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Kleinasien zu verzeichnen.

Schon die bewaffnete Neutralität von 1780 (oben S. 23) hatte die Effektivität der Blockade verlangt. Nur dort soll die Blockierung rechtswirksam sein, „où il y a, par des bâtiments de guerre arrêtés et suffisamment proches, un danger évident d'entrer". Damit war die sogenannte papierene Blockade, der „blocus sur papier" oder de cabinet, auch blocus anglais genannt, für rechtsunwirksam erklärt. Aber noch in der Zeit der Napoleonischen Kriege haben die Seemächte, England sowohl wie Frankreich, mit Erfolg der bloßen Erklärung, daß ein ausgedehntes Küstengebiet blockiert sei, die Wirkung einer tatsächlichen Blockade beigelegt (man denke auch an die Kontinentalsperre). Dieser mißbräuchlichen Ausdehnung des Blockaderechts gegenüber bestimmte die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856: „Les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectives, c'est à dire maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi." Damit war, im Gegensatz zur Vereinbarung von 1780, die Blockade durch kreuzende Schiffe (Kreuzerblockade, blocade par croisières) anerkannt. Obwohl nicht alle Seemächte dieser Bestimmung beitraten, ist sie doch im Lauf des 19. Jahrhunderts tatsächlich allgemein beachtet worden. In den Staatsverträgen, auch in denen des Deutschen Reiches mit den mittel- und südamerikanischen Staaten, haben sich die Mächte vielfach noch ausdrücklich zur Beachtung dieser Rechtsregel verpflichtet. Vgl. z. B. die oben § 56 B 2 b angeführten Verträge Deutschlands mit Mexiko und Salvador.

Dennoch blieb eine Reihe von Streitfragen ungelöst. Besonders

---

de Louter Bd. 2, S. 451. Nys Bd. 3, S. 165, 691. Oppenheim Bd. 2, S. 511. Ullmann, S. 490. Moore Bd. 7, S. 780. — Zur Kontinentalsperre vgl. Lexis, H. St. Bd. 6, S. 156. Sommerlad, Die alte und die neue Kontinentalsperre, 1918.

[2]) Gegenüber feindlichen Kauffahrteischiffen gilt das wirksamere Seebeuterecht (vgl. unten § 65).

[3]) Perels, Das alte und das neue Blockaderecht, Grenzboten 74. Jahrg. I, S. 195.

bestritten war die Theorie der „fortgesetzten Reise" (voyage continue), die die ganze Fahrt des Schiffes, von dem Verlassen des Heimathafens bis zur Rückkehr in diesen, als eine Einheit betrachtet und den Folgen des versuchten Blockadebruchs unterwerfen will (vgl. unten V Anm. 6). Die Verhandlungen der zweiten Friedenskonferenz führten zu keinem Ergebnis. Erst die Londoner Seekriegsrechtserklärung von 1909 hatte in ihrem ersten Kapitel die Blockade im Seekrieg eingehend geregelt (Art. 1—21).

II. Das Blockaderecht steht dem Kriegführenden zu; es ergreift die feindliche sowie die vom Feind besetzte eigene oder neutrale Küste. Der Zugang zu benachbarten neutralen Häfen und Küsten darf dabei durch die blockierenden Streitkräfte nicht versperrt werden (Art. 1, 18 der Londoner Deklaration)[4]).

Sperrung der Küste durch Aufständische, die nicht als kriegführende Partei anerkannt sind, ist rechtsunwirksam.

Ausgeschlossen ist die Blockierung eines Teils der offenen See sowie einer Meerenge, die Teile der offenen See miteinander verbindet; ebenso die Blockierung solcher Land- und Wassergebiete, die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen befriedet sind (oben § 58 A II).

Der Abschluß der Küste erfolgt durch stationierte oder kreuzende Kriegsschiffe; Unterseeboote genügen, wenn sie ober Wasser fahren, also den herannahenden Schiffen erkennbar sind. Die Sperrung des Fahrwassers durch Steine oder versenkte Schiffe (blocus par pierres, „Steinblockade") oder durch Minen hat mit dem Rechtsbegriff der Blockade nichts zu tun; die Durchfahrt durch das Sperrgebiet zieht also keine Rechtsfolgen nach sich, wie auch umgekehrt die blockierende Macht für die von dem durchfahrenden Schiff erlittenen Schäden keine Haftpflicht trägt. Hier knüpft der unter B besprochene Begriff der Seesperre an.

England hat im Weltkriege durch ein raffiniertes System in die Blockade — zumindest mittelbar — auch die neutralen Länder hineingezogen (Ordre vom 11. März 1915), indem der Zugang zu neutralem Küstengebiet unter ein mehr und mehr vervollkommnetes System von Kontrollen gestellt wurde, die fast lückenlos eine planmäßige Überwachung der deutschen überseeischen Zufuhr vom Ursprungslande bis in den neutralen Hafen ermöglichte (Schwarze Listen, Überseegesellschaften, Rationierung der Neutralen mit Lebensmitteln und Rohstoffen, die einen Überschuß zur Abgabe nicht zuließ, Anlaufen englischer Kontrollhäfen). Indem England entgegen dem Völkerrecht durch sein ungeheures Übergewicht zur See sich die Neutralen gefügig machte, hat es die Blockade gegen Deutschland zu dem gemacht, was die

[4]) Hierzu Pohl, Englisches Seekriegsrecht im Weltkriege, 1917, S. 13ff., Scheurer, Seekriegsrecht im Weltkriege, 1919, S. 35ff., 57, 69, 81.

Geschichte mit „Hungerblockade" bezeichnet[5]) — und den Gegenschlag des unbeschränkten Unterseebootkrieges herausgefordert.

III. Die Blockade muß, um rechtswirksam zu sein, tatsächlich wirksam sein (Art. 2—7 der Londoner Dekl.).

Sie muß mithin durch eine Streitmacht aufrechterhalten werden, die hinreicht, um den Zugang zur feindlichen Küste in Wirklichkeit zu verhindern. Die Effektivität ist gegeben, wenn die Zonen, die durch den Aktionsradius der einzelnen blockierenden Schiffe gebildet werden, sich aneinander anschließen. Dem Blockadegeschwader angegliederte Schiffe (insbesondere Aufklärungsschiffe) zählen dabei nicht mit. Entfällt die Wirksamkeit, etwa weil die blockierenden Schiffe vor der herannahenden Streitmacht des Gegners das Weite gesucht haben, so ist die Blockade aufgehoben. Das gilt aber nicht für den Fall, daß sich die blockierenden Schiffe infolge schlechten Wetters zeitweise entfernt haben.

Die Blockade muß den verschiedenen Flaggen gegenüber unparteiisch gehandhabt werden. Doch kann neutralen Kriegsschiffen die Durchfahrt gestattet werden. Auch können neutrale Handelsschiffe im Fall der Seenot (détresse) in den blockierten Hafen einlaufen und später unter der Voraussetzung wieder verlassen, daß sie dort keine Ladung gelöscht oder eingenommen haben.

IV. Die Blockade muß, um rechtswirksam zu sein, förmlich erklärt und bekannt gegeben werden (Art. 8—13 der Londoner Dekl.).

Die Erklärung (Deklaration) der Blockade muß von der blockierenden Macht oder von den in ihrem Namen handelnden Befehlsstellen ausgehen. Sie hat zu bestimmen: 1. Den Tag des Beginns der Blockade; 2. die geographischen Grenzen der blockierten Küstenstrecke; 3. die Frist, die den neutralen Schiffen zum Auslaufen gewährt werden muß. Fehlt eine dieser Angaben, so ist die Erklärung in ihrem ganzen Umfange nichtig.

Die Erklärung muß bekanntgegeben werden (Generalnotifikation): 1. Den neutralen Mächten gegenüber durch die kriegführende Macht selbst; 2. den Ortsbehörden gegenüber durch den Befehlshaber der blockierenden Streitmacht. Das gleiche gilt von der Ausdehnung, der Wiederaufnahme und der Aufhebung der Blockade. Die Pflicht zur Bekanntgabe kann selbstverständlich nicht von dem Kriegführenden auf die Organe seines Gegners überwälzt werden (anders das Verhalten Englands und Frankreichs 1914ff.).

V. Der Blockadebruch hat den Verfall des neutralen Schiffs und der Ladung zur Folge (Art. 14—21 Londoner Dekl.).

a) Blockadebruch ist der Versuch eines neutralen Schiffs, an die

[5]) Dieser „Hungerblockade" ist nach Feststellungen des Reichsgesundheitsamts der Verlust von 763000 Menschenleben in Deutschland zuzuschreiben!

blockierte Küste zu gelangen, oder von ihr aus die offene See zu gewinnen; nicht aber der Versuch, sich mit der Küste in funkentelegraphische Verbindung zu setzen.

Die Beschlagnahme des Schiffes ist bedingt durch die wirkliche oder vermutete Kenntnis der Blockade. Die Kenntnis wird vermutet, wenn das Schiff einen neutralen Hafen nach Ablauf einer angemessenen Zeit seit Bekanntgabe der Blockade an die diesen Hafen innehabende Macht verlassen hat. Nähert sich das Schiff dem blockierten Hafen ohne wirkliche oder vermutete Kenntnis von dem Bestehen der Blockade, so muß die Bekanntgabe an das Schiff selbst durch einen Offizier der blockierenden Streitmacht erfolgen (Spezialnotifikation).

b) Die Beschlagnahme darf nur innerhalb des Aktionsbereiches der blockierenden Kriegsschiffe stattfinden (Ablehnung der „Reisetheorie")[6]). Sie ist daher unzulässig, solange das Schiff, wenn auch mit der Bestimmung nach dem blockierten Hafen, noch nicht in den Aktionsbereich des Blockadegeschwaders gekommen ist; und sie ist unzulässig, wenn das Schiff, obwohl aus dem blockierten Hafen kommend, diesen Aktionsbereich wieder verlassen hat. Die Beschlagnahme ist ferner ausgeschlossen, wenn das Schiff, das in den Aktionsbereich des Geschwaders gekommen ist, zur Zeit auf der Fahrt nach einem nicht blockierten Hafen sich befindet, wie auch immer die spätere Bestimmung von Schiff oder Ladung sein mag. Sie ist dagegen zugelassen, solange das Schiff, das den Atkionsradius des Blockadegeschwaders durchfahren hat, von einem der blockierenden Kriegsschiffe verfolgt wird.

c) Die Einziehung des Schiffes, das Blockadebruchs schuldig befunden wird, erfolgt unter allen Umständen. Die Einziehung der Ladung entfällt, wenn nachgewiesen wird, daß der Befrachter zur Zeit der Verladung der Ware die Absicht des Blockadebruchs weder gekannt hat noch kennen konnte.

d) Über die Berechtigung der Wegnahme entscheiden die Prisengerichte (unten § 65 A VII, B). Die Mannschaft des verurteilten

[6]) Vgl. oben I am Ende. Die Theorie der einheitlichen Reise ist, im Anschluß an den „Springbok-Fall", von den Vereinigten Staaten seit dem Sezessionskrieg festgehalten und noch in den Naval War Code (1900—1904) aufgenommen worden. (Moore Bd. 7, S. 719). Auch England und Japan haben sich bis 1909 zu ihr bekannt. Vgl. Rémy, Théorie de la continuité de voyage en matiere de blocus et de contrebande, 1902. v. Hansemann, Die Lehre von der einheitlichen Reise im Rechte der Blockade und Kriegskonterbande. Diss. Würzb. 1910 (Beiheft zu Z.Vö. R. Bd. 4). Hold v. Ferneck, S. 130. Wehberg, S. 113. Bendix, Völkerrechtsverletzungen Großbritanniens, 1919, S. 62. Pohl, im Wörterbuch Bd. 1, S. 205 (Continous voyage). Vgl. auch § 68 Anm. 7. — England ist im Weltkriege zu der Lehre von der fortgesetzten Reise für das Blockaderecht wieder zurückgekehrt (Pohl, S. 14). Vgl. Garner Bd. 2, S. 295; Oppenheim Bd. 2, S. 567.

Schiffes kann bis zur Beendigung des Verfahrens zurückbehalten, muß dann aber freigegeben werden.

B. Seesperre und Tauchbootkrieg.

Seesperre ist die Erklärung des Kriegführenden, daß in dem von ihm näher bezeichneten Gebiet wegen der ausgelegten Minen oder wegen der in dem Gebiet kreuzenden Kriegsschiffe den durchfahrenden Schiffen aller Flaggen die Gefahr des Unterganges drohe (Erklärung als Kriegsgebiet).

1. Mit der Erklärung ausgedehnter Gebiete der offenen See zum Kriegsgebiet, die zum ersten Male im Weltkriege erfolgt ist[7]), wird ein neues Kampfmittel verwendet, ein neuer Begriff in das Völkerrecht eingeführt. Und zwar hat zuerst England am 3. November 1914 die ganze Nordsee als Kriegsgebiet (military area) erklärt und diese angebliche Repressalie[8]) trotz des Widerspruches der Neutralen aufrechterhalten. Deutschland erwiderte am 4. Februar 1915 mit der Erklärung der sämtlichen Gewässer um England, Schottland und Irland herum als Kriegsgebiet. Dann trat am 26. Januar 1917 die englische Sperre der deutschen Bucht ein, von — nachdem die Verbandsmächte das deutsche Friedensangebot und die Friedensanregung des Präsidenten Wilson (Dezember 1916) zurückgewiesen, dagegen die Hungerblockade verschärft hatten — der Doggerbank bis gegen die holländische und dänische Küste; ihr folgte durch Verordnung vom 31. Januar 1917 die deutsche Sperre der Gewässer um die feindlichen Küsten (um England und Frankreich sowie im Mittelmeer um Italien, Griechenland, Kleinasien, Nordafrika) mit Wirkung vom 1. Februar 1917[9]), ergänzt (im März) durch eine

[7]) Auf eine japanische Order über „defensive sea areas" vom 23. Januar 1904 macht Scheurer, S. 52 aufmerksam.

[8]) Vorgeworfen wurde den Deutschen, daß sie in offener See auf der Haupthandelslinie von Amerika nach Liverpool über Nordisland Minen gelegt hätten (was an sich nicht widerrechtlich gewesen wäre!). Aus der Mitteilung des britischen Gesandten an das niederländ. Ministerium über die Sperre mögen einige Sätze als in verschiedener Hinsicht für die Art der politischen Kriegführung kennzeichnend herausgehoben sein: Mine-laying under a neutral flag and reconnaissance conducted by trawlers, hospital ships and neutral vessels are the ordinary features of German naval warfare. In these circumstances having regard to the great interests entrusted to the British Navy, to the safety of peaceful commerce on the high seas and to the maintenance within limits of international trade between neutral countries, the Admiralty feel it necessary to adopt exceptional measures appropriate to the novel conditions, under which this war is being waged [das Bekenntnis bleibt festzuhalten]. They therefore give notice: that the whole of the North Sea must be considered a military area. — Abdruck des Erlasses bei Pohl-Sartorius, S. 301; die deutsche Kriegsgebietserklärung vom 4. Februar 1915, S. 303, weiteres Material S. 318, 320, 322, 323, 327, 369.

[9]) Die politische Tragweite dieser deutschen Erklärung für den (nicht unvorbereiteten) Eintritt der V. St. v. Amerika als Kriegspartei ist durch die Aussage des damaligen deutschen Botschafters Grafen Bernstorff vor dem Untersuchungsausschuß des Reichstages außer Zweifel gestellt.

Erweiterung im nördl. Eismeere (russische Küste). Erst diese Sperre führte den uneingeschränkten U-Bootkrieg ein, der auch die neutralen Schiffe traf. Dieses Mal häuften sich die lebhaften Proteste der neutralen Mächte. Es folgte vom 1. April 1917 ab eine Erweiterung des britischen Sperrgebietes und vom 22. November 1917 und 11. Januar 1918 ab wieder eine Erweiterung des deutschen Sperrgebietes.

2. Die völkerrechtliche Zulässigkeit der Seesperre außerhalb des Gebietes, in dem tatsächlich die Ausübung von Feindseligkeiten stattfindet oder unmittelbar bevorsteht, ist zweifelhaft. Den Voraussetzungen der Blockade entspricht sie nicht, da sie auch den Weg zu den neutralen Küsten sperrt („Fernblockade"; der britische Sperrerlaß vermeidet den Ausdruck Blockade offenbar mit Absicht). Über die Gefährdung, die die Schiffahrt im Operationsgebiet naturgemäß zu laufen hat, geht sie räumlich weit hinaus. Die Rechtfertigung der neuen Kriegsmaßregel kann aber, abgesehen von ihrer Anwendung als Repressalie, in ihrer Verwandtschaft mit der Minensperre (siehe oben § 63 I) gefunden werden[10]). Diese ist gestattet, und zwar ohne räumliche Beschränkung, vorausgesetzt, daß sie rechtzeitig und mit genauer Bezeichnung des gesperrten Gebiets, den Neutralen bekanntgegeben wird (General-Notifikation). Die Schiffe, die dennoch in die Gefahrzone sich begeben, haben, wie die englische Note vom 3. November 1914 hervorhebt, die Folgen selbst zu tragen; den Kriegführenden trifft keine Entschädigungspflicht.

Es kann nun keinen rechtlichen Unterschied machen, wenn die automatisch wirkende Seemine durch Tauchboote ergänzt oder ersetzt wird. Wie die Mine nicht warnt, so bedarf es auch, die Generalnotifikation vorausgesetzt, keiner besonderen Warnung des von dem Tauchboot im Sperrgebiet angegriffenen feindlichen oder neutralen Handelsschiffes. Die Grundsätze des Kreuzerkrieges finden im Sperrgebiet keine Anwendung; wer es befährt, tut es auf eigene Gefahr. Es ist nicht anders, als wenn im Landkrieg ein Kriegsberichterstatter sich

---

[10]) Vgl. Deutsche Denkschrift vom 4. Februar 1915. Coester, Die deutsche Seekriegsgebietserklärung, Arch. ö. R. Bd. 34, S. 36. Pohl, Aus Völkerrecht und Politik, 1913 (S. 165, 208). v. Liszt, D. J. Z. Bd. 22, S. 257. Schriftwechsel mit der Regierung der Ver. Staaten betreffend den Unterseehandelskrieg, herausgegeben vom (Deutschen) Auswärtigen Amt, 1917 (Z. Vö. R. Bd. 9, S. 133). Weiteres Material „Seekriegsrecht im Weltkriege" Bd. III, Sachregister „Sperrgebiet" und 1. Ergänzungsheft. — Pohl, Englisches Seekriegsrecht im Weltkriege, 1917. Vollert, Das „militärische Gebiet" des englischen Nordseeerlasses vom 3. November 1914 und das „Kriegsgebiet" der deutschen Bekanntm. v. 4. Februar 1915 (mit Kartenskizzen), 1917; Scheurer, Seekriegsrecht ... im Weltkriege, 1919. Garner Bd. 1, S. 334f. (Kriegszone), S. 355f. (Unterseebootkrieg) macht sich die angelsächsische Auffassung zu eigen; Bd. 2, S. 317f. (Blockade).

in die Feuerzone begibt[11]). Wenn die 5 Seemächte des Washingtoner Abkommens (1922) eine andere Auffassung vertreten, so erklärt sich dies unschwer aus ihren Erfahrungen im Weltkriege — macht es aber noch nicht zum Völkerrecht[12]).

§ 65. Das Privateigentum im Seekriege (Prisensachen).

A. Die Seebeute.

Feindliche Handelsschiffe unterliegen im Seekrieg als gute Prise dem Seebeuterecht (droit de butin), d. h. der Wegnahme durch die Kriegsschiffe (früher auch Kaper) des Gegners.

Dasselbe gilt von feindlichen Waren, die unter feindlicher Flagge fahren[1]).

---

[11]) Außer den Schriften § 63 Anm. 5: Scholz, Der Unterseebootkrieg gegen England, 1915. Niemeyer, Das Recht des Unterseebootkrieges, 1915. Rehm, Leipz. Z. f. deutsches Recht Bd. 9, 1915, S. 175, 393, 523. Frankfurter, U-Bootkrieg und Völkerrecht, 1916. (Auseinandersetzung mit mehreren norwegischen und einem englischen Schriftsteller).

Über den Lusitania-Fall (Torpedierung am 7. Mai 1915): Die in Anm. 10 angeführte Denkschrift von 1917, Der Lusitaniafall im Urteil von deutschen Gelehrten, in Z. Vö. R. Bd. 9, S. 133 (dazu v. Martitz, in der Literatur Z. v. 1. 1. 16), Meurer, 1915. Steinuth, 1915. Heilfron, Jur. Wochenschr. 1915, S. 485. Historicus junior, The Lusitania Case, 1916. Frank, S. 91 (die Opfer „haben den Tod gefunden, weil sie der Zusammenstoß zweier Rechtsanschauungen zermalmt hat"). Vom rein juristischen Standpunkte war die Versenkung gerechtfertigt, weil die Lusitania trotz Warnung das Sperrgebiet befahren hat. Ob sie englischer Hilfskreuzer, ob sie bewaffnet war oder nicht, ob sie Munition oder Truppen dem Feinde zuführte oder nicht, ist für die rechtliche Beurteilung gleichgültig. Die politische Bedeutung des Falles freilich, die eine ungehemmte Aufpeitschung der Leidenschaften ermöglichte, kann nicht schwer genug eingeschätzt werden. Nach einem englischen Berichte im (Berner) „Bund" unter dem 11. Mai 1915 war der englische Richter, der die übliche Untersuchung über den gewaltsamen Tod von Fahrgästen der „Lusitania" vornahm, rasch fertig mit dem Urteile: „Dieses schreckliche Verbrechen verletzt das Völkerrecht und die Verträge aller zivilisierten Völker. Wir erheben demnach gegen die Offiziere des deutschen Unterseebootes, gegen den Kaiser und die deutsche Regierung, die ihnen Befehl erteilten, die Anklage auf Meuchelmord." Glaubt man nicht Worte aus den Strafbestimmungen der Art. 227, 228 des Versailler Vertrages wiederzuhören? Und war es bei der geschickten Inszenierung der Pariser Friedensaktion ein Zufall, daß die Friedensbedingungen gerade am 7. Mai 1919 — dem Jahrestage der Torpedierung der Lusitania — überreicht worden sind?

[12]) Darauf deutet auch die vorsichtige Fassung des Art. 4: The Signatory Powers recognize the practical impossibility of using submarines as commerce distroyers without violating, as they were violated in the recent war of 1914—1918, the requirements universally accepted by civilized nations for the protection of the lives of neutrals and non-combatants and to the end that the prohibition of the use of submarines as commerce destroyers shall be universally accepted as a part of the law of nations they now accept that prohibition as penceforth binding as between themselves and they invite all other nations to adhere thereto. — Vgl. auch § 65 Anm. 14.

[1]) Quellen in Niemeyer, Urkundenbuch. Literatur über das Prisenrecht

Über die „feindliche" Eigenschaft unten III.

I. Der Grundsatz.

Während die Unverletzlichkeit des Privateigentums im Landkrieg längst anerkannt ist, unterliegt auch heute noch das Privateigentum im Seekrieg dem Beuterecht. Zwar hatten Preußen und die Vereinigten Staaten bereits in ihrem Vertrag von 1785 (Strupp I 82, Niemeyer I 22) durch Beseitigung der Kaperei die Unverletzlichkeit des Privateigentums proklamiert und im Vertrag von 1828 die Wegnahme durch die Enteignung ersetzt. Großbritannien aber hält heute noch, trotz einer immer stärker werdenden Gegenströmung, an dem Seebeuterecht als einer wertvollen Waffe im Seekrieg fest und würde lieber auf die Wegnahme der Konterbande als auf die der feindlichen Handelsschiffe verzichten. Und auch im Deutschen Reich fehlt es nicht an Stimmen, die in dem Seebeuterecht eine unentbehrliche Waffe des Seekrieges erblicken. Ob die Entwicklung der nächsten Zukunft zu seiner Beseitigung führen dürfte (wie v. Liszt meinte), mag dahinstehen.

Der zweite und dritte Absatz der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 haben feindliches Gut unter neutraler Flagge und neutrales Gut unter feindlicher Flagge für unverletzlich erklärt, damit aber die Wegnahme von feindlichem Gut unter feindlicher Flagge wie der feindlichen Schiffe selbst aufs neue anerkannt. Gerade deshalb haben sich auch die Vereinigten Staaten wie verschiedene andere Mächte geweigert, der Deklaration beizutreten (oben § 62 II Z. 1). Bei dieser Rechtslage ist es bisher geblieben.

Zu Beginn des deutsch-französischen Krieges hatte eine Verordnung des Norddeutschen Bundes vom 18. Juli 1870 bestimmt (B. G. Bl. S. 485): „Französische Handelsschiffe sollen der Aufbringung und Wegnahme durch die Fahrzeuge der Bundes-Kriegsmarine nicht unterliegen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen Schiffe

---

überhaupt unten Anm. 17. — Fleischmann, Z. Vö. R. Bd. 9, S. 546. Röpcke, Das Seebeuterecht, 1904. Giordana, La proprietà privata nelle guerre marittime 1907. Liepmann, Z. i. R. Bd. 12, S. 303. Bentwich, The law of private property in war, 1907. Atherley-Jones, Commerce in war, 1907. Wehberg, Das Beuterecht im Land- und Seekrieg, 1909. Nord, Z. i. R. Bd. 22, S. 289 (Türkei im tripolitanischen Krieg). Pappenheimer, Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten (Diss. Würzb. 1911). Posse, Das Seebeuterecht, Z. i. R. Bd. 21, S. 123 (sehr eingehend). Hüttenheim, Die Handelsschiffe der Kriegführenden, 1912 (Beilageheft zu Z. Vö. R. Bd. 6). Loreburn, Privateigentum im Seekriege (Deutsch von Niemeyer) 1914. Bustamante Bd. 1, S. 319. de Louter Bd. 2, S. 349, 494. Meurer. Bd. 2, S. 262. Nys Bd. 3, S. 397. Moore Bd. 7, S. 382. Oppenheim Bd. 2, S. 256. Ullmann, S. 510. W. Burckhardt, Wandlungen des Prisenrechts im europäischen Kriege, 1917 (Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Jahrg. 30).

Vgl. auch die Literaturangaben in § 36 Anm. 2. Dazu v. Pflugk-Harttung, Der Kampf um die Freiheit der Meere, 1917.

welche der Aufbringung und Wegnahme auch dann unterliegen würden, wenn sie neutrale Schiffe wären." Da aber Frankreich am 21. Juli 1870 erklärte, sich die Wegnahme vorbehalten zu wollen, und da ferner französische Schiffe (die Desaix) deutschen Handelsschiffen gegenüber das Völkerrecht verletzten, wurde die Bestimmung durch Verordnung vom 19. Januar 1871 (B. G. Bl. 8) mit Wirkung vom 10. Februar ab wieder außer Kraft gesetzt. Tatsächlich wurden während des Krieges 75 deutsche Schiffe von den französischen Kreuzern aufgebracht. — Auch die Vereinigten Staaten haben in dem spanischen Krieg von 1898 das Seebeuterecht ausgeübt, es auch in ihren Naval War Code aufgenommen — ebenso Rußland und Japan in dem Kriege von 1904/5.

Selbstverständlich kann die Anwendung des Prisenrechts gegen feindliche Handelsschiffe durch Staatsverträge für immer oder für einen bestimmten Krieg, ebenso wie durch die nationale Gesetzgebung unbedingt oder unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit ausgeschlossen werden. Vgl. den Vertrag Italiens mit den Vereinigten Staaten vom 26. Februar 1871 (N. R. G. 2 s. I 57, Niemeyer I 147) und das italienische Seerechts-Gesetzbuch vom 25. Oktober 1877 Art. 211, 212 (Niemeyer I 150)[2]).

Die erste Friedenskonferenz hat sich mit dem Seebeuterecht nicht näher befaßt; die zweite hat nach eingehender Beratung des von den Vereinigten Staaten gestellten Antrages, die Unverletzlichkeit des Privateigentums anzuerkennen, das Seebeuterecht beibehalten, aber in dem 6. und 11. Abkommen gewisse Einschränkungen für seine Ausübung gebracht. Auf der Londoner Konferenz 1909 ist die Beseitigung nicht unter den auf die Tagesordnung gesetzten Beratungsgegenständen gewesen.

II. Den feindlichen Schiffen soll eine Frist zum Auslaufen aus den Häfen des Kriegführenden gewährt werden, ehe das Recht der Beschlagnahme ausgeübt wird[3]).

Seit dem Krimkrieg pflegen die Kriegführenden den feindlichen Handelsschiffen, die von dem Ausbruch der Feindseligkeiten überrascht werden, eine Frist zu gewähren, damit sie sich in Sicherheit bringen können (Indult, days of grace, délai de faveur, jours francs).

So haben die Vereinigten Staaten im Jahre 1898 den in den amerikanischen Gewässern weilenden spanischen Schiffen eine dreißigtägige Frist, Rußland 1904 den japanischen Schiffen eine Frist von 48 Stunden,

---

[2]) Im Weltkrieg hat Italien diese Bestimmungen aufgehoben. Die feindlichen Handelsschiffe wurden erst sequestiert, dann aber verkauft, um aus dem Erlös die italienischen Staatsbürger zu entschädigen, die durch gegnerische Verletzungen des Völkerrechts zu Schaden gekommen wären.

[3]) Pappenheimer, Die Behandlung der feindl. Kauffahrteischiffe bei Ausbruch der Feindseligkeiten, Diss. Würzb. 1916. Willms, Seekriegsrechtl. Bedeutung von Flottenstützpunkten, 1918, S. 133; Wehberg, S. 194.

Japan den russischen die Frist von einer Woche zur Einnahme der Ladung und zur Abreise offengehalten. Dagegen hat die Türkei 1911 schon am Tage nach der Kriegserklärung vom 29. September italienische Schiffe weggenommen. Und im Weltkrieg ist der Indult nur in engen Grenzen, von Rußland überhaupt nicht, gewährt worden[4]).

Das 6. Abkommen von 1907 über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten hat zwar von der Aufstellung einer Rechtsregel abgesehen, aber in Artikel 1 es als „erwünscht" bezeichnet, daß den feindlichen Schiffen, die sich beim Ausbruch der Feindseligkeiten in einem Hafen des Kriegführenden befinden, gestattet werde, unverzüglich oder binnen einer ausreichenden Frist auszulaufen und sich in Sicherheit zu bringen. Das gleiche gilt für ein Schiff, das den letzten Hafen vor Beginn des Krieges verlassen hat und ohne Kenntnis der Feindseligkeiten einen feindlichen Hafen anläuft[5]). In diesen Fällen ist Anforderung, Beschlagnahme und Einziehung ausgeschlossen. Ist das Anlaufen nicht gestattet worden, oder hat das Schiff infolge höherer Gewalt den Hafen nicht binnen der Frist verlassen können, so darf es zwar nicht eingezogen, wohl aber gegen Entschädigung angefordert oder mit der Verpflichtung, es nach dem Krieg ohne Entschädigung zurückzugeben, mit Beschlag belegt werden (Art. 2).

Feindliche Schiffe, die in Unkenntnis der Feindseligkeiten auf See betroffen werden, unterliegen nicht der Einziehung, wohl aber der Beschlagnahme oder Anforderung, ja selbst der Zerstörung; doch muß im Falle der Zerstörung für die Sicherheit der Personen und die Erhaltung der Schiffspapiere Sorge getragen und für Schiff und Ladung Entschädigung geleistet werden (Art. 3 mit deutschem Vorbehalt).

In all diesen Fällen (Art. 1—3) unterliegt die feindliche Ware an Bord der Schiffe, mit dem Schiff oder auch allein, der Beschlagnahme oder der Anforderung (Art. 4; deutscher Vorbehalt bezüglich der Waren auf den in Art. 4 genannten Schiffen)[6]).

[4]) Die Gegner Deutschlands hatten dadurch ein erwünschtes Pfand an der seetüchtigen deutschen Handelsflotte in Besitz genommen — und für die Zukunft aus dem internationalen Weltmarkte ausgeschaltet. Mit welchen Auslegungskünsteleien gearbeitet wurde, zeigt der Fall der Kruppschen Yacht „Germania" die im Juli 1914 zur Teilnahme an den Regatten nach Cowes gekommen war, und am 6. August 1914 beschlagnahmt wurde; die Begründung des Londoner Prisenrichters Sir Samuel Evans ging dahin, ein Vergnügungsschiff sei in dem Abkommen über „Kauffahrteischiffe" nicht mitbegriffen! Vgl. Zitelmann in Z. Vö. R. Bd. 11, 1918, S. 1.

[5]) Hat das Schiff das Hafengebiet noch nicht erreicht, so ist es als auf offener See befindlich anzusehen. Urteil des deutschen Oberprisengerichts im Falle Fenix in D. J. Z. Bd. 21, S. 477.

[6]) Österreich-Ungarn hat sich den deutschen Vorbehalten nicht angeschlossen; ihm gegenüber hat England sich daher an das Abkommen gehalten.

Das Abkommen erstreckt sich nicht auf solche Handelsschiffe, deren Bau ersehen läßt, daß sie zur Umwandlung in Kriegsschiffe bestimmt sind (Art. 5).

Das Abkommen ist im Weltkriege von den Gegnern Deutschlands vielfach nicht beobachtet worden. So haben Italien, Belgien, Portugal deutsche Embargoschiffe eingezogen. Auch die englische Prisenrechtsprechung hat sich auf einen anderen Standpunkt erst gestellt, als durch den Friedensvertrag die Frage praktisch gegenstandslos geworden war.

III. Der Wegnahme unterliegt das feindliche Schiff und die auf ihm verfrachtete feindliche Ladung[7]).

a) Das Schiff ist feindlich, wenn es unter feindlicher Flagge fährt, oder wenn es zu Unrecht die Flagge eines neutralen Staates führt, während es die feindliche Flagge zu führen rechtlich verpflichtet ist.

Dieser Satz, auf dem schon die Pariser Deklaration von 1856 beruht, ist durch Art. 57 der Londoner Erklärung von 1909 ausdrücklich anerkannt worden. Dabei bleibt jedoch der Fall außer Betracht, daß ein neutrales Schiff während des Krieges eine ihm in Friedenszeiten nicht gestattete Schiffahrt (Küstenschiffahrt usw.) betreibt; England hat mithin nicht auf die von ihm aufgestellte „Regel von 1756" verzichtet, nach der in diesem Fall das Schiff seine neutrale Eigenschaft verliert. Die Staatsangehörigkeit des Eigentümers bleibt unter allen Umständen außer Betracht.

Im Weltkrieg ist England zu seiner früheren Ansicht zurückgekehrt (Order vom 20. Oktober 1915), die unter Mißachtung des Flaggenrechts die Staatszugehörigkeit des beteiligten Kapitals entscheiden läßt[8]). Frankreich hat ihm auch hier Gefolgschaft geleistet.

Schwierigkeiten verursacht der Flaggenwechsel, d. h. der Übergang eines feindlichen Handelsschiffes zur neutralen Flagge durch Kauf, Erbgang usw. Die Londoner Erklärung von 1909 hat zwischen den einander schroff gegenüberstehenden Ansichten eine vermittelnde Stellung eingenommen und unterscheidet in den Artikeln 55 und 56, je nachdem der Flaggenwechsel vor oder nach Beginn der Feindseligkeiten stattgefunden hat. Im ersten Fall ist der Flaggenwechsel gültig, falls nicht bewiesen wird, daß er vorgenommen worden ist, um den mit der Eigenschaft eines feindlichen Schiffes verbundenen Folgen zu entgehen. Eine unwiderlegliche Vermutung spricht für die Gültigkeit, wenn der Übergang mehr als dreißig Tage vor Beginn der Feindseligkeiten stattgefunden hat, „wenn er unbedingt und vollständig ist, der Gesetzgebung der beteiligten Länder entspricht und zur Folge hat,

[7]) Vgl. dazu Hold v. Ferneck, S. 179. Wehberg, S. 178. Moore Bd. 7, S. 473, 499.

[8]) Pohl, Englisches Seekriegsrecht, S. 27.

daß die Verfügung über das Schiff und der Gewinn aus seiner Verwendung nicht in denselben Händen wie vor dem Übergange bleiben" (mit diesen Einschränkungen ist der englischen Praxis Rechnung getragen). Dagegen ist der nach Beginn des Krieges herbeigeführte Übergang nichtig, falls nicht bewiesen wird, daß er nicht in fraudem legis herbeigeführt worden ist. Auch hier ist aber unter gewissen Voraussetzungen eine unwiderlegliche Vermutung, und zwar hier für die Nichtigkeit, aufgestellt: „wenn der Übergang herbeigeführt worden ist, während sich das Schiff auf der Reise oder in einem blockierten Hafen befand; wenn ein Rückkaufsrecht oder Rückfallsrecht vorbehalten ist, wenn die Bedingungen nicht erfüllt worden sind, von denen das Flaggenrecht nach der Gesetzgebung der geführten Flagge abhängt". Im Weltkriege haben sich die Kriegsteile an die ältere Auffassung eines weniger peinlich unterscheidenden Zeitalters gehalten, das jede Übertragung eines Schiffes auf einen Neutralen nach Kriegsausbruch grundsätzlich unwirksam behandelte[8a]).

b) Die Ladung ist eine feindliche, wenn sie in feindlichem Eigentum steht.

Artikel 58 der Londoner Erklärung sagt: Die neutrale oder feindliche Eigenschaft der an Bord eines feindlichen Schiffes vorgefundenen Waren wird durch die neutrale oder feindliche Eigenschaft des Eigentümers bestimmt. Dabei ist die vielbestrittene Frage offengelassen, ob für die feindliche Eigenschaft des Eigentümers seine Staatsangehörigkeit oder sein Wohnsitz maßgebend ist. Die englisch-amerikanische Anschauung, der sich Japan, Spanien und die Niederlande angeschlossen haben, läßt den Wohnsitz, unter Umständen auch den Aufenthalt, entscheiden; die kontinental-europäische Ansicht, die sich auf überwiegende Gründe zu stützen vermag, hält an dem Merkmal der Staatsangehörigkeit fest. Ebenso auch die deutsche Prisenordnung von 1909, die aber (Ziff. 20) subsidiär den Wohnsitz entscheiden läßt. Bei Gütern, die im Eigentum einer Aktiengesellschaft stehen, ist der Sitz der Gesellschaft maßgebend.

Für die feindliche Eigenschaft der auf einem feindlichen Schiffe

---

[8a]) „Fall Dacia": Die Franzosen nahmen die „Dacia", die ein Deutsch-Amerikaner von der Hamburg-Amerika-Linie (Dampfer „Margaret") im Dezember 1915 erworben hatte, obgleich sie in das amerikanische Schiffsregister eingetragen war, im Februar 1915 auf der Fahrt nach Rotterdam (Prisenurteil in Rev. Gen. 1915, S. 83). Fall „Pass of Balmaha"; Ein deutsches Unterseeboot nahm im Juli 1915 das Schiff, das Anfang 1915 aus englischem Besitz an eine amerikanische Gesellschaft übergegangen war (Urteil des Prisengerichts Hamburg, nicht des Oberprisengerichts, wie Hatschek, S. 349, sagt, vom 18. Dezember 1915 in Z. Vö. R. 1916, Bd. 9, S. 558). Zu diesen und weiteren Fällen Verzijl, Prijsrecht, 1917, S. 152f. Garner Bd. 1, S. 181f.; Oppenheim Bd. 2, S. 130. Allgemein Moore Bd. 7, S. 415.

vorgefundenen Ware spricht eine widerlegliche Vermutung. Eigentumswechsel während der Fahrt nach dem Bestimmungsort bleibt, von dem Fall des Konkurses abgesehen (stoppage in transitu), ohne Einfluß auf die Eigenschaft der Ware (Art. 59 und 60).

c) Einem feindlichen Schiffe gleichgestellt sind neutrale Schiffe, die sich einer neutralitätswidrigen Unterstützung schuldig machen (unten § 68 B 4).

IV. Von der Wegnahme sind gewisse Schiffe und Waren befreit[9]).

a) Einer von den meisten Staaten geübten Praxis entsprechend, befreit das 11. Abkommen in den Artikeln 3 und 4: die ausschließlich der Küstenfischerei oder der kleinen Lokalschiffahrt dienenden Fahrzeuge sowie ihr Fischereigerät, ihre Takelage, ihr Schiffsgerät und ihre Ladung; ferner die mit religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen[10]) Aufgaben betrauten Schiffe (nicht Schulschiffe der Marine).

b) Die auf feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen wie der Kriegführenden, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, sind unverletzlich. Erfolgt die Beschlagnahme des Schiffes, so sind sie unverzüglich weiterzubefördern (Art. 1). Die Bestimmung bezieht sich auf alle der Briefpost übergebenen Sendungen (auch Muster ohne Wert), ohne Rücksicht auf ihren Inhalt; nicht aber auf Pakete, auch wenn sie mit der Post versendet werden. Sie macht keinen Unterschied, ob die Schiffe auf offener See angehalten werden oder in dem Hafen des Kriegführenden sich befinden; in dem einen wie in dem andern Fall ist jede Durchsuchung oder Beschlagnahme unbedingt ausgeschlossen, auch wenn sie lediglich erfolgen sollte, um festzustellen, ob die Sendungen wirklich nur „echte Korre-

---

[9]) Vgl. Rev. Gen. Bd. 8, S. 54, Rev. Bd. 32, S. 455, Z. i. R. Bd. 12, S. 51. Röpcke, S. 60, Anm. 2. Nys Bd. 3, S. 432. Bustamante Bd. 2, S. 37 (über die Briefpost); Wehberg, S. 200. — Verhalten Englands im Weltkrieg gegenüber der Briefpost: Fleischmann, im Bankarchiv 1916, Nr. 20. Neukamp, D. J. Z. Bd. 21, S. 567. Protest der Vereinigten Staaten vom 24. Mai 1916 in Z. Vö. R. Bd. 10, S. 183 (gegen die Denkschrift der englischen und französischen Regierung vom 15. Februar 1916).

Postschiffe als solche sind von der Aufbringung nicht befreit; vgl. den Fall des französischen Postdampfers „Carthage", der im italienisch-türkischen Kriege (1912) von den Italienern an der sardinischen Küste aufgebracht wurde, entschieden durch Spruch des Haager Schiedshofs vom 6. Mai 1913 (Niemeyer, im Werk vom Haag, 2. Serie, 1. Bd., 3. Teil, S. 345ff. und im Wörterbuch Bd. 1, S. 181; Hatschek, S. 353). Über die neutralen Postdampfer vgl. auch unten § 68 Anm. 11. — Über die englische Praxis vor 1914 vgl. Oppenheim Bd. 2, S. 263.

[10]) „Paklat-Fall". Die Engländer beschlagnahmten 1914 den deutschen Dampfer „Paklat", der Frauen und Kinder der Besatzung von Kiautschou (noch bevor Tsingtau belagert wurde!) fortführte und kondemnierte trotz Einspruchs der deutschen Regierung das Schiff. Vgl. Hatschek, S. 358.

spondenz" enthalten. Die Unverletzlichkeit sichert die Briefpostsendungen und ihren Inhalt (auch versandte Wertpapiere) gegen Zerstörung (Versenkung), Beschlagnahme, Durchsicht. Verletzung begründet Ersatzpflicht. Im Weltkrieg (vgl. Anm. 9)[11]) hat eine Durchsuchung der Post vielfach stattgefunden. Die Prisengerichte der Hauptmächte und auch Deutschlands haben Wertsendungen eingezogen.

V. Das Kriegsschiff hat grundsätzlich nur das Recht der Beschlagnahme (Aufbringung); in Ausnahmefällen aber auch das der Zerstörung der Prisen.

a) Dieses Recht kann selbstverständlich nur auf dem Kriegsschauplatz im weiteren Sinne (hier heute noch ohne jede räumliche Begrenzung; oben § 62 I), mithin niemals in neutralen Gewässern, ausgeübt werden. Seine Ausübung vollzieht sich in folgender Weise. Nachdem das verdächtige Schiff durch einen blinden Schuß (coup de semonce) zum Anhalten und zur Weisung seiner Flagge aufgefordert worden ist, wird es durch eine Abordnung des Kriegsschiffes besucht, damit die Staatsangehörigkeit des Schiffes und der Ladung festgestellt werden kann. Ergibt eine Durchsicht der Schiffspapiere, die sofort auf offener See, nicht erst nach Wegführung in einen Hafen des anhaltenden Staates, stattzufinden hat, daß die Voraussetzungen der Wegnahme gegeben sind, so wird das Schiff mit Beschlag belegt (capture, saisie) und entweder durch seine eigene Mannschaft oder durch die Mannschaft des Kriegsschiffes in den nächsten Hafen des Wegnehmenden gesteuert.

Da das anhaltende Schiff in Ausübung eines ihm zustehenden Rechtes sich befindet, ist der gewaltsame Widerstand des angehaltenen Schiffes rechtswidrig; er kann mit allen Mitteln gebrochen, das sich widersetzende Schiff in den Grund gebohrt werden. Die Besatzung des Schiffes kommt in Kriegsgefangenschaft. Die Passagiere, die sich an dem Widerstande beteiligt haben, können kriegsgerichtlich abgeurteilt werden; die übrigen sind zu entlassen[12]).

[11]) Man darf andererseits aber auch zugeben, daß von dieser Bestimmung schon vor dem Weltkriege anerkannt werden konnte, sie würde die Feuerprobe nicht bestehen. Nichts ist der Beachtung des Kriegsrechts abträglicher als eine Vergewaltigung unvermeidbarer Kriegsbedürfnisse, ohne daß eine Notwendigkeit zur Humanisierung bestünde.

[12]) Vgl. Anlage zur deutschen Prisenordnung (von 1909) vom 22. Juni 1914 (R. G. Bl. S. 300). Ein Recht zum bewaffneten Widerstand, ja selbst zur Kaperung des angreifenden Kriegsschiffes nimmt die englische Regierung allgemein an. Vgl. Oppenheim, Z. i. R. Bd. 8, S. 145. Higins, War and the private citizen, 1912. S. 126. Derselbe, Defensively-armed merchant ships and submarine warfare, 1917. — Vgl. oben § 62 II 3. Ebenso vorwiegend die amerikanischen und italienischen Schriftsteller. Auch das Manuel des Instituts Art. 12 (Annuaire Bd, 26, S. 516). Dagegen Schramm S. 308. Triepel, Z. Vö. R. Bd. 8, S. 378. Die Frage ist durch die von England seit 1913 durchgeführte Bewaffnung der Handelsschiffe im Weltkrieg brennend geworden. Deutschland hat die bewaffneten Handelsschiffe, die sich verteidigen, wie Kriegsschiffe behandelt; wenn jene

b) Über das Recht des aufbringenden Kriegsschiffs, die Prise zu zerstören, fehlt es an allgemein anerkannten völkerrechtlichen Regeln. Die Londoner Erklärung spricht in Art. 49 nur von der Zerstörung neutraler Prisen. Daraus muß geschlossen werden, daß die Zerstörung feindlicher Prisen erst recht gestattet ist; und zwar auch dann, wenn die in Art. 49 geforderten Voraussetzungen nicht gegeben sind[13]). Der Kriegführende hat daher rechtlich die volle Freiheit des Handelns. Die deutsche Prisenordnung (Ziff. 112) gestattet dem Kommandanten, das aufgebrachte Schiff zu zerstören, „wenn seine Einbringung ihm unzweckmäßig oder unsicher erscheint". Diese Voraussetzung wird bei Tauchbooten regelmäßig gegeben sein[14]). Vorhergehende Warnung kann nicht gefordert werden, wenn das angetroffene Schiff voraussichtlich bewaffnet und von ihm daher ein Angriff zu besorgen ist. Die Besatzung des zerstörten Schiffes ist nach Möglichkeit zu bergen, soweit das ohne Gefahr für das Kriegsschiff geschehen kann. Mitfahrende Reisende teilen das Schicksal des Schiffes, dem sie sich anvertraut haben. Wird durch die rechtmäßige Zerstörung des feindlichen Schiffs neutrale Ware mitzerstört, so ist für diese kein Ersatz zu leisten[15]). — Vgl. unten S. 553.

c) Kapitän, Offiziere und Mannschaften des verfallenen Schiffs werden nach dem 11. Abkommen von 1907, im Gegensatz zu der bisherigen Übung, in der Regel in ihre Heimat entlassen und können nur ausnahmsweise zu Kriegsgefangenen gemacht werden. Doch ist

---

angriffsweise vorgingen, die Besatzung als Freischärler abgeurteilt (Kapitän Fryatt, zu diesem Falle Jerusalem, Z. Vö. R. Bd. 10, 1918, S. 563). Die Denkschriften der deutschen und der österreichisch-ungarischen Regierung von 1916 sind abgedruckt in Z. Vö. R. Bd. 9, S. 521. Schönborn, Arch. ö. R. Bd. 38, S. 161. Vgl. auch § 67 Anm. 3.

[13]) Ausdrücklich anerkannt in dem Generalbericht der Londoner Konferenz zum 3. Kapitel der Erklärung.

[14]) Das Washingtoner Fünfmächteabkommen (1922, oben § 62 Anm. 2a) stellt, nachdem der englische Antrag auf Abschaffung des U-Bootes abgelehnt war, als Regeln vom Menschenrecht „gefordert" auf: 1. Ein Handelsschiff dürfe erst nach einer Untersuchung seiner Eigenschaft beschlagnahmt und auch nur angegriffen werden, wenn es die Untersuchung verweigere, auch erst nach Warnung; vernichtet dürfe es nach der Beschlagnahme erst werden, wenn Besatzung und Fahrgäste in Sicherheit gebracht seien. 2. Unterseeboote seien von diesen allgemeinen Regeln nicht befreit; 3. Unterseeboote zur Zerstörung des Handels zu verwenden, ohne daß diese allgemeinen Regeln zum Schutze von Nichtkämpfern und Neutralen verletzt würden, sei unmöglich; das Verbot der Verwendung von U-Booten sei deshalb als eine Forderung [!] der Menschenrechte anzuerkennen. Die 5 Mächte halten sich schon jetzt hieran gebunden. Vgl. § 63 I 2, § 64 am Ende.

[15]) Ebenso Oberprisengericht im Fall Glitra und andere (Z. Vö. R. Bd. 9, S. 399, Z. i. R. Bd. 26, S. 313, 318, D. J. Z. Bd. 21, S. 481). Ferner Nöldeke, Z. Vö. R. Bd. 9, S. 447 und Strupp, Z. Vö. R. Bd. 9, S. 228 (mit Literatur). Dagegen Rehm, Leipziger Zeitschrift Bd. 9, S. 177. Schramm, Wehberg.

dabei zu unterscheiden: Die einem neutralen Staat angehörigen Mannschaften werden in keinem Fall Kriegsgefangene; der Kapitän und die Offiziere nur dann, wenn sie sich weigern, das schriftliche Versprechen abzugeben, daß sie während der Dauer des Kriegs auf keinem feindlichen Schiff Dienste nehmen werden. Der Kapitän, die Offiziere und die Mannschaft, die Angehörige des feindlichen Staates sind, werden Kriegsgefangene, wenn sie das schriftliche Versprechen nicht abgeben, keinen Dienst (auch zu Lande) zu nehmen, der mit den Kriegsunternehmungen im Zusammenhang steht. Hat das Schiff an den Feindseligkeiten teilgenommen, so finden diese Bestimmungen keine Anwendung; die Besatzung fällt also in Kriegsgefangenschaft (Art. 5—8).

d) Ungerechtfertigte Beschlagnahme verpflichtet den Staat, dem das aufbringende Kriegsschiff angehört, zur Entschädigung des Schiffes.

VI. Wird vor rechtskräftiger Entscheidung des Prisengerichts das aufgebrachte Schiff dem aufbringenden Kreuzer wieder entrissen oder gelingt es ihm zu entkommen (reprise, recousse), so verbleibt Schiff wie Ladung dem früheren Eigentümer.

VII. Daß die Beschlagnahme gerechtfertigt gewesen sei[16]), muß durch ein Urteil des Prisengerichts ausgesprochen werden.

Die Entscheidung ist stets geboten, mag die Beschlagnahme zur Einbringung der Prise oder zu ihrem Untergange geführt haben. Nur wenn die Prise vor ihrer Aburteilung freigegeben worden ist, oder wenn Schadenersatz beansprucht wird, bedarf es eines Antrages (Reklamation).

Mit dem Urteil, das die Rechtmäßigkeit annimmt, geht das Eigentum an eingebrachtem Schiff nebst Ladung (diese, soweit sie feindlich ist) auf den Staat über, dessen Kriegsschiff die Wegnahme bewirkt hat.

Über das Verfahren vgl. unten B. Seite 528.

VIII. Das Prisenrecht endigt mit dem endgültigen Aufhören der Feindseligkeiten, also insbesondere mit dem Friedensschluß.

Die später erfolgte Wegnahme ist rechtsunwirksam; die früher erfolgte kann vor dem Prisengericht weiterverfolgt werden. Meist werden bereits im Waffenstillstandsvertrag besondere Vereinbarungen auch über die vor den Prisengerichten schwebenden Rechtsstreitigkeiten getroffen. Im Weltkriege sind von den Gegnern Deutschlands auch noch nach dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages prisengerichtliche Entscheidungen ergangen.

---

[16]) Mit Recht formuliert die deutsche Prisengerichtsordnung von 1911 § 1: „Gegenstand der Prisengerichtsbarkeit ist die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der ... Prisen. Die Entscheidung erstreckt sich .... auf die Fragen, a) ob das in Beschlag genommene Eigentum einzuziehen oder freizugeben ist, b) ob für die Beschlagnahme des freizugebenden Eigentums ausreichende Gründe vorlagen...“ Vgl. dazu Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, 1899, S. 290.

Vgl. Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 Art. 13: „Die deutschen Schiffe, welche durch Prisengerichte vor dem 2. März 1871" (an diesem Tage wurden die Ratifikationen der Friedenspräliminarien vom 26. Februar ausgetauscht) „kondemniert waren, sollen als endgültig kondemniert angesehen werden. Diejenigen, welche an diesem Tage nicht kondemniert waren, sollen mit der Ladung, soweit solche noch vorhanden, zurückgegeben werden. Wenn die Rückgabe der Schiffe und Ladungen nicht mehr möglich ist, so soll ihr nach dem Verkaufspreise bemessener Wert ihren Eigentümern erstattet werden."

Die Friedensverträge mit den Oststaaten (Rußland, Ukraine, Finnland) von 1918 enthalten übereinstimmend den Satz: „Die als Prisen aufgebrachten Kauffahrteischiffe der vertragschließenden Teile sollen, wenn sie vor der Unterzeichnung des Friedensvertrages durch rechtskräftiges Urteil eines Prisengerichts kondemniert worden sind . . . als endgültig eingezogen angesehen werden. Im übrigen sind sie zurückzugeben oder, soweit sie nicht mehr vorhanden sind, in Geld zu ersetzen."

In seiner zurücksetzenden einseitigen Belastung grundsätzlich abweichend bestimmt der Schlußartikel (440) des Versailler Vertrages: „Deutschland nimmt und erkennt alle von irgend einem Prisengericht einer alliierten oder assoziierten Macht erlassenen Entscheidungen . . . betreffend deutsche Handelsschiffe und deutsche Waren als gültig und verbindlich an, ebenso alle derartigen Entscheidungen . . . über die Zahlung von Kosten . . . . — Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, unter den Bedingungen, die sie festsetzen werden, die von den deutschen Prisengerichten erlassenen Entscheidungen . . . , gleichviel ob diese die Eigentumsrechte von Staatsangehörigen der genannten Mächte oder von neutralen Staatsangehörigen treffen, nachzuprüfen . . . Ferner verpflichtet sich Deutschland, die Anregungen anzunehmen und auszuführen, die ihm nach dieser Prüfung des Einzelfalles übermittelt werden."

B. Das Verfahren in Prisensachen[17]) (§ 68 B 8).

I. Prisen sind die im Seekrieg vom Kriegführenden in Beschlag genommenen Kauffahrteischiffe und darauf befindliche Güter.

Die „Prise" kann eine feindliche oder eine neutrale sein. In dem Prisenrecht laufen also alle die Fäden zusammen, die von den Be-

[17]) Außer der zu den beiden vorangehenden Paragraphen zitierten Literatur: Schramm, Das Prisenrecht in seiner neuesten Gestaltung, 1913. v. Liszt (Lit. zu § 1 Anm. 12). Curtius, Rev. Bd. 41, S. 5. Bustamante Bd. 2, S. 41. De Louter Bd. 2, S. 494. Moore Bd. 7, S. 584—655; Marstrand-Mechlenburg, Das japanische Prisenrecht, 1908. Katz, Der internationale Prisenhof. Diss. Leipz. 1910. Pohl, Deutsche Prisengerichtsbarkeit, 1911. Fellmann, Das Prisengerichtsabkommen. Diss. Würzb. 1911. Hirschmann, Das internationale Prisenrecht, 1912. Hold v. Ferneck, Z. Vö. R. Bd. 6, S. 1 gegen Pohl. Wehberg, Seekriegsrecht, S. 316. — Toyoji Watanabe, Das Prisenverfahren, mit besonderer Berücksichtigung des japanischen Prisenrechts. Diss. Jena 1903. Ozanam, La juridiction internat. des prises maritimes, 1910. Holland, Rev. Bd. 18, S. 337. v. Ullmann

schränkungen der Meeresfreiheit, sei es gegenüber dem Kriegsgegner, sei es gegenüber den Neutralen, ausgehen. Grundsätzlich ist von dem materiellen Prisenrecht (A) das Recht des Prisenverfahrens (B) zu trennen. Doch hat die Landesgesetzgebung die Trennung nicht immer durchgeführt (daher sind auch in Anm. 17 und 18 Quellen und Literatur für beide Zweige des Prisenrechts gemeinsam angegeben).

1. Die in Beschlag genommenen Schiffe können entweder feindliche oder neutrale Kauffahrteischiffe (nicht Kriegsschiffe) sein. Über neutrale Schiffe vgl. unten § 68.

2. Die in Beschlag genommenen Waren können sein:

a) feindliches Gut auf feindlichem Schiff (oben A III, Seite 521).

b) Über neutrales Gut vgl. unten § 68.

II. Über die Berechtigung der Wegnahme von Schiffen und Waren entscheiden in allen Fällen zunächst die nationalen Prisengerichte nach dem nationalen Recht des Nehmeschiffes.

Die nationalen Gesetze bestimmen die Zusammensetzung der nationalen Prisengerichte, den Gang des Verfahrens und die Rechtsregeln, nach denen diese zu urteilen haben. Das deutsche Reichsgesetz, betreffend die Prisengerichtsbarkeit vom 3. Mai 1884 (R. G. Bl. 49) begnügt sich damit, die Regelung kaiserlicher Verordnung zu überweisen. Eine solche war am 15. Februar 1889 (R. G. Bl. 5) aus Anlaß der ostafrikanischen Blockade zur Bekämpfung des Sklavenhandels ergangen. Jetzt gilt die Prisenordnung vom 30. September 1909 (R. G. Bl. 1914 275) und die Prisengerichtsordnung vom 15. April 1911 (R. G. Bl. 1914 301)[18]). Die das materielle Prisenrecht enthaltende Prisenordnung ist während des Krieges im Wege der Vergeltung (oben § 56a 7) vielfach

(Fleischmann) bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 3, S. 182. Cavaglieri, Riv. di diritto intern., 2. Band, 1913. Butte, Amerikanische Prisengerichtsbarkeit, 1913. Michaelis, Mängel und Vorzüge des 12. Abkommens der 2. Konferenz, 1914. — Tiverton, The principles and practice of prize law, 1914. Trehern, British and Colonial Prize Cases (während des Krieges gefällte Urteile; bis 1917 in 8 Teilen). Buresch, D. J. Z. Bd. 21, S. 471. Huberich, Das englische Prisenrecht, 1915. v. Rauchhaupt, The Prize Court Rules, 1914, 1915. Fauchille, Jurisprudence française en matière des prises maritimes, 1916ff. Verzijl, Het prijsrecht tegenover neutralen in den wereldorloog van 1914 en volgende jaren, 1917. Prize cases, decided in the U. St. Supreme Court 1789—1918 (3 Bände 1923). v. Rauchhaupt, Die italienische Prisenordnung vom 25. März 1917, 1918. — Barboux, Jurisprudence du conseil des prises pendant la guerre de 1870/71 (1871); Hurst and Bray, Russian and Japanese prize cases, 1912/13.

[18]) Vgl. Literatur oben § 65 Anm. 1. — Die österreichische Prisengerichtsordnung vom 28. November 1914 galt auch in Ungarn. In Rußland war die Seeprisenordnung vom 1895 (mit verschiedenen Nachträgen) maßgebend. Für Großbritannien gilt der Naval Prize Act 1864 to 1914 (umfassend den Naval Prize Act 1864, den Prize Courts Act 1894 und den Prize Courts Procedure Act 1914). Für Japan die Seeprisenordnung von 1904 (Z. Vö. R. Bd. 2, S. 172), für Rußland das Reglement von 1905 (Z. Vö. R. Bd. 2, S. 144). Über Japan auch Perels, Z. i. R. Bd. 19, S. 214.

abgeändert worden[19]). Sie ist nicht nur ein von dem Kriegsherrn ausgehender, an die Kommandanten der deutschen Kriegsschiffe gerichteter Dienstbefehl; sondern zugleich eine Rechtsverordnung und als solche für die deutschen Prisengerichte bindend[20]).

Das nationale Prisenverfahren ist durch das 12. Abkommen der 2. Haager Konferenz von 1907 grundsätzlich unberührt geblieben. Doch sollten die nationalen Prisengerichte künftig an die materiellrechtlichen wie prozeßrechtlichen Regeln gebunden sein, die durch die Konferenzen von 1907 und 1909 aufgestellt worden sind. Auch die nationalen Prisengerichte wurden durch das 12. Abkommen von 1907 (Art. 2) insoweit gebunden, als ihre Urteile in öffentlicher Sitzung verkündet und von Amts wegen den Parteien zugestellt werden sollten. Nach Art. 6 durfte die nationale Gerichtsbarkeit in höchstens zwei Instanzen ausgeübt werden.

Solange der internationale Prisenhof nicht ins Leben getreten ist, bilden die Entscheidungen der nationalen Prisengerichte die wichtigste Quelle für die Erkenntnis des materiellen Prisenrechts, das, da die Londoner Erklärung von 1909 nicht ratifiziert worden ist, im wesentlichen auf Gewohnheitsrecht beruht. Besondere Beachtung verdienen die prisengerichtlichen Urteile Englands, der Vereinigten Staaten und Japans. Während des Weltkrieges sind ihnen die Entscheidungen des deutschen Oberprisengerichts[21]) ebenbürtig an die Seite getreten.

III. Staatliche Regelung des Prisenverfahrens (Deutschland)[22]).

Das Verfahren ist grundsätzlich rechtskundigen Personen anvertraut, indem nicht nur zumindest die Vorsitzenden der Prisengerichte 1. und 2. Instanz, sondern auch die der Prisenämter Rechtskundige sein müssen (Näheres S. 530. In England und in den V. St. v. Amerika nur rechtskundige Prisenrichter). Als Aufsichtsinstanz wird das Reichsjustizamt tätig (§ 58 P. G. O.).

„Entscheidende Behörde" waren in 1. Instanz die Prisengerichte (Hamburg, Kiel), in 2. Instanz das Oberprisengericht (Berlin). „Vorbereitende" Behörden waren die Prisenämter (Danzig, Swinemünde, Kiel, Hamburg, Wilhelmshaven, Emden, außerdem in den Kolonien), von denen die Beschwerde an das Prisengericht ging. Das Prisenamt

[19]) Unter Berücksichtigung der Abänderungen bis zum 24. April 1918 bei Pohl-Sartorius S. 236.

[20]) Vgl. Heymann, D. J. Z. Bd. 19, S. 1047. v. Dassel, D. J. Z. Bd. 21, S. 575.

[21]) Einzelne abgedruckt u. a. in der Z. Vö. R., D. J. Z., Sammlung, „Entscheidungen des Oberprisengerichts in Berlin", 1918/21. Fauchille et Ch. de Visscher, La guerre de 1914, Jurisprudence allemande en matière de prises maritimes; décisions de la Cour suprême à Berlin, 1924.

[22]) Ein Verfahren läßt sich in seinem Werte nicht beurteilen, wenn bloß allgemeine Züge gegeben werden, sondern nur, wenn die Regelung auch in Einzelheiten hervortritt. Deshalb ist im Texte auf die deutsche Prisengerichtsordnung von 1911 eingegangen, zumal sie über ihren unmittelbaren Anlaß hinaus Beachtung beanspruchen kann.

stellt bei eingebrachter Prise den Befund fest, nimmt ein Inventar auf und erhebt die nötigen Beweise. Kaiserliche Kommissare nehmen die Interessen des Reiches (nicht bloß die militärischen) sowohl bei den Prisengerichten wie bei den Prisenämtern wahr. Soweit Schiff und Ladung offensichtlich der Einziehung oder der prisengerichtlichen Entscheidung nicht unterliegen, kann das Prisenamt mit Zustimmung des Kommissars die Herausgabe verfügen. Andernfalls entscheidet das Prisengericht in der Besetzung von 5 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (je ein Beisitzer rechtskundig, Seeoffizier, Vertreter des Reedergewerbes und des Seehandels). Das Prisengericht fordert die Beteiligten, d. i. Eigentümer von Schiff und Gütern sowie alle Privatpersonen, die ein rechtliches Interesse an der Freigabe der Prise oder an Schadenersatz haben — jedenfalls durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche durch Einreichen einer Reklamationsschrift geltend zu machen (Anwaltszwang). Nach mündlicher Verhandlung entscheidet das Gericht durch Urteil mit Gründen darüber, ob das beschlagnahmte Eigentum einzuziehen oder freizugeben und ob im letzteren Falle für die Beschlagnahme ausreichende Gründe vorlagen (in entsprechender Wandlung, wenn die Beschlagnahme zum Untergang der Prise geführt hat). Ist die Prise während des prisengerichtlichen Verfahrens gegen Hinterlegung des Wertes herausgegeben oder öffentlich verkauft und der Erlös hinterlegt worden, so ist zu entscheiden, ob der hinterlegte Betrag für Rechnung des Reiches einzuziehen oder freizugeben sei. Nur auf Antrag ist ferner zu entscheiden, ob und in welcher Höhe Schadenersatz zu leisten ist. Die Kosten trägt der Reklamant, soweit die Reklamation abgewiesen wird, sonst das Reich.

Die Berufung an das Oberprisengericht steht (binnen 2 Wochen) sowohl dem Reklamanten wie dem Kommissar zu. Das Oberprisengericht entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (Beisitzer zusammengesetzt wie beim Prisengericht nebst einem zweiten Rechtskundigen und einem Vertreter des Auswärtigen Amtes).

IV. Gegen die Entscheidungen der nationalen Prisengerichte sollte nach dem — nicht ratifizierten — 12. Abkommen der 2. Haager Konferenz der Rekurs an den internationalen Prisenhof zugelassen sein[23]).

Jedoch ist es, nach einem auf der Londoner Konferenz von 1909 ausgesprochenen „Wunsch", durch eine Zusatzvereinbarung (zu dem

[23]) v. Liszt war von der Hoffnung erfüllt (S. 360 der vorigen Auflage): „Mit dem Tage, an dem der Prisenhof ins Leben tritt, beginnt für den völkerrechtlichen Staatenverband eine neue Periode einer aufwärtsstrebenden Entwicklung." Es seien deshalb auch einige Ausführungen über den wohl als gescheitert anzusehenden Versuch der Errichtung eines internationalen Prisenhofs im Texte belassen. Der Plan des Internationalen Prisenhofs ist übrigens auf den deutschen Vertreter, Ministerialdirektor Dr. Kriege, zurückzuführen.

Abkommen über den Prisenhof) vom 19. September 1910, den Mächten gestattet worden, der Ratifizierung des Abkommens über den Prisenhof den Vorbehalt beizufügen, daß an die Stelle des Rekurses eine „Klage auf Schadenersatz" (action en indemnité) trete (Rücksicht auf die staatsrechtlichen Bedenken der Vereinigten Staaten)[24]).

1. Der Rekurs sollte sich gegen die Entscheidung des nationalen Prisengerichts richten.

Die Gesetzgebung der nehmenden Kriegsmacht hat darüber zu entscheiden, ob der Rekurs nach der Entscheidung in erster oder in zweiter Instanz zuzulassen ist. Haben aber die nationalen Gerichte binnen zwei Jahren nach der Wegnahme keine endgültige Entscheidung gefällt, so kann der Prisenhof unmittelbar angerufen werden (Art. 6).

Der Rekurs kann darauf gestützt werden, daß die Entscheidung in tatsächlicher oder in rechtlicher Hinsicht unrichtig war (Art. 3); er entspricht also etwa der deutschen Berufung.

2. Der Rekurs sollte unbedingt zulässig sein, wenn es sich um neutrales, bedingt zulässig, wenn es sich um feindliches Eigentum handelt.

Für die Neutralen vgl. § 68 B 8.

Der Rekurs kann eingelegt werden von einer der feindlichen Macht angehörenden Privatperson, wenn es sich um ihr Eigentum handelt und gewisse Voraussetzungen gegeben sind (Art. 4).

3. Der Prisenhof urteilt als Gerichtshof nach den Rechtssätzen des Völkerrechts über den geltend gemachten Anspruch; wo solche fehlen, hat er in freier Rechtsfindung zu entscheiden[25]).

Soweit nicht die zu entscheidende Rechtsfrage in einem Staatsvertrage vorgesehen ist, wendet der Gerichtshof die Regeln des internationalen Rechts an. Bestehen solche nicht, so entscheidet er, in freier Fortbildung des Völkerrechts „nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Billigkeit" und kann dabei prozessuale Rechtsnachteile, die in der Gesetzgebung der nehmenden Kriegsmacht vorgesehen sind, außer acht lassen (Art. 7).

Wird die Wegnahme für rechtmäßig erklärt, so ist mit der Prise nach dem nationalen Recht des Nehmestaates zu verfahren. Wird sie für nichtig erklärt, so bestimmt der Prisenhof die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes. War die Wegnahme von dem nationalen Gericht für nichtig erklärt worden, so ist der Prisenhof nur zur Entscheidung über den Schadenersatz berufen, darf also die Wegnahme nicht für rechtmäßig erklären.

---

[24]) Hold v. Ferneck, S. 31.

[25]) (Anmerkung von v. Liszt): Der Prisenhof hat mithin eine ganz andere Stellung als der Haager Schiedshof: er ist ein ordentliches Gericht im technischen Sinne des Wortes. Gegen diese von mir in der oben § 1 Anm. 5 [jetzt 12] erwähnten Schrift ausgeführte Ansicht haben sich Zorn, Pohl, Schücking, Lammasch, Cavaglieri, Heilborn u. a. ausgesprochen. Ich halte trotzdem an ihr fest. Für sie Hold v. Ferneck. Vgl. auch Grosch (oben § 22 [jetzt 31] Anm. 1) S. 106.

4. Verfassung des internationalen Prisenhofes.

Über seine Zusammensetzung vgl. oben S. 219.

Jede kriegführende Macht kann verlangen, daß der von ihr ernannte Richter an der Aburteilung teilnimmt; in diesem Falle bestimmt das Los, wer von den anderen Richtern auszuscheiden hat (Art. 16). Ausgeschlossen ist ein Richter, der bei dem Verfahren vor dem nationalen Gericht in irgendeiner Eigenschaft mitgewirkt hat (Art. 17).

Die Richter müssen Rechtsgelehrte sein; die beteiligten Mächte haben aber das Recht, je einen höheren Marineoffizier zu bestellen, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt (Art. 18).

IV. Die Rechtsstellung der Neutralen[1]).

§ 66. Allgemeines — Landkrieg.

I. Der Krieg erzeugt nicht nur ein Rechtsverhältnis zwischen den Kriegführenden, sondern auch ein solches zwischen den Kriegführenden und den nicht am Kriege beteiligten Mächten.

1. Der strenge **Rechtsbegriff der Neutralität** ist dem alten Völkerrecht fremd; von der Willkür des Kriegführenden hing es ab, ob er

---

[1]) Schopfer, Rev. Gen. Bd. 2, S. 632. Féraud-Giraud, Rev. Gen. Bd. 2, S. 291. Kleen, Lois et usages de la neutralité d'après le droit internat. conventionnel et coutumier des États civilisés. I. Band, 1898, II., 1900. Lawrence, War and Neutrality in the Far East, 1904. Verraes, Les lois de la guerre et la neutralité, 1906. Ottolenghi, Il rapporto di neutralità, 1907. Huber, Das Neutralitätsrecht in seiner neuesten Gestaltung, 1908 (Festgabe für den schweizerischen Juristenverein). Dumas, Rev. Gen. Bd. 16, S. 289 (Durchzug von Truppen durch neutrales Gebiet). Duplessix, Rev. Gen. Bd. 16, S. 660 (gegen Dumas). Albrecht, Requisitionen von neutralem Privateigentum, insbesondere von Schiffen (Beiheft I zu Z. Vö. R. Bd. 6), 1912. Hüttemann, Requisition von neutralem Privateigentum, 1912. Holland, Letters to the Times upon war and Neutrality (1881—1909), 1909. Frankenbach, Die Rechtsstellung von neutralen Staatsangehörigen in kriegführenden Staaten, 1910. Moore, Digest of international law, Bd. 7, 1906, S. 859—1109. de Louter Bd. 2, S. 387. Nys Bd. 3, S. 535. Oppenheim Bd. 2, S. 383. Ullmann, S. 514. — Brewer, Rights and duties of neutrals, 1916. Clapp, Britisches Seekriegsrecht und die Neutralen im Kriege (übersetzt von Zimmermann), 1916. Wijnveldt, Neutraliteitsrecht te Land, 1917. Cavaglieri, Belligerenza, neutralità, in Rivista Bd. 12, 1919; Frank, Über Neutralitätsgesetze, 1921. Japikse, Die Stellung Hollands im Weltkrieg, 1921. Auch § 69, Anm. 17.

*** Englands Kriegführung gegen die Neutralen, Zürich 1917; Bendix, Völkerrechtsverletzungen Großbritanniens, 1919. — W. Burckhardt, Wandlungen des Prisenrechts im europäischen Kriege (Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 30, 1917, S. 1—117).

Für die Auffassung der neutralen Mächte im Weltkrieg sind besonders wichtig die von ihren Regierungen herausgegebenen Verhandlungen mit den Kriegführenden. Vgl. z. B. Recueil de diverses communications des niederländischen Ministers der äußer. Angelegenheiten, 1916. — Die Neutralitätserklärungen sowie die

die Mächte, die nicht für ihn waren, als seine Feinde ansehen wollte oder nicht. Auch das Wort „Neutralität" findet sich (nach W. Krauel) nicht vor 1620. Verschiedene Vereinbarungen einzelner Mächte (Pyrenäenvertrag 1659, Utrechter Frieden 1713), sowie insbesondere auch die Bemühungen Preußens, hatten keinen bleibenden Erfolg. Erst durch die bewaffnete Neutralität (oben S. 23) wurde von den neutralen Mächten unter der Führung Rußlands die Rechtsstellung der am Kriege nicht beteiligten Staaten für den Seekrieg zur Anerkennung gebracht. Einen neuen und wesentlichen Fortschritt in der Anerkennung der den Neutralen zustehenden Rechte brachte der Pariser Frieden von 1856. Auf der zweiten Friedenskonferenz 1907 wurden die Rechte und Pflichten der Neutralen in zwei Konventionen genauer bestimmt, von denen die eine (die 5.) den Landkrieg, die andere (die 13.) den Seekrieg behandelt; die erste hält, was sich im Sprachgebrauche leicht vermengt, neutrale Mächte und neutrale Personen auseinander. Von besonderer Bedeutung waren die Verhandlungen der Londoner Konferenz 1909. Hier gelang es, den wichtigen Gegenstand der Konterbande (Bannware) und verschiedene damit zusammenhängende Fragen durch gegenseitiges Entgegenkommen in befriedigender Weise, wenn auch nicht abschließend, zu regeln[2]). Da aber die Erklärung nicht ratifiziert und die freiwillige Bindung an sie durch die Kriegführenden im Laufe des Weltkrieges wieder zurückgenommen wurde (oben § 62 Anfang), so waren die Neutralen mehr denn je von der Auffassung der Kriegführenden abhängig, die naturgemäß mehr die Pflichten, als die Rechte der Neutralen in den Vordergrund stellten. Dabei ist es von besonderer Bedeutung geworden, daß nach angelsächsischer (von dem Standpunkte der Meeresherrschaft vergangener Zeit entnommener) Auffassung der Kriegführende berechtigt ist, dem neutralen Staate den Handel mit dem Feind zu verbieten (siehe unten § 68).

2. Eine schwerwiegende Aufgabe der neutralen Staaten — als Widerspiel ihres Freibleibens von Kriegsnot — scheint durch den Verlauf des Weltkriegs in Gefahr geraten, per abusum dem Völkerrecht entfremdet zu werden: das bedachte Eingreifen zur Beendigung des Streitganges durch zeitgerechtes und nachdrückliches Anbieten einer

---

Erklärungen der Kriegführenden während des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 sind abgedruckt N. R. G. 2. 29, 55; die während des russisch-japanischen Krieges ergangenen Rev. Gen. Bd. 11 documents. Vgl. Neutralitätserlasse 1854—1904 (Beiheft 14 der Marinerundschau), 1904.

[2]) Man muß sich hüten, die „Einleitende Bestimmung" der Londoner Erklärung buchstäblich zu nehmen: „Die Signatarmächte sind einig in der Feststellung, daß die in den folgenden Kapiteln enthaltenen Regeln im wesentlichen (!) den allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechts entsprechen." Mit Recht Pohl, Deutsche Prisengerichtsbarkeit, 1911, S. 181: Die Deklaration ist ein Kompromißwerk und will als solches beurteilt sein.

Vermittlung[2a]). „Das Recht, gute Dienste oder Vermittlung anzubieten, steht den am Streite nicht beteiligten Staaten auch während des Ganges der Feindseligkeiten zu. Die Ausübung dieses Rechtes kann niemals von einem der streitenden Teile als unfreundliche Handlung angesehen werden" (Art. 3 des 1. Abkommens der II. Haager Friedenskonferenz; Art. 7: Die im Gange befindlichen militärischen Unternehmungen werden nicht unterbrochen).

3. Bei dem Wiederaufbau des Völkerrechts wird die Regelung der den Neutralen zukommenden Rechtsstellung eine der wichtigsten Aufgaben sein.

II. Dieses Rechtsverhältnis — die Neutralität — stellt eine wesentliche Verschiebung des Friedensverhältnisses dar.

Für die neutralen Mächte (medii in bello) ist der Krieg eine res inter alios gesta; sie haben gegen die Kriegführenden den Anspruch, von den Feindseligkeiten unberührt zu bleiben; sie haben aber auch den Kriegführenden gegenüber die Verpflichtung, an den Feindseligkeiten weder unmittelbar noch mittelbar Anteil zu nehmen und allen Kriegführenden gegenüber sich gleichmäßig zu verhalten.

1. Die Rechtsstellung der Neutralen tritt ohne weiteres mit dem Kriegszustande ein (oben § 57 A I). Die am Krieg nicht beteiligten Staaten pflegen noch besondere Neutralitätserklärungen abzugeben; ihr Wert liegt lediglich darin, daß sie zunächst die Behörden und Staatsbürger, dann aber auch die Kriegführenden über die Auffassung aufklären, welche die Regierung von den ihr durch die Neutralität auferlegten Pflichten hat; diese Pflichten selbst vermag die Erklärung weder einzuschränken noch zu erweitern. Das Deutsche Reich hat während des spanisch-nordamerikanischen Krieges von 1898 wie während des englischen Krieges mit den Burenfreistaaten 1900 von einer besonderen Neutralitätserklärung abgesehen, dagegen während des russisch-japanischen Krieges (Reichsanzeiger vom 13. Februar 1904) und bei Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Sowjetrußland und Polen (1920) eine solche erlassen.

2. Die Neutralität ist ein streng zweiseitiges Rechtsverhältnis. Jede Verletzung, mag sie von der einen, mag sie von der anderen Seite ausgehen, erzeugt die Unrechtsfolge, insbesondere die Entschädigungspflicht. Diese entfällt jedoch bei Handlungen, die in Notwehr oder Notstand (oben § 35 IV) oder aber als berechtigte Repressalien (oben § 55 II) begangen werden.

[2a]) Lammasch, Mediationsrecht der Neutralen, Österr. Z. f. öff. R. Bd. 2, 1915, S. 205. Note der Vereinigten Staaten von Amerika an die kriegführenden Staaten vom 21. Dezember 1916 in Z. Vö. R. Bd. 10, S. 258; Struker, Die Kundgebungen Papst Benedikts XV. zum Weltfrieden, 1917, S. 72 (Kundgebung vom 1. August 1917).

Der Begriff der Neutralität läßt Abstufungen nicht zu. Jede Beteiligung am Kriege, nicht nur die unmittelbare Teilnahme an den Feindseligkeiten der bewaffneten Macht, vernichtet die aus der Neutralität fließenden Rechte. Die sog. „wohlwollende Neutralität" (neutralité bienveillante) ist ein Widerspruch in sich selbst: sie ist ein Requisit des großen politischen Spiels und erfreut sich deshalb der Verwendung in den Bündnisverträgen der neueren Zeit (so auch in dem deutsch-österreich. Bündnisse vom 7. Oktober 1879). Sobald die „wohlwollende Neutralität" über die rein diplomatische Unterstützung hinausgeht, berechtigt sie den Gegner dazu, den Freund seines Feindes als Feind zu behandeln. Dagegen ist es durchaus nicht ausgeschlossen, daß eine neutrale Macht ihre Neutralität durch Aufgebot ihrer Truppen, durch Sperrung ihrer Häfen, Legen von Seeminen usw. zu verteidigen sich anschickt (bewaffnete Neutralität), sofern sie nur nicht angriffsweise gegen einen der Kriegführenden vorgeht.

3. Allgemeine Pflichtenlage.

a) Die neutralen Mächte sind verpflichtet, jede Verletzung ihrer Neutralität zu verhindern.

b) Die Ausübung der den neutralen Mächten zustehenden Befugnisse darf niemals als unfreundliche Handlung betrachtet werden.

Diese Bestimmungen erscheinen zwar an einer besonderen Stelle (im 13. Abkommen für den Seekrieg Art. 25, 26); sie sind jedoch für die Neutralität von allgemeiner Bedeutung, so daß sie hier ihren Platz finden. Für Staaten, die es mit der Neutralität völkerrechtsgemäß ernst nehmen (im Weltkriege u. a. die Schweiz) ist die Aufrechterhaltung der Neutralität mit drückenden Lasten verbunden[3]). Andere Staaten nutzen mehr die aus dem Kriege anderer für sie entspringende wirtschaftliche Konjunktur. Das geht wider den Sinn des Völkerrechts, das in den Staaten, die vom Kriegszustande freibleiben, Kräfte erblickt oder erwünscht, die auch noch freie Hand behalten haben, auf ein Ende des Kampfes hinzuwirken, nicht aber, die einen Antrieb zur Verlängerung des Krieges im eigenen Vorteile finden.

III. Neutrales Gebiet ist kein Kriegsschauplatz.

1. Auf dem Staatsgebiete der Neutralen dürfen Feindseligkeiten von den Kriegführenden nicht vorgenommen und von den Neutralen nicht geduldet werden (Art. 1—10 des 5. Abkommens von 1907)[4]).

---

[3]) „Der Neutrale wird von oben begossen und von unten gesengt" sagt das Sprichwort (J. M. Braun, Sechstausend deutsche Sprichwörter, Stuttgart 1840, nach Otto Zoller (Zürich), Das Völkerrecht und der Krieg 1914/15, 1915.

[4]) Wijnfeld, Neutralitätsrecht te land, 1917. — Über Funkspruchanlagen vgl. die in § 15 Anm. 8 und 9 angeführte Literatur. Dazu Annuaire Bd. 21. Rolland, Rev. Gen. Bd. 23, S. 58. Hennig, Z. i. R. Bd. 26, S. 199. Nys Bd. 3, S. 215. Oppenheim Bd. 2, S. 480.

Truppen oder andere militärische Kolonnen dürfen durch das Gebiet nicht hindurchgeführt werden; funkentelegraphische Stationen oder andere Verkehrsanlagen dürfen nicht eingerichtet, und, wenn vor dem Krieg zu ausschließlich militärischen Zwecken eingerichtet, nicht benutzt werden; Korps von Kombattanten dürfen nicht gebildet und Werbestellen nicht eröffnet werden. Die neutrale Macht darf solche Handlungen nicht dulden und ist berechtigt, Verletzungen ihrer Neutralität mit Gewalt zurückzuweisen. Das gilt auch gegenüber den Luftfahrzeugen, die den neutralen Luftraum durchfliegen; sie dürfen und sollen durch Beschießung abgewehrt werden (vgl. dazu das schwedische Gesetz vom 3. September 1914).

2. Angehörige der Streitkräfte, die auf neutrales Gebiet gelangen, sind während der Dauer des Krieges zu internieren (Art. 11—15 des Abkommens)[5].

a) Übertretende Truppenteile (man erinnere sich an den Übertritt der französischen Ostarmee mit 85000 Mann auf schweizerisches Gebiet am 1. Februar 1871) sind möglichst weit vom Kriegsschauplatz auf Kosten der Kriegführenden unterzubringen und zu verpflegen; Offiziere, die sich auf ihr Wort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht zu verlassen, können freigelassen werden. In der gleichen Weise sind landende Luftfahrzeuge zu behandeln; die Fahrzeuge werden sequestriert, die Mannschaft interniert.

b) Entwichene oder von den übertretenden Truppen mitgebrachte Kriegsgefangene sind in Freiheit zu setzen.

c) Der Durchzug von Verwundeten und Kranken kann gestattet werden. Auf neutrales Gebiet gebrachte Verwundete und Kranke sind von der neutralen Macht zu bewachen[6]. Das Genfer Abkommen gilt auch in diesem Fall.

IV. Ausnahmsweise Eingriffe der Kriegführenden.

1. Nur im Falle der **Kriegsnotwendigkeit** und nur in seinen Gewässern darf der Kriegführende (gegen Entschädigung) auch neutrale Schiffe zurückhalten, um die Verbreitung von Kriegsnachrichten zu verhüten (arrêt de prince, auch Generalembargo genannt), oder sie gegen Entschädigung für die Kriegführenden verwenden (jus angariae)[7]. Von diesem ausnahmsweise gegebenen Recht haben die

[5]) Vgl. Sauser Hall, Rev. Gen. 19, 40. — Der Vertrag vom 1. Februar 1871 ist abgedruckt bei Strupp 1, 252.

[6]) Die „Hospitalisierung" von kriegsgefangenen Kranken durch die Schweiz — einer Anregung des Papstes nachgehend — gehört zu den sittlich wertvollsten Erscheinungen des Weltkriegs — unbekümmert um etlichen Zweifel in der Rechtsauffassung. Vgl. Reichel, Z. Vö. R. Bd. 11, 1918, S. 57. Vereinbarung zwischen Deutschland und Großbritannien (1917) ebenda S. 90; über weitere Vereinbarungen mit Frankreich und mit Italien S. 76.

[7]) Beide Maßregeln stehen als Kriegsnotrecht nur dem Kriegführenden zu. Rechtswidrig war daher die Beschlagnahme deutscher Schiffe durch das damals

Verbandsstaaten im Weltkrieg den Neutralen gegenüber seit 1917 ausgedehntesten Gebrauch gemacht.

2. Neutrales Eisenbahnmaterial kann von dem Kriegführenden im Notfall angefordert werden (Art. 19 des 5. Abkommens)[8]).

a) Die Anforderung und Benutzung darf nur in dem Fall und in dem Maß erfolgen, in dem es eine gebieterische Notwendigkeit verlangt; es ist entsprechende Entschädigung zu leisten.

b) Umgekehrt kann auch die neutrale Macht im Fall der Not Eisenbahnmaterial, das aus dem Gebiet der kriegführenden Macht herrührt, gegen Entschädigung festhalten und benutzen.

Darüber hinaus unten VI: Requisition neutralen Eigentums.

V. Keine Einwirkung des neutralen Staates auf die Kriegführung.

1. Der neutrale Staat darf keinen der Kriegführenden in der Führung des Krieges unterstützen oder behindern. Verletzung der Neutralität wäre daher die Gewährung von Hilfstruppen oder Geldmitteln, die Lieferung von Waffen oder anderm Kriegsbedarf durch die neutrale Staatsgewalt, der Verkauf von Kriegsschiffen, die Gestattung der Durchfuhr usw. Er darf für keinen von ihnen tatsächlich Partei ergreifen, wenn er auch seine Neigung und Abneigung auszusprechen durchaus berechtigt ist. Was er dem einen gewährt, darf er dem andern nicht versagen. „Eine neutrale Macht muß die Bedingungen, Beschränkungen oder Verbote ... auf beide Kriegführenden gleichmäßig anwenden[9])". Das ist nicht buchstäblich zu nehmen, sondern nach dem Sinne des Neutralitätsgedankens. Mit dem Rechte des Fernbleibens von Kriegesnöten ist es unvereinbar, ein Gewicht in die Wagschale eines der kriegführenden Staaten zu legen.

2. Verpflichtung des neutralen Staates auch für seine Angehörigen? Das Völkerrecht hat diese kritische, weil überaus praktische, Frage bisher nicht eingehend oder eindeutig beantwortet.

a) Die neutrale Macht ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Kriegs-

---

noch neutrale Portugal im Februar 1916 (oben S. 50). — Über die Versenkung der sechs englischen Kohlenschiffe in der Seinemündung im Dezember 1870 vgl. H. V. Bd. 4, S. 101, 772. Perels, Intern. öffentl. Seerecht [2], 1903, S. 222. —

Das Wort „Angarie" stammt aus dem Griechischen und bezeichnet ursprünglich die dienstpflichtigen berittenen Eilboten des Perserreichs; in der Sprache des Corpus juris die Zugtiere oder die Fronfuhren für gewisse öffentliche Transporte, die Poststationen für den kaiserlichen Depeschendienst. Im Mittelalter sind die angariae (parangariae, paraveredi) Spanndienste und Vorspannlieferungen bei Reisen des Königs und seiner Gesandten (Heusler, Verfassungsgeschichte, S. 59).

Vgl. oben S. 178. Wehberg, Seekriegsrecht, S. 70. Strisower, Angarien, im Wörterbuch Bd. 1, S. 53. Rollin, Rev. Bd. 47, 1920, S. 19. Hatschek, S. 359.

[8]) Nowacki, Die Eisenbahnen im Kriege, 1906.

[9]) So für den besonderen Fall im 13. Abkommen Art. 9. Der Satz kann aber allgemeine Geltung beanspruchen.

lieferungen an einen Kriegführenden durch ihre Angehörigen zu verhindern (oben S. 537) und den Kriegführenden die Benutzung von Telegraphen- oder Fernsprechleitungen sowie von Anlagen für drahtlose Telegraphie zu untersagen oder zu beschränken. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so hat sie die Beschränkungen oder Verbote auf die Kriegführenden gleichmäßig anzuwenden[9a]).

b) Unter gewissen Voraussetzungen haftet der Staat für die Handlungen seiner Angehörigen. Die Abgrenzung kann Schwierigkeiten machen. Die massenhaften Lieferungen von Kriegsbedarf, durch die die Vereinigten Staaten im Weltkrieg den Verbandsmächten die Fortführung des Krieges ermöglichten, waren völkerrechtswidrig, weil die Industrie und der Handel des ganzen Landes auf diesen Zweck eingestellt wurde[10]). Es empfiehlt sich daher für jeden Staat, seine Auffassung von den Pflichten, welche durch die Neutralität seinen Staatsangehörigen auferlegt werden, durch die nationale Gesetzgebung zum klaren Ausdruck zu bringen. Das hat z. B. England durch seinen Foreign Enlistment Act vom 9. August 1870 getan. Vgl. auch die Erklärung der drei skandinavischen Königreiche vom 30. April 1904[11]) und vom 21. Dezember 1912 (Jahrbuch II 495). Demselben Zwecke dienen (teilweise) die von den nichtbeteiligten Mächten erlassenen Neutralitätserklärungen (oben II 1).

VI. Die Angehörigen eines neutralen Staates verwirken die Neutralität durch Beteiligung an den Feindseligkeiten (Art. 16—18).

Die von der deutschen Delegation der zweiten Haager Konferenz 1907 vorgeschlagene vollständige Regelung der Rechtsstellung der neutralen Personen ist nicht zustande gekommen. Die auf dem Gebiete eines Kriegsteils befindlichen Angehörigen eines neutralen Staates stehen daher bis auf weiteres dessen (friedlicher) Bevölkerung gleich[12]). Sie werden wie diese in die Gefahren des Krieges hineingezogen, von

[9a]) Hierunter fällt auch das Verbot, das die Niederlande im Weltkriege an die Presse erlassen hat, über Bewegungen von fremden Kriegsschiffen und Luftschiffen zu berichten; vgl. Hatschek S. 328.

[10]) Vgl. Pohl, Amerikas Waffenausfuhr und Neutralität, 1917. Der Notenwechsel zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn einerseits, den Vereinigten Staaten anderseits ist abgedruckt in Z. Vö. R. Bd. 9, S. 357. Zusammenstellung der Ansichten bei Garner Bd. 2, S. 378; S. 399 eine scharfe Verurteilung des Waffenhandels vom Standpunkte der Moral.

[11]) Rev. Gen. Bd. 12, S. 585. Dazu Rev. Gen. Bd. 13, S. 92. Waultrin, Rev. Gen. Bd. 11, S. 5. Vgl. § 67 Anm. 3 (über die Erklärung von 1912).

Der foreign enlistment act von 1870 und die vorbildliche nordamerikanische Neutrality law von 1818 sind abgedruckt im Wörterbuch Bd 2, S. 134f.; vgl. noch Wehberg und Niemeyer im Wörterbuch Bd. 1, S. 321, Bd. 2, S. 133.

[12]) Vgl. außer der Literatur in Anm. 1 besonders Hirsch, Die rechtliche Stellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiet der Kriegführenden, 1914.

seiner Kriegsgesetzgebung betroffen, und auch von der Herrschaft des Gegners, wenn sie sich in einem von diesem okkupierten Gebiete befinden.

a) Die Verwirkung der neutralen Stellung tritt ein, wenn der neutrale Staatsangehörige feindliche Handlungen gegen einen Kriegführenden oder zugunsten eines Kriegführenden begeht. Er wird in diesem Fall so behandelt, wie ein Angehöriger des Gegners unter den gleichen Umständen.

b) Die Verwirkung tritt jedoch nicht ein: 1. Bei Übernahme von Lieferungen und Bewilligung von Darlehen an einen Kriegführenden, vorausgesetzt, daß der Lieferant oder Darleiher weder im Gebiet des Gegners noch in dem von diesem besetzten Gebiet wohnt, und daß auch die Lieferung nicht aus diesem Gebiet herrührt; 2. bei Leistung von Polizei- oder Zivilverwaltungsdiensten.

Vgl. ferner oben V 2 (S. 537).

§ 67. Neutrale Staaten im Seekriege[1]).

Die Rechtsstellung des neutralen Staates selbst (wegen der Angehörigen neutraler Mächte vgl. § 68) erfährt zwar keine grundsätzliche Änderung für den Seekrieg. Jedoch droht in weiterem Maße gerade durch den Seekrieg eine Verletzung der Neutralität. Deshalb haben sich hier einige Besonderheiten herausgebildet, die noch einer Erörterung bedürfen.

1. Der Kriegführende darf in den neutralen Gewässern keine Feindseligkeiten vornehmen (Art. 1—5 des 13. Abkommens von 1907).

a) Daher ist die Wegnahme von Schiffen oder die Ausübung des Durchsuchungsrechts in den neutralen Küstengewässern unbedingt untersagt. Ist die Wegnahme dennoch erfolgt, und befindet sich die Prise noch in dem Hoheitsbereich der neutralen Macht, so hat diese die Be-

---

[1]) Bustamante Bd. 1, S. 383. de Louter Bd. 2, S. 433. Donker-Curtius, Des navires de guerre belligérants dans les eaux neutres, These Bordeaux 1907. Wandelstamme, Guerre maritime et neutralité, 1907. Pilidi, Le combustible en temps de guerre: la houille, le pétrole dans le droit de la neutralité maritime, 1909. Jaekel, Die Rechtsstellung der Kriegsschiffe Kriegführender in neutralen Gewässern. Diss. Greifsw. 1910. Fütterer, Rechte und Pflichten der Neutralen im Seekriege aus dem 13. Abkommen ... Diss. Würzb. 1912. Mörschell, Die völkerr. Stellung der Kriegführenden in neutralen Gewässern. Diss. Würzb. 1912. Einicke, Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Seekrieg usw., 1912. Pépy, L'asile maritime en temps de guerre etc., 1913. Derselbe, Rev. Gen. Bd. 20, S. 574 (geschichtlich). Annuaire Bd. 23. Über „die seekriegsrechtl. Bedeutung von Flottenstützpunkten" schrieben 1918 Willms und Franz Scholz. Weitere Literatur § 66 Anm. 1. — Italienisches Gesetz für die Handelsmarine von 1877 Art. 246—251.

Die Mächte haben sich alle Bestimmungen über die Behandlung der Kriegsschiffe der Kriegführenden in ihren Häfen und Gewässern mitzuteilen (Art. 27 des 13. Abkommens).

freiung der Prise, wenn nötig mit Gewalt, herbeizuführen; befindet sich die Prise außerhalb des Hoheitsbereiches, so hat auf Verlangen der neutralen Macht die nehmende Regierung die Prise freizugeben.

b) Auf neutralem Gebiet oder auf einem Schiff in neutralen Gewässern darf kein Prisengericht gebildet werden.

c) Der Kriegführende darf neutrale Häfen oder Gewässer nicht zu Stützpunkten für kriegerische Unternehmungen machen, insbesondere dort keine funkentelegraphischen Stationen oder andere Anlagen einrichten, die den Verkehr mit den Land- oder Seestreitkräften vermitteln sollen.

2. Die neutrale Macht darf weder unmittelbar noch mittelbar einen Kriegführenden unterstützen (Art. 6—11).

a) Die neutrale Macht ist verpflichtet, zu verhindern, daß 1. in ihrem Hoheitsbereich ein Schiff ausgerüstet oder bewaffnet wird, von dem anzunehmen ist, daß es zur Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen bestimmt ist; 2. daß ein in ihrem Hoheitsbereich ganz oder teilweise zum Kriegsgebrauch hergerichtetes Schiff zur Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen ausläuft.

Dieser Satz entspricht der ersten der drei sogenannten Washingtoner Regeln, die aus Anlaß des Alabama-Falles (oben § 53 II 1) in dem Schiedsvertrage von 1871 ausgesprochen worden sind.

b) Den Kriegsschiffen und Prisen der Kriegführenden ist die Durchfahrt durch die neutralen Küstengewässer grundsätzlich gestattet (Art. 10)[2]). Doch haben im Weltkrieg die neutralen Mächte das Recht für sich in Anspruch genommen, die Durchfahrt beiden Teilen ganz oder teilweise zu untersagen oder Teile der Küstengewässer zu sperren; die Beschränkung kann auch nur für bestimmte Arten von Kriegsfahrzeugen ausgesprochen werden (so die skandinavischen Staaten gegenüber den Tauchbooten 1915, für Schweden verschärft 19. Juli 1916). Soweit es sich um Eigengewässer (eaux intérieures) handelt, zu denen auch die Baien und Buchten gehören (oben S. 146), kann dieses Recht nicht

---

[2]) Darauf stützten sich im Weltkriege die Verbandsmächte gegenüber Schweden in der Frage der Kogrundrinne. Die Kogrundrinne ist ein etwa 6 m tiefes Fahrwasser auf etwa 4 km Länge innerhalb des schwedischen Küstenmeeres an der Südseite von Schonen am Ausgange des Oresunds in die Ostsee, zwischen Untiefen gelegen. Sie ermöglichte die Fahrt von Göteborg nach Stockholm innerhalb der schwedischen Gewässer, war aber bis zum Kriege nicht ausreichend kenntlich gemacht. Im Sommer 1915 ließt die schwedische Regierung in der Rinne Seezeichen auslegen. Dadurch war dem Verkehr mit Bannwaren und dem Eindringen von U-Booten in die Ostsee der Weg außerhalb des Kriegsschauplatzes ermöglicht. Im Hinblick auf Verletzungen seines Hoheitsgebietes durch England schloß jedoch Schweden die Rinne für nichtschwedische Schiffe (14. Juli 1916). Vgl. E. R(eventlow) „Zur Öffnung der Kogrundrinne", Deutsche Tageszeitung vom 21. Mai 1917, Nr. 255.

bestritten werden; für die Küstengewässer selbst bedarf die Frage der Klärung.

c) Die von der neutralen Macht für die Zulassung von Kriegsschiffen und Prisen in ihren Häfen, Reeden oder Küstengewässern getroffenen Anordnungen sind auf beide Kriegführende gleichmäßig anzuwenden.

d) Die neutrale Macht darf zulassen, daß die Kriegsschiffe der Kriegführenden sich ihrer bestallten Lotsen bedienen (Deutscher Vorbehalt).

e) Wegen der Zulässigkeit einer Nachrichtenübermittlung durch drahtlose Telegraphie muß Entsprechendes wie für den Landkrieg gelten (oben S, 538, Hatschek 329, Garner II 410).

3. Der Aufenthalt der Kriegsschiffe (mit Einschluß der Tauchboote) der Kriegführenden in den neutralen Häfen, Reeden und Küstengewässern ist nur mit wesentlichen Einschränkungen gestattet (Art. 12—20) — **Gastrecht**[3]).

a) Sofern die Gesetzgebung der neutralen Macht nichts anderes bestimmt, darf der Aufenthalt 24 Stunden nicht überschreiten (Deutscher Vorbehalt); nur bei Seenot darf die Frist überschritten werden. Deutschland gewährt im allgemeinen 14 Tage; 24 Stunden nur in

---

[3]) Die Sätze des Abkommens entsprechen dem von Großbritannien seit 1861, den Vereinigten Staaten und Japan eigenommenen Standpunkt. Deutschland hat gegenüber verschiedenen Artikeln Vorbehalte gemacht. Es ist einleuchtend, daß die Beschränkungen die Kriegführung um so mehr erschweren, je weniger Flottenstützpunkte der Kriegführende in den verschiedenen Teilen der Erde besitzt. Daraus erklärt sich die verschiedene Haltung Großbritanniens und des Deutschen Reichs. Vgl. v. Martitz S. 478. Scholz, Arch. ö. R. Bd. 20, S. 157. Liepmann S. 40. de Lapradelle, Rev. Gen. Bd. 11, S. 531. Trainé, Das Gastrecht im Seekriege, 1917. Boullier, De l'asile accordé aux vaisseaux de guerre des belligérants dans les ports neutres, 1912. Martin, Essai sur les droits et devoirs des états étrangers à une guerre à l'égard des navires des belligérants dans les ports neutres. These Dijon 1912. Pépy, L'asile maritime en temps de guerre, 1913. Willms, Flottenstützpunkte, 1918, S. 46, 72. Meurer, Gastrecht der Schiffe im Krieg und Frieden, 1918. Willms, Asyl in Neutralstaaten und -Gewässern (Wörterbuch Bd. I, S. 70). Moore Bd. 7, S. 982. Hatschek, S. 326; Garner Bd. 2, S. 415; Oppenheim Bd. 2, S. 464.

Besondere Bestimmungen haben erlassen: Frankreich, Dekret vom 18. Oktober 1912 (N. R. G. 3. s. 8, 329); Dänemark, Norwegen und Schweden, Erklärung vom 21. Dezember 1912 (daselbst 81, Jahrbuch Bd. 2, S. 495); Deutschland, Verordnung vom 14. Mai 1913 (daselbst Bd. 8, S. 326). Über das schwedische Neutralitätsrecht vgl. Staël v. Holstein, Gällande Folksrätt (1916).

Handelstauchboote sind wie andere Handelsschiffe zu behandeln. Korrekt daher die Haltung der Vereinigten Staaten 1916 gegenüber den deutschen Tauchbooten „Deutschland" und „Bremen". (Garner Bd. 2, S. 430, 437f.) Bewaffnete Handelsschiffe haben die Vereinigten Staaten 1914 den Handelsschiffen gleichgestellt, wenn die Bewaffnung ausschließlich für die Verteidigung bestimmt ist. Die Feststellung dieser Voraussetzungen dürfte Schwierigkeiten bieten. Vgl. oben § 65 Anm. 12.

unmittelbarer Nähe des Kriegsschauplatzes. Die Beschränkung gilt nicht für Kriegsschiffe, die ausschließlich religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben dienen. Mangels einer gesetzlichen Bestimmung der neutralen Macht dürfen sich höchstens drei Kriegsschiffe eines Kriegführenden zu gleicher Zeit innerhalb eines ihrer Häfen oder einer ihrer Reeden befinden.

b) Der Aufenthalt darf nicht zur Erhöhung der militärischen Leistungsfähigkeit verwendet werden. Daher dürfen zwar die für die Sicherheit der Schiffahrt unerläßlichen Ausbesserungen vorgenommen, nicht aber die militärischen Vorräte oder die Armierung erneuert oder verstärkt, oder die Besatzung ergänzt werden (entsprechend der 2. Regel von Washington). Lebensmittel dürfen nur bis zur Ergänzung auf den regelmäßigen Friedensbestand eingenommen werden.

c) Die Kriegsschiffe dürfen nur so viel Feuerungsmaterial einnehmen, als nötig ist, um den nächsten Hafen ihres Heimatlandes zu erreichen. Die vollständige Füllung der Kohlenbunker ist nur dann gestattet, wenn der neutrale Staat diese Art der Bemessung angenommen hat (so das Deutsche Reich). Kriegsschiffe, die in dem Hafen einer neutralen Macht Feuerungsmaterial eingenommen haben, dürfen ihren Vorrat in einem Hafen derselben Macht erst nach drei Monaten erneuern (Deutscher Vorbehalt).

4. Prisen dürfen nur im Falle der Seenot in einen neutralen Hafen gebracht werden (Art. 21—23).

a) Liegt diese Voraussetzung nicht vor, oder läuft die Prise nicht aus, nachdem die Voraussetzungen weggefallen sind, so muß die neutrale Macht die Befreiung der Prise, wenn nötig mit Gewalt, herbeiführen.

b) Die neutrale Macht kann Prisen den Zutritt gestatten, wenn sie in den Hafen gebracht werden, um bis zur Entscheidung des Prisengerichts hier in Verwahrung gehalten zu werden. Die Offiziere und Mannschaften des Kriegführenden, die auf die Prise gelegt sind, sind in Freiheit zu lassen.

Diese Sätze schließen jedoch eine abweichende Vereinbarung zwischen dem neutralen Staate und dem Kriegführenden nicht aus; vorausgesetzt, daß die Vereinbarung vor Ausbruch des Krieges getroffen worden war. Eine solche Vereinbarung bestand bei Ausbruch des Weltkrieges zwischen den V. St. v. Amerika und Preußen in dem Vertrage vom 11. Juli 1799 (Art. 19)[4]).

[4]) Im „Appam-Fall" haben die V. St. v. Amerika die Anwendung des Vertrages von 1799 ohne überzeugende Gründe versagt. Der englische Dampfer „Appam" war von dem deutschen Hilfskreuzer „Möwe" unweit der Kanarischen Inseln aufgebracht worden, mit wertvollen Rohstoffen auf der Heimreise von Duala nach Plymouth. Die Appam lief mit Prisenbesatzung am 1. Februar 1916 in Hampton

5. Kriegsschiffe, die in dem neutralen Hafen unberechtigt, etwa auf der Flucht vor dem Feinde, verweilen, sind dienstunfähig zu machen (Art. 24).

a) Die neutrale Macht hat sie unfähig zu machen, während der Dauer des Kriegs wieder in See zu gehen; funkentelegraphische Anlagen sind außer Betrieb zu setzen. Der Befehlshaber des Schiffes soll die Ausführung dieser Maßregel erleichtern (die russischen Kriegsschiffe im Hafen von Tsingtau 1904).

b) Mit den Kriegsschiffen können auch Offiziere und Mannschaften festgehalten werden. Diese sind unterzubringen; Offiziere können freigelassen werden, wenn sie sich auf ihr Wort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht zu verlassen.

§ 68. Handel der Neutralen (Konterbande).

A. Im Allgemeinen.

Bis zum Ausbruch des Weltkrieges hat es auf dem europäischen Festland als feststehender Rechtssatz gegolten, daß der Handel der Neutralen auch in Kriegszeiten grundsätzlich frei ist.

Die III. Haager Friedenskonferenz hat den „Wunsch" ausgesprochen (Schlußprotokoll Ziff. 2), „daß im Kriegsfalle die zuständigen Zivil- und Militärbehörden es sich zur ganz besonderen Pflicht machen, den Fortbestand des friedlichen Verkehrs und namentlich der kaufmännischen und industriellen Beziehungen zwischen der Bevölkerung der kriegführenden Staaten und den neutralen Ländern zu sichern und zu schützen. — Das ist im Weltkriege ein frommer Wunsch geblieben.

Durch das Verhalten der mit England verbündeten kontinental-europäischen Staaten ist dieser Rechtssatz beseitigt worden, ohne daß jedoch die englische Auffassung die allgemeine Zustimmung gefunden hätte.

Auch hier weist also das heutige Völkerrecht eine klaffende Lücke auf.

1. Freiheit des neutralen Handels bedeutet das Recht aller Staatsangehörigen der neutralen Staaten, während des Krieges nicht nur untereinander, sondern auch mit den Kriegführenden selbst, nicht nur auf neutralem Gebiet, sondern auch auf dem Gebiete der Kriegführenden wie auf offener See, Handel zu treiben.

Dagegen hat England, im Gegensatz zu den europäischen Festlandsstaaten, an der Ansicht festgehalten, daß es das Recht des Kriegführenden sei, den neutralen Mächten den Handel mit dem Feinde zu verbieten. Auch die Vereinigten Staaten haben sich auf diesen Standpunkt gestellt. Im Weltkrieg hat England seine Ansicht mit rücksichts-

Roads (U. S. A.) ein. Der amerikanische Bundesgerichtshof gab durch Urteil vom 6. März 1917 (Abdruck bei Pohl-Sartorius, S.332) der Klage der britischen Regierung auf Rückgabe des Dampfers an den Eigentümer statt. Vgl. Horn, Wörterbuch Bd. 1, S. 59; Hatschek, S. 335; allgemein auch Wehberg, Seekriegsrecht, S. 440. — Garner Bd. 2, S. 439, auffallend knapp Oppenheim Bd. 2, S. 441.

loser Folgerichtigkeit in die Tat umgesetzt und dabei die Zustimmung und die Nachfolge seiner Verbündeten gefunden. So hat der englische Wirtschaftskrieg gegen seine Kriegsgegner auch die neutralen Staaten in Mitleidenschaft gezogen und damit den Begriff der Neutralität selbst (oben § 66 A I) durchlöchert.

Die gegen den Handel der Neutralen (abgesehen von der maßlosen Erweiterung des unter B [S. 545] besprochenen Bannwarenrechts) gerichteten Maßregeln Englands und seiner Verbündeten können hier nicht näher erörtert werden[1]). Erinnert sei an die organisierte Überwachung des neutralen Handels (Eröffnung der Handelskorrespondenz, Gründung von Überwachungsgesellschaften in den neutralen Staaten), an die „schwarzen Listen" der mit dem Feinde Handelsbeziehungen unterhaltenden Firmen, an die Rationierung der Lebensmittel und Rohstoffe, an die Zwangsfahrten der auf englische Bunkerkohle angewiesenen neutralen Handelsschiffe, an die Absperrung der deutschen Häfen (März 1915) und anderes mehr. Doch sind alle Maßregeln Englands durch das Verhalten der Vereinigten Staaten überboten worden, die den Neutralen jeden Handel mit dem Feinde, bei Strafe des wirtschaftlichen Boykotts, untersagten.

2. Die Freiheit des neutralen Seehandels kommt in den beiden Sätzen der Pariser Seerechtsdeklaration zum Ausdruck, daß — von Kriegskonterbande abgesehen — nicht nur neutrales Gut unter neutraler Flagge nicht weggenommen werden darf, sondern auch a) feindliches Gut unter neutraler Flagge sowie b) neutrales Gut unter feindlicher Flagge der Wegnahme entzogen ist.

Diese Sätze sind das Ergebnis einer langsamen geschichtlichen Entwicklung, die mit der Pariser Seerechtsdeklaration (oben S. 28) ihren vorläufigen Abschluß fand.

Die englische und französische Praxis des 16. und 17. Jahrhunderts schwankte. Nach englischem Recht wurde, nach der Theorie von der Infection hostile, Schiff und Ladung der Wegnahme unterworfen, wenn auch nur Schiff oder Ladung feindlich war („confiscantur ex navibus res et ex rebus naves"). Dagegen wurde nach französischem Recht neutrales Gut unter feindlicher Flagge weggenommen (Navire confisque cargaison; robe d'ennemi confisque celle d'ami), dafür feindliche Ware unter neutraler Flagge freigelassen (Le pavillon neutre couvre marchandise ennemie); es entschied also die Eigenschaft der Flagge:

---

[1]) Einwandfreie Quelle: Statement of the measures adopted to intercept the sea-born commerce of Germany (englisches Weißbuch vom Januar 1916). — Tönnies, Die niederländische Übersee-Trustgesellschaft, 1916. Jastrow, Völkerrecht und Wirtschaftskrieg, 1907. Jöhlinger, Der britische Wirtschaftskrieg und seine Methoden, 1918. Brodnitz, Das System des Wirtschaftskrieges, 1920. Obrecht, Die kriegswirtschaftlichen Überwachungsgesellschaften (Heft 93 der „Abhandl. zum schweizerischen Recht"), Diss. Bern, 1920. Ferner oben § 57 Anm. 8.

frei Schiff, frei Gut; unfrei Schiff, unfrei Gut. Nach dem englisch-französischen Handelsvertrag vom 31. März/11. April 1713 (Strupp I 35) sollte die Flagge entscheiden, Art. XVII: les vaisseaux libres rendront les marchandises libres. Auf denselben Standpunkt stellte sich die bewaffnete Neutralität von 1780 (oben S. 23); auch sie verlangte Freigabe der feindlichen Ware unter neutraler Flagge (frei Schiff, frei Gut), gestattete aber die Wegnahme von neutraler Ware unter feindlicher Flagge (unfrei Schiff, unfrei Gut).

Der jetzt geltende Rechtssatz, nach dem neutrale Ware auch auf feindlichem Schiffe frei bleibt, war bereits in dem Vertrage Frankreichs mit den Vereinigten Staaten vom 1. Februar 1778 aufgestellt worden und hatte Eingang auch teilweise in die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts, so in das preußische Allgemeine Landrecht (I 9 §§ 213, 214) gefunden[2]). Die Seerechtsdeklaration von 1856 war das Ergebnis der Verständigung zwischen Frankreich und England und des Anschlusses von Rußland. Sie bindet nur die Signatarmächte in ihrem Verhältnis zueinander. Vielfach aber haben sich auch andere Staaten durch besondere Staatsverträge (mehrfache Verträge auch des Deutschen Reichs mit süd- und mittelamerikanischen Staaten; vgl. oben S. 453) zur Beobachtung dieser Sätze verpflichtet. Spanien ist 1908, Mexiko 1909 beigetreten; auch die Vereinigten Staaten (Naval War Code) haben sich der Pariser Deklaration angeschlossen. Im Weltkrieg haben aber auch ihre Bestimmungen dem neutralen Handel ausreichenden Schutz zu gewähren nicht vermocht.

3. Die „Freiheit der Meere" erleidet im Seekrieg trotz ihrer grundsätzlichen Anerkennung nach heutigem Völkerrecht mehrfache und wichtige Einschränkungen.

a) Dem feindlichen Handel gegenüber durch das Seebeuterecht (oben § 65 A).

b) Dem neutralen Handel gegenüber vor allem durch das Bannwarenrecht (Wegnahme der Konterbande; unten B).

Dem einen aber wie dem andern versperrt die Blockade (oben § 64 A) den Weg zu den Küsten der Kriegführenden; und die Verwendung von Seeminen (oben § 63 I) hemmt diesem wie jenem die freie Bewegung in allen Teilen der offenen See.

Die feindliche oder neutrale Eigenschaft des Schiffes und der Ladung bestimmt sich jetzt nach den oben (S. 521 besprochenen) an die Londoner Seekonferenz 1909 sich anlehnenden Rechtsregeln.

B. Die Konterbande.

Die Benennung „Konterbande" (contra bannum) entstammt dem Zeitalter der Kreuzzüge, da sich die Päpste wiederholt veranlaßt sahen, den Kirchenbann

[2]) Krauel, Preußen und die Freiheit neutraler Güter auf feindlichen Schiffen (Festgabe für Gierke), 1910.

gegen Handeltreibende, namentlich an der provenzalischen Küste, anzudrohen, die dem Anreiz der Lieferung von Waffen u. dgl. an die Ungläubigen nicht widerstehen konnten. Vgl. z. B. Papst Alexander III. auf dem Lateranischen Konzil von 1179 (cap. 6 X, De Judaeis, Sarracenis et eorum servis 5, 6):

Ita quorundam animos occupavit saeva cupiditas, ut qui gloriantur nomine Christiano, Saracenis arma, ferrum et ligamina deferant galearum, et pares aut etiam superiores in malitia fiant illis, dum, ad impugnandos Christianos arma eis et necessaria subministrant. Sunt etiam, qui pro cupiditate sua in galeis et piratis Saracenorum navibus, regimen et curam gubernationis exerceant. Tales igitur ab Ecclesiastica communione praecisos et excommunicationi subjectos, rerum suarum per principes catholicos et consules civitatum privatione mulctari et capientium fieri servos censemus. Praecipimus etiam, ut per Ecclesias maritimarum urbium crebra et solennis in eos excommunicatio proferatur.

Die Kriegskonterbande (Bannware) unterliegt der Wegnahme durch die Streitkräfte des Kriegführenden, dessen Gegner sie zugeführt werden soll[3]**.**

Die Zuführung von Kriegsmaterial an einen der Kriegführenden durch Staatsangehörige eines neutralen Staates ist, soweit sie nicht etwa landesrechtlichen Bestimmungen zuwiderläuft, keine durch das Recht verbotene Handlung (§ 66 V 2, VI). Sie erfolgt aber auf Gefahr des Zuführenden, da die Ware, unter Umständen auch das Schiff, der Wegnahme unterliegt; der Zuführende hat den Anspruch auf Schutz durch seinen Staat verloren.

Der Begriff der Konterbande gehört bis zur Gegenwart zu den schwierigsten und bestrittensten des Völkerrechts.

Sowohl der Pyrenäische Friede von 1659 als auch der französisch-englische Handelsvertrag von 1713 (Strupp I 35), Art. XIX, hatte den Begriff der Konterbande auf Waffen und Kriegsmunition, Pferde und Pferdegeschirr beschränkt. Auch die bewaffnete Neutralität (oben S. 23) stand auf diesem Standpunkt; und das preußische Allgemeine Landrecht (ebenso das Preußische Prisenreglement vom 20. Juni 1864) hat sich ihm angeschlossen.

Die spätere Entwicklung hat jedoch dazu geführt, den Begriff der Konterbande wesentlich weiter auszudehnen. Er umfaßt nunmehr nicht

[3]) Hold v. Ferneck (oben § 62 Anm. 1) S. 103. — Vetzel, De la contrebande par analogie en droit maritime international, 1901. Pincitore, Il contrabbando di guerra, 1902. Knight, Des États neutres au point de vue de la contrebande de guerre, 1903. Thonier, De la notion de la contrebande de guerre, 1904. Hold v. Ferneck, Die Konterbande, 1907. Posener, Z. Vö. R. Bd. 2, S. 231. Moore, Rev. Bd. 44, S. 221. Beckenkamp, Die Kriegskonterbande usw., 1910. Emmer, Die Kriegskonterbande im modernen Völkerrecht. Diss. Greifsw. 1913. Pyke, The law of contraband of war, 1915. Lindemann, Die feindliche Bestimmung der Kriegskonterbande, 1917. de Louter Bd. 2, S. 461. Nys Bd. 3, S. 626. Oppenheim Bd. 2, S. 546. Perels S. 234. Ullmann S. 527. Derselbe bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 2, S. 626. Kleen, Rev. Gen. Bd. 11, S. 527 (über den russisch-japanischen Krieg). Vgl. auch Rev. Gen. Bd. 2, S. 128 und Annuaire Bd. 15, S. 16; Moore Bd. 7, S. 656—779. — Zur ältesten Literatur über Konterbande (schon die mittelalterlichen Italiener behandelten die Zuführung von Waffen an die Sarazenen) vgl. Hrabar, Rev. Bd. 43, S. 183.

nur bestimmte Gegenstände, die nur für die Zwecke der Kriegführung dienlich sind, sondern alle Gegenstände, die an sich sowohl friedlichen als auch kriegerischen Zwecken dienen können (res ancipitis usus), wenn diese Gegenstände im einzelnen Fall nachweisbar sei es unmittelbar, sei es nach vorangegangener Bearbeitung, den Zwecken des Angriffs oder der Verteidigung dienen sollen (contrebande relative, conditionnelle oder par accident). Unter diesen haben die im modernen Seekrieg immer wichtiger werdenden Kohlen eine besonders hervorragende Rolle gespielt.

Für den Umfang des Begriffs waren bis in die jüngste Zeit die Erklärungen der Kriegführenden maßgebend, soweit nicht besondere Vereinbarungen zwischen den beteiligten Staaten bestanden. Auf der 2. Haager Konferenz von 1907 wurde die Frage eingehend besprochen. Von englischer Seite wurde angeregt, auf die Wegnahme der Konterbande völlig zu verzichten und nur die „Anforderung" (Benutzung gegen Entschädigung) zu gestatten[4]), dagegen aber den Begriff des Hilfsschiffes (oben § 62 II 2) weiter auszubilden; da die Vereinigten Staaten, Frankreich, Deutschland und Rußland widersprachen, fiel der Vorschlag. Über die Ausübung des Wegnahmerechts kam es dagegen auf der Londoner Konferenz zu wichtigen Vereinbarungen, die in das 2.—4. und 7.—9. Kapitel (Art. 22—54, 61—64) der „Erklärung" aufgenommen sind. Der Weltkrieg hat diese Bemühungen zuschanden gemacht und die schrankenlose Herrschaft der Macht gebracht[5]). Obwohl nämlich die sämtlichen kriegführenden Mächte zunächst die Erklärung abgegeben hatten, sich an die Bestimmungen der Londoner Erklärung halten zu wollen, begann England alsbald (schon durch die Order vom 20. August 1914), sich über die wichtigsten dieser Bestimmungen

---

[4]) So schon der preußisch-amerikanische Vertrag vom 10. September 1785 Art. 23, (Strupp Bd. 1, S. 82).

[5]) Skizze der einzelnen Stufen bei Pohl, Englisches Seekriegsrecht, 1917, S. 10ff.; auch Jöhlinger, Britischer Wirtschaftskrieg, 1918, S. 373ff.

Die englische Konterbandeliste vom November 1916 hatte mit ihren 230 Punkten bereits jede Hemmung aufgegeben. Im August 1916 suchte England seinen Bruch mit dem Völkerrechte in der bezeichnenden Weise zu begründen: „Die Umstände des gegenwärtigen Krieges sind so eigenartig, daß die Regierung der Ansicht ist, daß für die praktische Wirkung die Unterscheidung zwischen den beiden Klassen von Konterbande aufgehört hat, irgendeinen Wert zu haben. Ein so großer Teil der Einwohner des feindlichen Landes ist unmittelbar oder mittelbar an dem Kriege beteiligt, daß eine wirkliche Unterscheidung zwischen bewaffneter Macht und bürgerlicher Bevölkerung jetzt nicht mehr gemacht werden kann. Solange diese Ausnahmeverhältnisse bestehen, sind unsere Rechte als Kriegführende hinsichtlich der beiden Arten von Kriegskonterbande dieselben, und unsere Behandlung in bezug auf sie muß daher die gleiche sein" (Pohl S. 12). Hinzugefügt sei nur noch, daß nicht bloß die Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Konterbande beseitigt wurde, sondern daß auch die „Freiliste" (Text 1b) keine Gnade fand.

hinwegzusetzen, und seine Bundesgenossen schlossen sich an. So wurden Waren der Freiliste zu Bannware, Gegenstände der relativen zur absoluten Konterbande erklärt, sogar für die Krankenpflege bestimmte Gegenstände weggenommen (deutsche Denkschrift vom 28. Juli 1916), die Lehre von der fortgesetzten Reise auf die relative Konterbande ausgedehnt, das Recht der Durchsuchung auf offener See zu einer Gestellungspflicht der neutralen Schiffe in einem englischen Hafen gesteigert, die bereits (A 1, S. 543) erwähnte Sperre über alle deutschen (nicht die österreichisch-ungarischen) Häfen verhängt, so daß alle neutralen Schiffe mit Waren nach oder von Deutschland oder in deutschem Eigentum beschlagnahmt (wenn auch nicht eingezogen) wurden; bis dann endlich England und Frankreich am 7. Juli 1916 sich von der Erklärung vollständig lossagten (oben § 62 zu Anfang).

Dennoch werden im folgenden die Bestimmungen der Londoner Erklärung wiedergegeben, da sie aller Wahrscheinlichkeit nach berufen sein dürfte, nach dem Kriege die Grundlage neuer Vereinbarungen zu bilden[6]).

1. Der Begriff der Konterbande wird durch die Eignung der Ware für die Kriegführung umgrenzt (Art. 22—29).

a) Innerhalb der Gegenstände, die Konterbande sein können, wird zwischen absoluter und relativer Konterbande unterschieden; die Unterscheidung wird wichtig für die Abgrenzung der „feindlichen Bestimmung" (unten 2).

Absolute Konterbande sind ohne weiteres die in Artikel 22 aufgezählten Gegenstände (Waffen, Geschosse, Kriegsschiffe, militärische Kleidungs- und Ausrüstungsstücke, für den Krieg benutzbare Tiere, Werkzeuge ausschließlich zur Anfertigung von Kriegsmaterial u. a. m.); andere Gegenstände und Stoffe, die ausschließlich für den Krieg verwendet werden, können von dem Kriegführenden durch eine besondere, bekanntzugebende Erklärung in die Liste der absoluten Kriegskonterbande aufgenommen werden (Art. 23).

Relative Konterbande sind ohne weiteres die in Artikel 24 aufgezählten Gegenstände (Lebensmittel, Eisenbahnmaterial, für militärische Zwecke geeignete Kleidungsstücke, Gold und Silber, Papiergeld, für den Krieg verwendbares Fuhrwerk, Schiffe, Flugmaschinen, Telegraphenmaterial, Ferngläser u. a.); andere Gegenstände und Stoffe, die für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbar sind, können durch eine besondere Erklärung in die Liste der relativen Konterbande aufgenommen werden (Art. 25).

---

[6]) Ich möchte sie nicht (wie v. Liszt) für die Grundlage, wohl aber für den Ausgangspunkt neuer Vereinbarungen ansehen. Indessen auch dann würde sich die Wiedergabe rechtfertigen.

Verzichtet der Kriegführende darauf, einen der in Artikel 22 und 24 aufgezählten Gegenstände und Stoffe als Kriegskonterbande zu betrachten, so hat er das durch eine besondere Erklärung kundzugeben.

b) Gewisse Gegenstände dürfen jedoch niemals als Konterbande erklärt werden. Solcher Ausschluß ist eine Neuerung der Londoner Deklaration, die nach den Erfahrungen im Weltkriege in solchem Maße sich nicht aufrechterhalten läßt. Artikel 28 stellt zunächst eine „Freiliste" (liste libre) dieser Gegenstände auf, unter denen sich, neben zweifellos harmlosen Artikeln, auch wichtige Rohstoffe befinden (z. B. Rohbaumwolle, Kautschuk, Erze, Ammoniak). Artikel 29 fügt dann noch hinzu: 1. Gegenstände und Stoffe, die ausschließlich zur Pflege der Kranken und Verwundeten dienen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie unter Umständen gegen Entschädigung angefordert werden können; 2. Gegenstände und Stoffe, die zum Gebrauch des Schiffes, der Besatzung oder der Passagiere während der Fahrt bestimmt sind.

2. Der Beschlagnahme unterliegen die Gegenstände der Konterbande nur dann, wenn sie für die Kriegführung bestimmt sind (Art. 30—38).

a) Die „feindliche Bestimmung" (destination hostile) wird verschieden beurteilt, je nachdem es sich um absolute oder relative Konterbande handelt. Die Gegenstände der absoluten Konterbande unterliegen der Beschlagnahme, wenn bewiesen wird, daß ihre räumliche Bestimmung das feindliche oder vom Feind besetzte Gebiet oder die feindliche Streitmacht ist; die der relativen Konterbande, wenn bewiesen wird, daß die Waren (ihrem Verwendungszwecke nach) für den Gebrauch der feindlichen Streitmacht oder von militärischen oder bürgerlichen Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sind. In einem deutsch-französischen Seekrieg würden also Waffen der Beschlagnahme durch deutsche Kreuzer unterliegen, wenn sie auch für eine Privatperson in Marseille, Lebensmittel nur dann, wenn sie für die französischen Truppen bestimmt sind. Ein verwickeltes System von Vermutungen regelt für beide Fälle die Beweisfrage.

Wichtig ist Art. 34: Bei der relativen Konterbande wird die feindliche Bestimmung vermutet, wenn die Sendung an die feindlichen Behörden oder an einen im feindlichen Lande ansässigen Händler gerichtet ist, von dem feststeht, daß er dem Feinde Gegenstände und Stoffe dieser Art liefert. Das gleiche gilt für eine Sendung, die nach einem befestigten Platz oder nach einem andern der feindlichen Streitmacht als Basis (Operations- wie Ausrüstungsbasis) dienenden Platze bestimmt ist; diese Vermutung findet jedoch keine Anwendung auf das Handelsschiff selbst, das nach einem dieser Plätze fährt. Gerade die Dehnbarkeit dieser Bestimmungen wurde in England 1909 bis 1910 als Grund gegen die Annahme der Londoner Erklärung verwertet. Im Weltkriege mußten sie dazu herhalten, den Aushungerungskrieg gegen die Mittelmächte zu rechtfertigen.

Bei der absoluten Konterbande macht es keinen Unterschied, ob die Zuführung unmittelbar erfolgt, oder ob sie noch eine Umladung auf ein anderes Schiff oder eine Beförderung zu Lande erfordert (Anerkennung der „Reisetheorie")[7]; die relative Konterbande unterliegt der Beschlagnahme nur, wenn das Schiff sich auf der Fahrt nach dem feindlichen oder vom Feind besetzten Gebiet oder zur feindlichen Streitmacht befindet, und die Gegenstände nicht in einem Zwischenhafen ausgeladen werden sollen (Ablehnung der „Reisetheorie")[7]. Wenn das feindliche Gebiet keine Seegrenze hat, unterliegen die Gegenstände der relativen Konterbande der Beschlagnahme, sofern nur bewiesen wird, daß sie die feindliche Bestimmung haben (Art. 36)[8].

b) Das Schiff, das der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände der absoluten oder relativen Konterbande befördert, kann während der ganzen Dauer seiner Reise beschlagnahmt werden, selbst wenn es die Absicht hat, einen Zwischenhafen anzulaufen, bevor es die feindliche Bestimmung erreicht; dagegen ist die Beschlagnahme nach bereits vollendeter Beförderung der Konterbande ausgeschlossen.

3. Der Einziehung unterliegt die Konterbande stets, das Schiff selbst nur ausnahmsweise (Art. 39—44).

a) Die Einziehung des Schiffes ist zulässig, wenn die Konterbande nach Wert, Gewicht, Umfang oder Fracht mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht. Wird das Schiff freigegeben, weil diese Voraussetzung nicht zutrifft, so fallen die Kosten des Prisenverfahrens dem Schiff zur Last. Wenn das angehaltene Schiff der Einziehung nicht unterliegt, so kann es zur Fortsetzung der Fahrt ermächtigt werden, wenn der Kapitän die Konterbande dem anhaltenden Kriegsschiff überliefert.

b) Die dem Eigentümer der Konterbande gehörende, an Bord des Schiffes befindliche harmlose Ware unterliegt ebenfalls der Einziehung.

c) Befindet sich das angehaltene Schiff in Unkenntnis der Feindseligkeiten oder der Konterbandeerklärung, oder hat der Kapitän die Konterbande noch nicht ausladen können, so kann die Einziehung nur gegen Entschädigung erfolgen.

4. Der Beförderung von Kriegskonterbande steht die neutralitätswidrige Unterstützung gleich (Art. 45—47)[9].

---

[7]) Über die Reisetheorie vgl. auch oben Anm. 3 und § 64 Anm. 6. — Hübner, Die Theorie von der Einheitlichkeit der Reise im Kriegskonterbanderecht, 1908. Woothke, Die Theorie der Einheit der Reise der Kriegskonterbandegüter. Tübinger Diss. 1910. Gilge, Die Anwendung der Lehre von der einheitlichen Reise auf die Zuführung von Kriegskonterbande. Diss. Bresl. 1915.

[8]) Der Schlußsatz des § 42 in der vorigen Auflage „Die Bestimmungen über Kriegskonterbande finden auch im Landkrieg Anwendung (Art. 36)" war zumindest mißverständlich.

[9]) Hold v. Ferneck, S. 145. v. Groß, Neutralitätswidrige Unterstützung.

a) Neutralitätswidrige Unterstützung (unneutral services), auch Quasi-Konterbande (conterbande par analogie) genannt, ist die Beförderung von Kriegsmannschaften oder Nachrichten im Interesse des Feindes.

b) Die allgemeine Rechtsfolge der neutralitätswidrigen Unterstützung ist die Einziehung des Schiffs und der dem Eigentümer des Schiffs gehörigen Ware.

c) Die Erklärung von 1909 unterscheidet einen leichteren und einen schwereren Fall, je nachdem es sich um eine einzelne Fahrt oder um dauernde Verwendung handelt. Der erstere ist gegeben, wenn 1. das Schiff die Reise eigens zum Zweck der Beförderung einzelner Mitglieder der feindlichen Streitmacht oder der Übermittlung von Nachrichten ausführt; 2. wenn es mit Wissen des Eigentümers, Charterers oder des Kapitäns eine geschlossene feindliche Truppenabteilung oder eine oder mehrere Personen an Bord hat, die während der Fahrt die Operationen des Feindes unmittelbar unterstützten. In diesem Fall unterliegt das Schiff der Behandlung, die ein neutrales, der Einziehung wegen Kriegskonterbande unterworfenes Schiff erfahren würde (vgl. 3c). Der Einziehung verfallen auch die dem Eigentümer des Schiffes gehörenden Waren.

Der zweite Fall ist gegeben: 1. Falls das Schiff sich unmittelbar

---

Diss. Heidelb. 1913. Wehberg, S. 123. de Louter Bd. 2, S. 479; Oppenheim Bd. 2, S. 487.

Der „Trent-Fall" hat eine Berühmtheit erlangt. Im amerikanischen Sezessionskriege (1861) hatte ein Kreuzer der Nordstaaten den englischen Postdampfer „Trent" angehalten und von ihm diplomatische Agenten der Südstaaten, die von Havanna auf dem Wege nach England und Frankreich waren, heruntergeholt. England verlangte ihre Freilassung, da sie als diplomatische Agenten einer Haft nicht unterlägen. Das ist nicht haltbar. Die Unionsregierung ließ die Agenten frei, weil der Trent keinem Prisenverfahren unterworfen worden wäre. Über den „China-Fall" (ein englisches Kriegsschiff holte 1916 von dem amerikanischen Dampfer „China" bei Shanghai eine Anzahl Deutscher, Österreicher und Türken herunter) vgl. Hatschek, S. 356; Bendix, Völkerrechtsverletzungen Großbritanniens, S. 56; Moore Bd. 7, S. 768.

Im „Manouba-Fall" handelte es sich um einen französischen Postdampfer (Manouba), der im italienisch-türkischen Kriege am 18. Januar 1912 südlich von Sardinien durch ein italienisches Kriegsschiff angehalten und nach Cagliari eingebracht wurde, um die Übergabe von 29 türkischen Fahrgästen die nach der Ansicht des italienischen Kommandanten der türkischen Armee angehörten, durchzusetzen. Die Türken wurden dem französischen Konsul in Cagliari abgeliefert und auf einem französischen Dampfer nach Marseille geschafft, von wo ihnen, mit Ausnahme von einem (türkischen General) die Weiterreise gestattet wurde. Der Fall ist vom Haager Schiedshof am 6. Mai 1913 entschieden worden, der das Recht zur Durchsuchung des Schiffes und zur Festhaltung von ihm beförderter feindlicher Mannschaften bejahte. Vgl. Niemeyer im „Werk von Haag", 2. Serie, Bd. 1, 3. Teil, S. 345ff. und im Wörterbuch Bd. 1, S. 181 (Carthage und Manouba-Fall); Hold v. Ferneck, S. 157.

an den Feindseligkeiten beteiligt; 2. unter dem Befehl oder der Aufsicht eines feindlichen Agenten sich befindet; 3. von der feindlichen Regierung gechartert ist; 4. falls es derzeit ausschließlich zur Beförderung von feindlichen Truppen oder zum Nachrichtendienst im Interesse des Feindes bestimmt ist. In diesem Falle wird das Schiff wie ein feindliches Handelsschiff behandelt.

d) Jede in die feindliche Streitmacht eingereihte Person, die an Bord eines neutralen Handelsschiffes betroffen wird, kann zum Kriegsgefangenen gemacht werden, auch wenn das Schiff der Beschlagnahme nicht unterliegt (vgl. oben § 60 I 1).

5. Der Kriegführende hat das Recht, neutrale Handelsschiffe anzuhalten und zu durchsuchen, um die Beförderung von Kriegskonterbande oder die neutralitätswidrige Unterstützung feststellen zu können.

a) Anhaltung und Durchsuchung erfolgt in der oben § 65 A V geschilderten Weise (S. 524).

b) Neutrale Schiffe unter dem Geleit (convoi) ihrer Kriegsflagge sind von der Durchsuchung befreit (Art. 61, 62)[10]). Das Recht des Convoi, das bis dahin von England bestritten war, ist damit anerkannt. Das Deutsche Reich hatte in verschiedenen Verträgen mit den süd- und mittelamerikanischen Staaten diesen Rechtssatz ausdrücklich ausgesprochen. Vgl. Art. XXI Absatz 4 des früheren Deutschen Freundschafts- usw. Vertrages mit Salvador vom 13. Juni 1870 (R. G. Bl. 1872 S. 377). Dieselbe Ansicht vertraten Frankreich während des Kriegs 1870/71 und das Institut für Völkerrecht 1887. Dagegen hat die deutsche Delegation (ohne Auftrag ihrer Regierung) in London das Recht des Geleites vergeblich bekämpft. Mißbrauch ist selbstverständlich möglich; insbesondere kann der Kommandant des Geleitschiffes getäuscht worden sein. Verdachtsgründe berechtigen das anhaltende Kriegsschiff aber nicht zur Durchsuchung, sondern nur zur Mitteilung an das Geleitschiff, dessen Kommandant darüber zu entscheiden hat, ob er dem verdächtigen Schiff den Schutz des Geleites entziehen will oder nicht. Nur im ersteren Fall ist die Wegnahme gestattet; im letzteren muß die Meinungsverschiedenheit auf diplomatischem Wege ausgetragen werden.

Die Bestimmungen über das Geleit finden auf die neutralitätswidrige Unterstützung (oben Ziffer 4) unmittelbar, auf die Annäherung an die blockierte Küste entsprechende Anwendung.

c) Neutrale Postdampfer sind von der Anhaltung und Durchsuchung nicht befreit; doch soll die Untersuchung nur im Notfall unter möglichster Beschleunigung vorgenommen werden. Die auf ihnen gefundenen Briefpostsendungen sind unverletzlich (oben § 65, S. 523);

[10]) Hold v. Ferneck, S. 196; Moore Bd. 7. S. 491.

erfolgt die Beschlagnahme des Schiffes, so sind sie möglichst unverzüglich weiterzubefördern (Art. 1 und 2 des 11. Abkommens von 1907)[11]).

Die Durchsuchung der auf hoher See betroffenen Postdampfer hat an Ort und Stelle zu erfolgen; Abschleppung in einen Hafen des Kriegführenden ist unzulässig.

d) Flucht des angehaltenen Schiffes sowie gewaltsamer Widerstand gegen die rechtmäßige Ausübung des Anhaltungs-, Durchsuchungs- oder Beschlagnahmerechts hat die Anwendung von Gewaltmitteln und die Einziehung des Schiffes zur Folge. Die Ladung unterliegt derselben Behandlung, welche die Ladung eines feindlichen Handelsschiffs erfahren würde; die dem Kapitän oder dem Eigentümer des Schiffs gehörenden Waren werden als feindliche Waren angesehen (Art. 63 von 1909).

6. Neutrale Kauffahrteischiffe können demnach nur dann in Beschlag genommen werden, wenn sie

a) sich des Blockadebruchs schuldig gemacht haben (§ 64 A V),

b) Konterbande geführt haben (§ 68 B),

c) den Kriegsgegner neutralitätswidrig unterstützt haben (§ 68 B 4).

Die in Beschlag genommenen Waren können sein:

a) Konterbande nebst den übrigen dem Schiffseigentümer gehörigen Waren,

b) die dem Eigentümer eines neutralen Schiffs, das neutralitätswidrige Unterstützung geleistet hat, gehörenden Waren.

7) Die Zerstörung des neutralen Schiffes bildete 1907 den Gegenstand lebhafter Erörterung[12]). Nach dem von Japan unterstützten englisch-amerikanischen Vorschlag sollte sie unbedingt verboten werden; doch kam es darüber zu keiner Verständigung. Die Londoner Konferenz hat sie grundsätzlich untersagt, aber im Falle der Not gestattet; dann nämlich, wenn die Wegführung des Schiffs das Kriegsschiff einer Gefahr aussetzen, oder den Erfolg der kriegerischen Operation, worin es derzeit begriffen ist, beeinträchtigen könnte. Vor der Zerstörung müssen die an Bord befindlichen Personen in Sicherheit gebracht

[11]) Oben § 65 Anm. 9. Über die Briefpostsendungen vgl. Staël v. Holstein, Postens behandling under krig, 1916. — Über die Beschlagnahme der Deutschen Postdampfer „Herzog" und „Bundesrat" durch die Engländer vgl. N. R. G. 2. s. 29, 456. Heinze, Die Beschlagnahme der deutschen Postdampfer durch die Engländer, 1900. (Englische) Correspondence with the U. St. ambassador respecting the treatment of mails on neutral vessels. Januar 1916.

[12]) Vorgeschichte: Rußland, das mit Flottenstützpunkten, wohin die Prisen gebracht werden könnten, am dürftigsten ausgestattet ist, hatte, seinem Prisenreglement entsprechend, im Kriege mit Japan u. a. auch englische und deutsche Prisen zerstört (Willms, Flottenstützpunkte, S. 99). Vgl. allgemein Trautmann, Die Frage der Zerstörung neutraler Prisen, Arch. ö. R. Bd. 26, 1910, S. 513. Oben § 65 Vb, ferner Garner Bd. 2, S. 256.

und die Schiffspapiere und sonstigen Beweisstücke auf das Kriegsschiff übernommen werden. Das zerstörende Kriegsschiff hat den Beweis zu führen, daß die Zerstörung notwendig war; gelingt der Nachweis nicht, so ist die nehmende Macht unter allen Umständen, mag die Wegnahme rechtmäßig gewesen sein oder nicht, zum Schadenersatz verpflichtet. Gelingt der Nachweis, wird aber die Wegnahme für nicht gerechtfertigt erklärt, so ist Ersatz zu leisten. Statt das Schiff zu zerstören, kann das nehmende Kriegsschiff die Übergabe einziehbarer Waren, die an Bord eines der Einziehung selbst nicht unterliegenden Schiffs gefunden werden, verlangen oder sie zerstören; die Haftung der nehmenden Macht bestimmt sich dann nach denselben Grundsätzen wie bei der Zerstörung des Schiffs (Art. 48—54 der Londoner Erklärung von 1909).

Das Recht zur warnungslosen Versenkung neutraler Prisen ist im Weltkrieg vielfach erörtert worden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Versenkung nach den Regeln des Kreuzerkrieges nur in dem oben erwähnten Ausnahmefall und unter den dort erwähnten Vorsichtsmaßregeln zulässig ist (oben § 65, S. 525). Ebenso zweifellos ist es aber, daß im Tauchbootkrieg jener Ausnahmefall die Regel bilden und die Rettung der Besatzung wie der Schiffspapiere nicht immer möglich sein wird. Unrichtig aber wäre es, daraus die Unzulässigkeit der Tauchbootwaffe im Kampfe gegen die Zuführung von Kriegskonterbande ableiten zu wollen. Denn diese Waffe war den Signatarmächten von 1899 und 1907 genau bekannt; trotzdem haben sie keinerlei Verbotsvorschriften für nötig erachtet.

Es darf ferner nicht vergessen werden, daß, nachdem die Londoner Erklärung im Weltkrieg nicht zur Anwendung kommt, jeder Kriegführende, bei dem Fehlen eines Gewohnheitsrechtes, die Freiheit der Entschließung zurückgewonnen hat. Dazu kommt weiter die Erwägung, daß die Abgrenzung des Sperrgebietes den neutralen Mächten ausnahmslos rechtzeitig bekanntgegeben war, so daß bei Befahrung der Gefahrzone die Gefahr den Befahrenden trifft (oben S. 515). Bei den deutschen Sperrungen ist endlich in Betracht zu ziehen, daß jede von ihnen eine Repressalie gegen gleichartige englische Maßregeln war[13]).

8. Die Rechtmäßigkeit der Wegnahme von Schiff und Ladung ist im prisengerichtlichen Verfahren festzustellen.

a) Das nehmende Kriegsschiff hat, von den eben besprochenen Ausnahmefällen abgesehen, die Prise vor das nationale Prisengericht zu stellen. Soweit das Verfahren nach dem nationalen Recht des Nehmestaates als „Reklameprozeß" gestaltet, d. h. dem Eigentümer des Schiffs oder der Ladung der negative Beweis der Unschuld aufgebürdet

[13]) Vgl. oben § 64 Anm. 11. — Hold v. Ferneck, S. 160. Trautmann, Arch. ö. R. Bd. 26, S. 513.

ist, sind diese Bestimmungen durch die Erklärung von 1909 geändert. Nach dieser hat die nehmende Macht den Beweis der Schuld zu erbringen (§ 65 B, S. 527). Wird die Beschlagnahme des Schiffs oder der Waren von dem Prisengericht nicht bestätigt, oder wird sie ohne gerichtliches Verfahren im Verwaltungswege aufgehoben, so haben die Beteiligten Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, daß ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorgelegen haben (Art. 64 von 1909).

Gegen die Entscheidung des nationalen Prisengerichts sollte der Rekurs an den internationalen Prisenhof offen stehen (§ 65 B IV); und zwar nicht bloß einer neutralen Macht, wenn es sich um ihr Eigentum oder das ihrer Angehörigen handelt, oder wenn die Wegnahme eines feindlichen Schiffes in ihren Küstengewässern erfolgt ist — sondern sogar einer neutralen Privatperson, wenn es sich um ihr Eigentum handelt.

b) Die neutrale Prise wird frei, wenn sie entkommt oder dem aufbringenden Kriegsschiff wieder weggenommen wird. Sie wird nicht frei, wenn sie durch die Küstengewässer ihres eigenen Landes hindurchgeführt wird; wohl aber, wenn sie, ohne daß die oben § 67 Z. 4 angeführten Voraussetzungen gegeben sind, in einen Hafen ihres eigenen Landes eingebracht worden ist[14]).

c) Mit dem Aufhören des Kriegszustandes fällt auch das Prisenrecht hinweg. Neue Wegnahmen dürfen nicht erfolgen; die bereits erfolgten können aber abgeurteilt werden (oben § 65, S. 526)[15]).

V. Beendigung des Kriegszustandes[1]).

§ 69.

Kriegsziel und Kriegsursache brauchen sich nicht zu decken.

Erst der Ausgang des Krieges erweist den Krieg als ein Mittel der Politik. Darum gewinnt auch hier erst das Kantische Wort seine Wucht: „Die wahre Politik kann ... keinen Schritt tun, ohne vorher der Moral gehuldigt zu haben[2])".

---

[14]) Gegen den letzten Halbsatz Ob. Prisengericht im Falle Thorsten (D. J. Z. Bd. 22, S. 243).

[15]) Vgl. Brusa, Rev. Gen. Bd. 4, S. 157 gegen Fedozzi, Rev. Bd. 29, S. 64, Oppenheim Bd. 2, S. 630.

[1]) v. Kirchenheim, H. H. 4, §§ 172—179; Ullmann, 539ff.; Rivier, S. 458ff; de Louter Bd. 2, S. 374. Mérignhac Bd. 3, 1, S. 121. Nys Bd. 3, S. 737. Oppenheim Bd. 2, S. 356—382. Focherini, il postliminio nel moderno diritto internazionale, 1908; Philippson, Termination of war and treaties of peace, 1916. Ponsonby, Wars and treaties 1815 to 1914 (1918). Hatschek, S. 363. Nur für amtliche Zwecke gefertigt als Quellensammlung ist das „Corpus Pacificationum 1792—1913" (Wien). — Im allgemeinen auch die Schriften zu § 4 (Weltkrieg).

[2]) Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden 1795 Anhang I gegen Ende. August Messer in seiner Ausgabe der Schrift (1924) bezeichnet den Satz als den Leit-

I. Der Kriegszustand kann ohne Friedensvertrag aufhören.

1. Durch Einstellung der Feindseligkeiten von beiden Seiten.

So hat Preußen mit Liechtenstein weder 1866 noch später einen Friedensvertrag geschlossen. Der Unabhängigkeitskrieg zwischen Spanien und den südamerikanischen Kolonien ist (1825) ohne Friedensschluß erloschen, auch 1867 der Krieg zwischen Frankreich und Mexiko.

2. Durch Unterjochung des Gegners (Eroberung, debellatio oder subjugatio).

Der eroberte Staat hört auf, als Staat, mithin als völkerrechtliches Rechtssubjekt, zu bestehen. In diesem Falle können Abmachungen oder „Kapitulationen" über die Person des bisherigen Herrschers, sein Vermögen, das geschlagene Heer usw. vorangehen, die den Friedensschluß ersetzen. Beispiele bieten die mit Hannover von Preußen am 29. Juni 1866 zu Langensalza geschlossene Kapitulation, sowie die Vereinbarung zwischen den englischen Generälen und den Burenführern vom 31. Mai 1902. Über eroberte Staatsteile kann der Eroberer frei verfügen (oben § 17 I 2).

II. Endigung durch Friedensvertrag[3]).

1. Der Friedensvertrag steht unter denselben völkerrechtlichen Rechtsregeln wie jeder andere Staatsvertrag.

Dies gilt insbesondere von der Berechtigung des Staatsoberhauptes, den von ihm beherrschten Staat zu binden (oben § 22 I). Das in Kriegsgefangenschaft geratene Staatsoberhaupt kann einen verbindlichen Friedensvertrag schließen (oben § 30 IV 6). Die Verbindlichkeit tritt nach allgemeinen Grundsätzen, sofern nichts anderes bestimmt wird (oben § 31 bei Anm. 13, unten Anm. 7a), erst mit der Ratifikation ein.

Ein Waffenstillstand, der dem Friedensschlusse vorausgeht (oben § 57 B), ist nicht dazu bestimmt, dem Friedensvertrage wesentlichen Inhalt vorwegzunehmen[4]). — Die Regelung im Waffenstillstand zu Compiègne vom 11. November 1918[5]) war nicht völkerrechtlicher Brauch, sondern Mißbrauch.

Nicht selten geht dem eigentlichen Friedensvertrag ein Präliminarfrieden voran.

---

gedanken der ganzen Schrift (S. 11). Dazu im weiteren Waldeckers Beitrag zur Kant-Festschrift des Archivs für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie, 1924.

[3]) Die Indogermanen haben keinen gemeinsamen Ausdruck, weder für Krieg noch für Frieden. „Friede" geht sprachlich auf die gleiche Wurzel zurück wie Freund, froh, Versöhnung, während die romanisch-englische Bezeichnung nur eine Vereinbarung betont.

[4]) Die Türkei hatte bis zum Frieden von Kudschuk-Kainardschi (1774) mit christlichen Staaten nie einen Frieden, sondern immer nur einen Waffenstillstand geschlossen.

[5]) Strupp, in Z. Vö. R. Bd. 11, 1919, S. 252.

So bildeten die Versailler Friedenspräliminarien vom 26. Februar 1871 die Grundlage für den Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871; der Vorfrieden von San Stefano vom 3. März 1878 die Grundlage für den Definitivfrieden zu Konstantinopel vom 8. Februar 1879; der türkisch-griechische Präliminarfrieden vom 18. September 1897 die Grundlage für den definitiven Friedensvertrag vom 14. Dezember 1897.

Die Bedeutung des Präliminarfriedens liegt in der bindenden Festlegung der Grundlagen für den Definitivfrieden; einseitig sind neue Ansprüche des Siegers mithin ausgeschlossen, und dürfen Zugeständnisse des Besiegten nicht widerrufen werden. Dem Versailler Vertrag ist ein förmlicher Präliminarfriede nicht vorausgegangen. Der Notenwechsel zwischen Deutschland und den V. St. v. Amerika (Oktober-November 1918) kommt im Wesen einem Präliminarfrieden nahe — in keiner Weise allerdings in der Durchführung[6]).

2. Die allgemeine und grundsätzliche Wirkung des Friedensschlusses ist zunächst die Beendigung des Streites zwischen den Kriegführenden, die Erledigung des casus belli, die Wiederherstellung der völkerrechtlich geregelten friedlichen Beziehungen; zugleich bewirkt der Friedensschluß, daß die durch den Kriegszustand begründeten Rechte und Pflichten der Neutralen wieder hinwegfallen.

Insoweit also tritt der frühere Rechtszustand wieder in Kraft (sogenanntes Postliminium). Die frühere Staatsgewalt übernimmt die Leitung der Staatsgeschäfte in den vom Feinde besetzt gewesenen Gebietsteilen; die Gefangenen werden frei; das „angeforderte" bewegliche und unbewegliche Gut fällt an den Eigentümer zurück. Doch behalten die nach Kriegsrecht erfolgten Rechtshandlungen ihre Rechtswirksamkeit. Und die durch den Krieg aufgehobenen Verträge treten, von besonderen Vereinbarungen abgesehen, nicht wieder in Kraft (oben S. 266). Der Einwand des Besiegten, daß er durch Gewalt zum Abschluß des Friedens gezwungen worden sei, ist ausgeschlossen; der Gedanke der Revanche steht, wie schon Kant 1795 betont hat, im Widerspruch zu dem innersten Wesen des Friedensvertrages. Das gleiche gilt aber auch von der wirtschaftlichen Boykottierung des Gegners nach der Beendigung des Waffenkrieges[7]).

[6]) Vgl. Jahrreiss, Das Problem der rechtlichen Liquidation des Weltkrieges für Deutschland (1924), ohne daß allen Einzelausführungen zugestimmt zu werden braucht. Gjelsvik, D. J. Z. 1922, S. 641. — Lloyd George (Übersetzung von W. Simons), Ist wirklich Friede? 1922/23, 1924; Alcide Ebray (Übersetzung von Nowak), Der unsaubere Friede (Versailles), 1925.

[7]) Ich habe die Sätze, die v. Liszt niederschrieb, als die Kämpfe im Weltkrieg ihren Höhepunkt erreichten, unverändert gelassen. Im Spiegel des Versailler Vertrages, zumal er den Wirtschaftskrieg nur zum Teil liquidiert, zum andern Teil fortführt, sehen sie allerdings zur Unkenntlichkeit verzerrt aus. Namentlich ist die Illusion eines unvermittelten postliminium zerstört, wenn man verfolgt, wie sich zwischen den Friedensvertragsparteien immer eine neue Verwicklung an die

In dem üblichen Rahmen der Friedensverträge halten sich u. a. die Ostfrieden zu Brest-Litowsk mit der Ukraine und mit Rußland vom 9. Februar und 3. März 1918 (oben S. 52 Anm. 5), wie schon die Kapitelüberschriften der sog. Zusatzverträge erkennen lassen: Aufnahme der diplomatischen und konsularischen Beziehungen — Wiederherstellung der Staatsverträge — Wiederherstellung der Privatrechte — wechselseitiger Ersatz für Zivilschäden — Austausch der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten — Fürsorge für Rückwanderer — Amnestie — Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Kauffahrteischiffe und Schiffsladungen (Kauffahrteischiffe, die bei Kriegsausbruch in den Häfen des anderen Teils lagen, werden zurückgegeben oder, soweit das nicht möglich ist, in Geld ersetzt; als Prisen aufgebrachte Kauffahrteischiffe sind als endgültig eingezogen anzusehen, wenn sie vor der Ratifikation der Friedensverträge durch rechtskräftiges Urteil eines Prisengerichts kondemniert worden sind, im übrigen sind sie zurückzugeben oder, soweit sie nicht mehr vorhanden sind, in Geld zu ersetzen). Die Regelung betrifft jeweils beide Vertragsteile in gleicher Weise.

In jeder Hinsicht abweichend verhält sich der Versailler Friedensvertrag von 1919, so noch in seinem letzten Artikel (440): „Deutschland nimmt und erkennt alle von irgendeinem Prisengericht einer alliierten oder assoziierten Macht erlassenen Entscheidungen und Anordnungen betreffend deutsche Handelsschiffe und deutsche Waren als gültig und verbindlich an .... Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, unter den Bedingungen, die sie festsetzen werden, die von den deutschen Prisengerichten erlassenen Entscheidungen und Anordnungen, gleichviel, ob diese .... die Eigentumsrechte von Staatsangehörigen der genannten Mächte oder von neutralen Staatsangehörigen treffen, nachzuprüfen .... ferner verpflichtet sich Deutschland, die Anregungen anzunehmen und auszuführen, die ihm nach dieser Prüfung des Einzelfalles übermittelt werden." Vgl. ferner Eingang des Vertrages am Ende und Art. 279 (diplomatische und konsularische Beziehungen), 282ff. (Staatsverträge), 296—311 (Privatrechte, Zivilschäden), 221, 222 (Kriegsgefangene, mit einseitigem Amnestievorbehalt 220 Abs. 3).

3. Der Friedensvertrag enthält häufig über die bloße Wiederherstellung des Friedensstandes (paix pure et simple)[8] hinaus noch weitere besondere Vereinbarungen. Unter diesen sind zu erwähnen:

a) Vereinbarungen über Gebietsabtretungen.

Hier ist der Erwerb (anders als bei der Eroberung) ein abgeleiteter,

andere schließt (die Abmachungen zwischen Deutschland und Polen auf Grund des Versailler Vertrages haben in ihrem Umfange nachgerade groteske Formen angenommen), ohne daß ein Ende dieser Art Regelung abzusehen wäre, hinter der dann der Friede erschiene.

[8]) So der Friedensvertrag zu Bukarest zur Beendigung des Krieges zwischen Bulgarien und Serbien vom 19. Februar/3. März 1886 mit dem einzigen Artikel: „La paix est rétablie entre le Royaume de Serbie et la Principauté de Bulgarie à dater du jour de la signature du présent traité" (N.R.G., 2. s. 14, S. 284, Strupp Bd. 2, S. 9).

und es finden mithin die oben § 17 I aufgestellten Rechtsregeln Anwendung. Den Bewohnern der abgetretenen Gebiete pflegt das Optionsrecht zugestanden zu werden (oben § 17 II 2).

Vor den Friedensverhandlungen 1918 lautete das Schlagwort „keine Annexionen". Trotzdem sind sie in den Pariser Friedensverträgen 1919 in einem Maße erfolgt, das Napoleonischen Zuschnitt zeigt, auf europäischem Boden wie über See — allerdings unter der mannigfachsten Verhüllung (Reannexion, Durchführung des Nationalitätenprinzips, Kolonialmandate). Bisweilen aber ließen sich militärische und wirtschaftliche Begründungen nicht umgehen.

b) Die sogenannte Amnestieklausel, d. h. der Ausschluß der Strafverfolgung gegen die beiderseitigen Staatsangehörigen, die während des Krieges an den Feindseligkeiten gegen ihren Heimatstaat teilgenommen oder sich politisch gegen ihr Vaterland vergangen haben.

Die Amnestieklausel pflegt einen festen Bestandteil der Friedensverträge zu bilden. Sie findet sich bereits in Art. II des instrumentum pacis Osnabrugense 1648 (Strupp I 17) wie in späteren Verträgen. Vgl. Art. 2 Abs. 2 des Frankfurter Friedens: „Kein Bewohner der abgetretenen Gebiete darf in seiner Person oder seinem Vermögen wegen seiner politischen oder militärischen Handlungen während des Krieges verfolgt, gestört oder zur Untersuchung gezogen werden." Die Klausel ist bei Gebietsabtretungen von besonderer Wichtigkeit, hat aber auch überall dort Bedeutung, wo politische, nationale oder religiöse Erregung die Bevölkerung zur Begünstigung des Feindes hingerissen hat. Sie rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß der Friedensschluß mit dem Gegner auch den Frieden im Innern bringen soll.

Solche Klausel findet sich nur ganz vereinzelt im Versailler Vertrage (78, 98, 218 für Oberschlesien und Elsaß-Lothringen). Umgekehrt war es den Verbandsmächten vorbehalten, Deutsche, die sie eines Verstoßes gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges anklagen, vor ihren Richterstuhl zu ziehen (Art. 228) und den vormaligen Deutschen Kaiser „wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge" vor einem besonderen Gerichtshof, dessen 5 Mitglieder von den 5 Hauptmächten zu ernennen seien, abzuurteilen (Art. 227). Vgl. dagegen Anlage III zum Londoner Protokoll vom August 1924[8a]).

Einen ganz anderen Standpunkt zeigt der Frieden zu Lausanne mit der Türkei, der von einer eingehenden Deklaration über die Amnestie begleitet ist.

c) Die Vereinbarung einer Kriegsentschädigung, die der Besiegte an den Sieger zu zahlen hat.

Ob der unterlegene Teil dem Gegner eine Vergütung für den Kriegsaufwand zu leisten hat, ist eine reine Machtfrage, die sich nicht nach

[8a]) Leop. Schäfer, Die Londoner Amnestievereinbarungen, 1925.

Rechtsgrundsätzen, sondern nach der Kriegslage und den gesamten politischen Verhältnissen entscheidet[9]).

Während die Friedensverhandlungen 1918 unter der Losung angeknüpft wurden: „keine Kontributionen" — hat der Versailler Vertrag über Deutschland ein ganzes Netz von Restitutionen und Reparationen geworfen (Teil VIII), zu denen sonstige Schadloshaltungen die Fülle treten (Teil IX) — ohne festen Betrag (ähnlich wie beim Tilsiter Frieden 1807); abzuschätzen von einer besonderen Reparationskommission, die des Werkes nicht Herr werden konnte, so daß Konferenzen auf Konferenzen der Staaten selbst es zu bewältigen suchten, um im Jahre 1924 beim Chaos angelangt zu sein — dieses alles für das Urteil der leicht zu leitenden Masse auf der Beschuldigung aufgebaut (Art. 231), „daß Deutschland wie seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die verbündeten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde, erlitten haben" — eine Beschuldigung, gegen die die deutsche Regierung stets protestiert hat[10]).

Die „Reparation", wie sie sich der Versailler Vertrag vorgestellt hatte[11]), hat sich nicht durchführen lassen; sie ist an dem Inhalte wie an der Organisation gescheitert; nachdem sie durch zahlreiche von vornherein zur Ergebnislosigkeit verurteilte diplomatische und militärische Versuche die deutsche Wirtschaft zerrüttet und die deutsche Währung zum Zusammenbruch gebracht hatte — nicht ohne daß schließlich auch die internationale Wirtschaft die Folgen dieses ratlosen Hinzögerns an sich verspürt hätte. Das Ergebnis der jüngsten Bemühungen liegt in dem Reparationsplan vor, den ein von der Reparationskommission ernannter Sachverständigenausschuß (unter dem Vorsitz des Amerikaners Dawes) am 9. April 1924 vorgelegt hat, einem Plane, der mit gewissen Änderungen in die Abmachungen der beteiligten Staaten auf der Londoner Konferenz unter dem 16. August 1924 Aufnahme gefunden hat[12]).

[9]) Vgl. Engmann, Reparationen 1792—1918, Z. i. R. Bd. 30, S. 146, 1922; Hans Herzfeld, Deutschland und das geschlagene Frankreich 1871—1873, 1924.

[10]) Vgl. oben S. 55 und Literatur zur Kriegsschuldfrage S. 47 Anm. 1. Ferner Partsch, Le Dogme de la responsabilité générale et incontestée de l'Allemagne ..., 1922. Perels, Der Friede von Versailles und der deutsche Staat, 1920.

[11]) Umrisse oben S. 59ff. Es hat keinen Zweck mehr, es ist hier auch nicht der Ort, die einzelnen Stufen dieses Absturzes zu verfolgen. Geschrieben ist darüber Endloses, darunter freilich nur Weniges, was über den Tag hinaus Lebenswert hat. Ein Überblick bei Wingen, Fünf Jahre Reparationspolitik, 1924; tabellarisch „Die Entwicklung der Reparationsfrage", 1923. Amtliche Unterlagen von der Reichsregierung den Sachverständigenausschüssen übergeben, Deutschlands Wirtschaft, Währung und Finanzen, 1924. Held, Wörterbuch Bd. 1, S. 724. Zu den Dawes-Gesetzen vgl. Jur. Wochenschr. 1924, S. 1485 (mehrere Verfasser).

[12]) Reichsgesetz über die Londoner Konferenz vom 30. August 1924 (R. G. Bl. 289), dem das Schlußprotokoll der Konferenz beigegeben ist. Die Sachverständigengutachten, die neuen Gesetze und das Londoner Protokoll mit Notenwechsel sind u. a. von der Frankfurter Sozietätsdruckerei (1924) herausgegeben.

Die Abmachungen bedeuten z. T. eine Änderung von Teil VIII des Versailler Vertrages. Hiernach hat Deutschland aus seinem Haushalt an den Agenten für Reparationszahlungen folgende Zahlungen zu leisten: im 3. Jahre der Ausführung des Planes der Sachverständigen (d. i. im Jahre 1926/27) 110 Millionen Goldmark; im 4. Jahre (1927/28) 500 Millionen Goldmark; im 5. Jahre und in den folgenden Jahren (d. i. von 1928 ab) 1250 Millionen Goldmark. Eine Erhöhung oder Verringerung im Spielraum bis 250 Millionen ist entsprechend dem Ertrage der kontrollierten Einnahmequellen vorgesehen. Vom 6. Jahre ab (1929/30) soll eine Erhöhung der im Normaljahre (1928) vorgesehenen Leistungen entsprechend einem Wohlstandsindex eintreten, der sich aus folgenden Komponenten zusammensetzt: Gesamtsumme der deutschen Ein- und Ausfuhr, Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben des Reichshaushaltes und des Haushaltes der Länder Preußen, Sachsen, Bayern (abzüglich der Summen, die zur Erfüllung der Vertrages von Versailles zu zahlen sind), Eisenbahngüterverkehr nach Gewicht, Geldwert des Verbrauchs an Zucker, Tabak, Bier und Branntwein in Deutschland, Gesamtbevölkerung Deutschlands, Verkauf an Steinkohle und Braunkohle auf den Kopf der Bevölkerung. Als Sicherheit für diese Leistungen verpfändet die deutsche Regierung die Erträge aus den Zöllen und den Abgaben auf Branntwein, Tabak, Bier und Zucker und unterwirft sie der Aufsicht eines von der Reparationskommission ernannten Kommissars, dem ein beratender Ausschuß (V. St. v. Amerika, Frankreich, England, Italien, Belgien je 1 Vertreter) beigegeben wird. Außer diesen Leistungen sollen der Reparation gewisse Zahlungen der deutschen Reichsbahngesellschaft dienen, der das Reich das ausschließliche Recht zum Betriebe der Reichseisenbahnen (bis Ende 1964) zu übertragen hat, und der deutschen Industrie, nach dem Reichsbahngesetz und dem Industriebelastungsgesetz, beide vom 30. August 1924 (R. G. Bl. 272, 257). Die Reichsbahngesellschaft gibt „Reparationsschuldverschreibungen" im Nennwerte von 11 Milliarden Goldmark aus, die einem von der Reparationskommission ernannten Treuhänder auszuhändigen sind. Die Schuldverschreibungen sind mit 5% jährlich zu verzinsen und mit 1% zu tilgen, jedoch ist die Jahresleistung vom 4. Jahre ab mit 660 Millionen Goldmark begrenzt. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind durch eine kraft Gesetzes bestehende „Reparationshypothek" gesichert, d. i. eine allen eingetragenen Hypotheken im Range vorgehende Gesamthypothek an allen Grundstücken (nebst Zubehör), die zum Reichseisenbahnvermögen gehören oder Eigentum der Gesellschaft sind. Die Zahlungen werden von der Reichsregierung gewährleistet. Weiter ist den Unternehmen sämtlicher industriellen und gewerblichen Betriebe (auch Bergbau-, Verkehrs-, Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe sowie Handel), mit Ausnahme der Landwirtschaft, die Verzinsung und Tilgung eines Betrages von 5 Milliarden Goldmark auferlegt. Über diesen Betrag, der durch ihr zu übergebende Einzelobligationen der belasteten Unternehmen gedeckt wird, stellt eine „Bank für deutsche Industrieobligationen"

Industriebons auf den Inhaber aus und händigt deren $4\frac{1}{2}$ Milliarden dem von der Reparationskommission ernannten Treuhänder aus. Die Bons sind mit 5% verzinslich und vom dritten Jahre ab mit 1% zu tilgen. Die Industrieobligationen sind durch eine kraft Gesetzes entstehende „Hypothek des öffentlichen Rechts" an erster Stelle durch das Grundvermögen der Unternehmer gesichert. Die deutsche Regierung gewährleistet Kapital, Zins und Tilgung der Einzelobligationen. — Neben dieser Regelung läuft ein besonderes Abkommen über deutsche Sachlieferungen. Vor der Durchführung der vereinbarten Organisationen war eine Anleihe von 800 Millionen Goldmark an Deutschland „zum Ausgleich des Staatshaushalts und zur Stabilisierung der deutschen Währung" vorgesehen.

Das ausschließliche Entscheidungsrecht der Reparationskommission ist wesentlich eingeschränkt worden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Reichsregierung und den für die Reparation bestellten Organen kann ein vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs im Haag zu ernennender Schiedsrichter angerufen werden; bei Meinungsverschiedenheiten mit der Reparationskommission über die Auslegung des Dawes-Planes ein dreigliedriges Schiedsgericht.

Ob dieser jüngste Versuch, die ganze Reparationsfrage durch Festlegung auf bestimmte Einnahmequellen umfassend zu vereinigen, sich wird verwirklichen lassen, vermag niemand vorauszusagen. Ein gewisser großer Zug liegt in ihm — und zugleich das Eingeständnis des völligen Versagens der Regelung von Versailles [13]).

Eine Kriegsentschädigung eigener Art versteckt sich unter den „Besonderen Bestimmungen", mit denen Teil VIII abschließt (Art. 245—247). Seit Napoleons Kriegszügen schien die Willkür der Sieger verpönt, sich, offen oder versteckt, eine sog. Kriegsentschädigung in der Form der Entführung von Kunstwerken oder geschichtlichen Erinnerungszeichen zuzubilligen. Der Weltkrieg kehrte auch hier zu älterem Brauche zurück, von dem der Bruch mehr ehrte als die Befolgung. Nach dem Versailler Vertrage ist Deutschland verpflichtet, nicht bloß die im Kriege 1870/71 von Frankreich erbeuteten Fahnen zurückzugeben (Art. 245), sondern an Belgien auch einst friedensgemäß erworbene Gemälde (die Flügel des Triptychons der Brüder van Eyck, „Die Anbetung des Lammes" und des Triptychons von Dierick Bouts, „Das Abendmahl") aus den Museen in Berlin und München (Art. 247). Noch stärker greifen solche „Sonderbestimmungen" in den Bestand Österreichs an Kunstwerken ein (z. B. Rückgabe des Triptychons des heiligen Ildefons von Rubens an Belgien), namentlich zugunsten der Nachfolgestaaten. Innerhalb 12 Monaten seit Inkrafttreten des Friedens von St. Germain (Art. 195) hatte sogar ein vom Reparationsausschuß ernannter Ausschuß von 3 Juristen die Umstände zu prüfen, unter denen bestimmte in Österreich befindliche Kunstgegenstände vom Hause Habsburg und von andern Häusern, die in Italien regiert hatten, von dort weggebracht worden sind. Belgien,

[13]) Daß ähnliche Schwierigkeiten auch für die Friedensverträge mit Österreich und Ungarn erwachsen und längst noch nicht behoben sind, sei nur angemerkt.

Polen und der Tschechoslowakei stand es frei, auch ihrerseits bei diesem Ausschusse den Anspruch auf Rückgabe bestimmter Kunstgegenstände anzumelden.

d) Als Territorialgarantie zur Sicherung der Leistung kann dem Sieger die völlige oder teilweise militärische Besetzung des dem Besiegten verbleibenden Gebietes eingeräumt werden (S. 270). Vgl. den Frankfurter Frieden Art. 7 (§ 61 Anm. 2) und in größtem Maßstabe nach dem Versailler Vertrage (Art. 428—432): Besetzung des westrheinischen deutschen Gebietes durch die Truppen der Verbandsmächte während 15 Jahren (vom 10. Januar 1920 ab) mit staffelweiser Räumung von 5 zu 5 Jahren der Gebiete um die Brückenköpfe Köln, Koblenz und Mainz. In Verbindung damit Untersagung von Befestigungen und militärischen Übungen oder Unterhalten von Streitkräften auf dem linken und im Raume von 50 km auch auf dem rechten Ufer des Rheins (42—44). Dazu tritt die auferlegte Abrüstung von Landheer, Seemacht und Luftstreitkräften (Teil V) — ein Wiederaufleben und Überbieten Napoleonischen Vorbildes.

Noch weiter gehende Sicherungen militärischer Art sind nicht gegeben (vgl. Art. 428, 430, 44, Anlage II nach Art. 244 § 18) — sie wurden von den Verbandsmächten genommen (Mai 1921 Düsseldorf, Duisburg, Ruhrort; Januar 1923 Ruhrgebiet[14]).

Im Zusammenhange mit der Londoner Konferenz von 1924 (vgl. zuvor c) haben die französische und die belgische Regierung unter dem 16. August 1924 erklärt, „daß, sie, wenn die in London zwecks Ausführung des Sachverständigenplanes frei vereinbarten Abmachungen in dem Geist der Loyalität und der Friedfertigkeit ausgeführt werden, der die Verhandlungen der Konferenz beseelt hat, innerhalb einer Höchstfrist von einem Jahre, vom heutigen Tage ab gerechnet, die militärische Räumung des Ruhrgebietes vornehmen werden". Außerdem haben die in der Reparationskommission vertretenen Staaten durch Änderungen in Anlage II zu Teil VIII des Versailler Vertrags (§§ 2a, 16a, 17) eine Milderung des Eingreifens für den Fall der Nichterfüllung der Reparationspflicht beschlossen.

e) Wiederinkraftsetzen der durch den Krieg aufgehobenen Staatsverträge (oben S. 268). Gewisse Einschränkungen ergeben sich aus der veränderten politischen Lage. Auch hierin wieder ist die Grundeinstellung im Versailler Vertrage eine entgegengesetzte.

f) Wiederanknüpfung wirtschaftlicher Verbindungen.

Hier hätte der Versailler Vertrag das weiteste Feld gehabt, nachdem ein ungezügelter Wirtschaftskrieg alle Fäden zerschnitten oder verwirrt hatte. Die Bereinigung vollzieht sich in drei Richtungen, Deutschland gleichermaßen nur belastend: Abwicklung des Wirtschaftskrieges (Teil X Abschnitt 2—8). — Ausmerzung der deutschen Wirt-

[14]) Schriften zum Ruhreinbruch oben § 55 Anm. 12.

schaftsinteressen (Teil IV über See, Art. 258, 260, 292, 293) — Wirtschaftsvorrechte der Verbandsmächte (Abtretung des Saargebietes an Frankreich, des Seekabelbesitzes, der deutschen Kolonien, Art. 197, 201, und in Teil X Abschnitt I, Teil XI und XII die nackte societas leonina).

Mit eingehender Regelung sucht der Versailler Vertrag (Teil X) die durch den Wirtschaftskrieg[15]) aus den Fugen geratenen Rechtsverhältnisse des privaten Wirtschaftslebens einzurenken. Hiermit ist ein ganz neues und überaus verwickeltes Stück Kriegs- (und Nachkriegs-) internationales Privatrecht geschaffen, ein Feld besonderer wissenschaftlicher Arbeit[16]), das aus einer bereits weitschichtigen Praxis (Entscheidungen der gemischten Schiedsgerichte) Nahrung zieht, und in einem Lehrbuche nicht durchschritten werden kann. Nur erwähnt seien auch die Einwirkungen auf neutrale Staaten[17]).

Die wortreichen und der Auslegung vielfältig Schwierigkeiten bereitenden Vorschriften betreffen in der Hauptsache das Folgende:

(Abschnitt IV). „Außerordentliche" Kriegsmaßnahmen Deutschlands über Güter, Rechte und Interessen von Staatsangehörigen der Verbandsmächte (namentlich Überwachung, Zwangsverwaltung) sind sofort aufzuheben (297a, Anlage nach 298, § 3). Dagegen behaltne sich die Verbandsmächte das Recht vor, auch nach Friedensschluß noch alle Güter, Rechte und Interessen von deutschen Staatsangehörigen innerhalb ihres früheren oder des durch den Friedensvertrag erworbenen Gebiets zurückzubehalten und zu liquidieren (297b und Anlage nach 298, § 9), was nichts anderes als einseitige Fortsetzung des Wirtschaftskrieges ist[18]). Die Angehörigen der Verbandsmächte haben einen Anspruch

[15]) Vgl. oben § 57 Anm. 8, 9, 10.

[16]) Schriften § 29 Anm. 9; § 4 Anm. 6, 17, 18, 19; § 43 Anm. 4—6. E. Isay, Der Begriff der „außerordentlichen Maßnahmen" im Friedensvertrag von Versailles, 1922. Ausgabe des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 u. a. von Heilfron, 1920. Eindringend jetzt Dölle, Das materielle Ausgleichsrecht des Versailler Friedensvertrages unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsbeziehungen zu Frankreich und England, 1925. Nussbaum, Das Ausgleichsverfahren des Versailler Vertrages, 1923. Heinzmann und Meyer, Auslandsforderung, Auslandsschuld und Abrechnung, 1920; Ernst Wolff, Privatrechtl. Beziehungen zwischen früheren Feinden nach dem Friedensvertrag, 1921; Grimm, Die Einwirkung des Krieges auf internationale Lieferungsverträge, 1922; E. Kaufmann, Studien zum Liquidationsrecht, 1925; Leske und Löwenfeld, Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. 6, Teil I. 1924 (die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande); Franz Scholz, Z. Vö. R. Bd. 11, S. 496; Kaden, Le séquestre des entreprises ennemies (Berlin 1923); Dreist, Die Vergütung der Okkupationsleistungen [2], 1922. — Partsch, Die mixed claims commission in Washington (Auslandsrecht 1924 S. 131).

[17]) Sauser-Hall, Les traités de paix et les droits privés des neutres, Lausanne 1924. Druckschrift Nr. 18 der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht: Berichte von Sauser-Hall und v. Waldkirch über „die Neutralen und die Reparation der Kriegsschäden", 1924.

[18]) Auf diese Repressalienklausel haben inzwischen folgende Staaten, soweit

auf Entschädigung für allen Nachteil, der ihrem Vermögen auf deutschem Gebiete (im Umfange vom 1. August 1914) durch solche außerordentlichen Kriegsmaßnahmen zugefügt worden ist (Anlage nach 298, § 1, Abs. 2). Der Ersatzanspruch wird von einem Gemischten Schiedsgerichtshof entschieden. Die Entschädigungen gehen zu Lasten Deutschlands. Sie dürfen aus dem Vermögen der deutschen Reichsangehörigen, das sich in dem Gebiete oder unter der Aufsicht des Staates der den Anspruch erhebenden Person befindet, vorweg gedeckt werden (297e, Anlage § 4). Die Bezahlung der Entschädigung kann durch die Verbandsmacht erfolgen und der Betrag zu Lasten Deutschlands geschrieben werden. Deutschland ist verpflichtet, seine Angehörigen wegen der Liquidation oder Einbehaltung ihrer Güter in den Verbandsländern zu entschädigen (297i).

(Abschnitt III.) Zu einem Ausgleichsverfahren kommt es, falls eine Verbandsmacht dies Deutschland gegenüber innerhalb eines Monats nach der Ratifikation verlangt (296e)[19]). Wegen der Schulden von Staatsangehörigen eines Kriegsteils an einen Angehörigen des andern Kriegsteils, wenn sie vor dem Kriege fällig geworden sind oder wenn sie während des Krieges fällig geworden sind und aus Geschäften stammen, deren Ausführung infolge der Kriegserklärung ausgesetzt worden ist; auch wegen der Kapitalbeträge und Zinsen der von einem Staate ausgegebenen Werte, die vor oder während des Krieges an den Angehörigen eines gegnerischen Staates zu entrichten gewesen wären (sofern nicht die Zahlung an die Angehörigen dieser Macht oder an die Neutralen während des Krieges ausgesetzt worden war). Die Regelung dieser Verbindlichkeiten darf dann nicht unmittelbar von Schuldner zu Gläubiger, sondern nur durch Vermittlung von staatlich eingesetzten Ausgleichsämtern erfolgen (296a), die im Verhandeln miteinander eine Vermittlung anstreben. Läßt sich der Fall nicht gütlich erledigen, so wird er entweder einem Schiedsgericht oder dem Gemischten Schiedsgerichtshof unterbreitet. Die Bestimmung, daß die Schulden in der Währung der jeweils beteiligten Verbandsmächte bezahlt oder gutgeschrieben werden, und, wenn sie auf eine andere Währung lauten, zu dem vor dem Kriege geltenden Umrechnungskurse umzuwandeln sind (296d, Valorisation), hat eine erkennbare Spitze gegen Deutschland.

Jeder Vertragsstaat haftet für die Bezahlung der bezeichneten Schulden seines Staatsangehörigen (nicht jedoch für die Schulden von Einwohnern solcher Gebiete, in die der Gegner vor dem Waffenstillstande eingedrungen ist (296b). Die Abrechnung erfolgt monatlich;

---

deutsches Vermögen in ihrem Machtbereiche in Frage kommt, verzichtet: England, (mit Einschluß der Kolonien ohne Selbstverwaltung, Indiens, der Protektorate und der früheren deutschen Schutzgebiete), die Südafrikanische Union, Neuseeland (nicht Australien!), Kanada, Neufundland, Italien, Belgien, Jugoslawien, Portugal, Tschechoslowakei; Japan, Siam; Guatemala, Honduras, Nicaragua, Peru.

[19]) Das ist nur geschehen von Großbritannien nebst Kolonien (ausgenommen Südafrika), Frankreich, Italien, Belgien, Griechenland, Siam, Haiti. — Mit den andern Staaten besteht also ein unmittelbarer Geschäftsverkehr.

der Saldo ist binnen einer Woche von dem Schuldnerstaat bar zu begleichen (Anlage nach 296 § 11).

(Abschnitt V): Vorkriegsverträge. Verträge zwischen Feinden gelten als mit dem Zeitpunkt aufgehoben, an dem zwei der Beteiligten Feinde geworden sind (mit gewissen Ausnahmen u. a. Hypotheken, Bergwerkskonzessionen, Verträge zwischen Privaten und Verwaltungskörperschaften). Nicht aufgehoben sind diejenigen Verträge, bei denen im Allgemeininteresse die Verbandsmacht, der eine Vertragspartei angehört, binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrags erklärt, daß sie auf der Ausführung bestehe (299a, b, Anlage nach 303 § 2). Wenn die Ausführung der aufrechterhaltenen Verträge für eine Partei infolge der geänderten Handelsverhältnisse einen erheblichen Nachteil bringt, kann der gemischte Schiedsgerichtshof der geschädigten Partei eine angemessene Entschädigung zubilligen (299b). Alle Verjährungs-, Ausschluß- und Verfallfristen sind für die Kriegsdauer gehemmt (300a), kein vor dem Kriege ausgestelltes Handelspapier darf wegen versäumter Vorlegung für verfallen erklärt werden, wenn die Versäumung während des Krieges erfolgt ist (301). Sollte während des Krieges von einem deutschen Gericht gegen den Staatsangehörigen einer Verbandsmacht ein Urteil ergangen sein, ohne daß er sich verteidigen konnte, so kann er Schadenersatz vor dem Gemischten Schiedsgerichtshofe verlangen (302 Abs. 2). Besondere Vorschriften gelten u. a. für die verschiedenen Parteien aus Versicherungsverträgen (Anlage nach 303, §§ 8ff.) und für das gewerbliche Eigentum (306, Abs. 5)[20]).

Über die Zusammensetzung der Gemischten Schiedsgerichte vgl. oben § 29 am Ende[21]). Die Sprache des Verfahrens ist (mangels gegenteiliger Abmachung) je nach der von der beteiligten Verbandsmacht (!) getroffenen Bestimmung englisch, französisch, italienisch oder japanisch (Anhang zu Art. 304, § 8). Die Entscheidungen sind endgültig (304g).

g) Die Totenopfer des Krieges. Erwähnung verdient Art. 16 des Frankfurter Friedens vom 10. Mai 1871: „Beide Regierungen ..... verpflichten sich gegenseitig, die Gräber der auf ihren Gebieten beerdigten Soldaten respektieren und unterhalten zu lassen." Selbst hierbei vergißt der Versailler Vertrag (Art. 225 Abs. 2) nicht die entwürdigende Einseitigkeit.

4. Organisationen zur Durchführung des Friedensvertrages machten sich früher nur in bescheidenem Maße erforderlich; so namentlich für die Abwicklung der Grenzberichtigungen.

Den gegenteiligen Charakter weisen die Pariser Verträge zum Abschluß des Weltkriegs auf:

Obenan steht der Reparationsausschuß (oben S. 60, 58, Anm. 15),

[20]) Bruck, Die Behandlung der Versicherungsverträge im Friedensvertrag zu Versailles, 1920; Osterrieth, Gewerbl. Rechtsschutz (oben § 43 Anm. 4).

[21]) Der dort angeführten Literatur ist hinzuzufügen: Ruzé, La jurisprudence des tribunaux arbitraux mixtes Rev. Bd. 49, 1922, S. 22.

dessen Zusammensetzung und Aufgaben bereits umschrieben sind[22]). Der Ausschuß hat seine Hauptgeschäftsstelle in Paris. Er wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte für ein Jahr. Er ist befugt, die erforderlichen Beamten, Beauftragten und Angestellten zu ernennen, ihre Vergütungen festzusetzen und Sonderausschüsse zu bilden (Anlage II nach Art. 244 §§ 5—7). Die Kosten des Ausschusses und seines Personals trägt Deutschland (Art. 240 Abs. 2). Aufgelöst soll der Ausschuß erst werden, „wenn Deutschland und seine Verbündeten alle Summen, die von ihnen auf Grund des gegenwärtigen Vertrages oder der Beschlüsse des Ausschusses geschuldet werden, getilgt haben, und wenn alle empfangenen Summen oder der entsprechende Wert unter die beteiligten Mächte verteilt sind" (Anlage II § 23).

Der Interalliierte Rheinlandausschuß (Art. 432, Rheinlandabkommen, oben S. 55 Anm. 8), als oberster Vertreter der alliierten und assoziierten Mächte in den besetzten Gebieten[23]) sollte aus 4 Mitgliedern als Vertretern Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten bestehen; die Vereinigten Staaten haben sich jedoch nicht beteiligt. Entgegen mündlicher Zusicherung ist das besetzte Gebiet auch noch mit einem Netz von Unterbehörden (Bezirks- und Kreisdelegierten) überzogen. Die Kosten der amtlichen Tätigkeit und der Unterbringung des Ausschusses trägt Deutschland. Der Ausschuß ist befugt, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, „soweit dies für die Gewährleistung des Unterhaltes, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte nötig ist" (Art. 3 des Abkommens); er ist auch befugt, „so oft er es für nötig hält", den Belagerungszustand über das ganze Gebiet oder einen Teil davon zu verhängen.

Der Ausschuß für die Regierung des Saarbeckens (Art. 49 und Anlage 3, Kapitel II) mit Amtssitz im Saarbecken; er vertritt den Völkerbund[24]). Der Ausschuß besteht aus 5 vom Rate des Völkerbundes auf ein Jahr ernannten Mitgliedern: 1 Franzose, 1 aus dem Saarbecken stammender und dort ansässiger Nichtfranzose, 3 Mitglieder, die drei andern Ländern als Frankreich und Deutschland angehören. Den Vorsitzenden ernennt der Rat des Völkerbundes für ein Jahr aus der Zahl der Mitglieder. Der Ausschuß hat alle Regierungsbefugnisse, die dem Deutschen Reiche, Preußen und Bayern zustanden (Anlage §§ 16—19); Änderungen in der Gesetzgebung kann er „nach Anhören der gewählten Vertreter der Bevölkerung", d. i. seit 1922 der „Landesrat", neben dem ein „Studienausschuß" besteht, beschließen (§ 23); er hat für den Schutz der Person und des Eigentums zu sorgen (§ 30), auch „in der ihm angemessen scheinenden Weise" für den Schutz der Interessen der Einwohner im Auslande (§ 21). Gehalt der Mitglieder wird aus den Einnahmen des Gebietes bezahlt (§ 17 Abs. 3). Nach dem 10. Januar 1935 soll

[22]) Jemolo, Rivista di diritto intern. Bd. 13 (1919), S. 433; Hatschek, S. 372. Strisower, Z. f. öffentl. R. Bd. 21 (1921), S. 255.

[23]) Heyland, Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande, 1923.

[24]) R. Frank, Die staats- und völkerrechtl. Stellung des Saargebiets, Arch. ö. R. Bd. 43, S. 1; Hatschek, S. 161.

eine Volksabstimmung entscheiden, ob diese Rechtsordnung beibehalten oder ob das Gebiet mit Frankreich (das steht voran) oder ob es mit Deutschland vereinigt werden solle (§ 34).

Die militärischen Überwachungsausschüsse (Art. 203ff.) für Landheer, Seemacht und Luftfahrt vertreten die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte bei der deutschen Regierung in allem, was die Durchführung der militärischen Bestimmungen betrifft; jedoch nur derjenigen, für deren Durchführung eine zeitliche Grenze festgesetzt ist (Art. 203, 208). Ihre Aufgabe muß deshalb als erledigt angesehen werden. Die Hauptmächte haben jedoch bisher erst die Ausschüsse für Luftfahrt und Seemacht (zum Teil) abgebaut, die Unterbrechung des Überwachungsdienstes in den erregten Monaten der Ruhrbesetzung aber als Anlaß benutzt, die Auflösung namentlich des Heeresausschusses hinauszuschieben. Die Überwachungsausschüsse dürfen ihre Dienststellen am Sitz der deutschen Reichsregierung einrichten, sie sind befugt, sich an jeden beliebigen Ort des Reichsgebiets zu begeben oder Unterausschüsse dorthin zu entsenden (Art. 205). „Der Unterhalt und die Kosten der Überwachungsausschüsse und die Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit veranlaßt werden, fallen Deutschland zur Last" (207). — Übrigens wird Deutschland verpflichtet, „solange der gegenwärtige Vertrag in Kraft bleibt, jede Untersuchung zu dulden, die der Rat des Völkerbundes mit Mehrheitsbeschluß (!) für notwendig erachtet" (Art. 213).

Verwaltungsräte für die Überwachung deutscher Missionsgesellschaften und Missionspersonen (Art. 438).

Außerdem eine Anzahl von Ausschüssen für Grenzfestlegung (35 Belgien, 48 Saarbecken, 83, 87 Polen, Tschechoslowakei, 101 Danzig, 111 Schleswig), für Verwaltung und Abstimmung (88 Oberschlesien, 95, 97 Ostpreußen, 109 Nordschleswig), Heimschaffung von Kriegsgefangenen (215), Nachforschung nach Vermißten (222), Instandhalten von Grabstätten (225), Liquidierung der staatlichen Versicherung in den abgetretenen Gebieten (312)[25]).

5. Ungewöhnlich und politisch nicht ungefährlich ist es, den Friedensvertrag mit Dingen zu bepacken, die über den Kreis der Vertragsparteien hinausgehen. Die Pariser Friedensbeschlüsse tun dies durch Einbeziehung der Völkerbundsatzung (Teil I Vers. Vertrag) und der Internationalen Organisation der Arbeit (Teil XIII) — als könnte der Mantel dieser Humanität auch die übrigen Teile des Vertrages decken, die er umschließt.

[25]) Über die Ausgaben Deutschlands für die Besetzung und die Interalliierten Kommissionen hat die Reichsregierung im Mai 1924 eine (4.) Denkschrift dem Reichstage vorgelegt (Drucksachen des Reichstages, 2. Wahlperiode 1924, Nr. 10).

Zur Durchführung des im Londoner Schlußprotokoll vom 16. August 1924 (Abschnitt XI) angenommenen Sachverständigenplans ist in Paris unter dem 5. Mai 1925 ein umfangreiches Abkommen über die finanzielle Regelung der Leistungen aus Art. 8—12 des Rheinlandabkommens getroffen worden (Abdruck im R. G. Bl. 1925 II 315), das einen lehrreichen Einblick in die Arten, die Bewertung und die Anrechnung der deutschen Leistungen eröffnet.

Urkunden-Anhang

(Übersicht Seite XVIII)

Für die Auswahl der im folgenden abgedruckten Urkunden war eine verschiedene Rücksicht bestimmend. Teils sind es für die Entwicklung des Völkerrechts und das Verständnis der völkerrechtlichen Gegenwart bedeutsame oder bezeichnende Urkunden neuerer Zeit; teils wollen sie als Beispiele für Verträge gelten, die nach Inhalt und Aufbau bereits Typen geworden sind.

In jedem Falle kann der Anhang nur Stückwerk sein, dazu dienend, die Kenntnis von Form und Inhalt völkerrechtlicher Akte über die der systematischen Darstellung gesteckten Grenzen hinaus zu erweitern und zu vertiefen; als Vorstufe und Brücke für die unerläßliche Benutzung der völkerrechtlichen Quellenwerke (oben § 6, S. 83, 84).

Erster Teil.

1.

Schlußakte der Zweiten Haager Friedenskonferenz

18. Oktober 1907[1]).

Die Zweite Internationale Friedenskonferenz, die zuerst von dem Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagen und sodann auf die Einladung Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen von Ihrer Majestät der Königin der Niederlande einberufen worden war, ist im Haag am 15. Juni 1907 im Rittersaale zusammengetreten mit der Aufgabe, den Grundsätzen der Menschlichkeit, die dem Werke der Ersten Konferenz von 1899 zur Grundlage gedient haben, eine weitere Entwickelung zu geben.

Folgende Mächte haben an der Konferenz teilgenommen und dazu die nachstehend aufgeführten Delegierten ernannt (hier weggelassen): Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Argentinische Republik, Österreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Kolumbien, die Republik Kuba, Dänemark, die Dominikanische Republik, die Republik Ekuador, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Guatemala, die Republik Haïti, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nikaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, die Niederlande, Peru, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Siam, Schweden, die Schweiz, die Türkei, Uruguay, die Vereinigten Staaten von Venezuela.

---

1) Abgedruckt (ohne die Schlußakte selbst) im Reichs-Gesetzblatt 1910, S. 5. Die Schlußakte ist hier nach dem deutschen Weißbuch abgedruckt. — Amtliche Übersetzung nach dem französischen Urtext.

Die Schweiz hat einen Vorbehalt bezüglich des „Wunsches" unter Nr. 1 erklärt.

Die Staaten, die ratifiziert oder ihren Beitritt erklärt haben, sind auf Grund der Bekanntmachungen im Reichs-Gesetzblatt, zu den einzelnen Übereinkommen aufgezählt.

In einer Reihe von Sitzungen während der Zeit vom 15. Juni bis zum 18. Oktober 1907 in denen die genannten Delegierten beständig von dem Wunsche beseelt waren, in möglichst weitem Maße die hochherzigen Gedanken des Erlauchten Veranstalters der Konferenz und die Absichten ihrer Regierungen zu verwirklichen, hat die Konferenz den Wortlaut der Abkommen und der Erklärung festgestellt, die nachstehend aufgezählt und dieser Akte als Anlage beigegeben sind, um den Bevollmächtigten zur Unterzeichnung unterbreitet zu werden:

I. Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle,
II. Abkommen, betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden,
III. Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten,
IV. Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs,
V. Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs,
VI. Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten,
VII. Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe,
VIII. Abkommen über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen,
IX. Abkommen, betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten,
X. Abkommen über die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg,
XI. Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege,
XII. Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Prisenhofs,
XIII. Abkommen, betreffend die Rechte und die Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekriegs,
XIV. Erklärung, betreffend das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen.

Diese Abkommen und diese Erklärung sollen ebensoviele besondere Urkunden bilden. Diese Urkunden sollen das Datum des heutigen Tages tragen und können bis zum 30. Juni 1908 im Haag von den Bevollmächtigten der auf der Zweiten Friedenskonferenz vertretenen Mächte unterzeichnet werden.

Die Konferenz hat im Geiste der Verständigung und gegenseitigen Nachgiebigkeit, der eben der Geist ihrer Beratungen ist, die nachstehende Erklärung beschlossen, die zwar jeder der vertretenen Mächte die Wahrung ihres eigenen Standpunkts vorbehält, ihnen allen aber gestattet, die Grundsätze, die sie als einstimmig anerkannt ansehen, zu bestätigen:

Sie ist einstimmig

1. in der grundsätzlichen Anerkennung der obligatorischen Schiedssprechung;
2. in der Erklärung, daß gewisse Streitigkeiten, insbesondere solche über die Auslegung und Anwendung internationaler Vertragsabreden, geeignet sind, der obligatorischen Schiedssprechung ohne jede Einschränkung unterworfen zu werden.

Sie ist endlich einstimmig darin auszusprechen, daß, wenn es ihr auch nicht gelungen ist, schon jetzt ein Abkommen in diesem Sinne zustande zu bringen, doch die hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten die Grenzen einer juristischen Auseinandersetzung nicht überschritten haben, und daß alle Mächte der Welt während ihres hiesigen viermonatigen Zusammenarbeitens nicht nur gelernt haben, einander besser zu verstehen und einander näherzutreten, sondern auch verstanden haben, während dieses langen Zusammenwirkens ein sehr hohes Gefühl für das Gemeinwohl der Menschheit zur Entwickelung zu bringen.

Außerdem hat die Konferenz mit Einstimmigkeit folgenden Beschluß gefaßt:

Die Zweite Friedenskonferenz bestätigt den auf der Konferenz von 1899 in Ansehung der Beschränkungen der Militärlasten angenommenen Beschluß und erklärt im Hinblick darauf, daß die Militärlasten seit jenem Jahre in fast

allen Ländern erheblich gewachsen sind, es für höchst wünschenswert, daß die Regierungen das ernstliche Studium dieser Frage wieder aufnehmen.

Sie hat ferner folgende Wünsche ausgesprochen:

1. Die Konferenz empfiehlt den Signatarmächten die Annahme des anliegenden Entwurfs eines Abkommens über die Errichtung eines Schiedsgerichtshofs und seine Inkraftsetzung, sobald eine Einigung über die Auswahl der Richter und die Zusammensetzung des Gerichtshofs erfolgt ist.
2. Die Konferenz spricht den Wunsch aus, daß im Kriegsfalle die zuständigen Zivil- und Militärbehörden es sich zur ganz besonderen Pflicht machen, den Fortbestand des friedlichen Verkehrs und namentlich der kaufmännischen und industriellen Beziehungen zwischen der Bevölkerung der kriegführenden Staaten und den neutralen Ländern zu sichern und zu schützen.
3. Die Konferenz spricht den Wunsch aus, daß die Mächte durch besondere Abkommen die Lage der auf ihren Gebieten ansässigen Ausländer in Ansehung der Militärlasten regeln.
4. Die Konferenz spricht den Wunsch aus, daß die Ausarbeitung einer Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Seekriegs in das Programm der nächsten Konferenz aufgenommen werde und daß jedenfalls die Mächte die Grundsätze des Abkommens über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs so weit wie möglich auf den Seekrieg anwenden.

Endlich empfiehlt die Konferenz den Mächten die Zusammenberufung einer Dritten Friedenskonferenz, deren Zusammentritt nach Ablauf eines Zeitraums, etwa so wie er seit der vorigen Konferenz verstrichen ist, zu einer zwischen den Mächten zu vereinbarenden Zeit stattzufinden hätte; sie lenkt ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit, die Arbeiten dieser Dritten Konferenz im voraus so rechtzeitig vorzubereiten, daß deren Beratungen mit der unerläßlichen Würde und Schnelligkeit Fortgang nehmen.

Zur Erreichung dieses Zweckes hält es die Konferenz für sehr wünschenswert, daß etwa zwei Jahre vor dem voraussichtlichen Zusammentritte der Konferenz ein Vorbereitungsausschuß von den Regierungen damit beauftragt werde, die verschiedenen der Konferenz zu unterbreitenden Vorschläge zu sammeln, die für eine demnächstige internationale Regelung geeigneten Gegenstände auszusuchen und ein Programm vorzubereiten, das die Regierungen zeitig genug festzustellen hätten, um seine eingehende Prüfung in jedem Lande zu ermöglichen. Dieser Ausschuß würde außerdem berufen sein, Vorschläge für die Art der Organisation und des Verfahrens der Konferenz selbst zu machen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Akte unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften allen auf der Konferenz vertretenen Mächten übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

I. Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle.[1])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw. . . .

von dem festen Willen beseelt, zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens mitzuwirken,

---

1) Ratifiziert von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Bolivien, China, Dänemark, Mexiko, den Niederlanden, Russland Salvador, Schweden, (R. G Bl. 1910 S. 375). Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten: Nikaragua (R. G. Bl. 1910 S. 382), Haiti (R. G. Bl. 1910 S. 673), Siam (daselbst), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 913; unter Vorbehalt des Art. 53 Nr. 2), Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Norwegen (R. G. Bl. 1910 S. 1092), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Guatemala (R. G. Bl. 1911 S. 193), Panama (R. G. Bl. 1911 S. 914), Portugal (R. G. Bl. 1911 S. 972), Japan (R. G. Bl. 1912 S. 169), Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 257), Kuba (R. G. Bl. 1912 S. 301), Luxemburg (R. G. Bl. 1912 S. 531), Spanien (R. G. Bl. 1913 S. 293), Brasilien (R. G. Bl. 1914 S. 20).

Vorbehalte haben ausgesprochen: die V. St. von Amerika (Betonung der Monroe-Doktrin, Ausschluß der Befugnis des Schiedshofes zur Feststellung nach Art. 53); Brasilien (Art. 53 Abs. 2, 3, 4); Chile (Art. 39); Griechenland (Art. 53 Abs. 2); Japan (Art. 48 Abs. 3, 4; 53 Abs. 2; 54); Rumänien (Art. 38, 39, 40); Schweiz (Art. 53 Abs. 2); Türkei.

entschlossen, mit allen ihren Kräften die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten zu begünstigen,

in Anerkennung der Solidarität, welche die Glieder der Gemeinschaft der zivilisirten Nationen verbindet,

gewillt, die Herrschaft des Rechtes auszubreiten und das Gefühl der internationalen Gerechtigkeit zu stärken,

überzeugt, daß die dauernde Einrichtung einer allen zugänglichen Schiedsgerichtsbarkeit im Schoße der unabhängigen Mächte wirksam zu diesem Ergebnis beitragen kann,

in Erwägung der Vorteile einer allgemeinen und regelmäßigen Einrichtung des Schiedsverfahrens,

mit dem Erlauchten Urheber der Internationalen Friedenskonferenz der Ansicht, daß es von Wichtigkeit ist, in einer internationalen Vereinbarung die Grundsätze der Billigkeit und des Rechtes festzulegen, auf denen die Sicherheit der Staaten und die Wohlfahrt der Völker beruhen,

von dem Wunsche erfüllt, zu diesem Zwecke größere Sicherheit für die praktische Betätigung der Untersuchungskommissionen und der Schiedsgerichte zu gewinnen und für Streitfragen, die ein abgekürztes Verfahren gestatten, die Anrufung der Schiedssprechung zu erleichtern,

haben für nötig befunden, das von der Ersten Friedenskonferenz hergestellte Werk zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle in gewissen Punkten zu verbessern und zu ergänzen.

Die hohen vertragschließenden Teile haben beschlossen, zu diesem Ende ein neues Abkommen zu treffen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Erster Titel. Erhaltung des allgemeinen Friedens.

Art. 1. Um in den Beziehungen zwischen den Staaten die Anrufung der Gewalt soweit wie möglich zu verhüten, erklären sich die Vertragsmächte einverstanden, alle ihre Bemühungen aufwenden zu wollen, um die friedliche Erledigung der internationalen Streitfragen zu sichern.

Zweiter Titel. Gute Dienste und Vermittelung.

Art. 2. Die Vertragsmächte kommen überein, im Falle einer ernsten Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittelung einer befreundeten Macht oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen, soweit dies die Umstände gestatten werden.

Art. 3. Unabhängig hiervon halten die Vertragsmächte es für nützlich und wünschenswert, daß eine Macht oder mehrere Mächte, die am Streite nicht beteiligt sind, aus eigenem Antriebe den im Streite befindlichen Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittelung anbieten, soweit sich die Umstände hierfür eignen.

Das Recht, gute Dienste oder Vermittelung anzubieten, steht den am Streite nicht beteiligten Staaten auch während des Ganges der Feindseligkeiten zu.

Die Ausübung dieses Rechtes kann niemals von einem der streitenden Teile als unfreundliche Handlung angesehen werden.

Art. 4. Die Aufgabe des Vermittlers besteht darin, die einander entgegengesetzten Ansprüche auszugleichen und Verstimmungen zu beheben, die zwischen den im Streite befindlichen Staaten etwa entstanden sind.

Art. 5. Die Tätigkeit des Vermittlers hört auf, sobald, sei es durch einen der streitenden Teile, sei es durch den Vermittler selbst festgestellt wird, daß die von diesem vorgeschlagenen Mittel der Verständigung nicht angenommen werden.

Art. 6. Gute Dienste und Vermittelung, seien sie auf Anrufen der im Streite befindlichen Teile eingetreten oder aus dem Antriebe der am Streite nicht beteiligten Mächte hervorgegangen, haben ausschließlich die Bedeutung eines Rates und niemals verbindliche Kraft.

Art. 7. Die Annahme der Vermittelung kann, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, nicht die Wirkung haben, die Mobilmachung und andere den Krieg vorbereitende Maßnahmen zu unterbrechen, zu verzögern oder zu hemmen.

Erfolgt sie nach Eröffnung der Feindseligkeiten, so werden von ihr, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, die im Gange befindlichen militärischen Unternehmungen nicht unterbrochen.

Art. 8. Die Vertragsmächte sind einverstanden, unter Umständen, die dies gestatten, die Anwendung einer besonderen Vermittelung in folgender Form zu empfehlen:

Bei ernsten, den Frieden gefährdenden Streitfragen wählt jeder der im Streite befindlichen Staaten eine Macht, die er mit der Aufgabe betraut, in unmittelbare Verbindung mit der von der anderen Seite gewählten Macht zu treten, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhüten.

Während der Dauer dieses Auftrags, die, unbeschadet anderweitiger Abrede, eine Frist von dreißig Tagen nicht überschreiten darf, stellen die streitenden Staaten jedes unmittelbare Benehmen über den Streit ein, welcher als ausschließlich den vermittelnden Mächten übertragen gilt. Diese sollen alle Bemühungen aufwenden, um die Streitfrage zu erledigen.

Kommt es zum wirklichen Bruche der friedlichen Beziehungen, so bleiben diese Mächte mit der gemeinsamen Aufgabe betraut, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Frieden wiederherzustellen.

Dritter Titel. Internationale Untersuchungskommissionen.

Art. 9. Bei internationalen Streitigkeiten, die weder die Ehre noch wesentliche Interessen berühren und einer verschiedenen Würdigung von Thatsachen entspringen, erachten die Vertragsmächte es für nützlich und wünschenswert, daß die Parteien, die sich auf diplomatischem Wege nicht haben einigen können, soweit es die Umstände gestatten, eine internationale Untersuchungskommission einsetzen mit dem Auftrage, die Lösung dieser Streitigkeiten zu erleichtern, indem sie durch eine unparteiische und gewissenhafte Prüfung die Tatfragen aufklären.

Art. 10. Die internationalen Untersuchungskommissionen werden durch besonderes Abkommen der streitenden Teile gebildet.

Das Untersuchungsabkommen gibt die zu untersuchenden Tatsachen an; es bestimmt die Art und die Frist, in denen die Kommission gebildet wird, sowie den Umfang des Befugnisse der Kommissare.

Es bestimmt gegebenen Falles ferner den Sitz der Kommission und die Befugnis, ihn zu verlegen, die Sprache, deren die Kommission sich bedienen wird, und die Sprachen, deren Gebrauch vor ihr gestattet sein soll, den Tag, bis zu dem jede Partei ihre Darstellung des Tatbestandes einzureichen hat, sowie überhaupt alle Punkte, worüber die Parteien sich geeinigt haben.

Erachten die Parteien die Ernennung von Beisitzern für nötig, so bestimmt das Untersuchungsabkommen die Art ihrer Bestellung und den Umfang ihrer Befugnisse.

Art. 11. Hat das Untersuchungsabkommen den Sitz der Kommission nicht bezeichnet, so hat diese ihren Sitz im Haag.

Der einmal bestimmte Sitz kann von der Kommission nur mit Zustimmung der Parteien verlegt werden.

Hat das Untersuchungsabkommen die zu gebrauchenden Sprachen nicht bestimmt, so wird darüber von der Kommission entschieden.

Art. 12. Sofern nicht ein anderes verabredet ist, werden die Untersuchungskommissionen in der in den Artikeln 45, 57 dieses Abkommens bezeichneten Weise gebildet.

Art. 13. Im Falle des Todes, des Rücktritts oder der aus irgend einem Grunde stattfindenden Verhinderung eines Kommissars oder eines etwaigen Beisitzers erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise.

Art. 14. Die Parteien haben das Recht, bei der Untersuchungskommission besondere Agenten zu bestellen mit der Aufgabe, sie zu vertreten und zwischen ihnen und der Kommission als Mittelspersonen zu dienen.

Sie sind außerdem berechtigt, Rechtsbeistände oder Anwälte, die sie ernennen, mit der Darlegung und Wahrnehmung ihrer Interessen vor der Kommission zu beauftragen.

Art. 15. Das Internationale Bureau des Ständigen Schiedshofs dient den Kommissionen, die ihren Sitz im Haag haben, für die Bureaugeschäfte und hat sein Geschäftslokal und seine Geschäftseinrichtung den Vertragsmächten für die Tätigkeit der Untersuchungskommission zur Verfügung zu stellen.

Art. 16. Hat die Kommission ihren Sitz anderswo als im Haag, so ernennt sie einen Generalsekretär, dessen Bureau ihr für die Bureaugeschäfte dient.

Dem Bureauvorstande liegt es ob, unter der Leitung des Vorsitzenden die äußeren Vorkehrungen für die Sitzungen der Kommission zu treffen, die Protokolle abzufassen und während der Dauer der Untersuchung das Archiv aufzubewahren, das später an das Internationale Bureau im Haag abzugeben ist.

Art. 17. Um die Einsetzung und die Tätigkeit der Untersuchungskommissionen zu erleichtern, empfehlen die Vertragsmächte die nachstehenden Regeln, die auf das Untersuchungsverfahren Anwendung finden, soweit die Parteien nicht andere Regeln angenommen haben.

Art. 18. Die Kommission soll die Einzelheiten des Verfahrens bestimmen, die weder in dem Untersuchungsabkommen noch in dem vorliegenden Abkommen geregelt sind; sie soll zu allen Förmlichkeiten schreiten, welche die Beweisaufnahme mit sich bringt.

Art. 19. Die Untersuchung erfolgt kontradiktorisch.

Zu den vorgesehenen Zeiten übermittelt jede Partei der Kommission und der Gegenpartei gegebenen Falles die Darlegungen über den Tatbestand und in jedem Falle die Akten, Schriftstücke und Urkunden, die sie zur Ermittelung der Wahrheit für nützlich erachtet, sowie eine Liste der Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung sie wünscht.

Art. 20. Die Kommission ist befugt, mit Zustimmung der Parteien sich zeitweilig an Orte zu begeben, wo sie dieses Aufklärungsmittel anzuwenden für nützlich erachtet, oder dorthin eins oder mehrere ihrer Mitglieder abzuordnen. Die Erlaubnis des Staates, auf dessen Gebiete zu der Aufklärung geschritten werden soll, ist einzuholen.

Art. 21. Alle tatsächlichen Feststellungen und Augenscheinseinnahmen müssen in Gegenwart oder nach gehöriger Ladung der Agenten und Rechtsbeistände der Parteien erfolgen.

Art. 22. Die Kommission hat das Recht, von beiden Parteien alle Auskünfte oder Aufklärungen zu verlangen, die sie für nützlich erachtet.

Art. 23. Die Parteien verpflichten sich, der Untersuchungskommission in dem weitesten Umfange, den sie für möglich halten, alle zur vollständigen Kenntnis und genauen Würdigung der in Frage kommenden Tatsachen notwendigen Mittel und Erleichterungen zu gewähren.

Sie verpflichten sich, diejenigen Mittel, über welche sie nach ihrer inneren Gesetzgebung verfügen, anzuwenden, um das Erscheinen der vor die Kommission geladenen Zeugen und Sachverständigen, die sich auf ihrem Gebiete befinden, herbeizuführen.

Sie werden, wenn diese nicht vor der Kommission erscheinen können, deren Vernehmung durch ihre zuständigen Behörden veranlassen.

Art. 24. Die Kommission wird sich zur Bewirkung aller Zustellungen, die sie im Gebiet einer dritten Vertragsmacht herbeizuführen hat, unmittelbar an die Regierung dieser Macht wenden. Das gleiche gilt, wenn es sich um die Herbeiführung irgendwelcher Beweissaufnahmen an Ort und Stelle handelt.

Die zu diesem Zweck erlassenen Ersuchen sind nach Maßgabe derjenigen Mittel zu erledigen, über welche die ersuchte Macht nach ihrer inneren Gesetzgebung verfügt. Sie können nur abgelehnt werden, wenn diese Macht sie für geeignet hält, ihre Hoheitsrechte oder ihre Sicherheit zu gefährden.

Auch steht der Kommission stets frei, die Vermittelung der Macht in Anspruch zu nehmen, in deren Gebiete sie ihren Sitz hat.

Art. 25. Die Zeugen und die Sachverständigen werden durch die Kommission auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen geladen, und zwar in allen Fällen durch Vermittelung der Regierung des Staates, in dem sie sich befinden.

Die Zeugen werden nacheinander und jeder für sich in Gegenwart der Agenten und Rechtsbeistände und in der von der Kommission bestimmten Reihenfolge vernommen.

Art. 26. Die Vernehmung der Zeugen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Doch dürfen die Mitglieder der Kommission an jeden Zeugen die Fragen richten, die sie zur Erläuterung oder Ergänzung seiner Aussage oder zu ihrer Aufklärung über alle den Zeugen betreffenden Umstände für zweckdienlich erachten, soweit es zur Ermittelung der Wahrheit notwendig ist.

Die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien dürfen den Zeugen in seiner Aussage nicht unterbrechen, noch irgend eine unmittelbare Anfrage an ihn richten; sie können aber den Vorsitzenden bitten, ergänzende Fragen, die sie für nützlich halten, dem Zeugen vorzulegen.

Art. 27. Dem Zeugen ist es bei seiner Aussage nicht gestattet, einen geschriebenen Entwurf zu verlesen. Doch kann er von dem Vorsitzenden ermächtigt werden, Aufzeichnungen oder Urkunden zu benutzen, wenn die Natur der zu bekundenden Tatsachen eine solche Benutzung erheischt.

Art. 28. Über die Aussage des Zeugen wird während der Sitzung ein Protokoll aufgenommen, das dem Zeugen vorgelesen wird. Der Zeuge darf dazu die ihm gut scheinenden Änderungen und Zusätze machen, die am Schlusse seiner Aussage vermerkt werden.

Nachdem dem Zeugen seine ganze Aussage vorgelesen ist, wird er zur Unterzeichnung aufgefordert.

Art. 29. Die Agenten sind befugt, im Laufe oder am Schlusse der Untersuchung der Kommission und der Gegenpartei solche Ausführungen, Anträge oder Sachdarstellungen schriftlich vorzulegen, die sie zur Ermittelung der Wahrheit für nützlich halten.

Art. 30. Die Beratung der Kommission erfolgt nicht öffentlich und bleibt geheim.

Jede Entscheidung ergeht nach der Mehrheit der Mitglieder der Kommission.

Die Weigerung eines Mitglieds, an der Abstimmung teilzunehmen, muß im Protokolle festgestellt werden.

Art. 31. Die Sitzungen der Kommission sind nur öffentlich und die Protokolle und Urkunden der Untersuchung werden nur veröffentlicht auf Grund eines mit Zustimmung der Parteien gefaßten Kommissionsbeschlusses.

Art. 32. Nachdem die Parteien alle Aufklärungen und Beweise vorgetragen haben und nachdem alle Zeugen vernommen worden sind, spricht der Vorsitzende den Schluß der Untersuchung aus; die Kommission vertagt sich, um ihren Bericht zu beraten und abzufassen.

Art. 33. Der Bericht wird von allen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet.

Verweigert ein Mitglied seine Unterschrift, so wird dies vermerkt; der Bericht bleibt gleichwohl gültig.

Art. 34. Der Bericht der Kommission wird in öffentlicher Sitzung in Gegenwart oder nach gehöriger Ladung der Agenten und Rechtsbeistände der Parteien verlesen.

Jeder Partei wird eine Ausfertigung des Berichts zugestellt.

Art. 35. Der Bericht der Kommission, der sich auf die Feststellung der Tatsachen beschränkt, hat in keiner Weise die Bedeutung eines Schiedsspruchs. Er läßt den Parteien volle Freiheit in Ansehung der Folge, die dieser Feststellung zu geben ist.

Art. 36. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten selbst und die Kosten der Kommission zu gleichem Anteile.

Vierter Titel. Internationale Schiedssprechung.

Erstes Kapitel. Schiedswesen.

Art. 37. Die internationale Schiedssprechung hat zum Gegenstande die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Staaten durch Richter ihrer Wahl auf Grund der Achtung vor dem Rechte.

Die Anrufung der Schiedssprechung schließt die Verpflichtung in sich, sich nach Treu und Glauben dem Schiedsspruche zu unterwerfen.

Art. 38. In Rechtsfragen und in erster Linie in Fragen der Auslegung oder der Anwendung internationaler Vereinbarungen wird die Schiedssprechung von den Vertragsmächten als das wirksamste und zugleich der Billigkeit am meisten entsprechende Mittel anerkannt, um die Streitigkeiten zu erledigen, die nicht auf diplomatischem Wege haben beseitigt werden können.

Demzufolge wäre es wünschenswert, daß bei Streitigkeiten über die vorerwähnten Fragen die Vertragsmächte eintretenden Falles die Schiedssprechung anrufen, soweit es die Umstände gestatten.

Art. 39. Schiedsabkommen werden für bereits entstandene oder für etwa entstehende Streitverhältnisse abgeschlossen.

Sie können sich auf alle Streitigkeiten oder nur auf Streitigkeiten einer bestimmten Art beziehen.

Art. 40. Unabhängig von den allgemeinen und besonderen Verträgen, die schon jetzt den Vertragsmächten die Verpflichtung zur Anrufung der Schiedssprechung auferlegen, behalten diese Mächte sich vor, neue allgemeine oder besondere Übereinkommen abzuschließen, um die obligatorische Schiedssprechung auf alle Fälle auszudehnen, die ihr nach ihrer Ansicht unterworfen werden können.

Zweites Kapitel. Ständiger Schiedshof.

Art. 41. Um die unmittelbare Anrufung der Schiedssprechung für die internationalen Streitfragen zu erleichtern, die nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, machen sich die Vertragsmächte anheischig, den Ständigen Schiedshof, der jederzeit zugänglich ist und, unbeschadet anderweitiger Abrede der Parteien, nach Maßgabe der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren tätig wird, in der ihm von der Ersten Friedenskonferenz gegebenen Einrichtung zu erhalten.

Art. 42. Der Ständige Schiedshof ist für alle Schiedsfälle zuständig, sofern nicht zwischen den Parteien über die Einsetzung eines besonderen Schiedsgerichts Einverständnis besteht.

Art. 43. Der Ständige Schiedshof hat seinen Sitz im Haag.

Ein Internationales Bureau dient dem Schiedshofe für die Bureaugeschäfte. Es vermittelt die auf den Zusammentritt des Schiedshofs sich beziehenden Mitteilungen; es hat das Archiv unter seiner Obhut und besorgt alle Verwaltungsgeschäfte.

Die Vertragsmächte machen sich anheischig, dem Bureau möglichst bald beglaubigte Abschrift einer jeden zwischen ihnen getroffenen Schiedsabrede sowie eines jeden Schiedsspruchs mitzuteilen, der sie betrifft und durch besondere Schiedsgerichte erlassen ist.

Sie machen sich anheischig, dem Bureau ebenso die Gesetze, allgemeinen Anordnungen und Urkunden mitzuteilen, die gegebenen Falles die Vollziehung der von dem Schiedshof erlassenen Sprüche dartun.

Art. 44. Jede Vertragsmacht benennt höchstens vier Personen von anerkannter Sachkunde in Fragen des Völkerrechts, die sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen und bereit sind, ein Schiedsrichteramt zu übernehmen.

Die so benannten Personen sollen unter dem Titel von Mitgliedern des Schiedshofs in eine Liste eingetragen werden; diese soll allen Vertragsmächten durch das Bureau mitgeteilt werden.

Jede Änderung in der Liste der Schiedsrichter wird durch das Bureau zur Kenntnis der Vertragsmächte gebracht.

Zwei oder mehrere Mächte können sich über die gemeinschaftliche Benennung eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder verständigen.

Dieselbe Person kann von verschiedenen Mächten benannt werden.

Die Mitglieder des Schiedshofs werden für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

Im Falle des Todes oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Schiedshofs erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise und für einen neuen Zeitraum von sechs Jahren.

Art. 45. Wollen die Vertragsmächte sich zur Erledigung einer unter ihnen entstandenen Streitfrage an den Schiedshof wenden, so muß die Auswahl der Schiedsrichter, welche berufen sind, das für die Entscheidung dieser Streitfrage zuständige Schiedsgericht zu bilden, aus der Gesamtliste der Mitglieder des Schiedshofs erfolgen.

In Ermangelung einer Bildung des Schiedsgerichts mittels Verständigung der Parteien wird in folgender Weise verfahren:

Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter, von denen nur einer ihr Staatsangehöriger sein oder unter den von ihr benannten Mitgliedern des Ständigen Schiedshofs ausgewählt werden darf. Diese Schiedsrichter wählen gemeinschaftlich einen Obmann.

Bei Stimmengleichheit wird die Wahl des Obmanns einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen.

Kommt eine Einigung hierüber nicht zu stande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht, und die Wahl des Obmanns erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Übereinstimmung.

Können sich diese beiden Mächte binnen zwei Monaten nicht einigen, so schlägt jede von ihnen zwei Personen vor, die aus der Liste der Mitglieder des Ständigen Schiedshofs, mit Ausnahme der von den Parteien benannten Mitglieder, genommen und nicht Staatsangehörige einer von ihnen sind. Das Los bestimmt, welche unter den so vorgeschlagenen Personen der Obmann sein soll.

Art. 46. Sobald das Schiedsgericht gebildet ist, teilen die Parteien dem Bureau ihren Entschluß, sich an den Schiedshof zu wenden, den Wortlaut ihres Schiedsvertrags und die Namen der Schiedsrichter mit.

Das Bureau gibt unverzüglich jedem Schiedsrichter den Schiedsvertrag und die Namen der übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts bekannt.

Das Schiedsgericht tritt an dem von den Parteien festgesetzten Tage zusammen. Das Bureau sorgt für seine Unterbringung.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts genießen während der Ausübung ihres Amtes und außerhalb ihres Heimatlandes die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

Art. 47. Das Bureau ist ermächtigt, sein Geschäftslokal und seine Geschäftseinrichtung den Vertragsmächten für die Tätigkeit eines jeden besonderen Schiedsgerichts zur Verfügung zu stellen.

Die Schiedsgerichtsbarkeit des Ständigen Schiedshofs kann unter den durch die allgemeinen Anordnungen festgesetzten Bedingungen auf Streitigkeiten zwischen anderen Mächten als Vertragsmächten oder zwischen Vertragsmächten und anderen Mächten erstreckt werden, wenn die Parteien übereingekommen sind, diese Schiedsgerichtsbarkeit anzurufen.

Art. 48. Die Vertragsmächte betrachten es als Pflicht, in dem Falle, wo ein ernsthafter Streit zwischen zwei oder mehreren von ihnen auszubrechen droht, diese daran zu erinnern, daß ihnen der Ständige Schiedshof offen steht.

Sie erklären demzufolge, daß die Handlung, womit den im Streite befindlichen Teilen die Bestimmungen dieses Abkommens in Erinnerung gebracht werden, und der im höheren Interesse des Friedens erteilte Rat, sich an den Ständigen Schiedshof zu wenden, immer nur als Betätigung guter Dienste angesehen werden dürfen.

Im Falle eines Streites zwischen zwei Mächten kann stets eine jede von ihnen an das Internationale Bureau eine Note richten, worin sie erklärt, daß sie bereit sei, den Streitfall einer Schiedssprechung zu unterbreiten.

Das Bureau hat die Erklärung sogleich zur Kenntnis der andern Macht zu bringen.

Art. 49. Der Ständige Verwaltungsrat, der aus den im Haag beglaubigten diplomatischen Vertretern der Vertragsmächte und dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten als Vorsitzenden besteht, hat das Internationale Bureau unter seiner Leitung und Aufsicht.

Der Verwaltungsrat erläßt seine Geschäftsordnung sowie alle sonst notwendigen allgemeinen Anordnungen.

Er entscheidet alle Verwaltungsfragen, die sich etwa in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb des Schiedshofs erheben.

Er hat volle Befugnis, die Beamten und Angestellten des Bureaus zu ernennen, ihres Dienstes vorläufig zu entheben oder zu entlassen.

Er setzt die Gehälter und Löhne fest und beaufsichtigt das Kassenwesen.

Die Anwesenheit von neun Mitgliedern in den ordnungsmäßig berufenen Versammlungen genügt zur gültigen Beratung des Verwaltungsrats. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Der Verwaltungsrat teilt die von ihm genehmigten allgemeinen Anordnungen unverzüglich den Vertragsmächten mit. Er legt ihnen jährlich einen Bericht vor über die Arbeiten des Schiedshofs, über den Betrieb der Verwaltungsgeschäfte und über die Ausgaben. Der Bericht enthält ferner eine Zusammenstellung des wesentlichen Inhalts der dem Bureau von den Mächten auf Grund des Artikel 43 Abs. 3, 4 mitgeteilten Urkunden.

Art. 50. Die Kosten des Bureaus werden von den Vertragsmächten nach dem für das Internationale Bureau des Weltpostvereins festgestellten Verteilungsmaßstabe getragen.

Die Kosten, die den beitretenden Mächten zur Last fallen, werden von dem Tage an berechnet, wo ihr Beitritt wirksam wird.

Drittes Kapitel. Schiedsverfahren.

Art. 51. Um die Entwickelung der Schiedssprechung zu fördern, haben die Vertragsmächte folgende Bestimmungen festgesetzt, die auf das Schiedsverfahren Anwendung finden sollen, soweit nicht die Parteien über andere Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 52. Die Mächte, welche die Schiedssprechung anrufen, unterzeichnen einen Schiedsvertrag, worin der Streitgegenstand, die Frist für die Ernennung der Schiedsrichter, die Form, die Reihenfolge und die Fristen für die im Artikel 63 vorgesehenen Mitteilungen sowie die Höhe des von jeder Partei als Kostenvorschuß zu hinterlegenden Betrags bestimmt werden.

Der Schiedsvertrag bestimmt gegebenen Falles ferner die Art der Ernennung der Schiedsrichter, alle etwaigen besonderen Befugnisse des Schiedsgerichts, dessen Sitz, die Sprache, deren es sich bedienen wird, und die Sprachen, deren Gebrauch vor ihm gestattet sein soll, sowie überhaupt alle Punkte, worüber die Parteien sich geeinigt haben.

Art. 53. Der Ständige Schiedshof ist für die Feststellung des Schiedsvertrags zuständig, wenn die Parteien darin einig sind, sie ihm zu überlassen.

Er ist ferner auf Antrag auch nur einer der Parteien zuständig, wenn zuvor eine Verständigung auf diplomatischem Wege vergeblich versucht worden ist und es sich handelt:

1. um einen Streitfall, der unter ein nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossenes oder erneuertes allgemeines Schiedsabkommen fällt, sofern letzteres für jeden einzelnen Streitfall einen Schiedsvertrag vorsieht und dessen Feststellung der Zuständigkeit des Schiedshofs weder ausdrücklich noch stillschweigend entzieht. Doch ist, wenn die Gegenpartei erklärt, daß nach ihrer Auffassung der Streitfall nicht zu den der obligatorischen Schiedssprechung unterliegenden Streitfällen gehört, die Anrufung des Schiedshofs nicht zulässig, es sei denn, daß das Schiedsabkommen dem Schiedsgerichte die Befugnis zur Entscheidung dieser Vorfrage überträgt;

2. um einen Streitfall, der aus den bei einer Macht von einer anderen Macht für deren Angehörige eingeforderten Vertragsschulden herrührt und für dessen Beilegung das Anerbieten schiedsgerichtlicher Erledigung angenommen worden ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Annahme unter der

Bedingung erfolgt ist, daß der Schiedsvertrag auf einem anderen Wege festgestellt werden soll.

Art. 54. In den Fällen des vorstehenden Artikels erfolgt die Feststellung des Schiedsvertrags durch eine Kommission von fünf Mitgliedern, welche auf die im Artikel 45 Abs. 3 bis 6 angegebene Weise bestimmt werden.

Das fünfte Mitglied ist von Rechts wegen Vorsitzender der Kommission.

Art. 55. Das Schiedsrichteramt kann einem einzigen Schiedsrichter oder mehreren Schiedsrichtern übertragen werden, die von den Parteien nach ihrem Belieben ernannt oder von ihnen unter den Mitgliedern des durch dieses Abkommen festgesetzten Ständigen Schiedshofs gewählt werden.

In Ermangelung einer Bildung des Schiedsgerichts durch Verständigung der Parteien wird in der im Artikel 45 Abs. 3 bis 6 angegebenen Weise verfahren.

Art. 56. Wird ein Souverän oder ein sonstiges Staatsoberhaupt zum Schiedsrichter gewählt, so wird das Schiedsverfahren von ihm geregelt.

Art. 57. Der Obmann ist von Rechts wegen Vorsitzender des Schiedsgerichts.

Gehört dem Schiedsgerichte kein Obmann an, so ernennt es selbst seinen Vorsitzenden.

Art. 58. Im Falle der Feststellung des Schiedsvertrags durch eine Kommission, so wie sie im Artikel 54 vorgesehen ist, soll, unbeschadet anderweitiger Abrede, die Kommission selbst das Schiedsgericht sein.

Art. 59. Im Falle des Todes, des Rücktritts oder der aus irgend einem Grunde stattfindenden Verhinderung eines der Schiedsrichter erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise.

Art. 60. In Ermangelung einer Bestimmung durch die Parteien hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Haag.

Das Schiedsgericht kann seinen Sitz auf dem Gebiet einer dritten Macht nur mit deren Zustimmung haben.

Der einmal bestimmte Sitz kann von dem Schiedsgerichte nur mit Zustimmung der Parteien verlegt werden.

Art. 61. Hat der Schiedsvertrag die zu gebrauchenden Sprachen nicht bestimmt, so wird darüber durch das Schiedsgericht entschieden.

Art. 62. Die Parteien haben das Recht, bei dem Schiedsgerichte besondere Agenten zu bestellen mit der Aufgabe, zwischen ihnen und dem Schiedsgericht als Mittelspersonen zu dienen.

Sie sind außerdem berechtigt, mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen vor dem Schiedsgerichte Rechtsbeistände oder Anwälte zu betrauen, die zu diesem Zwecke von ihnen bestellt werden.

Die Mitglieder des Ständigen Schiedshofs dürfen als Agenten, Rechtsbeistände oder Anwälte nur zugunsten der Macht tätig sein, die sie zu Mitgliedern des Schiedshofs ernannt hat.

Art. 63. Das Schiedsverfahren zerfällt regelmäßig in zwei gesonderte Abschnitte: das schriftliche Vorverfahren und die Verhandlung.

Das schriftliche Vorverfahren besteht in der von den betreffenden Agenten an die Mitglieder des Schiedsgerichts und an die Gegenpartei zu machenden Mitteilung der Schriftsätze, der Gegenschriftsätze und der etwa weiter erforderlichen Rückäußerungen; die Parteien fügen alle in der Sache in Bezug genommenen Aktenstücke und Urkunden bei. Diese Mitteilungen erfolgen unmittelbar oder durch Vermittelung des Internationalen Bureaus in der Reihenfolge und in den Fristen, wie solche durch den Schiedsvertrag bestimmt sind.

Die im Schiedsvertrage festgesetzten Fristen können verlängert werden durch Übereinkommen der Parteien oder durch das Schiedsgericht, wenn dieses es für notwendig erachtet, um zu einer gerechten Entscheidung zu gelangen.

Die Verhandlung besteht in dem mündlichen Vortrage der Rechtsbehelfe der Parteien vor dem Schiedsgerichte.

Art. 64. Jedes von einer Partei vorgelegte Schriftstück muß der anderen Partei in beglaubigter Abschrift mitgeteilt werden.

Art. 65. Abgesehen von besonderen Umständen tritt das Schiedsgericht erst nach dem Schlusse des Vorverfahrens zusammen.

Art. 66. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Sie erfolgt öffentlich nur, wenn ein Beschluß des Schiedsgerichts mit Zustimmung der Parteien dahin ergeht.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen von Sekretären, die der Vorsitzende ernennt. Dieses Protokoll wird vom Vorsitzenden und einem der Sekretäre unterzeichnet; es hat allein öffentliche Beweiskraft.

Art. 67. Nach dem Schlusse des Vorverfahrens ist das Schiedsgericht befugt, alle neuen Aktenstücke oder Urkunden von der Verhandlung auszuschließen, die ihm etwa eine Partei ohne Einwilligung der andern vorlegen will.

Art. 68. Dem Schiedsgerichte steht es jedoch frei, neue Aktenstücke oder Urkunden, auf welche etwa die Agenten oder Rechtsbeistände der Parteien seine Aufmerksamkeit lenken, in Betracht zu ziehen.

In diesem Falle ist das Schiedsgericht befugt, die Vorlegung dieser Aktenstücke oder Urkunden zu verlangen, unbeschadet der Verpflichtung, der Gegenpartei davon Kenntnis zu geben.

Art. 69. Das Schiedsgericht kann außerdem von den Agenten der Parteien die Vorlegung aller nötigen Aktenstücke verlangen und alle nötigen Aufklärungen erfordern. Im Falle der Verweigerung nimmt das Schiedsgericht von ihr Vermerk.

Art. 70. Die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien sind befugt, beim Schiedsgerichte mündlich alle Rechtsbehelfe vorzubringen, die sie zur Verteidigung ihrer Sache für nützlich halten.

Art. 71. Sie haben das Recht, Einreden sowie einen Zwischenstreit zu erheben. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts über diese Punkte sind endgültig und können zu weiteren Erörterungen nicht Anlaß geben.

Art. 72. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind befugt, an die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien Fragen zu richten und von ihnen Aufklärungen über zweifelhafte Punkte zu erfordern.

Weder die gestellten Fragen noch die von Mitgliedern des Schiedsgerichts im Laufe der Verhandlung gemachten Bemerkungen dürfen als Ausdruck der Meinung des ganzen Schiedsgerichts oder seiner einzelnen Mitglieder angesehen werden.

Art. 73. Das Schiedsgericht ist befugt, seine Zuständigkeit zu bestimmen, indem es den Schiedsvertrag sowie die sonstigen Staatsverträge, die für den Gegenstand angeführt werden können, auslegt und die Grundsätze des Rechtes anwendet.

Art. 74. Dem Schiedsgerichte steht es zu, auf das Verfahren sich beziehende Anordnungen zur Leitung der Streitsache zu erlassen, die Formen, die Reihenfolge und die Fristen zu bestimmen, in denen jede Partei ihre Schlußanträge zu stellen hat, und zu allen Förmlichkeiten zu schreiten, welche die Beweisaufnahme mit sich bringt.

Art. 75. Die Parteien verpflichten sich, dem Schiedsgericht in dem weitesten Umfange, den sie für möglich halten, alle für die Entscheidung der Streitigkeit notwendigen Mittel zu gewähren.

Art. 76. Das Schiedsgericht wird sich zur Bewirkung aller Zustellungen, die es im Gebiet einer dritten Vertragsmacht herbeizuführen hat, unmittelbar an die Regierung dieser Macht wenden. Das gleiche gilt, wenn es sich um die Herbeiführung irgendwelcher Beweisaufnahmen an Ort und Stelle handelt.

Die zu diesem Zwecke erlassenen Ersuchen sind nach Maßgabe derjenigen Mittel zu erledigen, über welche die ersuchte Macht nach ihrer inneren Gesetzgebung verfügt. Sie können nur abgelehnt werden, wenn diese Macht sie für geeignet hält, ihre Hoheitsrechte oder ihre Sicherheit zu gefährden.

Auch steht dem Schiedsgerichte stets frei, die Vermittelung der Macht in Anspruch zu nehmen, in deren Gebiet es seinen Sitz hat.

Art. 77. Nachdem die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien alle Aufklärungen und Beweise zugunsten ihrer Sache vorgetragen haben, spricht der Vorsitzende den Schluß der Verhandlung aus.

Art. 78. Die Beratung des Schiedsgerichts erfolgt nicht öffentlich und bleibt geheim.

Jede Entscheidung ergeht nach der Mehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichts.

Art. 79. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen. Er enthält die Namen der Schiedsrichter und wird von dem Vorsitzenden und dem Bureauvorstand oder dem dessen Tätigkeit wahrnehmenden Sekretär unterzeichnet.

Art. 80. Der Schiedsspruch wird in öffentlicher Sitzung des Schiedsgerichts in Gegenwart oder nach gehöriger Ladung der Agenten und Rechtsbeistände der Parteien verlesen.

Art. 81. Der gehörig verkündete und den Agenten der Parteien zugestellte Schiedsspruch entscheidet das Streitverhältnis endgültig und mit Ausschließung der Berufung.

Art. 82. Alle Streitfragen, die etwa zwischen den Parteien wegen der Auslegung und der Ausführung des Schiedsspruchs entstehen, unterliegen, unbeschadet anderweitiger Abrede, der Beurteilung des Schiedsgerichts, das den Spruch erlassen hat.

Art. 83. Die Parteien können sich im Schiedsvertrage vorbehalten, die Nachprüfung (Revision) des Schiedsspruchs zu beantragen.

Der Antrag muß in diesem Falle, unbeschadet anderweitiger Abrede, bei dem Schiedsgericht angebracht werden, das den Spruch erlassen hat. Er kann nur auf die Ermittelung einer neuen Tatsache gegründet werden, die einen entscheidenden Einfluß auf den Spruch auszuüben geeignet gewesen wäre und bei Schluß der Verhandlung dem Schiedsgerichte selbst und der Partei, welche die Nachprüfung beantragt hat, unbekannt war.

Das Nachprüfungsverfahren kann nur eröffnet werden durch einen Beschluß des Schiedsgerichts, der das Vorhandensein der neuen Tatsache ausdrücklich feststellt, ihr die im vorstehenden Absatze bezeichneten Merkmale zuerkennt und den Antrag insoweit für zulässig erklärt.

Der Schiedsvertrag bestimmt die Frist, innerhalb deren der Nachprüfungsantrag gestellt werden muß.

Art. 84. Der Schiedsspruch bindet nur die streitenden Parteien.

Wenn es sich um die Auslegung eines Abkommens handelt, an dem sich noch andere Mächte beteiligt haben, als die streitenden Teile, so benachrichtigen diese rechtzeitig alle Signatarmächte. Jede dieser Mächte hat das Recht, sich an der Streitsache zu beteiligen. Wenn eine oder mehrere von ihnen von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht haben, so ist die in dem Schiedsspruch enthaltene Auslegung auch in Ansehung ihrer bindend.

Art. 85. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Schiedsgerichts zu gleichem Anteile.

Viertes Kapitel. Abgekürztes Schiedsverfahren.

Art. 86. Um die Betätigung des Schiedswesens bei Streitigkeiten zu erleichtern, die ihrer Natur nach ein abgekürztes Verfahren gestatten, stellen die Vertragsmächte die nachstehenden Regeln auf, die befolgt werden sollen, soweit nicht abweichende Abmachungen bestehen, und unter dem Vorbehalte, daß geeigneten Falles die nicht widersprechenden Bestimmungen des dritten Kapitels zur Anwendung kommen.

Art. 87. Jede der streitenden Parteien ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden so bestellten Schiedsrichter wählen einen Obmann. Wenn sie sich hierüber nicht einigen, so schlägt jeder zwei Personen vor, die aus der allgemeinen Liste der Mitglieder des Ständigen Schiedshofs, mit Ausnahme der von den Parteien selbst benannten Mitglieder, genommen und nicht Staatsangehörige einer von ihnen sind; das Los bestimmt, welche unter den so vorgeschlagenen Personen der Obmann sein soll.

Der Obmann sitzt dem Schiedsgerichte vor, das seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit fällt.

Art. 88. In Ermangelung einer vorherigen Vereinbarung bestimmt das Schiedsgericht, sobald es gebildet ist, die Frist, binnen deren ihm die beiden Parteien ihre Schriftsätze einreichen müssen.

Art. 89. Jede Partei wird vor dem Schiedsgerichte durch einen Agenten vertreten; dieser dient als Mittelsperson zwischen dem Schiedsgericht und der Regierung, die ihn bestellt hat.

Art. 90. Das Verfahren ist ausschließlich schriftlich. Doch hat jede Partei das Recht, das Erscheinen von Zeugen und Sachverständigen zu verlangen. Das Schiedsgericht ist seinerseits befugt, von den Agenten der beiden Parteien sowie von den Sachverständigen und Zeugen, deren Erscheinen es für nützlich hält, mündliche Aufklärungen zu verlangen.

Fünfter Titel. Schlußbestimmungen.

Art. 91. Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsmächten an die Stelle des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899.

Art. 92. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den andern Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 93. Die Mächte, die zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladen worden sind, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, können ihm später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 94. Die Bedingungen, unter denen die zur Zweiten Friedenskonferenz nicht eingeladenen Mächte diesem Abkommen beitreten können, sollen den Gegenstand einer späteren Verständigung zwischen den Vertragsmächten bilden.

Art. 95. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 96. Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 97. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 92 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die

Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 93 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 96 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

II. Abkommen, betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden. Vom 18. Oktober 1907.[1])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw. . . .

von dem Wunsche erfüllt, bewaffnete Streitigkeiten pekuniären Ursprungs, die aus einer bei der Regierung eines Landes von der Regierung eines anderen Landes für deren Angehörige eingeforderten Vertragsschuld herrühren, unter den Völkern zu verhüten,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehörige Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Die Vertragsmächte sind übereingekommen, bei der Eintreibung von Vertraggschulden, die bei der Regierung eines Landes von der Regierung eines anderen Landes für deren Angehörige eingefordert werden, nicht zur Waffengewalt zu schreiten.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn der Schuldnerstaat ein Anerbieten schiedsgerichtlicher Erledigung ablehnt oder unbeantwortet läßt oder im Falle der Annahme den Abschluß des Schiedsvertrags vereitelt oder nach dem Schiedsverfahren dem Schiedsspruche nicht nachkommt.

Art. 2. Man ist ferner übereingekommen, daß die im Abs. 2 des vorstehenden Artikels erwähnte Schiedssprechung dem im Titel IV Kapitel 3 des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgesehenen Verfahren unterworfen sein soll. In Ermangelung besonderer Abreden der Parteien entscheidet der Schiedsspruch über den Grund des Anspruchs, über die Höhe der Schuld sowie über die Zeit und die Art der Zahlung.

Art. 3. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem

[1]) Sog. Porter-Konvention. Ratifiziert von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Dänemark, Großbritannien, Mexiko, den Niederlanden, Rußland und Salvador. Dazu Vorbehalt der Vereinigten Staaten von Amerika (R. G. Bl. 1910 S. 379). — Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten: Nikaragua (R. G. Bl. 1910 S. 382; mit Vorbehalt), China (R. G. Bl. 1910 S. 457), Haïti (R. G. Bl. 1910 S. 673), Siam (daselbst), Norwegen (R. G. Bl. 1910 S. 1002), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Guatemala (R. G. Bl. 1911 S. 193; mit Vorbehalt), Panama (R. G. Bl. 1911 S. 914), Portugal (R. G. Bl. 1911 S. 972), Japan (R. G. Bl. 1912 S. 169), Spanien (R. G. Bl. 1913 S. 293), Liberia (R. G. Bl. 1914 S. 83).

Die Ratifikation ist namentlich von mittel- und südamerikanischen Staaten, die das Abkommen unterzeichnet hatten, unterblieben, so von Argentinien, Bolivien, Chile, Columbien, Cuba, Dominikanischen Republik, Ekuador, Paraguay, Peru, Uruguay.

Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 4. Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 5. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 6. Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 7. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 3 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 4 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 6 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

III. Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten. Vom 18. Oktober 1907.[1])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw. . . .

in der Erwägung, daß es für die Sicherheit der friedlichen Beziehungen von Wert ist, wenn die Feindseligkeiten nicht ohne vorausgehende Benachrichtigung beginnnen,

daß es gleichfalls von Wert ist, wenn der Kriegszustand unverzüglich den neutralen Mächten angezeigt wird,

von dem Wunsche geleitet, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schließen,

haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

---

1) Ratifiziert von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Bolivien, Grossbritannien, Mexiko, den Niederlanden, Russland, Salvador und Schweden. Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten: Nikaragua (R. G. Bl. 1910 S. 382), China (R. G. Bl. 1910 S. 457), Haïti (R. G. Bl. 1910 S. 673), Siam (daselbst), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 913), Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Norwegen (R. G. Bl. 1910 S. 1092), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Guatemala (R. G. Bl. 1911 S. 193), Panama, (R. G. Bl. 1911 S. 914), Portugal (R. G. Bl. 1911 S. 972), Japan (R. G. Bl. 1912 S. 169), Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 257), Luxemburg (R. G. Bl. 1912 S. 531) Spanien (R. G. Bl. 1913 S. 293) Brasilien R.G. Bl. 1914 S. 20), Liberia (R. G. Bl. 1914 S. 83)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Die Vertragsmächte erkennen an, daß die Feindseligkeiten unter ihnen nicht beginnen dürfen ohne eine vorausgehende unzweideutige Benachrichtigung, die entweder die Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung oder die eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung haben muß.

Art. 2. Der Kriegszustand ist den neutralen Mächten unverzüglich anzuzeigen und wird für sie erst nach Eingang einer Anzeige wirksam, die auch auf telegraphischem Wege erfolgen kann. Jedoch können sich die neutralen Mächte auf das Ausbleiben der Anzeige nicht berufen, wenn unzweifelhaft feststeht, daß sie den Kriegszustand tatsächlich gekannt haben.

Art. 3. Der Artikel 1 dieses Abkommens wird wirksam im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren Vertragsmächten.

Der Artikel 2 ist verbindlich in den Beziehungen einer kriegführenden Vertragsmacht und den neutralen Mächten, die gleichfalls Vertragsmächte sind.

Art. 4. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 5. Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei ihre Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 6. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 7. Sollte einer der hohen vertragschließenden Teile dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 8. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 4 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 5 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 7 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

IV. Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Vom 18. Oktober 1907.[1])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw. . . .

in der Erwägung, daß bei allem Bemühen, Mittel zu suchen, um den Frieden zu sichern und bewaffnete Streitigkeiten zwischen den Völkern zu verhüten, es doch von Wichtigkeit ist, auch den Fall ins Auge zu fassen, wo ein Ruf zu den Waffen durch Ereignisse herbeigeführt wird, die ihre Fürsorge nicht hat abwenden können,

von dem Wunsche beseelt, selbst in diesem äußersten Falle den Interessen der Menschlichkeit und den sich immer steigernden Forderungen der Zivilisation zu dienen,

in der Meinung, daß es zu diesem Zwecke von Bedeutung ist, die allgemeinen Gesetze und Gebräuche des Krieges einer Durchsicht zu unterziehen, sei es, um sie näher zu bestimmen, sei es, um ihnen gewisse Grenzen zu ziehen, damit sie soviel wie möglich von ihrer Schärfe verlieren,

haben eine Vervollständigung und in gewissen Punkten eine bestimmtere Fassung des Werkes der Ersten Friedenskonferenz für nötig befunden, die im Anschluß an die Brüsseler Konferenz von 1874, ausgehend von den durch eine weise und hochherzige Fürsorge eingegebenen Gedanken, Bestimmungen zur Feststellung und Regelung der Gebräuche des Landkriegs angenommen hat.

Nach der Auffassung der hohen vertragschließenden Teile sollen diese Bestimmungen, deren Abfassung durch den Wunsch angeregt wurde, die Leiden des Krieges zu mildern, soweit es die militärischen Interessen gestatten, den Kriegführenden als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen untereinander und mit der Bevölkerung dienen.

Es war indessen nicht möglich, sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommenden Fälle erstrecken.

Andererseits konnte es nicht in der Absicht der hohen vertragschließenden Teile liegen, daß die nicht vorgesehenen Fälle in Ermangelung einer schriftlichen Abrede der willkürlichen Beurteilung der militärischen Befehlshaber überlassen bleiben.

Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, daß in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.

---

[1]) Ratifiziert von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Bolivien, Dänemark, Großbritannien, Mexiko, den Niederlanden, Rußland, Salvador und Schweden. — Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten: Nikaragua (R. G. Bl. 1910 S. 382), Haïti (R. G. Bl. 1910 S. 673), Siam (daselbst), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 913), Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Norwegen (R. G. Bl. 1910 S. 1092), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Guatemala (R. G. Bl. 1911 S. 193), Panama (R. G. Bl. 1911 S. 914), Portugal (R. G. Bl. S. 972), Japan (R. G. Bl. 1912 S. 169), Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 527), Kuba (R. G. Bl. 1912 S. 301), Luxemburg (R. G. Bl. 1912 S 531), Brasilien (R. G. Bl. 1914 S. 20), Liberia (R. G Bl. 1914 S. 83).

Vorbehalte zu Art. 44: Deutschland, Österreich-Ungarn, Rußland, Japan.

Sie erklären, daß namentlich die Artikel 1 und 2 der angenommenen Ordnung in diesem Sinne zu verstehen sind.

Die hohen vertragschließenden Teile, die hierüber ein neues Abkommen abzuschließen wünschen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Die Vertragsmächte werden ihren Landheeren Verhaltungsmaßregeln geben, welche der dem vorliegenden Abkommen beigefügten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs entsprechen.

Art. 2. Die Bestimmungen der im Artikel 1 angeführten Ordnung sowie des vorliegenden Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 3. Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenen Falles zum Schadensersatze verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.

Art. 4. Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsmächten an die Stelle des Abkommens vom 29. Juli 1899, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

Das Abkommen von 1899 bleibt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Mächten, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht gleichermaßen ratifizieren sollten.

Art. 5. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 6. Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 7. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 8. Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 9. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 5 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 6 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 8 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neuzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zu der Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

Anlage zum Abkommen.

Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

Erster Abschnitt. Kriegführende.

Erstes Kapitel. Begriff des Kriegführenden.

Art. 1. Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen:

1. daß jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,
2. daß sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. daß sie die Waffen offen führen und
4. daß sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

In den Ländern, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung „Heer" einbegrifffen.

Art. 2. Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

Art. 3. Die bewaffnete Macht der Kriegsparteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

Zweites Kapitel. Kriegsgefangene.

Art. 4. Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt der feindlichen Regierung, aber nicht der Gewalt der Personen oder der Abteilungen, die sie gefangen genommen haben.

Sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden.

Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigentum mit Ausnahme von Waffen, Pferden und Schriftstücken militärischen Inhalts.

Art. 5. Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten untergebracht werden mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen ist ihre Einschließung nur statthaft als unerläßliche Sicherungsmaßregel und nur während der Dauer der diese Maßregel notwendig machenden Umstände.

Art. 6. Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen mit Ausnahme der Offiziere nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermäßig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.

Den Kriegsgefangenen kann gestattet werden, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen oder für Privatpersonen oder für ihre eigene Rechnung auszuführen.

Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen Heeres bei Ausführung der gleichen Arbeiten gelten, oder, falls solche Sätze nicht bestehen, nach einem Satze, wie er den geleisteten Arbeiten entspricht.

Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnisse mit der Militärbehörde festgestellt.

Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Überschuß nach Abzug der Unterhaltungskosten ihnen bei der Freilassung ausgezahlt werden.

Art. 7. Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen.

In Ermangelung einer besonderen Verständigung zwischen den Kriegführenden sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Unterkunft und Kleidung auf demselben Fuße zu behandeln wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat.

Art. 8. Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbotmäßigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden.

Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder bevor sie das Gebiet verlassen haben, das von den Truppen, welche sie gefangen genommen hatten, besetzt ist, unterliegen disziplinarischer Bestrafung.

Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht von neuem gefangen genommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden.

Art. 9. Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben; handelt er gegen diese Vorschrift, so können ihm die Vergünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehen, entzogen werden.

Art. 10. Kriegsgefangene können gegen Ehrenwort freigelassen werden, wenn die Gesetze ihres Landes sie dazu ermächtigen; sie sind alsdann bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen Verpflichtungen sowohl ihrer eigenen Regierung als auch dem Staate gegenüber, der sie zu Kriegsgefangenen gemacht hat, gewissenhaft zu erfüllen.

Ihre Regierung ist in solchem Falle verpflichtet, keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenworte widersprechen.

Art. 11. Ein Kriegsgefangener kann nicht gezwungen werden, seine Freilassung gegen Ehrenwort anzunehmen; ebensowenig ist die feindliche Regierung verpflichtet, dem Antrag eines Kriegsgefangenen auf Entlassung gegen Ehrenwort zu entsprechen.

Art. 12. Jeder gegen Ehrenwort entlassene Kriegsgefangene, der gegen den Staat, dem gegenüber er die Ehrenverpflichtung eingegangen ist, oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt und wieder ergriffen wird, verliert das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann vor Gericht gestellt werden.

Art. 13. Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten, haben, wenn sie in die Hand des Feindes geraten und diesem ihre Festhaltung zweckmäßig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, daß sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, das sie begleiteten.

Art. 14. Bei Ausbruch der Feindseligkeiten wird in jedem der kriegführenden Staaten und eintretenden Falles in den neutralen Staaten, die Angehörige eines der Kriegführenden in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftstelle über die Kriegsgefangenen errichtet. Diese ist berufen, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten, und erhält von den zuständigen Dienststellen alle Angaben über die Unterbringung und deren Wechsel, über Freilassungen gegen Ehrenwort, über Austausch, über Entweichungen, über Aufnahme in die Hospitäler und über Sterbefälle sowie sonstige Auskünfte, die nötig sind, um über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt anzulegen und auf dem laufenden zu erhalten. Die Auskunftstelle verzeichnet auf diesem Personalblatte die Matrikelnummer, den Vor- und Zunamen, das Alter, den Heimatsort, den Dienstgrad, den Truppenteil, die Verwundungen, den Tag und Ort der Gefangennahme, der Unterbringung, der Verwundungen und des Todes sowie alle besonderen Bemerkungen. Das Personalblatt wird nach dem Friedensschlusse der Regierung des anderen Kriegführenden übermittelt.

Die Auskunftstelle sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den gegen Ehrenwort entlassenen, ausgetauschten, entwichenen oder in Hospitälern oder Feldlazaretten gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt sie den Berechtigten zu.

Art. 15. Die Hilfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die ordnungsmäßig nach den Gesetzen ihres Landes gebildet worden sind und den Zweck verfolgen, die Vermittler der mildtätigen Nächstenhilfe zu sein, erhalten von den Kriegführenden für sich und ihre ordnungsmäßig beglaubigten Agenten jede Erleichterung innerhalb der durch die militärischen Erfordernisse und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen, um ihre menschenfreundlichen Bestrebungen wirksam ausführen zu können. Den Delegierten dieser Gesellschaften kann auf Grund einer ihnen persönlich von der Militärbehörde erteilten Erlaubnis und gegen die schriftliche Verpflichtung, sich allen von dieser etwa erlassenen Ordnungs- und Polizeivorschriften zu fügen, gestattet werden, Beihilfen an den Unterbringungsstellen sowie an den Rastorten der in die Heimat zurückkehrenden Gefangenen zu verteilen.

Art. 16. Die Auskunftstellen genießen Portofreiheit. Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Postpakete, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind sowohl im Lande der Aufgabe, als auch im Bestimmungsland und in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

Die als Liebesgaben und Beihilfen für Kriegsgefangene bestimmten Gegenstände sind von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit.

Art. 17. Die gefangenen Offiziere erhalten dieselbe Besoldung, wie sie den Offizieren gleichen Dienstgrads in dem Lande zusteht, wo sie gefangen gehalten werden; ihre Regierung ist zur Erstattung verpflichtet.

Art. 18. Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion mit Einschluß der Teilnahme am Gottesdienste volle Freiheit gelassen unter der einzigen Bedingung, daß sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörde fügen.

Art. 19. Die Testamente der Kriegsgefangenen werden unter denselben Bedingungen entgegengenommen oder errichtet wie die der Militärpersonen des eigenen Heeres.

Das gleiche gilt für die Sterbeurkunden sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen, wobei deren Dienstgrad und Rang zu berücksichtigen ist.

Art. 20. Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden.

Drittes Kapitel. Kranke und Verwundete.

Art. 21. Die Pflichten der Kriegführenden in Ansehung der Behandlung von Kranken und Verwundeten bestimmen sich nach dem Genfer Abkommen.

Zweiter Abschnitt. Feindseligkeiten.

Erstes Kapitel. Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschießungen.

Art. 22. Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.

Art. 23. Abgesehen von den durch Sondervertrage aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt:

a) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen,
b) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres,
c) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat,
d) die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird,
e) der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen,
f) der Mißbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes sowie der besonderen Abzeichen des Genfer Abkommens,
g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird,
h) die Aufbehung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit.

Den Kriegführenden ist ebenfalls untersagt, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen; dies gilt auch für den Fall, daß sie vor Ausbruch des Krieges angeworben waren.

Art. 24. Kriegslisten und die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen, sind erlaubt.

Art. 25. Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen.

Art. 26. Der Befehlshaber einer angreifenden Truppe soll vor Beginn der Beschießung, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, alles was an ihm liegt tun, um die Behörden davon zu benachrichtigen.

Art. 27. Bei Belagerungen und Beschießungen sollen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit deutlichen besonderen Zeichen zu versehen und diese dem Belagerer vorher bekanntzugeben.

Art. 28. Es ist untersagt, Städte oder Ansiedelungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

Zweites Kapitel. Spione.

Art. 29. Als Spion gilt nur, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet eines Kriegführenden Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen.

Demgemäß sind Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet des feindlichen Heeres eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen, nicht als Spione zu betrachten. Desgleichen gelten nicht als Spione: Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, die den ihnen erteilten Auftrag, Mitteilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen, offen ausführen. Dahin gehören ebenfalls Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Mitteilungen zu überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebiets aufrechtzuerhalten.

Art. 30. Der auf der Tat ertappte Spion kann nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden.

Art. 31. Ein Spion, welcher zu dem Heere, dem er angehört, zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangen genommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden.

Drittes Kapitel. Parlamentäre.

Art. 32. Als Parlamentär gilt, wer von einem der Kriegführenden bevollmächtigt ist, mit dem anderen in Unterhandlungen zu treten, und sich mit der weißen Fahne zeigt. Er hat Anspruch auf Unverletzlichkeit, ebenso der ihn begleitende Trompeter, Hornist oder Trommler, Fahnenträger und Dolmetscher.

Art. 33. Der Befehlshaber, zu dem ein Parlamentär gesandt wird, ist nicht verpflichtet, ihn unter allen Umständen zu empfangen.

Er kann alle erforderlichen Maßregeln ergreifen, um den Parlamentär zu verhindern, seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen.

Er ist berechtigt, bei vorkommendem Mißbrauche den Parlamentär zeitweilig zurückzubehalten.

Art. 34. Der Parlamentär verliert seinen Anspruch auf Unverletzlichkeit, wenn der bestimmte, unwiderlegbare Beweis vorliegt, daß er seine bevorrechtigte Stellung dazu benutzt hat, um Verrat zu üben oder dazu anzustiften.

Viertes Kapitel. Kapitulationen.

Art. 35. Die zwischen den abschließenden Parteien vereinbarten Kapitulationen sollen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen.

Einmal abgeschlossen, sollen sie von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden.

Fünftes Kapitel Waffenstillstand.

Art. 36. Der Waffenstillstand unterbricht die Kriegsunternehmungen kraft eines wechselseitigen Übereinkommens der Kriegsparteien. Ist eine bestimmte Dauer nicht vereinbart worden, so können die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen, doch nur unter der Voraussetzung, daß der Feind, gemäß den Bedingungen des Waffenstillstandes, rechtzeitig benachrichtigt wird.

Art. 37. Der Waffenstillstand kann ein allgemeiner oder ein örtlich begrenzter sein. Der erstere unterbricht die Kriegsunternehmungen der kriegführenden Staaten allenthalben, der letztere nur für bestimmte Teile der kriegführenden Heere und innerhalb eines bestimmten Bereichs.

Art. 38. Der Waffenstillstand muß in aller Form und rechtzeitig den zuständigen Behörden und den Truppen bekanntgemacht werden. Die Feindseligkeiten sind sofort nach der Bekanntmachung oder zu dem festgesetzten Zeitpunkt einzustellen.

Art. 39. Es ist Sache der abschließenden Parteien, in den Bedingungen des Waffenstillstandes festzusetzen, welche Beziehungen etwa auf dem Kriegsschauplatze mit der Bevölkerung und untereinander statthaft sind.

Art. 40. Jede schwere Verletzung des Waffenstillstandes durch eine der Parteien gibt der anderen das Recht, ihn zu kündigen und in dringenden Fällen sogar die Feindseligkeiten unverzüglich wieder aufzunehmen.

Art. 41. Die Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch Privatpersonen, die aus eigenem Antriebe handeln, gibt nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen und gegebenen Falles einen Ersatz für den erlittenen Schaden zu fordern.

Dritter Abschnitt. Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete.

Art. 42. Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Art. 43. Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Art. 44. Einem Kriegführenden ist es untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, Auskünfte über das Heer des anderen Kriegführenden oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben.

Art. 45. Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Art. 46. Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Art. 47. Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Art. 48. Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete die zugunsten des Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

Art. 49. Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

Art. 50. Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann.

Art. 51. Zwangsauflagen können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden.

Die Erhebung soll so viel wie möglich nach den Vorschriften über die Ansetzung und Verteilung der bestehenden Abgaben erfolgen.

Über jede auferlegte Leistung wird den Leistungspflichtigen eine Empfangsbestätigung erteilt.

Art. 52. Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheers gefordert werden. Sie müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein, daß sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Örtlichkeit gefordert werden.

Die Naturalleistungen sind so viel wie möglich bar zu bezahlen. Anderenfalls sind dafür Empfangsbestätigungen auszustellen; die Zahlung der geschuldeten Summen soll möglichst bald bewirkt werden.

Art. 53. Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen.

Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Art. 54. Die unterseeischen Kabel, die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen Gebiete verbinden, dürfen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit

mit Beschlag belegt oder zerstört werden. Beim Friedensschlusse müssen sie gleichfalls zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Art. 55. Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten.

Art. 56. Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln.

Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

V. Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs. Vom 18. Oktober 1907.[1])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw. . . .

in der Absicht, die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Landkriegs genauer festzustellen und die Lage der auf neutrales Gebiet geflüchteten Angehörigen einer Kriegsmacht zu regeln,

sowie von dem Wunsche geleitet, den Begriff des Neutralen zu bestimmen, in Erwartung der Zeit, wo es möglich sein wird, die Lage neutraler Privatpersonen in ihren Beziehungen zu den Kriegführenden im ganzen zu regeln,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen und haben demzufolge zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnungen der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Erstes Kapitel. Rechte und Pflichten der neutralen Mächte.

Art. 1. Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich.

Art. 2. Es ist den Kriegführenden untersagt, Truppen oder Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen.

Art. 3. Es ist den Kriegführenden gleichermaßen untersagt:

a) auf dem Gebiet einer neutralen Macht eine funkentelegraphische Station einzurichten oder sonst irgend eine Anlage, die bestimmt ist, einen Verkehr mit den kriegführenden Land- oder Seestreitkräften zu vermitteln;

b) irgend eine Einrichtung dieser Art zu benutzen, die von ihnen vor dem Kriege auf dem Gebiete der neutralen Macht zu einem ausschließlich militärischen Zwecke hergestellt und nicht für den öffentlichen Nachrichtendienst freigegeben worden ist.

Art. 4. Auf dem Gebiet einer neutralen Macht dürfen zugunsten der Kriegführenden weder Korps von Kombattanten gebildet noch Werbestellen eröffnet werden.

Art. 5. Eine neutrale Macht darf auf ihrem Gebiete keine der in den Artikeln 2 bis 4 bezeichneten Handlungen dulden.

Sie ist nur dann verpflichtet, Handlungen, die der Neutralität zuwiderlaufen, zu bestrafen, wenn diese Handlungen auf ihrem eigenen Gebiete begangen sind.

---

1) Ratifiziert von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Bolivien, Dänemark, Mexiko, den Niederlanden, Russland, Salvador und Schweden. — Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten: Nikaragua (R. G. Bl. 1910 S. 382), China (R. G. Bl. 1910 S. 457), Haïti (R. G. Bl. 1910 S. 673), Siam (daselbst), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 913 , Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Norwegen (R. G. Bl. 1910 S. 1092), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Guatemala (R. G. Bl. 1911 S. 193), Panama (R. G. Bl. 1911 S. 914), Portugal (R. G. Bl. 1911 S. 972), Japan (R. G. Bl. 1912 S. 169), Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 257), Kuba (R. G. Bl. 1912 S. 301), Luxemburg (R. G. Bl. 1912 S. 531), Spanien (R. G. Bl. 1914 S. 20), Liberia (R. G. Bl. 1914 S. 83).

Art. 6. Eine neutrale Macht ist nicht dafür verantwortlich, daß Leute einzeln die Grenze überschreiten, um in den Dienst eines Kriegführenden zu treten.

Art. 7. Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern.

Art. 8. Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, für Kriegführende die Benutzung von Telegraphen- oder Fernsprechleitungen sowie von Anlagen für drahtlose Telegraphie, gleichviel ob solche ihr selbst oder ob sie Gesellschaften oder Privatpersonen gehören, zu untersagen oder zu beschränken.

Art. 9. Alle Beschränkungen oder Verbote, die von einer neutralen Macht in Ansehung der in den Artikeln 7, 8 erwähnten Gegenstände angeordnet werden, sind von ihr auf die Kriegführenden gleichmäßig anzuwenden.

Die neutrale Macht hat darüber zu wachen, daß die gleiche Verpflichtung von den Gesellschaften oder Privatpersonen eingehalten wird, in deren Eigentum sich Telegraphen- oder Fernsprechleitungen oder Anlagen für drahtlose Telegraphie befinden.

Art. 10. Die Tatsache, daß eine neutrale Macht eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist, kann nicht als eine feindliche Handlung angesehen werden.

Zweites Kapitel. Bei Neutralen untergebrachte Angehörige einer Kriegsmacht und in Pflege befindliche Verwundete.

Art. 11. Die neutrale Macht, auf deren Gebiet Truppen der kriegführenden Heere übertreten, muß sie möglichst weit vom Kriegsschauplatz unterbringen.

Sie kann sie in Lagern verwahren und sie auch in Festungen oder in anderen zu diesem Zwecke geeigneten Orten einschließen.

Es hängt von ihrer Entscheidung ab, ob Offiziere, die sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, frei gelassen werden können.

Art. 12. In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung hat die neutrale Macht den bei ihr untergebrachten Personen Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hilfsmittel zu gewähren.

Die durch die Unterbringung verursachten Kosten sind nach dem Friedensschlusse zu ersetzen.

Art. 13. Die neutrale Macht, die entwichene Kriegsgefangene bei sich aufnimmt, wird diese in Freiheit lassen. Wenn sie ihnen gestattet, auf ihrem Gebiete zu verweilen, so kann sie ihnen den Aufenthaltsort anweisen.

Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf die Kriegsgefangenen, die von den Truppen bei ihrer Flucht auf das Gebiet der neutralen Macht mitgeführt werden.

Art. 14. Eine neutrale Macht kann den Durchzug von Verwundeten oder Kranken der kriegführenden Heere durch ihr Gebiet gestatten, doch nur unter dem Vorbehalte, daß die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Die neutrale Macht ist in einem solchen Falle verpflichtet, die erforderlichen Sicherheits- und Aufsichtsmaßregeln zu treffen.

Die der Gegenpartei angehörenden Verwundeten oder Kranken, die unter solchen Umständen von einem der Kriegführenden auf neutrales Gebiet gebracht werden, sind von der neutralen Macht derart zu bewachen, daß sie an den Kriegsunternehmungen nicht wieder teilnehmen können. Diese Macht hat die gleichen Verpflichtungen in Ansehung der ihr anvertrauten Verwundeten oder Kranken des anderen Heeres.

Art. 15. Das Genfer Abkommen gilt auch für die im neutralen Gebiet untergebrachten Kranken und Verwundeten.

Drittes Kapitel. Neutrale Personen.

Art. 16. Als Neutrale sind anzusehen die Angehörigen eines an dem Kriege nicht beteiligten Staates.

Art. 17. Eine Neutraler kann sich auf seine Neutralität nicht berufen:

a) wenn er feindliche Handlungen gegen einen Kriegführenden begeht;
b) wenn er Handlungen zugunsten eines Kriegführenden begeht, insbesondere wenn er freiwillig Kriegsdienste in der bewaffneten Macht einer der Parteien nimmt.

In einem solchen Falle darf der Neutrale von dem Kriegführenden, dem gegenüber er die Neutralität außer acht gelassen hat, nicht strenger behandelt werden, als ein Angehöriger des anderen kriegführenden Staates wegen der gleichen Tat behandelt werden kann.

Art. 18. Als Handlungen zugunsten eines Kriegführenden im Sinne des Artikel 17 b sind nicht anzusehen

a) die Übernahme von Lieferungen oder die Bewilligung von Darlehen an einen Kriegführenden, vorausgesetzt, daß der Lieferant oder Darleiher weder im Gebiete der anderen Partei noch in dem von ihr besetzten Gebiete wohnt und daß auch die Lieferungen nicht aus diesen Gebieten herrühren;
b) die Leistung von polizeilichen oder Zivilverwaltungsdiensten.

Viertes Kapitel. Eisenbahnmaterial.

Art. 19. Das aus dem Gebiet einer neutralen Macht herrührende Eisenbahnmaterial, das entweder dieser Macht oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört und als solches erkennbar ist, darf von einem Kriegführenden nur in dem Falle und in dem Maße, in dem eine gebieterische Notwendigkeit es verlangt, angefordert und benutzt werden. Es muß möglichst bald in das Herkunftsland zurückgesandt werden.

Desgleichen kann die neutrale Macht im Falle der Not das aus dem Gebiete der kriegführenden Macht herrührende Material in entsprechendem Umfange festhalten und benutzen.

Von der einen wie von der anderen Seite soll eine Entschädigung nach Verhältnis des benutzten Materials und der Dauer der Benutzung gezahlt werden.

Fünftes Kapitel. Schlußbestimmungen.

Art. 20. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 21. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 22. Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 23. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach

dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 24. Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 25. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 21 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 22 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 24 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

VI. Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten. Vom 18. Oktober 1907.[1])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw.

von dem Wunsche erfüllt, den internationalen Handel gegen die Überraschungen des Krieges zu sichern, und gewillt, der neueren Übung gemäß soweit wie möglich Handelsunternehmungen zu schützen, die vor dem Ausbruche der Feindseligkeiten in gutem Glauben eingegangen und in der Ausführung begriffen sind,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Befindet sich ein Kauffahrteischiff einer der kriegführenden Mächte beim Ausbruche der Feindseligkeiten in einem feindlichen Hafen, so ist es erwünscht, daß ihm gestattet wird, unverzüglich oder binnen einer ihm zu vergönnenden ausreichenden Frist frei auszulaufen und, mit einem Passierscheine versehen, unmittelbar seinen Bestimmungshafen oder einen sonstigen, ihm bezeichneten Hafen aufzusuchen.

Das gleiche gilt für ein Schiff, das seinen letzten Abfahrtshafen vor dem Beginne des Krieges verlassen hat und ohne Kenntnis der Feindseligkeiten einen feindlichen Hafen anläuft.

---

1) Ratifiziert von Deutschland, Österreich-Ungarn, Dänemark, Grossbritannien, Mexiko, den Niederlanden, Rußland, Salvador und Schweden. Dabei Vorbehalte des Deutschen Reichs (zu Art. 3 und Art. 4, Abs. 2, Russland (ebenso). — Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten: Nikaragua (R. G. Bl. 1910 S. 382), Haïti (R. G. Bl. 1910 S. 673), Siam (daselbst), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 913), Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Norwegen (R. G. Bl. 1910 S. 1092), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Guatemala (R. G. Bl. 1911 S. 193), Panama (R. G. Bl. 1911 S. 914), Portugal (R. G. Bl. 1911 S. 972), Japan (R. G. Bl. 1912 S. 169), Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 257), Kuba (R. G. Bl. 1912 S. 301), Luxemburg (R. G. Bl. 1912 S. 531), Spanien (R. G Bl. 1913 S. 293), Brasilien (R. G. Bl. 1914 S. 20), Liberia (R. G. Bl. 1914 S. 83).

Art. 2. Ein Kauffahrteischiff, das infolge höherer Gewalt den feindlichen Hafen nicht binnen der im vorstehenden Artikel erwähnten Frist hat verlassen können oder dem das Auslaufen nicht gestattet worden ist, darf nicht eingezogen werden.

Der Kriegführende darf es nur entweder unter der Verpflichtung, es nach dem Kriege ohne Entschädigung zurückzugeben, mit Beschlag belegen oder gegen Entschädigung für sich anfordern.

Art. 3. Die feindlichen Kauffahrteischiffe, die ihren letzten Abfahrtshafen vor dem Beginne des Krieges verlassen haben und in Unkenntnis der Feindseligkeiten auf See betroffen werden, dürfen nicht eingezogen werden. Sie unterliegen nur entweder der Beschlagnahme unter der Verpflichtung, daß sie nach dem Kriege ohne Entschädigung zurückgegeben werden, oder der Anforderung oder selbst Zerstörung gegen Entschädigung und unter der Verpflichtung, daß für die Sicherheit der Personen und die Erhaltung der Schiffspapiere gesorgt wird.

Sobald diese Schiffe einen Hafen ihres Landes oder einen neutralen Hafen berührt haben, sind sie den Gesetzen und Gebräuchen des Seekriegs unterworfen.

Art. 4. Die feindlichen Waren, die sich an Bord der in den Artikeln 1, 2 bezeichneten Schiffe befinden, unterliegen ebenfalls, zusammen mit dem Schiffe oder allein, entweder der Beschlagnahme, wobei sie nach dem Kriege ohne Entschädigung zurückzugeben sind, oder der Anforderung gegen Entschädigung.

Das gleiche gilt für Waren, die sich an Bord der im Artikel 3 bezeichneten Schiffe befinden.

Art. 5. Dieses Abkommen erstreckt sich nicht auf solche Kauffahrteischiffe, deren Bau ersehen läßt, daß sie zur Umwandlung in Kriegsschiffe bestimmt sind.

Art. 6. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 7. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 8. Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 9. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 10. Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 11. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 7 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 8 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 10 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neuzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

VII. Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe. Vom 18. Oktober 1907.[1])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw. . . .

in der Erwägung, daß es im Hinblick auf die Einreihung von Schiffen der Handelsmarine in die Kriegsflotten zur Zeit eines Krieges wünschenswert ist, die Bedingungen festzustellen, unter denen eine solche Maßregel vorgenommen werden kann,

daß jedoch in Ermangelung einer Einigung der Vertragsmächte darüber, ob die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe auf hoher See stattfinden darf, die Frage wegen des Ortes der Umwandlung bestehendem Einverständnisse zufolge außer Betracht bleiben und durch die nachstehenden Regeln in keiner Weise berührt werden soll,

von dem Wunsche geleitet, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schließen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Kein Kauffahrteischiff, das in ein Kriegsschiff umgewandelt ist, hat die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte und Verpflichtungen, wenn es nicht dem direkten Befehle, der unmittelbaren Aufsicht und der Verantwortlichkeit der Macht, deren Flagge es führt, unterstellt ist.

Art. 2. Die in Kriegsschiffe umgewandelten Kauffahrteischiffe müssen die äußeren Abzeichen der Kriegsschiffe ihres Heimatlandes tragen.

Art. 3. Der Befehlshaber muß im Staatsdienste stehen und von der zuständigen Staatsgewalt ordnungsmäßig bestellt sein. Sein Name muß in der Rangliste der Kriegsmarine stehen.

Art. 4. Die Mannschaft muß den Regeln der militärischen Disziplin unterworfen sein.

---

1) Ratifiziert von Deutschland, Österreich-Ungarn, Dänemark, Grossbritannien, Mexiko, den Niederlanden, Russland, Salvador und Schweden. — Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten: Nikaragua (R. G. Bl. 1910 S. 382), Haïti (R. G. Bl. 1910 S. 673), Siam (daselbst), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 913), Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Norwegen (R. G. Bl. 1910 S. 1092), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Guatemala (R. G. Bl. 1911 S. 193), Panama (R. G. Bl. 1911 S. 914), Portugal (R. G. Bl. 1911 S. 972), Japan (R. G. Bl. 1922 S. 109), Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 257), Luxemburg (R. G. Bl. 1912 S 531), Spanien (R. G Bl. 1913 S. 293) Brasilien (R. G. Bl. 1914 S. 20), Liberia (R G. Bl. 1914 S. 83)

Art. 5. Jedes in ein Kriegsschiff umgewandelte Kauffahrteischiff hat bei seinen Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu beobachten.

Art. 6. Der Kriegführende, der ein Kauffahrteischiff in ein Kriegsschiff umwandelt, muß diese Umwandlung möglichst bald auf der Liste seiner Kriegsschiffe vermerken.

Art. 7. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 8. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 9. Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 10. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 11. Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 12. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 8 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 9 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 11 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

VIII. Abkommen über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen. Vom 18. Oktober 1907.[1])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw. . . .

ausgehend von dem Grundsatze der Freiheit der Seestraßen, die allen Nationen offenstehen,

in der Erwägung, daß, wenn bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge die Verwendung unterseeischer selbsttätiger Kontaktminen nicht untersagt werden kann, es doch von Wert ist, ihren Gebrauch einzuschränken und zu regeln, um die Härten des Krieges zu mildern und soweit wie möglich der friedlichen Schiffahrt diejenige Sicherheit zu gewähren, auf welche sie auch bei bestehendem Kriege Anspruch hat,

in Erwartung der Zeit, wo es möglich sein wird, den Gegenstand in einer Art zu regeln, die den davon berührten Interessen jede wünschenswerte Gewähr bietet,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Es ist untersagt:

1. unverankerte selbsttätige Kontaktminen zu legen, außer wenn diese so eingerichtet sind, daß sie spätestens eine Stunde, nachdem der sie Legende die Aufsicht über sie verloren hat, unschädlich werden;
2. verankerte selbsttätige Kontaktminen zu legen, wenn diese nicht unschädlich werden, sobald sie sich von ihrer Verankerung losgerissen haben;
3. Torpedos zu verwenden, wenn diese nicht unschädlich werden, nachdem sie ihr Ziel verfehlt haben.

Art. 2. Es ist untersagt, vor den Küsten und den Häfen des Gegners selbsttätige Kontaktminen zu legen zu dem alleinigen Zwecke, die Handelsschiffahrt zu unterbinden.

Art. 3. Bei der Verwendung von verankerten selbsttätigen Kontaktminen sind für die Sicherheit der friedlichen Schiffahrt alle möglichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Die Kriegführenden verpflichten sich, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß diese Minen nach Ablauf eines begrenzten Zeitraums unschädlich werden; auch verpflichten sie sich, falls ihre Überwachung aufhört, die gefährlichen Gegenden den Schiffahrtskreisen, sobald es die militärischen Rücksichten gestatten, durch eine Bekanntmachung zu bezeichnen, die auch den Regierungen auf diplomatischem Wege mitzuteilen ist.

Art. 4. Jede neutrale Macht, die vor ihren Küsten selbsttätige Kontaktminen legt, soll dieselben Regeln beobachten und dieselben Vorsichtsmaßregeln treffen, wie sie den Kriegführenden zur Pflicht gemacht sind.

Die neutrale Macht muß durch eine vorgängige Bekanntmachung die Gegenden, wo selbsttätige Kontaktminen gelegt werden sollen, zur Kenntnis der Schiffahrtskreise bringen. Diese Bekanntmachung soll den Regierungen schleunigst auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Art. 5. Die Vertragsmächte verpflichten sich, nach Beendigung des Krieges alles was an ihnen liegt zu tun, um, jede auf ihrer Seite, die gelegten Minen zu beseitigen.

Was die verankerten selbsttätigen Kontaktminen betrifft, welche einer der Kriegführenden längs den Küsten des anderen gelegt hat, so soll deren Lage

---

1) Ratifiziert von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Dänemark, Großbritannien, Mexiko, den Niederlanden und Salvador. — Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten: Nikaragua (R. G. Bl. 1910 S. 382), Haiti (R. G. Bl. 1910 S. 673), Siam (daselbst), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 913), Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Norwegen (R. G. Bl. 1910 S. 1092), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Guatemala (R. G. Bl. 1911 S. 193), Panama (R. G. Bl. 1911 S. 914), Japan (R. G. Bl. 1912 S. 169), Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 257), Luxemburg (R. G. Bl. 1912 S. 531), Brasilien (R. G. Bl. 1914 S. 20), Liberia (R. G. Bl. 1914 S. 83).

Vorbehalte: Deutschland (Art. 2), Frankreich (Art. 2), Großbritannien; Siam (Art. 1 Abs. 1).

von derjenigen Macht, die sie gelegt hat, der anderen Partei mitgeteilt werden und jede Macht soll in kürzester Frist zur Beseitigung der in ihren Gewässern befindlichen Minen schreiten.

Art. 6. Die Vertragsmächte, die noch nicht über vervollkommnete Minen, so wie sie dieses Abkommen vorsieht, verfügen und mithin zur Zeit die in den Artikeln 1 und 3 aufgestellten Regeln nicht befolgen können, verpflichten sich, ihr Minenmaterial möglichst bald umzugestalten, damit es den erwähnten Vorschriften entspricht.

Art. 7. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 8. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 9. Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 10. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 11. Dieses Abkommen gilt für die Dauer von sieben Jahren, gerechnet vom sechzigsten Tage nach dem Tage der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden.

In Ermangelung einer Kündigung bleibt es nach dem Ablaufe dieser Frist weiter in Kraft.

Die Kündigung soll schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst sechs Monate, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 12. Die Vertragsmächte verpflichten sich, die Frage der Verwendung selbsttätiger Kontaktminen sechs Monate vor dem Ablaufe der im ersten Absatze des vorstehenden Artikels vorgesehenen Frist wieder aufzunehmen, falls sie nicht vorher von der Dritten Friedenskonferenz wieder aufgenommen und gelöst worden ist.

Sollten die Vertragsmächte ein neues Abkommen über die Verwendung von Minen schließen, so verliert, sobald dieses in Kraft tritt, das vorliegende Abkommen seine Gültigkeit.

Art. 13. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 8 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 9 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 11 Abs. 3) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neuzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

IX. Abkommen, betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten. Vom 18. Oktober 1907.[1])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw. . . .

von dem Bestreben beseelt, den von der Ersten Friedenskonferenz in Ansehung der Beschießung unverteidigter Häfen, Städte und Dörfer durch Seestreitkräfte ausgesprochenen Wunsch zu verwirklichen,

in der Erwägung, daß es von Wert ist, die Beschießung durch Seestreitkräfte allgemeinen Bestimmungen, welche die Rechte der Einwohner gewährleisten und die Erhaltung der hauptsächlichsten Bauten sichern, zu unterwerfen, indem auf diese Kriegsunternehmung soweit wie möglich die Grundsätze der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs von 1899 ausgedehnt werden,

demgemäß von dem Wunsche ausgehend, den Interessen der Menschlichkeit zu dienen und die Härten und das Unheil des Krieges zu mildern,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen, und haben demzufolge zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Erstes Kapitel. Beschießung unverteidigter Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude.

Art. 1. Es ist untersagt, unverteidigte Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude durch Seestreitkräfte zu beschießen.

Eine Ortschaft darf nicht aus dem Grunde allein beschossen werden, weil vor ihrem Hafen unterseeische selbsttätige Kontaktminen gelegt sind.

Art. 2. In diesem Verbote sind jedoch nicht einbegriffen militärische Werke, Militär- oder Marineanlagen, Niederlagen von Waffen oder von Kriegsmaterial, Werkstätten und Einrichtungen, die für die Bedürfnisse der feindlichen Flotte oder des feindlichen Heeres nutzbar gemacht werden können, sowie im Hafen befindliche Kriegsschiffe. Der Befehlshaber einer Seestreitmacht kann sie nach Aufforderung mit angemessener Frist durch Geschützfeuer zerstören, wenn jedes andere Mittel ausgeschlossen ist und die Ortsbehörden nicht innerhalb der gestellten Frist zu der Zerstörung geschritten sind.

Ihn trifft in diesem Falle keine Verantwortung für den nicht beabsichtigten Schaden, der durch die Beschießung etwa verursacht worden ist.

---

[1]) Ratifiziert von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Bolivien, Dänemark, Großbritannien, Mexiko, den Niederlanden, Rußland, Salvador und Schweden. — Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten; Nikaragua (R. G. Bl. 1910 S. 382), China (R. G. Bl. 1910 S. 457), Haiti (R. G. Bl. 1910 S. 673), Siam (daselbst), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 913), Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Norwegen (R. G. Bl. 1910 S. 1092), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Guatemala (R. G. Bl. 1911 S. 193), Panama (R. G. Bl. 1911 S. 914), Portugal (R. G. Bl. 1911 S. 972), Japan (R. G. Bl. 1912 S. 169), Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 257), Kuba (R. G. Bl. 1912 S. 301), Luxemburg (R. G. Bl. 1912 S. 531), Spanien R. G. Bl. 1913 S. 242), Brasilien (R. G. Bl. 1914 S. 20), Liberia (R. G. Bl. 1914 S. 83).

Vorbehalte zu Art. 1 Abs. 2: Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan.

Wenn zwingende militärische Gründe, die ein sofortiges Handeln erfordern, die Bewilligung einer Frist nicht gestatten, so versteht es sich, daß das Verbot der Beschießung der unverteidigten Stadt ebenso wie im Falle des Abs. 1 bestehen bleibt und daß der Befehlshaber alle erforderlichen Anordnungen zu treffen hat, damit daraus für die Stadt möglichst wenig Nachteile entstehen.

Art. 3. Nach ausdrücklicher Ankündigung kann zur Beschießung unverteidigter Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten und Gebäude geschritten werden, wenn die Ortsbehörde, nachdem sie durch eine förmliche Aufforderung in Verzug gesetzt ist, sich weigert, einer Anforderung von Lebensmitteln oder Vorräten nachzukommen, die für das augenblickliche Bedürfnis der vor der Ortschaft liegenden Seestreitmacht benötigt werden.

Die angeforderten Leistungen müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen der Ortschaften stehen. Sie sollen nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der Seestreitmacht gefordert und soviel wie möglich bar bezahlt werden; andernfalls sind dafür Empfangsbescheinigungen auszustellen.

Art. 4. Es ist untersagt, unverteidigte Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten und Gebäude zu beschießen, weil sie Auflagen in Geld nicht bezahlt haben.

Zweites Kapitel. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 5. Bei der Beschießung durch Seestreitkräfte sollen von dem Befehlshaber alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke oder Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Pflicht der Einwohner ist es, diese Denkmäler, Gebäude oder Sammelplätze durch deutliche Zeichen kenntlich zu machen, die aus großen und steifen rechteckigen Flächen bestehen und diagonal in zwei Dreiecke, das obere von schwarzer, das untere von weißer Farbe, geteilt sein sollen.

Art. 6. Mit Ausnahme des Falles, wo die militärischen Erfordernisse es nicht gestatten, soll der Befehlshaber der angreifenden Seestreitmacht vor Eröffnung der Beschießung alles was an ihm liegt tun, um die Behörden zu benachrichtigen.

Art. 7. Es ist untersagt, Städte oder Ortschaften, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

Drittes Kapitel. Schlußbestimmungen.

Art. 8. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 9. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 10. Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 11. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 12. Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 13. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 9 Abs. 9 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 10 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 12 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

X. Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg. Vom 18. Oktober 1907.[1])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw. . . .

gleichermaßen von dem Wunsche beseelt, soviel an ihnen liegt, die vom Kriege unzertrennlichen Leiden zu mildern,

und in der Absicht, zu diesem Zwecke die Grundsätze des Genfer Abkommens vom 6. Juli 1906 auf den Seekrieg zur Anwendung zu bringen,

haben beschlossen, ein Abkommen zu treffen, um das denselben Gegenstand behandelnde Abkommen vom 29. Juli 1899 zu verbessern, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Die militärischen Lazarettschiffe, das heißt die Schiffe, die vom Staate einzig und allein erbaut oder eingerichtet worden sind, um den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe zu bringen, und deren Namen beim Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor irgendwelcher Ver-

1) Ratifiziert von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Bolivien, China, Dänemark, Mexiko, den Niederlanden, Russland und Salvador, — Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten: Nikaragua (R. G. Bl. 1910 S. 382), Haïti (R. G. Bl. 1910 S. 673), Siam (daselbst), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 913), Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Norwegen (R. G. B. 11910 S. 1092), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Guatemala (R. G. Bl. 1910 S. 193), Schweden (R. G. Bl. 1911 S. 895), Panama (R. G. Bl. 1911 S. 914), Portugal (R. G. Bl. 1911 S. 972), Japan (R. G. Bl. 1912 S. 169), Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 257), Kuba (R. G. Bl. 1912 S. 301), Luxemburg (R. G. Bl. 1912 S. 531), Spanien R. G. Bl. 1913 S. 293), Brasilien (R. G. Bl. 1914 S. 20).

Vorbehalt: China (Art. 21).

wendung, den kriegführenden Mächten mitgeteilt werden, sind zu achten und dürfen während der Dauer der Feindseligkeiten nicht weggenommen werden.

Auch dürfen diese Schiffe bei einem Aufenthalt in neutralen Häfen nicht als Kriegsschiffe behandelt werden.

Art. 2. Lazarettschiffe, die ganz oder zum Teile auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften ausgerüstet worden sind, sind ebenfalls zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen, sofern die kriegführende Macht, der sie angehören, eine amtliche Bescheinigung für sie ausgestellt und ihre Namen dem Gegner beim Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor irgendwelcher Verwendung, bekanntgemacht hat.

Diese Schiffe müssen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber bei sich führen, daß sie sich während der Ausrüstung und beim Auslaufen unter ihrer Aufsicht befunden haben.

Art. 3. Lazarettschiffe, die ganz oder zum Teile auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften neutraler Staaten ausgerüstet worden sind, sind zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen unter der Bedingung, daß sie sich der Leitung eines der Kriegführenden mit vorgängiger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung des Kriegführenden selbst unterstellt haben und daß dieser ihren Namen zu Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor irgendwelcher Verwendung, dem Gegner bekanntgemacht hat.

Art. 4. Die in den Artikeln 1, 2, 3 bezeichneten Schiffe sollen den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Kriegführenden ohne Unterschied der Nationalität Hilfe und Beistand gewähren.

Die Regierungen verpflichten sich, diese Schiffe zu keinerlei militärischen Zwecken zu benutzen.

Diese Schiffe dürfen in keiner Weise die Bewegungen der Kriegsschiffe behindern.

Während des Kampfes und nach dem Kampfe handeln sie auf ihre eigene Gefahr.

Die Kriegführenden üben über sie ein Aufsichts- und Durchsuchungsrecht aus; sie können ihre Hilfe ablehnen, ihnen befehlen, sich zu entfernen, ihnen eine bestimmte Fahrtrichtung vorschreiben, einen Kommissar an Bord geben und sie auch zurückhalten, wenn besonders erhebliche Umstände es erfordern.

Die Kriegführenden sollen die den Lazarettschiffen gegebenen Befehle soweit wie möglich in deren Schiffstagebuch eintragen.

Art. 5. Die militärischen Lazarettschiffe sind kenntlich zu machen durch einen äußeren weißen Anstrich mit einem wagerecht laufenden, etwa anderthalb Meter breiten grünen Streifen.

Die in den Artikeln 2, 3 bezeichneten Schiffe sind kenntlich zu machen durch einen äußeren weißen Anstrich mit einem wagerecht laufenden, etwa anderthalb Meter breiten roten Streifen.

Die Boote dieser Schiffe sowie die kleinen, zum Lazarettdienste verwendeten Fahrzeuge müssen durch einen ähnlichen Anstrich kenntlich gemacht sein.

Alle Lazarettschiffe sollen sich dadurch erkennbar machen, daß sie neben der Nationalflagge die in dem Genfer Abkommen vorgesehene weiße Flagge mit dem roten Kreuze und außerdem, sofern sie einem neutralen Staate angehören, am Hauptmaste die Nationalflagge des Kriegführenden, dessen Leitung sie sich unterstellt haben, hissen.

Lazarettschiffe, die gemäß Artikel 4 vom Feinde zurückgehalten werden, haben die Nationalflagge des Kriegführenden, dem sie unterstellt sind, niederzuholen.

Wollen sich die vorstehend erwähnten Schiffe und Boote auch während der Nacht den ihnen gebührenden Schutz sichern, so haben sie mit Genehmigung des Kriegführenden, den sie begleiten, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der sie kenntlich machende Anstrich genügend sichtbar ist.

Art. 6. Die im Artikel 5 vorgesehenen Abzeichen sollen sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten nur zum Schutze und zur Bezeichnung der dort erwähnten Schiffe gebraucht werden.

Art. 7. Im Falle eines Kampfes an Bord eines Kriegsschiffs sollen die Lazarette tunlichst geachtet und geschont werden.

Diese Lazarette und ihre Ausrüstung bleiben den Kriegsgesetzen unterworfen, dürfen aber ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für Verwundete und Kranke erforderlich sind.

Gleichwohl kann der Befehlshaber, der sie in seiner Gewalt hat, im Falle gewichtiger militärischer Erfordernisse, darüber verfügen, wenn er zuvor den Verbleib der darin untergebrachten Verwundeten und Kranken sichergestellt hat.

Art. 8. Der den Lazarettschiffen und den Schiffslazaretten gebührende Schutz hört auf, wenn sie dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden.

Als geeignet, um den Verlust des Schutzes zu begründen, soll weder die Tatsache gelten, daß das Personal dieser Schiffe und Lazarette zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verteidigung der Verwundeten oder Kranken bewaffnet ist, noch die Tatsache, daß sich eine funkentelegraphische Einrichtung an Bord befindet.

Art. 9. Die Kriegführenden können den Wohltätigkeitssinn der Führer neutraler Kauffahrteischiffe, Jachten oder Boote anrufen, damit sie Verwundete oder Kranke an Bord nehmen und versorgen.

Fahrzeuge, die diesem Aufrufe nachkommen, ebenso wie solche, die unaufgefordert Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige aufgenommen haben, genießen einen besondern Schutz und bestimmte Vergünstigungen. In keinem Falle können sie wegen einer solchen Beförderung weggenommen werden; sie bleiben jedoch, sofern ihnen nicht ein anderes versprochen ist, im Falle von Neutralitätsverletzungen, deren sie sich etwa schuldig gemacht haben, der Wegnahme ausgesetzt.

Art. 10. Das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal weggenommener Schiffe ist unverletzlich und kann nicht kriegsgefangen gemacht werden. Es ist berechtigt, beim Verlassen des Schiffes die Gegenstände und chirurgischen Instrumente, die sein Privateigentum sind, mit sich zu nehmen.

Es soll jedoch seine Dienste so lange weiter leisten, als es notwendig erscheint, und kann sich erst dann zurückziehen, wenn der oberste Befehlshaber es für zulässig erklärt.

Die Kriegführenden sind verpflichtet, diesem Personale, wenn es in ihre Hände fällt, dieselben Bezüge und dieselbe Löhnung zuzusichern wie dem Personale gleichen Dienstgrads der eigenen Marine.

Art. 11. Die an Bord befindlichen Marine- und Militärpersonen sowie andere den Marinen oder Heeren dienstlich beigegebene Personen sollen, sofern sie verwundet oder krank sind, von dem, der das Schiff nimmt, ohne Unterschied der Nationalität geachtet und versorgt werden.

Art. 12. Jedes Kriegsschiff einer Kriegspartei kann die Herausgabe der Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen verlangen, die sich an Bord von militärischen Lazarettschiffen, von Lazarettschiffen einer Hilfsgesellschaft oder einer Privatperson, von Kauffahrteischiffen, Jachten und Booten befinden, welches auch die Nationalität dieser Fahrzeuge sei.

Art. 13. Wenn ein neutrales Kriegsschiff Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige an Bord genommen hat, so muß soweit wie möglich dafür gesorgt werden, daß diese nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können.

Art. 14. Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke eines Kriegführenden sind Kriegsgefangene, wenn sie in die Gewalt des anderen Kriegführenden fallen Es bleibt diesem überlassen, den Umständen nach darüber zu befinden, ob sie festzuhalten oder ob sie nach einem Hafen seiner Nation, nach einem neutralen Hafen oder selbst nach einem Hafen des Gegners befördert werden sollen. Im letzteren Falle dürfen die so in ihre Heimat entlassenen Kriegsgefangenen während der Dauer des Krieges nicht mehr dienen.

Art. 15. Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke, die mit Genehmigung der Ortsbehörde in einem neutralen Hafen ausgeschifft worden sind, sollen, sofern nicht zwischen dem neutralen Staate und den kriegführenden Staaten ein anderes vereinbart ist, durch den neutralen Staat derart bewacht werden, daß sie nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können.

Die Kosten der Pflege und der Unterbringung sind von dem Staate zu tragen, dem die Schiffbrüchigen, Verwundeten oder Kranken angehören.

Art. 16. Nach jedem Kampfe sollen die beiden Kriegsparteien, soweit es die militärischen Zwecke gestatten, Vorkehrungen treffen, um die Schiffbrüchigen, Verwundeten und Kranken aufzusuchen und sie, ebenso wie die Gefallenen, gegen Beraubung und schlechte Behandlung zu schützen.

Sie sollen darüber wachen, daß der Beerdigung, Versenkung oder Verbrennung der Gefallenen eine sorgfältige Leichenschau vorangeht.

Art. 17. Jeder Kriegführende soll sobald als möglich die bei den Gefallenen aufgefundenen militärischen Erkennungsmarken und Beweisstücke der Identität sowie ein Namensverzeichnis der von ihm aufgenommenen Verwundeten oder Kranken deren Landesbehörden oder den Dienstbehörden ihrer Marine oder ihres Heeres übermitteln.

Die Kriegführenden sollen sich über die Unterbringung von Kranken und Verwundeten, die sich in ihrer Gewalt befinden, und den Wechsel in der Unterbringung sowie über ihre Aufnahme in die Lazarette und die vorkommenden Sterbefälle gegenseitig auf dem laufenden halten. Sie sollen alle zum persönlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf den genommenen Schiffen gefunden oder von den in Hospitälern sterbenden Verwundeten oder Kranken hinterlassen werden, sammeln, um sie durch deren Landesbehörden den Berechtigten übermitteln zu lassen.

Art. 18. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 19. Die Oberbefehlshaber der Flotten der Kriegführenden haben für die Einzelheiten der Ausführung der vorstehenden Artikel und für nicht vorgesehene Fälle gemäß den Weisungen ihrer Regierungen und im Sinne dieses Abkommens zu sorgen.

Art. 20. Die Mächte, die unterzeichnet haben, werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Bestimmungen dieses Abkommens ihren Marinen und besonders dem geschützten Personale bekanntzumachen und sie zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Art. 21. Die Mächte, die unterzeichnet haben, verpflichten sich gleichermaßen, im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Strafgesetze die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um in Kriegszeiten die von einzelnen begangenen Handlungen der Beraubung und der schlechten Behandlung von Verwundeten und Kranken der Marinen mit Strafe zu belegen sowie um den unbefugten Gebrauch der im Artikel 5 vorgesehenen Abzeichen durch die von diesem Abkommen nicht geschützten Schiffe als Anmaßung militärischer Abzeichen zu bestrafen.

Sie werden sich durch Vermittelung der Niederländischen Regierung diese Strafbestimmungen spätestens in fünf Jahren nach der Ratifikation dieses Abkommens gegenseitig mitteilen.

Art. 22 Finden Kriegsunternehmungen zwischen Land- und Seestreitkräften der Kriegführenden statt, so sollen die Bestimmungen dieses Abkommens nur für die eingeschifften Streitkräfte Anwendung finden.

Art. 23. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In

den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 24. Die Mächte, die nicht unterzeichnet, aber das Genfer Abkommen vom 6. Juli 1906 angenommen haben, können dem vorliegenden Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 25. Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsmächten an die Stelle des Abkommens vom 29. Juli 1899, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg.

Das Abkommen von 1899 bleibt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Mächten, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht gleichermaßen ratifizieren sollten.

Art. 26. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 27. Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 28. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 23 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 24 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 27 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

XI. Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege. Vom 18. Oktober 1907.[1])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw....

in Anerkennung der Notwendigkeit, in Kriegszeiten eine billige Handhabung des Rechtes in Ansehung des internationalen Seeverkehrs mehr als bisher zu sichern,

1) Ratifiziert von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Dänemark, Grossbritannien, Mexiko, den Niederlanden, Salvador und Schweden, — Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten: Nikaragua (R. G. Bl. 1910 S. 382), Haïti (R. G. Bl. 1910 S. 673) Siam (daselbst), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 913), Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Norwegen (R. G. Bl. 1910 S. 1092), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Guatemala (R. G. Bl. 1911 S. 193), Panama (R. G. Bl. 1911 S. 914), Portugal (R. G. Bl. 1911 S. 972), Japan (R. G. Bl. 1912 S. 169), Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 257), Luxemburg (R. G. Bl. 1912 S. 531), Spanien (R. G. Bl. 1913 S. 293), Brasilien (R. G. Bl. 1914 S. 20), Liberia (R. G. Bl. 1914 S. 83).

in der Meinung, daß es, um dieses zu erreichen, ratsam erscheint, im gemeinsamen Interesse gewisse veraltete und einander widersprechende Übungen aufzugeben oder gegebenen Falles miteinander in Einklang zu bringen und an die Zusammenstellung gemeinsamer Regeln für den dem friedlichen Handel und der harmlosen Arbeit gebührenden Schutz sowie für die Vornahme der Feindseligkeiten zur See zu gehen, daß es ferner von Wert ist, in schriftlichen gegenseitigen Verpflichtungen die Grundsätze festzulegen, die bisher dem unsicheren Gebiete der Streitfragen angehörten oder dem Ermessen der Regierungen überlassen waren,

daß gegenwärtig eine gewisse Anzahl von Regeln aufgestellt werden können, ohne das in Geltung befindliche Recht in Ansehung der darin nicht vorgesehenen Gebiete zu berühren,

haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Erstes Kapitel. Briefpostsendungen.

Art. 1. Die auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen oder der Kriegführenden, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, sind unverletzlich. Erfolgt die Beschlagnahme des Schiffes, so sind sie von dem Beschlagnehmenden möglichst unverzüglich weiterzubefördern.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden im Falle des Blockadebruchs keine Anwendung auf die Briefsendungen, die nach dem blockierten Hafen bestimmt sind oder von ihm kommen.

Art. 2. Die Unverletzlichkeit der Briefpostsendungen entzieht die neutralen Postdampfer nicht den Gesetzen und Gebräuchen des Seekriegs, welche die neutralen Kauffahrteischiffe im allgemeinen betreffen. Doch soll ihre Durchsuchung nur im Notfall unter möglichster Schonung und mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werden.

Zweites Kapitel. Befreiung gewisser Fahrzeuge von der Wegnahme.

Art. 3. Die ausschließlich der Küstenfischerei oder den Verrichtungen der kleinen Lokalschiffahrt dienenden Fahrzeuge sowie ihr Fischereigerät, ihre Takelage, ihr Schiffsgerät und ihre Ladung sind von der Wegnahme befreit.

Die Befreiung hört auf, sobald sie in irgendwelcher Art an den Feindseligkeiten teilnehmen.

Die Vertragsmächte versagen es sich, den harmlosen Charakter dieser Fahrzeuge auszunutzen, um sie unter Beibehaltung ihres friedlichen Aussehens zu militärischen Zwecken zu verwenden.

Art. 4. Von der Wegnahme sind gleichermaßen die Schiffe befreit, die mit religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben betraut sind.

Drittes Kapitel. Behandlung der Besatzung der von einem Kriegführenden weggenommenen feindlichen Kauffahrteischiffe.

Art. 5. Wird von einem Kriegführenden ein feindliches Kauffahrteischiff weggenommen, so wird dessen Mannschaft, soweit sie einem neutralen Staate angehört, nicht zu Kriegsgefangenen gemacht.

Das gleiche gilt von dem Kapitän und den Offizieren, die ebenfalls einem neutralen Staate angehören, wenn sie ein förmliches schriftliches Versprechen abgeben, während der Dauer des Krieges auf keinem feindlichen Schiffe Dienste zu nehmen.

Art. 6. Der Kapitän, die Offiziere und die Mitglieder der Mannschaft, die dem feindlichen Staate angehören, werden nicht zu Kriegsgefangenen gemacht, sofern sie sich unter Bekräftigung mit einem förmlichen schriftlichen Versprechen verpflichten, während der Dauer der Feindseligkeiten keinen Dienst zu übernehmen, der mit den Kriegsunternehmungen im Zusammenhange steht.

Art. 7. Die Namen der unter den Voraussetzungen des Artikel 5 Abs. 2 und des Artikel 6 frei gelassenen Personen werden von der nehmenden Kriegs-

macht der anderen Kriegsmacht mitgeteilt. Dieser ist es untersagt, solche Personen wissentlich zu verwenden.

Art. 8. Die Bestimmungen der drei vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf Schiffe, die an den Feindseligkeiten teilnehmen.

Viertes Kapitel. Schlußbestimmungen.

Art. 9. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 10. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 11. Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 12. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 13. Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 14. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 10 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 11 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 13 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

XII. Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Prisenhofs.[1])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw. . . .

von dem Wunsche beseelt, die Streitigkeiten, die bisweilen im Falle eines Seekriegs aus Anlaß der Entscheidungen der nationalen Prisengerichte entstehen, in billiger Weise zu regeln,

von der Absicht ausgehend, daß es, wenngleich diese Gerichte auch weiterhin nach den Vorschriften ihrer Gesetzgebung urteilen sollen, doch von Wert ist, in bestimmten Fällen einen Rekurs zuzulassen unter Bedingungen, welche die bei jeder Prisensache beteiligten öffentlichen und privaten Interessen soweit wie möglich miteinander in Einklang bringen,

in der Erwägung andererseits, daß die Errichtung eines Internationalen Prisenhofs mit sorgfältiger Regelung seiner Zuständigkeit und seines Verfahrens als das beste Mittel zur Erreichung dieses Zieles erschienen ist,

in der Überzeugung endlich, daß auf diese Art die harten Folgen eines Seekriegs gemildert werden können, daß insbesondere die guten Beziehungen zwischen den Kriegführenden und den Neutralen mehr Aussicht auf Bestand haben, und daß so die Erhaltung des Friedens besser gesichert sein wird,

von dem Wunsche geleitet, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schließen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Rechtmäßigkeit der Wegnahme eines Kauffahrteischiffs oder seiner Ladung ist, wenn es sich um neutrales oder feindliches Eigentum handelt, vor einer Prisengerichtsbarkeit nach Maßgabe dieses Abkommens darzutun.

Art. 2. Die Prisengerichtsbarkeit wird zunächst durch Prisengerichte der nehmenden Kriegsmacht ausgeübt.

Die Entscheidungen dieser Gerichte werden in öffentlicher Sitzung verkündet und von Amts wegen den neutralen oder feindlichen Parteien zugestellt.

Art. 3. Die Entscheidungen der nationalen Prisengerichte können Gegenstand eines Rekurses an den Internationalen Prisenhof sein:

1. wenn die Entscheidung der nationalen Gerichte das Eigentum einer neutralen Macht oder Privatperson betrifft;
2. wenn diese Entscheidung feindliches Eigentum betrifft und es sich handelt
   a) um Güter, die auf einem neutralen Schiffe verfrachtet sind,
   b) um ein feindliches Schiff, das in den Küstengewässern einer neutralen Macht weggenommen worden ist, falls nicht diese Macht die Wegnahme zum Gegenstand einer diplomatischen Reklamation gemacht hat,
   c) um einen Anspruch auf Grund der Behauptung, daß die Wegnahme unter Verletzung einer zwischen den kriegführenden Mächten geltenden Vertragsbestimmung oder einer von der nehmenden Kriegsmacht erlassenen Rechtsvorschrift bewirkt worden ist.

Der Rekurs gegen die Entscheidung der nationalen Gerichte kann darauf gestützt werden, daß die Entscheidung in tatsächlicher oder in rechtlicher Hinsicht unrichtig ist.

Art. 4. Der Rekurs kann eingelegt werden:

1. von einer neutralen Macht, wenn die Entscheidung der nationalen Gerichte ihr Eigentum oder das ihrer Angehörigen betroffen hat (Artikel 3 Nr. 1) oder wenn behauptet wird, daß die Wegnahme eines feindlichen Schiffes in den Küstengewässern dieser Macht erfolgt ist (Artikel 3 Nr. 2 b);
2. von einer neutralen Privatperson, wenn die Entscheidung der nationalen Gerichte ihr Eigentum betroffen hat (Artikel 3 Nr. 1), wobei jedoch

[1]) Im R. G. Bl. nicht abgedruckt, da die Ratifikationen bis nach Regelung des Seekriegsrechts ausgesetzt worden und nicht erfolgt sind. Daher zählt das R. G. Bl. das XIII. Abkommen der Schlußakte als XII. Abkommen.

der Macht, der die Privatperson angehört, das Recht vorbehalten bleibt, dieser die Anrufung des Prisenhofs zu untersagen oder dort selbst an ihrer Stelle aufzutreten;

3. von einer der feindlichen Macht angehörenden Privatperson, wenn die Entscheidung der nationalen Gerichte ihr Eigentum betroffen hat und die Voraussetzungen der Fälle des Artikel 3 Nr. 2 mit Ausnahme des Falles unter b vorliegen.

Art. 5. Der Rekurs kann unter den im vorstehenden Artikel aufgeführten Bedingungen auch von solchen Beteiligten, ob neutral oder feindlich, eingelegt werden, die ein rechtliches Interesse an dem Obsiegen der zum Rekurse befugten Privatperson haben und ihr in dem Verfahren vor der nationalen Gerichtsbarkeit beigetreten waren. Diese Nebenbeteiligten können jeder für sich nach Maßgabe seines Interesses den Rekurs einlegen.

Das gleiche gilt für die neutralen oder feindlichen Nebenbeteiligten der neutralen Macht, deren Eigentum sich im Streite befindet.

Art. 6. Ist der Internationale Prisenhof gemäß Artikel 3 zuständig, so kann die Gerichtsbarkeit der nationalen Gerichte in höchstens zwei Instanzen ausgeübt werden. Die Gesetzgebung der nehmenden Kriegsmacht hat darüber zu entscheiden, ob der Rekurs nach der Entscheidung in erster Instanz oder erst nach der Entscheidung in der Berufungs- oder Revisionsinstanz zulässig ist.

Haben die nationalen Gerichte binnen zwei Jahren nach der Wegnahme keine endgültige Entscheidung gefällt, so kann der Prisenhof unmittelbar angerufen werden.

Art. 7. Ist die zu entscheidende Rechtsfrage vorgesehen in einem in Geltung befindlichen Abkommen zwischen der nehmenden Kriegsmacht und der Macht, die selbst oder von der ein Angehöriger Prozeßpartei ist, so richtet sich der Prisenhof nach den Bestimmungen dieses Abkommens.

In Ermangelung solcher Bestimmungen wendet der Prisenhof die Regeln des internationalen Rechtes an. Wenn allgemein anerkannte Regeln nicht bestehen, so entscheidet das Gericht nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Billigkeit.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Beweislast sowie auf die Rechtsbehelfe, die vorgebracht werden können.

Wenn der Rekurs gemäß Artikel 3 Nr. 2c auf Verletzung einer Rechtsvorschrift der nehmenden Kriegsmacht gestützt ist, so wendet der Prisenhof diese Vorschrift an.

Der Prisenhof kann prozessuale Rechtsnachteile, die in der Gesetzgebung der nehmenden Kriegsmacht vorgesehen sind, unbeachtet lassen, falls er der Ansicht ist, daß ihre Folgen der Gerechtigkeit und der Billigkeit widersprechen.

Art. 8. Erklärt sich der Prisenhof für die Rechtmäßigkeit der Wegnahme von Schiff oder Ladung, so ist mit diesen nach den Gesetzen der nehmenden Kriegsmacht zu verfahren.

Wird die Wegnahme für nichtig erklärt, so ordnet der Prisenhof die Rückgabe von Schiff oder Ladung an und setzt gegebenen Falles die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes fest. Wenn Schiff oder Ladung verkauft oder zerstört worden sind, so bestimmt der Prisenhof die dem Eigentümer dafür zu gewährende Entschädigung.

War die Wegnahme von der nationalen Gerichtsbarkeit für nichtig erklärt, so ist der Prisenhof nur zur Entscheidung über den Schadenersatz berufen.

Art. 9. Die Vertragsmächte übernehmen die Verpflichtung, sich den Entscheidungen des Internationalen Prisenhofs nach Treu und Glauben zu unterwerfen und ihnen in möglichst kurzer Frist nachzukommen.

Zweiter Titel. Verfassung des Internationalen Prisenhofs.

Art. 10. Der Internationale Prisenhof besteht aus Richtern und Hilfsrichtern, die von den Vertragsmächten ernannt werden; sie müssen sämtlich Rechtsgelehrte von anerkannter Sachkunde in Fragen des internationalen Seerechts sein und sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen.

Die Ernennung der Richter und Hilfsrichter hat binnen sechs Monaten nach der Ratifikation dieses Abkommens zu erfolgen.

Art. 11. Die Richter und Hilfsrichter werden für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt, gerechnet von dem Tage, wo der durch das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899 eingesetzte Verwaltungsrat von ihrer Ernennung Nachricht erhält. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

Im Falle des Todes oder des Rücktritts eines Richters oder Hilfsrichters erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise. In diesem Falle geschieht die Ernennung für einen neuen Zeitraum von sechs Jahren.

At. 12. Die Richter des Internationalen Prisenhofs stehen einander gleich; sie erhalten ihren Rang nach dem Tage, an dem die Nachricht von ihrer Ernennung eingegangen ist (Artikel 11 Abs. 1), und wenn sie der Reihe nach zu einem Sitze berufen sind (Artikel 15 Abs. 2), nach dem Tage des Eintritts in ihre Amtstätigkeit. Ist der Tag derselbe, so gebührt der Vorrang dem der Geburt nach älteren.

Die Hilfsrichter sind bei der Ausübung ihres Amtes den Richtern selbst gleichgestellt. Doch haben sie ihren Rang hinter diesen.

Art. 13. Die Richter genießen während der Ausübung ihres Amtes und außerhalb ihres Heimatlandes die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

Die Richter haben, bevor sie ihren Sitz einnehmen, vor dem Verwaltungsrat einen Eid zu leisten oder eine feierliche Versicherung abzugeben, daß sie ihr Amt unparteiisch und auf das gewissenhafteste ausüben werden.

Art. 14. Der Prisenhof wird mit der Anzahl von fünfzehn Richtern besetzt; neun Richter genügen zur Beschlußfähigkeit.

Ein abwesender oder verhinderter Richter wird durch den Hilfsrichter vertreten.

Art. 15. Zu einem Sitze sind ständig berufen die Richter, die von den nachstehend bezeichneten Vertragsmächten ernannt sind: Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan und Rußland.

Die Richter und Hilfsrichter, die von den übrigen Vertragsmächten ernannt sind, sitzen der Reihe nach gemäß der diesem Abkommen beigefügten Liste; ihre Verrichtungen können nacheinander von derselben Person wahrgenommen werden. Derselbe Richter kann von mehreren dieser Mächte ernannt werden.

Art. 16. Hat eine kriegführende Macht nach Maßgabe der Reihenfolge keinen im Prisenhofe sitzenden Richter, so kann sie verlangen, daß der von ihr ernannte Richter an der Aburteilung aller aus dem Kriege herrührenden Sachen teilnimmt. In diesem Falle entscheidet das Los, wer von den auf Grund der Reihenfolge sitzenden Richtern auszuscheiden hat. Dieser Ausschluß darf nicht den von dem anderen Kriegführenden ernannten Richter betreffen.

Art. 17. Ein Richter kann seinen Sitz nicht einnehmen, wenn er in irgend einer Eigenschaft bei der Entscheidung der nationalen Gerichte mitgewirkt hat oder als Rechtsbeistand oder Anwalt einer Partei an dem Verfahren beteiligt gewesen ist.

Ein Richter oder Hilfsrichter darf während der ganzen Dauer seines Amtes weder als Agent noch als Anwalt vor dem Internationalen Prisenhof auftreten noch dort für eine Partei in irgendwelcher Eigenschaft tätig sein.

Art. 18. Die nehmende Kriegsmacht hat das Recht, einen höheren Marineoffizier zu bestellen, der als Beisitzer mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt. Dasselbe Recht steht der neutralen Macht zu, die selbst Prozeßpartei ist, sowie der Macht, deren Angehöriger Prozeßpartei ist; wenn nach dieser letzten Bestimmung mehrere beteiligte Mächte vorhanden sind, so haben sie sich, nötigen Falles durch das Los, über den zu bestellenden Offizier zu verständigen.

Art. 19. Der Prisenhof wählt seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten nach der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nach zwei Wahlgängen erfolgt die Wahl nach relativer Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 20. Die Richter des Internationalen Prisenhofs erhalten eine Reisevergütung, die nach den Vorschriften ihres Heimatlandes zu bemessen ist; sie beziehen ferner während der Tagung oder während der Wahrnehmung einer ihnen vom Prisenhof übertragenen Verrichtung einen Betrag von täglich hundert niederländischen Gulden.

Diese Gebührnisse gehören zu den im Artikel 47 vorgesehenen allgemeinen Kosten des Prisenhofs und werden durch Vermittelung des durch das Abkommen vom 29. Juli 1899 errichteten Internationalen Bureaus ausgezahlt.

Die Richter dürfen als Mitglieder des Prisenhofs weder von ihrer eigenen Regierung noch von der einer anderen Macht irgend eine Vergütung annehmen.

Art. 21. Der Internationale Prisenhof hat seinen Sitz im Haag und kann diesen, abgesehen von dem Falle höherer Gewalt, nur mit Zustimmung der kriegführenden Teile nach einem anderen Orte verlegen.

Art. 22. Der Verwaltungsrat versieht, unter ausschließlicher Mitwirkung der Vertreter der Vertragsmächte, in Ansehung des Internationalen Prisenhofs dieselben Verrichtungen, die er in Ansehung des Ständigen Schiedshofs versieht.

Art. 23. Das Internationale Bureau dient dem Internationalen Prisenhof als Gerichtsschreiberei und hat sein Geschäftslokal und seine Geschäftseinrichtung dem Prisenhofe zur Verfügung zu stellen. Es hat das Archiv unter seiner Obhut und besorgt alle Verwaltungsgeschäfte.

Der Generalsekretär des Internationalen Bureaus versieht die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers.

Die dem Gerichtsschreiber beizugebenden Sekretäre sowie die erforderlichen Übersetzer und Stenographen werden vom Prisenhof ernannt und vereidigt.

Art. 24. Der Prisenhof entscheidet über die Wahl der Sprache, deren er sich bedienen wird, und der Sprachen, deren Gebrauch vor ihm gestattet sein soll.

In jedem Falle kann die amtliche Sprache der nationalen Gerichte, die in der Sache erkannt haben, vor dem Prisenhofe gebraucht werden.

Art. 25. Die beteiligten Mächte haben das Recht, besondere Agenten zu bestellen mit der Aufgabe, zwischen ihnen und dem Prisenhof als Mittelspersonen zu dienen. Sie sind außerdem berechtigt, mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen Rechtsbeistände oder Anwälte zu betrauen.

Art. 26. Die beteiligte Privatperson hat sich vor dem Prisenhofe durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; dieser muß entweder ein Advokat sein, der vor einem Berufungsgericht oder einem obersten Gericht eines der Vertragsländer aufzutreten befugt ist, oder ein Anwalt, der bei einem solchen Gerichte tätig ist, oder endlich ein Lehrer des Rechtes an einer Hochschule eines dieser Länder.

Art. 27. Der Prisenhof kann sich zur Bewirkung aller Zustellungen, insbesondere an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen, unmittelbar an die Regierung der Macht wenden, in deren Gebiete die Zustellung erfolgen soll. Das gleiche gilt, wenn es sich um die Herbeiführung irgend einer Beweisaufnahme handelt.

Die zu diesem Zwecke erlassenen Ersuchen sind nach Maßgabe derjenigen Mittel zu erledigen, über welche die ersuchte Macht nach ihrer inneren Gesetzgebung verfügt. Sie können nur abgelehnt werden, wenn diese Macht sie für geeignet hält, ihre Hoheitsrechte oder ihre Sicherheit zu gefährden. Wird dem Ersuchen stattgegeben, so dürfen die Kosten nur die Auslagen begreifen, die durch die Erledigung wirklich entstanden sind.

Dem Prisenhofe steht gleicherweise frei, die Vermittelung der Macht in Anspruch zu nehmen, in deren Gebiet er seinen Sitz hat.

Die Zustellungen an die Parteien, die an dem Orte erfolgen sollen, wo der Prisenhof seinen Sitz hat, können durch das Internationale Bureau bewirkt werden.

Dritter Titel. Verfahren vor dem Internationalen Prisenhofe.

Art. 28. Der Rekurs an den Internationalen Prisenhof wird mittels einer schriftlichen Erklärung eingelegt, die entweder bei dem nationalen Gerichte, das

in der Sache erkannt hat, angebracht oder an das Internationale Bureau gerichtet werden muß; das Bureau kann auch telegraphisch angegangen werden.

Die Rekursfrist wird auf 120 Tage festgesetzt, gerechnet von dem Tage, an dem die Entscheidung verkündet oder zugestellt worden ist (Artikel 2 Abs .2).

Art. 29. Ist die Rekurserklärung bei dem nationalen Gericht angebracht, so hat dieses, ohne zu prüfen, ob die Frist gewahrt ist, binnen der folgenden sieben Tage die Prozeßakten an das Internationale Bureau abzusenden.

Ist die Rekurserklärung an das Internationale Bureau gerichtet, so benachrichtigt dieses das nationale Gericht unmittelbar, und zwar, wenn es möglich ist, telegraphisch. Das Gericht hat alsdann die Akten nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu übersenden.

Ist der Rekurs von einer neutralen Privatperson eingelegt, so benachrichtigt das Internationale Bureau unmittelbar mittels Telegramms die Macht, der die Privatperson angehört, um dieser Macht zu ermöglichen, von dem ihr nach Artikel 4 Nr. 2 zustehenden Rechte Gebrauch zu machen.

Art. 30. In dem Falle des Artikel 6 Abs. 2 kann der Rekurs nur bei dem Internationalen Bureau angebracht werden. Die Einlegung muß binnen dreißig Tagen nach Ablauf der zweijährigen Frist erfolgen.

Art. 31. Ist die Berufung nicht innerhalb der im Artikel 28 oder im Artikel 30 vorgesehenen Frist eingelegt, so wird die Partei ohne Verhandlung abgewiesen.

Doch kann der Partei, wenn sie eine Behinderung durch höhere Gewalt nachweist und den Rekurs binnen sechzig Tagen nach Hebung dieser Behinderung eingelegt hat, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden, die Gegenpartei ist vorher gebührend zu hören.

Art. 32. Ist der Rekurs rechtzeitig eingelegt, so stellt der Prisenhof unverzüglich der Gegenpartei eine beglaubigte Abschrift der Erklärung von Amts wegen zu.

Art. 33. Wenn außer den Parteien, die sich an den Prisenhof gewandt haben, andere zur Einlegung des Rekurses Berechtigte vorhanden sind oder wenn in dem Falle des Artikel 29 Abs. 3 die benachrichtigte Macht ihre Entschließung nicht kundgegeben hat, so wartet der Prisenhof mit der Aufnahme der Sache bis zum Ablaufe der im Artikel 28 oder der im Artikel 30 vorgesehenen Frist.

Art. 34. Das Verfahren vor dem Internationalen Prisenhofe zerfällt in zwei gesonderte Abschnitte: das schriftliche Vorverfahren und die mündliche Verhandlung.

Das schriftliche Vorverfahren besteht in der Niederlegung und in dem Wechsel von Schriftsätzen, Gegenschriftsätzen und etwa weiter erforderlichen Rückäußerungen, wofür die Reihenfolge und die Fristen von dem Prisenhofe bestimmt werden. Die Parteien fügen alle Aktenstücke und Urkunden bei, deren sie sich bedienen wollen.

Jedes von einer Partei vorgelegte Schriftstück ist der anderen Partei durch Vermittelung des Prisenhofes in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

Art. 35. Nach Beendigung des schriftlichen Vorverfahrens findet eine öffentliche Sitzung statt, deren Tag von dem Prisenhofe bestimmt wird.

In dieser Sitzung legen die Parteien den Stand der Sache in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung dar.

Der Prisenhof kann in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen die Vorträge unterbrechen, um eine Ergänzung der Beweisaufnahme herbeizuführen.

Art. 36. Der Internationale Prisenhof kann anordnen, daß die ergänzende Beweisaufnahme entweder nach den Bestimmungen des Artikel 27 oder, sofern dies ohne Anwendung von Zwang oder Strafe möglich ist, vor ihm selbst oder vor einem oder mehreren seiner Mitglieder stattfindet.

Wenn zum Zwecke einer Beweisaufnahme Handlungen von Mitgliedern des Prisenhofs außerhalb des Landes, wo er seinen Sitz hat, vorgenommen werden sollen, so muß die Zustimmung der fremden Regierung eingeholt werden.

Art. 37. Die Parteien werden zu allen Prozeßverhandlungen geladen. Sie erhalten beglaubigte Abschrift der Protokolle.

Art. 38. Die Verhandlung wird von dem Präsidenten oder Vizepräsidenten und im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung beider von dem im Range ältesten der anwesenden Richter geleitet.

Der von einer Kriegspartei ernannte Richter kann nicht Vorsitzender sein.

Art. 39. Die Verhandlung ist öffentlich; doch hat jede an dem Rechtsstreite beteiligte Macht das Recht, den Ausschluß der Öffentlichkeit zu verlangen.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wird und das allein öffentliche Beweiskraft hat.

Art. 40. Ist eine Partei trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erschienen oder versäumt sie die von dem Prisenhofe festgesetzten Fristen, so wird ohne sie verfahren und entscheidet der Prisenhof unter Berücksichtigung des ihm zur Verfügung stehenden Materials.

Art. 41. Der Prisenhof stellt den Parteien von Amts wegen alle Entscheidungen und Beschlüsse zu, die in ihrer Abwesenheit ergangen sind.

Art. 42. Der Prisenhof hat den Inbegriff des Akteninhalts, der Beweise und der mündlichen Erklärungen frei zu würdigen.

Art. 43. Die Beratung des Prisenhofs erfolgt nicht öffentlich und bleibt geheim.

Jede Entscheidung ergeht nach der Mehrheit der anwesenden Richter. Wenn sich bei einer geraden Zahl von Richtern Stimmengleichheit ergibt, so wird die Stimme des nach Artikel 12 Abs. 1 im Range jüngsten Richters nicht mitgezählt.

Art. 44. Das Urteil des Prisenhofs ist mit Gründen zu versehen. Es enthält die Namen der Richter, die daran teilgenommen haben, sowie gegebenen Falles die Namen der Beisitzer; es wird von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Art. 45. Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung in Gegenwart oder nach gehöriger Ladung der Parteien verkündet; es wird den Parteien von Amts wegen zugestellt.

Nach Bewirkung dieser Zustellung hat der Prisenhof dem nationalen Prisengerichte Prozeßakten unter Beifügung einer Ausfertigung aller ergangenen Entscheidungen sowie einer Abschrift der Verhandlungsprotokolle zu übersenden.

Art. 46. Jede Partei trägt die Kosten der eigenen Verteidigung.

Die unterliegende Partei trägt außerdem die Kosten des Verfahrens. Sie hat ferner eins vom Hundert des Wertes des Streitgegenstandes als Beitrag zu den allgemeinen Kosten des Internationalen Prisenhofs zu zahlen. Der Betrag dieser Zahlungen wird in dem Urteile des Prisenhofs bestimmt.

Ist der Rekurs von einer Partei eingelegt, so hat diese bei dem Internationalen Bureau für die Erfüllung der sie nach dem vorstehenden Absatz etwa treffenden beiden Verpflichtungen eine Sicherheit zu bestellen, deren Betrag von dem Prisenhofe festzusetzen ist. Der Prisenhof kann die Eröffnung des Verfahrens von der Leistung dieser Sicherheit abhängig machen.

Art. 47. Die allgemeinen Kosten des Internationalen Prisenhofs werden von den Vertragsmächten getragen, und zwar nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Tätigkeit des Prisenhofs, wie solche im Artikel 15 und in der ihm beigefügten Liste vorgesehen ist. Die Bestellung von Hilfsrichtern gibt keinen Anlaß zur Beitragsleistung.

Der Verwaltungsrat wendet sich an die Mächte, um die für die Tätigkeit des Prisenhofs erforderlichen Beträge zu erhalten.

Art. 48. Ist der Prisenhof nicht versammelt, so werden die ihm durch Artikel 32, Artikel 34 Abs. 2, 3, Artikel 35 Abs. 1, Artikel 46 Abs. 3 übertragenen Verrichtungen durch eine Delegation von drei Richtern wahrgenommen, die von dem Prisenhofe bestimmt werden. Die Delegation entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Art. 49. Der Prisenhof stellt selbst seine Geschäftsordnung fest, die den Vertragsmächten mitzuteilen ist.

Binnen einem Jahre von der Ratifikation dieses Abkommens an wird er zur Ausarbeitung der Geschäftsordnung zusammentreten.

Art. 50. Der Prisenhof kann Abänderungen der das Verfahren betreffenden Bestimmungen dieses Abkommens vorschlagen. Diese Vorschläge werden durch Vermittelung der Regierung der Niederlande den Vertragsmächten mitgeteilt, die sich über die ihnen zu gebende Folge verständigen werden.

Vierter Titel. Schlußbestimmungen.

Art. 51. Dieses Abkommen findet ohne weiteres nur dann Anwendung, wenn die kriegführenden Mächte sämtlich Vertragsparteien sind.

Es versteht sich überdies, daß der Rekurs an den Internationalen Prisenhof nur von einer Vertragsmacht oder dem Angehörigen einer Vertragsmacht eingelegt werden kann.

In den Fällen des Artikel 5 ist der Rekurs nur zulässig, wenn gleichermaßen der Eigentümer wie der Nebenbeteiligte Vertragsmächte oder Angehörige von Vertragsmächten sind.

Art. 52. Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald sämtliche im Artikel 15 und in dessen Anlage aufgeführten Mächte hierzu in der Lage sind.

Immerhin hat die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden am 30. Juni 1909 stattzufinden, wenn alsdann die zur Ratifizierung bereiten Mächte dem Prisenhofe neun Richter und neun Hilfsrichter, wie sie zu dessen wirksamer Besetzung geeignet sind, stellen können. Andernfalls wird die Hinterlegung bis zur Erfüllung dieser Bedingung vertagt.

Über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll beglaubigte Abschrift allen im Abs. 1 bezeichneten Mächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Art. 53. Die im Artikel 15 und in dessen Anlage bezeichneten Mächte sollen zur Zeichnung dieses Abkommens bis zu der im Abs. 2 des vorstehenden Artikel vorgesehenen Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zugelassen werden.

Nach dieser Hinterlegung soll ihnen der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen stets freistehen. Die Macht, welche beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der genannten Regierung zu hinterlegen ist. Diese wird auf diplomatischem Wege beglaubigte Abschrift der Anzeige und der Beitrittsurkunde allen im Abs. 1 bezeichneten Mächten übersenden und ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 54. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach der im Artikel 52 Abs. 1, 2 vorgesehenen Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Ein Beitritt wird wirksam sechzig Tage, nachdem die Anzeige davon bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist, frühestens aber nach Ablauf der im vorstehenden Absatze vorgesehenen Frist.

Der Internationale Prisenhof ist jedoch zur Aburteilung solcher Prisensachen zuständig, die von der nationalen Gerichtsbarkeit nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden oder nach Eingang der Anzeige vom Beitritt entschieden worden sind. Für diese Entscheidungen wird die im Artikel 28 Abs. 2 bestimmte Frist erst von dem Tage an gerechnet, an dem das Abkommen für die ratifizierenden oder beitretenden Mächte in Kraft getreten ist.

Art. 55. Dieses Abkommen gilt für die Dauer von zwölf Jahren, gerechnet von seiner Inkraftsetzung, wie sie im Artikel 54 Abs. 1 vorgesehen ist, und zwar auch für diejenigen Mächte, die später beigetreten sind.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von sechs zu sechs Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens ein Jahr vor dem Ablaufe der in den beiden vorstehenden Absätzen vorgesehenen Zeiträume der Regierung der Niederlande schriftlich erklärt werden, die hiervon allen anderen Vertragsparteien Kenntnis geben wird.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat. Für die übrigen Vertragsmächte bleibt das Abkommen bestehen, vorausgesetzt, daß ihre Beteiligung an der Bestellung der Richter genügt, um die Tätigkeit des Gerichts mit neun Richtern und neun Hilfsrichtern zu ermöglichen.

Art. 56. Falls dieses Abkommen nicht für alle Mächte Geltung hat, die im Artikel 15 und in der dazugehörigen Liste aufgeführt sind, stellt der Verwaltungsrat gemäß den Bestimmungen dieses Artikels und dieser Liste das Verzeichnis der Richter und Hilfsrichter auf, mit denen die Vertragsmächte an der Tätigkeit des Prisenhofs teilnehmen. Die Richter, die der Reihe nach zu sitzen berufen sind, werden alsdann für die ihnen nach der vorstehend erwähnten Liste zukommende Zeit auf die verschiedenen Jahre des sechsjährigen Zeitraums derart verteilt, daß der Prisenhof soweit wie möglich in jedem Jahre mit gleicher Anzahl besetzt ist. Überschreitet die Zahl der Hilfsrichter diejenige der Richter, so ist die Zahl der letzteren durch das Los aus den Hilfsrichtern der Mächte zu ergänzen, die keinen Richter ernennen.

Das hiernach vom Verwaltungsrat aufgestellte Verzeichnis soll den Vertragsmächten mitgeteilt werden. Es soll einer Durchsicht unterzogen werden, wenn sich die Zahl der Vertragsmächte durch einen Beitritt oder eine Kündigung ändert.

Die durch einen Beitritt bedingte Änderung soll mit dem 1. Januar nach dem Tage, an dem der Beitritt wirksam wird, in Kraft treten, es sei denn, daß die beitretende Macht eine kriegführende Macht ist; in diesem Falle kann sie beanspruchen, sofort im Prisenhofe vertreten zu sein, wobei im übrigen die Bestimmung des Artikel 16 gegebenen Falles Anwendung findet.

Wenn die Gesamtzahl der Richter weniger als elf beträgt, so genügen sieben Richter zur Beschlußfähigkeit.

Art. 57. Zwei Jahre vor Ablauf eines jeden der im Artikel 55 Abs. 1, 2 vorgesehenen Zeiträume kann jede Vertragsmacht eine Abänderung der Bestimmungen des Artikel 15 und der ihr beigefügten Liste in Ansehung ihrer Beteiligung an der Tätigkeit des Prisenhofs beantragen. Dieser Antrag ist an den Verwaltungsrat zu richten, der ihn prüfen und allen Mächten Vorschläge über die ihm zu gebende Folge unterbreiten wird. Die Mächte werden ihre Entschließung in möglichst kurzer Frist dem Verwaltungsrate bekanntgeben. Das Ergebnis soll unverzüglich und wenigstens ein Jahr und dreißig Tage vor Ablauf der erwähnten zweijährigen Frist der Macht, welche den Antrag gestellt hat, mitgeteilt werden.

Zutreffenden Falles treten die von den Mächten angenommenen Abänderungen mit dem Beginne des neuen Zeitraums in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den im Artikel 15 und in dessen Anlage aufgeführten Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

Anlage zum Artikel 15.

Länderweise Verteilung der Richter und Hilfsrichter auf die einzelnen Jahre des sechsjährigen Zeitraums.

	Richter.	Hilfsrichter.
	Erstes Jahr.	
1	Argentinien	Paraguay
2	Kolumbien	Bolivien
3	Spanien	Spanien
4	Griechenland	Rumänien
5	Norwegen	Schweden
6	Niederlande	Belgien
7	Türkei	Persien

	Richter.	Hilfsrichter.
	Zweites Jahr.	
1	Argentinien	Panama
2	Spanien	Spanien
3	Griechenland	Rumänien
4	Norwegen	Schweden
5	Niederlande	Belgien
6	Türkei	Luxemburg
7	Uruguay	Kostarika

	Richter.	Hilfsrichter.
	Drittes Jahr.	
1	Brasilien	Domingo
2	China	Türkei
3	Spanien	Portugal
4	Niederlande	Schweiz
5	Rumänien	Griechenland
6	Schweden	Dänemark
7	Venezuela	Haïti
	Viertes Jahr.	
1	Brasilien	Guatemala
2	China	Türkei
3	Spanien	Portugal
4	Peru	Honduras
5	Rumänien	Griechenland
6	Schweden	Dänemark
7	Schweiz	Niederlande

	Richter.	Hilfsrichter.
	Fünftes Jahr.	
1	Belgien	Niederlande
2	Bulgarien	Montenegro
3	Chile	Nikaragua
4	Dänemark	Norwegen
5	Mexiko	Kuba
6	Persien	China
7	Portugal	Spanien
	Sechstes Jahr.	
1	Belgien	Niederlande
2	Chile	Salvador
3	Dänemark	Norwegen
4	Mexiko	Ekuador
5	Portugal	Spanien
6	Serbien	Bulgarien
7	Siam	China

XIII[1]). Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekriegs. Vom 18. Oktober 1907.[2]).

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw. . . .

in der Absicht, die Meinungsverschiedenheiten zu vermindern, die in Ansehung der Beziehungen zwischen den neutralen und den kriegführenden Mächten im Falle eines Seekriegs noch bestehen, und den Schwierigkeiten vorzubeugen, zu denen diese Meinungsverschiedenheiten etwa Anlaß geben könnten,

in der Erwägung, daß wenngleich gegenwärtig Vertragsabreden, die sich auf alle in der Praxis möglicherweise vorkommenden Fälle erstrecken, nicht getroffen werden können, es nichtsdestoweniger von unbestreitbarem Nutzen ist, soweit wie möglich gemeinsame Regeln für den Fall, daß unglücklicherweise ein Krieg ausbrechen sollte, aufzustellen,

in der Erwägung, daß in den in diesem Abkommen nicht vorgesehenen Fällen die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts zu berücksichtigen sind,

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, wenn die Mächte genaue Vorschriften erlassen, um die Rechtsfolgen der von ihnen eingenommenen Neutralitätsstellung zu regeln,

in der Erwägung, daß es eine anerkannte Pflicht der neutralen Mächte ist, die von ihnen angenommenen Regeln auf die einzelnen Kriegführenden unparteiisch anzuwenden,

in der Erwägung, daß von diesem Grundgedanken aus solche Regeln im Laufe des Krieges von einer neutralen Macht grundsätzlich nicht geändert werden sollten, es sei denn, daß die gemachten Erfahrungen eine Änderung als notwendig zur Wahrung der eigenen Rechte erweisen würden,

sind übereingekommen, die nachstehenden gemeinsamen Regeln zu beobachten von denen übrigens die Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Verträge nicht berührt werden sollen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

---

[1]) Nach dem Abdrucke im R. G. Bl.: XII. Abkommen; darüber oben XII. Abkommen Anm. 1.

[2]) Ratifiziert von Deutschland, Österreich-Ungarn, Dänemark, Mexiko, den Niederlanden, Rußland, Salvador und Schweden. Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten: Die Vereinigten Staaten von Amerika (R. G. Bl. 1910 S. 382), Nikaragua (R. G. Bl. 1920 S. 382), China (R. G. Bl. 1910 S. 457), Haïti (R. G. Bl. 1910 S. 673), Siam (daselbst), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 913), Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Norwegen (R. G. Bl. 1910 S. 1092), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Guatemala (R.G.Bl. 1911 S. 193), Panama (R.G.Bl. 1914 S. 914), Portugal (R.G.Bl. 1911 S. 972), Japan (R.G.Bl. 1912 S. 169), Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 257), Luxemburg (R. G. Bl. 1912 S. 531), Brasilien (R. G. Bl. 1914 S. 20).

Vorbehalte: Deutschland (Art. 11, 12, 13, 20); V. St. v. Amerika (Art. 23); China (Art. 14 Abs. 2, 19, 23, 27); Japan (Art. 19, 23); Siam (Art. 12, 19, 23).

Art. 1. Die Kriegführenden sind verpflichtet, die Hoheitsrechte der neutralen Mächte zu achten und sich in deren Gebiet und Gewässern jeder Handlung zu enthalten, welche auf seiten der Mächte, die sie dulden, eine Verletzung ihrer Neutralität darstellen würde.

Art. 2. Alle von Kriegsschiffen der Kriegführenden innerhalb der Küstengewässer einer neutralen Macht begangenen Feindseligkeiten, mit Einschluß der Wegnahme und der Ausübung des Durchsuchungsrechts, stellen eine Neutralitätsverletzung dar und sind unbedingt untersagt.

Art. 3. Ist ein Schiff innerhalb der Küstengewässer einer neutralen Macht weggenommen worden, so hat diese Macht, sofern sich die Prise noch in ihrem Hoheitsbereiche befindet, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um die Befreiung der Prise mit ihren Offizieren und ihrer Mannschaft herbeizuführen und die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegte Besatzung bei sich festzuhalten.

Befindet sich die Prise außerhalb des Hoheitsbereichs der neutralen Macht, so hat auf Verlangen dieser Macht die nehmende Regierung die Prise mit ihren Offizieren und ihrer Mannschaft freizugeben.

Art. 4. Von einem Kriegführenden darf auf neutralem Gebiet oder auf einem Schiffe in neutralen Gewässern kein Prisengericht gebildet werden.

Art. 5. Den Kriegführenden ist es untersagt, neutrale Häfen oder Gewässer zu einem Stützpunkte für Seekriegsunternehmungen gegen ihre Gegner zu machen, insbesondere dort funkentelegraphische Stationen oder sonst irgend eine Anlage einzurichten, die bestimmt ist, einen Verkehr mit den kriegführenden Land- oder Seestreitkräften zu vermitteln.

Art. 6. Die von einer neutralen Macht an eine kriegführende Macht aus irgendwelchem Grunde unmittelbar oder mittelbar bewirkte Abgabe von Kriegsschiffen, Munition oder sonstigem Kriegsmaterial ist untersagt.

Art. 7. Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, von Munition sowie überhaupt von allem, was einem Heere oder einer Flotte von Nutzen sein kann, zu verhindern.

Art. 8. Eine neutrale Regierung ist verpflichtet, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um in ihrem Hoheitsbereiche die Ausrüstung oder Bewaffnung jedes Schiffes zu verhindern, bei dem sie triftige Gründe für die Annahme hat, daß es zum Kreuzen oder zur Teilnahme an feindlichen Unternehmungen gegen eine Macht, mit der sie im Frieden lebt, bestimmt ist. Sie ist ferner verpflichtet, dieselbe Überwachung auszuüben, um zu verhindern, daß aus ihrem Hoheitsbereich irgend ein zum Kreuzen oder zur Teilnahme an feindlichen Unternehmungen bestimmtes Schiff ausläuft, das innerhalb ihres Hoheitsbereichs ganz oder teilweise zum Kriegsgebrauche hergerichtet worden ist.

Art. 9. Eine neutrale Macht muß die Bedingungen, Beschränkungen oder Verbote, die sie für die Zulassung von Kriegsschiffen oder Prisen der Kriegführenden in ihre Häfen, Reeden oder Küstengewässer aufgestellt hat, auf beide Kriegführende gleichmäßig anwenden.

Doch kann eine neutrale Macht den Zutritt zu ihren Häfen und ihren Reeden einem Kriegsschiffe untersagen, das sich den von ihr ergangenen Aufforderungen und Anweisungen nicht gefügt oder die Neutralität verletzt hat.

Art. 10. Die Neutralität einer Macht wird durch die bloße Durchfahrt der Kriegsschiffe und Prisen der Kriegführenden durch ihre Küstengewässer nicht beeinträchtigt.

Art. 11. Eine neutrale Macht darf zulassen, daß die Kriegsschiffe der Kriegführenden sich ihrer bestallten Lotsen bedienen.

Art. 12. Sofern die Gesetzgebung der neutralen Macht nicht anderweitige besondere Bestimmungen enthält, ist es den Kriegsschiffen der Kriegführenden, abgesehen von den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen, untersagt, sich innerhalb der Häfen, Reeden oder Küstengewässer einer solchen Macht länger als vierundzwanzig Stunden aufzuhalten.

Art. 13. Erfährt eine Macht, die vom Beginne der Feindseligkeiten benachrichtigt ist, daß sich innerhalb ihrer Häfen, Reeden oder Küstengewässer ein

Kriegsschiff eines Kriegführenden aufhält, so hat sie das Schiff aufzufordern, binnen vierundzwanzig Stunden oder in der durch das Ortsgesetz vorgeschriebenen Frist auszulaufen.

Art. 14. Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen ihren Aufenthalt in einem neutralen Hafen über die gesetzliche Dauer hinaus nur aus Anlaß von Beschädigungen oder wegen des Zustandes der See verlängern. Sie müssen auslaufen, sobald die Ursache der Verzögerung fortgefallen ist.

Die Regeln über die Beschränkung des Aufenthalts innerhalb neutraler Häfen, Reeden und Gewässer gelten nicht für Kriegsschiffe, die ausschließlich religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben dienen.

Art. 15. Sofern die Gesetzgebung der neutralen Macht nicht anderweitige besondere Bestimmungen enthält, dürfen sich höchstens drei Kriegsschiffe eines Kriegführenden zu gleicher Zeit innerhalb eines ihrer Häfen oder einer ihrer Reeden befinden.

Art. 16. Befinden sich innerhalb eines neutralen Hafens oder einer neutralen Reede gleichzeitig Kriegsschiffe beider Kriegführenden, so müssen zwischen dem Auslaufen von Schiffen des einen und des anderen Kriegführenden mindestens vierundzwanzig Stunden verflossen sein.

Die Reihenfolge des Auslaufens bestimmt sich nach der Reihenfolge der Ankunft, es sei denn, daß sich das zuerst angekommene Schiff in einer Lage befindet, wo die Verlängerung der gesetzlichen Aufenthaltsdauer zugelassen ist.

Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen einen neutralen Hafen oder eine neutrale Reede nicht früher als vierundzwanzig Stunden nach dem Auslaufen eines die Flagge ihres Gegners führenden Kauffahrteischiffs verlassen.

Art. 17. Innerhalb neutraler Häfen und Reeden dürfen die Kriegsschiffe von Kriegführenden ihre Schäden nur in dem für die Sicherheit ihrer Schiffahrt unerläßlichen Maße ausbessern, nicht aber in irgendwelcher Weise ihre militärische Kraft erhöhen. Die neutrale Behörde hat die Art der vorzunehmenden Ausbesserungen festzustellen, die so schnell wie möglich auszuführen sind.

Art. 18. Die Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen die neutralen Häfen, Reeden und Küstengewässer nicht benutzen, um ihre militärischen Vorräte oder ihre Armierung zu erneuern oder zu verstärken sowie um ihre Besatzung zu ergänzen.

Art. 19. Die Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen innerhalb neutraler Häfen und Reeden nur so viel Lebensmittel einnehmen, um ihren Vorrat auf den regelmäßigen Friedensbestand zu ergänzen.

Ebenso dürfen diese Schiffe nur so viel Feuerungsmaterial einnehmen, um den nächsten Hafen ihres Heimatlandes zu erreichen. Sie können übrigens das zur vollständigen Füllung ihrer eigentlichen Kohlenbunker erforderliche Feuerungsmaterial einnehmen, wenn sie sich in neutralen Ländern befinden, die diese Art der Bemessung des zu liefernden Feuerungsmaterials angenommen haben.

Wenn die Schiffe nach den Gesetzen der neutralen Macht erst vierundzwanzig Stunden nach ihrer Ankunft Kohlen erhalten, so verlängert sich für sie die gesetzliche Aufenthaltsdauer um vierundzwanzig Stunden.

Art. 20. Die Kriegsschiffe von Kriegführenden, die in dem Hafen einer neutralen Macht Feuerungsmaterial eingenommen haben, dürfen ihren Vorrat in einem Hafen derselben Macht erst nach drei Monaten erneuern.

Art. 21. Eine Prise darf nur wegen Seeuntüchtigkeit, wegen ungünstiger See sowie wegen Mangels an Feuerungsmaterial oder an Vorräten in einen neutralen Hafen gebracht werden.

Sie muß wieder auslaufen, sobald die Ursache, die das Einlaufen rechtfertigte, weggefallen ist. Tut sie dies nicht, so muß ihr die neutrale Macht eine Aufforderung zum sofortigen Auslaufen zukommen lassen; sollte sie dieser nicht nachkommen, so muß die neutrale Macht die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anwenden, um die Befreiung der Prise mit ihren Offizieren und ihrer Mannschaft herbeizuführen sowie um die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegte Besatzung bei sich festzuhalten.

Art. 22. Die neutrale Macht muß ebenso die Befreiung solcher Prisen herbeiführen, die bei ihr eingebracht worden sind, ohne daß die im Artikel 21 vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen.

Art. 23. Eine neutrale Macht kann Prisen, sei es mit, sei es ohne Begleitung, den Zutritt zu ihren Häfen und Reeden gestatten, wenn sie dorthin gebracht werden, um bis zur Entscheidung des Prisengerichts in Verwahrung gehalten zu werden. Sie kann die Prise in einen anderen ihrer Häfen führen lassen.

Wenn die Prise von einem Kriegsschiffe begleitet wird, so sind die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegten Offiziere und Mannschaften befugt, sich auf das begleitende Schiff zu begeben.

Fährt die Prise allein, so ist die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegte Besatzung in Freiheit zu lassen.

Art. 24. Wenn Kriegsschiffe von Kriegführenden einen Hafen, wo sie zu bleiben nicht berechtigt sind, trotz der Aufforderung der neutralen Behörde nicht verlassen, so hat die neutrale Macht das Recht, die ihr erforderlich scheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein solches Schiff unfähig zu machen, während der Dauer des Krieges in See zu gehen; der Befehlshaber des Schiffes soll die Ausführung dieser Maßnahmen erleichtern.

Werden Kriegsschiffe von Kriegführenden durch eine neutrale Macht festgehalten, so werden die Offiziere und die Mannschaft gleichfalls festgehalten.

Die so festgehaltenen Offiziere und Mannschaften können auf dem Schiffe gelassen oder auf einem anderen Schiffe oder an Land untergebracht werden; sie können beschränkenden Maßregeln, deren Auferlegung nötig erscheint, unterworfen werden. Doch sind auf dem Schiffe immer die zu seiner Instandhaltung notwendigen Leute zu belassen.

Die Offiziere können frei gelassen werden, wenn sie sich durch Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen.

Art. 25. Eine neutrale Macht ist verpflichtet, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel die erforderliche Aufsicht auszuüben, um innerhalb ihrer Häfen, Reeden und Gewässer jede Verletzung der vorstehenden Bestimmungen zu verhindern.

Art. 26. Die Ausübung der in diesem Abkommen festgestellten Rechte durch eine neutrale Macht darf niemals von dem einen oder dem anderen Kriegführenden, der die in Betracht kommenden Artikel angenommen hat, als unfreundliche Handlung angesehen werden.

Art. 27. Die Vertragsmächte werden einander zu gegebener Zeit alle Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen über die Behandlung der Kriegsschiffe von Kriegführenden in ihren Häfen und ihren Gewässern mitteilen, und zwar mittels einer an die Regierung der Niederlande gerichteten Benachrichtigung, die von dieser unverzüglich allen anderen Vertragsmächten übermittelt wird.

Art. 28. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 29. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 30. Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 31. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 32. Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 33. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 29 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 30 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 32 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nenmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

Erklärung, betreffend das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen.[1])

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der zur Zweiten Internationalen Friedenskonferenz im Haag eingeladenen Mächte, von ihren Regierungen zu diesem Zwecke gebührend ermächtigt,

von dem Gedanken geleitet, der in der Deklaration von St. Petersburg vom 29. November / 11. Dezember 1868 Ausdruck gefunden hat, und von dem Wunsche erfüllt die inzwischen abgelaufene Haager Erklärung vom 29. Juli 1899 zu erneuern,

erklären:

Die Vertragsmächte sind dahin übereingekommen, daß für einen bis zum Schlusse der Dritten Friedenskonferenz reichenden Zeitraum das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen verboten ist.

Diese Erklärung ist für die Vertragsmächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

---

1) Von Deutschland nicht unterzeichnet, daher im Reichsgesetzblatt nicht abgedruckt.

Sie hört mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschließt.

Diese Erklärung soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Die Nichtsignatarmächte können dieser Erklärung beitreten. Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Anzeige bekanntzugeben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzuteilen ist.

Falls einer der hohen vertragschließenden Teile diese Erklärung kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzuteilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Erklärung mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

Anlage zu dem von der Zweiten Friedenskonferenz geäußerten ersten Wunsche.

Entwurf eines Abkommens über die Errichtung eines Schiedsgerichtshofs.[1])

Erster Titel. Verfassung des Schiedsgerichtshofs.

Art. 1. Um die Sache der Schiedssprechung zu fördern, kommen die Vertragsmächte überein, ohne Beeinträchtigung des Ständigen Schiedshofs einen Schiedsgerichtshof einzurichten, zu dem der Zugang frei und leicht ist, der sich zusammensetzt aus Richtern, welche die verschiedenen Rechtssysteme der Welt vertreten, und der imstande ist, die Stetigkeit der schiedsgerichtlichen Rechtsprechung sicherzustellen.

Art. 2. Der Schiedsgerichtshof besteht aus Richtern und Hilfsrichtern; sie sind zu wählen aus Personen, die sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen, und die sämtlich entweder die in ihrem Heimatlande für die Zulassung zu einem höchsten Richteramt erforderlichen Bedingungen erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkannter Sachkunde in Fragen des Völkerrechts sein müssen.

Die Richter und Hilfsrichter des Gerichshofs werden soweit wie möglich aus den Mitgliedern des Ständigen Schiedshofs gewählt. Die Wahl hat binnen sechs Monaten nach der Ratifikation dieses Abkommens zu erfolgen.

Art. 3. Die Richter und Hilfsrichter werden für einen Zeitraum von zwölf Jahren ernannt, gerechnet von dem Tage, wo die Ernennung dem durch das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle eingesetzten Verwaltungsrat angezeigt wird. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

Im Falle des Todes oder des Rücktritts eines Richters oder Hilfsrichters erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise. In diesem Falle geschieht die Ernennung für einen neuen Zeitraum von zwölf Jahren.

Art. 4. Die Richter des Schiedsgerichtshofs stehen einander gleich; sie erhalten ihren Rang nach dem Tage der Anzeige ihrer Ernennung. Ist der Tag derselbe, so gebührt der Vorrang dem der Geburt nach älteren.

Die Hilfsrichter sind bei der Ausübung ihres Amtes den Richtern selbst gleichgestellt. Doch haben sie ihren Rang hinter diesen.

1) Im Reichsgesetzblatt nicht abgedruckt.

Art. 5. Die Richter genießen während der Ausübung ihres Amtes und außerhalb ihres Heimatlandes die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

Die Richter und Hilfsrichter haben, bevor sie ihren Sitz einnehmen, vor dem Verwaltungsrat einen Eid zu leisten oder eine feierliche Versicherung abzugeben, daß sie ihr Amt unparteiisch und auf das gewissenhafteste ausüben werden.

Art. 6. Der Gerichtshof bestellt jährlich drei Richter, die eine besondere Delegation bilden, und drei andere, die im Falle der Verhinderung zu ihrer Vertretung bestimmt sind. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Listenabstimmung. Als gewählt gelten diejenigen, welche die größte Stimmenzahl auf sich vereinigen. Die Delegation wählt selbst ihren Vorsitzenden; falls keine Mehrheit zustande kommt, wird er durch das Los bestimmt.

Ein Mitglied der Delegation kann sein Amt nicht ausüben, wenn die Macht, die es ernannt hat oder der es angehört, eine der Parteien ist.

Die Mitglieder der Delegation führen die ihnen übertragenen Sachen zu Ende, auch wenn der Zeitraum, für den sie zu Richtern ernannt worden sind, abgelaufen ist.

Art. 7. Die Ausübung des Richteramts ist einem Richter in den Sachen untersagt, in denen er in irgend einer Eigenschaft bei der Entscheidung eines nationalen Gerichts, eines Schiedsgerichts oder einer Untersuchungskommission mitgewirkt hat oder als Rechtsbeistand oder Anwalt einer Partei an dem Verfahren beteiligt gewesen ist.

Ein Richter darf während der ganzen Dauer seines Amtes weder als Agent noch als Anwalt vor dem Schiedsgerichtshof oder dem Ständigen Schiedshofe, vor einem besonderen Schiedsgericht oder einer Untersuchungskommission auftreten noch dort für eine Partei in irgendwelcher Eigenschaft tätig sein.

Art. 8. Der Gerichtshof wählt seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten nach der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nach zwei Wahlgängen erfolgt die Wahl nach relativer Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 9. Die Richter des Schiedsgerichtshofs erhalten eine jährliche Entschädigung von sechstausend niederländischen Gulden. Diese Entschädigung ist am Schlusse jedes Halbjahrs, gerechnet von dem Tage des ersten Zusammentritts des Gerichtshofs, zu zahlen.

Während der Ausübung ihres Amtes beziehen sie im Laufe der Tagungen oder in den von diesem Abkommen vorgesehenen besonderen Fällen einen Betrag von täglich hundert Gulden. Außerdem erhalten sie eine Reisevergütung, die nach den Vorschriften ihres Heimatlandes zu bemessen ist. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für die Hilfsrichter, wenn sie einen Richter vertreten.

Diese Gebührnisse gehören zu den im Artikel 31 vorgesehenen allgemeinen Kosten des Gerichtshofs und werden durch Vermittelung des durch das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle errichteten Internationalen Bureaus ausgezahlt.

Art. 10. Die Richter dürfen weder von ihrer eigenen Regierung noch von der einer anderen Macht irgend eine Vergütung für Dienste annehmen, die zu ihren Pflichten als Mitglieder des Gerichtshofs gehören.

Art. 11. Der Schiedsgerichtshof hat seinen Sitz im Haag und kann diesen, abgesehen von dem Falle höherer Gewalt, nicht nach einem anderen Orte verlegen.

Die Delegation kann mit Zustimmung der Parteien einen anderen Ort für ihre Sitzungen wählen, falls besondere Umstände es erfordern.

Art. 12. Der Verwaltungsrat versieht in Ansehung des Schiedsgerichtshofs dieselben Verrichtungen, die er in Ansehung des Ständigen Schiedshofs versieht.

Art. 13. Das Internationale Bureau dient dem Schiedsgerichtshof als Gerichtsschreiberei und hat sein Geschäftslokal und seine Geschäftseinrichtung dem Schiedsgerichtshofe zur Verfügung zu stellen. Es hat das Archiv unter seiner Obhut und besorgt alle Verwaltungsgeschäfte.

Der Generalsekretär des Internationalen Bureaus versieht die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers.

Die dem Gerichtsschreiber beizugebenden Sekretäre sowie die erforderlichen Übersetzer und Stenographen werden vom Schiedsgerichtshof ernannt und vereidigt.

Art. 14. Der Gerichtshof tritt einmal im Jahre zu einer Tagung zusammen. Die Tagung beginnt am dritten Mittwoch im Juni und dauert bis zur Erledigung der Tagesordnung.

Der Gerichtshof tritt nicht zur Tagung zusammen, wenn nach dem Dafürhalten der Delegation ein solcher Zusammentritt nicht notwendig ist. Ist jedoch eine Macht als Partei an einem vor dem Schiedsgerichtshof anhängigen Rechtsstreite beteiligt, dessen Vorverfahren beendigt ist oder seinem Ende entgegengeht, so hat sie das Recht zu verlangen, daß die Tagung stattfindet.

Nötigen Falles kann die Delegation den Gerichtshof zu einer außerordentlichen Tagung einberufen.

Art. 15. Über die Arbeiten des Gerichtshofs wird in jedem Jahre von der Delegation ein Bericht abgefaßt. Dieser Bericht wird den Vertragsmächten durch Vermittelung des Internationalen Bureaus übersandt. Er ist ferner allen Richtern und Hilfsrichtern des Gerichtshofs mitzuteilen.

Art. 16. Die Mitglieder des Schiedsgerichtshofs, Richter wie Hilfsrichter, können auch zu der Tätigkeit als Richter und Hilfsrichter beim Internationalen Prisenhofe berufen werden.

Zweiter Titel. Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 17. Der Schiedsgerichtshof ist zuständig für alle Sachen, die auf Grund einer allgemeinen Schiedsabrede oder einer besonderen Vereinbarung vor ihn gebracht werden.

Art. 18. Die Delegation ist zuständig:

1. für die Entscheidung der im vorstehenden Artikel bezeichneten Schiedsfälle, wenn die Parteien darin einig sind, die Anwendung des abgekürzten Verfahrens, wie es im Titel IV Kapitel 4 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle geregelt ist, zu verlangen;
2. für die Vornahme einer Untersuchung auf Grund und in Gemäßheit des dritten Titels des bezeichneten Abkommens, sofern die Delegation von den Parteien gemeinschaftlich hiermit betraut wird. Mit Zustimmung der Parteien dürfen in Abweichung vom Artikel 7 Abs. 1 die Mitglieder der Delegation, die an der Untersuchung teilgenommen haben, als Richter tätig sein, wenn die Streitigkeit der Schiedssprechung des Schiedsgerichtshofs oder der Delegation selbst unterbreitet wird.

Art. 19. Die Delegation ist ferner zuständig für die Feststellung des im Artikel 52 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgesehenen Schiedsvertrags, wenn die Parteien darin einig sind, ihr diese zu überlassen.

Sie ist ferner auf Antrag auch nur einer der Parteien zuständig, wenn zuvor eine Verständigung auf diplomatischem Wege vergeblich versucht worden ist und es sich handelt

1. um einen Streitfall, der unter ein nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossenes oder erneuertes allgemeines Schiedsabkommen fällt, sofern letzteres für jeden einzelnen Streitfall einen Schiedsvertrag vorsieht und dessen Feststellung der Zuständigkeit der Delegation weder ausdrücklich noch stillschweigend entzieht. Doch ist, wenn die Gegenpartei erklärt, daß nach ihrer Auffassung der Streitfall nicht zu den der obligatorischen Schiedssprechung unterliegenden Fragen gehört, die Anrufung des Gerichtshofs nicht zulässig, es sei denn, daß das Schiedsabkommen dem Schiedsgerichte die Befugnis zur Entscheidung dieser Vorfrage überträgt;
2. um einen Streitfall, der aus den bei einer Macht von einer anderen Macht für deren Angehörige eingeforderten Vertragsschulden herrührt und für dessen Beilegung das Anerbieten schiedsrichterlicher Erledigung

angenommen worden ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Annahme unter der Bedingung erfolgt ist, daß der Schiedsvertrag auf einem anderen Wege festgestellt werden soll.

Art. 20. Jede Partei hat das Recht, einen Richter des Gerichtshofs zu bestellen, um mit beschließender Stimme an der Prüfung der der Delegation unterbreiteten Sache teilzunehmen.

Dieser Auftrag kann, wenn die Delegation als Untersuchungskommission tätig ist, auch Personen übertragen werden, die nicht aus den Richtern des Gerichtshofs genommen sind. Die diesen Personen zu gewährenden Reisekosten und Bezüge werden von den Mächten, die sie ernannt haben, festgesetzt und getragen.

Art. 21. Der Zugang zu dem durch dieses Abkommen eingerichteten Schiedsgerichtshofe steht nur den Vertragsmächten offen.

Art. 22. Der Schiedsgerichtshof befolgt die in dem Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle aufgestellten Regeln über das Verfahren, soweit nicht das vorliegende Abkommen ein anderes bestimmt.

Art. 23. Der Gerichtshof entscheidet über die Wahl der Sprache, deren er sich bedienen wird, und der Sprachen, deren Gebrauch vor ihm gestattet sein soll.

Art. 24. Das Internationale Bureau dient als Vermittler für alle Mitteilungen, die an die Richter im Laufe des im Artikel 63 Abs. 2 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgesehenen Vorverfahrens zu machen sind.

Art. 25. Der Gerichtshof kann sich zur Bewirkung aller Zustellungen, insbesondere an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen, unmittelbar an die Regierung der Macht wenden, in deren Gebiete die Zustellung erfolgen soll. Das gleiche gilt, wenn es sich um die Herbeiführung irgend einer Beweisaufnahme handelt.

Die zu diesem Zwecke erlassenen Ersuchen können nur abgelehnt werden, wenn die ersuchte Macht sie für geeignet hält, ihre Hoheitsrechte oder ihre Sicherheit zu gefährden. Wird dem Ersuchen stattgegeben, so dürfen die Kosten nur die Auslagen begreifen, die durch die Erledigung wirklich entstanden sind.

Dem Gerichtshofe steht gleichfalls frei, die Vermittelung der Macht in Anspruch zu nehmen, in deren Gebiet er seinen Sitz hat.

Die Zustellungen an die Parteien, die an dem Orte erfolgen sollen, wo der Gerichtshof seinen Sitz hat, können durch das Internationale Bureau bewirkt werden.

Art. 26. Die Verhandlung wird von dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung beider von dem im Range ältesten der anwesenden Richter geleitet.

Der von einer der Parteien ernannte Richter kann nicht Vorsitzender sein.

Art. 27. Die Beratung des Gerichtshofs erfolgt nicht öffentlich und bleibt geheim.

Jede Entscheidung ergeht nach der Mehrheit der anwesenden Richter. Wenn sich bei einer geraden Zahl von Richtern Stimmengleichheit ergibt, so wird die Stimme des nach Artikel 4 Abs. 1 im Range jüngsten Richters nicht mitgezählt.

Art. 28. Die Urteile des Gerichtshofs sind mit Gründen zu versehen. Sie enthalten die Namen der Richter, die daran teilgenommen haben; sie werden von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Art. 29. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten selbst und die besonderen Kosten des Verfahrens zu gleichem Anteile.

Art. 30. Die Bestimmungen der Artikel 21 bis 29 finden auf das Verfahren vor der Delegation entsprechende Anwendung.

Wenn das Recht, der Delegation ein Mitglied beizugeben, nur von der einen Partei ausgeübt worden ist, so wird die Stimme des beigegebenen Mitglieds bei Stimmengleichheit nicht mitgezählt.

Art. 31. Die allgemeinen Kosten des Gerichtshofs werden von den Vertragsmächten getragen.

Der Verwaltungsrat wendet sich an die Mächte, um die für die Tätigkeit des Gerichtshofs erforderlichen Beträge zu erhalten.

Art. 32. Der Gerichtshof stellt selbst seine Geschäftsordnung auf, die den Vertragsmächten mitzuteilen ist.

Nach der Ratifikation dieses Abkommens wird der Gerichtshof möglichst bald zusammentreten, um die Geschäftsordnung auszuarbeiten, den Präsidenten und den Vizepräsidenten zu wählen sowie die Mitglieder der Delegation zu bestellen.

Art. 33. Der Gerichtshof kann Abänderungen der das Verfahren betreffenden Bestimmungen dieses Abkommens vorschlagen. Diese Vorschläge werden durch Vermittelung der Regierung der Niederlande den Vertragsmächten mitgeteilt, die sich über die ihnen zu gebende Folge verständigen werden.

Dritter Titel. Schlußbestimmungen.

Art. 34. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll beglaubigte Abschrift allen Signatarmächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Art. 35. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach der Ratifikation in Kraft.

Es hat eine Dauer von zwölf Jahren und gilt in Ermangelung einer Kündigung als stillschweigend von zwölf zu zwölf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens zwei Jahre vor dem Ablauf eines jeden Zeitraums der Regierung der Niederlande erklärt werden, die hiervon den anderen Mächten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat. Für die Beziehungen zwischen den übrigen Vertragsmächten bleibt das Abkommen in Kraft.

2.

Präsident Wilsons Botschaft an den Kongreß vom 8. Januar 1918 (sog. 14 Punkte).

Gentlemen of the Congress:

Once more, as repeatedly before, the spokesmen of the Central Empires have indicated their desire to discuss the objects of the war and the possible bases of a general peace. Parleys have been in progress at Brest Litovsk between representatives of the Central Powers to which the attention of all the belligerents has been invited for the purpose of ascertaining whether it may be possible to extend these parleys into a general conference with regard to terms of peace and settlement. The Russian representatives presented not only perfectly definite statement of the principles upon which they would be willing to conclude peace, but also an equally definite programme of the concrete application of those principles. The representatives of the Central Powers, on their part, presented an outline of settlement which, if much less definite, seemed susceptible of liberal interpretation until their specific programme of practical terms was added.

That programme proposed no concessions at all either to the sovereignty of Russia or to the preferences of the populations with whose fortunes it dealt, but meant in a word, that the Central Empires were to keep every foot of territory their armed forces had occupied — every province, every city, every point of vantage, — as a permanent addition to their territories and their power.

It is a reasonable conjecture that the general principles of settlement which they at first suggested originated with the more liberal statesmen of Germany and Austria, the men who have begun to feel the forces of their own people's thought and purpose, while the concrete terms of actual settlement came from the military leaders who have no thought but to keep what they have got. The negotiations have been broken off. The Russian representatives were sincere and in earnest. They cannot entertain such proposals of conquest and domination.

The whole incident is full of significance. It is also full of perplexity. With whom are the Russian representatives dealing? For whom are the representatives of the Central Empires speaking? Are they speaking for the majorities of their respective parliaments or for the minority parties, that military and imperialistic minority which has so far dominated their whole policy and controlled the affairs of Turkey and of the Balkan States which have felt obliged to become their associates in this war?

The Russian representatives have insisted, very justly, very wisely, and in the true spirit of modern democracy, that the conferences they have been holding with the Teutonic and Turkish statesmen should be held within open, not closed, doors, and all the world has been the audience, as was desired. To whom have we been listening, then? To those who speak the spirit and intention of the resolutions of the German Reichstag of the 9th of July last, the spirit and intention of the Liberal Leaders and Parties of Germany, or to those who resist and defy that spirit and intention and insist upon conquest and subjugation? Or are we listening, in fact, to both, unreconciled and in open and hopeless contradiction? These are very serious and pregnant questions. Upon the answer to them depends the peace of the world.

But, whatever the results of the parleys at Brest Litovsk, whatever the conclusions of counsel and of purpose in the utterances of the spokesmen of the Central Empires, they have again attempted to acquaint the world with their objects in the war and have again challenged their adversaries to say what the objects are and what sort of settlement they would deem just and satisfactory.

There is no good reason why that challenge should not be responded to, and responded to with the utmost candour. We did not wait for it. Not once, but again and again, we have laid our whole thought and purpose before the world, not in general terms only, but each time with sufficent definition to make it clear what sort of definite terms of settlement must necessarily spring out of them. Within the last week Mr. Lloyd George has spoken with admirable candour and in admirable spirit for the people and Government of Great Britain.

There is no confusion of counsel among the adversaries of the Central Powers, no uncertainty of principle, no vagueness of detail. The only secrecy of counsel, the only lack of fearless frankness, the only failure to make a definite statement of the objects of the war, lies with Germany and her Allies. The issues of life and death hang upon these definitions. No statesman who has the least conception of his responsibility ought for a moment to permit himself to continue this tragical and appalling outpouring of blood and treasure unless he is sure beyond peradventure that the objects of the vital sacrifice are part and parcel of the very life of society and that the people for whom he speaks, think them right and imperative as he does.

There is, moreover, a voice calling for these definitions of principles and of purpose which is, it seems to me, more thrilling and more compelling than any of the many moving voices with which the troubled air of the world is filled: It is the voice of the Russian people. They are prostrate and all but helpless, it would seem, before the grim power of Germany, which has hitherto known no relenting and no pity. Their power, apparently, is shattered.

Yet their soul is not subservient. They will not yield either in principle or in action. Their conception of what is right, of what it is human and honourable for them to accept, has been stated with a frankness, a largeness of view, a generosity of spirit, and a universal human sympathy which must challenge the admiration of every friend of mankind; and they have refused to compound their ideals or desert others that they themselves may be safe. They call to us to say what it is that we desire, in what, if in anything, our purpose and our spirit differ from theirs; and I believe that the people of the United States would wish me to respond with utter simplicity and frankness.

Whether their present leaders believe it or not, it is our heartfelt desire and hope that some way be opened whereby we may be privileged to assist the people of Russia to attain their utmost hope of liberty and ordered peace.

It will be our wish and purpose that the processes of peace, when they are

begun, shall be absolutely open and that they shall involve and permit thenceforth no secret understandings of any kind. The day of conquest and aggrandizement is gone; so is also the day of secret covenants entered into the interest of particular governments and likely at some unlooked for moment to upset the peace of the world.

It is this happy fact, now clear to the view of every public man whose thoughts do not still linger in an age that is dead and gone, which makes it possible for every nation whose purposes are consistent with justice and the peace of the world, to avow now or at any other time the objects it has in view.

We have entered this war because violations of right had occured which touched us to the quick and made the life of our own people impossible unless they were corrected and the world secured once for all against their recurrence.

What we demand in this war, therefore, is nothing peculiar to ourselves. It is that the world be made fit and safe to live in; and particularly that is be made safe for every peace-loving nation which, like our own, wishes to live its own life, determine its own institutions, be assured of justice and fair dealing by the other peoples of the world, be in effect partners in this interest, and for our own part we see very clearly that unless justice be done unto others it will not be done to us.

The programme of the world's peace, therefore, is our programme; and that programme, the only possible programme, as we see it, is this:

1) Open covenants of peace, openly arrived at, after which there shall be no private international understandings of any kind, but diplomacy shall proceed always frankly and in the public view.

2) Absolute freedom of navigation upon the seas, outside territorial waters, alike in peace and in war, except as the seas may be closed in whole or in part by international action for the enforcement of international covenants.

3) The removal, so far as is possible, of all economic barriers and the establishment of any equality of trade conditions among all the nations consenting to the peace and associating themselves for its maintenance.

4) Adequate guarantees given, and taken that national armaments will be reduced to the lowest point consistent with domestic safety.

5) A free, open-minded, and absolutely impartial adjustment of all colonial claims, based upon a strict observance of the principle that in determining all such questions of sovereignty the interests of the populations concerned must have equal weight with the equitable claims of the government whose title is to be determined.

6) The evacuation of all Russian territory and such a settlement of all questions affecting Russia as will secure the best and freest co-operation of the other nations of the world in obtaining for her an unhampered and unembarrassed opportunity for the independent determination of her own political development and national policy and assure her of a sincere welcome into the society of free nations under institutions of her own choosing; and, more than a welcome, assistance also of every kind that she may need and may herself desire. The treatment accorded Russia by her sister nations in the months to come will be the acid test of their good-will, of their comprehension of her needs as distinguished from their own interests, and of their intelligence and unselfish sympathy.

7) Belgium, the whole world will agree, must be evacuated and restored without any attempt to limit the sovereignty which she enjoys in common with all other free nations. No other single act will serve as this will serve to restore confidence among the nations in the laws which they have themselves set and determined for the government of their relations with one another. Without this healing act the whole structure and validity of international law is forever impaired.

8) All French territory should be freed and the invaded portions restored, and the wrong done to France by Prussia in 1871 in the matter of Alsace-Lorraine, which has unsettled the peace of the world for nearly fifty years, should be righted, in order that peace may once more be made secure in the interest of all.

9) A readjustment of the frontiers of Italy should be effected along clearly recognisable lines of nationality.

10) The peoples of Austria-Hungary, whose place among the nations we wish to see safeguarded and assured, should be accorded the freest opportunity of autonomous development.

11) Rumania, Serbia und Montenegro should be evacuated; occupied territories restored; Serbia accorded free and secure access to the sea; and the relations of the several Balkan States to one another determined by friendly counsel along historically established lines of allegiance and nationality; and international guarantees of the political and economic independence and territorial integrity of the several Balkan States should be entered into.

12) The Turkish portions of the present Ottoman Empire should be assured a secure sovereignty, but the other nationalities which are now under Turkish rule should be assured an undoubted security of life and an absolutely unmolested opportunity of autonomous development; the Dardanelles should be permanently opened as a free passage to the ships and commerce of all nations under international guarantees.

13) An independent Polish State should be erected which should include the territories inhabited by indisputably Polish populations, which should be assured a free and secure access to the sea, and whose political and economic independence and territorial integrity should be guaranteed by international covenant.

14) A general association of nations must be formed under specific covenants for the purpose of affording mutual guarantees of political independence and territorial integrity to great and small States alike.

In regard to these essential rectifications of wrong and assertions of right we feel ourselves to be intimate partners of all the governments and peoples associated together against imperialists. We cannot be separated in interest or divided in purpose. We stand together until the end.

For such arrangements and covenants we are willing to fight and to continue to fight until they are achieved; but only because we wish the right to prevail and desire a just and stable peace such as can be secured only by removing the chief provocations to war, which this programme does remove. We have no jealousy of German greatness, and there is nothing in this programme that impairs it.

We grudge her no achievement or distinction of learning or of specific enterprise such as have made her record very bright and very enviable. We do not wish to injure her or to block in any way her legitimate influence or power. We do not wish to fight her either with arms or with hostile arrangements of trade if she is willing to associate herself with us and the other peace-loving nations of the world in convenants of justice and law and fair dealing. We wish her only to accept a place of equality among the peoples, of the world, — the new world in which we now live, — instead of a place of mastery.

Neither do we presume to suggest to her any alteration or modification of her institutions. But it is necessary, we must frankly say, and necessary as a preliminary to any intelligent dealings with her on our part, that we should know whom her spokesmen speak for when they speak to us, whether for the Reichstag Majority or for the Military Party and the men whose creed is imperial domination.

We have spoken now, surely, in terms too concrete to admit of any further doubt or question.

An evident principle runs through the whole programme I have outlined. It is the principle of justice to all peoples and nationalities, and their right to live on equal terms of liberty and safety with one another, whether they be strong or weak. Unless this principle be made its foundation, no part of the structure of international justice can stand. The people of the United States could act upon no other principle; and to the vindication of this principle they are ready to devote their lives, their honour, and everything that they possess. The moral climax of this, the culminating and final war for human liberty has come, and they are ready to put their own strength, their own highest purpose, their own integrity and devotion to the test.

3.

Friedensvertrag zu Versailles

vom 28. Juni 1919[1]).

Les Etats-Unis d'Amérique, l'Empire Britannique, la France, l'Italie et le Japon,

Puissances désignées dans le présent Traité comme les Principales Puissances alliées et associées,

La Belgique, la Bolivie, le Brésil, la Chine, Cuba, l'Equateur, la Grèce, le Guatémala, Haïti, l'Hedjaz, le Honduras, le Libéria, le Nicaragua, le Panama, le Pérou, la Pologne, le Portugal, la Roumanie, la Serbie-Croatie-Slavonie, le Siam, la Tchéco-Slovaquie et l'Uruguay,

Constituant avec les Principales Puissances ci-dessus, les Puissances alliées et associées,

d'une part;

Et l'Allemagne,

d'autre part;

Considérant qu'à la demande du Gouvernement Impérial Allemand, un armistice a été accordé à l'Allemagne le 11 novembre 1918 par les Principales Puissances alliées et associées afin qu'un Traité de paix puisse être conclu avec elle.

Considérant que les Puissances alliées et associées sont également désireuses que la guerre, dans laquelle elles ont été successivement entraînées, directement ou indirectement, et qui a son origine dans la déclaration de guerre adressée le 28 juillet 1914 par l'Autriche-Hongrie à la Serbie, dans les déclarations de guerre adressées par l'Allemagne le 1 août 1914 à la Russie et le 3 août 1914 à la France, et dans l'invasion de la Belgique, fasse place à une Paix solide, juste et durable.

A cet effet, les Hautes Parties Contractantes représentées comme il suit:

Le Président des Etats-Unis d'Amérique, par:

L'Honorable Woodrow Wilson, Président des Etats-Unis, agissant tant en son nom personnel que de sa propre autorité;

L'Honorable Robert Lansing, Secrétaire d'Etat;

L'Honorable Henry White, ancien Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire des Etats-Unis à Rome et à Paris;

L'Honorable Edward M. House;

Le General Tasker H. Bliss, Représentant militaire des Etats-Unis au Conseil supérieur de Guerre;

Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande et des Territoires Britanniques au delà des Mers, Empereur des Indes, par:

Le Très Honorable David Lloyd George, M. P., Premier Lord de la Trésorerie et Premier Ministre;

Le Très Honorable Andrew Bonar Law, M. P., Lord du Sceau privé;

Le Très Honorable Vicomte Milner, G. C. B., G. C. M. G., Secrétaire d'État pour les Colonies;

Le Très Honorable Arthur James Balfour, O. M., M. P., Secrétaire d'État pour les Affaires étrangères;

Le Très Honorable George Nicoll Barnes, M. P., Ministre sans portefeuille;

Et:

---

[1]) Abdruck R. G. Bl. 1919 Nr. 140 S. 687. Urtext französisch und englisch. Aus der umfangreichen Urkunde wird hier — im französischen Text — abgedruckt der Eingang des Vertrages — Teil I (Völkerbundsatzung) — Teil XIII (Arbeit) — der Schluß; während im übrigen nur der Rahmen des Vertrages wiedergegeben wird. [Die Überschriften der einzelnen Teile sind auch englisch mitgeteilt.] Der Friede zu St. Germain mit Österreich hat die gleiche Einteilung; doch fehlt dort ein dem Teil XIV des Versailler Vertrages entsprechender Teil. Vgl. oben S. 47f., 516f.

Verweisungen für die einzelnen Artikel im Sachverzeichnis unter „Versailler Vertrag".

Pour le Dominion du Canada, par:
Le Très Honorable Sir Robert Laird Borden, G. C. M. G., Premier Ministre;
Le Très Honorable Sir George Eulas Forster, G. C. M. G., Ministre du Commerce;
Pour le Commonwealth d'Australie, par:
Le Très Honorable William Morris Hughes, Attorney General et Premier Ministre;
Le Très Honorable Sir Joseph Cook, G. C. M. G., Ministre de la Marine;
Pour l'Union Sud-Africaine, par:
Le Très Honorable Général Louis Botha, Premier Ministre;
Le Très Honorable Lieut.-Général Jan Christiaan Smuts, K. C., Ministre de la Défense;
Pour le Dominion de la Nouvelle Zélande, par:
Le Très Honorable W. F. Massey, Ministre du Travail et Premier Ministre;
Pour l'Inde, par:
Le Très Honorable Edwin Samuel Montagu, M. P., Secrétaire d'État pour l'Inde.;
Le Major Général Son Altesse Maharaja Sir Ganga Singh Bahadur, Maharadja de Bikaner, G. C. S. I., G. C. I. E., G C. V. Q., K. C. B., A. D. C.;

Le Président de la République Française, par:
M. Georges Clemenceau, Président du Conseil, Ministre de la Guerre;
M. Stephen Pichon, Ministre des Affaires étrangères;
M. Louis-Lucien Klotz, Ministre des Finances;
M. André Tardieu, Commissaire général aux Affaires de guerre franco-américaines;
M. Jules Cambon, Ambassadeur de France;

Sa Majesté le Roi d'Italie, par:
Le Baron S. Sonnino, Député;
Le Marquis G. Imperiali, Sénateur, Ambassadeur de S. M. le Roi d'Italie à Londres;
M. S. Crespi, Député;

Sa Majéste l'Empereur du Japon, par:
Le Marquis Saïonzi, ancien Président du Conseil des Ministres;
Le Baron Makino, ancien Ministre des Affaires étrangères, Membre du Conseil diplomatique;
Le Vicomte Chinda, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire de S. M. l'Empereur du Japon à Londres;
M. K. Matsui, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire de S. M. l'Empereur du Japon à Paris;
M. H. Ijuin, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire de S. M. l'Empereur du Japon à Rome;

Sa Majesté le Roi des Belges, par:
M. Paul Hymans, Ministre des Affaires étrangères, Ministre d'État;
M. Jules van den Heuvel, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. le Rois des Belges, Ministre d'État;
M. Emile Vandervelde, Ministre de la Justice, Ministre d'État;

Le Président de la République de Bolivie, par:
M. Ismael Montes, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Bolivie à Paris;

Le Président de la Republique du Brésil, par:
M. Pandiá Calogeras, Député, ancien Ministre des Finances;
M. Raul Fernandes, Député;
M. Rodrigo Octavio de L. Menezes, professeur de droit international à Rio de Janeiro;

Le Président de la République Chinoise, par:
M. Lou Tseng-Tsiang, Ministre des Affaires étrangères;
M. Chengting Thomas Wang, ancien Ministre de l'Agriculture et du Commerce;

Le Président de la Republique Cubaine, par:
M. Antonio Sanchez de Bustamante, Doyen de la Faculté de Droit de l'Université de la Havane, Président de la Société cubaine de Droit international;

Le Président de la République de l'Équateur, par:
M. Enrique Dorn y de Alsua, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de l'Équateur à Paris;

Sa Majesté le Roi des Hellènes, par:
M. Eleftherios Veniselos, Président du Conseil des Ministres;
M. Nicolas Politis, Ministre des Affaires étrangères;

Le Président de la République de Guatémala, par:
M. Joaquin Mendez, ancien Ministre d'État aux Travaux publics et à l'Instruction publique, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire du Guatémala à Washington, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire en mission spéciale à Paris;

Le Président de la République d'Haïti, par:
M. Tertullien Guilbaud, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire d'Haïti à Paris;

Sa Majesté le Roi du Hedjaz, par:
M. Rustem Haïdar;
M. Abdul Hadi Aouni;

Le Président de la République du Honduras, par:
Le Docteur Policarpo Bonilla, en mission spéciale à Washington, ancien Président de la République du Honduras, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire;

Le Président de la République de Libéria, par:
L'Honorable Ch. D. B. King, Secrétaire d'État:

Le Président de la République de Nicaragua, par:
M. Salvador Chamorro, Président de la Chambre des députés;

Le Président de la République de Panama, par:
M. Antonio Burgos, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Panama à Madrid;

Le Président de la République du Pérou, par:
M. Carlos G. Candamo, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire du Pérou à Paris.

Le Président de la République Polonaise, par:
M. Ignace J. Paderewski, Président du Conseil des Ministres, Ministre des Affaires étrangères;
M. Roman Dmowski, Président du Comité national polonais;

Le Président de la République Portugaise, par:
Le Docteur Affonso Augusto da Costa, ancien Président du Conseil des Ministres;
Le Docteur Augusto Soares, ancien Ministre des Affaires étrangères;

Sa Majesté le Roi de Roumanie, par:
M. Jon J. C. Bratiano, Président du Conseil des Ministres, Ministre des Affaires étrangères;
Le Général Constantin Coanda, Général de Corps d'Armée, Aide de Camp royal ancien Président du Conseil des Ministres;

Sa Majesté le Roi des Serbes, des Croates et des Slovènes, par:
M. Nicolas P. Pachitch, ancien Président du Conseil des Ministres;
M. Ante Trumbić, Ministre des Affaires étrangères;
M. Milenko R. Vesnitch, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. le Roi des Serbes, des Croates et des Slovènes à Paris;

Sa Majesté le Roi de Siam, par:
Son Altesse le Prince Charoon, Envoyé extroordinaire et Ministre plénipotentiare de S. M. le Roi de Siam à Paris;

Son Altesse sérénissime le Prince Traidos Prabandhu, Sous-Secrétaire d'État aux Affaires étrangères;

Le Président de la République Tchéco-Slovaque, par:
M. Karel Kramar, Président du Conseil des Ministres;
M. Édouard Benes, Ministre des Affaires étrangères;

Le Président de la République de l'Uruguay, par:
M. Juan Antonio Buero, Ministre des Affaires étrangères, ancien Ministre de l'Industrie;

L'Allemagne, par:
M. Hermann Müller, Ministre d'Empire des Affaires étrangères;
Le Docteur Bell, Ministre d'Empire;

Agissant au nom de l'Empire allemand et au nom de tous les États qui le composent et de chacun d'eux en particulier.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme, ont convenu des dispositions suivantes:

A dater de la mise en vigueur du présent Traité, l'état de guerre prendra fin. Dés ce moment et sous réserve des dispositions du présent Traité, les relations officielles des Puissances alliées et associées avec l'Allemagne et l'un ou l'autre des États allemands seront reprises.

Partie I.

Pacte de la Société des Nations.*)

[The Covenant of the League of Nations.]

Les Hautes Parties contractantes,

Considérant que, pour développer la coopération entre les nations et pour leur garantir la paix et la sûreté, il importe:

d'accepter certaines obligations de ne pas recourir à la guerre;

d'entretenir au grand jour des relations internationales fondées sur la justice et l'honneur;

d'observer rigoureusement les prescriptions du droit international, reconnues désormais comme règle de conduite effective des Gouvernements;

de faire régner la justice et de respecter scrupuleusement toutes les obligations des Traités dans les rapports mutuels des peuples organisés,

Adoptent le présent Pacte qui institue la Société des Nations.

Article premier

Sont Membres originaires de la Société des Nations, ceux des signataires dont les noms figurent dans l'annexe au présent Pacte, ainsi que les États, également nommés dans l'annexe, qui auront accédé au présent Pacte sans aucune réserve par une déclaration déposée au Secrétariat dans les deux mois de l'entrée en vigueur du Pacte et dont notification sera faite aux autres Membres de la Société.

Tout État, Dominion ou Colonie qui se gouverne librement et qui n'est pas désigné dans l'annexe peut devenir Membre de la Société, si son admission est prononcée par les deux tiers de l'Assemblée, pourvu qu'il donne des garanties effectives de son intention sincère d'observer ses engagements internationaux et qu'il accepte le règlement établi par la Société en ce qui concerne ses forces et ses armements militaires, navals et aériens.

Tout Membre de la Société peut, après un préavis de deux ans, se retirer de la Société, à la condition d'avoir rempli à ce moment toutes ses obligations internationales, y compris celles du présent Pacte.

---

*) In den Anmerkungen sind (in Kursivsatz) die auf der 2. Versammlung des Völkerbundes (1921) beschlossenen Änderungen der Satzung wiedergegeben. In Kraft getreten sind bisher nur die Änderungen zu Art. 6, 12, 13 und 15; nicht dagegen vor allem zu Art. 16.

Article 2

L'action de la Société, telle qu'elle est définie dans le présent Pacte, s'exerce par une Assemblée et par un Conseil assistés d'un Secrétariat permanent.

Article 3

L'Assemblée se compose de Représentants des Membres de la Société.

Elle se réunit à des époques fixées et à tout autre moment, si les circonstances le demandent, au siège de la Société ou en tel autre lieu qui pourra être désigné.

L'Assemblée connaît de toute question qui rentre dans la sphère d'activité de la Société ou qui affecte la paix du monde.

Chaque Membre de la Société ne peut compter plus de trois Représentants dans l'Assemblée et ne dispose que d'une voix.

Article 4

Le Conseil se compose de Représentants des Principales Puissances alliées et associées, ainsi que de Représentants de quatre autres Membres de la Société. Ces quatre Membres de la Société sont désignés librement par l'Assemblée et aux époques qu'il lui plaît de choisir. Jusqu'à la première désignation par l'Assemblée, les Représentants de la Belgique, du Brésil, de l'Espagne et de la Grèce sont membres du Conseil[1]).

Avec l'approbation de la majorité de l'Assemblée, le Conseil peut désigner d'autres Membres de la Société dont la représentation sera désormais permanente au Conseil. Il peut, avec la même approbation, augmenter le nombre des Membres de la Société qui seront choisis par l'Assemblée pour être représentés au Conseil[2]).

Le Conseil se réunit quand les circonstances le demandent, et au moins une fois par an, au siège de la Société ou en tel autre lieu qui pourra être désigné.

Le Conseil connaît de toute question rentrant dans la sphère d'activité de la Société ou affectant la paix du monde.

Tout Membre de la Société qui n'est pas représenté au Conseil est invité à y envoyer siéger un Représentant lorsqu'une question qui l'intéresse particulièrement est portée devant le Conseil.

Chaque Membre de la Société représenté au Conseil ne dispose que d'une voix et n'a qu'un Représentant.

Article 5

Sauf disposition expressément contraire du présent Pacte ou des clauses du présent Traité, les décisions de l'Assemblée ou du Conseil sont prises à l'unanimité des Membres de la Société représentés à la réunion.

Toutes questions de procédure qui se posent aux réunions de l'Assemblée ou du Conseil, y compris la désignation des Commissions chargées d'enquêter sur des points particuliers, sont réglées par l'Assemblée ou par le Conseil et décidées à la majorité des Membres de la Société représentés à la réunion.

La première réunion de l'Assemblée et la première réunion du Conseil auront lieu sur la convocation du Président des États-Unis d'Amérique.

Article 6

Le Secrétariat Permanent est établi au siège de la Société. Il comprend un Secrétaire général, ainsi que les secrétaires et le personnel nécessaires.

Le premier Secrétaire général est désigné dans l'annexe. Par la suite, le Secrétaire général sera nommé par le Conseil avec l'approbation de la majorité de l'Assemblée.

Les secrétaires et le personnel du Secrétariat sont nommés par le Secrétaire général avec l'approbation du Conseil.

Le Secrétaire général de la Société est de droit Secrétaire général de l'Assemblée et du Conseil.

---

[1]) Die 3. Versammlung des Völkerbundes (1923) hat die Zahl der gewählten Mitglieder von 4 auf 6 erhöht.

[2]) *L'Assemblée fixe, à la majorité des deux tiers, les règles concernant les élections des Membres non permanents du Conseil et, en particulier, celles concernant la durée de leur mandat et les conditions de rééligibilité.* [Einfügung zwischen dem 2. und 3. Absatz.]

Les dépenses du Secrétariat sont supportées par les Membres de la Société dans la proportion établie pour le Bureau international de l'Union postale universelle[1]).

Article 7

Le siège de la Société est établi à Genève.

Le Conseil peut à tout moment décider de l'établir en tout autre lieu.

Toutes les fonctions de la Société ou des services qui s'y rattachent, y compris le Secrétariat, sont également accessibles aux hommes et aux femmes.

Les Représentants des Membres de la Société et ses agents jouissent dans l'exercice de leurs fonctions des privilèges et immunités diplomatiques.

Les bâtiments et terrains occupés par la Société, par ses services ou ses réunions, sont inviolables.

Article 8

Les Membres de la Société reconnaissent que le maintien de la paix exige la réduction des armements nationaux au minimum compatible avec la sécurité nationale et avec l'exécution des obligations internationales imposée par une action commune.

Le Conseil, tenant compte de la situation géographique et des conditions spéciales de chaque État, prépare les plans de cette réduction, en vue de l'examen et de la décision des divers Gouvernements.

Ces plans doivent faire l'objet d'un nouvel examen et, s'il y a lieu, d'une revision tous les dix ans au moins.

Après leur adoption par les divers Gouvernements, la limite des armements ainsi fixée ne peut être dépassée sans le consentement du Conseil.

Considérant que la fabrication privée des munitions et du matériel de guerre soulève de graves objections, les Membres de la Société chargent le Conseil d'aviser aux mesures propres à en éviter les fâcheux effets, en tenant compte des besoins des Membres de la Société qui ne peuvent pas fabriquer les munitions et le matériel de guerre nécessaires à leur sûreté.

Les Membres de la Société s'engagent à échanger, de la manière la plus franche et la plus complète, tous renseignements relatifs à l'échelle de leurs armements, à leurs programmes militaires, navals et aériens et à la condition de celles de leurs industries susceptibles d'être utilisées pour la guerre.

Article 9

Une Commission permanente sera formée pour donner au Conseil son avis sur l'exécution des dispositions des articles 1 et 8 et, d'une façon générale, sur les questions militaires, navales et aériennes.

Articles 10

Les Membres de la Société s'engagent à respecter et à maintenir contre toute agression extérieure l'intégrité territoriale et l'indépendance politique présente de tous les Membres de la Société. En cas d'agression, de menace ou de danger d'agression, le Conseil avise aux moyens d'assurer l'exécution de cette obligation.

Article 11

Il est expressément déclaré que toute guerre ou menace de guerre, qu'elle affecte directement ou non l'un des Membres de la Société, intéresse la Société tout entière et que celle-ci doit prendre les mesures propres à sauvegarder efficacement la paix des nations. En pareil cas, le Secrétaire général convoque immédiatement le Conseil, à la demande de tout Membre de la Société.

---

[1]) *Les dépenses de la Société seront supportées par les Membres de la Société, dans la proportion décidée par l'Assemblée.* [Tritt an die Stelle des 5. Absatzes.]

La répartition des dépenses de la Société figurant à l'annexe 3 sera appliquée du 1er janvier 1922, jusqu'à ce qu'une répartition nouvelle adoptée par l'Assemblée soit mise en vigueur.

Il est, en outre, déclaré que tout Membre de la Société a le droit, à titre amical, d'appeler l'attention de l'Assemblée ou du Conseil sur toute circonstance de nature à affecter les relations internationales et qui menace, par suite, de troubler la paix ou la bonne entente entre nations, dont la paix dépend.

Article 12

Tous les Membres de la Société conviennent que, s'il s'élève entre eux un différend susceptible d'entraîner une rupture, ils le soumettront soit à la procédure de l'arbitrage[1]), soit à l'examen du Conseil. Ils conviennent encore qu'en aucun cas ils ne doivent recourir à la guerre avant l'expiration d'un délai de trois mois après la sentence des arbitres ou le rapport du Conseil.

Dans tous les cas prévus par cet article, la sentence des arbitres doit être rendue dans un délai raisonnable et le rapport du Conseil doit être établi dans les six mois à dater du jour où il aura été saisi du différend.

Article 13

Les Membres de la Société conviennent que, s'il s'élève entre eux un différend susceptible, à leur avis, d'une solution arbitrale[2]), et si ce différend ne peut se régler de façon satisfaisante par la voie diplomatique, la question sera soumise intégralement à l'arbitrage[3]).

Parmi ceux qui sont généralement susceptibles de solution arbitrale[4]), on déclare tels les différends relatifs à l'interprétation d'un traité, à tout point de droit international, à la réalité de tout fait qui, s'il était établi, constituerait la rupture d'un engagement international, ou à l'étendue, ou à la nature de la réparation due pour une telle rupture.

La Cour d'arbitrage à laquelle la cause est soumise, est la Cour désignée par les Parties ou prévue dans leurs Conventions antérieures[5]).

Les Membres de la Société s'engagent à exécuter de bonne foi les sentences rendues et à ne pas recourir à la guerre contre tout Membre de la Société qui s'y conformera. Faute d'exécution de la sentence, le Conseil propose les mesures qui doivent en assurer l'effet.

Article 14

Le Conseil est chargé de préparer un projet de Cour permanente de Justice internationale et de le soumettre aux Membres de la Société. Cette Cour connaîtra de tous différends d'un caractère international que les Parties lui soumettront. Elle donnera aussi des avis consultatifs sur tout différend ou tout point dont la saisira le Conseil ou l'Assemblée.

Article 15

S'il s'élève entre les Membres de la Société un différend susceptible d'entraîner une rupture et si ce différend n'est pas soumis à l'arbitrage[6]) prévu à l'article 13, les Membres de la Société conviennent de le porter devant le Conseil. A cet effet, il suffit que l'un d'eux avise de ce différend le Secrétaire général, qui prend toutes dispositions en vue d'une enquête et d'un examen complets.

Dans le plus bref délai, les Parties doivent lui communiquer l'exposé de leur cause avec tous faits pertinents et pièces justificatives. Le Conseil peut en ordonner la publication immédiate.

Le Conseil s'efforce d'assurer le règlement du différend. S'il y réussit, il publie, dans la mesure qu'il juge utile, un exposé relatant les faits, les explications qu'ils comportent et les termes de ce règlement.

---

[1]) *ou à un règlement judiciaire.*

[2]) *ou judiciaire.*

[3]) *à un règlement arbitral ou judiciaire.*

[4]) *ou judiciaire.*

[5]) *La cause sera soumise à la Cour permanente de Justice internationale, ou à toute juridiction ou Cour désignée par les Parties ou prévue dans leurs conventions antérieures.* [Tritt an die Stelle des 3. Absatzes.]

[6]) *à la procédure de l'arbitrage ou à un règlement judiciaire.*

Si le différend n'a pu se régler, le Conseil rédige et publie un rapport, voté soit à l'unanimité, soit à la majorité des voix, pour faire connaître les circonstances du différend et les solutions qu'il recommande comme les plus équitables et les mieux appropriées à l'espèce.

Tout membre de la Société représenté au Conseil peut également publier un exposé des faits du différend et ses propres conclusions.

Si le rapport du Conseil est accepté à l'unanimité, le vote des Représentants des Parties ne comptant pas dans le calcul de cette unanimité, les Membres de la Société s'engagent à ne recourir à la guerre contre aucune Partie qui se conforme aux conclusions du rapport.

Dans le cas où le Conseil ne réussit pas à faire accepter son rapport par tous ses Membres autres que les Représentants de toute Partie au différend, les Membres de la Société se réservent le droit d'agir comme ils le jugeront nécessaire pour le maintien du droit et de la justice.

Si l'une des Parties prétend, et si le Conseil reconnaît que le différend porte sur une question que le droit international laisse à la compétence exclusive de cette Partie, le Conseil le constatera dans un rapport, mais sans recommander aucune solution.

Le Conseil peut, dans tous les cas prévus au présent article, porter le différend devant l'Assemblée. L'Assemblée devra de même être saisie du différend à la requête de l'une des Parties; cette requête devra être présentée dans les quatorze jours à dater du moment où le différend est porté devant le Conseil.

Dans toute affaire soumise à l'Assemblée, les dispositions du présent article et de l'article 12 relatives à l'action et aux pouvoirs du Conseil, s'appliquent également à l'action et aux pouvoirs de l'Assemblée. Il est entendu qu'un rapport fait par l'Assemblée avec l'approbation des Représentants des Membres de la Société représentés au Conseil et d'une majorité des autres Membres de la Société, à l'exclusion, dans chaque cas, des Représentants des Parties, a le même effet qu'un rapport du Conseil adopté à l'unanimité de ses Membres autres que les Représentants des Parties.

Article 16

Si un Membre de la Société recourt à la guerre, contrairement aux engagements pris aux articles 12, 13 ou 15, il est ipso facto considéré comme ayant commis un acte de guerre contre tous les autres Membres de la Société. Ceux-ci s'engagent à rompre immédiatement avec lui toutes relations commerciales ou financières, à interdire tous rapports entre[1]) leurs nationaux et ceux de l'État en rupture de Pacte et à faire cesser toutes communications financières, commerciales ou personnelles entre les nationaux de cet État et ceux de tout autre État, membre ou non de la Société.

En ce cas, le Conseil a le devoir de recommander aux divers Gouvernements intéressés les effectifs militaires, navals ou aériens, par lesquels les membres de la Société contribueront respectivement aux forces armées destinées à faire respecter les engagements de la Société[2]).

Les Membres de la Société conviennent, en outre, de se prêter l'un à l'autre un mutuel appui dans l'application des mesures économiques et financières à prendre, en vertu du présent article, pour réduire au minimum les pertes et les inconvénients qui peuvent en résulter. Ils se prêtent également un mutuel appui pour résister à toute mesure spéciale dirigée contre l'un d'eux par l'État en rupture de Pacte. Ils prennent les dispositions nécessaires pour faciliter le passage

---

[1]) . . . *les personnes résidant sur leur territoire et celles résidant sur le territoire de l'État en rupture de Pacte et à faire cesser toutes communications financières, commerciales ou personnelles entre les personnes résidant sur le territoire de cet État et celles résidant sur le territoire de tout autre État membre ou non de la Société.*

[2]) *Il appartient au Conseil d'émettre un avis sur le point de savoir s'il y a, ou non, rupture du Pacte. Au cours des délibérations du Conseil sur cette question, il ne sera pas tenu compte du vote des Membres accusés d'avoir eu recours à la guerre et des Membres contre qui cette guerre est entreprise.* [Geänderter Text des 2. Absatzes.]

à travers leur territoire des forces de tout Membre de la Société qui participe à une action commune pour faire respecter les engagements de la Société[3]).

Peut être exclu de la Société tout Membre qui s'est rendu coupable de la violation d'un des engagements résultant du Pacte. L'exclusion est prononcée par le vote de tous les autres Membres de la Société représentés au Conseil[4]).

Article 17

En cas différend entre deux États, dont un seulement est membre de la Société ou dont aucun n'en fait partie, l'État ou les États étrangers à la Société sont invités à se soumettre aux obligations qui s'imposent à ses Membres aux fins de règlement du différend, aux conditions estimées justes par le Conseil. Si cette invitation est acceptée, les dispositions des articles 12 à 16 s'appliquent, sous réserve des modifications jugées nécessaires par le Conseil.

Dès l'envoi de cette invitation, le Conseil ouvre une enquête sur les circonstances du différend et propose telle mesure qui lui paraît la meilleure et la plus efficace dans le cas particulier.

Si l'État invité, refusant d'accepter les obligations de Membre de la Société, aux fins de règlement du différend, recourt à la guerre contre un Membre de la Société, les dispositions de l'article 16 lui sont applicables.

Si les deux Parties invitées refusent d'accepter les obligations de Membre de la Société aux fins de règlement du différend, le Conseil peut prendre toutes mesures et faire toutes propositions de nature à prévenir les hostilités et à amener la solution du conflit.

Article 18

Tout traité ou engagement international conclu à l'avenir par un Membre de la Société devra être immédiatement enregistré par le Secrétariat et publié par lui aussitôt que possible. Aucun de ces traités ou engagements internationaux ne sera obligatoire avant d'avoir été enregistré.

Article 19

L'Assemblée peut, de temps à autre, inviter les Membres de la Société à procéder à un nouvel examen des traités devenus inapplicables ainsi que des situations internationales, dont le maintien pourrait mettre en péril la paix du monde.

Article 20

Les Membres de la Société reconnaissent, chacun en ce qui le concerne, que le présent Pacte abroge toutes obligations ou ententes *inter se* incompatibles avec ses termes et s'engagent solennellement à n'en pas contracter à l'avenir de semblables.

Si, avant son entrée dans la Société, un Membre a assumé des obligations incompatibles avec les termes du Pacte, il doit prendre des mesures immédiates pour se dégager de ces obligations.

Article 21

Les engagements internationaux, tels que les traités d'arbitrage, et les ententes régionales, comme la doctrine de Monroe, qui assurent le maintien de la paix, ne sont considérés comme incompatibles avec aucune des dispositions du présent Pacte.

---

[3]) *Le Conseil doit notifier à tous les Membres de la Société la date à laquelle il recommande d'appliquer les mesures de pression économique visées au présent article.* [Geänderter Text des 3. Absatzes.]

[4]) *Toutefois, si le Conseil jugeait que, pour certains Membres, l'ajournement, pour une période déterminée, d'une quelconque de ces mesures, dût permettre de mieux atteindre l'objet visé par les mesures mentionnées dans le paragraphe précédent, ou fût nécessaire pour réduire au minimum les pertes et les inconvénients qu'elles pourraient leur causer, il aurait le droit de décider cet ajournement.* [Als 4. Absatz.]

Article 22

Les principes suivants s'appliquent aux colonies et territoires qui, à la suite de la guerre, ont cessé d'être sous la souveraineté des États qui les gouvernaient précédemment et qui sont habités par des peuples non encore capables de se diriger eux-mêmes, dans les conditions particulièrement difficiles du monde moderne. Le bien-être et le développement de ces peuples forment une mission sacrée de civilisation, et il convient d'incorporer dans le présent Pacte des garanties pour l'accomplissement de cette mission.

La meilleure méthode de réaliser pratiquement ce principe est de confier la tutelle de ces peuples aux nations développées qui, en raison de leurs ressources, de leur expérience ou de leur position géographique, sont le mieux à même d'assumer cette responsabilité et qui consentent à l'accepter: elles exerceraient cette tutelle en qualité de Mandataires et au nom de la Société.

Le caractère du mandat doit différer suivant le degré de développement du peuple, la situation géographique du territoire, ses conditions économiques et toutes autres circonstances analogues.

Certaines communautés, qui appartenaient autrefois à l'Empire ottoman, ont atteint un degré de développement tel que leur existence comme nations indépendantes peut être reconnue provisoirement, à la condition que les conseils et l'aide d'un Mandataire guident leur administration jusqu'au moment où elles seront capables de se conduire seules. Les vœux de ces communautés doivent être pris d'abord en considération pour le choix du Mandataire.

Le degré de développement où se trouvent d'autres peuples, spécialement ceux de l'Afrique centrale, exige que le Mandataire y assume l'administration du territoire à des conditions qui, avec la prohibition d'abus, tels que la traite des esclaves, le trafic des armes et celui de l'alcool, garantiront la liberté de conscience et de religion, sans autres limitations que celles que peut imposer le maintien de l'ordre public et des bonnes mœurs, et l'interdiction d'établir des fortifications ou des bases militaires ou navales et de donner aux indigènes une instruction militaire, si ce n'est pour la police ou la défense du territoire, et qui assureront également aux autres Membres de la Société des conditions d'égalité pour les échanges et le commerce.

Enfin, il y a des territoires, tels que le Sud-Ouest africain et certaines îles du Pacifique austral, qui, par suite de la faible densité de leur population, de leur superficie restreinte, de leur éloignement des centres de civilisation, de leur contiguïté géographique au territoire du Mandataire, ou d'autres circonstances, ne sauraient être mieux administrés que sous les lois du Mandataire, comme une partie intégrante de son territoire, sous réserve des garanties prévues plus haut dans l'intérêt de la population indigène.

Dans tous les cas le Mandataire doit envoyer au Conseil un rapport annuel concernant les territoires dont il a la charge.

Si le degré d'autorité, de contrôle ou d'administration à exercer par le Mandataire n'a pas fait l'objet d'une Convention antérieure entre les Membres de la Société, il sera expressément statué sur ces points par le Conseil.

Une Commission permanente sera chargée de recevoir et d'examiner les rapports annuels des Mandataires et de donner au Conseil son avis sur toutes questions relatives à l'exécution des mandats.

Article 23

Sous la réserve, et en conformité des dispositions des conventions internationales actuellement existantes ou qui seront ultérieurement conclues, les Membres de la Société:

a) s'efforceront d'assurer et de maintenir des conditions de travail équitables et humaines pour l'homme, la femme et l'enfant sur leurs propres territoires, ainsi que dans tous les pays auxquels s'étendent leurs relations de commerce et d'industrie, et, dans ce but, d'établir et d'entretenir les organisations internationales nécessaires;

b) s'engagent à assurer le traitement équitable des populations indigènes dans les territoires soumis à leur administration;

c) chargent la Société du contrôle général des accords relatifs à la traite des femmes et des enfants, du trafic de l'opium et autres drogues nuisibles;

d) chargent la Société du contrôle général du commerce des armes et des munitions avec les pays où le contrôle de ce commerce est indispensable à l'intérêt commun;

e) prendront les dispositions nécessaires pour assurer la garantie et le maintien de la liberté des communications et du transit, ainsi qu'un équitable traitement du commerce de tous les Membres de la Société, étant entendu que les nécessités spéciales des régions dévastées pendant la guerre 1914—1918 devront être prises en considération;

f) s'efforceront de prendre des mesures d'ordre international pour prévenir et combattre les maladies.

Article 24

Tous les bureaux internationaux antérieurement établis par traités collectifs seront, sous réserve de l'assentiment des Parties, placés sous l'autorité de la Société. Tous autres bureaux internationaux et toutes commissions pour le règlement des affaires d'intérêt international qui seront créés ultérieurement seront placés sous l'autorité de la Société.

Pour toutes questions d'intérêt international réglées par des conventions générales, mais non soumises au contrôle de commissions ou de bureaux internationaux, le Secrétariat de la Société devra, si les Parties le demandent et si le Conseil y consent, réunir et distribuer toutes informations utiles et prêter toute l'assistance nécessaire ou désirable.

Le Conseil peut décider de faire rentrer dans les dépenses du Secrétariat celles de tout bureau ou commission placés sous l'autorité de la Société.

Article 25

Les Membres de la Société s'engagent à encourager et favoriser l'établissement et la coopération des organisations volontaires nationales de la Croix-Rouge, dûment autorisées, qui ont pour objet l'amélioration de la santé, la défense préventive contre la maladie et l'adoucissement de la souffrance dans le monde.

Article 26[1])

Les amendements au présent Pacte entreront en vigueur dès leur ratification par les Membres de la Société, dont les Représentants composent le Conseil, et par la majorité de ceux dont les Représentants forment l'Assemblée.

Tout Membre de la Société est libre de ne pas accepter les amendements apportés au Pacte, auquel cas il cesse de faire partie de la Société.

Annexe.

I. Membres originaires de la Société des Nations, signataires du Traité de Paix.

États-Unis d'Amérique	Empire britannique	Nouvelle-Zélande
Belgique	Canada	Inde
Bolivie	Australie	Chine
Brésil	Afrique du Sud	Cuba

[1]) *Les amendements au présent Pacte dont le texte aura été voté par l'Assemblée à la majorité des trois quarts, parmi lesquels doivent figurer les voix de tous les Membres du Conseil représentés à la réunion, entreront en vigueur dès leur ratification par les Membres de la Société dont les représentants composaient le Conseil lors du vote, et par la majorité de ceux dont les représentants forment l'Assemblée.*

Si dans les vingt-deux mois qui suivent le vote de l'Assemblée, le nombre de ratifications requis n'a pas été réuni, la résolution d'amendement reste sans effet.

Le Secrétaire général informe les Membres de l'entrée en vigueur d'un amendement.

Tout Membre de la Société qui n'a pas à ce moment ratifié l'amendement est libre de notifier dans l'année au Secrétaire général son refus de l'accepter. Il cesse, en ce cas, de faire partie de la Société.

Équateur	Italie	Portugal
France	Japon	Roumanie
Grèce	Libéria	Etat Serbe-Croate-Slovène
Guatémala	Nicaragua	Siam
Haïti	Panama	Tchécoslovaquie
Hedjaz	Pérou	Uruguay
Honduras	Pologne	

États invités à accéder au Pacte.

Argentine	Norvège	Suède
Chili	Paraguay	Suisse
Colombie	Pays-Bas	Venezuela
Danemark	Perse	
Espagne	Salvador	

II. Premier Secrétaire général de la Société des Nations.

L'honorable Sir James Eric Drummond, K.C.M.G., C.B.

III*). Répartition des dépenses de la Société.

États	Unités à payer	États	Unités à payer
Afrique du Sud	15	Italie	65
Albanie	2	Japon	65
Argentine	35	Lettonie	5
Autriche	2	Libéria	2
Bolivie	5	Lituanie	5
Bréisl	35	Norvège	10
Afrique du Sud	15	Italie	65
Albanie	2	Italie	65
Argentine	35	Lettonie	5
Australie	15	Libéria	2
Autriche	2	Lituanie	5
Belgique	15	Luxembourg	2
Bolivie	5	Nicaragua	2
Brésil	35	Norvège	10
Empire britannique	90	Nouvelle-Zélande	10
Bulgarie	10	Panama	2
Canada	10	Paraguay	2
Chili	15	Pays-Bas	15
Chine	65	Pérou	10
Colombie	10	Perse	10
Costa-Rica	2	Pologne	15
Cuba	10	Portugal	10
Danemark	10	Roumanie	35
Espagne	35	Salvador	2
Esthonie	5	Royaume des Serbes, Croates et Slovènes	35
Finlande	5	Siam	10
France	90	Suède	15
Grèce	10	Suisse	10
Guatémala	2	Tchécoslovaquie	35
Haïti	5	Uruguay	10
Honduras	2	Venezuela	5
Inde	65		

*) Annex III ist ein von der 2. Versammlung des Völkerbundes (1921) beschlossener Zusatz zu Art. 6.

Partie II.

Frontières d'Allemagne.

[Boundaries of Germany.]

Art. 27—30.

Partie III.

Clauses politiques européennes.

[Political clauses for Europe.]

Section I — Belgique (art. 31—39).
Section II — Luxembourg (art. 40—41).
Section III — Rive gauche du Rhin (art. 42—44).
Section IV — Bassin de la Sarre (art. 45—50; Annexe).
Section V — Alsace-Lorraine (art. 51—79; Annexe).
Section VI — Autriche (art. 80).
Section VII — État Tchéco-Slovaque (art. 81—86).
Section VIII — Pologne (art. 87—93).
Section IX — Prusse Orientale (art. 94—98).
Section X — Memel (art. 99).
Section XI — Ville libre de Dantzig (art. 100—108),
Section XII — Slesvig (art. 109—114).
Section XIII — Héligoland (art. 115).
Section XIV — Russie et Etats Russes (art. 116—117).

Partie IV.

Droits et intérêts allemands hors de l'Allemagne.

[German rights and interests outside Germany.]

Section I — Colonies allemandes (art. 118—127).
Section II — Chine (art. 128—134).
Section III — Siam (art. 135—137).
Section IV — Libéria (art. 138—140).
Section V — Maroc (art. 141—146).
Section VI — Egypte (art. 147—154).
Section VII — Turquie et Bulgarie (art. 155).
Section VIII — Chantoung (art. 156—158).

Partie V.

Clauses militaires, navales et aériennes.

[Military, naval and air clauses.]

Section I — Clauses militaires (tableaux 1—3).
Chapitre I — Effectifs et encadrements de l'armée allemande (art. 159—164).
Chapitre II — Armements, munitions et matériel (art. 165—172).
Chapitre III — Recrutement et instruction militaire (art. 173—179).
Chapitre IV — Fortifications (art. 180).
Section II — Clauses navales (art. 181—197).
Section III — Clauses concernant l'aéronautique militaire et navale (art. 198—202).
Section IV — Commissions interalliées de contrôle (art. 203—210).
Section V — Clauses générales (art. 211—213).

Partie VI.

Prisonniers de guerre et sépultures.

[Prisoners of war and graves.]

Section I — Prisonniers de guerre (art. 214—224).
Section II — Sépultures (art. 225—226).

Partie VII.

Sanctions.

[Penalties.]

Art. 227—230.

Partie VIII.

Réparations.

[Reparation.]

Section I — Dispositions générales (art. 231—244; Annexe I—VII).
Section II — Dispositions particulières (art. 245—247).

Partie IX.

Clauses financières.

[Financial clauses.]

Art. 248—263.

Partie X.

Clauses économiques.

[Economic clauses.]

Section I — Relations commerciales (art. 264—281).
Section II — Traités (art. 282—295).
Section III — Dettes (art. 296; Annexe).
Section IV — Biens, droits et intérêts (art. 297—298; Annexe).
Section V — Contrats, prescriptions, jugements (art. 299—303, Annexe I—III).
Section VI — Tribunal arbitral mixte (art. 304—305, Annexe).
Section VII — Propriété industrielle (art. 306—311).
Section VIII — Assurances sociales et assurances d'Etat dans les territoires cédés (art. 312).

Partie XI.

Navigation aérienne.

[Aerial navigation.]

Art. 313—320.

Partie XII.

Ports, voies d'eau et voies ferrées.

[Ports, waterways and railways.]

Section I — Dispositions générales (art. 321—326).
Section II — Navigation.
Chapitre I — Liberté de navigation (art. 327).
Chapitre II — Zones franches dans les ports (art. 328—330).
Chapitre III — Clauses relatives à l'Elbe, à l'Oder, au Niemen et au Danube (art. 331—353).
Chapitre IV — Clauses relatives au Rhin et à la Moselle (art. 354—362).
Chapitre V — Clauses donnant à l'Etat Tchéco-slovaque l'usage des ports du Nord (art. 363—364).
Section III — Chemins de fer (art. 365—375).
Section IV — Jugement des litiges et revision des clauses permanentes (art. 376—378).
Section V — Dispositions particulières (art. 379).
Section VI — Clauses relatives au canal de Kiel (art. 380—386).

Partie XIII.

Travail.

[Labour.]

Section I.

Organisation du travail.

Attendu que la Société des Nations à pour but d'établir la paix universelle, et qu'une telle paix ne peut être fondée que sur la base de la justice sociale;

Attendu qu'il existe des conditions de travail impliquant pour un grand nombre de personnes l'injustice, la misère et les privations, ce qui engendre un tel mécontentement que la paix et l'harmonie universelles sont mises en danger, et attendu qu'il est urgent d'améliorer ces conditions: par exemple, en ce qui concerne la réglementation des heures de travail, la fixation d'une durée maxima de la journée et de la semaine de travail, le recrutement de la main-d'oeuvre, la lutte contre le chômage, la garantie d'un salaire assurant des conditions d'existence convenables, la protection des travailleurs contre les maladies générales ou professionnelles et les accidents résultant du travail, la protection des enfants, des adolescents et des femmes, les pensions de vieillesse et d'invalidité, la défense des intérêts des travailleurs occupés à l'étranger, l'affirmation du principe de la liberté syndicale, l'organisation de l'enseignement professionnel et technique et autres mesures analogues;

Attendu que la non-adoption par une nation quelconque d'un régime de travail réellement humain fait obstacle aux efforts des autres nations désireuses d'améliorer le sort des travailleurs dans leurs propres pays;

Les Hautes Parties Contractantes, mues par des sentiments de justice et d'humanité aussi bien que par le désir d'assurer une paix mondiale durable, ont convenu ce qui suit:

Chapitre I.

Organisation.

Article 387.

Il est fondé une organisation permanente chargée de travailler à la réalisation du programme exposé dans le préambule.

Les Membres originaires de la Société des Nations seront Membres originaires de cette organisation, et, désormais, la qualité de membre de la Société des Nations entraînera celle de membre de ladite organisation.

Article 388.

L'organisation permanente comprendra:

1. Une Conférence générale des représentants des membres;

2. Un bureau international du Travail sous la direction du Conseil d'administration prévu à l'article 393.

Article 389.

La Conférence générale des représentants des Membres tiendra des sessions chaque fois que besoin sera et, au moins, une fois par an. Elle sera composée de quatre représentants de chacun des Membres dont deux seront les Délégués du Gouvernement et dont les deux autres représenteront respectivement, d'une part, les employeurs, d'autre part, les travailleurs ressortissant à chacun des Membres.

Chaque Délégué pourra être accompagné par des conseillers techniques dont le nombre pourra être de deux au plus pour chacune des matières distinctes inscrites à l'ordre du jour de la session. Quand des questions intéressant spécialement des femmes doivent venir en discussion à la Conférence, une au moins parmi les personnes désignées comme conseillers techniques devra être une femme.

Les Membres s'engagent à désigner les délégués et conseillers techniques non gouvernementaux d'accord avec les organisations professionelles les plus représentatives soit des employeurs, soit des travailleurs du pays considéré, sous la réserve que de telles organisations existent.

Les conseillers techniques ne seront autorisés à prendre la parole que sur la demande faite par le délégué auquel ils sont adjoints et avec l'autorisation spéciale du Président de la Conférence; ils ne pourront prendre part aux votes.

Un délégué peut, par une note écrite adressée au Président, désigner l'un de ses conseillers techniques comme son suppléant, et ledit suppléant, en cette qualité, pourra prendre part aux délibérations et aux votes.

Les noms des délégués et de leurs conseillers techniques seront communiqués au Bureau international du Travail par le Gouvernement de chacun des Membres.

Les pouvoirs des délégués et de leurs conseillers techniques seront soumis à la vérification de la Conférence, laquelle pourra, par une majorité des deux-tiers des suffrages exprimés par les délégués présents, refuser d'admettre tout délégué ou tout conseiller technique qu'elle ne jugera pas avoir été désigné conformément aux termes du présent article.

Article 390.

Chaque délégué aura le droit de voter individuellement sur toutes les questions soumises aux délibérations de la Conférence.

Dans le cas où l'un des Membres n'aurait pas désigné l'un des délégués non gouvernementaux auquel elle a droit, l'autre délégué non gouvernemental aura le droit de prendre part aux discussions de la Conférence, mais n'aura pas le droit de voter.

Au cas où la Conférence, en vertu des pouvoirs que lui confère l'article 389, refuserait d'admettre l'un des délégués d'un des Membres, les stipulations du présent article seront appliquées comme si ledit délégué n'avait pas été désigné.

Article 391.

Les sessions de la Conférence se tiendront au siège de la Société des Nations ou en tout autre lieu qui aura pu être fixé par la Conférence, dans une session antérieure, à la majorité des deux-tiers des suffrages exprimés par les délégués présents.

Article 392.

Le Bureau international du Travail sera établi au siège de la Société des Nations et fera partie de l'ensemble des institutions de la Société.

Article 393*).

Le Bureau international du Travail sera placé sous la direction d'un Conseil d'administration composé de vingt-quatre personnes, lesquelles seront désignées selon les dispositions suivantes:

Le Conseil d'administration du Bureau international du Travail sera composé comme suit:

Douze personnes représentant les Gouvernements;

Six personnes élues par les délégués à la Conférence représentant les patrons;

Six personnes élues par les délégués à la Conférence représentant les employés et ouvriers.

Sur les douze personnes représentant les Gouvernements, huit seront nommées par les Membres dont l'importance industrielle est la plus considérable et quatre seront nommées par les Membres désignés à cet effet par les délégués gouvernementaux à la Conférence, exclusion faite des délégués des huit Membres susmentionnés.

Les contestations éventuelles sur la question de savoir quels sont les Membres ayant l'importance industrielle la plus considérable seront tranchées par le Conseil de la Société des Nations.

La durée du mandat des membres du Conseil d'administration sera de trois ans. La manière de pourvoir aux sièges vacants et les autres questions de même nature pourront être réglées par le Conseil d'administration sous réserve de l'approbation de la Conférence.

---

*) Auf der 4. Internationalen Arbeitskonferenz in Genf (2. 11. 1922) ist eine Änderung des Art. 393 dahin beschlossen worden (bisher jedoch noch nicht in Kraft getreten): Die Zahl der Sitze wird auf 32 erhöht. Je 2 Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter sowie 6 Regierungsvertreter sollen außereuropäischen Staaten angehören. [Zusatz bei der Korrektur: Abänderung abgedruckt im RGBl. 1923 II 161.]

Als 8 wirtschaftlich bedeutendste Staaten sind vom Rat des Völkerbundes bestimmt worden: Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Indien, Italien, Japan, V. St. v. Amerika. Der von den V. St. nicht eingenommene Sitz wurde Dänemark zugewiesen (vgl. Fehlinger, Die Internationale Arbeitsorganisation, 1924 S. 70).

Le Conseil d'administration élira l'un de ses membres comme Président et établira son règlement. Il se réunira aux époques qu'il fixera lui-même. Une session speciale devra être tenue chaque fois que dix membres au moins du Conseil auront formulé une demande écrite à ce sujet.

Article 394.

Un Directeur sera placé à la tête du Bureau international du Travail; il sera désigné par le Conseil d'administration de qui il recevra ses instructions et vis-à-vis de qui sera responsable de la bonne marche du Bureau ainsi que de l'exécution de toutes autres tâches qui auront pu lui être confiées.

Le Directeur ou son suppléant assisteront à toutes les séances du Conseil d'administration.

Article 395.

Le personnel du Bureau international du Travail sera choisi par le directeur. Le choix fait devra porter dans toute la mesure compatible avec le souci d'obtenir le meilleur rendement, sur des personnes de différentes nationalités. Un certain nombre de ces personnes devront être des femmes.

Article 396.

Les fonctions du Bureau international du Travail comprendront la centralisation et la distribution de toutes informations concernant la réglementation internationale de la condition des travailleurs et du régime du travail et, en particulier, l'étude des questions qu'il est proposé de soumettre aux discussions de la Conférence en vue de la conclusion des conventions internationales, ainsi que l'exécution de toutes enquêtes spéciales prescrites par la Conférence.

Il sera chargé de préparer l'ordre du jour des sessions de la Conférence.

Il s'acquittera, en conformité des stipulations de la présente Partie du présent Traité, des devoirs qui lui incombent en ce qui concerne tous différends internationaux.

Il rédigera et publiera en français, en anglais, et dans telle autre langue que le Conseil d'administration jugera convenable, un bulletin périodique consacré à l'étude des questions concernant l'industrie et le travail et présentant un intérêt international.

D'une manière générale il aura, en sus des fonctions indiquées au présent article, tous autres pouvoirs et fonctions que la Conférence jugera à propos de lui attribuer.

Article 397.

Les ministères des Membres qui s'occupent des questions ouvrières pourront communiquer, directement avec le Directeur par l'intermédiaire du représentant de leur Gouvernement au Conseil d'administration du Bureau international du Travail, ou, à défaut de ce représentant, par l'intermédiaire de tel autre fonctionnaire dûment qualifié et désigné à cet effet par le Gouvernement intéressé.

Article 398.

Le Bureau international du Travail pourra demander le concours du Secrétaire général de la Société des Nations pour toutes questions à l'occasion desquelles ce concours pourra être donné.

Article 399.

Chacun des Membres payera les frais de voyage et de séjour de ses délégués et de leurs conseillers techniques ainsi que de ses représentants prenant part aux sessions de la Conférence et du Conseil d'administration selon les cas.

Tous autres frais du Bureau international du Travail, des sessions de la Conférence ou de celles du Conseil d'administration, seront remboursés au Directeur par le Secrétaire général de la Société des Nations sur le budget général de la Société.

Le Directeur sera responsable, vis-à-vis du Secrétaire général de la Société des Nations, pour l'emploi de tous fonds à lui versés, conformément aux stipulations du présent article.

Chapitre II.
Fonctionnement.

Article 400.

Le Conseil d'administration établira l'ordre du jour des sessions de la Conférence aprés avoir examiné toutes propositions faites par le Gouvernement d'un des Membres ou par toute autre organisation visée à l'article 389 au sujet des matières à inscrire à cet ordre du jour.

Article 401.

Le Directeur remplira les fonctions de Secrétaire de la Conférence, et devra faire parvenir l'ordre du jour de chaque session, quatre mois avant l'ouverture de cette session, à chacun des Membres, et, par l'intermédiaire de ceux-ci, aux délégués non gouvernementaux, lorsque ces derniers auront été désignés.

Article 402.

Chacun des Gouvernements des Membres aura le droit de contester l'inscription, à l'ordre du jour de la session, de l'un ou plusieurs des sujets prévus. Les motifs justifiant cette opposition devront être exposés dans un mémoire explicatif adressé au Directeur, lequel devra le communiquer aux Membres de l'Organisation permanente.

Les sujets auxquels il aura été fait opposition resteront néanmoins inclus à l'ordre du jour si la Conférence en décide ainsi à la majorité des deux-tiers des suffrages exprimés par les délégués présents.

Toute question au sujet de laquelle la Conférence décide, à la même majorité des deux-tiers, qu'elle doit être examinée (autrement que prévu dans l'alinéa précédent), sera portée à l'ordre du jour de la session suivante.

Article 403.

La Conférence formulera les règles de son fonctionnement; elle élira son président; elle pourra nommer des commissions chargées de présenter des rapports sur toutes questions qu'elle estimera devoir mettre à l'étude.

La simple majorité des suffrages exprimés par les membres présents de la Conférence décidera dans tous les cas où une majorité plus forte n'est pas spécialement prévue par d'autres articles de la présente Partie du présent Traité.

Aucun vote n'est acquis si le nombre des suffrages exprimés est inférieur à la moitié du nombre des délégués présents à la session.

Article 404.

La Conférence pourra adjoindre aux Commissions qu'elle constitue des conseillers techniques qui auront voix consultative mais non délibérative.

Article 405.

Si la Conférence se prononce pour l'adoption de propositions relatives à un objet à l'ordre du jour, elle aura à déterminer si ces propositions devront prendre la forme: a) d'une „recommandation" à soumettre à l'examen des Membres, en vue de lui faire porter effet sous forme de loi nationale ou autrement; b) ou bien d'un projet de convention internationale à ratifier par les Membres.

Dans les deux cas, pour qu'une recommandation ou qu'un projet de convention soient adoptés au vote final par la Conférence, une majorité des deux-tiers des voix des délégués présents est requise.

En formant une recommandation ou un projet de convention d'une application générale, la Conférence devra avoir égard aux pays dans lesquels le climat, le développement incomplet de l'organisation industrielle ou d'autres circonstances particulières rendent les conditions de l'industrie essentiellement différentes, et elle aura à suggérer telles modifications qu'elle considérerait comme pouvant être nécessaires pour répondre aux conditions propres à ces pays.

Un exemplaire de la recommandation ou du projet de convention sera signé par le Président de la Conférence et le Directeur et sera déposé entre les mains du Secrétaire général de la Société des Nations. Celui-ci communiquera une copie certifiée conforme de la recommandation ou du projet de convention à chacun des Membres.

Chacun des Membres s'engage à soumettre dans le délai d'un an à partir de la clôture de la session de la Conférence (ou, si par suite de circonstances exceptionnelles, il est impossible de procéder dans un délai d'un an, dès qu'il sera possible, mais jamais plus de dix-huit mois après la clôture de la session de la Conférence), la recommandation ou le projet de convention à l'autorite ou aux autorités dans la compétence desquelles rentre la matière, en vue de la transformer en loi ou de prendre des mesures d'un autre ordre.

S'il s'agit d'une recommandation, les Membres informeront le Secrétaire général des mesures prises.

S'il s'agit d'un projet de convention, le Membre qui aura obtenu le consentement de l'autorité ou des autorités compétentes, communiquera sa ratification formelle de la Convention au Secrétaire général et prendra telles mesures qui seront nécessaires pour rendre effectives les dispositions de ladite convention.

Si une recommandation n'est pas suivie d'un acte législatif ou d'autres mesures de nature à rendre effective cette recommandation ou bien si un projet de convention ne rencontre pas l'assentiment de l'autorité ou des autorités dans la compétence desquelles rentre la matière, le Membre ne sera soumis à aucune autre obligation.

Dans le cas où il s'agit d'un État fédératif dont le pouvoir d'adhérer à une convention sur des objets concernant le travail est soumis à certaines limitations, le Gouvernement aura le droit de considérer un projet de convention auquel s'appliquent ces limitations comme une simple recommandation et les dispositions du présent article en ce qui regarde les recommandations s'appliqueront dans ce cas.

L'article ci-dessus sera interprété en conformité du principe suivant:

En aucun cas il ne sera demandé à aucun des Membres, comme conséquence de l'adoption par la Conférence d'une recommandation ou d'un projet de convention, de diminuer la protection déjà accordée par sa législation aux travailleurs dont il s'agit.

Article 406.

Toute convention ainsi ratifiée sera enregistrée par le Secrétaire général de la Société des Nations, mais ne liera que les Membres qui l'ont ratifiée.

Article 407.

Tout projet qui, dans le scrutin final sur l'ensemble, ne recueillera pas la majorité de deux tiers des suffrages exprimés par les membres présents peut faire l'objet d'une convention particulière entre ceux des Membres de l'Organisation permanente qui en ont le désir.

Toute convention particulière de cette nature devra être communiquée par les Gouvernements intéressés au Secrétaire général de la Société des Nations, lequel la fera enregistrer.

Article 408.

Chacun des Membres s'engage à présenter au Bureau international du Travail un rapport annuel sur les mesures prises par lui pour mettre à exécution les conventions auxquelles elle a adhéré. Ces rapports seront rédigés sous la forme indiquée par le Conseil d'administration et devront contenir les précisions demandées par ce dernier. Le Directeur présentera un résumé de ces rapports à la plus prochaine session de la Conférence.

Article 409.

Toute réclamation adressée au Bureau international de Travail par une organisation professionelle ouvrière ou patronale et aux termes de laquelle l'un quelconque des Membres n'aurait pas assuré d'une manière satisfaisante l'exécution d'une convention à laquelle ledit Membre à adhéré, pourra être transmise par le Conseil d'administration au Gouvernement mis en cause et ce Gouvernement pourra être invité à faire sur la matière telle déclaration qu'il jugera convenable.

Article 410.

Si aucune déclaration n'est reçue du Gouvernement mis en cause dans un délai raisonnable, ou si la déclaration reçue ne paraît pas satisfaisante au Conseil d'administration, ce dernier aura le droit de rendre publique la réclamation reçue et, le cas échéant, la réponse faite.

Article 411.

Chacun des Membres pourra déposer une plainte au Bureau international du Travail contre un autre Membre qui, à son avis, n'assurerait pas d'une manière satisfaisante l'exécution d'une convention que l'un et l'autre auraient ratifiée en vertu des articles précédents.

Le Conseil d'administration peut, s'il le juge à propos et avant de saisir une Commission d'enquête selon la procédure indiquée ci-après, se mettre en rapports avec le Gouvernement mis en cause de la manière indiquée à l'article 409.

Si le Conseil d'administration ne juge pas nécessaire de communiquer la plainte au Gouvernement mis en cause, ou, si cette communication ayant été faite, aucune réponse ayant satisfait le Conseil d'administration n'a été reçue dans un délai raisonnable, le Conseil pourra provoquer la formation d'une commission d'enquête qui aura mission d'étudier la question soulevée et de déposer un rapport à ce sujet.

La même procédure pourra être engagée par le Conseil, soit d'office, soit sur la plainte d'un délégué à la Conférence.

Lorsqu'une question soulevée par l'application des articles 410 ou 411 viendra devant le Conseil d'administration, le Gouvernement mis en cause, s'il n'a pas déjà un représentant au sein du Conseil d'administration, aura le droit de désigner un délégué pour prendre part aux délibérations du Conseil relatives à cette affaire. La date à laquelle ces discussions doivent avoir lieu sera notifiée en temps utile au Gouvernement mis en cause.

Article 412.

La Commission d'enquête sera constituée de la manière suivante:

Chacun des Membres s'engage à désigner, dans les six mois qui suivront la date de mise en vigueur du présent Traité, trois personnes compétentes en matières industrielles, la première représentant les patrons, la deuxième représentant les travailleurs et la troisième indépendante des uns et des autres. L'ensemble de ces personnes formera une liste sur laquelle seront choisis les membres de la Commission d'enquête.

Le Conseil d'administration aura le droit de vérifier les titres desdites personnes et de refuser, à la majorité des deux tiers des suffrages exprimés par les réprésentants présents, la nomination de celles dont les titres ne satisferaient pas aux prescriptions du présent article.

Sur la demande du Conseil d'administration, le Secrétaire général de la Société des Nations désignera trois personnes respectivement choisies dans chacune des trois catégories de la liste pour constituer la Commission d'enquête et désignera, en outre, l'une de ces trois personnes pour présider ladite Commission. Aucune des trois personnes ainsi désignées ne pourra relever d'un des Membres directement intéressés à la plainte.

Article 413.

Dans le cas où une plainte serait renvoyée, en vertu de l'article 411, devant une Commission d'enquête, chacun des Membres, qu'il soit ou non directement intéressé à la plainte, s'engage à mettre à la disposition de la Commission toute information qui se trouverait en sa possession relativement à l'objet de la plainte.

Article 414.

La Commission d'enquête, après un examen approfondi de la plainte, rédigera un rapport dans lequel elle consignera ses constatations sur tous les points de fait permettant de préciser la portée de la contestation, ainsi que les recommandations qu'elle croira devoir formuler quant aux mesures à prendre pour donner satisfaction au Gouvernement plaignant et quant aux délais dans lesquels ces mesures devraient être prises.

Ce rapport indiquera également, le cas échéant, les sanctions d'ordre économique contre le Gouvernement mis en cause que la Commission jugerait convenables et dont l'application par les autres Gouvernements lui paraîtrait justifiée.

Article 415.

Le Secrétaire général de la Société des Nations communiquera le rapport de la Commission d'enquête à chacun des Gouvernements intéressés dans le différend et en assurera la publication.

Chacun des Gouvernements intéressés devra signifier au Secrétaire général de la Société des Nations, dans le délai d'un mois, s'il accepte ou non les recommandations contenues dans le rapport de la Commission, et, au cas ou il ne les accepte pas, s'il désire soumettre le différend à la Cour permanente de justice internationale de la Société des Nations.

Article 416.

Dans le cas où l'un des Membres ne prendrait pas, relativement à une recommandation ou à un projet de Convention, les mesures prescrites à l'article 405, tout autre Membre aura le droit d'en référer à la Cour permanente de justice internationale.

Article 417.

La décision de la Cour permanente de justice internationale concernant une plainte ou une question qui lui aurait été soumise conformément aux articles 415 ou 416 ne sera pas susceptile d'appel.

Article 418.

Les conclusions ou recommandations éventuelles de la Commission d'enquête pourront être confirmées, amendées ou annulées par la Cour permanente de justice internationale, laquelle devra, le cas échéant, indiquer les sanctions d'ordre économique, qu'elle croirait convenable de prendre à l'encontre d'un Gouvernement en faute, et dont l'application par les autres Gouvernements lui paraîtrait justifiée.

Article 419.

Si un Membre quelconque ne se conforme pas dans le délai prescrit aux recommandations éventuellement contenues soit dans le rapport de la Commission d'enquête, soit dans la décision de la Cour permanente de justice internationale, tout autre Membre pourra appliquer audit Membre les sanctions d'ordre économique que le rapport de la Commission ou la décision de la Cour auront déclarées applicables en l'espèce.

Article 420.

Le Gouvernement en faute peut, à tout moment, informer le Conseil d'administration qu'il à pris les mesures nécessaires pour se conformer soit aux recommandations de la Commission d'enquête, soit à celles contenues dans la décision de la Cour permanente de justice internationale, et peut demander au Conseil de bien vouloir faire constituer par le Secrétaire général de la Société des Nations une Commission d'enquête chargée de vérifier ses dires. Dans ce cas les stipulations des articles 412, 413, 414, 415, 417 et 418 s'appliqueront, et si le rapport de la Commission d'enquête ou la décision de la Cour permanente de Justice internationale sont favorables au Gouvernement en faute, les autres Gouvernements devront aussitôt rapporter les mesures d'ordre économique qu'ils auront prises à l'encontre dudit État.

Chapitre III.

Prescriptions générales.

Article 421.

Les Membres s'engagent à appliquer les conventions auxquelles ils auront adhéré, conformément aux stipulations de la présente Partie du présent Traité, à celles de leurs colonies ou possessions et à ceux de leurs protectorats qui ne se gouvernent pas pleinement eux-mêmes, cela sous les réserves suivantes:

1° Que la convention ne soit pas rendue inapplicable par les conditions locales;

2° Que les modifications, qui seraient nécessaires pour adapter la convention aux conditions locales, puissent être introduites dans celle-ci.

Chacun des Membres devra notifier au Bureau international du travail la décision qu'il se propose de prendre en ce qui concerne chacune de ses colonies ou possessions ou chacun de ses protectorats ne se gouvernant pas pleinement eux-mêmes.

Article 422.

Les amendements à la présente Partie du présent Traité, qui seront adoptés par la Conférence à la majorité des deux tiers des suffrages émis par les déléguées

présents, deviendront exécutoires lorsqu'ils auront été ratifiés par les États dont les représentantes forment le Conseil de la Société des Nations et par les trois quarts des Membres.

Article 423.

Toutes questions ou difficultés relatives à l'interprétation de la présente Partie du présent Traité et des conventions ultérieurement conclues par les Membres, en vertu de ladite Partie, seront soumises à l'appréciation de la Cour permanente de Justice internationale.

Chapitre IV.

Mesures transitoires.

Article 424.

La première session de la Conférence aura lieu au mois d'octobre 1919. Le lieu et l'ordre du jour de la session sont arrêtés dans l'Annexe ci-jointe.

La convocation et l'organisation de cette première session seront assurées par le Gouvernement désigné à cet effet dans l'Annexe susmentionnée. Le Gouvernement sera assisté, en ce qui concerne la préparation des documents, par une Commission internationale, dont les membres seront désignés à la même Annexe.

Les frais de cette première session et de toute session ultérieure jusqu'au moment où les crédits nécessaires auront pu être inscrits au budget de la Société des Nations, à l'exception des frais de déplacement des délégués et des conseillers techniques, seront répartis entre les Membres dans les proportions établies pour le Bureau international de l'Union postale universelle.

Article 425.

Jusqu'à ce que la Société des Nations ait été constitué toutes communications qui devraient être adressées, en vertu des articles précédents, au Secrétaire général de la Société seront conservées par le Directeur du Bureau international du travail, lequel en donnera connaissance au Secrétaire général.

Article 426.

Jusqu'à la création de la Cour permanente de justice internationale, les différends qui doivent lui être soumis en vertu de la présente Partie du présent Traité seront déférés à un tribunal formé de trois personnes désignées par le Conseil de la Société des Nations.

Annexe.

Première session de la conférence du travail, 1919.

Le lieu de la Conférence sera Washington.

Le Gouvernement des États-Unis d'Amérique sera prié de convoquer la Conférence.

Le Comité international d'organisation sera composé de sept personnes désignées respectivement par les Gouvernements des États-Unis, de la Grande-Bretagne, de la France, de l'Italie, du Japon, de la Belgique et de la Suisse. Le Comité pourra, s'il le juge nécessaire, inviter d'autres Membres à se faire représenter dans son sein.

L'ordre du jour sera le suivant:

1. Application du principe de la journée de 8 heures ou de la semaine de 48 heures.
2. Questions relatives aux moyens de prévenir le chômage et de remédier à ses conséquences.
3. Emploi des femmes:
   a) Avant ou après l'accouchement (y compris la question de l'indemnité de maternité);
   b) Pendant la nuit;
   c) Dans les travaux insalubres.
4. Emploi des enfants:
   a) Âge d'admission au travail;
   b) Travaux de nuit;
   c) Travaux insalubres.

5. Extension et application des conventions internationales adoptées à Berne en 1906 sur l'interdiction du travail de nuit des femmes employées dans l'industrie et l'interdiction de l'emploi du phosphore blanc (jaune) dans l'industrie des allumettes.

Section II.

Principes généraux.

Article 427.

Les Hautes Parties Contractantes, reconnaissant que le bien-être physique, moral et intellectuel des travailleurs salariés est d'une importance essentielle au point de vie international, ont établi pour parvenir à ce but élevé, le mécanisme permanent prévu à la Section I et associé à celui de la Société des Nations.

Elles reconnaissent que les différences de climat, de moeurs et d'usages, d'opportunité économique et de tradition industrielle rendent difficile à atteindre, d'une manière immédiate, l'uniformité absolue dans les conditions du travail. Mais, persuadées qu'elles sont que le travail ne doit pas être considéré simplement comme un article de commerce, elles pensent qu'il y a des méthodes et des principes pour la réglementation des conditions du travail que toutes les communautés industrielles devraient s'efforcer d'appliquer, autant que les circonstances spéciales dans lesquelles elles pourraient se trouver, le permettraient.

Parmi ces méthodes et principes, les suivants paraissent aux Hautes Parties Contractantes être d'une importance particulière et urgente:

1. Le principe dirigeant ci-dessus énoncé que le travail ne doit pas être considéré simplement comme une marchandise ou un article de commerce.

2. Le droit d'association en vue de tous objets non contraires aux lois, aussi bien pour les salariés que pour les employeurs.

3. Le payement aux travailleurs d'un salaire leur assurant un niveau de vie convenable tel qu'on le comprend dans leur temps et dans leur pays.

4. L'adoption de la journée de huit heures ou de la semaine de quarante-huit heures comme but à atteindre partout ou il n'a pas encore été obtenu.

5. L'adoption d'un repos hebdomadaire de vingt-quatre heures au minimum, qui devrait comprendre le dimanche toutes les fois que ce sera possible.

6. La suppression du travail des enfants et l'obligation d'apporter au travail des jeunes gens des deux sexes les limitations nécessaires pour leur permettre de continuer leur éducation et d'assurer leur développement physique.

7. Le principe du salaire égal, sans distinction de sexe, pour un travail de valeur égale.

8. Les règles édictées dans chaque pays au sujet des conditions du travail devront assurer un traitement économique équitable à tous les travailleurs résidant légalement dans le pays.

9. Chaque État devra organiser un service d'inspection, qui comprendra des femmes, afin d'assurer l'application des lois et règlements pour la protection des travailleurs.

Sans proclamer que ces principes et ces méthodes sont ou complets, ou définitifs, les Hautes Parties Contractantes sont d'avis qu'ils sont propres à guider la politique de la Société des Nations; et que, s'ils sont adoptés par les communautés industrielles qui sont membres de la Commission des Nations, et s'ils sont maintenus intacts dans la pratique par un corps approprié d'inspecteurs, ils répandront des bienfaits incalculables sur les salariés du monde.

Partie XIV.

Garanties d'exécution.

[Guarantees.]

Section I — Europe occidentale (art. 428—432).
Section II — Europe orientale (art. 433).

Partie XV.

Clauses diverses.

[Miscellaneous provisions.]

Art. 434—440.

Annexe.

Le présent Traité, dont les textes français et anglais feront foi, sera ratifié.

Le dépôt des ratifications sera effectué à Paris, le plus tôt qu'il sera possible.

Les Puissances, dont le Gouvernement a son siège hors d'Europe, auront la faculté de se borner à faire connaître au Gouvernement de la République française, par leur représentant diplomatique à Paris, que leur ratification a été donnée et, dans ce cas, elles devront en transmettre l'instrument aussitôt que faire se pourra.

Un premier procès-verbal de dépôt des ratifications sera dressé dès que le Traité aura été ratifié par l'Allemagne d'une part et par trois des Principales Puissances alliées et associées d'autre part.

Dès la date de ce premier procès-verbal, le Traité entrera en vigueur entre les Hautes Parties Contractantes, qui l'auront ainsi ratifié. Pour le calcul de tous délais prévus par le présent Traité cette date sera la date de mise en vigueur.

A tous autres égards le Traité entrera en vigueur pour chaque Puissance, à la date du dépôt de sa ratification.

Le Gouvernement français remettra à toutes les Puissances signataires une copie certifiée conforme des procès-verbaux de dépôt des ratifications.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires susnommés ont signé le présent Traité.

Fait à Versailles, le vingt-huit juin mil neuf cent dix-neuf en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement de la République française et dont les expéditions authentiques seront remises à chacune des Puissances signataires.

(Folgen 67 Unterschriften.)

4.

Staatsangehörigkeit in den an Polen abgetretenen Gebieten*).

A.

Vertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen (Versailles, 28. Juni 1919).

I. Kapitel**).

Artikel 1.

Polen verpflichtet sich, daß die in den Artikeln 2 bis 8 dieses Kapitels enthaltenen Bestimmungen als fundamentale Gesetze anerkannt werden, daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine öffentliche Handlung im Gegensatz oder

*) Vgl. hierzu die Sprüche des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag vom 10. 9. und 15. 9. 1923 über die deutschen Ansiedler in Polen und den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit (abgedruckt in Z.i.R. Bd. 32, S. 148f., 1924, nebst den inhaltreichen Denkschriften der deutschen Regierung).

**) Sog. Minderheiten-Abkommen. Urtext französisch und englisch. Der französische Text u. a. bei Erich Kaufmann: Die Rechtsverhältnisse der an Polen abgetretenen Ostmark 1919, S. 53, der englische (des ganzen Vertrages) in Strupp, Documents Bd. 4, S. 596. — Abdruck hier nach einer amtlichen Übersetzung.

In dem oben weggelassenen Eingange des Vertrages heißt es u. a.:

... Les Etats-Unis d'Amérique, l'Empire britannique, la France, l'Italie et le Japon, d'une part, confirmant leur reconnaissance de l'Etat polonais, constitué dans lesdites limites, comme membre de la famille des Nations, souverain et indépendant et soucieux d'assurer l'exécution de l'article 93 du dit Traité de paix avec l'Allemagne;

La Pologne, d'autre part, désirant conformer ses institutions aux principes de liberté et de justice, et en donner une sûre garantie à tous les habitants des territoires sur lesquels elle a assumé la souveraineté. ...

im Widerspruch zu diesen Bestimmungen stehen und daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine öffentliche Handlung ihnen zuwiderlaufen darf.

Artikel 2.

Die polnische Regierung verpflichtet sich, allen Einwohnern ohne Unterschied der Geburt, Nationalität, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz ihrer Freiheit zu gewähren. Alle Einwohner Polens sollen ein Recht haben auf freie, öffentliche und private Ausübung jeden Bekenntnisses, jeder Religion oder jeden Glaubens, deren Betätigung mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten nicht unvereinbar ist.

Artikel 3.

Polen erkennt als polnische Staatsangehörige von Rechts wegen und ohne weitere Förmlichkeit die deutschen, österreichischen, ungarischen oder russischen Staatsangehörigen an, die am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages in dem Gebiete wohnen, das auf Grund der Verträge mit Deutschland bzw. Österreich, Ungarn und Rußland zu Teilen Polens geworden ist oder wird, unbeschadet der Bestimmungen dieser Verträge, die sich auf Personen beziehen, die ihren Wohnsitz in diesem Gebiet nach einem bestimmten Zeitpunkt begründet haben. Jedoch sollen die genannten Personen, die über 18 Jahre alt sind, berechtigt sein, unter den in diesen Verträgen geregelten Voraussetzungen für jede andere Staatsangehörigkeit zu optieren, die sie ihnen eröffnen. Die Option des Ehemanns erstreckt ihre Wirkung auf die Ehefrau, die Option der Eltern auf ihre Kinder unter 18 Jahren. Die Personen, die von dem Optionsrecht Gebrauch machen, müssen, sofern der Friedensvertrag mit Deutschland nichts Abweichendes bestimmt, in den nächsten zwölf Monaten ihren Wohnsitz in den Staat verlegen, für den sie optiert haben. Es steht ihnen frei, das unbewegliche Vermögen zu behalten, das sie im polnischen Gebiete besitzen. Sie dürfen ihr bewegliches Vermögen jeder Art mitnehmen. Es darf ihnen hierbei kein Ausfuhrzoll auferlegt werden.

Artikel 4.

Polen erkennt als polnische Staatsangehörige von Rechts wegen und ohne weitere Förmlichkeit die Personen deutscher, österreichischer, ungarischer oder russischer Staatsangehörigkeit an, die in dem genannten Gebiete von dort wohnhaften Eltern geboren sind, selbst wenn sie selbst bei Inkrafttreten dieses Vertrages dort nicht mehr ihren Wohnsitz haben. Jedoch können diese Personen während der dem Inkrafttreten dieses Vertrags folgenden zwei Jahre vor den zuständigen polnischen Behörden in dem Lande, in dem sie ihren Wohnsitz haben, erklären, daß sie auf die polnische Staatsangehörigkeit verzichten; und sie hören damit auf, als polnische Staatsangehörige angesehen zu werden. Hierbei erstreckt die Erklärung des Ehemannes ihre Wirkung auf die Ehefrau und die der Eltern auf die Kinder unter 18 Jahren.

Artikel 5.

Polen verpflichtet sich, keine Schwierigkeiten bei der Ausübung des Optionsrechtes zu machen, welches in den zwischen den alliierten und assoziierten Mächten einerseits und Deutschland, Österreich, Ungarn oder Rußland anderseits bereits geschlossenen oder noch zu schließenden Verträgen vorgesehen ist, soweit diese Verträge den Beteiligten gestatten, die polnische Staatsangehörigkeit zu erwerben oder nicht zu erwerben.

Artikel 6.

Die polnische Staatsangehörigkeit soll von Rechts wegen durch die bloße Tatsache der Geburt auf polnischem Gebiet von jeder Person erworben werden, die keine Staatsangehörigkeit geltend machen kann.

Artikel 7.

Alle polnischen Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich und genießen die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte, ohne Unterschied der Rasse, Sprache oder Religion. Der Unterschied der Religion, des Glaubens oder des Bekenntnisses darf keinem polnischen Staatsangehörigen hinderlich sein im Hinblick auf den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte, insbesondere auf die Zulassung

zu öffentlichen Ämtern, öffentlichen Dienststellen und Ehren oder auf die Ausübung der verschiedenen Berufe und Gewerbe. Es darf keine Bestimmung erlassen werden, die die polnischen Staatsangehörigen im freien Gebrauch irgendeiner Sprache beschränkt, weder in ihren privaten oder Handelsbeziehungen, noch in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder der Veröffentlichungen aller Art, noch in öffentlichen Versammlungen. Unbeschadet der Festsetzung einer öffentlichen Sprache durch die polnische Regierung sollen den polnischen Staatsangehörigen mit einer anderen Sprache als der polnischen vernünftige Erleichterungen für den mündlichen oder schriftlichen Gebrauch ihrer Sprache vor den Gerichten gewährt werden.

Artikel 8.

Die polnischen Staatsangehörigen, die einer völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehören, genießen die gleiche Behandlung und die gleichen rechtlichen und tatsächlichen Garantien wie die anderen polnischen Staatsangehörigen. Sie haben insbesondere das gleiche Recht, auf ihre Kosten Wohlfahrts-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und zu beaufsichtigen mit dem Rechte, hier ihre eigene Sprache frei zu gebrauchen und ihre Religion frei zu betätigen.

Artikel 9.

In bezug auf das öffentliche Unterrichtswesen soll die polnische Regierung in den Städten und Bezirken, wo in beträchtlichem Verhältnis polnische Staatsangehörige mit einer anderen Sprache als der polnischen wohnen, angemessene Erleichterungen gewähren, um sicherzustellen, daß in den Elementarschulen den Kindern dieser polnischen Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt wird. Diese Bestimmung soll die polnische Regierung nicht hindern, in diesen Schulen obligatorischen Unterricht in der polnischen Sprache einzuführen. In den Städten und Bezirken, wo in beträchtlichem Verhältnis polnische Staatsangehörige wohnen, die einer völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehören, sind diese Minderheiten berechtigt, einen gerechten Anteil an dem Genuß und an der Verwendung der Summen sicherzustellen, die in den öffentlichen Fonds der städtischen oder anderer Budgets für die Zwecke der Erziehung, der Religion oder der Wohltätigkeit ausgesetzt werden. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf die polnischen Staatsangehörigen deutscher Sprache nur in den Teilen Polens Anwendung, die am 1. August 1914 deutsches Gebiet waren.

Artikel 10.

Von den jüdischen Gemeinschaften in Polen eingesetzte örtliche Schulausschüsse sollen unter der allgemeinen Aufsicht des Staates die Verteilung des verhältnismäßigen Teiles der Gelder, die aus öffentlichen Mitteln nach Artikel 9 den jüdischen Schulen zugewiesen werden, sicherstellen, ebenso die Organisation und die Leitung dieser Schulen. Die Bestimmungen des Artikels 9 bezüglich des Gebrauchs der Sprachen in den Schulen finden auf diese Schulen Anwendung.

Artikel 11.

Die Juden können nicht zu irgendwelchen Handlungen gezwungen werden, die ihren Sabbath verletzen, und dürfen nicht irgendeinen Rechtsnachteil erleiden, wenn sie es ablehnen, am Sabbath vor Gericht zu erscheinen oder Rechtshandlungen vorzunehmen. Jedoch befreit diese Bestimmung die Juden nicht von den allen polnischen Staatsangehörigen auferlegten Verpflichtungen in bezug auf die Erfordernisse des Militärdienstes, der nationalen Verteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Polen erklärt seine Absicht, davon absehen zu wollen, allgemeine oder lokale Wahlen auf einen Sonnabend auszuschreiben oder gutzuheißen. Keine Einschreibung für Wahlen oder andere Zwecke darf obligatorisch an einem Sonnabend stattfinden.

Artikel 12.

Polen ist damit einverstanden, daß in dem Umfange, in dem die Bestimmungen der vorstehenden Artikel Personen betreffen, die Minderheiten der Rasse, der Religion oder der Sprache angehören, diese Bestimmungen Verpflichtungen

von internationalem Interesse bilden, und daß sie unter die Garantie des Völkerbundes gestellt werden. Sie können nur mit der Zustimmung der Mehrheit des Rates des Völkerbundes geändert werden.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan verpflichten sich, ihre Zustimmung zu jeder Änderung der erwähnten Artikel, die in gehöriger Form von der Mehrheit des Rates des Völkerbundes beschlossen worden ist, nicht zu verweigern. Polen ist damit einverstanden, daß jedes Mitglied des Rates des Völkerbundes das Recht hat, dem Rate jede Übertretung oder die Gefahr einer Übertretung irgendeiner dieser Verpflichtungen zur Kenntnis zu bringen, und daß der Rat dann in einer Weise einschreitet und Anweisungen gibt, die den Umständen nach angemessen und wirksam sind. Polen erklärt sich außerdem damit einverstanden, daß im Falle einer Meinungsverschiedenheit, die sich über die diese Artikel betreffenden Rechts- und Tatfragen zwischen der polnischen Regierung und den alliierten und assoziierten Hauptmächten oder jeder anderen Macht, die Mitglied des Rates des Völkerbundes ist, ergibt, diese Meinungsverschiedenheit als eine Streitfrage von internationalem Charakter nach den Bestimmungen des Artikels 14 der Satzung des Völkerbundes betrachtet werden soll. Die polnische Regierung ist damit einverstanden, daß jede Streitfrage dieser Art, wenn die Gegenpartei es verlangt, vor den Ständigen Gerichtshof gebracht wird. Die Entscheidung des Ständigen Gerichtshofes soll keiner Berufung unterliegen und dieselbe Rechtskraft und Geltung haben, wie eine Entscheidung, die nach Artikel 13 der Völkerbundssatzung getroffen ist.

II. Kapitel.

Art. 13—21 regeln die Aufnahme des diplomatischen und konsularen Verkehrs, — die Behandlung der Hauptmächte bezüglich des Einfuhrzolls als meistbegünstigte Nation durch Polen; desgleichen für die Schiffahrt, die freie Durchfuhr — den Eintritt Polens in gewisse Gruppenverträge, namentlich über Telegraphie und Eisenbahnen, geistiges und gewerbliches Eigentum, Gesundheitswesen, Mädchenhandel und unzüchtige Veröffentlichungen — Haftung Polens für einen noch zu bestimmenden Teil der öffentlichen Schuld und aller andern Geldverpflichtungen des russischen Staates.

Article 18.

En attendant la conclusion d'une convention générale pour le régime international des voies d'eau, la Pologne s'engage à appliquer au réseau fluvial de la Vistule (y compris le Bug et la Narew) le régime précisé par les articles 332 à 337 du Traité de Paix avec l'Allemagne pour les voies d'eau internationales.

Article 20.

Tous les droits et privilèges accordés aux Etats alliés seront également acquis à tous les Etats membres de la Société des Nations.

B.

Deutsch-polnisches Abkommen über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen, Wien, 30. August 1924*).

Deutschland einerseits, und Polen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Fragen des Staatsangehörigkeitswechsels der ehemaligen deutschen Reichsangehörigen zu regeln, die sich aus den Bestimmungen der Artt. 3, 4 und 5 des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Vertrags zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen sowie aus einigen Bestimmungen des Art. 91 des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten

*) Abdruck im R. G. Bl. 1925, Teil II, Nr. 5, S. 33 (Urtext französisch). — Reichstagsdrucksachen III. Wahlperiode 1924/25, Nr. 7. Die Denkschrift der deutschen Regierung ist wiedergegeben in Z. i. R. Bd. 33, S. 313, 1924/25.

Vertrags zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland ergeben, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Deutschland: Herrn Dr. jur. *Theodor Lewald*, Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär z. D.;

Polen: Herrn Dr. jur. *Witold Prądzyński*, Generalprokurator-Präsident,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten unter dem Vorsitz des Herrn *Georg Kaeckenbeeck*, D. C. L., Präsidenten des Schiedsgerichts für Oberschlesien, unter Zugrundelegung des von ihm am 10. Juli 1924 gefällten Schiedsspruchs*) sich über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

Art. 1. Der am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichnete Vertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen wird in diesem Abkommen als „Vertrag vom 28. Juni 1919", der am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichnete Vertrag zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland als „Vertrag von Versailles" bezeichnet.

Kapitel I.

Art. 2. In diesem Abkommen werden unter deutschen Reichsangehörigen im Sinne der Artt. 3 und 4 des Vertrags vom 28. Juni 1919 und des Art. 91 des Vertrags von Versailles die Personen verstanden, die diese Eigenschaft am 10. Januar 1920 besaßen.

Art. 3. 1. Die Worte „das Gebiet, das als Teil Polens anerkannt ist oder anerkannt werden wird" (Artt. 3 und 4 des Vertrags vom 28. Juni 1919) beziehen sich auf das gesamte Gebiet Polens.

2. Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß auch die Bestimmungen des Art. 91 des Vertrags von Versailles sich auf das gesamte Gebiet Polens beziehen, unbeschadet der Frage, ob sich diese Auslegung aus den Ausdrücken dieses Artikels „die endgültig als Teil Polens anerkannten Gebiete" ergibt.

Art. 4. Deutsche Reichsangehörige haben im Sinne der Abss. 1, 2 und 3 des Art. 91 des Vertrags von Versailles und des Art. 3 des Vertrags vom 28. Juni 1919 ihren Wohnsitz in dem im Art. 3 dieses Abkommens bestimmten Gebiet, wenn sie dort gemäß den folgenden Bestimmungen ihren Wohnsitz begründet und nicht aufgegeben haben.

§ 1. 1. Der Wohnsitz wird begründet, wenn ein deutscher Reichsangehöriger sich in dem obenbezeichneten Gebiet in der Art niedergelassen hat, daß er dort seine Lebenszwecke verwirklicht, und wenn er in diesem Gebiete seinen gewöhnlichen und regelmäßigen Aufenthalt ohne Absicht, es zu verlassen, hat.

2. Ein gewöhnlicher und regelmäßiger Aufenthalt erfordert einen Aufenthalt während eines wesentlichen Teils der Zeit.

§ 2. 1. Der Wohnsitz wird aufgegeben, wenn die Niederlassung aufgehört und der betreffende deutsche Reichsangehörige das obenbezeichnete Gebiet ohne Absicht der Rückkehr verlassen hat.

2. Die Tatsache, daß die Niederlassung aufgehört hat, begründet die Vermutung, daß eine Absicht der Rückkehr nicht bestand. Jedoch wird die Absicht der Rückkehr vermutet, wenn die betreffende Person sich spätestens am 10. Januar 1920 wieder an dem Ort niedergelassen hat, an dem sie vor der Aufgabe der Niederlassung wohnte. Die gleiche Vermutung greift Platz, wenn die betreffende Person sich spätestens am 10. Januar 1920 in dem von Deutschland abgetretenen Gebiet wieder niedergelassen hat und wenn

a) während der Zeit der Aufgabe der Niederlassung ihre Eltern oder, wenn die Ehe aufgelöst war, ein Elternteil in diesem Gebiet ihren Wohnsitz hatten; oder

b) sie seit ihrer ersten Niederlassung in diesem Gebiet vor dem 1. Januar 1908 bis zum 10. Januar 1920 mindestens 10 Jahre lang nach Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Niederlassung dort hatte.

§ 3. 1. Ein Aufenthalt vorübergehender Art oder zu Vergnügungszwecken (z. B. eine Sommerfrische, Beaufsichtigung eines Unternehmens, Jagd) begründet keinen Wohnsitz.

---

*) Abdruck Z. i. R. Bd. 33, S. 321.

2. Das gleiche gilt für einen Aufenthalt zu gelegentlichen Zwecken; als solche gelten insbesondere der Besuch von Schulen aller Stufen, die berufliche Vorbildung oder Ausbildung, die Übergangsstellung als Assistent oder Kandidat, die Erfüllung der militärischen Dienstpflicht oder die Teilnahme am Kriege.

3. Wenn eine Niederlassung aufgegeben worden ist, um gelegentliche Zwecke der im Abs. 2 vorgesehenen Art zu verfolgen, wird die Beibehaltung des Wohnsitzes vermutet, wenn die betreffende Person sich bis zum 10. Januar 1920 in dem im Art. 3 dieses Abkommens bestimmten Gebiet wieder niedergelassen hat.

§ 4. Für dieses Abkommen finden die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen auch auf den Wohnsitz der Eltern im Sinne des Art. 4 des Vertrags vom 28. Juni 1919 Anwendung.

Art. 5. 1. Soweit nach den Bestimmungen dieses Abkommens für den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit ein Wohnsitz Voraussetzung ist, ist es erforderlich und ausreichend, daß die im Art. 4 dieses Abkommens bezeichneten Bedingungen in dem im Art. 3 dieses Abkommens bestimmten Gebiet erfüllt sind oder waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie auch in einem anderen Gebiet erfüllt sind.

2. Wenn eine Person am 10. Januar 1920 die polnische Staatsangehörigkeit erworben hat, hat sie diese unter Ausschluß der deutschen Reichsangehörigkeit erworben, selbst wenn sie außer ihrem Wohnsitz in Polen einen Wohnsitz in Deutschland hatte.

Art. 6. 1. Deutsche Reichsangehörige haben auf Grund des Art. 91 des Vertrags von Versailles und des Art. 3 des Vertrags vom 28. Juni 1919 von Rechts wegen unter Ausschluß der deutschen Reichsangehörigkeit die polnische Staatsangehörigkeit erworben, wenn sie ihren Wohnsitz in dem im Art. 3 dieses Abkommens bezeichneten Gebiete mindestens seit dem 1. Januar 1908 bis zum 10. Januar 1920 hatten.

2. Die übrigen deutschen Reichsangehörigen, die am 10. Januar 1920 in dem oben bezeichneten Gebiet ihren Wohnsitz hatten, können die polnische Staatsangehörigkeit nur mit besonderer Ermächtigung des polnischen Staates erwerben.

Art. 7. § 1. 1. Deutsche Reichsangehörige, die in dem im Art. 3 dieses Abkommens bestimmten Gebiet von Eltern geboren sind, die zur Zeit der Geburt in diesem Gebiet ihren Wohnsitz hatten, haben die polnische Staatsangehörigkeit von Rechts wegen erworben, ohne Rücksicht darauf, ob sie selbst am 10. Januar 1920 dort ihren Wohnsitz hatten.

2. Wenn jedoch beide Eltern ihren Wohnsitz in diesem Gebiet erst nach dem 1. Januar 1908 begründet hatten, haben diese deutschen Reichsangehörigen die polnische Stagtsangehörigkeit nicht erworben.

§ 2. Deutsche Reichsangehörige, welche die polnische Staatsangehörigkeit gemäß § 1 dieses Artikels erworben haben, haben diese Staatsangehörigkeit verloren und die deutsche Reichsangehörigkeit behalten, wenn sie

a) ordnungsgemäß den im Abs. 2 des Art. 4 des Vertrags vom 28. Juni 1919 vorgesehenen Verzicht erklärt haben; oder wenn sie

b) vor den in diesem Absatz bezeichneten Behörden zwischen dem 11. Januar 1922 und dem 10. Juli 1924 eine förmliche Verzichtserklärung abgegeben haben; oder wenn sie

c) am 10. Januar 1920 im polnischen Gebiet wohnten und zwischen diesem Tage und dem 10. Juli 1924 dieses Gebiet unter Umständen verlassen haben, aus denen sich ihre Absicht auszuwandern ergibt; oder wenn sie

d) auf Grund der deutschen Gesetzgebung nach dem 10. Januar 1920 die deutsche Reichsangehörigkeit erworben hätten, wenn sie diese nicht bereits besessen hätten; oder wenn sie

e) nach dem 10. Januar 1922 im Dienst des Reichs, eines deutschen Landes oder eines kommunalen Selbstverwaltungskörpers geblieben sind.

§ 3. 1. Bei deutschen Reichsangehörigen, die gemäß § 1 die polnische Staatsangehörigkeit erworben haben und nicht unter § 2 dieses Artikels fallen, gilt der Verzicht auf die polnische Staatsangehörigkeit als am 10. Januar 1922 vollzogen, wenn sie nicht bis zum 10. Juli 1924 nach Polen zurückgekehrt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn sie vor dem 28. Februar 1925 bei den im Art. 4 Abs. 2 des Vertrags vom 28. Juni 1919 bezeichneten Behörden die polnische Staatsangehörigkeit beanspruchen und beweisen, daß

a) sie vor dem 10. Juli 1924 bei den zuständigen polnischen Behörden einschließlich der Konsulate Schritte zur Anerkennung ihrer polnischen Staatsangehörigkeit getan haben, unter der Voraussetzung, daß sie einen schriftlichen Antrag gestellt oder entweder eine schriftliche Ablehnung oder einen schriftlichen Bescheid, der einer Ablehnung gleichkommt, erhalten haben; oder wenn

b) ihr Vater oder ihre Mutter zur Zeit der Erhebung ihres Anspruchs auf die polnische Staatsangehörigkeit in dem im Art. 3 dieses Abkommens bestimmten Gebiet Wohnsitz haben; oder wenn sie

c) zur Zeit der Erhebung ihres Anspruchs in diesem Gebiet ein landwirtschaftliches Grundstück oder ein anderes, seit mindestens zehn Jahren von ihnen oder ihren Eltern bewohntes Grundstück besitzen.

2. Die polnische Regierung wird der deutschen Regierung auf diplomatischem Wege die Personen mitteilen, welche die polnische Staatsangehörigkeit infolge der Geltendmachung ihres Anspruchs beibehalten haben.

§ 4. Die deutschen Reichsangehörigen, die gemäß diesem Artikel die polnische Staatsangehörigkeit behalten, verlieren die deutsche Reichsangehörigkeit.

§ 5. Deutsche Reichsangehörige, die zugleich die im Art. 3 des Vertrags vom 28. Juni 1919 (Art. 91 des Vertrags von Versailles) und im Art. 4 des Vertrags vom 28. Juni 1919 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, haben am 10. Januar 1920 die polnische Staatsangehörigkeit von Rechts wegen unter Ausschluß der deutschen Reichsangehörigkeit erworben.

Art. 8. § 1. 1. Eine Frau, die am 10. Januar 1920 verheiratet war, hat die polnische Staatsangehörigkeit erworben, wenn sie in ihrer eigenen Person die für diesen Erwerb vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, auch wenn ihr Ehemann sie nicht erfüllt. Die so erworbene polnische Staatsangehörigkeit gilt jedoch am 31. Januar als zugunsten der Staatsangehörigkeit des Ehemanns verloren, wenn die Ehe an diesem Tage noch besteht.

2. Eine Frau, die am 10. Januar 1920 verheiratet war, hat die polnische Staatsangehörigkeit nicht erworben, wenn sie in ihrer eigenen Person nicht die für diesen Erwerb vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, auch wenn ihr Ehemann sie erfüllt. Die vom Ehemann erworbene polnische Staatsangehörigkeit gilt jedoch als mit dem 31. Januar 1920 als auf die Frau erstreckt, wenn die Ehe an diesem Tage noch besteht.

§ 2. Deutsche Reichsangehörige, die am 10. Januar 1920 noch nicht 18 Jahre alt waren, folgen der Staatsangehörigkeit ihres Vaters, wenn sie eheliche Kinder sind, und der Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn sie uneheliche Kinder sind. Erfüllen sie jedoch in ihrer eigenen Person die im Art. 4 des Vertrags vom 28. Juni 1919 vorgesehenen Voraussetzungen, so haben sie, vorbehaltlich des Art. 7 § 1 Abs. 2 dieses Abkommens, die polnische Ssaatsangehörigkeit erworben, selbst wenn ihr Vater oder ihre Mutter die für den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllen.

Kapitel II.

Art. 9. 1. Zur gültigen Ausübung der Option bedurfte es:

1. eines Alters von mindestens achtzehn Jahren;

2. des ipso-facto-Erwerbes der polnischen Staatsangehörigkeit gemäß Art. 3 des Vertrags vom 28. Juni 1919 (Art. 91 Abs. 1 des Vertrags von Versailles);

3. einer vor dem 11. Januar 1922 vor den polnischen oder vor den deutschen hierfür als zuständig bezeichneten Behörden abgegebenen Optionserklärung.

2. Erfüllt eine Person, die erklärt hat, die polnische Staatsangehörigkeit verlieren zu wollen, zugleich die im Art. 3 des Vertrags vom 28. Juni 1919 (Art. 91 des Vertrags von Versailles) und die im Art. 4 des Vertrags vom 28. Juni 1919 vorgesehenen Voraussetzungen, so ist sie Optant und nicht Renunziant. Eine falsche Bezeichnung der Erklärung tut der rechtlichen Natur der Erklärung keinen Eintrag.

Art. 10. 1. Optionserklärungen können nicht zurückgenommen werden.

2. Optionserklärungen sind hinsichtlich ihrer Anfechtbarkeit auf Antrag des Erklärenden wegen Geisteskrankheit, Trunkenheit, Drohung, Zwang, wesentlichen Irrtums oder anderer Willensmängel ebenso anzusehen und zu behandeln wie andere Willenserklärungen nach öffentlichem Landesrecht. Über die Anfechtungs-

erklärungen entscheiden die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Landes, vor dessen Behörden die Optionserklärung abgegeben worden ist.

3. Wird eine vor den Behörden des einen der beiden vertragschließenden Teile abgegebene Optionserklärung für nichtig erklärt, so beeinträchtigt das nicht die Gültigkeit der Optionserklärung derselben Person vor den Behörden des anderen Teils.

Art. 11. § 1. 1. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, sich gegenseitig auf diplomatischem Wege vor dem 1. Dezember 1924 die Listen der Personen mitzuteilen, die im polnischen Gebiet verblieben sind und die eine von den zuständigen Behörden im Sinne dieses Abkommens als gültig anerkannte Optionserklärung abgegeben haben. Die Listen werden auch die Personen angeben, auf die sich die Option erstreckt. Die Personen, deren Optionserklärung gemäß den Bestimmungen des Art. 10 dieses Abkommens vor der Mitteilung der Listen für unwirksam erklärt ist, werden in ihnen nicht aufgeführt.

2. Zur Identifizierung der Optanten sollen die Listen Namen, Vornamen, Berufe und Adressen enthalten.

3. Gegebenenfalls werden sich die polnischen Wojewoden und die deutschen Konsuln gegenseitig für den Austausch der erforderlichen Auskünfte, insbesondere in bezug auf die Optionserklärungen, Amtshilfe leisten.

§ 2. 1. Wenn im Anschluß an die Mitteilung der Listen einer der vertragschließenden Teile Fälle geltend macht, die nach seiner Meinung Verletzungen der Bestimmungen der Verträge darstellen, so kann er dem andern Teil auf diplomatischem Wege seine Bemerkungen mitteilen.

2. Jeder Teil verpflichtet sich, diese Bemerkungen so schnell wie möglich zu prüfen und, wenn sie begründet sind, sie anzuerkennen und gegebenenfalls die beteiligte Person in ihren rechtlichen Zustand zurückzuversetzen.

3. Die Geltendmachung von Bemerkungen durch einen der vertragschließenden Teile hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 12. § 1. 1. Personen, die auf einer der im Art. 11 dieses Abkommens vorgesehenen Listen aufgeführt sind, sind verpflichtet, ihren Wohnsitz aus Polen nach Deutschland zu verlegen, es sei denn, daß ihre Optionserklärung wegen Willensmängeln gemäß Art. 10 dieses Abkommens für nichtig erklärt worden ist, oder daß diese Personen gemäß Art. 11 § 2 Abs. 2 dieses Abkommens in ihren rechtlichen Zustand zurückversetzt worden sind; diese Wohnsitzverlegung hat spätestens stattzufinden

1. am 1. August 1925 bei Personen, die im polnischen Gebiet kein Grundeigentum besitzen;

2. am 1. November 1925 bei Personen, deren Grundbesitz im Rayon einer Festung, wie er am 10. Juli 1924 festgelegt war, oder in einer Grenzzone von 10 km Breite belegen ist;

3. am 1. Juli 1926 bei Personen, deren Grundbesitz im polnischen Gebiet außerhalb des Rayons einer Festung oder außerhalb der Grenzzone von 10 km belegen ist.

2. Das Recht der polnischen Regierung zur Ausweisung von Optanten, die sich als lästige Ausländer verhalten, wird durch die auf Grund dieses Artikels zugestandenen Fristen nicht berührt.

§ 2. 1. Um die Optanten von ihrer Verpflichtung, das polnische Gebiet innerhalb der obenbezeichneten Fristen zu verlassen, persönlich zu unterrichten, werden die polnischen Behörden zwischen dem 1. Januar und dem 28. Februar 1925 den Personen, die eine Optionserklärung abgegeben haben, eine Aufforderung zugehen lassen, die auch die Namen der Personen zu enthalten hat, auf die sich die Option erstreckt. Die Tatsache, daß die im Art. 11 dieses Abkommens vorgesehenen Bemerkungen noch erörtert werden, hindert nicht die Zustellung der Aufforderung während der obenbezeichneten Frist.

2. Die von den polnischen Behörden nach dem 28. Februar 1925 an Optanten, die nicht auf den Listen stehen, zugestellten Aufforderungen sind der Deutschen Regierung auf diplomatischem Wege zur Kenntnis zu bringen; die Mitteilung dieser Aufforderungen ist ebenso zu behandeln wie die Mitteilung der Listen.

3. Den Optanten, die am 1. März 1925 noch keine Aufforderung von den polnischen Behörden erhalten haben, stehen für ihre Abreise von der verspäteten

Aufforderung an dieselben Fristen zu, als wenn die Aufforderung ihnen am 28. Februar 1925 zugestellt worden wäre.

§ 3. 1. Die Personen, die vor dem 10. Juli 1924 bei den zuständigen polnischen Behörden den im Art. 10 dieses Abkommens vorgesehenen Antrag auf Nichtigkeitserklärung ihrer Option eingereicht hatten, unterliegen der Verpflichtung, ihren Wohnsitz zu verlassen, erst von dem Tage der endgültigen Ablehnung ihres Antrags an.

2. Sind solche Anträge erst nach dem 10. Juli 1924 eingereicht worden, so haben die zuständigen polnischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden selbst nach dem geltenden polnischen Recht zu entscheiden, ob der Antrag aufschiebende Wirkung hat. Diese Vorschrift gilt gleichfalls für Personen, die ihren Antrag zwar vor dem 10. Juli eingereicht hatten, aber ihre Sache nicht bis zur letzten Instanz verfolgt haben, falls sie den Antrag vor dem 1. März 1925 erneuern.

3. Wird ein Antrag auf Nichtigkeitserklärung, der nach § 1 dieses Artikels aufschiebende Wirkung hat, oder für den nach § 2 die aufschiebende Wirkung bewilligt wird, abgewiesen, so beginnen die Fristen für die Abreise vom Tage der Ablehnung des Antrags; sie betragen die Hälfte der Fristen, welche die beteiligten Personen gehabt hätten, wenn die Fristen am 1. März 1925 zu laufen begonnen hätten, es sei denn, daß die im § 1 dieses Artikels vorgesehenen Fristen für sie günstiger wären.

§ 4. Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die Optanten, welche die Verpflichtung, Polen zu verlassen, nicht während der in diesem Artikel bezeichneten Fristen erfüllen sollten, an die Grenze gebracht und den deutschen Behörden übergeben werden können. Der Zutritt zum polnischen Staatsgebiete kann ihnen endgültig verwehrt werden.

§ 5. Nach dem 31. Dezember 1926 erfolgt keine Aufforderung mehr. Wer bis dahin keine Aufforderung erhalten hat, ist von den besonderen Verpflichtungen und Vorrechten der Optanten befreit. Dies gilt jedoch nicht für die im § 3 dieses Artikels bezeichneten Personen, denen bis zu diesem Tage noch keine endgültige Entscheidung zugestellt worden ist.

Art. 13. Beide Regierungen geben den zuständigen Behörden entsprechende Anweisungen, da sie den Optanten die zur Begründung einer neuen Existenz in Deutschland erforderlichen Reisen sowie die Auswanderung selbst soweit als möglich erleichtern.

Art. 14. § 1. 1. Die Optanten dürfen bei ihrer Auswanderung ihr gesamtes bewegliches Gut zollfrei nach Deutschland mitnehmen. Etwa bestehende Ausfuhrzölle oder -gebühren dürfen von ihnen nicht erhoben werden.

2. Keinerlei Ausfuhrverbote oder sonstige gesetzliche oder Verwaltungsmaßnahmen dürfen die Optanten, die ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen, in dem Recht beschränken, anläßlich ihres Wegzuges ihre bewegliche Habe persönlich mitzunehmen oder auf andere ihnen geeignet erscheinende Weise zur Versendung zu bringen.

3. Für die gelegentlich dieses Wegzugs von den Behörden, deren Mitwirkung nach den Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften erforderlich ist, geleisteten Dienste darf eine Gebühr nicht erhoben werden.

§ 2. Die Behörden dürfen von den Optanten zum Beweis ihres Eigentums an den auszuführenden Gegenständen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung fordern. Es können auch andere Beweismittel verlangt werden, wenn wegen der Art oder Menge der Gegenstände begründeter Verdacht besteht, daß sie nicht im Eigentum des Optanten stehen.

§ 3. 1. Optanten, die das polnische Gebiet verlassen und ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen, sind von allen laufenden Steuern und Abgaben vom Eigentum und Vermögen sowie von den Zuschlägen hierzu befreit, die vom Polnischen Staat oder seinen Gemeinden oder seinen kommunalen Selbstverwaltungskörpern für die Zeit nach dem Ablauf des Monats zu erheben sind, in dem die Abwanderung erfolgt.

2. Diese Personen sind von allen Sicherheitsleistungen für künftige Steuern und Abgaben oder Zuschlägen hierzu befreit. Die Steuern und Abgaben sind künftig, wenn die vom Gesetze für die Entstehung des betreffenden Steueranspruchs

geforderten Bedingungen erst nach Ablauf des Monats, in dem die Abwanderung erfolgt ist, in Kraft treten.

3. Von der einmaligen, durch das Gesetz vom 11. August 1923 geregelten Vermögensabgabe (podatek jednorazowy) haben die Optanten nur die regelmäßigen Raten oder die Teile dieser Raten zu zahlen, die am Tage der Abwanderung beitreibbar sind. Von der Unterzeichnung des Abkommens ab sind sie von allen Vorauszahlungen und Anzahlungen ebenso wie von Sicherheitsleistungen für die Zahlung der Steuer befreit. Vorauszahlungen und Anzahlungen, die gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen geleistet worden sind, werden den Optanten nicht erstattet, jedoch werden die bezeichneten Vorauszahlungen und Anzahlungen, valorisiert nach den allgemeinen Bestimmungen des polnischen Rechts, auf die regelmäßigen Raten angerechnet, die der Optant noch zu zahlen verpflichtet ist.

4. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 dieses Paragraphen finden keine Anwendung, soweit die Besteuerung von der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt der Steuerpflichtigen unabhängig ist.

Art. 15. Das Recht der Optanten, unbewegliches Eigentum in Polen zu behalten, darf durch keinerlei Gesetze, Verordnungen oder sonstige Vorschriften beeinträchtigt werden, die nicht auf die polnischen Staatsangehörigen Anwendung finden, es sei denn, daß dies Eigentum im Rayon einer Festung oder innerhalb der Grenzzone von 10 km Breite belegen ist. In diesen Fällen ist das betreffende Eigentum wie ausländisches zu behandeln.

Art. 16. Unbeschadet des allgemeinen Fremdenrechts können Optanten, die ihren Wohnsitz vor den im Art. 12 dieses Abkommens vorgesehenen Fristen verlegt haben, bis zum 31. Dezember 1930 ohne besondere Erlaubnis der polnischen Behörden nur 21 Tage im Jahre in Polen verweilen. Vom 1. Januar 1931 ab finden nur noch die allgemeinen Bestimmungen auf sie Anwendung.

Art. 17. Bei optionsberechtigten Personen, die das polnische Staatsgebiet unter Umständen verlassen haben, aus denen sich die Absicht der Auswanderung ergibt, gilt die Option als vollzogen, (stillschweigende Option), wenn sie

a) Polen vor dem 11. Januar 1922 verlassen haben; oder wenn sie

b) Polen zwischen dem 11. Januar 1922 und dem 10. Juli 1924 verlassen haben, es sei denn, daß sie bei den zuständigen polnischen Behörden eine Verlängerung ihrer polnischen Pässe beantragt haben, die abgelehnt worden ist; haben jedoch diese Personen die deutsche Reichsangehörigkeit wiedererlangt, so liegt stillschweigende Option vor.

Art. 18. Die besonderen Vorrechte und Verpflichtungen der Optanten beziehen sich nur auf die Personen, die selbst optiert haben, und auf die Personen, auf die sich die Option erstreckt.

Art. 19. 1. Wenn deutsche Reichsangehörige, die nicht die im Art. 3 (Art. 91 des Versailler Vertrags), sondern nur die im Art. 4 des Vertrags vom 28. Juni 1919 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, auf die polnische Staatsangehörigkeit verzichtet haben oder wenn bei ihnen nach diesem Abkommen der Verzicht auf die polnische Staatsangehörigkeit als vollzogen gilt, so haben sie weder die besonderen Pflichten noch die besonderen Vorrechte der Optanten.

2. Die Tatsache des Verzichts als solche gibt der Person, die verzichtet hat, nicht die Eigenschaft eines lästigen Ausländers.

Art. 20. Art. 5 des Vertrags vom 28. Juni 1919 bezieht sich nicht auf die im Art. 3 des genannten Vertrags (Art. 91 Abs. 3 des Versailler Vertrags), sondern auf die in Art. 91 Abs. 4 und 9 des Versailler Vertrags vorgesehenen Optionen.

Das vorstehende Abkommen nebst dem Schlußprotokoll vom gleichen Tage soll sobald wie möglich ratifiziert werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Warschau stattfinden.

Urkundlich dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen zu Wien in der Hofburg in zwei Exemplaren am 30. August 1924.

(L. S.)
gez. Dr. *Theodor Lewald.*
(L. S.)
gez. Dr. *Witold Prądzyński.*

Schlußprotokoll.

Im Begriffe, zur Unterzeichnung des Abkommens zu schreiten, sind die vertragschließenden Parteien über nachfolgendes übereingekommen:

I. (Zu Art. 4.)

1. Lebt eine Person regelmäßig mit ihrer ganzen Familie während mehrerer Monate im Jahre auf ihrem Gute, so kann ein Wohnsitz bestehen.

2. Eine vorübergehende Abwesenheit infolge der politischen und militärischen Ereignisse nach dem 9. November 1918 bedingt keine Aufhebung des Wohnsitzes, wenn die betreffende Person vor dem 10. Juli 1921 in das Land zurückgekehrt ist.

3. Frühere deutsche unmittelbare Staatsbeamte und aktive Offiziere, die sich am 10. Januar 1920 in dem von Deutschland abgetretenen Gebiet niedergelassen hatten, gelten nicht als polnische Staatsangehörige, es sei denn, daß sie vor dem 1. April 1920 ihren Abschied erhalten oder erbeten haben.

Auf deutsche Reichsangehörige, die vor dem 10. Januar 1920 unmittelbare deutsche Staatsbeamte oder aktive Offiziere waren, sowie auf mittelbare Staatsbeamte, Lehrer und Geistliche finden die allgemeinen Bestimmungen über den Begriff des Wohnsitzes Anwendung.

II. (Zu Art. 10.)

Die Einberufung zum Militärdienst oder die Verkündung einer künftigen Einberufung für den Fall, daß die Optionserklärung nicht abgegeben werden sollte, kann als solche nicht die Grundlage für die Nichtigkeitserklärung einer Option bilden. Die Worte „als solche" bedeuten, daß die Anwendung der allgemeinen Regeln über die Nichtigkeitserklärung von Optionen bei Willensmängeln nicht ausgeschlossen ist.

III. (Zu Art. 11.)

Die vertragschließenden Teile halten die Mitteilung von Teillisten, sobald diese fertiggestellt sind, für wünschenswert.

IV. (Zu Art. 12 § 2.)

Ist die persönliche Zustellung einer Aufforderung vergeblich versucht worden, so kann die Aufforderung durch öffentliche Zustellung (publiczne doreczenie) erfolgen.

V. (Zu Art. 12 § 3.

Eine Entscheidung ist endgültig, wenn sie durch administrative oder gerichtliche Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar ist, sei es, daß die Rechtsmittelfristen abgelaufen sind oder daß die letzte Instanz gesprochen hat.

VI.

Jede Regierung wird der anderen die Listen der optionsberechtigten Personen mitteilen, die sie bis zum 10. Juli 1924 eingebürgert hat.

VII.

1. Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die Bestimmungen dieses Abkommens über die Option (Artt. 9—18 einschließlich der entsprechenden Bestimmungen des Schlußprotokolls) auf die Polen deutscher Reichsangehörigkeit, die gemäß Abs. 4 des Art. 91 des Vertrags von Versailles für die polnische Staatsangehörigkeit optiert haben, entsprechende Anwendung finden.

2. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, auf Wunsch der Berechtigten anzuordnen, daß die Optanten, die ihren Wohnsitz in ein anderes Land als das, für welches sie optiert haben, verlegen wollen, dieselben Erleichterungen und Vorrechte genießen sollen, die in dem Abkommen für die Verlegung des Wohnsitzes vorgesehen sind.

3. Sollte Deutschland eine einmalige Vermögensabgabe einführen, so verpflichtet sich die deutsche Regierung, die Personen, die für die polnische Staatsangehörigkeit optiert haben, entsprechend den Vorschriften des Art. 14 § 3 Abs. 3 des Abkommens zu behandeln.

Die im Art. 14 § 3 Abs. 3 aufgestellten Regeln bleiben auch dann in Kraft, wenn Polen eine andere außerordentliche Vermögenssteuer einführen sollte.

VIII.

Infolge der Zweifel, zu denen die Auslegung der Vorschriften der Verträge über den Begriff des Wohnsitzes Veranlassung gegeben hat, wird deren Anwendung durch die polnischen Behörden als bona fide geschehen angesehen, selbst wenn sie auf einer Auslegung beruhte, die von der im Abkommen vereinbarten abweicht.

Diese Feststellung berührt in keiner Weise die Frage des in Genf erklärten Aufschubs.

IX.

Im Laufe der Verhandlungen ist das Problem des Zusammenhangs zwischen den Artt. 91 und 93 des Vertrags von Versailles und den Artt. 3, 4 und 12 des Vertrags vom 28. Juni 1919 aufgetreten. Dieses Problem ist als außerhalb der Zuständigkeit des Schiedsrichters liegend offengeblieben. Die vertragschließenden Teile geben dem Wunsche Ausdruck, es in angemessener Zeit zu lösen.

X.

Die Bestimmungen des in Genf am 15. Mai 1922 gezeichneten deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien werden durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens nicht berührt.

Geschehen zu Wien in der Hofburg am 30. August 1924.

gez. Dr. *Theodor Lewald.*

gez. Dr. *Witold Prądzyński.*

5.

Statut und Reglement des „Ständigen Internationalen Gerichtshofes".

A.

Statut de la Cour Permanente de Justice Internationale visé par l'article 14 du Pacte de la Société des Nations (13. Dezember 1920)*).

Art. Premier. Indépendamment de la Cour d'Arbitrage, organisée par les Conventions de La Haye de 1899 et 1907, et des Tribunaux spéciaux d'Arbitres, auxquels les Etats demeurent toujours libres de confier la solution de leurs différends, il est institué, conformément à l'article 14 du Pacte de la Société des Nations, une Cour Permanente de Justice Internationale.

Chapitre Premier.

Organisation de la Cour.

Art. 2. La Cour Permanente de Justice Internationale est un corps de magistrats indépendants, élus, sans égard à leur nationalité, parmi les personnes jouissant de la plus haute considération morale, et qui réunissent les conditions requises pour l'exercise, dans leurs pays respectifs, des plus hautes fonctions judiciaires, ou qui sont des jurisconsultes possédant une compétence notoire en matière de droit international.

Art. 3. La Cour se compose de quinze membres: onze juges titulaires et quatre juges suppléants. Le nombre des juges titulaires et des juges suppléants

*) Dazu die „Botschaft des (Schweizerischen) Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Stellungnahme der Schweiz zu dem Beschluß der Völkerbundsversammlung vom 13. Dezember 1920 über Errichtung eines Ständigen Internationalen Gerichtshofs".

In deutscher Übersetzung nach der Schweizerischen Ausgabe bei Pohl-Sartorius, S. 465. Vgl. oben § 54.

peut être éventuellement augmenté par l'Assemblée, sur la proposition du Conseil de la Société des Nations, à concurrence de quinze juges titulaires et de six juges suppléants.

Art. 4. Les membres de la Cour sont élus par l'Assemblée et par le Conseil sur une liste de personnes présentées par les groupes nationaux de la Cour d'Arbitrage, conformément aux dispositions suivantes.

En ce qui concerne les Membres de la Société qui ne sont pas représentés à la Cour permanente d'Arbitrage, les listes de candidats seront présentées par des groupes nationaux désignés à cet effet par leurs Gouvernements dans les mêmes conditions que celles stipulées pour les membres de la Cour d'Arbitrage par l'article 44 de la Convention de La Haye de 1907 sur le règlement pacifique des conflits internationaux.

Art. 5. Trois mois au moins avant la date de l'élection, le Secrétaire Général de la Société des Nations invite par écrit les membres de la Cour d'Arbitrage appartenant aux Etats mentionnés à l'Annexe au Pacte ou entrés ultérieurement dans la Société des Nations, ainsi que les personnes désignées conformément à l'alinéa 2 de l'article 4, à procéder dans un délai déterminé par groupes nationaux à la présentation de personnes en situation de remplir les fonctions de membre de la Cour.

Chaque groupe ne peut, en aucun cas, présenter plus de quatre personnes, dont deux au plus de sa nationalité. En aucun cas, il ne peut être présenté un nombre de candidats plus élevé que le double des places à remplir.

Art. 6. Avant de procéder à cette désignation, il est recommandé à chaque groupe de consulter la plus haute Cour de Justice, les Facultés et Ecoles de Droit, les Académies nationales et les sections nationales d'Académies internationales, vouées à l'étude du droit.

Art. 7. Le Secrétaire Général de la Société des Nations dresse, par ordre alphabétique, une liste de toutes les personnes ainsi désignées: seules ces personnes sont éligibles, sauf le cas prévu à l'article 12, paragraphe 2.

Le Secrétaire Général communique cette liste à l'Assemblée et au Conseil.

Art. 8. L'Assemblée et le Conseil procèdent, indépendamment l'une de l'autre, à l'élection, d'abord des juges titulaires, ensuite des juges suppléants.

Art. 9. Dans toute élection, les électeurs auront en vue que les personnes appelées à faire partie de la Cour, non seulement réunissent individuellement les conditions requises, mais assurent dans l'ensemble la représentation des grandes formes de civilisation et des principaux systèmes juridiques du monde.

Art. 10. Sont élus ceux qui ont réuni la majorité absolue des voix dans l'Assemblée et dans le Conseil.

Au cas où le double scrutin de l'Assemblée et du Conseil se porterait sur plus d'un ressortissant du même Membre de la Société des Nations, le plus âgé est seul élu.

Art. 11. Si, après la première séance d'élection, il reste encore des sièges à pourvoir, il est procédé, de la même manière, à une seconde et s'il est nécessaire, à une troisième.

Art. 12. Si, après la troisième séance d'élection, il reste encore des sièges à pourvoir, il peut être à tout moment formé sur la demande, soit de l'Assemblée, soit du Conseil, une Commission médiatrice de six membres, nommés trois par l'Assemblée, trois par le Conseil, en vue de choisir pour chaque siège non pourvu un nom à présenter à l'adoption séparée de l'Assemblée et du Conseil.

Peuvent être portées sur cette liste, à l'unanimité, toutes personnes satisfaisant aux conditions requises, alors même qu'elles n'auraient pas figuré sur la liste de présentation visée aux articles 4 et 5.

Si la Commission médiatrice constate qu'elle ne peut réussir à assurer l'élection, les membres de la Cour déjà nommés pourvoient aux sièges vacants, dans un délai à fixer par le Conseil, en choisissant parmi les personnes qui ont obtenu des suffrages soit dans l'Assemblée, soit dans le Conseil.

Si parmi les juges il y a partage égal des voix, la voix du juge le plus âgé l'emporte.

Art. 13. Les membres de la Cour sont élus pour neuf ans.

Ils sont rééligibles.

Ils restent en fonction jusqu'à leur remplacement. Après ce remplacement, ils continuent de connaître des affaires dont ils sont déjà saisis.

Art. 14. Il est pourvu aux sièges devenus vacants selon la méthode suivie pour la première élection. Le membre de la Cour élu en remplacement d'un membre dont le mandat n'est pas expiré achève le terme du mandat de son prédécesseur.

Art. 15. Les juges suppléants sont appelés dans l'ordre du tableau.

Le tableau est dressé par la Cour, en tenant compte d'abord de la priorité d'élection et ensuite de l'ancienneté d'âge.

Art. 16. Les membres de la Cour ne peuvent exercer aucune fonction politique ou administrative. Cette disposition ne s'applique pas aux juges suppléants en dehors de l'exercice de leurs fonctions près de la Cour.

En cas de doute, la Cour décide.

Art. 17. Les membres de la Cour ne peuvent exercer les fonctions d'agent, de conseil ou d'avocat dans aucune affaire d'ordre international. Cette disposition ne s'applique aux juges suppléants que relativement aux affaires pour lesquelles ils sont appelés à exercer leurs fonctions près de la Cour.

Ils ne peuvent participer au règlement d'aucune affaire dans laquelle ils sont antérieurement intervenus comme agents, conseils ou avocats de l'une des parties, membres d'un tribunal national ou international, d'une commission d'enquête, ou à tout autre titre.

En cas de doute, la Cour décide.

Art. 18. Les membres de la Cour ne peuvent être relevés de leurs fonctions que si, au jugement unanime des autres membres, ils ont cessé de répondre aux conditions requises.

Le Secrétaire Général de la Société des Nations en est officiellement informé par le Greffier.

Cette communication emporte vacance de siège.

Art. 19. Les membres de la Cour jouissent dans l'exercice de leurs fonctions des privilèges et immunités diplomatiques.

Art. 20 Tout membre de la Cour doit, avant d'entrer en fonction, en séance publique, prendre engagement solennel d'exercer ses attributions en pleine impartialité et en toute conscience.

Art. 21. La Cour élit, pour trois ans, son Président et son Vice-Président; ils sont rééligibles.

Elle nomme son Greffier.

La fonction de Greffier de la Cour n'est pas incompatible avec celle de Secrétaire Général de la Cour Permanente d'Arbitrage.

Art. 22 Le siège de la Cour est fixé à La Haye.

Le Président et le Greffier résident au siège de la Cour.

Art. 23. La Cour tient une session chaque année.

Sauf disposition contraire du règlement de la Cour, cette session commence le 15 juin, et continue tant que le rôle n'est pas épuisé.

Le Président convoque la Cour en session extraordinaire quand les circonstances l'exigent.

Art. 24. Si, pour une raison spéciale, l'un des membres de la Cour estime devoir ne pas participer au jugement d'une affaire déterminée, il en fait part au Président.

Si le Président estime qu'un des membres de la Cour ne doit pas, pour une raison spéciale, siéger dans une affaire déterminée, il en avertit celui-ci.

Si, en pareils cas, le membre de la Cour et le Président sont en désaccord, la Cour décide.

Art. 25. Sauf exception expressément prévue, la Cour exerce ses attributions en séance plénière.

Si la présence de onze juges titulaires n'est pas assurée, ce nombre est parfait par l'entrée en fonction des juges suppléants.

Toutefois, si onze juges ne sont pas disponibles, le quorum de neuf est suffisant pour constituer la Cour.

Art. 26. Pour les affaires concernant le travail et spécialement pour les

affaires visées dans la partie XIII (Travail) du Traité de Versailles et les parties correspondantes des autres Traités de Paix, la Cour statuera dans les conditions ci-après:

La Cour constituera pour chaque période de trois années une chambre spéciale composée de cinq désignés en tenant compte, autant que possible, des prescriptions de l'article 9. Deux juges seront, en outre, désignés pour remplacer celui des juges qui se trouverait dans l'impossibilité de siéger. Sur la demande des parties, cette chambre statuera. A défaut de cette demande, la Cour siégera avec le nombre de juges prévu à l'article 25. Dans tous les cas, les juges sont assistés de quatre assesseurs techniques siégeant à leurs côtés avec voix consultative et assurant une juste représentation des intérêts en cause.

Si l'une seulement des parties a un de ses ressortissants siégant comme juge dans la chambre prévue à l'alinéa précédent, le Président priera un autre juge de céder sa place à un juge choisi par l'autre partie, en conformité de l'article 31.

Les assesseurs techniques sont choisis dans chaque cas spécial d'après les règles de procédure visées à l'article 30, sur une liste „d'Assesseurs pour litiges de travail", composée de noms présentés à raison de deux par chaque Membre de la Société des Nations et d'un nombre égal présenté par le Conseil d'administration du Bureau International du Travail. Le Conseil désignera par moitié représentants des travailleurs et par moitié des représentants des patrons pris sur la liste prévue à l'article 412 du Traité de Versailles et les articles correspondants des autres traités de paix.

Dans les affaires concernant le Travail, le Bureau International aura la faculté de fournir à la Cour tous les renseignements nécessaires et, à cet effet, le Directeur de ce Bureau recevra communication de toutes les pièces de procédure présentées par écrit.

Art. 27. Pour les affaires concernant le transit et les communications, et spécialement pour les affaires visées dans la partie XII (ports, voies d'eau, voies ferrées) du Traité de Versailles et les parties correspondantes des autres Traités de Paix, la Cour statuera dans les conditions ci-après:

La Cour constituera pour chaque période de trois années une chambre spéciale composée de cinq juges désignés en tenant compte autant que possible des prescriptions de l'article 9. Deux juges seront, en outre, désignés pour remplacer celui des juges qui se trouverait dans l'impossibilité de siéger. Sur la demande des parties, cette chambre statuera. A défaut de cette demande, la Cour siégera avec le nombre de juges prévu à l'article 25. Si les parties le désirent, ou si la Cour le décide, les juges seront assistés de quatre assesseurs techniques siégeant à leurs côtés avec voix consultative.

Si l'une seulement des parties a un de ses ressortissants siégeant comme juge dans la chambre prévue à l'alinéa précédent, le Président priera un autre juge de céder sa place à un juge choisi par l'autre partie, en conformité de l'article 31.

Les assesseurs techniques seront choisis dans chaque cas spécial d'après les règles de procédure visées à l'articles 30, sur une liste „d'Assesseurs pour litiges de transit et de communications", composée de noms présentés à raison de deux par chaque Membre de la Société des Nations.

Art. 28. Les chambres spéciales prévues aux articles 26 et 27 peuvent, avec le consentement des parties en cause, siéger ailleurs qu'à La Haye.

Art. 29. En vue de la prompte expédition des affaires, la Cour compose annuellement une chambre de trois juges, appelée à statuer en procédure sommaire, lorsque les parties le demandent.

Art. 30. La Cour détermine par un règlement le mode suivant lequel elle exerce ses attributions. Elle règle notamment la procédure sommaire.

Art. 31. Les juges de la nationalité de chacune des parties en cause conservent le droit de siéger dans l'affaire dont la Cour est saisie.

Si la Cour compte sur le siège un juge de la nationalité d'une seule des parties, l'autre partie peut désigner pour siéger un juge suppléant s'il s'en trouve un de sa nationalité. S'il n'en existe pas, elle peut choisir un juge, pris de préférence parmi les personnes qui ont été l'objet d'une présentation en conformité des articles 4 et 5.

Si la Cour ne compte sur le siège aucun juge de la nationalité des parties, chacune de ces parties peut procéder à la désignation ou au choix d'un juge de la même manière qu'au paragraphe précédent.

Lorsque plusieurs parties font cause commune, elles ne comptent pour l'application des dispositions qui précèdent que pour une seule. En cas de doute, la Cour décide.

Les juges désignés ou choisis, comme il est dit aux paragraphes 2 et 3 du présent article, doivent satisfaire aux prescriptions des articles 2, 16, 17, 20, 24 du présent acte. Ils statuent sur un pied d'égalité avec leurs collègues.

Art. 32. Les juges titulaires reçoivent une indemnité annuelle à fixer par l'Assemblée de la Société des Nations sur la proposition du Conseil. Cette indemnité ne peut être diminuée pendant la durée des fonctions du juge.

Le Président reçoit une indemnité spéciale déterminée de la même manière pour la durée de ses fonctions.

Le Vice-Président, les juges et les juges suppléants reçoivent dans l'exercice de leurs fonctions une indemnité à fixer de la même manière.

Les juges titulaires et suppléants qui ne résident pas au siège de la Cour reçoivent le remboursement des frais de voyages nécessités par l'accomplissement de leurs fonctions.

Les indemnités dues aux juges désignés ou choisis conformément à l'article 31 sont réglées de la même manière.

Le traitement du Greffier est fixé par le Conseil sur la proposition de la Cour.

L'Assemblée de la Société des Nations, sur la proposition du Conseil, adoptera un règlement spécial fixant les conditions sous lesquelles des pensions seront allouées au personnel de la Cour.

Art. 33. Les frais de la Cour sont supportés par la Société des Nations de la manière que l'Assemblée décide sur la proposition du Conseil.

Chapitre II.

Compétence de la Cour.

Art. 34. Seuls les Etats ou les Membres de la Société des Nations ont qualité pour se présenter devant la Cour.

Art. 35. La Cour est ouverte aux Membres de la Société des Nations, ainsi qu'aux Etats mentionnés à l'Annexe au Pacte.

Les conditions auxquelles elle est ouverte aux autres Etats sont, sous réserve des dispositions particulières des traités en vigueur, réglées par le Conseil, et dans tous les cas, sans qu'il puisse en résulter pour les parties aucune inégalité devant la Cour*).

Lorsqu'un Etat, qui n'est pas Membre de la Société des Nations, est partie en cause, la Cour fixera la contribution aux frais de la Cour, que cette partie devra supporter.

Art. 36. La compétence de la Cour s'étend à toutes affaires que les parties lui soumettront, ainsi qu'à tous les cas spécialement prévus dans les traités et conventions en vigueur.

Les Membres de la Société et Etats mentionnés à l'Annexe au Pacte pourront, soit lors de la signature ou de la ratification du Protocole, auquel le présent acte est joint, soit ultérieurement, déclarer reconnaître dès à présent comme obligatoire, de plein droit et sans convention spéciale vis-à-vis de tout autre Membre ou Etat acceptant la même obligation, la juridiction de la Cour sur toutes ou quelques-unes des catégories de différends d'ordre juridique ayant pour objet:

a) L'interprétation d'un Traité.

b) Tout point de droit international.

c) La réalité de tout fait qui, s'il était établi, constituerait la violation d'un engagement international.

d) La nature ou l'étendue de la réparation due pour la rupture d'un engagement international.

---

*) Abdruck des Beschlusses des Völkerbundrates vom 17. Mai 1922 oben S. 437.

La déclaration ci-dessus visée pourra être faite purement et simplement ou sous condition de réciprocité de la part de plusieurs ou de certains Membres ou Etats, ou pour un délai déterminé.

En cas de contestation sur le point de savoir si la Cour compétente, la Cour décide.

Art. 37. Lorsqu'un traité ou convention en vigueur vise le renvoi à une juridiction à établir par la Société des Nations, la Cour constituera cette juridiction.

Art. 38. La Cour applique:

1. Les conventions internationales, soit générales, soit spéciales, établissant des règles expressément reconnues par les Etats en litige;

2. La coutume internationale comme preuve d'une pratique générale acceptée comme étant le droit;

3. Les principes généraux de droit reconnus par les nations civilisées;

4. Sous réserve de la disposition de l'article 59, les décisions judiciaires et la doctrine des publicistes les plus qualifiés, comme moyen auxiliaire de détermination des règles de droit.

La présente disposition ne porte pas atteinte à la faculté pour la Cour, si les parties sont d'accord, de statuer *ex aequo et bono.*

Chapitre III.

Procédure.

Art. 39. Les langues officielles de la Cour sont le français et l'anglais. Si les parties sont d'accord pour que toute la procédure ait lieu en français, le jugement sera prononcé en cette langue. Si les parties sont d'accord pour que toute la procédure ait lieu en anglais, le jugement sera prononcé en cette langue.

A défaut d'un accord fixant la langue dont il sera fait usage, les parties pourront employer pour les plaidoiries celle des deux langues qu'elles préféreront, et l'arrêt de la Cour sera rendu français et en anglais. En ce cas, la Cour désignera en même temps celui des deux textes qui fera foi.

La Cour pourra, à la requête de parties, autoriser l'emploi d'une langue autre que le français ou l'anglais.

Art. 40. Les affaires sont portées devant la Cour, selon le cas, soit par notification du compromis, soit par une requête, adressées au Greffe; dans les deux cas, l'objet du différend et les parties en cause doivent être indiqués.

Le Greffe donne immédiatement communication de la requête à tous intéressés.

Il en informe également les Membres de la Société des Nations par l'entremise du Secrétaire général.

Art. 41. La Cour a le pouvoir d'indiquer, si elle estime que les circonstances l'exigent, quelles mesures conservatoires du droit de chacun doivent être prises à titre provisoire.

En attendant l'arrêt définitif, l'indication de ces mesures est immédiatement notifiée aux parties et au Conseil.

Art. 42. Les parties sont représentées par des agents.

Elles peuvent se faire assister devant la Cour par des conseils ou des avocats.

Art. 43. La procédure a deux phases: l'une écrite, l'autre orale.

La procédure écrite comprend la communication à juge et à partie des mémoires, des contremémoires, et, éventuellement, des répliques, ainsi que de toute pièce et document à l'appui.

La communication se fait par l'entremise du Greffe dans l'ordre et les délais déterminés par la Cour.

Toute pièce produite par l'une des parties doit être communiquée à l'autre en copie certifiée conforme.

La procédure orale consiste dans l'audition par la Cour des témoins, experts, agents, conseils et avocats.

Art. 44. Pour toute notification à faire à d'autres personnes que les agents, conseils et avocats, la Cour s'adresse directement au Gouvernement de l'Etat sur le territoire duquel la notification doit produire effet.

Il en est de même s'il s'agit de faire procéder sur place à l'établissement de tous moyens de preuve.

Art. 45. Les débats sont dirigés par le Président et à défaut de celuici par le Vice-Président; en cas d'empêchement, par le plus ancien des juges présents.

Art. 46. L'audience est publique, à moins qu'il n'en soit autrement décidé par la Cour ou que les deux parties ne demandent que le public ne soit pas admis.

Art. 47. Il est tenu de chaque audience un procès-verbal signé par le Greffier et le Président.

Ce procès-verbal a seul caractère authentique.

Art. 48. La Cour rend des ordonnances pour la direction du procès, la détermination des formes et délais dans lesquels chaque partie doit finalement conclure; elle prend toutes les mesures que comporte l'administration des preuves.

Art. 49. La Cour peut, même avant tout débat, demander aux agents de produire tout document et de fournir toutes explications. En cas de refus, elle en prend acte.

Art. 50. A tout moment, la Cour peut confier une enquête ou une expertise à toute personne, corps, bureau, commission ou organe de son choix.

Art. 51. Au cours des débats, toutes questions utiles sont posés aux témoins et experts dans les conditions que fixera la Cour dans le règlement visé à l'article 30.

Art. 52. Après avoir reçu les preuves et tèmoignages dans les délais déterminés par elle, la Cour peut écarter toutes dépositions ou documents nouveaux qu'une des parties voudrait lui présenter sans l'assentiment de l'autre.

Art. 53. Lorsqu'une des parties ne se présente pas, ou s'abstient de faire valoir ses moyens, l'autre partie peut demander à la Cour de lui adjuger ses conclusions.

La Cour, avant d'y faire droit, doit s'assurer non seulement qu'elle a compétence aux termes des articles 36 et 37, mais que les conclusions sont fondées en fait et en droit.

Art. 54. Quand les agents, avocats et conseils ont fait valoir, sous le contrôle de la Cour, tous les moyens qu'ils jugent utiles, le Président prononce la clôture des débats.

La Cour se retire en Chambre du conseil pour délibérer.

Les délibérations de la Cour sont et restent secrètes.

Art. 55. Les décisions de la Cour sont prises à la majorité des juges présents.

En cas de partage de voix, la voix du Président ou de celui qui le remplace est prépondérante.

Art. 56. L'arrêt est motivé.

Il mentionne les noms des juges qui y ont pris part.

Art. 57. Si l'arrêt n'exprime pas en tout ou en partie l'opinion unanime des juges, les dissidents ont le droit d'y joindre l'exposé de leur opinion individuelle.

Art. 58. L'arrêt est signé par le Président et par le Greffier. Il est lu en séance publique, les agents dûment prévenus.

Art. 59. La décision de la Cour n'est obligatoire que pour les parties en litige et dans le cas qui a été décidé.

Art. 60. L'arrêt est définitif et sans recours. En cas de contestation sur le sens et la portée de l'arrêt, il appartient à la Cour de l'interpréter, à la demande de toute partie.

Art. 61. La revision de l'arrêt ne peut être éventuellement demandée à la Cour qu'à raison de la découverte d'un fait, de nature à exercer une influence décisive et qui, avant le prononcé de l'arrêt, était inconnu de la Cour et de la partie qui demande la revision, sans qu'il y ait, de sa part, faute à l'ignorer.

La procédure de revision s'ouvre par un arrêt de la Cour constatant expressément l'existence du fait nouveau, lui reconnaissant les caractères qui donnent ouverture à la revision, et déclarant de ce chef la demande recevable.

La Cour peut subordonner l'ouverture de la procédure en revision à l'exécution préalable de l'arrêt.

La demande en revision devra être formée au plus tard dans le délai de six mois après la découverte du fait nouveau.

Aucune demande de revision ne pourra être formée après l'expiration d'un délai de dix ans à dater de l'arrêt.

Art. 62. Lorsqu'un Etat estime que dans un différend un intérêt d'ordre juridique est pour lui en cause, il peut adresser à la Cour une requête, à fin d'intervention.

La Cour décide.

Art. 63. Lorsqu'il s'agit de l'interprétation d'une convention à laquelle ont participé d'autres Etats que les parties en litige, le Greffe les avertit sans délai.

Chacun d'eux a le droit d'intervenir au procès, et s'il exerce cette faculté, l'interprétation contenue dans la sentence est également obligatoire à son égard.

Art. 64. S'il n'en est autrement décidé par la Cour, chaque partie supporte ses frais de procédure.

B.

Règlement de la Cour (vom 24. 3. 1922).

Préambule.

La Cour, vu l'article 30 de son Statut, arrête le présent Règlement:

Chapitre I. De la Cour.

Titre 1. — Constitution de la Cour

Section A. Des juges et des assesseurs.

Art. 1. Sous réserve des dispositions de l'article 14 du Statut, la période de fonctions des juges titulaires et suppléants commence à courir le 1er janvier de l'année qui suit leur élection.

Art. 2. Les juges titulaires et suppléants, élus au cours d'une session antérieure de l'Assemblée et du Conseil de la Société des Nations, prennent séance respectivement avant les juges titulaires et suppléants élus au cours de sessions ultérieures. Les juges titulaires et suppléants, élus au cours de la même session, ont le rang que leur assigne leur ancienneté d'âge. Les juges titulaires ont la préséance sur les juges suppléants.

Les juges nationaux choisis en dehors de la Cour, en vertu des dispositions de l'article 31 du Statut, prennent séance après les juges suppléants, dans l'ordre d'ancienneté d'âge.

Le tableau des juges suppléants est dressé en conformité des mêmes principes.

Le Vice-Président siège à la droite du Président. Les autres juges siègent à la gauche et à la droite du Président, selon l'ordre ci-dessus établi.

Art. 3. Les juges suppléants dont la présence est nécessaire, sont appelés dans l'ordre du tableau visé à l'article précédent, de telle sorte que chacun d'eux soit convoqué à son tour jusqu'à l'épuisement du tableau.

Lorsqu'un juge suppléant est trop éloigné du siège de la Cour pour pouvoir, selon l'opinion du Président, être touché utilement par une convocation, celle-ci sera adressée au juge suppléant qui le suit immédiatement dans l'ordre du tableau, sans préjudice du droit pour celui qui aurait dû la recevoir, d'être appelé, s'il est possible, la première fois que la présence d'un juge suppléant sera exigée.

Le juge suppléant qui a été saisi d'une affaire doit être appelé, si besoin en est en dehors de son tour, afin d'en poursuivre l'examen, jusqu'à ce que la solution soit intervenue.

L'appel fait à un juge suppléant comme juge national dans une affaire déterminée, en vertu de l'article 31 du Statut, ne compte pas pour l'application du présent article.

Art. 4. Dans le cas ou une ou plusieurs parties ont le droit de nommer un juge *ad hoc* de leur nationalité, la Cour plénière peut siéger avec un nombre de juges plus élevé que onze.

La Cour, après avoir constaté, en conformité de l'article 31 du Statut, que plusieurs parties font cause commune et qu'aucune d'elles ne compte, sur le siège, un juge de sa nationalité, les invite à se mettre d'accord pour désigner, dans un délai fixé par elle, un juge suppléant de la nationalité de l'une d'entre elles; ou, s'il n'en existe pas, un juge choisi selon les principes dudit article.

Si, à l'expiration du délai, les parties n'ont pas notifié leur désignation ou leur choix, elles sont réputées avoir renoncé à la faculté que leur confère l'article 31.

Art. 5. Tout membre de la Cour, ainsi que tout juge appelé à la compléter en vertu de l'article 31 du Statut, inaugure ses fonctions en prenant, conformément à l'article 20 dudit Statut, l'engagement solennel suivant:

„Je déclare solennellement que j'exercerai tous mes devoirs et attributions de juge en tout honneur et dévouement, en pleine et parfaite impartialité et en toute conscience."

En vue de cette déclaration, la Cour peut, le cas échéant, être convoquée en séance publique spéciale.

A la séance publique d'ouverture tenue après le renouvellement intégral de la Cour, la déclaration prescrite est faite d'abord par le Président, puis par le Vice-Président et ensuite par les autres juges dans l'ordre établi dans l'article 2.

Art. 6. Pour l'application de l'article 18 du Statut, le Président ou, le cas échéant, le Vice-Président, convoque les juges titulaires et suppléants. Le membre mis en cause est admise à fournir des explications, après quoi la question est discutée et mise aux voix, hors la présence de ce membre. Si l'unanimité des membres présents est acquise, le Greffier procède à la notification prescrite dans ledit article.

Art. 7. Le Président recueille tous renseignements utiles, propres à éclairer la Cour sur le choix des assesseurs techniques, dans chaque affaire. Pour les affaires mentionnées à l'article 26 du Statut, il consulte notamment le Conseil d'administration du Bureau International du Travail.

Les assesseurs sont désignés, à la majorité absolue, soit par la Cour, soit par la Chambre speciale à laquelle ressortit l'affaire à régler.

Art. 8. Les assesseurs prennent, à la première séance de la Cour à laquelle ils assistent, l'engagement solennel suivant:

„Je déclare solennellement que j'exercerai tous mes devoirs et attributions d'assesseur en tout honneur et dévouement, en pleine et parfaite impartialité et en toute conscience, et que j'observerai scrupuleusement toutes les prescriptions du Statut et du Règlement de la Cour." .

Section B. De la Présidence.

Art. 9. L'élection du Président et du Vice-Président a lieu à la fin de la session ordinaire qui précède immédiatement le terme normal des fonctions du Président et du Vice-Président sortants.

Après le renouvellement intégral de la Cour, l'élection du Président et du Vice-Président a lieu au début de la session qui suit. Le Président et le Vice-Président élus dans ces circonstances entrent en fonctions le jour de leur élection; ils restent en fonctions jusqu'à l'expiration de la seconde année qui suit celle de leur élection.

Si le Président ou le Vice-Président cesse de faire partie de la Cour avant le terme normal de ses fonctions, une élection a lieu afin de choisir un remplaçant pour la période restant à courir. Si cela est nécessaire, la Cour peut, à cette effet, être convoquée en session extraordinaire.

Pour les élections visées au présent article, le vote a lieu au scrutin secret; le candidat qui obtient la majorité absolue est déclaré élu.

Art. 10. Le Président dirige les travaux et les services de la Cour; il préside ses séances plénières.

Art. 11. Le Vice-Président remplace le Président en cas d'empêchement, ou en cas de cessation de fonctions jusqu'à ce qu'il ait été pourvu par la Cour à la désignation du nouveau Président.

Art. 12. Le Président doit être domicilié dans un rayon qui n'excède pas dix kilomètres autour du Palais de la Paix, à La Haye.

Les grandes vacances du Président ne doivent pas dépasser trois mois.

Art. 13. Après le renouvellement intégral de la Cour, et jusqu'à l'élection du Président et du Vice-Président, la présidence est exercée par celui des juges auquel l'ordre fixé par l'article 2 donne la préséance.

Il en est de même en cas d'empêchement simultané du Président et du Vice-Président ou en cas de vacance simultanée de leurs fonctions.

Section C. Des Chambres.

Art. 14. Les membres des Chambres constituées en vertu des articles 26, 27 et 29 du Statut sont désignés par la Cour siégeant en séance plénière, à la majorité absolue des voix; il est tenu compte, pour cette désignation, sous réserve des stipulations de l'article 9 dudit Statut, des préférences exprimées par les juges.

Les juges remplaçants, visés aux articles 26 et 27 du Statut, sont désignés de la même manière. Deux juges sont également désignés pour remplacer celui des juges membre de la Chambre de procédure sommaire qui se trouve dans l'impossibilité de siéger.

Il est procédé à l'élection à la fin de la session ordinaire de la Cour, et la durée assignée aux fonctions des élus a pour point de départ le 1er janvier de l'année suivante.

Toutefois, après le renouvellement intégral de la Cour, l'élection a lieu au début de la première session qui suit. La période de fonctions commence le jour de l'élection; elle prend fin, en ce qui concerne la Chambre prévue à l'article 29 du Statut, à l'expiration de la même année et, en ce qui concerne les Chambres visées aux articles 26 et 27, à l'expiration de la deuxième année à compter de l'élection.

Les Présidents des Chambres sont nommés par la Cour en séance plénière. Cependant le Président de la Cour préside de plein droit toute Chambre dont il est élu membre; de même, le Vice-Président de la Cour préside de plein droit toute Chambre dont il est élu membre et à laquelle n'appartient pas le Président de la Cour.

Art. 15. Les Chambres spéciales pour questions de travail et pour questions de communications et de transit, ne peuvent pas siéger avec un nombre de juges plus élevé que cinq.

Sous réserve des dispositions du deuxième alinéa de l'article précédent, la composition de la Chambre de procédure sommaire ne peut pas être modifiée.

Art. 16. Les juges suppléants ne sont convoqués pour compléter les Chambres spéciales ou la Chambre de procédure sommaire, que si le nombre requis ne peut être parfait par la présence de juges titulaires.

Section D. Du Greffe.

Art. 17. La Cour choisit son Greffier parmi les candidats proposés par les membres de la Cour.

L'élection a lieu au scrutin secret et à la majorité des voix. En cas de partage de voix, le Président a voix prépondérante.

Le Greffier est élu pour une période de sept ans, à compter du 1er janvier de l'année qui suit celle pendant laquelle l'élection a eu lieu. Il est rééligible.

Si le Greffier cesse ses fonctions avant l'expiration du terme ci-dessus fixé, une élection a lieu afin de lui choisir un successeur.

Art. 18. Avant son entrée en fonctions, le Greffier fait, en séance plénière de la Cour, la déclaration suivante:

„Je prends l'engagement solennel d'exercer en toute loyauté, discrétion et conscience, les fonctions qui m'ont été confiées en ma qualité de Greffier de la Cour Permanente de Justice Internationale."

Les autres fonctionnaires du Greffe prennent un engagement analogue devant le Président, en présence du Greffier.

Art. 19. Le Greffier doit être domicilié dans un rayon qui n'excède pas dix kilomètres autour du Palais de la Paix, à La Haye.

Les grandes vacances du Greffier ne doivent pas dépasser deux mois.

Art. 20. Le personnel du Greffe est nommé par la Cour, sur la proposition du Greffier.

Art. 21. Le statut du personnel du Greffe est adopté par le Président sur la proposition du Greffier, sauf approbation ultérieure de la Cour.

Art. 22. Sur la proposition du Greffier, la Cour détermine et modifie l'organisation du Greffe. Le Président désigne, sur la présentation du Greffier, le fonctionnaire du Greffe qui le remplace en cas d'empêchement, ou en cas de cessation de fonctions jusqu'à ce qu'il ait été pourvu à la désignation de son successeur.

Art. 23. Les registres des archives sont tenus de façon à donner tous les renseignements nécessaires, entre autres sur les points suivants:

1. pour chaque affaire ou question, tous les documents y relatifs, et toutes les suites données, par ordre chronologique; tous ces documents portent le même numéro de dossier et sont numérotés selon l'ordre dans lequel ils ont été classés dans ce dossier;

2. toutes les décisions de la Cour, par ordre chronologique, avec référence aux dossiers respectifs;

3. tous les avis consultatifs émis par la Cour, par ordre chronologique avec référence aux dossiers respectifs;

4. toutes notifications et communications analogues envoyées par la Cour, avec référence aux dossiers respectifs.

Les index figurant dans les archives comprennent:

1. un fichier de noms propres avec les références nécessaires;

2. un fichier des sujets par ordre de matières, avec les références nécessaires.

Art. 24. Aux heures fixées par le Président, le Greffier reçoit tous documents, et fournit tous renseignements sous réserve de l'article 38 du présent Règlement ainsi que de son devoir professionnel de discrétion.

Art. 25. Le Greffier sert d'intermédiaire à toutes les communications émanant de la Cour ou qui lui sont adressées.

Le Greffier veille à ce que la date d'expédition et de réception de toutes ces communications et notifications puisse être facilement contrôlée. En cas d'expédition par la poste de communications ou notifications, celles-ci sont recommandées. Les communications adressées aux représentants officiels ou aux agents des parties, sont considérées comme ayant été adressées aux parties elles-mêmes. La date de réception est notée sur tous les documents parvenant au Greffier et il en est donné à l'expéditeur, sur la demande de celui-ci, un reçu portant la date de réception de ces documents et les numéros sous lesquels ils ont été enregistrés.

Art. 26. Le Greffier a la responsabilité des archives, des comptes et de tous travaux administratifs. Il a la garde des sceaux et cachets. Il assiste à toutes les séances plénières de la Cour et, soit en personne, soit en désignant un représentant approuvé par la Cour, à toutes les séances des diverses Chambres; les procès-verbaux des séances sont rédigés sous sa responsabilité.

De plus, il remplit toutes les fonctions qui peuvent lui être dévolues aux termes du présent Règlement.

De plus, il remplit toutes les fonctions qui peuvent lui être dévolues aux termes du présent Règlement.

Une Instruction approuvée par le Président, sur la proposition du Greffier, détermine le détail des attributions du Greffe.

Titre 2. — Fonctionnement de la Cour.

Art. 27. L'année qui suit le renouvellement intégral de la Cour, la session ordinaire de celle-ci commence le quinze janvier.

Si le jour fixé pour une session est considéré comme jour férié à l'endroit où siège la Cour, la session commence le jour ouvrable suivant.

Art. 28. Le rôle des affaires est dressé et tenu à jour par le Greffier sous la responsabilité du Président. Le rôle, pour une session déterminée, contient toutes les questions soumises à la Cour pour avis consultatif, ainsi que toutes les affaires à elle soumises pour décision et pour lesquelles la procédure écrite est terminée, dans l'ordre de réception par le Greffier de l'acte par lequel la Cour a été saisie de la question ou de l'affaire. Dans le cas où, au cours d'une session, une question est portée devant la Chambre, ou la procédure écrite au sujet d'une affaire ou question vient à se terminer, il appartient à la Cour de décider si cette question ou affaire doit être ajoutée au rôle de la session.

Le Greffier prépare et tient à jour des extraits du rôle ci-dessus, indiquant tous les litiges qui doivent être examinés respectivement par les Chambres.

Enfin, le Greffier prépare et tient à jour un rôle des affaires soumises à révision.

Art. 29. Pendant les sessions, les dates et heures des séances sont fixées par le Président.

Art. 30. Si, dans une des séances plénières de la Cour, il est impossible d'atteindre le quorum exigé, la Cour s'ajourne jusqu'à ce que le quorum soit atteint.

Art. 31. La Cour délibère en Chambre du conseil sur la décision de toute affaire ou sur la réponse à toute question à elle soumises.

Pendant les délibérations visées à l'alinéa précédent, seules les personnes autorisées à y prendre part, ainsi que le Greffier, sont présents dans la Chambre du conseil. Aucune autre personne ne peut y être admise qu'en vertu d'une décision spéciale de la Cour motivée par des circonstances exceptionnelles.

Chacun des membres de la Cour, présents à la délibération, exprime son opinion motivée.

Les conclusions adoptées, après discussion finale, par la majorité des membres, déterminent la décision de la Cour.

Tout membre de la Cour peut demander qu'une question, devant être mise aux voix, soit formulée en termes précis dans les deux langues officielles et distribuée à la Cour. Il est fait droit à cette demande.

Chapitre II. **De la procédure.**

Titre 1. — Procédure contentieuse.

Section A. Dispositions générales.

Art. 32. Les dispositions du présent titre sont établies sans préjudice de l'adoption par la Cour d'autres règles que les parties intéressées pourraient proposer d'un commun accord, en tenant compte des circonstances particulières à chaque affaire.

Art. 33. Dans chaque cas déterminé, les délais sont fixés par la Cour en assignant une date précise pour les divers actes de procédure; elle tient compte, autant que possible, de l'accord des parties.

La Cour peut prolonger les délais fixés par elle. Elle peut également, dans des circonstances spéciales, décider qu'un acte de procédure entrepris après l'expiration du délai fixé, est considéré comme valable.

Si la Cour ne siège pas, et sous réserve de toute décision ultérieure qu'elle pourrait prendre, les pouvoirs qui lui sont conférés, aux termes du présent article, sont exercés par le Président.

Art. 34. Toute pièce de procédure présentée à la Cour doit être accompagnée d'au moins trente copies imprimées et certifiées conformes. Le Président a la faculté d'ordonner le dépôt de copies supplémentaires.

Section B. Procédure devant la Cour et devant les Chambres spéciales (articles 26 et 27 du Statut).

I. Introduction de l'instance.

Art. 35. Lorsque la Cour est saisie d'une affaire par un compromis, celui-ci, ou l'acte par lequel il est notifié à la Cour, mentionne les domiciles élus au siège de la Cour où les notifications et communications aux parties doivent être respectivement envoyées.

Dans tous autres cas où la Cour est compétente, la requête comprend, outre l'indication de l'objet du différend et des parties en cause, un exposé succinct des faits, la désignation de la chose demandée, ainsi que l'élection au siège de la Cour d'un domicile où les notifications et communications sont envoyées.

Si l'instance est introduite par une requête, la première pièce de procédure notifiée en réponse à celle-ci fait mention du domicile élu au siège de la Cour, où toute notification ou communication ultérieure concernant l'affaire doit être envoyée.

Si la notification du compromis ou la requête contient une demande tendant à ce que l'affaire soit renvoyée à l'une des Chambres spéciales visées aux articles 26 et 27 du Statut, il est fait droit à cette demande pour autant que les parties sont d'accord.

Il en est de même si la demande vise l'adjonction d'assesseurs techniques aux termes de l'article 27 du Statut, ou le renvoi de l'affaire devant la Chambre

de procédure sommaire, pourvu, dans ce dernier cas, que l'affaire ne concerne pas les matières indiquées aux articles 26 et 27 du Statut.

Art. 36. Le Greffier communique immédiatement à tous les membres de la Cour les compromis ou requêtes qui lui ont été notifiés.

II. Procédure écrite.

Art. 37. Si les parties sont d'accord pour que toute la procédure ait lieu soit en français, soit en anglais, les pièces de procédure sont présentées seulement dans la langue adoptée par les parties.

A défaut d'un accord fixant la langue dont il est fait usage, les pièces sont présentées en français ou en anglais.

Si l'emploi d'une langue autre que le français ou l'anglais est autorisé, une traduction en français ou en anglais est jointe à l'original des pièces présentées.

Le Greffier n'est pas tenu de préparer des traductions des pièces présentées conformément aux dispositions ci-dessus.

Dans le cas de pièces volumineuses, la Cour ou, si elle ne siège pas, le Président, peut autoriser, sur demande de la partie intéressée, la présentation de traductions partielles.

Art. 38. La Cour ou, si elle ne siège pas, le Président, après avoir entendu les parties, peut ordonner que le Greffier tienne à la disposition du Gouvernement de tout Etat admis à ester en justice devant la Cour, les mémoires et contremémoires de chaque affaire.

Art. 39. Si l'instance est introduite par la notification d'un compromis, et sauf accord contraire des parties, les pièces de procédure suivantes peuvent être présentées dans l'ordre indiqué ci-dessous, savoir:

un mémoire, par chacune des parties, dans un même délai;

un contremémoire, par chacune des parties, dans un même délai;

une réplique, par chacune des parties, dans un même délai.

Si l'instance est introduite par requête, et sauf accord contraire des parties, les pièces de procédure sont présentées dans l'ordre indiqué ci-dessous, savoir:

le mémoire par la partie demanderesse;

le contremémoire, par la partie défenderesse;

la réplique par la partie demanderesse;

la duplique par la partie défenderesse.

Art. 40. Les mémoires comprennent:

1. un exposé des faits sur lesquels la demande est fondée;
2. un exposé de droit;
3. les conclusions;
4. le borderau des pièces à l'appui, qui sont annexées au mémoire.

Les contremémoires comprennent:

1. la reconnaissance ou la contestation des faits mentionnés dans le mémoire;
2. le cas échéant, un exposé additionnel des faits;
3. un exposé de droit;
4. des conclusions fondées sur les faits énoncés; ces conclusions peuvent comprendre des demandes reconventionnelles, pour autant que ces dernières rentrent dans la compétence de la Cour;
5. le bordereau des pièces à l'appui, qui sont annexées au contremémoire.

Art. 41. La procédure écrite une fois terminée, le Président fixe la date d'ouverture de la procédure orale.

Art. 42. Le Greffier transmet à chacun des membres de la Cour, au fur et à mesure de leur présentation, copie de toutes les pièces formant le dossier complet de l'affaire.

III. Procédure orale.

Art. 43. En cas de séance publique, le Greffier fait publier dans les journaux toutes indications utiles sur la date et l'heure fixées.

Art. 44. Le Greffier prend toutes dispositions pour pouvoir faire traduire de français en anglais ou d'anglais en français, les exposés, questions et réponses, comme la Cour en ordonne.

Lorsque, soit aux termes du troisième alinéa de l'article 39 du Statut, soit

dans un cas particulier, une langue autre que le français ou l'anglais est employée, il incombe à la partie intéressée de prendre toutes dispositions pour la traduction dans l'une ou l'autre des langues officielles. Dans le cas de témoins ou d'experts qui se présentent sur l'invitation de la Cour, ce devoir incombe au Greffier.

Art. 45 . Dans chaque cas particulier, la Cour statue sur la question de savoir si les représentants des parties doivent plaider avant ou après la présentation des divers moyens de preuve, la discussion de ces moyens étant toujours réservée.

Art. 46. L'ordre dans lequel les agents, avocats ou conseils sont appelés à prendre la parole, est déterminé par la Cour, sauf accord à ce sujet entre les parties.

Art. 47. Chaque partie fait connaître à la Cour et aux autres parties, en temps utile, avant l'ouverture de la procédure orale, tous moyens de preuve qu'elle entend employer, ainsi que les noms, prénoms, qualité et domicile des témoins qu'elle désire faire entendre.

Elle indique également, en termes généraux, le ou les points sur lesquels doit porter le témoignage.

Art. 48. La Cour peut, sous réserve des dispositions de l'article 44 du Statut, inviter les parties à présenter des témoins ou demander la production de tous autres moyens de preuve sur des points de fait au sujet desquels les parties ne sont pas d'accord.

Art. 49. La Cour ou, si elle ne siège pas, le Président, prend, soit à la demande de l'une des parties, soit sur sa propre initiative, les mesures requises en vue de l'audition de témoins en dehors de la Cour.

Art. 50. Avant de faire sa déposition devant la Cour, chaque témoin prend l'engagement solennel suivant:

„Je déclare solennellement, en tout honneur et en toute conscience, que je dirai la vérité, toute la vérité, et rien que la vérité."

Art. 51. Les témoins sont interrogés par les représentants des parties sous l'autorité du Président. Des questions peuvent leur être posées par le Président et après lui par les juges.

Art. 52. Les indemnités des témoins qui se présentent sur l'invitation de la Cour sont payées sur les fonds de la Cour.

Art. 53. Tout rapport ou tout procès-verbal concernant une enquête faite à la demande de la Cour en conformité de l'article 50 du Statut, ainsi que les rapports d'experts, présentés à la Cour aux termes du même article, sont immédiatement communiqués aux parties.

Art. 54. Il est établi un compte-rendu des dépositions. Ce compte-rendu est lu à chaque témoin en ce qui le concerne et approuvé par lui.

La Cour décide dans chaque cas spécial, s'il doit être établi, pour son usage, des comptes-rendus sténographiques de tout ou partie des autres éléments de la procédure orale.

Art. 55. Le procès-verbal visé à l'article 47 du Statut mentionne notamment:

1. les noms des juges;
2. les noms des agents, avocats et conseils;
3. les noms, prénoms, qualité et domicile des témoins entendus;
4. l'indication des autres preuves employées;
5. les déclarations faites par les parties;
6. toutes décisions de la Cour prises à l'audience.

Art. 56. Avant la clôture des débats, chaque partie peut présenter la note de ses frais.

IV. Mesures conservatoires.

Art. 57. Lorsque la Cour ne siège pas, l'indication des mesures conservatoires est faite par le Président.

En cas de refus de la part des parties, de se conformer aux indications de la Cour ou du Président concernant les mesures conservatoires, il en est pris acte.

V. Intervention.

Art. 58. Toute requête à fin d'intervention, aux termes de l'article 62 du Statut, est communiqué au Greffier au plus tard avant l'ouverture de la procédure orale.

La Cour peut, toutefois, en raison de circonstances exceptionnelles, prendre en considération une requête présentée plus tard.

Art. 59. La requête visée à l'article précédent contient:

1. la spécification de l'affaire;
2. l'exposé des raisons de droit et de fait justifiant l'intervention;
3. le bordereau des pièces à l'appui, qui sont annexées.

La requête est immédiatement communiquée aux parties qui font parvenir au Greffier leurs observations dans le délai fixé par la Cour ou, si elle ne siège pas, par le Président.

Art. 60. Tout Etat désirant intervenir aux termes de l'article 63 du Statut, en informe par écrit le Greffier au plus tard avant la procédure orale.

La Cour ou, si elle ne siège pas, le Président, prend les mesures nécessaires pour permettre à l'Etat intervenant de prendre connaissance des documents de l'affaire, pour autant qu'ils concernent l'interprétation de la convention en cause, et de soumettre à la Cour ses observations à ce sujet.

VI. Accord.

Art. 61. Si les parties tombent d'accord sur la solution à donner au litige, et notifient cet accord par écrit à la Cour avant la clôture de la procédure, la Cour donne acte de l'accord intervenu.

Si, d'un commun accord, les parties notifient par écrit à la Cour qu'elles renoncent, à poursuivre la procédure, la Cour prend acte de cette renonciation et la procédure prend fin.

VII. Arrêt.

Art. 62. L'arrêt comprend:

1. la date à laquelle il est rendu;
2. les noms des juges qui y ont pris part;
3. l'indication des parties;
4. les noms des agents des parties;
5. les conclusions des parties;
6. les circonstances de fait;
7. les raisons de droit;
8. le dispositif;
9. la décision visée à l'article 64 du Statut, s'il y a lieu.

Les opinions contraires des juges qui le désirent sont jointes à l'arrêt.

Art. 63. Après lecture en séance publique, le texte de l'arrêt est immédiatement communiqué à toutes les parties intéressées et au Secrétaire général de la Société des Nations.

Art. 64. L'arrêt est considéré comme ayant force obligatoire du jour où il a été lu en séance publique, conformément à l'article 58 du Statut.

Art. 65. Un recueil imprimé des arrêts de la Cour est publié sous la responsabilité du Greffier.

VIII. Revision.

Art. 66. La demande en revision est introduite dans les mêmes formes que la requête visée à l'article 40 du Statut.

Elle comprend:

1. la mention de l'arrêt attaqué;
2. le fait sur lequel la requête est fondée;
3. le bordereau des pièces à l'appui, qui sont annexées.

Le Greffier doit notifier immédiatement la demande en revision aux autres parties intéressées; celles-ci peuvent présenter leurs observations, dans le délai fixé par la Cour ou, si elle ne siège pas, par le Président.

Si l'arrêt attaqué a été rendu en séance plénière, la Cour connaît également en séance plénière, de la demande en revision. Si l'arrêt attaqué a été rendu par une des Chambres visées aux articles 26, 27 ou 29 du Statut, la même Chambre connaît de la demande en revision. Dans tous les cas, l'article 13 du Statut est applicable.

Si la Cour, en vertu du troisième alinéa de l'article 61 du Statut, fait dépendre, par arrêt spécial, la recevabilité de la requête d'une exécution préalable de l'arrêt attaqué, cette condition est immédiatement portée à la connaissance du demandeur par le Greffier, et la procédure en revision est suspendue jusqu'à ce que le Greffier ait reçu la preuve de l'exécution préalable de l'arrêt attaqué et que cette preuve ait été admise par la Cour.

Section C. Procédure sommaire.

Art. 67. Sous réserve des dispositions de la présente section, les règles fixées pour la procédure devant la Cour plénière s'appliquent à la procédure sommaire.

Art. 68. Dès réception par le Greffier de l'acte introductif d'instance d'une affaire qui, en vertu de l'accord des parties, doit être réglée en procédure sommaire, le Président convoque, dans le délai le plus bref possible, la Chambre visée à l'article 29 du Statut.

Art. 69. La procédure sommaire est ouverte par la présentation, par chaque partie, d'un mémoire écrit. Communication en est faite par le Greffier aux membres de la Chambre et à la partie adverse.

Les mémoires font mention des moyens de preuve que les parties désirent éventuellement employer.

Si la Chambre ne se considère pas comme suffisamment éclairée par les mémoires, elle peut instituer, sauf accord contraire des parties, une procédure orale. Elle fixe la date pour l'ouverture de cette procédure.

A l'audience, la Chambre demande aux parties des explications verbales. Elle peut admettre la production de tous moyens de preuve mentionnés dans les mémoires.

Si l'audition des témoins ou experts, dont les noms sont indiqués dans les mémoires, est demandée, ces témoins ou experts doivent se trouver, en temps utile, à la disposition de la Chambre.

Art. 70. L'arrêt est rendu par la Cour statuant en Chambre de procédure sommaire, et lecture en est donnée en audience publique de la Chambre.

Titre 2. — Procédure consultative.

Art. 71. Les avis consultatifs sont émis après délibération par la Cour en séance plénière.

Les opinions dissidentes des juges qui le désirent soint jointes à l'avis.

Art. 72. Les questions sur lesquelles l'avis consultatif de la Cour est demandé, sont exposées à la Cour par une requête écrite, signée soit par le Président de l'Assemblée ou par le Président du Conseil de la Société des Nations, soit par le Secrétaire Général de la Société agissant en vertu d'instructions de l'Assemblée ou du Conseil.

La requête formule, en termes précis, la question sur laquelle l'avis de la Cour est demandé. Il y est joint tout document pouvant servir à élucider la question.

Art. 73. Le Greffier notifie immédiatement la requête demandant l'avis consultatif, aux membres de la Cour ainsi qu'aux Membres de la Société des Nations par l'entremise du Secrétaire général de la Société, et aux Etats mentionnés à l'Annexe du Pacte.

Les organisations internationales susceptibles de fournir des renseignements sur la question en reçoivent communication.

Art. 74. Tout avis consultatif qui serait donné par la Cour, ainsi que la requête à laquelle il répond, sont imprimés dans un recueil spécial publié sous la responsabilité du Greffier.

Titre 3. — Erreurs.

Art. 75. La Cour ou, si elle ne siège pas, le Président, a la faculté de corriger toute erreur matérielle qui se serait glissée dans une ordonnance, un arrêt ou un avis, à la suite d'une faute ou d'une omission accidentelle.

Fait à La Haye, le vingt-quatre mars mil neuf cent vingt-deux.

Le Président:	Le Greffier:
(s.) Loder.	(s.) A. Hammarskjöld.

6.

Internationale Luftrechtskonvention. Paris, 13. Oktober 1919.

Les États-Unis d'Amérique, La Belgique, La Bolivie, Le Brésil, L'Empire Britannique, La Chine, Cuba, L'Équateur, La France, La Grèce, Le Guatémala, Haïti, Le Hedjaz, Le Honduras, L'Italie, Le Japon, Le Libéria, Le Nicaragua, Le Panama, Le Pérou, La Pologne, Le Portugal, La Roumanie, L'État Serbe-Croate-Slovène, Le Siam, L'État Tchécho-Slovaque et L'Uruguay,

Considérant les progrès de la navigation aérienne et l'intérêt universel d'une réglementation commune;

Estimant qu'il est nécessaire de poser, dès à présent, certains principes et certaines règles propres à éviter des controverses;

Animés du désir de favoriser le développement par l'air des communications internationales dans un but pacifique;

Ont résolu de conclure une convention à cet effet et ont désigné pour leurs Plénipotentiaires . . .

(folgen die Namen der Delegierten.)

Chapitre Premier. — Principes généraux.

Article Premier. Les Hautes Parties contractantes reconnaissent que chaque Puissance a la souveraineté complète et exclusive sur l'espace atmosphérique au-dessus de son territoire.

Au sens de la présente Convention, le territoire d'un État sera entendu comme comprenant le territoire national métropolitain et colonial, ensemble les eaux territoriales adjacentes audit territoire.

Art. 2. Chaque État contractant s'engage à accorder en temps de paix, aux aéronefs des autres États contractants, la liberté de passage inoffensif au-dessus de son territoire, pourvu que les conditions établies dans la présente Convention soient observées.

Les règles établies par un État contractant pour l'admission, sur son territoire des aéronefs ressortissant aux autres États contractants, doivent être appliquées sans distinction de nationalité.

Art. 3. Chaque État contractant a le droit d'interdire pour raison d'ordre militaire ou dans l'intérêt de la sécurité publique, aux aéronefs ressortissant aux autres États contractants, sous les peines prévues par sa législation et sous réserve qu'il ne sera fait aucune distinction à cet égard entre ses aéronefs privés et ceux des autres États contractants, le survol de certaines zones de son territoire.

Dans se cas, l'emplacement et l'étendue des zones interdites, seront préalablement rendus publics et notifiés aux autres États contractants.

Art. 4. Tout aéronef, qui s'engage au-dessus d'une zone interdite, sera tenu, dès qu'il s'en apercevra de donner le signal de détresse prévu au paragraphe 17 de l'Annexe D*) et devra atterrir, en dehors de la zone interdite, le plus tôt et le plus près possible, sur l'un des aérodromes de l'État indûment survolé.

Chapitre II. — Nationalité des aéronefs.

Art. 5. Aucun État contractant n'admettra, si ce n'est par une autorisation spéciale et temporaire, la circulation au-dessus de son territoire, d'un aéronef ne possédant pas la nationalité de l'un des États contractants.

Art. 6. Les aéronefs ont la nationalité de l'État, sur le registre duquel ils sont immatriculés, conformément aux prescriptions de la Section I (c) de l'Annexe A*).

Art. 7. Les aéronefs ne seront immatriculés dans un des États contractants que s'ils appartiennent en entier à des ressortissants de cet État.

Aucune société ne pourra être enregistrée comme propriétaire d'un aéronef que si elle possède la nationalité de l'État dans lequel l'aéronef est immatriculé, si le Président de la Société et les deux tiers au moins des administrateurs ont cette même nationalité et si la Société satisfait à toutes autres conditions qui pourraient être prescrites par les lois dudit État.

*) Hier nicht abgedruckt.

Art. 8. Un aéronef ne peut être valablement immatriculé dans plusieurs États.

Art. 9. Les États contractants échangeront entre eux et transmettront chaque mois, à la Commission internationale de Navigation aérienne prévue à l'article 34, des copies des inscriptions et radiations d'inscription effectuées sur leur registre matricule dans le mois précédent.

Art. 10. Dans la navigation internationale, tout aéronef devra, conformément aux dispositions de l'Annexe A*), porter une marque de nationalité et une marque d'immatriculation, ainsi que le nom et le domicile du propriétaire.

Chapitre III. — Certificats de navigabilité et brevets d'aptitude.

Art. 11. Dans la navigation internationale, tout aéronef devra, dans les conditions prévues à l'Annexe B*), être muni d'un certificat de navigabilité, délivré ou rendu exécutoire par l'État dont l'aéronef possède la nationalité.

Art. 12. Le commandant, les pilotes, les mécaniciens et autres membres du personnel de conduite d'un aéronef doivent être pourvus de brevets d'aptitude et de licences délivrés, dans les conditions prévues à l'Annexe E*), ou rendus exécutoires par l'État, dont l'aéronef possède la nationalité.

Art. 13. Le certificat de navigabilité, les brevets d'aptitude et les licences délivrés ou rendus exécutoires par l'État dont l'aéronef possède la nationalité, et établis conformément aux règles fixées par les Annexes B et E et, dans la suite, par la Commission Internationale de Navigation Aérienne, seront reconnus valables par les autres États.

Chaque État a le droit de ne pas reconnaître valables pour la circulation dans les limites et au-dessus de son propre territoire, les brevets d'aptitude et licences conférés à l'un de ses ressortissants par un autre État contractant.

Art. 14. Aucun appareil de télégraphie sans fil ne pourra être porté par un aéronef sans une licence spéciale délivrée par l'État, dont l'aéronef possède la nationalité. Ces appareils ne pourront être employés que par des membres de l'équipage munis à cet effet d'une licence spéciale.

Tout aéronef affecté à un transport public, et susceptible de recevoir au moins dix personnes, devra être muni d'appareils de télégraphie sans fil (émission et réception), lorsque les modalités d'emploi de ces appareils auront été déterminées par la Commission internationale de Navigation Aérienne.

Cette Commission pourra ultérieurement étendre l'obligation du port d'appareils de télégraphie sans fil à toutes autres catégories d'aéronefs, dans les conditions et suivant les modalités qu'elle déterminera.

Chapitre IV. — Admission à la navigation aérienne au-dessus d'un territoire étranger.

Art. 15. Tout aéronef ressortissant à un État contractant a le droit de traverser l'atmosphère d'un autre État sans atterrir. Dans ce cas, il est tenu de suivre l'itinéraire fixé par l'État survolé. Toutefois, pour des raisons de police générale, il sera obligé d'atterrir s'il en reçoit l'ordre au moyen des signaux prévus à l'Annexe D.

Tout aéronef qui se rend d'un État dans un autre État doit, si le règlement de ce dernier l'exige, atterrir sur un des aérodromes fixés par lui. Notification de de ces aérodromes sera donnée par les États contractants à la Commission internationale de Navigation Aérienne, qui transmettra cette notification à tous les États contractants.

L'établissement des voies internationales de navigation aérienne est subordonné à l'assentiment des États survolés.

Art. 16. Chaque État contractant aura le droit d'édicter, au profit de ses aéronefs nationaux, des réserves et restrictions concernant le transport commercial de personnes et de marchandises entre deux points de son territoire.

Ces réserves et restrictions seront immédiatement publiées et communiquées à la Commission internationale de Navigation Aérienne, qui les notifiera aux autres États contractants.

---

*) Hier nicht abgedruckt.

Art. 17. Les aéronefs ressortissant à un État contractant, ayant établi des réserves et restrictions conformément à l'article 16, pourront se voir opposer les mêmes réserves et restrictions dans tout autre État contractant, même si ce dernier État n'impose pas ces réserves et restrictions aux autres aéronefs étrangers.

Art. 18. Tout aéronef passant ou transitant à travers l'atmosphère d'un État contractant, y compris les atterrissages et arrêts raisonnablement nécessaires, pourra être soustrait à la saisie pour contrefaçon d'un brevet, dessin ou modèle moyennant le dépôt d'un cautionnement dont le montant à défaut d'accord amiable, sera fixé dans le plus bref délai possible par l'autorité compétente du lieu de la saisie.

Chapitre V. — Règles à observer au départ, en cours de route, et à l'atterrissage.

Art. 19. Tout aéronef se livrant à la navigation internationale doit être muni de:

a) Un certificat d'immatriculation, conformément à l'Annexe A;

b) Un certificat de navigabilité, conformément à l'Annexe B;

c) Les brevets et licences du commandant, des pilotes et des hommes d'équipage, conformément à l'Annexe E;

d) S'il transporte des passagers: la liste nominale de ceux-ci;

e) S'il transporte des marchandises: les connaissements et le manifeste;

f) Les livres de bord, conformément à l'Annexe C;

g) S'il est muni d'appareils de télégraphie sans fil: la licence prévue à l'article 14.

Art. 20. Les livres de bord seront conservés pendant deux ans à dater de la dernière inscription qui y aura été portée.

Art. 21. Au départ et à l'atterrissage d'un aéronef, les autorités du pays auront dans tous les cas, le droit de visiter l'aéronef et de vérifier tous les documents dont il doit être muni.

Art. 22. Les aéronefs des États contractants auront droit, pour l'atterrissage, notamment en cas de détresse, aux mêmes mesures d'assistance que les aéronefs nationaux.

Art. 23. Le sauvetage des appareils perdus en mer sera réglé, sauf conventions contraires, par les principes du droit maritime.

Art. 24. Tout aérodrome d'un État contractant, s'il est ouvert, moyennant payement de certains droits, à l'usage public des aéronefs nationaux, sera ouvert dans les mêmes conditions aux aéronefs ressortissant aux autres États contractants.

Pour chacun de ces aérodromes, il y aura un tarif unique d'atterrissage et de séjour, applicable indifféremment aux aéronefs nationaux et étrangers.

Art. 25. Chacun des États contractants s'engage à prendre les mesures propres à assurer que tous aéronefs naviguant au-dessus de son territoire ainsi que tous aéronefs portant la marque de sa nationalité et en quelque lieu qu'ils se trouvent, se conformeront aux règlements prévus à l'Annexe D.

Chacun des États contractants s'engage à assurer la poursite et les punitions des contrevenants.

Chapitre VI. — Transports interdits.

Art. 26. Le transport, par aéronef, des explosifs, armes et munitions de guerre est interdit dans la navigation internationale. Il ne sera permis à aucun aéronef étranger de transporter des articles de cette nature d'un point à un autre du territoire d'un même État contractant.

Art. 27. Chaque État peut en matière de navigation aérienne, interdire ou régler le transport ou l'usage d'appareils photographiques. Toute réglementation de ce genre devra être immédiatement notifiée à la Commisssion internationale de Navigation Aérienne, qui communiquera cette information aux autres États contractants.

Art. 28. Pour des raisons d'ordre public, le transport des objets, autres que ceux mentionnés aux articles 26 et 27, pourra être soumis à des restrictions par tout État contractant. Cette réglementation devra être immédiatement notifiée

à la Commission internationale de Navigation aérienne, qui en donnera communication aux autres États contractants.

Art. 29. Toutes les restrictions mentionnées à l'article 28 doivent s'appliquer indifféremment aux aéronefs nationaux et étrangers.

Chapitre VII. — Aéronefs d'États.

Art. 30. Seront considérés comme aéronefs d'État:

a) Les aéronefs militaires;

b) Les aéronefs exclusivement affectés à un service d'État, tel que: Postes, Douanes, Police.

Les autres aéronefs d'État, autres que les aéronefs militaires, de douane ou de police, seront traités comme des aéronefs privés et soumis, de ce chef, à toutes les dispositions de la présente Convention.

Art. 31. Tout aéronef commandé par un militaire commissionné à cet effet est considéré comme aéronef militaire.

Art. 32. Aucun aéronef militaire d'un État contractant ne devra survoler le territoire d'un autre État contractant ni y atterrir, s'il n'en a reçu l'autorisation spéciale. Dans ce cas, l'aéronef militaire, à moins de stipulation contraire, jouira, en principe, des privilèges habituellement accordés aux bâtiments de guerre étrangers.

Un aéronef militaire forcé d'atterrir, ou requis ou sommé d'atterrir, n'acquerra, par ce fait, aucun des privilèges prévue à l'alinéa 1.

Art. 33. Des Arrangements particuliers, conclus séparément entre les États détermineront dans quels cas les aéronefs de police et de douane pourront être autorisés à passer la frontière. En aucun cas, ils ne bénéficieront des privilèges prévus à l'article 32.

Chapitre VIII.
Commission internationale de Navigation Aérienne.

Art. 34. Il sera institué, sous le nom de Commission internationale de Navigation Aérienne, une Commission internationale permanente placée sous l'autorité de la Société des Nations et composée de:

Deux représentants pour chacun des États suivants: États-Unis d'Amérique, France, Italie et Japon;

Un représentant pour la Grande-Bretagne et un pour chacun des Dominions Britanniques et de l'Inde;

Un représentant pour chacun des autres États contractants.

Chacun des cinq premiers États (la Grande-Bretagne avec ses Dominions et l'Inde comptant à cette fin comme un État) aura le plus petit nombre entier de voix tel que, ce nombre étant multiplié par cinq, le résultat obtenu dépasse d'au moins une voix le total des voix de tous les autres États contractants.

Tous les États autres que les cinq premiers auront chacun une voix.

La Commission internationale de Navigation Aérienne déterminera les règles de sa propre procédure et le lieu de son siège permanent, mais elle sera libre de se réunir en tels endroits qu'elle jugera convenable. Sa première réunion aura lieu à Paris. La convocation pour cette réunion sera faite par le Gouvernement français, aussitôt que la majorité des États signataires lui auront notifié leur ratification de la présente Convention.

Cette Commission aura les attributions suivantes:

a) Recevoir les propositions de tout État contractant, ou lui en adresser, à l'effet de modifier ou d'amender les dispositions de la présente Convention; notifier les changements adoptés;

b) Exercer les fonctions qui lui sont dévolues par le présent Article et par les Articles 9, 13, 14, 15, 16, 27, 28, 36, et 37 de la présente Convention;

c) Apporter tous amendements aux dispositions des Annexes A. à G.;

d) Centraliser et communiquer aux États contractants les informations de toute nature concernant la navigation aérienne internationale;

e) Centraliser et communiquer aux États contractants tous les renseignements d'ordre radiotélégraphique, météorologique et médical, intéressant la navigation aérienne;

f) Assurer la publication de cartes pour la navigation aérienne, conformément aux dispositions de l'Annexe F;

g) Donner des avis sur les questions que les États pourront soumettre à son examen.

Toute modification dans les dispositions de l'une quelconque des Annexes pourra être apportée par la Commission internationale de Navigation Aérienne, lorsque ladite modification aura été approuvée par les trois quarts du total possible des voix. C'est-à-dire du total des voix qui pourraient être exprimées si tous les États étaient présents. Cette modification aura plein effet dès qu'elle aura été notifiée, par la Commission internationale de Navigation aérienne, à tous les États contractants.

Toute modification proposée aux articles de la présente Convention sera discutée par la Commission internationale de Navigation aérienne, qu'elle émane de l'un des États contractants ou de la Commission elle-même. Aucune modification de cette nature ne pourra être proposée à l'acceptation des États contractants, si elle n'a été approuvée par les deux tiers au moins du total possible des voix.

Les modifications apportées aux articles de la Convention (exception faite des Annexes) doivent, avant de porter effet, être expressément adoptées par les États contractants.

Les frais d'organisation et de fonctionnement de la Commission internationale de Navigation aérienne seront supportées par les États contractants, au prorata du nombre des voix dont ils disposent.

Les frais occasionnés par l'envoi de délégations techniques seront supportés par leurs États respectifs.

Chapitre IX. — Dispositions finales.

Art. 35. Les Hautes Parties Contractantes s'engagent chacune en ce qui la concerne, à coopérer autant que possible aux mesures internationales relatives à:

a) la centralisation et la distribution des informations météorologiques, soit statistiques soit courantes ou spéciales, conformément aux dispositions de l'Annexe G;

b) la publication de cartes aéronautiques unifiées, ainsi que l'établissement d'un système uniforme de repères aéronautiques, conformément aux dispositions de l'Annexe F;

c) l'usage de la radiotélégraphie dans la navigation aérienne; l'établissement des stations radiotélégraphiques nécessaires, ainsi que l'observation des règlements radiotélégraphiques internationaux.

Art. 36. Des dispositions générales, relatives aux douanes, en ce qui concerne la navigation aérienne internationale, font l'objet d'un accord particulier figurant comme Annexe H à la présente Convention.

Rien, dans la présente Convention, ne pourra être interprété comme s'occupant à ce que les États contractants concluent, conformément aux principes établis par la Convention elle-même, des protocoles spéciaux d'État à État, relativement aux Douanes, à la Police, aux Postes ou à tous autres objets d'intérêt commun concernant la navigation aérienne. Ces protocoles devront être immédiatement notifiés à la Commission internationale de navigation aérienne, qui en donnera communication aux autres États contractants.

Art. 37. En cas de dissentiment entre deux ou plusieurs États relativement à l'interprétation de la présente Convention, le litige sera réglé par la Cour Permanente de Justice internationale qui sera établie par la Société des Nations et, jusqu'à l'organisation de cette cour par voie d'arbitrage.

Si les parties ne s'entendent pas directement sur le choix des arbitres, elles procèderont comme il suit:

Chacune des parties nommera un arbitre, et les arbitres se réuniront pour désigner le surarbitre. Si les arbitres ne peuvent se mettre d'accord, les parties désigneront chacune un État tiers et les États tiers ainsi désignés procèderont à la nomination du surarbitre, soit d'un commun accord, soit en proposant chacune un nom, puis en laissant au sort le soin de choisir entre eux.

Les dissentiments relatifs aux règlements techniques annexés à la présente Convention, seront réglés par la Commission internationale de Navigation Aérienne, à la majorité des voix.

Au cas où le différend porterait sur la question de savoir si l'interprétation de la Convention elle-même, ou celle d'un des règlements, engagée il appartiendra au tribunal arbitral prévu au paragraphe 1er du présent article, de statuer souverainement.

Art. 38. En cas de guerre, les stipulations de la présente Convention ne porteront pas atteinte à la liberté d'action des États contractants, soit comme belligérants, soit comme neutres.

Art. 39. Les dispositions de la présente Convention sont complétées par les annexes A à H, qui, sous réserve de la disposition de l'article 34, alinéa c, ont la même valeur et entreront en vigueur en même temps que la Convention elle-même.

Les territoires et les ressortissants des Pays de protectorat ou des Territoires administrés au nom de la Société des Nations, seront, aux fins de la présente Convention, assimilés aux territoires et aux ressortissants de l'État protecteur ou mandataire.

Art. 40. Les Dominions britanniques et l'Inde seront considérés comme des États, aux fins de la présente Convention.

Art. 41. Les États, qui n'ont pas pris part à la guerre de 1914—1919, seront admis à adhérer à la présente Convention. Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement de la République française, et par celui-ci à tous les États signataires ou adhérents.

Art. 42. Tout État ayant pris part à la guerre de 1914—1919 et n'étant pas signataire de la présente Convention, ne pourra être admis à y adhérer que s'il est Membre de la Société des Nations ou, jusqu'au 1er janvier 1923, si son adhésion obtient le consentement des Puissances alliées et associées signataires du Traité de paix conclu avec ledit État. Après le 1er janvier 1923, cette adhésion pourra être admise, si elle est agréée par les trois quarts au moins des États signataires et adhérents votant dans les conditions prévues à l'article 34 de la présente Convention.

Les demandes d'adhésion seront adressées au Gouvernement de la République française qui les communiquera aux autres Puissances contractantes. A moins que l'État requérant soit admis de plein droit comme membre de dites Puissances et leur fera connaître le résultat du vote.

Art. 43. La présente Convention ne pourra être dénoncée avant le 1er janvier 1922. En cas de dénonciation, celle-ci devra être notifiée au Gouvernement de la République française, qui en donnera communication aux autres parties contractantes. Elle n'aura d'effet qu'un an au moins après ladite notification et vaudra seulement au regard de la Puissance qui y aura procédé.

La présente Convention sera ratifiée.

Chaque Puissance adressera sa ratification au Gouvernement français, par les soins duquel il en sera donné avis aux autres Puissances signataires.

Les ratifications resteront déposées dans les archives du Gouvernement français.

La présente Convention entrera en vigueur, pour chaque Puissance signataire, vis-à-vis des autres Puissances ayant déjà ratifié, quarante jours après le dépôt de sa ratification.

Dès la mise en vigueur de la présente Convention, le Gouvernement français adressera une copie certifiée de celle-ci aux Puissances qui, en vertu des Traités de paix, se sont engagées à appliquer des règles de navigation aériennes conformes à celles de ladite Convention.

Fait à Paris, le treize octobre mil neuf cent dix-neuf, en un seul exemplaire, qui restera déposé dans les archives du Gouvernement de la République française, et dont les copies authentiques seront remises aux États contractants.

Ledit exemplaire, daté comme il est dit ci-dessus, pourra être signé jusqu'au douze avril mil neuf cent vingt inclusivement.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ci-après dont les pouvoirs ont été reconnus en bonne et due forme, ont signé la présente Convention dont les textes français, anglais et italien auront même valeur.

(folgen die Unterschriften der Delegierten.)

7.

Deutsch-russischer Vertrag zu Rapallo vom 16. April 1922[1]).

Die Deutsche Regierung, vertreten durch Reichsminister Dr. Walther Rathenau, und die Regierung der Russischen Sozialistischen Förderativen Sowjet-Republik, vertreten durch Volkskommissar Tschitscherin, sind über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Die beiden Regierungen sind darüber einig, daß die Auseinandersetzung zwischen dem Deutschen Reich und der R.S.F.S.R. über die Fragen aus der Zeit des Kriegszustandes auf folgendne Grundlagen geregelt ist:

a) Das Deutsche Reich und die R.S.F.S.R. verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten sowie auf den Ersatz der Kriegsschäden, d. h. derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen einschließlich aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind. Desgleichen verzichten beide Teile auf den Ersatz der Zivilschäden, die den Angehörigen des einen Teiles durch die sogenannten Kriegsausnahmegesetze oder durch Gewaltmaßnahmen staatlicher Organe des anderen Teiles verursacht worden sind.

b) Die durch den Kriegszustand betroffenen öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen einschließlich der Frage der Behandlung der in die Gewalt des anderen Teiles geratenen Handelsschiffe werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit geregelt werden.

c) Deutschland und Rußland verzichten gegenseitig auf Erstattung der beiderseitigen Aufwendungen für Kriegsgefangene. Ebenfalls verzichtet die Deutsche Regierung auf Erstattung der von ihr für die in Deutschland internierten Angehörigen der Roten Armee gemachten Aufwendungen. Die Russische Regierung verzichtet ihrerseits auf Erstattung des Erlöses aus von Deutschland vorgenommenen Verkäufen des von diesem requirierten und nach Deutschland gebrachten Heeresguts.

Art. 2. Deutschland verzichtet auf die Ansprüche, die sich aus der bisherigen Anwendung der Gesetze und Maßnahmen der R.S.F.S.R. auf deutsche Reichsangehörige oder auf ihre Privatrechte sowie auf die Rechte des Deutschen Reichs und der Länder gegen Rußland, sowie aus den von der R.S.F.S.R. oder ihren Organen gegen deutsche Reichsangehörige oder ihre Privatrechte getroffenen Maßnahmen ergeben, vorausgesetzt, daß die Regierung der R.S.F.S.R. auch ähnliche Ansprüche dritter Staaten nicht befriedige.

Art. 3. Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und der R.S.F.S.R. werden sogleich wieder aufgenommen. Die Zulassung der beiderseitigen Konsuln wird durch ein besonderes Abkommen geregelt werden.

Art. 4. Beide Regierungen sind sich ferner auch darüber einig, daß für die allgemeine Rechtsstellung der Angehörigen des einen Teils im Gebiete des anderen Teils und für die allgemeine Regelung der beiderseitigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen der Grundsatz der Meistbegünstigung gelten soll. Der Grundsatz der Meistbegünstigung erstreckt sich nicht auf die Vorrechte und Erleichterungen, die die R.S.F.S.R. einer Sowjetrepublik oder einem solchen Staate gewährt, der früher Bestandteil des ehemaligen Russischen Reiches war.

Art. 5. Die beiden Regierungen werden den wirtschaftlichen Bedürfnissen der beiden Länder in wohlwollendem Geist wechselseitig entgegenkommen. Bei einer grundsätzlichen Regelung dieser Frage auf internationaler Basis werden sie in vorherigen Gedankenaustausch eintreten. Die deutsche Regierung erklärt sich bereit, die ihr neuerdings mitgeteilten, von Privatfirmen beabsichtigten Vereinbarungen nach Möglichkeit zu unterstützen und ihre Durchführung zu erleichtern.

Art. 6. Die Artt. 1b und 4 dieses Vertrages treten mit der Ratifikation, die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages treten sofort in Kraft.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Rapallo am 16. 4. 1922.

[1]) Drucksachen des Reichstags 1. Wahlperiode 1920/22, Nr. 4546 (Denkschrift); auch in Z. i. R. Bd. 30, S. 188.

8.

Protokoll über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr Genf, 24. September 1923*).

Les soussignés, dûment autorisés, déclarent accepter, au nom des pays qu'ils représentent, les dispositions suivantes:

1. Chacun des Etats contractants reconnaît la validité, entre parties soumises respectivement à la juridiction d'Etats contractants différents, du compromis ainsi que de la clause compromissoire par laquelle les parties à un contrat s'obligent, en matière commerciale ou en toute autre matière susceptible d'être réglée par voie d'arbitrage par compromis, à soumettre en tout ou partie les différends qui peuvent surgir dudit contrat, à un arbitrage même si ledit arbitrage doit avoir lieu dans un pays autre que celui à la juridiction duquel est soumise chacune des parties au contrat.

Chaque Etat contractant se réserve la liberté de restreindre l'engagement visé ci-dessus aux contrats qui sont considérés comme commerciaux par son droit national. L'Etat contractant qui fera usage de cette faculté en avisera le Secrétaire général de la Société des Nations aux fins de communication aux autres Etats contractants.

2. La procédure de l'arbitrage, y compris la constitution du tribunal arbitral, est réglée par la volonté des parties et par la loi du pays sur le territoire duquel l'arbitrage a lieu.

Les Etats contractants s'engagent à faciliter les actes de procédure qui doivent intervenir sur leur territoire, conformément aux dispositions réglant, d'après leur législation, la procédure d'arbitrage par compromis.

3. Tout Etat contractant s'engage à assurer l'exécution, par ses autorités et conformément aux dispositions de sa loi nationale, des sentences arbitrales rendues sur son territoire en vertu des articles précédents.

4. Les tribunaux des Etats contractants, saisis d'un litige relatif à un contrat conclu entre personnes visées à l'article premier et comportant un compromis ou une clause compromissoire valable en vertu dudit article et susceptible d'être mis en application, renverront les intéressés, à la demande de l'un d'eux, au jugement des arbitres.

Ce renvoi ne préjudicie pas à la compétence des tribunaux au cas où, pour un motif quelconque, le compromis, la clause compromissoire ou l'arbitrage sont devenus caducs ou inopérants.

5. Le présent Protocole, qui restera ouvert à la signature de tous les Etats, sera ratifié. Les ratifications seront déposées aussitôt que possible auprès du Secrétaire général de la Société des Nations qui en notifiera le dépôt à tous les Etats signataires.

6. Le présent Protocole entrera en vigueur aussitôt que deux ratifications auront été déposées. Ultérieurement, ce Protocole entrera en vigueur, pour chaque Etat contractant, un mois après la notification, par le Secrétaire général de la Société, du dépôt de sa ratification.

7. Le présent Protocole pourra être dénoncé par tout Etat contractant moyennant préavis d'un an. La dénonciation sera effectuée par une notification adressée au Secrétaire général de la Société des Nations. Celui-ci transmettra immédiatement à tous les autres Etats signataires des exemplaires de cette notification, en indiquant la date de réception. La dénonciation prendra effet un an après la date de notification au Secrétaire général. Elle ne sera valable que pour l'Etat contractant qui l'aura notifiée.

8. Les Etats contractants seront libres de déclarer que leur acceptation du présent Protocole ne s'étend pas à l'ensemble ou à une partie des territoires ci-après mentionnés, à savoir: colonies, possessions ou territoires d'outre-mer, protectorats ou territories sur lesquels ils exercent un mandat.

Ces Etats pourront, par la suite, adhérer au Protocole séparément, pour

*) Urtext französisch und englisch. Abdruck R. G. Bl. 1925, II 47 (nebst Übersetzung).

l'un quelconque des territoires ainsi exclus. Les adhésions seront communiquées aussitôt que possible au Secrétaire général de la Société des Nations qui les notifiera à tous les Etats signataires et elles prendront effet un mois après leur notification par le Secrétaire général à tous les Etats signataires.

Les Etats contractants pourront également dénoncer le Protocole séparément pour l'un quelconque des territoires visés ci-dessus. L'article 7 est applicable à cette dénonciation.

Une copie certifiée conforme du présent Protocole sera transmise par le Secrétaire général à tous les Etats contractants.

Fait à Genève, le vingt-quatrième jour de septembre mil neuf cent vingt-trois en un seul exemplaire, dont les textes anglais et français feront également foi, et qui restera déposé dans les archives de la Société des Nations.

(Unterschriften, z. T. mit Vorbehalten.)

Das Protokoll ist sogleich oder durch späteren Beitritt (vgl. Art. 5) bisher unterzeichnet worden von:

Albanien, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, England, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Lettland, Litauen, Monaco, Niederlande, Niederländisch-Indien, Surinam, Curaçao, Norwegen, Panama, Paraguay, Rumänien, Salvador, Schweiz, Spanien, Uruguay.

Dabei haben England, Frankreich, Japan und Spanien bei der Unterschrift die in Art. 8 Abs. 1 erwähnte Einschränkung gemacht, Frankreich außerdem ebenso wie Belgien, Griechenland, Lettland, Monako, Niederlande, Rumänien und Spanien sofort Mitteilung davon gemacht, daß sie sich das in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichnete Recht vorbehalten.

Das Protokoll ist bisher ratifiziert worden von:

Finnland am 10. Juli 1924,
Italien am 28. Juli 1924.
Albanien am 29. August 1924,
Belgien am 23. September 1924,
England am 27. September 1924,
Deutschland am 5. November 1924,

Entsprechend der Bestimmung in Art. 6 ist das Protokoll für Deutschland mit dem 27. Dezember 1924 in Kraft getreten.

9.

Entwurf eines Protokolls über die friedliche Regelung internationaler Streitfälle.

Sog. Genfer Protokoll vom 2. Oktober 1924.*)

Von dem festen Willen beseelt, den Weltfrieden aufrecht zu erhalten und die Sicherheit der Völker zu gewährleisten, deren Existenz, Unabhängigkeit oder Gebiet einer Bedrohung ausgesetzt sein könnte;

in Anerkennung der Solidarität, die die einzelnen Glieder der internationalen Völkergemeinschaft miteinander verbindet;

unter ausdrücklicher Betonung der Tatsache, daß der Angriffskrieg einen Bruch dieser Solidarität und ein internationales Verbrechen darstellt;

von dem Wunsche geleitet, die vollständige Anwendung des in der Völkerbundssatzung vorgesehenen Systems für die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten zwischen den Staaten zu erleichtern und internationale Verbrechen zu verhindern;

und um die Verminderung der nationalen Rüstungen, wie in Artikel 8 der Völkerbundssatzung vorgesehen, auf das mit der nationalen Sicherheit und der Erzwingung internationaler Verpflichtungen zur Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Vorgehen vereinbarte Mindestmaß zur Durchführung zu bringen;

*) Vgl. oben S. 411 Anm. 12. — Urtext französisch und englisch (Art. 21). Abdruck hier nach einer amtlichen Übersetzung. Die Sperrungen gehören dem Urtexte nicht an.

sind die Unterzeichneten nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über Folgendes übereingekommen:

Artikel 1.

Die Signatarstaaten verpflichten sich, alles zu tun, was in ihren Kräften steht, damit die Abänderungsvorschläge, die dem Sinn der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen entsprechen, in die Völkerbundssatzung aufgenommen werden.

Sie kommen überein, daß diese Bestimmungen in ihren wechselseitigen Beziehungen obligatorisch werden mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls und daß die Bundesversammlung und der Völkerbundsrat ihnen gegenüber von diesem Zeitpunkt an ermächtigt sind, alle Rechte und Pflichten auszuüben, die ihnen durch dieses Protokoll übertragen werden.

Artikel 2.

Die Signatarstaaten kommen überein, in keinem Fall, weder gegeneinander noch gegen irgendeinen anderen Staat, der gegebenenfalls alle nachstehend genannten Verpflichtungen als verbindlich anerkennt, zum Kriege zu schreiten, außer zur Abwehr von Angriffshandlungen oder wenn sie im Einvernehmen mit dem Völkerbundsrat oder der Bundesversammlung nach den Bestimmungen der Satzung oder des vorliegenden Protokolls handeln.

Artikel 3.

Die Signatarstaaten verpflichten sich, ohne weiteres und ohne besondere Vereinbarung die Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes als obligatorisch anzuerkennen in den Fällen, die im Artikel 36 Paragraph 2 des Statuts dieses Gerichtshofes angeführt sind, ohne daß dadurch irgend einem Staat, sobald er dem im obengenannten Artikel vorgesehenen, am 16. Dezember 1920 zur Unterzeichnung aufgelegten, Protokoll beitritt, die Möglichkeit genommen wird, die mit der genannten Klausel vereinbarten Vorbehalte geltend zu machen.

Der Beitritt zu dem am 16. Dezember 1920 zur Unterzeichnung vorgelegten besonderen Protokoll muß binnen Monatsfrist nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls erfolgen.

Die Staaten, die dem vorliegenden Protokoll nach seinem Inkrafttreten beitreten, müssen die vorstehende Verpflichtung binnen Monatsfrist nach ihrem Beitritt erfüllen.

Artikel 4.

Um die im Absatz 4, 5, 6 und 7 des Artikels 15 der Völkerbundssatzung enthaltenen Bestimmungen zu vervollständigen, kommen die Signatarstaaten überein, das folgende Verfahren zur Anwendung zu bringen:

1. Wenn der Rat die ihm unterbreitete Streitfrage nicht in der im Paragraph 3 des genannten Artikels 15 vorgesehenen Weise regeln kann, soll er die Parteien auffordern, die Streitfrage der richterlichen oder schiedsrichterlichen Regelung zu unterbreiten.

2. a) Lehnen die Parteien dies ab, so wird auf Verlangen mindestens einer der Parteien ein Schiedsgericht gebildet. Dieses Schiedsgericht wird soweit als möglich im Einvernehmen mit den Parteien bestellt.

b) Einigen sich die Parteien nicht in der vom Rat festgesetzten Frist ganz oder teilweise über Zahl, Namen und Befugnisse der Schiedsrichter sowie über das einzuschlagende Verfahren, so regelt der Rat die noch schwebenden Fragen. Er wählt — unter Zuziehung der Parteien — mit möglichster Beschleunigung die Schiedsrichter und ihren Präsidenten aus solchen Persönlichkeiten aus, von denen er annimmt, daß sie nach Nationalität, Charakter und Erfahrung die höchste Gewähr für ihre Sachkunde und ihre Unparteilichkeit bieten.

c) Nachdem die Parteien ihren Rechtsstandpunkt dargelegt haben, holt das Schiedsgericht auf Verlangen jeder Partei durch Vermittlung des Völkerbundsrates über die strittigen Rechtsfragen ein Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes ein, der in einem solchen Falle mit möglichster Beschleunigung zusammentritt.

3. Verlangt keine Partei einen Schiedsspruch, so nimmt der Rat erneut eine Prüfung des Streitfalles vor. Erstattet der Rat einen Bericht, der von seinen Mitgliedern mit Ausnahme der Vertreter der Parteien einstimmig genehmigt wird, so kommen die Signatarstaaten überein, die Vorschläge, die der Rat zur Beilegung des Streitfalles empfiehlt, anzunehmen.

4. Ist der Rat nicht in der Lage, einen Bericht zu erstatten, der von allen seinen Mitgliedern, mit Ausnahme der Vertreter der Parteien, gutgeheißen wird, so unterbreitet er die Streitfrage dem Schiedsverfahren. Er selbst bestimmt die Zusammensetzung, die Befugnisse und das Verfahren des Schiedsgerichts und wird bei der Wahl der Richter darauf sehen, daß sie, wie oben unter Ziffer 2b vorgesehen, Gewähr für Sachkunde und Unparteilichkeit bieten.

5. Auf keinen Fall darf eine Regelung, die vom Rat einstimmig gutgeheißen und von einer der beteiligten Parteien angenommen worden ist, wieder in Frage gestellt werden.

6. Die Signatarstaaten verpflichten sich, den richterlichen oder schiedsrichterlichen Spruch nach Treu und Glauben auszuführen und sich den Vorschlägen des Rates zur Beilegung des Streitfalles, gemäß Absatz 3 dieses Artikels, zu fügen. Kommt ein Staat diesen Verpflichtungen nicht nach, so bietet der Rat seinen ganzen Einfluß auf, um ihnen Achtung zu verschaffen. Gelingt ihm dies nicht, so schlägt er gemäß der am Schlusse des Artikels 13 der Völkerbundssatzung enthaltenen Bestimmung die Maßnahmen vor, die geeignet sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erwirken. Falls ein Staat in Nichtachtung dieser Verpflichtungen zum Kriege schreitet, kommen gegen ihn die im Artikel 16 der Völkerbundssatzung vorgesehenen Sanktionen, sowie sie im vorliegenden Protokoll erläutert sind, unverzüglich zur Anwendung.

7. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für die Beilegung von Streitigkeiten, die infolge der Kriegsmaßnahmen, die von einem oder mehreren Signatarstaaten im Einvernehmen mit dem Völkerbundsrat oder der Bundesversammlung ergriffen werden, entstehen.

Artikel 5.

Die Bestimmung des Absatzes 8 des Artikels 15 der Völkerbunds-Satzung bleibt in dem Verfahren vor dem Völkerbundsrat anwendbar.

Wenn während des in Artikel 4 des Protokolls vorgesehenen Schiedsgerichtsverfahrens eine der Parteien geltend macht, daß der Streitfall ganz oder teilweise eine Frage betreffe, die nach internationalem Recht ausschließlich in die Zuständigkeit dieser Partei falle, so ersuchen die Schiedsrichter durch Vermittlung des Rates über diese Frage den Ständigen Internationalen Gerichtshof um ein Gutachten. Das Gutachten bindet die Schiedsrichter, die sich, wenn es im bejahenden Sinne ausfällt, darauf zu beschränken haben, dies in ihrem Schiedsspruch festzustellen.

Wenn der Ständige Internationale Gerichtshof oder der Rat anerkennt, daß die Frage ausschließlich in die Zuständigkeit eines Staates fällt, so hindert die getroffene Entscheidung nicht, daß die Sachlage vom Rat oder von der Bundesversammlung, gemäß Artikel 11 der Völkerbundssatzung, einer Prüfung unterzogen wird.

Artikel 6.

Wird gemäß Absatz 9 des Artikels 15 der Völkerbundssatzung der Streitfall der Bundesversammlung unterbreitet, so hat diese zwecks Beilegung die gleichen Befugnisse, wie sie dem Rat bei seinen Vermittlungsversuchen gemäß Artikel 4 Ziffer 1 des Protokolls zustehen.

Wenn es der Versammlung nicht gelingt, eine friedliche Regelung zu erzielen, wird folgendes Verfahren eingeschlagen:

Wenn eine der Parteien ein Schiedsverfahren beantragt, so bestellt der Rat das Schiedsgericht in der in Artikel 4, Ziffer 2 Lit. a, b und c vorgesehenen Weise.

Wenn keine Partei das Schiedsverfahren verlangt, unterzieht die in diesem Falle mit den gleichen Befugnissen wie der Rat ausgestattete Bundesversammlung den Streitfall einer neuen Prüfung. Die Regelung, welche die Versammlung in ihrem Bericht empfiehlt, hat, sofern diese unter dem am Schluß des

Absatzes 10 des Artikels 15 der Völkerbundssatzung enthaltenen Bedingung gutgeheißen worden ist, die gleiche Bedeutung und die gleichen Wirkungen hinsichtlich aller Bestimmungen des vorliegenden Protokolls, wie die Regelung, die der Rat unter den im Artikel 4, Ziffer 3 des Protokolls angeführten Bedingungen empfiehlt.

Kann die erforderliche Mehrheit nicht erzielt werden, so wird der Streitfall dem Schiedsgerichtsverfahren unterbreitet, und der Rat selbst bestimmt die Zusammensetzung, die Befugnisse und das Verfahren des Schiedsgerichts gemäß Artikel 4, Ziffer 4 des Protokolls.

Artikel 7.

Entsteht ein Streitfall zwischen zwei oder mehreren Signatarstaaten, so kommen diese überein, bevor der Streitfall dem Verfahren einer friedlichen Regelung unterbreitet worden ist oder im Laufe eines solchen Verfahrens selbst keine Vermehrung der Rüstungen oder der Effektivbestände vorzunehmen, die eine Änderung des Status herbeiführen würde, der von der in Artikel 17 des vorliegenden Protokolls vorgesehenen Abrüstungskonferenz festgesetzt ist. Die Parteien werden ferner weder Maßnahmen zur Mobilisierung zu Lande, zu Wasser und in der Luft, der Industrie oder der Wirtschaft vornehmen, noch im allgemeinen irgend etwas unternehmen, was geeignet wäre, den Streitfall zu verschärfen oder eine weitere Ausdehnung desselben herbeizuführen.

Nach den Bestimmungen des Artikels 11 der Völkerbundssatzung hat der Völkerbundsrat die Pflicht, jede Klage wegen Verletzung der obengenannten Verpflichtungen, die bei ihm von einem oder mehreren der in den Streitfall verwickelten Staaten erhoben wird, zu prüfen. Ist der Rat der Ansicht, daß die Klage zulässig sei, so muß er, falls ihm dies zweckdienlich erscheint, in einem oder mehreren der in Frage kommenden Länder Untersuchungen und Erhebungen veranstalten. Diese Untersuchungen und Erhebungen müssen binnen kürzester Frist durchgeführt werden, und die Signatarstaaten verpflichten sich, ihre Durchführung mit allen Mitteln zu erleichtern.

Die so vom Rat getroffenen Maßnahmen verfolgen einzig und allein den Zweck, eine friedliche Beilegung des Streitfalles zu erleichtern, und sollen auf keine Weise der Regelung selbst vorgreifen.

Ergeben die Untersuchungen und Erhebungen eine Verletzung der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Artikels, so hat der Rat die Pflicht, den oder die der Verletzung schuldigen Staaten aufzufordern, die getroffenen Maßnahmen rückgängig zu machen. Wenn der oder die in Frage kommenden Staaten dieser Aufforderung keine Folge leisten, erklärt sie der Rat einer Verletzung der Völkerbundssatzung oder des vorliegenden Protokolls für schuldig und ordnet die Maßnahmen an, die erforderlich sind, um einen Zustand, der den Weltfrieden zu gefährden geeignet ist, so rasch als möglich zu beseitigen.

Die Beschlüsse des Rates, die sich auf die Anwendung dieses Artikels beziehen, müssen mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden.

Artikel 8.

Die Signatarstaaten verpflichten sich, sich jeder Handlung zu enthalten, die eine Angriffsdrohung gegen einen anderen Staat darstellen könnte. Falls ein Signatarstaat glaubt, daß ein anderer Staat Vorbereitungen zum Krieg trifft, so hat er das Recht, damit den Rat zu befassen.

Wenn der Rat feststellt, daß die ihm unterbreiteten Mitteilungen den Tatsachen entsprechen, so trifft er seine weiteren Anordnungen gemäß Absatz 2, 4 und 5 des Artikels 7 des Protokolls.

Artikel 9.

Da das Bestehen entmilitarisierter Zonen dazu angetan ist, einen Angriff zu verhindern und die einwandfreie Feststellung desselben gemäß dem nachfolgenden Artikel 10 zu erleichtern, wird die Errichtung solcher Zonen zwischen Staaten, die gegenseitig damit einverstanden sind, als ein Mittel empfohlen, das geeignet ist, eine Verletzung des vorliegenden Protokolls zu vermeiden.

Die entmilitarisierten Zonen, die auf Grund gewisser Verträge oder Abkommen bereits bestehen oder die zukünftig zwischen Staaten in gegenseitigem Einverständnis errichtet werden sollten, können auf Antrag und auf Kosten eines oder mehrerer angrenzenden Staaten den Gegenstand einer vom Rat einzurichtenden zeitweiligen oder ständigen Kontrolle bilden.

Artikel 10.

Als Angreifer gilt jeder Staat, der unter Verletzung der in der Völkerbundssatzung oder in dem vorliegenden Protokoll enthaltenen Verpflichtungen zum Kriege schreitet. Als eine Kriegshandlung gilt auch die Verletzung der für eine entmilitarisierte Zone bestehenden Bestimmungen. Sind Feindseligkeiten ausgebrochen, so gilt als Angreifer, sofern der Rat nicht einstimmig anders beschließt:

1. Jeder Staat, der sich weigert, den Streitfall dem Verfahren zu unterwerfen, das in den Artikeln 13 und 15 der Völkerbundssatzung, ergänzt durch die Bestimmungen des vorliegenden Protokolls für die friedliche Schlichtung vorgesehen ist, oder der sich weigert, sich einem richterlichen oder schiedsrichterlichen Spruch oder einer auf Einstimmigkeit beruhenden Empfehlung des Rates zu fügen, oder der einen einstimmig genehmigten Bericht des Rates, einen richterlichen oder schiedsrichterlichen Entscheid mißachtet, welcher anerkennt, daß der Streitfall zwischen ihm und dem andern kriegführenden Staat sich auf eine Frage bezieht, die nach internationalem Recht ausschließlich in die Zuständigkeit dieses Staates fällt. Indessen wird im letztgenannten Fall der Staat nur dann als Angreifer angesehen, wenn er die Frage nicht zuvor dem Rat oder der Versammlung gemäß Artikel 11 der Völkerbundssatzung unterbreitet hat.

2. Jeder Staat, der eine der vom Rat während der Dauer des Verfahrens vorgeschriebenen, in Artikel 7 des Protokolls vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen verletzt.

Wenn der Rat, abgesehen von den in Ziffer 1 und 2 dieses Artikels erwähnten Fällen, nicht in der Lage ist, binnen kürzester Frist den Angreifer festzustellen, so ist er verpflichtet, den Kriegführenden einen Waffenstillstand vorzuschreiben, dessen Bedingungen er nötigenfalls mit Zweidrittelmehrheit beschließt und dessen Einhaltung er überwacht.

Jeder Kriegführende, der den Waffenstillstand ablehnt, oder dessen Bedingungen verletzt, wird als Angreifer angesehen.

Der Rat wird die Signatarstaaten anweisen (enjoindre) ohne Verzug gegen den Angreifer die in Artikel 11 des vorliegenden Protokolls vorgesehenen Sanktionen anzuwenden, und jeder Signatarstaat, der in dieser Weise aufgefordert worden ist, darf von diesem Zeitpunkt an die Rechte eines Kriegführenden ausüben.

Artikel 11.

Sobald der Rat an die Signatarstaaten die im letzten Absatz des Artikels 10 des Protokolls erwähnte Weisung gerichtet hat, treten die Verpflichtungen zur Anwendung der Sanktionen aller Art, die in Artikel 16, Absatz 1 und 2 der Völkerbundssatzung vorgesehen sind, sofort in Kraft, damit die Sanktionen sich unverzüglich gegen den Angreifer auswirken können.

Diese Verpflichtungen sind in dem Sinne auszulegen, daß alle Signatarstaaten gehalten sind, loyal und effektiv mitzuwirken, und der Völkerbundssatzung Geltung zu verschaffen und jeder Angriffshandlung in dem Maße zu begegnen, als es ihnen ihre geographische Lage und die besonderen Bedingungen ihres Rüstungsstandes erlauben.

Gemäß Absatz 3 des Artikels 16 der Völkerbundssatzung übernehmen die Signatarstaaten die Verpflichtung einzeln und insgesamt, dem angegriffenen oder bedrohten Staat zu Hilfe zu kommen und einander zu unterstützen durch Erleichterungen und gegenseitigen Austausch auf dem Gebiet der Versorgung mit Rohstoffen und Bedarfsartikeln jeder Art, der Kreditgewährung, des Verkehrs und Transitwesens, und dementsprechend alle in ihrer Macht liegenden Maßnahmen

zu treffen, um die Sicherheit der Verkehrsverbindungen des angegriffenen oder bedrohten Staates zu Land und zur See aufrechtzuerhalten.

Wenn beide am Streitfall beteiligten Parteien im Sinne des Artikels 10 als Angreifer anzusehen sind, finden die wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen auf beide Parteien Anwendung.

Artikel 12.

Da die Bedingungen, unter denen der Rat berufen sein könnte, die im vorstehenden Artikel 11 erwähnten Funktionen hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen auszuüben, sehr mannigfacher Art sind, und um die Garantien genauer zu bestimmen, die das vorliegende Protokoll den Signatarstaaten bietet, wird der Rat die wirtschaftlichen und finanziellen Organisationen des Völkerbundes unverzüglich auffordern, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, welche Maßnahmen zu treffen sind, um die Sanktionen und die Bestimmungen über die wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit in Kraft zu setzen, die in Artikel 16 der Völkerbundssatzung und Artikel 11 des vorliegenden Protokolls vorgesehen sind.

Der Rat wird, wenn er im Besitze dieser Informationen ist, durch seine zuständigen Organe ausarbeiten lassen:

1. Die Aktionspläne für die Anwendung der wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen gegen den angreifenden Staat;

2. Die Pläne für die wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit zwischen dem angegriffenen Staat und der ihm zu Hilfe kommenden Staaten,

und er wird diese Pläne den Mitgliedern des Völkerbundes und den anderen Signatarstaaten mitteilen.

Artikel 13.

Hinsichtlich der militärischen Sanktionen zu Lande, zu Wasser und in der Luft, deren eventuelle Anwendung in Artikel 16 der Völkerbundssatzung und Artikel 11 des vorliegenden Protokolls vorgesehen ist, soll der Rat berechtigt sein, Verpflichtungserklärungen von Staaten entgegenzunehmen, in denen im voraus die Land-, See- und Luftstreitkräfte festgesetzt sind, die sie zur Erfüllung der in der Völkerbundssatzung und im vorliegenden Protokolle enthaltenen Verpflichtungen sofort würden einsetzen können.

Ferner können diese Staaten, sobald der Rat die im letzten Absatz des Artikels 10 des Protokolls vorgesehene Aufforderung an sie gerichtet hat, gemäß den vorher getroffenen Abmachungen dem einzelnen angegriffenen Staat mit ihren Land-, See- und Luftstreitkräften zu Hilfe eilen.

Die im vorigen Absatz erwähnten Abkommen werden vom Völkerbundssekretariat registriert und veröffentlicht; jedes Bundesmitglied kann sich auf Wunsch anschließen.

Artikel 14.

Nur der Rat ist befugt, die Einstellung der Sanktionen und die Wiederherstellung normaler Verhältnisse anzuordnen.

Artikel 15.

Dem Geist des vorliegenden Protokolls entsprechend kommen die Signatarstaaten überein, daß die Gesamtkosten für jede militärische Operation zu Lande, zu Wasser und in der Luft, die gemäß den Bestimmungen des Protokolls zur Abwehr eines Angriffes unternommen worden ist, sowie die Wiedergutmachung aller Schäden, die Zivil- oder Militärpersonen erlitten haben, und aller Sachschäden, die durch die Operationen beider Parteien verursacht worden sind, vom angreifenden Staat bis zur äußersten Grenze seiner Leistungsfähigkeit getragen werden.

Indessen darf gemäß Artikel 10 der Völkerbundssatzung die Anwendung der im vorliegenden Protokoll vorgesehenen Sanktionen auf keinen Fall zu einer Beeinträchtigung der territorialen Unversehrtheit oder der politischen Unabhängigkeit des angreifenden Staates führen.

Artikel 16.

Die Signatarstaaten kommen überein, in einem Streitfall, der zwischen einem oder mehreren von ihnen und einem oder mehreren Staaten entsteht, die das Protokoll nicht unterzeichnet haben und die Nichtmitglieder des Völkerbundes sind, diese Nichtmitgliedstaaten unter den in Artikel 17 der Völkerbundssatzung vorgesehenen Bedingungen einzuladen, sich den von den Signatarstaaten des vorliegenden Protokolls übernommenen Verpflichtungen zur friedlichen Beilegung des Streitfalles zu unterwerfen.

Lehnt der eingeladene Staat die genannten Bedingungen und Verpflichtungen ab und schreitet er gegen einen Signatarstaat zum Krieg, so finden die Bestimmungen des Artikels 16 der Völkerbundssatzung, wie sie durch das vorliegende Protokoll ergänzt sind, auf ihn Anwendung.

Artikel 17.

Die Signatarstaaten verpflichten sich, an einer internationalen Abrüstungskonferenz teilzunehmen, die vom Rat einberufen wird, und die Montag, den 15. Juni 1925 in Genf zusammentritt; alle anderen Staaten, Mitglieder oder Nichtmitglieder des Völkerbundes, werden zu dieser Konferenz eingeladen.

Der Rat wird im Hinblick auf die Einberufung der Konferenz, unter Berücksichtigung der in Artikel 11 und 13 des vorliegenden Protokolls erwähnten Verpflichtungen ein allgemeines Programm für die Verminderung und die Begrenzung der Rüstungen vorbereiten, das der Konferenz zur Verfügung gestellt wird und den Regierungen sobald als möglich, spätestens aber drei Monate vor dem Zusammentritt der Konferenz zur Kenntnis gebracht werden soll.

Falls nicht mindestens die Mehrheit der ständigen Ratsmitglieder und zehn andere Bundesmitglieder ihre Ratifikation bis zum 1. Mai 1925 niedergelegt haben, so soll der Generalsekretär des Völkerbundes unverzüglich die Ansicht des Rates einholen, ob die Einladungen nichtig erklärt oder ob die Konferenz vertagt werden soll, bis die nötige Anzahl Ratifikationen niedergelegt ist.

Artikel 18.

Wo in Artikel 10 oder an anderen Stellen des vorliegenden Protokolls von einem Beschluß des Rates die Rede ist, ist dies im Sinne des Artikels 15 der Völkerbundssatzung zu verstehen, d. h. bei der Feststellung, ob der Beschluß einstimmig oder mit der erforderlichen Mehrheit gefaßt worden ist, zählen die Stimmen der Vertreter der Parteien nicht mit.

Artikel 19.

Das Protokoll berührt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die sich aus der Völkerbundssatzung ergebenden Rechte und Pflichten der Völkerbundsmitglieder nicht.

Artikel 20.

Jede Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des Protokolls wird dem Ständigen Internationalen Gerichtshof unterbreitet.

Artikel 21.

Das vorliegende Protokoll, dessen französischer und englischer Wortlaut beide maßgebend sind, soll ratifiziert werden.

Die Niederlegung der Ratifikationsurkunden soll so bald wie möglich beim Sekretariat des Völkerbundes erfolgen.

Staaten, mit Regierungssitz außerhalb Europas, können sich darauf beschränken, dem Völkerbundssekretariat mitzuteilen, daß sie die Ratifikation vollzogen haben; die Ratifikationsurkunde müssen sie dem Sekretariat so bald als möglich zustellen.

Sobald die Mehrheit der ständigen Ratsmitglieder und zehn andere Bundesmitglieder die Ratifikationsurkunde niedergelegt oder die Ratifikation vollzogen haben, wird dies vom Sekretariat in einem besonderen Protokoll festgestellt.

Das Protokoll tritt in Kraft, nachdem dieses besondere Protokoll ausgefertigt und der Abrüstungsplan von der in Artikel 17 vorgesehenen Konferenz angenommen ist.

Ist dieser Plan in einer Frist, die von der Konferenz nach der Annahme desselben festgesetzt werden soll, nicht durchgeführt, so ist es Sache des Rats, dies festzustellen; durch diese Feststellung wird das vorliegende Protokoll hinfällig.

Die Bedingungen, unter denen der Rat feststellen kann, daß der von der Internationalen Abrüstungskonferenz aufgestellte Abrüstungsplan nicht durchgeführt und daß infolgedessen das Protokoll hinfällig ist, werden von der Konferenz selbst festgesetzt.

Einem Signatarstaat, der nach Ablauf der von der Konferenz festgesetzten Frist den von ihr angenommenen Plan nicht durchführt, dürfen die Bestimmungen des Protokolls nicht zugute kommen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten das vorliegende Protokoll unterzeichnet.

Ausgefertigt Genf, 2. Oktober 1924, in einem Exemplar, das in dem Archiv des Sekretariats des Völkerbundes niedergelegt und mit dem Tage des Inkrafttretens eingetragen werden soll.

Zweiter Teil.

10.

Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien.

Vom 29. September 1911.[1])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Bulgaren, von dem Wunsche geleitet, über die wechselseitige Zulassung von Konsularbeamten sowie über deren Vorrechte, Befreiungen und Amtsbefugnisse genauere Bestimmungen zu treffen, sind übereingekommen, einen Konsularvertrag abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen: Herrn Dr. Johannes Kriege, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Legationsrat und Direktor im Auswärtigen Amt

Seine Majestät der König der Bulgaren: Herrn Jwan S. Guéchow, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Berlin, Herrn Professor Dr. Michail Popovilieff, Dekan der juristischen Fakultät und Prorektor der Universität in Sophia, und Herrn Dimitr N. Stancioff, Chef der Konsularabteilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Erster Abschnitt.
Zulassung der Konsuln.

Art. 1. Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich, in seinem Gebiete Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten des anderen Teiles zuzulassen, die von diesem nach Maßgabe seiner Gesetze ernannt werden. Doch bleibt es jedem Teile vorbehalten, hiervon einzelne Orte oder Gebietsteile

---

1) Urtext deutsch und bulgarisch. Abdruck: Reichsgesetzblatt 1913 S. 435.

auszunehmen, vorausgesetzt, daß eine solche Ausnahme jeder dritten Macht gegenüber gleichmäßig Anwendung findet.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten brauchen nicht Angehörige des Teiles zu sein, der sie ernannt hat. Soweit sie diesem Teile nicht angehören, ist vor der Ernennung das Einverständnis des anderen Teiles auf diplomatischem Wege einzuholen.

Art. 2. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können ihre Amtsbefugnisse in dem Lande ihres Amtssitzes ausüben, sobald sie in den dort üblichen Formen zugelassen worden sind.

Ihre Zulassung soll auf Grund ihrer Bestallung unverzüglich und kostenfrei erfolgen. Bei Vorlegung der Bestallung ist ihr Amtsbezirk zu bezeichnen; etwaige spätere Veränderungen des Amtsbezirkes sind gleichfalls mitzuteilen.

Erachtet ein Teil in einem einzelnen Falle die Zulassung nicht für angängig oder die Zurücknahme der Zulassung für erforderlich, so hat er die Gründe dem anderen Teile, und zwar bei der Zurücknahme vorher, anzugeben.

Art. 3. Im Falle des Todes, der Verhinderung oder der Abwesenheit der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten sollen deren Attachés, Dolmetscher, Kanzler oder Sekretäre befugt sein, zeitweilig die Konsulargeschäfte wahrzunehmen, vorausgesetzt, daß ihre amtliche Eigenschaft vorher zur Kenntnis der zuständigen Ortsbehörde gebracht worden ist.

Zweiter Abschnitt.

Vorrechte und Befreiungen der Konsularbeamten.

Art. 4. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können an dem Konsulatsgebäude das Wappen des von ihnen vertretenen Teiles mit einer ihr Amt bezeichnenden Inschrift anbringen. Auch dürfen sie die Flagge dieses Teiles auf dem Konsulatsgebäude und ihrem Wohnhause sowie auf dem von ihnen bei dienstlichen Fahrten benutzten Boote aufziehen.

Den Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln sind die ihrer amtlichen Stellung nach örtlichem Gebrauche zukommenden Ehren zu erweisen; dies gilt insbesondere, wenn sie im Auftrage der Regierung des von ihnen vertretenen Teiles oder auf Einladung der Ortsbehörde an einer amtlichen Feierlichkeit teilnehmen.

Art. 5. Die Konsulararchive sollen jederzeit unverletzlich sein; die Landesbehörden dürfen unter keinem Vorwande die zu dem Archive gehörenden Papiere einsehen oder mit Beschlag belegen. Die Dienstpapiere müssen von den Privatpapieren des Beamten gesondert aufbewahrt werden.

Die Amtsräume und Wohnungen der Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, die Berufsbeamte sind und dem Teile angehören, der sie ernannt hat, sollen jederzeit unverletzlich sein. Die Ortsbehörden dürfen, soweit es sich nicht um die Verfolgung wegen einer mit dem Tode oder mit Zuchthaus bedrohten Straftat handelt, unter keinen Umständen dort eindringen, auch in keinem Falle die dort aufbewahrten Dienstpapiere durchsuchen oder in Beschlag nehmen.

Die Amtsräume und Wohnungen der Konsularbeamten dürfen niemals als Asyl dienen.

Art. 6. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln sowie deren Attachés, Dolmetscher, Kanzler, Sekretäre und Kanzleiangestellte, die Berufsbeamte sind und dem Teile angehören, der sie ernannt hat, sollen im Gebiete des anderen Teiles Befreiung von der Militäreinquartierung und allen anderen Militärlasten genießen.

Ferner sollen sie, sofern sie außerhalb ihres Amtes keine Erwerbstätigkeit ausüben, von allen direkten Personal-, Mobiliar- und Luxussteuern befreit sein, mögen solche vom Staate oder von anderen Verbänden des öffentlichen Rechtes erhoben werden.

Die im Absatz 1 vorgesehenen Befreiungen erstrecken sich nicht auf die den Konsularbeamten im Lande ihres Amtssitzes gehörenden Grundstücke, es sei denn, daß die darauf befindlichen Gebäude zu amtlichen Zwecken dienen oder von den Beamten selbst bewohnt werden.

Art. 7. Die Bestimmungen des Artikel 6 Abs. 1, 3 finden auch auf Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, die nicht Berufsbeamte sind, Anwendung, sofern sie dem Teile angehören, welcher sie ernannt hat.

Art. 8. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sind in Ansehung ihrer amtlichen Tätigkeit der Gerichtsbarkeit des Landes ihres Amtssitzes nicht unterworfen.

Art. 9. Gegen Konsularbeamte darf die Personalhaft in Zivil- oder Handelssachen weder als Mittel der Zwangsvollstreckung noch als Sicherungsmaßregel angewendet werden.

Gehört ein Konsularbeamter dem Teile an, der ihn ernannt hat, so darf er nicht in Untersuchungshaft genommen werden, soweit es sich nicht um die Verfolgung wegen einer Straftat der im Artikel 5 Abs. 2 bezeichneten Art handelt.

Wird ein Konsularbeamter verhaftet oder sonst zur Untersuchung gezogen, so soll die Gesandtschaft seines Landes hiervon sofort durch die Regierung des anderen Teiles benachrichtigt werden.

Art. 10. Die Konsularbeamten sind verbunden, vor Gericht Zeugnis abzulegen, wenn die Landesgerichte solches für erforderlich halten und mittels amtlichen Schreibens darum nachsuchen.

Gehört der Beamte dem Teile an, der ihn ernannt hat, so soll im Fall seiner Behinderung durch Dienstgeschäfte oder Krankheit die Gerichtsbehörde sich in seine Wohnung begeben, um ihn mündlich zu vernehmen, oder sein schriftliches Zeugnis in der dem Landesrecht entsprechenden Form verlangen. Der Beamte hat dem Verlangen in der ihm bezeichneten Frist zu entsprechen und der Behörde seine Aussage schriftlich mit seiner Unterschrift und seinem Amtssiegel versehen zuzustellen.

Art. 11. Stirbt ein Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent, ohne einen berufenen Vertreter zurückzulassen, so soll die Ortsbehörde unverzüglich in Gegenwart des konsularischen Vertreters einer befreundeten Macht und zweier Staatsangehörigen des Teiles, der den verstorbenen Beamten ernannt hat, zur Siegelung des Archivs schreiten.

Das Protokoll über diese Maßnahme soll in doppelter Ausfertigung hergestellt und ein Exemplar soll dem nächsten konsularischen Vertreter des Teiles, der den verstorbenen Beamten ernannt hat, zugestellt werden.

Bei der Entsiegelung zum Zwecke der Übergabe der Archive an den neuen Konsularbeamten ist ebenso wie bei der Siegelung zu verfahren.

Art. 12. Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich, den Konsularbeamten des anderen Teiles unter der Bedingung der Gegenseitigkeit außerdem alle Vorrechte und Befreiungen zu gewähren, die er einer dritten Macht für deren Konsularbeamte gleicher Art und gleichen Ranges zugestanden hat oder zugestehen wird.

Art. 13. Die Vertreter der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sollen während ihrer zeitweiligen Amtsführung die mit dem Amte verbundenen Vorrechte und Befreiungen genießen.

Dritter Abschnitt.
Konsularische Amtsbefugnisse.

Art. 14. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sind berufen, die Rechte und Interessen der Angehörigen ihres Landes wahrzunehmen, insbesondere deren Handel und Schiffahrt zu schützen und zu fördern.

Sie können in Ausübung der ihnen erteilten Amtsbefugnisse sich an die Gerichts- und Verwaltungsbehörden in ihrem Amtsbezirke wenden, auch bei diesen gegen eine Verletzung des Völkerrechts oder der zwischen den beiden Teilen bestehenden Verträge und Vereinbarungen Einspruch erheben. Werden ihre Vorstellungen von den Behörden nicht berücksichtigt, so können sie sich in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters selbst an die Regierung wenden, von der sie die Zulassung erhalten haben.

Art. 15. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sollen, soweit sie nach den Vorschriften ihres Landes dazu befugt sind, das Recht haben:

1. in ihren Amtsräumen oder Wohnungen, in den Wohnungen der Beteiligten oder an Bord der Nationalschiffe von Kaufleuten oder sonstigen Angehörigen des von ihnen vertretenen Teiles sowie von den zur Besatzung eines Nationalschiffs gehörenden Personen und dessen Passagieren Erklärungen entgegenzunehmen;
2. einseitige Rechtsgeschäfte und letztwillige Verfügungen von Angehörigen des von ihnen vertretenen Teiles, desgleichen Verträge, die zwischen Angehörigen dieses Teiles oder von solchen mit anderen Personen geschlossen werden oder Gegenstände im Gebiete des von ihnen vertretenen Teiles oder ein dort abzuschließendes oder auszuführendes Geschäft betreffen, aufzunehmen und zu beglaubigen, Verträge jedoch nicht, soweit sie sich auf die Übertragung oder dingliche Belastung eines Grundstücks im Lande ihres Amtssitzes beziehen;
3. Schriftstücke, die von Behörden oder Beamten des von ihnen vertretenen Teiles ausgegangen sind, zu übersetzen und zu beglaubigen.

Alle solche Urkunden sowie Abschriften, Auszüge und Übersetzungen davon sollen, wenn sie von dem Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten ausgegangen und mit dessen Amtssiegel versehen sind, in dem Lande seines Amtssitzes als öffentliche Urkunden oder als beglaubigte Abschriften, Auszüge oder Übersetzungen angesehen werden und dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wenn sie von den öffentlichen Beamten des Landes aufgenommen oder beglaubigt wären. Doch unterliegen sie, soweit die Ausführung in diesem Lande erfolgen soll, dem Stempel und den sonstigen Auflagen, die dort gesetzlich vorgesehen sind.

Art. 16. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln und ebenso die diplomatischen Vertreter können, soweit sie nach den Vorschriften des von ihnen vertretenen Teiles dazu befugt sind, Eheschließungen von Angehörigen dieses Teiles vornehmen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Eheschließungen, bei denen einer der Verlobten dem anderen Teile angehört.

Von allen gemäß Absatz 1 vorgenommenen Eheschließungen soll der Beamte den Landesbehörden alsbald Anzeige erstatten.

Art. 17. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln und ebenso die diplomatischen Vertreter haben das Recht, gemäß den Vorschriften des von ihnen vertretenen Teiles, Geburten und Todesfälle von Angehörigen dieses Teiles zu beurkunden.

Die nach den Landesgesetzen bestehende Verpflichtung der Beteiligten, von Geburten und Todesfällen den Landesbehörden Anzeige zu erstatten, wird hierdurch nicht berührt.

Art. 18. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln können Vormünder und Pfleger für Angehörige des von ihnen vertretenen Teiles bestellen; auch sind sie befugt, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Teiles die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft zu beaufsichtigen.

Art. 19. In Ansehung der in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles befindlichen Nachlässe von Angehörigen des anderen Teiles sollen nachstehende Bestimmungen beobachtet werden:

§ 1. Stirbt ein Angehöriger des einen Teiles im Gebiete des anderen Teiles an einem Orte oder in der Nähe eines Ortes, wo ein Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent des Landes des Verstorbenen seinen Amtssitz hat, so soll die zuständige Ortsbehörde dem Konsularbeamten unverzüglich von dem Tode Kenntnis geben und ihm mitteilen, was ihr über die Erben, über deren Aufenthalt sowie über das Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen bekannt ist. In gleicher Weise hat der Konsularbeamte die Ortsbehörde zu benachrichtigen, wenn er zuerst von dem Todesfalle Kenntnis erhält.

Der Konsularbeamte hat das Recht, gemäß den Vorschriften des von ihm vertretenen Teiles von Amts wegen oder auf Antrag der Beteiligten die Nachlaßgegenstände unter Siegel zu legen, nachdem er zuvor die zuständige Ortsbehörde davon unterrichtet hat; der Ortsbehörde steht das Recht zu, bei dem Vorgang zugegen zu sein und ihre Siegel gleichfalls anzulegen.

Die beiderseits angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Ortsbehörde nicht abgenommen werden. Sollte sich jedoch die Ortsbehörde auf eine min-

destens 48 Stunden vorher von dem Konsularbeamten an sie ergangene Einladung nicht eingefunden haben, so kann der Konsularbeamte allein zur Abnahme der Siegel schreiten. Hierauf soll er ein Verzeichnis der Nachlaßgegenstände aufnehmen, und zwar in Gegenwart der Ortsbehörde, wenn diese infolge der erwähnten Einladung anwesend ist. Die Ortsbehörde soll das in ihrer Gegenwart aufgenommene Protokoll mitzeichnen; sie ist aber nicht befugt, für ihre amtliche Mitwirkung Gebühren irgendwelcher Art zu beanspruchen.

§ 2. Die zuständige Ortsbehörde soll die in dem Lande gebräuchlichen oder durch dessen Gesetze vorgeschriebenen Bekanntmachungen über die Eröffnung des Nachlasses und den Aufruf der Erben oder Gläubiger erlassen und diese Bekanntmachungen dem Konsularbeamten mitteilen; dieser kann auch seinerseits entsprechende Bekanntmachungen erlassen.

§ 3. Der Konsularbeamte kann veranlassen, daß diejenigen beweglichen Gegenstände, deren Aufbewahrung mit erheblichen Kosten für den Nachlaß verbunden wäre, öffentlich in der durch Gesetz und Gebrauch des Landes vorgeschriebenen Weise versteigert werden.

§ 4. Der Konsularbeamte soll die in dem Nachlaßverzeichnis aufgeführten Gegenstände, den Erlös aus dem etwaigen Verkaufe von Nachlaßgegenständen sowie den Betrag der eingegangenen Forderungen als ein den Landesgesetzen unterworfenes Depositum verwahren bis zum Ablauf einer Frist von zwei Monaten seit der letzten von der Ortsbehörde über die Eröffnung des Nachlasses erlassenen Bekanntmachung oder in Ermangelung einer solchen bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten seit dem Todestage.

Der Konsularbeamte hat jedoch die Befugnis, die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Beerdigung des Verstorbenen, den Mietzins, den Lohn seiner Dienstboten, etwaige Ausgaben für den Unterhalt seiner Familie sowie Gerichtskosten, Konsulargebühren und Kosten ähnlicher Art aus dem Nachlasse sofort vorweg zu entnehmen.

§ 5. Vorbehaltlich der Bestimmung des § 4 Abs. 2 hat der Konsularbeamte das Recht, alle Maßnahmen zu treffen, die er zur Erhaltung des beweglichen und unbeweglichen Nachlasses als im Interesse der Erben liegend erachtet. Er kann den Nachlaß entweder persönlich oder durch einen von ihm gewählten und in seinem Namen handelnden Vertreter verwalten, auch hat er das Recht, die Ausantwortung aller dem Verstorbenen gehörenden Wertgegenstände zu verlangen, die sich in öffentlichen Kassen oder in den Händen von Privatpersonen befinden.

§ 6. Sollte während der im § 4 Abs. 1 bestimmten Frist über Ansprüche von Landesangehörigen oder Angehörigen einer dritten Macht gegen den Nachlaß Streit entstehen, so haben darüber ausschließlich die Landesgerichte zu entscheiden, es sei denn, daß es sich um einen Erbanspruch oder ein Vermächtnis handelt.

Sollte der Bestand des Nachlasses zur Bezahlung der Schulden nicht ausreichen, so können die Gläubiger, sofern die Gesetze des Landes es gestatten, bei der zuständigen Ortsbehörde die Eröffnung des Konkurses beantragen. Nach der Konkurseröffnung sollen alle Nachlaßgegenstände der Ortsbehörde oder dem Konkursverwalter übergeben werden; dabei bleibt es die Aufgabe des Konsularbeamten, die Interessen der Angehörigen des von ihm vertretenen Teiles wahrzunehmen.

§ 7. Wenn mit Ablauf der im § 4 Abs. 1 bestimmten Frist keine Forderung gegen den Nachlaß vorliegt, so soll der Konsularbeamte, nachdem alle dem Nachlasse zur Last fallenden Kosten und Rechnungen nach den im Lande geltenden Tarifen bezahlt und berichtigt sind, endgültig Besitz von dem Nachlaß ergreifen, ihn liquidieren und den Erben überweisen, ohne daß er anderweit als seiner eigenen Regierung Rechnung abzulegen hat.

§ 8. In allen Fragen, die über die Eröffnung, Verwaltung und Liquidation des Nachlasses von Angehörigen des einen Landes in dem anderen entstehen, sollen die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten ohne weiteres zur Vertretung der Erben befugt sein; sie sind amtlich als deren Bevoll-

mächtigte anzuerkennen, ohne daß sie verpflichtet wären, ihre Vertretungsbefugnis durch eine besondere Vollmacht nachzuweisen.

Der Konsularbeamte kann daher entweder in Person oder durch einen nach den Landesgesetzen dazu befugten Vertreter vor den zuständigen Landesbehörden auftreten und in allen den Nachlaß betreffenden Angelegenheiten die Interessen der Erben wahrnehmen, auch sich auf die gegen sie erhobenen Ansprüche einlassen.

Er ist jedoch verpflichtet, etwa vorhandene Testamentsvollstrecker oder die anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Erben von jedem Anspruche, der bei ihm gegen den Nachlaß erhoben wird, in Kenntnis zu setzen, damit die Vollstrecker oder Erben ihre Einwendungen gegen solche Ansprüche geltend machen können.

Der Konsularbeamte kann, da er als Bevollmächtigter der Angehörigen des von ihm vertretenen Teiles betrachtet wird, vor den Behörden des anderen Teiles wegen einer den Nachlaß betreffenden Angelegenheit persönlich nicht in Anspruch genommen werden.

§ 9. Das Erbrecht sowie die Teilung des Nachlasses richten sich nach der Gesetzgebung des Landes des Verstorbenen.

Alle Ansprüche wegen des Erbrechts und der Nachlaßteilung sollen durch die Gerichte oder die sonst zuständigen Behörden dieses Landes und in Gemäßheit seiner Gesetze entschieden werden. Diese Entscheidungen sind in dem anderen Lande anzuerkennen und gegebenenfalls nach den dort geltenden Vorschriften zu vollstrecken.

§ 10. Stirbt ein Angehöriger des einen Teiles im Gebiete des anderen Teiles an einem Orte, an dem oder in dessen Nähe kein Konsulatsbeamter des Landes des Verstorbenen seinen Amtssitz hat, so hat die zuständige Ortsbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze ein Verzeichnis der Nachlaßgegenstände aufzunehmen und ihre Siegel anzulegen. Beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses sowie die Sterbeurkunde und alle die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen dartuenden Schriftstücke sind binnen kürzester Frist dem nächsten Konsularbeamten zu übersenden.

Die zuständige Ortsbehörde soll hinsichtlich des Nachlasses alle durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Maßnahmen treffen und den Nachlaß tunlichst bald nach Ablauf der im § 4 Abs. 1 bestimmten Frist dem Konsularbeamten oder dessen Bevollmächtigten übermitteln.

Sobald der zuständige Konsularbeamte oder dessen Vertreter an dem Nachlaßort erscheint, hat sich die Ortsbehörde, die etwa inzwischen eingeschritten ist, nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 9 zu richten.

§ 11. Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechende Anwendung auf bewegliches oder unbewegliches Eigentum, das sich im Gebiete des einen Teiles befindet und zu dem Nachlaß eines außerhalb dieses Gebiets verstorbenen Angehörigen des anderen Teiles gehört.

§ 12. Bei Nachlässen von Seeleuten, Schiffspassagieren und sonstigen Reisenden des einen Teiles, die im Gebiete des anderen Teiles, sei es an Bord eines Schiffes, sei es an Land, sterben, sind die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten des Landes des Verstorbenen für die Inventarisierung und die anderen zur Erhaltung und Liquidierung erforderlichen Amtshandlungen ausschließlich zuständig.

Art. 20. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können den Eingang und die Abfertigung der Nationalschiffe fördern und ihnen während des Aufenthaltes in ihrem Amtsbezirk amtlichen Beistand leisten. Zu diesem Zwecke können sie sich, sobald die Schiffe zum freien Verkehre zugelassen sind, in Person an Bord begeben oder einen Vertreter an Bord senden; sie können die Schiffspapiere prüfen, Ladungsverzeichnisse (Manifeste) aufnehmen, die Erklärungen über Reise, Bestimmungsort und Zwischenfälle während der Reise sowie sonstige Erklärungen von den zur Besatzung des Schiffes gehörenden Personen und dessen Passagieren gemäß Artikel 15 Abs. 1 Nr. 1 entgegennehmen, auch mit

den zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden des Landes erscheinen und ihnen dort als Dolmetscher oder Agenten dienen.

Art. 21. Soll in einem Hafen des einen Teiles an Bord eines Kauffahrteischiffs des anderen Teiles eine Untersuchungshandlung (Durchsuchung, Beschlagnahme, Verhaftung, vorläufige Festnahme, Vernehmung), eine Zwangsvollstreckung oder eine andere Handlung amtlichen Zwanges vorgenommen werden, so ist hiervon der für den Hafenort zugelassene und an diesem Orte oder in dessen Nähe wohnhafte Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent des Teiles, dem das Schiff angehört, unter Angabe der Stunde zu benachrichtigen und zur Anwesenheit einzuladen. Erscheint weder der Konsularbeamte noch ein von ihm abgeordneter Vertreter, so kann die Amtshandlung in seiner Abwesenheit vorgenommen werden. Ist Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Benachrichtigung nicht. Dem Konsularbeamten ist jedoch tunlichst bald von der Amtshandlung Nachricht zu geben; das Gleiche gilt, wenn der Konsularbeamte nicht in dem Hafenort oder in dessen Nähe wohnt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn Personen der Schiffsbesatzung an Land vor den Behörden des Hafenorts vernommen werden sollen oder sonst Erklärungen abzugeben haben, es sei denn, daß es sich um Verrichtungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere um Verklarungen handelt, die auf Antrag einer Person der Schiffsbesatzung vorgenommen werden.

Eine Benachrichtigung des Konsularbeamten unterbleibt bei Schiffsbesuchen und Besichtigungen, die im zollamtlichen oder gesundheitspolizeilichen Interesse oder aus Anlaß der Erhebung von Schiffahrtsabgaben vorzunehmen sind.

Art. 22. Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der Kauffahrteischiffe des von ihnen vertretenen Teiles zu; sie haben daher allein Streitigkeiten zwischen den zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen zu schlichten, insbesondere solche, die sich auf die Heuer und die Erfüllung gegenseitiger Verpflichtungen beziehen.

Die Landesbehörden dürfen bei Ausschreitungen an Bord der Schiffe nur dann eingreifen, wenn solche geeignet sind, die Ruhe oder öffentliche Ordnung im Hafen oder am Lande zu stören, oder wenn eine nicht zur Schiffsbesatzung gehörende Person beteiligt ist.

In allen anderen Fällen haben die Landesbehörden sich darauf zu beschränken, dem Konsularbeamten auf Verlangen Beistand zu gewähren. Insbesondere haben sie eine zur Schiffsbesatzung gehörende Person an Bord zurückzuführen oder die Person, wenn es sich nicht um einen Landesangehörigen handelt, festzunehmen. Die Festnahme ist auf ein schriftliches, an die Landesbehörde gerichtetes und von einem beglaubigten Auszug aus der Musterrolle begleitetes Ersuchen bis zur Dauer von zwei Monaten oder, wenn das Schiff länger im Hafen bleibt und der Festgenommene an Bord zurückgeführt werden soll, bis zur Abfahrt des Schiffes aufrechtzuerhalten. Die Kosten der Festnahme und der Festhaltung solcher Personen werden von dem Konsularbeamten getragen.

Art. 23. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können die zur Besatzung von Kriegs- oder Kauffahrteischiffen des von ihnen vertretenen Teiles gehörenden Personen, die von solchen Schiffen entwichen sind, festnehmen lassen, um sie an Bord oder nach dem Flaggenstaate zu senden.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die Ortsbehörden zu wenden und durch amtliche Urkunden, insbesondere durch beglaubigte Auszüge aus der Musterrolle nachzuweisen, daß die Person, deren Übergabe verlangt wird, zur Besatzung des Schiffes gehört. An Orten, an denen sich ein Konsularbeamter nicht befindet, kann der Antrag unter Beobachtung derselben Formvorschriften durch den Schiffsführer selbst gestellt werden. Die Übergabe darf nur auf Grund des Nachweises verweigert werden, daß die entwichene Person ein Landesangehöriger ist.

Die Ortsbehörden sollen die festgenommenen Personen auf Antrag und auf Kosten des Konsularbeamten in den Ortsgefängnissen in Gewahrsam halten. Findet der Konsularbeamte innerhalb der beiden auf den Tag der Festnahme

folgenden Monate keine Gelegenheit, sie an Bord oder nach dem Flaggenstaate zu senden, so werden sie freigelassen und dürfen aus dem nämlichen Grunde nicht wieder festgenommen werden.

Hat sich der Entwichene im Gebiete des Teiles, in dem er sich befindet, eines nach der Landesgesetzgebung strafbaren Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht, so darf die Übergabe aufgeschoben werden, bis die gerichtliche Entscheidung ergangen und vollstreckt ist.

Art. 24. Erleidet ein Schiff, das die Flagge des einen Teiles führt, an den Küsten des anderen Teiles Schiffbruch, so soll die Ortsbehörde den nächsten Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten des Flaggenstaats sobald als möglich benachrichtigen.

Die Ortsbehörde darf für die bei der Bergung oder Hilfeleistung getroffenen Maßnahmen nur diejenigen Kosten erheben, welche die Schiffe ihrer eigenen Flagge im gleichen Falle zu entrichten haben.

Die geborgenen Gegenstände bleiben vom Zolle befreit, sofern sie nicht in den inneren Verbrauch übergehen.

Art. 25. Soweit nicht Verabredungen zwischen den Interessenten von Schiff und Ladung entgegenstehen, wird die während der Fahrt von dem Schiffe eines vertragschließenden Teiles erlittene Haverei von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten dieses Teiles geregelt, wenn das Schiff einen Hafen ihres Amtsbezirks anläuft. Doch erfolgt die Regelung durch die Landesbehörde, wenn ein Landesangehöriger oder ein Angehöriger einer dritten Macht beteiligt ist und eine gütliche Einigung nicht zustande kommt.

Art. 26. Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich, den Konsularbeamten des anderen Teiles unter der Bedingung der Gegenseitigkeit außerdem alle Amtsbefugnisse zuzugestehen, die er einer dritten Macht für deren Konsularbeamte gleicher Art und gleichen Ranges zugestanden hat oder zugestehen wird.

Vierter Abschnitt.
Schlußbestimmungen.

Art. 27. Die deutschen Schutzgebiete werden von diesem Vertrage nicht berührt.

Art. 28. Der Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Art. 29. Der Vertrag tritt in Kraft einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden und gilt für die Dauer von zwölf Jahren.

Wird der Vertrag von keinem der vertragschließenden Teile ein Jahr vor Ablauf des zwölfjährigen Zeitraums gekündigt, so bleibt er in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, wo er von einem der beiden Teile gekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin, am neunundzwanzigsten September neunzehnhunderteif.

(L. S.) Kriege. I. S. Guéchow. M. Popovilieff. D. Stancioff.

11.

Deutsch-englischer Handelsvertrag, London, 2. Dezember 1924*).

Der Deutsche Reichspräsident einerseits und Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der britischen überseeischen Dominien, Kaiser von Indien, andererseits, gleicherweise von dem Wunsche beseelt, die zwischen ihren Ländern bereits bestehenden Handelsbeziehungen

*) Urtext deutsch und englisch. In beiden Texten abgedruckt Z. i. R. Bd. 33, S. 272.

weiter zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen und haben ihre Bevollmächtigten ernannt,

Der Deutsche Reichspräsident:

Seine Exzellenz Dr. *Friedrich Sthamer*, den außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Deutschen Reichs in London; und

Dr. *Carl von Schubert*, Ministerialdirektor im Deutschen Auswärtigen Amt;

Seine Britannische Majestät:

Den Right Honourable *Joseph Austen Chamberlain*, M. P., Seiner Majestät Ersten Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten; und

Seine Exzellenz den Right Honourable *Lord d'Abernon*, G. C. M. G.; Seiner Majestät außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter in Berlin;

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Zwischen den Gebieten der beiden vertragschließenden Teile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Staatsangehörigen eines jeden der beiden vertragschließenden Teile sollen das Recht haben, mit ihren Schiffen und Ladungen unbehindert nach allen Plätzen und Häfen in den Gebieten des anderen Teiles zu kommen, nach denen den Staatsangehörigen dieses Teiles zu kommen gestattet ist oder noch gestattet werden mag, und sie sollen in Hinsicht auf Handel und Schiffahrt dieselben Rechte, Vorrechte, Freiheiten, Vergünstigungen, Befreiungen und Ausnahmen genießen, die die Staatsangehörigen dieses Teiles genießen oder noch genießen werden.

Artikel 2.

Die Staatsangehörigen jedes der beiden vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen Teiles sowohl hinsichtlich ihrer Person als auch hinsichtlich ihrer Güter, Rechte, Interessen und in bezug auf ihren Handel, Gewerbe, Geschäft, Beruf, Betätigung oder irgendwelche sonstigen Angelegenheiten in jeder Beziehung die gleiche Behandlung und den gleichen gesetzlichen Schutz genießen wie die Staatsangehörigen dieses Teiles oder die des meistbegünstigten fremden Landes, soweit es sich um Steuern, Abgaben, Zölle, Auflagen, Gebühren, die ihrem Wesen nach Steuern sind, oder um ähnliche Lasten handelt.

Artikel 3.

Die beiden vertragschließenden Teile kommen überein, daß in allen Handel, Schiffahrt und Gewerbe betreffenden Angelegenheiten alle Vorrechte, Vergünstigungen oder Befreiungen, die der eine der beiden vertragschließenden Teile den Schiffen und Staatsangehörigen irgend eines andern fremden Landes gegenwärtig zugesteht oder in Zukunft zugestehen wird, gleichzeitig und bedingungslos ohne Ansuchen und ohne Gegenleistung auf die Schiffe und Staatsangehörigen des anderen Teiles ausgedehnt werden sollen; hierbei ist es ihre Absicht, Handel, Schiffahrt und Gewerbe eines jeden der beiden vertragschließenden Teile in jeder Hinsicht denjenigen der meistbegünstigten Nation gleichzustellen.

Artikel 4.

Die die Gewährung der Behandlung als meistbegünstigte Nation betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich nicht auf:

1. Begünstigungen, die von einem der beiden vertragschließenden Teile einem Nachbarstaate zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse, in der Regel nicht über 15 km beiderseits der Grenze hinausgehende Grenzgebiete und für die Bewohner solcher Gebiete eingeräumt werden;

2. Begünstigungen, die von einem der beiden vertragschließenden Teile einem dritten Staate auf Grund einer schon abgeschlossenen oder gegebenenfalls später abzuschließenden Zollunion eingeräumt werden;

3. Begünstigungen, die einer der beiden vertragschließenden Teile in Verträgen über Ausschluß der Doppelbesteuerung und gegenseitigen Schutz in Steuersachen einem dritten Staate zugestanden hat oder gegebenenfalls später zugestehen wird;

4. Begünstigungen, die Deutschland mittelbar oder unmittelbar auf Grund der den Weltkrieg beendigenden Verträge, an denen Seine Britannische Majestät beteiligt ist, zugestanden hat oder gegebenfalls zugestehen wird, es sei denn, daß die Begünstigungen einem Staate eingeräumt worden sind, der sie weder mittelbar noch unmittelbar auf Grund dieser Verträge in Anspruch nehmen kann.

Artikel 5.

Die Staatsangehörigen eines jeden der beiden vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teiles volle Freiheit haben, bewegliches und unbewegliches Eigentum jeder Art zu erwerben und zu besitzen, deren Erwerb und Besitz nach den Gesetzen des anderen Teiles den Staatsangehörigen irgendeines anderen fremden Landes gestattet ist oder gestattet werden wird. Sie sollen darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Heirat, letzten Willen oder in jeder anderen Weise verfügen oder solches Eigentum durch Erbschaft erwerben können unter den gleichen Bedingungen, die für die Staatsangehörigen des anderen Teiles gelten oder gelten werden.

Den Staatsangehörigen eines jeden der beiden vertragschließenden Teile soll es auch gestattet sein, den Erlös aus dem Verkauf ihres Eigentums und ihrer Waren überhaupt, unter Beobachtung der Gesetze des anderen Teiles, frei auszuführen, ohne als Ausländer anderen oder höheren Abgaben unterworfen zu sein, wie die, denen Staatsangehörige des betreffenden Teiles unter gleichartigen Umständen unterworfen sein würden.

Artikel 6.

Die Staatsangehörigen eines jeden der beiden vertragschließenden Teile sollen in die Gebiete des anderen Teiles einreisen und sich dort aufhalten können, solange sie den für die Einreise und den Aufenthalt aller Ausländer geltenden Bedingungen und Vorschriften genügen und sie beobachten; sie sollen ferner in bezug auf die Ausübung von Handel, Beruf und Gewerbe dieselben Rechte genießen wie die Angehörigen des meistbegünstigten fremden Staates.

Artikel 7.

Die Staatsangehörigen eines jeden der beiden vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen Teiles von jedem zwangsweisen Militärdienst, sowohl in der Landmacht als auch in der Seemacht, den Luftstreitkräften, der Nationalgarde oder der Miliz befreit sein. In gleicher Weise sollen sie befreit sein von jedem Dienst in der Rechtspflege und in der Staats- oder Gemeindeverwaltung, mit Ausnahme des gesetzlich festgesetzten Geschworenendienstes, ferner von allen Geld- oder Naturalleistungen, die als Ablösung für persönliche Dienstleistung auferlegt werden, und schließlich von allen militärischen Zwangsleistungen oder Requisitionen. Ausgenommen hiervon sind jedoch die aus irgendeinem Rechtstitel mit dem Besitz eines Grundstücks verbundenen Lasten sowie zwangsweise Einquartierung und andere besondere militärische Zwangsleistungen oder Requisitionen, zu denen alle Staatsangehörigen des anderen Teiles als Eigentümer oder Inhaber von Gebäuden oder Land herangezogen werden können.

Soweit einer der beiden vertragschließenden Teile von den Staatsangehörigen des anderen Teiles militärische Zwangs- oder Requisitionsleistungen fordert, soll diesen hierfür die gleiche Entschädigung gewährt werden wie den eigenen Staatsangehörigen.

In den obengenannten Fällen sollen die Staatsangehörigen des einen der beiden vertragschließenden Teile in den Gebieten des anderen Teiles keine ungünstigere Behandlung erfahren, als die Staatsangehörigen des meistbegünstigten fremden Landes erfahren oder erfahren werden.

Artikel 8.

In den Gebieten des einen der beiden vertragschließenden Teile erzeugte oder verfertigte und in die Gebiete des anderen Teiles von irgendwoher eingeführte Waren sollen keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben unterliegen, als die in irgendeinem anderen fremden Lande erzeugten oder verfertigten gleichartigen Waren.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 10 sollen gegen irgendwelche in den Gebieten des einen der beiden vertragschließenden Teile erzeugte oder verfertigte und in die Gebiete des anderen Teils von irgendwoher eingeführte Waren keine Einfuhrverbote oder Einfuhrbeschränkungen aufrechterhalten oder erlassen werden, die sich nicht gleicherweise auf die Einfuhr von in irgendeinem anderen fremden Lande erzeugten oder verfertigten gleichartigen Waren erstrecken.

Artikel 9.

In den Gebieten des einen der beiden vertragschließenden Teile erzeugte oder verfertigte und in die Gebiete des anderen Teiles ausgeführte Waren sollen keinen anderen oder höheren Abgaben oder Lasten unterworfen sein als denen, die für gleichartige, nach einem anderen fremden Lande ausgeführte Waren gezahlt werden. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 10 sollen auf die Ausfuhr irgendwelcher Waren aus den Gebieten des einen der beiden vertragschließenden Teile in die Gebiete des anderen Teiles keinerlei Verbote oder Beschränkungen gelegt werden, die nicht gleicherweise auf die Ausfuhr gleichartiger Gegenstände nach irgendeinem anderen fremden Lande ausgedehnt werden.

Artikel 10.

Handel und Verkehr zwischen den Gebieten der beiden vertragschließenden Teile soll nach Möglichkeit durch keinerlei Ein- und Ausfuhrverbote oder -beschränkungen gehemmt werden.

Die beiden vertragschließenden Teile kommen überein, ihr Recht auf Einführung von Ein- oder Ausfuhrverboten oder Beschränkungen nach Möglichkeit auf die nachstehenden Fälle zu beschränken, wobei Einverständnis darüber besteht, daß solche Verbote oder Beschränkungen gleichzeitig und gleichmäßig auf andere fremde Länder ausgedehnt werden, in denen ähnliche Voraussetzungen gegeben sind:

a) öffentliche Sicherheit;

b) gesundheitspolizeiliche Gründe oder solche zum Schutze von Tieren und Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;

c) in Beziehung auf Waffen, Munition und Kriegsgerät und unter außerordentlichen Umständen auch in Beziehung auf anderen Kriegsbedarf;

d) zum Zwecke des Verbots der Einfuhr von Gegenständen, deren Einfuhr nach der Patentgesetzgebung des betreffenden Teiles verboten ist;

e) um auf ausländische Waren Verbote oder Beschränkungen auszudehnen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, den Verbrauch oder die Beförderung gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind oder etwa später festgesetzt werden. Dies trifft insbesondere bei Waren zu, die den Gegenstand eines Staatsmonopols oder einer monopolähnlichen Einrichtung bilden.

Keine Bestimmung dieses Artikels soll das Recht eines der beiden vertragschließenden Teile ausschließen, auf Grund allgemeiner Gesetzgebung angemessene Vorschriften über die Art, die Form oder den Platz der Einfuhr oder über die Markierung eingeführter Waren zu erlassen oder solche Vorschriften durch Einfuhrverbote auf die Waren, die ihnen nicht entsprechen, wirksam zu machen.

Artikel 11.

Die beiden vertragschließenden Teile kommen überein, daß keine Verbote oder Beschränkungen der Durchfuhr durch die Gebiete eines jeden der beiden vertragschließenden Teile aus oder nach den Gebieten des anderen Teiles nach Maßgabe des Art. 17 dieses Vertrages eingeführt werden sollen, die nicht gleich-

zeitig und gleichmäßig auf andere Länder, in denen ähnliche Voraussetzungen gegeben sind, ausgedehnt werden.

Artikel 12.

Soweit, unter Beobachtung der beiden vorhergehenden Artikel, Verbote und Beschränkungen in Kraft gesetzt werden können, verpflichten sich die beiden vertragschließenden Teile, bei der Bewilligung von Ausnahmen von den Einfuhr- und Ausfuhrverboten alles zu tun:

a) damit die zur Erlangung einer derartigen Bewilligung zu erfüllenden Bedingungen und zu beobachtenden Förmlichkeiten sofort in der klarsten und bestimmtesten Form öffentlich bekanntgemacht werden;

b) damit die Art der Einteilung dieser Berechtigungsscheine möglichst einfach ist und gleichbleibt;

c) damit die Prüfung der Anträge und die Erteilung der Bewilligungen an die Antragsteller mit größter Beschleunigung erfolgt;

d) damit das System der Erteilung der Bewilligungen derart eingerichtet wird, daß der Handel mit diesen Berechtigungsscheinen verhindert wird. Zu diesem Zwecke müssen die Einzelbewilligungen auf den Namen des Berechtigten ausgestellt und die Übertragbarkeit auf eine andere Person muß ausgeschlossen sein;

e) damit für den Fall der Festsetzung von Kontingenten die von dem Einfuhrlande verlangten Förmlichkeiten nicht derart sind, daß sie die gerechte Zuteilung der Warenmengen, deren Einfuhr gestattet ist, verhindern.

Artikel 13.

Die beiden vertragschließenden Teile kommen überein, sowohl durch ihre Gesetzgebung wie auch im Verwaltungswege alle geeigneten Maßregeln zu treffen, um die willkürliche oder ungerechte Anwendung ihrer Gesetze und Ausführungsbestimmungen in Zoll- und ähnlichen Angelegenheiten zu verhindern und den Personen, die durch solche Mißbräuche geschädigt worden sind, Genugtuung im Verwaltungs-, Rechts- oder Schiedsgerichtswege zu sichern.

Artikel 14.

In den Gebieten eines jeden der beiden vertragschließenden Teile sollen auf Waren, die in den Gebieten des anderen Teiles verfertigt oder erzeugt worden sind, keine anderen oder höheren inneren Abgaben, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung örtlicher Behörden oder von Körperschaften, erhoben werden als die Abgaben, die unter ähnlichen Umständen von gleichartigen Waren heimischen oder irgendwelchen ausländischen Ursprungs erhoben werden.

Artikel 15.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages über die gegenseitige Gewährung der Behandlung als meistbegünstigte Nation finden bedingungslos auf die Behandlung der Handelsreisenden und ihrer Muster Anwendung. Hierbei einigen sich die beiden vertragschließenden Teile auf die Durchführung der Bestimmungen der in Genf am 3. November 1923 unterzeichneten internationalen Konvention über die Vereinfachung der Zollformalitäten.

Artikel 16.

Aktiengesellschaften und andere Erwerbsgesellschaften, Teilhaberschaften und Vereinigungen, die zur Betreibung von Handels-, Versicherungs-, Finanz-, Industrie-, Transport- oder irgendwelchen anderen Geschäften gebildet und in den Gebieten eines der beiden Teile errichtet sind, sollen, vorausgesetzt, daß sie in gehöriger Weise in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Gebieten geltenden Gesetzen gegründet sind, in den Gebieten des anderen Teiles zur Ausübung ihrer Rechte ermächtigt und gemäß den Gesetzen des anderen Teiles als Kläger oder Beklagte vor Gericht zu erscheinen berechtigt sein.

Aktiengesellschaften und andere Erwerbsgesellschaften, Teilhaberschaften und Vereinigungen eines jeden der beiden Teile, die in Übereinstimmung mit den

in den Gebieten des anderen Teiles geltenden Gesetzen und Vorschriften zugelassen worden sind, sollen in diesen Gebieten hinsichtlich der Besteuerung ebenso behandelt werden wie die Aktiengesellschaften und anderen Erwerbsgesellschaften, Teilhaberschaften und Vereinigungen dieses Teiles.

Weiterhin verpflichten sich die beiden vertragschließenden Teile, den Gesellschaften, Teilhaberschaften und Vereinigungen keine Hindernisse in den Weg zu legen, die in ihren Gebieten durch Errichtung von Zweigniederlassungen oder auf andere Weise ein Geschäft irgendwelcher Art zu betreiben wünschen, das die Gesellschaften, Teilhaberschaften und Vereinigungen oder Staatsangehörige irgendeines anderen fremden Landes zurzeit oder in Zukunft betreiben dürfen.

Keinesfalls soll die Behandlung, die den Gesellschaften, Teilhaberschaften und Vereinigungen des einen der beiden vertragschließenden Teile vom andern Teile gewährt wird, in irgendwelcher Hinsicht ungünstiger sein als diejenige, die den Gesellschaften, Teilhaberschaften und Vereinigungen des meistbegünstigten fremden Landes gewährt wird.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die vorhergehenden Bestimmungen auf Gesellschaften, Teilhaberschaften und Vereinigungen Anwendung finden, einerlei, ob sie vor oder nach Zeichnung des gegenwärtigen Vertrages gegründet worden sind.

Keine Bestimmung dieses Artikels soll das Recht jedes der beiden Teile beeinträchtigen, Gesetze und Verordnungen über die Verfügung über unbewegliches Eigentum einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern in dieser Beziehung der Grundsatz der Meistbegünstigung gewahrt wird.

Artikel 17.

Die von den beiden vertragschließenden Teilen getroffenen Maßnahmen zur Regelung und Durchführung der Transporte durch ihre Gebiete sollen den freien Durchgangsverkehr auf den in Betrieb befindlichen und für den internationalen Durchgangsverkehr geeigneten Eisenbahnen und Wasserwegen erleichtern. Es wird dabei kein Unterschied gemacht, weder auf Grund der Staatsangehörigkeit von Personen, der Schiffsflagge, des Ursprungs-, Herkunfts-, Eintritts-, Austritts- oder des Bestimmungsortes, noch auf Grund irgendeiner Erwägung, hergeleitet aus den Eigentumsverhältnissen der Güter oder Schiffe, Personen- oder Güterwagen oder anderer Beförderungsmittel.

Um die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen sicherzustellen, gestatten die beiden vertragschließenden Teile den Durchgangsverkehr durch ihre Territorialgewässer nach Maßgabe der üblichen Bedingungen und Vorbehalte.

Die Durchgangstransporte werden keinen besonderen Gebühren oder Abgaben auf Grund ihrer Durchfuhr (Ein- und Austritt einbegriffen) unterworfen. Jedoch können diese Durchgangstransporte mit solchen Gebühren und Abgaben belegt werden, die lediglich zur Deckung der durch ihre Durchfuhr veranlaßten Überwachungs- und Verwaltungskosten dienen. Die Höhe aller derartigen Gebühren und Abgaben soll soweit wie möglich den Aufwendungen entsprechen, zu deren Deckung sie bestimmt sind. Auf diese Gebühren und Abgaben findet der im ersten Absatz dieses Artikels niedergelegte Grundsatz der Gleichheit Anwendung mit der Einschränkung, daß sie auf bestimmten Verkehrswegen mit Rücksicht auf Unterschiede in der Höhe der Überwachungskosten herabgesetzt oder sogar aufgehoben werden können.

Keiner der beiden vertragschließenden Teile wird durch diesen Artikel verpflichtet, die Durchreise solcher Personen, denen das Betreten seiner Gebiete verboten ist, oder den Durchgang solcher Güter zu gewährleisten, deren Einfuhr aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der öffentlichen Sicherheit oder zur Verhütung der Einschleppung von Tier- oder Pflanzenkrankheiten verboten ist.

Jeder der beiden vertragschließenden Teile ist berechtigt, die angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sich zu vergewissern, daß die Personen, das Gepäck und die Güter, insbesondere die einem Monopol unterworfenen Güter, die See- und Binnenschiffe, Personen- und Güterwagen und anderen Beförderungsmittel sich tatsächlich im Durchgangsverkehre befinden, sowie um sich davon zu überzeugen, daß die auf der Durchreise befindlichen Personen in der Lage sind, ihre Reise

zu beendigen und um zu verhüten, daß die Sicherheit der Verkehrswege und Verkehrsmittel gefährdet wird.

Dieser Artikel kann in keiner Weise die Maßnahmen berühren, die einer der beiden vertragschließenden Teile auf Grund allgemeiner internationaler Vereinbarungen, an denen er beteiligt ist oder die späterhin abgeschlossen werden sollten, zu treffen sich veranlaßt sieht oder sehen könnte. Namentlich gilt dies für Vereinbarungen, die unter dem Schutze des Völkerbundes abgeschlossen sind und den Durchgangsverkehr, die Ein- oder Ausfuhr bestimmter Warengattungen, wie Opium oder anderer schädlicher Drogen oder Fischereierzeugnisse, betreffen, und ebenso für allgemeine Vereinbarungen, die die Verhütung irgendwelcher Beeinträchtigung von gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten zum Gegenstande haben oder sich auf die Anwendung falscher Waren- oder Ursprungsbezeichnungen oder anderer Mittel des unlauteren Wettbewerbs beziehen.

Falls auf den für den Durchgangsverkehr benutzten Wasserwegen ein Schleppmonopol eingerichtet ist, muß dessen Betrieb derart sein, daß er den Durchgangsverkehr für See- und Binnenschiffe nicht hindert.

Für die Zwecke dieses Vertrages gelten Personen, Gepäck, Güter sowie See- und Binnenschiffe, Personen- und Güterwagen oder andere Beförderungsmittel als im Durchgangsverkehr durch die Gebiete eines der beiden vertragschließenden Teile befindlich, deren Beförderung durch die genannten Gebiete nur einen Bruchteil der Gesamtbeförderung ausmacht, die außerhalb der Grenzen des Teiles, durch dessen Gebiet sich der Durchgangsverkehr vollzieht, begonnen hat und enden soll, gleichviel, ob diese Beförderung mit oder ohne Umladung, mit oder ohne Einlagerung, mit oder ohne Teilung der Ladung, mit oder ohne Änderung der Beförderungsart erfolgt. Derartige Transporte werden in diesem Artikel als „Durchgangstransporte" bezeichnet.

Artikel 18.

Jeder der beiden vertragschließenden Teile soll die Ein- und Ausfuhr aller Waren, die ein- und ausgeführt werden dürfen, sowie die Beförderung von Passagieren von oder nach den eigenen Gebieten auf den See- und Binnenschiffen des anderen Teiles gestatten; diese Schiffe, ihre Ladungen und Passagiere sollen die gleichen Vorrechte genießen und keinen anderen oder höheren Abgaben und Auflagen unterworfen sein als die See- und Binnenschiffe, deren Ladungen und Passagiere des eigenen oder irgend eines anderen fremden Landes.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die vorstehenden Bestimmungen beide vertragschließenden Teile daran hindern, nach der Flagge abgestufte Zollsätze oder Auflagen von Gütern oder Passagieren zu erheben, die in Schiffen des anderen Teiles transportiert worden sind.

Die beiden vertragschließenden Teile kommen ferner überein, alle unlauteren Unterscheidungen hinsichtlich der Erleichterungen für den internationalen Eisenbahnverkehr und hinsichtlich der Sätze und Bedingungen ihrer Anwendung zu unterlassen, soweit solche sich gegen die Güter, Staatsangehörigen oder Schiffe des anderen richten.

Tarife, Ermäßigungen der Beförderungspreise oder sonstige Begünstigungen, deren Anwendung von der vorhergehenden oder folgenden Beförderung der Waren mit Schiffen einer bestimmten staatlichen oder privaten Schiffahrtsunternehmung oder in einer bestimmten See- und Flußverbindung abhängig gemacht ist, kommen in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke ohne weiteres auch jenen Waren zugute, die in den Schiffen des einen der beiden vertragschließenden Teile in einem Hafen des anderen vertragschließenden Teiles ankommen oder von letzterem weiterbefördert werden.

Artikel 19.

Bei der Anweisung von Schiffsliegeplätzen und beim Laden und Ausladen der Schiffe in den Hafengebieten, Häfen, Docks und auf den Reeden der beiden vertragschließenden Teile sollen von keinem Teile den Schiffen irgendeines anderen oder des eigenen Landes Vorrechte und Erleichterungen zugestanden werden, die nicht gleicherweise den Schiffen des anderen Teiles gewährt werden, ohne Rücksicht darauf, von woher sie kommen oder wohin sie bestimmt sind.

Artikel 20.

In bezug auf Tonnage, Hafen-, Lotsen-, Leuchtturm-, Quarantäne- oder andere ähnliche Gebühren oder Abgaben irgendwelcher Bezeichnung, die im Namen oder für Rechnung des Staates, öffentlicher Beamter, Privater, für Rechnung von Körperschaften oder Instituten irgendwelcher Art erhoben werden, sollen die Schiffe eines jeden der beiden vertragschließenden Teile in den Häfen des anderen Teiles eine wenigstens ebenso günstige Behandlung erfahren wie diejenigen, die den Schiffen des eigenen oder irgendeines anderen fremden Landes zuteil wird.

Alle Gebühren und Abgaben, die für den Gebrauch von Seehäfen erhoben werden, müssen vor ihrer Inkraftsetzung in gehöriger Weise veröffentlicht werden. Dasselbe gilt für die Polizeivorschriften und Hafenordnungen. In jedem Seehafen hat die Hafenbehörde ein Verzeichnis der in Kraft befindlichen Gebühren und Abgaben sowie eine Abschrift der Polizeivorschriften und Hafenordnung zur öffentlichen Einsichtnahme durch die Interessenten aufzulegen.

Artikel 21.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages über die gegenseitige Gleichstellung mit den eigenen Staatsangehörigen in Sachen der Schiffahrt finden keine Anwendung auf den Küstenhandel, hinsichtlich dessen die Staatsangehörigen und Schiffe eines jeden der vertragschließenden Teile in den Gebieten des anderen Teiles die Meistbegünstigung unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit genießen sollen.

Die Schiffe eines jeden der beiden vertragschließenden Teile dürfen nichtsdestoweniger von einem Hafen nach einem anderen fahren, entweder um ihre von außerhalb mitgebrachte Ladung ganz oder teilweise zu löschen oder von außerhalb kommende Passagiere zu landen oder um ihre für außerhalb bestimmte Ladung ganz oder teilweise einzunehmen oder nach außerhalb reisende Passagiere an Bord zu nehmen.

Es besteht auch Einverständnis darüber, daß, falls der Küstenhandel eines jeden der vertragschließenden Teile ausschließlich der eigenen Schiffahrt vorbehalten ist, die Schiffe des anderen Teiles, soweit sie den Handel nach oder von Plätzen außerhalb dieses vorbehaltenen Küstenhandels vermitteln, nicht daran gehindert werden sollen, zwischen zwei Häfen in den Gebieten des einen Teiles Passagiere mit durchgehenden Fahrkarten oder Waren mit durchgehenden Konnossementen nach oder von außerhalb der oben genannten Grenzen liegenden Plätzen zu befördern. Auf solchen Fahrten sollen diese Schiffe, ihre Passagiere und Ladungen die vollen Vorrechte dieses Vertrages genießen.

Artikel 22.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen auf diejenige besondere Behandlung, die einer der beiden vertragschließenden Teile jetzt oder künftig den von einheimischen Schiffen gefangenen Fischen zubilligt, keine Anwendung finden. Der Fang der Schiffe des einen Teiles soll nach keiner Richtung bei der Einfuhr in die Gebiete des anderen Teiles ungünstiger behandelt werden als der Fang der Schiffe irgendeines anderen fremden Landes.

Artikel 23.

Allen Schiffen eines jeden der beiden vertragschließenden Teile, die unter dem Zwang des Wetters oder durch Unfall genötigt werden, in einem Hafen des anderen Teiles Zuflucht zu suchen, soll gestattet sein, daselbst Ausbesserungen vorzunehmen, sich alle nötigen Vorräte zu beschaffen und wieder in See zu gehen, ohne irgendwelche anderen Gebühren zu bezahlen als diejenigen, die im gleichen Falle von Schiffen der eigenen Nation zu entrichten sein würden. Falls jedoch der Führer eines Kauffahrteischiffes sich genötigt sehen sollte, zur Bestreitung seiner Unkosten einen Teil seiner Ladung zu veräußern, so soll er verpflichtet sein, sich nach den Verordnungen und Tarifen des Ortes, wohin er gekommen ist, zu richten.

Wenn ein Schiff des einen der beiden vertragschließenden Teile an den Küsten des anderen Teiles strandet oder Schiffbruch leidet, so sollen ein solches Schiff

und alle seine Teile sowie alle seine Ausrüstungsgegenstände und aller Zubehör, ferner alle Güter und Waren, die von ihm geborgen, einschließlich derer, die in See geworfen worden sind, oder, falls sie verkauft worden sind, der Erlös daraus, ebenso alle an Bord eines solchen gestrandeten oder verunglückten Schiffes vorgefundenen Papiere den Eigentümern des Schiffes, der Güter, Waren usw. oder deren Beauftragten, wenn sie von ihnen beansprucht werden, ausgehändigt werden. Falls sich diese Eigentümer oder Beauftragten nicht an Ort und Stelle befinden, dann sollen ein solches Schiff, Güter, Waren usw., insoweit sie das Eigentum eines Staatsangehörigen des anderen vertragschließenden Teiles sind, dem Konsularbeamten dieses vertragschließenden Teiles, in dessen Bezirk der Schiffbruch oder die Strandung sich ereignet hat, ausgehändigt werden, sofern die Herausgabe von ihm innerhalb der durch die Landesgesetze festgesetzten Frist verlangt wird, und dieser Konsularbeamte, die Eigentümer oder Beauftragten sollen nur die durch die Rettung, Bergung oder sonstwie erwachsenen Kosten bezahlen, die im Falle des Schiffbruchs oder Strandens eines Schiffes der eigenen Nation zu entrichten gewesen wären.

Die beiden vertragschließenden Teile sind jedoch darüber einig, daß geborgene Waren keinem Zoll unterliegen sollen, es sei denn, daß sie für den inländischen Verbrauch klariert werden.

Wenn ein Schiff unter dem Zwange des Wetters einläuft, strandet oder Schiffbruch leidet, so soll der betreffende Konsularbeamte, falls der Eigentümer oder der Schiffsführer oder ein anderer Beauftragter des Eigentümers nicht anwesend ist oder trotz Anwesenheit darum ersucht, ermächtigt sein, amtlichen Beistand zu leisten, um seinen Landsleuten die erforderliche Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Artikel 24.

Jeder der beiden vertragschließenden Teile wird die Schiffe des anderen Teiles und ihre Ladungen und Passagiere auf seinen natürlichen und künstlichen Binnengewässern und in den dem öffentlichen Verkehr dienenden Binnenhäfen bezüglich der Schiffahrt, insbesondere hinsichtlich der Gebühren und anderer Abgaben wie die Schiffe und ihre Ladungen und Passagiere der eigenen Staatsangehörigen oder derjenigen des meistbegünstigtsn fremden Landes behandeln.

Artikel 25.

Jeder der beiden vertragschließenden Teile wird innerhalb der ihm durch seine Gesetzgebung gezogenen Grenzen und unter Vorbehalt der Bedingungen der Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit die seitens des anderen Teiles erlassenen Vorschriften über Masse, Einrichtung, Ausstattung und Sicherheit von Schiffen annehmen,

Artikel 26.

Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Schiffe der beiden vertragschließenden Teile sollen sich nicht auf Schiffe beziehen, die in einem Teile ihrer Gebiete registriert sind, auf den der Vertrag nicht Anwendung findet oder finden wird.

Artikel 27.

Jedem der beiden vertragschließenden Teile soll es freistehen, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten mit Sitz in den Städten und Häfen des anderen Teiles zu ernennen, in denen solche Vertreter irgendeiner anderen Nation durch die betreffenden Regierungen etwa zugelassen werden. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sollen jedoch ihre amtliche Tätigkeit nicht beginnen können, bevor sie nicht in der üblichen Weise seitens der Regierung, zu der sie entsendet worden sind, genehmigt und zugelassen worden sind.

Die Konsularbeamten eines jeden der beiden vertragschließenden Teile sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit im Gebiete des anderen Teiles dieselben Amtsbefugnisse haben, dieselben Vorrechte und Befreiungen genießen, die den Konsularbeamten irgendeines anderen fremden Landes zustehen oder zustehen werden.

Artikel 28.

Wenn ein Staatsangehöriger eines der beiden vertragschließenden Teile in den Gebieten des anderen Teiles unter Hinterlassung dort nicht ansässiger Erben stirbt, ist der konsularische Vertreter des anderen Teiles auch ohne ausdrückliche Ermächtigung durch die dort nicht ansässigen Erben befugt, sie in allen die Verwaltung des Besitzes und die Regelung des Nachlasses betreffenden Angelegenheiten zu vertreten mit dem Recht, die diesen Erben anfallenden Anteile einzuziehen, soweit nicht die Landesgesetze eine solche Vertretung ausschließen oder die persönliche Anwesenheit der Erben ausdrücklich erfordern oder ein Testamentsvollstrecker ernannt ist.

Den Konsularbeamten des einen der beiden vertragschließenden Teile in den Gebieten des anderen Teiles soll zur Wiederergreifung von Deserteuren von den Schiffen des ersteren Teiles von den Ortsbehörden in dem Maße Beistand geleistet werden, in dem dies nach den geltenden Gesetzen möglich ist, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Bestimmungen auf die Staatsangehörigen desjenigen vertragschließenden Teiles, in dessen Gebiet die Entweichung erfolgt ist, keine Anwendung findet.

Artikel 29.

Die Staatsangehörigen eines jeden der beiden vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen Teiles in bezug auf Patente für Erfindungen, Handelsmarken und Muster, falls sie die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen, die gleichen Rechte wie die Staatsangehörigen des anderen Teiles haben.

Artikel 30.

Die beiden vertragschließenden Teile kommen grundsätzlich dahin überein, daß jede etwaige Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen über die richtige Auslegung oder Anwendung irgendeiner der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auf Verlangen einer der beiden Parteien einem Schiedsgericht unterbreitet werden soll.

Das Schiedsgericht, dem Meinungsverschiedenheiten unterbreitet werden sollen, soll der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag sein, es sei denn, daß in einem besonderen Falle die beiden vertragschließenden Parteien eine andere Vereinbarung treffen.

Artikel 31.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf Indien oder auf irgendein Dominium mit Selbstverwaltung, eine Kolonie, eine Besitzung oder ein Protektorat Seiner Britannischen Majestät nicht Anwendung finden, es sei denn, daß durch Seiner Britannischen Majestät Vertreter in Berlin der Wunsch Seiner Britannischen Majestät geäußert wird, daß die aufgeführten Bestimmungen auf irgendeines dieser Gebiete Anwendung finden sollen.

Jedoch sollen in Indien oder in irgendeinem Dominium mit Selbstverwaltung, einer Kolonie, einer Besitzung oder einem Protektorate Seiner Britannischen Majestät erzeugte oder verfertigte Waren in Deutschland völlige und bedingungslose Meistbegünstigung genießen, solange den in Deutschland erzeugten Waren in Indien, in dem betreffenden Dominium mit Selbstverwaltung, der betreffenden Kolonie, Besitzung oder dem betreffenden Protektorat eine ebenso günstige Behandlung zuteil wird wie den in irgendeinem anderen fremden Lande erzeugten oder verfertigten Waren.

Soweit die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auf Indien oder irgendein Dominium mit Selbstverwaltung, eine Kolonie, eine Besitzung oder ein Protektorat Seiner Britannischen Majestät bis zum 1. September 1926 nicht ausgedehnt worden sind, soll zu irgendeinem nach diesem Datum gelegenen Zeitpunkte, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, der zweite Absatz dieses Artikels durch eine entsprechende im Namen des Deutschen Reichspräsidenten erfolgte Mitteilung an den Vertreter Seiner Britannischen Majestät in Berlin außer Kraft gesetzt werden können.

Artikel 32.

Die auf Indien, die Dominien mit Selbstverwaltung, Besitzungen und Protektorate Seiner Britannischen Majestät bezüglichen Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sollen gleicherweise für alle Gebiete gelten, für die Seine Britannische Majestät im Auftrage des Völkerbundes ein Mandat übernommen hat.

Artikel 33.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in London ausgetauscht werden. Er wird sofort nach der Ratifikation in Kraft treten und vom Tage des Inkrafttretens ab fünf Jahre in Geltung bleiben. Falls keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor Ablauf des genannten Zeitraumes von fünf Jahren dem anderen Teile seine Absicht auf Beendigung des gegenwärtigen Vertrages bekanntgegeben hat, wird dieser bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage, an dem einer oder der andere der beiden vertragschließenden Teile die betreffende Erklärung abgegeben haben wird, in Kraft bleiben.

Falls jedoch für Indien oder irgendein Dominium mit Selbstverwaltung, eine Kolonie, eine Besitzung oder ein Protektorat Seiner Britannischen Majestät oder eines der Gebiete, bezüglich deren Seine Britannische Majestät im Auftrage des Völkerbundes ein Mandat übernommen hat, die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auf Grund der Art. 31 und 32 anwendbar gemacht worden sind, so soll ein jeder der vertragschließenden Teile das Recht haben, den Vertrag mit diesem besonderen Vertragsteile jederzeit mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist außer Kraft zu setzen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und hierunter ihre Siegel gesetzt.

In doppelter Urschrift ausgefertigt zu London in Deutsch und Englisch, am 2. Dezember 1924.

(L. S.) *Sthamer.* (L. S.) *Austen Chamberlain.*
(L. S.) *C. v. Schubert.* (L. S.) *d'Abernon.*

Protokoll.

1. Da der heute unterzeichnete Handels- und Schiffahrtsvertrag auf dem Grundsatze der Meistbegünstigung beruht, so verpflichten sich beide Vertragsteile, diesem Grundsatze die denkbar weiteste Auslegung zu geben. Während sie sich das Recht vorbehalten, die für die Erhaltung ihrer eigenen Industrien geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, verpflichten sie sich insbesondere, den Zolltarif ihres Landes oder irgendwelche anderen Abgaben nicht als Mittel für eine unterschiedliche Behandlung zuungunsten des Handels des anderen zu gebrauchen und alle zu ihrer Kenntnis gebrachten Fälle in wohlwollende Erwägung zu ziehen, in denen infolge von Zollsätzen oder irgendwelcher anderen Abgaben unmittelbar oder infolge willkürlicher oder unbilliger Einordnung unter eine Zollposition eine solche unterschiedliche Behandlung offenbar eingetreten ist.

2. Innerhalb der durch diese Abmachung gezogenen Grenzen verpflichtet sich jede Partei, keine Zölle oder Abgaben aufzuerlegen, wiederaufzuerlegen oder beizubehalten, die für den anderen Teil besonders abträglich sind. Weiterhin verpflichtet sich jeder der beiden Teile, bei Abänderung ihres bestehenden Zolltarifs und bei Festsetzung künftiger Zollsätze, soweit sie die Interessen der anderen Partei besonders berühren, gebührende Rücksicht zu nehmen auf die Gegenseitigkeit und auf die Entwicklung des Handels der beiden Länder unter angemessenen und billigen Bedingungen, wobei die Deutsche Regierung die günstige Behandlung voll in Betracht ziehen wird, die deutschen Erzeugnissen oder Fabrikaten bei der Einfuhr nach dem Vereinigten Königreiche zurzeit gewährt wird. Die Parteien werden die gleichen Erwägungen gelten lassen bei der Anwendung der unter Art. 3 des Protokolls zu notifizierenden besonderen Verbote und Beschränkungen.

Sollte bei einem der beiden vertragschließenden Teile die Auffassung entstehen, daß einzelne der von dem anderen Teil festgesetzten Zollsätze mit obigen Zusagen nicht in Einklang stehen, so erklären sich beide Teile bereit, darüber sofort in mündliche Verhandlungen einzutreten.

3. Die beiden vertragschließenden Teile kommen überein, bei der frühstmöglichen Gelegenheit, jedenfalls nicht später als sechs Monate nach dem Inkrafttreten des heute unterzeichneten Vertrages, alle Arten von Ein- und Ausfuhrverboten oder -beschränkungen zu beseitigen, mit Ausnahme der besonderen, in Art. 10 des Vertrages aufgeführten Fälle oder anderer besonderer Fälle, die ein jeder der beiden Teile dem anderen Teile vor Ratifikation des Vertrages mitteilen wird.

4. Seiner Britannischen Majestät Regierung verpflichtet sich,

a) dem Parlamente diejenige Gesetzgebung zu empfehlen, die erforderlich ist, um die Beseitigung der durch die unten aufgeführten Gesetze gegen deutsche Staatsangehörige und deutsche Gesellschaften im Vereinigten Königreich auferlegten Rechtsnachteile durchzuführen, die sich nicht auf die Staatsangehörigen und Gesellschaften des meistbegünstigten fremden Landes erstrecken:

Non-Ferrous Metal Industries Act, 1918.

Aliens Restriction (Amendment) Act, 1919. (Section 12.)

Trading with the Enemy (Amendment) Act, 1918. (Section 2.)

b) Bei der Anwendung der Overseas Trade Acts 1920 bis 1924 und der Trade Facilities Acts 1921 bis 1924 den Handel zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland nicht von den Vorteilen auszuschließen, die der Handel des Vereinigten Königreichs mit irgendeinem anderen fremden Lande genießt.

5. Die Deutsche Regierung verpflichtet sich,

a) daß Versicherungsgesellschaften, die in Übereinstimmung mit den im Vereinigten Königreich geltenden Gesetzen gegründet worden sind, zum Geschäftsbetrieb in allen Teilen Deutschlands gemäß den Bestimmungen des deutschen Versicherungsgesetzes zugelassen werden, und wird weiter darauf achten, daß der Abschnitt des Gesetzes, durch den die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften geregelt wird, in liberalster Weise ausgelegt wird, soweit es sich um Versicherungsgesellschaften des Vereinigten Königreichs handelt. Die Deutsche Regierung wird gleichfalls, soweit es erforderlich und mit der deutschen Gesetzgebung zu vereinbaren ist, die Arbeit der Vertreter der „Unterwriters" des Vereinigten Königreichs in Deutschland erleichtern;

b) die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, daß Banken, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Vereinigten Königreichs gegründet worden sind, in ihrer geschäftlichen Betätigung lediglich den Bestimmungen der allgemeinen deutschen Gesetzgebung unterworfen sind; daß neue Bestimmungen gegen die Kapitalflucht so abgefaßt werden, daß auch ausländische Banken zum Depot- und Depositenrecht zugelassen werden können; ferner, daß sie bei den Regierungen der Staaten ihren Einfluß dahin geltend machen wird, daß Banken des Vereinigten Königreichs in liberaler Weise behandelt werden, soweit die Erlaubnis zur Errichtung von Zweigniederlassungen und zum Devisenhandel in Betracht kommt, jedoch ohne daß dadurch das Recht beeinträchtigt wird, die Bewilligung solcher Vorteile an ausländische Banken von allgemeinen Vorschriften abhängig zu machen.

6. In Ausführung des in dem heute unterzeichneten Vertrage festgelegten allgemeinen Grundsatzes der beiderseitigen Behandlung als Inländer in Angelegenheiten der Schiffahrt kommen beide Teile überein, daß hinsichtlich der Beförderung von Auswanderern aus ihren Ländern (einschließlich Durchwanderern) und hinsichtlich der Errichtung von Agenturen durch Gesellschaften, die das Auswanderungsgewerbe betreiben, die Schiffe und Schiffahrtsgesellschaften jedes Teiles in den Gebieten des anderen in jeder Hinsicht genau den einheimischen Schiffen und einheimischen Schiffahrtsgesellschaften gleichgestellt sein sollen.

7. Beide Parteien protokollieren hiermit ihre Absicht, die folgenden Bestimmungen, soweit sie dies noch nicht getan haben, in Kraft zu setzen:

1. die 1921 in Barcelona geschlossenen Abkommen und Statuten, betreffend die Freiheit der Durchfuhr und der schiffbaren Wasserwege des internationalen Handels;

2. die 1923 in Genf geschlossenen Abkommen und Statuten, betreffend die Zollformalitäten, Seehäfen und Eisenbahnen;

3. das in Genf im Jahre 1923 aufgestellte Protokoll über die Schiedsgerichtsbestimmungen*).

8. Es besteht Einverständnis zwischen den Parteien, daß der heute unterzeichnete Vertrag erst in Kraft treten soll, nachdem die notwendigen gesetzgeberischen oder Verwaltungsmaßnahmen von den zuständigen Behörden des betreffenden Landes getroffen worden sind.

In doppelter Urschrift ausgefertigt zu London in Deutsch und Englisch, am 2. Dezember 1924.

Sthamer. *Austen Chamberlain.*
C. v. Schubert. *d'Abernon*

12.
Auslieferungsverträge.

A.

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland vom 12. März (27. Februar) 1907[1]).

Art. 1. Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, unter den durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Umständen und Bedingungen sich einander diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Gerichten des ersuchenden Teiles wegen der im folgenden Artikel aufgeführten Verbrechen und Vergehen, sei es als Täter oder Teilnehmer, verfolgt werden oder verurteilt worden sind und sich auf das Gebiet des anderen Teiles flüchten.

Art. 2. Die Verbrechen und Vergehen, wegen deren die Auslieferung stattzufinden hat, sind:

1. Mord, Vergiftung, Elternmord, Kindesmord, Totschlag;

2. vorsätzliche Mißhandlung oder Verletzung, die den Tod, ohne den Vorsatz zu töten, oder eine länger als drei Monate dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit oder eine schwere Verstümmelung, den Verlust eines Gliedes oder Organs oder des Vermögens zu ihrem Gebrauch oder andere dauernde Gebrechen verursacht hat;

3. Abtreibung der Leibesfrucht;

4. mehrfache Ehe;

5. Raub von Personen unter vierzehn Jahren, Entführung von Minderjährigen;

6. Aussetzung und Verlassung eines Kindes;

7. Notzucht;

8. Diebstahl, ob mit oder ohne Gewalt begangen, Unterschlagung, Betrug, Erpressung;

9. vorsätzliche und rechtswidrige Entziehung der persönlichen Freiheit, falls durch Privatpersonen begangen;

10. Falschmünzerei, nämlich Nachmachung und Veränderung von Geld, sowie wissentliche Ausgabe und Inumlaufsetzung von nachgemachtem oder verändertem Gelde;

11. Nachmachung oder Verfälschung von Staatspapieren, von Banknoten oder von öffentlichen oder privaten Wertpapieren; wissentliche Ausgabe und Inumlaufsetzung solcher nachgemachten oder gefälschten Staatspapiere, Banknoten oder Wertpapiere; Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen und wissentlicher Gebrauch solcher nachgemachten, fälschlich angefertigten Depeschen, Staatspapiere, Banknoten oder Wertpapiere;

12. Nachmachung oder Verfälschung von Siegeln, Stempeln, Stempelzeichen, Postfreimarken oder anderen zu klebenden Marken; wissentlicher Gebrauch solcher nachgemachten oder verfälschten Gegenstände, nachteiliger und in betrü-

*) Abdruck oben S. 692.

[1]) RGBl. 1907, S. 545. Urtext französisch. Abdruck in amtlicher Übersetzung.

gerischer Absicht erfolgter Gebrauch von echten Siegeln, Stempeln und Stempelzeichen;

13. falsches Zeugnis;

14. Meineid;

15. Erpressung und Unterschlagung, falls von öffentlichen Beamten begangen; Bestechung öffentlicher Beamten;

16. betrüglicher Bankrott und betrügliche Handlungen bei Konkursen;

17. vorsätzliche Brandstiftung;

18. vorsätzliche und rechtswidrige Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde in der Absicht, einem anderen zu schaden;

19. Widerstand und Tätlichkeiten von Schiffsleuten gegen den Kapitän oder seine Vertreter;

20. Verhehlung von Sachen, die durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt sind.

Unter vorstehenden Bezeichnungen ist der Versuch mitinbegriffen, sofern er durch die Gesetzgebung beider Länder mit Strafe bedroht ist.

Bei Vergehen soll die Auslieferung stattfinden:

1. hinsichtlich der Verurteilten, wenn die anerkannte Strafe mindestens ein Jahr Gefängnis beträgt;

2. hinsichtlich der Beschuldigten, wenn das Höchstmaß der auf die Straftat angedrohten Strafe nach der Gesetzgebung beider Länder mindestens zwei Jahre Gefängnis beträgt.

Art. 3. Kein Deutscher darf an Griechenland und kein Grieche an Deutschland ausgeliefert werden.

Wenn der Beschuldigte oder Verurteilte nicht dem Staate angehört, der ihn beansprucht, so soll es der Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, freistehen, auf den Antrag das ihr geeignet Erscheinende zu veranlassen und die beanspruchte Person entweder ihrem Heimatstaat oder dem Lande, wo die Straftat begangen worden ist, auszuliefern.

Art. 4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden:

1. wenn die Verjährung der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung zur Zeit der Stellung des Antrags nach den Gesetzen des ersuchten Landes vollendet ist;

2. wenn der Auslieferungsantrag durch dieselbe strafbare Handlung veranlaßt wird, wegen deren die beanspruchte Person in dem um die Auslieferung ersuchten Lande verfolgt war und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder noch verfolgt wird oder bereits abgeurteilt worden ist.

Art. 5. Wenn die beanspruchte Person in dem ersuchten Lande wegen einer anderen strafbaren Handlung als derjenigen, durch welche der Auslieferungsantrag veranlaßt ist, verfolgt wird oder verurteilt worden ist, so kann ihre Auslieferung bis zur Beendigung der Verfolgung und im Falle der Verurteilung bis nach vollendeter Vollstreckung der Strafe aufgeschoben werden.

Falls sie in demselben Lande wegen Verbindlichkeiten, die sie Privatpersonen gegenüber eingegangen ist, verfolgt wird oder in Haft genommen ist, soll ihre Auslieferung dennoch erfolgen, und es bleibt jenen Personen vorbehalten, ihre Rechte demnächst vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art 6. Die Auslieferung soll nicht bewilligt werden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren sie beantragt wird, von dem ersuchten Teile als ein politisches Vergehen oder als eine mit einem solchen Vergehen im Zusammenhange stehende Handlung angesehen wird, oder wenn die beanspruchte Person beweist, daß der Auslieferungsantrag in Wirklichkeit zu dem Zwecke gestellt worden ist, um sie wegen einer strafbaren Handlung dieser Art zu verfolgen.

Der Ausgelieferte darf wegen keiner anderen Straftat als wegen derjenigen, welche seine Auslieferung veranlaßt hat, verfolgt oder bestraft werden. Dies findet keine Anwendung auf die nach der Auslieferung begangenen strafbaren Handlungen.

Der Ausgelieferte darf ohne Zustimmung der Regierung, welche ihn ausgeliefert hat, nicht an einen dritten Staat weitergeliefert werden. Die Zustimmung soll nach der in den Artikeln 7 und 8 festgesetzten Art des Verfahrens beantragt und erteilt werden.

Art. 7. Der Auslieferungsantrag soll stets auf diplomatischem Wege gestellt werden.

Art. 8. Das Auslieferungsverfahren richtet sich nach der Gesetzgebung des ersuchten Landes oder nach der daselbst bestehenden Übung.

Art. 9. Die Auslieferung soll bewilligt werden gegen Beibringung der Urschrift oder beglaubigter Abschrift des Urteils oder der sonstigen verurteilenden Entscheidung, einer vom zuständigen Richter im Strafverfahren erlassenen Verfügung, welche die Verweisung des Beschuldigten oder Angeklagten vor den erkennenden Richter ausdrücklich anordnet oder von Rechts wegen bewirkt, oder eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagezustand oder auf Eröffnung des Hauptverfahrens. Sie kann auch bewilligt werden gegen Beibringung des Haftbefehls oder einer die gleiche Geltung habenden sonstigen Verfügung, die von der zuständigen ausländischen Gerichtsbehörde erlassen sind, sofern sie den Tatbestand der Handlung, wegen deren sie ergangen sind, genau angeben.

Diesen Stücken soll beigegeben sein: Abschrift der gesetzlichen Bestimmung, die auf die Straftat Anwendung findet, beglaubigte Übersetzung in der Sprache des ersuchten Landes und, soweit möglich, eine Beschreibung der beanspruchten Person oder irgendeine sonstige zur Feststellung ihrer Identität geeignete Bezeichnung.

Falls es zweifelhaft sein sollte, ob das den Gegenstand der Verfolgung bildende Verbrechen oder Vergehen unter die Bestimmungen dieses Vertrags fällt, kann die ersuchte Regierung alle diejenigen Aufklärungen verlangen, die sie für nötig oder nützlich erachtet, um sich ein Urteil zu bilden; sie entscheidet daraufhin über die dem Auslieferungsantrage zu gebende Folge.

Die ersuchende Regierung wird der ersuchten Regierung, indem sie ihr diese Aufklärungen gibt, gleichzeitig alle zur Beurteilung notwendigen oder nützlichen Urkunden zur Verfügung stellen.

Art. 10. In dringenden Fällen kann die vorläufige Festnahme auf Grund einer brieflichen oder telegraphischen und stets auf diplomatischem Wege zu übermittelnden Nachricht von dem Vorhandensein einer der im Artikel 9 erwähnten Urkunden bewirkt werden, jedoch unter der Bedingung, daß diese Nachricht regelmäßig dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten des ersuchten Landes zugeht.

Die vorläufige Festnahme wird in den Formen und gemäß den Regeln erfolgen, die durch die Gesetzgebung des ersuchten Landes festgesetzt oder in diesem Lande in Übung sind. Sie wird nicht aufrechterhalten, wenn nicht innerhalb der Frist von einem Monate von dem Zeitpunkt ihrer Bewirkung an die ersuchte Regierung auf diplomatischem Wege den Auslieferungsantrag nebst einer der im Artikel 9 dieses Vertrags erwähnten Urkunden erhalten hat.

Art. 11. Wenn die Auslieferung statthaft ist, sollen alle zur Zeit der Festnahme im Besitze der beanspruchten Person vorgefundenen oder später entdeckten Gegenstände, die aus dem Verbrechen oder Vergehen herrühren oder als Überführungsstücke von Bedeutung sind, dem ersuchenden Staate ausgeantwortet werden.

Diese Ausantwortung soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung infolge des Entweichens oder des Todes der beanspruchten Person nicht zur Ausführung gebracht werden kann.

Jedoch bleiben die Rechte vorbehalten, welche dritte Personen an den bezeichneten Gegenständen etwa erworben haben sollten, und es sollen die Gegenstände gegebenenfalls am Schlusse des gerichtlichen Verfahrens ihnen kostenfrei zurückgegeben werden.

Art. 12. Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und der Beförderung der Person, deren Auslieferung bewilligt worden ist, sowie diejenigen der Hinterlegung und der Versendung der nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels zurückzugebenden oder auszuantwortenden Gegenstände sollen von beiden Ländern, je innerhalb der Grenzen des eigenen Gebiets, getragen werden.

Die Beförderungskosten oder sonstige Kosten im Gebiete der dazwischenliegenden Staaten fallen dem ersuchenden Staate zur Last.

Der Auszuliefernde soll nach demjenigen Hafen des ersuchten Landes oder an diejenige Stelle der Grenze geführt werden, welche die ersuchende Regierung bezeichnet.

Art. 13. Wenn die gemäß den Bedingungen dieses Vertrags beanspruchte und festgenommene Person nicht binnen drei Monaten nach ihrer Festnahme außer Landes geschafft wird, soll sie in Freiheit gesetzt werden und wegen derselben Angelegenheit nicht mehr beansprucht werden dürfen.

Bei dieser Frist von drei Monaten wird die Zeit nicht mitgerechnet, während welcher die beanspruchte Person nach ihrer Festnahme der Rechtspflege des ersuchten Landes hat Genüge leisten müssen.

Art. 14. Die Durchlieferung einer dem Durchlieferungslande nicht angehörenden Person durch die Gebiete der vertragschließenden Teile soll gegen die bloße Beibringung der Urschrift oder beglaubigter Abschrift einer der im Artikel 9 erwähnten Urkunden bewilligt werden, sofern die der Durchlieferung zugrunde liegende Handlung in diesem Vertrage vorgesehen ist und nicht unter die Bestimmungen der Artikel 4 und 6 fällt.

Die Durchlieferungskosten fallen dem ersuchenden Staate zur Last.

Art. 15. Wenn im Verlauf eines nicht politischen Strafverfahrens die Vernehmung von Personen, die sich in einem der beiden Länder aufhalten, oder irgendeine andere Untersuchungshandlung für notwendig erachtet werden sollte, so soll zu diesem Zwecke ein Ersuchungsschreiben nebst beglaubigter Übersetzung in der Sprache des ersuchten Landes auf diplomatischem Wege übersandt und ihm nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder die Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden.

Indes sollen die Ersuchungsschreiben, die auf Vornahme einer Haussuchung oder einer Beschlagnahme des Gegenstandes der strafbaren Handlung oder von Überführungsstücken abzielen, nur wegen einer der im Artikel 2 aufgeführten Straftaten und unter dem im letzten Absatze des obigen Artikel 11 zum Ausdrucke gebrachten Vorbehalt erledigt werden.

Die beiden Regierungen verzichten auf Erstattung der ihnen durch die Erledigung von Ersuchungsschreiben in Strafsachen erwachsenen Kosten, selbst wenn es sich um eine Begutachtung handelt, sofern nur diese Begutachtung nicht mehr als einen Termin erforderlich gemacht hat.

Art. 16. Wenn in nicht politischen Strafsachen die Regierung eines der beiden Länder die Bekanntmachung einer im Verfahren erlassenen Verfügung oder eines Urteils an eine im Gebiete des anderen Landes sich aufhaltende Person für notwendig erachtet, so soll das auf diplomatischem Wege zu übermittelnde Schriftstück, mit einer beglaubigten Übersetzung in der Sprache des ersuchten Landes versehen, sofern die Gesetze des ersuchten Landes nicht entgegenstehen, auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft des Aufenthaltsorts durch einen zuständigen Beamten der Person zugestellt werden, und es soll die Urschrift mit Zustellungsurkunde auf demselben Wege der ersuchenden Regierung zurückgesandt werden ohne Erhebung von Kosten.

Art. 17. Wenn in einer nicht politischen Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen für notwendig erachtet wird, so soll die Regierung des Landes, wo der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der Ladung Folge zu leisten, die auf diplomatischem Wege zu diesem Zwecke von seiten der Behörden des anderen Landes an ihn ergeht.

Stimmt der Zeuge zu, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Sätzen und Bestimmungen, die in dem Lande gelten, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach den Sätzen und Bestimmungen des ersuchten Staates gewährt werden. Der ersuchende Staat wird den Betrag angeben, den der ersuchte Staat unter dem Vorbehalte, daß der ersuchende Staat ihn zurückzahlt, dem Zeugen auf die Gesamtsumme vorschießen kann.

Ein Zeuge, der auf Ladung in einem der beiden Länder freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, darf daselbst — ohne daß es hierbei auf seine Staatsangehörigkeit ankäme — weder wegen früherer zivil- oder strafrechtlicher Vorkommnisse oder Verurteilungen noch unter dem Vorwande der Mitschuld an

den Handlungen, die Gegenstand des Verfahrens sind, worin er als Zeuge erscheinen soll, verfolgt oder in Haft genommen werden.

Art. 18. Wenn in einer nicht politischen, in einem der beiden Länder anhängigen Strafsache, die Mitteilung von Überführungsstücken oder Urkunden, die sich in den Händen der Behörden des anderen Landes befinden, für notwendig oder nützlich erachtet wird, so soll das Ersuchen dieserhalb auf diplomatischem Wege gestellt werden und es soll ihm, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden gegen die Verpflichtung zur möglichst baldigen Rücksendunng der Beweisstücke und Urkunden.

Die vertragschließenden Regierungen verzichten auf den Ersatz der Kosten, die ihnen, je innerhalb der Grenzen des eigenen Gebiets, durch die Hin- und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden verursacht worden sind.

Art. 19. Die beiden Regierungen verpflichten sich zur gegenseitigen und kostenlosen Mitteilung der Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen jeder Art, die von den Gerichten des einen der beiden Staaten gegen Angehörige des anderen Staates ausgesprochen werden.

Diese Mitteilung soll bewirkt werden, indem auf diplomatischem Wege eine Strafnachricht oder ein Auszug aus der rechtskräftigen Entscheidung der Regierung des Landes, dem der Verurteilte angehört, übersandt wird.

Art. 20. Dieser Vertrag soll in Kraft treten zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in den durch die Gesetze der beiden Länder vorgeschriebenen Formen.

Die vor dem Inkrafttreten des Vertrags begangenen Handlungen können Gegenstand eines Auslieferungsantrags nur in dem Falle sein, daß die beanspruchten Personen nach der Unterzeichnung in das Gebiet des ersuchten Staates geflohen sein sollten.

Jeder der beiden vertragschließenden Teile kann jederzeit den gegenwärtigen Vertrag aufkündigen, indem er den anderen Teil von seiner Absicht sechs Monate vorher benachrichtigt.

Er wird ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden werden in Athen binnen sechs Monaten oder womöglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

B.

Vertrag

über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik vom 8. Mai 1922[1]).

Das Deutsche Reich und die Tschechoslowakische Republik sind übereingekommen, die Auslieferung von Verbrechern und die sonstige Leistung gegenseitiger Rechtshilfe in Strafsachen durch einen Vertrag zu regeln.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident des Deutschen Reichs:

Seine Exzellenz Herrn Dr. Walter Koch, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister;

Herrn Dr. Wolfgang Mettgenberg, Oberregierungsrat im Reichsjustizministerium;

Der Präsident der Tschechoslowakischen Republik:

Herrn Dr. Paul Wellner, Ministerialrat und Leiter der Rechtsabteilung im Ministerium der äußeren Angelegenheiten;

Herrn Dr. Emil Spira, Sektionschef im Justizministerium.

Die Bevollmächtigten haben sich, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen geeinigt:

[1]) Abdruck RGBl. 1923, Teil II, S. 48. — Urtext deutsch und tschechisch.

Artikel 1.

Grundsatz der Gegenseitigkeit.

(1) Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, einander in Strafsachen aller Art, mögen sie bei Gerichts- oder Verwaltungsbehörden schweben, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Rechtshilfe zu leisten, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich nicht auf Rechtshilfe in Finanzstrafsachen vor Verwaltungsbehörden; die Regelung dieser Rechtshilfe bleibt dem besonderen Abkommen vorbehalten, das im Artikel XIX des am 31. Dezember 1921 geschlossenen Vertrags über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen vorgesehen ist.

Erster Abschnitt.

Auslieferung und Durchlieferung.

Artikel 2.

Auslieferungspflichtige Personen.

(1) Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, einander auf Ersuchen einer zuständigen Behörde, mit Ausnahme der eigenen Angehörigen, Personen, die strafrechtlich verfolgt werden oder verurteilt sind, auszuliefern.

(2) Ist der Verfolgte nicht Angehöriger des ersuchenden Teiles, so steht es dem ersuchten Teile frei, die Heimatsregierung des Verfolgten von dem Auslieferungsersuchen in Kenntnis zu setzen. Macht er davon Gebrauch, so hat er unverzüglich unter Bestimmung einer angemessenen Frist, die gleichzeitig dem ersuchenden Teile mitzuteilen ist, der Heimatsregierung anheimzugeben, auch ihrerseits ein Auslieferungsersuchen zu stellen.

Artikel 3.

Auslieferungspflichtige Straftaten.

(1) Die Pflicht zur Auslieferung besteht nur, wenn die Straftat, welche die Auslieferung veranlassen soll, nach dem Rechte beider Teile ein Verbrechen oder Vergehen ist.

(2) Die Pflicht zur Auslieferung besteht auch wegen Versuchs einer auslieferungspflichtigen Straftat oder wegen Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe) daran, wenn der Versuch oder die Teilnahme nach dem Rechte beider Teile strafbar ist.

Artikel 4.

Straftaten, die nicht auslieferungspflichtig sind.

Die Pflicht zur Auslieferung besteht nicht, wenn die Straftat, welche die Auslieferung veranlassen soll:

1. mit einer Vermögensstrafe bedroht oder bestraft ist, die nicht in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann;
2. eine politische Straftat ist;
3. eine Straftat ist, deren Strafbarkeit nur durch die Militärstrafgesetze begründet ist.

Artikel 5.

Verjährung.

Die Pflicht zur Auslieferung besteht nicht, wenn die Straftat oder die erkannte Strafe nach dem Rechte des ersuchten Teiles als verjährt anzusehen ist.

Artikel 6.

Zuständigkeit der eigenen Behörden für das Verfahren.

Die Pflicht zur Auslieferung besteht nicht, wenn die Behörden des ersuchten Teiles nach dessen Gesetzen zur Verfolgung der Straftat, welche die Auslieferung veranlassen soll, zuständig sind, oder wenn der Verfolgte wegen dieser Straftat von Behörden des ersuchten Teiles bereits außer Verfolgung gesetzt, rechtskräftig abgeurteilt oder begnadigt worden ist.

Artikel 7.

Aussetzung der Durchführung der Auslieferung.

Ist der Verfolgte von den Behörden des ersuchten Teiles wegen einer anderen Straftat als derjenigen, welche die Auslieferung veranlassen soll, zur Untersuchung gezogen oder verurteilt worden, oder befindet er sich aus anderen Gründen in Haft,

so kann die Auslieferung unbeschadet der alsbald über das Auslieferungsersuchen zu treffenden Entscheidung ausgesetzt werden, bis das Verfahren beendet, das Urteil vollstreckt, die Strafe erlassen oder die Haft vollzogen ist.

Artikel 8.
Mehrheit von Auslieferungsersuchen.

(1) Haben mehrere Staaten die Auslieferung nachgesucht und befindet sich unter ihnen der Staat, dem der Verfolgte angehört, so erfolgt die Auslieferung an die Heimatsregierung.

(2) Gehört der Verfolgte keinem der ersuchenden Staaten an, so gilt Artikel 2 Abs. 2 entsprechend. Wird die Auslieferung von dem Staate, dem der Verfolgte angehört, nicht begehrt, so erfolgt die Auslieferung an denjenigen Staat, in dessen Gebiet die nach dem Rechte des ersuchten Teiles schwerste Straftat begangen worden ist; bei gleich schweren Straftaten erfolgt die Auslieferung an den Staat, dessen Auslieferungsersuchen bei dem ersuchten Teile zuerst gestellt ist.

Artikel 9.
Vorläufige Festnahme.

(1) Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den Verfolgten, dessen Auslieferung beantragt werden soll, vor Stellung des Auslieferungsersuchens vorläufig festzunehmen, wenn eine zuständige Behörde des anderen Teiles dies unter Angabe des Tatbestandes der Straftat, welche die Auslieferung veranlassen soll, beantragt oder den Verfolgten in dem Fahndungsblatte des anderen Teiles ausgeschrieben hat, die Auslieferung nicht von vornherein unstatthaft erscheint und die Festnahme zur Sicherung der Auslieferung oder im Interesse des Strafverfahrens erforderlich ist. Der Zeitpunkt der Festnahme ist der Behörde, die sie erbeten hat, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Das Ersuchen um vorläufige Festnahme und die Mitteilung über die Erledigung des Ersuchens können von Behörde zu Behörde im unmittelbaren Geschäftsverkehr, auch telegraphisch, übermittelt werden.

(3) Der vorläufig Festgenommene kann freigelassen werden, wenn das Ersuchen um Auslieferung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen bei dem ersuchten Teile gestellt wird, die mit dem Ablauf des Tages der Festnahme beginnt.

Artikel 10.
Ersuchen um Auslieferung.

(1) Das Ersuchen um Auslieferung ist auf diplomatischem Wege zu stellen.

(2) Mit dem Ersuchen um Auslieferung ist ein Haftbefehl oder das vollstreckbare Strafurteil, die wegen der Straftat, welche die Auslieferung veranlassen soll, von einer zuständigen Gerichtsbehörde des ersuchenden Teiles gegen den Verfolgten erlassen sind, beizubringen.

(3) Gehen aus diesen Urkunden Tatsachen, die zur Prüfung des Auslieferungsersuchens notwendig sind, nicht hinreichend hervor, so sind sie auf Verlangen durch ein gerichtliches Schriftstück, das die fehlenden Angaben enthält, unverzüglich zu ergänzen.

Artikel 11.
Maßnahmen zur Sicherung der Auslieferung.

Ist das Ersuchen um Auslieferung eingegangen, so trifft der ersuchte Teil, sofern die Auslieferung nicht von vornherein unstatthaft erscheint, unverzüglich nach Maßgabe seiner Gesetze die zur Sicherung der Auslieferung erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 12.
Grundsatz der Spezialität.

(1) Der Ausgelieferte darf wegen einer vor der Auslieferung begangenen Straftat nur insoweit zur Untersuchung gezogen oder bestraft oder an einen dritten Staat weitergeliefert werden, als die Auslieferung wegen dieser Straftat bewilligt ist oder der ersuchte Teil der Verfolgung oder Bestrafung zugestimmt hat.

(2) Die Beschränkung fällt fort, wenn der Ausgelieferte das Gebiet des ersuchenden Teiles nicht innerhalb eines Monats nach Wiedererlangung seiner Freiheit verläßt, oder wenn er in das Gebiet zurückkehrt, nachdem er es verlassen hat.

Artikel 13.

Durchlieferung.

(1) Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, auf Ersuchen einer zuständigen Behörde Personen, die einem vertragschließenden Teile von einem dritten Staat ausgeliefert werden, durch ihr Gebiet durchzuliefern.

(2) Auf die Durchlieferung finden die für eine Auslieferung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Die Durchlieferung ist von den Behörden des ersuchten Teiles in der Weise auszuführen, die ihm am geeignetsten erscheint.

Zweiter Abschnitt.

Übergabe von Sachen, Zustellungen und Untersuchungshandlungen.

Artikel 14.

Übergabe von Sachen.

(1) Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, auf Ersuchen einer zuständigen Behörde einander Beweisstücke oder Sachen zu übergeben, die der Täter durch die strafbare Handlung erlangt hat oder die der Einziehung, Vernichtung oder Verfallerklärung unterliegen.

(2) Wird die Übergabe von Sachen in Verbindung mit der Auslieferung oder Durchlieferung einer Person begehrt, so erfolgt die Übergabe tunlichst gleichzeitig mit der Auslieferung oder Durchlieferung.

(3) Wird bei der Übergabe die Rücklieferung vorbehalten, so sind die Beweisstücke und Sachen auf Verlangen ohne Verzug zurückzugeben. In jedem Falle bleiben die Rechte dritter Personen unberührt.

Artikel 15.

Zustellungen und Ladungen.

(1) Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, auf Ersuchen einer zuständigen Behörde die ein Strafverfahren betreffenden Schriftstücke, mit Einschluß der Urteile, zuzustellen.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger, der auf eine durch die Behörden des ersuchten Teiles ihm zugestellte Ladung vor den Behörden des ersuchenden Teiles freiwillig erscheint, darf, gleichviel welchem Staate er angehört, während seiner Anwesenheit im Gebiete des ersuchenden Teiles in keinem Falle unter dem Verdachte der Täterschaft, Teilnahme, Hehlerei oder Begünstigung hinsichtlich der den Gegenstand des Strafverfahrens bildenden oder einer anderen vorher begangenen Tat strafgerichtlich verfolgt werden. Ebensowenig darf er zur Vollstreckung eines vor seinem Eintreffen ergangenen Strafurteils oder aus einem anderen vorher eingetretenen Rechtsgrunde festgenommen werden.

Artikel 16.

Untersuchungshandlungen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, auf Ersuchen einer zuständigen Behörde Untersuchungshandlungen, insbesondere die Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen, die Einnahme des richterlichen Augenscheins oder die Durchsuchung und Beschlagnahme, vorzunehmen.

Artikel 17.

Ablehnungsgründe.

(1) Die Rechtshilfe nach Artikel 14 bis 16 kann abgelehnt werden, wenn in dem Strafverfahren, für das sie geleistet werden soll, die Pflicht zur Auslieferung nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht bestehen würde.

(2) Das Ersuchen um Zustellung einer Ladung wird abgelehnt, wenn dem Geladenen für den Fall seines Ausbleibens Zwangsmaßnahmen oder sonstige Nachteile angedroht werden.

Artikel 18.

Die Ersuchen um Rechtshilfe nach Artikel 14 bis 16 sind in der Regel von Behörde zu Behörde im unmittelbaren Geschäftsverkehre zu übermitteln.

Artikel 19.

Erledigung der Ersuchen.

Die Ersuchen um Rechtshilfe nach Artikel 14 bis 16 werden von den Behörden des ersuchten Teiles, die nach dessen Gesetzen für gleichartige Amts-

handlungen in eigenen Strafsachen zuständig sind, in den für diese Amtshandlungen vorgeschriebenen Formen und mit den entsprechenden Zwangsmaßnahmen erledigt.

Dritter Abschnitt.

Mitteilung von Verurteilungen und Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister.

Artikel 20.

Mitteilung von Verurteilungen.

(1) Die vertragsschließenden Teile verpflichten sich, einander von den rechtskräftigen, auf Strafe lautenden Entscheidungen Mitteilung zu machen, die von den Behörden des einen Teiles gegen Angehörige des anderen Teiles erlassen werden und nach den Vorschriften des Teiles, dessen Behörden sie ausgesprochen haben, in das Strafregister aufzunehmen sind. Ebenso werden sie einander die Nachrichten zugehen lassen, die sich auf derartige Entscheidungen beziehen und in das Strafregister aufgenommen werden.

(2) Die Mitteilung geschieht dadurch, daß eine Abschrift der auf Strafe lautenden Entscheidung oder der dem Strafregister zugehenden Nachricht übersandt wird. Der Austausch wird durch den Reichsminister der Justiz in Berlin und das Justizministerium in Prag vermittelt.

Artikel 21.

Auskunft aus dem Strafregister.

(1) Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, einander auf Ersuchen einer zuständigen Behörde aus dem Strafregister Auskunft zu erteilen.

(2) Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister sind an die zuständige Strafregisterbehörde unmittelbar zu richten.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artikel 22.

Kosten des Rechtshilfeverkehrs.

(1) Die durch den Rechtshilfeverkehr nach den Bestimmungen dieses Vertrags erwachsenden Kosten werden von dem Teile getragen, in dessen Gebiete sie entstehen.

(2) Die Kosten, die aus Anlaß einer Durchlieferung oder durch ein Ersuchen um Gutachten von Sachverständigen oder Fakultäten entstehen, werden von dem ersuchenden Teile ersetzt.

Artikel 23.

Sprache der Rechtshilfeersuchen.

(1) Die Ersuchen und deren Anlagen sind in der Staatssprache (offizielle Sprache) des ersuchenden Teiles abzufassen. Als Staatssprache (offizielle Sprache) im Sinne dieses Vertrags gilt deutscherseits die Amtssprache, tschechoslowakischerseits die tschechische oder slowakische Sprache.

(2) Den in der Staatssprache des ersuchenden Teiles abgefaßten Urkunden ist, abgesehen von den Ersuchen und Mitteilungen nach Artikel 9, 20, und 21 dieses Vertrags, eine diplomatisch oder durch einen vereideten Dolmetscher beglaubigte Übersetzung in die Staatssprache des ersuchten Teiles beizufügen. Die Beifügung einer Übersetzung kann unterbleiben, sofern es sich um Anlagen der Ersuchungsschreiben handelt, die für einen Staatsangehörigen des ersuchenden Teiles bestimmt sind.

(3) In Fällen, in denen die Beschaffung der Übersetzung der ersuchenden Behörde außerordentliche Schwierigkeiten bereitet, wird ihr die ersuchte Behörde dabei tunlichst behilflich sein. Die durch Beschaffung der Übersetzung entstehenden Kosten sind von dem ersuchenden Teile zu tragen.

Artikel 24.

Beglaubigung der Urkunden.

Für die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten der vertragschließenden Teile ausgestellten oder beglaubigten Urkunden gelten die Be-

stimmungen des in der Mitteilung der Tschechoslowakischen Regierung vom 9. Juli 1920 erwähnten Beglaubigungsvertrags vom 25. Februar 1880.

Artikel 25.

Ratifikation und Kündigung.

(1) Dieser Vertrag soll in deutscher und tschechischer Sprache ausgefertigt werden. Er soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen, sobald wie möglich, ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Er bleibt in Geltung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ablauf des Tages, an dem er von einem der beiden Teile gekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Prag, am achten Mai eintausendneunhundertzweiundzwanzig.

Dr. Koch
Dr. Wolfgang Mettgenberg

Dr. Wellner
Dr. Emil Spira.

Zusatzprotokoll

zu dem Vertrag über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten des Deutschen Reichs und der Tschechoslowakischen Republik stellen, im Begriff zur Unterzeichnung des Auslieferungsvertrags zu schreiten, namens ihrer Regierungen das Einverständnis über folgende Punkte fest:

1. Zu Artikel 1.

Ist die Verfolgung einer Straftat nach den Gesetzen eines der vertragschließenden Teile von der Stellung eines Strafantrags abhängig, verzichtet der ersuchte Teil auf den Nachweis, daß der Strafantrag gestellt ist.

2. Zu Artikel 2.

Etwa bestehende von dieser Bestimmung abweichende Verpflichtungen der vertragschließenden Teile anderen Staaten gegenüber bleiben unberührt.

3. Zu Artikel 18 und 21.

Die vertragschließenden Teile werden einander ein Verzeichnis der zur Entgegennahme der Ersuchen nach Artikel 18 des Vertrags zuständigen Behörden, soweit es sich um Gerichte handelt, und der zur Auskunftserteilung nach Artikel 21 verpflichteten Strafregisterbehörden zugehen lassen. Der Übersicht wird eine Karte mit der Gerichtseinteilung beigefügt werden, soweit eine solche vorhanden ist.

4. Zu Artikel 20.

Die vertragschließenden Teile werden einander die hier erwähnten Mitteilungen in dreimonatlichen Zwischenräumen übermitteln.

5. Zu Artikel 25 Abs. 1.

Für die Auslegung des Vertrags gilt sein Wortlaut in den beiden Sprachen, in denen er ausgefertigt ist, als ein einheitliches Ganzes.

6. Die vertragschließenden Teile werden einander ein Verzeichnis der Grenzorte und Behörden, die an der Grenze des Deutschen Reichs und der Tschechoslowakischen Republik für die Übergabe und Übernahme der auszuliefernden und durchzuliefernden Verfolgten in Betracht kommen, übermitteln.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzprotokoll, das die gleiche Gültigkeit haben soll wie der Vertrag selbst, unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Prag, am achten Mai eintausendneunhundertzweiundzwanzig.

Dr. Koch
Dr. Wolfgang Mettgenberg

Dr. Wellner
Dr. Emil Spira.

13.
Schieds- und Vergleichsverträge.

A.
Deutsch-schweizerischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag Bern, 3. Dezember 1921[1]).

Das Deutsche Reich und die Schweizerische Eidgenossenschaft, gewillt, gegenseitig ihre Unabhängigkeit und die Unversehrtheit ihres Gebietes unverbrüchlich zu achten; gewillt, die seit Jahrhunderten zwischen dem deutschen Volke und dem Schweizervolk unverletzt erhaltenen friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zu festigen und zu fördern; gewillt, dem Grundsatze richterlicher Entscheidung zwischenstaatlicher Streitigkeiten in dem Verhältnis beider Staaten weiteste Geltung zu verschaffen; überzeugt, daß in Streitfällen, die ihrem Wesen nach sich zur Entscheidung durch Richterspruch nicht eignen, der Rat unparteiischer Vertrauensmänner in jedem Falle Gewähr für eine friedliche Beilegung der Streitigkeit bietet, — sind übereingekommen, einen allgemeinen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt der Präsident des Deutschen Reiches den Justitiar im Auswärtigen Amte Herrn Wirklichen Legationsrat Dr. Friedrich Gaus, der Schweizerische Bundesrat Herrn Professor Dr. Max Huber, die, nachdem sie ihre Vollmachten geprüft und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, alle Streitigkeiten irgendwelcher Art, die zwischen ihnen entstehen und nicht in angemessener Frist auf diplomatischem Wege geschlichtet werden können, nach Maßgabe des gegenwärtigen Vertrages entweder einem Schiedsgerichtsverfahren oder einem Vergleichsverfahren zu unterwerfen.

Streitigkeiten, für deren Schlichtung die vertragschließenden Teile durch andere zwischen ihnen bestehende Abmachungen an ein besonderes Verfahren gebunden sind, werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Abmachungen behandelt.

Art. 2. Dem Schiedsgerichtsverfahren werden auf Verlangen einer Partei, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 3 und 4, diejenigen Streitigkeiten unterworfen, die betreffen

erstens: Bestand, Auslegung und Anwendung eines zwischen den beiden Parteien geschlossenen Staatsvertrages;

zweitens: irgendeine Frage des internationalen Rechtes;

drittens: das Bestehen einer Tatsache, die, wenn sie erwiesen wird, die Verletzung einer zwischenstaatlichen Verpflichtung bedeutet;

viertens: Umfang und Art der Wiedergutmachung im Falle einer solchen Verletzung.

Bestehen zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Streitigkeit zu den vorstehend bezeichneten Arten gehört, so wird über diese Vorfrage im Schiedgserichtsverfahren entschieden.

Art. 3. Bei Fragen, die gemäß den Landesgesetzen der Partei, gegen die ein Begehren geltend gemacht wird, von richterlichen Behörden mit Einschluß der Verwaltungsgerichte zu entscheiden sind, kann diese Partei verlangen, daß die Streitigkeit dem Schiedsgerichtsverfahren erst unterworfen werde, nachdem in dem Gerichtsverfahren eine endgültige Entscheidung gefällt worden ist, und daß die Anrufung des Schiedsgerichts spätestens sechs Monate nach dieser Entscheidung erfolge. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen Fall von Rechtsverwei-

[1]) Abdruck: RGBl. 1922, S. 217ff. Denkschrift in den Drucksachen des Deutschen Reichstages 1. Wahlperiode, 1921, Nr.3455. Vgl. die Botschaft des Schweizerischen Bundesrats an die Bundesversammlung vom 2. 2. 1922 (Nr. 1551). Deutsch-schwedischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag vom 29. 8. 1924, abgedruckt in Z. i. R. Bd. 33, S. 341.

gerung handelt und die gesetzlich vorgesehenen Beschwerdestellen angerufen worden sind.

Entsteht zwischen den Parteien eine Meinungsverschiedenheit über die Anwendung der vorstehenden Bestimmung, so wird darüber im Schiedsgerichtsverfahren entschieden.

Art. 4. Erhebt eine Partei bei einer Streitigkeit der im Art. 2 bezeichneten Arten die Einrede, daß es sich um eine Angelegenheit handle, die ihre Unabhängigkeit, die Unversehrtheit ihres Gebietes oder andere höchste Lebensinteressen betreffe, so kommt für die Streitigkeit, falls die andere Partei diese Behauptung als zutreffend anerkennt, nicht das Schiedsgerichts-, sondern das Vergleichsverfahren zur Anwendung. Wird dagegen die Behauptung von der anderen Partei nicht als zutreffend anerkennt, so ist darüber im Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn bei einer Streitigkeit der im Art. 2 bezeichneten Arten eine Partei, ohne sich auf ihre Unabhängigkeit, die Unversehrtheit ihres Gebietes oder andere höchste Lebensinteressen zu berufen, die Einrede erhebt, daß die Angelegenheit von überwiegend politischer Bedeutung sei und sich deshalb für eine Entscheidung nach ausschließlich rechtlichen Grundsätzen nicht eigne. Jedoch kann diese Einrede, in Abweichung von der Bestimmung des Art. 9, vom Schiedsgerichte nur einstimmig oder gegen eine einzige abweichende Stimme als begründet anerkannt werden.

Anerkennt das Schiedsgericht die bezeichneten Einreden als begründet, so überweist es die Streitigkeit dem Vergleichsverfahren; sonst entscheidet es selbst darüber.

Eine Partei, die eine der erwähnten Einreden der Gegenpartei nicht als zutreffend anerkennt, kann sich gleichwohl ohne vorherige Herbeiführung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung über die Einrede mit der Durchführung des Vergleichsverfahrens einverstanden erklären. Sie kann dabei jedoch den Vorbehalt machen, daß, wenn der Vergleichsvorschlag nicht von beiden Parteien angenommen wird, das Schiedsgericht zur Entscheidung über die Einrede und gegebenenfalls auch über die Streitigkeit selbst angerufen werden kann.

Art. 5. Das Schiedsgericht legt seinen Entscheidungen zugrunde

erstens: die zwischen den Parteien geltenden Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Art und die sich daraus ergebenden Rechtssätze;

zweitens: das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung;

drittens: die allgemeinen von den Kulturstaaten anerkannten Rechtsgrundsätze.

Soweit im einzelnen Falle die vorstehend erwähnten Rechtsgrundlagen Lücken aufweisen, entscheidet das Schiedsgericht nach den Rechtsgrundsätzen, die nach seiner Ansicht die Regel des internationalen Rechtes sein sollten. Es folgt dabei bewährter Lehre und Rechtsprechung.

Mit Zustimmung beider Parteien kann das Schiedsgericht seine Entscheidung, anstatt sie auf Rechtsgrundsätze zu stützen, nach billigem Ermessen treffen.

Art. 6. Sofern nicht die Parteien im einzelnen Falle eine entgegenstehende Vereinbarung treffen, wird das Schiedsgericht in folgender Weise bestellt.

Die Richter werden auf der Grundlage des Verzeichnisses der Mitglieder des durch das Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 geschaffenen Ständigen Schiedshofs im Haag gewählt.

Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter nach freier Wahl. Gemeinsam berufen die Parteien drei weitere Richter und aus deren Mitte den Obmann. Sofern einer der gemeinsam berufenen Richter nach seiner Wahl die Staatsangehörigkeit einer der beiden Parteien erwirbt, auf deren Gebiete seinen Wohnsitz nimmt oder in deren Dienste tritt, kann jede Partei verlangen, daß er ersetzt werde. Streitigkeiten darüber, ob diese Voraussetzungen zutreffen, werden von den übrigen vier Richtern entschieden, wobei der ältere der gemeinsam berufenen Richter den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit eine doppelte Stimme hat.

Die Wahl der Richter erfolgt von neuem für jeden einzelnen Streitfall. Die

vertragschließenden Teile behalten sich jedoch vor, im gemeinsamen Einverständnis die Wahlen in der Weise vorzunehmen, daß für gewisse Arten von Streitfällen während eines bestimmten Zeitraumes dieselben Richter dem Schiedsgericht angehören.

Mitglieder des Schiedsgerichtes, die aus irgendeinem Grunde ausscheiden, werden in der gleichen Weise ersetzt, wie sie berufen worden sind.

Art. 7. Die vertragschließenden Teile werden in Ausführung des gegenwärtigen Vertrages in jedem Einzelfalle eine besondere Schiedsordnung festsetzen. Darin werden der Streitgegenstand, die etwaigen besonderen Befugnisse des Gerichtes, dessen Zusammensetzung und Sitz, die Höhe des von jeder Partei als Kostenvorschuß zu hinterlegenden Betrages, die hinsichtlich der Form und der Fristen des Verfahrens zu beobachtenden Regeln, sowie die sonst notwendigen Einzelheiten bestimmt.

Meinungsverschiedenheiten über die Bestimmungen der Schiedsordnung werden, vorbehaltlich des Art. 8, vom Schiedsgericht entschieden.

Art. 8. Kommt zwischen den Parteien nicht binnen sechs Monaten, nachdem die eine der andern das Begehren nach schiedsgerichtlicher Austragung einer Streitigkeit mitgeteilt hat, die Schiedsordnung zustande, so kann jede Partei den im Art. 14 vorgesehenen Ständigen Vergleichsrat zwecks Feststellung der Schiedsordnung anrufen. Dieser hat binnen zwei Monaten nach seiner Anrufung die Schiedsordnung festzusetzen, wobei der Streitgegenstand aus den Anträgen der Parteien ermittelt wird.

Es ist ebenso zu verfahren, wenn eine Partei den von ihr zu ernennenden Richter nicht bezeichnet hat, oder wenn die Parteien in der Bezeichnung der gemeinsam zu berufenden Richter oder des Obmanns nicht einig sind.

Der Ständige Vergleichsrat ist ferner befugt, bis zur Bestellung des Schiedsgerichtes über jede andere Streitigkeit zu entscheiden, die sich auf die Schiedsordnung bezieht.

Art. 9. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.

Art. 10. Der Schiedsspruch wird Angaben über die Art seiner Ausführung, insbesondere über die dabei zu beobachtenden Fristen enthalten.

Wird in einem Schiedspruche festgestellt, daß eine von einem Gericht oder einer andern Behörde einer Partei getroffene Entscheidung oder Verfügung ganz oder teilweise mit dem Völkerrecht in Widerspruch steht, können aber nach dem Verfassungsrechte dieser Partei die Folgen der Entscheidung oder Verfügung durch Verwaltungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig beseitigt werden, so ist der verletzten Partei in dem Schiedsspruch auf andere Weise eine angemessene Genugtuung zuzuerkennen.

Art. 11. Unter Vorbehalt anderweitiger Abrede in der Schiedsordnung kann jede Partei bei dem Schiedsgerichte, das den Spruch erlassen hat, die Revision dieses Spruches beantragen. Der Antrag kann nur mit der Ermittelung einer Tatsache begründet werden, die einen entscheidenden Einfluß auf den Spruch auszuüben geeignet gewesen wäre und bei Schluß der Verhandlung dem Schiedsgerichte selbst und der Partei, welche die Revision beantragt hat, ohne ihr Verschulden unbekannt war.

Mitglieder des Schiedsgerichtes, die aus irgendeinem Grunde für das Revisionsverfahren ausscheiden, werden in der gleichen Weise ersetzt, wie sie berufen worden sind.

Die Frist, innerhalb deren der im Absatz 1 vorgesehene Antrag gestellt werden kann, ist im Schiedsspruch zu bestimmen, sofern dies nicht in der Schiedsordnung geschehen ist.

Art. 12. Alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien über Auslegung und Ausführung des Schiedsspruches entstehen sollten, unterliegen, vorbehaltlich anderweitiger Abrede, der Beurteilung des Schiedsgerichtes, das den Spruch gefällt hat. Dabei findet die Bestimmung des Art. 11 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Art. 13. Alle Streitigkeiten, die nicht nach den vorhergehenden Artikeln dieses Vertrages dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen werden, sind auf Verlangen einer Partei im Vergleichsverfahren zu behandeln.

Behauptet die andere Partei, daß der im Vergleichsverfahren anhängig gemachte Streitfall vom Schiedsgerichte zu entscheiden sei, so entscheidet dieses zunächst über diese Vorfrage.

Die Regierungen der vertragschließenden Teile können im gemeinsamen Einverständnis eine Streitigkeit, für die nach dem gegenwärtigen Vertrage das Schiedsgericht angerufen werden kann, endgültig oder unter Vorbehalt der späteren Anrufung des Schiedsgerichtes im Vergleichsverfahren behandeln lassen.

Art. 14. Für das Vergleichsverfahren wird ein Ständiger Vergleichsrat gebildet.

Der Ständige Vergleichsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die vertragschließenden Teile ernennen, jeder für sich, nach freier Wahl je ein Mitglied und berufen die drei übrigen Mitglieder im gemeinsamen Einverständnis. Diese drei Mitglieder sollen nicht Angehörige der vertragschließenden Staaten sein, noch sollen sie auf deren Gebiet ihren Wohnsitz haben oder in deren Dienste stehen. Aus ihrer Mitte wird der Vorsitzende durch die vertragschließenden Teile gemeinsam bezeichnet.

Jedem vertragschließenden Teile steht das Recht zu, jederzeit, sofern nicht ein Verfahren im Gange oder von einer Partei beantragt worden ist, das von ihm ernannte Mitglied abzuberufen und dessen Nachfolger zu bestimmen. Unter den gleichen Voraussetzungen steht es jedem der vertragschließenden Teile auch frei, die Zustimmung zur Berufung jedes der drei gemeinsam berufenen Mitglieder zurückzuziehen. In diesem Falle muß unverzüglich zur gemeinsamen Berufung eines neuen Mitgliedes geschritten werden.

Während der tatsächlichen Dauer des Verfahrens erhalten die Mitglieder eine Entschädigung, deren Höhe von den Parteien zu vereinbaren ist. Die Kosten des Ständigen Vergleichsrates werden von den beiden Parteien zu gleichen Teilen getragen.

Der Ständige Vergleichsrat wird im Laufe von sechs Monaten nach Austausch der Ratifikationsurkunden dieses Vertrages gebildet. Ausscheidende Mitglieder werden gemäß dem für die erstmalige Wahl maßgebenden Verfahren so rasch als möglich ersetzt.

Der Ständige Vergleichsrat bestimmt seinen Sitz. Er kann ihn nach freiem Ermessen verlegen.

Der Ständige Vergleichsrat bildet nötigenfalls eine Kanzlei. Soweit er in die Kanzlei Angehörige der Parteien beruft, hat er dabei die Parteien gleichmäßig zu berücksichtigen.

Wenn die Berufung der gemeinsam zu berufenden Mitglieder nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden oder, im Falle der Ergänzung des Ständigen Vergleichsrates, nicht innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden eines Mitgliedes stattgefunden hat, so finden die Bestimmungen des Art. 45 Abs. 4 bis 6 des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 auf die Wahl der Mitglieder sinngemäß Anwendung.

Art. 15. Dem Ständigen Vergleichsrate liegt ob, einen Bericht zu erstatten, der den Sachverhalt feststellt und Vorschläge für die Beilegung der Streitigkeit enthält.

Der Bericht ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage zu erstatten, an dem die Streitigkeit dem Ständigen Vergleichsrat unterbreitet wurde, es sei denn, daß die Parteien diese Frist im gemeinsamen Einverständnis verkürzen oder verlängern. Der Bericht soll in drei Ausfertigungen verfaßt werden, von denen je eine jeder Partei ausgehändigt, die dritte vom Ständigen Vergleichsrat aufbewahrt wird.

Der Bericht hat weder in bezug auf die Tatsachen noch in bezug auf die rechtlichen Ausführungen die Bedeutung einer endgültig bindenden Entscheidung. Jedoch hat sich jede Partei innerhalb einer im Bericht festzusetzenden Frist darüber zu erklären, ob und inwieweit sie die Feststellungen des Berichtes anerkennt und dessen Vorschläge annimmt. Diese Frist darf die Zeit von drei Monaten nicht überschreiten.

Art. 16. Der Ständige Vergleichsrat tritt in Wirksamkeit, sobald er von

einer Partei angerufen wird. Diese richtet ihr Begehren gleichzeitig an den Vorsitzenden des Ständigen Vergleichsrates und an die andere Partei.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, in allen Fällen und in jeder Hinsicht die Arbeiten des Ständigen Vergleichsrates zu fördern und ihm insbesondere durch die zuständigen Behörden jede Rechtshilfe zu gewähren. Der Ständige Vergleichsrat ist berechtigt, im Gebiete der vertragschließenden Teile nach Maßgabe der dort den Gerichten zustehenden Befugnisse Zeugen und Sachverständige vorzuladen und zu vernehmen und Augenschein einzunehmen. Er kann die Beweise entweder in vollständiger Besetzung oder durch eines oder mehrere der gemeinsam berufenen Mitglieder erheben.

Art. 17. Der Ständige Vergleichsrat trifft seine Entschließungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig geladen und mindestens die gemeinsam berufenen Mitglieder anwesend sind.

Art. 18. Der im Schiedsgerichtsverfahren gefällte Spruch ist von den Parteien nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, während der Dauer des Schiedsgerichts- oder Vergleichsverfahrens nach Möglichkeit jede Maßnahme zu vermeiden, die auf die Erfüllung des Schiedsspruches oder die Annahme der Vorschläge des Ständigen Vergleichrates nachteilig zurückwirken könnte. Bei einem Vergleichsverfahren haben sie sich bis zu dem Zeitpunkte, den der Ständige Vergleichsrat für die Annahmeerklärung der Parteien festsetzt, jeder gewaltsamen Selbsthilfe zu enthalten.

Das Schiedsgericht kann auf Verlangen einer Partei vorsorgliche Maßnahmen anordnen, soweit diese von den Parteien auf dem Verwaltungswege durchgeführt werden können; ebenso kann der Ständige Vergleichsrat zum gleichen Zwecke Vorschläge machen.

Art. 19. Unter Vorbehalt entgegenstehender Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages oder der Schiedsordnung ist für das Schiedsgerichts- und Vergleichsverfahren das Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 maßgebend.

Soweit der gegenwärtige Vertrag auf die Bestimmungen des Haager Abkommens verweist, finden sie im Verhältnis zwischen den vertragschließenden Teilen selbst dann Anwendung, wenn diese oder einer von ihnen von dem Abkommen zurückgetreten sein sollten.

Sofern weder der gegenwärtige Vertrag noch die Schiedsordnung noch die sonst zwischen den vertragschließenden Teilen bestehenden Übereinkünfte die Fristen und andere Einzelheiten des Schiedsgerichts- oder Vergleichsverfahrens festlegen, ist das Schiedsgericht oder der Ständige Vergleichsrat selbst befugt, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bern ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Der Vertrag gilt für die Dauer von zehn Jahren. Wird er nicht sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums gekündigt, so bleibt er für weitere zwei Jahre in Kraft. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag nicht mit der bezeichneten Frist gekündigt wird, für die spätere Zeit.

Ein Schiedsgerichtsverfahren oder ein Vergleichsverfahren, das bei Ablauf des gegenwärtigen Vertrages schwebt, nimmt seinen Lauf nach den Bestimmungen dieses Vertrages oder eines anderen Abkommens, das von den vertragschließenden Teilen an dessen Stelle vereinbart wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Bern am 3. Dezember 1921 (dritten Dezember eintausendneunhunderteinundzwanzig).

Gaus. Max Huber.

Schlußprotokoll

zu dem deutsch-schweizerischen Schieds- und Vergleichsvertrag

1. Die vertragschließenden Teile gehen von der Ansicht aus, daß die einzelnen Bestimmungen des Vertrages im Zweifel zugunsten der Anwendung des Grundsatzes der schiedsgerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten auszulegen sind. Insbesondere erklären die vertragschließenden Teile, daß gewöhnliche Grenzstreitigkeiten nicht als Angelegenheiten anzusehen sind, die im Sinne von Art. 4 des Vertrages die Unversehrtheit des Gebietes betreffen.

2. Die vertragschließenden Teile erklären, daß der Vertrag auch dann Anwendung findet, wenn eine Streitigkeit in Ereignissen ihren Ursprung hat, die zeitlich vor seinem Abschlusse liegen. Etwaige mit Ereignissen des Weltkrieges in unmittelbarem Zusammenhange stehende Streitigkeiten werden jedoch mit Rücksicht auf ihre allgemeine politische Bedeutung hiervon ausgeschlossen.

3. Die Tatsache, daß an einer Streitigkeit dritte Staaten beteiligt sind, schließt die Anwendung des Vertrages nicht aus. Die vertragschließenden Teile werden gegebenenfalls dahin wirken, die dritten Staaten zum Anschluß an das Schiedsgerichts- oder Vergleichsverfahren zu veranlassen. Für diesen Fall bleibt es den beiderseitigen Regierungen vorbehalten, im gemeinsamen Einverständnis eine besondere Zusammensetzung des Schiedsgerichtes oder des Ständigen Vergleichsrates vorzusehen. Kann eine Verständigung mit den dritten Staaten über deren Anschluß nicht binnen angemessener Frist herbeigeführt werden, so nimmt das Verfahren zwischen den vertragschließenden Teilen den im Vertrage vorgesehenen Verlauf.

4. Die vertragschließenden Teile erklären, daß Streitigkeiten zwischen Deutschland und einem dritten Staate, an denen die Schweiz in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Völkerbundes beteiligt werden könnte, nicht als Streitigkeiten zwischen den vertragschließenden Teilen im Sinne des Vertrages angesehen werden können.

Bern, den 3. Dezember 1921.

Gaus. Max Huber.

B.

Vertrag zwischen der Schweiz und Italien zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs- und Gerichtsverfahren.

Rom, 20. September 1924*).

Der Schweizerische Bundesrat

und

Seine Majestät der König von Italien,

von dem Wunsche geleitet, die zwischen der Schweiz und Italien bestehenden freundschaftlichen und gutnachbarlichen Bande immer mehr zu festigen,

durchdrungen von dem Geiste herzlichen Vertrauens, der ihre gegenseitigen Beziehungen kennzeichnet,

sind übereingekommen, einen Verrtag zur gütlichen Erledigung der allenfalls zwischen den beiden Ländern entstehenden Streitigkeiten abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Georges Wagnière, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Italien,

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Benito Mussolini, Präsidenten des Ministerrates, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten,

die, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, folgende Bestimmungen vereinbart haben:

*) Urtext französisch. Abdruck hier nach der amtlichen Übersetzung in der Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung v. 28. 10. 24 (Nr. 1890).

Art. 1.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich in Anbetracht der zwischen ihnen bestehenden freundschaftlichen und vertrauensvollen Beziehungen, alle Streitigkeiten irgendwelcher Art, die zwischen ihnen entstehen und nicht binnen angemessener Frist auf diplomatischem Wege geschlichtet werden können, einem Vergleichsverfahren zu unterwerfen.

Falls das Vergleichsverfahren scheitert, so ist gemäß Artikel 15 und folgende des gegenwärtigen Vertrages eine gerichtliche Erledigung zu suchen.

Vorbehalten bleiben die Streitigkeiten, für deren Schlichtung die vertragschließenden Teile durch andere zwischen ihnen bestehende Abmachungen an ein besonderes Verfahren gebunden sind.

Art. 2.

Handelt es sich um eine Streitigkeit, die gemäß der Landesgesetzgebung einer vertragschließenden Partei in die Zuständigkeit der Gerichte fällt, so kann die belangte Partei es ablehnen, daß die Streitigkeit einem Vergleichsverfahren und gegebenenfalls einem Gerichtsverfahren unterworfen werde, bevor das zuständige Gericht eine endgültige Entscheidung gefällt hat.

In diesem Falle muß das Begehren nach Einleitung eines Vergleichsverfahrens spätestens ein Jahr nach dieser Entscheidung gestellt werden.

Art. 3.

Die vertragschließenden Teile bilden eine ständige Vergleichskommission von fünf Mitgliedern.

Sie ernennen, jeder für sich, nach freier Wahl je ein Mitglied und berufen die drei übrigen Mitglieder im gemeinsamen Einverständnis. Diese drei Mitglieder sollen nicht Angehörige der vertragschließenden Staaten sein, noch sollen sie auf deren Gebiet ihren Wohnsitz haben oder in deren Dienste stehen.

Aus der Mitte der gemeinschaftlich berufenen Mitglieder wird der Vorsitzende der Kommission im gemeinsamen Einverständnis ernannt.

Solange das Verfahren nicht eröffnet ist, steht jedem vertragschließenden Teile das Recht zu, das von ihm ernannte Mitglied abzuberufen und dessen Nachfolger zu ernennen, sowie auch seine Zustimmung zur Berufung jedes der drei gemeinsam ernannten Mitglieder zurückzuziehen. In diesem Falle muß unverzüglich zur Ersetzung der ausscheidenden Mitglieder geschritten werden.

Die Ersetzung der Mitglieder erfolgt nach Maßgabe der für ihre Ernennung geltenden Bestimmungen.

Art. 4.

Die Kommission ist binnen sechs Monaten nach Austausch der Ratifikationsurkunden zum gegenwärtigen Vertrage zu bilden.

Wenn die Ernennung der gemeinsam zu berufenden Mitglieder nicht innerhalb dieser Frist oder, im Falle einer Ergänzungswahl, nicht innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden eines Mitgliedes stattgefunden hat, so erfolgen die Wahlen gemäß den Bestimmungen des Artikels 45 des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907.

Art. 5.

Der ständigen Vergleichskommission liegt ob, die Schlichtung der Streitigkeit zu erleichtern, indem sie in unparteiischer und gewissenhafter Prüfung den Sachverhalt aufhellt und Vorschläge für die Beilegung der Streitigkeit macht.

Die Anrufung der Kommission erfolgt durch ein dahinziehendes Begehren, das von einem der vertragschließenden Teile an deren Vorsitzenden gerichtet wird.

Dieses Begehren wird von der Partei, welche die Eröffnung des Vergleichsverfahrens verlangt, gleichzeitig der Gegenpartei notifiziert.

Art. 6.

Unter Vorbehalt anderweitiger Vereinbarung tritt die Kommission an dem von ihrem Vorsitzenden bezeichneten Orte zusammen.

Art. 7.

Das Verfahren vor der Kommission ist kontradiktorisch.

Die Kommission selbst setzt das Verfahren fest, wobei sie, falls nicht einstimmig ein anderweitiger Beschluß gefaßt wird, die Bestimmungen in Titel III des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 berücksichtigt.

Art. 8.

Die Verhandlungen der Kommission sind geheim, es sei denn, daß diese im Einvernehmen mit den Parteien anders beschließt.

Art. 9.

Die vertragschließenden Teile können besondere Vertreter bei der Kommission ernennen, die gleichzeitig als Mittelspersonen zwischen ihnen und der Kommission dienen.

Art. 10.

Unter Vorbehalt anderweitiger Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages trifft die Kommission ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Art. 11.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Arbeiten der Kommission soweit als möglich zu fördern und insbesondere alle nach der Landesgesetzgebung zu ihrer Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um es der Kommission zu ermöglichen, auf ihrem Gebiete Zeugen und Sachverständige vorzuladen und zu vernehmen, sowie Augenscheine durchzuführen.

Art. 12.

Die Kommission hat ihren Bericht binnen sechs Monaten zu erstatten, nachdem sie in einer Streitigkeit angerufen worden ist, es sei denn, daß die vertragschließenden Teile diese Frist im gemeinsamen Einverständnis verlängern.

Jeder Partei wird eine Ausfertigung des Berichtes ausgehändigt.

Der Bericht der Kommission hat weder in bezüg auf die Tatsachen noch hinsichtlich der rechtlichen Ausführungen die Bedeutung eines Schiedsspruches.

Art. 13.

Die Vergleichskommission hat die Frist festzusetzen, innerhalb deren sich die Parteien zu ihren Vorschlägen zu äußern haben.

Diese Frist darf indessen die Zeit von drei Monaten nicht überschreiten.

Art. 14.

Während der tatsächlichen Dauer des Verfahrens erhalten die Mitglieder der Vergleichskommission eine Entschädigung, deren Höhe von den vertragschließenden Teilen zu vereinbaren ist.

Jede Partei kommt für ihre eigenen Kosten auf; die Kosten für die Kommission werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen.

Art. 15.

Nimmt einer der versragschließenden Teile die Vorschläge der ständigen Vergleichskommission nicht an oder äußert er sich nicht innerhalb der im Berichte der Kommission festgesetzten Frist dazu, so kann jeder von ihnen verlangen, daß die Streitigkeit dem Ständigen Internationalen Gerichtshof unterbreitet werde.

Falls nach Ansicht des Gerichtshofes der Streitfall nicht rechtlicher Natur sein sollte, so kommen die Parteien überein, daß darüber ex aequo et bono zu entscheiden ist.

Art. 16.

Die vertragschließenden Teile setzen in jedem Einzelfall eine besondere Schiedsordnung fest, worin der Streitgegenstand, die etwaigen dem Ständigen

Internationalen Gerichtshofe zu übertragenden besonderen Befugnisse sowie alle sonstigen zwischen den Parteien vereinbarten Einzelheiten genau bestimmt werden.

Die Schiedsordnung wird durch Notenaustausch zwischen den Regierungen der vertragschließenden Teile festgesetzt.

Zu deren Auslegung ist in allen Stücken der Gerichtshof zuständig.

Kommt die Schiedsordnung nicht innerhalb von drei Monaten zustande, nachdem einer Partei ein Antrag auf Einleitung eines Gerichtsverfahrens unterbreitet worden ist, so kann jede Partei auf dem Wege eines einfachen Begehrens den Gerichtshof anrufen.

Art. 17.

Stellt der Ständige Internationale Gerichtshof fest, daß eine von einem Gericht oder irgendeiner andern Behörde einer vertragschließenden Partei getroffene Entscheidung ganz oder teilweise mit dem Völkerrecht in Widerspruch steht, können aber nach dem Verfassungsrechte dieser Partei die Folgen der Entscheidung durch Verwaltungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig beseitigt werden, so ist der verletzten Partei auf andere Weise eine angemessene Genugtuung zuzuerkennen.

Art. 18.

Der vom Ständigen Internationalen Gerichtshof gefällte Spruch ist von den Parteien nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Über Schwierigkeiten, zu denen seine Auslegung Anlaß geben könnte, entscheidet der Gerichtshof, den jede Partei zu diesem Zwecke auf dem Wege eines einfachen Begehrens anrufen kann.

Art. 19.

Während der Dauer des Vergleichs- oder Gerichtsverfahrens enthalten sich die vertragschließenden Teile jeglicher Maßnahme, die auf die Zustimmung zu den Vorschlägen der Vergleichskommission oder auf die Erfüllung des Spruches des Ständigen Internationalen Gerichtshofes nachteilig zurückwirken kann.

Art. 20.

Allfällige Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung des gegenwärtigen Vertrages sind unter Vorbehalt anderweitiger Vereinbarung unmittelbar auf dem Wege eines einfachen Begehrens dem Ständigen Internationalen Gerichtshofe zu unterbreiten.

Art. 21.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Rom ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt mit dem Austausche der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er gilt für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens an. Wird er nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt, so gilt er als für einen neuen Zeitraum von fünf Jahren verlängert und so fort für je einen Zeitraum von fünf Jahren.

Ist im Zeitpunkte des Ablaufs des gegenwärtigen Vertrages ein Vergleichs- oder Gerichtsverfahren anhängig, so nimmt dieses seinen Fortgang gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages oder irgendeines andern Abkommens, das die vertragschließenden Teile im gegenseitigen Einvernehmen an dessen Stelle gesetzt haben sollten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet.

So geschehen in doppelter Urschrift zu Rom am 20. September 1924.

Für die Schweiz:
(L. S.) Wagnière.

Für Italien:
(L. S.) Mussolini.

Ergänzungen.

Zu § 1: Jus naturae et gentium (Umfrage), in Z. i. R. Bd. 34, 1925, S. 113; Le Fur, Rev. Bd. 52, 1925, S. 59; Kosters, Les fondements du droit des gens (Bibliotheca Visseriana IV, 1925); Wilh. Sauer, Grundlagen der Gesellschaft, 1924; Franz W. Jerusalem, Soziologie des Rechts, Bd. 1, 1925; Garner, Recent developments in international law (Calcutta 1925).

Zu § 5: van Eysinga, Grotius (1625—1925), Rev. Bd. 52, 1925, S. 269. Zur Erinnerung an das vor 300 Jahren herausgegebene Werk des Hugo Grotius: „De jure belli ac pacis" läßt The Carnegie endowment for international peace eine neue Übertragung des Werkes ins Englische von Francis W. Kelsey erscheinen (Oxford 1925). Rühland, Samuel Rachel, der Bahnbrecher des völkerrechtl. Positivismus, Z. i. R. Bd. 34, 1925.

Zu § 6, S. 82 (neuere Literatur): Strupp, Theorie und Praxis des Völkerrechts 1925. Von Fauchille, Traité de droit international public ist der 2. Teil des I. Bandes herausgekommen (Paris 1925). Arrigo Cavaglieri, Lezioni di diritto internazionale, bisher 3 Lieferungen (Neapel 1925).

Zu § 12 (S. 111): Fleischmann, Kolonialmandate (Bericht für die deutsche Gesellschaft für Völkerrecht, Stuttgarter Tagung 1925); Stoyanowsky, La théorie générale des mandats internationaux, Paris 1925. Karl Löwenstein, im Jahrbuch des öffentl. Rechts Bd. 13 (1925) S. 479.

Zu § 16 (S. 145): Die territorial waters jurisdiction act von 1878 hat ihren Anlaß in dem Fall des deutschen Schiffes „Franconia", das 1876 bei der Durchfahrt durch den Kanal innerhalb der Drei-Meilen-Zone mit dem englischen Schiffe „Strathclyde" zusammenstieß und es zum Sinken brachte, wobei ein englischer Fahrgast zugrunde ging. In dem Strafverfahren gegen den Kapitän der Franconia erklärte das höhere englische Gericht die englischen Gerichte für unzuständig, weil eine Rezeption des Völkerrechtssatzes von der Drei-Seemeilen-Zone als Staatsgebiet in das englische Recht nicht erwiesen sei.

Zu § 19 (S. 166): Edw. M. Borchard, Les principes de la protection diplomatique des nationaux à l'étranger (Bibliotheca Visseriana, III, 1925).

Zu § 25 (S. 212): Am 16. Juni 1925 ist durch ein (bisher nicht veröffentlichtes Abkommen zwischen Deutschland und Ägypten die deutsche Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten wieder geregelt worden.

Zu § 34 (S. 272): Guggenheim, Beiträge zur völkerrechtl. Lehre vom Staatenwechsel (Staatensukzession) 1925.

Zu § 38 (S. 308 Anm. 1): Vgl. auch die Schriften unter § 42 Anm. 2.

Zu § 38 (S. 313): Wegen der Weichsel vgl. den Vertrag der Hauptmächte mit Polen vom 28. Juni 1919 Art. 18 (unten im „Anhang").

Zu § 40 (S. 327): Die neue Ordnung des Weltpostverkehrs beruht auf den am 28. August 1924 in Stockholm abgeschlossenen Verträgen: Hauptvertrag und 6 Nebenabkommen (Abdruck im R. G. Bl. 1925, II 517).

Zu § 40 (S. 335, 336): Eisenbahnverkehr. Das Berner Übereinkommen von 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr ist durch das Übereinkommen v. 23. Oktober 1924 ersetzt worden (R. G. Bl. 1925 II 183). Unter dem gleichen Tage ist ein auf einen Schweizerischen Entwurf von 1909 zurückgehendes Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen und Gepäckverkehr in Bern unterzeichnet worden (R. G. Bl. 1925 II 483). Kurze Denkschriften in den Reichstagsvorlagen 1924/25 Nr. 754 und 862. Vertragsstaaten sind: Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Danzig, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Norwegen,

Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Südslawien, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei.

a) Das Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr ändert an dem bisherigen Rechtszustande nichts Wesentliches (jedoch neue Regelung der Frage der Kostbarkeiten). Dagegen ist der Stoff völlig neu gegliedert: I. Gegenstand und Geltungsbereich; II. Frachtvertrag (Form und Bedingungen, Ausführung, Änderungen, Sicherstellung der Rechte der Eisenbahn); III. Haftung der Eisenbahn (Reklamationen, Klagen, Verjährung, Abrechnung und Rückgriff);

b) Das Übereinkommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr findet nur Anwendung auf die Verbindungen, für die nach den Tarifen internationale Fahrtausweise und Gepäckscheine verabfolgt werden; als Verbindung zwischen Eisenbahnstrecken oder zur Fortsetzung des Reiseweges sind vielfach Kraftwagen oder Schiffahrtslinien einbezogen. Das Übereinkommen ist, soweit irgend möglich, dem Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr angepaßt, im Inhalt und in der Form so weit, daß in beiden Abkommen die Artikel entsprechenden Inhalts sogar die gleichen Nummern führen. In weitem Maße deckt sich der Inhalt mit der deutschen Eisenbahnverkehrsordnung.

Das Übereinkommen von 1890 war sowohl französisch wie deutsch abgefaßt; die Ententestaaten hatten für die neuen Übereinkommen lediglich einen französischen Urtext beantragt. Der Schlußartikel 63 lautet jedoch in beiden Übereinkommen: „Dieses Übereinkommen ist dem diplomatischen Brauch entsprechend in französischer Sprache abgeschlossen und gezeichnet. — Dem französischen Texte sind ein deutscher und ein italienischer Text beigefügt, die als amtliche Übersetzungen gelten. — Bei Nichtübereinstimmung entscheidet der französische Text."

Zu § 42 (S. 340, 341): Das Deutsche Reich hat mit Ungarn unter dem 6. November 1923 Verträge zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbes. zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern sowie über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen; unter dem 26. November 1923 einen Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen abgeschlossen (R. G. Bl. 1925 II 641).

Zu § 50 (Völkerbund, S. 394): H. Kraus, Zur Frage des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund (Z. f. d. ges. Staatswissensch. Bd. 79, 1925, S. 173).

S. 397: Bei der Aufzählung der Außenorgane des Völkerbundes sind aus dem Satze ausgefallen und hiermit zu ergänzen:

c) für Oberschlesien: Der Präsident der gemischten Kommission und der Präsident des Schiedsgerichts (vom Rat des Völkerbundes nach dem deutsch-polnischen Abkommen v. 15. Mai 1922 Art. 564 ernannt).

Zu § 51 (S. 411 Anm. 12): David-Hunter Miller, The Geneva Protocol (New York 1925).

Zu § 52 (S. 412 Anm. 2): Fall der Torpedierung des holländischen Schiffes „Tubantia" angeblich durch ein deutsches Schiff (16. März 1916); Abkommen zwischen Deutschland und den Niederlanden v. 30. März 1921; der Bericht des Untersuchungsausschusses ist unter dem 27. Februar 1922 erstattet.

Zu § 54 (S. 432): de Bustamante, La cour permanente de justice internationale, Paris 1925; Castberg, La compétence des tribunaux internationaux, Revue Bd. 52, 1925, S. 155, 310. — *(S. 436):* Diena, Le traité de conciliation et de règlement judiciaire entre l'Italie et la Suisse (Revue Bd. 52, 1925, S. 1).

Zu § 65 (S. 523 Anm. 9): Baron de Staël-Holstein, L'immunité postale en temps de guerre, Revue Bd. 52, 1925, S. 369.

Zu § 66 (S. 532): Hammarskjöld, La neutralité en général (Bibliotheca Visseriana III, 1925).

Zu § 69 Anm. 16 (S. 564): Reupke, Grundlagen und Verfahren der Deutsch-Amerikanischen Gemischten Kommission Z. i. R. Bd. 34, 1925, S. 199. Borchard, Das beschlagnahmte Privateigentum und die amerikanischen Ansprüche, D. J. Z. 1925, S. 841.

Sachverzeichnis*).

Die Zahlen verweisen auf die Seiten (A = Anmerkung).

Streitfälle sind durch Kursivsatz gekennzeichnet.

Aachener Frieden 23 — Kongreß 25 — Protokoll 117.
Aalandsinseln 131, 259, 466 A. 4, 468.
Abbau des Wirtschaftskrieges n. d. Weltkrieg 564.
Abberufung (Gesandte) 195.
Abberufungsschreiben 195.
Abbruch der Beziehungen 196 u. A. 8, 459, 460.
Abessinien 7, 34, 43.
Abfahrtgeld 176.
Abgaben 176, 294, 322, 494.
Abgrenzung des Machtbereichs 127.
Abrüstung **405**f., 410 — Genfer Konferenz 411 — Völkerbund 398.
Abschoß 176.
Absolute Konterbande 548, 549, 550 — Rechte u. Pflichten 240.
Abspülung u. Anspülung v. Boden 150.
Abstammung 152.
Abtretung v. Staatsgebiet 150, 151.
Abweisung v. Staatsfremden 127, 179.
Achtung, Recht auf 123.
acte peu amical 281, 416.
Adaption (Urheberrecht) 345.
Addis Abeba, Frieden v. 34.
Adhäsion zu Staatsverträgen 258.
St. Adresse, belg. Regierung in 93 A. 14.
Adrianopel, Frieden v. 26, 27.
Adriatisches Meer 67.
aequilibrium, justum potentiae 21.
Afghanistan 7, 43.
Afrika Abgrenzung des Hinterlandes 137 — Alkoholmißbrauch 365f., 377 — Aufteilung 34, 35 — Eingeborene 376f. — Sklavenhandel 385, 386 — Tierwelt 371 — Waffenwesen 377 u. A. 12, 378.
Agadir 44.
Agenten, völkerrechtliche 185, **189**f. — s. a. Botschafter, Gesandte, Internuntien, Legaten, Nuntien.
Agents diplomatiques 185, **189**f.
Agrarische Kolonisation 160.
Agrément 195.
Ägypten 7, 26, 34, 35 A. 36, 42, 68,104, 105, 225, 466 — Finanzverwaltung 225 — Gemischte Gerichte 232f. — Konsulargerichtsbarkeit 212, 736 — Korrektionelle Gerichte 234 — Staatsanleihe 272.
Aide-mémoire 244 A. 11.
Akademie f. intern. Recht 78.
Aktiver Kriegszustand 450, 468, 500.
Akzession zu Staatsverträgen 258.
Alabama-Fall 16, 29, 423 u. A. 4, 540.
Alaska 121 A. 13.
Albanien 5, 7, 46, 90.
Algeciras-Akte 43 A. 54, 235 — Konferenz 37, 42, 49.
Algier 211.
Allianz, heilige 25, 389, 407.
Alien enemy 462, 463.
Aliens Act 178.
Aliens restriction Act 179.
Alkoholmißbrauch 365f., 377.
Alkoholzufuhr n. d. V. St. v. A. 299.
Allbeteiligungsklausel 258, 449, 454.
Allgemeines Völkerrecht 12.
Alliierte 449.
Alternat 251.
Alveus derelictus 150.
Ambassadeur 193.
American Society of international Law 78.
Amerikanischer Sezessionskrieg 448.
Amiens, Frieden v. 107.
Amnestieklausel 559.
Ämter der intern. Verwaltungsgemeinschaften 226f.
Amtsdienst Staatsfremder 178.
Anam 35, 103, 213.
Anarchistische Verbrechen 357.
Änderung der Regierungsform 92, 196 — der Verfassung 265, 275.
Andorra 101 A. 3.

*) Gefertigt von Herrn Dr. jur. Paul Kasper, Berlin.

Androlepsie 440.
Anerkennung 91, 92, 151, 244, 447, 448.
Anfechtung d. Willenserklärung 246, 557.
Angarie 537 A. 7.
Angehörige neutraler Staaten 537, 538.
Angriff, im Frieden 118 — einseitiger 449.
Anhaltung verdächtiger Schiffe 524.
Anlaufen feindlicher Häfen 513.
Anleihe (Sicherung) 272.
Annahme der Notifikation 243.
Annex 252.
Annexion 150, 161, 559.
Antisklavereiakte 377, **386**f.
Anspülung v. Boden 150.
Anstalten, öffentl. im Okkupationsgebiet 495.
Apocrisiarii 190.
Apolit 164.
Appam-Fall 542 A. 4.
Arabische Staaten 102 A. 4.
Arbeit, Organisation der 382f.
Arbeiterschutz 368, **380**f. 400.
Arbeiterschutzverträge 381.
Arbeiterversicherung 381.
Arbeitsamt, internationales 17, 231, 237 A. 3, 326, 378, 379 A. 16, **382**f.
Argentinien 99.
Arglistige Täuschung 246.
Armateurs 500.
Ärmelkanal 298.
Armenien 98, 102 A. 4, 373 A. 3.
Armenrecht 399 A. 18.
Armenwesen 378.
Arrangements administratifs 250 u. A. 5.
Arrêt de prince 536.
Arta 132.
Aserbeidschan 98.
Asien, Vordringen der Mächte 35.
Asio 102 A. 4.
Asowsches Meer 140.
Asser 346.
Association géodésique internationale 229.
Asylrecht 179, 200.
Athen, Frieden v. 46.
Äthiopien 5.
Athos (Mönchskloster) 102 A. 4.
Atlantischer Ozean 43.
Attentatsklausel 356, 357.
Aufbringung v. Handelsschiffen 524.
Auflage 91, 245.
Aufstand 90, 283.
Aufständische 88, 447, 448, 477.
Augustin 73.
Ausfertigung (Gesetz, Verträge) 251.
Ausfuhr 322.
Ausfuhrverbot 322, 323.
Ausgleichsverfahren **413**f. — im Vers. Vertr. 565.
Ausgleichsräte, ständige 413.
Ausgrabungen zu Olympia 379.
Auskunftsstellen f. Kriegsgefangene 483.
Ausländische Vereine u. Gesellschaften 175.
Ausländisches Recht 128.
Auslandshochschule 194.
Auslegung völkerrechtlicher Verträge 261f.
Auslieferung 138, 288, **353**f. 359 — Delikte 355 — Gesetze 354 u. A. 4 — Verband 355 — Verfahren 355, 358 — Verträge 274 A. 4, 275 A. 6, 355, 358.
Ausschließung vom Handelsverkehr 319.
Außerordentliche Agenten 185.
Äußerster Osten 213.
Austausch, von Ratifikationsurkunden 252, 257 — amtlicher Schriftstücke 340 — amtlicher Veröffentlichungen 379.
Australien 99.
Ausübung von Gewerben 173.
Auswanderer-Beförderung 322 — Schutz 378.
Auswanderung 155.
Auswärtiges Amt 184, 250.
Ausweisung v. Staatsfremden 127, 180, 181, 288 — des Gesandten 196.
Autonome Provinzen 465 — Handelspolitik 319f.
Autonomie 128, 129.
Autoritative Intervention 119, 415.

Badeorte 466.
Bagdadbahn 37, 48, 50.
Baien und Buchten 146, 147.
Balkan 45.
Balkanstaaten 100.
Bancroftverträge 165.
Bannware 546f.
Baralong-Fall 505 A. 3.
Barbareskenstaaten 211, 299.
Bäreninsel 160 A. 1.
Barcelona, Verkehrskonferenz 71, 302, 309 u. A. 3, 312, 319, 399, 435.
Bedauern 287.
Bedingte Willenserklärung 245.
Bedingungen 91, 245.
Befehlsgewalt 126f.
Befestigungsverbot 115, 130, 131, 132, 466 A. 4.
Befriedete Gebiete 131, 466f. — Meeresteile 467, 468, 500, 512 — Sachen 480 — intern. Ströme 312; s. a. Unverletzlichkeit.
Beglaubigungsschreiben des Gesandten 195.
Begriff des Völkerrechts 1f.
Beitrittserklärung 258.

Belagerung 477, 478.
Belagerungszustand 459.
Belgien 26, 45, 65, 107, 108—deutscher Einmarsch 110 A. 8, 284 A. 12, 466, 470 — Neutralisierung 65, 110, 111 — Okkupation 490, 491.
Beneficium emigrandi 156.
Berat 206.
Berliner Friedensvertrag mit Finnland (1918) 52 — Kongreß **31**f., 373 A. 3 — Kongokonferenz 35, 317 — Literaturkonferenz 346.
Berner Konventionen: Arbeiterschutz 380 — gewerbliches Eigentum 345 — Eisenbahnfrachtverkehr 335, 336. — Literatur und Kunst 345, 346.
Berufskonsuln 204, 206.
Besatzung v. Kriegsschiffen 543 — v. Prisen 524, 525, 526.
Beschießung offener Städte 286 — im Landkriege 477, 478 — im Seekriege 506.
Beschlagnahme v. Prisen 524 — v. Konterbande 550 — v. fremdem Privateigentum 440 — v. Seeschiffen 440, 514, **519**f., 553.
Beschränkung im Gebrauch der Kriegsmittel 473f.
Besetzung v. fremdem Staatsgebiet 150, 159, 161, 270, 274, 465, **488**f. — zur Sicherung von Ansprüchen 270 — der Rheinlande 63, 132 — des Ruhrgebiets 62 A. 27, 64, 287 A. 17, 443, 490 A. 3, 563; s. a. Ruhrgebiet, Ruhrort — v. Düsseldorf, Duisburg, Ruhrort 61 A. 23, 287 A. 17, 563.
Besetzungsrecht 131, **490**f.
Bessarabien 31.
Bestrafung 287.
Beuterecht 479.
Bevölkerung in belagerter Ortschaft 478 — im besetzten Gebiet 493, 494 — nicht Kriegsmacht 468, 469 — passiver Kriegszustand 450 — Wirtschaftskrieg 462, 463 u. A. 10.
Bewaffnete Handelsschiffe 502, 524 A. 12, 541 A. 3 — Intervention 40 — Neutralität 23, 535.
Bilanx justae potestatis 21.
Bildungsklausel 179.
Binnendonau 316.
Binnenmeere, Binnenseen 139, 140, 293, 317.
Binnenschiffahrt 308f. — Verträge 318.
Binnenschiffe 169.
Björkö 49.
Blockade 419, **510**f. — Begriff 510 — Effektivität 511, 513 — Erstreckung 512 — Fernblockade 516 — Friedensblockade 444, 445 — papierene 511 — Steinblockade 512 — im Weltkriege 512, 513.
Blockadebruch 513, 514.
Blockadeerklärung 513, 514.
Blockademittel 512.
Blockaderecht 512.
Bluntschli 18, 77.
Bodensee 139 u. A. 6, 318.
Bolschewismus 51.
Borneo 103.
Bosnien 31, 45, 161, 210.
Bosporus 26, **294**f., 467.
Botschafter 193.
Botschafterkonferenz 118.
Boxeraufstand 40.
Boykottierung, wirtschaftliche 126.
Branntweinhandel in Afrika 366, 367 — in d. Nordsee 365, 366.
Branntweinschenken, fahrende 366.
Brasilien 99.
Brest-Litowsk, Friede v. (1918) 52, 53, **558**.
Brialmontsche Befestigungen 108 A. 2.
Briefpostsendungen 523, 524 (Krieg).
Britisch Indien 104.
Brüsseler Antisklavereiakte 377, **386**f. — Deklaration (1874) 454 —Generalakte (1890) 229, 386 — Spezialbureau 229, 387 — Akte über Waffenwesen in Afrika 377.
Bryanscher Friedensplan 413.
Buchara 105.
Buchten und Baien 146, 147.
Bukarest, Friede v. (1918) 46, 52, 53, 558 A. 8.
Bulgarien 31 u. A. 25, 45, 46, 51, 67, 100, 210.
Bulmerincq 76, 80.
Bundesakte 24.
Bundesexekution d. Völkerbundes 418.
Bundesstaat 98, 275.
Bündnisverträge 271, 275, 291.
Buntbücher 256 A. 17.
Bureaus, internationale 228f.
Burenrepubliken 40, 150.
Bürgerkrieg 283, 447.
Bynkershoek 75, 76, 292.

Cabotage maritime et fluvial 174.
Calvo 443.
Camaran 361, 362.
Capitula concordata 209.
Caprivische Handelsverträge 320.
Caractère représentatif 193.
Caroline-Fall 442 A. 8.
Carthage-Fall 523 A. 9.
Casablanca-Fall 214 A. 16, 426 A. 11.
Cases 17.

Carell-Fall 492 A. 7a.
Census emigrationis 176.
Chablais 110, 133, 467.
Chargé d'affaires 193, 205.
Chef de Mission 197.
Chiffrierte Depeschen 202 A. 18.
China 5, 7, 26, 28, 40, 41, 56, 213, 269.
China-Fall 551 A. 9.
Chinese-Immigration-Act 172.
Chinesen, Einwanderung 172—Kulis 388.
Chinesisch-deutsches Übereinkommen (1921) 56.
Chinesisch-japanischer Krieg 4, 35.
Chiwa 105.
Cholera 360f.
Chosen 42.
Christentum 20, 373, 568.
Cicero 20 A. 3.
Cid = Donaukommission.
Civitas maxima gentium 75.
Clausula rebus sic stantibus 247, 264.
Clayton-Bulwer-Vertrag 304, 306.
Cobden 407.
Cocceji 75.
Coelum liberum 141.
Coimperium 129.
Comitas gentium 16.
Comité d'hygiène 400.
Commercio di escala 174.
Commercium 126, 321.
Commission de la caisse de la dette publique (Ägypten) 225 — des épidémies 400 — de guerre 500.
Commissions internationales d'enquête 412 — mixtes 412.
Compromissum 422, 424.
Condominium 129 — inégal 161.
Conseil consultatif 400 — international de santé (Bukarest) 224, 361 — sanitaire (Tanger) 225 — sanitaire maritime et quarantainaire 224, 361 — supérieure de santé 224, 361.
Consolato del mar 21.
Consules electi 204 — missi 204.
Consuls commerçants 204 — de carrière 204 — généraux 205.
Contrabande relative, conditionelle, par accident 547.
Convention des détroits 294 — fermée 258 — ouverte 258 — phylloxérique internationale 372.
Convoi 552.
Convois d'évacuation 487.
Corsaires 500.
Costa Rica 395 A. 13.
Cour internationale des prises 219 — de justice arbitrale 218, 433 A. 2 — permanente d'arbitrage 217, **428**f. — permanente de justice internationale 432f.
Courtoisie internationale 16, 117, 123.
Cromwell 292.
Cummins-Fall 196 A. 7a.
Cypern 68, 161, 211, 465.
Cyrenaika 46, 104 A. 4.

Dacia-Fall 522 A. 8a.
Danzig 7, 67, 90, 102, 397.
Dardanellen 26, **294**f., 467.
Daressalam 114.
Dauernde Neutralität **107**, 249, 280, 448.
Dawesplan 269, **560**f.
Debellatio 489, 556.
Decretum Gratiani 73.
De facto-Untertanen 168.
— Anerkennung 92.
Deklaration 248.
Delibationsprozeß 348.
Delikt, völkerrechtliches 242, **279**f. — Begriff 279, 280 — Deliktsfähigkeit 95, 280 — Einwilligung 284 — Mangel der Rechtswidrigkeit 284 — Notwehr, Notstand 285, 286 — und nationale Gesetzgebung 282 — Rechtsfolgen 286f. — Selbsthilfe 284 — im Staatsgebiet 282 — Staat als unmittelbares Deliktssubjekt 281 — als mittelbares Deliktssubjekt 281, 282 — Subjekt des Dlikts 279 — Delikte der Vertretungsorgane 281.
Demütigung 288.
Denkmäler 478 A. 13, 495 A. 13.
Denkschriften 256 A. 17.
Deportation 491 A. 7.
Désintéressement 138 A. 5.
Destination hostile 549.
Détresse 513.
Dettes hypothécaires 278 — hypothéquées 278.
Deutsch-schweizerischer Schieds- und Vergleichsvertrag 414, **430**f.
Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht 391.
Deutscher Bund 97 — Kaiser 58, 98, 184, 256, 559 — Zollverein 4, 26.
Deutsch-polnischer Vertrag über Oberschlesien (1922) 57, 69, 737.
Dienstbarkeiten, völkerrechtliche, siehe Servituten.
Dienstleistungen f. d. bewaffnete Macht 495.
Dingley-Tarif 37.
Dingliche Klage 134 — Gebietsbelastungen 133.
Diplomaten 190 A. 2, 251.
Diplomatische Agenten 185, **189**f. (s. a. Agenten) — Beziehungen 126, 196 u. A. 8, 459, 460 — Ehen 342, 349 —

Vertreter 185, 189f., 260, 440, 478 — beim Völkerbund 393 A. 10. — Vertretung beim Völkerbund 393 A. 10 — Vertretungsmacht 242.
Diplomatischer Charakter 185 —Zweckverband 192 A. 2b.
Diplomatisches Korps 183, 194.
Dismembratio 274.
Djeddah 362.
Dodekanes 68, 161 A. 7.
Doggerbank-Fall 412 A. 2.
Dominikanische Republik 226 A. 16.
Dominions 89, 249.
Dominium 129.
Donau 313f.
Donauakte 317.
Donaufürstentümer 27.
Donaukommissionen 222, 223 — s. a. Europäische Donaukommission.
Donaumündungen 314.
Donaumündungskommission, Anleihe der 272.
Donauordnung 259 A. 3, 316.
Donauschiffahrt 27, 32, 313f.
Donauschiffahrtsakte 314, 315.
Donauschiffahrtsreglements 315.
Donauuferstaatenkommission 223, 314.
Doppelbesteuerung 340, 341, 737.
Dover-Castle-Fall 508 A. 9.
Doyen 194.
Dragodoktrin 443.
Dragoman 168.
Drago-Porter-Konvention 443.
Drahtlose Telegraphie s. Funkentelegraphie.
Dreibund 33.
Dreibundsvertrag 33 A. 30.
Drei-Seemeilen-Zone 143, 736.
Dreiverband 44.
Dresdener Übereinkunft 361.
Droit d'arrêt 298 — de butin 517 — des gens 1 — de poursuite, de recherche, de saisie, de visite 298 — international 1 — de passage inoffensif 144.
Dubois 406.
Dudley 18.
Duero 311.
Dum-Dum-Geschosse 476.
Duisburg 61 A. 23, 287 A. 17, 563.
Durchfahrt 182, 294, 337, 540, 541.
Durchfuhr 322.
Durchgangszölle 323.
Durchlieferung 358.
Durchsuchung 385, 524, 552 — der russischen Handelsvertretung in Berlin 200 A. 11.
Durchzugsrecht 131, 182, 239, 419 u. A. 12.
Durchzug Verwundeter u. Kranker durch neutrales Gebiet 536.
Düsseldorf 61 A. 23, 287 A. 17, 563.

Effektivität der Blockade 511, 513 — der Okkupation 159.
Eheliches Güterrecht 351.
Ehen, diplomatische 342, 349.
Eherecht 351.
Ehescheidung 350.
Eheschließung 349.
Ehre, nationale 123.
Ehrenbezeigungen 123, 287.
Ehrenklausel 425, 427.
Ehrenwort d. Kriegsgefangenen 482, 483.
Eichscheine 318.
Eichung der Binnenschiffe 318.
Eidliche Bekräftigung 269.
Eigengewässer 138f., 147, 499.
Eigentum in abgetretenem Staatsgebiet 155, 156 — feindliches 474 — gewerbliches und geistiges 343.
Eigentumswechsel 523.
Einflußsphären 137 A. 5.
Einfuhr 322 — Verbote 322, 323.
Einführungsgesetz z. B. G. B. 15.
Eingangszölle 322, 323.
Eingeborene in den afrikanischen Schutzgebieten 376f. — in den Kolonien 167, 400.
Einlager 269.
Einmarsch, Deutscher in Belgien u. Luxemburg 110 A. 8, 284 A. 12, 466, 470 — Rumäniens in Bulgarien 449.
Einschränkung der Repressalien 441.
Einstellung der Feindseligkeiten 556.
Einteilung völkerrechtl. Rechtsverhältnisse 239f.
Eintragung internat. Abmachungen beim Sekretariat des Völkerbundes 401.
Eintritt Deutschlands in den Völkerbund 394 A. 12, 395 A. 13, 737.
Einwanderung 172, 179 A. 15.
Einwilligung 284.
Einziehung von Schiffen 514, 550 — ihrer Ladung 514, 550.
Eisenbahnverkehr 332f., 736 — Betriebsmittel 333, 334 — Frachtverkehr 335, 336, 351, 736 — Gotthardbahn 333, 334 — Grenz- u. Durchgangsverkehr 332, 333 — Material 334 — Nichtpfändbarkeit v. Betriebsmitteln 334 — Personenverkehr 336, 736 — Spurweite 334 — Verträge 332f. — Zollsicherer Verschluß 334.
Eisenbahnkonzession 277.
Eisenbahnmaterial, neutrales 537.

Eisenbahnobligationen 270.
Elbe 311, 313.
Elbe- und Memelkommission 221.
Elbschiffahrtsakte 221 A. 5.
Elsaß 132.
Elsaß-Lothringen 154, 276, 559.
Embargo 178, 440.
Empfangsbedürftige Willenserklärung 242.
Empörung 477.
Ems 311.
England s. Großbritannien.
Englisch-französisches Übereinkommen (1904) 42.
Englisch-japanischer Bündnisvertrag 41, 44, 72.
Englisch-spanisches Abkommen (1904) 42.
Entente cordiale 37, 42, 43, 248.
Entente, kleine 72.
Entdeckung 160.
Entkommen von Kriegsgefangenen 481, 483 — aufgebrachter Schiffe 526.
Entlassung Kriegsgefangener 482, 483.
Entmilitarisierung von Bosporus u. Dardanellen 297, 298.
Entmündigung 351.
Entschädigung 287.
Entschädigungskommission, Reichs- 497 A. 16.
Entschuldigung 287.
Entstehung des Staates 89, 90, 273.
Envoyé extraordinaire 193.
Erbfolge u. Erbeinsetzung 351.
Erbverbrüderungen 237.
Erdbebenforschung 379.
Erdmessung 379.
Erdoberfläche, Raum darunter 141, 298.
Erfinderrecht 343f.
Erfolgshaftung 281.
Ergänzungsverträge zu den Friedensschlüssen des Weltkrieges 69.
Erlöschen der Verträge 266, 274, 275.
Eroberung **150**, 241, 242, **488f.**, 556.
Ersatzkontribution 495.
Erschließung des Landes 126, **171f.** — wirtschaftliche 160.
Ersitzung 241.
Erwerb von Gebietshoheit **149f.**, 241 — der Staatsangehörigkeit **164f.** — von Staatsgebiet 149f. — abgeleiteter und originärer 150.
Erwerbsunfähige 179.
Esperanto 244 A. 11.
Estland 7, 90, 192.
Etappenrecht 182.
Etat tampon 108.
Eupen und Malmedy 397.
Europäische Donaukommission 222, 314, 315, 316.
Europäisches Konzert 3, 27, 118.
Evakuation 153 A. 9.
Exequatur 206.
Explosivgeschosse u. -stoffe 474.
Exterritoriale Personen 135.
Exterritorialität 135, **197f.**, 280 — der Donaukommission 222/3 — der Gesandten 126, 135, **197f.** — internationaler Kommissionen 135, 225 — der Jurisdiktionskonsuln 215 — der Kommission f. d. griechischen Finanzen 226 — der Kongokommission 223 — der Konsuln 207 — fremder Luftschiffe 135 — der Mitglieder des ständigen Schiedshofes 135 — des Papstes 135 — des internationalen Prisenhofes 135 — fremder Staaten **124f.**, 135 — fremder Staatsangehöriger 135, 215 — des Staatshauptes 126, 135, **187f.** — fremder Staatsschiffe 135 — fremder Truppenkörper 135 — der diplomatischen Vertreter 135, **197f.** — in Zanzibar 215.
Extrême Orient 213.

Fabrikverkehr, grenzüberspringender 326.
Facultas bellandi 447.
Fahnenflüchtige 359.
Familienrechtliche Abkommen 348f.
Familienverträge 237.
Farbige Truppen 476 u. A. 12, 477.
Fasaneninsel 129.
Faschoda 49.
Faucigny 110, 133, 467.
Feindliche Bestimmung 549 — Eigenschaft 521, 522, 523 — Flagge 521 — Ladung 520.
Feindliches Gut 521f.
Feindseligkeiten 459, 556.
Feldgeistliche 471, 486.
Fernblockade 516.
Fernsprechanstalten 332.
Festungskommandanten 186.
Feuerwaffen in Afrika 377.
Field 18.
Fiktionstheorie 198 A. 12.
Finanzverwaltung, Kontrolle 225, 270 397.
Finnland 7, 52, 90, 131.
Fiore 18.
Fischerei in nationalen Gewässern 138, 174 — in der Nordsee 369, 370 — ihr Schutz 369.
Fischereigerechtsame 131 u. A. 8.
Fischereikreuzer 366, 370.
Fischereipolizei 145.

Fischereivergehen 353.
Fiskus 124, 238.
Fiume 130.
Flagge 160, 169, 301, 504, 505, 521.
Flaggenführung 175, 301, 302.
Flaggenmißbrauch 474, 504, 505, 521.
Flaggenrecht, Verleihung 387.
Flaggenwechsel 521, 522.
Flußkommissionen 89, **221**f., 312.
Flußschiffahrt s. Binnenschiffahrt.
Flußstaaten 89.
Force militaire 468.
Form der Willenserklärung 244.
Formosa 36.
Forschungsdampfer 169.
Fort-Fall 356 A. 7.
Fortgesetzte Reise 512, 514, 550 u. A. 7.
Franchise de l'hôtel 200 — des quartiers 201, 215.
Franconia-Fall 736.
Franctireurs 469.
Frankfurter Frieden 29.
Frankreich 22, 26, 28, 166.
Französisch-englischer Handelsvertrag 30 — Schiedsvertrag (1903) 425.
Französische Sprache 22, 190.
Frei Schiff, frei Gut 545.
Freibezirke 324; s. a. Freizonen.
Freihäfen 131, 324.
Freihandel 30.
Freiheit der Luft 141 — des Meeres 65, **291**f., 545 — der Schiffahrt 309 — des Verkehrs und der Durchfuhr 399.
Freiliste 549.
Freischaren 469.
Freiwillige Flotte, russische 296, 501.
Freiwilligenkorps 469.
Freizonen 133, 134, 322, 324, 325.
Fremde s. Staatsfremde.
Fremde Handelsschiffe 138, 144, 145 146, 181 — Kriegsschiffe 148 — Luftschiffe 135, 149 — Staatsschiffe 135 — Truppenkörper 135, 182.
Fremdenniederlassungen 171, 215.
Fremdenpolizei 178f.
Fremdenrecht 20, **173**f., 339, 343.
Friedensbewegung **405**f., 407.
Friedensblockade 444, 445.
Friedensgesellschaften 407, 408.
Friedensidee 22, 406; s. a. Pazifismus.
Friedenskongresse 407 — s. a. Haager Friedenskonferenzen.
Friedensschluß 556f.
Friedensvertrag 556f.
Friedensverträge nach dem Weltkriege s. Weltkrieg, St. Germain, Versailler Vertrag.
Friedliche Beilegung von Streitigkeiten 412f. — s. a. Genfer Protokoll (1924).
Fristgewährung für feindliche Schiffe 519, 520.
Fryatt-Fall 525 A. 12.
Funkentelegraphie **331**f., 455 — Bureau 230.
Fürsorge 351.

Gabella hereditaria 176.
Garantiemächte 108.
Garantievertrag 249, **271**f., 276.
Gardasee 318.
Gase, als Kriegsmittel 475 u. A. 10, 476.
Gasteiner Vertrag 129.
Gastrecht 180 — der Kriegsschiffe im Seekrieg 541, 542.
Gebiet s. Staatsgebiet, Besetzung, Pachtverträge.
Gebietsabtretung 238, 558 — im Vers. Vertr. 56 — verschleierte 162, 238.
Gebietshoheit 127, **129**f. — beschränkte 131, 312 — Erwerb und Verlust 149f. — Umfang 134f., 136f.
Gebietsteile, befriedete 466f. — schwimmende 148.
Gebietsveränderungen **151**f., 240, 273, **276**.
Gegenintervention 123.
Geiseln 269, 440, 474 A. 6, 493, 494.
Geistesarbeit 401.
Geistiges Eigentum 343.
Geistliche Gerichte der Mohamedaner 235.
Gelbes Fieber 364, 365.
Geldauflagen 494.
Gelddarlehn 272.
Geleit 552 — sicheres 185.
Gemeinde 89.
Gemischte Gerichte 215, 220, **231**f. — in Ägypten 232 — besonderer Gerichtshof der Algecirasakte 235 — Arten 231 — in der Türkei 232.
Gemischte Kommissionen 412.
Gemischte Schiedsgerichtshöfe des Versailler Vertrages 235, 566.
Genehmigung 242 — von Staatsverträgen 252f.
Generalakte 251.
Generalembargo 536.
Generalkonsuln 192, 205.
Generalnotifikation 513, 516.
Generaltarif 320.
Genf 133.
Genfer Abkommen: Arbeiterschutz 384 — Mädchenhandel 376 — Opium 368 — unzüchtige Veröffentlichungen 376
Genfer Konferenz (1925, Abrüstung) 411.
Genfer Konvention 29, 483f., 485, **507**f.
Genfer Protokoll (1924) 392, 399, 411 u. A. 13, 420, 429 A. 13a, 451 A. 7.

Genfer Verkehrskonferenz (1923) 181 A. 21, 182 A. 22, 310 A. 3, 399.
Gens de livrée 197 — d'uniforme 197.
Gentilis 73.
Genueser Abkommen (Arbeiterschutz) 383.
Genugtuung 287.
Geodätisches Bureau 229.
Georgien 98.
Gerichte s. gemischte Gerichte.
Gerichtsbarkeit über Deutsche in Ägypten 235 A. 8 — in Küstengewässern 145.
Gerichtshof, besonderer der Algecirasakte 235 — Ständiger Internationaler 15 A. 2, 219, 263, **432**f.
Gerichtshöfe, internationale 217f.
St. Germain, Abkommen (v. 10. 9. 1919) 367, 374, 377, 378, 388 — **Frieden** mit Österreich (1919) 66, 67, 278; s. a. Weltkrieg.
Art. 62—69: 14 A. 22.
„ 78: 158.
„ 80: 158.
„ 96: 169.
„ 98: 169.
„ 113: 201.
„ 195: 562.
„ 203: 277 A. 11.
„ 203—207: 278.
„ 225: 301.
„ 245: 247.
„ 323: 124 A. 21.
„ 381: 245.
Germania-Fall 520 A. 4.
Gesandte 16, 185, **189**f., 203 — Abberufung 195 — Abbruch der Beziehungen 196 — agrément 195 — Asylrecht 200, 201 — Abgaben 201 — Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates 199 — von der Staatsgewalt 197, 198 — Beglaubigung 192, 193, 195 — Begriff 189 — Begründung und Beendigung ihrer völkerrechtlichen Stellung 195 — Beleidigung 198 — Bestellung 195 — Brief- u. Depeschengeheimnis 202 — begangene Delikte 199 u. A. 14, 200 — Dienerschaft 197 — dingliche Klagen 199 — Diplomatischer Charakter 190, 196, 198 — Durchreise 195 — Ernennung 195 — Exterritorialität 126, 135, **197**f. — Familienmitglieder 197 — Gehorsam 196 — Gerichtsbarkeit über eigene Staatsangehörige 202 — Gerichtsstand 198 — Gesandtschaftshotel 134, 199 — Gesandtschaftsrecht 95, 191f. — Geschäftspersonal 197 — Geschichtliches 190 — Gewerbe- und Grundsteuer 201 — Heimatrecht 198 — Heim- und Hinreise 196 — indirekte Steuern 201 — Instruktion 196 — Immunität 197f. — Kapellenfreiheit 202 — konsularische Befugnisse 196 — Mitglieder der Gesandtschaft 197 — Naturalleistungen 201 — persönliche Leistungen 201 — privatrechtliche Verpflichtung 200 — Rangordnung 193 — Rechtsstellung 195f. — der Staatenverbindungen 192 — als Staatsbeamte 194 — Strafsachen 199, 202 — unbewegliche Güter 199 — Unverletzlichkeit 198 — Verkehr 202 — Verschwiegenheit 196 — Verzicht auf Exterritorialität 198 — Vollmacht 196 — Vorbildung 194 — Wohnsitz 198 — Wohnung 200 — Zensurfreiheit 202 — Zollfreiheit 201 — Zustellung der Pässe 196 — Zwangsvollstreckung 199.
Gesandtenviertel in Peking 201.
Gesandtschaften 22.
Gesandtschaftshotel 134, 199.
Gesandtschaftsrecht 95, **191**f. — Übertragung 192 — des Papstes 192.
Geschäftsfähigkeit 94.
Geschäftsführendes Bureau 220.
Geschäftspersonal der Gesandtschaft 197 — des Konsuls 207.
Geschäftsträger 193.
Geschichte der für das Völkerrecht bedeutsamen Vorgänge 19f. — der Völkerrechtswissenschaft 72f.
Geschlossene Meere 139, 140, 293 — Verträge 258.
Gesellschaft, deutsche für Völkerrecht 78.
Gesundheit, Schutz von Leben und **359**f., 400 — Arbeiterschutz 368 — Einzelverträge 359 — Gruppenverträge (Cholera, Pest, Gelbfieber) 360 — Mißbrauch von Alkohol und Opium 365 — Schutz des Lebens auf offener See 368.
Gesundheitsrat, oberster 360, 363, 365.
Gewalt 241.
Gewässer, nationale 138f. — Schiffahrt 317f.
Gewerbeausübung 173, 174.
Gewerbliches Eigentum 175, 228, **343**f.
Gewichte 228.
Gewohnheitsrecht 16, 18, 155.
Gex 133.
Gift 474.
Gleichberechtigung 115, **117**f. — der Staatsfremden 126, 173.
Gleichgewicht, Prinzip des europäischen 21.

Gliedstaaten, Vertragsfähigkeit 249.
Gottesdienstliche Gebäude 478 A. 13.
Gotthardbahn 333, 334, 424.
Glitra-Fall 525 A. 15.
Gräber Gefallener 566.
Grenzen des Staatsgebiets 136f.
Grenzverkehr 179.
Griechenland 26, 29, 31, 32, 51, 466. — Staatsanleihe 272 — Kapitulationen in der Türkei 211 — Überwachung der Finanzen 226 — Unabhängigkeit 271.
Griechisch-türkischer Krieg 32.
Griechischer Freiheitskrieg 26.
Großbritannien 22, 24, 26, 30, 41, 42, 44, 72.
Großmächte 117.
Grotius 21, 73, 74, 80, 292, 736.
Grotius Society 78.
Grundbesitz 174.
Grundrechte **115**f., 240.
Grundsatz der Spezialität 358.
Gut, feindliches 521.
Gute Dienste 415, 416.
Gütliche Verhandlungen auf diplomatischem Wege 412.

Haager Abkommen **346**f., 454, 455, 469, 520 — Friedenskonferenzen: erste 37f. — zweite 38f. — ferner: 389, 409, 412, 416, **426**f. (Schiedssprechung), 443, 454, 455 (Kriegsrecht), 475.
Häfen 182, 183.
Hafengebühren 510.
Haftung des Staats für Delikte 281f.
Haiti 105.
Halbsouveräne Staaten 95, **101**f., 192, 248, 280, 448, 465.
Halbsouveränität 99.
Handel 399, 543 — der Neutralen 543; s. a. Wirtschaft.
Handel und Industrie 319f.
Handelsarchiv, deutsches 319 A. 1.
Handelskonsuln 203f.
Handels- und Jurisdiktionskonsuln 205.
Handelspolitik 319f.
Handelsrecht 352.
Handelsschiffe: Beschlagnahme neutraler 553 — bewaffnete 502, 524 A. 12, 541 A. 3 — in den Dardanellen 295f. — feindliche Eigenschaft 521, 522 — fremde 181 — in fremden Küstengewässern 145, 146 — Gerichtsbarkeit über fremde 145, 146 — im Kriege 517 — Legitimationspapiere 302 — auf offener See 520 — Rechtsverhältnisse 340 — Polizeigewalt des Aufenthaltstaates 182 — unter Flagge eines befreundeten Staates 301 — als schwimmende Gebietsteile 147 — Umwandlung in Kriegsschiffe 501 — Zulassung 181, 182 — Zurückbehaltung 178.
Handelsstatistik 326.
Handelstauchboote 541 A. 3.
Handelsverträge 320, 321 A. 4.
Handlungsfähigkeit, völkerrechtliche 94f.
Hannover 97.
Harding 392.
Hauptmächte (Versailler Vertrag) 118.
Haussklaverei 387.
Hay-Pauncefote-Vertrag 306.
Hay-Varilla-Vertrag 307.
Hedschas 5, 7, 102 A. 4, 362.
Heerestroß 471.
Heerstraßenrecht 182.
Heffter 76, 80.
Heilborn 80.
Heilige Allianz 25, 389, 407.
Heilige Stätten 166; der Mohamedaner 467.
Heimatlosigkeit 164 u. A. 3.
Hellfeld-Fall 124 A. 22.
Herzegowina 31, 45, 161, 210.
Hilfsbedürftige 378.
Hilfsgesellschaften 483, 486, 487.
Hilfskreuzer 501.
Hilfsschiffe 500.
Hinterland 137, 138.
Hinterlegung von Ratifikationsurkunden 253.
Hissen der Flagge 160.
Hobbes 74.
Hochsavoyen 133.
Hochseeschiffahrt 291f.
Höflichkeit, internationale 16, 117, 123.
Hoheitsgewässer **138**f., 142 A. 1, 144.
Hoheitsrechte 238 — Verträge über sie 238 — auf offener See 298, 299.
v. Holtzendorff 77, 379.
Hospitalisierung 485
Humanitäre Interessen 375f.
Hungerblockade 513, 515.
Hüningen 132.

Ideelle Interessen 373f. — im Kriege 380.
Identische Norm 357.
Imbros 68.
Imperialismus 30.
Imperium 12, 17, 129.
Indien 28, 104, 394.
Indigenat, völkerrechtliches 169.
Indult 519.
Industrie 319f.
Industrieobligationen 270, 561 (Reparationsschuld).

Industriestätten im Kriegsgebiet 467. *Ingolstadt, Passau, Stettin*, 282 A. 6.
Institut de droit international 19, 78, 454 — international d'agriculture 372, 373, — intermédiaire international 78 A. 11.
Institutionelle Schiedsverträge 424.
Instruktion 250.
Insula in flumina nata 150.
Intendance sanitaire générale d'Égypte 224, 361.
Interessen, Schutz ideeller: im Kriege 380 — Kunst und Wissenschaft 379 — religiöse 373 — sittliche und humanitäre (Mädchenhandel, Eingeborene) 375 — völkerrechtlich geschützte 280.
Interessengemeinschaft **291**f., 341. — politische 290 A. 5.
Interessensphären 106, 137, 138, 159.
International law 1.
International Law Association 78.
Internationale: Ämter 226f. — Donaukommission 223, 316 — Erdmessung 379 — Finanzkommissionen 225, 226 — Flußkommissionen 89, **221**f., 312 — Gerichte 16, **217**f., 219 A. 10 — Handelsstatistik 326 — Höflichkeit 16, 117, 123 — Kanäle 303f. — Kanalkommissionen 221 — Kommissionen 85 A. 2, 221 — Kongoschiffahrtskommission 223 — Luftschiffahrtskommission 224, 231 — Meerengenkommission 224 — Meterkonvention 338 — Naturschutzkonvention 373 — Reblauskonvention 372 — Sanitätskommissionen 224 — Sanitätskonferenz 360, 365 — Sanitätskonvention 360, 363 — Schiffahrtsanstalten 480 — Schiffahrtskommissionen 221, 353 — Ströme 139, **308**f. — Unionen **227**f., 401 — Universität in Brüssel 401 — Untersuchungskommissionen 412 — Veröffentlichung der Zolltarife 229 — Verwaltungsgemeinschaften 17 u. A. 4, 36 A. 40, **219**f., **227**f., 341 — Wechselordnung 351.
Internationaler Arbeiterschutz 380f. — Gerichtshof, Ständiger Internationaler 15 A. 2, 219, 263, **432**f. — Naturschutz 373 — Prisenhof 18 A. 5, 219, 237, 530 — Schiedshof 426f.
Internationales Arbeitsamt 17, 231, 237 A. 3, 326, 378, 379 A. 16, **382**f. — Bureau der Funkentelegraphie 230 — Gesundheitsamt 224 — Handelsrecht 352 — Kälteinstitut 231 — maritimes Bureau in Zanzibar 229, 387 — Fremdenrecht 339 — landwirtschaftliches Institut 230, 326, 372 — Privatrecht 236, 339 A. 1, **341**f., 342 A. 1 — Recht 339, gemeinsames Recht, öffentliches Recht 340, 341, der Kollisionsnormen (Grenznormen) 339 — Sanitätsamt 230 — Seeprivatrecht 351 — Strafrecht 353 — Verwaltungsrecht 341 — Wechselrecht 340, 351 — Wirtschaftsrecht 30.
Internationalisierung 65 — des Nord-Ostsee-Kanals 63, 307.
Internierung 485 u. A. 9.
Internuntien 193.
Interparlamentarische Union 408 u. A. 6.
Intervention 25, 119, 415f., **441**f. — amicale 415f. — autoritative 119, 415 — der Mächte in China 40 — Gegenintervention 123.
Interventionsmaßnahmen 442.
Interventionsrecht 122.
Interzession 119.
Invasion 489.
Invasionsheer 135.
Ionische Inseln 29, 467.
Irak vgl. Mesopotamien.
Irischer Freistaat 99, 274.
Irredentismus 49, 119.
Irreguläre 469.
Irrtum bei Willenserklärungen 246.
Isolierte Schiedsverträge 423.
Island 7, 97 u. A. 3, 111.
Italien 29, 43, 49, 51, 322.
Italienisches Garantiegesetz 93.

Jagdpolizei 145.
Jagdvergehen 353.
Jangtsevertrag 41.
Japan 4, 28, 33, 35, 36, 42, 50, 120.
Jemen 102 A. 4.
Jerusalem 114.
Jugendliche Arbeiter 381.
Jungtürkische Revolution 45.
Jurisdiktion 214.
Jurisdiktionskonsuln 208f. — Ausweisung von Staatsangehörigen 214 — Beistand bei Streitigkeiten 214 — Ehrenwache 215 — Exterritorialität 215 — ihre Familie 215 — Geschäftspersonal 215 — Polizei- u. Schutzgewalt 214 — ihre Rechte 214f. — Wohnung 215 — Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 214.
Jurisdiktionsgewässer 144 A. 3.
Juristische Personen 169.
Jus angariae 536 — belli ac pacis 95 — commercii 171 — detractus 176 — foederum et tractatuum 95 — gentium 1 — iniquum 438, 439 — inter

gentes 1 — passagii sive transitus innoxii 144 — positivum 74, 75 — protectionis 116 — quarteriorum 201 — repraesentationis omnimodo 183 — sanguinis 164 — soli 165 — voluntarium 74, 75.
Justum potentiae aequilibrium 21.

Kabel 141, 142, 330 u. A. 6, 331, 496, 506, 507.
Kaiser-Wilhelm-Kanal 139, 182, **307**f.
Kalmar, Vertrag zu 99.
Kälteinstitut 231.
Kaltenborn 80.
Kambodja 35, 103.
Kamerun 49, 113, 114.
Kanada 99.
Kanaken 388.
Kanäle 139, **303**f., 317.
Kanalkommissionen 220f.
Kanonisten 73.
Kant 1, 407.
Kantone der Schweiz, Vertragsfähigkeit 249.
Kanzler 197.
Kap Spartel 303, 480.
Kapellenfreiheit 202.
Kaperbriefe 500.
Kaperei 28, 500, 501.
Kaperschiffe 500.
Kapitulationen 69, 135, 161, 209 — im Kriege 556.
Karlstader Abkommen 44, 99.
Karolinen 114, 180.
Kartelle 464.
Kaspisches Meer 140.
Katar 103.
Kaufmann (Erich) 77.
Kavassen 168.
Kelsen 77.
Kiautschou 40, 162.
Kigoma 114.
Kinderhandel 400.
Kings chambers 147.
Kirchenstaat 29.
Kodifikation des Kriegsrechts 30, 453. — des Völkerrechts 18, 402.
Kogrundrinne 540 A. 2.
Kohlenstation 131.
Kohler 77.
Kokain 368.
Kollektiv-Garantie 108, 271 — Intervention 122, 442 — Vertrag 251, 253, 258, 263.
Kollisionsnormen 128, 339, 432.
Kölner Zone 266 A. 14.
Kolonialgesellschaften 447.
Kolonialkrieg 452.
Kolonien 57, 89, 106, 137, 447, 465. — Deutsche 112, 113, 114 — s. a. Vers. Vertrag, Mandat.
Kolonisation 273.
Kolonisatorische Unternehmungen 86.
Kommissarien 185, 191.
Kommissionen, gemischte 412.
Kompromissarische Klausel **323**, 423.
Konferenzen 216, 227.
Konferenzinsel 130.
Kongo 223, 467 A. 5a — französischer 44.
Kongoakte 223, 317, 374, 377, 379, 386.
Kongobecken 35, 109 A. 4, 374, 466.
Kongogesellschaft 34, 78.
Kongokonferenz 35.
Kongoschiffahrt 317.
Kongoschiffahrtsakte 223, 317 — Kommission 223.
Kongostaat 4, 87, 91, 97, 111, 151, 213, 277, 321.
Kongresse 216, 217.
Königsmord 356.
Konkordate 93, 249 u. A. 3 (mit dem Papst), 264 A. 11.
Konkurs 351.
Konstantinopel, Frieden v. 30, 46.
Konsularagenten 205, 206.
Konsulararchiv 207.
Konsulargericht 215.
Konsulargerichtsbarkeit 4, **208**f. 215, 231, 233, 235 — Entwickelung und Rechtsgrundlage 209f., 736 — Rechte der Jurisdiktionskonsuln im einzelnen 214.
Konsularische Ehen 342 — Vertreter 260.
Konsularrecht 204.
Konsularwesen 21, 203.
Konsulate, Verteilung 203 A. 1.
Konsulatskommission 363.
Konsuln 194, **203**f. — Arten 204 — Aufgabe 185, 206 — Ausschließung 204 — Befreiung von d. Staatsgewalt u. Gerichtsbarkeit des Empfangsstaats 207 — von Abgaben 208 — Beglaubigung und Ausstellung von Urkunden 206 — Begriff 203 — Dienstpapiere 207 — diplomatischer Charakter 204, 205, 207 — Eheschließung 206 — Ehrenvorrechte 208 — Ernennung 206 — Exequatur 206 — Exterritorialität 207 — Gerichtsbarkeit 206, 207 — Geschichtliches 204 — Interessen der Staatsangehörigen und Schutzgenossen 206 — militärische Leistungen 208 — Nachlaßbehandlung 208, 342 — Obrigkeitliche Befugnisse 206 — Pflegschaft 206 —

Rechtsstellung, staatsrechtlich 205, völkerrechtlich 206 — streitige Gerichtsbarkeit 207 — Unverletzlichkeit der Amtsräume 208 — des Archivs 207 — Urkunden 342 — Vermittelung des diplomatischen Vertreters 207 — Vernehmung von Zeugen 207 — Vormundschaft 206, 342 — Vorrechte 207 — Wahrung wirtschaftlicher Interessen 206 — Wohnung 208 — Zeugnispflicht 207 — Zollfreiheit 208 — Zulassungsrecht 204.
Kontaktminen 503, 504.
Konterbande 543f. — Begriff 546f. — absolute und relative 548, 549, 550 — Einziehung 550 — Liste 548, 549 — neutralitätswidrige Unterstützung 523, 537, **550**f. — Prisengerichtsverfahren 527, 554, 555 — Zerstörung neutraler Schiffe 554, 555.
Kontinentalsperre 24, 511.
Kontrolle: Finanzen 270 — militärische 270 — der Volksvertretung 186.
Konvenienzrecht 285 A. 14.
Konventionaltarif 320.
Konventionelle Ströme 310f.
Konventionelles Völkerrecht 240.
Korea 5, 36, 41, 42, 106 A. 16, 213 A. 13, 466.
Korfu 468.
Korrektionelle Gerichte in Ägypten 234 — in der Türkei 232.
Korridor, ostpreußischer 132.
Kosten des Völkerbundes 403.
Koweit 102 A. 4, 103.
Kraftfahrzeugverkehr 336.
Krakau 101 A. 3.
Kranke 485, 486, 509; s. a. Genfer Konvention.
Kreditiv 195.
Kreise 89.
Kreta 31, 32 u. A. 26, 102 A. 4.
Kreuzerblockade 511.
Krieg 445f. — Begriff 447 — Einfluß auf Verträge 266f. — Einteilungen und Unterscheidungen 451, 452 — Schutz ideeller Interessen 380 — Einwirkung auf Neutrale 452 — Streitkräfte 450 — ultima ratio 445 — s. a. Landkrieg, Seekrieg, Weltkrieg.
Kriegerische Besetzung fremden Staatsgebietes 488f.
Kriegerischer Erwerb von Staatsgebiet 241.
Kriegführende 447.
Kriegsschäden 450 u. A. 6.
Kriegsentschädigung 559f. — im Vers.-Vertrage 59f.
Kriegserklärung 458 — im Weltkriege 50, 459.
Kriegsgefangene 58, 461, 477, **480**f., 507, 509, 536.
Kriegsgeiseln 457, 494.
Kriegsgerät 322.
Kriegsgesetzgebung, deutsche 460 u. A. 3.
Kriegsklausel 310 A. 3.
Kriegslieferungen 538.
Kriegslist 476, 504.
Kriegsmacht 468f.
Kriegsmanier 286, 452.
Kriegsmittel 472f., 503f.
Kriegsnotwendigkeit 286, 455, 456, 536.
Kriegsraison 286, 455, 456.
Kriegsrecht 452f.
Kriegsschauplatz 146, 292, **465**f. (Landkrieg), **499** (Seekrieg), 535 (neutrales Gebiet).
Kriegsschiffe 148, 500 — in Eigengewässern 144, 182 — fremde 182/3 — Gastrecht 541 — in neutralen Häfen und Gewässern 182, 183, 541, 542, 543 — in den Meerengen 294f.
Kriegsverhütung 405f.
Kriegsverhütungsrecht 71.
Kriegsverträge 246, **464**f.
Kriegsvorräte 496.
Kriegszone 465.
Kriegszustand 458f. — aktiver 450, 468, 500 — passiver 450 — Beendigung 555f.
Krimkrieg 27.
Kuba 36, 105.
Kulis, chinesische 388.
Kundschafter 471.
Kunst und Wissenschaft 379.
Kunstbesitz 322, 323.
Kuriere 202.
Küstenfahrt 144.
Küstenfrachtfahrt 144.
Küstenfischerei 144.
Küstengewässer **142**f., 303 — Aufenthalt von Schiffen 144 — Durchfahrt 144 — Gerichtsbarkeit 145/6 — Grenzen 142, 143, 146 — Hoheitsrechte 144, 736 — im Kriege 146, 499 — neutrale 539, 540 — dort verankerte Schiffe 145, 146. — Völkerbund 143.
Küstenkrieg 452.
Küstenschiffahrt 174.
Kutschuck Kaynardgi, Frieden v. 22.

Lachsfischerei im Rhein 369.
Laibacher Kongreß 25.
Lammasch 77.
Landesherr 85 — Rechtsverhältnisse 187, 237.

Landesrecht 13.
Landgebiet 136, 465 — Befriedung 466.
Landkrieg 451, **465**f., 532f. (Neutrale).
Landkriegsordnung 281, 454, 456, 474 — Art. 23 daselbst: 474, 475 und A. 8.
Landkriegsrecht 465f.
Landsturm 469.
Landwirtschaftliches Institut 230, 326, 372.
Lansingnote 293.
Laos 103.
Lästige Fremde 179.
Lateinische Sprache 190.
Lauenburg 29, 129.
Lausanne, Abkommen 224, 296 — Frieden v. 46, 66, **68**f., 102 A. 4, 211, 224, 559.
Law of nations 1.
Lazarettschiffe 508f.
League to enforce peace 413 A. 4.
Legalisierung (Urkunden) 342.
Legaten 193.
Legitimationspapiere der Schiffe 302.
Legitimitätsprinzip 25.
Leibniz 75.
Lettland 7, 90, 192.
Lettres de créance 195 — de marque 500 — de provision 206 — de rappel 195 — de récréance 195.
Leuchttürme 303.
Levée en masse 469, 470.
Lex contractus 262.
Lhassa, Vertrag v. 43.
Liaotung 36, 41.
Libanon 102 A. 4, 113.
Liberia 7, 90, 105.
Libre sortie 156.
Liebesgaben 483.
Lieber 453.
Liste der Konterbande 548.
Listen, schwarze 463, 544.
v. Liszt 77.
Litauen 7, 90.
Literarisches Eigentum 175.
Literatur und Kunst 228, 345, 346.
des Völkerrechts 81f.
Lokalisiserte Rechtsverhältnisse 240, 277.
Londoner Frieden 46, 102 A. 4 — Konferenz und Protokoll v. 1830: 26 — Konferenz (1908/9) 39 — (1921) 61 A. 23 — (1924) 61 A. 22, 560 — Konferenz (Funkentelegraphie) 331, (Luxemburg) 29, 111, (Schleswig-Holstein) 26, (Tierschutz) 371, (Griechenland) 26 — Meerengenvertrag 294 — Pontuskonferenz 27 — Seerechtsdeklaration 39, 455, 498, 499, 521, 547 — Schlußprotokoll (1924) 269, 435.
Losreißung vom Mutterlande 273.
Luftfahrzeuge 148.
Luftkrieg 451, 452, 455.
Luftraum 140, 141, 146, 298, 337, 499, 465, 466.
Luftschiffe 149, 169, 466, 472.
Luftschiffahrt 141, **336**f.
Luftschiffahrtskommission, internationale 224, 231.
Luftverkehrsabkommen 337, 338 u. A. 23.
Lusitania-Fall 517 A. 11.
Lützowsches Freikorps 469.
Luxemburg 29, 65, 97, 132, 167 A. 8; s. a. Einmarsch.

Maas 309.
Machtbereich 127.
Madagaskar 34, 100, 213, 386.
Mädchenhandel 375, 376, 400.
Madrider Konvention 42 — Vertrag (1920) 328.
Magalhaensstraße 468.
Main 309.
Malaiische Schutzstaaten 99, 103.
Malmedy vgl. Eupen.
Malmöer Vertrag 239.
Malta 107.
Mandat **111**f., 163, 435 — Arten 114, 115 — Aufsicht des Völkerbundes 115 — Ausdehnung 112 — Begriff 111, 112, 736.
Mandatare 113.
Mandatsländer 72.
Mandatssytem 65, 112 A. 3.
Mandschurei 466.
Manifest Nikolaus II. 37, 408.
Mannesmann, Gebrüder 44.
Manouba-Fall 551 A. 9.
Mantelnote zum Ultimatum (1919) 221 A. 4.
Manuel des lois de la guerre sur terre 454.
Mare clausum 140, 293.
Marianen 114, 150.
Maritime belt 142.
Maritimes Bureau in Zanzibar 229, 387.
Marketender 471.
Marokko 5, 42, 43, 44, 49, 100, 103, 130 A. 5, 168, 212, 235.
Marschallinseln 114.
v. Martens 76, 80.
v. Martenssche Klausel 470.
Martitz 77.
Maskat 103.
Maskat-Fall 301 A. 14, 426 A. 11.
Massaua 34.
Massenerhebung 469, 470.
Maße 228.
Matrikularbeiträge 227.

Mavromatis-Fall 437.
Maximaltarif 320.
Mazedonien 225 A. 14.
Mediation 119, 415 — spéciale 417.
Medii in bello 534.
Meer als Kriegsschauplatz 292.
Meerengen 140, **294**f.; s. a. Bosporus, Dardanellen.
Meerengenfrage 68.
Meerengenkommission 224, 298.
Meerengenvertrag 295.
Meerengenzone 297.
Meeresforschung 379.
Meeresfreiheit 291f.
Meistbegünstigung **259**f., 268 u. A. 19 — Verträge 320, 321 — im Vers.-Vertrage 62.
Mekkapilgerfahrten 362.
Melilla 137.
Memel-Elbe-Kommission 221.
Memelfluß 313.
Memelland 7, 397.
Menschliches Leben, Schutz auf hoher See 368, 369.
Mer cotière, littorale 142 — territoriale 142.
Merkantilismus 22.
Merw 35.
Mesopotamien 102 A. 4, 112, 114.
Meßbriefe 302.
Meterkonvention 338, 339.
Meuchlerische Tötung und Verwundung 474.
Mexiko 99, 453.
Militärärzte 471.
Militärbeamte 471.
Militärgrenze 137.
Militärische Befehlshaber 186 — Besetzung 270 — Ehrenbezeigungen 287 — Expedition 449.
Militärkonventionen 359.
Milizen 469.
Minderheiten 86, 88, 119 — Schutz 65, 375, 402, 435, 503, 504, 512.
Minensperre 504, 516.
Mines amarrées 504 — flottantes 504.
Minimaltarif 320.
Minister des Auswärtigen 185, 242 — bevollmächtigter 193.
Ministerresidenten 193.
Ministre plénipotentiaire 193.
Ministres négociateurs 191.
Missionare 379.
Missionen, christliche deutsche 374, 375.
Mitgliedschaft im Völkerbunde 393f.
Mitherrschaft 129, 130, 142.
Mitteleuropäisches Völkerrecht 13.
Mittelländisches Meer 43.
Moldau 313.
Monaco 103 u. A. 6.
Mongolei 106.
Mongolischer Freistaat 105.
Monroedoktrin 25, 36, 120, 121.
Mont, Jean du 75.
Montenegro 7, 31, 45, 90, 102 A.4, 467.
Moorsom-Verfahren 302.
Moresnet 130, 137.
Morphium 368.
Mosel 312.
Moser 76.
Mosser Konvention 99.
Mossulfrage 68 u. A. 34a.
Mündliche Verhandlungen 245.
Munition 322, 400.
Münzunionen 30, 338.
Münzwesen 338.
Mürzsteger Programm 32.
Mutterland 137.

Nacheile 298, 359.
Nachlaß 342.
Nachrichtenmittel im okkupierten Gebiet 496.
Nachtarbeit 380, 383.
Nationale Binnenmeere und Binnenseen 139, 140 — Flagge 175, 301 — Flüsse 182, 317 — Gewichte 282 — Gesetze 16, 236 — Gewässer **138**f., 317 f. — Einlaufen von Kriegsschiffen in diese 182, 183 — Handelsschiffe 147, 148, 301 — Kanäle 317 — Prisengerichte 528f. — Rechtsprechung 16 — Staatsschiffe 147, 148 — Ströme 139.
Nationalität der Schiffe 301.
Nationalitätsprinzip 28.
Native princes 104.
Naturalisation 164, 165.
Naturalleistungen f. d. bewaffnete Macht 201, 495.
Natürliche Tatsachen 241.
Naturrecht 74.
Navigationsakte 22.
Nécessité de guerre 286, 455, 456.
Nedschd 102 A. 4.
Negerhandel 384.
Nettoyeurs 474 A. 7.
Neue Hebriden 130 — tribunal mixte 232.
Neuenburg 97.
Neu-Guinea-Gebiet 114.
Neuilly, Frieden (Bulgarien) 66, 67.
Neukloster 239.
Neutral Moresnet 130.
Neutrale 452, **532**f. — Gewässer 539 — Häfen 540, 541 — neutraler Handel 543f. — im Kriege 452, 532f., 539f. — Pflichten 135 — Postdampfer 552 — Prisen 515, 554, 555 — Rechts-

stellung 534f. — Reeden 541 — Schiffe 513, 552, 553 — Zone 137.
Neutrales Eisenbahnmaterial 537 — Gut 544f. — Staatsgebiet 535, 536.
Neutralisierung **107**f., **466**f. — Aalandsinseln 131, 259, 466 A. 4, 468 — Aufgabe 109 — Belgiens 65, 110 — Chablais u. Faucigny 133 — dauernde **107**f., 249, 280, 448 — Donau 314, 315, 467 — Gebietsteile 466 — Gotthardbahn 333, 334 — Island 111 — Ionische Inseln 468 — im Kriegschauplatz 466 — Leuchturm auf Kap Spartel 480 — Luxemburg 65, 111 — Magalhaensstraße 468 — Malta 107 — Meeresteile 294 — montenegrinische Gewässer 468 — Kongo 467 — Niger 467 — Panamakanal 306 — Rechte und Pflichten 108, 109 — schwarzes Meer 27, 294 — Schweiz 109 — Staaten 107, 467 — internationale Ströme 467 — Suezkanal 304, 466, 467 — internationale Zone von Tanger 111 — —Wasserstraßen 467, 468.
Neutralität, Begriff 532, 533 — bewaffnete 23, 535 — dauernde **107**f., 249, 280, 448 — im Landkrieg 532f., im Seekrieg 539f. — als Rechtsverhältnis 534, 535 — Verletzung 537 — wohlwollende 535.
Neutralitätserklärung 16, 111, 532 A. 1, 534, 538.
Neutralitätswidrige Unterstützung 523, 537, **550**f.
Nicaraguakanal 307.
Nichtachtung 123.
Nichtintervention 120.
Nichtkombattanten 471, 503.
Nichtständige Agenten 185.
Niederlande 22, 24, 98.
Niederlassung Staatsfremder 173.
Niederlassungsverträge 171, 172.
Niemeyer 77.
Niger 223, 467 A 5a.
Nigerschiffahrt 317 — Akte 317.
Nipal 103 A. 10.
Nomaden 86, 159.
Nordamerikanische Kolonien 23 — Konförderation 98.
Norddeutscher Bund 29.
Nordostseekanal 307, 308.
Nordsee 44.
Normierungen des Kriegsrechts 452.
Norwegen 44, 99, 271.
Notakte 16.
Noten 244 A. 11.
Notenwechsel 248 — deutsch-amerikanischer im Weltkrieg 557 — zum Vers.-Vertrage 54, 55.
Notifikation 160, 243, 513, 514.
Notstand u. Notwehr 16, 265, 285, 286, 455, 456, 496, 497.
Nuntien 193, 194.
Nystader Friede 22.

Oberherrlichkeit (Suzeränität) 99f.
Oberprisengericht 433 A. 2, 528 u. A. 21, 530.
Oberschlesien 56, 155 A. 13, 435, 559 — deutsch-polnischer Vertrag (1922) 57, 69, 737.
Oberster Rat 118.
Objekttheorie 129 A. 2.
Occupatio bellica 489f. — imperii 488 — petita 489.
Oder 311 u. A. 5, 313.
Offene Abkommen 258 — See 292, 368, 512, 513 — Tür 41, 42, 43.
Office international d'hygiène publique 224, 230, 364, 400.
Okkupation, als Gebietserwerb 158f. — im Kriege 489f. — deutsche im Weltkrieg 490 A. 3.
Okkupationsrecht 138.
Olympia, Ausgrabungen 379.
Oman 213.
Operationsgebiet 465.
Ophelia-Fall 508 A. 9.
Opinio juris sive necessitatis 16 — doctorum 72.
Opiumkrieg 26.
Opiummißbrauch 367, 368, 400.
Option 155f. — collective 156 — Rassenoption 65, 67 — Rückoption 67 — in den Friedensverträgen des Weltkrieges 157, 158.
Optionsklausel 16, 155.
Optionsrecht 165.
Oratores 190.
Organe des zwischenstaatlichen Verkehrs 183f. — des Völkerbundes 395f.
Organisation des allgemeinen Staatenverbandes 216f. — der besonderen Zweckverbände 219f. — genossenschaftliche der Gegenwart 216.
Orinoko-Fall 429 A. 12.
Ortschaften, Belagerung und Beschießung 477, 478, 506.
Ostafrika, Deutsch- 114.
Osten, ferner 40 — naher 30.
Österreich 23, 57, 67, 98 — Generalkommissar 270, 397 — Bundesverfassung 14 A. 22, 15, 98.
Österreich-Ungarn 7, 49, 99, 274.
Ostgalizien 130.
Ostjordanland 114.
Ostindische Kompanie 87.
Ostrumelien 31.

Ostsee 44.
Otages 269.

Pachtverträge 40, 162.
Paklat-Fall 523 A. 10.
Palästina 102 A. 4, 112, 114, 211.
Palauinseln 150.
Panamakanal 162, **306**f., 467.
Panamerikanisches Völkerrecht 13.
Panariellos-Fall 449.
Papierne Blockade 511.
Papst 20 A. 5, **92**f., 135, 393 — Friedensnote 51.
Parallelgesetzgebung 16.
Paraphierung 250 A. 7.
Pardon 474.
Pariser Frieden (1763) 22 — (1814) 24 — (1815) 25 — (1856) 4, 27, 407 — (1898) 36.
Pariser Konvention über gewerbliches Eigentum 343 — literarisches Eigentum 345 — Kraftfahrzeuge 336 — Luftrecht (1919) 140 A. 8 — Mädchenhandel 375, 376 — Vogelschutz 371 — unzüchtige Veröffentlichungen 376.
Pariser Paßkonferenz 179, 399 — Sanitätskonvention 362, 363, 364 — Seerechtsdeklaration 28, 500, 501, 511, 518 — Vereinbarung über den Weltpostverein 327 — Vertrag zum Schutze unterseeischer Telegraphenkabel 330 — Wirtschaftskonferenz 319, 463.
Parlament 186.
Parlamentäre 186, 471, 503.
Parlamentarier 471.
Partie belligérante 447.
Partikulares Völkerrecht 12.
Pass of Balmaha-Fall 522 A. 8a.
Passage inoffensif 337.
Passau, Stettin, Ingolstadt 282 A. 6.
Passiver Kriegszustand 450.
Paßkonferenz (1920) 179, 399.
Paßzwang 179.
Pazifismus 390, 407, 408; s. a. Friedensidee, Völkerbund.
Patente 343.
Patrimonialstaat 85, 129 A. 2.
Paupers 179.
Paxos 468.
Pays hors chrétienté 208.
Pêche nationale 174.
Peking, Vertrag zu 43 — Schlußprotokoll 40 — Gesandtenviertel 201.
Pénétration pacifique 42.
Pentarchie der Großmächte 25, 120.
Persien 5, 43, 48, 50, 213.
Persischer Golf 362, 363.
Persona ingrata 195.
Personalhoheit 127, 135.
Personalitätsprinzip 208, 215.
Personalunion 97.
Persönlichkeitsrechte, völkerrechtliche 116.
Pestbekämpfung 363f.
Petersburg 50.
Petersburger Entente 32 — Konvention 29 — Deklaration 473, 474.
Petit cabotage 314.
Pfandvertrag, schwedisch-mecklenburgischer 239.
Pfandweise Besetzung fremden Staatsgebiets 270.
Pflanzenschutz 372.
Philippinen 36.
Philosophische Richtung 79.
Phosphor 380.
Pierre, Abbé St. 407.
Pilgerfahrten 224.
Piratenküste 103.
Piraterie 299, 300.
Plebiszit 153, 154, 155.
Plünderung 478, 479.
Po 311.
Podiebrad 406.
Poel 239.
Polargebiet 159 A. 1.
Polen 7, 22, 52, 55 A. 11, 87, 90, 150.
Politische Beamte 194 — Rechte 176f. — Verbrechen 355, 356.
Politisches Wahlrecht 176.
Polynesische Kontraktarbeiter 388.
Pontuskonferenz, Londoner 27.
Port Arthur 40, 41.
Portoriko 36.
Portsmouth, Friede zu 41.
Portugal 51.
Portugiesische Kolonien in Amerika 25.
Positives Völkerrecht 74.
Positivismus 75, 76.
Postämter 327.
Postdampfer 552.
Postglossatoren 73.
Postkongreß 328.
Postliminium 557.
Postschiffe 148, 523 A. 9 (im Kriege).
Postverein 327.
Postverkehr 327f., 736.
Postverträge 327f.
Potsdam 50.
Pour-parler 245.
Präambel 251.
Prager Frieden 29.
Präliminarfrieden 556, 557.
Prätoria, Frieden zu 40.
Präzedenzfälle 17.
Preußen 23, 275.
Primavera-Fall 169 A. 13.

Prinzip der Effektivität 159 — des europäischen Gleichgewichts 21 — der offenen Tür 41, 42, 43 — der Publizität 160 — der beweglichen Vertragsgrenzen 276, 324.
Prisen 517f., 527, 542 — neutrale 525, 554, 555.
Prisenämter 529.
Prisengericht 562, 528f., 554.
Prisengerichtsordnung, deutsche 526 A. 16, 529 A. 22.
Prisenhof, internationaler 17, 18 A. 5, 219, 237, 530f.
Prisenordnung, deutsche 524 A. 12, 525, 528f.
Prisenrecht, formelles 527f. — materielles 517f. — bei Friedensschluß 526, 527.
Prisensachen 517f.
Prisenverfahren 527f., 554, 555 — deutsches 529f.
Privateigentum im Landkrieg 495f. — im Seekrieg 517f.
Privatperson 447 (Kriegführung) — vgl. Subjekte des Völkerrechts.
Privatrecht und Zivilprozeß 341f. — im Vers.-Vertrage 564f. — Einzelverträge 341f. — gewerbliches und geistiges Eigentum 343f. — die Haager Abkommen 346f. — internationales Handelsrecht 352 — internationales Seeprivatrecht 351 — internationales Wechselrecht 351 — Rechtshilfe 347f.
Privatrechtliche Streitigkeiten der Staaten 125.
Produktion, Verträge über 325f.
Prohibitivzölle 321.
Protektorat 106f., 129, 159, 160. — religiöses 106, 107.
Protest 243.
Protokoll 248, 252.
Provinzen 89 — autonome 465.
Pruth 311.
Publizität der Okkupation 160.
Pufendorf 74.
Pufferstaat 108.
Puissances principales 118.

Quadrupelallianz 26.
Quasikonterbande 551.
Quasipiraterie 300.
Quellen des Völkerrechts 15f. — Kodifikation 18 — Rechtssatzung, Rechtsübung 15 — Vereinigungen für Vorarbeiten 18.
Quintupelvertrag 26, 385.

Racconigi, Zusammenkunft in 46, 49.
Rachel (Samuel) 736.
Ragusa 29.
Randstaaten, baltische 72.
Rangordnung der Staaten 117.
Rangverhältnisse der Gesandten 193.
Rapallo, Vertrag v. 60 A. 21, 245, 321.
Rat des Völkerbundes 396f., 418.
Ratifikation 185, 242, 252f., 256 — des Vers.-Vertrages 55, 254.
Ratifikationsformel 253.
Ratifikationsurkunden 252, 253, 257.
Raumtheorie 129 A. 2.
Räumungstransporte 487.
Realunion 99.
Reblauskonvention 372.
Recherche 387.
Rechtserhebliche Tatsachen 341.
Rechtsfähigkeit, völkerrechtliche 94.
Rechtsfolgen (Delikt) 286.
Rechtsgeschäfte, völkerrechtliche 238, 242f.
Rechtsgeschäftsähnliche Handlungen 242.
Rechtshandlungen, natürliche 242.
Rechtshilfe 348, 357.
Rechtsnatur des Völkerbundes 392, 393 — des Völkerrechts 7f.
Rechtsnachfolge 272f.
Rechtspflege 357.
Rechtssatzung, ausdrückliche 17, 18.
Rechtsschutz- und Rechtshilfe, Abkommen 348 — der Staatsfremden 237.
Rechtssubjekte 85f.
Rechtsüberzeugung 15.
Rechtsübung 16.
Rechtsverhältnisse, völkerrechtliche 236f. — Begriff 236f. — Einteilung 239f. — Höchstpersönliche Natur 272 — lokalisierte 277 — Rechtsnachfolge 273 — Sicherung 268f. — vermögensrechtlichen Inhalts (Staatsschulden) 277 — völkerrechtlich erhebliche Tatsachen 241.
Rechtswidrigkeit 284.
Recousse 526.
Regent 188.
Regierungsform, Änderung 92f., 196.
Registrierung internationaler Abmachungen beim Völkerbund 401.
Reichsbahngesellschaft 561.
Reichsentschädigungskommission 497 A. 16.
Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete 191 A. 2a.
Reichspräsident 184.
Reichstadt, Vereinbarung v. 31.
Reichsverfassung (1919): 14 u. A. 22, 15, 98, 166, 184, 186, 249, 255, 256, 323, 357, 384.
Reisetheorie s. fortgesetzte Reise.

Rekreditiv 195.
Rekurs gegen die Entscheidung nationaler Prisengerichte 531.
Relâche forcée 286.
Relative Konterbande 548, 549, 550 — Rechte und Pflichten 240.
Religionsfreiheit 177, 374.
Religiöse Interessen 373f.
Renvoi 179.
Reparationen 269, 287, 397, 497, 560 — im Vers.-Vertrage **59**f., 63, **560**f.
Reparationskommission 58A. 15, 60, 66 A. 32a, 263 A. 9, 278, 562, 566.
Repatriierungsverträge 184.
Repressalien **439**f., 455, 496 — im Weltkrieg 457 u. A. 20, 515.
Repressalienbriefe 440.
Reprise 310, 526.
Requisitionen 495, 496, 506.
Res ancipitis usus 547.
Responsales 190.
Restitution 287, 560.
Retaliation 439.
Retorsion 438, 439.
Revaler Zusammenkunft 44.
Revanche 557.
Revision im Schiedsverfahren 431, 436. — in Straf- und Zivilsachen 15 A. 25
Revolution 187 — französische 23.
Rhein 309, 310, 311, 312 u. A. 9, 313, 467 A. 5a.
Rheinbund 98.
Rhein-Donau-Schiffahrtsweg 317.
Rheinland-Abkommen 55 A. 8, 59, 64, 358 A. 10, 489 — Besetzung 63 — Kommission 397 A. 16, 567.
Rhein-Maas-Großschiffahrtsweg 313.
Rheinschiffahrt 221, 309, 310, 311, 312 u. A. 9, 313.
Rheinschiffahrtsakte 221, 311.
Rheinschiffahrtsgerichte 221.
Rheinschiffahrtsordnung 221.
Rheinschiffahrts-Zentralkommission 221, 313.
Rheinufer, linkes 63, 132.
Rhodos 68, 161 A. 7.
Rio de la Plata 311.
Robbenschutz 370, 371.
Rom 20, 21.
Römisch-deutscher Kaiser 20.
Römisch-katholische Kirche 20.
Römisches Recht 21.
Rosen-Fall 205 A. 4.
Rotationssytem 219.
Rotes Kreuz 487, 488.
Ruanda 114.
Rückerwerbung 153 A. 11, 154.
Rücktritt vom Vertrage 266, 280.
Rückversicherungsvertrag 33.
Rückwirkende Kraft der Ratifikation 254.
Ruhrgebiet 62 A. 27, 64, 287 A. 17, 443, 490 A. 3, 563; s. a. Besetzung.
Ruhrort 61 A. 23, 287 A. 17, 563.
Rumänien 27, 31, 34, 51, 52, 210, 315.
Russisch-japanisches Abkommen über die Mandschurei 44.
Russisch-japanischer Krieg 40.
Russisch-türkischer Krieg 30.
Russische freiwillige Flotte 296, 501 — Handelsvertretung in Berlin, Durchsuchung 200 A. 15.
Rußland 22, 28, 48, 51, 52; s. a. Sowjetrepublik.

Saargebiet 132, 566.
Saarkommission 397, 567.
Sachlieferungen des Vers.-Vertr. 56.
Sachsen 97.
Sachverständigen- (Dawes-) plan 560f.
Salutieren der Flagge 287.
Samoainseln 130, 232.
Samoa, West- 114, 212.
Samos 102 A. 4.
San Damingo 105.
Sanitätsamt, internationales 230.
Sanitätsanstalten und Formationen 486f.
Sanitätskommissionen 224.
Sanitätskonferenz, internationale 360, 365.
Sanitätspersonen 486f.
Sanitätspolizei 145.
Sanitätsschiffe 148.
Sanktionen 71, 441 A. 5, 442.
San Marino 101 A. 3.
San Stefano, Frieden v. 30.
Sardinien 133, 275.
Savarkar-Fall 354 A. 2.
Savoyen 110, 133.
Schelde 309.
Schenkung 114 A. 9.
Schiedsentscheidung, obligatorische 429, 432.
Schiedsgericht 16, 18, 217, 288, 428.
Schiedsgerichtsbarkeit 420f. — des Völkerbundes 429, 430, 446.
Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag, deutsch-schweizerischer 430f.
Schiedsgerichtshof 218 — gemischter, des Versailler Vertrages 235.
Schiedsgerichtsklausel 323.
Schiedshof, ständiger, im Haag 135, 217, 428f., 433.
Schiedsklausel 263.
Schiedsrichter 421.
Schiedsrichterliche Urteile 218, 415.
Schiedsspruch 421.

Schiedsverfahren 428 — deutsch-schweizerisches 430f.
Schiedsverträge 218, 262, 422, 423, 424, 425.
Schiffahrt: Binnenschiffahrt 308f. — auf Eigengewässern 138f. — Hochseeschifffahrt 291f. — auf internationalen Kanälen 303f. — auf internationalen Strömen 308f. — von Staatsfremden 322.
Schiffahrtsanstalten 480.
Schiffahrtsfreiheit 309.
Schiffahrtskommissionen 221.
Schiffahrtspolizei 145.
Schiffbrüchige im Kriege 509, 510.
Schiffe mit Ausstellungsgegenständen 148 — Legitimationspapiere 302 — Staatsangehörigkeit 301 — verankerte 141 — von Wegnahme befreite 523; s. a. Handelsschiffe, Kriegsschiffe.
Schiffsgruß 16.
Schiffsladung, feindliche Eigenschaft 522, 523.
Schiffslazarette 509 — Personal 509.
Schiffsmannschaft 359, 481, 515.
Schiffspapiere 524.
Schill 447.
Schimonoseki, Friede v. 35, 119.
Schlachtschiffe 500.
Schleichhandel 353.
Schleswig-Holstein 26, 29, 97, 129.
Schlichtungshof 414.
Schließung von Meeresteilen 294.
Schlußakte 251.
Schlußprotokoll 251, 262.
Schmauß 75.
Schnäbele-Fall 186.
Schriftlichkeit 244.
Schücking 77.
Schuldfrage des Weltkrieges 50f.
Schuldhafte Handlungen 281, 282 — Nichtbestrafung völkerrechtlicher Delikte 282.
Schutz des gewerblichen und geistigen Eigentums 343f. — ideeller Interessen 373f. — des Lebens auf offener See 368 — der Person und des Eigentums 173 — von Pflanzen und Tieren 369 — religiöser Minderheiten 106 — von Staatsangehörigen 166, 167, 168.
Schutzbrief 87, 88, 168, 467.
Schutzgebiet 106, 137, 159.
Schutzgenossen 167.
Schutzgewalt 106, 166.
Schutzherrschaft 275.
Schutzzoll 37, 320, 322.
Schwarze Listen 463, 544.
Schwarze als Passagiere 387.
Schwarzes Meer 27, 140, 294, 467 A. 5a.
Schweden 22, 44, 99.
Schwedisch-norwegische Union 44, 90, 97 A. 3, 99 A. 6, 274.
Schweiz 22, 24, 98, 109, 301 — Zollpersonal 186 — Nebenzollämter auf badischem Gebiet 186 — Zollabfertigungsstellen in Basel 186.
Schweizer Kantone, Vertragsrecht 98, 249.
Schweizerische Eidgenossenschaft 98.
Schweizerisch-italienischer Vergleichsvertrag 415, 436.
Schwimmende Gebietsteile 148.
Seebeuterecht 23, 511 A. 2, 517f.
Seekrieg 451, 497f.
Seekriegsrecht 454, 455, 497f.
Seekriegsmittel 503f.
Seeminen 503.
Seenot 352, 513.
Seepolizei 145.
Seeprivatrecht 352.
Seeraub 299f., 500, 502.
Seeräuberschiff 500, 502.
Seerecht, internationales 301f.
Seerechtsdeklaration (1856) 28, 500, 501, 511, 518.
Seeschiffe 169.
Seesperre 515f.
Seestraßenrecht 302, 303.
Seestreitkräfte 500f.
Seeunfälle in Küstengewässern 145.
Seewege 303.
Seezeichen 303.
Seezölle (China) 269.
Selbständigkeit der Staatsgewalt nach außen 118f. — nach innen 127f.
Selbstbestimmungsrecht der Nationen 65, 67.
Selbsterhaltungsrecht 265, 285.
Selbsthilfe 438f. — Friedensblockade 444 — Intervention 441, — Repressalien 439 — Retorsion 438.
Sekretariat des Völkerbundes 396, 398.
Selden 292.
Serajewo 50.
Serbien 7, 27, 31, 210.
Serbisch-bulgarischer Krieg 100 A. 2.
Servituten, völkerrechtliche 131, 133f., 238, 277.
Sèvres, Frieden v. (1920) 66, 67, 102 A. 4.
Settlements 171, 215.
Sezessionskrieg 29.
Siam 5, 7, 43, 213.
Sicherheit des Staates 118.
Sicherheitsleistung 288.
Sicherheitszertifikat 369.
Sicherung völkerrechtlicher Rechtsverhältnisse 268f. — Garantievertrag 271 — Kontrollen 269 — militärische Besetzung 270 — Pfand 269, 270.

Sicherungsmaßregeln (Okkupation) 494.
Signalkodex 302.
Sittliche Interessen 375.
Sklavenhandel 229, 377, **384**f.
Société des nations 75.
Sojotenfreistaat 105.
Solidaritätsklausel 258, 449, 454.
Söul, Vertrag zu 41.
Souveränität 94, 95, 184, 248.
Sowjetrepublik 72, 276 — Bund der sozialistischen Sowjetrepubliken 98.
Soziabilität 126.
Spanien 42, 43.
Spanisch-amerikanischer Krieg 36.
Spanische Kolonien in Amerika 25 — Zone in Marokko 44.
Spartel, Kap 303, 480.
Spezialbureau in Brüssel 289, 387.
Spezialnotifikation (Blockade) 514.
Spezialität, Grundsatz der 358.
Spionage 471, 472.
Spione 471, 472, 503.
Spirituosen 377.
Spitzbergen 160 A. 1.
Sprache des internationalen Verkehrs 190, 244.
Sprenggeschosse und -stoffe 474.
Springbok-Fall 514 A. 6.
Staat, Anerkennung 91, 92 — Begriff 86 — Bestand und Sicherheit 118, 280 — Deliktsfähigkeit 279 — Einmischung in seine Angelegenheiten 281 — Entstehung und Untergang 89, 90, 273 — Exterritorialität **124**f., 135 — als Fiskus 124, 238 — Gebietshoheit 127, **129**f. — Gebietsveränderungen **151**f., 240, 273, 276 — und fremde Gerichtsbarkeit 124 — Haftung 281f. — Nachfolge 272 — Neutralisierung 107f., 109f. — Personalhoheit 127, 135 — privatrechtliche Streitigkeiten der Staaten 125 — Rangordnung 117 — als Rechtssubjekt 85 — Regierungsform, Änderung **92**, 196 — Schulden 277, 278, 279, 443 — Schutzgewalt 166 — Servituten 131, **133**f., 238, 277 — Umgestaltung 274 — Untergang 90 — Verkehr 126 — Verletzung 280.
Staatenbund 97, 274, 393 — und Völkerbund 393.
Staatenrecht 1.
Staatenstaat 8.
Staatenstreitigkeiten, privatrechtliche 125.
Staatensukzession 272f., 112.
Staatensystem des Völkerverbandes 6f.
Staatenverband 216f. — zur Veröffentlichung der Zolltarife 325.
Staatenverbindungen **95**f., 192.
Staatenverein 8.
Staatenverträge im Gewande privatrechtlichen Rechtsgeschäfts 238.
Staatsangehörige 85, 151, 152, **163**f. — Auslieferung 357 — in der Fremde 163, 166 — Schutz 166, 167.
Staatsangehörigkeit 127, **163**f. — doppelte 164 — als Merkmal der feindlichen Eigenschaft des Eigentümers 522 — Erwerb und Verlust 164f. — juristischer Personen 169 — der See- und Binnenschiffe 169, 301, 521.
Staatsanleihen 237 A. 2.
Staatsbank, marokkanische 235.
Staatsdienstbarkeiten 131, **133**f., 238, 277.
Staatsfremde 119, 134, 138, 152, **173**f., 237, 322 — Abgaben 176, 322, 494 — Abweisung 179 — Ausübung von Handel u. Gewerbe 173, 174, 322 — Ausweisung 180, 181, 460, 461 — Befreiung von Abgaben 176 — von zwangsweisem Amtsdienst 178 — Binnenschiffahrt 318 — Einwanderung 172 — Erwerb von Grundbesitz 174 — Eisenbahnverkehr 322 — Fischereiverbot 174 — Fremdenpolizei 178f. — Gesellschaften 175 — Gleichberechtigung 173 — Gleichstellung im Zivilrecht 175 — im Kriege 460 — Küstenschiffahrt 174 — Niederlassung 173 — politische Rechte und Pflichten 176, 177 — Rechtsstellung 173f. — als Schutzgenossen 237 — Vereine 175 — Wehrbeitrag 178 — Wehrpflicht 177 — Zulassung zur Schiffahrt und Fischerei 322.
Staatsgebiet **136**f., 282 — Abtretung 150, 151 — Besetzung und Verwaltung fremden Staatsgebiets 161f. — Erwerb und Verlust 149f. — Erweiterung 140f. — Küstengewässer 142f. — Landgebiet 136f. — Luftraum 140 — Mandat 163f. — Okkupation 158f., 270, 488f. — Umfang 136f. — Verpfändung 239, 270, 288 — Wassergebiet 138f.
Staatsgewalt 115f. — Abgrenzung des Machtbereichs 127, 238 — Äußere Unabhängigkeit 115f. — Autonomie 128 — Exterritorialität 124, 135 — Gebietshoheit 129f. — Gleichberechtigung 117 — Grundrechte 115f. — Personalhoheit 135 — Recht und Pflicht des Verkehrs 126 — Staatsservituten 131, **133**f., 238, 277 — Selbständigkeit und Unabhängigkeit 118 — Unteilbarkeit 226.

Staatsgrenzen 136, 137.
Staatshaupt 16, 183, 184, 187f., 471 — Befreiung von Steuern und Abgaben 189 — Begleitung 188 — Beschränkungen 187, 242, 255 — in Diensten eines fremden Staates 188 — Exemtion von dessen Gerichtsbarkeit 189 — Exterritorialität 126, 135, 187f. — Familienmitglieder 188, 471 — geisteskrankes 242 — Gerichtsbarkeit über sein Gefolge 189 — Inkognitoreise 188 — Kriegsgefangenschaft 246, 471 — Legitimität 187 — Rechtsstellung 187 — Regierungsgeschäfte im Auslande 189 — Unantastbarkeit 188 — Unbetretbarkeit der Wohnung 188 — Unterwerfung unter fremde Gerichtsbarkeit 189 — Verkehr 189 — Vertretungsbefugnis 183, 184, 187, 242 — Willenserklärung 242, 255.
Staatslandgebiet 136f.
Staatsnotwendigkeit 285.
Staatsrecht, internationales 340.
Staatsschiffe 135 u. A. 16, 147, 148.
Staatsschulden 277, 278, 279, 443.
Staatsservituten 131, 133f., 238, 277.
Staatsstreich 187.
Staatsteile 89 — als Vertragspartei 249.
Staatsvermögen 495.
Staatsverträge s. Verträge.
Staatsvolk 163f. — Begriff und Umfang 163 — Indigenat, völkerrechtliches 169 — Juristische Personen 169 — Schutzgewalt des Staates 166 — See- und Binnenschiffe 169 — Staatsangehörigkeit 163f.
Staatswassergebiet 138f.
Staffelfahrt 174.
Stambul 46.
Ständige Agenten 185 — Vergleichskommission 414 — Versammlung 217 — Verwaltungsämter 227.
Ständiger Ausschuß des Reichstags für auswärtige Angelegenheiten 186 — Internationaler Gerichtshof 15 A. 2, 219, 263, 432f. — Schiedshof 135, 217, 428f., 432 — Verwaltungsrat des Schiedshofs 218.
Ständiger internationaler Gerichtshof 15 A. 2, 219, 263, 432f. — amtl. Sprache 436 — Besetzung 434 — Einlassungspflicht 435 — Entwurf 433 — Errichtung 432 — Gutachten 434, 437 — Kosten 437 — Mitgliedschaft 433 — Parteien 434 — Praxis 437 — Rechtsgrundlage 436 — Revision 436 — Verfahren 436 — Verfassung 433f. — Veröffentlichungen 437 A. 8 — Zulassung für Nichtmitglieder des Völkerbundes 437, 438 — Zuständigkeit 435.
Ständiges Bureau des Schiedshofs 218.
Statutenkollision 128, 237, 341.
Steinblockade 512.
Stellenvermittelungsbureau 375.
Stephan (Generalpostmeister) 328.
Stettin, Ingolstadt, Passau 282 A. 6.
Steuergemeinschaften 341.
Steuern 494.
Stiller Ozean 132.
Stillschweigen 151, 160, 241, 243.
Stimmeneinhelligkeit 216.
Stimmgabel (Vertrag) 329.
Stoppage in transitu 523.
Strafanstaltserzeugnisse 323 A. 5.
Strafbare Handlungen gegen befreundete Staaten 279.
Strafen 494 (Okkupation) — im Vers.-Vertrage 58.
Strafrecht, internationales 353.
Straßenkongresse 231.
Streitigkeiten zwischen Staaten 125, 412f.; s. a. Genfer Protokoll (1924).
Streitkräfte 450 — im Landkrieg 468f. — im Seekrieg 500f.
Ströme 139, 308f. — internationale Ströme 308f. — Donau 313f. — Duero 311 — Elbe 311, 313 — Ems 311 — Kongo 311, 317 — Maas 309 — Memel 311, 313 — Moldau 313 — Mosel 312 — Niemen 311 — Niger 311, 317 — Oder 311 u. A. 5, 313 — Po 311 — Pruth 311 — Rhein 309, 310, 311, 312, 313 — Rio de la Plata 311 — Schelde 309 — Tajo 311 — Warthe 311 — Weichsel 311, 313 — Weser 311.
Suarez 73.
Subditi temporarii 134.
Subjugatio 556.
Subjekte des Völkerrechts 86f.
Südafrika 99.
Südafrikanische Republik 90, 104 A. 12.
Sudan 35, 68, 105, 130, 212.
Sudan-Abkommen 35 A. 36.
Südslawien 7, 90, 91, 102 A. 4.
Südsee 113 A. 8.
Südwestafrika, Deutsch- 114, 115.
Suezkanal 28 A. 18, 304f., 466, 467.
Suezkanalkommission 223.
Sujets mixtes 164.
Sulina-Arm der Donau 361, 362.
Sully 407.
Sund- und Beltzölle 294.
Suzeränität 99f.
Syrien 102 A. 4, 112, 113.
Systematik 79, 112 A. 4, 290, 390, 405.
Système copartageant 21.

Tajo 311.
Talienwan 40.
Talweg 136.
Tanganjika-Gebiet 114.
Tanger 44, 111, 130 A. 5, 131, 232, 468 — Gesundheitsrat 364.
Tarifstreitigkeiten 323.
Tatsachen, rechtserhebliche 241 — natürliche 241.
Tauchboote 500, 505, 506, 515f., 525 A. 14.
Tauchbootkrieg 515f.
Telegraphenbureau 228.
Telegraphenkabel 141, 142, 330 u. A. 6, 331, 496, 506, 507.
Telegraphenverein 329.
Telegraphenverkehr 329f.
Telegraphie, drahtlose 141.
Tenedos 68.
Territoire flottant 148.
Territorialgarantie 270, 563 — im Vers. Vertrage 63, 563.
Territorialprinzip 128.
Territorial waters 142 — jurisdiction act 145, 736.
Testament des Königs der Belgier 239, 242 — von Kriegsgefangenen 482.
Théâtre de la guerre 465.
Thomasius 75.
Tibet 43, 103 A. 10, 106 A. 16.
Tiefebbe 137.
Tientsin 28, 106.
Tierschutz 369.
Tierkrankheiten 369.
Tierwelt 370 — in Afrika 371.
Titanic 368.
Titeländerung 117.
Togo 113, 114.
Tongainseln 103, 212.
Tonking 35, 213.
Tonnengehalt der Seeschiffe 302.
Torpedos 504.
Traité 248.
Traite des noirs 385.
Traitement de la nation la plus favorisée 259.
Transkaukasien 98.
Transport, internationaler 229, 230.
Transvaal s. Burenrepubliken, südafrikanische Republik.
Treatement, most favored nation 258.
Trent-Fall 29, 551 A. 9.
Trianon, Frieden v. (1920) 66, 67.
Tribunal d'arbitrage 217, 428 — arbitral mixte 236.
Triepel 77.
Tripolis 46, 49, 102 A. 4, 150, 212.
Troppauer Kongreß 25.
Troß 471.
Truppenkörper, fremde 182 — auf fremdem Staatsgebiet 135, 136.
Tschecho-Slovakei 7, 55 A. 11, 87, 90, 448.
Tubantia-Fall 737.
Tunis 34 u. A. 32, 103, 211, 225 A. 14.
Turiner Vertrag 110.
Türkei 4, 27, 46, 51, 68, 101, 209, 295 — Aufnahme in das europäische Konzert 209 — Aufteilung 102 A. 4 — gemischte Gerichte 232 — Integrität 271 — Kapitulationen 69, 209 — Konsulargerichtsbarkeit 209 — Korrektionelle Gerichte 232 — Rechtsberater 69, 211 — Überwachung der Finanzverwaltung 225 — Unabhängig 271.

Überfremdung 180.
Übernahme zur Besetzung und Verwaltung 161.
Übernahmeverträge 181.
Überseeposten 327.
Übertragung des Gesandtschaftsrechts 192 — der Hoheitsrechte 162 — der Schutzgewalt 167, 168.
Übertritt auf neutrales Gebiet 536.
Überwachungsausschüsse des Versailler Vertrages 58, 270 u. A. 4, 397, 399, 402, 567, 568.
Uferstaat 312, 317, 318 — seine Rechte in Küstengewässern 145, 146.
Uferstaatenkommission 223, 312, 314.
Ukraine 52, 98.
Ullmann 76.
Ultima ratio 445.
Ultimatum 458.
Umbildung der Staatenkarte durch den Weltkrieg 90.
Umfang des Staatsgebiets 136f. — der Völkerrechtsgemeinschaft 3f.
Umgestaltung von Staatengebilden 274.
Umstandsklausel 286, 456.
Umwandlung von Handelsschiffen 501.
Unabhängigkeit nach außen 118f. — nach innen 127f.
Unbilligkeit 438, 439.
Undesirable strangers 179.
Unfrei Schiff, unfrei Gut 545.
Unfreundliche Handlung 92, 281, 416.
Ungarn 67.
Unionen 36, 227f., 401.
Union douanière 324 — générale des Postes 327 — géodésique 379 — internationale pour la publication des traités 379 — interparlamentarische 408 u. A. 6 — parlamentaire 19 — postale universelle 327 — télégraphique universelle 329.

Unionsverfassung der Vereinigten Staaten v. A. 14 u. A. 23.
Untergang des Staates 89, 273.
Unterhändler 250.
Unterjochung 556.
Unterlassung, schuldhafte 282.
Unterseeboote 500, 505, 506, 515f., 525 A. 14.
Unterseebootsfallen 504.
Unterseeische Kontaktminen 503, 504. — Kabel 141, 142, 330 u. A. 6, 331, 496, 506, 507.
Untersuchungsausschuß für Arbeiterschutz 383.
Untersuchungskommissionen 412.
Unterstützung, neutralitätswidrige 523, 537, 550f.
Untertunnelung des Ärmelkanals 141, 499.
Unterzeichnung von Verträgen 252f.
Unverletzlichkeit der diplomatischen Vertreter 185, 198 — der Mitglieder des ständigen internationalen Gerichtshofes 434 — des ständigen Schiedshofs 135 — von Personen und Sachen im Kriege 135 A. 15 — des Privateigentums im Landkrieg 495, 518 — von Postsendungen 523, 524 — s. a. Befriedung, Exterritorialität, Völkerbund.
Unzüchtige Veröffentlichungen 376.
Urandi 114.
Urga 105.
Urheberrecht 343f.
Urjanchai 105.
Urkunden 342, 343.
Ursachen des Weltkrieges 50f.
Ursprungszeugnisse 323.
Utrechter Frieden 21.
Utschiali, Vertrag v. 34.

Vasallität 100.
Vattel 75.
Venedig, Sanitätskonventionen 361, 362, 363.
Venezuela 99, 121 A. 14.
Venizelos, Kriegserklärung 448.
Veränderung der Regierungsform 92, 196 — der Verfassung 265, 275.
Verankerte Schiffe in Küstengewässern 145, 146.
Verbindlichkeit des Vertrages 255.
Verbrecher, Auslieferung 138.
Verbrecherkolonien 132.
Verbündete (Kriegführung) 449.
Verdächtige Schiffe 385, 387.
Vereinbarung 17 — völkerrechtliche 9.
Vereinigte Staaten v. Amerika 3, 36, 51, 98, 120, 121, 172, 250, 515 A. 9 — Frieden mit Deutschland (1921) 56.
Vereinigte Niederlande 98.
Verfassung s. Reichsverfassung, Völkerbund.
Verfassungsform, Änderung 265, 275.
Vergeltung 182, 267 A. 17, 438, 439 — im Weltkriege 456, 457.
Vergleichskommission, ständige 414.
Vergleichsrat, ständiger 414.
Vergleichsverfahren 414, 415.
Vergnügungsjacht 169.
Verhütung des Krieges 405f.
Vérification du pavillon 298.
Verjährung 241.
Verkehr der Staaten 126, 183f.
Verkehrsanstalten 327f. — Eisenbahnverkehr 332 — Fernsprechverkehr 332. — Kraftwagenverkehr 336 — Luftfahrt 336 — Postverkehr 327 — Telegraphenverkehr 329.
Verkehrsfreiheit 170f.
Verkehrskonferenzen zu Genf und Barcelona siehe dort.
Verletzung des Kriegsrechts 455, 456 — der Neutralität 537f. — des Völkerrechts 279f., 439, 440.
Verlust von Gebiet und Gebietshoheit 149f. — der Staatsangehörigkeit 164f.
Vermittlung 119, 415, 416, 417, 422 — der Neutralen 534 — des Völkerbundes 417f.
Vermittelungskommission, ständige 414.
Veröffentlichung der Verträge 256, 379 — der Zolltarife 229, 325, 379.
Verona, Kongreß zu 25.
Verpfändung von Staatseinnahmen 269 — von Staatsgebiet 239, 270, 288, s. a. Dawesplan.
Versagung des Rechtsschutzes 440.
Versailler Frieden v. 1783: 23 — Präliminarfrieden 29.
Versailler Vertrag v. 28. 6. 1919: 52f., 558f. — s. a. Artikelverzeichnis unten — Annahme und Unterzeichnung 55 — Änderungen und Ergänzungen 69 — Aufnahme der wirtschaftlichen Beziehungen 563f. — Ausgleichsverfahren 565 — Auslegung 64 — Ausschüsse: militärische Überwachung 567, 568; Rheinland 567; Saargebiet 566; im übrigen 58, 270 u. A. 4, 397, 399, 402, 568 — Belgien u. Luxemburg 65 — Besetzung der Rheinlande 63 — Bürgschaften für die Durchführung des Vertrages 63 — Danzig 67 — Entwurf 54 — Fristenlauf 55 — Gebietsabtretungen 56 — gemischte Schiedsgerichte 235, 566 — Hauptmächte 54 — Inhaltsangabe 56f. — Inkrafttreten 55, 63 — Kolonien 57—

Kriegsgefangene und Grabstätten 58, 566 — Kriegsentschädigung 59f., 559 — Materialien 64 — Meistbegünstigung der Verbandsmächte 62 — militärische Bestimmungen 58, 567, 568 — Oberschlesien 56 — Österreich 57 — Privatrecht, internationales 564f. — Ratifikation 55, 254 — Reparationen 59f., 63, 560f. — Reparationskommission 58 A. 15, 60, 66 A. 32a, 263 A. 9, 278, 562, 566 — Saargebiet 57 — Sachlieferungen 56 — Sanktionen 71, 441 A. 5, 442 — Schuldbekenntnis 59, 560 — Staatsschulden 278 — Staatsverträge 563 — Strafbestimmungen gegen den Deutschen Kaiser und andere Personen wegen Verstoßes gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges 58 — Territorialgarantie 63, 563 — Vertragsparteien 6 A. 11, 52, 55, 56 — Vierzehn Punkte Wilsons 53 — seine Kongreßreden 52, 53, 57 — Volksabstimmungen 56, 154 — Vollstreckung durch den Völkerbund 402 — Vorbereitung und Notenwechsel 54, 55 — Wasserstraßen 62, 63 — und Wiener Kongreßakte 64 — Wirtschaftskrieg 564.

Artikelverzeichnis:

Art. 1: 392, 393, 394 A. 12a, 395, 410; *Art. 2*: 155, 395; *Art. 3*: 397; *Art. 4*: 118 A. 6, 392, 396; *Art. 5*: 57, 391 A. 5, 395; *Art. 6*: 392, 403; *Art. 7*: 185, 189, 395; *Art. 8*: 397, 398, 409; *Art. 11*: 56, 397, 398 u. A. 17, 417, 420; *Art. 12*: 399, 418, 419, 426, 429, 430; *Art. 13*: 263, 419, 426, 429, 430; *Art. 14*: 219, 396, 402, 419, 433, 434; *Art. 15*: 398, 417, 418, 419, 426; *Art. 16*: 109, 288, 392, 394 A. 12a, 395, 417, 418, 419, 420, 430, 442, 464 A. 10; *Art. 17*: 393, 397, 398, 399, 419, 426, 429; *Art. 18*: 257, 380, 401; *Art. 19*: 268; *Art. 20*: 268; *Art. 21*: 109, 122 A. 15, 397; *Art. 22*: 57, 111, 113 u. A. 6, 115, 123, 163, 374, 395 A. 12a. 397, 400, 452, 476 A. 12; *Art. 23*: 291 A. 1, 309, 397, 399, 400; *Art. 24*: 227, 397, 401; *Art. 25*: 400; *Art. 26*: 392 u. A. 8, 395, 398; *Art. 30*: 136 A. 2; *Art. 31*: 65, 259; *Art. 32*: 130; *Art. 34*: 154; *Art. 35*: 568; *Art. 37*: 157; *Art. 40*: 65, 259, 324; *Art. 41*: 259; *Art. 42*: 63, 132, 563; *Art. 43*: 63, 563; *Art. 44*: 63, 563; *Art. 45*: 62; *Art. 48*: 568; *Art. 49*: 567; *Art. 50*: 132, 154, 324; *Art. 66*: 136 A. 2; *Art. 77*: 429; *Art. 78*: 559; *Art. 79*: 152 A. 7; *Art. 80*: 57; *Art. 83*: 568; *Art. 85*: 157; *Art. 86*: 375; *Art. 87*: 568; *Art. 88*: 154, 568; *Art. 89*: 132; *Art. 91*: 157; *Art. 93*: 375; *Art. 95,96*: 154, 568; *Art. 97*: 56, 136 A. 2, 313, 568; *Art. 98*: 559; *Art. 99*: 113, 118 A. 6, 130, 157, 259; *Art. 100*: 113, 118 A. 6; *Art. 101*: 568; *Art. 102*: 102, 113; *Art. 104*: 103, 168 A. 8, 324; *Art. 106*: 157; *Art. 109*: 154, 259, 568; *Art. 111*: 568; *Art. 113*: 157; *Art. 116*: 60 A. 21, 259; *Art. 117*: 63; *Art. 118*: 57, 259; *Art. 119*: 57, 113 u. A. 6, 118 A. 6; *Art. 120*: 113; *Art. 122*: 113; *Art. 126*: 259, 367, 374 A. 5, 377; *Art. 127*: 113; *Art. 128*: 41 A. 47, 201; *Art. 130*: 201; *Art. 132*: 172; *Art. 135*: 213; *Art. 138*: 105; *Art. 141*: 169; *Art. 142*: 103, 212; *Art. 143*: 103, 169; *Art. 144*: 103; *Art. 145*: 103; *Art. 146*: 103; *Art. 147*: 105; *Art. 148*: 224 A. 10, *Art. 149*: 212, 235 A. 8; *Art. 150*: 323; *Art. 151*: 225; *Art. 152*: 224 A. 10, 304 A. 3; *Art. 155*: 58, 259; *Art. 156*: 163, 330 A. 6; *Art. 159*: 409; *Art. 170*: 322; *Art. 171*: 475 A. 9; *Art. 172*: 475 A. 10; *Art. 180*: 58; *Art. 181*: 475 A. 9, 505; *Art. 188*: 505; *Art. 191*: 505; *Art. 195*: 307; *Art. 197*: 564; *Art. 198*: 451 A. 8, 475 A. 9; *Art. 200*: 337 A. 21; *Art. 201*: 564; *Art. 203*: 58, 118 A. 6, 270 A. 4, 399, 567; *Art. 205*: 568; *Art. 207*: 568; *Art. 208*: 567; *Art. 213*: 397, 399, 568; *Art. 215*: 568; *Art. 218*: 559; *Art. 220*: 558; *Art. 221*: 558; *Art. 222*: 558, 568; *Art. 225*: 126 A. 24, 506, 568; *Art. 227*: 58, 559; *Art. 228*: 58 A. 14, 123, 357, 559; *Art. 231*: 47, 59, 123, 560; *Art. 232*: 60; *Art. 233* 61; *Art. 238*: 59; *Art. 240*: 566; *Art. 244, 245/246, 247*: 60, 61, 62, 118 A. 6, 263, 287, 330 A. 6, 443, 481, 497, 562, 563, 566; *Art. 248*: 62; *Art. 249*: 59; *Art. 254*: 278; *Art. 255*: 278; *Art. 256*: 59; *Art. 257*: 278; *Art. 258*: 564; *Art. 260*: 58, 450 A. 6, 564; *Art. 264*: 261, 322; *Art. 268*: 259; *Art. 271*: 261, 322, 464 A. 10; *Art. 273*: 301; *Art. 274*: 344; *Art. 275*: 345 A. 5; *Art. 276*: 62, 126 A. 24, 173, 261, 322, 464 A. 10; *Art. 277*: 173; *Art. 278*: 157 A. 20; *Art. 279*: 126 A. 24, 204, 558. *Art. 280*: 322; *Art. 281*: 124 A. 21; *Art. 282*: 268 A. 20, 325, 326, 336, 339, 346, 352, 360 A. 2, 371, 372, 380, 510, 558; *Art. 282/287*: 17, 268; *Art. 286*: 344; *Art. 289*: 268; *Art.*

290: 4 A. 5, 171, 359; *Art. 291*: 261; *Art. 292*: 564; *Art. 293*: 17, 247, 564; *Art. 295*: 17, 65, 254, 367; *Art. 296*: 59, 464 A. 10, 565; *Art. 297*: 60, 86, 450 A. 6, 464 A. 10, 497 A. 17, 564; *Art. 298*: 60, 344, 464 A. 10, 564. *Art. 299*: 59, 450 A. 6, 464 A. 10, 566; *Art. 300*: 566; *Art. 301*: 566; *Art. 302*: 86, 566; *Art. 303*: 566; *Art. 304*: 125 A. 23, 236, 566; *Art. 305*: 86; *Art. 306*: 566; *Art. 306/311*: 344; *Art. 309*: 86; *Art. 311*: 259; *Art. 312*: 113, 383 A. 5, 568; *Art. 320*: 337 A. 21; *Art. 321*: 62; *Art. 327*: 261, 318; *Art. 328*: 259, 322; *Art. 328/330*: 325; *Art. 331*: 63, 259, 312 A. 9, 314, 317 u. A. 18; *Art. 332*: 126 A. 24, 312 A. 8, 464 A. 10; *Art. 332/337*: 311, 317; *Art. 336*: 312 A. 7, 435; *Art. 337*: 312 A. 7, 435; *Art. 338*: 259, 311, 317 u. A. 18; *Art. 340/345*: 221; *Art. 343*: 311; *Art. 345*: 311; *Art. 346*: 223; *Art. 347*: 223; *Art. 349*: 259 u. A. 3, 311, 316; *Art. 350*: 317; *Art. 352*: 222 A. 7, 316; *Art. 353*: 317; *Art. 354*: 221, 259, 311, 312; *Art. 355*: 259; *Art. 358*: 132, 259, 313; *Art. 360*: 132; *Art. 362*: 259, 317 A. 18; *Art. 363*: 325; *Art. 365*: 322; *Art. 366*: 259, 335; *Art. 367*: 322; *Art. 368*: 322; *Art. 374*: 259, 334; *Art. 377*: 259; *Art. 379*: 291 A. 1, 308 A. 2, 332; *Art. 380*: 63, 182, 259, 308; *Art. 381*: 259, 261; *Art. 382*: 308; *Art. 380/386*: 307; *Art. 384*: 308; *Art. 385*: 308; *Art. 386*: 308; *Art. 387*: 396; *Art. 388*: 231; *Art. 389*: 395; *Art. 392*: 231, 396; *Art. 393*: 396, 398; *Art. 395*: 395; *Art. 398*: 396; *Art. 399*: 396; *Art. 406*: 396; *Art. 407*: 17, 396; *Art. 409*: 237 A. 3; *Art. 412*: 396; *Art. 415*: 396; *Art. 415/420*: 537; *Art. 422*: 398; *Art. 423*: 213, 435; *Art. 426*: 259, 396; *Art. 427*: 382, 396; *Art. 428*: 443; *Art. 428/432*: 270, 563; *Art. 430*: 286, 443, 563; *Art. 432*: 567; *Art. 433*: 489; *Art. 434*: 63, 66, 259; *Art. 435*: 65, 109, 110 u. A. 6, 134, 467; *Art. 436*: 103; *Art. 438*: 374, 568; *Art. 439*: 60 A. 20; *Art. 440*: 527, 558.
Verschleierte Gebietsabtretung 162.
Versenkung von Prisen 554.
Verteidigungskrieg 451.
Verträge, völkerrechtliche 247f. — Abschluß 250f. — Adhäsion, Akzession (Beitritt) 258, 259 — Allbeteiligungsklausel 258 — Allgemeine 266 — Arten 247, 248 — Aufhebung 263f. — Ausdehnung 275 — Ausfertigung 251 u. A. 7a — Auslegung 261f. — Begriff 247, 248 — clausula rebus sic stantibus 247, **264**f. — Datierung 252 — Erlöschen **266**f., 274, 275 — Genehmigung 252 — Kündigung 264, 265, 275 — im Kriegsfalle 266f. — zugunsten und zu Lasten Dritter 259 — Meistbegünstigungsklausel 259 — Mitwirkung der Volksvertretung 254f. — Nichterfüllung 266 — Ratifikation 185, 242, **252**f., 256 — rechtsgeschäftliche 266 — Rücktritt 266, 280 — Unterzeichnung 252f. — Verbindlichkeit 254f. — Verkündigung 256 — Verletzung 280 — Veröffentlichung 256, 379 — Vertragsfähigkeit 248f. — Weiterbildung 257 — Wiederinkrafttreten 563 — Wirkung 257f. — Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren 254f. — zweiseitige 266.
Vertragsfähigkeit, völkerrechtliche 248f.
Vertragsgrenzen, Prinzip der beweglichen 276, 324.
Vertragsschluß, Recht zum 250.
Vertragswidrigkeit 280.
Vertretungsbefugnis, völkerrechtliche **183**f., 242, 255, 256, 281 — Grundlagen, staatsrechtliche 183 — Mitwirkung der Volksvertretung 186, 254 — Organe 183 — der Gesandten 196.
Verwaltung fremden Staatsgebiets 161, 491f.
Verwaltungsgemeinschaften 17 u. A. 4, **219**f., **226**f., 341.
Verwundete 485, 486, 509; s. a. Genfer Konvention.
Verzicht auf Exterritorialität 198.
Vierbund 25, 46.
Vierzehn Punkte Wilsons 53.
Vis absoluta 246.
Visite 387.
Vizekonsuln 205.
Vogelschutz 371, 372.
Völker 86.
Völkerbund 65, 71, 88, 92, 118, 189, 217, 220 A. 1, 227, 249, 257 A. 18, 288, 298, 308, 326, 367, 374, **388**f., 409, 414, 426, 429, 430, 446 — Aufgaben 397f. — angeschlossen und eingegliederte Organisationen 396 — Ausschüsse 396 — Besitzstand der Mitglieder 398 — Bundesexekution 418 — Bundessitz 395, 398 — Bundesversammlung 391 A. 5, 396, 397, 418 — und dauernde Neutralität 109 — Einstimmigkeit seiner Beschlüsse 395 — Eintritt Deutschlands 394 A. 12a, 395 A. 13

— Entwurf 391 — Fortbildung des Völkerrechts 401 — als Friedensgemeinschaft 398, 399 — geistige Zusammenarbeit 401 — Geschichtliches 389f. — humanitäre, sanitäre, soziale und wirtschaftliche Zwecke 399, 400 — Kosten 403 — Küstenwasserfrage 143 — als Kulturgemeinschaft 399, 400 — Mandate s. dort — Minderheitenschutz 402 — Mitgliedschaft 393f. — Organe 395f. — Pazifismus 390, 409, 410 — Rat 396, 397, 398, 418 — Rechtsnatur 392, 393 — Rüstungsbeschränkung 398 — Satzung 391 — Schiedsgerichtsbarkeit 429, 430, 446 — Sekretariat 396, 398 — und Staatenbund 393 — Unverletzlichkeit der Bundesmitglieder und ihrer Beauftragten 395, 398 — Verfassung 393f. — Vermittelungseinrichtungen 399, 417f., — diplomatische Vertreter beim Völkerbund 393 A. 10 — Vollstreckung des Versailler Vertrages 397, 399, 402 — Wilson 390, 391 u. A. 5 — Zentrale der internationalen Unionen 401 — Zuständigkeit 397f.

Völkerbundsakte 12, **391**f., s. a. Artikelnachweis (Art. 1—26) des Versailler Vertrages.

Völkerbundsgedanke 389f.

Völkerbundsrat 396, 397, 398, 418.

Völkerbundssatzung 12, **391**f.; s. a. Völkerbundsakte.

Völkerbundssekretariat 396, 398.

Völkerrecht 1f. — allgemeines 12, 118 — Begriff 1f. — deutsche Gesellschaft für VR. 391 — dispositives Recht 12 — Fortbildung 401 — Geschichte 19f. — Kodifikation 18, 402 — Konventionelles 240 — und Landesrecht 13 — Literatur 81f. — mitteleuropäisches 13 — panamerikanisches 13 — partikuläres 12, 118, 289 — Quellen 15f. Rechtsnatur 7f. — Stellung im Rechtssystem 79 — Subjekte des VR 85 — Systematik 80 — Vereinigungen für Vorarbeiten 18 — Verhältnis zum öffentlichen Recht, zu Privatrecht und Politik 79 — Wanken und Wiederaufbau des VR. 70 — Wissenschaft des VR. 72.

Völkerrechtlich erhebliche Tatsachen 241.

Völkerrechtliche Agenten, Delikte, Rechtsverhältnisse etc., siehe bei den einzelnen Materien.

Völkerrechtsgemeinschaft 2f., 8.

Völkerrechtsgesellschaften 78.

Völkerverband 6f.

Volksabstimmung 153, 154, 155 — im Versailler Vertrage 56.

Volksvertretung 186.

Volkszählungen 340.

Vollmacht 242, 250.

Vollstreckung 218, 348 — des Vers. Vertrages 397, 399, 402.

Vorbehalt 258.

Vorherrschaft der Staaten 117.

Vormundschaft 350.

Waffen 322, 410.

Waffeneinfuhr in Afrika 377 u. A. 12, 378.

Waffenhandel u. Munitionshandel 400.

Waffenruhe 464.

Waffenstillstand 53, 54, 270, 464, 465, 556.

Wahlkonsuln 204, 206.

Wandlung der Friedensverträge nach dem Weltkrieg 69.

Wanken und Wiederaufbau des Völkerrechts nach dem Weltkriege 70.

Waren, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr 322f. — unter feindlicher Flagge 517.

Warthe 311.

Washingtoner Abkommen (1911) 344 — Konferenz und Abkommen (1922) 72, 410, 455, 499, 503 A. 1, 517, 525 A. 14.

Wassergebiet **138**f., 465, 499 — Befriedung 466 — Erdraum darunter 465, 499.

Wasserscheide 136.

Watten 137.

Wechselordnung, Welt- 340.

Wechselrecht 340, 351.

Wegnahme von Schiffen und Waren 522, 523.

Weichsel 56, 57, 313, 736.

Wehrbeitrag 178.

Wehrpflicht 165, 359.

Wehrpflicht und Wehrsteuer der Staatsfremden 177.

Wehrpflichtige 165, 359.

Wei-hai-wei 40.

Weißruthenien 98.

Weiterbildung der Verträge 257 — des Völkerrechts 401.

Weltkrieg 47f. — Anlaß und Verlauf 50f. — Ergänzungsverträge zu den Friedensverträgen 69 — Friedensangebot (1916) 51 — Friedensnote des Papstes 51 — Wilsons 51 — Friedensverträge zu Berlin 52, Brest-Litowsk 52, 53, 558, Bukarest 46, 52, 53, 558 A. 8, mit China 56, St. Germain 66, 67, Lausanne 46, 66, 68f., 102 A. 4, 211, 224, 559, Neuilly 66, 67, Sèvres

66, 67, 102 A. 4, Trianon 66, 67, mit den Vereinigten Staaten v. A. 56, zu Versailles siehe Versailler Vertrag — Kriegserklärungen 50, 51, 459 — Rheinlandsabkommen 55 A. 8, 59, 64, 358 A. 10, 489 — Schuldfrage 47f. — Ursachen 47f. — Waffenstillstand 53, 54, 276, 464, 465, 556 — Wandlung der Friedensverträge 69 — Wanken und Wiederaufbau des Völkerrechts 70.
Weltherrschaft 20.
Weltpostverein 5, 36, 228, **327**f.
Weltwechselordnung 340, 351.
Weser 311.
Westfälischer Frieden 21.
Westthrazien 130.
Widerspruch 243.
Widerstand des angehaltenen Schiffes 524 u. A. 12, 553.
Wiederherstellung des früheren Zustandes 287.
Wiener Frieden 29 — Kongreß 24, 64, 309, 384 — Schlußakte 24, 244, 309 — und Versailler Vertrag 64.
Willensmängel 246.
Willenserklärung 242f.
Willkürliche Handlungen 242.
Wilson 52, 53, 57, 112, 154, 293, 390, 391 u. A. 5, 417.
Wimbledon-Fall 307 A. 7, 436 A. 7, 437.
Wirtschaft 319f. — Autonome Handelspolitik, Handelsverträge 319 — Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr 322 — Internationale Handelsstatistik 326 — Produktion betreffende Verträge (Brüsseler Zuckerkonvention) 325 — Schiedsgerichtsklausel 323 — Veröffentlichung der Zolltarife 325 — Zollverbände 324.
Wirtschaftliche Boykottierung 557 — Erschließung 160.
Wirtschaftlicher Zwang 419.
Wirtschaftskrieg 65, 236, 319, 442, 462, 463 u. A. 10, 564.
Wirtschaftskonferenz, Pariser 319.
Wismar (Verpfändung) 239.
Wissenschaft des Völkerrechts 72.
Wohnsitz 152, 156.
Wolff (Christian) 75.
Xenelasie 460.
Yap, Insel 144 A. 9.
Zanzibar 5, 104, 212, 215, 229, 387.
Zappa-Fall 124 A. 22.
Zeigen der Flagge 505.
Zeit (rechtserhebl. Tatsache) 241.
Zeitungsberichterstatter 471.
Zensurfreiheit (Gesandter) 202.
Zentrale der internationalen Unionen (Völkerbund) 401.
Zeremonialgesandte 191.
Zeremoniell, Land- und See- 123.
Zerstörung feindlicher Handelsschiffe 525, 553, 554 — neutraler Schiffe 554, 555.
Zertifikat 302.
Zession 277.
Zirkularnoten 244 A. 11.
Zitelmann 77.
Zivilgefangene 461, 481.
Zivilprozeß 176, 347f.
Zollanschluß und -ausschluß 324.
Zollgeeinte Gebiete 324.
Zollkartell 323.
Zollkrieg 439.
Zollkutter 148.
Zollpersonal, schweizerisches 186.
Zollpolizei 145.
Zolltarif, deutscher 37.
Zolltarife, Veröffentlichung 229, 325, 379.
Zolltarifgesetz 320, 429.
Zollverbände 324.
Zollverein 4, 26, 324.
Zouch 1, 74.
Zuckerkommission 230, 326.
Zuckerkonvention, Brüsseler 325 — Pariser 325 A. 10.
Zuckervertrag 325, 326.
Zulassung von Konsuln 204.
Zusammenstoß von Schiffen 17, 145, 302, 352.
Zustellung (Rechtshilfe) 347.
Zustellung der Pässe 196.
Zwang bei Willenserklärung 246, 557.
Zwangsgewalt **126**f., 216.
Zwangswirkungen (Delikt) 288.
Zweckverbände 219f., 227f.
Zweibund 34.
Zwischenstaatliches Recht 79.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Allgemeine Staatslehre

Von

Prof. Dr. **Hans Kelsen**, Wien

(Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft. Abteilung Rechtswissenschaft. Band XXIII.)

(449 S.) 1925. 21 Goldmark

Seit der großen Gesamtdarstellung der „Allgemeinen Staatslehre" von Jellinek hat es an einer Darstellung der Allgemeinen Staatslehre gefehlt, und doch hat kaum ein anderes Rechtsgebiet so starke Wandlungen aufzuweisen, wie gerade die Allgemeine Staatslehre. Eine wissenschaftliche Überprüfung der politischen Verhältnisse ist gerade durch die Entwicklung der neueren und neuesten Zeit in andere Bahnen geleitet, aber auch die wissenschaftliche Methode der Behandlung der Probleme der Allgemeinen Staatslehre hat in den letzten Jahren ganz neue Wege eingeschlagen, bekanntlich sind gerade hierfür die Arbeiten von Hans Kelsen bahnbrechend gewesen; ist er doch der Gründer einer eigenen neuen Schule, die sich zahlreiche Anhänger gewonnen hat. Es ist daher von höchster Bedeutung, daß gerade Kelsen in dem vorliegenden Buch zum ersten Male die Ergebnisse seiner gesamten Forschertätigkeit in meisterhafter Weise in Form eines Lehrbuches der Allgemeinen Staatslehre zusammenfaßt. Hier erhält daher der Student zum ersten Male die Möglichkeit, den jetzigen methodischen Stand der Allgemeinen Staatslehre in großzügiger systematischer und pädagogisch geschickt aufgebauter Form kennenzulernen, aber auch wer tiefer auf diesem neuen Gebiete forschen will, findet reichsten Aufschluß in den eingehenden Quellennachweisen und in den interessanten Exkursen am Schluß des Buches, in denen Kelsen sich mit seinen Gegnern auseinandersetzt.

Allgemeine Staatslehre

Von

Prof. Dr. **Georg Jellinek** †, Heidelberg

Dritte Auflage unter Verwertung des handschriftlichen Nachlasses durchgesehen und ergänzt von Dr. Walter Jellinek, Professor der Rechte an der Universität Kiel

Vierter, um ein durchgesehenes Verzeichnis der Neuerscheinungen vermehrter, unveränderter Neudruck der Ausgabe von 1914

(879 S.) 1922. 20 Goldmark; gebunden 23 Goldmark

Die Reichsaufsicht. Untersuchungen zum Staatsrecht des Deutschen Reiches. Von Geh. Justizrat Dr. **Heinrich Triepel,** o. ö. Professor der Rechte an der Universität Berlin. (754 S.) 1917. 24 Goldmark

Untersuchungen zum Problem des fehlerhaften Staatsakts. Beitrag zur Methode einer teleologischen Rechtsauslegung. Von Dr. **Ernst von Hippel,** Privatdozent an der Universität Heidelberg. (155 S.) 1924. 7.50 Goldmark

Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland seit 1914. Von Dr. jur. **Gustav Schwartz.** (Rechtsvergleichende Abhandlungen. Herausgegeben von Heinrich Titze und Martin Wolff. I.) (304 S.) 1925. 15 Goldmark

Die Bezieher der Zeitschrift „Auslandsrecht" erhalten 10% Rabatt.

Deutsches Strafrecht. Von Dr. **Robert v. Hippel,** Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte in Göttingen. Erster Band: Allgemeine Grundlagen. Mit 2 Bildnissen im Text, 23 Abbildungen im Anhang und 4 Kurven. (627 S.) 1925. 30 Goldmark; gebunden 36 Goldmark

---

Rechtskraft und Rechtsgeltung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung. Von Dr. jur. **Gerhart Husserl,** Gerichtsassessor, Privatdozent an der Universität Bonn. Erster Band: **Genesis und Grenzen der Rechtsgeltung.** (212 S.) 1925. 12 Goldmark

---

Die staatsrechtliche Stellung der Reichsregierung sowie des Reichskanzlers und des Reichsfinanzministers in der Reichsregierung. Von Dr. sc. pol. et jur. **Friedrich Glum,** Privatdozent an der Universität Berlin. (61 S.) 1925. 3 Goldmark

---

System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte. Verwaltungs- und prozeßrechtliche Untersuchungen zum allgemeinen Teil des öffentlichen Rechts. Von Dr. **Karl Kormann.** (453 S.) 1910. Unveränderter Neudruck. 1925. 24 Goldmark

---

Abhandlungen aus der Berliner Juristischen Fakultät.

I. **Das materielle Ausgleichsrecht des Versailler Friedensvertrages** unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsbeziehungen zu Frankreich und England. Von Dr. **Hans Dölle,** Professor an der Universität Bonn a. Rh. (170 S.) 1925. 9.60 Goldmark

II. **Der Prozeß als Rechtslage.** Eine Kritik des prozessualen Denkens Von Dr. **James Goldschmidt,** ord. Professor der Rechte an der Universität Berlin. (613 S.) 1925. 48 Goldmark

III. **Beiträge zur Lehre von der Revision wegen materiellrechtlicher Verstöße im Strafverfahren.** Von Dr. **Hermann Mannheim,** Privatdozent an der Universität Berlin. (243 S.) 1925. 15 Goldmark

Auslandsrecht

Blätter für Industrie und Handel

Organ des Instituts für ausländisches Recht beim Reichsverband der Deutschen Industrie

Herausgeber

Dr. Heinrich Titze, Dr. Martin Wolff

Professoren der Rechte an der Universität Berlin

Erscheint monatlich in einzeln berechneten Heften

Die Zeitschrift verfolgt aufmerksam die Entwicklung des ausländischen Rechtes, soweit es für Handel und Industrie von Bedeutung ist, sie bringt möglichst regelmäßig die hier einschlägigen Rechtsquellen, die in Deutschland meist schwer zugänglich sind, sodann Berichte und Aufsätze über wichtige Ereignisse, Entscheidungen und Fragen dieses Rechtsgebietes; dem Recht und der Ausführung des Versailler Friedensvertrages wird die gebührende Beachtung geschenkt und über neue Literatur aus dem Arbeitsgebiete der Zeitschrift fortlaufend berichtet.

Arbeitsrecht. Von Dr. **Walter Kaskel,** Professor an der Universität Berlin. (372 S.) 1925. 15 Goldmark

(Band 31a der „Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft".)

Koalitionen und Koalitionskampfmittel. Arbeitsrechtliche Seminarvorträge. Herausgegeben von Dr. **Walter Kaskel,** Professor an der Universität Berlin. (246 S.) 1925. 12 Goldmark

---

Sammlung von Rechtsfällen zum Gebrauch bei Übungen.

Bisher erschienen:

Rechtsfälle aus dem Steuerrecht. Von Dr. **Albert Hensel,** a. o. ö. Professor an der Universität Bonn. (81 S.) 1924. 2.40 Goldmark

Rechtsfälle aus dem Strafrecht. Mit einer kurzen Anleitung zur Bearbeitung von Strafrechtsfällen. Von Dr. **James Goldschmidt,** ord. Professor an der Universität Berlin. (77 S.) 1925. 2.40 Goldmark

---

Rechtsfälle aus dem Arbeitsrecht zum Gebrauch bei Übungen zusammengestellt von Dr. **Walter Kaskel,** Professor an der Universität Berlin. (56 S.) 1922. 1 Goldmark

Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft

Herausgegeben von

Dr. Eduard Kohlrausch
Professor an der Universität Berlin

Dr. Walter Kaskel
Professor an der Universität Berlin

Dr. Arthur Spiethoff
Professor an der Universität Bonn

Bisher sind erschienen:

Rechtsphilosophie.

1. **Rechtsphilosophie.** Von Prof. Dr. jur. et phil. Max Ernst Mayer †, Frankfurt a. M. 4 Goldmark

Rechtsgeschichte.

6. **Rechtsentwicklung in Preußen.** Von Prof. Dr. Eberhard Schmidt, Breslau. 1.80 Goldmark

Zivilrecht und Zivilprozeß.

7. **Bürgerliches Recht. Allgem. Teil.** Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Andreas von Tuhr, Zürich. 2.80 Goldmark
8. **Recht der Schuldverhältnisse.** Von Prof. Dr. Heinrich Titze, Berlin. 4.80 Goldmark
9. **Sachenrecht.** Von Prof. Dr. Julius v. Gierke, Halle a. S. 6.60 Goldmark
10. **Familienrecht.** Von Prof. Dr. Heinrich Mitteis, Heidelberg. 2.80 Goldmark
11. **Erbrecht.** Von Prof. Dr. Julius Binder, Göttingen. 3.20 Goldmark
12. **Handels- und Wechselrecht.** Von Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl Heinsheimer, Heidelberg. 3.60 Goldmark
13. **Privatversicherungsrecht.** Von Geh. Hofrat und Geh. Justizrat Prof. Dr. Victor Ehrenberg, Göttingen. 1.50 Goldmark
14. **Urheber- und Erfinderrecht.** Von Geh. Hofrat Prof. Dr. Philipp Allfeld, Erlangen. 1.40 Goldmark
15. **Internationales Privatrecht.** Von Prof. Dr. Karl Neumeyer, München. 1.60 Goldmark
18. **Konkursrecht.** Von Geh. Hofrat Prof. Dr. Ernst Jaeger, Leipzig. 6.90 Goldmark

Strafrecht und Strafprozeß.

21. **Strafprozeßrecht.** Von Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl von Lilienthal, Heidelberg. 3.20 Goldmark

Öffentliches Recht.

23. **Allgemeine Staatslehre.** Von Prof. Dr. Hans Kelsen, Wien. 21 Goldmark
26. **Österreichisches Verfassungsrecht.** Von Minist.-Rat Prof. Dr. Leo Wittmayer, Wien. 1.60 Goldmark
27. **Ausländisches Staatsrecht.** Von Prof. Dr. Hans Gmelin, Gießen, und Prof. Dr. Otto Koellreutter, Jena. 3 Goldmark
28. **Steuerrecht.** Von Prof. Dr. Albert Hensel, Bonn a. Rh. 9.60 Goldmark

Arbeits- und Wirtschaftsrecht.

31a. **Arbeitsrecht.** Von Prof. Dr. Walter Kaskel, Berlin. 15 Goldmark

Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

34 **Geschichte der Volkswirtschaftslehre.** Von Prof. Dr. Edgar Salin, Heidelberg. 1.80 Goldmark
35. **Die Ordnung des Wirtschaftlebens.** Von Geh. Reg.-Rat. Prof. Dr. Werner Sombart, Berlin. 3.60 Goldmark
51a. **Chemische Technologie.** Von Prof. Dr. Arthur Binz, Berlin. 3.90 Goldmark